

BÜCHERSCHATZ
DES LEHRERS
VII. Band

C. MÜLLER,
Geschichte des preuss.
Volksschulwesens.

Der Bücherschatz des Lehrers

— VII. Band —

Der
Bücherschatz des Lehrers

Wissenschaftliches Sammelwerk zur Vorbereitung
und Weiterbildung

Herausgegeben von

K. O. Beeß in Gotha und H. D. Rude in Paderborn

Siebenter Band

**Grundriß der Geschichte des
preussischen Volksschulwesens**

1914

Osterwieck/Harz und Leipzig
Verlag von H. W. Zickfeldt

Paed. 47, A. T.

Grundriß der Geschichte des preußischen Volks= schulwesens

Für Seminaristen, Lehrer und Schulaufsichtsbeamte

dargestellt

von

Dr. C. Müller

Oberlyzealdirektor in Stralsund

———— 5. u. 6. (vermehrte) Auflage ————



1914

Osterwieck/Harz und Leipzig
Verlag von H. W. Zickfeldt



37(09)/43/07; 372.001.13

(43/091)

Müller C

Grund

3159.0' CI

Vorwort zur 1. Auflage.

Das Werk, das hiermit vor die Öffentlichkeit tritt, war bereits zum größten Teile fertiggestellt, als die neuen Bestimmungen über das Lehrerbildungswesen (1. Juli 1901) erschienen. Der Verfasser ging von der Ansicht aus, daß die Seminare dem angehenden Lehrer eine Kenntnis der Geschichte des preußischen Volksschulwesens und seines gegenwärtigen Standes vermitteln müßten, damit dieser nicht erst tastend sich in seinem neuen Amte zurechtfinden und Anschluß an die Gegenwart suchen müßte. Daß ich mit dieser Ansicht nicht ganz irrte, beweist auch die Forderung der neuen Lehrerbildungserrlässe, wonach die Geschichte der Pädagogik ihren natürlichen Abschluß in der Besprechung der gegenwärtigen Einrichtungen des preußischen Volksschulwesens finden soll. Gewiß mit Recht! Denn erst dadurch gewinnt der Lehrer den richtigen Standpunkt zu den einzelnen Schul- und Bildungsfragen des Tages und erst dadurch erhält er Anregung zu kräftiger Teilnahme an ihrer Lösung, ein Gesichtspunkt, der in den gebräuchlichen Lehrbüchern der Pädagogik fast gar nicht berücksichtigt wird. Naturgemäß konnte dieser Zweck nun nicht ein umfangreiches Werk bedingen, das bis in Einzelheiten geht; sondern es konnte sich nur darum handeln, das Werden des preußischen Volksschulwesens in großen Zügen im Rahmen des jeweiligen Zeitgeistes zu schildern und zu zeigen, welchen Einfluß die gesamte Kultur-entwicklung auf das Wohl und Wehe der preußischen Volksschule je und je gehabt hat. Sollte sich aus der Schrift aber wirklich ein Nutzen für den Seminaristen und den Lehrer ergeben, so mußte die Geschichte bis zur neuesten Zeit und bis auf die Erscheinungen fortgeführt werden, unter deren Einfluß die Gegenwart noch steht.

Indessen, eine zusammenhängende Darstellung aller im Augenblick gültigen schulgesetzlichen Bestimmungen ging über den Rahmen des Werkes als einer „Geschichte“ hinaus, zumal jene Aufgabe bereits in Bd. VI des Bücherschatzes: Beetz, Führer im Lehramt — in eingehender Weise gelöst ist. Bd. VII konnte und sollte seiner Aufgabe nach nur der ergänzende geschichtliche Teil zu Bd. VI sein, wie sich auch aus den einzelnen Hinweisen ergibt. Daß die Literatur in ausgiebigster Weise benutzt ist, ersieht der Leser aus den Angaben in den Fußnoten. Außer den dort genannten Werken seien noch erwähnt die Werke von Köhne, Kethwisch, Petersilie, Schneider, Schneider und von Bremen, Strack, Fischer, Hübner, Pfeffer u. a.

Möchte das Buch seinem Zwecke entsprechen und den preußischen Lehrer anregen, mit wahrer Hingebung sein Teil an der Weiterentwicklung der preußischen Volksschule mit beizutragen.

Eilenburg, im August 1902.

C. Müller, Rektor.

Vorwort zur 2. Auflage.

Die zweite Auflage des „Grundrisses“ erscheint hier in bedeutend erweiterter und umgearbeiteter Form. Die wesentlichste Arbeit ist der Neuzeit zugute gekommen, die gerade mit ihrer schnellen Entwicklung und ihrer Vielgestaltigkeit der objektiven Darstellung wesentliche Schwierigkeiten bereitet. Daß wohl so ziemlich alle Hilfsquellen mit benutzt worden sind, wird dem kundigen Leser bald bemerkbar sein; daß aber bei einem Werke, welches bis in die Neuzeit geht, auch diesem und jenem der Objektivität nicht genug sein mag, dessen ist sich der Verfasser völlig bewußt. Er hofft aber, daß ihm wenigstens sein redliches Bemühen, alle Volksschulangelegenheiten möglichst sachlich darzustellen, nicht abgesprochen werden wird.

Soest, im Februar 1910.

Direktor Dr. Müller.

Vorwort zur 3. u. 4. Auflage.

Berücksichtigung der Geschichte des preußischen Volksschulwesens in den Lehramtsprüfungen: das war die Forderung, die der Verfasser im Vorwort zur 1. Auflage dieses Buches aufstellte. Diese Forderung ist jetzt erfüllt und wird nach den neuen Erlassen über die zweite Lehrerprüfung noch nachdrücklicher berücksichtigt werden. Die Geschichte soll gerade auf diesem Gebiete zur Lehrmeisterin werden. Und zweifellos hat das Studium der preußischen Verhältnisse mit das rege Leben erzeugen helfen, das gegenwärtig auf allen Gebieten der preußischen Schule herrscht. Seine Erscheinungen in ihren Zusammenhängen darzustellen und aus dem Zeitgeist verstehen zu lehren, war der Zweck auch dieser neuen, so stark vermehrten Auflage. Ich hoffe, daß auch sie, die so schnell nötig wurde, hierzu ihr Teil beitragen wird.

Stralsund, im Februar 1913.

Dr. Müller.

Vorwort zur 5. u. 6. Auflage.

In erweiterter Form erscheint schnell nach der vorigen Doppelaufgabe die neue. Mag auch sie dem jungen Lehrernachwuchs ein Führer werden. Im letzten Jahre sind eine Reihe von Zeitfäden erschienen, die sich fast alle mehr oder weniger auf mein Buch stützen. Zeitfäden braucht die Lehrerschaft nicht. Wer der Gefahr der Verflachung entgehen will, wird zu einem großen Werke greifen müssen, das gründliche Kenntnisse ermöglicht. Das aber will mein Buch.

Stralsund, in den ersten Tagen des europäischen Krieges 1914.

Dr. Müller, Oberlyzealdirektor.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Anfänge des preussischen Schulwesens	1—7
a) Das Schulwesen in den brandenburg-preussischen Stammländern	1
b) Das Schulwesen in den später erworbenen Gebietsteilen Preussens.	5
II. Die Entwicklung der Volksschule unter dem Großen Kurfürsten . . .	7—15
a) Die sich geltend machenden Einflüsse.	7
b) Erhaltende Maßnahmen.	9
III. Die Entwicklung der Volksschule unter König Friedrich I.	15—21
a) Die sich geltend machenden geistigen Richtungen.	15
b) Des Königs Fürsorge für das Volksschulwesen.	17
c) Fürsorge für die Waisen.	19
IV. Die Volksschule unter Friedrich Wilhelm I.	21—41
a) Friedrich Wilhelm I. und Francke.	21
b) Die vorbereitende Verordnung und das erste allgemeine Schulgesetz.	22
c) Fürsorge für die Provinz Preußen.	24
d) Lehrerbefolgung.	27
e) Lehrerbildung und Schulaufsicht.	29
f) Die Principia regulativa.	31
g) Widerstand des Adels und des Volkes.	33
h) Mitarbeiter des Königs.	34
i) Wirkung der Principia regulativa.	35
k) Fürsorge für die schulentlassene Jugend.	36
l) Der innere Schulbetrieb.	36
m) Fürsorge für das Privatschulwesen.	38
n) Abschluß.	39
V. Die preussische Volksschule unter Friedrich dem Großen	41—85
a) Charakteristik der Aufklärung und des Absolutismus mit Rücksicht auf die Schulpflege.	42
b) Friedrichs des Großen Auffassung von der Volksbildung.	44
c) Friedrichs des Großen vorbereitende Erlasse.	46
d) Die Zentralschulverwaltung unter Friedrich dem Großen.	47
e) Johann Julius Heder.	48
f) Widerstand des Adels gegen die Ausführung der Regierungsmaßnahmen.	51
g) Heders und Süßmilchs Verbesserungsvorschläge.	52
h) Das Generallandschulreglement.	55
i) Die Lehrerbefolgung und die Aufwendungen für die Schulen.	60
k) Aufnahme des Generallandschulreglements.	62
l) Unterstützung des Adels durch den Staat.	65
m) Unterstützung des Bauernstandes durch den Staat.	67
n) Weitere Verordnungen zum Generallandschulreglement.	68
o) Schulerlaß für Minden 1784.	69
p) Fürsorge für die katholischen Schulen. (Felbiger).	70
q) Erlaß für die reformierten Schulen von Cleve (1782).	77
r) Widersprüche in Friedrichs Politik bezüglich der Lehrerbildung.	78
s) Der Minister von Zedlitz, Freiherr von Rochow.	80
VI. Die Volksschule unter Friedrich Wilhelm II.	85—105
a) Reformvorschläge des Freiherrn von Zedlitz.	85
b) Die Reaktion gegen die Aufklärung (Wöllners Einfluß).	87
c) Wöllners Schulerlaß.	89

	Seite
d) Rochows Stellung zur preussischen Regierung	96
e) Die äußere Stellung der Lehrer	98
f) Das „Allgemeine Landrecht“	98
VII. Die Volksschule unter Friedrich Wilhelm III.	106—177
a) Wöllners Sturz und von Massows Bestrebungen	106
b) Mängel des Schulwesens	110
c) Einzelne Reformvorschlge	114
d) Vernderte Auffassung des Erziehungsziels	117
e) Einfluß der Unglcksjahre auf die Wertschtzung des Volks- schulwesens (Steins und Fichtes Einfluß)	120
f) Reform der Lehrerbildung unter Pestalozzis Einfluß	125
g) Reform der Schulverwaltung	130
1. in den Stdten	130
2. auf dem Lande	134
3. in der Zentralverwaltung	139
h) Der Svernsche Unterrichtsgesekzentwurf	141
i) Reaktion gegen den Einfluß der preussisch-pestalozzischen Schule und der Minister v. Altenstein	145
k) Die Simultanschulen	148
l) ußerer Stand des Volksschulwesens	149
1. Lehrerbefoldung und Lehrerstellen	149
2. Leistungen fr die Schule	155
m) Durchfhrung des Schulzwanges	156
n) Der Lehrerstand nach 1819	159
1. Stellung	159
2. Prfungen	160
3. Freie Arbeit der Lehrer	163
4. Militrdienst	165
o) Regelung der Privatschul- und Privaterziehungsverhltnisse	166
p) Frsorge fr die Waisenerziehung	172
q) Frsorge fr das Taubstummwesen	174
VIII. Die preussische Volksschule unter Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. bis 1870	177—233
a) Die geistigen Strmungen und die ersten Anzeichen der Reaktion (Diesterweg)	177
b) Das Ministerium Eichhorn (Eilers)	185
c) Schulordnung fr die Volksschulen der Provinz Preußen 1845	188
d) Freiheitliche Regungen und die Verfassung	194
e) Die Reaktion	198
f) Die Regulative	199
g) Beurteilung der Regulative und ihre Weiterbildung	219
h) Ferdinand Stiehl	225
i) Die Kindergrten	226
k) Die ußere Lage der Schule in der Regulativzeit	227
1. Die Steuerverhltnisse der Lehrer	227
2. Die Frsorge fr die Hinterbliebenen	227
3. Die Befoldungsverhltnisse	228
4. Schulgesekzentwrfe	229
IX. Die preussische Volksschule von 1872 bis zum Ausgang des Kultur- kampfes	233—262
a) Geistige Einflsse	233
b) Das Schulaufsichtsgesek	236
c) Die Allgemeinen Bestimmungen	237
d) Wrdigung der Allgemeinen Bestimmungen	259
X. Der ußere Entwicklungsgang der preussischen Volksschule seit Ende des Kulturkampfes bis zum Ende des 19. Jahrhunderts	262—310
a) Die politischen Verhltnisse und die Kultusminister	262
b) Schulgesekzentwrfe	274

	Seite
c) Der polnische Schulstreik	278
d) Die äußere Lage der preussischen Volksschule	282
XI. Die preussische Volksschule der Gegenwart	311—513
A. Geistige Einflüsse	311
B. Die innere Entwicklung der preussischen Volksschule	316—352
1. Allgemeines	316
2. Ferien	320
3. Der neue Grundlehrplan der Berliner Gemeindeschulen	321
4. Werkunterricht	324
5. Jugendfürsorge	324
6. Körperpflege	337
7. Leistungen der Schule	338
a) Abnahme der Analphabeten	338
b) Hebung der Volksfittlichkeit	340
8. Fürsorgeerziehung	341
9. Schutz der Jugendlichen	342
10. Kinderarbeit	344
11. Bekämpfung der Sozialdemokratie	344
12. Klagen über Leistungen der Schule	346
13. Schulrevisionen	348
C. Die Lehrer	352—502
1. Lehrerbildung	352
2. Ausbildung der Volksschullehrerinnen	384
3. Die zweite Lehrerprüfung	385
4. Die Lehrerfortbildung	392
5. Das Universitätsstudium der Lehrer	400
6. Volksschullehrer und Akademiker	403
7. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	409
8. Lehrerbefolgung	412
9. Ruhegehalt der Lehrer	438
10. Verhältnisse der Hinterbliebenen	444
11. Der Militärdienst der Lehrer	446
12. Der Lehrermangel	453
13. Der Kampf um das Rektorat	460
14. Kämpfe um soziale Hebung des Lehrerstandes	466
a) Gemeindebesteuerung, Gemeindevahlrecht	466
b) Rangklasse der Lehrer	470
c) Lehrer als Schöffen und Geschworene	471
d) Beamtenrecht	473
e) Wirtschaftliche Hebung	478
15. Schulaufsicht	479
16. Das Verhältnis der Schule zur Kirche	499
D. Gliederung und Charakter der Schulverwaltung	502—513
E. Teilnahme der Lehrer an der Schulbildung	513
XII. Die Mittelschule	513—562
XIII. Die Hilfsanstalten der Volksschule	562—641
a) Die Kindergärten	562
b) Die Hilfschule	563
c) Fürsorgeerziehung	568
d) Die Waisenschule	576
e) Das Mannheimer Schulsystem	581
f) Taubstummenanstalten	586
g) Blindenanstalten	611
h) Die Fortbildungsschule	616
XIV. Rück- und Ausblicke	641—643
Anhang.	
Unterhaltungskosten und Lehrerbefolgung	644—646
Alphabetisches Sachverzeichnis	647—651

I. Anfänge des preußischen Schulwesens.

a) Das Schulwesen in den brandenburg-preußischen Stammlanden.

Von einer Kulturarbeit kann naturgemäß in einem Lande keine Rede sein, in dem es sich zunächst nur um äußeren Aufbau und Festigung der Landesteile handelt, wie dies in dem neuertworbenen Herrschaftsgebiete der Hohenzollern der Fall war. Überhaupt wurde die Gesamtentwicklung des Schulwesens in dem Maße berührt, wie die Monarchie sich innerlich und äußerlich kräftigte, sich aber auch an Länderebesitz vergrößerte und damit die verschiedenartigsten Bestandteile in sich aufnahm. Mit diesen Faktoren mußte gerechnet werden, und aus ihnen erklärt sich auch jene Verschiedenartigkeit in der Schulgesetzgebung der einzelnen Landesteile Preußens, die bis in das 19. Jahrhundert hinein reicht und auch heute noch vielfach besteht, obgleich heute eine besondere Behörde zur einheitlichen Verwaltung des Schulwesens geschaffen ist und der gesetzgebende Apparat auch auf dem Gebiet der Volksschule ebenso arbeitet wie auf jedem andren.

In der Tat war von einer Schule oder auch nur von Ansätzen zu derselben in den preußischen Landen wenig zu spüren, als die Hohenzollern darin zur Herrschaft kamen, und im Grunde genommen kann man sagen, daß ein preußisches Volksschulwesen erst aus dem 18. Jahrhundert stammt. Das, was an Schulen als Bildungsanstalten für das ganze Volk nach der heutigen Auffassung vorhanden sein muß, gab es nicht, und die vorhandenen Anstalten waren Zwittergeschöpfe, die dem Volke die elementarsten Kenntnisse im Schreiben, Lesen und Rechnen vermitteln wollten und ihr Muster von den höheren Schulen nahmen, sich dabei aber in den meisten Fällen an die Kirche anlehnen mußten, wenn sie überhaupt auf Bestand rechnen wollten.

Die deutschen Schulen.

In den gesamten deutschen Ländern machte sich im 13. Jahrhundert ein gewisses Bildungsbedürfnis bemerkbar. Neben dem Lateinischen suchte das Deutsche sich einen Platz zu erringen, und es finden sich neben den lateinischen auch sogenannte deutsche Schulen. Das Deutsche war damals zuerst zu größeren Rechtsaufzeichnungen verwendet worden; Sachsen- und Schwabenspiegel, Stadtrechte und Gewerksstatuten, der von Rudolf von Habsburg 1281 erlassene Landfrieden waren in deutscher Sprache abgefaßt, und es ist kein Wunder, daß sich somit auch ein praktisches Bedürfnis regte, diese Schrift lesen zu können. „Alles Volk will jetzt lesen und schreiben: heißt es in einer Schrift aus

Mainz im Jahre 1498; die Aushänge in den Rathhäusern waren 1442 von der Hanse beschlossen worden, „damit ein jeder sich danach vor Schaden zu hüten wisse“. Diesem Bedürfnis halfen nun ab, oder versuchten es doch wenigstens, die lateinischen Schulen einerseits und die deutschen Schulen anderseits. Diese Lage war in den Ländern deutscher Zunge überall die gleiche, Brandenburg nicht ausgeschlossen. Natürlich kam noch als besonders bezeichnend der Umstand hinzu, daß auf dem Lande in den meisten Fällen von Schulen schon deshalb fast keine Rede war, weil das gesamte geistige Leben sich zunächst in den Städten abspielte und das Bildungsbedürfnis sich auf dem Lande ganz bedeutend weniger regte als hier. Höchstens waren es einige größere Märkte, die sich den Luxus einer Schreibschule leisten konnten. Inwiefern die Lateinschulen und die deutschen Schulen sich in den ursprünglich brandenburgisch-preussischen Landesteilen ausgebreitet hatten, ist nicht bekannt, doch müssen ganz schwache Ansätze hierzu vorhanden gewesen sein; denn die Kirchenordnung Joachims II., die 1540 jedenfalls unter dem Einfluß der Reformation erlassen wurde, erwähnt Schulen in Städten und Märkten, versteht unter ihnen aber vornehmlich solche, die neben dem Elementarunterricht Latein lehrten, also keine Volksschulen im eigentlichen Sinne, ebensowenig aber deutsche Schulen waren. Als Haupttriebfeder für die Förderung der Schulen erscheint in dieser Kirchenordnung „die Erhaltung christlicher Religion und guter Polizei“, die es bedingten, „daß die Jugend in der Religion unterweiset werde“. Deshalb sei es nötig, daß die Schulen, die „etliche Zeit in Verfall geraten“, „in allen Städten und Märkten wiederum eingerichtet, reformiert und gebessert werden“. „Will man das christliche Wesen reformieren, erhalten und ein beständig Regiment, Ordnung und Gottesdienst anrichten, so muß man mit der Jugend anfahren.“ Pflege christlicher Religion und guter Polizei sind somit die Beweggründe für die Erziehung in der Schule.

Dieser religiöse Gesichtspunkt ist um so weniger verwunderlich, als die Vorherrschaft der Kirche sich auf allen Gebieten äußerte, und als gerade die Reformation das Augenmerk des ganzen Volkes wieder mehr auf sie gelenkt hatte.

Der zweite Beweggrund: „Erhaltung guter Polizei“ erinnert lebhaft an Luthers Sendschreiben und an die in demselben sich findenden Auslassungen über das sittliche Leben. Da aber die Religion so zu allermeist betont wurde, war die Abhängigkeit der Schule von der Kirche, wenngleich von Haus aus vorhanden, auch noch besonders behördlicherseits festgesetzt, und hiermit der weiteren Entwicklung die bestimmte Bahn gewiesen. Die Reformation mußte auf die Förderung des Schulwesens dringen, da ihr die Schulen als Anstalten erschienen, die zunächst der Erhaltung des evangelischen Gedankens dienen sollten. Darum sind diese Schulen fest mit der Kirche verbunden und stehen als Rüsterschulen nur durch landesherrliche Verordnung im losen Zusammenhange mit dem Staatswesen.

Die Kirche war ja die einzige Einrichtung, welche zunächst unmittelbar Kulturträgerin war. Bei den vielen Berührungspunkten, die sich zwischen ihr und ihren Pflegebefohlenen ergaben, mußte ihr Einfluß auf sämtliche Gebiete des Lebens bestimmend sein, mochte es sich nun um geistige, sittliche, soziale oder kulturelle Fragen handeln. Ganz sicher haben sich, wie anderwärts, auch auf dem Gebiet der Schule in Brandenburg-Preußen jene Streitigkeiten um Neueinrichtung von Schulen abgespielt, die darin gipfelten, daß die Geistlichkeit das Recht, Schulen zu errichten und Schulmeister anzustellen und zu besolden oder doch wenigstens zu beaufsichtigen, durchaus für sich in Anspruch nahm. Solche Streitigkeiten werden uns aus Braunschweig, Lübeck, Hamburg usw. berichtet, und sie zeigen zugleich, daß die Geistlichkeit sich den deutschen Schulen überhaupt widersetzte. Das mochte seinen Grund darin haben, daß die deutschen Schulen den lateinischen ganz bedeutenden Abbruch taten, ja ihr Bestehen vielfach in Frage stellten und so der Geistlichkeit Geldeinkünfte entzogen, um so mehr, als das Privatschulwesen trotz aller Verbote sich sehr breit machte.

Wie sehr dieses in den brandenburgisch-preussischen Landen der Fall gewesen, entzieht sich unserer Kenntnis, doch war es eine allgemeine Erscheinung in ganz Deutschland, und in vielen Zeitberichten finden sich Klagen der ordnungsmäßig angestellten Schulmeister, daß ihnen die Privatschulen ihre Einkünfte schmälerten, da die Schüler nicht Latein usw. lernen wollten. Das richtige Gefühl des Volkes unterstützte diese Schulen, weil sie eine kräftige Gegenwirkung gegen die nicht volkstümlichen Lateinschulen darstellten, und dem Bildungsbedürfnisse mehr entsprachen.

Von dem Grundsatz, Schulzwang aus allgemein sittlichen und geistigen Gründen zu fordern, findet sich noch keine Spur trotz der sich immer mehr bahnbrechenden Erkenntnis, daß es für jeden Menschen notwendig sei, Kenntnisse schulmäßig zu erwerben. Wer die Schule für seine Kinder in Anspruch nahm, tat es lediglich aus Nützlichkeitsgründen, und so wurde denn auch in den Schulen eben nur das gelehrt, was das praktische Leben gerade unbedingt forderte: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen. All diese Bewegungen aber vollzogen sich nur in den Städten. Nur sehr langsam dringt jene Erkenntnis auch auf das Land. Darum beschäftigt sich auch die folgende Schulordnung im großen und ganzen nur mit den Stadtschulen.

Johann Georgs Rurmärkische Visitations- und Konsistorialordnung von 1575.

„Weil die Alten zur Förderung der christlichen Religion überall bei einer jeden Kirche eine Schule verordnet und aufgerichtet, in welcher die Jugend und Kinder in guten Künsten und in der wahren Religion sind unterwiesen worden, ordnen und wollen wir, daß die Obrigkeiten jeden Orts die Schulen ordentlich und notdürftig bauen, daß auch die Pfarrer und Prediger öffentlich verkündigen und vermahnen sollen, daß ein jeder seine Kinder, sobald sie nur altershalber tauglich

dazu sind, in die Schulen, den gottlosen Müßiggang zu vermeiden, schiden und sie in Gottesfurcht und guter Disziplin erziehen lassen sollen. Die Schulmeister und ihre Gehilfen sollen nicht nach Gunst, sondern wegen ihrer Geschicklichkeit und ihres täglichen Wandels mit Bewilligung der Pfarrer und Räte in Städten angenommen werden. Und weil die Schulmeister und ihre Gehilfen an Statt der Eltern sind, sollen sie sich der Jugend aufs trefflichste annehmen und sie im Katechismus in Gottesfurcht und Gotteserkenntnis und sonst in guten Künsten mit Fleiß unterrichten und wohl lehren, auch die Gesänge in der Kirche entsprechend unserer Kirchenordnung zur vorgeschriebenen Zeit mit Fleiß halten und singen. Und da wir auch berichtet sind, daß die Schulmeister und ihre Gesellen, weil viel Arbeit zur Lesung und Repetierung der Grammatik gehört, zu den Poeten und andren großen Lektionen, die lustiger zu lesen sind, denn die Grammatik zu repetieren ist, eilen und zwei, drei auch wohl vier Jahre über die Grammatik lesen, viel unnötig Komment dabei diktieren und also die Jugend versäumen und verderben, sintemal sie nimmermehr recht lateinisch reden oder schreiben lernen können, wo sie in den Regeln grammatisch ungeübt und ihnen zu rechter Zeit nicht wohl eingebilbet werden. Derhalben, daß diese und andere Unrichtigkeiten verhütet bleiben mögen, sollen die Schulmeister und ihre Gesellen, diesfalls und auf die ganze Schulordnung von dem Räte und Pfarrer in Gelübde und Pflicht genommen und ihnen sonderlich mit eingegeben werden, unverdrossen zu sein, mit den Knaben alle Tage Grammatik und Syntax zu üben, auch mit ihnen aus allen Lektionen zu definieren, konjugieren und Konstruktionen zu üben und sie daneben fleißig gewöhnen, langsam, klar und unterschiedlich zu lesen und zu reden und auch zu einer guten gemeinen leserlichen Schrift, die wohl distinguiret sei, und in Summa, sie sollen im höchsten Fleiße dahin gerichtet sein, die Jugend zu Gottes Erkenntnis und Furcht, auch zugleich in guten freien Künsten und Sitten mit treuem Fleiße zu erziehen und zu unterweisen, daß dadurch Gottes Ehre vermehret werde, auch der Kirche und Gemeinde nutzen gesucht werden möge. Die Schulmeister sollen auch mit den Knaben als Tyrannen nicht umgeben, sondern mit Vernunft und Maß ohne Beschädigung ihres Leibes und Gesundheit züchtigen.“

Auch Mädchenschulen erwähnt diese Verordnung:

„Die Jungfernschulen sind sehr nützlich und wohl erdacht, darum sollen die Bürger ihre Töchter in denselben Lesen, Beten und geistliche Gesänge lernen lassen und zur Erhaltung dieser Schulen den Verwaltern ihren Lohn treulich und unverzüglich entgelten.“ Es soll darauf gehalten werden, „daß, wenn die Schüler am Tage Martini oder neuen Jahrestage umfingen, den Schulpersonen milde Verehrungen mitgeteilt oder sonst gute Förderungen erwiesen werden“. Den Lehrern wird gottesfürchtiger Lebenswandel ernstlich ans Herz gelegt, den Schülern aber empfohlen, ihre Lehrer zu „fürchten, ehren, groß und wert zu halten, alles Gute von ihnen zu reden, ihre Vermahnung und Strafe gern zu dulden, fleißig zur Schule zu gehen, ihre Lektionen oft zu repetieren und keinen Tag vergeblich und ohne Nutz vorbeigehen zu lassen“.

Ist auch in diesen Bestimmungen der Volksschule auf dem Lande mit keiner Silbe gedacht, — sie fehlte noch vollständig — so bahnt diese Konsistorialordnung doch wenigstens auch hier ein Werden an. Da es dort Lehrer in dem Sinne wie in den Städten nicht gab, so wählte man eben einen Mittelweg zwischen dem Nichts und Etwas und bestimmte, daß die Küster einen Teil der Lehrthätigkeit übernehmen sollten.

„Danach sollen die Küster auf den Dörfern alle Sonntage des Nachmittags oder in der Woche einmal mit Rat des Pfarrers den Leuten, sonderlich aber den Kindern und dem Gesinde den kleinen Katechismus Lutheri, wie er in unserer Kirchenordnung gedruckt ist, unverändert vorlesen und beten lehren und nach Gelegenheit umherfragen, was sie daraus gelernt; desgleichen sollen sie vor und nach Vorlesung des Katechismus ihnen, dem jungen Volke, gute, christliche deutsche Psalmen vorsingen und lehren, und wo Zifialen vorhanden, sollen sie solches wechselweise, einmal

in den Hauptpfarren, das andere Mal in den Zillialen also halten, damit die Jugend in allen Dörfern nach Notdurft unterwiesen werden möge.“

So umfaßt diese Kirchenordnung eigentlich das weite Gebiet der Volksschule nach allen Richtungen hin, zumal in ihr nicht nur die Unterhaltungspflicht der Schule, sondern auch die Schulaufsicht grundlegend geregelt wird. Selbst die Teilnahme der Gemeindemitglieder anzuregen und wachzuhalten, versuchte sie, indem sie vierteljährliche Schulprüfungen vorsah und bestimmte, daß dieselben in Gegenwart von Pfarrern und Gemeindevorstehern abgehalten werden sollten, ja, daß sogar — wem viele hier nicht das Verfahren der Philanthropen ein —, den besten Schülern bei diesen Prüfungen „etliche Groschen aus dem gemeinen Kasten zur Verehrung ausgeteilt würden“.

Diese Verordnung bedeutete sonach für ihre Zeit ein alles umfassendes Schulgesetz, das von gesunder Erkenntnis des Wertes der Schule und von dem ernststen Willen und Wohlwollen für die Hebung des Volkes Zeugnis ablegte. Sie bedeutete aber noch etwas anderes.

Die Schulverordnung von 1540 hatte festgestellt, daß in den „hochnotwendigen“ Sachen der christlichen Lehre „die geistliche Obrigkeit, der es wohl gebühret hätte, zu lange säume“. Hier war also der eigentlichen Obrigkeit von Kirche und Schule der Vorwurf der Lässigkeit gemacht, und in der Zwischenzeit hatte man — 1522 — das aus drei geistlichen und weltlichen — also nicht mehr nur geistlichen — Räten bestehende Konsistorium¹⁾ gebildet, mit dem Auftrage, in den ihm unterstellten Landesteilen, Kirchen- und Schulvisitationen vorzunehmen in der Weise, daß innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren sämtliche Schulen des Landes einmal besucht worden waren.

Mit dieser Neuordnung der Schulaufsicht übernimmt der Staat gleichzeitig einen Teil der Pflichten und Rechte, die vorher lediglich der kirchlichen Behörde obgelegen hatten. Der Staat macht sich damit von der Kirche grundsätzlich frei, er stellt sich über sie, die bisher ihm übergeordnet erschien, freilich zunächst wohl, ohne sich des Grundsätzlichen in seinem Tun bewußt zu sein. Erst späterer Zeit sollte es vorbehalten sein, die Folgerungen aus jenem ersten Schritte zu ziehen, indem sämtliche Bildungsveranstaltungen als „Veranstaltungen des Staates“ (§ 1, Teil II Tit. XII des Allgemeinen Landrechts) proklamiert wurden.

b) Das Schulwesen in den später erworbenen Gebietsteilen Preußens.

Mehr als in diesen ursprünglich den brandenburgisch-preußischen Staat ausmachenden Landesteilen hatte sich in den später erworbenen ein Schulwesen entwickelt, das namentlich in den Rheinischen Landen verhältnismäßig hoch stand. Dies gilt auch besonders von Jülich, Cleve,

¹⁾ Unser gemein Superintendentens und einer aus unsern Konsistorial und andern Rethen, desgleichen der Notarius, diese drey Personen sollten von Hofe aussiehen.“

Mark, Ravensberg, Magdeburg, Halberstadt, Minden. In den theils lutherischen, theils reformierten Gemeinden der Rheinlande bestanden nicht nur Kirchspielschulen, sondern auch Privatschulen, und es gab dort sogar eine Pflanzschule für Schulmeister, ja die Schulen waren hier zum Theil in Knaben- und Mädchen-schulen gegliedert, während sonst wohl, wenn die Mädchen überhaupt eine Schule besuchten, beide Geschlechter gemeinsam unterrichtet wurden. Alle diese Veranstaltungen suchte der Staat durch den Erlaß von Kirchenordnungen zu pflegen und zu erhalten.

Joachim Friedrich befahl in seiner „Kirchen-Visitations-Instruktion“ vom Jahre 1600, daß die Visitatoren sich erkundigen sollten, ob an allen Schulen Schulmeister vorhanden wären, ob diesen der nötige Unterhalt und die nötige Wohnung gewährt werde, ob die notwendige Schuleinrichtung vorhanden, wie es mit dem Unterricht, der Ordnung, den Lektionen, den Prüfungen, der Amtsführung und dem Wandel der Schulmeister usw. bestellt und ob der Küster ein Schulkollege sei.

Zeigte also der eine Theil des brandenburgisch-preußischen Staates wenigstens Ansätze zu einem Schulwesen, so fehlte hiervon in andern auch fast alles; z. B. wird in Pommern selbst 1563 noch keine Dorfschule erwähnt. Aber auch das wenige, was noch vorhanden war, ging überall, auch in den geeignetsten Landesteilen, durch die Schwäche Georg Wilhelms im Dreißigjährigen Kriege gänzlich verloren. Weder Lehrer noch Schüler, weder Schulhäuser noch sonst etwas konnte es in einem Lande geben, in dem die Frage „ob sein“ oder „nicht sein“ immer nur von Tag zu Tag gestellt und beantwortet werden konnte, und in dem der sittliche und geistige Zustand des Volkes in demselben Verhältnis sinken mußte, in dem das äußere Elend stieg. War doch überhaupt jenes noch so gute Streben, das in den Kirchenordnungen seinen Ausdruck fand, angesichts der gesamten elenden staatlichen Verhältnisse seit dem Bestehen Brandenburg-Preußens mehr platonische Liebe zu nennen.

Die einzelnen Theile des Staates lagen derartig weit auseinander, daß an eine wirklich durchgreifende einheitliche Regierung gar nicht zu denken war; es galt ja zunächst den erworbenen und ererbten Besitzstand gegen äußere wie innere Feinde sicherzustellen und vielleicht zu vergrößern. Das mußte die erste Aufgabe sein. Hierzu trat die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Landesverhältnisse, die eine durchgreifende Kulturarbeit, wenn sie überhaupt auf einmal möglich war, doch ungemein erschwerte. Selbst bei dem ernsthaftesten Willen der Landesleitung war es bei den überaus großen Anforderungen, Bedürfnissen und Schwierigkeiten, bei der geringen Macht an Mitteln und Rechten kein Wunder, daß es mit dem Schulwesen zu nichts Rechtem kam. Was nützten auch die schärfsten Bestimmungen, die ernsthaftesten Ermahnungen und bedeutsamsten Anregungen, wenn den ausführenden Werkzeugen sicher oft genug Wille und Verständnis fehlten. Außerdem gehört zu einem solchen Werke, wie es sich in der Für-

sorge für Volksbildung äußert, die Teilnahme aller Volksschichten. Der Gedanke dieser allgemeinen Volksbildung und Volkserziehung hätte höchstens in den Köpfen einiger erleuchteten Männer aufflammen können, aber der Begriff eines durch Bildung wenigstens in allen Ständen gleichberechtigten Volkes konnte schon deshalb nicht entstehen, weil jedwede andere soziale Vorbedingung hierzu mangelte. Wie die Fürsorge für die Schule in jedem Zeitalter der Maßstab der kulturellen Reife eines Volkes ist, so ist der Stand des Volksschulwesens jenes ganzen Zeitabschnittes auch ein Maßstab für die Unvollkommenheit des damaligen Kulturzustandes im besonderen. Es fehlte eben damals staatlich und kulturell an allem, was als Voraussetzung für eine so hohe Aufgabe, wie sie die Volksbildung ist, betrachtet werden muß. Und nach Ablauf des Dreißigjährigen Krieges war auch das Geringe, was es noch gegeben hatte, gänzlich verschwunden; es bestand auf dem Gebiete des Schulwesens nur noch ein Nichts.

So ergibt sich in kurzem folgendes Bild dieses Zeitabschnittes:

Bei dem staatlich und kulturell niedrigen Standpunkte des Staates ist ein Aufkommen des Gedankens der allgemeinen Volksbildung unmöglich; die spärlich vorhandenen Schulen dienen hauptsächlich praktischen Zwecken; sie sind entweder städtische oder kirchliche Einrichtungen, stehen aber in jedem Falle unter kirchlicher Aufsicht.

Der Staat erkennt jedoch den Wert der Volkserziehung und übernimmt grundsätzlich die Fürsorge für das Schulwesen.

Er bahnt die Anschauung an, daß er der oberste Herr auch über das Bildungsweisen sei, und spricht auch hierin seine Unumschränktheit aus.

Die geographische Zerrissenheit Brandenburg-Preußens, die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der Landesteile, die unruhigen Zeitläufe lassen jedoch die äußere Festigung des Staates als oberste Notwendigkeit erscheinen und drängen die Kulturfragen teils zurück, teils vernichten sie die wenigen vorhandenen Kultureinrichtungen fast vollständig.

II. Die Entwicklung der Volksschule unter dem Großen Kurfürsten.

a) Die sich geltend machenden Einflüsse.

Die Fürsorge für das Schulwesen des Volkes entsprang zweifellos der Anregung, welche die Reformation gegeben hatte. Aus dem Wesen derselben folgte notwendigerweise das Bedürfnis nach einer ge-

wissen Bildung. Durch die Bibelübersetzung sollte der Laie selbst an die Quelle seines Glaubens geführt werden; und sollte die Reformation sich ausbreiten, so mußten gewisse Stoffe, wie Katechismus, Lied usw., gelernt werden. Religion und Muttersprache waren also die Gegenstände, die zunächst Pflege verlangten. Sie waren die Voraussetzung, ohne die ein lebenskräftiger Bestand des neuen kirchlichen Gemeinwesens undenkbar war. Ferner kam es darauf an, den Inhalt der neuen Lehre nicht nur gedächtnis-, sondern auch verstandesmäßig zu erfassen. Luther hatte für diesen Zweck schon seinen Katechismus geschrieben und so ein Schulbuch dargeboten. Es war daher wie in andern Ländern auch in Brandenburg-Preußen für die erste Pflege des Schulwesens die Reformation die innere Triebfeder gewesen, und eine ganz Deutschland berücksichtigende Betrachtung würde die Tatsache aufweisen, daß diese Schulpflege sich in allen Staaten in den gleichen Bahnen bewegte. Wie in Preußen pflegte man die Schulen in Württemberg, und hier namentlich die deutschen Schulen. Lesen, Schreiben, Religion und Kirchengesang waren auch hier zunächst die Lehrgegenstände, und auf dem Lande mußten die Rüster auch hier die Unterweisung im Katechismus übernehmen, ja für diesen Unterricht wurde geradezu der Schulzwang vorgeschrieben. Ähnliches ließe sich von der braunschweigischen (1569) und der kursächsischen Schulordnung (1580) nachweisen, die der von Württemberg (1559) völlig nachgebildet waren und wie diese in der Reformation den ersten Grund sahen für den Aufbau des Schulwesens.

Anders wurde dies nach dem Dreißigjährigen Kriege. Auch in Brandenburg-Preußen überwucherte die physische Not die anderen Bedürfnisse und Regungen. Friedrich der Große hat einmal vom Großen Kurfürsten recht bezeichnend gesagt: „Er war ein Herrscher ohne Land, ein Kurfürst ohne Macht, ein Erbe ohne Erbteil.“

Mit den Dörfern und ihren Bewohnern waren auch die Schulen und ihre etwa vorhandenen Lehrer verschwunden. Rüster, die auf dem Lande das Lesen und Schreiben oder auch nur den Katechismus hätten lehren können, gab es fast gar nicht mehr, und neue zu gewinnen, war schwer. Überdies war es bei dem allgemeinen Elend kein Wunder, daß das Volk den etwa sich regenden Bildungsbemühungen widerstrebte. Der Rat der Stadt Berlin schrieb damals, alle Geschäfte und Nahrung hörten auf; Städte und Dörfer ständen wüst; auf viele Meilen fände man weder Menschen noch Vieh, weder Hund noch Katze. Dennoch würden die Kriegssteuern mit Gewalt beigetrieben. Die Ratsdörfer lägen in Asche; die Beamten, Geistlichen und Schullehrer könnten nicht besoldet werden. Viele hätten sich beeilt durch Wasser, Strang oder Messer ihrem elenden Leben ein Ende zu machen, und die übrigen seien im Begriffe, mit Weib und Kind ihre Wohnungen zu verlassen und in das bitterste Elend zu gehen. Staatliche, sittliche und geistige Not überall. — Das machte ein neues Aufbauen des Verlorenen und ein Er-

halten des noch übrigen Restes zur ersten Aufgabe neben der anderen zunächst noch wichtigeren: Befestigung der eigenen Macht nach außen und nach innen.

Dieser Aufgabe der Stärkung der staatlichen Macht Preußens war auch naturgemäß die Kraft des Großen Kurfürsten zuerst gewidmet. Darum findet er in den ersten Jahren, ja Jahrzehnten seiner Regierung keine Zeit, sich dem Volksbildungswesen zu widmen. Und als er dann etwas Ordnung in die verworrenen Zustände gebracht hatte, da war es sein Bemühen, erst dem höheren Bildungswesen aufzuhelfen.

b) Erhaltende Maßnahmen.

Die Ritterakademie zu Frankfurt a. O., die Universität zu Duisburg, die königliche Bibliothek zu Berlin, die Vorbereitung der Gründung der Universität Halle a. S. bedeuten Schritte auf diesem Wege. Kunst und Wissenschaft zu pflegen, mußte dem Großen Kurfürsten am Herzen liegen, um seinem Lande auch nach außen den Anstrich des Barbarischen und Rohen zu nehmen. Für die Volksschule blieb sehr wenig übrig. In dem Testamente dieses Herrschers vom 19. Mai 1667 findet sich keine Beziehung auf den Wert der Bildung. Wenn er auch der Erziehung der Waisen sein Augenmerk schenkte — er gründete das große Waisenhaus in Oranienburg — so kann doch von einer allgemeinen Inangriffnahme des Aufbaues der preußischen Schule keine Rede sein. Es mußten erst die Lebensbedingungen geschaffen werden, damit später Leben aus den Trümmern erblühen konnte.

Hier aber hat der Große Kurfürst wenigstens einiges zu leisten sich bemüht, namentlich für die östlichen und westlichen Teile seines Landes. Für die Mark erließ er 1662 den Befehl, daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollten, daß hin und wieder in Dörfern, Flecken und in Städten wohlbestellte Schulen angeordnet würden.¹⁾ Aber wie ohnmächtig ein solches Bestreben war, wird durch die Tatsache beleuchtet, daß in der Magdeburger Gegend, trotz mannigfacher Anordnungen, die Einrichtung von Landschulen noch 1658 nicht zu erreichen war. Die Regierung konnte mit ihren Ermahnungen, Schulen zu bauen und die Knaben und Mädchen lesen, schreiben, wie auch Katechismus und christlichen Kirchengesang zu lehren, bei der Gleichgültigkeit der Bewohner nicht durchdringen.

Anders lagen die Verhältnisse im Westen. Hier regelte die Klevisch-märkische Kirchen- und Schulordnung von 1687 alles aufs gründlichste. Sie ordnete die Einrichtung von Schulen

¹⁾ Dieser Satz stammt aus der Kirchenordnung für die reformierten Gemeinden in Jülich, Kleve, Mark, wie Synodalverhandlungen sie festgesetzt hatten.

nicht nur in den Kirchdörfern, sondern auch in anderen von den Kirchen entfernten Ortschaften an, so daß durch die Abkürzung der Schulwege eine bedeutende Erleichterung des Schulbesuchs geschaffen und das Interesse für die Schule auf den Wohnort selbst gerichtet wurde.

„Die von alters her sowohl in Kirchspielen als auch in Städten fundierten und hergebrachten Schulen sollen mit Fleiß erhalten, auch mit frommen und fleißigen evangelisch-lutherischen Schulmeistern von den Predigern, Magistraten und Vorstehern bestellt, die Neben- und Winkelschulen aber nicht gestattet werden. — Die Schularbeit soll durchgehends mit dem *Veni sancte spiritus*,¹⁾ lateinisch oder deutsch, immer aber mit Gebet jederzeit angefangen und geendigt, auf alle Tage zwei Kapitel aus der Bibel lateinisch oder deutsch gelesen werden. Die Lehrer sollen die Kinder zur Gottesfurcht erziehen, fleißig unterweisen, mit gutem Beispiel und ohne eigenes Argerniß vorangehen. Die Kinder sollen, wenn sie alt und verständig genug sind, zugleich mit ihren Schulmeistern oder Eltern an den Tisch des Herrn treten, auch drei oder vier Wochen vorher der christlichen Vorbereitung halber von ihren Schulmeistern fleißig unterwiesen werden. Die halbjährlichen Schulferien sollen nicht über einen Monat ausgedehnt werden. Die Disziplin oder Zucht soll keineswegs im Zorn oder Grimm geschehen sondern ernstlich mit Worten, falls es nötig ist, mit der Rute erteilt werden.“

Die Schulen sollen regelmäßig von den dazu bestimmten Inspektoren besucht werden, die ganze Schularbeit nur mit „Gutachten und Einraten der Prediger und Scholarchen“ erfolgen. —

Besonders betätigte sich die Gemahlin dieses Fürsten auf dem Gebiet der Waisenfürsorge. In welcher Art sie diese pflegte, zeigt ihre „Foundation und Ordnung des Waisenhauses zu Oranienburg 1665“.

Wir Luise von Gottes Gnaden Markgräfin und Kurfürstin zu Brandenburg, geborene Prinzessin zu Oranien, in Preußen, in Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Krossen und Jägerndorf Herzogin, Burggräfin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden und Hammin, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Bütow usw. usw.

Urkunden und bekennen hiermit vor Uns, unsern Erben und Nachkommen, daß Wir öfters bei uns erwogen, wieviel und mancherlei in diesem Leben unterlassen wird, was dennoch unser Erlöser Christus von Uns erfordert, bevorab in den Werken der Liebe und der Barmherzigkeit; als wir uns nun vornehmlich erinnert, wie Gott der Herr sich selbst einen Vater, einen Helfer und einen Beistand der Waisen zu sein verheißt und allen und jedem befiehlt, dieselben gebürlich zu versorgen, daher es denn dem Hiob zur Gottseligkeit zugerechnet, daß er seinen Vissen nicht allein gegessen, sondern den Waisen solchen mitgenießen lassen, und in der Schrift es für einen unbefleckten Gottesdienste geachtet wird, die Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen, und wir dagegen spüren, wie gar wenig solcher Befehl in Handhabung armer, verlassener Waisen in acht genommen werde, daß auch deren nicht allein viele kümmerlich umkommen, sondern der größte Teil von ihnen aus Mangel an nötiger Aufsicht und guter Erziehung der bösen Welt zuteil wird, und anstatt, daß sie zu Gottes Ehren leben sollten, nur des Satans Reich vermehren helfen; so haben wir zu der Zeit, da wir Gott den Allerhöchsten und eben an diesem Ort so herzlich um seinen lange verweilten Ehesegen angerufen, der uns auch gnädig erhört hat, und dem wir

¹⁾ Komm, heiliger Geist.

davor nebst allen Unfern Nachkommen ewig Lob und Dank sagen wollen.¹⁾ diesen beständigen Vorsatz genommen, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren und Christo, der uns sämtlich die Kinder so hoch anbefohlen, zu Gehorsam, allhier zur Erziehung und Erhaltung vierundzwanzig Waisen nicht allein ein Waisenhaus zu erbauen, sondern auch zu deren Verpflegung gewissen Unterhalt zu verordnen, und wie es dann zu allen Zeiten gehalten werden soll, zu disponieren, gestalt wir dann hiermit, nachdem durch Gottes Gnade das Gebäude fertig geworden, wie auch des übrigen halber, vermittelst dieser Unserer Verschreibung, richtige und beständige Verordnung machen wollen.

Anfänglich nun verordnen und disponieren Wir hiermit, daß vorgebadhtes von Uns in Dranienburg erbautes Haus, zu ewigen Tagen ein Waisenhaus verbleiben und unter keinem Prätext, wie der auch sein möchte, zu einigem andern Behuf gebraucht, sondern einzig und allein zum Dienst der darin aufgenommenen Waisen gelassen, auch allezeit in baulichen Würden erhalten und vor Ruin praeserviret werden soll.

Hiernächst, damit es den aufgenommenen Waisen an ihrem nötigen Unterhalt nimmer ermangeln möge, so wollen Wir dazu tun, was auf die Leute, so ihretwegen zu bestellen nötig sein möchte, zwölfhundert Rtlr. jährlich, jeden Rtlr. zu vier und zwanzig Groschen gerechnet, verordnet haben, also daß fünfhundert Rtlr. aus den gerätesten Gefällen des Gutes Venz, einhundert Rtlr. aus Behlesanz, und noch einhundert Rtlr. aus Zehlendorf, als welche Güter wir selbst käuflich an Uns gebracht, und dann fünfhundert Rtlr. aus dem Wiesen-Zins des Amts Dranienburg genommen, und auf zwei Termine, als Martini und auf Pfingsten richtig und ohne Aufenthalt hierzu ausgereicht werden sollen. Ferner sollen jährlich zu desto besserer Unterhaltung dieses Waisenhauses zehn Wispel Roggen und zehn Wispel Gerste entrichtet werden, als drei Wispel Roggen aus der Mühle zu Dranienburg, vier Wispel Roggen aus der Mühle zu Birkenwerder, drei Wispel Roggen von den Pächten zu Großen-Muß und Rütenick und dann zwei Wispel Malz aus der Mühle zu Dranienburg, einen Wispel Gerste aus den Pächten zu Warwitz, zwölf Scheffel Gerstenpacht aus Eichstädt vom Schulzen, zwölf Scheffel Gerstenpacht aus Behlesanz, zwölf Scheffel Gerstenpacht aus Zehlendorf, einen Wispel zwölf Scheffel Gersten aus Rütenick, zwei Wispel zwölf Scheffel Gersten aus Großen-Muß.

Über diesen haben Wir einige Wiesen zur Erhaltung von sechs Röhren, einen Küchengarten und etliche Stücke Landes, Flachs darauf zu bauen, hierzu gelegt, wie solche Stücke richtig verzeichnet werden sollen.

So sei auch mit Konsenz Unsers herzlichgeliebten Herrn und Gemahl Abd. dem Waisenhaus, so oft Mastungen entweder im Dranienburgischen, Liebenwaldischen oder Zehdenischen vorhanden, vergönnt, fünfzehn Schweine vergebens in die Mast zu treiben. Item notdürftig Brennholz, so allemal von den Holzbedienten angewiesen und von dem Waisenvater zu rechter Zeit angeschafft werden soll; dann, obgleich die Wiesenzinse zu Dranienburg und einige andre Stücke mehr zu den ordentlichen Einkünften des Amts Dranienburg gehören, und solches Uns nur zeit Unsers Lebens verschrieben, so haben Wir doch solches mit Konsenz Unsers herzlich vielgeliebten Herrn und Gemahls daher um so viel mehr wohl tun können, weil Wir dagegen andere ansehnliche adelige Güter erkaufte und mit allen ihren Zutraden diesem Amte inkorporiert, dadurch dieser Abgang vielfältig ersetzt werden kann.

Was an Betten, Bettstätten, Leinenzengen, Zinn- und Holz-Geräten vonnöten, haben Wir insgesamt angeschafft und unter der Hand des Waisenvaters ein Inventarium, so hiernächst angefügt ist, verfertigen lassen; solches soll, so oft Veränderung vorgeht, dem Successori vermittelst einem Inventario zugeschlagen, und indessen, so oft etwas abgeht, es angezeigt, und die Notdurft davor von dem Einkommen dieses Waisenhauses in die Stelle geschafft werden.

Zur Bedienung dieser vierundzwanzig Waisen, die Hälfte Jungen und die Hälfte Mädchen, soll ein Waisenvater, welcher nebst seiner Frau eines ehrbaren, gottes-

¹⁾ Das Waisenhaus zu Dranienburg hatte die Kurfürstin nach der Geburt des Kronprinzen Karl Emil zu gründen gelobt.

fürchtigen Wandels Ruhm und gewisse Zeugnisse haben soll, von Uns und nach Unserm Tode von dem allezeit regierenden Kurfürsten bestellt werden; diese sollen in dem Waisenhanse in den dazu verordneten Gemächern wohnen, und soll des Waisenvaters Sorge diese sein, daß diese Waisen:

1. alle Morgen des Sommers um fünf und des Winters um 6 Uhr aufstehen, sobald sie gekleidet, alle in ein Gemach zusammen kommen, allda sie sämtlich das hierbei gefügte Gebet knieend nachsprechen, darauf ein Kapitel aus der Bibel anhören und mit einem Gesange aus dem Lobwasser schließen sollen.

2. Darauf sollen sie sich alle wieder in die Kammern verfügen und an beiden Orten im Lesen, Schreiben und Katechismus fleißig unterrichtet und in allem in der christlichen reformierten Religion unterwiesen werden.

3. Soll der Waisenvater darauf sehen, daß sie allemal zu rechter Zeit, als des Mittags um elf und des Abends um sechs Uhr, die Knaben an einem und die Mädchen an einem andern Tisch gespeiset werden, da er dann selbst an der Tafel speisen und darauf sehen soll, daß alles ordentlich und bescheidenlich unter ihnen zugehe.

4. Die Speisung soll folgender Gestalt beschaffen sein: auf jeder Tafel sollen drei Schüsseln dergestalt angerichtet sein, daß sie zur Genüge gesättigt werden können. Die erste Schüssel soll, nach Gelegenheit der Zeit, von Kohl, Erbsen, Reis, Hirse, Grütze, Milch, Biersuppe und dergleichen sein; die zweite Schüssel des Sonntags, Dienstags und Donnerstags gekochtes Fleisch, einmal frisch, das andre mal gepökelt; die dritte Schüssel soll des Sonntags zu Mittag ein Braten, entweder Rinder-, Hammel-, Kalbs-, Schweine- oder dergleichen Braten sein, die andern Tage ein Gemüse, entweder von gebadenem Obst, Pflaumen, Rüben oder auch von Fischen oder von Eiern. Des Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends wird anstatt des Fleisches eine Schüssel entweder frischer oder gedörrter Fische gegeben und zum Frühstück ein Schnittchen Brot und ein wenig Käse dabei. Das Getränk soll ihnen über Essen notwendig gegeben, und das Bier soll von anderthalb Scheffel auf die Tonne gebraut werden. Sobald sie abgespeist, sollen allemal zwei von den Knaben und zwei von den Mädchen, was alle Wochen umwechseln soll, die Speisen heraustragen, wobon der Knecht und die Mägde sich sättigen; und wenn etwas erübrigt wird, soll solches sofort den Armen ausgeteilt und nicht aufgehoben werden.

5. Nach der Mittags- und Abendmahlzeit sollen abermals die hierzu angelegten und hienächst befindlichen Gebete knieend gehalten, wieder ein Kapitel aus der Bibel gelesen und mit einem Gesange geschlossen werden.

6. Der Waisenvater soll fleißig acht geben, ob auch etwas Strafwürdiges unter ihnen vorgeht, und wenn er nicht selbst bei ihnen sein kann, durch jemand anders acht darauf geben lassen und nach Beschaffenheit des Verbrechens solches entweder durch scharfen Verweis oder auch, wenn es die Not erfordert, durch eine Rute in der andern aller Gegenwart bestrafen, diejenigen aber, so der Rute entweichen und es dennoch verschulden, sollen mit Gefängnis, und diejenigen, von denen gar keine Besserung zu hoffen, und durch deren böses Exempel die andern verführt und geärgert werden, nach getaner Notifikation an die reformierten Prediger in der Kirche zur heil. Dreifaltigkeit zu Köln an der Spree und mit deren Gutachten ohne Erteilung eines Zeugnisses und mit Privierung dessen, was den andern zugute hienächst folgt, aus dem Waisenhanse weggeschafft werden.

Die Waisenuutter soll zwar Sorge tragen für alle Waisenkaben und Mädchen, daß sie reinlich gehalten und ihre Speisen recht zugerichtet werden, absonderlich aber soll ihr aufliegen, fleißig acht auf die Mädchen zu haben, damit dieselben in guter Zucht gehalten und ihnen nicht vergönnt werde, unter die Knaben zu laufen, sondern daß sie allezeit in ihrer Kammer verbleiben und daselbst nach gehaltenem Gebet entweder spinnen, nähen, wirken oder knöpfeln, nachdem eine jede Inclination zu einem oder dem andern hat; aber müßig soll keine sein außer des Sonntags und zwei Tage in der Woche, da ihnen zwei oder drei Stunden erlaubt sein mag auszuspatzieren, doch daß die Waisenuutter allezeit dabei sei. Was nun eine jede spinnt, näht oder sonst arbeitet, davon soll die Hälfte ihr eigen sein und ihr zum Westen aufgehoben oder verkauft und das Geld verwahrt, die andere Hälfte soll zum ge-

meinen Besten des Waisenhauses angewandt und berechnet werden. Der Flachs, Zwirn und dergleichen soll ihnen allezeit geliefert werden.

Die Waisenuutter soll allezeit bei den Mägden an ihrem Tische essen und ihnen keinen Mutwillen oder etwas Unzüchtiges verstatten. Des Sonntags soll sie dieselben fleißig zur Kirche halten und, sobald sie zu Hause kommen, eine jede fragen, was sie behalten. Ebenso soll es der Waisenvater mit den Knaben halten.

Wenn ein Knabe oder ein Mädchen krank wird, sollen sie in ein absonderlich Logement gebracht und gebühlich gewartet und kuriert werden. Sollte auch das eine oder andere von diesen Waisenkindern versterben, so sollen sie aus den Einkünften in das von Uns hierzu erbaute Gewölbe in der Kirche begraben werden und die übrigen Waisenfinder ihnen zusammen in einer Ordnung folgen.

Bei Einnahme der Waisen soll folgendergestalt verfahren werden. Wenn sich bei eröffneter Stelle jemand angibt, der einen Waisen hierzu rekommandiert, soll zuvörderst fleißige Erkundigung eingezogen werden, wer die Eltern gewesen, und wenn sich da befinden sollte, daß dieselben gott- und ruchlos böse Menschen gewesen, sollen deren Kinder nicht angenommen werden, weil zu besorgen, daß dieselben ihren Eltern nachschlagen und die andern Waisen verführen möchten. Wenn man nun gewisse Kundtschaft eingezogen, daß die Waisen von guten Eltern entsprossen, sollen sie mit Genehmigung des regierenden Kurfürsten aufgenommen und alsdann in das Buch verzeichnet, zuvörderst aber des Sonntags in der Kirche nach der Predigt in Gegenwart der andern Waisen öffentlich ermahnt und ihnen vorgehalten werden, wie sie sich bei Vermeidung der Verstoßung zu verhalten, und zu gebühlichem Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten zugleich angewiesen werden. Unter 8 und über 10 Jahren soll keiner angenommen werden.

Sobald die Knaben von der Stärke sind, daß sie zur Erlernung eines Handwerks tüchtig und geschickt erkundet werden, soll der Waisenvater sich nach eines jeden Natur und Inclination erkundigen, die dazu ein jedes Lust hat, bei einem solchen Meister zu bringen, bei welchem er zwar gewisse Stunden des Tages seine Arbeit abwartet, jedoch nichts destoweniger den Gesetzen des Waisenhauses unterworfen bleibt, und sofort nach verrichteter Arbeit wieder einkehrt, und soll ihm nicht vergönnt sein, den wöchentlichen Fressen und Saufereien, so die andern Handwerksgefelln verüben, beizuwohnen; das Lehrgeld soll aus dem Einkommen des Waisenhauses entrichtet werden, was er aber bei solcher Arbeit erwirbt, verbleibt ihm zur Hälfte eigentümlich und soll ihm, bis er aus dem Waisenhaus ausgeht, in einer verschlossenen Büchse aufgehoben werden, die andere Hälfte aber soll gleichergestalt zum gemeinen Besten des Waisenhauses angewandt und berechnet werden.

Sollten sich auch unter den Knaben einige hurtige Ingenia hervortun, wovon man gewisse und unfehlbare Hoffnung zu schöpfen, daß sie den Studiis mit gutem Nutzen und Success obliegen könnten, soll der Waisenvater bei den Schulvorstehern des Joachimsthalischen Gymnasii anhalten, daß sie allda ad mensam communem aufgenommen werden, da ihnen dann nach Unserm vielgeliebten Herrn und Gemahls desfalls ergangenen Verordnung allemal der erste erlebte Platz gegeben werden soll.

Wenn die Mädchen in dem Waisenhaus siebzehn oder achtzehn Jahre sind, sollen der Waisenvater und die Waisenuutter sich bemühen, daß sie bei guten Leuten untergebracht werden. Wann aber eins daraus verheiratet wird, es sei dasselbe noch darin oder sei schon an einem andern Ort gewesen, so sollten ihr zwanzig Rthl. zur Mitgabe gereicht werden; die Kleidung betreffend, sollen sie alle Jahre in Darnet Brauntuch, die Elle zu achtzehn Groschen, gekleidet, zu unserm Gedächtnisse aber soll von Dranienfarben ein solches Zeichen (ein ineinander verschlungenes C und L [= Corvorstin Louise] mit der kurfürstlichen Krone) einem jeden auf die Ärmel genäht werden, solange sie im Waisenhaus sind.

Wenn einer abgeht, was nach Erreichung des siebzehnten oder achtzehnten Jahres geschehen soll, es sei denn, daß sie, zum Studiren tüchtig, eher heraus müssen, sollen sie von dem Prediger zuvörderst fleißig ermahnt werden, sich überall fromm, ehrlich und treulich zu verhalten, damit sie diesem Waisenhaus keine Schande antun, mit Bedrängung, daß widrigenfalls ihr Name zu ihrer höchsten Beschimpfung aus dem Buche, worin sie verzeichnet, ausgelöscht werden soll. Worauf sie alsdann mit

einem Gezeugnisse ihres Verhaltens, worin die rechte eigentliche Wahrheit allezeit geschrieben werden soll, und guter Rekomendation an die, wo sie hin wollen, zu dimittieren.

Der Waisenvater und die Waisenmutter sollen nachfolgenden Eid bei ihrer Annehmung schwören, und sollte sich befinden, daß über Verhoffen sie untreu wären, und den Waisenkindern das Verordnete entzögen, sollen sie sofort ihres Amtes entsetzt und andre angenommen werden.

Dem Waisenvater sollen für seine Mühe jährlich dreißig und der Waisenmutter zwölf Rtlr. gegeben werden.

Überdem sollen ein Knecht und zwei Pserbe, das Holz und andere Nothdurft zu rechter Zeit angeschafft, und dann zwei Mägde gehalten werden, welche Mägde mit Hilfe der größern Waisenmädchen, welche die Waisenmutter allezeit zu verordnen hat, das Haus und Vögementer reinlich halten, die Betten machen, das Leinenzeug waschen, die Kühe melken, den Garten warten, und das Kochen verrichten sollen, und soll die Waisenmutter fleißig acht auf solche Mägde haben, damit sie die Waisen nicht verführen, und sich allemal frommer, guter Mägde befleißigen.

Der Amtschreiber, so zu jeder Zeit dieses Ortes sein wird, soll alle Sonnabend sich Zettel geben lassen, was die Woche aufgegangen, und solche bis zur Jahresrechnung belegen, welche Jahresrechnung alle Jahre richtig von den von einem zu jeder Zeit regierenden Kurfürsten hierzu Deputierten abgelegt werden soll, und was dann von den ordentlichen Intraden übrigbleibt, soll zu des Waisenhauses Bestem angelegt und die Einkünfte, bis zur Unterhaltung mehrerer Waisen andere Einkünfte zuerkauf, verwahrt werden. Einer von den Kurfürstl. Räten aber, welcher allemal darum zu begrüßen, soll alle Vierteljahr ins Waisenhaus gehen und sich erkundigen, wie es da hergeht, und wie diesem allen nachgelebt werde, und fordern, daß alle Jahre richtig Rechnung abgehört und die vorgehenden Mängel abgestellt werden.

Unserm herzbielgeliebten ältesten Sohne und allen denjenigen, so von Er. Vdd. entsprossen und künftig an diesem Kurfürstl. Stuhl succedieren werden, injungieren Wir ernstlich, über diese Unsere Stiftung fest und unverbrüchlich zu halten und dadurch den Segen Gottes über sich und Ihre Nachkommen zu vermehren. Sollte aber, wes wir doch aus kindlichem Vertrauen zu der unendlichen Barmherzigkeit Gottes Uns nicht versehen, sondern vielmehr festiglich hoffen wollen, daß Er Unsere Leibeserben nach seinem gnädigen väterlichen Willen allezeit erhalten werde, diese Linea sich dermaleinst endigen und das Kurfürstentum auf andere geraten, so ersuchen wir denselben, der zu solcher Zeit Kurfürst sein wird, nicht weniger über diese unsere Verordnung unveränderlich halten und wider dieselbe nichts vornehmen zu lassen.

Wir rufen den höchsten Gott demüthig an, daß Er nach seiner väterlichen Güte diesen Unsern guten Vorsatz segnen und stetshin sein Gedeihen zu gottesfürchtiger Erziehung aller derer, so hierin künftig aufgenommen werden, verleihen wolle. Ihm sei Lob, Preis und Ehre in Ewigkeit.

Urkundlich und zu fester Geltung haben Wir dieses eigenhändig und wohlwissentlich unterschrieben und mit Unserm Kurfürstl. Siegel bekräftigt und hiervon drei gleichlautende Exemplaria verfertigen lassen, deren eins in das Kurfürstl. Archiv, das andere ins Amt, das dritte ins Waisenhaus.

Geschehen und gegeben zu Dramenburg am fünfundzwanzigsten September Anno 1665.

(L. S.)

Suise, Kurfürstin.

So ist also aus dem inneren Leben Brandenburgs in Rücksicht auf das Schulwesen aus der Regierungszeit des Großen Kurfürsten wenig zu berichten. Wer wollte das aber so sehr verurtheilen angesichts jener Zeiten? Freilich taten ja andere Fürsten ungleich mehr für das Volksschulwesen. Man denke an Ernst des Frommen tatkräftiges Eingreifen und seine weitausschauenden Maßnahmen. Jedoch hier lag die

Sache insofern anders, als die Kräfte nicht so sehr nach außen zu richten waren und das Land Ernsts des Frommen nicht so verschiedenartige Verhältnisse aufwies wie die zerstückelten Gebietsteile Brandenburgs. Aber aner kennenswerth ist es wenigstens, daß der Große Kurfürst jene Bestimmung aufrecht erhielt, durch die Joachim II. das alleinige Recht des Staates auf Errichtung und Beaufsichtigung der Schulen anbahnte. Als Gesamtbild stellt sich hiernach folgendes dar:

Die Wunden, welche der Dreißigjährige Krieg Brandenburg-Preußen geschlagen, lassen zunächst die Notwendigkeit der politischen Gesundung in den Vordergrund treten. Auch ist der Staat ziemlich ohnmächtig im Durchsetzen seiner Forderungen in Rücksicht auf die Schule. Von einer Volksschule kann auch jetzt noch nicht gesprochen werden. Die Verordnung von 1662 bietet indessen die Grundgedanken derselben, überläßt aber die Fürsorge für die Schulen (Einrichtung und Erhaltung) den Gemeinden und der Kirche.

III. Die Entwicklung der Volksschule unter König Friedrich I.

a) Die sich geltend machenden geistigen Richtungen.

Es wäre eine erfreuliche Tatsache, wenn man von dem Augenblicke an, wo Preußen ein Königreich wurde, von einer tiefeingreifenden Fürsorge für das niedere Schulwesen reden könnte. Leider ist dem aber nicht so. Immerhin brachte das achtzehnte Jahrhundert eine ganz wesentliche Förderung der Volksschule überhaupt und der preussischen insbesondere, aber wieder sind es religiöse Bewegungen, deren Ausstrahlungen die Entwicklung des niederen Schulwesens günstig beeinflussten.

Der Pietismus.

Das gesamte geistige Leben des achtzehnten Jahrhunderts stand unter dem Einfluß von drei Richtungen, die auch auf die Volksschule ihre Wirkung nicht verfehlen konnten. Es waren dies der Pietismus, die Aufklärung und der Absolutismus des Staates.

Der Pietismus hatte sich als Gegensatz zu der nach der Reformation sich breitmachenden Strenggläubigkeit entwickelt. Die Streitigkeiten, welche die lutherische Kirche im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zerrissen, wurden mit äußerster Erbitterung und Zerspaltung der Gemüther geführt und schufen eine theologische Wissenschaft, welche über der Verteidigung der Lehrsätze die von den Reformatoren als

alleinige Quelle und Richtschnur des christlichen Glaubens hingestellte Autorität der Heiligen Schrift genugsam zu würdigen vergaß und in eine dialektische Didaktik ausartete, die über dem Bemühen, das lutherische Bekenntnis zu festigen, das andere übersah, daß die Erbauung der Gemeinde im göttlichen Worte ihren Grund haben müsse.

Die Gemeindemitglieder waren meist durchaus ungebildet und die große Mehrzahl glaubte in der Befolgung äußerer Ordnungen und überkommener Gebräuche den Nachweis der Rechtgläubigkeit zu finden. Es bildete sich daher ein Gewohnheitschristentum, das sich an der Teilnahme an den Sakramenten, allen kirchlichen Gebräuchen und lehrhafter Strenggläubigkeit genügen ließ. Damit Hand in Hand lief in dem ohnehin nur spärlich erteilten und dürftigen Unterricht ein rein geistloses Eindrillen religiöser Stoffe. Bei dem Wesen jener Orthodogie konnte der Begriff einer Erziehung durch den Unterricht gar nicht aufkommen.

Im Gegensatz hierzu entwickelte sich der Pietismus als eine Geistesrichtung, welche zur alten Grundlage der Reformation zurückging und dem einzelnen sein Recht auf Selbstbestimmung zuerkannte. Der Pietismus betonte wieder das Individualprinzip in der Erziehung und die Notwendigkeit der Ausbildung des ganzen Menschen; Berücksichtigung des praktischen Lebens, lebendige Erkenntnis Gottes, rechtschaffen, tatkräftiges Christentum sind ihm die Zielpunkte der Erziehung. Dabei ist er von dem Streben beseelt, das Leben des einzelnen zu verinnerlichen, das Gemüt in der Richtung der Nächstenliebe zu beeinflussen; so sind denn die Männer, die man verächtlich mit dem Namen „Pietisten“ belegt, aus echt christlicher Nächstenliebe heraus, zu den kräftigsten Fürsprechern und Förderern der Volksschule geworden. Auf einen von ihnen, August Hermann Francke, werden wir noch später einzugehen haben.

Aus dem Wesen des Pietismus ergab sich eine starke Bevorzugung des Religionsunterrichts; sie sollte jeder Seite des Menschen Rechnung tragen; aber sie war es, welche ihn in die Gefahr der größten Einseitigkeit brachte und als Rückwirkung gegen sich selbst die Aufklärung hervorrief.

Der Pietismus gewann namentlich durch seine Hauptvertreter Spener und Francke einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der preussischen Schulverhältnisse. Wenn dieser besonders unter dem ersten Könige Preußens sich auf dem Gebiete der Volksschule noch bei weitem nicht in dem Maße äußerte wie unter Friedrich Wilhelm I., so war hierfür der aufs Äußere, auf Glanz und Pracht gerichtete Sinn des Königs der Grund. Immerhin zeigen sich die Einwirkungen des Pietismus bereits auch hier.

Namentlich in der Waisenerziehung fanden die Pietisten reiche Gelegenheit zur Betätigung ihrer Werkfrömmigkeit, und sie griffen die Fürsorge für die Waisen daher mit Eifer und allen Kräften an. Francke hatte den Beweis geliefert, daß diese Tätigkeit mit Erfolg getrieben

werden könne, und Preußen erkannte bald den Wert der Waisen-
erziehung für das Volkswohl und unterzog sich dieser Pflicht mit großem
Eifer und viel Erfolg unter Friedrich Wilhelm I.

Freilich kamen die Anregungen des Pietismus erst etwa in der
zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zur völligen Geltung, da
dem König Friedrich I. die Nachahmung des prunkliebenden Versailler
Hofes wertvoller erschien als sicherer, gutgegründeter Aufbau von An-
stalten, welche das Volkswohl förderten. Um 1700 war die praktische
Tätigkeit Frankreichs längst bekannt, ja längst erprobt, und forderte zur
Nachahmung geradezu heraus. Errichtung von Schulanstalten jeder
Art, von Lehrerbildungs- und Volkserziehungsanstalten, Ausbau der
Methodik aller Fächer: das gab Anregung genug, um auch hier die
Hand anzulegen. Aber Friedrichs I. Wesen entsprach es mehr, seinem
jungen Königreiche zunächst wissenschaftliche Anstalten zu verschaffen
und so einem Mangel abzuhelpfen, der Preußen in der Mitwelt herab-
zudrücken geeignet war. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
die Gymnasien zu Frankfurt a. O. und Königsberg, die Universität zu
Halle a. S., die reichere Ausstattung der Universität zu Frankfurt und
des Joachimstalschen Gymnasiums zu Berlin mit Geldmitteln sind das
Werk des ersten preussischen Königs. Spricht aus dem allen eine fast
einseitige Förderung der höheren Bildungsanstalten, so wurde dadurch
doch ein Nachwuchs geschaffen, der später für die allgemeine Volks-
bildung von großer Bedeutung werden konnte.

b) Des Königs Fürsorge für das Volksschulwesen.

Trotz der Hinneigung des Königs zur Pracht zeigen sich unter
seiner Regierung doch auch Spuren der Fürsorge für die Bildung des
niederen Volkes.

In Bettler- und Armenordnungen — es sind etwa 10 er-
halten — befaß er, Vorkehrungen zu treffen, um auch den Kindern
dieser Kreise den Besuch von Schulen zu ermöglichen. Den Widerstand
der Bauern gegen die Katechismuslehre ließ er von seinen Beamten
bereits seit 1691 — also schon vor Speners Berufung — durch Geld-
und Leibesstrafen brechen. In Verfügungen aus dem Jahre 1711 be-
faß er den Behörden, denjenigen Gemeinden königlichen Patronats,
deren kirchliches Vermögen zu gering war, um mit Bauten belastet zu
werden, Steine, Kalk und Holz zur Erbauung von Kirchen, Pfarr- und
Schulhäusern unentgeltlich zu liefern. Natürlich sind das alles nur An-
läufe; dasselbe gilt auch für die Hinterbliebenenfürsorge. Nach einer
Verfügung des Großen Kurfürsten von 1685 konnten die Witwen der
Lehrer das halbe Gnadenjahr, auf dem Lande nur ein Quartal bean-
spruchen. Das wurde auch unter Friedrich I. nicht anders. Der private
Versuch mehrerer Geistlichen und Schulbedienten, durch eine Gesell-
schaft der Not der Lehrerhinterbliebenen zu steuern, scheiterte durch den
Betrug des Rassenführers.

Der stärkste Versuch auf dem Gebiete des Schulwesens unter Friedrich I. ist sein im Jahre 1710 erlassenes Edikt wegen General-Visitation der Kirchen und Schulen,¹⁾ das bis auf Einzelheiten hin den Visitatoren ihre Tätigkeit bei der Revision vorschrieb. Es erstreckte sich auf folgende Fragen: a) für die Städte.

1. Wieviel Schulen sind in jeder Stadt?
2. Wieviel Schulkollegen bei einer jeden?
3. Was eine jede derselben mit der Jugend treibe?
4. Ob eine Schulordnung vorhanden?
5. Ob *post elementa pietatis* (neben den Grundlehren der Religion) die Sprachen: als lateinische, griechische und hebräische fleißig betrieben werden?
6. Ob öfters *examina* und was für *exercitia publica* (öffentliche Übungen) in der Schule getrieben werden.
7. Wie die *praeceptores* und Schüler in ihrem Leben männiglich sich verhalten?
8. Ob sie ihr genüßames Auskommen haben?
9. Ob die Lehrer auch bürgerliche und ihrem Amte nicht anständige Nahrung treiben?
10. Wie ihnen zu besserem Unterhalte am besten verholffen werden könne?

11. Ob auch Stipendien für die Schüler vorhanden?
12. Wo die Stiftung davon sei und ob derselben nachgelebt werde?

b) Für die Dörfer dagegen, für die Friedrich 1698 angeordnet hatte, daß „die Kinder auch zur Erntezeit auf dem Lande wenigstens des Morgens zwei Stunden zur Schule kommen und überhaupt fleißig zur Schule gehalten werden“, sollte erforscht werden, ob in jedem Dorfe ein Schulmeister vorhanden, der die Knaben im Lesen, Schreiben und Katechismus unterweise, ob er zu diesem Amte erforderliche Fähigkeit und Fleiß habe, und ob er ein gutes Leben und Wandel führe.

Die Voraussetzung für diese Fragen war doch die stillschweigende Verpflichtung aller Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Die eingegangenen Berichte bewiesen, daß das Vorhandensein von Lehrern auch auf den Dörfern die Regel war. Es gab in der Mark sogar zahlreiche Schulmeister, die keine kirchlichen Tätigkeiten mehr auszuüben hatten, ja — in jenem Gebiete war von Michaelis bis Ostern fast überall regelmäßig täglich, im Sommer aber nur zweimal wöchentlich Unterricht.

Für den Bezirk Magdeburg sind aus Friedrichs I. Zeiten sechs Schulgesetze vorhanden, die zwar erst am 14. Mai 1716 veröffentlicht, aber doch schon 1711 entstanden sind. Sie schrieben die allgemeine Schulpflicht vor (vom fünften Jahre ab) und machten die Entlassung von einer Prüfung durch den Pfarrer abhängig. Der Unterricht sollte

¹⁾ Eine besondere Visitation wurde 1712 im Gebiete der Lausitzer Wendon vorgenommen. Es sollte hier in jedem großen Dorfe eine Schule errichtet, je zwei kleinere aber zu einem Schulverbande vereinigt werden.

sich über das ganze Jahr ausdehnen. Die für den Versäumnisfall vorgesehene Strafe belief sich auf 6 Groschen für jede Woche. Ganz ähnliche Bestrebungen liegen für die Provinzen Pommern und Mecklenburg vor.

Es ist bei dem damaligen Stande der Dinge natürlich, daß die Fragen sich zumeist auf Außerlichkeiten richteten. Das gewonnene Material hätte aber wertvoll werden können, wenn man aus ihm die nötigen praktischen Folgerungen gezogen hätte. Ebenso stand es mit der Witwen- und Waisenversorgung der Schulmeister, zu der einige Anregungen gegeben wurden in der „Allerhöchsten Konfirmation der zur Verpflegung der Prediger- und Schulbedienten-Witwen und Waisen aufgerichteten und angeordneten Sozietät in Berlin“. (1706.) Indes beteiligte sich der Staat selbst an diesen Neueinrichtungen nur insofern, als er die Einrichtung der Lehrerwitwen- und Waisen-Kasse bestätigte, welche die Gemeinde eingerichtet hatte und zu der jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 100 Talern zahlen mußte.

c) Fürsorge für die Waisen. (Grande's Einfluß.)

In anderer Richtung ist die Regierungszeit Friedrichs I. erfolgreicher gewesen: in der Anbahnung sozialer Wirksamkeit für die Erziehung von Waisen, und hier tritt der Einfluß des Grande'schen Pietismus unmittelbar zutage. „Verlassenen Kindern aus den armen Volksklassen beizustehen und ihnen den Lebensweg durch Unterricht und Erziehung zu ebnen“, das ist der tiefe Sinn, der sich im Waisenhause kund tun soll, der Sinn des Pietismus, der sich genug tun wollte in menschenfreundlicher Fürsorge, und der in August Hermann Grande sich verkörperte.

Grande hatte in mehreren Streitigkeiten, die er um den Bestand seiner Stiftungen zu führen hatte, jedenfalls auf Spener's Einfluß hin das Wohlwollen der Staatsregierung erfahren. Es war ihm mitgeteilt worden, daß „die schon gegebenen Privilegien auf keine Weise gekränkt oder aufgehoben werden sollten, sondern Se. Churfürstliche Durchlaucht vielmehr gewilligt sei, ein Werk, das so offenbar zum Segen des Landes gereiche, zu fördern“. Im Jahre 1702 wurden in einer besondern Kabinettsorder diese Vorrechte zusammengefaßt, erneuert und zugleich erweitert. Auch bestimmte der König in Verfolg seiner Fürsorge für das höhere Bildungswesen, daß das Paedagogium „hinfüro unter unserem Namen und Schutz und Autorität geführt, auch als ein publiques Werk konsiderieret und Paedagogium Regium genannt werden solle“. Diese Förderung von seiten des neuen Königs mußte natürlich dazu beitragen, das Ansehen der Hallenser Stiftungen in den weitesten Kreisen zu befestigen und zu erhöhen. In ihnen ist aber auch der Anlaß dafür zu suchen, daß auch Friedrich I. sich anschickte, Waisen-

häuser ins Leben zu rufen und so eine Zeit wahrer menschenfreundlicher Arbeit einzuleiten. Unter ihm entstanden die Waisenhäuser zu Königsberg i. Pr. und Berlin; und das von Steinbart in Züllichau begründete erfuhr ähnlich wie Franckes Stiftung eine bedeutende Unterstützung und Pflege.

So ist in der That Friedrichs I. Tätigkeit auf dem Gebiete der Volksschule lediglich vorbereitend gewesen. Mit seiner Visitationsordnung bahnte er der Tätigkeit seines Nachfolgers den Weg, zeigte er die nächsten Richtlinien für die sozialpolitische Arbeit an der Schule.

Vorbereitend aber war seine Regierungszeit auch insofern, als in ihr Franckes private, soziale Tätigkeit der Unterstützung des Staates für würdig erachtet wurde, eine Tätigkeit, durch die für die späteren Zeiten ein lebendiges Erinnerungszeichen geschaffen wurde, das Folgen mit innerer Notwendigkeit nach sich ziehen mußte, sobald nur der Wille und die Zeit da war, sich mit Fragen der eigentlichen Volkswohlfaht eingehend zu beschäftigen. Es ist der Ruhm und der Vorzug wahrhaft großer Persönlichkeiten, den Nachlebenden auf Jahrhunderte Ziel und Richtung für ihr Streben vorgezeichnet, mit prophetischem Blick und Geist die tieferen Regungen und Bewegungen der Volksseele in sich aufgesogen und kommenden Geschlechtern in Wort und Werk wegweisend vor Auge und Herz gestellt zu haben, zu denen diese selten genug gelangen, fast niemals aber über sie hinauskommen. (Schulze.)¹⁾ Dies Wort trifft auf das Verhältnis Franckes zu seiner und der späteren Zeit ganz besonders zu.

Denn hier bei Francke war alles für die kommenden Zeiten und Geschlechter für die Arbeit in Volksbildung und Volkserziehung vollständig vorbereitet; hier war innerer und äußerer Aufbau mit Geschick und Weitblick durchgeführt, hier war zum ersten Male der Gedanke der Pädagogik verwirklicht, die alle Einrichtungen des Staates und der Gesellschaft, alle Kundgebungen und Schöpfungen des einzelnen wie der Gesamtheit mit ihren Grundsätzen beherrscht und alle öffentlichen Bestrebungen allein auf die Zwecke der Bildung und Erziehung gerichtet sein läßt. Hier war aber auch ein Gebiet vorhanden, auf dem Pietismus und Aufklärung durch den sie beide stützenden unumschränkten Absolutismus den Nachweis erbringen konnten, daß an ihrer Lehre wirklich Wertvolles war. So steht Francke an der Schwelle der weiteren Entwicklung der preussischen Volksschule und Volksbildung. Auf ihm baut sich das auf, was unter Friedrich Wilhelm I. geschaffen wurde.

Friedrichs I. Tätigkeit auf dem Gebiete der Volksbildung ist nur eine beschränkte, da er das Hauptgewicht auf die Errichtung höherer Bildungsanstalten legte.

Der Einfluß des Pietismus macht sich geltend unmittelbar in der Fürsorge für Waisenerziehung

¹⁾ Schulze, August Herm. Franckes Pädagogik. Langensalza, Beyer & Söhne. 1898.

überhaupt und in der Anregung zur Witwen- und Waisenversorgung der Schulmeister insbesondere, ferner in den Erhebungen über das Schulwesen in Stadt und Land, aus denen eine aufdämmernde Erkenntnis des Wertes der Volkserziehung spricht, mittelbar in der Förderung Franke's und seiner Anstalten und der in ihnen sich ausprägenden Bestrebungen; doch wäre es unrecht, die wenigen Maßnahmen zur Förderung der Bildung der niederen Volksschichten verkennen zu wollen.

IV. Die Volksschule unter Friedrich Wilhelm I. 1710

„Dieses ist nichts; denn die Regierung will das arme Land in Barbarei erhalten. Denn wenn ich baue und verbessere das Land und mache keine Christen: so hilft mir alles nichts.“

Der gewaltige Abstand zwischen der Lebensauffassung Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. zeigt sich mit gleicher Klarheit wie überall auch auf dem Gebiete der Bildung. Jener den Künsten und Wissenschaften zuneigend und sie begünstigend, dieser ihnen abhold, dafür aber ein Freund der Volksbildung im eigentlichen Sinne. Innerer Ausbau und Festigung seines Besitzstandes, Gedeihen aller Einrichtungen, Fürsorge für alle Stände und Volksschichten, das war sein Ziel. Aber die einzige Möglichkeit, wirklich dauernde Erfolge zu erzielen, ließ er sich entgehen, da er es scheute, selbst die so oft erforderlichen Geldmittel herzugeben.

a) Friedrich Wilhelm I. und Franke.

Friedrich Wilhelm I. war der eigentliche Herrscher jener Richtung des achtzehnten Jahrhunderts, die in Pietismus — im guten Sinne — und Absolutismus die Mittel zur Volksbeglückung sah.

Er erkannte, daß die Macht des Fürsten auf dem Wohlstande seiner Untertanen beruhe, daß aber die Entwicklung der Hilfsquellen des Landes abhängig sei von der Bildung seiner Bewohner. In seiner Politik erlangte — wie in der Ernsts des Frommen u. a. — Bacon's Wort, daß Bildung Macht sei,¹⁾ Geltung. Er wußte, daß er sein Volk wirtschaftlich nur heben konnte, wenn es ihm gelang, es aus seiner Noth herauszuheben. Hierzu erschienen ihm die Bestrebungen Franke's als ein wohlgeeignetes Mittel. Pietistische Anschauungen in Verbindung mit volkswirtschaftlichen Erwägungen sind die Beweggründe seiner volkswirtschaftlichen Fürsorge.

¹⁾ Bergl. hierzu Schmidt: Die Forberung der Staatsaufsicht über die Schulen durch die Philanthropen. Päd. Zeitung 1901, Nr. 15—17.

Schon als Kronprinz hatte er ein gewisses Interesse für Franke und sein Werk an den Tag gelegt. Es waren ihm allerdings mancherlei Bedenken gegen die mit den Stiftungen verbundenen Anstalten aufgestiegen, und zwar derart, als erwüchsen daraus allerlei Nachteile für das allgemeine Beste, das ihm obenan stand. Dies gab Franke Veranlassung, dem Kronprinzen in einem Schreiben vom 10. November 1711 die gesamten Verhältnisse eingehend darzulegen. Entscheidend aber wurde in dieser Beziehung ein Besuch, den Friedrich Wilhelm wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung dem Waisenhaus in Halle abstattete, als schon Frankes Freunde ihm eine andere Meinung beizubringen bemüht gewesen waren. „Schreibe er mir nur,“ sagte der König am Schlusse dieses Besuches zu dem ihn führenden Franke, „wenn ihm jemand zuwider ist, ich will sein Prokurator sein.“ Diese Freundlichkeit der Gesinnung bewahrte er den Stiftungen während seiner ganzen Regierungszeit, da er mit seinem praktischen Blicke den Wert der Bestrebungen Frankes vollkommen erkannte und würdigte. Als Franke zu dem Leichenbegängnis Friedrichs I. sich längere Zeit als Abgesandter der Universität Halle in Berlin aufgehalten hatte, bestätigte ihm sein Nachfolger alle Privilegien und förderte seine Pläne in jeder Weise. Er bewies Franke stets das vollste Vertrauen und „nahm den Rat desselben vielfach in Anspruch, ganz besonders auch bei der Einrichtung des großen Waisenhauses, welches er 1725 in Potsdam stiftete. Franke mußte, obwohl bereits kränklich, auf seinen Befehl sich dorthin begeben und längere Zeit dort bleiben. Eine große Anzahl vorhandener königlicher Handschriften sind Zeugnisse dieses nahen Verhältnisses zwischen ihm und Franke“. (Kramer.) Dies Verhältniß ist zweifellos auch von Einfluß auf die Schulpolitik dieses Königs gewesen.

b) Die vorbereitenden Verordnungen des Königs und das erste allgemeine Schulgesetz.

Schon das erste Jahr seiner Regierung bringt unter dem 24. Oktober die erste allgemeine Ordnung der reformierten Kirchen und Schulen für die ganze Monarchie mit Ausnahme von Jülich, Cleve, Mark und Ravensberg. Die Jugend zur Furcht des Herrn zu erziehen, wurde in diesen Verordnungen als das höchste Ziel des Unterrichts bezeichnet. Diesem Ziele dienten die Vorschriften über den Gebrauch des Heidelberger Katechismus, den Beginn des Unterrichts mit Gesang und Gebet und den gemeinsamen Kirchgang von Lehrern und Schülern. Über den Schulbesuch verfügte das Gesetz ganz in der herkömmlichen Form, daß die Inspektoren und Pastoren die Eltern ermahnen sollten, ihre Kinder, sobald es altershalber geschehen könne, zu den reformierten Schulen zu schicken und nur mit Vorwissen ihres Predigers wieder herauszunehmen. Für den Fall, daß die Ermahnungen taube Ohren fänden, bot die Verordnung den Behörden nicht die mindeste Handhabe. Von Wichtigkeit

aber war es, daß der König für Berlin die praktische Folgerung aus dem Gesetz zog, indem er am 18. März 1715 die reformierte Armenschule am Dom gründete. Der Ausschluß von Jülich in den eben genannten Verordnungen war jedenfalls darin begründet, daß hier durch die Kirchen- und Schulordnung von 1687 geregelte Zustände angebahnt worden waren. Was 1713 für die reformierten Schulen befohlen wurde, wurde am 5. März 1715 auch auf die lutherischen Schulen ausgedehnt in der „Instruktion für die Lokalvisitation der lutherischen Schulen“.

Die Verordnungen von 1713 und 1715 waren zunächst der Anlaß, daß in der ganzen Monarchie Jahre hindurch Kirchen- und Schulvisitationen abgehalten wurden, deren Erfahrungen dann zum ersten allgemeinen Schulgesetze vom 28. September 1717 zusammengefaßt wurden.

„Wir vernehmen mißfällig,“ heißt es in demselben, „und es wird verschiedentlich von den Inspektoren und Predigern bei Uns geklagt, daß die Eltern besonders auf dem Lande ihre Kinder säumig zur Schule schicken und dadurch die arme Jugend in großer Unwissenheit, sowohl was das Lesen, Schreiben und Rechnen betrifft, als auch in den zu ihrem Heil und Seligkeit dienenden höchstnötigen Stücken aufwachsen lassen. Daher verordnen wir ernstlich, daß künftighin an den Orten, wo Schulen sind, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe gehalten sein sollen, ihre Kinder gegen zwei Dreier wöchentliches Schulgeld von einem jeden Kinde im Wintertäglich und im Sommer, wenn die Eltern der Kinder bei ihrer Wirtschaft benötigt sind, zum wenigsten ein- oder zweimal die Woche, damit sie dasjenige, was im Winter erlernt worden, nicht gänzlich vergessen, in die Schule zu schicken. Falls aber die Eltern das Vermögen nicht haben, so wollen Wir, daß solche zwei Dreier aus jedes Orts Almosen bezahlt werden sollen.“

Der Schulbesuch sollte so lange fortgesetzt werden, bis die Kinder im Katechismus, in den Haupt- und Kernsprüchen, in der biblischen Geschichte, im Lesen, Singen, Schreiben und Rechnen hinlänglich unterrichtet wären. Jährlich sollte ein feierliches Examen stattfinden. „Die Präpöste und Superintendenten sollen sich der Präparation tüchtiger Schulmeister entweder selbst oder unter ihrer Leitung durch geschickte Schulkollegen und fromme Studiosen annehmen. Wer gute Schulmeister wisse, solle sie dem Präpöste anzeigen.“

So faßt der König sofort theoretisch alle die Maßnahmen ins Auge, die für eine erfolgreiche Tätigkeit im Volksbildungswesen ausschlaggebend sein sollten: Schulpflicht, Unterrichtsfächer,

Lehrerbildungswesen. In dieser Verordnung liegen die ersten Anfänge der staatlichen Fürsorge für die Lehrerbildung, wie der Staatsschule überhaupt. Wenn es auch zu dem von Francke bereits getanen Schritt der Errichtung von Lehrerseminaren noch nicht kommt, so führte der König doch wenigstens eine Vorbereitung für den Lehrerberuf ein und ordnete die Prüfung der Lehrer vor ihrer Anstellung durch die Generalsuperintendenten an. Praktisch aber ist der König gezwungen, fast überall von seinen Forderungen ein ganz Bedeutendes nachzulassen.

Verrät sich auch in dem energischen Ton jener Verordnung der ernste Wille des Königs, Besserungen einzuführen, ist die Verordnung auch mit vollem Verständnis der Sachlage abgefaßt, so konnte doch bei bestem Willen und größter Tatkraft ihr Erfolg nur ein geringer sein. Vor allem fehlte es überall auf dem Lande an Schulen, und wenn, wie wir später sehen werden, der König auch diesem Übelstande abhalf, so legte die Schulpflicht den Eltern Lasten auf, die sie zu tragen nicht gewillt waren, da ihnen die Kraft der Kinder entzogen wurde und der Nutzen der Neuerung keineswegs einleuchtete. Es fehlte eben jener Zeit noch völlig der Begriff der Volksschule — erst gegen Ende des Jahrhunderts trat er auf — und davon, in der Bildung irgendwelchen allgemeinen Wert zu erkennen, war bei den niederen Schichten des Volkes wenig oder gar nicht die Rede.

In den Städten hatte man mehrfach für Bildungsgelegenheiten gesorgt, indem die unteren Klassen der Lateinschulen, Privatschulen, die deutschen Schulen und die durch Franckes Anregung entstehenden Armenschulen hierzu benutzt wurden. Natürlich kann niemand behaupten, daß diese Anstalten sich durchgängig vorfanden; es gab eine Reihe von Städten, in denen es nicht besser stand als auf dem Lande, wo der Bauernstand noch jetzt kein Mittel gefunden hatte, sich zu erheben. Und wie er in die drückendste Abhängigkeit von dem Adel als seiner Gutsherrschaft geraten war, so fühlte er sich auch von dem Bürger der Städte durch eine breite Kluft getrennt und lebte in Stumpfheit und Dummheit dahin. Es konnte bei einem solchen Kulturzustande für geistige Bildung wahrlich nicht viel erhofft werden.

c) Fürsorge für die Provinz Preußen.

Mit großem Eifer setzte jedoch Friedrich Wilhelm, der jenen Zustand seiner Bevölkerung wohl erkannt haben mochte, das einmal begonnene Werk fort. Zunächst galt sein Streben der Provinz Preußen, deren Verhältnisse geradezu traurig waren; in den übrigen Provinzen stand es bedeutend besser um die Schule.

Der König selbst sagt, daß er mit besonderem Mitleid auf den Unglauben und die Finsternis sehe, darin die Jugend hin und wieder in dem Königreich Preußen zu ihrem zeitlichen und ewigen Schaden sich be-

funden und aufgewachsen, oder, wie er mit besonderer Bezugnahme auf Litauen sich ausdrückt, daß hier das Landvolk in einem höchst deplorablen Zustande in Ansehung alles Wissens und Thuns sich befände, dem abzuhelpen er aufs strengste ermahnte.

Um die Bemühungen des Königs für Preußen recht zu würdigen, ist es notwendig, den Zustand des Landes etwas genauer zu betrachten.

Die Kirchspiele lagen hier meilenweit auseinander, da die Bevölkerung außerordentlich dünn war. Selten hatten diese Kirchspiele mehr als eine Schule, die sich bei der Kirche befand und zu der die Kinder der eingepfarrten Orte dann stundenweit zu wandern hatten. Wie konnten sie bei der Kälte, den Schneestürmen des Winters und bei den Gefahren, die ihnen von reißenden Tieren drohten, täglich solche weiten Wege zurücklegen? Kann man sich wundern, daß die Eltern bei solcher Sachlage es für sich und die Kinder ersprißlicher fanden, sie zu Hause zu behalten zur Wartung der jüngeren Geschwister und zur Hilfe bei Geschäften des Haushalts oder zum Hüten des Viehes?

Aber nicht nur mit dem Volke allein stand es so, sondern auch der Zustand der Geistlichen war geradezu entsetzlich. Nach dem Berichte eines Erzpriesters (Superintendenten) vom Jahre 1740 fanden sich, als er in sein Erzpriestertum versetzt wurde (1712), in den meisten, selbst größeren Pfarochien außer bei den Pfarrern und Schulmeistern nicht eine Bibel oder Testament und nur sehr wenig Gesangbücher und Katechismen. Ja, in zwei Kirchspielen hatten die Prediger, welche je vierzig Jahre im Amte gestanden, die vierzig Jahre nimmer eine Bibel besessen, sondern sich mit Postillen beholfen. In einem von diesen Kirchspielen konnte außer dem Pfarrer und dem Schulmeister niemand, auch nicht die Kinder des Pfarrers, lesen (Bischof Borowski). Das gemeine Volk befand sich also in der größten Unwissenheit, ja in einem Zustande halb tierischer Roheit.

Solche Verhältnisse lassen sich nur dadurch erklären, daß in jener Landschaft, die dem Westen gegenüber ohnehin an Kultur zurückstand, der schwedisch-polnische Krieg mit den furchtbaren Tartareneinfällen (1655—60) gewüthet hatte, daß die damals geschlagenen Wunden durch den schwedisch-brandenburgischen Krieg aufs neue aufgerissen wurden, und daß endlich 1709—10 die Pest hier aufs furchtbarste gewüthet hatte. So waren Zustände entstanden, wie sie der Dreißigjährige Krieg immer nur über einzelne Bezirke Deutschlands gebracht hatte, Zustände, die es zu irgendwelcher geistiger Regung im Bauernstande nicht kommen ließen. Die 1707 unter Friedrich I. getroffene Anordnung, daß jede Dorfschaft einen Knaben, größere Dörfer zwei, — Mädchen werden nicht erwähnt — mit Lebensmitteln versehen und im Winter in die Schule schicken sollten, theils damit sie den Schulmeistern in der Kirche und bei den Leichenbegängnissen behilflich seien, theils damit sie den Leuten bei erheischender Not in den Häusern vorbeten und vorsingen möchten, diese Anordnung war nur im Interesse der Kirche er-

lassen und hatte mit der Schule nichts zu tun, so daß der Schulbesuch durch sie nicht im geringsten gefördert wurde.

Das waren jammervolle Zustände. Aber Friedrich Wilhelm I. legte den Finger auf die Wunde, und seinem energischen Zugreifen ist es zu verdanken, daß in einer Landschaft, wo zu einer Kirche bis 90 Dörfer gehörten und die Kirchgänger manchmal einen Kirchgang von 4—5 Meilen zu machen hatten, bald Wandel geschaffen wurde. Bald waren in der Provinz Preußen über 800 Schulen gegründet, und 1736 konnte berichtet werden, daß seit 2 Jahren niemand mehr von den jungen Leuten ohne vorgängigen nötigen Unterricht im Christentum und Lesen konfirmiert worden sei. Mag in diesem Berichte auch viel schöngefärbt sein, so steht doch fest, daß der Staat auf den Amtsdörfern die Schulen mit Grund und Boden ausgestattet hatte, viele Schulen eingerichtet und in den großen Schuldörfern die Schulmeister mit $\frac{1}{2}$ Hufe Land frei von Zins und anderen Lasten ausgestattet waren.

Schon während der Beratungen über die zu erlassenden Principia regulativa erlangte am 3. April 1734 ein Entwurf Gesetzeskraft, der bestimmte, daß alle und jedwede Kinder, gleich von Jugend auf wohl unterrichtet, auch keins derselben zur Konfirmation und zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden sollte, welches nicht zuvor fertig lesen könne und in den Grundartikeln des christlichen Glaubens genugsam unterrichtet wäre. Zu dem Unterricht sollten die Kleinen nur im Sommer, die größeren Kinder nur im Winter gehen. In jedem Dorfe sollte ein fähiger Knabe das im Sommer Gelernte mit den kleinen Schülern im Winter wiederholen, auch sollten die größeren im Sommer an einigen Tagen der Woche die Schule besuchen.

Dies Gesetz bedeutete zwar für Preußen, Pommern und die Neu-
mark einen Fortschritt, obgleich seine Forderungen hier ein zunächst unerreichbares Ideal darstellten, aber im Magdeburger Bezirk stand das Schulwesen weit günstiger, als dies Gesetz es erstrebte. Hier wurde sogar nur selten über Mangel an Schulen geklagt.

Um mit den Schulbauten in der Provinz Preußen rascher zum Ziele zu kommen, hatte der König wiederholt im ganzen Lande eine Kirchensteuer von 2 Prozent auf die zinsentragenden Kapitalien ausgeschrieben und damit einen Ertrag von etwa 9000 Talern erzielt. Mit diesen und sonstigen Mitteln gingen die ersten Bauten ziemlich rasch vonstatten, so daß 1739 etwa 900 Schulen in der Provinz Preußen fertig gestellt waren. Der König beabsichtigte, insgesamt 1160 Schulen ins Leben zu rufen, aber bei seinem Tode waren gerade in den Bezirken adligen Patronats nur wenige davon in Benutzung. Erst im Jahre 1742 (also nach des Königs Tode) kann berichtet werden, daß 385 Kirchschulen instand gesetzt und 838 Dorfschulen, ausgenommen die adligen, gebaut sind, die Zahl der letzteren beläuft sich auf 312, aber sie sind nur zum Teil errichtet. Das ganze Werk erstreckte sich also auf 1660 Schulen.



Leider war der Zustand der Schulhäuser außerordentlich traurig, da eine Anzahl von ihnen geradezu einzustürzen drohte. Der König hatte ausgesprochenenmaßen Schulhäuser verlangt, die nur für die Zeit seines Lebens, aber nicht darüber hinaus standhalten sollten. Die Beisteuer des Königs zu diesen Bauten sollte nach dem Edikt vom 15. Februar 1714 in unentgeltlicher Lieferung des Baumaterials bestehen. Gesuche um Beihilfe in diesem Sinne fanden aber oft selbst dann nicht Berücksichtigung, wenn die Armut der betreffenden Kirchengemeinden amtlich beglaubigt war.

d) Lehrerbefoldung.

Mit der Bestimmung, daß die Schulmeisterstellen mit Land ausgestattet werden sollten, hatte der König einen Anfang gemacht zur regelrechten Lehrerbefoldung. Die Lehrer waren bisher meist auf Nebenbeschäftigung mancherlei Art angewiesen, da das, was sie von den Gemeinden an Lohn erhielten, zum Leben nicht ausreichte. Ein Teil ihrer Befoldung bestand aus dem Schulgelde, das von den Kindern nach der Verordnung von 1717 zu zahlen, natürlich aber sehr gering und auch sehr schwankend war, weil jeder Zwang trotz dieser Verordnung noch fehlte. Jene Nebenbeschäftigungen aber mußten in dem Maße, wie sie betrieben wurden, die Schule schädigen, da sie ganz gewerbmäßig und natürlich während des Unterrichts ausgeübt wurden. Man ging so weit, nach einem 1723 von den Ranzeln verkündeten Reskripte die Aufwartung mit der Musik bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelagen für die Kirchspiele Eisenberg, Hohenfürst, Eichholz und Hermisdorf an den Organisten zu Eisenberg zu verpachten. Wer sich unterstand, einen andern als diesen Pächter zur Musik zu nehmen, sollte eine empfindliche Strafe zu gewärtigen haben.

Diesem Unwesen suchte Friedrich Wilhelm I. wenigstens etwas zu steuern, indem er darauf drang, daß seine bereits am 10. November 1722 erlassene Verordnung befolgt wurde. Diese bestimmte, daß zu Rüstern und Schulmeistern auf dem platten Lande keine andern Handwerker als Schneider, Leineweber, Schmiede, Rademacher und Zimmerleute angenommen werden sollten. In dem Reskript vom 17. September 1738 wurde angeordnet, daß auf dem Lande außer dem Rüster und Schulmeister kein Schneider geduldet werde. Auch wollte er — jedenfalls um die Schule vor zu großer Störung durch das Handwerk zu schützen, — daß die Rüster und Landschulmeister, welche das Schneiderhandwerk als Meister betrieben, nicht mehr als 2 Gesellen hielten und keine andern als Bauernkleider verfertigten (1736). Jedoch mußte der König ansehen, daß auch seine ernsthaftesten Bemühungen bei dem Mangel an allen Vorbedingungen nicht völlig durchdringen konnten; denn das Gebiet, auf dem er helfen sollte, war zu groß. Er sah sich daher in seinen Principia regulativa gezwungen in § 10 zu verordnen: Ist der Schulmeister ein Handwerker, so kann er sich schon ernähren;

ist er keiner, so wird ihm erlaubt, in der Ernte sechs Wochen auf Tage-lohn zu gehen.

Es war eine Neuheit, daß der König in seinen Erlassen vom 18. September 1737 und 2. Januar 1738 einen bestimmten Betrag, nämlich 3 Scheffel Getreide für die Schulmeister als Besoldung forderte. Aber die Patrone waren zu dieser Leistung nur verpflichtet, wenn der Schulmeister weder aus der Verpachtung der Gemeindewiesen, noch aus kirchlichen Mitteln eine Unterstützung erhalten konnte.

Der König hütete sich, die Patrone schärfer anzuhalten, weil er sich damit als Patron ja selbst stark getroffen hätte. Auch an anderer Stelle zeigt sich diese Schonung des Adels. Der König schreibt nämlich in § 19 der Principia regulativa: „Wiewohl ihm (dem Adel) freistehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten usw.“. Die abligen Patrone zu schonen, läßt sich Friedrich Wilhelm I. also durchaus angelegen sein. Da, wo der König selbst Geld hergeben sollte, tat er es nur widerwillig und erst nach langem Sträuben, wie Bollmer in seiner Schrift über die Entstehungsgeschichte der Principia regulativa und des mons pietatis gezeigt hat.

Neben diese Naturalleistungen, die in Lieferung von Getreide bestanden, trat für die Provinz Preußen sehr bald ein gewisses Schulgeld, dessen Höhe seit dem Jahre 1738 für das ganze Jahr bemessen wurde. Der Pfarrer hatte es einzuziehen und aus ihm dem Schulmeister sein Gehalt vierteljährlich im voraus zu zahlen. Da man den verschieden bemittelten Ständen nicht gleiche Geldkosten auferlegen konnte, so war die Höhe des Schulgeldes verschieden bemessen. Während die von Naturallieferung freien Domänenpächter 24 Groschen jährlich zu zahlen hatten, kamen die Bauern mit 4 davon. Auch in den übrigen Provinzen wurde Schulgeld erhoben.

Diese geringen Beträge aber lassen wegen der geringen Schülerzahl die Besoldung der Lehrer recht klein erscheinen. Sollten diese einigermaßen auskommen, so mußten sie wenigstens 80—100 Kinder unterrichten; auf dem Lande war dies bei der dünnen Bevölkerung aber eine Unmöglichkeit, und so kam es einerseits zu den erwähnten Nebenbeschäftigungen, anderseits dazu, daß man, um keine Schulhäuser auf Gemeindekosten bauen zu müssen, oft 13—14 jährige Jungen als Lehrer anstellte, die von ihren Vätern das auf eigene Kosten gebaute Wohnhaus, das als Schule diente, geerbt hatten.

In der Kurmark erhielten noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts

369	Schulmeister	ein Einkommen von weniger als 60 Talern	} einschließlich Wohnung und Neben- einnahmen.
260	"	" " " " " " 40 "	
80	"	" " " " " " 20 "	
21	"	" " " " " " 10 "	

Im Jahre 1787 betrug das Durchschnittsgehalt 41 Taler.

Genau so und noch schlimmer wird es unter Friedrich Wilhelm I.

gewesen sein. Und nun bedenke man, daß ein Tagelöhner damals durchschnittlich 60 Taler bezog.

Am besten standen sich die Lehrer im Bezirk Magdeburg, wo sie reichlich eigenes von der Gemeinde bewirtschaftetes Land besaßen, auch fast doppelt so hohe Gehälter bezogen als ihre Genossen in der Mark.

Für diese Provinz tat der König pekuniär nichts, für Preußen erschloß er als Nebeneinkünfte die dürftigen Einnahmen der Klingelbeutel, ordnete die Anlage von Gärten bei den Schulen und Getreidelieferungen an und befahl, daß zu dem Schulmeistergehalt jede Kirche oder, wenn sie unermögend war, der Patron 4 Taler — für die der Schulmeister die niederen Küsterdienste verrichten mußte —, ferner jedes Kind bei der Konfirmation 6 Groschen, jeder, der Hochzeit machte, 8 Groschen zu zahlen hatte. Das waren natürlich alles Bettelgroschen, die auf dem Lehrerstande wie ein Fluch lasteten.

e) Lehrerbildung und Schulaufsicht.

Friedrich Wilhelm erkannte bald, daß ohne einen fachmännisch gebildeten Lehrerstand eine wahrhafte Besserung und ein wirklicher Aufschwung nicht zu erreichen sei. Er hatte demgemäß ja schon Verordnungen über die Lehrerausbildung erlassen und die Anstellungsbedingungen vorgeschrieben. Aber Francke's Anstalten in Halle mochten ihm den planmäßigen Betrieb der Lehrerausbildung als gut erscheinen lassen, und dementsprechend förderte er alle jene Unternehmungen, die diesem Zwecke dienten: Francke's Seminarium praeceptorium¹⁾ wie seine ganzen Stiftungen überhaupt; ebenso das Unternehmen des Stettiner Pastors Schinmeyer, eines Schülers von Francke, der auf der Lastadie, einer Vorstadt von Stettin, nach dem Muster seines Lehrers eine Lehrerbildungsanstalt eingerichtet hatte. Friedrich Wilhelm schreibt ihm 1736, daß Schinmeyer durch das Unternehmen einen „gnädigen Gott und König“ haben werde. Aber bereits im Jahre 1737 wendet sich des Königs Gunst wohl infolge der pietistischen Übertreibungen des Stettiner Predigers; und schon 1738 muß dieser, noch durch heftigen Widerstand der Bürgerschaft getrieben, die Stadt verlassen; damit war das Schicksal seiner Anstalten besiegelt.

Dagegen förderte der König die Unternehmung des Abtes Steinmetz in Klosterbergen bei Magdeburg und bestätigte 1735 dessen Seminar, obgleich es ebenso pietistisch gerichtet war wie das Schinmeyers. Die für Ostpreußen beabsichtigte Gründung eines Seminars kam nicht zustande, weil der König die Mittel nicht hergab; aber er zog doch überall, wo es anging, tüchtige Lehrer heran, ja zum Teil entnahm er sie dem Seminare August Hermann Francke's.

¹⁾ Das Seminarium praeceptorium eröffnete Francke 1696 als einen Freitisch für arme Studierende, aus denen er dann Lehrer für seine verschiedenen Schulanstalten wählte und sie in den verschiedensten Berufsfragen des Lehrers unterrichten ließ; diese Einrichtung erweiterte er 1707 zu dem Seminarium praeceptorium selectum, welches die Lehrer für die höheren Lehranstalten lieferte.

„Zu der Frage der Lehrerbildung tat Francke einen so bedeutenden Schritt vorwärts, daß alles hinter ihm Liegende daneben gar nicht mehr in Betracht kommt; selbst die heutige Zeit ist noch weit entfernt von dem großen Stille, in dem er die Frage ansah.“ Schiller, Geschichte d. Päd. S. 216.)

Schon 1718 hatte er befohlen, „doch endlich mit zusammengefügten Kräften der Unwissenheit abzuhelpen, die Leute zur Erkenntnis Gottes zu bringen, Kirchen und Schulen einzurichten und solche mit tüchtigen Pfarrern und Schullehrern zu besetzen“, und gleichzeitig schrieb er an den Hofprediger Lysius zu Königsberg und an Francke in Halle, „daß sie miteinander beratschlagen und Vorschläge tun sollten, wie das Werk am besten anzugreifen wäre“, und daß sie zugleich für tüchtige Prediger und Schullehrer sorgen sollten. 1738 hebt er in einem Reskript „die Notwendigkeit“ hervor, tüchtige Subjekte zu Schulmeistern anzunehmen, und da sie vom Erzpriester und Prediger zu bestellen sind, so haben sie (die Erzpriester und Prediger) auch die Aufsicht über dieselben in allen das Lehramt und Leben angehenden Fällen. Den gleichen Geist atmet auch die Instruktion vom 5. März 1715, die er an die Propste der Kurmark richtete, und in der es heißt:

Die Superintendenten sollen sich der Vorbereitung tüchtiger Schulmeister entweder selbst oder unter ihrer Leitung durch geschickte Schulkollegen und fromme Studiosen annehmen. Wer gute Schulmeister wisse, solle sie dem Propste anzeigen.

Es sollten hierauf Patroni, Pastores und die Gemeinden auch wegen des Schulmeisters und Küsters befragt werden, ob sie auch zu ihrem Amt tüchtig, in der Unterweisung der Jugend fleißig und im Leben und Wandel unsträflich seien.

Die Tüchtigen und Fleißigen sollen gelobt und zu weiterem Fleiß ermuntert, die Unfleißigen und Biederlichen aber größeren Fleiß anzuwenden und ihr Leben zu bessern ermahnt, auch mit der Remotion bedroht, die ganz Untüchtigen aber mit Vorwissen des Konsistorii ihrer Dienste entlassen und Tüchtige an ihrer Stelle genommen werden.

Der Visitator hat auch den Pfarrer dahin anzuweisen, daß er die Schule fleißig und wenigstens einmal besuche und auf des Schulmeisters Führung und Fleiß ein wachsameres Auge habe.

Den Pfarrern sollte der Schulmeisterberuf ein Durchgangsposten zur Pfarrerstelle sein.

Daß man zu Schulmeistern aus gewissen Gründen sogar 13–14-jährige Kinder anstellte, ist an anderer Stelle erwähnt worden¹⁾, sonst standen wohl meist Handwerker aller Art in diesem Amte. Nur in Berlin betonte man die Wichtigkeit einer besseren Ausbildung nachdrücklicher. Hier heißt es im Reglement von 1738: „Die Schulmeister müssen im Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforder-

¹⁾ Seite 27.

liche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode andere zu lehren, besitzen, imgleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodien von den Psalmen und ordinären Liedern beibringen können.“ Dennoch wird 1775 berichtet, daß in Stadt und Land die unwissendsten und unsittlichsten Personen sich zum Unterrichten drängten; alle Bemühungen, eine Besserung zu erreichen, waren also erfolglos.

So sehr der König für tüchtige Schulmeister sorgen wollte, so sehr ließ er von seinen Forderungen auch in diesem Punkte nach, wenn er Geld dazu hergeben sollte. Darum begrüßte er es mit Freuden, wenn seine ausgedienten Soldaten Schulmeister werden wollten. Sie waren als Kinder zum Teil in den Garnisonsschulen unterrichtet worden und hatten auch sonst noch bei den Regimentern Unterricht genossen. Die notwendigen Elementarkenntnisse eigneten sie sich allmählich an; Disziplin kannten sie zur Genüge; die Dankbarkeit des Königs kam dazu; alle diese Umstände ließen diese Bewerber als ganz besonders geeignet erscheinen, und so entschied der König in einem Falle, „daß Supplikant als ein alter Soldat bei einer Vakanz vor allen andern, sie mögen sein, wer sie wollen, zu einem austräglichem Rüsterdienst befördert werden solle“. Die Unteroffiziere zogen damit als Schulmeister in die Schule ein.

Dennoch — im Widerspruche hierzu — bestimmte der König im Jahre 1736, daß „solche Subjekta im Lesen, Schreiben und Rechnen, wenigstens was die 5 Spezies betrifft, recht fertig, vor allen Dingen aber imstande sein müssen, der Jugend *prima principia Christianismi* beizubringen“, während die 1739 von ihm genehmigte Magdeburger Kirchenordnung wieder nur verlangte, es sollten gottesfürchtige, ehrbare, auch desjenigen, was der Jugend beizubringen ist, fasssam kundige Leute sein.

In Ostpreußen besonders wirkten öfter studierte Lehrer-Theologen, die sich gern Präzeptoren nannten und natürlich alle andern an Wissen und Bildung überragten.

f) Die Principia regulativa.

Die besondere Fürsorge für Ostpreußen hatte schon um 1718 eingesetzt. Von diesem Jahre an war nicht nur tatkräftig eingegriffen worden um zu helfen, sondern man hatte in achtzehn Jahre dauernden Verhandlungen die Grundsätze für eine einheitliche Regelung zu gewinnen gesucht.

Wahrscheinlich wäre ohne des Königs Tatkraft das ganze Material zu den Akten gewandert. Schon 1722 hatte er auf eine gegen den Schulzwang sich aussprechende Eingabe der Preussischen Regierung kurzer Hand erwidert: „dieses ist nichts, die Regierung will das arme Volk in der Barbarei erhalten; wenn ich baue und verbessere das Land und mache

keine Christen, so hilft mir alles nicht". Er berief Geistliche und sonstige Sachverständige zu einem Ausschuss zusammen und ließ ermitteln, wie viel Schulen notwendig seien und wie der Unterhalt der Lehrer zu beschaffen sei. So entstand ein auf praktischer Erfahrung aufgebafter Plan; die preußische Kammer, der er vorgelegt wurde, erhob zwar dagegen heftigen Einspruch als eine unerträgliche Kontribution des Landes. Allein der König schlug allen Widerstand einfach nieder, indem er ihr das bekannte Wort: „Aus nichts wird nichts“ entgegenhielt, einen Staatsminister zur Kenntnissnahme an Ort und Stelle entsandte und selbst sogar in seinen vorgerückten Jahren die beschwerliche Reise in den entlegenen Landesteil nicht scheute, sich mit dem von der Kommission erstatteten Gutachten einverstanden erklärte und den Plan derselben als Principia regulativa am 1. August 1736 bestätigte. Ursprünglich sollten diese nur für Litauen gelten.

Diese lautete folgendermaßen:

Principia regulativa

oder:

General-Schulen-Plan, nach welchem das Landschulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll.

§ 1. Das Schulgebäude errichten und unterhalten die assoziierten Gemeinden auf dem Fuße¹⁾ wie die Priester- und Rusterhäuser.

§ 2. Se. Königl. Majestät geben das freie Bauholz; Türen, Fenster und Nachlösen werden von den Kollekten-Geldern verfertigt.

§ 3. Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren.

§ 4. Jede Kirche, sowohl in Städten, als auf dem Lande zahlt zum Unterhalte der Schulmeister jährlich 4 Taler; dagegen der pastor loci²⁾ die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. B. die Kirche rein zu machen, mit verrichten helfen. Die Praeceptores³⁾ nehmen an besagten 4 Talern keinen Teil, sondern solche bleiben lediglich zum Unterhalt für den Schulmeister.

§ 5. Sollten so arme Kirchen sein, daß sie solane 4 Taler jährlich aufzubringen nicht imstande sind, zahlt solche der patronus ecclesiae.⁴⁾

§ 6. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh gereicht. Hiernächst bekommt er:

§ 7. Von Se. Königl. Majestät einen Morgen Land (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen), solchen aufs beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearten solchen und halten ihn im Gange.

§ 8. Bekommt der Schulmeister von den gesamten Bauern seines Distrikts p. Hufe $\frac{1}{4}$ Roggen, 2 Maß Gerste. Gehet der Roggen über $\frac{1}{2}$ Wispel werden die Portionen der Bauern kleiner, geht er drunter, legen sie zu.

§ 9. Jedes Schulkind von 5—12 Jahren inkl. gibt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 Gr. preuß. oder 4 GGr.

§ 10. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er feiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen.

§ 11. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Hornschuß ingleichen Schutzgeld.

¹⁾ Nach denselben Rechtsformen, die für den Bau der Priester- und Rusterhäuser gelten. ²⁾ Ortsgeistliche. ³⁾ Kantoren und Lehrer. ⁴⁾ Kirchenpatron.

§ 12. Im Fall ein Bauer oder Justmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Überrest von den Interessen der 50 000 Taler bezahlt.¹⁾

§ 13. Der zweite Klingelbeutel ist für die Schulmeister.

§ 14. Wo Kölmer²⁾ wohnen, dieselben geben den Bauern gleich, nämlich $\frac{1}{4}$ Korn und 2 Meß Gerste. Weil aber sonst ihre Kondition besser, bezahlen sie für jedes Kind 6 GGr. jährlich Schulgeld. Aus obigem Fonds der 50 000 Taler wird ihnen nichts zur Hilfe gegeben.

§ 15. Die Beamten sind zwar frei; schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie für das Kind monatlich 2 GGr. Schulgeld. Alle übrigen Amtsbedienten zahlen wie die Kölmer, pro Kind 6 GGr. jährlich. Forstbediente wie die Beamten, Forstwarthen wie die Bauern. Diese letzteren sind auch gehalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

§ 16. Jedes Schulkind, wenn es konfirmiert wird, bezahlt dem Schulmeister 6 GGr.

§ 17. Aller Arten, wo unumgängliche impedimenta³⁾ sind, daß keine hinfälligen Societäten zusammengebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Land starke Abschnitte sein, wird der Zuschuß aus dem zweiten Klingelbeutel getan, und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann für jede Hochzeit bei dem Pastore loci 30 Gr. preußisch oder 8 GGr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert und zum Zuschuß an solchen Orten angewandt werden, damit der Königl. Fonds der 50 000 Taler nicht beschwert werde.

§ 18. Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden.

§ 19. Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen freisteht, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Se. Majestät intendierte Endzweck erreicht werde. Endlich so muß jeder Prediger auf die richtige Obervanz dieser Stiftung vigilieren, und die Saumseligen sofort bei der Königl. Kriege- und Domänen-Kammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte längstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld nicht beschafft, die Beamten dazu anzuhalten und das Geld allenfalls von der Vieserung abzuziehen hat.

g) Widerstand des Adels und des Volkes.

Die Schlußsätze dieser Principia regulativa erfordern noch einen Augenblick der Betrachtung. Der König hatte bei den Vorberatungen zu diesem Gesetze schon den Widerstand kennen gelernt, der seinen wirklich durchgreifenden Maßregeln entgegengesetzt wurde und der in Zukunft sicher noch stärker werden würde. Er wußte auch, daß neben allen andern beteiligten Kreisen der Adel mit seinem Widerstand obenan stehen würde. Die Städte kamen bei dieser Verordnung fast gar nicht in Betracht, das Schergewicht war entschieden auf das Land verlegt. Das platte Land war der städtischen Bevölkerung an Zahl der Bewohner ganz wesentlich überlegen. „In den alten Provinzen kamen auf die Städte 30—31 %, auf das platte Land 69—70 % der Bewohner. Diese Verteilung rückte den Schwerpunkt der Politik für das Volksbildungswesen auf das Land, in die Machtsphäre des Adels, der in den alten Teilen Preußens rund $\frac{2}{3}$ der Dörfer besaß.“ Dieser Adel aber war keineswegs gewillt, sich

¹⁾ Über diesen mons pietatis vergl. S. 35. ²⁾ Hindernisse. ³⁾ Kölmer sind Besitzer von mindestens 8 kolumischen Hufen Landes. 1 kolum. Hufe = 7,65 ha.

den nach seiner Meinung viel zu weit gehenden Anforderungen des Königs zu fügen, und setzte ihm passiven Widerstand entgegen, der unter Friedrich dem Großen sich noch weit mehr verstärken sollte.¹⁾

Aber auch das Volk widerstrebte dem Könige in gleicher Weise, ja vielfach die Behörden und die Geistlichkeit sogar, die er als Wächter über die Ausführung seiner Bestimmungen gesetzt hatte. Die Litauer z. B. glaubten, daß das Lernen der Kinder aus Büchern nicht von Bestand sein, sondern als unnütz bald wieder werde abgeschafft werden. Andere wollten sogar ihre Kinder lieber „papistisch“ werden, als sie in die Schule gehen lassen, so groß war der Widerwille gegen jedes volksbildnerische Unternehmen.

Schon in früheren Jahren waren ähnliche Widerstände deutlich zutage getreten. Als der König nämlich 1732 bei der Einwanderung der Salzburger nach Preußen kam, fand er mit gerechtem Unwillen, daß nur etwa 19 Schulen errichtet waren, wo er Hunderte zu finden gehofft hatte. Es ist daher kein Wunder, daß er bei einer solchen Sachlage einen so energischen Ton in den Principia regulativa gegen den ihn vornehmlich hindernden Adel anschlägt, aber die Fassung vom § 19 beweist deutlich, daß der König sich durchaus hütete, diesen nun auch wirklich zu zwingen.

h) Mitarbeiter des Königs.

Es war für Friedrich Wilhelm I. eine bedeutende Erleichterung, daß er auch Männer fand, die ihn in seinem Streben mit voller Kraft unterstützten. Zwei waren es namentlich, die sein besonderes Vertrauen besaßen zu haben scheinen: der Pfarrer Engel aus Szillen²⁾ und der als Geistlicher, Universitätslehrer und Kirchenleiter gleich tüchtige Kirchenrat Schulz. Über diesen schreibt Süßmilch: Die besonders in Litauen, wo noch große Unwissenheit und Nationalvorurteile herrschten, nach einer achtzehnjährigen Bemühung des hochseligen Königs endlich durch den Dr. und Professor Herrn Schulz auf Königs Kosten im Jahre 1736 zustande gebrachten Schulen und guten Einrichtungen bei denselben, deren Anzahl bis 1756 schon über 1700 durch gute Verwaltung des dazu gegebenen Fonds angewachsen war, haben unstreitig auch einen großen Anteil an dem schnellen Anwachsen Preußens.

Ja, Schulz, dessen Tätigkeit auch selbst im spätesten Alter nicht nachließ, hatte die Freude, das Werk, das er unter Erfahrung vieler Mühseligkeiten und Kammers angefangen hatte, aus einem Nichts zu solcher Höhe steigen zu sehen. Wo bei den größten Schwierigkeiten jeder verzagte und den beharrlichen König anderen Sinnes zu machen suchte, behielt Schulz Mut und Freudigkeit. Noch zu Anfang des 19. Jahr-

¹⁾ Vgl. Pautsch, Päd. Zeitung. Nr. 28 u. 29. ²⁾ Sprich: Schillen.

hundreds war sein rastloser Eifer bei den Ostpreußen im frischen Andenken. Für seine Tätigkeit segnete ihn und segnet ihn noch der dankbare Teil unserer Nation. (Bischof Boromski.)

i) Wirkung der Principia regulativa.

Vielleicht wären, trotz der Beharrlichkeit des Königs ohne solche Männer die Principia doch nur auf dem Papier stehen geblieben, obgleich die Lasten, die sie der Kirche, dem Staat und der Gemeinde wie dem einzelnen auferlegten, gar nicht so hoch waren. So sind z. B. die Gehaltsfestsetzungen in diesem Generalschulenplan außerordentlich gering. Da das „Schulehalten“ eine Nebenbeschäftigung neben dem Handwerk war, so war damit von vornherein ein jeder Anspruch auf eine ausreichende alleinige Besoldung aus dem Handwerk des Schulehaltens hinfällig.

Aber trotzdem sind die Principia eine Tat. Sie schufen den Boden, auf dem spätere Zeiten weiterbauen konnten. Enthielten sie auch keine Bestimmung über die Lehrerbildung, lag ihnen jede Beziehung auf den Unterrichtsbetrieb fern, fehlte auch, wie man gesagt hat, in dem Räderwerke, das geschaffen war, der Geist, so ist es doch mit Dank anzuerkennen, daß überhaupt die äußere Form erst geschaffen und die Möglichkeit erstrebt wurde, daß dies Räderwerk, wenn auch zunächst nur mechanisch, so doch überhaupt gehen konnte. Die Volksschule ist Friedrich Wilhelm I. Dank dafür schuldig, daß er den ersten Schritt tat und sich nicht gleich zum zweiten anschickte, der ein Fehltritt hätte werden müssen. — —

Der König sprach in den Principia die Verpflichtung der Krone aus, ihr Teil beizutragen zum Bau und Unterhalte der Schulen. Die dort erwähnten 50 000 Taler gab er im Jahre 1737 als sogenannten „mons pietatis“ zu einer Stiftung allerdings nur schweren Herzens her; ihre Zinsen sollten dazu verwendet werden, den erforderlichen Zuschuß zu leisten, wenn eine Schulsozietät den nötigen Unterhalt eines Schulmeisters aufzubringen nicht imstande oder durch Unglücksfälle zurzeit daran behindert wäre oder etwa ein Schulgebäude von den Flammen verzehrt würde. In der Kabinettsorder zu dieser Stiftung heißt es: Da der König seinen Zweck doch nicht habe erreichen können und also nötig gefunden, dahin zu sehen, daß, soviel tunlich, allenthalben tüchtige Subjekte der Jugend vorgelegt, diese aber auch mit dem nötigen Unterhalt versorgt würden: so habe er ein Kapital von 50 000 Talern dazu allergnädigst hergegeben, daß solches nun zu ewigen Zeiten zur Bauung des Reiches Gottes unvermindert möge beibehalten werden.

In der Tat gelang es dann in einem Zeitraum von 2 Jahren in 24 königlichen und 5 adligen Ämtern des Königsberger Departements 885 und in den 4 Hauptämtern von Litauen 275 Landschulen ins Leben zu rufen.

Ebenso sehr aber wie Preußen lag dem König das verwahrloste Pommern am Herzen. Auch hier suchte er gesunde Zustände anzubahnen. Für die Verbesserung der dortigen Stadtschulen verlangte er die Beantwortung folgender Fragen:

Ob zum Schaden der öffentlichen Schulen auch Klipp-schulen¹⁾ geduldet werden?

Was man für Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens zu tun habe?

Ob überflüssige und allzuviel Ferien gebräuchlich sind?

So schlägt Friedrich Wilhelm I. hier einen Weg der Sondergesetzgebung für einzelne Landesteile ein. Er kommt nicht dazu, die ganze Frage für das ganze Gebiet seiner Herrschaft einheitlich zu regeln. Die Verschiedenheit der Landesteile war hierbei ausschlaggebend. Dieser Weg ist auch im 19. Jahrhundert — in der Mitte desselben — beschritten worden, als man es durchaus nicht zu einem Schulgesetz für die ganze Monarchie bringen konnte. Erst die letzten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts haben in der Schulgesetzgebung ein Abweichen von diesem Wege gebracht, insofern, als man begann, eine einheitliche Regelung aller Verhältnisse für die ganze Monarchie in Angriff zu nehmen. —

k) Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Friedrich Wilhelm I. war ein durchaus christlicher Charakter, und „Christen zu machen“, das war seines Lebens Hauptzweck. Diesen verfolgte er aber nicht nur in der Heranbildung der Schuljugend, sondern in fast allen Lebensgebieten. Daher macht er in seiner unter dem 10. Juni 1733 erlassenen Handwerks-Ordnung in Artikel 35 den Meistern unter anderem zur Pflicht, „an den Sonn-, Fest- und Bußtagen die Lehrlinge zur Besuchung des Gottesdienstes und zur Kirchenlehre zu schicken“. Und 1736 ordnet er in der Kirchen- und Schulordnung für die Neumark die Einführung der Bibel als Schulbuch an, die er übrigens ins Polnische und Litauische hatte übersetzen lassen, und die er in diesen und in deutschen Ausgaben der Landbevölkerung in Tausenden von Exemplaren schenkte.

l) Der innere Schulbetrieb.

In jener Kirchen- und Schulordnung heißt es: „Was den Unterricht in der Schule selbst betrifft, so wollen wir, daß die Kinder also und dergestalt unterwiesen werden, daß sie fertig lesen und in der Bibel und im Neuen Testamente aufschlagen lernen. Wie denn statt des Evangelienbuches jedes Kind ein Neues Testament haben muß, weil es wohlfeiler als jenes und mehreres darin enthalten ist, auch wenn eines liest, die andern alle mit achtgeben können, welches nicht angehet, wo die Kinder unterschiedliche Bücher haben. Gleichwie auch wenigstens

¹⁾ Wintelschulen.

ein paar Bibeln in jedweder Schule aus den Kirchenmitteln oder sonst anzuschaffen, die auch beständig darin zu verwahren, und den Kindern, die solche gebrauchen, oder sich selbst keine eigenen anschaffen können, zum Gebrauche nur in der Schule in die Hand zu geben sind."

Damit griff Friedrich Wilhelm bereits in den inneren Betrieb der Schule ein. Im Jahre 1713 hatte er schon für lateinische Schulen verordnet, es solle hier darauf gesehen werden, „daß einerlei Schulbücher und Lehren gebraucht würden, damit die Jugend, wenn sie aus einem Gymnasio ins andere kommt, nicht mit neuen Büchern beschwert und also im Laufe der Studien gehindert und irre gemacht werde“. Bezüglich des inneren Betriebes in den Schulen hatte er ferner für Pommern unter anderem festgesetzt: „Die Weise zu informieren hat jedes Ortes Prediger mit Rat des Präpositi vorzuschreiben. Die Schulmeister haben die Katechisation des Pfarrers in der Schule fleißig zu wiederholen, und kann der Prediger auch den Schulmeister, wenn er dazu einige Geschicklichkeit hat (!), in seiner Gegenwart in seiner Schule catechisieren lassen.“

Aber bei dem vorhandenen minderwertigen Lehrermaterial war von irgendwelchen durchgreifenden Schulleistungen nicht die Rede. Die mangelnde Vorbildung, die drückende Nebenbeschäftigung, der oft nagende Hunger waren Hinderungsgründe sehr schwerwiegender Art. An Fächern waren Religion und Lesen schon durch die Reformation bedingt worden. Das Rechnen führte Friedrich Wilhelm bereits im ersten Jahre seiner Regierung ein; ihm, dem sparsamen Haushalter, erschien es besonders wichtig; auch im Magdeburger und Cleveschen Bezirke war es früher noch nicht auf dem Lande, wohl aber vereinzelt in den Städten eingeführt worden. In der Kurmark wurde im Jahre 1717 Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen als verbindlich gefordert, in anderen Provinzen nur die beiden ersten Fächer. Zum Schreiben oder Rechnen sollten die Kinder nur nach ihren Anlagen zugelassen werden.

Auch in den Städten waren diese beiden Fächer durchaus nicht allgemein verbreitet. Bei den Mädchen kam oft noch Singen hinzu. So stand es in Berlin; während man in Königsberg, Franke's Bahn folgend, auch die Realien zu berücksichtigen suchte.

Die Schulräume waren natürlich in höchst traurigem und gesundheitsschädlichem Zustande.

Die Methode war dem Bildungsstandpunkte der Lehrer entsprechend der schlimmste Mechanismus. Nach dem Lektionsplan der Berliner Armenschule von 1747 sollten täglich zwei Buchstaben gelehrt werden (vier volle Stunden hindurch). Diese gedruckten Buchstaben sollten zuerst angeeignet werden, dann kam das Buchstabieren. Die methodischen Bemerkungen beziehen sich fast nur auf Religionsunterricht. Lesen und Schreiben wurde an der Bibel geübt. Jede Stunde war fast ausschließlich der Religion gewidmet, da die anderen Fächer zu wenig wichtig waren; in methodischer Beziehung bildete der Pietis-

muß die Katachese aus. Da diese aber doch geschulte Lehrer — wohl mehr die Prediger — voraussetzte, so erklärte der König 1734 ohne weiteres, es würde sich nichts erreichen lassen, „als daß den Kindern das Nötige nur recht ins Gedächtnis gebracht werde“. Dieser exerzierplatzmäßige Drill versagte in seinen Erfolgen natürlich sofort nach der Schulentlassung und setzte die Schule noch gänzlich herab.

Hierzu trug auch nicht wenig die rohe Zucht bei, die bei jeglichem Mangel an methodischer Kraft sich lediglich auf physische Überlegenheit gründete. Zwar mahnten die Erlasse des Königs, sich allzu großen Polterns und unziemlicher Festigkeit, aber auch allzu „übermäßiger schädlicher Rindigkeit oder Verzärtelung der Jugend“ zu enthalten, aber von einigen Ausnahmen abgesehen herrschte jener rohe Zustand vor. Die 1736 eingeführte Einrichtung der Konduitenlisten der Schulmeister sollte durch strenge Überwachung Abhilfe schaffen, aber auch das versagte bei dem geradezu minderwertigen Lehrermaterial.

m) Fürsorge für das Privatschulwesen.

Zu dieser vielseitigen Tätigkeit kam noch die Ordnung des Privatschulwesens, namentlich in Berlin. Die Privatschulen waren als sogenannte Winkelschulen vom Großen Kurfürsten verboten worden. Dennoch hatten sie in den Städten trotz der Klagen der privilegierten Schulhalter weiter fortbestanden und den öffentlichen Schulanstalten bedeutenden Abbruch getan. Immer noch hatten Handwerker oder Frauen auf eigene Hand das Schulehalten angefangen, die Schüler den Stadtschulen entlockt und so nicht nur das Bestehen der Stadtschulen bedroht — namentlich da die Schüler entliefen, ohne Schulgeld bezahlt zu haben —, sondern auch dazu beigetragen, die Zucht der Jugend zu lockern und zu untergraben, da diese ihre rechtmäßigen Lehrer verhöhnte.

In Berlin war die Regelung noch deshalb notwendig geworden, weil hier das Privatschulwesen in den allerverschiedensten Formen sich entwickelt hatte. Neben den Garnison- und Regimentsschulen entstanden jene Bürger- und Privatschulen, die ganz unabhängig von der Kirche waren; ihre Lehrer mußten aber auf staatliche Anordnung von der Kirchenbehörde geprüft und von dieser und dem Räte der Stadt zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugelassen werden; sie standen unter der Aufsicht der Geistlichen, waren sonst aber lediglich in den Händen von Privatpersonen, hatten daher die verschiedenste Einrichtung und verfolgten die mannigfachen Ziele.

Um hier Ordnung zu schaffen, entwarf der Magistrat von Berlin im Jahre 1738 eine **Verordnung über das Privatschulwesen**, die vom Könige bestätigt wurde. Sie gliedert sich in folgende fünf Abschnitte:

1. Von der Bestellung der Schulmeister.
2. Von der Tüchtigkeit und der nötigen Eigenschaft der Schulmeister.

3. Von den Pflichten der Schulmeister.

4. Vom Gehalt der Schulmeister.

5. Vom Verhalten der Eltern gegen ihre Kinder und gegen die Schule.

Diese Verordnung stellt, wie Thilo sagt, die vollkommenste Auffassung der Volksschule in städtischen Verhältnissen dar, die aus jener Zeit vorliege. Tatsächlich spricht aus ihr eine so hohe Auffassung von der Schule und ihrer Wirksamkeit, daß man wohl die Frage aufwerfen muß, wie es gekommen sein mag, daß ihr Einfluß auf das Volksschulwesen der Monarchie nicht ein allgemeinerer geworden ist. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

„Vor allen Dingen müssen sowohl die Schulmeister als auch die Schulmeisterinnen das Zeugnis einer wahren und ungeheuchelten Frömmigkeit haben und mit einem exemplarischen Christenwandel in der Schule, bei öffentlichem Gottesdienste und überall ihren Kindern vorgehen, ja gegen jedermann sich unsträflich zu beweisen suchen. Und da sie solcher Gestalt die Erkenntnis der Wahrheit in reinem Gewissen zu bewahren trachten sollen, so müssen sie sich vor allen unnützen und der Gottseligkeit hinderlichen Nebenmeinungen und Irrtümern hüten, hingegen bei den heilsamen Worten unseres Herrn Jesu Christi und bei der Lehre von der Gottseligkeit sorgfältig bleiben, damit sie ihre Kinder auf den Grund lauterlich führen und bauen können, den sie selbst legen. Hiernächst müssen sie in Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforderliche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode, andere zu lehren, besitzen, ingleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodien von den Psalmen und ordinären Liedern beibringen können.“

Das Endziel des Unterrichts aber soll sein, „daß sie ihre anvertrauten Kinder als Kinder der Ewigkeit ansehen, sie Christo zuführen und dahin bestimmet sind, daß sie nach seinem Vorbilde an Weisheit, Alter und Gnade bei Gott und den Menschen wachsen und zunehmen“, — die Eltern aber sollen ihre Kinder beizeiten in die Schule schicken und sie nicht erst in aller Bosheit aufwachsen und sie wohl gar ohne Information wie das dumme Vieh hingehen lassen, woraus ihnen eine schwere Verantwortung vor Gott, dem gemeinen Wesen, eine dem Namen Christi höchst ärgerliche Verderbnis in allen Sünden, und den Predigern, die dergleichen veräumte Kinder hernach zur Präparation zum Heiligen Abendmahl bekommen, eine unerträgliche Last und Druck des Gewissens erwächst“. „Und wenn sich's während der Information zutragen sollte“, daß die Eltern wider den Schulmeister Klage hätten, oder die Kinder wider ihn etwas vorbrächten, so tun verständige Eltern wohl, daß sie ihren Kindern nicht alles glauben, sondern nachfragen und mit dem Schulmeister sich in Liebe besprechen. Wie denn überhaupt sehr dienlich ist, daß die Eltern mit den Schulmeistern in gutem Vernehmen stehen, ihnen ihrer Kinder Unarten aufrichtig entdecken und gerne sehen, wenn sie deshalb Nachfrage halten. Schließlich ist aller Eltern Pflicht, für ihre Kinder zu beten, ihnen mit erbaulichem Wandel vorzugehen, sie vom Müßiggang und von den Gassen abzuhalten, hingegen zu allem Guten, absonderlich zum Gebet und zum Gehorsam gegen ihren Lehrer anzumahnen, nachdem, was sie in der Schule gelernt, nachzufragen, den Katechismus und die gelernten Sprüche mit ihnen zu wiederholen, und also den Schulmeistern zu Hilfe zu kommen. Tun sie das, so ist kein Zweifel, ihre Kinder werden Gott zu Ehren, dem gemeinsamen Wesen zum Besten und ihnen zur Freude erwachsen oder sie wenigstens ihre Seele an ihnen erretten.“

n) Abschluß.

Es liegt eine schwere Tragik in dem Schicksale dieses Mannes, der so sehr für den Unterricht eintrat und durch seine Beharrlichkeit gewisse Erfolge erzielte, sich aber gerade bei der Erziehung

seines Sohnes in der Wahl der Mittel so arg vergriff und durch seinen Eigensinn fast den ganzen Erfolg seiner privaten erziehlichen Tätigkeit in Frage stellte. Für seine Leistungen auf dem Gebiete der öffentlichen Erziehung aber bedarf es, wie Thilo mit Recht bemerkt, keines Nachweises, von welcher tiefen Bedeutung die Ausführung des Schulreglements für die damalige Zeit sein mußte, in welcher fast noch in keinem europäischen Staate der Anstoß zu einem öffentlichen Volksschulwesen gegeben war. „Die gesetzlichen Erlasse, welche von diesem tüchtigen, wohlmeinenden Regenten ausgegangen sind, halten sich immer im engsten Anschluß an die nächsten Bildungsbedürfnisse der damaligen Jugend, richten sich nach den damaligen Vermögensverhältnissen der Gemeinden, sowie nach den Sitten und Gewohnheiten der bezüglichen Landschaften, und normieren die Besoldung nach den Ansprüchen, welche zu seinen Zeiten ein Lehrer für seine wahrscheinlich sehr mäßigen Leistungen etwa machen durfte. Wo kein starker Trieb zum Lernen ist, wie es in jener Zeit der Fall war, da hat auch das Lehren nur einen schwachen Wert.“

Trotz dieser Erfolge darf aber nicht vergessen werden, daß Friedrich Wilhelm I. an manchen Hemmnissen und Mißerfolgen auf dem Gebiete der Schulpolitik selbst vielfach die Schuld trug.

Er bekannte selbst ganz offen, daß er in Schulsachen eine unzureichende Kenntnis besitze; darum entwarf er auch seine Reformpläne nie selbst, sondern gab den Auftrag dazu seinen Ratgebern. Aber da er alles zu schnell erledigt wissen wollte, so hemmte er durch diese Eile mehr als er nützte. Seine an Geiz grenzende Sparsamkeit war z. B. der Grund, daß die Principia regulativa erst nach vierfachem Versuche Gesetz werden konnten. Zwar erbot sich der König stets, Geldsummen in erforderlicher Höhe herzugeben; aber seinen Räten war es wohl bekannt, wie schwer diese Summen auch wirklich zu erhalten waren. Das von der vorberatenden Kommission in Aussicht genommene Reformwerk mußte nur deshalb so wesentlich eingeschränkt werden, weil der König die erforderlichen 300 000 Taler nicht hergab.

So kann es nicht wundernehmen, daß, wenn die Schule unter Friedrich Wilhelm I. zwar einzelne Anläufe zum Fortschritt machte, eine wesentliche Besserung nicht zu verzeichnen war.

Die Bemühungen um Durchführung einer mehr oder weniger allgemeinen Schulpflicht sind in fast allen Provinzen als gescheitert zu betrachten. Zwar war die Schulpflicht verkündet, aber ein Schulzwang im heutigen Sinne bestand nicht; alle Berichte zeigen, daß einerseits das Volk sich ihm mit List und Erfolg entzog, und daß der König selbst allerlei Einschränkungen eintreten lassen mußte. Der mühsam um sein Brot ringende Bauer konnte seine Kinder ebensowenig

entbehren wie der Bürger; die Zeit war für den Schulzwang noch nicht reif.

Des Königs Zuneigung zur Schule war nicht einmal so stark, ihn zu ausreichenden Geldleistungen zu bewegen; aber wenn Friedrich Wilhelm I. auch mehr durch Befehle, die nur selten befolgt wurden, als durch ausreichende Mittel der Schule zu helfen suchte, wenn er auch an dem Charakter der Schule als Kirchenschule nichts änderte, so ist doch anzuerkennen, daß er überhaupt der Schule sein Interesse zuwandte in einer Zeit, wo fast kein Fürst es tat. Trotzdem steht es fest, daß sein Wirken auf dem Gebiete der Schule nur geringe Spuren hinterlassen hat, nur von Ostpreußen kann allerdings gesagt werden, daß er der Vater der Schule geworden ist.

Angeregt und begeistert durch den Pietismus Franckes und von rein volkswirtschaftlichen Erwägungen aus fördert Friedrich Wilhelm I. nicht nur das Schulwesen einzelner Provinzen, sondern des ganzen Landes. Er schafft rechtliche Grundlagen für die äußere Stellung der Schule und ihrer Lehrer, nimmt mittelbar die Fürsorge für die Lehrerbildung in die Hand, ordnet das Privatschulwesen, greift mit eigenen, leider durchaus unzureichenden Mitteln zur Unterstützung des Schulwesens ein, dringt auf Errichtung von Fortbildungsanstalten, fördert Einheit in Lehrbüchern usw. Sein Erziehungsziel ist ein positiv christliches, der Zweck seiner volkshilferischen Bestrebungen Hebung des Kulturzustandes seines Landes.

V. Die preußische Volksschule unter Friedrich dem Großen.

„Ein weiser Fürst muß allen seinen Eifer daran setzen, für die Erziehung der Jugend besser zu sorgen.“

Es wäre ein schweres Vergehen an dem Wohle des preußischen Volkes und eine Herabminderung seiner eigenen Größe gewesen, hätte Friedrich der Große nicht für Erhaltung und Ausbau jener noch in den Anfängen liegenden kulturellen Unternehmungen seines Vaters gesorgt. Der Mann, der da schreiben konnte: „Freiheit zu denken, erhebt Geist und Gemüt“, mußte es auch als einen Teil seiner innerpolitischen Tätigkeit betrachten, das Denken, die geistige Fähigkeit seines Volkes zu heben und die Anstalten, die das bewirken sollten, zu erhalten und auszubauen. Es ist ein Beweis für die Güte von Friedrichs innerer Politik, daß er hier nicht nur erhielt — äußerlich alles auf dem bisherigen Zustand beließ —, sondern

fortführte und dem noch mechanisch gehenden Räderwerke Geist einzuhauchen und es so zu fördern bemüht war.

Im Grunde „lag“ dieses ganze Gebiet Friedrich gar nicht.

Er war der Herrscher des Absolutismus, der die Aufklärung mit jenem seinen Standpunkte vereinigte.

a) Charakteristik der Aufklärung und des Absolutismus mit Rücksicht auf die Schulpflege.

Die pietistische Richtung gelangte in äußerster Verfolgung ihres Prinzips schließlich dahin, daß sie innerhalb ihrer Kreise wieder einen Orthodoxismus herausbildete, welcher ebenso unduldsam, ebenso wiederwärtig und unnatürlich in einzelnen Erscheinungen war, wie die nach-reformatorische Orthodoxie, die man hatte bekämpfen wollen.

Es zeigte sich bald, daß Heuchelei an Stelle der Wahrheit, Beschränkung der persönlichen Freiheit durch fortwährende Aufsicht an Stelle der individuellen Freiheit trat, daß das Übermaß von religiösen Übungen die Religion zur Mundsache machte, daß die Werkstätigkeit lediglich Außerlichkeit wurde und daß die Kultur des Verstandes und Gemütes hinter der Pflege des Gedächtnisses durchaus zurücktrat.

Gegen diesen orthodoxen Pietismus machte sich in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, namentlich aber, besonders in den breiteren Massen des Volkes, von 1770 ab, eine Gegenströmung geltend, die sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Einfluß verschaffte: **Die Aufklärung.**

Die Aufklärung war Fortsetzung des französischen, englischen und niederländischen Realismus des sechzehnten Jahrhunderts. Nichts galt mehr als feststehend, was nicht zuvor der Kritik standgehalten hatte, was sich nicht durch Gründe der menschlichen Vernunft halten ließ. Ob es Gesellschaft, Religion oder Bildung war, es wurde vor den Richterstuhl des logischen Denkens gezogen und unbarmherzig auf Wert und Bestehensrecht auseinandergelegt. „Die Erhebung über die Unmündigkeit anezogener Vorurteile, durch den Mut seine eigene Verständigkeit zu gebrauchen“, war das Hauptprinzip der Aufklärung. Stehen so Pietismus und Aufklärung in dem Gegensatz zueinander, daß jene das Gefühl, diese den Verstand kultivieren wollte, so erscheint doch bei beiden die Berücksichtigung der Persönlichkeit an sich als eine bedeutende Hauptsache. Das Streben, ihr eine möglichst große Existenzfähigkeit und Existenzleichtigkeit zu verschaffen, führte in der Praxis zu einer Betonung des Nützlichkeitsprinzips, die sich beim Pietismus in der Einführung der Realien und Begründung der Realschulen, bei der Aufklärung aber in einer Umbiegung des Erziehungsziels nach der Seite der Nützlichkeit und bei beiden in der Förderung humanitärer Ideen ausdrückte.

Die Aufklärung erscheint so teils als Folge des Pietismus, teils als Rückschlag gegen ihn. Ihr mußte der Gedanke, Wohlbefinden zu

erstreben, um deswillen als durchaus berechtigt und wert in die Praxis umzusetzen erscheinen, weil sie das Nützliche als das einzige und allein als durch die Vernunft zu rechtfertigende Ziel ansah. Man hatte auch im unmittelbaren Gegensatze zu dem von Ludwig XIV. ausgesprochenen *L'état, c'est moi* angefangen, die Rechte des einzelnen wieder zu betonen, und die Wirkung dieses Nachdenkens äußerte sich in der immer allgemeiner ausgesprochenen und auch von Fürsten vertretenen Auffassung, der Herrscher sei Beauftragter des Staates (vgl. hierzu Rousseau, *Contrat social*) und der Staat eine Einrichtung zum Wohle der Staatsangehörigen. Man suchte daher dem Wohle des einzelnen durch Einrichtungen der verschiedensten Art, Errichtung von Privat- und öffentlichen Schulen, Kranken- und Waisenhäusern usw. förderlich zu sein.

Wer sollte aber besser befähigt sein, jenes Ziel der Fürsorge für die Mitmenschen, jene Theorie des vernünftigen Lebens und der äußeren Glückseligkeit durchzuführen, als der absolute Staat? Man mußte bei ruhiger Betrachtung der damaligen gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse zu dem Schlusse kommen, daß keine Gesellschaftsschicht, auch sonst kein einzelner imstande wäre, die Glückseligkeit so zu fördern, wie der mit absoluter Macht umkleidete Herrscher. Denn das Bürgertum der Städte war alles Gemeinfinnes bar; es führte ein Leben, das geradezu als Stillstand, als Verkümmern bezeichnet werden kann und von dem eine kräftige Inangriffnahme eines Werkes, wie es die Glückseligkeitslehre verlangte, nicht zu erwarten war. Von den niederen Schichten oder der Landbevölkerung konnte bei der Gebundenheit ihrer Lage und der Stumpfheit ihres Wesens, bei dem geistig niedrigen Standpunkte erst recht nichts erhofft werden. Es blieb daher in der That nur der Adel übrig, der in der Person des Königs verkörpert erschien. Geistige Fähigkeiten, äußere Macht und wohl auch hier und da den Willen zur That konnte man hier vielleicht annehmen, und in dem Wunsche, die Idee gefördert zu sehen, trug man kein Bedenken, den König mit unumschränkter Macht zu umkleiden. Man über sah damit aber vollkommen, daß man ihn dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Adel brachte, das für die Folge vom nachteiligsten Einfluß für das Volk selbst werden mußte.

Indessen kam es hierauf zunächst noch nicht an. Wenn man der Wohlfahrtslehre huldigte, so konnte man auch an der Volksbildung nicht kalt vorübergehen. Gellert, Claudius, Voß, Hebel führten den Bauern in die Literatur ein, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große bekämpften die Unterdrückung und Leibeigenschaft, und so wurde in der Aufklärung der Gedanke der Volksbildung, wie ihn der Pietismus ausgesprochen hatte, noch mehr vertieft und seine Umsetzung in die Praxis gesichert.

In der Regierungszeit Friedrichs des Großen stehen Pietismus

und Aufklärung unvermittelt nebeneinander, und während Friedrich selbst den aufgeklärtesten Ansichten huldigte, ließ er auf die Gebiete der Volksschule dem ausgesprochensten Pietismus freie Hand.

b) Friedrichs des Großen Auffassung von der Volksbildung.

Friedrich hielt jenes Wort von der Freiheit des Denkens, das Geist und Gemüt erhöhe, nur zu gewissem Teile auch für die große Masse des niederen Volkes berechtigt. Denn ihm erschien die Aufklärung nur für die oberen Schichten des Volkes bestimmt, und wenn er dem niederen Volke ein Anrecht auf jene Freiheit zuerkannte, so sollte sie ihm doch kein Mittel sein, um diese Bevölkerungsschicht den andren Ständen gegenüber zu heben, sondern nur um sie in ihrem Kreise zu brauchbaren Menschen zu machen, damit sie der Gemeinschaft nicht zur Last fielen.

Den besten Beweis hierfür erbringt ein „Circularium vom 22. Oktober 1765 wegen Mißbrauchs des Studierens an sämtliche Landräte in Schlesien“. Es lautet:

„Ob Wir zwar bei besserer Einrichtung des Schulwesens in Schlesien unsere allerhöchste Absicht dahin gerichtet, daß der Jugend ohne Unterschied der Religion, Gelegenheit verschafft werden sollte, etwas zu lernen, und ihre der Schule gewidmete Zeit nicht unnütz zu verderben; so müssen wir doch mit höchstem Mißfallen vernehmen, daß sehr viele Schulzen, Bauern, Kretschmer¹⁾ oder Gärtner und Häusler ihre Kinder den Studiis widmen, und gleichwohl nicht des Vermögens sind, ihnen die nötigen Hilfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien zu fournieren.

Gleichwie nun auch hier Inkonvenienz entsteht, daß das Land mit Leuten überschwemmt wird, welche teils wegen ihrer natürlichen Unfähigkeit, teils wegen Mangel der nötigen Subsidien nichts Rechtsschaffenes lernen und als unnütze Glieder dem Lande zur Last fallen und zu nichts zu gebrauchen sind, hierdurch aber dem Publico nützliche Feldarbeiter, Handwerker und Professionisten entzogen werden, womit dem Lande mehr als mit Viertel-Gelehrten gedienet ist, die oftmals nicht fähig sind, einen vernünftigen Brief zu schreiben, Wir uns auch gemüßigt sehen, bereits durch Edikta und Circular-Berordnungen den Mißbrauch des Studierens Grenzen zu setzen, welches aber bis hierher von keinem Effect gewesen. So können wir nicht umhin, hierdurch festzusetzen, daß forthin keine Bauern, Kretschmer, Gärtner und geringer Leute Kinder weiter zum Studium admittieret werden sollen, sondern es genug sei, wenn dieselben nebst dem Christentum lesen, schreiben und rechnen, auch allenfalls einen vernünftigen, schriftlichen Aufsatz machen lernen, zu welchem Ende sie denn fleißig zur Schule gehalten, demnächst aber entweder zum Feldbau und der Landwirtschaft, oder aber zum Handwerk oder Professionen employret werden müssen.“

Aus diesen Worten spricht deutlich die Auffassung, die Friedrich der Große von dem Wert der Volksbildung für die niederen Stände hatte. Diese seine Auffassung ist aber bei seiner Meinung über den Staat, also bei seinem Staatsbegriffe wie bei dem seiner Zeit durchaus verständlich.

Friedrich ordnete mit seinem Worte: „Der Fürst ist der erste Diener des Staates“ diesem von vornherein jenen unter. Den Begriff des Staates in seinem größten Absolutismus erkannte er also auch

¹⁾ Schenkwirte.

für sich unbedingt und ohne Zaudern an. Daraus mußte sich ihm aber auch alles übrige für seine Untertanen ergeben. Hatte der Staat ein Recht darauf, den Fürsten als seinen ersten Diener zu betrachten, also über seine Person nach jeder Seite hin zu bestimmen, so mußte diese Anschauung für die einzelnen Volksglieder in demselben Maße gelten. Der Staat war daher berechtigt, nicht nur die äußeren Verhältnisse des rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens nach seinem Ermessen zu ordnen, sondern auch dem geistigen Leben die Entwicklungsrichtung und Daseinsphäre vorzuschreiben. Das aber mußte in der äußersten Folge auf allen Gebieten zu einem unerträglichen Drucke führen. Darum ging auch kein lauter Schmerz bei Friedrichs Tode durch die Nation; alles hatte unter dem Drucke seiner Regierung geseufzt, und jetzt erhoffte man eine Erleichterung.

Des Königs Hand hatte nicht nur auf dem wirtschaftlichen Leben gelastet. Wenn man bei den hier noch wenig verzweigten Gebieten auch den Druck nicht sehr empfinden mochte, so lag es doch anders bei dem geistigen Leben. Freytag schreibt in seinen „Bildern aus deutscher Vergangenheit“, Friedrich der Große hätte die Menge, die ihn umgab, verachtet. Diese Menge aber ließ sich in ihrem Triebe nach geistigem Leben nicht mehr unterdrücken, und sie empfand die polizeilichen Maßnahmen, die sie einzig und allein für den Staat ohne persönliche Selbstbestimmung leben ließen, unbedingt als Härte. Die öffentliche Wohlfahrt verflüchtigte das Recht der Selbstbestimmung der Einzelperson. Berechtigung hatte nur noch der bevorrechtigte Beamtenstand, der feudale Offiziersstand und der Großgrundbesitz. Diese allein paßten in den Begriff des absoluten Staates hinein, insofern sie dazu dienten, den Absolutismus zu erhalten: sie waren seine besten Stützen.

Aber doch spricht etwas anderes für Friedrichs des Großen Auffassung bezüglich der Notwendigkeit der Volksaufklärung. Wenn er in dem oben erwähnten Zirkular jedem seinen eigenen Geburtsstand wieder als Lebenskreis zuweist, so tut er es, um auch dem Handwerkerstande tüchtige Leute zu erhalten. Tüchtige Kräfte in allen Gebieten, nicht Pfscher in den Zweigen des Handels usw., das ist sein Standpunkt. Friedrich ist also von der Aufklärung in Rücksicht auf das Volk viel weniger — wenn überhaupt — abhängig gewesen als von seiner Wirtschaftspolitik. Freytag sagt: „Jeder sollte in dem Kreise bleiben, in den ihn die Geburt und Erziehung gesetzt, der Edelmann sollte Gutsherr und Offizier sein, dem Bürger gehörte die Stadt, Handel, Industrie, Lehre und Erfindung, dem Bauer der Acker und die Dienste. Aber in seinem Stande sollte jeder gedeihen und sich wohl fühlen.“ Es konnte Friedrich gar nichts unangenehmer sein als die Erwägung, daß bei plötzlich zu hoch gesteigerter Bildung das platte Land, dem er durch Zuführung neuer Bewohner und Erschließung neuer Hilfsquellen aufhelfen wollte, die Landbevölkerung in die Städte ziehen würde. Dem Schulpolitiker Friedrich, wenn man ihn so nennen darf, steht der die Tatsachen in ihrer ganzen Nacktheit

sehende Staatsmann gegenüber, der auch um deswillen eine zu weitgehende Aufklärung der breiten Volksschichten verhindern wollte, weil er den durch seine Kriege herbeigeführten Zustand des Landes im Auge behalten mußte. Das war die Staatspädagogik Friedrichs des Großen, der, so sehr er Philosoph gewesen, so sehr er nach Idealen strebte, doch der große Realpolitiker blieb, der manchen übertriebenen Bildungsforderungen die richtige Grenze ziehen wollte.

Von diesem Standpunkte aus ist die ganze Arbeit Friedrichs des Großen auf dem Gebiete der Volksschule zu betrachten: Um der allgemeinen Wohlfahrt in wirtschaftlicher Beziehung willen allein förderte er das Volksschulwesen.

c) Friedrichs des Großen vorbereitende Erlasse.

Den Friedrich Wilhelm I. widerstrebenden Mächten mochte beim Regierungsantritt Friedrichs des Großen der Zeitpunkt gekommen erscheinen, einen Versuch anzustellen, die ihnen im höchsten Grade widerwärtige Last abzuschütteln. Man kannte Friedrichs Neigung zur Philosophie, zu den Künsten und Wissenschaften und zog hieraus die Folgerung, daß ihm die Menge des Volkes gleichgültig sein werde. Da seine Auffassung von der wirtschaftlichen Politik nicht bekannt war, konnte man sich jedenfalls mit einem gewissen Rechte dazu verleiten lassen, die ergangenen Erlasse nicht zu beachten. So waren die Geistlichen zwar geneigt, den Zuwachs zu ihrem Einkommen, der ihnen aus dem neuen Amte als Schulaufseher erwuchs, anzunehmen, keineswegs aber, die sich daraus ergebende Arbeit zu leisten. Und da Friedrich gerade in den ersten Jahren seiner Regierung mit Angelegenheiten der äußeren Politik vollauf beschäftigt war, so konnte er dergleichen Anmaßungen zunächst keinen Riegel vorschieben und fand keine Muße, den bisherigen Schuleinrichtungen größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Er ließ jedoch keinen Zweifel darüber, welches seine Meinung und seine Absicht sei.

Er hielt es für nötig am 13. Oktober 1740 bekanntzugeben: „Wie in Preußen verschiedene Leute sich in den Sinn kommen ließen, als ob es nunmehr bei dem Kirchen-, Universitäts- und Schulwesen wieder auf den alten unordentlichen Fuß komme“; er im Gegenteil erwarte, „daß alle von seines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in Schulsachen erlassenen Befehle und Reglements in der nötigen Kraft, Autorität und Verbindlichkeit sein und bleiben sollten“.

Ein ähnliches Edikt, vornehmlich an die Edelleute gerichtet, befahl unterm 29. Oktober 1741, daß es bei dem einmal festgesetzten Schulregiment in der nach demselben gemachten Einrichtung beständig sein Verbleiben haben, und dawider keine Veränderung, unter welchem Vorwande es auch sein möchte, vorgenommen und gemacht werden sollte. In dem gleichen Sinne waren erlassen die Verordnungen vom 2. Januar 1743 und die für Schlessien gültige vom 15. Januar 1742, die allen evangelischen Gutsherren verstattete, evangelische Schulen ein-

zurichten und die katholischen Obrigkeiten, welche evangelische Untertanen hatten, für schuldig erklärte, denselben einen evangelischen Schulmeister, jedoch auf Kosten der Gemeinde zu verstatten und ihm eine Wohnung zuzuteilen.

Mit diesen Maßregeln verbinden sich zugleich solche, die auf den Unterrichtsbetrieb Einfluß ausübten:

„Da die Schulmeister,“ denen er in einem Erlaß vom 23. Oktober 1742 das Gewissen schärft, „und ihre Gesellen statt der Eltern sind, so sollen sie sich der Jugend aufs treulichste annehmen und sie im Katechismus und anderen guten Künsten mit Fleiß unterrichten, auch die Gesänge in den Kirchen vermöge der Kirchenordnung zu gebührender Zeit nach dem Rate der Pfarrer mit Fleiß halten. Aus dem Katechismus und der Heiligen Schrift soll nur dasjenige zu lernen aufgegeben werden, was auf die Gründung des Christentums am meisten abzielt. Diejenigen aber handeln ganz verkehrt, welche meinen, die Jugend sei mit dem Auswendiglernen soviel als möglich zu verschonen. Von demjenigen, was gelernt wird, muß der notwendige Verstand der Worte und der darin enthaltenen Lehren nach und nach erklärt werden. Hierbei ist vor allem das Gewissen zur Buß- und Glaubensprüfung, zur Erneuerung des Taufbundes und zur Furcht Gottes zu führen. Die Pfarrer sollen hierzu, wie zu allem übrigen den Schulmeistern die nötige Weisung erteilen.“

Die in dieser Verordnung enthaltene Bestimmung über die Pflege des Gedächtnisses bedeutet eine direkte Gegensätzlichkeit gegen die damals aufkommende Neigung, das Gedächtnis auf Kosten des Verstandes zu vernachlässigen. Es erscheint auffällig, daß Friedrich gerade nur den notdürftigen Wort- und Sachverstand betont und nicht auch tüchtige, durchdringende Verstandesbildung für die niederen Volksschichten fordert. Es mag ihm schon damals festgestanden haben, daß die Aufklärung nicht für die Menge sei, wenigstens nicht in dem Maße, wie es einzelne forderten. Anders ist jener Satz nicht zu erklären.

d) Die Zentralschulverwaltung unter Friedrich dem Großen.

Die Zentralbehörde für Kirchen- und Schulangelegenheiten bildete unter Friedrich dem Großen das „Geistliche Departement“, das sich in zwei Abteilungen gliederte: das geistlich-lutherische und das geistlich-reformierte, an deren Spitze je ein Justizminister stand. Die Leiter des ersteren waren unter Friedrichs Regierung: Christian von Brandt 1733—1748; Freiherr von Dankelmann 1748—1764; Freiherr von Münchhausen 1764—1771; Freiherr von Bedliß 1771 bis 1788. Die drei letzteren waren gleichzeitig Präsidenten des lutherischen Oberkonsistoriums in Berlin. Dankelmann hatte eine Zeitlang auch das reformierte Departement inne, ihm folgten in diesem Amte von Dorville 1764—1770 und von Dörnberg 1771—88, die gleichzeitig das Präsidium des reformierten Kirchenkollegiums in Berlin innehatten.

Die beiden genannten Departements waren die oberste Verwaltungsinstanz; ihnen hatte das General-, Oberste-, Finanz-, Kriegs- und Domänendirektorium oder, wie es gewöhnlich

genannt wurde, das General-Direktorium zur Durchführung der erforderlichen Verordnungen Hilfe zu leisten. Der Schwerpunkt in der Ordnung der Kirchen- und Schulsachen lag bei dem 1750 errichteten lutherischen Oberkonsistorium in Berlin und bei dem reformierten Kirchenkollegium; beiden Behörden gehörte eine Anzahl geistlicher Konsistorialräte an. Dem lutherischen Oberkonsistorium, welches zugleich die Stellung eines kurmärkischen Konsistoriums einnahm, waren die mit den Regierungen verbundenen Provinzialkonsistorien unterstellt, nämlich die Konsistorien in Küstrin (für die Neumark), in Königsberg, Westpreußen, Stettin, Köslin, Magdeburg, Halberstadt, Ostfriesland, Minden, sowie die kleve-märkische Regierung. Unmittelbar dem geistlichen Departement untergeordnet war das mit der Oberamtsregierung verbundene Oberkonsistorium in Breslau, zu welchem auch die Oberkonsistorien in Brieg und Glogau, sowie die Mediatkonsistorien im Fürstentum Ols und die Stadt Breslau gehörten. Unter den Provinzialkonsistorien standen die geistlichen Inspektoren, welche 1806 allgemein die Bezeichnung Superintendent erhielten. Ihnen waren die Schulen ihrer Ephorie unterstellt.

Das reformierte Departement bestand aus dem reformierten Kirchenkollegium und dem französischen Konsistorium; doch kam es in Schulangelegenheiten kaum in Betracht. Die Aufsicht über die katholischen Schulen besaßen das Oberkonsistorium in Breslau, die westpreußische und die kleve-märkische Regierung. Eine Trennung der Schulangelegenheiten von den kirchlichen fand erst unter Friedrich Wilhelm II. statt durch Einsetzung des Oberschulkollegiums im Jahre 1787.

Das Besetzungsrecht hatten auf den königlichen Amtsdörfern, den sogenannten Ämtern, die Amtleute bezw. die Regierungen, in den übrigen Dörfern die adligen Patrone, in den Städten die Magistrate.

e) Johann Julius Hecker (1707—1768).

In jenem lutherischen Departement hatte nun in den ersten Jahrzehnten von Friedrichs des Großen Regierung die eigentliche Leitung ein Mann in Händen, dessen Charakter die Nachhaltigkeit des pietistischen Zuges erklärt, der durch Friedrichs gesamte Schulerlasse weht und auch die oben bereits besprochenen auszeichnet. Es war Johann Julius Hecker (1707—1768).

Hecker war unter dem Einfluß des Pietismus aufgewachsen und hatte bei seinen Studien in Halle a. S. Grande noch selbst kennen gelernt; er war sein Schüler und später an seinen Anstalten als Lehrer tätig gewesen. Der Einfluß jenes Hallenser Aufenthalts war so groß, daß Hecker ihn auch in seiner ganzen späteren Amtsführung nicht verleugnete. Als er nach Potsdam an das neue Waisenhaus berufen wurde, war er nicht nur Prediger, sondern auch Schulinспекtor

und Lehrer. Seine Haupttätigkeit entfaltete er jedoch, als er 1739 Prediger an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin wurde. „Sich der Jugend recht anzunehmen“, diese Mahnung Friedrich Wilhelms I. befolgte er aufs eifrigste. Bald hatte er sechs vierklassige Volksschulen geschaffen, und 1747 entstand die „mathematisch-ökonomische Realschule“. Das Jahr 1748 wurde insofern wichtig, als Hedder damals ein Ruster- und Schulmeisterseminar begründete, das 1753 vom Staate übernommen wurde. (Siehe Seite 48.)

Hedder genoss das besondere Vertrauen des Königs, da die hervorragend praktische Bedeutung dieses Mannes sich überall zeigte, wo er Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens gewann, und das war von 1740—68 fast überall der Fall. Das aber macht auch den Nachdruck der pietistischen Einflüsse in Friedrichs des Großen Schulpolitik erklärlich. Hedder stand mit beiden Füßen in den Fußstapfen seines Meisters Franke, und das weite Gebiet Preußens war bei dem ihm eingeräumten Einfluß gerade ein rechtes Arbeitsfeld für ihn.

Er hatte bereits 1741 Verbesserungsvorschläge für das Schulwesen gemacht und dieselben 1744 erneuert. Es fehle, so legte er dar, den Lehrern das nötige Geschick; ein Schneider, Schuster oder anderer Handwerksmann, der nicht mehr imstande sei, das Seine zu erreichen, wolle Schulmeister werden. Es sei ein Übel, daß sämtliche Kinder aller Altersstufen von einem Lehrer unterrichtet würden, und daß ein Lehrer 80—100 Kinder vereinen müsse, da er vom Schulgeld leben solle. Die Lehrer seien sich selbst überlassen, und daher nütze selbst die Einführung einer verbesserten Methode nichts, weil es an der Aufsicht fehle, die sie zur Befolgung derselben anhalte. Es müsse Besserung geschaffen werden, indem man tüchtige Leute, etwa Studierende der Theologie, hierzu annehme, denen ein Vorzug bei Besetzung von Pfarrämtern zu geben sei. Die Kinder seien in Abteilungen von 60—70 zu unterrichten, auch sei den Lehrern eine bestimmte Summe für den unentgeltlichen Unterricht armer Kinder zu zahlen. Es müßten auch solche Männer angestellt werden, welche die Schule visitieren, Unterweisung über die Methode erteilen, Konferenzen abhalten und die Versetzung der Kinder bestimmen.

Die gesunden Anregungen des für die Schule begeisterten Mannes kamen aber wegen der beiden ersten schlesischen Kriege nicht zur Ausführung. Doch auch nach denselben war eine erneute Vorstellung Hedders (30. 1. 1749), in Berlin und anderen Orten Seminare zur Hebung der Volksbildung und Förderung des Seidenbaus zu gründen, erfolglos. Das von Hedder daraufhin ins Leben gerufene Seminar (1748) bei der Dreifaltigkeitsschule erfreute sich jedoch bald der freundlichsten Gesinnung des Königs. In einer Kabinettsorder

von 1750 bestimmte er, daß alle königlichen Stellen im Umkreise von 8—10 Meilen von Berlin mit Böglingen des Hederschen Seminars besetzt werden sollten, die des Seidenbaus kundig wären. Indessen hat es den Anschein, als ob es lediglich die Förderung des Seidenbaus, also nur wirtschaftliche Absichten waren, die der König durch diese Anstellung im Auge behalten wollte. Denn tatsächlich hatten jene Lehrer die Aufgabe, den Seidenbau nicht nur in der Schule, sondern überhaupt auf ihren Dörfern zu pflegen.

Das geistliche Departement hielt die Vorschläge zur Unterhaltung der von Hedder angeregten, durch den Staat zu gründenden Seminare für unausführbar. Zweifellos ist für die Gründung von Lehrerseminaren in jener Zeit weniger vom Staate als von Privaten geschehen. Für das Berliner Seminar gab Friedrich von 1753—67 jährlich 600 Taler, aber er verlangte dafür die Unterhaltung von 12 Seminaristen;¹⁾ erst 1770 kamen aus bemittelten Rämmereien weitere 450 Taler, „nachdem aber jahrelang 600 Taler stehende Einkünfte aus der Amtskirchen-Revenüen-Kasse fortgefallen waren“. Auch das 1784 zu Wesel gegründete Seminar konnte sich nur durch eine milde Stiftung erhalten. Ähnlich lag es mit dem Seminar zu Halberstadt, das 1778 aus Geldern des Domkapitels und der Weserlingschen Stiftung gegründet wurde. Das 1781 zu Kiel ins Leben gerufene Seminar wurde zum Teil aus dänischen Staatsgeldern und aus ritterschaftlichen Beiträgen erhalten; auch nahm es an einer Waisenstiftung des Geheimrats von Muhlus teil, die 30 000 Taler betrug. So ging also die Anregung zur Gründung von Lehrerbildungsanstalten unter Friedrich dem Großen weniger vom Staate als von Privatleuten aus, die sich für die Sache der Volksbildung interessierten.

Noch andere Seminare entstanden in jener Zeit: 1765 in Breslau (kathol.), 1767 in Klein-Dexen (jetzt Pr. Eylau), 1768 zu Breslau (evang.), 1776 zu Minden. Jedenfalls kam jener Zeit die Einsicht, daß man mit allen Verwaltungs-Maßnahmen zur Bekämpfung der Volksverrohung nur halbe Arbeit mache, so lange nicht in einem technisch durchgebildeten Lehrerstande ein kräftiger und zur Mitarbeit geeigneter Arbeitsgenosse geschaffen wäre.

Es ist bedauerlich, daß der Staat nicht in demselben Sinne praktisch und mit offener Hand vorging, wie es nach seinen Erlassen zu erwarten war. Was nützte es, wenn bei der Errichtung des Oberkonsistoriums dessen Instruktion vom 12. Oktober 1750 bestimmte, daß es die Schulen besonders in der Kurmark übernehme, für gute Lehrer Sorge, aber auch zu diesem Zwecke ein Reglement entwerfen wolle, in welchem auch die Art der Stellenbesetzung geregelt werden

¹⁾ Seit jener Zeit führte das Seminar den Titel: *Berlinisches Küster- und Schulmeisterseminar für die königlichen Amtskirchen in der Kurmark*. Es lieferte in der Tat auch nur für diese die Lehrer, denn für die abligen Güter bestand keine Verpflichtung zur Anstellung von Berliner Seminaristen, und für die sonstigen Orte reichte das Berliner Material nicht aus.

sollte? Es blieb vorläufig alles beim alten und auch Heders wiederholte Vorstellungen über das Verderben der Schulen und Vorschläge zu dessen Abhilfe blieben erfolglos. Die Stände der Kurmark lehnten sein Ersuchen auf Gründung eines Seminars zu Berlin, um darin Handwerker im Christentum, Rechnen, Schreiben, Singen, Seidenbau usw. zu unterrichten, ab, denn die Ansicht, die Errichtung bedeute eine neue Last für den Adel, war hierbei ausschlaggebend, wenn man sie auch nicht aussprach, sondern sich hinter der Ausrede verschanzte, man müßte das Gutachten der Kreisstände einholen.

f) Widerstand des Adels usw. gegen die Ausführung der Regierungsmaßnahmen.

Dieser Vorgang wirft ein grelles Schlaglicht auf die Geneigtheit des Adels, etwas für das Volk zu tun. Wir haben bereits im vorigen Abschnitt die Widerwilligkeit dieser ersten Gesellschaftsschicht gegen die Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. geschildert. Ein Brief, den Heder von einem Landpfarrer erhielt, zeigt, daß die Abneigung gegen den Schulzwang ganz und gar nicht geschwunden war:

„Die meisten Unterobrigkeiten und Patronen bekümmern sich ganz und gar nicht um das Schulwesen. Weil viele von ihnen Gott selbst nicht kennen, so sehen sie es nicht einmal gern, daß ihre Untergebenen eine Erkenntnis von Gott haben, denn sie müssen sich schämen, wenn ihre Untertanen hierin klüger wären als sie. Viele Eltern sind selbst in Unwissenheit erzogen und groß geworden. Sie halten es für unnötig, mehr Fleiß auf den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder zu verwenden als auf sie selbst verwendet worden. Die Eltern müssen also notwendig mit Ernst zu dieser Pflicht angehalten werden. Allein hierzu gebrauchen die wenigsten Obrigkeiten ihr Ansehen und Gewalt. Viele halten eine vernünftige und christliche Erziehung für überflüssig und auch unnötig. Wenn der Bauer nur pflügen, mähen oder dreschen kann, dann ist er ein guter Bauer; er mag übrigens wissen, ob ein Gott sei oder nicht. Ja, sollten Em. Wohlgeboren wohl glauben, daß viele Unterobrigkeiten eine anständige Erziehung ihrer Untertanen ihrem Interesse zuwider halten. Man glaubt, je dummer ein Untertan ist, je weniger sein Kopf durch Erkenntnis der Wahrheit auspoliert wird, desto eher wird er sich alles wie ein Vieh gefallen lassen, man mache mit ihm, was man will. Schreiben aber muß ein Bauer durchaus nicht können, denn wenn der Bauer nicht schreiben kann, und ohne des Edelmanns Wissen auch nicht verreisen darf, so bleibt die in unserm Lande befindliche Barbarei noch am sichersten verborgen. Wenn also das Schulregiment erfüllt werden soll, so muß es auch von allen Obrigkeiten gefordert werden, daß die Kinder gehörig in die Schule gehen.“

Zu dieser Gleichgültigkeit, Unwillfährigkeit und Abneigung des Landvolkes selbst sowie des Adels und der Ämter gesellt sich noch die eines Teils der Geistlichen. Dem Minister Schlabrendorff erscheint es nicht wahrscheinlich, „daß die katholischen Geistlichen,

denen sonst die Aufsicht der Schulen obliege, hier unter ihrer Pflicht ein Genüge leisten dürften; zumal diesen bekanntlich mehr daran gelegen, daß sie ihre Glaubensgenossen in einer trassen Unwissenheit erhalten, als daß sie darauf dringen sollen, ihren Verstand zu entwickeln. Daher auch selbst von seiten der Bischöfe, in den diversen Diözesen oder dem Vikariat Amt von den bischöflichen Kommissaren nicht viel Assistance sich zu versprechen, sondern wir wohl das beste werden tun müssen“.

Das ist die Stimme eines Zeitgenossen zu dieser Frage. Daß die Schulpflege demnach eine sehr schwierige aufreibende Angelegenheit war, ist einleuchtend. Es bedurfte der ganzen Beharrlichkeit Heders und seiner gleichgesinnten Freunde, um überhaupt etwas zu erreichen.

g) Heders und Süßmilchs Verbesserungsvorschläge.

Heder und Süßmilch reichten wiederholt Gutachten über den Stand der Schulen ein. Dies geschah auch im Anfange des Jahres 1763. Beide betonten ausdrücklich, daß nur Abhilfe geschaffen werden könne, wenn „Hoffnung zum Geld und zur Freigebigkeit des Landesherrn ist“. Hierauf aber war wenig zu hoffen, denn Friedrich hielt, wie wir bereits bei der Behandlung der Lehrerseminare zeigten, mit der Geldunterstützung ebenso wie sein Vater sehr stark zurück. So hatte Pommern im Jahre 1779 1250 Ruster und Landschulmeister. Um nun deren Gehalt zu erhöhen, ließ der König den Ständen ganze 4000 Taler zugehen, so daß die Gehaltsaufbesserung durchschnittlich etwa $3\frac{1}{5}$ Taler betrug. Bei dieser Sachlage waren jene Bemerkungen Heders u. a. wohl am Platze.

In den erwähnten Gutachten von 1763 schildert Süßmilch zunächst eingehend den schlechten Zustand vieler Schulen. Die Tugend, der Fleiß einer Nation, der Dienst des Königs und des Vaterlandes litte sehr darunter. In vielen Dörfern könnte man kaum schreiben oder lesen, daher könnten auch die Regimenter keine guten Feldwebel erlangen. Auf den Dörfern wäre es oft gar nicht möglich, die geschriebenen Verordnungen der Landräte zu lesen und zu verstehen. Die Ursache all dieser Mängel war nach Süßmilch die Nichtbefolgung der erlassenen Edikte. „Man begnügt sich damit, die Befehle zu geben, aber man überwacht und verlangt ihre Ausführung nicht. Die Amtleute, Edelleute und Gerichtsobrigkeiten empfangen die Befehle, publizieren sie und dabei bleibt es.“ An vielen Orten fehle, und das sei ein Hauptschade, der Gemeindegemeinde; daher wachsen die Kinder „in möglichster Dumm-

heit, Bosheit, ja Bestialität" auf. Es finde sich vielfach Sodomie, besonders im ganzen Herzogtum Krossen. Ein Hauptgrund dieser Verhältnisse sei aber auch die Nachlässigkeit der Prediger und die Ungeschicklichkeit der Küster und Schullehrer. In den Hauptdörfern könne man dieser ja leicht abhelfen; nicht aber auf den Filialdörfern. Nur die größte Freigiebigkeit des Landesherrn könne hier Abhilfe schaffen. Auf Filialdörfern, die mehr als eine halbe Stunde vom Hauptdorfe abliegen, müßten eigene Lehrer angestellt werden, da die Gefahr des längeren Schulweges besonders im Winter für die Kinder zu groß sei. Wolle man aber nachdrücklich Abhilfe schaffen, so dringe man darauf, daß die adligen Patrone dem Beispiele der Amtsdörfer hinsichtlich der Schulverfassung folgten.

Propst Süßmilch macht nun bestimmte Vorschläge bezüglich der Verbesserung des Schulwesens: Vorbedingung für die Anstellung eines Lehrers sei der Besuch des Berliner Seminars oder die Ablegung der Prüfung daselbst. Bessere Dotierung des Seminars und der Lehrerstellen; Bekanntschaft der Lehrer mit Seidenbau und für verdiente Lehre die Aussicht in bessere Küsterstellen aufzurücken. Schlechte Lehrer müßten versetzt oder überhaupt entlassen werden können.

Der Unterricht müsse sowohl im Winter als im Frühling obligatorisch sein für das Alter von 8—14 Jahren. Von Johanni bis Michaelis solle nur Frühunterricht von 6—8 Uhr zur Wiederholung des Gelernten stattfinden. Für Arme sei das halbe Schulgeld aus der Dorfarmenkasse zu zahlen. An jedem Sonntage habe die Jugend am Gottesdienste und an der Katechese teilzunehmen. Der Prediger solle die Hauptschule einmal in der Woche, die Nebenschule alle vier Wochen einmal revidieren und selbst zweimal in der Woche mit Ausnahme der Zeit der Roggen- und Weizenernte Katechesen halten. Den vielfach recht faulen Geistlichen solle verboten werden, den Unterricht der Katechumenen (den Konfirmanden-Unterricht) den Küstern zu überlassen. Die Kinder seien vor dem 15. Jahre nicht zum Abendmahl zuzulassen, die nachlässigen unter ihnen sogar noch später. Die Konfirmierten sollten verpflichtet werden, noch 3 Jahre lang der Sonntagskatechese beizuwohnen. Die Inspektoren müßten an das Konsistorium berichten. Prediger und Lehrer aber seien von den Amtsleuten und Gerichtsobrigkeiten zu unterstützen. „Die Natur, die Dummheit, der Eigensinn und der Stolz des Bauers, des Pächters, des Landedelmanns machen den Zwang notwendig, wie ich leider bisher aus mehr als zwanzigjähriger Erfahrung gelernt habe.“

Noch eingehender jedoch waren Heders Vorschläge, die er in drei Gutachten machte. Diese bezogen sich auf die bessere Ein-

richtung der Volksschulen, die Einrichtung einer Schulkasse und die Verbesserung seines Seminars.

Auch er wünscht zunächst bessere Lehrer. „In den mehrsten Patronengedanken“ seien diejenigen Leute tüchtig genug, „einen Schulmeisterdienst zu versehen“, die bisher „in ihrer Hantierung nicht haben fortkommen können“, die als Schüler nichts Rechtes haben lernen wollen und als Bediente bei den Amtsleuten und andern eine Zeitlang gedient haben. Zu diesen besseren Persönlichkeiten müsse die bessere Vorbildung kommen, die auf dem Seminar zu erwerben sei. Wissen, Methodik und Praxis seien die drei Richtungen, in die sie sich gliedere. Ferner sei bessere Aufsicht nötig: zweimaliges wöchentliches Revidieren durch den Ortsggeistlichen und halbjährliche Prüfungen. Dem Vielerlei der Schulbücher sei ein Ende zu machen, eine Verbesserung derselben sei sehr notwendig. Er empfehle das Berlinische Abc-, Buchstabier- und Lesebuch, das alles Wissenswerte über Gott, Welt und Menschen enthalte, auch — ein Beweis seiner Güte — ins Französische und Lateinische übersetzt worden sei. Die Methode des Auswendiglernens sei zu verwerfen, es sei die am Berliner Seminar übliche einzuführen, die Verstand und Willen fördere, sämtliche Kinder in Tätigkeit halte, bessere Disziplin ermögliche und so die vielen Strafen beseitige. Die Kinder werden „ebensowenig wie der Soldat auf dem Paradeplatz“ Gelegenheit zur Ausschweifung haben. Vor allem aber sei Besserung der Gehälter notwendig, die oft für den Hirten oder Ochsenjungen mehr betragen als für den Lehrer.

Für das Seminar sei reichere Dotierung nötig; die 600 Taler reichten nur für 8 Seminaristen, die Summe müsse so erhöht werden, daß 12 Seminaristen unterhalten werden könnten. Um den Bedarf völlig zu decken, sei es erforderlich 6—10 andere junge Leute auf dem Seminar auszubilden, die aber ihren Unterhalt bei einem Regimentsschneider verdienen könnten. Die Schulmeister der adligen Patrone seien vom Oberkonsistorium zu prüfen. In anderen Gegenden seien Seminare zu errichten. Den Patronen müsse empfohlen werden, die Leute, die sie anstellen wollten, vorher auf das Berliner Seminar zu schicken oder von hier Böglinge zur Anstellung zu nehmen.

Diese Vorschläge Heckers und die vorher dargelegten Süßmilchs waren erfolgt auf eine Order des Königs vom 8. Februar 1763, die er von Leipzig aus, acht Tage vor dem Abschluß des Hubertusburger Friedens, an den kurmärkischen Kammerdirektor Großkopp erlassen hatte. Hierin sagte der König, daß er bei der bald mit nächstem herzustellenden öffentlichen Ruhe sein Augenmerk mit darauf gerichtet habe, „daß die vorhin und bisher so gar schlecht bestellten Schulen auf dem Lande nach aller Möglichkeit verbessert und solche nicht mit so gar unerfahrenen Leuten mehr besetzt werden müßten“. Er sei geneigt, soweit zuvörderst den Anfang in der Kurmark zu machen und wolle, daß zu Schulmeistern keine anderen als diejenigen genommen würden, welche der Konsistorialrat Hecker dazu vorgeschlagen oder

wenigstens examiniert und genugsam tüchtig befunden habe, mithin die Beamten mit Bestallung der Dorfschulmeister sich nicht abgeben, sondern diese von der Kammer geschehen solle. Mit dieser letzten Bestimmung ging der König über jene hinaus, die er in § 9 der Instruktion für das Oberkonsistorium vom 4. 10. 1750 getroffen hatte, daß nämlich in dem von diesem für die Provinzialkonsistorien auszuarbeitenden Reglement „zugleich reguliert werden solle, wieweit die adelige Patroni und Beamten bei der Bestallung der Schulmeister konkurrieren sollen“. Die Lehrerprüfung und Bestallung behielt er also hiernach dem Staate vor, und es kam darin klar die Auffassung zum Durchbruch, der Staat sei Schulherr und oberste Aufsichtsbehörde über alle Schulangelegenheiten.

Die Anregungen eines Hecker und Süßmildt hatten also bei dem König geneigtes Ohr gefunden, und Friedrich erließ an das geistliche Departement den Befehl, ein „Schulreglement“ auszuarbeiten. Es käme hierbei hauptsächlich darauf an, daß die Superintenden ten und Inspektoren jedes Kreises die Landschulen selbst bereisen und „mit Attention den Zustand der Landschulen examinieren“ und untersuchen sollen, „ob die Schulmeister von der nötigen Kapazität seien und nach den Umständen die Schuljugend gehörige Unterweisung und Aus führung geben, oder ob solche untüchtig seien und was sonstens deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe“. Sowohl von den Amtsdörfern als auch den Patronatschulen seien jährlich Revisionsberichte an das Oberkonsistorium einzusenden. Untüchtige Schulmeister seien anzuzeigen, das Reglement sei überall zu veröffentlichen und von den Kanzeln zu verlesen.

h) Das Generallandschulreglement.

In diesem Erlaß vermißt man die offene Hand des Königs, auf die alle Berichte gerechnet hatten und die angesichts der vielen Mißstände ganz besonders Ursache hatte einzugreifen. Wir werden später noch einmal darauf einzugehen haben, daß Friedrich in der Praxis der Schule gegenüber die Hand auf dem Geldbeutel hielt. (Siehe Seite 57 ff.) Wie er dem Staate Lehrerprüfung und -Anstellung vorbehielt, so stellte er hier die Staatsaufsicht über die Schulen sicher und befreite damit den Staat von der Abhängigkeit, in die er vom Adel gelangt war, oder er leitete doch diese Befreiung wenigstens im Prinzip ein. Der Staat, der bisher den Adligen und ihren Genossen in vieler Hinsicht hatte weichen müssen, kehrte in dieser Frage den Absolutismus auch einmal gegen sie, ohne dabei allerdings zu einem energischen Durchführen dieses Grundsatzes gelangen zu können.

Gewisse Grundlinien lagen also nach Heckers und Süßmildts Vorarbeit und des Königs Anweisungen für das auszuarbeitende

Schulreglement bereits vor, und der Minister Dantelmann übertrug auf des Königs ausdrücklichen Wunsch Hecker die Ausarbeitung des Entwurfs. Schon Mitte Juni 1763 konnte er bei den Mitgliedern des Oberkonsistoriums zirkulieren. Die Aufnahme war sehr günstig und die Gutachten wurden so schnell erledigt, daß bereits am 12. August 1763 die Sanktionierung durch den König erfolgen konnte.

„Demnach Wir zu unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen haben, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall geraten und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf dem Lande in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter, als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bisher gesetzt und versafet werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlsin Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen, so nötig und heilsam erachten Wir es auch zu sein, den guten Grund dazu durch eine vernünftige, sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nötigen Dingen in allen Schulen weisen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hierdurch und kraft dieses aus höchstteigener Bewegung, Vorsorge und landesväterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesamten Untertanen allen Regierungen, Konsistoriis und übrigen Kollegiis Unseres Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche beitragen sollen, allergnädigst und ernstlichst auf nachstehendes Generallandschulreglement feste zu halten und alles ins Künftige danach einzurichten, damit der so höchst schädlichen und dem Christentum unanständigen Unwissenheit vorgebeuet und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Untertanen bilden und erziehen zu können.“

Wir lassen hier im Auszug die wichtigsten Bestimmungen folgen:

Generallandschulreglement.

§ 1. Die Schulpflicht für alle Kinder beiderlei Geschlechts wird festgesetzt als vom 5. bis zum 13. oder 14. Jahre dauernd. Der Schulbesuch ist so lange fortzuführen, bis die Kinder das Nötigste vom Christentum gelernt haben, fertig lesen und schreiben können „und auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Konsistoriis verordneten und approbierten Lehrbüchern beigebracht werden soll“.

§ 2. Die Herrschaften haben die Pflicht, die Kinder nicht eher zu Scharwerksarbeiten, zu denen sie als erbuntertänig verpflichtet sind, heranzuziehen, als bis sie fertig lesen und die Anfangsgründe des Schreibens können und im Christentum einen guten Grund gelegt haben, worüber sie sich durch ein Zeugnis vom Prediger und vom Schulmeister den Visitatoren gegenüber auszuweisen haben.

§ 3. Nur bei guten Leistungen, bei besonderer Fähigkeit und Fleiß ist frühere Schulentlassung gestattet und dann nur auf Gutachten des Schulaufsehers. Doch müssen solche Kinder besonders fleißig der Wiederholungsstunde am Sonntag beiwohnen.

§ 4. Zur Vermeidung des durch das Viehhüten der Kinder entstehenden mangelhaften Schulbesuchs ist ein besonderer Viehhirte anzustellen. Läßt sich das Viehhüten nicht vermeiden, so ist ein Kind ums andre anzustellen. Doch muß dann jedes Kind wenigstens jede Woche dreimal zur Schule kommen.

§ 5. Die Winterschulen haben Unterricht von Michaelis bis Ostern täglich von 8—11 und 1—4 (mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend nachmittag); die Sommer Schulen nur Vor- und Nachmittags 3 Stunden. Wo aber bereits die Sommer Schulen den ganzen Tag wie im Winter belegen, soll es dabei bleiben. Ferien werden nicht gegeben, doch sollen die Sommer Schulen statt wie die Winterschulen eine ganze, nur je eine halbe Stunde auf jede Lektion verwenden.

§ 6. Sonntags findet außer Katechisations- und Wiederholungsstunde des Pastors auch eine solche durch den Lehrer statt, und zwar für die unverheirateten Leute zur Übung im Lesen und Schreiben; gelesen wird das Neue Testament oder ein erbauliches Buch, geschriebene Sprüche, Epistel oder Evangelium. In Filialdörfern katechisiert der Schulmeister, der zugleich Küster ist, gleichzeitig unter Anleitung des Pastors, mit dem er die Filiale bereist; er singt mit den Kindern in der Kirche, lehrt sie den Katechismus und legt ihnen leichte Fragen aus demselben und aus der Ordnung des Heils zur Beantwortung vor. „Sollte ein Schulmeister und Küster des Katechisierens noch nicht erfahren sein, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er katechisieren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und ausgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig sein sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntnis befördert werden mögen.“

§ 7. An Schulgeld bezahlt ein jedes Kind im Winter, bis es lesen kann, 6 Pfennige, dann 9 Pfennige; wenn es schreibt und rechnet, 1 Groschen wöchentlich; im Sommer nur $\frac{1}{2}$ von diesen Sätzen. Wo höhere Schulgeldsätze eingeführt sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 8. Für arme Eltern wird das Schulgeld aus dem Klingelbeutel oder aus der Armen- oder Dorfkasse gezahlt, „damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselben auch beides, armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen“.

§ 9. Darum soll diesem Zweck jährlich am Michaelistage eine Schulpredigt über einen geeigneten Stoff gehalten werden, der die Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft und im Anschluß hieran soll eine Kollekte zum Besten der Schulen stattfinden.

§ 10. Säumige Eltern oder Herrschaften sollen auch, wenn sie die Kinder nicht zur Schule schicken, das Schulgeld zahlen, zur Erfüllung ihrer Pflicht gemahnt und, wenn nichts hilft, durch die Polizei zu derselben angehalten werden. Ev. sind sie mit 16 Groschen Strafe zu belegen.

§ 11. Zur Kontrolle des Schulbesuchs legt der Lehrer sich einen Schulkatalog an, der die Kinder aufführt, nach

1. ihrem Vor- und Zunamen,
2. ihrem Alter,
3. ihren Eltern,
4. ihren Wohnungen,
5. der Annahmezeit,
6. den Sektionen, in denen sie unterrichtet werden,
7. ihren Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen,
8. dem Vermögen ihres Verstandes,
9. nach den Sitten und dem übrigen Verhalten,
10. ihrem Abgang aus der Schule.

Zur Übersicht über die schulpflichtigen Kinder haben sich die Schulmeister vom Prediger ein Verzeichnis aus dem Kirchen-Register geben zu lassen. Neben jenem Hauptverzeichniß ist ein monatliches Verzeichniß über die Schulkinder zu führen.

Der Schulkatalog dient dem Revisor zur Grundlage bei seinem Examen. Eine vom Oberkonsistorium entworfene Versäumnisliste dient zur täglichen Kontrolle des Schulbesuchs.

§ 12. Vor allem aber kommt es auf einen rechtschaffenen Schulmeister an. Daher sollen künftig nur recht tüchtige Leute zu diesem Amte gelangen. „Der Schulmeister muß aber nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nötigen Dingen zu unterrichten, sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Herde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum einreißt, was er mit seiner Lehre gebaut hat.“ Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntnis Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christentum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zu bereiten vermögen.“

§ 13. Weder ungeschickte noch unsittliche Lehrer sind anzustellen, noch zu dulden. Es ist den Lehrern der Verkauf von Bier und Branntwein verboten, ebenso auch gewerbmäßiger Musikbetrieb.

§ 14. Jeder Lehrer ist vor der Anstellung zu prüfen, und es ist ihm über diese Prüfung ein Zeugnis auszustellen. Für die Mark sind die Lehrer aus dem Berliner Seminar zu entnehmen. Jeder Lehrer hat vor seiner Anstellung Probe- und Probelektion zu halten.

§ 15. Winkelschulen jeder Art sind verboten. Jedoch ist es gestattet, Privatlehrer zu halten, doch dürfen diese nicht anderer Leute Kinder mitunterrichten.

§ 16. Dem Schulmeister ist es verboten, Kinder während der Schulzeit zu Hausarbeiten zu benutzen. Auch darf der Schulmeister sich nicht von anderen beim Unterricht vertreten, sondern nur helfen lassen. Jede Versäumnis ist anzuzeigen.

§ 17. Die Lehrer haben sich durch Gebet richtig für ihr Amt vorzubereiten, um ein väterliches, „mit Ernst und Liebe temperiertes Herz“ zu bitten, damit sie alles willig und ohne Verdruss thun, was ihnen obliegt. Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen anderen die Sache leicht machen. Zu diesem Zwecke müssen sie sich den dritten Teil des Berlinschen Schul-Lesebuchs mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehrart angewiesen wird, wonach das Abc, das Buchstabieren, das Lesen, Auswendiglernen und Katechisiren bei der Jugend vorteilhaft zu treiben ist.

§ 18. Der Unterricht dauert täglich vor- und nachmittags je 3 Stunden.

Der Stundenplan kennt nur folgende Fächer: Biblische Geschichte, Bibellesen, Katechismus, Schreiben, für die genaue Angaben festgesetzt werden in

§ 19. 1. Vormittagsstunde: Singen des vom Lehrer vorgesprochenen Monatsliedes mit darauffolgendem, entweder vom Lehrer gesprochenen oder vom Kinde vorgelesenen Gebete. Zu spät kommende bleiben an der Thür stehen. Nach dem Gebete folgt Lesen des Monatspsalms durch einen Knaben, dann Erklärung eines Katechismusstücks, so daß jedesmal in 6 Wochen der Katechismus durchgearbeitet ist.

2. Vormittagsstunde: In der ersten halben Stunde Lesen der Älteren in der Bibel, in der zweiten halben Stunde: Buchstabieren der zweiten Abteilung. In dieser Zeit üben sich die Älteren im Aufschlagen in Bibel und Gesangbuch und lernen die Wochensprüche. Die Abschüler lernen täglich 2 Buchstaben hinzu, sie werden in dieser Stunde ab und zu nach den gelernten Buchstaben gefragt.

3. Vormittagsstunde: In der ersten halben Stunde Schreiben der Älteren, in der zweiten halben Stunde Korrektur durch den Lehrer. Die Buchstabierer und Abschüler fördert er in der ersten halben Stunde. Beim Korrigieren gleichzeitig Vorgesprechen der Wochensprüche durch den Lehrer. Vor der Entlassung: Gebet, Vorlesen des Psalms oder eines Verses aus dem Monatsliede. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

1. Nachmittagsstunde: Singen einiger Verse und Lesen des Psalms, hierauf Lernen des Inhalts der biblischen Bücher, und „es wird abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen“.

2. Nachmittagsstunde: Erste halbe Stunde: Lesen und Lernen des Katechismus mit Luthers Erklärung durch die Älteren, ohne diese durch die Jüngeren. Zweite halbe Stunde: Lesen und Buchstabieren.

3. Nachmittagsstunde: Schreiben und Rechnen der Größeren. Buchstabieren und Abübungen durch die Mittleren und Kleinen.

Der Stundenplan ist für alle Tage bis auf Sonnabend der gleiche.

Am Sonnabend werden in der ersten Stunde Sprüche, Psalmen und Lieder wiederholt. Dann Erzählung und Erklärung einer Geschichte des Alten und Neuen Testaments, hierbei ist eine biblische Karte zu benutzen; es folgt Lesen des Evangeliums und der Epistel des nächsten Sonntags. Schreiben an der Tafel mit Korrektur durch den Lehrer. Zum Schluß herzliche Ermahnung, sich in der Kirche still und andächtig zu verhalten und Gottes Wort zu hören und zu behalten.

§ 20. Die Lehrbücher unterstehen der Genehmigung durch die Regierung. Es ist bei Einführung neuer möglichst auf Einheitlichkeit derselben zu halten. Es werden empfohlen:

1. Das Neue Testament, die Gebets-Übung genannt.
2. Die Hallische oder Berlinische Bibel.
3. Luthers Katechismus.
4. Der Inhalt der biblischen Bücher.
5. Das Berlinische Buchstabier- und Lesebuch.
6. Das Allgemeine von Gott, der Welt und den Menschen.
7. Das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nötigen und nützlichen Dingen.

§ 21. Jedes Kind muß sein eigenes Buch haben; für arme Kinder wird aus Kirchenmitteln oder der Gemeindefasse gesorgt. Diese Bücher bleiben aber Eigentum der Schule.

§ 22. „Die Disziplin muß weislich geschehen“, so daß die Kinder durch sie gebessert werden, ohne Heftigkeit, aber auch ohne zu große Lindigkeit. Bei schweren Vergehen ist der Prediger hinzuzuziehen.

§ 23. An Sonn- und Festtagen führt der Schulmeister die Kinder zur Kirche und beaufsichtigt sie dort, ebenso auch bei Leichenbegängnissen. Der Inhalt der Predigt ist am Montag durchzusprechen.

§ 24 behandelt die Pflichten der Geistlichen als Schulaufsesser: Sie können vom Schulmeister Rechenschaft verlangen, ihm Anweisungen geben, ihn ermahnen usw. ihn ev. zur Anzeige zu bringen, worauf Untersuchung, Suspension oder Remotion erfolgt.

§ 25. Die Geistlichen haben die Schule wöchentlich zweimal zu besuchen, sie halten monatlich Konferenz und unterweisen die Schulmeister in Stoff und Methode. Sie haben selbst über den Katechismus und andere Lehrbücher Fragen zu stellen und das Monatspensum für Psalm, Lied und Spruch aufzugeben. Nachlässige Prediger sind zu entfernen.

§ 26. Die Superintendenten und Erzpriester halten als Kreisinspektoren jährlich einmal Revision ab und berichten hierüber an das Oberkonsistorium. Sowohl über Schulmeister als auch Prediger hat sich dieser Bericht zu erstrecken.

Dieses Generallandschulreglement greift in das Leben der Schule überall sachkundig ein. Während die Prinzipia regulativa mehr die Schaffung der erforderlichen äußeren Lebensbedingungen der Schule sich angelegen sein ließen, geht diese Verordnung auf das innere Leben ein: Es bringt den gesamten Unterrichtsbetrieb in ein vom Staate aufgestelltes System. Der Staat behält sich nicht nur die Bestimmung der Lehrfächer und deren Verteilung vor, er allein auch will die Lehrbücher genehmigen und sichert sich die Staatsaufsicht über Lehrer und Geistliche, ja selbst über die Unterhaltungspflichtigen, denn er droht ihnen bei Lässigkeit Zwangsmaßregeln an. Die Aufsichtsbeamten übernehmen mit der Staatsaufsicht einen Teil staatlicher Funktionen; den Dienern der Kirche bleibt zwar ein mitbestimmendes Urteil bezüglich der Lehrer, aber nicht eigentlich mehr als Kirchenbeamten, sondern als beauftragten Schulaufsessern des Staates. Die Anerkennung dieses Prinzips ist für die spätere Entwicklung wichtig, da die Staatsaufsicht über die Schulen sich immer stärker ausprägt. Ob den damaligen Geistlichen der Unterschied so

klar geworden sein mag, ist nicht zu ersehen. Wenn es nicht der Fall war, so mag das mit daran gelegen haben, daß trotz der strengsten Aufträge auf Durchführung des Gesetzes sich recht bald Widerspruch regte und namentlich in Rücksicht auf den Schulbetrieb doch noch vieles beim alten blieb.

Man hat nun in der großen Betonung der Religion in diesem Erlasse wie in anderen den Beweis dafür erblickt, daß der selbst so freidenkende König in der Religion das Mittel sah, um das Volk in der Dummheit zu erhalten. Dem widerspricht aber des Königs eigene Kabinettsorder vom 2. Februar 1769, das Landvolk müsse einen vernünftigen und deutlichen Unterricht in der Religion erhalten, damit ihr Verstand mehr aufgeklärt werde und sie einen richtigen Begriff der Pflichten erhalten.

Bewunderlich bleibt es jedoch, daß der Staat, der sich das Recht der Lehrerbildung, Lehrerprüfung und Lehrerbeaufsichtigung vorbehielt, den Gemeinden die Pflicht der Besoldung auferlegte. Er selbst tat nichts hierfür.

i) Die Lehrerbefoldung und die Aufwendungen für die Schulen.

Die Lehrer waren nach dem Generallandschulreglement lediglich auf die Gehälter angewiesen, die sich aus den vorgeschriebenen geringen Schulgeldsätzen ergaben. Das war unbedingt ein großer Hinderungsgrund für die Ausführung des Gesetzes, denn für solch niedriges Einkommen konnte man unmöglich Leute verlangen, die sich einzig und allein durch Schulehalten ernähren sollten und kein Handwerk betrieben. Und die Ausübung des letzteren war bei den vielen neuen Pflichten, bei dem Verbot, es in der Schulzeit zu treiben, und bei der sonst nur in geringem Maße bleibenden Zeit unmöglich. Wie gering aber die Gehaltsätze waren, geht aus folgendem hervor: Im Krossenschen Kreise erhielt der Schulmeister 1764 an Einkommen: Freie Wohnung in einem elenden Hause, das auch der Schäfer bewohnte; notdürftig Holz; von jedem Hausvater, der ein Kind zur Schule schicken mußte, jährlich ein Brot und eine halbe Berliner Meße Erbsen, Grütze und Hirse, sowie das einkommende Schulgeld; in andern Dörfern: Wohnung, Holz, Weide und Heu für eine Kuh oder ein Schwein und das Schulgeld.¹⁾ In der Kurmark gab es im Jahre 1774, also 11 Jahre nach dem Inkrafttreten des Generallandschulreglements, 1760 lutherische Küster und Schulmeister. Von diesen erhielten:

49	Küster und Schulmeister	über	110 Reichstaler	
33	"	"	100	"
47	"	"	90	"
64	"	"	80	"

¹⁾ Bericht des Propstes Grotian vom 1. 2. 1764.

77 Küster und Schulmeister über 70 Reichstaler					
132	"	"	"	60	"
164	"	"	"	50	"
185	"	"	"	40	"
250	"	"	"	30	"
301	"	"	"	20	"
184	"	"	"	10	" und darunter
111	"	"	"	5	" " "

163 sogenannte Winterschulmeister, die nur den Winter über beschäftigt wurden, hatten bis auf das zu zahlende Schulgeld gar keinen Gehalt; also 0 Reichstaler. Es bezogen nur 4—5 % aller Stellen der Kurmark über 100 Taler, 80 % dagegen unter 40 Taler.

Der Grund für diese schlechte Bemessung des Gehalts ist nicht weit zu suchen. Preußen war ganz und gar Militärstaat geworden und mußte hierfür den weitaus größten Teil seiner Einnahmen verwenden. In den letzten drei Jahren von Friedrichs II. Regierung betrug die für Militärzwecke verwendete Summe 12 419 517 Taler, während man für Hof- und Zivilzwecke deren nur 3 946 676 übrig hatte. Was mag da wohl noch für die Schule übriggeblieben sein?

Die Provinzialkasse von Schlesien nahm im Jahre 1786 3 348 143 Taler ein, gab aber davon an den Militäretat 2 648 143 Taler ab. Es blieb also nur verschwindend wenig für andere Zwecke, darunter auch die Schule, übrig.

Wäre die Schule eine so alte Einrichtung wie das Militär gewesen und ihr Nutzen so in die Augen springend wie der des letzteren, so hätte der Staat wohl ebensoviel Nachdruck angewendet, um ihr zu Hilfe zu kommen. Friedrichs Herz gehörte aus erklärlichen Gründen in erster Linie dem Militär.

Doch auch hier gab er keine Gelder her, wenn es sich um das Bildungswesen handelte. Die vorzügliche Kasernenschule (Schule der Soldatenkinder) des Infanterieregiments von Pfuhl wurde keineswegs von Friedrich dem Großen, sondern auf Grund anderer Anregungen gegründet. Als der neue Militärpfarrer Mörschel sein Amt antrat, sagte der Regimentschef General von Pfuhl zu ihm: „Seien Sie meinen Soldaten Prediger, sorgen Sie aber auch dafür, daß die Soldatenkinder gut unterrichtet werden; von der Sorge für diese müssen Sie ebensowohl als von der Sorge für jene Rechenschaft ablegen.“ Mörschel benutzte diese so günstige Gelegenheit zur gründlichen Verbesserung seiner Regimentschule und hatte die Freude, im Jahre 1784 durch die Hilfe seiner hohen Gönner beim Regiment 10 Taler monatlichen Gehalt für einen Lehrer und 2 Taler monatlichen Gehalt für eine Lehrerin, welche die Töchter im Nähen, Stricken und Flachsspinnen unterrichtete, zu erhalten. Daraufhin wurde das Schulgeld abgeschafft; durch besondere Geschenke des Generals von Pfuhl, des verehrungswürdigen Ministers Grafen von

Herzberg und anderer hochachtenswerter Personen außer dem Regiment kam Mörschel in den Stand, die Schule mit den nötigen Schulgeräthschaften, mit einer kleinen Büchersammlung für den Lehrer, mit einer kleinen Bücherei für die Schüler, mit den sämtlichen Büchern, die beim Unterrichte gebraucht werden, mit den zum Flachsspinnen erforderlichen Dingen und mit hinlänglichen Schreibmaterialien zu versehen, so daß der Unterricht der Kinder der in der Kaserne wohnenden Soldaten ihnen seit dem genannten Jahre nicht die mindesten Kosten verursachte. Auch für die Schule des Kleist'schen Füsilier-Regiments gab jeder Kapitän monatlich einen Taler, jeder Soldat, der heiratete, 2 Taler.¹⁾ Also auch hier überall Privathilfe.

Diese Tatsachen lassen im Zusammenhang mit andern das eine klar erkennen, daß der Staat wenig Geldmittel für die Bildungszwecke des niederen Volkes zu verwenden geneigt war oder auch nicht verwenden konnte.

Zu diesen andern eben erwähnten Tatsachen gehören die Berichte, die bald über die Ausführung des Generallandschulreglements einliefen.

k) Die Aufnahme des Generallandschulreglements.

So berichtet das neumärkische Konsistorium, daß der Endzweck des Reglements nicht erreicht werden könne, wenn kein Geld zum Unterhalt der Schulmeister angewiesen würde. Im Schiebelbeinschen Kreise bezögen die Lehrer überhaupt kein Gehalt, und das von der armen Bevölkerung gezahlte Schulgeld sei sehr spärlich. Tüchtige Leute wollten sich mit den armseligen Landschulen nicht abgeben. Es würden aus Not Handwerker und Hirten genommen, und da diese selbst nichts könnten, so könnten sie die Jugend auch nicht unterrichten. Sie trieben ihre Hantierung, und die Jugend bliebe zu ihrem eigenen Schaden und zum Nachtheile des Staates dumm und unwissend. Hierzu berichtet der Inspektor Mehring, daß man die untüchtigen Lehrer keineswegs alle entlassen könne, da man sonst keine Lehrer mehr habe. Seine ihm unterstellten Lehrer hätten sich willig in das neue Reglement gefügt, hätten aber und mit Recht Gehaltserhöhung und Verbesserung, sowie Vergrößerung der Küsterhäuser verlangt. Das erstere sei notwendig, weil die Schulmeister jetzt keine Zeit mehr für ihr Handwerk oder die Landwirtschaft hätten.

Zu dieser Äußerung kam die des Präsidenten der kurmärkischen Regierung von Brenkenhoff, der die ungenügende Besoldung anerkannte und zugab, daß für so geringen Lohn tüchtige Lehrer nicht zu erlangen seien. Die Amtsgemeinden sollten selbst für bessere Dotierung sorgen und den Patronen mit gutem Beispiel vorangehen. Man zieht also wieder die Gemeinden heran, anstatt dem Staate die Pflicht der Besserung aufzuerlegen. Wenn

¹⁾ Vergl. Pautsch, Pädagog. Zeitung. 1899, Nr. 28 u. 29.

aber die Allerhöchste Absicht verwirklicht werden sollte, daß nämlich, „das Wohl des Staates durch Erzeugung vernünftiger und gesitteter Untertanen mehr als durch Dumme und Unwissende gefördert werde“, so müsse auch den Schulmeistern jede Nebenbeschäftigung verboten werden. Seine Majestät müsse allerdings die notwendigen Gelder anweisen.

Ähnlich klagt die obereschlesische Oberamtsregierung:

„Es fehlt uns an einem Fonds, diese heilsame und notwendige Anstalten zu unterstützen, und aus höchster Notwendigkeit haben wir diese Mittel erwählen müssen: vorzüglich da in Oberschlesien Einfalt und Unwissenheiten noch ihren Hauptsitz haben, und ist es gewiß, daß sobald dieser Satz nicht durchgesetzt wird, daß die Domina ohne Ansehen der Religion die Schulmeister unterhalten müssen, alle Dorfschulen, wenigstens jenfeit der Oder wegen Armut der Untertanen sehr bald zugrunde gehen würden.“ (1775.) Und die Oppelner Regierung sagte schon 1747, daß von den schlesischen gemeinen Dorf- und Trivialschulen nicht viel Rühmliches zu sagen wäre, es wäre ihnen „nicht anders als durch eine Fundation aufzuhelfen, wozu wir unsers Orts keinen Fonds absehen“.

Auch aus den anderen Provinzen kamen ähnliche Klagen, so daß also leider ganz allgemein festgestellt werden kann, daß der König selbst es war, der hier einer Besserung im Wege stand, da er keine Geldmittel bereitstellte. Der Absolutismus, der sonst so kraftvoll sich jeder Bildungsbestrebung in Preußen annahm, versagte hier und begnügte sich nur damit, seine Schätzung der Volksbildung in der Theorie durch Verordnungen, nicht aber durch nachdrückliche pekuniäre Unterstützung zum Ausdruck zu bringen.

Und doch wären weite Kreise des Volkes bereit gewesen, für diesen Zweck größere Mittel zu opfern. Die Zeit war entschieden für die Volksbildungssache begeistert. Es wurden für Bildungszwecke Stiftungen gemacht, die uns staunen lassen. Im Jahre 1763 allein wurden für die Heckerischen Schulanstalten an der Dreifaltigkeitskirche 1644 Taler gestiftet. 1762 hatte Kriegsrat von Bette ihnen 2000 Taler vermacht. Bei einzelnen der oben angeführten Stiftungen steht ausdrücklich: „Vor die Armenschule.“ Hält man diese Tatsachen zusammen mit den Summen, die für die Kasernenschulen von Privaten gezahlt wurden, so läßt sich nicht leugnen, daß Sinn für die Volksbildung vorhanden war, und es hätte nur eines kraftvollen Vorangehens des Staates bedurft, um alle willigen Elemente mit fortzureißen.

Daß es aber hieran fehlte, lag einmal begründet in der einseitigen Bevorzugung des Militär- und Beamtenstandes, andererseits in der Auffassung, daß die Abschließung des Volkes nach Ständen eine die Sicherheit und das Wohlergehen des Staates am besten gewährleistende Einrichtung sei. Es sprach wohl auch endlich die Befürchtung mit, daß, wenn man begänne, kraftvoll zu helfen, dies am Militäretat merklich zu spüren sein würde und hier schädigend wirken könnte, und letztlich auch das Bewußtsein, daß man namentlich auf dem

Landes nicht auf das Entgegenkommen, wenn nicht gar auf Widerstand rechnen mußte.

Wir haben bereits oben einen Brief an Hedder angeführt, der diesen Widerstand beleuchtete. Nach Einführung des Generallandesschulreglements setzte er an einzelnen Stellen kräftig ein.

Ein Bericht des Konsistoriums in Magdeburg über die Verhältnisse in der Halle'schen Gegend teilt 1764 mit, daß im Kirchspiel Zettin bei Halle sich die Kossäten, nicht aber die Anspanner geweigert hätten, das erhöhte Schulgeld zu zahlen. In einem Orte hatte man sogar den Schulmeister bedroht und sich geweigert, die ihm zustehenden Holzbeträge und Gemeindeteile zu zahlen. Die Anspanner verweigerten die Anweisung des Schulgeldes für Arme aus der Armenkasse. Die fünfjährigen Kinder schickte man überhaupt nicht zur Schule, viele Kinder lernten nicht schreiben und kämen nicht zur Wiederholungsstunde. Die einzige Abhilfe sei allmähliche, aber unausgesetzte Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen.

Auch in Schlessien gab es Saumseligkeit und Widerspenstigkeit genug, die es nicht zur Errichtung von evangelischen Schulen kommen ließ. Ja, manche Eltern schickten ihre Kinder überhaupt nicht zur Schule. Andere unterrichteten ihre Kinder wegen der weiten Schulwege selbst, sie sollten aber auch aus Barmherzigkeit anderer Leute Kinder mit unterweisen, doch sei bei solchen Eltern besondere Aufsicht nötig. — Im Mindener Bezirk weigerten sich die Bauern ebenfalls, das Schulgeld zu zahlen, und darauf verlangte die Regierung selbst, daß bei solchen Lehrern, die vier und mehr Morgen Landnutzung hätten, das Schulgeld nicht erhöht werden sollte, eine Forderung, der das geistliche Departement nur insofern entsprach, als es entschied, daß hierüber von Fall zu Fall zu entscheiden sei.

So drehte sich der Hauptstreit wegen der Ausführung des Reglements vorwiegend um die Gehaltsfrage. Es hat den Anschein, als hätte eine Anzahl Lehrer sich wegen der geringen Besoldung veranlaßt gesehen, in außerpreussische Dienste zu treten, denn vom Jahre 1766 ab mußten die Hedderschen Seminaristen auf Anordnung des Oberkonsistoriums eine Verpflichtung unterschreiben, in der sie gelobten, wenigstens fünf Jahre nach Abgang vom Seminar einen Küsterdienst im preussischen Staate zu verwalten und nur mit Genehmigung des Oberkonsistoriums außer Landes zu gehen, sofort aber zurückzukehren, wenn dieses ihm eine ebenso einträgliche Stelle wie im Auslande anböte: Eine Formel, die man neuerer Zeit, allerdings ohne die letztere Zusicherung, auffrischen zu müssen glaubte und dadurch die Freizügigkeit der Lehrer einschränkte.

In Magdeburg war es Hähn, der für die Durchführung des Reglements überaus tätig war. Er versammelte die Lehrer seines Bezirks von August bis Oktober wöchentlich zweimal, um sie in den

Geist der neuen Verordnung einzuführen. Die Zeiteinteilung an diesen beiden Tagen war genau gegliedert: 8—12: Theorie der neuen Lehrart, am Nachmittag praktische Anwendung derselben (in der Literalmethode) durch die Magdeburger Armenlehrer, die diese Methode seit 26 Jahren kannten. Dem von vielen Lehrern gezeigten Eifer stand aber auch, wie Hahn berichtet, Trunkenheit und Sittenlosigkeit anderer gegenüber. Immerhin überwiege jener, und eine tatsächliche Hebung des Schulwesens scheine zu beginnen, das bloße Aufsagen in den Lehrstunden würde verbannt, alle Kinder würden gleichzeitig beschäftigt, nach der Literalmethode lernten die Kinder ihre Geisteskräfte gebrauchen. Es sei aber zu wünschen, daß es im ganzen Staat so sei. —

Das Generallandschulreglement war, wie der Name besagt, für die Landschulen berechnet, für die städtischen Schulen erlangte es keine Gültigkeit. Der König selbst erklärte im Jahre 1769, daß es bei der Fürsorge um die Schulen vor allem auf das platte Land ankäme, dort stehe es am schlechtesten, in den Städten möge es noch gehen. Die Landbewohner müßten einen vernünftigen und deutlichen Unterricht in der Religion erhalten, damit der Verstand mehr aufgeklärt werde und sie einen richtigen Begriff der Pflichten erhielten. „Die meisten Bauernkinder bleiben darüber in der größten Unwissenheit, und dieser Dummheit, um mich so auszudrücken, muß notwendig am besten abgeholfen werden.“ Der Schwerpunkt der preussischen Volkshildungspolitik war also völlig auf das Land verlegt. Die Vorfahren Friedrichs hatten den Trotz des Adels gebrochen und diesen Adel in den Staat eingefügt. Sie hätten ihn wirtschaftlich und sozial gewähren lassen müssen, und er war in der That immer stärker geworden; erst Friedrich Wilhelm I. hatte eine unmittelbare Unterstützung des Bauernstandes gegen den Adel versucht, aber eben auch nur versucht. Umfassender, gründlicher und erfolgreicher als sein Vater übte Friedrich wirtschaftspolitisch diese Fürsorge. Aber auch er war weit davon entfernt, den Adel deswegen zu befehlen, er liebte und hegte ihn sogar mehr als sein Vater. Der Gegensatz von Königtum und Aristokratie schwächte sich bei ihm in der Folge mehr und mehr ab, während er bei den früheren Fürsten stark ausgeprägt war. Darum auch jene scharfen Bestimmungen über Erhaltung der alten Staatsgliederungen, und darum auch jene Rücksicht, die sich gerade in der Ausführung der Schulverordnungen zeigt. Der aktive Widerstand der Edelleute der früheren Zeiten war zu einem passiven geworden.

1) Die Unterstützung des Adels durch den Staat.

Es gab für den König, um zum Ziele zu kommen, entweder den Weg, selbst die Pflichten des Adels hinsichtlich der Volkshildung ganz auf sich zu nehmen durch Übernahme der Geldlasten — und hiervor scheute er zurück — oder aber immer wieder durch Verordnungen schrittweise vorwärtzuzustreben oder aber endlich den Bauernstand wirtschaft-

lich durch Einführung neuer Erwerbszweige zu stärken. Alle diese Wege ist er zum Teil gegangen, den zweiten jedoch hat er vorwiegend beschritten.

Wir sahen oben, daß der König zur Durchführung des General-Landschulreglements Geldquellen für Bildungszwecke nicht erschlossen hatte. Als er jedoch 1768 außerordentliche Schulrevisionen über den Stand der Schulen vornehmen ließ — „die Beförderung der Schulen ist ein unveränderlicher Vorwurf dero Landesväterlicher Sorgfalt“ — da mußte er erkennen, wie wenig geschehen war. Der König sah sich aber genötigt, dem Adel der Kurmark die Zinsen eines Kapitals von 100 000 Talern im Betrage von 4000 Talern zu überweisen „zur Besserung der Landwirtschaft“. Die Summe sollte auf die Lehrerstellen zur Verteilung kommen. Die Kurmark hatte damals 682 königliche und 1315 adlige, zusammen 1997 Dörfer. Es waren aber nur vorhanden 996 Küster und 601 Schulmeister, zusammen 1597, zu denen noch 163 Winterlehrer kamen. Es waren also 337 Dörfer ohne Schule. Nun vergewenigt man sich, wieviel mit 4000 Talern für $1597 + 163 = 1760$ Stellen geschehen konnte; die Aufbesserung für die Stelle betrug demnach im Durchschnitt ca. $2\frac{1}{4}$ Taler. Der Minister von Zedlitz schlug allerdings vor, 302 Lehrern, die 5—10 Taler Einkommen hatten, je 5, den 111 Lehrern, die unter 10 Taler Einkommen hatten, je 10 Taler Zulage zu geben.

156 Winterjullehrer, die nur Schulgeld ohne anderes Einkommen erhielten, sollten je 5 Taler erhalten und 7 Winterlehrerstellen mit je 50 Talern Gehalt in ständige Stellen umgewandelt werden. Der Realschule in Berlin sollten zur „Informierung“ von 10 jungen Leuten je 20 Taler überwiesen werden.

Auch in Pommern leistete der König dem Adel kräftige Beihilfe, indem er einen Teil der Zinsen von 820 000 Talern, die er zu 2 % „auf ewig“ geliehen hatte, zur Aufbesserung der Gehälter tüchtiger Landschulmeister bestimmte, also einen Teil von 16 400 Talern. Auch hier bedeutete das nicht viel, denn das Durchschnittsgehalt belief sich in Pommern auf 21 Taler, während es in besser gestellten Landschaften (Ostfriesland, Magdeburg, Halberstadt und Minden) durchschnittlich 73 Taler, in Ostpreußen 48 Taler betrug. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Westpreußen, für das der König 10 000 Taler zur Unterhaltung von Schulstellen hergab. So übernahm dieser und damit der Staat also einen Teil der Verpflichtungen des Adels und der Landgemeinden selbst. Diese aber durch Zwang zum Öffnen ihrer Taschen zu bringen, erreichte er nicht. Ja, die klare Bestimmung des § 7 des Generallandschulreglements, daß es da, wo die Einkommenssätze höhere gewesen seien als hier festgesetzt, dabei sein Bewenden haben sollte, wurde von den Dörfern vielfach gar nicht beachtet, und angesichts des Widerstandes genehmigte das geistliche Departement für den Mindener Bezirk z. B., daß die Lehrer, die nicht mehr als ein oder

zwei Morgen und sonst keine „Fixa“ hätten, jährlich einen Taler Schulgeld für das Kind, die übrigen 27 Mariengroschen erhalten sollten.

m) Die Unterstützung des Bauernstandes durch den Staat.

Auch den dritten Weg beschritt Friedrich der Große, das Landvolk durch Eröffnung neuer Erwerbszweige lebensfähig und leistungsfähig zu machen.

Frände hatte in seinen Stiftungen den Seidenbau durch Schüler treiben lassen. Diesen Gedanken, der von Hedder mit Nachdruck aufgegriffen wurde, erfaßte der König mit voller Kraft, da er in seine Wirtschaftspolitik vorzüglich hineinpaßte. Die Spinnindustrie bildete seit den sechziger Jahren ein ständiges Kapitel in der Schulpolitik der fridericianischen Zeit.

Bereits 1764 hatte die Regierung die Einrichtung von Spinnschulen in schlesischen Städten angeordnet. Öffentliche Arme und Invaliden sollten zum Spinnen angehalten werden. Ja, man sah diese Spinnschulen sogar als eine Art Arbeitshaus an, durch das man „löderliche Personen, Bettler und Vagabunden“, die man bisher mittels Schubs über die Grenze gebracht hatte, zur Arbeit gewöhnen wollte, indem man nämlich ihre Ablieferung in die nächste Spinnstube verfügte. Auch Soldatenweiber und -kinder lieferte man dahin ab. Doch sollten lektere den Vormittagsunterricht nicht versäumen. Diese Spinnschulen auf dem Lande erhielten 1765 in Schlesien ein eigenes Reglement, und auch für Brandenburg, Preußen, Pommern, Magdeburg und Halberstadt plante man damals bereits gleiche Einrichtungen. Schon 1766 wurde aus den Kreisen Osterwieck, Aschersleben, Hohenstein und Halberstadt berichtet, daß dort in jedem Orte ausländische Kolonisten derartig angesiedelt seien, daß in jedem Orte ein Lehrmeister der Damast- und Linnen-spinnerei vorhanden sei. Auch für die übrigen Provinzen wurde dies Verfahren empfohlen. Die Spinnstuben sollten bei den Schulen errichtet werden, um die Kinder schon im zartesten Alter an Industrie und Spinnen zu gewöhnen. In der hierauf erfolgenden Verfügung des geistlichen Departements wurde aber ausdrücklich betont, daß weder der Schulunterricht noch der Seidenbau durch diese Einrichtung geschädigt werden dürfte. Geistliche und Lehrer sollten angehalten werden, sich für das Spinnen zu interessieren und es weiter zu verbreiten. Für Ostpreußen und den Westen sei das Spinnen jedoch nicht „applikabel“.

So wird hier eine Idee praktisch durchzuführen versucht, die einige Jahre später Pestalozzi mit so geringem Erfolge in seiner Erziehung anzuwenden sich bemühte.

Diese Bestrebungen Friedrichs tun aber unzweifelhaft dar, daß die Schulgesetzgebung ihm ein Teil seiner Wirtschaftspolitik war und daß der König betreffs des Unterrichts völlig dem Nützlichkeitsprinzip huldigte.

n) Weitere Verordnungen zum Generallandschulreglement.

Auch den zweiten Weg der immer wiederholten Verordnungen ist Friedrich II. gegangen. Wiederholt waren im Anschluß an das Generallandschulreglement Revisionen vorgenommen worden. So hatte man 1764 Auskunft eingefordert über die Person, die Geschicklichkeit und den Fleiß der Geistlichen und Lehrer, über den Schulbesuch und die Durchführung des Reglements überhaupt. Aber diese Revisionen hatten vielfach gar nicht den gewünschten Erfolg. Denn die Visitatoren vernachlässigten über der Bereisung der fremden Kirchspiele ihre eigenen Schulen, die Visitationen verfehlten wegen der Kürze der auf sie verwendeten Zeit — die zu revidierenden Bezirke waren zu groß — ihren Zweck. Ja, es war oft geradezu unmöglich, die Revisionen vorzunehmen. Man suchte sich daher — und das geistliche Departement billigte dies Verfahren — so zu helfen, daß man es bei der alten Art der Schulrevisionen im Anschluß der Kirchenvisitationen betreiben ließ und nur die genaue Führung der Schulkataloge den Geistlichen und Lehrern anempfehl. Von der Wahrheit der Berichte im Schulkatalog sollten sich die Revisoren bei den Kirchenvisitationen überzeugen. Der Staat wich also hier vor der Allgewalt der Verhältnisse zurück, wie er es bereits vorher hinsichtlich der Gehaltsfestsetzungen in einzelnen Gegenden getan hatte.

Man hat dies Verfahren zu entschuldigen versucht mit der Unmöglichkeit, beim gänzlichen Fehlen der Geldmittel das Reglement durchzuführen. Das ist unzweifelhaft richtig; aber der Staat hätte dann vor dem Erlaß desselben die gangbaren Wege finden, die notwendigen Mittel bereitstellen und dann erst die Reformen mit aller Kraft durchführen sollen.

Statt dessen weicht er in der Gehaltsfrage und der Revisionsordnung zurück und sucht nur noch das übrigbleibende zu halten und durchzuführen. Es macht den Eindruck, als befände er sich in einer Verteidigungsstellung. Wenn das Generallandschulreglement dennoch so befruchtend gewirkt hat, so hat das an den immer wieder erneuerten Verordnungen gelegen und an den für das Schulwesen so lebhaft begeisterten Ratgebern des Königs: nicht zum geringsten an Heder und später an Zedlitz.

Heder unternahm noch kurz vor seinem Tode eine Besichtigungsreise nach den westlichen Gebieten des Reiches. Das Gutachten, das von Steinen, der Inspektor der Grafschaft Mark, auf seine Aufforderungen hin über die Volks- und Lehrerbildung abgab, legt einen Beweis dafür ab, daß einzelne Köpfe fleißig an der Arbeit waren und auf Wege sahen, um der Volksbildung aufzuhelfen. Es sei zuvörderst nötig, Lehrer und auch Geistliche in einer besseren Methode zu unterweisen. Ein Wanderlehrer, aus dem Hederschen Seminar entnommen, solle in den einzelnen Schulen Musterlehrproben halten und die neue Methode lehren.

Er solle dann an dem nach einem Jahre zu errichtenden Seminare eine Stelle erhalten. Das hierzu erforderliche Geld sei durch Anlegung einer Druckerei, Buchhandlung und Veranstaltung einer Schullotterie zu beschaffen. Die jährlichen Schulrevisionen sollten durch einen Subdelegaten als Vertreter des Inspektors durchgeführt werden. Die Sommerschulen seien wegen der Teilnahme der Kinder an der Erntearbeit nicht gut durchzuführen. Es sei zu empfehlen, sechs bis acht Wochen Ernteferien einzuführen, da die Lehrer selbst Landwirtschaft treiben und durch Mähen und Einfahren ihr Geld verdienen müßten.

Die Reise Heckers nach dem Westen war jedenfalls eine seiner letzten Amtstätigkeiten, denn kurze Zeit darauf starb der um das Schulwesen so hochverdiente Mann.

o) Der Schulerlaß für Minden 1784.

Wir haben hier einen Erlaß nachzuholen, der bereits 1754 für Minden ergangen war, und der auf spätere Verordnung hin mit dem Generallandschulreglement zusammen Gültigkeit erlangte. Seine wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

§ 1. Eltern und Vormünder sollen ihre Kinder vom fünften und sechsten Jahre zur Schule halten.

§ 2. Die Kinder sollen nicht aus der Schule gelassen werden, bis sie im Christentum einen Grund gelegt, auch nachher des Sonntags in die Katechismuslehre geschickt werden.

§ 3. Wie die Hindernisse wegzuräumen, dadurch die Kinder sonderlich im Sommer von der Schule abgehalten werden. (Die Kinder sollten nicht mehr zum Viehhüten benutzt werden. Die Bestimmungen lauten ähnlich wie in der Verordnung vom 27. Oktober 1717 und der Principia regulativa.)

§ 4. Das Schulgeld für die Armen wird den Armenmitteln und dem Klingelbeutel entnommen.

§ 5. Wer sein Kind nicht zur Schule schickt, soll zuerst durch Ermahnungen, dann durch Polizeistrafen dazu veranlaßt werden.

§ 6. Die Schulmeister sollen einen Schülerkatalog haben, enthaltend: Namen, Eltern, Wohnung, Alter, Aufnahme, Lektionen, Fleiß und Austritt der Kinder, sowie einen Fleißkatalog, enthaltend Verzeichnis des Schulbesuchs.

§ 7. Zu den Requisita des Schulmeisters gehören Natur- und Gnadengaben von Gott, und er besitze Erkenntnis der Wahrheit und sei ihr Täter.

§ 8. Nur geschickte Personen sollen Schulmeister sein und ihr Amt ohne Argernis verwalten, in der Nachfolge Christi leben, keine Wirtschaft halten, mäßig sein, weder Bier noch Brantwein verkaufen, noch Musik machen usw.

§ 9. Winkel- und Nebenschulen zu besuchen, ist bis zum 12. Jahre gestattet, von da ab sind die Kinder in die Hauptschule zu schicken. Auch die Lehrer der Winkelschulen sind zu prüfen.

§ 10. Auf die Lehrstunden haben sich die Lehrer durch Gebet vorzubereiten. Sie sollen auf Mittel denken, den Unterricht den Anfängern und blöden Schülern leicht zu machen.

§ 11. Der Unterricht findet im Sommer von 7—10 und 12—3 Uhr, im Winter von 8—11 und 12—3 Uhr statt. Es wird eine genaue Stundenverteilung über die einzelnen Altersstufen gegeben (ähnlich der des Generallandschulreglements).

§ 12. Ferien werden je eine Woche zu den hohen Festen und an heißen Tagen gegeben. Den Lehrern wird die Benutzung der Kinder zur Arbeit während des Unterrichts verboten.

§ 13. Die Kinder sollen, um das Lesen zu lernen, so lange buchstabieren, bis sie sicher sind; sie sollen auf Satzzeichen und Silbentrennung achten, deutlich sprechen. Auch des Kalenders Signaturen werden ihnen erklärt.

§ 14. Zählt die Grundlehren der Moral und christlichen Religion auf, in denen die Kinder zu unterweisen sind.

§ 15. Beim Katechismus ist Sicherheit des Textes und des Verständnisses unter Benutzung des großen Katechismus und der Spenerischen Erklärung zu erstreben. Der Inhalt ist aus Sprüchen aufzuweisen.

§ 16. Die Kinder sind zur wahren Furcht Gottes anzuleiten, daher ist aus biblischen Geschichten die Allgegenwart Gottes aufzuzeigen.

§ 17. Zum Gebet sind sie anzuführen, indem sie die Liebe Gottes erkennen lernen und angehalten werden, kurze Gebete selbst zu machen.

§ 18. Die Bestrafung geschehe „ohne Eifer“ zum Zwecke der Besserung, bei größeren Vergehen im Einberufen mit dem Pastor.

§ 19. Auch in der Kirche, zu der der Schulmeister die Kinder führt, achtet er auf sie.

§ 20. Die Prediger sind verpflichtet, auf die Schule zu achten, Mißbräuche abzustellen oder hierzu die oberen Behörden zu veranlassen.

§ 21. Das Schulgeld soll ev. durch Zwangseintreibung eingezogen werden.

§ 22. Die Schule am Wohnort des Predigers ist von diesem wöchentlich, die anderen sind vierteljährlich zu besuchen. In Gegenwart der Gemeinde findet halbjährlich ein Examen statt.

§ 23. Zum Abendmahl werden nur die Kinder zugelassen, die „im Stande der Gnade“, nicht mehr in dem „der Natur“ sind.

§ 24. Am Sonntag Nachmittag findet eine Katechisation über Predigt und Katechismus mit Anwendung auf das Leben mit Erwachsenen und Kindern statt.

Der Geist, den diese Verordnung atmet, ist derselbe, wie der des Generallandschulreglements, nämlich der des Pietismus, wie ihn Heder vertrat. Namentlich § 15, Anleitung zum Betrieb des Katechismusunterrichtes mit der Empfehlung der Spenerischen Katechismuserklärung läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß Heder entweder selbst der Verfasser war oder doch diesem sehr nahe stand. Um so wunderlicher muß es scheinen, daß man diesen Katechismus — den Heder — später von seiten des geistlichen Departements nicht genehmigte, als man für Minden das Generallandschulreglement und die Verordnung von 1754 miteinander verschmolz, indem man aus jenem die §§ 8, 9, 20 und 21 in diese einfügte.

p) Die Fürsorge für die katholischen Schulen. (Ignaz von Felbiger.)

Des Königs Fürsorge galt nicht allein den Evangelischen; es entsprach seinem landesväterlichen Sinne und seinem Rechtlichkeitsgefühl, auch den Katholiken bezüglich der Schulen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Am 3. November 1765 erschien das „Königlich Preussische Generallandschulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz“.

Der Verfasser dieser neuen Verordnung war der Abt Ignaz von Felbiger. Bei der großen Bedeutung dieses Mannes für das katholische Schulwesen Schlesiens können wir es nicht unterlassen, auf sein Wirken wenigstens in großen Zügen einzugehen.

Selbiger war 1748 zum Prälaten von Sagan ernannt worden. Das Studium aller Verhältnisse seines Wirkungskreises und das der pädagogischen Schriften über lutherische Schulen trieb ihn zur eifrigsten Fürsorge für die seiner Pflege unterstellten Schulen. Das evangelische Schulwesen, dessen Einrichtung er auf einer Reise nach Berlin genau kennen gelernt hatte, diente ihm als Muster für die Organisation, die er in der Folgezeit allmählich durchführte. Die katholischen Schulen den evangelischen gleichzustellen, war schon deshalb sein Plan, weil er befürchtete, daß Katholiken ihre Kinder in letztere schicken würden, da sie besser waren. Bereits 1763 erließ er eine Anzeige von der beabsichtigten Verbesserung der Schulen zu Sagan, veranlaßte, daß die Lehrer sich im Sommer in dieser Stadt bei den in Berlin gebildeten Lehrern weiter bildeten, und hielt die ihm unterstellten Geistlichen zur Überwachung der Schulen an, ja er selbst hielt den Lehrern Vorlesungen über die Lehrart im Anschluß an seine Schrift: „Das Allgemeine und Wesentlichste von Verbesserung der Trivialschulen in Schlesien nebst ausführlicher Behandlung von der Beschaffenheit der dabei beliebten Methode.“ Ihm schien also die Lehrerbildung der springende Punkt jeder Fürsorge. Da ihn Schlabrendorff in seinen Bestrebungen unterstützte, erreichte er in dem von ihm entworfenen Schulreglement die Errichtung von 7 Seminaren. Es heißt über diese:

§ 2. Wir haben hierzu (zur Lehrerbildung) folgende Schulen ausersehen, nämlich für Niederschlesien die Schule des Breslauer Domkapitels zu St. Johannis; die Schule der zwei Zisterzienserklöster Leubus, Grünau und des Augustinerstifts zu Sagan, für Oberschlesien die Schule der Stadt Ratibor und des Zisterzienserklosters Rauden; und für Grafschaft Glatz die Schule der Stadt Habelschwerdt. Diese Schulen sollten für künftige Schulen als Seminare dienen und einem Direktor unterstehen, auch mit tüchtigen Lehrern versehen sein. Das, was gelehrt wurde, sollte gründlich, vorteilhaft und praktisch sein und so betrieben werden, daß die Seminaristen mit Bewußtsein, nicht bloß mechanisch arbeiten lernten (§ 4). Als Methode wird die Buchstabier- und Tabellmethode empfohlen (§ 5), ebenso auch die Frage, Antwort und der gemeinsame Unterricht behandelt. Die Direktoren sollen durch Korrespondenz ihre Erfahrungen austauschen und fleißig Erziehungs- und Unterrichtsschriften studieren. Der privilegierten Breslauer gelehrten Zeitung wurde befohlen, vorzüglich solche Schriften, die sich hierauf beziehen, zu rezensieren. Die Seminaristen sind mit den Schulbüchern und amtlichen Listen bekannt zu machen, sie haben unter Aufsicht der Lehrer Lektionen zu halten. Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß sie die Wichtigkeit ihres Amtes erkennen und selbst auf die vorteilhafteste Art es zu führen sinnen. Über das sittliche Verhalten der Seminaristen ist besonders zu wachen und hierüber ein besonderes Zeugnis beim Abgange auszustellen. Bei dem Breslauer Seminar haben die Kandidaten des geistlichen Amtes einen Kursus in Pädagogik durchzumachen. Die aus polnischen Bezirken stammenden Lehrer durften nicht eher zur Ausübung ihres Amtes zugelassen werden, als bis sie des Deutschen vollständig mächtig waren (§§ 5–11). Die Orte, die einer Schule zugeteilt waren, durften nicht weiter als eine halbe, im Gebirge nicht weiter als eine Viertelmeile voneinander entfernt sein (§ 12). Die Wohnung des Schulmeisters ist von der Schulstube zu trennen; diese ist recht licht und der Kinderzahl entsprechend zu bauen. Die Bau- und Unterhaltungskosten tragen die Gemeinden (§ 13). Das

gleiche gilt vom Einkommen des Lehrers. Ist dies zu klein, so ist ihm die Ausübung des Schneider- oder Wirtzhandwerks u. dergl. gestattet, jedoch nicht zur Schulzeit und in der Schulstube. Schankwirtschaft, Musikmachen u. a. ist verboten (§ 14—15). Das Austragen der erzpriesterlichen Kurrenden ist den Lehrern wegen der dadurch herbeigeführten Störungen des Unterrichts verboten (§ 16).

Mit diesen Verordnungen war nicht nur System in die Lehrerbildung und Besetzung der katholischen Lehrerstellen gebracht, sondern das Generallandschulreglement von 1763 war hierdurch auch bedeutend überholt, da sich dort ähnliche Bestimmungen nicht fanden.

Über den Unterrichtsbetrieb verbreiten sich die übrigen Paragraphen von 17 ab bis zum Schluß.

Der Unterricht dauerte Sommer und Winter in den Stadtschulen von 8—11 und 1—3 Uhr (§ 18). In mehrklassigen Schulen sollte der Lehrer, der die beste Handschrift schrieb, die Unterstufe unterrichten (§ 19). Das Buchstaben-Kennen muß in einem Monat erledigt sein und dann immer wieder mit den monatlich Neueintretenden begonnen werden. Im dritten Monat müssen die Kinder bereits lesen können. Im Schreiben ist ebenfalls alle Monate das deutsche und lateinische Alphabet durcharbeiten. Im Rechnen werden die 5 Spezies und Regeldetri getrieben. Der Stoff verteilt sich wie folgt: 1. Monat: Numerieren bis zu 8- und 9stelligen Zahlen. 2.—3. Monat: Addition und Multiplikation. 4.—6. Monat: Subtrahieren, Dividieren und Wiederholen des vorigen Stoffes (§ 20). Der zweite Lehrer bringt dann die Kinder zum „Lesen mit Anstand“, es sind auch sehr oft vorkommende französische Wörter zu lesen. Zum Schreiben bietet Kanzlei- und Frakturschrift den Stoff, desgleichen gehört hierher: Rechtschreibung nach der Gottschedschen Sprachkunst und Briefe. Im Rechnen werden behandelt: sämtliche Spezies in benannten („genannten“) Zahlen und Brüchen, Regeldetri nach allen Arten und ev. die welsche Prastik. Auch Ausstellung von Rechnungen ist zu üben (§ 21). Ist noch ein dritter Lehrer vorhanden (natürlich in Städten), so „trägt dieser die ersten Anfangsgründe der lateinischen und französischen Sprache vor“, „erteilt einigen Unterricht in der allgemeinen, auch wohl nach Umständen in der besonderen Geschichte, er lehrt eine Landkarte zu verstehen und zu gebrauchen, gibt folglich eine Anleitung zur Geographie nach hierzu gleichfalls verfertigten Tabellen und lehrt alle verlangten Drier mittelst der Lexicorum in Karten zu suchen“. Auch wird versprochen, ein Lehrbuch zu verfassen über „das Nötigste und Brauchbarste“ aus der Physik, den Gewerben, Künsten und Manufakturen, Gewerben und Handel. Die Verteilung des Stoffes liegt dem Pfarrer und Inspektor ob (§ 22). Bei Auswahl der Seminarlehrer ist darauf zu achten, daß hierzu Leute ausgewählt werden, die zu diesen letzteren Fächern „vermögend“ sind (§ 23). Die Verteilung der Lehrfächer für die Tageszeiten geschah nach einem besonders festgestellten Plane (§ 24). Die Schulpflicht dauert vom sechsten bis vollendeten dreizehnten Jahre (§ 25). Als Strafe für böswillige Schulveräumnis wird die Zahlung des doppelten Schulgeldes an den Schulmeister (bei Vormündern aus eigener Tasche), aber im Falle des Unvermögens „zweitägige unentgeltliche Arbeit bei der Herrschaft oder der Gemeinde“ festgesetzt. Kinder unter acht Jahren müssen die Schule Sommer und Winter, doch im Sommer nur vormittags besuchen (§ 26). Ältere Kinder, die in der Landwirtschaft helfen, können vom St. Georgi-Tag bis Martini von der Schule fern bleiben (§ 27). Doch haben sie die „christliche Lehre“ und nach dieser, die am Sonntag stattfindet, die Schule während zwei Stunden zur Übung im Lesen und Schreiben zu besuchen. Diese Bestimmung galt auch denen, welche das 20. Jahr noch nicht vollendet hatten. Jede Herrschaft hat ihnen hierzu die nötige Zeit zu geben. Über den Besuch ist ein Verzeichnis zu führen (§ 28). Aus dem Taufregister ist ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aufzustellen. Jeder Besitzer hat zu diesem Schulkataloge die zuziehenden Kinder mitzuteilen (§ 29—30). Hauslehrer zu halten ist gestattet, jedoch sind

alle Winkelschulen verboten (§ 31). Kinder, die studieren wollen (in Städten), können von dem 18. Jahre nach abgelegtem Examen in die Schule der Jesuiten übergehen. Ein Gleiches gilt für die von Hauslehrern unterrichteten Kinder (§ 32). Auch Hauslehrer bedürfen eines amtlichen Zeugnisses des Seminardirektors (§ 33). Fähige Dorfskinder können — aber nur mit Zeugnis des Pfarrers — vom Schulbesuch entbunden werden (§ 34). Kinder unter 18 Jahren dürfen zu Diensten auf Höfen nicht herangezogen werden. Zum Hüten jedoch können auch Kinder über acht Jahre benutzt werden, doch haben sie die Wiederholungsstunde Sonntags zu besuchen (§ 35). § 36 setzt Schulstrafen fest für den Fall, daß Bauern Kinder unter 18 Jahren zum Dienste mieten und nicht täglich einmal zur Schule schicken (doppeltes Schulgeld und ev. Leibesstrafe). Auf Dörfern bleibt es beim Lesen, Schreiben und Rechnen. In Städten kann noch Musik und Lateinisch ohne besondere Entschädigung dazu kommen. Werden noch andere Fächer gelehrt, so darf der Lohn 6 GGr. nicht übersteigen. (§ 37.) Das Schulgeld für arme Kinder wird aus den Sammlungen zweier Schulpredigten verschafft (§ 38—40). Die davon angeschafften Bücher usw. bleiben bei der Schule (§ 41). Für die Lehrer wird angesichts der Belehrung im Seminar besondere Belehrung nicht für notwendig erachtet. Doch wird ihnen genaue Führung der Kataloge und den Pfarrern strenge Beaussichtigung der Schulen eingeschärft (§ 43—44). Die übrigen Paragraphen (45—73) behandeln die Pflichten, die den Pfarrern und Erzpriestern als Revisoren der Schulen oblagen und sich auf Revision der Kataloge, Leistungen, Führung des Lehrers, Schulbesuch usw. erstrecken.

Die angeführten Bestimmungen verraten eine durchaus genaue und vollständige Kenntnis der Erfordernisse des Schulwesens. Dieses Reglement überragt das von 1763 in allen wesentlichen Punkten und bedeutet einen vollständigen Organisationsplan. Zumeist enthält es Bestimmungen, die für ihre Zeit modern waren und die bei tüchtigen Lehrern und eifrigem Bemühen viel Segen schufen. Die Fassung des Ganzen ist so knapp und klar, daß Erörterungen nicht notwendig sind.

Aus den nachfolgenden Tabellen mag die Einrichtung der amtlich vorgeschriebenen Listen und Pläne hervorgehen.

In ähnlicher Weise waren Monatslisten angelegt, und auch die Berichte über den Schulmeister und Pfarrer, sowie über die Personen, welche die Wiederholungsstunde am Sonntag zu besuchen hatten, vorgeschrieben.

Das Schulreglement Felbigers berücksichtigte also nicht nur die Dorfschulen, sondern ebenso sehr auch die Stadtschulen. Es ordnete die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule in umfassendster Weise und mit Sachkenntnis und hielt sich vor allem von jener frömmelnden Richtung fern, die sich im Generallandschulreglement für die evangelischen Schulen so breit machte. Lesen und Rechnen haben einen ihrer Wichtigkeit entsprechenden Platz erhalten, und für die Stadtschulen kommt auch sogar etwas von den Realien zur Behandlung. Mit praktischem Blick sind Einzelheiten ausgewählt, die das Leben unbedingt verlangt, wie Briefformen u. ä. Unzweifelhaft ist also die Verordnung von 1765 der von 1763 überlegen.

War so der Organisationsplan für das Schulwesen in Schlesien nach festen Grundsätzen entworfen, so war Felbiger auch bestrebt, dieselbe tatkräftig durchzuführen. Die Glogauer Kriegs- und Domänenkammer stellte zur äußeren Ordnung die Grenzen der katholischen Kirchspiele fest.

Lektionskatalog für Städte.

Vormittag					Nachmittag	
Lehrer der untersten Klasse	8— $\frac{1}{2}$ 9 Uhr	Bis 8 Uhr	9—10 Uhr	10—11 Uhr	1—2 Uhr	2—3 Uhr
	Gebet, Singen, Vorlesen d. Namen, Aufzeichnen d. Anwesenenden im Katalog. Vorlesen des zum Lernen aufgegebenen Katechismus-Stück.	Buchstaben kennen lernen, Tabellieren.	Buchstabieren und Lesen.	Rechenstunde.	Gebet, Vermerken der Anwesenenden, Buchstabenkenntniserlernen, Buchstabieren und Lesen.	Das Schreiben.
Lehrer der andern Klasse	Obiges.	Unterricht zum Lesen der französischen Wörter.	Deutsch Lesen, korrekt mit Abwechslung d. Stimme.	Rechenstunde.	Gebet, Vermerken der Anwesenenden, Orthographie und Lesen.	Schreiben, 2 mal $\frac{3}{4}$ Std. wöchentlich. Diktat, $\frac{1}{4}$ Std. Korrektur, Formularia zum Abschreiben werden den Schülern vorgelegt.
Lehrer der obersten Klasse	Gebet, Namenverlesen u. Vorzeichnen d. Anwesenenden. Michaelis bis Ostern: Regeln d. deutschen Sprache, Vorlesen einer Geschichte oder Fabel u. Nachzählung durch d. Kinder zur Gewöhnung an guten Ausdruck. Aufschreiben des Gebortes an Hause, Verbesserung der Druckfehler gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung. Ostern bis Michaelis: Briefschreiben und allerlei schriftliche Aufträge.		Die Anfangsgründe des Lateinischen, zur Vorbereitung für die lateinische Schule.	Rusit.	Gebet, Vermerken zc. Michaelis bis Ostern: Diktate. Von Ostern: Geographie, Verifikation, Gebrauch des Nachschlagens der Driter als auch der fremden in Zeitungen zc. vorkommenden Wörter.	Französisch, und dabei die vorläufige Erkenntnis von Dingen, die zur Gütigkeit der menschlichen Gesellschaft gehören.

Zweimal in der Woche wird der Katechismus erklärt.

Lektionskatalog für Dörfer.

Vormittags

J. Comm., im Winter	Von 8— $\frac{3}{4}$ 9 " 9— $\frac{3}{4}$ 10.	Von $\frac{3}{4}$ 9— $\frac{1}{4}$ 10 " $\frac{3}{4}$ 10— $\frac{1}{4}$ 11.	Von $\frac{1}{4}$ 10—10 " $\frac{1}{4}$ 11—11.	Von 10— $\frac{1}{2}$ 11 " 11— $\frac{1}{2}$ 12.	Von $\frac{1}{2}$ 11—11 " $\frac{1}{2}$ 12—12.
	Gebet, Singen, Vermerten uvm. Vorlesen des zu ler- nenden Katechismusstücks.	1. und 2. Klasse liest.	Untere Klasse lernt Buch- staben und buchstabiert. Die obere schreibt.	Untere Klasse frei. Obere Klasse rechnet. Mittlere Klasse schreibt.	Mittlere Klasse rechnet. Die obere rechnet zur Übung mit. Einmal in der Woche Katechismuserklärung durch den Pfarrer.

Nachmittags

	1— $\frac{3}{4}$ 2	$\frac{3}{4}$ 2—2	2— $\frac{1}{2}$ 3	$\frac{1}{2}$ 3—3	
	Gebet, Singen, An- merken uvm.	Obere Klasse liest. Mittlere Klasse buchstabiert; untere lernt Buchstaben an der Tafel und sucht sie in ihren Büchern auf.	Untere Klasse lernt Buch- staben kennen und buch- stabiert. Die mittlere schreibt. Die obere rechnet.	Die obere schreibt. Die mittlere schreibt.	

Gleißtabelle.

Name der Eltern nach dem Vorphabet der Zunamen.	Deren Stand	Taufnamen der schul- fähigen Kinder Die in die Schule kommen	Deren Alter	Wie oft sie während des halben Jahres aus der Schule geblieben	Fähigkeit	Was sie binnen der Zeit gelernt haben		
						Schreiben	Lesen	Rechnen
Burmman, Hans.	Bauer.	Jacob.	11. Jahr.	18 Mal.	Geringe.	Anfangszüge d. Buchstaben	Geschriebenes	Abdieren.
Zanfel, Karl.	Kutscher.	—	10. "	beständig.	—	—	—	—
Bausier, Friedrich.	Gärtner.	Anna.	12. "	9 Mal.	Mittelmäßig.	—	Buchstabiert.	—

Dies war erforderlich, da viele derselben sich zu brandenburgischen oder sächsischen Pfarochien hielten und sich der Aufsicht der Pfarrer entzogen. Diejenigen Orte, in denen überhaupt Lehrer vorhanden waren, sowie die, welche nicht imstande waren, sich einen Lehrer zu halten, wurden namhaft gemacht, desgleichen wurde Auskunft einge-
zogen über die Dörfer, Wirte und Lehrer, über Lehrbefähigung und Gehalt der Schulmeister usw. und darnach die entsprechenden Maß-
regeln ergriffen.

Felbiger selbst arbeitete an Schulbüchern und sorgte durch Erläuterungen zum Reglement für ein tieferes Verständ-
nis. Diese Erläuterungen gingen durch den Minister sämtlichen Lehrern und Geistlichen zu. Für die Schulen wurden Lesebücher her-
ausgegeben und der Katechismus, den Felbiger 1764 verfaßt hatte, auch für polnische Bezirke bearbeitet; 1768 erschien Felbigers
Hauptwerk: Eigenschaften, Wissenschaften und Be-
zeigen rechtschaffener Schulleute. Es war für Schlessien ein schwerer Verlust, daß Felbiger 1774 dem Kuse Maria Theresias
nach Osterreich als oberster Leiter des Schulwesens folgte.

Das Gedächtnis nicht mit bloßen Wörtern, sondern mit Sachen
anzufüllen, den Verstand zu üben, von allen Dingen den Grund an-
zugeben, die Jugend durch Fragen anzuhalten, das, was fürs praktische
Leben brauchbar sei, zu lehren, Lust zum Lernen zu machen, die Schüler
gemeinsam zu unterrichten und sich nach den vorgeschriebenen Tabellen
und der Buchstabiermethode zu richten, das war der Kern seiner päd-
agogischen Anleitung. Welcher Art seine Buchstabiermethode z. B. war,
zeigt folgende Tabelle.

Tabelle:

Die christliche Lehre handelt man ab.

überhaupt.		
Hierher gehört, was jedem Christen	teils	daß ein Gott sei, der alles erschaffen usw.,
	notwendig zu wissen,	daß Gott ein gerechter Richter
	teils auch geboten und	das apostolische Glaubens-
	nötig ist zu wissen.	bekenntnis, das Gebet des Herrn, der englische Gruß usw.

Insbesondere

Hierher gehört eine deutliche Erkenntnis dessen, was Christen	glauben,	{ was Gott geoffenbart hat, was er durch seine Kirche zu glauben vorstellt usw.
	hoffen,	
	lieben,	
	brauchen,	
	meiden,	
	üben,	
	gewärtigen	
	sollen	

Buchstabiermethode:

D. ch. l. h. m. a.

ü.		d. e. G. f. d.	
D.	t.	{	a. g. usw.
	u.		d. G. e. g.
	g.	{	R.
	z. w.		
w.	t. a.	{	d. a. G.
	g. a.		d. G.
Ch.	n. i. z.	{	d. D., d. e.
	w.		G. usw.

Z.

g.	{	{
h.		
l.		
lr.		
m.	{	
ü.		
g.	{	
h.		

Daß diese Methode, die doch Leben in den Unterricht bringen
und den Verstand der Kinder schärfen sollte, gerade das Gegenteil be-
wirkte, Mechanismus und Formelkram schuf, kann nicht weiter wunder-

nehmen, da sie ja selbst nur Mechanismus war. So war Felbiger trotz seines eifrigsten Bemühens selbst Schuld daran, daß die Lehrer wieder einen Weg hatten, auf dem sie in ihrem geist- und herztötenden Unterricht fortfahren konnten.

Auch die evangelischen Schulen Schlesiens erhielten 1765 ein Reglement, das bis auf geringe Änderungen ein völliger Nachdruck des Generallandschulreglements war; doch war z. B. die genaue Lektionsanweisung im § 19 fast ganz weggeblieben. Warum man die Vorschriften des Felbigerschen Reglements nicht allgemein für Schlesien einführte, ist nicht ersichtlich.

q) Der Erlaß für die reformierten Schulen von Kleve usw. 1782.

Jedes der Schulgesetze Friedrichs bedeutet einen Fortschritt gegenüber dem vorhergehenden. Das zeigt sich auch bei dem für die reformierten Schulen von Kleve und der Grafschaft Mark 1782 (10. Mai) erlassenen Gesetze. Dieses enthält nicht nur die wichtigsten Bestimmungen der früheren Erlasse, sondern es weist auch eine gesunde Weiterentwicklung auf. Wir heben hier diese wichtigen Anordnungen heraus, indem wir das nicht angeben, was bereits in früheren Erlassen verordnet war. —

Für Kinder unter fünf Jahren sind besondere Schulen einzurichten, in denen sie von einem Hausgenossen des Schulmeisters unterrichtet werden. (Anfänge des Kindergartens.) Die Eltern sollen über die Kinder ebenso wie die Schule wachen und sie zum Fleiß und zum guten Lebenswandel anhalten. „Keine Wissenschaft ist den Schültern nötiger als die Kenntniß des menschlichen Herzens, damit sie den Unterricht glücklich treiben, den Gang der Jugend scharfsichtig bemerken, ihre Neigung gehörig lenken und sie für die reiferen Jahre mit gutem Erfolg bilden lernen.“ Zur Anleitung in dieser psychologischen Kenntniß wird ihnen das Studium entsprechender Bücher empfohlen. „Stoß und Rute sind bei weitem die einzigen Mittel der Besserung nicht; vielmehr sind sie nur selten und zwar so zu gebrauchen, daß den Kindern die Abscheulichkeit der Sünde mit recht christlichem Erbarmen vorgestellt werde.“ „Vieles Nützliche kann ein Schulmann aus der zu Berlin 1775 herausgegebenen Abhandlung von der Pädagogie und Schuldisziplin lernen.“ Die Erziehung zu allen Tugenden steht obenan. Für die Lehrer wird als eine der Haupteigenschaften verlangt die reine Sprache, „damit der Jugend deutliche Begriffe beigebracht werden mögen“. Die vorgestellten Sachen durch passende angenehme Gleichnisse aufzuheitern und gleichsam zu versinnlichen, müssen sie sich besonders angelegen sein lassen. Auch die naturkundliche Unterweisung

mit dem Zwecke der Stärkung religiöser Erkenntnis hält ihren Einzug in die Schule, und für die Hand des Lehrers werden empfohlen einschlägige Schriften von Miller, Sulzer, Weiß und Rast. Jedenfalls ist mit dem letztgenannten Werke die Naturgeschichte für Kinder von Rast (1775) gemeint. Der dritte Teil dieser Verordnung „die Schularbeit“ läßt eine große Zahl früher ergangener Bestimmungen bestehen. Nur einzelne Neuerungen treten auf: Mittwoch und Sonnabend nachmittag bleibt frei, es wird jedoch gestattet, den ganzen Sonnabend freizugeben und den ganzen Mittwoch mit Unterricht zu belegen. Die Buchstabiermethode bleibt bestehen, doch soll ein besonderes Lesebuch verfaßt werden. Für die Unterstufe ist der Unterricht in nur halben Lehrstunden zu erteilen. Im Schreiben ist den Kindern Anleitung zum Brieffschreiben und „Buchhalten“ zu geben; auf sorgfältige Körperhaltung ist zu achten. Überall ist der „ekelhafte“ Schulten zu bekämpfen. In der Abendschule wird das Rechnen über die Regeldetri hinaus betrieben. Für das Lesenlernen gelten als Lehrmittel: Gleichnisse, Abbildungen und andere angenehme Mittel. Wem drängt sich nicht hier schon die Empfindung des Einflusses der Philanthropen auf! Auch der Rechtschreibung widmet der Erlass besondere Aufmerksamkeit. Schon 1779 hatte Friedrich der Große angeordnet, „eine gute deutsche Grammatik, die die beste ist, muß bei den Schulen gebraucht werden, es sei nun die Gottschedsche oder eine andere, die zum besten ist“. — Winkel- oder Heckschulen werden strengstens verboten, Abendschulen als Ergänzung der Volksschulen, auch Fortbildungsschulen angeordnet und einerlei Bücher eingeführt; unter diesen befinden sich für den Religionsunterricht die in Halle gedruckten Bibeln und Katechismen. Den Verstand zu schärfen, darauf müssen die Lehrer mehr hinarbeiten als auf die Schärfung des Gedächtnisses; diese Bestimmung zeigt uns die hier zur Geltung kommende neue Richtung am allerklarsten. Dieser Satz steht im ausgesprochensten Gegensatz zu der früheren Bestimmung des Königs, wonach eine Vernachlässigung des Gedächtnisses als schädlich und unstatthaft bezeichnet wurde.

r) Widersprüche in Friedrichs Politik bezüglich der Lehrerbildung.

Eine neue Zeit regte überall die Kräfte an, neue Männer waren auf dem Plan erschienen; der Geist eines Zedlitz und Rochow, die Ideen der Philanthropen pochten, Einlaß begehend, an die Pforten der Schule. In der eben besprochenen Verordnung kommen wenigstens kleine Teile dieser Ideen in den Unterrichtsbetrieb. Die Pädagogik beginnt selbständig zu werden, sie fängt an, sich mit ihren Hilfswissenschaften auf der Grundlage der Erfahrung das Feld zu erobern, und die Ansicht wird laut, daß der Unterricht kein bloß handwerksmäßiger Betrieb, das Seelenkenntnis für ihn Grundbedingung ist.

Das setzte natürlich gute Lehrer und tüchtige Lehrerbildung vor-

aus; hieran aber fehlte es immer noch. Der König hatte zwar nach dem Hubertusburger Frieden einige tüchtige sächsische Lehrer (es waren acht) für preussische Dienste gewonnen, aber damit war nichts geholfen, „was war das unter so viele?“ Die mangelnden Geldsummen hinderten umfassendere und tiefere Hilfe; der gegen die Absichten des Königs gerichtete Widerwille, „die Unwillfährigkeit der Patrone, Magistrate und Gutsherrschaften, der Geistlichkeit und selbst mancher Behörden“ hielten den Geist auf, der das Neue schaffen wollte.

So auf der einen Seite von seinem eigenen Temperament, von seiner Erkenntnis des Wertes der Volksbildung für das Wohl des Staates und besonders von einsichtigen Männern zu wirklich fördernden Bestimmungen gedrängt, sieht sich der König durch die harte Wirklichkeit der Tatsachen gezwungen, auch Verordnungen zu erlassen, die gerade das Gegenteil von jenen waren.

Hatte er, von Heder, Felbiger, Zedlig u. a. bestimmt, nur die Anstellung von schultechnisch gebildeten Lehrern gefordert, hatte er noch 1758 verfügt, daß Schulmeister- und Küsterstellen nicht zu den mit Invaliden zu besetzenden kleinen Bedingungen gerechnet werden sollten, so verordnete er 1779, daß, „wenn unter den Invaliden sich welche finden, die lesen, rechnen und schreiben können und sich zu Schulmeistern auf dem Lande und sonst gut schicken, sie dazu besonders an den Orten, wo höchstdieselben (der König) die Schulmeister salarieret, employieret werden.“ Trotz der Vorstellungen eines Zedlig blieb er bei dieser Meinung, so daß dieser in einem Briefe an Rochow 1781 ausrief: „Fast muß ich auf die Aufnahme von Landschulen ganz Verzicht tun.“ „Er (der König) vermengt die Billigkeit, verdiente Leute zu belohnen, mit der Pflicht, brauchbare Menschen zu bilden.“ Und derselbe König, der 1766 an Voltaire geschrieben hatte: *Le vulgaire ne mérite pas d'être éclairé*, hatte ein Jahr vorher das Reglement Felbigers unterzeichnet und tat dies 1782 mit dem Reglement für Cleve und Mark.

So liegen Widersprüche in Friedrichs Schulpolitik, die sich zum Teil gar nicht erklären lassen. Professor Erich Marcks hat einmal von ihm gesagt: „Weich und hart zugleich, frivol und bitter-ernst, ewig zweifelnd und doch ganz positiv in all seinem Eigensten, alles in unvermittelten Übergängen, in jähen Sprüngen und doch eine granitne Einheit.“ Fast scheint diese Charakteristik bei seiner Schulpolitik ganz besonders zuzutreffen.

Sie könnte eine Entschuldigung bilden für seine Bestimmung der Anstellung von Invaliden. Denn diese hatten ihm jahrelang treu gedient, das Vaterland hatte ihre Kräfte verbraucht, und der Stand der Staatseinkünfte ließ eine Aufwendung von Mitteln zu ihrer Unterhaltung nur insoweit zu, als sie für diese Unterhaltung

an anderer Stelle, die nicht körperliche Dienste erforderte, noch tätig waren, wodurch Anstellung anderer Kräfte und somit doppelte Ausgaben erspart wurden. Rein menschliches Empfinden und wirtschaftliche Erwägungen mögen also für jene Bestimmungen ausschlaggebend gewesen sein. Außerdem hat Schleiermacher wohl nicht so unrecht, wenn er 1821 bemerkte, solange es an zweckmäßig gebildeten Lehrern gefehlt hätte, wäre das durch Tapferkeit erworbene Ansehen kein schlechter Ersatz für andere Vorzüge gewesen. Auch war die Zahl der zu Schulmeistern brauchbaren Invaliden im Verhältnis zur Gesamtstellenzahl und der Gesamtzahl der Invaliden sehr gering. Graf von der Schulenburg bezeichnete im Jahre 1779 von 3443 unverfögten Invaliden nur 73, später 78 als zu Schulmeistern brauchbar, das sind $2\frac{1}{4}$ vom Hundert. Ein großer Schade konnte also tatsäclich nicht entstehen, abgesehen davon, daß man die Anfangsgründe der Weisheit und manches im Leben Nützliche bei den Invaliden wohl ebenso gut lernte, „wie bei einem in seinem Gewerbe nicht prosperierenden Handwerker oder einem in litteris et moribus verunglückten Studiosus“, (Fischer, Friedrich der Große und die Volkserziehung), ebenso gut auch wie bei Leuten, „die meistens weder gehörige Fähigkeit und Wissenschaft zu ihrem Amte, noch ein gutes Herz mitbringen, das ihrige nach Vermögen zu leisten, auch fast von keiner Subordination unter die Pfarrer etwas wissen wollten“, „die nicht ihrem Zwecke gemäß erzogen und unterrichtet worden sind“, die „gemeiniglich eine für ihre Bestimmung äußerst mangelhafte Erziehung und Bildung genossen haben“, „deren gesamtes Wissen selten über die Kenntnisse eines guten Bürgers hinausgeht“, die außerdem nur noch „einige oberflächliche Kenntnisse der Musik und eine wörtlich gelernte Heilsordnung wissen“. „Sie waren entweder bei einem Meister in der Lehre oder servierten unter dem Ehrentitel eines Famulus und in der Livree des Herrn Superintendenten oder Konsistorialrats oder versahen Sakaiendienste bei ihrem Patron oder standen unter der Fuchtel des Korperals. Andere hatten in der oberen Klasse einer Stadtschule einen besseren Unterricht genossen. Aber für ihren Beruf war derselbe fast ebenso unpraktisch. Sie hatten einige unverdaute lateinische Brocken mitgebracht, wenig aber von den Unterrichtsgegenständen, in denen sie selbst unterrichten sollten.“ (Krüniz, Enzyklopädie 1773.) „Bei dieser Sachlage hat jene Verfügung einen nennenswerten Nachteil nicht gebracht, wenn nicht den, daß bis heute noch immer Personen, die den Abstand zwischen sich und den niederen Volksklassen nicht groß genug erhalten können, wähnen, die Volksschule könnte auch in der Gegenwart noch von ausgedienten Unteroffizieren und Feldwebeln gehalten werden.“ (Fischer.)

s) Der Minister von Zedlitz, Freiherr von Rochow u. a.

Immerhin ist es ein Segen, daß an der Spitze des Unterrichtswesens damals ein Mann stand, der, selbst mit warmem Herzen und

gründlicher Sachkenntnis ausgestattet, sich der Schule annahm: der Freiherr von Zedlitz, der in Gemeinschaft mit dem ihm befreundeten Eberhard von Rochow unermüdllich für die Volksschule arbeitete. Es ist trotz aller ungünstigen äußeren Verhältnisse eine entschieden und stetig aufsteigende Linie, die von Hedder über Felbiger zu Rochow und Zedlitz läuft.

Zedlitz' scharfer Blick für die Praxis ließ ihn fast immer das Richtige treffen. Dieser Minister erkannte, daß die Lässigkeit der Geistlichkeit an vielem Schuld sei: „Könnte man alle Bierlummels aus dem Chorrock peitschen, so hätte man gewiß bessere Schulen.“ Daher erging denn die Verfügung des Oberkonsistoriums, daß die Geistlichen in kleinen Städten und auf dem Lande wöchentlich vier Stunden Unterricht geben und so oft als möglich im Hauptdorfe und Filiale Katechesen halten sollten. Aber zwei Jahrzehnte später wird gemeldet, daß von zehn Geistlichen kaum einer sich hierzu bequeme. —

Zedlitz sah aber auch, daß die Verwendung der zur Aufbesserung der Lehrergehälter dienenden Gelder dann ihren Zweck verfehlen mußte, wenn nicht in einzelnen Bezirken mit den größten Summen kräftig angegriffen wurde; er verlangte darum auch 1773 die Genehmigung des Königs zur Aufbesserung einer beschränkten Anzahl Lehrerstellen (8—9), die er auf 120 Taler bringen wollte. Leider war es ihm unmöglich, seine reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Schulwesens in dem Maße zu verwenden, wie er selbst es wünschte und wie es notwendig gewesen wäre. Er hatte bereits 1777 gemahnt: „Wie es ungerecht ist, den Bauer wie ein Vieh aufwachsen zu lassen, so ist es eine Torheit, die künftigen Schneider, Tischler oder Krämer wie einen Konsistorialrat oder Schullektor zu erziehen.“ Ähnliche Gedanken legte er dar in Reformvorschlägen, die er dem Thronfolger, dem späteren Könige Friedrich Wilhelm II., überreichte. Friedrich der Große war gegen Ende seiner Regierung zu sehr der harte Greis, der Einsiedler von Sanssouci geworden, als daß er für das Neue, das sich in Zedlitz' Ansichten ausdrückte, Verständnis hätte haben können.¹⁾ Unzweifelhaft kam in dem von 1782 datierten Erlaß für Mebe und Mark bereits ein Teil dieser auch damals in weiteren Kreisen verbreiteten modernen pädagogischen Ansichten zur Geltung.

Wir haben bereits an einzelnen Stellen darauf hingewiesen, wie volkstümlich die Bildungsfrage im Zeitalter Friedrichs des Großen war. Nicht nur für Lehrerbildung, sondern auch für Schulen überhaupt war die Hand vieler Privatleute geöffnet. Daß die Zeit sich mit den Kernfragen der Erziehung beschäftigte, lag ebenso sehr an den Philanthropen wie an Rochow, der mit seinen Schulen, Büchern

¹⁾ Über Zedlitz' Reformvorschläge siehe unten bei Friedrich Wilhelm II.

und Plänen unmittelbar die Volksschule beeinflusste.²⁾ Seine Schulen stellen die ersten Reformversuche an den Landschulen dar, und seine Schriften bedeuten eine Förderung der Pädagogik in allen ihren Zweigen.

Aber auch von anderen Seiten kamen Anregungen in reichster Fülle. Von Eide überreichte der Regierung den Plan eines Erziehungsinstitutes für die weibliche Jugend besonders zur Ausbildung in der Hauswirtschaft, und der Konsistorialrat Steinbart dem Thronfolger einen solchen über Verbesserung des niederen Schulwesens. Steinbart legt vor allem Wege dar, dem pekuniären Mangel dadurch abzuhelpen, daß die Schule selbst zu ihrem Unterhalte beitrage: Die Lehrer sollten Seidenbau und Viehzucht treiben, die Kinder auch auf der Weide mit Spinnen beschäftigt werden, so würde sich durch den Verkauf noch bedeutend mehr als das Schulgeld ergeben. Der Ertrag der Obstbäume sollte zu einem Drittel dem Lehrer überwiesen werden, der auch als Tierarzt ausgebildet werden könnte. Um aber zu vermeiden, daß derartig ausgebildete Leute bei den geringen Lehrergehältern sich vom Lehrerberufe abwendeten oder sich ihm vielmehr gar nicht zuwendeten, müßten in einer auf dem Lande zu errichtenden Pflanzschule arme Knaben schon von 12 Jahren an als Lehrer vorgebildet und zum späteren Dienste des Staates verpflichtet werden. Sie würden später als Lehrer ihr reichliches Auskommen finden, da man derartig praktisch vorgebildete Leute brauchte. Überhaupt wäre es von großem Nutzen, daß der Lehrer zwischen Gelehrten und Volk in landwirtschaftlicher Hinsicht vermittelte.

Auch Resewitz machte ähnliche Vorschläge. Bei der gegenwärtig herrschenden geisttötenden Methode, so meinte er, werde zu viel Zeit verbraucht; die Kinder könnten bei besserer Methode mehr lernen und die ersparte Zeit im Winter mit Spinnen, im Sommer mit Arbeiten im Schulgarten zur Erlernung von Feld-, Garten- und Obstbaumzucht, sowie von Hopfen-, Tabak- und Farbkräuterbau beschäftigt werden.

Auch Ideen, die sich auf zu errichtende Hilfsanstalten erstreckten, rangen nach Geltung. Aber von ihnen wurde Preußen wenig beeinflusst. Erst 1806 wurde die erste Blindenanstalt in Berlin eröffnet, und ein Vorschlag des Leipziger Taubstumm-Anstalt-Direktors Samuel Heinicke fand bei der preußischen Regierung keinen Anklang. Heinicke hatte, ausgehend von der Tatsache, daß alljährlich viele Preußen zu ihm kämen, um seine Methode kennen zu lernen, vorgeschlagen, jemand zu ihm zu schicken, den er für 100 Taler in seiner Methode des Taubstummenunterrichts unterrichten wolle, und der dann selbst Lehrer in Preußen sein solle, um so die Taubstummen sowohl im Spinnen, Stricken, Klöppeln, Seidenbau und sonstigen

²⁾ Bei der großen Bekanntheit mit Rochow erachten wir ein genaueres Eingehen auf ihn nicht für nötig.

Arbeiten zu unterrichten, als auch sie unter Vermeidung jeder Zeitverschwendung, unter Pflege des Verstandes und Gefühls zur Arbeit und zur Tätigkeit zu erziehen. Er verwerfe die Buchstabiermethode und den leeren Wortkram beim Unterricht, habe auch die Schiefertafel beim Unterricht eingeführt und erspare so viel Geld für Papier.

Daß die Regierung nicht auf seinen Vorschlag einging, lag wohl daran, daß in jener Zeit bereits der Kampf Heinicke's mit Stork, dem Leiter der Wiener Taubstummenanstalt und dem Abbé de l'Epée, dem Begründer einer Methode, die der Heinicke's geradezu entgegenstand, die Gemüter erhitze und durch Heinicke's Erbitterung gegen diesen eingenommen hatte.

So konnte also Zedlitz über Mangel an Anregungen durch andere keineswegs klagen. Er hatte aber auch seine eigenen Ideen. „Wie wenn“, so schreibt er in einem Briefe an Rochow über die Lehrerbildung, „an ein paar Orten, wo gute Landlehrer sind, die Einrichtung getroffen werden könnte, daß drei oder mehrere dahin als Auskultatoren, Adjuvanten usw. gesetzt werden könnten, wäre da nicht gleich ohne Lärm und Spektakel ein Anfang zu machen.“ Und ferner: „Ich bin immer noch bei den Negativen. Nämlich: Mit keiner andern Schulanstalt ist solch ein Werk (nämlich Lehrerseminar) zu verbinden; — es soll in keiner großen Stadt sein; — es muß nicht sowohl auf das Andoctrinieren der angehenden Pädagogen (!), sondern hauptsächlich dahin gesehen werden, daß der Pädagoge sieht und selbst versucht, wie man den jungen Leuten das Betreffende abfragt oder berichtigt, weil der Landmann nur in seiner Sphäre bleiben, folglich nicht Schulweisheit einsaugen, sondern seinen Verstand auf die Gegenstände um ihn anwenden soll. Es muß also kein rechter Gelehrter von Metier die Direktion haben. — Das ist ein ganzes Heer von Negativen, aus denen ein ganzes Heer anderer quillt.“ Wir werden auf seine weiteren Anregungen noch im nächsten Kapitel einzugehen haben.

Jedenfalls steht es fest, daß Friedrich der Große sowohl selbst als durch seine Mitarbeiter einen bedeutenden Einfluß auf die Schule ausgeübt hat. Aber wir haben hier genau dieselbe Tatsache festzustellen wie auf einem andren Gebiet. „Er steht als Organisator hinter seinem Vater zurück; er hat dessen zentrale Behörden wohl weitergebildet und neue einheitlichere neben sie gestellt, aber er hat alte und neue Behörden nicht ausgeglichen, er ließ Verschiedenartiges und Widersprechendes nebeneinander bestehen und überließ es in der Hast seines Schaffens der Zukunft, das zu schlichten und neu zu ordnen.“

Er selber hielt durch seine Persönlichkeit noch alles Alte im Gange, und er trieb die alte Maschine durch seine Energie zu gesteigerter Tätigkeit: Die Arbeiten, die er ihr zuwies, waren reicher als unter Friedrich Wilhelm I." (Marcks.)

Friedrich hat in der That an den äußeren Verhältnissen der Volksschule nur wenig geändert, aber er hat in ihren Betrieb entweder selbst oder durch seine Mitarbeiter eingegriffen und Ansätze — zum Teil allerdings nur in der Theorie — geschaffen, die weiterhin segensreich wirken mußten, sobald nur der befruchtende Regen kam. Die Vorwürfe, die man Friedrich gemacht hat, sind, also zum Teil unberechtigt. Wer von ihm verlangt, daß er mit einem Schlage oder doch allmählich in den 46 Jahren seiner Regierung der Schule ein anderes Gesicht geben sollte, der vergißt, daß die Volksschule ein Gebiet war, das eigentlich erst seit etwa 50 Jahren systematisch angebaut wurde. Hier war alles, was man unternahm, ein Lasten. Die Fürsorge für die Schule lediglich nach den Aufwendungen an Geld beurteilen zu wollen, heißt dem Könige unrecht tun. Klagt er doch selbst in einem Briefe an D'Alembert: „Je älter man wird, desto mehr wird man inne, wie sehr die Vernachlässigung der Jugenderziehung der Gesellschaft schadet. Ich versuche alles mögliche, um diesem Übelstande abzuhelpen. Ich reformiere die Gymnasien, die Universitäten und selbst die Dorfschulen. Aber dreißig Jahre gehören dazu, um Früchte zu sehen. Ich werde sie nicht genießen, aber ich werde mich darüber trösten, indem ich meinem Lande diesen bisher mangelnden Vorzug verschaffte.“ Seine Auffassung von der Notwendigkeit der ständischen Staatsgliederung ließ ihn den Segen einer allgemeinen Volksbildung nicht völlig erkennen, und so bestimmte er die Grenze dessen, was in der Volksschule zu lehren war, zu niedrig, in der Absicht, die niederen Volksschichten für seine Zwecke kräftig zu machen. Seine Auffassung entsprach trotz mannigfacher Ausnahmen der des großen Teiles des Volkes, und in diesem Lichte ist Friedrich der Große zu betrachten.

Ist sein Wirken für die Volksschule auch nicht derartig tiefgreifend wie das seines Vaters, so hat er doch auf dem weiten Gebiete mit vieler Herzenshingabe und mit tüchtigen Mitarbeitern reichen Samen ausgestreut.

Friedrichs Bildungspolitik steht einerseits unter dem Einflusse des Pietismus, andererseits unter dem der Aufklärung. Dieser Umstand, sowie die Eigenart Preußens als Militärstaat und die ständische Gliederung des Staates bedingen den Mangel an tiefergreifender Fürsorge und lassen die vielfachen Schwankungen erklärlich erscheinen. Trotz-

dem gelingt es Friedrich, die Schulverwaltung, die Stellung der Schule, die Lehrerbildung, den Unterrichtsbetrieb der Schulen sämtlicher Bekenntnisse durch sachkundige, für das Volksbildungswesen begeisterte Männer zu fördern und wenigstens zu erhalten.

VI. Die Volksschule unter Friedrich Wilhelm II. 1786

Am 17. August 1786 war der müde Denker von Sanssouci zur Ruhe gegangen. Friedrich Wilhelm II. war ihm gefolgt.

a) Die Reformvorschläge des Freiherrn von Zedlitz.

An des Königs Seite bearbeitete die Angelegenheiten des Volksschulwesens in den Anfangsjahren noch Freiherr von Zedlitz. Dieser überreichte dem Könige bald nach dessen Regierungsantritt Reformvorschläge über die Neugestaltung seines Arbeitsgebietes. Jeder Schüler sollte nach den Erfordernissen seines Berufs unterrichtet werden, der Bürger anders als der Bauer und der Gelehrte. Die Schulen seien also zu gliedern in Bauern-, Bürger- und Gelehrten-schulen. Daß der Bauer gelehrt sein solle, widerspreche seinem Berufe, welcher erfordere, daß er ein guter, verständiger, brauchbarer und tätiger Mann sei. Hierzu sei erforderlich Religion (Glaubenslehre auf Grund der christlichen Moral), Lesen, etwas Schreiben und Rechnen, namentlich Kopfrechnen, einige Erfahrungssätze aus der Mechanik, einfachste Art Flächen ohne Instrumente abzumessen und zu vergleichen, Kenntnis der gewöhnlichsten Münzen und Maße, etwas Naturgeschichte und Naturkenntnis, um den Aberglauben zu bekämpfen, der für Mißernte usw. die Ursache in der Hexerei suche; etwas medizinische Kenntnisse zur Bekämpfung der Meinung, daß Branntwein Allheilmittel sei; einige Kenntnis der Landesverfassung und Gesetze, namentlich derjenigen, die auf den Bauer Beziehung haben; Kenntnis einiger Industrie: Spinnen, Flechten von Stroh Hüten (!) und Körben. Das mache den Körper zur Handarbeit geschickt und bewahre ihn vor Lasten.¹⁾ Die Errichtung von Lehrerseminaren sei eine Notwendigkeit. Es sei eins zwischen Berlin und Halberstadt, eins in Büllichau für die Neumark und Nieder-Schlesien, eins in Breslau und eins in Königsberg zu errichten, die Seminare in Stettin und Rulm seien zu verbessern. Das Gehalt der Lehrer solle sich auf 120 Taler (für Preußen

¹⁾ „Es ist ein Unrecht, den Bauer wie ein Tier aufwachsen, ihn einige Nebensarten, die ihm nie erklärt werden, auswendig lernen zu lassen.“

und Pommern nur auf 80 Taler), Wohnung, Garten und freie Weide für eine Kuh belaufen.

In den Städten seien an Stelle der Lateinschulen Bürgerschulen einzurichten mit Unterricht in Religion, Moral, Lesen, Rechnen, Schreiben, Aufsatz- und Rechnungsanfertigung, Denkbungen im Anschluß ans Lesebuch, Naturkunde zum Verständniß der Erzeugnisse, Meßkunst, praktische Mechanik und Physik, Geographie des Vaterlandes und der Nachbarstaaten, Gesezeskunde und Landesverfassung, vaterländische Geschichte seit 1648,¹⁾ Kenntniß der Handwerke und ihrer Erzeugnisse, Anleitung zum Fachzeichnen, Arbeit: z. B. Spinnerei und Seidenkultur.

Die Vorschläge Zedlig' stellen bereits das dar, was nach heutiger Auffassung das Wesen der Volksschule ausmacht. Hätte Friedrich Wilhelm II. sich von seinem begeisterten Berater fortreißen lassen, so hätte der Segen, den die Volksbildung später Preußen brachte, früher seine Früchte zeitigen können. Aber aus all jenen Plänen eines Zedlig wurde nur ein Vorschlag angenommen: nämlich eine Zentralbehörde für die Schulen zu gründen, wie sie im Eingange der Vorschläge gefordert worden war. Im Februar 1787 wurde das Oberschulkollegium errichtet.

Mit dieser Einrichtung war die erste Vorbedingung dafür geschaffen, daß in die ganze Schulentwicklung etwas Stetigkeit kam. Dieser Behörde waren sämtliche Schulen, die höheren wie die niederen, unterstellt. Ihre Notwendigkeit wird in den Einleitungsworten der sie begründenden Kabinettsordre wie folgt dargelegt: „Da uns äußerst daran gelegen ist, daß überall durch zweckmäßigen Unterricht der Jugend gute Menschen und brauchbare Bürger für jeden Stand erzogen werden, dieser wichtige Endzweck aber nicht besser erreicht werden kann als durch einerlei allgemeine Oberaufsicht, welche über das Ganze des gesamten Schulwesens unserer Länder sich erstreckt und dabei nach einerlei geprüften Grundsätzen verfährt, so haben wir für gut befunden, ein **Oberschulkollegium** für alle unsere königlichen Lande anzuordnen“ usw. Dies Oberschulkollegium sollte sich nun angelegen sein lassen, das Schulwesen aufs zweckmäßigste einzurichten und zu verbessern; es sollte darauf acht haben, daß der nötigste und nützlichste Unterricht erteilt werde, daß zweckmäßige Schulbücher gebraucht und angefertigt, und auch darauf halten, daß die besten Lehrmethoden angewendet würden. Von der Aufsicht des Oberschulkollegiums waren nur befreit die militärischen Schulen, die der Juden und der französischen Kolonien. Die Auf-

¹⁾ Bisher lehrte man Geschichte bis zu Karl dem Großen, von Erdkunde den Globus und die Weltteile, aber nichts vom Vaterland.

sichtsrechte von Patronen, Adligen, Konsistorien usw. wurden in keiner Weise durch die neue Einrichtung berührt.

Mit dieser neuen Behörde war also die Trennung der Kirche von der Schule als Grundsatz ausgesprochen, wenn auch in den unteren Behörden die Verquickung der beiden Faktoren noch durchaus aufrechterhalten blieb. Als Lehrer sollte von jetzt ab nur noch der angestellt werden dürfen, der ein Zeugnis von dieser höchsten Schulbehörde besaß; das bezog sich ebenso sehr auf Lehrer überhaupt wie auf Geistliche, welche Rektoren oder Lehrer werden wollten. Sie hatten sich einer Prüfung durch diese Behörde selbst oder durch einen Beauftragten derselben zu unterwerfen. Um aber tüchtige Lehrer auszubilden, sollten auf Staatskosten Seminare angelegt und ebenfalls dem Oberschulkollegium unterstellt werden. Die Prüfungen der Schulen sollten im Auftrage dieser Behörde auch von andern „geschickten, unparteiischen Personen“ ausgeübt werden können. Um die Wirksamkeit der Zentralinstanz zu erhöhen, wurde ihr das Recht zugesprochen, selbst zweckmäßige Verbesserungen anzuordnen und durch Konsistorien, Patrone usw. vornehmen zu lassen oder sie selbst einzuführen; auch stand ihr die Befugnis zu, Befehle an die Landesregierungen und Konsistorien, ja selbst an das Preussische Staatsministerium ergehen zu lassen. Post- und Stempelfreiheit wurden ihr als Behörde gleichfalls gesichert.

Das war ein Erlaß, der ganz freiheitlichen Geist atmete und der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Leider trat das volle Gegenteil von dem ein, was er erwarten ließ.

b) Die Reaktion gegen die Aufklärung. (Wöllners Einfluß.)

Der Rationalismus hatte bereits in den letzten Jahrzehnten der Regierungszeit Friedrichs des Großen bedeutende Fortschritte gemacht und auch an die Tür der Volksschule geklopft. Die Forderung, die Realien in der Schule zu betreiben, die Bibel aus ihrer herrschenden Stellung durch das Lesebuch zu verdrängen, der Religion, welche bisher den alleinigen Platz verlangte, diesen Vorrang zu nehmen, neben der bloßen Gedächtnispflege auch Verstandesbildung zu betonen, den Unterricht den Ansprüchen des praktischen Lebens anzupassen, das sind Forderungen, die an dem alten Schulgebäude rüttelten und in Gemeinschaft mit den auf wissenschaftlichem Gebiete mit voller Kraft herrschenden rationalistischen Ideen ängstlichen Gemütern Besorgnis für den Bestand der vorhandenen Zustände und Einrichtungen einflößten. Auch gab es niedrige Charaktere genug, die sich die Bekämpfung des Rationalismus weniger aus Interesse für die Sache als aus Eigennutz und Strebertum zur Aufgabe machten und auf den sensiblen König nun die folgenschwersten Einflüsse ausübten. Am 26. Oktober 1787 hatte Friedrich Wilhelm II. bereits geäußert: „Ich bin mit Euch vollkommen der Meinung, daß die Grundsätze des Christentums vornehmlich jungen

Gemütern eingepräget werden müssen, damit sie bei reiferen Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben und nicht durch die jetzt leider so überhandgenommenen sogenannten Aufklärer irregeführt und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar allen Gewissenszwang und lasse einen jeden bei seiner Überzeugung; daß aber werde ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jesu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache und das Panier des Unglaubens, Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Diese meine feste Gesinnung könnt Ihr zur Richtschnur bei Euren Schulanstalten nehmen.“

Solange der König in seiner Bildungspolitik Gewissenszwang nicht ausübte und nur die extremen, dem Christentum feindlichen Lehren bekämpfte, hätten Schule und geistiges Leben doch blühen können; aber leider leiteten jene Worte des Königs einen der dunkelsten Zeitabschnitte der preußischen Kulturgeschichte ein. Auf den Rationalismus folgte die ausgesprochenste Orthodogie mit dem Willen zur Macht und zur Gewissens knechtung. Ihr Werkzeug war Wöllner, der an Stelle des 1788 zurückgetretenen edlen Freiherrn von Zedlitz trat.

Wöllner, der von Friedrich dem Großen als ein „betrügerischer und intriganter Pfaffe“ bezeichnet worden war, hatte sich von der Richtung der Aufklärung und des Fortschritts, der er sowohl als Theologe wie als Landwirt huldigte, der „strikten Observanz der Freimaurer“ in die Arme geworfen. Seine Freundschaft mit Bischoffswerder benutzte er nun dazu, den König mit den Schlingen der Mystik zu umketten und sich dadurch ein Mittel zu schaffen, durch das er seine herrschsüchtigen, scheinheiligen Zwecke durchzusetzen hoffte.

Er hatte es in ganz kurzer Zeit zum Geheimen Oberfinanzrat gebracht und sich allmählich in das Vertrauen des Königs geschlichen, der es entschieden treu und ehrlich meinte, nur ungeheuer schwach war und durch diese seine Schwäche sich den Ränken Wöllners und seiner Gesinnungsgeossen geradezu auslieferte. Bereits zwei Jahre nach Friedrichs des Großen Tode war Zedlitz entlassen und Wöllner, der inzwischen geadelt worden war, zum wirklichen Staats- und Justizminister, sowie „aus besonderer Königlich-er Gunst zum Chef des Geistlichen Departements in allen lutherischen Kirchen-, Schul- und Stiftssachen“ ernannt worden. (Am 3. Juli 1788.)

Es begann jetzt die traurige Zeit der Wöllnerschen Edikte.

Daß Wöllner nur auf seine Ernennung gewartet hatte, um sofort Hand an alles zu legen, was ihm nicht genehm war, lehrt sein berühmtestes Religionsedikt, das bereits am 9. Juli, also sechs Tage nach seiner Ernennung zum Minister, vollzogen wurde. Hatte

der König noch vor kaum einem Jahre Gewissensfreiheit zugesichert, so setzte er seinen Namen unter ein Edikt, das Glaubens- und Gewissensfreiheit auf das rücksichtsloseste beschränkte, indem es nicht nur philosophische und theologische Schriften, sondern auch philosophische und religiöse Privatgespräche der Überwachung des Staates unterstellte. Das Religionsedikt wurde gleichzeitig zu einem Zensuredikt; es war der Organisationsplan für eine protestantische Inquisition. Von dem scheinbar berechtigten Gedanken ausgehend, daß der Friede unter den Konfessionen herrschen müsse und die Aufklärung zu bekämpfen sei, wurde ein striktes Einschwören auf die Glaubenssätze der Kirche verlangt. Strengste Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer in religiöser Hinsicht und als Strafe für Überschreitung oder Mißachtung des Knebelungsgesetzes sofortige Entfernung der Sünder aus dem Amte wurde den Behörden zur Pflicht gemacht. „Es schien,“ ruft selbst ein Minister von Mühlher aus, „als ob der preußische Staat das stolze Vorrecht verlieren sollte, der Hort der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Zuflucht der um ihres Glaubens willen Verfolgten und Bedrängten zu sein.“

c) Wöllners Schülerlaß.

Natürlich ließ bei solcher Sachlage auch die Einwirkung auf die Schule selbst nicht lange auf sich warten, zumal Wöllner auch die Oberleitung des gesamten Schulwesens in Händen hatte. War das Religions- und Zensuredikt mehr allgemein gehalten, so griff ein Erlaß vom 4. September 1794 mit genaueren Bestimmungen in den Unterricht der Schule ein, um durch die Erziehung der Jugend in jenem Sinne auf das Volk selbst einzuwirken. Das Edikt von 1788 war mehr negativ vorgegangen und hatte zu hindern gesucht; die Absicht des Schülerlasses von 1794 war dagegen auf positive Arbeit im orthodox-bigotten Sinne gerichtet. Er war „an sämtliche Inspektoren der Kurmark“ gerichtet und befahl ihnen, „daß zur Steuerung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen ein besonders gedruckter Revers zur Unterschrift vorgelegt werden soll“. In diesem mußte versprochen werden, alles zu vermeiden, wodurch die Jugend „zur Verachtung der Religion, der Heiligen Schrift, des Gottesdienstes verstärkt und verleitet werden könnte, sondern vielmehr alles beizutragen, um Liebe zur Religion usw. zu fördern, insbesondere nichts zu lehren (auch außerhalb des Amtes nicht), was gegen Religion, Heilige Schrift, landesherrliche und ministerielle Verordnungen das Religions- und Kirchenwesen betr. verstößt.“

Es lag System in Wöllners Vorgehen. Denn er hatte, um Preußen in seinem Sinne zu beeinflussen, vom allgemeinen Erlasse ausgehend, sich erst das gesamte Schulwesen — das höhere und das

niedere — in den Städten unterworfen, um unterm 16. December 1794 auch das auf dem Lande mit seinen Verordnungen zu beglücken. Hier wäre es vielleicht gar nicht nötig gewesen, denn hieher drang wenig von rationalistischen Lehren, hier lehrte man meist die christlichen Lehren durchaus in orthodoxem Sinne; aber Wöllner wollte ganze Arbeit machen.

Er stellte in diesem neuen Erlasse als Ziel hin, „Erkenntnis Gottes in Christo und echte Gottseligkeit auszubreiten“. Um aber den Lehrern, die zwar den guten Willen, nicht aber die Kenntnisse einer guten Lehrmethode haben, behilflich zu sein, verlor sich das Edikt in eine Unmenge von Einzelheiten und schränkte so die Bewegungsfreiheit vollständig ein.

Die Kinder sollten in der nach Wöllners Grundsätzen aufgebauten Schule folgende Fähigkeiten erwerben: 1. Fertigkeit im richtigen und deutlichen Lesen. 2. Fertiges Auswendigkönnen des Katechismus. 3. Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Glaubens- und Lebenslehre. 4. Gehörige Bekanntschaft mit der Bibel. 5. Einen Vorrat auswendig gelernter Lieder. 6. Einige Fertigkeit leserlich und orthographisch zu schreiben. 7. Einige Übung in den gemeinsten zum Hauswesen gehörigen Rechnungen.

Diese Fächer durften auf keinen Fall vernachlässigt werden, um an ihrer Stelle etwa Geographie, Geschichte und Naturkunde zu treiben. Die Einzelbestimmungen des Erlasses beziehen sich

- I. auf die allgemeine Beschäftigung mit Schulkindern,
- II. auf den Unterricht selbst,
- III. auf Zucht und Ordnung.

Ein genaueres Eingehen auf diese Einzelheiten erübrigt sich um so mehr, als sie selbst für jene Zeit überlebt waren und gar nicht Rücksicht nahmen auf das, was in Hinsicht der Pädagogik geleistet worden war. Es findet sich nichts in ihnen von jenem Geiste eines Zedlitz, der in seinen Reformvorschlägen von dem Gesichtspunkte der Hebung der Nation und nicht der einseitigen Förderung des religiösen Wissens aus einen Fortschritt herbeizuführen versucht hatte. Diese Absichten waren Friedrich Wilhelm II und Wöllner¹⁾ ein Greuel. Die Förderung der Religion und durch sie die Niederhaltung der geistigen Kräfte war sein Ziel. Jedes eigene, freiere Schaffen schlug er in Fesseln. Es war nicht nur fast jeder Minute vor Schulanfang ein Zweck zugewiesen, sondern es wurde z. B. auch der Inhalt der Gebete genau bestimmt und für die Unterrichtszeit selbst die kleinlichste Zeitordnung festgesetzt. All das, was Hecker und Felbiger in ihren Reglements geschaffen, ging hier verloren, obgleich Wöllners Erlaß jenes von 1763, wie man erklärte, „nicht aufheben oder überflüssig machen, sondern nur erläutern und

¹⁾ W. handelte zuletzt auf ausdrücklichen Befehl des Königs.

in frische Erinnerung“ bringen sollte. Wertvoll waren höchstens die Bestimmungen des § 13 über Disziplin, die zum Teil noch heute gelten und darin gipfeln, daß der Lehrer Vergehungen verhüten solle. Aber auch sie waren nicht neu, sondern längst in andern Verordnungen aufgestellt, z. B. in der von 1782 für Cleve und Mark und hier vielleicht noch besser.

So stellt Wöllners Wirksamkeit einen Rückschritt dar, der, was das schlimmste ist, sich vornehmlich auf den Geist der Schularbeit erstreckte. Besonders charakteristisch für Wöllners Auffassung war die Benutzung der Schule als eines Mittels zum Zwecke der allgemeinen geistigen Beeinflussung des Volkes. Hatte man früher die Schule zu fördern getrachtet vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, so suchte Wöllner durch sie den geistigen Fortschritt aufzuhalten. Er erkannte, daß die Bedeutung der Schule nicht nur in wirtschaftlichen Interessen begründet sei, daß vielmehr die Kraft einer Idee in dem Maße steigt, wie sie durch den Unterricht der Jugend eingepflanzt wird. Die Wertschätzung der Schule für die allgemeine Hebung des Volkes, wie sie in unserer Zeit durch weiteste Kreise flutet, trat hier bei Wöllner zum ersten Male auf; weil er die Schule in ihren Wirkungen auf die künftigen Geschlechter fürchtete, darum knechtete er sie.

Anderes liegt ja die Frage, wenn man sich vergegenwärtigt, ob und wieweit diese Knechtung den damaligen Lehrern zum Bewußtsein gekommen sein mag und wieweit diese Edikte Wöllners tatsächlich ein Anderes bedeuten, als es in den Schulen bisher gang und gäbe war. In dieser Beziehung kann man wohl sagen, daß sie lediglich vielfach bestehende Verhältnisse festlegten. Die damalige Schule auf dem Lande und wohl auch in der Stadt sah die Religion als ihr Hauptfach an, der Unterricht war in den meisten Fällen nur mechanischer Religionsunterricht, der einpaukte, und dem die Verstandesförderung oder Gemütsbildung herzlich gleichgültig war. Es galt für die Volksschule immer noch das, was Resewitz¹⁾ in seinen „Gedanken, Vorschlägen und Wünschen zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts“ 1778 gesagt hatte: „Verbesserte Schulen werde ich in meinem Gesichtskreise nur wenige gewahr. Es gibt nur einen Kochow, der sich mit warmem und ausdauerndem Eifer der Aufklärung dieses großen Teiles der Menschheit angenommen hat. Aber so viel Sensation er auch gemacht, so viel Einfluß er auch nahe und fern auf Ideen und Versuche zur Verbesserung des Landschulwesens gehabt hat, so viel Gutes durch ihn vorgearbeitet, so viel wahrer Nutzen durch

¹⁾ Sein Hauptwerk ist: Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung als Materialien der Pädagogik.

ihn gestiftet und veranlaßt worden: so ist doch alles bisher nur Erfolg und Wirkung eines wohlbedenkenden Privatmannes gewesen, sofern er auf andere Privatmänner, Patrone, Geistliche, Schullehrer usw. Eindruck gemacht hat. Ist bisher eine Landschule in guter Verfassung gewesen, erreicht sie einigermaßen einen vernünftigen Zweck, so ist es fast immer das Werk eines eifrigen und verständigen Predigers oder eines gut gesinnten Patrons. Aber allgemeine und zweckmäßige Anstalten sind meines Wissens noch in keinem deutschen Lande getroffen worden, das gesamte Landvolk, das zum allgemeinen Besten je mehr als sonst leisten kann und soll, durch Erziehung und Unterricht verständiger, klüger und betriebamer in seinem Fache zu machen, als es von jeher gewesen ist. Großenteils stehen untüchtige und stümperhafte Menschen noch immer den Landschulen als Lehrer vor: und es kann auch nicht anders sein, solange kein ehrliches Brot und Auskommen damit verknüpft ist; solange auf die Versorgung der Hirten mehr als die des Kindererziehers gesehen wird. Träge und unwissende Prediger führen die Aufsicht über diese Schule, und wer diese auch noch so gut führen will, findet selten gehörige und kräftige Unterstützung. Es liegt den Unterobrigkeiten selten am Herzen, daß ihre Bauern auch Menschen werden."

Der Unterrichtsbetrieb war bei einer verflachten Auffassung des Generallandschulreglements von 1763 stehen geblieben und trieb in dem alten Fahrwasser dahin. Der Einfluß des Wöllnerschen Ediktes wurde daher hier nicht wesentlich spürbar. Es war den Schulmeistern, Schulhaltern und Schulgesellen, die als Handwerksburschen umherzogen und sich für den Winter verdingten, den Sommer über aber als Knechte und Hirten tätig waren, ganz gleichgültig, was sie lehrten; sie selbst stellten überhaupt keine Ansprüche an geistige Freiheit und trieben ihr Handwerk lediglich in der Form, in der es vorgeschrieben war. Diese Form blieb aber bei dem Wöllnerschen Edikte dieselbe wie bisher, nur daß sie um einen Schatten verstärkt wurde. Nur wenigen Lehrern kam das zum Bewußtsein, ja die spezielle Anleitung, die sie jetzt erhielten, mag manchem als Wegweiser für seine Arbeit ganz willkommen gewesen sein. Selbständig zu denken und ihr Handwerk durch vertiefte Auffassung zu fördern, vermochten die wenigsten, und eine Gegensätzlichkeit zu ihrem eigenen geistigen Standpunkte haben sie darum jedenfalls auch nicht herausgeföhlt und zu irgendwelchen Beschwerden des Gewissens daher auch keinen Anlaß gehabt.

Aber so darf die Frage nach dem Einfluß von Wöllners Edikt auch nicht gestellt werden; sondern das ist die Hauptsache, ob es einen Fortschritt gegenüber den früheren Erlassen bedeutet oder nicht. Und diese Frage ist entschieden zu verneinen.

Stellen die Namen Hecker, Felsbiger und Bedlig eine aufsteigende und zwar kräftig aufsteigende Linie dar, so ist jetzt weiterhin auf den Fortschritt in der pädagogischen Auffassung überhaupt, insbesondere auf die privaten Bestrebungen in der Erziehung hinzuweisen. Wir haben sie zum Theil bereits behandelt, und es genügt hier zu betonen, daß auch der Name eines Pestalozzi und anderer den Staatsleitern Preußens nicht unbekannt geblieben war. Sicher war ein Rochow kein Mann, dem man hätte vorwerfen können, er bekämpfe die Religion. Was also an Wöllners Erlaß das Entscheidende bleibt, ist das Außerkraftlassen des tatsächlich vorhandenen Fortschritts, der Anregungen, die für eine Volkserziehung gegeben waren; ist das Bestreben, alte morschgewordene Verhältnisse zu festigen und zu heiligen. Nicht ein Gedanke, nicht eine Verordnung findet sich bei ihm, die neuen Geist atmete. Darum ist auch ein Vergleich zwischen seinem Erlaß und dem Generallandschulreglement, wie man ihn versucht hat, im Grunde unstatthaft. Jenes war aus seiner Zeit heraus geschrieben; ging es auch dieser nicht voraus, so hielt es mit ihrem Geist doch gleichen Schritt. Wöllners Erlaß aber erweitert weder die Grundlage der Schularbeit, noch gießt er neuen Geist in die alten Formen, noch schafft er neue Werte. Das Generallandschulreglement wollte die Tür sein, durch die Geist in die Schule kam; Wöllners Erlaß kennzeichnet sich als Kiegel, der den Eintritt von etwas Neuem verhindern sollte; und das Neue war vorhanden und begehrte Einlaß schon zu Wöllners Zeit, während es zu Heckers Zeit durchaus noch nicht so lebenskräftig für die Verwertung in der Schule war.

Wöllners Religionsedikt lautet:

Nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits angesehen und bemerkt haben, wie nötig es dereinst sein dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Unseres in Gott ruhenden Großvaters Majestät, darauf bedacht zu sein, daß in den Preussischen Landen die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten, ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten und zum Theil wieder hergestellt werde, auch dem Unglauben ebenso wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe; und dadurch zugleich Unsern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheiten, nämlich der völligen Gewissensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Konfession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen zu Uns als ihrem Landesherrn sich zu versehen habe:

So befehlen, wollen und verordnen Wir:

§ 1. Daß alle drei Haupt-Konfessionen der christlichen Religion, nämlich die reformirte, lutherische und römisch-katholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edikten und Verord-

nungen in Unsern sämtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geschützt werden sollen.

§ 2. Daneben aber soll die den Preussischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religions-Parteien ferner aufrecht erhalten und Niemand der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein Jeder ruhig, als ein guter Bürger des Staates, seine Pflichten erfüllt, seine jedesmalige, besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche auszubreiten, oder Andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn da ein jeder Mensch für seine Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierbei ganz frei handeln können, und nach Unsern Dafürhalten hat ein jeder christliche Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthume treu und unversälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen und mithin einem Jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu lernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Überzeugung Nutzen und gebrauchen will, oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frei anheim gestellt werden. —

Nach § 3 sollen die schon bestehenden Sekten auch ferner geduldet, doch alles Proselytenmachen bei allen Konfessionen ohne Unterschied verboten werden. Wer von einer Konfession zur andern übertritt, ist gehalten, dies nicht heimlich zu thun, sondern zur Vermeidung aller Inkonvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen, seine Religions-Veränderungen bei der Behörde anzuzeigen. —

§ 4. Da man auch dieses Proselytenmachen der römisch-katholischen Geistlichkeit von jeher Schuld gegeben hat, und anjehzt von Neuem verlauten will, daß verkleidete katholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten in den protestantischen Ländern heimlich umherschleichen die sogenannten Ketzer zu bekehren, Wir aber dergleichen in Unserm Reiche durchaus nicht gestatten wollen: als verbieten Wir allen Ernstes dieses Proselytenmachen nicht nur ganz besonders in Unsern Staaten, sondern befehlen auch den Behörden und allen Ständen, genau Achtung zu geben, um solche Emissarien zu entdecken.

§ 5. Es wird uns angenehm sein, zu sehen, daß die Angehörigen der drei Konfessionen verträglich und brüderlich in Absicht ihrer Religion mit einander leben und bezüglich ihrer Kirchen und Bethäuser zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder auf andere Weise einander hilfreiche Hand bieten.

§ 6. Die alten Kirchenagenden und Liturgien sollen beibehalten werden, nur die Sprache darf abgeändert werden (mehr nach dem Gebrauche der jetzigen Zeit eingerichtet).

§ 7. Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffes ihrer Konfession erlauben, verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegleugnen und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des wahren Christenthums völlig zuwider ist und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würde. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irthümer der Sozinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten mehr wiederum aufzuwärmen und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen Aufklärung unter das Volk auszubreiten, das Ansehen der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechts zu verfälschen, zu verdrehen oder gar wegzuwurfsen; den Glauben an die Geheimnisse des Veröhnungswerkes und der Genußthung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder auch überflüssig, mithin sie darin irre zu machen und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird und nach

der Überzeugung einer jeden Konfession in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorpiegelungen der Modellehrer Preis gegeben und dadurch den Millionen Unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubt und sie also unglücklich gemacht werden.

§ 8. Als Landesherr und alleiniger Gesetzgeber in Unseren Staaten befehlen und ordnen Wir also, daß hinfüro kein Geistlicher, Prediger, oder Schullehrer der protestantischen Religion bei unausbleiblicher Kassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung der in § 7 angezeigten oder auch mehrerer Irrthümer bei der Führung seines Amtes oder auf andere Weise, öffentlich oder heimlich, auszubreiten sich unterfange. Denn so wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückseligkeit Unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihren ganzen Ansehen aufrecht erhalten müssen und Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu klügeln und selbige nach seinem Gefallen abzuändern; eben so wenig und noch viel weniger dürfen wir zugeben, daß ein jeder Geistliche in Religionsachen nach seinem Kopf und Gutdünken handeln und es ihm freistehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums dem Volke so oder anders zu lehren, sie nach bloßer Willkür beizubehalten oder wegzuworfen, die Glaubenssätze in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder seine Richtschnur oder Regel unwandelbar feststehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubensachen von ihren Lehrern treu und redlich geführt und unterrichtet werde. Jeder Lehrer des Christenthums in Unsern Landen, der sich zu einer der drei Konfessionen bekennet, muß und soll dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringt; denn hierzu verbindet ihn sein Amt, seine Pflicht und die Bedingung, unter welcher er in seinem besonderen Posten angestellt ist. Lehret er etwas Anderes, so ist er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig und kann eigentlich seinen Posten nicht länger behalten. Unser ernstster Wille ist daher auf die Festhaltung dieser unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob wir schon den Geistlichen in Unsern Landen gleiche Gewissensfreiheit mit Unsern übrigen Unterthanen gern zugestehen und weit entfernt sind, ihnen bei ihrer inneren Überzeugung den mindesten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der christlichen Religion, also eine andere Überzeugung in Glaubensachen hat, als ihm der Lehrbegriff seiner Konfession vorschreibt, der kann diese Überzeugung auf seine Gefahr für sich behalten, denn Wir wollen uns keine Herrschaft über sein Gewissen anmaßen; allein, selbst nach seinem Gewissen, müßte er aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu sein; er müßte ein Amt niederlegen, wozu er sich selbst aus obiger Ursache unbrauchbar und untüchtig fühlte. Denn der Lehrbegriff muß sich nicht nach der jedesmaligen Überzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten, sondern umgekehrt, oder es kann von Rechtswegen ein solcher Geistlicher nicht mehr das sein und bleiben, wofür er sich ausgibt. Indessen, wollen Wir aus großer Vorliebe zur Gewissensfreiheit überhaupt anjetzt in sofern nachgeben, daß selbst diejenigen im öffentlichen Amte stehenden Geistlichen, von denen es auch bekannt sein möchte, daß sie leider! von denen in § 7 gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angeleckt sind, in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrist des Lehrbegriffs ihnen bei dem Unterrichte ihrer Gemeinde stets heilig und unverletzbar bleiben; wenn sie hingegen hierin Unsern landesherrlichen Befehl zuwiderhandeln und diesen Lehrbegriff ihrer besonderen Konfession nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen, so soll ein solcher vorsätzlicher Ungehorsam gegen diesen Unsern landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Kassation bestraft werden.

§ 9. Unser geistliches Departement, sowohl der reformierten als lutherischen Konfession, erhält also hierdurch den gemessensten Befehl, stets ein offenes Auge auf die gesammte Geistlichkeit in Unsern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen seine Schuldigkeit thun und dasjenige, was in § 8 gesagt worden ist, auf das genaueste beobachte.

§ 10. Wir befehlen den jedesmaligen Chefs der beiden geistlichen Departements so gnädig als ernstlich, ihre vornehmste Sorge dahin gerichtet sein lassen, daß

die Besetzung der Pfarren sowohl, als auch der Lehrstühle der Gottesgelehrtheit auf Unsern Universitäten, nicht minder der Schulämter durch solche Subjekte geschehe, an deren innerer Überzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursache habe; alle übrigen Aspiranten und Kandidaten aber, die andere Grundsätze äußern, müssen und sollen davon ohne Anstand zurückgewiesen werden, als worin Wir besagten beiden Ministern stets freie Macht und Gewalt lassen wollen.

§ 11. Wir ermahnen alle Unsere getreuen Unterthanen, sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen, und werden Wir bei aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu schätzen wissen, weil ein jeder gewissenloser und böser Mensch niemals ein guter Unterthan und noch weniger ein treuer Diener des Staates weder im Großen noch im Kleinen sein kann . . .

§ 12. Der geistliche Stand soll von niemand verachtet und gering geschätzt oder gar verspottet werden; geschieht es aber, dann soll es geahndet werden, weil dieses nur gar zu oft einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst hat. Wir werden vielmehr auf das Wohl rechtschaffener Lehrer und Prediger bei aller Gelegenheit besondere Rücksicht nehmen. —

d) Rochows Stellung zur preußischen Regierung.

Im Oberkonsistorium war man Rochows Reformabsichten nicht sehr geneigt. Es dauerte recht lange, bis sein Schulbuch von dieser Behörde beurteilt wurde (siehe seine Briefe). Man befürchtete, wie Bedliß im Jahre 1776 erklärte, daß die Schulmeister nach Rochows Art „Raisonneurs machen“ würden. Daß gerade Wöllner sich für Rochow hätte begeistern können, ist für jeden Kenner jenes Mannes außerhalb jeder Möglichkeit. Die verschiedentlich ausbrechenden Unruhen (Westfalen und Breslau) ließen die von Rochow angestrebte Aufklärung erst recht verderblich erscheinen.

Selbst Wöllners Entlassung brachte keinerlei Änderung in Rochows Stellung. Das auf des Königs Aufforderung eingesandte Schulbuch Rochows blieb ohne weitere Berücksichtigung, die Schulmänner, welche neue Schulsysteme studieren sollten, gingen nach Dessau und Jfferten, aber nicht nach Keddahn; Pestalozzis Geist gewann mehr und mehr an Einfluß. Die „Berliner Monatsschrift“, die bisher zu Rochow gehalten, wandte sich Pestalozzi zu. Bemühungen seiner Schüler, Pestalozzis Geist in Rochows Bemühungen nachzuweisen, blieben unbeachtet.

Was Rochow so schnell vergessen werden ließ, war der Einfluß der kirchlichen Kreise, die ihm den konfessionslosen Religionsunterricht nicht verziehen, und die politische Richtung, die von dem „Raisonneurs machen“ eine Störung ihrer politischen Ruhe befürchtete. Man erzählte von prozeßlüchtigen Bauern, die seine (Rochows) Methode gebildet, obgleich ein amtlicher Bericht über die Rochow-Dörfer und -Schulen das Entgegengesetzte feststellte.

Dennoch ist Rochow Einfluß auf Preußens Schule nicht zu verkennen. Die Zahl der Lehrer und anderen Personen aus allen Kreisen, die sich ganz offen zu ihm bekannten, wird nach den vorliegenden Berichten eher zu niedrig als zu hoch angegeben sein. Da Rochow der Lehrerbildung so große Wichtigkeit beimaß, so ermunterte er zur Errichtung von Lehrerbildungsanstalten; sowohl Private als auch den

Staat. Eine Reihe derselben hat bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden. In den Ernteferien hielten auf Rochow's Anregung Stadtlehrer Kurse ab, um Landlehrer in der Methodik zu unterweisen. Die Stadtlehrer waren als frühere Feldprediger mit Rochow's Methode von Amts wegen bekannt, lehrten sie also weiter. Gerade in den damals blühenden Garnisonsschulen wurde sie seit 1780 gelehrt.

Welchen Anteil Rochow schon vor der Regierung Friedrich Wilhelms II. an der Begründung von Landgnadenschulen, d. h. der in der Kurmark, in Pommern und Westpreußen aus den Zinsen des Meliorationsbaufonds errichteten Schulen hatte, ergibt das Folgende:

Friedrich II. hatte am 19. Juni 1771 die Zinsen von 100 000 Talern zu 4 % zur Verbesserung der Landschullehrerstellen in der Kurmark bestimmt. „Zedlitz entwarf einen Plan, wonach die 111 Schulstellen unter 5 Talern mit je 10 Talern, die 302 Schulstellen mit 5—10 Talern mit je 5 Talern, 7 Lauffschulen mit je 50 Talern in ständige verwandelt und 156 Lauffschulen mit je 5 Talern verbessert werden sollten. Der Realschule zu Berlin wollte er zur Ausbildung von 10 Lehrern 200 Taler überweisen.“ Da die Zinsen gar nicht oder sehr unregelmäßig einliefen, wollte Zedlitz diesen Plan bezirksweise durchführen und wählte acht Orte in der Nähe von Berlin aus, mit deren Wahl der Monarch zufrieden war. Mit der Besetzung der Landgnadenschulen sollte zugleich ein Lieblingswunsch des Königs, sächsische Lehrer in Preußen anzustellen, erfüllt werden. Die Vorliebe für sie rührte her aus dem Siebenjährigen Kriege, wo der König sie aus Gesprächen mit Pfarrern schätzen gelernt hatte. Rochow, an den Zedlitz sich mit der Bitte wandte, ihm bei der Wahl behilflich zu sein, war aber gegen diese Lehrer aus sprachlichen, religiösen und patriotischen Gründen.

Er schlug vielmehr vor:

1. Um das Gehalt der Lehrer zu verbessern, ziehe man die Schulstellen zusammen.
2. Für ganz arme Leute zahle die Kirche das Schulgeld, denn neue Auflagen dürfe man dem Landmann, der durch Abgaben und Bettelei genug belastet ist, nicht zumuten.
3. Um seiner (Rochow's) Methode Eingang zu verschaffen, müsse sie öffentlich anerkannt werden.
4. Sollte etwas Durchgreifendes geschehen, so müsse der Staat 500 000 Taler zur Verfügung stellen und die Zinsen zur Besoldung der Lehrer und zur Erbauung der Schulhäuser aufwenden. Jede Provinz könne ihre Lehrer selbst Vorbilden.

Diesem letzten Satze stimmte Zedlitz zu, indem er erklärte, nicht für die sächsischen Lehrer zu sein. Aber alle Stellen wolle er nicht verbessern, „das würde keine Verbesserung sein“. So wurde denn nach diesem Grundsatz verfahren, indem man die Orte so wählte, „daß

sie vorzüglich an der Reiseroute, die Se. Majestät nach Westpreußen nahm, lagen". (Erl. an das Stettiner Konsistorium.)

In jenen Vorschlägen bestand Rochow's Einfluß. Trotz seiner vielen Anregungen mußte der edle Mann aber erkennen, daß man noch zu seinen Lebzeiten über ihn hinweg zu Pestalozzi übergegangen war.

e) Die äußere Stellung der Lehrer.

Was die pekuniäre Stellung der Lehrer unter Friedrich Wilhelm II. angeht, so ist hier ein Fortschritt nicht zu leugnen. 1797 waren 12 % aller Stellen der Kurmark mit einem Gehalt von über 100 Talern ausgestattet und nur 50 % hatten unter 40 Taler, während sich 1774, wie früher gezeigt, nur 4—5 % der ersteren und 80 % der letzteren Art vorfinden. Es ging also in dieser Hinsicht vorwärts. Das lag aber daran, daß der allgemeine Stand der Finanzen sich kräftig gebessert hatte und daher auch eine Aufbesserung der Lehrergehälter zuließ; aber die Aufbesserung vollzog sich doch nur ganz langsam.

f) Das „Allgemeine Landrecht“.

Einen wesentlichen Fortschritt vorwärts bedeutete für die rechtliche Stellung der Schule das Inkrafttreten des „Allgemeinen Landrechts“ im Jahre 1794. Es erklärte Schulen und Universitäten als Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

Schon Friedrich der Große hatte mit der Ausarbeitung des großen Werkes den Großkanzler von Carmer betraut, dessen bedeutendster Mitarbeiter der Geh. Justizrat Svarez war. Nach vielen, Jahre dauernden Mühen wurde die Veröffentlichung des bereits 1791 fertiggestellten Werkes verschoben, und Carmer trat zurück. Endlich, am 5. Februar 1794, wurde es in Kraft gesetzt. Leider kam aber auch in diesem Gesetze jene Auffassung Friedrichs des Großen, wie sie aus der Verordnung vom 22. Oktober 1765 spricht, zur Geltung. Denn es heißt hier: „Kinder der Untertanen müssen in der Regel dem Bauernstand und dem Gewerbe der Eltern sich widmen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Gutsherrschaft können sie zur Erlernung des bürgerlichen Gewerbes oder zum Studieren nicht zugelassen werden“ (Teil II, Tit. 7, §§ 171 und 172). Diese Bestimmung legte die bestehenden ständischen Verhältnisse fest, wie der Wöllnersche Erlaß die minderwertigen Schulverhältnisse als zu Recht bestehend heiligte. Beide atmen also denselben Geist der Bildungsbeschränkung.

Da die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts noch heute Gültigkeit haben und die Grundlage der Schulgesetzgebung bilden, lassen wir die auf die Schule sich beziehenden Paragraphen im Wortlaut folgen:

Allgemeines Landrecht.**Zwölfter Teil.****Von den niederen und höheren Schulen.****1. Begriff.**

§ 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und mit Genehmigung des Staates errichtet werden.

2. Von den Privaterziehungsanstalten.

§ 3. Wer eine Privat-Erziehungs- oder Pensionsanstalt errichten will, muß bei der Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen und seinen Plan sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts zur Genehmigung vorlegen.

§ 4. Auch solche Privat- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und gepflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntnis einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§ 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, die sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§ 6. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubnis geduldet werden.

§ 7. Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Teile enthaltenen Bestimmungen den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§ 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der § 3 bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnis darüber versehen lassen.

3. Von den öffentlichen Schulen.

§ 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§ 10. Niemanden soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen verweigert werden.

§ 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

4. Von Aufsicht und Direktion der gemeinen Schulen.

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Kinder gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit einer Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14. Alle dabei vermerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§ 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen richten und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§ 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen Zweifel oder Bedenkllichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über die eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

5. Außere Rechte der Schulanstalten.

§ 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchengebäude.¹⁾

§ 19. Auch von den Grundstücken und übrigen Vermögen der Schule gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist.

§ 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen (aufgehoben).

§ 21. Auch sind inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen (aufgehoben).

6. Bestellung der Schullehrer.²⁾

§ 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§ 23. Durch wen die Befugnis in Ansehung der Domänen- und andern königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§ 24. Überall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor nach angestellter Prüfung ein Zeugnis der Tüchtigkeit in seinem Amte erhalten hat.

§ 25. Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt und, wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden. (Aufgehoben.)

7. Rechte und Pflichten derselben.

§ 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen. (Aufgehoben.)

§ 27. Dieser gebührt mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers auch die Aufsicht über ihre Amtsführung, und sie hat wegen Abhandlung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehen eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten dem geistlichen Oberen beigelegt sind.

§ 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.³⁾

8. Unterhalt.

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern des Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

¹⁾ Vergl. Titel 11 § 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließlich das Eigentum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind.

Titel 1 § 174. Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staates frei und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

²⁾ Bestellung = Wahl, Berufung.

³⁾ § 27 ist aufgehoben; § 28 ist durch das Disziplinalgesetz vom 21. Juli 1852 und durch das Pensionsgesetz vom 6. Juli 1855 abgeändert worden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Errichtung eines Schulgelbes immer frei.

§ 33. Guts herrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Untertanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teile auf eine Zeitlang unermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

9. Schulgebäude.

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb soviel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ 36. Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Guts herrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder Kammereigentume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bauen notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§ 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§ 38. Doch kann kein Mitglied wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beiträge zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

10. Pflicht der Schulgemeinde zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§ 39. Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§ 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt.

§ 41. Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen wie bei der Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinden statt.

§ 42. Auch findet die Vorschrift des ersten Titels § 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung¹⁾ 2).

11. Pflichten der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten und der Schultunterricht deswegen wegen vorkommender Hindernisse eine Zeitlang ausgesetzt werden.

§ 45. Zum besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu gewissen notwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feiertunden

¹⁾ Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut: Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehn Jahre von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Auf an, so ist er schuldig, der Kirchentasse und Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

²⁾ Wie die Regierung zu Merseburg am 21. März 1902 bekannt gab, liegt auf Grund von Entscheidungen des Obergerichts vom 11. Juni 1890 und 15. Juni 1897 nur dann die rechtliche Verpflichtung zur Herbeiholung vor, wenn die betr. Gemeinde hierzu von dem Lehrer aufgefordert worden ist. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung erzeugt die Rechtspflicht zur Erstattung der Auszugskosten. (Amtliches Schulblatt für Regierungsbezirk Merseburg. Juni 1902.)

zwischen der Arbeit und zu andern schädlichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Lehrers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

12. Pflichten der Schulaufsesser.

§ 47. Die Schulaufsesser müssen darauf acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Fleiß und Treue abwartet.

§ 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Schulstunden angehalten werden.

13. Pflichten der Prediger.

§ 49. Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten tätig mitzuwirken.

14. Schulzucht.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf eine entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Gange desselben zu Lasten nicht hinlänglich gesteuert werden kann, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Verbesserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

§ 54—66 handelt von den höheren Schulen.

§ 67—129 von den Universitäten.

Dies „Allgemeine Landrecht“ trat am 1. Juni 1794 in allen Landesteilen der preußischen Monarchie in Kraft. Es nahm fürder die Stelle ein, welche die bisher aufgenommenen fremden Gesetze und Erlasse, Rechte und Bestimmungen innegehabt hatten, „und welche als allgemeine Landesgesetze gegolten hatten“. Dagegen sollten die Provinzialgesetze und Statuten (welche bis zum 1. Juli 1796 gesammelt werden sollten) vorderhand ihre Kraft und Gültigkeit behalten; bei dem Entwurf der Provinzialgesetzbücher sollte auf die Gewohnheitsrechte gebührende Rücksicht genommen, diese ihnen einverleibt und die Statutar-Rechte dem Provinzialrechte gleichgestellt werden.

Da aber die Sammlung der Provinzialrechte nur für die Provinzen Ostpreußen (1801—1802) und Westpreußen (1845) zustande gekommen ist, so haben in den andern Provinzen die Provinzialrechte ihre Gültigkeit behalten.

Das Allgemeine Landrecht bedeutete daher für das Schulwesen gewissermaßen eine Festlegung der meistens wirklich bestehenden Verhältnisse. Es lag den Verfassern völlig fern, Experimente zu veranstalten. Namentlich Svarez war es,

welcher der Überzeugung huldigte, daß man gerade bei allen diesen Problemen, die mit der Agrarpolitik aufs engste zusammenhängen, gut täte, jedwede Neuerung zu vermeiden. Es können hier „keine Abweichungen“, sagt Svarez in seinen Vorträgen zur Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts, „von den bisher bestandenen gemeinen Rechten angezeigt und zur Prüfung aufgestellt werden, da dergleichen gemeine Rechte über diese Materie noch gar nicht d. h. in Form einer Modifikation vorhanden gewesen sein. Die Vorschriften sind also nur aus Begriffen, und besonders aus der bisher, wo nicht durchgehends, doch in den meisten Provinzen und Orten subsistierenden wirklichen Verfassung abstrahiert“. Es unterliegt also nach diesen Mitteilungen Svarez' keinem Zweifel mehr, daß das „Allgemeine Landrecht“ in streng konservativer Weise an Friedrichs des Großen wirtschaftspolitischem Standpunkt festhalten zu müssen glaubte. Insbesondere entsprechen die §§ 171, 172 durchaus der ständischen Gliederung des staatlich organisierten Volks im allgemeinen und dem im Allgemeinen Landrecht beibehaltenen Rechtsinstitut der Gutsuntertänigkeit im besonderen. Diese Bestimmung ist bereits im ersten Entwurfe, dem „Allgemeinen Gesetzbuche“ von 1791 vorhanden und erst durch die §§ 10—12 des Edikts betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner vom 9. Okt. 1807 beseitigt worden.

Wenn auch das Allgemeine Landrecht gesetzliche Normen in das Schulwesen bringen wollte, so blieb doch der Zukunft ein bedeutender Teil der grundlegenden Organisationsarbeit noch vorbehalten. Die Feststellung der Schulbezirke, die bereits 1765 bei Ausführung des Selbigerschen Erlasses der Glogauer Kammer so viel Schwierigkeiten verursacht hatte, fehlte hier ganz und gar. Daher war die Verteilung der Schullasten eine fast undurchführbare Aufgabe, die der Staat durch seine Aufsichtsbehörden selbst ausführen lassen mußte. Andererseits aber waren die Schullasten den Gemeinden aufgebürdet worden (vgl. § 29), und diese wieder hatten unter Leistungsunfähigkeit derartig zu leiden, daß der Klagen kein Ende war und Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen in großer Zahl sich erhoben. So gab das „Allgemeine Landrecht“ selbst den Anstoß zum Verlangen nach einem diese Fragen einheitlich regelnden Schulgesetz.

Tag demnach ein offener Mangel an Friedrich Wilhelms II. einzig großem Werke, so ist dieses doch nach anderer Richtung als nach der der Vereinheitlichung hin ein bedeutsamer Fortschritt. Es definiert die Schule als Staatsanstalt (vgl. § 1 Tit 12) und führt den Schulzwang sowie die Unterhaltung des Schulwesens als gemeine Last ein. Die Unterhaltungspflicht war, wie sich bisher gezeigt hat, sehr verschieden gehandhabt worden. Entweder waren die Kosten durch das zu zahlende Schulgeld und in Naturalien oder durch Beihilfe des Staates aufgebracht worden.

Dadurch aber, daß die Allgemeinheit, welcher Konfession ihre verschiedenen Teile auch angehören mochten, sich in gemeinsamer Fürsorge vereinigen mußte, war die Schule nicht nur der Willkür des einzelnen mehr oder minder entrückt, sondern es war auch zugleich eine Sicherstellung des Schulbesuchs geschaffen; denn auch derjenige, welcher nicht Kinder zur Schule schickte, hatte zu den Unterhaltungskosten Beiträge zu leisten. Es wird damit die Schule in den Mittelpunkt des allgemeinsten Interesses gerückt. Bleibt sie auch vorläufig nur reine Standesschule, ist sie auch noch längst nicht allgemeine Volksschule, so mußte sie mit dem Augenblicke des Zusammenbruchs der ständischen Staatsgliederung doch diesen Schritt tun, ja es war die unbedingte Notwendigkeit vorauszusehen, daß bei dem Neubau des Staatswesens auch der Schule ein entsprechendes Arbeitsfeld zugewiesen werden würde, daß man sie aus ihrer Rolle als Vorbereitungsanstalt der einzelnen Klasse herausnehmen und ihr die Durchbildung der breitesten Volksschichten übertragen würde.

Der Staat hatte alle Volkshilfsanstalten als sein Monopol erklärt und als seine Veranstaltungen bezeichnet. Er hatte aber dieses Besitztum sofort den Gemeinden gewissermaßen zum Nießbrauch und zur Unterhaltung überlassen. Nur das Aufsichtsrecht sicherte er sich. Es lag in dieser Bestimmung notwendigerweise eine Mithinfolgerichtigkeit; denn sind die Schulen Veranstaltungen des Staates, so hat er auch die Pflicht, sie zu unterhalten. Hiervon kann ihn auch die Erwägung nicht losprechen, daß er sie im Interesse seiner Untertanen errichtet. Diese haben kein größeres Interesse an den Schulen als er selbst, und die Forderung der Staatsschule hätte sich aus § 1 von selbst ergeben müssen. Ob der Staat dann die Glieder des Volkes mit zur Unterhaltungspflicht herangezogen hätte, wäre eine spätere Frage gewesen.

Andererseits aber war diese Unterhaltungspflicht der Gemeinden ein Mittel, sie für die Schulen zu interessieren und ihre eigene Tätigkeit hierfür zu erwecken. Die Städteordnung war, im Grunde genommen, nur eine Folgeerscheinung dieser Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, da auch sie durch Selbstverwaltung und Mitarbeit am städtischen Wohlergehen den Allgemein-Sinn zu erwecken und wach zu halten suchte. Die gleichen Grundsätze entbehrten allerdings der gleichen Ausführungsformen, denn von Selbstverwaltung auf dem Schulgebiet findet sich im Allgemeinen Landrechte nichts. Der Staat errichtet eben im Interesse seiner Untertanen, aus Rücksicht auf ihr Wohl die Schulen, er überläßt die Unterhaltungspflicht den Gemeinden, aber er thront als Aufsichtsbehörde über dem Ganzen und sichert die Ausführung. „Warmes Gefühl für das Menschenwohl durchdringt das Landrecht. Durch vorsorgliche Gesetze will es die Untertanen fördern. Im öffentlichen Rechte steht es auf dem Boden des historisch Gewordenen, ohne sich den Anforderungen einer neuen Zeit, wie sie sich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts immer lauter äußerten, ganz

zu verschließen. Wohl ist die Entwicklung des öffentlichen Rechts Preußens bald über das Landrecht hinausgegangen; dennoch ist es in vielen Beziehungen die Grundlage für das Recht des Staates geblieben¹⁾).

Friedrich der Große hatte kurz vor seinem Tode zu seinem Neffen, der sich zu ihm in direkter und ausgesprochener Gegensätzlichkeit befand, gesagt: „Ich fürchte, nach meinem Tode wirds pöleméle gehen. Überall liegen Gärungstoffe, und leider nähren sie die regierenden Herren, vorzüglich in Frankreich, statt zu kalmieren und erstirpieren. Die Massen fangen schon an, von unten zu drängen; wenn das zum Ausbruch kommt, ist der Teufel los. Ich fürchte, du wirst mal einen schweren, bösen Stand haben. Stabilitiere dich, rüste dich, sei firm, denk an mich, wache über unserer Ehre und unserm Ruhme!“

Man kann nicht sagen, daß Friedrich Wilhelm II. das getan hätte. Friedrichs des Großen Genie vermochte es nicht, sich von der alten Weltanschauung ab- und der neuen zuzuwenden, wieviel weniger seinem schwachen Nachfolger, der sich dem neuen Geiste mit der Gewalt des Absolutismus entgegenstellte und ihn aufzuhalten versuchte und ihm außer im „Allgemeinen Landrecht“, namentlich auf dem Schulgebiete wie auf dem Kulturgebiete überhaupt keinen Schritt entgegengekommen ist. Es hat noch nie der Wille eines Mannes den Fortschritt, die Entwicklung aufgehalten, und selbst wenn es mit der Roheit und Gewissenlosigkeit eines Wöllner versucht worden wäre.

Die Bildungspolitik Friedrich Wilhelms II. stand unter dem Einflusse der Reaktion gegen die Aufklärung, daher war ein Aufblühen der Schule bei der geistigen Bevormundung und der Freiheits-einschränkung völlig ausgeschlossen.

Die gesetzliche Regelung der allgemeinen Verhältnisse durch das „Allgemeine Landrecht“ ordnete auch gewisse Rechtsverhältnisse der Schule, legte diese jedoch der ständischen Gliederung des Staates entsprechend fest, ohne eine einheitliche und allgemeine Regelung zu schaffen.

Nur in der Lehrerbesoldungsfrage zeigte sich ein kleiner Fortschritt.

¹⁾ Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. 1. 5. Aufl. § 57 S. 10

VII. Die Volksschule unter Friedrich Wilhelm III.

„Es ist mein ernstlicher Wille, daß dem Volksunterricht die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde.“

Diese in Zeiten der größten politischen Not ausgesprochene Forderung Friedrich Wilhelms III. stellte nicht etwa nur eine durch die schweren Schicksalsschläge aufgezwungene, sondern eine bereits durch die Erfahrungen als Kronprinz erworbene, wenn auch in den Unglücksjahren noch vertiefter Überzeugung dar.

Friedrich Wilhelm III. hatte Gelegenheit genug gehabt, die entsetzliche Fäulnis zu sehen, die unter der Decke der Heuchelei und scheinbaren Gesinnungstüchtigkeit namentlich in Berlin verborgen lag. Das Beispiel Friedrich Wilhelms II. war ja für die Bürgerschaft das Zeichen zu gleichem Tun, und Georg Förster dürfte daher auch für die spätere Zeit das Rechte treffen, wenn er schon 1779 an Jakobi schrieb: „Ich habe mich in meinen mitgebrachten Begriffen von dieser großen Stadt¹⁾ sehr geirrt. Ich fand das Äußerliche viel schöner, das Innere viel schwärzer, als ichs gedacht hatte. Berlin ist gewiß eine der schönsten Städte Europas. Aber die Einwohner! Gastfreiheit und geschmackvoller Genuß des Lebens ausgeartet in Üppigkeit, Prasserei, ich möchte sagen Gefräßigkeit, freie aufgeklärte Denkungsart in freche Ausgelassenheit und zügellose Freigeisterei. Die Frauen allgemein verderbt.“ — Und in ähnlicher Weise äußerte sich der englische Gesandte Harris, der spätere Earl of Malmesbury, der freilich ein Gegner Preußens war, etwa um dieselbe Zeit: „Berlin ist eine Stadt, wo, wenn fortis ehrenhaft bedeutet, weder vir fortis²⁾ noch femina casta³⁾ vorhanden ist. Eine grenzenlose Verderbtheit der Sitten herrscht bei beiden Geschlechtern in jeder Sphäre des Lebens, verbunden mit Dürftigkeit. Die Männer sind beständig damit beschäftigt, wie sie mit beschränkten Mitteln die Extravaganzen des Lebens bestreiten können. Die Frauen sind Harpyien aus Mangel an Schamgefühl, und alle Delikatesse des Benehmens, alles Gefühl wahrer Leidenschaft sind unbekannt. Im allgemeinen sind die Untertanen Friedrichs II. arm, eitel und ohne Grundsätze.“

a) Wöllners Sturz und von Massows Bestrebungen.

Inzwischen war es keineswegs besser geworden. Wöllners Edikte hatten den Ruin nicht aufzuhalten vermocht, ja vielleicht nur noch gefördert.

Friedrich Wilhelm III. teilte Wöllners Anschauungen durchaus nicht, und es bedurfte nur eines äußeren Anstoßes, um diesen scheinheiligen Menschen zu entfernen und unschädlich zu machen. Der König hatte am 27. November 1797 eine Kabinettsorder erlassen, in der er seiner Ansicht darüber Ausdruck gab, wie die Staatsdiener sich zu ver-

¹⁾ Berlin. ²⁾ Ehrenhafter Mann. ³⁾ Keusche Frau.

halten hätten. Zu dieser königlichen Äußerung hatte Wöllner, dem die Mittheilung derselben an die Behörden oblag, eigenmächtig den Zusatz gemacht, die Oberkonsistorien sollten Prediger, Lehrer und Rüster beobachten, „ob sie die Religion nach den Vorschriften des Religionsediktes lehrten und ihren Ämtern in der Kirche und Schule mit Fleiß vorständen“.

Zu diesen Ermahnungen Wöllners lag in des Königs Erlaß gar kein Anlaß vor. Und es war natürlich, daß Friedrich Wilhelm seiner Meinung darüber klar und deutlich Ausdruck gab, als er die Eigenmächtigkeit seines Ministers erfuhr. In einem Briefe vom 11. Januar 1798 schreibt er ihm daher: „Die Deutung, welche Ihr meiner Ordre vom 23. November v. J. in Eurem unterm 5. Dezember v. J. an die Konsistorien erlassenen Reskripte gegeben habt, ist sehr willkürlich, indem in jener Ordre auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach gesunder Logik zur Einschärfung des Religionsedikts hätte Anlaß geben können Zu einer andern Zeit war kein Religionsedikt im Lande, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei wie jetzt, und das geistliche Departement stand bei In- und Ausländern in der größten Achtung. Ich selbst ehre die Religion und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte. Aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Überzeugung sein und bleiben muß und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichen Gefährten sein; dann wird sie durch sich selbst bestehen, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudrängen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit und in jedem Verhältniß über Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben, denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach echt lutherischen Grundsätzen verfährt, welche so ganz dem Geiste und der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind, ohne Euch an dogmatische Subtilitäten zu hängen, so werdet Ihr es bald einsehen lernen, daß weder Zwangsgesetze noch deren Erneuerung nötig sind, um wahre Religion im Lande aufrechtzuerhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen

zu verbreiten. Ich habe Euch diese Meine Meinung nicht vorenthalten wollen."

So deutlich auch die hier niedergelegte Auffassung war, so wenig wollte Wöllner sie verstehen, und da er nicht freiwillig sich ins Privatleben zurückzog, so erhielt er am 11. März 1798 seine Entlassung zugeschiedt.

Der Nachfolger Wöllners war Julius v. Massow. Er ist in seinen pädagogischen Ansichten durchaus von Christian Wolf und Basedow beeinflusst. Nationalerziehung war seit Basedow das Lieblingswort der Zeit, auch v. Massow bekannte sich zu ihm, erweiterte aber ihren gewöhnlichen engherzigen Sinn als einer für die Bedürfnisse des Staates zugeschnittenen Erziehung dahin, daß er ganz Stephanis Meinung vertrat: Die ganze im Staat vereinte Menschenmasse hat auf weise Unterstützung bei ihrer nie zu vollendenden Bildung zu rechnen. Es war also nicht mehr nur Jugenderziehung, sondern Volkserziehung, die in Frage kam.

Mit Stephani erkennt v. Massow ein planmäßig durchzuführendes Erziehungssystem als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates an. Schon als Provinzialbeamter hatte er 1787 den zusammenhängenden Plan einer Schulreform für Pommern entworfen und getadelt, daß „die gehörig geordnete Klassifikation sämtlicher großen und kleinen Stadtschulen der ganzen Provinz, die Aufstellung einer sie gewissermaßen in ein Provinzialschulsystem verbindenden Stufenleiter, vom ersten Elementarunterricht an bis zur Universität oder bis zum geschäftigen Leben der Nichtstudierenden, mit zweckmäßiger Unterscheidung der Schüler aus dem Stande des gemeinen Mannes von denen, die zu einem höheren Beruf bestimmt sind, und unter diesen wieder von denen, die sich zu Gelehrten und Staatsbedienten oder anderem Beruf bilden, und mit gleichmäßiger Unterscheidung der zu diesem oder jenem Zweck erforderlichen Lehrer, Bücher, Lektionen und übrigen Objekte noch nicht zustande" gebracht sei.

Damit war der Gedanke eines Staats-Unterrichtsgesetzes, der schon aus dem Allgemeinen Landrecht sich ergab, ausgesprochen. Aber die Schwierigkeiten, die seiner Ausführung entgegenstanden, waren ungeheuer, da in das Unterrichtswesen alle andern Zweige der Staatsverwaltung hineinreichten. Die Frage der Schulunterhaltung verursachte die schwersten Bedenken, auch die Grenzen des Zwangsrechts des Staates in Schulsachen, die Durchführung der Schulpflicht, das Fernhalten Unbegabter vom Studium, Versetzung und Examenfragen waren nicht ohne weiteres zu lösen. Magistrate und Lehrer widersetzten sich aufs heftigste der von Massow beabsichtigten Umwandlung ihrer

Lateinschulen in Bürgerschulen. Und doch war dieser Gedanke einer Bürgerschule nicht neu. Der Pfarrer Semler in Halle hatte im Jahre 1708 einen Versuch mit einer „Handwerker- oder mechanisch-ökonomischen Realschule“ gemacht. August S. Franke dagegen nahm „das ganze Chaos moderner Bildungsgegenstände“ auf, dadurch „schuf er ein ungeheures Fachschulensystem, das allen und jeden Ansprüchen des Lebens zu genügen schien. Von den gelehrten Sprachen bis zum Drehseln, Boffieren, Schleifen war hier alles vertreten, eine gesellschaftliche Welt im kleinen, und jeder, der zukünftige Gelehrte wie der Kaufmann und Handwerker, fand hier Nahrung für Herz und Geist, um sich für seinen späteren Beruf zu rüsten“. Die Erkenntnis stellte sich aber bald ein, daß mit dieser Art von Schulen, wie sie auch in Wittenberg, Essen, Berlin (Hecker) entstanden, dem gewerblichen Stande nicht gedient war.

Nicht nur Massow, sondern auch F. G. Resewitz¹⁾ hatte das bestehende Schulwesen einer vernichtenden Kritik unterworfen.²⁾ Er führte aus: Man stünde immer noch auf dem Standpunkte, auf dem man noch zu Zeiten der Unwissenheit und Barbarei gestanden habe, wo alle möglichen Übungen des Verstandes nur hinter Klostermauern vor sich gingen, nur Klostergenossen mitgeteilt und als ein unbeneidetes Eigentum dieses Standes betrachtet wurden. Die vorhandenen Schulen sind nur auf gelehrte Erziehung berechnet. Das Lateinische herrsche überall, und selbst mancher Dorfschulmeister verbräme seine Schule mit dem eitlen Glitter von ein paar lateinischen Floskeln.

Es sei auch höchst traurig um die Vorbildung derer bestellt, die sich dem Handwerk, den Künsten, dem Landbau, der Handlung, der Schifffahrt zuwenden wollten. Im Christentum unterwiesen, mit einem bißchen Rechnen und Schreiben versehen und hier und da mit den Elementen der gelehrten Erziehung d. h. mit lateinischem Wörter- und Formelkram geplagt, seien sie für ihren künftigen Beruf untauglich. Und doch hänge gerade von der Einsicht und dem gesunden Urteil des Handels- und Gewerbestandes zum größten Teil das Wohl der Gesellschaft ab.

Gelehrte und Geschäftsleute müßten gesondert vorgebildet werden, denn jener solle die Wahrheit suchen, dieser die gesundene Wahrheit verstehen und seinen Zwecken entsprechend anwenden. Jener müsse die Wege und Hilfsmittel zur Untersuchung und Berichtigung der mannigfachen Wissenschaften kennen, diesem genügen die Resultate, jener arbeitete um der Wissenschaften willen, dieser für die Welt.

„Die Einteilung der für den gewerblichen Stand berechneten Schulen — um die gelehrten kümmert sich Resewitz nicht weiter — entspricht ganz dem Stände- und Territorialprinzip des alten Staates: Land- und Aderschulen für das Land, Handwerkerschulen für die

¹⁾ W. Krawau; Resewitz, Ein Beitrag zur Geschichte d. deutschen Aufklärung (Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg XX, 149 ff.). Holstein, Geschichte d. ehemaligen Schule zu Klosterberge, Leipzig 1886; berf.: Resewitz in der Allg. deutsch. Biographie.

²⁾ Siehe oben S. 79.

Provinzial-, zum Teil auch für die Hauptstädte, die für den höheren Gewerbestand der Kaufleute, Künstler, Schiffsherren, Manufakturisten berechneten Schulen nur in den Hauptstädten.“ Was klug, verständig und gesittet macht und für den geschäftigen Bürger brauchbar ist, muß hier gelehrt werden. Dazu gehören in erster Linie neuere Sprachen, mindestens Englisch, Französisch, Italienisch, womöglich auch Holländisch, ferner die Geschichte des Vaterlandes. Dazu gehört ferner die Beschreibung des Landes, seiner Brauchbarkeit, seiner Verfassung, die Nachricht von seinen natürlichen Produkten, von seinen Künsten und Gewerben, der Unterricht von Handel, von der Einfuhr, von den vornehmsten Handelsplätzen, die Mitteilung der wichtigsten Geseze und ihres Einflusses auf die bürgerliche Wohlfahrt, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Geschichte der Handwerke und Künste, der Staaten, Mathematik, Chemie, Landbau, Gartenzucht, Gesundheitslehre, Klugheitslehre, Religion und endlich als letztes in dem bunten Allerlei eine Anweisung zum richtigen Gebrauch des Verstandes.

Diese Schulen, die Resewitz mit besonderem Nachdruck forderte, traten nun in Massows Schulsystem als selbständige Einrichtungen auf. Massow forderte die Realschule neben der Bürgerschule, und zwar dachte er sich diese Schule als allgemeine Vorbildungsanstalt für alle den „gesitteten“ Ständen angehörigen Kinder, die sie vom 5. bis zum 15. Jahre zu besuchen hätten.

Massows Bemühungen waren erfolglos, da das Interesse für das Gymnasium zu stark war.

Auch der Mädchenerziehung widmete er seine Aufmerksamkeit; außer den Elementarschulen sollten staatliche Mädchenschulen für die gebildeten Stände vorhanden sein, damit die Töchter dieser Kreise die für ihren Beruf als Hauswirtinnen und Mütter angemessenen und nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben könnten.

Alle diese Ideen, die auch Lehrerbildung, Gymnasium und Universität umfaßten, suchte er in einem einheitlichen Plan einer allgemeinen zusammenhängenden Unterrichtsorganisation zu verwirklichen; ein Gedanke, der ja bis heute noch nicht ausgeführt ist.

Das Wertvollste an dem Plane Massows war eben jene Berücksichtigung der Bedürfnisse des Mittelstandes, die in der Praxis erst einer weit späteren Zeit vorbehalten blieb.¹⁾

b) Abwartende Stellung des Staates den Mängeln des Schulwesens gegenüber.

Die Mängel des damaligen Schulwesens waren sehr groß. Immer noch sind es die alten Mißstände: äußerst geringes Gehalt, Untauglichkeit und Unwissenheit der Lehrer, traurige und unzweckmäßige Beschaffenheit der

¹⁾ cf. hierzu Heubaum, Die Geschichte des ersten preuß. Schulgesetzentwurfs in Monatsschrift für höh. Schulen 1902, S. 20—40.

Schulhäuser, schlechter und nachlässiger Schulbesuch, großer Mangel an notwendigen Schulen. In den obersten Stellen der Schulleitung saßen Männer, welche die Schulbildung bekämpften. So schreibt 1799 z. B. der Oberkonsistorialrat Sack, er wage, den großen Nutzen zu bezweifeln, den das Lesenkönnen dem Landmanne und dem weiblichen Geschlecht brächte; der ganze Bücherkram gehöre nicht für diese ehrwürdige, ganz in den Kreis des praktischen Lebens eingeschlossene Klasse. Es war im allgemeinen in der Praxis an der Tatsache wenig geändert, daß die höheren Stände der Bildung der niederen Klassen feindselig gegenüberstanden, daß der Bürgerstand sich gleichgültig zu ihr stellte und daß der Bauer sie mit offenem Mißtrauen betrachtete. Auch der König hatte über das, was in den Schulen gelehrt werden sollte, und über die Bedeutung der Schulanstalten noch im Jahre 1803 Auffassungen, welche denen der ständischen Staatsregierung überhaupt entsprachen und in Preußens Tradition begründet waren. Er hatte am 31. Dezember des genannten Jahres dem Staatsminister von Voß, der ihm einen Antrag auf Reform des Schulwesens unter Zugrundelegung der Pestalozzischen Unterrichtsmethode unterbreitet hatte, das Folgende erwidert:

„Es ist noch zu früh, daß die Regierung selbst Schritte zu deren Einführung tun sollte. Bei der zweckmäßigen Einrichtung dieser Schulen in kleinen Städten und auf dem Lande muß man es nie vergessen, daß man es hier, wenige Ausnahmen abgerechnet, mit der schätzbaren Volksklasse zu tun hat, die zeitlebens mit Handarbeit von früh bis spät beschäftigt und Feldbauer, Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und gemeiner Soldat oder Unteroffizier sein und bleiben wird. Die große Mehrheit der Eltern aus dieser Klasse braucht ihre Kinder beiderlei Geschlechts schon von der frühesten Jugend zu Verrichtungen in und außer dem Hause, und die unentbehrliche Handleistung, welche den Kindern dadurch möglich wird, daß sie von Jugend auf zu der Art von Tätigkeit, die ihre künftige Bestimmung ist, angeführt werden, verbunden damit, daß die Kinder frühzeitig in den Dienst oder in die Lehre gebracht werden müssen, wenn sie ihren Eltern nicht die ohnehin dürftige Nahrung verkümmern oder zur Erlangung der mechanischen Fertigkeit, wovon sie künftig leben müssen, unlustig oder unfähig werden sollen, beschränken die Zeit des Unterrichts dermaßen, daß die Gegenstände desselben ebenfalls auf das höchst Notwendige beschränkt und diese beschränkten Fächer des Unterrichts in sehr mäßigem Grade nach der sachlichsten Anleitung in der kürzesten Zeit gelehrt werden müssen. Lesen, Schreiben, Rechnen, nebst dem Kern der Religions- und Sittenlehre, bei welcher letzterer Gesang gut gewählter, nicht neuer, sondern alter Kirchenlieder sorgfältig zu beachten ist, umfassen den ganzen Kreis der Schulwissenschaft als hinreichend zu dem, was das Volk zeitlebens für sein zeitliches Fortkommen und sein wahres Glück allgemein nötig hat. Wer den Kindern dieser arbeitsamen Klasse mehr aufsprießen und selbst diese wenigen Gegenstände über einen sehr mäßigen Grad anbauen will, mache sich eine vergebliche und undankbare Mühe, auch handle er dem wahren und großen Interesse dieser genügsamen Menschen, der Ruhe der Gemüter, dem Fleiß und der Emsigkeit im Beruf und damit dem Wohl des Staates entgegen.“

In diesem Schreiben des Königs kommt also lediglich die Schulbildung der niederen Volkschichten in Frage. Das Augenmerk auf die Fürsorge und die althergebrachten Verhältnisse dieses Standes zu richten, war sonach gleichbedeutend mit dem Hinhaltan eines

weiteren Ausbaues der geistigen Welt. Noch kam für den König gar nicht die Bedeutung in Frage, welche die geistige Kraft in dem Leben eines Staates gewinnen konnte, noch mußten jene Fähigkeiten unentwickelt bleiben, um das äußere staatliche Leben nicht irgendwelchen Schwankungen auszusetzen.

Denselben streng konservativen Standpunkt hatte Friedrich Wilhelm bereits 1799 (Erlaß vom 31. August betr. „den Unterricht in den Garnisonsschulen“ vergl. Rönne S. 90) zu erkennen gegeben: „Der praktische Menschenkenner kann nicht gleichgültig gegen die Folgen sein, welche mit allen Extremen verbunden sind und bei einer zu weiten Ausdehnung des Volksunterrichts mehr als irgendwo nachteilig auf das Wohl des Ganzen wirken würden. Wahre Aufklärung, soviel zu seinem eigenen und zum allgemeinen Besten erfordert wird, besitzt unstreitig derjenige, der in dem Kreise, wohin ihn das Schicksal gesetzt hat, seine Verhältnisse und Pflichten genau kennt und Fähigkeiten hat, ihnen zu genügen. Auf diesen Zweck sollte daher der Unterricht in allen Volksschulen eingeschränkt werden. Die Zeit, welche man darin auf den oberflächlichen Unterricht in Wissenschaften verwendet, von welcher der gemeine Mann in seiner Sphäre keinen Gebrauch machen kann, ist größtenteils verloren. Er vergißt das Gehörte sehr bald, und was noch in seinem Gedächtnisse bleibt, sind unvollständige Begriffe, aus welchen falsche Schlüsse und falsche Meinungen entstehen, deren Befriedigung sein Stand ihm nicht gestattet und welche ihn nur mißvergnügt und unglücklich machen. — Der Geist der Zeit hat ohnedies schon unter allen Menschenklassen ein unaufhörliches Bestreben rege gemacht, sich über ihren Stand zu erheben oder wenigstens die Forderungen desselben immer höher zu spannen. Ich werde daher mein besonderes Augenmerk darauf richten, daß bei allen Volksschulen solcher Unterricht eingeführt werde, welcher der jungen Generation mehr Liebe und Achtung für den Stand ihrer Eltern einflößt.“

In dieser Betonung der alten Staatsformen und selbst ihrer untersten Einrichtungen kam bei Friedrich Wilhelm III. eine ererbte Anschauung, die sich durch die Vorgänge in Frankreich nur noch befestigt hatte, und die, namentlich was die Volksschulen in Städten anging, einer gewissen Berechtigung nicht entbehrte, zum Ausdruck. Hier war das, was gelehrt wurde, zum Teil gänzlich unbrauchbar für den Bürger.

Was half es ihm, daß er mit einer gänzlich oberflächlichen Kenntnis des Lateinischen abgespeist wurde? Welchen Nutzen hatte es, daß man die Schüler in die rationalistischen Probleme, in die dogmatischen Spitzfindigkeiten einführte, wie es vielfach geschah? Das Hinüber-

schienen nach den höheren Schulen, nach der „Gelehrtenschule“ war der Verderb der Volksschule, wie er es auch heute noch ist.

Die vermittelte Bildung war für das Volk zunächst unzweckmäßig; sie war für seine eigenen Lebenszwecke gar nicht berechnet; und wenn der König hierin einen entschiedenen Mangel erkennen zu müssen glaubte, so wird ihm hierfür die Anerkennung nicht versagt werden dürfen. Er hatte darum auch bereits 1798 darauf verwiesen, daß trotz der Erkenntnis, daß Unterricht und Erziehung den Menschen und Bürger bilden und man beides in der Regel den Schulen anvertraue und trotzdem der Einfluß jener beiden Faktoren auf die Wohlfahrt des Staates von höchster Wichtigkeit sei, man doch bloß auf die Gelehrtenschulen Sorgfalt verwendet hätte, die man bei weitem mehr den Bürger- und Landschulen zuzuwenden schuldig war, „sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürftigen Untertanen, als auch um deswillen, weil bisher, einzelne Versuche ausgenommen, nichts dafür geschehen war.“ — „Sodann ist für gute Lehrer, die im Seminar gebildet werden, zu sorgen. Dann muß der gegenwärtige Zustand der Schulen untersucht und die Art und Weise ihrer Reform ausgemittelt werden. Es ist hierbei nicht außer acht zu lassen, daß sehr viele der sogenannten Gelehrtenschulen zu bloßen Bürgerschulen reduziert werden müssen. Nachdem muß man die bisherigen Fonds zu diesen Schulen ermitteln, die künftigen notwendigen Kosten derselben berechnen, und wenn, wie zu vermuten, die bisherigen Fonds nicht ausreichen, neue Quellen zur Ergänzung aufsuchen. Sie werden sich in dem Schulgelde, in fixierten Beiträgen finden lassen, nur am Ende muß der Staat zutreten, um das Fehlende, soweit es immer die Zustände gestatten, zuzuschließen.“ (R.-D. vom 3. Juli 1798 an Massow.)

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer zweckmäßigeren Erziehung der Bürger- und Bauernkinder führt also zu jenem Schlusse der Beschränkung der Bildung. Die Entschuldigung, die aus jenem das Volkswohl fördernden Bestreben des Königs abzuleiten ist, findet aber eine starke Aufhebung in der Erwägung, daß der König doch bereits erkennen mußte, daß jene Abschließung von den Bildungsquellen sich höchstens nur noch kurze Zeit halten ließ, daß die Bildung nicht mehr in dem Stande der Eltern ihr Maß finden konnte. Man fragt sich unwillkürlich, wie der König zu dem unglücklichen Worte kommen konnte, es sei noch zu früh, die Methode Pestalozzi einzuführen. Unzweifelhaft verehrte er zu sehr die friderizianischen Einrichtungen und schreckte vor dem Neuen zurück. Vielleicht trug hierzu die aus seiner Erziehung stammende Unentschlossenheit

und geringe Tatkraft bei, die ihn in großen Fragen immer wieder zögern und in seinen Reformen gern bei untergeordneten Dingen stehen bleiben ließ.

Auch das 1801 (18. Mai) erlassene „Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz“, das vorwiegend eine Bestätigung des Reglements von 1765 bedeutete, ist ein Beleg für die Behauptung, daß es sich bei Friedrich Wilhelm III. um Erhaltung der alten Formen mit schwachen Ansätzen zum Besseren handelte. Denn dies Edikt schärfte die Notwendigkeit tüchtiger Lehrer und der Gewährung eines auskömmlichen Gehaltes, sowie das Verbot jedes Gewerbebetriebes durch Lehrer ein. Es verlangte auch, daß man dem Lehrer die ihm gebührende Achtung zukommen lasse. Die Herrschaften dürften ihn nicht als Lohndiener behandeln, sondern als einen Mann, der die Pflicht habe, „der Herrschaft gute Kinder zu bilden“. Der Pfarrer habe ihn als einen Mann zu betrachten, der ihm „in der moralischen Verbesserung der Menschen“ vorarbeite; daher dürfe der Pfarrer „nichts vornehmen, was ihn in den Augen der Gemeinde und der Kinder herabsetzen könnte“, besonders dürfe er „in Gegenwart der letzteren ihn nicht pöbelhaft behandeln“, sondern alles, was er an ihm zu tadeln finde „ihm allein unter vier Augen mit Sanftmut sagen“.

Diese Bestimmung ist die erste regierungsseitige Bescheinigung, die der Wichtigkeit des Lehrers als Erzieher ausgestellt wird. Sie bezeichnet den ersten Schritt zur sozialen Hebung des Lehrerstandes. Auch den von Bedlitz u. a. empfohlenen Industrieschulen redet dieser Erlass zwecks der besseren Ausbildung der Mädchen zu Hausmüttern das Wort. Und es erweckt den Anschein, als ob durch solche kleinen Mittel dem großen Übel, das am Volkskörper fraß, entgegengearbeitet werden sollte. Hierher gehört auch die Unterstützung des Seminars, das Ernestine von Krosigk 1804 in Berlin für Erzieherinnen errichtet hatte, durch den König; aber die unruhigen Zeitläufte bliesen dieser Anstalt bald das Lebenslicht aus.

e) Einzelne Reformvorschläge.

So kennzeichnet sich diese erste Periode der Regierungstätigkeit Friedrich Wilhelms III. im wesentlichen als das Festhalten an alten Normen, wenn sich auch überall einzelne Ansätze zum Bessern zeigen. Zu diesen rechnen wir z. B. auch jenen A. G. von 1799, der es für nötig erachtete, die Schulen als Einrichtungen des Staates hinzustellen und nicht als solche einzelner Religionsgemeinschaften. Es sei daher zweckmäßig, daß der in ihnen zu erteilende Religionsunterricht sich auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und die allen kirch-

lichen Parteien gemeinschaftliche Sittenlehre beschränken, den konfessionellen Unterricht aber dem Konfirmandenunterricht der Kirche überlassen solle.

Auch sonst zeigten sich Ansätze zur Besserung: Schon vor 1806 waren Männer zu Pestalozzi gegangen, um seine Schulen zu studieren, schon vor 1806 hatte der Minister von Schröter die Erteilung des Religionsunterrichtes nur durch Geistliche, sowie die Einführung biblischer Lesebücher und eine Vieder- und Gebetsammlung für Kinder aller Konfessionen gefordert, und bereits von 1806 lag die Idee einer Nationalschule und eines Erziehungsplans, wie auch die der besonderen Erziehung des weiblichen Geschlechts in jenen Erziehungsschulen vor, und bereits vor 1806 forderte man die Errichtung von Mittelschulen und Fortbildungsschulen für Handwerksgejellen und Lehrlinge.

Bezüglich der Simultanschulen und der Einführung biblischer Lesebücher, sowie der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und der Vorbildung der Bürgerschullehrer hatte die westpreussische Regierung bedeutsame Vorschläge gemacht, die auch heute noch nicht ausgeführt sind. Sie hatte gefordert, daß der Unterschied zwischen katholischen und lutherischen Schulen aufzuheben sei und jede Schulanstalt so eingerichtet werde, daß sie für jede Religionspartei gleich brauchbar sei. Nach ihrem Berichte hielten fast alle geistlichen Oberen den Unterschied der Konfessionen in den Schulen für bedenklich und der gleichen Meinung wären die meisten Pfarrer und auch die Bewohner der Provinz. Es sei für die neue Art von Schulen — die Simultanschulen — am besten, wenn die Geistlichen nicht mehr über das zu bestimmen hätten, was in der Schule gelehrt werden solle. Das Konsistorium solle mit den Schulen nichts mehr zu tun haben, das Provinzschulkollegium müsse ein unter dem Oberschulkollegium stehendes Landeskollegium sein. Die geistliche Schulaufsicht sei zu beseitigen. Wenn auch sowohl katholische und evangelische Geistliche durchaus rechtschaffene und geschickte Männer wären, so sei es doch gefährlich, ihnen dies Bestimmungsrecht über das Schulwesen zu übertragen, auch wären diese Männer selbst „bei dem besten Willen allein nicht imstande, dem Schulwesen die Verfassung und Leitung zu geben, die es, um seinem Zweck zu entsprechen, haben mußte“. Es fehle ihnen oft an Kenntnissen, auch seien sie Landwirte. Die katholischen Geistlichen seien unwissende und ungebildete Leute, die die Schulen als unnütze Dinge ansehen und außer

den Einkünften ihrer Pfarre nichts ihrer Aufmerksamkeit wert hielten. Der konfessionelle Religionsunterricht solle in der Schule ganz aufhören und den reiferen Jähren und den Geistlichen überlassen bleiben. Nur die allen Religionsparteien gemeinsamen Wahrheiten sollten Gegenstand der religiösen Unterweisung der Schuljugend bleiben. Für diese aber seien die Bibel und das Alte Testament kein geeignetes Lehrbuch. Die Einführung der Schulbibel sei notwendig. „Religionsbücher waren nur in den Zeitaltern schädliche Schulbücher und sind es noch bei den Völkern, wo sie der Inbegriff aller Wissenschaften und Dinge waren und noch sind, die der Staatsbürger, um seiner verschiedenen Bestimmung zu genügen, zu erlernen nötig hatte. Unser Testament und unsere Bibel waren nie solche Religionsbücher, und kein Mensch, der sie gelesen, kann auf den Gedanken kommen, daß die ehrwürdigen Verfasser und Sammler dieser Schätze von Weisheit Schulbücher für Landschulen und Leseübungen für Knaben und Mädchen von zehn Jahren, zu denen sie jetzt herabgewürdigt werden, sammeln und verfertigen wollten. Das Testament und die Bibel sind als Schulbücher für niedere Schulen, wenn sie nicht wirklich schädlich sind, doch offenbar von gar keinem Nutzen. Eben dies gilt von unseren Katechismen, die ihrer Einrichtung nach sogar ihre alleinige Bestimmung, Kinder zu rechtgläubigen Mitgliedern einer christlichen Sekte zu bilden, nie erreichen, sondern immer sicher verfehlen.“ „Religion ist mehr als auswendig gelernte, unverstandene, oft unverständliche Glaubensformeln und Kirchengebräuche.“

Diese Vorschläge weisen ein durchaus radikales Gepräge auf gegen die bisherige Ansicht von der Schule und dem Lehramte. So sehr sie dem Schulmann von heute Bewunderung abzwängen, da sie doch immer noch moderne Forderungen sind, so wenig waren sie für den handwerksmäßigen Betrieb des Unterrichts und für die Handwerker-Lehrer geeignet. Bedauerlich aber bleibt es, daß diese aus klarer Voraussicht der kommenden Verhältnisse geschriebenen Sätze auch heute noch ebensowenig rechtliche Gültigkeit haben, wie die Forderung, die jene Regierung aufstellte, daß zur Vorbildung der Bürgerschullehrer die Akademien leicht für diesen Zweck taugliche Hörsäle eröffnen könnten.

Wer wird bei allen diesen Forderungen nicht an Bestrebungen erinnert, die heute nach 100 Jahren die Volksschullehrerschaft immer noch vergebens vertritt?

d) Veränderte Auffassung des Erziehungsziels.

Unter den Vorschlägen der westpreussischen Regierung fand sich auch der, die Schulaufsicht aus den Händen der Geistlichen zu nehmen. Es war dies keine vereinzelte Stimme, sondern es wurde von den verschiedensten Seiten Ähnliches gefordert, und namentlich waren es die Philanthropen, welche in dieser Beziehung tonangebend waren. Im Anschluß an Basedow, der in seiner „Vorstellung an Menschenfreunde“ und seinem „Methodenbuch“, die Forderung der Staatsaufsicht erhoben hatte, sei auf die Schriften folgender Vertreter dieser Richtung verwiesen:

D. Christian Daniel Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat als Bedürfnis unserer Zeit zur Beförderung des Bürgerwohls und der Regentensicherheit. Halle 1799.

Karl Salomo Zachariä, Professor des Lehnsrechts in Wittenberg, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipzig 1802.

Böllner, Ideen über Rationalerziehung besonders in Rücksicht auf die Königlich preussischen Staaten. Berlin 1804.

Jos. Schram, Die Verbesserung der Schulen in moralisch-politischer, pädagogischer und polizeilicher Hinsicht. Dortmund 1803.

Wilhelm Traugott Krug, Politik und Pädagogik in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zur Begründung einer Staatspädagogik. Leipzig 1810.

In allen diesen Schriften wird ganz unbedingt die Forderung erhoben, die Schule der Herrschaft der Kirche zu entziehen, die Schulaufsicht lediglich dem Staate zu übertragen.

Damit war ein neuer Gedanke in die Entwicklung des Schulwesens hineingebracht worden.

Die Schulen der reformatorischen und die der Reformationszeit waren durchaus Kirchenschulen gewesen. Der absolutistische Staat hatte dann von seinem wirtschaftspolitischen Standpunkte aus sich selbst das Hoheitsrecht über die Schule gesichert, aber sich dabei der Kirche als eines ausführenden Aufsichtsorgans bedient und der Schule damit den weltlich-kirchlichen Charakter aufgedrückt, und jetzt endlich führt die Entwicklung zur unbedingten Forderung der weltlichen Schule.

Mit jener Auffassung des Schulwesens hing naturgemäß auch der Zweck zusammen, den man der Schularbeit zuwies. Die Kirchenschule betrachtete die Befähigung zur Teilnahme am kirchlichen Leben als das Hauptziel jedes Unterrichts und bemaß darnach die Art der Unterrichtsfächer, während der Staat, welcher den weltlich-kirchlichen Charakter der Schule betonte, daneben die Erziehung zur Teilnahme an dem Leben innerhalb des durch die Geburt vorausbestimmten Standes stellte. Immerhin war es noch ein völlig transzendentes¹⁾ Erziehungsziel, da lediglich für Kirchenzwecke gearbeitet wurde, während man jetzt begann, die Erziehung zur Bürgertugend als Hauptwerk zu betrachten.

¹⁾ Vergl. hierzu G. Fichtes Staatslehre 1813, ferner Aphorismen über Erziehung: Neben an die deutsche Nation 1808.

Das Erziehungsziel erfuhr in der Theorie eine völlige Umbiegung nach der staatlichen Seite hin.

Diese Änderung trat nicht unvermittelt auf, sondern sie ergibt sich durchaus aus der Entwicklung des Pietismus zur Aufklärung hin.

Der Pietismus, der in seinen äußersten Ausläufern lediglich noch Scheinchristentum war, hatte, in Sittenlosigkeit und Religionslosigkeit endigend, der Aufklärung den Platz räumen müssen. Resewitz¹⁾ schreibt hierzu: „Die mächtige Kraft der Religion hat wenig Einfluß mehr auf die Erziehung. Wenn man auch ganz billig rechnen will, so haben vier Zehntel Eltern in Berlin und Stettin gar keine Religion mehr und fünf Zehntel haben wenig oder gar kein Gefühl von dem, was sie glauben. . . . Der Knabe ist schon Zweifler, Freigeist, Verächter der Religion oder bringt wenigstens den von den Eltern ererbten Kalksinn gegen sie mit zu der öffentlichen Erziehung. Mit der Religion fällt dann auch Gewissenhaftigkeit, Treue gegen den Fürsten, innere Rechtsschaffenheit, die keine Gesetze erzwingen können. Ehrliche ist von Eitelkeit verdrungen worden, Patriotismus, Vaterlandsliebe und gemeinsamer Geist leben jetzt vielmehr in Schriften, lebten aber sonst mehr im Herzen. Im vorigen Jahrhundert war man in allen Ständen stolz darauf, ein Deutscher zu sein, jetzt schämen sich viele, daß sie es sind, . . . unter dem Geziere schwindet der Nationalcharakter. . . . Diese auf die Erziehung so mächtig wirkenden Prinzipien haben ihre Kraft nicht mehr, müssen bei dem wahrscheinlichen Fortgange der herrschenden Sitten- und Denkungsart noch ferner verlieren. Die herrschende Üppigkeit unterdrückt die Moralität und erschläfft die Tätigkeit des Geistes. Die überhandnehmende Unzucht verdirbt die Leibes- und Seelenkräfte schon in der Jugend.“

Es lag also in Wahrheit eine tiefgreifende Not vor, der man nur glaubte abhelfen zu können, indem man die Erziehung auf das Ziel der Bürgertugend hinlenkte. Weshalb man die Kirche hierzu nicht für fähig hielt, ist leicht ersichtlich, wenn man Resewitz glauben darf:

Unter der Aufsicht der Kirche hätte es solange wohl um die Verfassung der Schule gestanden, als die Geistlichkeit selbst noch bei Hohen und Niederen im Ansehen war, ihre Worte noch Eindruck auf die Herzen der Menschheit machten, und die Religion, „die sie predigten, gehört und geehrt wurde“. Das Ansehen des geistlichen Standes, das

¹⁾ Resewitz, Gedanken und Vorschläge zur Verbesserung der öffentl. Erziehung als Materialien zur Pädagogik 1887.

ohnehin schon nicht ohne Grund einer Einschränkung bedürfe — sei aber in vielen Gegenden fast ganz herabgewürdigt, daher könne er für das Schulwesen auch gar nichts tun, sagt Resewitz. Die Aufsicht der Geistlichen über die Schulen sei zwar vorhanden, habe aber nichts zu bedeuten, da die meisten Stände glaubten, das, was die Geistlichen wollten oder angäben, sei überspannt und ohne jede Bedeutung. Daher seien die Geistlichen zur Ausübung des Schulaufsichtsamtes nicht geeignet. — Diesen 1778 geschriebenen Worten folgte das immer tiefer fressende Übel, und es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Aufklärung, die ohnehin gegen die Kirche in Kampfstellung trat, dieser das ihr bisher eigenste Gebiet — die Schule — streitig machte und auch eine andere Fassung des Erziehungsziels herbeiführte und seine Umsetzung in die Tat erstrebte.

Die Aufklärung sah in der Kirche ein Hemmnis der Volksbildung, und sie strebte dahin, den Massen Kenntnisse und Einsicht von den natürlichen Dingen zu vermitteln.

Von diesem Standpunkte aus ist das Verlangen nach Umänderung des Erziehungsziels aufzufassen als eine gegen das weltlich-kirchliche Streben der Schulverfassung und Schularbeit gerichtete, äußerst gesunde Reaktion.

Daß sie noch keine Erfolge zeitigen konnte, lag an der Unkenntnis der leitenden Persönlichkeiten über das „Wie“. Man sah das Übel, konnte es aber nicht beseitigen; man kannte das Bessere, wußte es aber nicht auszuführen, da man befürchten mußte, der ganze Staat gerate ins Wanken, wenn man von all den durch die Entwicklung so fest gefügten Steinen seines Aufbaues einen einzigen löse.

In diesem Zusammenhange mit der ganzen Zeitrichtung sind daher auch die obigen Reformvorschläge (siehe Abschnitt c. Einzelne Reformvorschläge über Einzelheiten des Schulbetriebes und der Schulorganisation) zu verstehen, und in diesem Zusammenhange auch ergibt sich erst, weshalb sie auf dem Papiere stehenblieben. Ihr Auftauchen ist keine Laune des Zufalls; sie erscheinen als Notwendigkeit der damaligen Zeitläufte, ihr Nicht-Ausführen als ein Vergehen gegen die Staatswohlfahrt.

Dieser ganzen ersten Periode von 1797—1806 haftet somit das Merkmal an, daß keine Reform — sei es auf dem Gebiete der Heeresverwaltung, der Staatsorganisation, der Schule u. a. — zu irgendeiner wirklich durchgreifenden, positiven und abschließenden Maßnahme führte. Es fehlte die Kraft zur Einheit des leitenden Gedankens und die Fähigkeit zur Ausführung einer großen Idee. Alle 1807 vorhandenen Ansätze zur Besserung sollten erst durch Jena Kraft und Einheit zu einer vollen, in die Tiefe steigenden Reform erhalten; erst Jena mit seinen Begleiterscheinungen sollte mit der Unmittelbarkeit großer Geschichtsereignisse die Wahrheit lehren, daß allein geistige und sittliche Bildung des ganzen

Volkess die wahre Stärke eines Volkes ausmacht und daß es eine Unmöglichkeit war, durch Einzelreformen an dem Staate Friedrichs des Großen etwas Wesentliches zu ändern.

e) Einfluß der Unglücksjahre auf die Wertschätzung des Volksschulwesens (Steins und Fichtes Einfluß).

Das Äußere war es, von dem die Belebung des Innern ausgehen sollte; der äußern politischen Not dankte das gesamte innere Leben die Gestaltung zu einer nach einheitlichen Gesichtspunkten gebildeten Form. Die Förderung des Volksschulwesens jener Jahre lag vorwiegend darin, daß man der Schule eine Mitarbeit am Staatskörper zuwies, sie also nicht als Anhängsel betrachtete, sondern als ein unverbrüchlich zum Ganzen gehöriges notwendiges Stück. Allgemeine Dienstpflicht, also auch Allgemeinheit und Gleichheit des Rechtes, Freiheit der Person, Reform der ländlichen Rechts- und Besitzverhältnisse, Selbstverwaltung in Stadt und Land, also Selbstregierung des Volkes: das alles hatte nur Sinn und konnte nur tiefer wirken und Früchte tragen, wenn der Staat, dessen Fundament der Idealismus der Reformer von 1807 tiefer legen wollte, von seiner einsamen Höhe in das Volk heruntergeführt, auf gemeinsame Arbeit aller, zumal der mittleren Stände und der freien unantastbaren Persönlichkeit gestellt wurde, und der sich aus allen geistigen und sittlichen Kräften der Nation ergänzte. Mit diesem Ideengange war die Forderung der Schulpflege sofort gegeben.

Der Staat hatte fast die Hälfte seines Flächenraumes eingebüßt, an äußerer Macht und äußerem Glanze war er nur noch ein Schatten des Staates Friedrichs des Großen. Aber „wir wollen und müssen dafür sorgen, daß wir an innerer Macht und innerem Glanze gewinnen, und deshalb ist es mein ernstlicher Wille, daß dem Volksschulunterrichte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde“, das war Friedrich Wilhelms III. Meinung, und „es wird mir immer klarer, daß alles so kommen mußte, wie es gekommen ist; die göttliche Vorsehung leitet unverkennbar neue Zustände ein, und es soll eine andere Ordnung der Dinge werden; da die alte sich überlebt hat und als abgelebt in sich zusammenstürzt“, schrieb die Königin Luise 1808 an ihren Vater Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Strelitz.

Bei dieser Neuordnung aber kehrte man zu dem Gedanken der allgemeinen geistigen und sittlichen Wehrkraft zurück, da die politische

Kraft versagt hatte. An Stelle des Mannes wollte man die Jugend setzen. „Die deutschen Fürsten sollten doch bedenken, daß Deutschlands Unabhängigkeit gegen Rußland und Frankreich hauptsächlich auf den moralischen und materiellen Kräften Preußens ruht“, schreibt Freiherr von Stein an Gagern, und in seinem Sendschreiben an die oberste Verwaltungsbehörde des Königreichs Preußen schreibt er unter dem 24. Nov. 1808: „Damit aber alle diese Einrichtungen (der Staatsorganisation) ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volks vollständig erreichen, und Treue und Glauben, Liebe zum König und Vaterlande in der That gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volkes neubelebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dies nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger und unwissender Kandidaten und Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten, die Würde des geistlichen Standes wiederherzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben, und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußeren Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern.

Am meisten aber hierbei, wie im ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterricht der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit höchster Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufzuwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen.“ Man möchte fast sagen, die ganze Volksintelligenz drängt in derselben Richtung vorwärts: Erneuerung des Volkes durch Stärkung der physischen, intellektuellen und moralischen Kraft. Und wenn Rochow einst gesagt: „Mich dünkt, wer die Schulen bessern will, muß kein Schulmann, sondern ein rechtschaffener Staatsmann sein“,¹⁾ so erbrachte die Zeit von Preußens Demütigung den besten Beweis dafür, daß diese Behauptung zu einem Teile richtig war.

Freiherr von Stein wollte an die Stelle der bisherigen Volkszerrissenheit die Volkssolidarität setzen, an die Stelle des Militärstaates den Erziehungsstaat. Es handelte sich für ihn darum, durch die Intelligenz und die Energie des Volks die

¹⁾ Rochow an Reblitz 1775.

bisherige erschlaffende Gleichgültigkeit zu beseitigen und das Gemüt des Volkes aufs engste mit allen Gliedern des Staates zu verknüpfen.¹⁾

Unmöglich aber konnte dies Stein'sche Programm ohne Mitwirkung des größten Teils der damaligen erwachsenen Generation in die Tat umgesetzt werden. Es kam darauf an, daß das Volk selbst sich ermannte, daß es selbst wollte. Und dies unterstützt zu haben, ist Fichte's Verdienst, ja es ist sehr wahrscheinlich, daß die Idee jeder Nationalerziehung, wie sie Stein entwirft, in Fichte ihren eigentlichen Vater hatte.

Fichte hatte in seinen „Reden an die deutsche Nation“ bloß „von Deutschen und für Deutsche gesprochen, da „jedwede andere Einheitsbezeichnung oder Nationalband niemals Wahrheit und Bedeutung hatte.“ „Es läßt sich der strenge Beweis führen, und wir werden ihn zu seiner Zeit führen, daß kein Mensch und kein Gott und keins von allen der im Gebiete der Möglichkeit liegenden Ereignisse uns helfen kann, sondern daß allein wir selber uns helfen müssen, falls uns geholfen werden soll.“ Und an andere Stelle: „Sagt nicht: Laßt uns noch ein wenig ruhen, noch ein wenig schlafen und träumen, bis etwa die Besserung von selber komme. Sie wird niemals von selbst kommen.“ (XIV. Rede.)

Fichte wollte eine Nationalerziehung schaffen, welche alle Phasen der Erziehung umfassen und das sittlich-nationale Leben in allen seinen Erscheinungen neugestalten sollte. Diese Geistesstat ist unstreitig eine seiner größten, kühnsten und bleibendsten Leistungen.²⁾

Ihm erscheint als Rettungsmittel: „Eine gänzliche Veränderung des bisherigen Erziehungswesens.“³⁾ Das ist das „einzige Mittel, die deutsche Nation im Dasein zu erhalten, das ich in Vorschlag bringe.“

Mit diesem Vorschlage allein aber wäre gar nichts gebessert worden, so weit war man ja auch vorher bereits gelangt.

Fichte bringt daher sofort greifbare Vorschläge. Der Zweck dieses Schulwesens als einer Erziehungsanstalt sollte der folgende sein: „Wir wollen durch die neue Erziehung die Deutschen zu einer Gesamtheit bilden, die in allen ihren Gliedern getrieben und belebt wird durch dieselbe eine Angelegenheit; so wir aber hierbei etwa abermals einen gebildeten Stand absondern wollten von einem ungebildeten, so würde dieser letzte von uns abfallen und uns verloren gehen. Es bleibt sonach uns nichts übrig, als schlechthin an alles ohne Ausnahme, was deutsch ist, die neue Bildung zu bringen, sodaß dieselbe Bildung nicht Bildung eines

¹⁾ Vergl. Dargemann, Stein-Bestaubte Fichte in ihrer Beziehung zur sozialen Frage der Gegenwart. Selbstverlag Barmen, in Kommission bei Steinborn & Co., Barmen.

²⁾ Vergleiche Stiele, Darstellung der Volksschulpädagogik J. G. Fichte's, Leipzig, Siegmund & Volkering, 1805.

³⁾ Vergleiche hierzu Fichte's Wort: „Die Erziehung des Volkes zur Religiosität und zur Sittlichkeit bildet die Grundlage aller Regierung.“ (Fichte, Politische Fragen. Sämtliche Werke VIII, 526).

Standes, sondern daß sie Bildung der Natur schlecht hin als solcher und ohne alle Ausnahme einzelner Glieder derselben werde, in welcher aller Unterschied der Stände der in andern Zweigen der Entwicklung auch fernerhin stattfinden mag, völlig aufgehoben sei und verschwinde, und daß auf diese Weise unter uns keineswegs Volkserziehung, sondern eigentümliche deutsche Nationalerziehung entstehe.

„Soll es jemals zu dieser kommen, so muß der armselige Wunsch, daß die Erziehung doch ja recht bald vollendet sein und das Kind wieder hinter die Arbeit gestellt werden möge, gar nicht mehr zu Ohren kommen, sondern sogleich an der Schwelle der Beratung über diese Angelegenheit abgelegt werden.

Es muß unbedingt und auf jede Gefahr der Zögling in der Erziehung so lange bleiben, bis sie vollendet ist und vollendet sein kann, jene halbe Erziehung ist um nichts besser, denn gar keine; sie läßt es eben beim alten, und wenn man das will, so erspare man lieber auch das halbe und erkläre gleich von vornherein geradezu, daß man nicht wolle, daß der Menschheit geholfen werde.“ Die bisher geübte Erziehung ist nach Fichte auf keine Weise „die Kunst der Bildung zum Menschen gewesen.“¹⁾ Die neue Erziehung habe man als Kunst anzusehen, einen festen und unfehlbar guten Willen im Menschen zu bilden.

„Die Erkenntnis ergibt sich nebenbei und als nicht ausbleibende Folge.“ Die Erkenntnis werde bei der neuen Erziehung nicht unmittelbar beabsichtigt, sie fällt ihr nur zu. Die unmittelbare Selbsttätigkeit des Zöglings anzuregen und diese zur Grundlage aller Erkenntnis zu machen, also daß an ihr gelernt werde, was gelernt wird, das sei das Mittel, die reine Liebe zum Lernen anzuzünden.

Beiden Geschlechtern müßten die Wohltaten dieser Erziehung zu gute kommen, wenn nicht durch Absonderung des einen Geschlechtes mehrere Hauptstücke der Erziehung aufgehoben werden sollten.

„Das letzte Geschäft der Erziehung ist die Erziehung zur wahren Religion. Die Religion der alten Zeit, die das geistige Leben von dem göttlichen abtrennte und dem ersteren nur vermittelt eines Abfalls von dem zweiten das absolute Dasein zu verschaffen mußte, das sie ihm zugedacht hatte, und welchen Gott als Faden brauchte, um die Selbstsucht noch über den Tod des sterblichen Leibes hinaus in andere Welten einzuführen und durch Furcht und Hoffnung in diesem die für die gegenwärtige Welt schwach gebliebene zu verstärken, — diese Religion, die offenbar die Dienerin der Selbstsucht war, soll allerdings mit der alten Zeit zugleich zu Grabe getragen werden, denn in der neuen Zeit bricht die Ewigkeit nicht erst jenseits des Grabes an, sondern sie kommt ihr mitten in die Gegenwart hinein, die Selbst-

1) Staatslehre. Sämtliche Werke IV S. 586.

sucht aber ist sowohl des Regiments, als des Dienstes entlassen und zieht demnach auch ihre Dienerschaft mit ihr ab.“

Anzuknüpfen aber ist in dieser Erziehung an Pestalozzi!

Mit diesem Hinweise gibt Fichte der Regierung praktische Fingerzeige zur Ausführung des Erziehungsplans. Er hatte damit auf den Mann aufmerksam gemacht, dessen Ideen die preußische Schule zunächst beeinflussen sollten.

Fichtes Bedeutung für die preußische Volksschule liegt gerade in diesem Hinweise auf Pestalozzi, liegt darin, daß er mit solchem Nachdrucke die Forderung einer allgemeinen Nationalerziehung ausgesprochen und die Anregung der Selbsttätigkeit und die Bildung des sittlichen Willens betont und in das Zentrum der Erziehung gerückt hat.¹⁾

Preußen hatte damit nicht nur einen scharfsinnigen Kritiker seiner bisherigen Einrichtungen erhalten, es war ihm in Fichte auch ein Mann erstanden, der positiv vorgehend, aufbauend, ihm den Weg zur inneren und äußeren Größe zeigte. Stein — Fichte — Pestalozzi, das war das Dreigestirn, das Preußens Wiedergeburt und auch die Geburt der preußischen Volksschule aus dem Geiste herbeiführen konnte.

Dennoch war Fichte keineswegs blind für Pestalozzis Schwächen und für die Mängel seiner Methode, wie seines ganzen Erziehungssystems; er schätzte in Pestalozzi die unendliche Liebe zu dem niederen Volke, in der er das einzige Heilmittel für die verwahrlosten Zustände sah: Gemütsbildung sollte der Angelpunkt der zukünftigen Erziehung sein. Aber er tadelt Pestalozzis Streben, die Jugend so schnell als möglich aus der Schule zum Broterwerb zu entlassen, das, so wohlgemeint es war, doch nicht zum Nutzen der Nation sei; er tadelt Pestalozzis Anschauungsverfahren, vom eigenen Körper auszugehen; er bezeichnet es als einen Mißgriff, nicht die lebendige Rede, sondern die leeren Formen des Schalls, der Form und der Zahl als Ausgangspunkt zu benutzen.

Diese Mängel mußten nach Fichte beseitigt werden, dann wären die gewaltigen Grundgedanken von Pestalozzis Theorie die einzige und unerlöschliche Grundlage einer neuen Volks- und Menschenbildung.²⁾

Diese Ideen durchdrangen damals ganz Preußen. Die politische Not schärfte den Blick für die soziale und ließ auf Wege zur Abhilfe finnen. Die Staatsmänner bemächtigten sich der Schule, und mit einem Idealismus sondergleichen trat man an die Lösung der schwierigen Volksbildungsfrage heran.

Steins Ansichten bewegten sich in denselben Bahnen wie Fichtes Ideengang, und ohne Zweifel liegt hier eine Beeinflussung Steins durch Fichte vor.

¹⁾ Stieler a. a. D. S. 74.

²⁾ Vgl. hierzu Stieler a. a. D. S. 62 f.

Man war in den Kreisen sämtlicher Politiker darin einig, daß das Übel an der Wurzel gefaßt werden mußte, und man sah die Lehrerbildungsfrage als das zunächst der Aufbesserung am meisten bedürftige Gebiet an, wenn die Reform von Erfolg sein sollte.

f) Die Reform der Lehrerbildung unter Pestalozzi's Einfluß.

Um tüchtige Lehrer zu erziehen, war eine *Musterschule* nötig, und diese glaubte man in Pestalozzi's Anstalten zu finden. Aller Augen waren auf den Apostel der Volksbildung und Volkserziehung gerichtet. Man hatte zunächst den begeisterten Pestalozzi'schüler C. A. Zeller 1809 als Direktor des Königsberger Seminars und Waisenhauses berufen und vertraute ihm die Organisation neuer Anstalten z. B. des Seminars und Waisenhauses zu *Karlsruhe* an.

Friccius berichtet darüber:

Der würdige Schulrat Busolt in Königsberg hatte schon seit mehreren Jahren wiederholentlich bei der Staatsverwaltung darauf angetragen, diese Lehrart in irgendeiner Volksschule versuchsweise einzuführen, fand aber kein Gehör.

Auch Gneisenau, welcher nach dem Tilsiter Frieden von Kolberg nach Königsberg berufen wurde, und dessen edles Gemüt immer auf das Wohl des kommenden Geschlechts bedacht war, hatte schon als Hauptmann in Jauer im Jahre 1803 vorgeschlagen und bemerkt, daß ein Staat, der mehr durch die Anwendung seiner geistigen Kräfte als durch seine Massen in gleichem Range mit den größeren sich behauptet, die vorzüglichste Pflicht habe, für die Ausbildung der Fähigkeiten seiner Bürger zu sorgen. Aber auch sein Vorschlag wurde nicht beachtet. Beide, Gneisenau und Busolt, erneuerten nun gemeinschaftlich ihre Bemühungen, und die Staatsbehörde erhielt den Auftrag, den verbesserten Volksunterricht in der Lippolt'schen Armenfreischule zu Königsberg zu versuchen, zu welchem Zweck Zeller, ein Schüler Pestalozzi's, aus der Schweiz berufen wurde. (Friccius' hinterlassene Schriften.)

Wichtiger war noch der zweite Schritt, der in der Sendung junger Leute, größtenteils Theologen, nach Tüfingen zu Pestalozzi bestand. Allen voran ging in dieser Verehrung Pestalozzi's die Königin Luise, die am liebsten selbst zu ihm in die Schweiz gefahren wäre, „um ihm mit Tränen in den Augen und mit einem Händedruck“ zu danken, ihm, der, um mit Fichte zu reden, weiter nichts gewollt hatte, als nur dem Volke zu helfen, dessen Erfindung aber wohl das Vermögen gehabt hätte, den Völkern und dem ganzen Menschengeschlecht aus der Tiefe seines damaligen Elends emporzuhelfen.¹⁾

¹⁾ Fichte, *Reden an die deutsche Nation* Winter 1807—08.

Pestalozzi war der Genius, dessen Bahnen man in Preußen wandeln wollte. Nicht nur Privatanstalten, wie die schon 1805 nach seinen Grundsätzen eingerichtete Plamannsche Anstalt, befließigte sich seiner Methode, sondern die Regierung erhob diese auch durch ihre Maßnahmen zur Staatsvolksschulmethode. Eine Anzahl von jungen Männern, wie Dreist, Kawerau, Hennig, Krüger, Türk, Preuß, Hänel u. a. studierten auf Kosten der Regierung in Yfferten Pestalozzis Pädagogik, „um dort den Geist seiner ganzen Erziehungs- und Lehrart unmittelbar an der reinsten Quelle zu schöpfen, nicht bloß einzelne Teile davon kennen zu lernen, sondern alle in ihrer wechselseitigen Beziehung und ihrem tiefsten Zusammenhange aufzufassen, unter Anleitung ihres würdigen Urhebers und seiner achtungswerten Gehilfen sie üben zu lernen, im Umgange mit Ihnen, nicht ihren Geist allein, sondern auch ihr Herz zum vollkommenen Erziehungsberufe auszubilden und von demselben lebendigen Gefühle der Heiligkeit dieses Berufes und demselben feurigen Triebe für ihn erfüllt zu werden, von welchem beseelt Sie Ihr ganzes Leben ihm widmen.“¹⁾

Nachdem diese jungen Leute aus Yfferten zurückgekehrt waren, wurden sie die Werkzeuge, deren sich Preußen bediente, um ein geistig und sittlich tüchtiges Geschlecht zu erziehen und durch die Jugend das Bewußtsein in das Volk zu tragen, daß jeder an seinem Teile an der Gesamtarbeit und Gesamtwohlfahrt nicht nur passiv, sondern auch aktiv beteiligt sei. Die Regierung tat das Vernünftigste, was sie tun konnte, wenn sie jene Pestalozzischüler an Seminaren als Leiter oder Lehrer anstellte, um so ein Geschlecht von sachmännisch gebildeten, für ihren Beruf begeisterten Lehrern zu erziehen. In schneller Folge entstanden damals Lehrerbildungsanstalten in großer Zahl: Braunschweig 1810, Karlsruhe 1811, Breslau 1812, Bunslau, Köslin, Trier 1816, Neuzelle, Graudenz, Potsdam 1817, Neuwied 1818, Bromberg 1819, Erfurt und Mörs 1820, Brühl 1823, Büren 1825.

Mit diesen Schöpfungen lenkte Preußen in die Periode der systematischen Lehrerbildung ein. Die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. bedeutet den Beginn der Schöpfung eines pädagogisch gebildeten, selbständigen Lehrerstandes.

Die Bedeutung desselben schlug man so hoch an, daß man jedem Versuche, von dem Lehrerberufe abzulenken — und sei es zu den edelsten Zwecken — abwehrend entgegentrat. Einen Beleg hierfür führt Garnisch an.²⁾ Einer jener bei Pestalozzi ausgebildeten Lehrerbildner

¹⁾ Schrötter an Pestalozzi.

²⁾ Garnisch, Standpunkt des preuß. Volksschulwesens 1844. S. 13.

hatte sich mit 40 seiner Zöglinge im Jahre 1813 zur Landwehr gestellt, um auch dem Vaterlande seine Dienste im Felde zu weihen. Man berief ihn jedoch wieder heim mit der Begründung: „Die Lehrer an Seminaren werden mit Fleiß und Sorgfalt vorbereitet und ausgewählt, um Lehrer und Erzieher zu bilden, die in der heranwachsenden Generation eine Volksbildung begründen sollen, welche uns auf immer vor dem inneren Versinken bewahre, wodurch wir mit in die äußere traurige Lage geraten sind, der wir erst eben uns zu entwinden anfangen. In ihnen würden (wenn sie sich den Verteidigern des Vaterlandes anschließen wollten), nicht einzelne Personen einem einzelnen Geschäfte entzogen, sondern alles, was veranstaltet werden muß, um durch die Jugenderziehung dem Volk während des Kampfes um Rettung und Erhaltung in der Gegenwart auch eine bessere Zukunft von innen zu bereiten, vernichtet.“

Diese Worte spiegeln eine feste Überzeugung wieder, sie waren nicht bloß ein vorübergehendes Aufflackern, denn Süvern schreibt an den Antragsteller: „Zielen Sie ober H., R., B., D.¹⁾ und ähnliche Männer, so gingen in ihnen die Bildner der Bildner, es gingen in Ihnen die unter, auf welche das ganze Gebäude einer innerlich kräftigen Volkerziehung sich gründen soll und in Ihren Personen würde das Wohl unzähliger aufs Spiel gesetzt.“²⁾

Was aber der ganzen Bewegung den Geist gab, was ihr den adelnden Stempel aufdrückte, was alle die verschiedensten Elemente einte, das war das Bewußtsein, nicht „Unterrichter“, sondern „Volkerzieher“ zu sein. „Es waren Leute, die es nicht lassen konnten, in Liebe für das Vaterland und seine Herrlichkeit zu arbeiten.“ „Sie haben dem Staate nicht allein Ehre gebracht, sondern durch ihre Mitwirkung sind Hunderttausende, ja Millionen (mag man noch so sehr über unsere Jugend klagen, ich klage auch mit, aber ich sehe die Wahrheit) nicht allein zu einer besseren Einsicht, sondern zu einem besseren Herzen gekommen, was (wie ich zu Gott hoffe), späterhin sich noch mehr offenbaren wird, als es jetzt sich offenbart hat.“³⁾

Das Ansehen dieser neupreußischen Schule war nicht nur im Inlande groß, auch das Ausland konnte sich ihrem inneren Werte nicht verschließen. Wenn dort auch Pestalozzi's Methode von einzelnen gelehrt und in Erziehungsanstalten angewendet wurde, so entbehrte dies doch des politischen Charakters, den die Bewegung in Preußen besaß. Hier war nicht nur der einzelne von der sozialen Be-

¹⁾ Namenabkürzungen der bei Pestalozzi gewesenen jungen Leute.

²⁾ Harnisch, a. a. O. S. 18. Vgl. auch Gebhardt, die Einführung der Pestalozzi'schen Methode in Preußen. Berlin, Gärtners 1896.

³⁾ Harnisch, a. a. O. S. 28.

rechtfertigung seines Tuns überzeugt, hier war die große Allgemeinheit der an der Erziehung tätigen Personen von dem gleichen Geist und Leben beseelt, hier gab es „viel Tun und Schaffen bei äußerer Freiheit, bei Mangel an äußerer Form“. „Wernach Preußen kam, der bemerkte es, daß der Lebenshauch der Behörden, wie der Geist Gottes über dem Wasser, so über den Schulen schwebte, daß die Direktoren der wichtigeren Anstalten keine Behördenmaschinen, sondern ihre Organisatoren und Väter waren. Der Hiatus zwischen Papiervorschriften und Werken ward nicht verspürt, die Lehrer lobten die Behörden, welche förderten, die Behörden die Lehrer, welche mehr arbeiteten, als sie sollten. Das war der Geist, der, soviel ich weiß, auf den Universitäten und Gymnasien niemals herrschend gewesen ist, das war der Geist, der Preußens Volksschulwesen zu Ehren gebracht hat, aber auch manchem Schulmann ein frühes, doch ein ehrenvolles Grab bereitet hat, nämlich denen, deren Körper schwächer war, als ihr Wille. Sie ruhen in Frieden, aber ihre Werke folgen ihnen nach.“ Gehet hin, ihr Jüngeren, und tut desgleichen!¹⁾ —

Dieser Geist zog nun zugleich aus dem Auslande Besucher in größter Zahl herbei, die dann wieder zu Aposteln der Volkerziehung wurden. Auch lieferten die Seminare vielfach Volksschullehrer und Seminarlehrer für das Ausland.

Nicht zu unterschätzen war dabei der Einfluß, der von den jetzt entstehenden Lehrbüchern und Zeitschriften ausging. Harnisch gab seinen „Erziehungs- und Schulrat“²⁾ heraus, Diesterweg später „die Rheinischen Blätter“; ferner erschienen: die Rosselsche Monatsschrift „Der Volksschullehrer“ und „das Schulblatt für die Provinz Brandenburg“, sowie die „Jahrbücher des Preussischen Volksschulwesens“ von Beckedorff. Unter den Lehrern bildeten sich Vereine, es entstanden Witwenkassen; die ausgezeichneten Volksschullehrer, die in den Seminaren gebildet waren, fingen auch an, Lehrmittel zu schaffen, die bis dahin fehlten.

Auch war von oben herab einerseits und von unten herauf anderseits, namentlich durch die Tüchtigkeit der Lehrer in einer großen Anzahl von städtischen Gemeinden der Eifer für die Verbesserung des Volksschulwesens angeregt. Hin und wieder trat ein Gutsbesitzer, ein Landrat, besonders aber wohl ein Bürgermeister als wahrer Schulreformer auf, und bei solchen Reformationen verbesserte man auch die Stellen.

In ähnlicher Weise ging es hin und wieder auch auf dem Lande

1) Harnisch, a. a. O. S. 26.

2) Neuerdings in neuer Auflage von Blath, erschienen bei Dürr in Leipzig 1900.

zu. In Schlesien z. B. wurden in den Jahren 1812—1822 (und wahrscheinlich späterhin noch mehr) viel Schullehrerstellen dadurch verbessert, daß die Gemeinden freiwillig einem guten Schullehrer Gehalt zulegten, wenn er seiner Tüchtigkeit wegen einen andern Ruf erhielt, damit er bliebe. Bevor aber noch alle jene jungen Männer zurückkehrten, hatte die Regierung bereits Carl August Zeller nach Ostpreußen berufen (1809), der dort als Direktor des Waisenhauses zu Königsberg Geistliche und Lehrer für den Schuldienst vorbereiten und Lehrerbildungsanstalten für den Osten einrichten sollte; auch die Kinder des Königspaars erhielt er zur Erziehung.¹⁾

Diese national-soziale Auffassung von der Erzieherarbeit war somit durch alle Kreise gedrungen, und der Lehrerstand war an seinem Teile mit besonderem Eifer an der Methode tätig, um durch sie am ehesten zum Ziele der nationalen Erziehung durchzudringen. Berücksichtigte man zwar auch alle Fächer, so wendete man sich doch mit Vorliebe denjenigen zu, welchen man für die Volkserziehung besondere Wichtigkeit beimaß. Das Vaterländische in Sprache, Geschichte und Weltkunde nahm die Aufmerksamkeit der Methodiker ebenso in Anspruch wie der Gesang, der als Mittel der Erhebung in Schulen und Vereinen eifrigste Pflege fand. Nicht allein nach der religiösen Seite betrachtete man den Menschen, die allseitige Ausbildung nach Geist, Gemüt, Wille und Leib war von Pestalozzi angeregt und in Preußen aufgenommen worden. „Allgemeine Emporbildung der inneren Kräfte der Menschennatur zu reiner Menschenweisheit ist allgemeiner Zweck der Bildung auch der niedrigsten Menschen.“ Diesen Satz Pestalozzis erweiterte man in Preußen nach der Seite der körperlichen Bildung hin, indem man namentlich die Leibesbildung betonte. Neue Turnanstalten entstanden neben den bereits vorhandenen alten, und die Regierung förderte diese Bestrebungen selbst. „Greifen Sie nun mutig den Unterricht in den Leibesübungen an. Auf alle nötige Unterstützung können Sie rechnen“, schrieb Cüvern 1813 an einen der Pestalozzischüler. „Die neue Turnkunst stahlte nicht nur die Kraft des Leibes dem verwöhnten Geschlechte. Man bemerkte auch bald, wie die Sitten der Berliner Jugend reiner und mannhafter wurden, seit im Jahre 1811 der Turnplatz auf der Hasenheide eröffnet war.“²⁾ Zu diesen Fächern gesellte sich noch das Zeichnen. Die Pestalozzische Schule in Preußen blieb eben nicht bei reinem Nachbeten ihres Meisters stehen, sondern entwickelte sich ziemlich selbständig nach allen Seiten weiter, namentlich später nach der rationalistischen Richtung; das sollte aber mit ein Grund dafür werden, daß man dem ganzen frischen Leben den Faden abzubinden suchte.

¹⁾ Harnisch, a. a. O. 34. 44.

²⁾ Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 6. Aufl. I. Bd. 284—86.

g) Die Reform der Schulverwaltung.

1. In den Städten.

Mit diesen durchgreifenden Reformen auf dem Gebiete des innern Schullebens waren gleichzeitig solche der Schulverwaltung erfolgt, die mit der Umbildung der gesamten politischen Verhältnisse aufs engste verknüpft und durch sie geradezu bedingt waren.

Hatten die früheren preußischen Könige ihr Augenmerk auf das flache Land gerichtet, so erkannte Freiherr von Stein, obgleich Preußen seit Tilsit wieder vorwiegend ein ackerbautreibendes Land geworden war, daß er das Volk erst dann aus der Gefahr, „in Sinnlichkeit zu verfallen oder den spekulativen Wissenschaften einen übertriebenen Wert beizulegen“ (Treitschke)¹⁾, herausreißen könnte, wenn man seine Selbsttätigkeit anregte und damit vor allem bei den Städten begann. So gab er ihnen die Städteordnung vom 19. November 1808.

Die Städte enthielten neben der selbständigen Verwaltung ihres Haushaltes usw. auch die ihres Schulwesens, und wenn auch im Bürgertum selbst die Abneigung gegen die teure Selbstverwaltung und gegen den ihnen aufgezwungenen Ehrendienst der Selbstverwaltung bei dem ermatteten Bürgerfinn der Bewohner nicht gering war, so gewann die vernünftige Erwägung doch bald die Oberhand, und es begann auch für das Schulwesen der Städte bald eine neue Zeit.

Jene Freiheit, die den Städten zuteil wurde, und die in der Beseitigung von seit zwei Jahrhunderten dem Kommunalleben auferlegten Schranken bestand,²⁾ erlangte eben nur Wert in der Selbstverwaltung. Diese aber zu regeln, für sie nach den einzelnen Verwaltungszweigen Lebensnormen zu schaffen, war der nächste Weg, den Preußen beschritt. Man schuf die Schuldeputationen. Über ihre Zusammensetzung, ihre Befugnisse und Pflichten traf die im folgenden abgedruckte „Verfügung des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern“ (von Schuckmann) vom 26. Juni 1811 genauere Bestimmung:

1. Die Behörden für die inneren und für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgemeinen sollen nicht abgefordert voneinander bestehen, sondern es soll, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der Schuldeputation errichtet werden.

2. Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens bestehen aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, ebensoviel Deputierten des Stadtverordneten-Kollegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ohngeachtet sie nicht städtischen Patronats sind,

¹⁾ Treitschke, Bd. 1. S. 807.

²⁾ cf. hierzu die Rede des Berliner Bürgermeisters Dr. Reide; gehalten am 19. November 1908 bei der Jahrhundertfeier der Städteordnung, abgedruckt im Auszug in Gall u. Dr. Müller, Festschrift zur Geschichte d. 19. Jahrh. M. Diesnerweg Verlag.

den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. Außerdem sollen in den großen Städten die Superintenden ten, inwiefern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation gewählt sind, das Recht haben, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

3. Bei Errichtung der Schuldeputation in den großen und mittleren Städten treten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputierten zusammen und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjekte.

4. Diese werden von dem Magistrat, den Geistlichen und Schuldepartement der Provinzialregierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schuldeputation bestätigt.

5. In den kleineren Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachverständigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Ortes soll schon von Amte wegen dazu bestimmt sein und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nötig wäre, von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden.

6. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, in den städtischen Schuldeputationen werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von den Geistlichen und Schuldeputationen der Regierung ernannt.

Sowohl die städtischen Behörden als auch die Geistlichen und Schuldeputationen haben dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputation gesetzt werden.

7. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen gibt, die alle städtischen Patronats, ist bei der Zusammenfassung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen.

8. Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen werden, müssen jedoch soviel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende gelehrte Schulen gibt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer derselben sich befindet.

9. Die Stellen in den Schuldeputationen werden gleich den Stellen in den übrigen Deputationen nach § 181 der Städte-Ordnung immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputiert und gewählt, müssen aber sämtlich den Geistlichen und Schuldeputationen aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Anderseits ist zufolge des angeführten § der Städte-Ordnung kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als drei Jahre zu behalten.

10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputationen dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurriert bei ihnen die Armendirektion.

Ferner werden sämtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patrone den städtischen Schuldeputationen untergeordnet; ingleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats ohne Unterschied ihres Grades werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls über-

geben, und nur ein oder zwei Deputierte von Seiten des andern Patrons nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen der Deputationen zugeordnet.

Über alle Privatschulen und Institute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

11. Das der Schuldeputation zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Verfolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Localverhältnissen angemessenste Art, sie auszuführen suchen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, endlich, daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen.

12. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnis, den Prüfungen und Zensuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

In Beziehung auf die Rectoren der größern Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nötig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichenfalls sie dazu, sowie überhaupt zu ihrer Pflicht ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

13. Jährlich, aber vor dem Jahreschlusse, erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die vorgeordnete Geistlichkeit und Schuldeputation der Regierung.

14. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer der Schuldeputation ausüben, wird übrigens doch die Errichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

15. Bei der Aufsicht über die Töcherschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Räte ziehen, ihnen wesentlichen Anteil an Schulbesuchen, Prüfung, Beurteilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben und die Hausmütter des Ortes auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessieren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln; die Spezialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

16. Ebenso sehr aber wie auf die Tätigkeit der Schuldeputation in der Aufsicht über das Schulwesen wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstige Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hilfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelpen oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben

sie aufrechtzuerhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nötige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existiert oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputation. Sowie diese das Maß des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Lokalverhältnissen der Geistlichen und Schuldeputationen vorschlagen und darauf antragen können, welcher Teil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Verteilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, ebenso sorgen sie auch anderseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

18. Wo es irgend nicht zu weitläufige Lokalverhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämtlicher Schulen werden den Schuldeputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidiert, und den Geistlichen und Schuldeputationen der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämtlichen Jahresrechnungen werden den Schuldeputationen vorgelegt, welche sie nach § 183 der Städte-Ordnung von den Stadtverordneten-Kollegien dechargieren lassen. Im allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§ 2, 183, 184 und 186 der Städte-Ordnung (von 1808) Anwendung.

20. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.

An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

21. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputation untereinander bestimmen sich nach § 176 der Städte-Ordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathhause jedes Orts. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nötig ist.

Es steht ihnen frei, Geistliche und andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher des Ortes zu veranstalten.

Mit diesem Erlasse baute man eine Einrichtung aus, die in der St.-O. vom 19. Nov. 1808 allgemein geregelt worden war. Dort hatte man nämlich in § 175 bestimmt:

„Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden oder wenigstens anhaltende Aufsicht an Ort und Stelle bedürfen, werden durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen größtenteils Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrate bestätigt werden“; und in § 179: „Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind auch Schulsachen geeignet.“

Zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Anträge sollten

besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern gebildet werden. Zu diesen Deputationen und Kommissionen werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statistische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

Diese Städteordnung ist später 1853 auch bezüglich der Bestimmungen der Volksschule in § 59 etwas abgeändert worden, auf Grund dessen der Minister des Innern am 20. Juni 1855 eine Instruktion erließ, in der es heißt:

„Für die Kirchen- und Schuldeputation, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen, bilden die neben der älteren Städteordnung ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den in § 59 am Schlusse der statistischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigte Bürger bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach § 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.“

Es war also hiernach der Lehrer als Schuldeputationsmitglied ausdrücklich zugelassen und damit die Verordnung von 1811 nach einer wichtigen Seite hin ergänzt worden. Im wesentlichen aber gelten die Bestimmungen derselben auch heute noch; einige Erweiterungen werden wir später kennen lernen.

2. Auf dem Lande.

Nachdem so der Betätigung der eigenen Kraft des Bürgerstandes auch im Schulwesen die geeigneten Wege gewiesen waren, nahm man in Preußen die Umbildung der Verwaltung des Landesschulwesens in Angriff. Wie den Städten, welche die Unterhaltungskosten der Schulen zu tragen hatten, ein bedeutendes Maß von Mitbestimmungsrechten beim Schulwesen eingeräumt wurde, so geschah es auch auf dem Lande bei den Gutsherren und Gemeinden. Man schuf in einem M.-Resk. vom 28. Oktober 1812 die Einrichtung der „Schulvorsteher“.

Diese Verfügung über die Schulvorstände auf dem Lande lautet folgendermaßen:

Zur Einführung und Handhabung einer bestimmten Aufsicht und guten Ordnung auch im Landschulwesen ist es notwendig, für dieses ähnliche Schulvorstände, wie in den Städten anzuordnen, und das Departement schreitet deshalb jetzt um so mehr zu einer allgemeinen Verfügung, als die Güte dieser Maßregel sich in der Kurmark

durch die Erfahrung bewährt hat.¹⁾ Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht königlichen Patronats ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und nach dem Verhältniß des Umfangs der Sozietät aus zwei bis vier Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen. Ist die Schule königlichen Patronats, so bedarf es im Vorstande keines Vertreters desselben. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vorsteher für das Äußere. Die näheren Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände sind in anliegender Instruktion bestimmt. Sind nach besonderen Umständen der Provinz noch eigene Modifikationen darin nötig, so überläßt das Departement es der geistlichen und Schuldeputation einer königlichen Regierung dieselben vorzuschlagen und trägt ihr auf, das Verordnete auszuführen, falls nicht etwa die jetzigen Zeitverhältnisse einen Aufschub anraten sollten, dessentwegen sie aber zu berichten hat. Auch will das Departement der geistlichen und Schuldeputation im allgemeinen anheimgeben, wenn etwa Superintendenten zuviel Arbeit haben, um neben den Geschäften der kirchlichen Inspektion auch die Schulinspektion mit gehöriger Tätigkeit, Sorgfalt und Energie wahrzunehmen, oder sich Geistliche von vorzüglicher Kenntniß des Schulwesens und lebhaftem Interesse für dasselbe vorfinden, die in einem größeren Wirkungskreise ihm Nutzen schaffen und allgemeinen Eifer dafür anregen, auch zur Belehrung und Verbesserung der Schullehrer selbst wirken könnten, solche Männer mit vorsichtiger Rücksicht darauf, daß die Superintendenten dies nicht in einem für sie nachtheiligen Lichte erblicken und keine Kollision mit ihnen dadurch entstehe, dem Departement zu Schulinspektoren vorzuschlagen. Es ist aber nicht die Meinung des Departements, daß dies sogleich und überall ausgeführt werden solle, sondern es will nur die geistliche und Schuldeputation auf diese Maßregel als eine in gewissen Fällen zuträgliche und von dem Departement nach gehörigem Vortrage der Gründe zu genehmigende aufmerksam machen und bemerkt nur noch, daß die Schulinspektoren solche Männer sein müssen, die in der Verbreitung des Besseren Befriedigung und Lohn finden, indem besondere Gehälter für ihre Bemühungen nicht ausgesetzt werden können.

Instruktion für die Schulvorsteher.

Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patron sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder

¹⁾ Das A. L. hatte die Ortsschulaufsicht den Kirchenvorstehern und Schulzen, Gerichten, Polizeimagistraten unter Oberaufsicht der Behörde und der Geistlichen im Nebenamt übertragen. In der Kurmark hatte jede Schule zwei Ortsworsteher, dasgleiche galt nach dem Schülereglement für die katholischen Schulen Schlesiens.

Schulinspektor, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lektionsverzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höheren Behörden. Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde.

Lektore soll ihre etwaigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht und erforderlichenfalls dem Schulinspektor zur Beurteilung und Entscheidung vorträgt. Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats nachmittags entweder im Schulzimmer oder im Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der Gutsherr oder das Magistratsmitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zuzeiten mit zu diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorständen überlassen. Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrer-Wohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten, ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denselben herrsche, ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hänge und liege, ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke usw. sauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abteilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgerät, der Lehrapparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins von den Kindern eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe; bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nötige Weisung geben. Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und vervollständigung des Lehrapparates (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln) haben sie zu sorgen. Der Schulvorstand muß bei seinen Schulvisitationen darauf achten, ob der Lektions- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinspektor darüber Anzeige zu tun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens einmal unvermutet die Schule besuchen und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen und davon in dem anzu-

legenden Schulprotokoll-Buche Meldung tun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Ebenso hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührend erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchs-Listen einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Eltern daraus ersehen und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige tun könne. Die sämtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schulinspektor eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigelegt, worin der Schulvorstand seine etwaigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung tut und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der begründetsten Ursache, ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu tun. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schul-Examen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung und protokolliert darüber im Schulprotokoll-buche bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwaigen Gemeinheits-Teilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift eine gute Parzelle zugeteilt werde.

Wenn eine Schulstelle vakant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schulinspektor anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Rotation, welche der neuermählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Spezifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schulinspektor, oder auch nach dessen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeinde-Jugend geschehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz, führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwaige Korrespondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schulinspektor. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz auf alles, was auf die

innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatzmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen. Zu diesem Behuf muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schulinspektor zur Revision geschickt.

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll 6 Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen.

Es sollen aber nicht die sämtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schulinspektorio in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessiert sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißcredit stehen: so ist mit Grund zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben. —

In diesem Erlasse war es das schlimmste, daß nicht die Schulgemeinde, die doch das Geld für die Schulen gab, den Schulvorstand wählte, sondern daß dieser sich immer selbstständig durch eigene Wahl ergänzte, daß also ihr selbst gar kein Bestimmungsrecht zustand.

Auf Grund dieser Verfügung erließen nun die einzelnen Regierungen Verfügungen über die Errichtung und Befugnisse von Schulvorständen; so die Regierung zu Liegnitz 1813/14, zu Oppeln 1816, Breslau 1821, Posen 1823, Westfalen 1829, Liegnitz 1824, Frankfurt 1835, Koblenz und Trier 1836, Marienwerder (für die Provinzen Ost- und Westpreußen) 1845 usw.

Mit diesem Erlasse war die äußere Einrichtung der Schulverwaltung zum Abschlusse gekommen. Es war in ihr der Grundsatz der Selbstverwaltung ebenso zur Anwendung gekommen wie in den ge-

samen Reformen Steins. Und unzweifelhaft ist dies der Ansaß für die Höhe des inneren Gedeihens, auf dem das preußische Schulwesen trotz vieler äußerer Mängel heute noch steht.

3. In der Zentralverwaltung.

Mit der Neuregelung der unteren Verwaltungsorgane verband sich die der Zentralbehörde für das Unterrichtswesen.

Man hatte früher das Kirchen- und Schulwesen nicht der Verwaltung, sondern der Justiz unterstellt. Bei der Stein-Hardenbergschen Reform wurde im Jahre 1808 Kultus und Schule einer besonderen Sektion im Ministerium des Inneren zugeteilt, die bis zum Jahre 1811 bestand. Ihre Leitung hatte bis zu diesem Jahre, wo sie v. Schuckmann übernahm, in den Händen Wilhelm von Humboldts gelegen. 1817 endlich löste man diese Abtheilung auf und rief unter dem 31. März 1817 ein eigenes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ins Leben, weil der König diese Trennung im Interesse „der Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen“ für notwendig hielt. Das neue Ministerium wurde dem Minister von Altenstein unterstellt, der es bis 1839 verwaltete.

Wilhelm von Humboldt hat wegen der Kürze seiner amtlichen Tätigkeit nur den neuen Schulbau anfangen können. Er war 1809 auf Steins Empfehlung ins Ministerium des Innern berufen worden und erhielt mit seiner Ernennung zum Geheimen Staatsrat die Leitung der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten übertragen. Doch schon im nächsten Jahre wurde er zum außerordentlichen Gesandten in Wien ernannt, und seine Tätigkeit als Kultusminister erreichte ein schnelles Ende.

In die Zeit seiner Wirksamkeit als Kultusminister fällt die Gründung der Berliner Universität, die als sein eigenes Werk zu bezeichnen ist, wobei ihm aber Fichte, der einige Jahre vorher unter Anklage des Atheismus seines Amtes als Professor in Jena entsetzt worden war, bedeutende Hilfe leistete.

Daß Humboldt seine Stellung als Kultusminister nicht engherzig auffaßte, geht schon aus dem Zusammenarbeiten mit dem als Atheisten verschrieenen Fichte hervor, und das hat er auch in seiner schon um das Jahr 1800 geschriebenen Schrift: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“, aus welcher hier einige Gedanken folgen mögen, klar und deutlich ausgesprochen:

Staat und Kirche müssen frei und unabhängig voneinander sein; denn es ist unmöglich, daß der Staat die Sittlichkeit durch die Religion fördern kann. Eine solche Maßregel müsse beide schädigen und schließlich beide verderben. Nach seiner Ansicht ist die Moralität

von der Religion vollständig unabhängig, ebenso wenig ist es notwendig, daß sie mit ihr verbunden ist. „Es ist weder dasjenige,“ so sagt er, „was die Moralität als Pflicht vorschreibt, noch dasjenige, was ihren Gesetzen gleichsam die Sanktion gibt, was ihnen Interesse für den Willen leiht, von Religionsideen abhängig.“

„Die Tugend stimmt so sehr mit den ursprünglichen Neigungen des Menschen überein, die Gefühle der Liebe, der Verträglichkeit, der Gerechtigkeit haben so etwas Süßes, die der uneigennütigen Tätigkeit, der Aufopferung für andere so etwas Erhebendes, die Verhältnisse, welche daraus im häuslichen und gesellschaftlichen Leben überhaupt entspringen, sind so beglückend, daß es weit weniger notwendig ist, neue Triebfedern zu tugendhaften Handlungen hervorzusuchen, als nur denen, welche schon von selbst in der Seele liegen, freiere und ungehinderte Wirksamkeit zu verschaffen. . . . Wie vielfach aber der Schaden eingeschränkter Denkfreiheit ist, bedarf wohl, nachdem es so oft gesagt und wieder gesagt ist, keiner weitläufigen Auseinandersetzung mehr, und ebenso enthält der Anfang dieses Aufsatzes schon alles, was ich über den Nachteil jeder positiven Beförderung der Religiosität durch den Staat zu sagen für notwendig halte. Begräumung der Hindernisse, mit Religionsideen vertraut zu werden, und Begünstigung des freien Untersuchungsgeistes sind folglich die einzigen Mittel, deren der Gesetzgeber sich bedienen darf; geht er weiter, sucht er die Religiosität direkt zu fördern oder zu leiten, oder nimmt er gar gewisse Ideen in Schutz, fordert er statt wahrer Überzeugung Glauben auf Autorität, so hindert er das Aufstreben des Geistes, die Entwicklung der Seelenkräfte; so bringt er vielleicht durch Gewinnung der Einbildungskraft, durch augenblickliche Rührungen Gesetzmäßigkeit der Handlungen seiner Bürger, aber nie wahre Tugend hervor; denn wahre Tugend ist unabhängig von aller und unverträglich mit befohlener und auf Autorität geglaubter Religion.“

Da nach Humboldts Ausführungen die Religion nicht Staatsache, sondern Privatsache jedes Staatsbürgers ist, so verlangt er folgerichtig auch die Trennung von Kirche und Staat in den Worten: „Ich glaube, auch den neuen Satz aufstellen zu dürfen, daß alles, was die Religion betrifft, außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staates liegt, und daß die Prediger, wie der Gottesdienst überhaupt, eine, ohne alle besondere Aufsicht des Staates zu lassende Einrichtung der Gemeinden sein müßten.“

Das waren Ansichten, die sehr bald auch in Regierungskreisen wirksam werden (z. B. bei der Regierung von Westpreußen).

Es arbeiteten aber in dem neuen Ministerium mit Humboldt, wie schon früher in der Sektion, Männer wie Nikolovius und Süvern, von denen dem letzteren die Pflege des Schulwesens oblag. Gerade Süvern verstand es, geistliche Dinge geistlich zu richten.¹⁾ Ihm besonders verdankte Preußen den Geist, der in seinem

¹⁾ Vergl. Eysert, Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms III. Teil 1, S. 198.

Schulwesen herrschte. Harnisch rühmt von ihm, daß er sein Werk in wahrer Rechtgläubigkeit geführt habe und „den Wünschen auf Einführung einer Schulbibel“ entgegengetreten sei, auch der Forderung, den Luther'schen Katechismus aus den Schulen zu verbannen, nicht habe nachgeben wollen, bis nicht ein Landeskatechismus erschienen sei.¹⁾ Auch in der Lehrerbildung, wie überhaupt in allen Fragen, die das Schul- und Erziehungswesen betrafen, war die Hand dieses einsichtsvollen, energischen, weitsichtigen und für die Volksbildung begeisterten Mannes zu spüren. Kannte er doch alle die jungen Männer persönlich, die zur Reform der Lehrerbildungsanstalten berufen wurden, und wußte er sie durch persönlichen Verkehr und einsichtige Verfügungen immer wieder anzuregen. Vor allem aber genügte es ihm nicht, in einzelnen Erlassen das Schulwesen zu regeln. Er erstrebte die größtmögliche Einheitlichkeit in allen Verwaltungsmaßnahmen und wollte vor allem dem Volke die leitenden Gesichtspunkte in einem großen Schulplane, einem Schulgesetze darlegen, „das dem gesamten Deutschland als Muster dienen sollte“. Er beantragte im August 1817 die Abfassung eines solchen Schulgesetzes. „Hochbegeistert, mit einer Staatsgesinnung, die den Einfluß platonischer Ideen nicht verkennen ließ, trat er an die Arbeit heran. Der Staat, so führte seine Denkschrift aus, erscheint selbst als eine Erziehungsanstalt im großen, gibt seinen Genossen ein eigen tümliches Gepräge des Geistes wie der Gesittung. Nicht auf die toten Kräfte der Natur ist der preußische Staat gegründet, sondern auf die lebendigen unendlicher Entwicklung und Erhöhung fähigen des Menschengenies.“ Auch Altenstein verlangte als methodischer Philosoph vor allem einen großen „allgemeinen Plan“, damit Preußen „durch einen eigentümlichen Charakter von Ernst und Reife mit den gebildetsten Völkern Europas um den Vorrang buhlen könne“.²⁾

h) Der Süvern'sche Unterrichtsgesetzentwurf.

Die neue Zeit nahm somit den von Massow angeregten Plan eines Schulgesetzes auf. Dieser erste der vielen preußischen Unterrichtsgesetzentwürfe wurde bei der großen Bedeutung, die er für das gesamte Staatswesen hatte, von einem Ausschuss ausgearbeitet, der aus Mitgliedern sämtlicher Ministerien sich zusammensetzte; sogar aus dem Kriegsministerium war ein Vertreter entsandt. Nach zwanzig Monaten war der Entwurf so weit fertiggestellt, daß er bei den Oberpräsidenten zur gutachtlichen Äußerung zirkulieren konnte. Hier begannen aber die Schwierigkeiten. Altenstein mußte erfahren, daß auf dem streitigen Grenzgebiete zwischen Staat und Kirche eine wohlwollende Praxis leichter zum Ziele gelangt als die unanfechtbare Doktrin. Die vielen allgemeinen Sätze des

¹⁾ Harnisch a. a. O. S. 47—48.

²⁾ Vergl. Treitschke a. a. O. S. 238.

Entwurfs erregten einen Sturm widersprechender Ansichten. Über die Teilnahme der Kirche am Schulwesen konnte man sich theoretisch nicht verständigen, da die Bischöfe den Volksunterricht als *causa ecclesiastica*, d. h. als Angelegenheit der Kirche, betrachteten, die Oberpräsidenten aber über unbillige Vergünstigung der Kirche klagten. Und zudem die heiklige Frage, wie die winzigen Dörfer des Ostens die schwere Schullast aufbringen sollten.¹⁾

Dabei war der Entwurf noch gar nicht einmal so weit gegangen, wie z. B. die westpreussische Regierung gefordert hatte. Denn dieser Entwurf erkannte die konfessionelle Schule als Regel an und ließ die Simultanschule nur im Falle der Einigung der Konfessionen zu. Hatte man früher für eine möglichst freie Ausgestaltung der Schule sich ausgesprochen, so scheute man jetzt davor zurück, richtete von seiten der beteiligten Kreise die heftigsten Angriffe gegen die Lehrer und errang damit wirklich bei den politisch bereits veränderten Zeitläuften einen vollen Erfolg. Der Entwurf scheiterte, wie Gneist bemerkt, an dem Widerstande der besitzenden Klassen.

Der Sövernische Unterrichtsgejesentwurf hatte, soweit er die Volksschule betraf, folgenden Inhalt.²⁾

Erster Teil.

Die öffentlichen allgemeinen Schulen.

I. Allgemeine Grundbestimmungen (§ 1—6).

Die öffentliche Schule soll Stamm- und Mittelpunkt der Jugenderziehung sein; sie ist Grundlage der Nationalerziehung. Sie hat die Erziehung der Jugend für die bürgerliche Bestimmung auf möglichst allgemeine menschliche Ausbildung zu gründen.

Die Schule gliedert sich in allgemeine Elementarschule, Stadtschule und Gymnasium. Sie stehen im organischen Zusammenhang. Für die Mädchen werden entsprechende Anstalten der beiden ersten Art eingerichtet. Die Schulen sind konfessionell, stehen jedoch den Kindern aller Konfessionen offen.

II. Verfassung der öffentlichen allgemeinen Schulen (§ 7—23).

Die Unterrichtsfächer der Elementarschule sind: Religion, deutsche Sprache, Form und Maßverhältnisse, Anfangsgründe des Zeichnens, Zahlenlehre und praktisches Rechnen, Anfangsgründe der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, Gesang (Volkslied und Choral), Schönschreiben, Leibesübungen, Handarbeiten und Belehrung über die landwirtschaftlichen Geschäfte.

¹⁾ Freitschte, a. a. O. S. 238.

²⁾ Vgl. die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817—68. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Die allgemeine Stadtschule treibt: Religion, Deutsch, Latein, Mathematik und Rechnen, Naturgeschichte und Naturlehre, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Schreiben, Singen, Leibesübungen.

Kirchliche Einrichtungen, die den Lehrern oder Schülern obliegen, dürfen den Unterricht nicht stören. Öffentliche Prüfungen werden neben Versetzungsprüfungen abgehalten.

III. Verteilung der Schulen jeder Stufe nach örtlichen Verhältnissen (§ 24—32).

In jeder Provinz muß mindestens ein Gymnasium sein, in jeder Stadt eine Stadtschule. Neben diesen halten die Städte öffentliche Elementarschulen. Bei Mittellosigkeit der Gemeinden ist es erlaubt, die Elementarschule an die unteren Klassen der Stadtschule anzuschließen. Um das platte Land mit Elementarschulen zu versorgen, macht jede unter öffentlicher Autorität stehende oder zu errichtende Verbindung von Landbewohnern zur Unterhaltung einer allgemeinen Elementarschule einen Landschulverein aus. Das gesamte ländliche Grundeigentum und die Hausväter ohne festen Grundbesitz gehören hierzu. Jedes Dorf oder mehrere bilden einen solchen Verein. Doch ist ersteres die Regel. Bei gemischt-konfessionellen Dörfern, die einen Schulverein bilden, muß der zweite Lehrer der Minoritätskonfession angehören.

IV. Die Schulpflichtigkeit (§ 33—44).

Die Schulpflicht dauert vom begonnenen siebenten bis vollendeten vierzehnten Lebensjahr. Privatim unterrichtete Kinder haben ihre Fortschritte nachzuweisen. Eltern und Vormünder sind für den Schulbesuch haftbar. Sind Eltern wiederholt wegen vernachlässigten Schulbesuchs ihrer Kinder in Strafe genommen worden, so wird diesen ein Vormund gestellt. Die Zulassung zur Konfirmation ist abhängig von einem Abgangszeugnis oder von einem Zeugnis darüber, daß der Unterricht noch fortgesetzt wird.

V. Äußere Ausstattung und Unterhaltung der Schule (§ 45—54).

a) Gehalt der Lehrkräfte. Der Lebensunterhalt der Lehrer soll als erster und wichtigster Gegenstand der Schulunterhaltung betrachtet werden. Die Provinzial-Schulordnungen setzen das Minimaleinkommen fest. Jede Schule auf dem Lande oder in kleinen Städten erhält ein Stück Gartenland zugewiesen.

b) In den Städten wird die Schulssteuer auf die Hausväter verteilt; auf dem Lande liegt sie als Reallast auf dem Grund und Boden, doch werden auch die Hausväter herangezogen nach besonderen Provinzialbestimmungen; im Unvermögensfalle tritt der Staat ein.

c) Lehrerpensionen werden wie das Gehalt aufgebracht. Wird den Lehrern die Freiheit von Kommunalasten entzogen, so sind ihnen

entsprechende Vergünstigungen zu gewähren. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung der Behörden ein Nebenamt übernehmen. Einnahmen von Kirchendienst werden dem Gehalt in der Regel nicht zugerechnet.

VI. Vorbereitung, Anstellung und weitere Führung der Lehrer (§ 55—83).

Die Vorbereitungsanstalten sind in der Regel die Seminare, deren jede Provinz mindestens eins hat. Sie sind konfessionell, werden in mittelgroßen Orten errichtet und möglichst an Waisenhäuser angelehnt. Vorbedingung für die Aufnahme sind die in der Volksschule vermittelten Kenntnisse in Religion, Deutsch, Rechnen und Schreiben. Bei dreijährigem Kursus werden alle Elementarfächer berücksichtigt.

Vorbedingung für die Anstellung ist neben wissenschaftlicher Befähigung sittlicher, unbescholtener Charakter. Die Wahl der Lehrer erfolgt auf dem Lande durch den Schulvorstand nach Vorschlag des geistlichen Schulvorstehers, in den Städten durch die Patronatsbehörde, sobald die Hausväter keinen Beitrag zur Schulunterhaltung zahlen. Geschieht dies, so nehmen die Gemeindevorsteher an der Wahl teil. Die militärpflichtigen Lehrer dienen in der Landwehr ersten Aufgebots. — Gründe der Entlassung von Lehrern sind gegebenes religiöses, sittliches oder politisches Argernis, doch kann sie nur erfolgen durch gerichtlichen Spruch.

VII. Aufsicht über die Schulen (§ 84—90).

a) **Das Land.** Der Schulvorstand bestehend aus dem Patron, dem Geistlichen, den Vorstehern der Schulvereinsdörfer und 1—2 von der Gemeinde gewählten Hausvätern, übt die Aufsicht auf dem Lande.

b) **In Städten.** Kleine Städte bilden den Schulvorstand wie auf dem Lande unter Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Stadtverordneten. In mittleren Städten tritt für jede weitere Schule noch ein Hausvater hinzu. Größere Städte werden in Schulbezirke geteilt, deren jeder einen Schulvorstand erhält. Über diesem steht die Schulkommission, bestehend aus dem Superintendenten, und je 1—2 Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und des Schulwesens kundigen Männern, sowie einem Vertreter des Schulbezirks, die alle der Bestätigung der Regierung bedürfen.

Die Aufsicht über mehrere Schulen führt der Kreisschulinspektor, der ein Geistlicher ist. Nicht-Geistliche können vom Minister unter besonderen Umständen ernannt werden; die evangelischen Geistlichen werden von der Provinzial-Schulbehörde, die katholischen vom Bischof ernannt. Den Kreisschulinspektoren unterstehen auch die Privatanstalten. Die Geistlichen sollen sich in ihrer Studienzeit über das Schulwesen orientieren.



Zweiter Teil, die Privatschulen betreffend. (§ 91—119.)

Privatschulen sind gestattet. Die Übernahme der Leitung ist abhängig von der Qualifikation zum Lehramt überhaupt und von der Erteilung eines Erlaubnisscheines. Die Näh-, Strick- und Stickschulen dürfen nur von Kindern besucht werden, welche die öffentlichen Schulen besuchen.

i) Die Reaktion gegen den Einfluß der preußisch-pestalozzischen Schule und der Minister von Altenstein.

Das große organische Ganze, der einheitliche leitende Gedanke war mit dem Scheitern dieses Entwurfs beiseitegeschoben, und es begann wieder die Zeit der kleinen Mittel. Die Reaktion hielt ihren Einzug in Preußen, und die Nicht-Aannahme des Schulgesetzentwurfs war eines der den Rückzug verkündigenden Zeichen. Es ist ein Unglück für Preußen gewesen, daß sich an die Stelle jener für die Volkssache so begeisterten Vaterlandsfreunde Männer zu setzen wußten, die in der aus den großen Freiheitstagen nachzitternden freiheitlichen Bewegung demagogische Umtriebe witterten und diese gerade da bekämpfen zu müssen glaubten, wo die gewaltige Regung jener Jahre erwachsen war: in der Jugenderziehung. Und doch stand diese den politischen Strömungen völlig fern; nur wenige Männer der Volksschule waren unmittelbar an den „Deutschthümleien“ beteiligt, die mit den Turnbestrebungen Jahns verbunden waren. Trotzdem sah man in diesen freien Regungen gefährliche Umtriebe, und langsam leitete sich die Reaktionsperiode ein.

Die Unzufriedenheit mit den neuen Einrichtungen war besonders in den Kreisen mancher Adligen sehr groß; die Kämpfe, die sich am Hofe abgespielt hatten, waren von den Feudalen, Liberalen und all den anderen Parteien mit großer Schärfe geführt worden, und der Argwohn, den man an den nichtpreußischen Höfen des In- und Auslandes gegen Preußens Volk und Heer hegte, wirkte auf Preußen selbst zurück. Dazu kam die „schonende Gutherzigkeit des Königs“, der all die Gegenjäger nicht in straffer Zucht halten konnte und dabei mit Grollen auf die vermeintlichen umstürzlerischen Vorgänge sah, die Ausnutzung der Pressefreiheit, die Ausschreitungen der Burschenschaftler: das Wartburgfest, die Ermordung Rokebues durch Sand, das polternde Treiben Jahns auf den Turnfesten, die Einheitsbestrebungen usw.; das alles war Stoff genug, um die Furcht vor der Revolution lebendig werden zu lassen und zu Schritten zu drängen, welche die freiheitlichen Gelüste zurückdämmten.

Metternich schürte dieses Mißtrauen mit allen Mitteln, und in Besprechungen zwischen Österreich und Preußen, für die Genz

Vorschläge zu vorläufigen Ausnahmegesetzen gegen die Universitäten, die Presse und die vermeintlichen Volksaufwiegler ausgearbeitet hatte, wurden auch Maßregeln gegen die Universitäten und Schulen ins Auge gefaßt.

Die Professoren, so sagte man, lehrten „die Vereinigung der Deutschen in ein Deutschland und erzögen das heranwachsende Geschlecht zu diesem verruchten“ Zweck. Es sollten „daher notorisch schlechtgesinnte und in die Umtriebe des heutigen Studentenunfugs verflochtene Professoren alsbald von den Lehrstühlen entfernt werden und kein ähnliches von einer deutschen Universität entferntes Individuum in andern deutschen Staaten Anstellung erhalten“. Zum Schluß ward noch ausbedungen, daß diese Maßregeln auch auf das Schulwesen erstreckt werden sollten.¹⁾ Diese Absichten wurden dann in den Karlsbader Beschlüssen von den deutschen Staaten gutgeheißen, und damit war das freiheitliche, ideale Streben im Volke untergraben. Die ersten Verfolgungen der sogenannten „Demagogen“ hatten bereits vor den Karlsbader Beschlüssen und ihrer Genehmigung durch den Bundestag in Preußen stattgefunden, und man setzte dies nicht nur im weitesten Maße fort, sondern schränkte auch jede wirklich fortschrittliche Arbeit mehr und mehr ein. Die reaktionäre Partei hatte jetzt freie Bahn.

An der Spitze der Unterrichtsverwaltung stand seit 1817 Freiherr von Altenstein. Er dachte von seinem Amte außerordentlich hoch; er wußte, daß ihm „das Höchste der Menschheit anvertraut sei, und er hatte es sich zur Aufgabe gestellt, den preußischen Staat im Sinne Hegels zum Staate der Intelligenz auszugestalten. Von tiefer Bildung und milder Gesinnung war Altenstein wegen seiner Behutsamkeit doch nicht der Mann, der kräftig genug gewesen wäre, sich jenen rückläufigen Bewegungen zu widersetzen; er sah nicht, sondern ließ sich schieben und wankte hin und her“. Ehlert sagt von ihm:²⁾ „Diesen Druck feindseliger Parteien und streitender Oppositionen, in denen das Alte mit dem Neuen kämpfte, fühlte Altenstein, und unter seiner Schwere seufzte und stöhnte er. Er übersah das Ganze mit klarem Blick; aber für die Praxis sah er zuviel. . . . Von Altenstein stand nicht in dem Mittelpunkt, vielmehr bewegte er sich fortwährend auf der Peripherie. — Ob übrigens diese Vielseitigkeit nach allen Dimensionen hin, in welcher er temporisierte, häftierte und labierte und in zweifelhaften Fällen ad interim verfügte, für die schwankende, von tausend Kontroversen bewegte Zeit, in welcher er lebte und wirkte, nicht oft auch die rechte und angemessene war, mag dahingestellt bleiben.“³⁾

1) Vergl. die Darstellung der Reaktion bei Treitschke a. a. O. Bb. II.

2) Ehlert, a. a. O. Teil I S. 362 ff.

3) Vergl. Altensteins Charakteristik bei Treitschke a. a. O. Bb. II S. 281 ff.

Tatsächlich hatte Altenstein einen schweren Stand, denn Schudmann, der die Teilung des Departements nicht verschmerzen konnte, verband sich mit den Geheimräten Rumpk und Schulz zur Bekämpfung des „demagogenfrendlichen“ Kultusministers.

Eine solche Sachlage erforderte in der Tat große Vorsicht und Klugheit, wenn nicht alle Errungenschaften der großen Jahre verloren gehen sollten.

So hörte denn das bisherige kräftige Vorwärtsschreiten auf dem Gebiete des Volksschulwesens auf, und man beschritt wieder den Weg, den man vorher gegangen war, den der Einzelverordnungen, ja man schraubte sogar den Organismus in bezug auf die Forderungen des Pestalozzianismus ein gut Teil zurück.

In Ostpreußen war Zeller bereits durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1812 verdrängt worden, nachdem er die Seminare Braunsberg und Karasene 1811 reorganisiert hatte. Aber auch sonst wiegelte man ab. Unter dem 29. März 1822 erschien ein M.-Resk. Altensteins, in dem es heißt: Des Königs Majestät haben geruht, zu erklären, daß Allerhöchst dieselben den regen Sinn, welcher sich für das Elementarschulwesen betätigte, nicht anders als beifällig anerkannte, zugleich aber darauf aufmerksam machten, daß solches in seinen Grenzen gehalten werden müsse, damit nicht aus dem gemeinen Mann verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen. — Das Ministerium bringt diese Allerhöchste Willensäußerung deshalb zur Kenntnis sämtlicher Regierungen, damit dieselbe allenthalben zur Richtschnur und zur Befestigung in jenem besonnenen Verfahren dienen möge, welches bei der Einwirkung auf die Volkserziehung niemals vergißt, daß jede Bildung nur stufenweis gefördert werden kann, daß dem Nötigen jederzeit das Überflüssige weichen und daß bei aller Unterweisung auch die zukünftige Bestimmung derjenigen, welche belehrt werden, im Auge behalten werden müsse.¹⁾

Es ist, als hörte man wieder jene auf ständische Erziehung gerichteten Stimmen vor der großen Geburtsstunde des Volksschulwesens, als hätten die Jahre 1808—12 gar nicht existiert. Die Kulturbremse wurde wieder recht kräftig angezogen.

Auch auf die Lehrerbildung erstreckte sich dies hemmende Verfahren: Ich setze hier voraus, heißt es in einem M. E. vom 7. Juli 1822, daß der Unterricht der Seminaristen in diesen Anstalten nicht über die Schranken hinaus-

1) Stiehl, Altensünde zur Geschichte und zum Verständnis der drei preussischen Regulative. S. 45.

gehen werde, die ihre Stellung als Elementarschullehrer bedingt, indem sonst die begründete Besorgnis entsteht, daß sie, statt bei dem Elementarunterricht der Jugend stehenzubleiben, ihr halbes oder verkehrtes Wissen, nach eigenem Zutun gestaltet, unter der Jugend des gemeinen Volkes verbreiten und dem geraden offenen Sinn desselben eine schiefe Richtung geben werden. Ich verpflichte Sie, den Staatsminister Freiherr von Altenstein, ganz besonders hierauf zu halten und die Behörden darnach gemessenst anzuweisen.

Aus diesen Worten spricht deutlich die Furcht vor dem mehr und mehr überhandnehmenden Rationalismus.

k) Die Simultanjshulen.

Altenstein selbst war durchaus kirchlich gesinnt, keineswegs jedoch irgendwie orthodox. „Für das neu erwachende religiöse Leben zeigte Altensteins weltliche Gesinnung wenig Verständnis; das Verlangen nach einer freien evangelischen Gemeindeverfassung schien ihm kaum minder staatsgefährlich als die Herrschsucht der Ultramontanen: hatte doch schon Hegel klar erwiesen, daß die Kirche, das Reich der Vorstellungen, sich dem Reiche des Begriffs, dem Staate, schlechthin unterordnen müsse. Darum hielt er sich in der Kirchenpolitik an das gemäßigte Territorialsystem des Landrechts: Das Staatsoberhaupt sollte die evangelische Kirche nach evangelischen, die katholische nach katholischen Grundsätzen auch in ihrem inneren Leben unmittelbar leiten und beide dem Charakter des Staats anzupassen suchen. Jedoch handhabte er sein System mit kluger Schonung in der ehrlichen Absicht, daß die Kirche selbst unter der wohlwollenden Vormundschaft des Staates sich befriedigt fühlen sollte, und erreichte in der Tat, daß der kirchliche Frieden unter schwierigen Verhältnissen zwei Jahrzehnte hindurch fast ungestört blieb.“¹⁾ Es war seine Überzeugung, daß die Schule der Kirche unterstehen müßte, und daß im kirchlichen Sinne zu unterrichten sei. Darum hatte er auch in dem S ü v e r n i s c h e n Unterrichtsgesetzentwurf die Simultanjshule nur unter Bedingungen zugelassen.

Nun hatte sich unter Dinter und später unter Diesterweg ein Rationalismus entwickelt, der gewissen Kreisen bedenklich erschien. Die Pestalozzische Schule hatte sich in die beiden Richtungen der Positiven und die der mehr rationalistisch Gesinnten geschieden. Jene erlangten mehr und mehr die Oberhand in der Leitung der Staatsgeschäfte und verstanden es, dank dem Geiste bei Hofe und in der Politik, diese mißliebige

¹⁾ Freitschte a. a. O. Bd. II S. 232.

zu machen und von dem Einfluß auf die äußere Gestaltung zurückzudrängen. Wer der rationalistischen Richtung noch Gerechtigkeit widerfahren ließ, wer noch anerkannte, daß sie Großes wolle, der verargte es ihr, daß ihr Ideal kein „christliches“ sei, sondern ein rein menschliches und darum chimärisches, der warf ihr vor, in der Praxis an großer Einseitigkeit zu leiden, an- und aufzuregen, aber nicht zu beruhigen und zu befriedigen, der tadelte sie, daß sie vorwärts bringe, aber unstät mache, daß sie erhebe, aber nicht den Himmel aufschließe.¹⁾

Altenstein hatte diese Schule aufkommen lassen, obgleich er ihr im innersten Herzen nicht hold war; wenn aber schwankendes Wesen jemals von Nutzen war, dann war es hier der Fall; denn was wäre die deutsche Volksschule heute ohne einen Diesterweg? So ließ Altenstein sie weiter wirken und beschränkte sich darauf, in einzelnen Verordnungen seinen abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Bezüglich der Simultanschule sprach er unter dem 27. April 1822 aus, es werde in ihr das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt, und es liege in der Natur der Sache, daß dies nicht geschehen könne. Auch werde die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, selten oder niemals erreicht. Auch als Ratverau, den Harnisch selbst zu den positiv Gläubigen rechnet,²⁾ ihm aus Jentkau auf Grund seiner Erfahrungen schreibt, daß die Simultanschule überall da gedeihe, wo nicht protestierende Zeloten am Werke seien, daß da, wo die Pfarrer der verschiedenen Konfessionen in einer bürgerlichen Gemeinde einig seien und friedlich leben, es bei gemischten Schulen wahrlich weder zum Streit noch zur Gleichgültigkeit kommen werde, daß es vielmehr, wie die Erfahrung zeige, nur auf das vernünftige und christliche Benehmen der Geistlichen und Lehrer ankomme, selbst da bleibt er bei seiner Ansicht. Die meisten Simultanschulen wies im Jahre 1819 die Provinz Posen auf. Neben 106 evangelischen Stadtschulen gab es nämlich 107 katholische und 13 Simultanschulen, neben 455 evangelischen Landschulen 309 katholische, außerdem 37 Simultanschulen. Von ihnen allen aber ist im Jahre 1861 nicht eine einzige mehr vorhanden. Der König hatte eben in einer Kabinettsordre vom 14. Oktober 1821 erklärt, daß die dem Glauben der Schulkinder nach gemischten Schulen möglichst zu vermeiden seien.

1) Außerer Stand des Volksschulwesens.

1. Lehrerstellen und Lehrerbesoldung.

Die Statistik, aus der diese Ziffern stammen, war auf Anordnung des Ministeriums im Jahre 1819 aufgenommen worden. Hiernach besaß Preußen im genannten Jahre an Stadtschulen 1696

1) Harnisch a. a. D. 32.

2) Harnisch a. a. D. 31.

evangelische und 766 katholische, zusammen 2402 Stadtschulen, an Landschulen 12 809 evangelische und 4814 katholische, zusammen 17 623 Schulen.

Über die Zahl der vorhandenen Schulen und die Einnahmen der Lehrer gibt ein deutliches Bild die folgende

Übersicht über das preussische Volksschulwesen nach der amtlichen Zählung im Jahre 1819.

(Dr. H. Hepppe, „Geschichte des deutschen Volksschulwesens“, III. Band. Gotha, Friedr. Andreas Perthes, 1858.)

Stadtschulen.

Nr.	Regierungsbezirk	Protest. Schulen	Kathol. Schulen	Gesamt- zahl	Einnahmen der Schul- lehrer im Durchschnitt	
					Flr.	Gr.
1	Königsberg	97	16	113	{ Protest.	186 18
					{ Kathol.	119 —
2	Gumbinnen	52	1	53		270 12
3	Danzig	49	8	57		273 14
4	Marienwerder	57	24	81		201 2
5	Posen	80	71	151		132 15
6	Bromberg	26	36 ¹	62		148 18
7	Berlin	101	1	102		639 6
8	Potsdam	131	1	132		236 19
9	Frankfurt a. O. . . .	155	2	157	{ Protest.	223 15
					{ Kathol.	102 —
10	Stettin	75	—	75		291 12
11	Cöslin	35	—	35		242 —
12	Stralsund	34	1	35		200 —
13	Breslau	58	45	103	{ Protest.	228 —
					{ Kathol.	146 —
14	Oppeln	16	42	58		170 21 ³ / ₄
15	Reichenbach	33	33	66		180 19
16	Liegnitz	83	25	108	{ Protest.	179 6
					{ Kathol.	145 2
17	Magdeburg	142	7	149		284 —
18	Merseburg	158	1	159		183 4
19	Erfurt	67	16	83	{ Protest.	134 —
					{ Kathol.	104 13
20	Münster	10	92	102		138 18 ¹ / ₂
21	Minden	21	13	34		239 10
22	Münsterberg	89	61	150		154 —
23	Köln	5	62	67		149 —
24	Düsseldorf	36	35	71		297 17
25	Cleve	37	32	69		164 11
26	Coblenz	29	43	72		149 14
27	Trier	10	20	30	{ Protest.	218 5
					{ Kathol.	190 11
28	Aachen	10	68	88		177 3
Summa		1696	766	2462		

¹) Unter diesen 36 Schulen waren 13 Simultanschulen, d. h. solche, welche protestantische und katholische Lehrer und Schüler enthalten.

Landſchulen.

Nr.	Regierungsbezirk	Protest. Schulen	Kathol. Schulen	Gesamt- zahl	Einnahmen der Schul- lehrer im Durchschnitt Thr. Gr. Pf.			
1	Königsberg	1026	95	1121	63	7	1	
2	Gumbinnen. . . .	921	—	921	109	4	4	
3	Danzig	227	190	417	98	4	8	
4	Marienwerder. . .	461	239	700	80	8	9	
5	Posen.	250	136	446	50	2	8	
6	Bromberg	205	113 ¹	318	44	11	7	
7	Berlin	—	—	—	—	—	—	
8	Potsdam	1329	—	1329	96	7	1	
9	Frankfurt a. O. . .	1188	11	1199	80	11	4	
10	Stettin	917	—	917	71	5	—	
11	Cöslin	847	—	847	30	18	3	
12	Stralsund	257	—	257	53	2	—	
13	Breslau	661	191	852	{ Protest. Kathol.	90 107	3 10	— —
14	Oppeln	67	528	635		66	6	—
15	Reichenbach. . . .	340	268	608		95	1	—
16	Liegnitz	603	106	709	{ Protest. Kathol.	144 95	1 —	— —
17	Magdeburg	871	9	880		113	20	3
18	Merseburg	1800	—	1008		117	—	—
19	Erfurt	291	115	406		95	4	8
20	Münster	39	292	331		49	—	—
21	Winden	225	241	466		119	19	—
22	Arnsherg	358	268	626		91	12	—
23	Köln	194	157	351		152	16	—
24	Düsseldorf	81	102	183		80	—	—
25	Cleve	64	311	573		73	22	—
26	Coblenz	307	479	786		77	16	—
27	Trier	57	509	566	{ Protest. Kathol.	106 65	2 11	— —
28	Aachen	15	354	369		61	16	—
Summa		12809	4814	17623				

Die Lehrergehälter bewegten sich 1819 in folgender Höhe. Es hatten ein jährliches Einkommen:

von unter 50 Thr.	122	Stadtschullehrer	= ca.	3 %	der Gesamtstellen
zwischen 50 u. 100 "	493	"	= "	13 %	"
" 100 " 150 "	742	"	= "	20 %	"
" 150 " 200 "	694	"	= "	18 %	"
" 200 " 250 "	556	"	= "	15 %	"
" 250 " 300 "	392	"	= "	11 %	"
" 300 " 350 "	261	"	= "	7 %	"
" 350 " 400 "	158	"	= "	4,2 %	"
" 400 " 450 "	114	"	= "	3,1 %	"
3532					

1) Unter diesen 113 waren 37 Simultanschulen.

Übertrag: 3532

zwischen 450 u. 500 Tln.	59	Stadtſchullehrer	= ca. 1,3 %	der Geſamtſtellen
" 500 " 550 "	37	"	= " 1 %	"
" 550 " 600 "	104	"	= " 3 %	"
" 600 " 650 "	7	"	= " 0,2 %	"
" 650 " 700 "	3	"	= " 0,1 %	"
" 700 " 1200 "	3	"	= " 0,1 %	"
3745				

Von Landſchullehrern bezogen

unter 10 Tln.	323	Landſchullehrer	= ca. 1,78 %	der Geſamtſtellen
zwischen 10 u. 20 "	857	"	= " 4,72 %	"
" 20 " 40 "	2287	"	= " 12,60 %	"
" 40 " 60 "	2826	"	= " 15,57 %	"
" 60 " 80 "	2957	"	= " 16,29 %	"
" 80 " 100 "	2833	"	= " 15,54 %	"
" 100 " 130 "	2418	"	= " 15,09 %	"
" 130 " 150 "	1152	"	= " 5,76 %	"
" 150 " 180 "	1086	"	= " 5,43 %	"
" 180 " 200 "	420	"	= " 2,10 %	"
" 200 " 220 "	256	"	= " 1,28 %	"
" 220 " 250 "	253	"	= " 1,31 %	"
" 250 " 300 "	244	"	= " 1,22 %	"
" 300 " 350 "	132	"	= " 0,7 %	"
" 350 " 400 "	84	"	= " 0,42 %	"
" 400 " 450 "	12	"	= " 0,06 %	"
" 450 " 500 "	6	"	= " 0,03 %	" ¹⁾
18146				

Es zeigt ſich alſo ein ſtarker Rückgang in den ſchlecht beſoldeten Stellen. Noch 1797 hatte die Hälfte aller vorhandenen Stellen unter 40 Taler; im Jahre 1819 ſind dieſe Stellen auf 22 % der Geſamtheit gefallen. Und während 1774 etwa 4, 1797 aber etwa 12 % aller Stellen über 100 Taler Gehalt aufwies, war der Prozentsatz derſelben 1819 bereits auf 34 geſtiegen. Es befinden ſich hierin allerdings die Berliner Schulen mit ihren höheren Gehältern von durchſchnittlich 639 Talern, während in manchen Gegenden die Gehälter noch äußerſt ſchlecht waren. So gab es z. B. 1825 in einer Ephorie des Regierungsbezirks Merſeburg (Eilenburg) noch Lehrer, die 4, 6 oder 8 Taler neben jährlichem Reihetiſch hatten.

Es kann daher von einer guten Stellung der Lehrer und der Volkſchule keine Rede ſein. Altenſtein hatte auch in ſeinen Bemühungen um Hebung der Lehrergehälter keine leichte Aufgabe, denn der Finanzminiſter Ladenberg war äußerſt ſparſam und hielt mit den Geldmitteln für das Volkſchulweſen ſehr zurück. Immerhin aber muß anerkannt werden, daß das, was geleistet war, ziemlich bedeutend war, wenn man die ungeheuren ſonſtigen Koſten bedenkt, die der Staat damals aufbringen mußte. Wie weit man aber noch entfernt war von dem Ziele eines guten und gut verſorgten Volkſchulweſens

1) Vergl. Bedeborff, Jahrbücher. Bd. I, S. 72–75.

zeigt sich daraus, daß im Jahre 1819 21 885 Volksschullehrer vorhanden waren, während es bei ordnungsmäßiger Einrichtung und Besetzung von Schulen 35 379 hätten sein müssen. Diese 21 885 Lehrer bezogen 2 352 752 Taler Gehalt, also durchschnittlich 107 $\frac{1}{2}$ Taler. Auf die Stadtschulen entfiel ein Gesamtbetrag von 796 523 Taler, zu denen der Staat 69 329 Taler gab; ein Stadtlehrer bezog durchschnittlich 212 Taler Gehalt. Die auf die Landlehrergehälter verwendeten Summen betrugen 1 556 229 Taler einschl. eines Staatszuschusses von 78 048 Talern, bei einem Durchschnittsgehalt von 85 Talern. Unter 100 Taler hatten noch 615 Stadt- und 12 083 Landlehrer. Ein Landlehrer hatte also durchschnittlich täglich kaum $\frac{1}{4}$ Taler Gehalt, wobei Wohnung, Heizung usw. eingerechnet waren, er stand sich demnach schlechter als ein Tagelöhner, so daß Bedeodorff sich nicht enthalten kann auszurufen: „Daß die Lehrer darben müssen, daß ihnen der Eigennuß der Eltern hie und da den fargen Lohn noch zu schmälern sucht, den sie mit Seufzen verdient haben, — das ist traurig und verdient Abhilfe.“ Es läßt sich hiernach ermessen, wie es vor den Aufbesserungen mit den Gehältern bestellt gewesen ist. „Sedenfalls ist die Sorge für Verbesserung des Einkommens der Lehrer eine dringende Pflicht, die allen denen, welche dazu beitragen können, nicht angelegentlich genug ans Herz gelegt werden kann.“ (Bedeodorff a. a. D.)

Obgleich man die Lehrerstellen seit 1797 überall bedeutend vermehrt hatte, war doch ein krasses Mißverhältnis vorhanden zwischen der Zahl der Schüler und der sie unterrichtenden Lehrer. Ja, Garnisch berichtet im Jahre 1841, daß die Lehrer jetzt viel mehr Schüler unterrichten mußten als früher. Im Jahre 1837 hatte der Staat 14 100 000 Einwohner und 2 830 328 schulpflichtige Kinder. Wenn nun schon auf jeden Lehrer 80 Kinder gerechnet worden wären, so hätten 35 379 Lehrer vorhanden sein müssen. Bedeodorff weist aber im Jahre 1819 nur 21 885 Lehrer nach, es hätten also in den zwischen 1819 und 1837 liegenden 18 Jahren 13 494 neue Lehrerstellen eingerichtet worden sein müssen, jährlich also durchschnittlich etwa 750, was sicher nicht der Fall war¹⁾, demnach war die Zahl der zu einer Klasse vereinigten Schüler wohl überall bedeutend höher. Aus der Stadt Königsberg kam 1844 der Bericht, daß in der Stadt der reinen Vernunft auf einen Lehrer 170 Schüler kommen, in manchen Klassen waren es sogar über 200.²⁾

Hiermit Hand in Hand ging die schlechte Beschaffenheit der Schulhäuser und Schuleinrichtungen. Zwar war auch hier viel ge-

1) Im Aachener Bezirke hatten in den Gesamträumen der Schulen nur 28 606 Kinder Platz, es saßen aber darin 66 611.

2) Garnisch bemerkt hierzu, daß dies nur ein Beispiel sei, der Fall aber sei ein ganz gewöhnlicher.

sehen. Im Jahre 1809 hatte man 528, 1818 sogar 773 neue Volksschulen errichtet. In vielen Bezirken war die Zahl der Schulen fast verdoppelt worden. Die noch vorhandenen Reiheschulen¹⁾ waren zum Teil aufgehoben und neue Schulhäuser erbaut worden. Von 1821—31 hatte man in ganz Preußen die Zahl der Volksschulen von 20 085 auf 21 789 gebracht, also um 1704, das ist jährlich etwa um 170 erhöht. Das war nicht viel für ein Land von der Größe Preußens, es war wenig für ein Land, in dem die Begeisterung für die Volkssache so hohe Wellen geschlagen hatte, und es war erst recht wenig im Vergleich zu andern Ländern, z. B. zu Frankreich, wo die Zahl der Schulen in der Zeit von 1837—41 von 29 613 auf 33 099 stieg. Hier war man auch 1833 bereits zu einem Schulgesetz gekommen, Sachsen erhielt das seinige im Jahre 1835. Preußen aber entbehrt noch heute dieses Vorzugs.

Der Verwaltungsweg, auf dem Altenstein das Unterrichtsgesetz „gewissermaßen vorbereitend hatte ins Leben setzen“ wollen, führte also nur sehr langsam vorwärts. Man tat eben nur das Allernotwendigste. Der frische Geist der überall fördernden Behörden war erloschen, die schwerfällige, mechanische Verwaltung hatte jenes Erbe angetreten und war nicht gewillt, mehr zu tun, als sich eben mit der größten Seelenruhe und Bedachtsamkeit bei den schwierigen Zeitläuften erreichen ließ. Für einen Staat ist es Pflicht, auf den alten Stamm immer neue Pflanzfreier aufzusetzen, ist es Pflicht, das Alte zur Vollkommenheit auszubauen. Die Schnelligkeit des Ausbaues aber hat sich nach dem Stande zu richten, in dem sich das meiste Bedürfnis regt, und nach dem Grade der Weiterentwicklung der Kultur. In dieser Hinsicht aber hat es Preußen in jenen Jahren an allem fehlen lassen, was über das unbedingt Notwendige hinausging.

Man hielt das „Langsam voran“ der letzten friderizianischen Zeit für durchaus zweckmäßig, und man nahm sich für die Art der Bemessung der Staatsbeiträge für die Schulen an jenen Zeiten ein Muster. Trotz des staatlich eingeführten Schulzwanges vertrat man die Ansicht, daß den Haushaltungsvorständen die Pflicht der Schulunterhaltung obliege, und man lehnte z. B. 1841 ein Eingreifen des Staates ab.

Friedrich Wilhelm IV. sprach es 1843 in dem Abschiede der Provinzialstände der Rheinprovinz geradezu aus, daß die Unterhaltungspflicht den Gemeinden obliege, ja daß der Staat, um der Provinzen und Landesteile willen, die bereits eine Regelung der Bedürfnisse des Elementarschulwesens vorgenommen und für dieselben hinreichend gesorgt hätten, eine Unterstützung nicht gewähren könnte, vielmehr alles von der Opferwilligkeit der Gemeinden und Provinzialstände erwarte.

¹⁾ Die Lehrer zogen mit ihren Schülern in unbestimmten Zeiträumen von einem Bauern zum andern. Diese mußten den Schulraum und für den Lehrer Wohnung und Unterhalt geben.

2. Leistungen für die Schule.

Diese Meinung war aber nicht erst unter Friedrich Wilhelm IV. herrschend geworden, sie trat überall schon unter Friedrich Wilhelm III. offen zutage. Wie gering die Staatsbeiträge waren, zeigt das Jahr 1819.

Von den 796 523 Reichstalern, die an Einkommen für die Stadtschullehrer insgesamt gezahlt wurden, trug der Staat nur 69 329 Reichstaler, also ca. 13%; dabei waren unter jenen Stellen aber 800 königlichen Patronats. Nehmen wir diese zu dem Durchschnittssatze von 212 Talern,¹⁾ so ergibt sich eine Summe von 169 600 Talern. Es zeigt sich also, wieviel der Staat selbst hätte aufwenden müssen, wenn er seine eigenen Stellen auf die durchschnittliche Höhe der andern von den Gemeinden unterhaltenen hätte bringen wollen. Während das durchschnittliche Gehalt des Stadtschullehrers an Schulen städtischen Patronats 212 Taler betrug, erreichte es bei solchen Lehrern königlichen Patronats etwa 87 Taler. Noch ungünstiger stellte es sich bei den königlichen Stellen auf dem Lande. Die gesamte Staatsleistung für 6651 Landlehrerstellen betrug 78 048 Reichstaler, oder für eine Stelle etwa 12 Taler. Man kann sich hiernach nicht wundern, wenn erst recht die Gemeinden sich zu keinen Leistungen bereithalten ließen. Im Jahre 1831 gab allerdings der Staat für Schulzwecke im ganzen etwa 230 317 Taler her, 1821 waren es nur ca. 140 000 Taler gewesen. Von 1819—1821 war der Schuletat gar nicht erhöht worden, denn schon damals wies der Etat 140 367 Taler Staatszuschüsse auf.

Bei diesem Verhalten des Staates waren denn auch viele Gemeinden des Glaubens, sie dürften bei Freiwerden von Lehrerstellen ohne weiteres eine Verkürzung der Lehrergehälter eintreten lassen. Hiergegen hatte sich der König bereits 1812 wenden müssen, indem er verfügte, daß die Bestimmung des dem Lehrer zuzuweisenden Ackerlandes nicht in der Willkür der Gemeinde liege und in die Gemeindeverteilungsordnung aufzunehmen sei. Man hatte auch 1821 in dieser vom Staate festgesetzten Ordnung bestimmt, daß jede Landschulstelle so viel Gartenland zugeteilt erhalten sollte, als zur Haushaltung von Mann, Frau und drei Kindern, sowie zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Kühen erforderlich sei. Viele Schulen gewannen hierdurch, viele büßten aber auch wieder von ihrem Einkommen ein, und in andern Gegenden wurde die Gemeinheitsenteilung gar nicht vorgenommen. Dies Verfahren der Gemeinden, die Gehälter zurückzuschrauben, führte 1840 zu einem Erlasse Ladenbergs, dahin gehend, daß eine Herabminderung des Einkommens unstatthaft sei. Man hatte zu dieser Verkürzung überall da gegriffen, wo man statt nur eines Lehrers noch einen zweiten einstellen mußte.

Erfreulicherweise ist aber auch von manchen, besonders von

¹⁾ Bergl. oben S. 153.

Stadtgemeinden, daß gerade Gegenteil zu berichten. War die Selbstverwaltung den Städten erst nichts weniger als angenehm gewesen, so hatten sich ihre Grundzüge doch bald in gesundes Leben umgesetzt, und hiervon hatte namentlich die Schule an vielen Orten reichen Nutzen gezogen. Man besserte vielfach die Gehälter auf. Breslau, das sich 1812 nicht entschließen konnte, 100 Taler jährlich zu einer Schulverbesserung herzugeben, gab 20 Jahre später viele Tausende dafür aus.¹⁾ Ähnlich lag es mit Berlin, Magdeburg, Königsberg, Stettin, Memel, Frankfurt a. O. und vielen anderen Orten. Am meisten Vorteil von diesem Ansteigen des Schuletats hatten vor allem äußere Schuleinrichtungen; Anstellung neuer Lehrer, Errichtung neuer Schulhäuser und neuer Schulstellen traten mehr und mehr ein. Die meisten Schuletats dürften zum größten Teile durch diese Posten erhöht worden sein, während nur bei wenigen Orten die Lehrergehälter daran teil hatten. Berlin z. B. verwendete auf das Gewerbeschulwesen von 1824 bis 1840 127047 Taler, für seine Armenschüler aber nur 33000 Taler.²⁾

Ein Übel aber trug sehr zur Verschlechterung (natürlich im Verhältnis zum Fortschritte der Zeit) bei, das waren die Hilfslehrerstellen, die, wie Winter es nannte, „mit halben Portionen“ ausgestattet waren; man errichtete sie, um Geld zu sparen; und trotz der Warnungen der Regierung griff das Übel weiter um sich. In Wittenberg hat man sogar noch 1843 eine solche Stellenverschlechterung vollzogen.

Auch für die Lehrerbildung waren die Ausgaben nur recht dürftig. Von den 28 Seminaren, die der Preußische Staat im Jahr 1826 besaß, waren 16 evangelisch, 6 katholisch, 4 simultan; von zweien: Bromberg und Posen heißt es, sie seien bisher (1826) simultan gewesen, würden aber in Zukunft rein evangelisch sein. Für sie wurde im ganzen eine Summe von etwa 96 000 Talern verwendet, dafür wurden etwa 1400 Seminaristen ausgebildet; so daß die Ausbildung eines Seminaristen durchschnittlich 68½ Taler kostete; wobei aber zu bedenken ist, daß ein großer Teil dieser Summe keineswegs aus Staatsmitteln floß.

m) Durchführung des Schulzwanges.

In dieser Zeit der Reaktion machten sich auf dem Verwaltungswege starke Hemmungen geltend hinsichtlich der äußeren Schulverhältnisse.

Der Staat benutzte den Verwaltungsweg aber noch zu anderen Regelungen. War auch der Unterrichtsgefezentwurf nicht Gesetz geworden, so hatte Altenstein doch versprochen, er werde „die Schul-

¹⁾ Harnisch, a. a. O. 265.

²⁾ 1827 waren es 24800 Taler.

ordnung gewissermaßen vorbereitend ins Leben setzen“.¹⁾ Er stellte sich darum auf den Boden des allgemeinen Landrechts und hielt auch in Zukunft fest an den Grundgedanken der friderizianischen Unterrichtspolitik: dem Unterrichtszwange, der Gleichberechtigung der Bekenntnisse und der Verteilung der Schullasten auf die Hausväter.

Es galt, den Gedanken der allgemeinen Schulpflicht vollständig zu verwirklichen, und unter dem 14. Mai 1825 bestimmte eine R.-O. hierüber das Folgende:

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgends der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze ich auf den Antrag des Staatsministeriums auch für diejenigen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben fest:

1. Eltern oder deren gesetzliche Stellvertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken.

2. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.

3. Nur mit Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden.

4. Die Schulzucht darf niemals bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnte.

5. Züchtigungen, welche in dieser der Schulzucht gesetzten Schranke verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den

¹⁾ Treitschke a. a. O. II. S. 238.

Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

Diese Verordnung bezog sich also auf den Schulzwang, die Dauer der Schulpflicht und die Schulzucht. Obgleich der Schulzwang bereits früher eingeführt und obgleich auch befohlen worden war, ihn strengstens durchzuführen, so zeigt doch eine statistische Nachweisung von 1837, also 12 Jahre nach Erlass der Verordnung von 1825, wie wenig selbst sie noch genutzt hatte. Denn von 10 000 schulpflichtigen Kindern besuchten durchschnittlich nur 8066 die Schule, also nur etwa $\frac{4}{5}$. Die Schwankungen sind dabei ganz bedeutend über und unter das Mittelmaß gehend. Die Besuchsziffer weist z. B. im Merseburger Bezirk den höchsten Stand auf, nämlich 9406; während der Bromberger Regierungsbezirk mit 5378 am tiefsten steht. In Berlin besuchten von 10 000 schulpflichtigen Kindern nur 5936 die Volksschule. Ob der Rest von 4164 Kindern gar keine oder Privatschulen besuchte, ist nicht ersichtlich, doch ist wohl anzunehmen, daß ein ziemlich großer Teil in den letzteren eingeschult war.

Die einzelnen Bezirke wiesen folgende Besuchsziffern von 10 000 schulpflichtigen Kindern auf:

Merseburger Regierungsbez.	9405	Stettiner Regierungsbez.	8386
Magdeburger	9302	Oppelner	8299
Erfurter	9283	Mindener	8119
Koblenzer	9121	Trierer	8115
Gumbinner	7891	Königsberger	7586
Kölner	7732	Kösliner	7372
Düsseldorfer	7652	Danziger	6959
Nachener	7594	Marienwerder	6853
Potsdamer	8973	Pojener	6588
Breslauer	8869	Stralsunder	6170
Liegnitzer	8729	Stadt Berlin	5936
Frankfurter	8542	Bromberger	5378
Arnberger	8462		

Merkwürdigerweise waren gerade in den großen Städten die Besuchsziffern sehr niedrig. Von 100 Kindern besuchten die Schule nur 79 in Elberfeld und Bonn, nur 67 in Stettin
 „ 78 „ Breslau „ 60 „ Berlin¹⁾
 „ 77 „ Köln „ 49 „ Posen.
 „ 68 „ Königsberg

Dementsprechend war dann auch der Prozentsatz der Analphabeten sehr hoch. Noch 1841 waren von 100 ins Heer eingestellte Rekruten ohne Schulbildung

1) 1821 waren es gar nur 22—23%; jedenfalls besuchten aber viele Kinder die Privatschulen

in der Prov. Sachsen	1,19 %	in der Prov. Schlesien	1,23 %
" " " Brandenburg	2,47 %	" " " Westfalen	2,74 %
" " " Rheinprov.	7,06 %	" " " Preußen	9,22 %
" " " Pommern	15,33 %	" " " Posen	41 %

Um nun noch ein Beispiel für die geringe Bildung ganzer Volksschichten anzuführen, sei berichtet, daß in Grünberg im Jahre 1821 von ca. 900 Bürgern ungefähr 300 ihren Namen gar nicht, ein zweites Drittel ihn nur unleserlich schreiben konnten. In andern Bezirken mag es nicht besser gestanden haben.

n) Der Lehrerstand nach 1819.

1. Stellung.

Wie auf alle Gebiete des Volksschulwesens nach den großen Freijahresjahren ein Reif gefallen war, so auch auf die Lehrerbildung.

Die ergangenen Bestimmungen dämmten auch hier die Bestrebungen der Pestalozzischen Schule zurück, und man ging zur Regelung im einzelnen auch hier auf dem Verwaltungswege vor.

Jedoch muß anerkannt werden, daß es auch auf diese Weise zu gewissen abschließenden Bestimmungen kam.

Im N. L. war im Teil II Tit. X bereits Bestimmung über die Anstellungsverhältnisse der Beamten erfolgt. Diese grundlegenden Bestimmungen, die wir hier nachholen, lauten wie folgt:

§ 70. Es soll niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§ 71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Zivilbedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.

§ 84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

§ 85. Die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt.

§ 87. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

§ 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§ 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung

des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§ 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staat als einzelnen Zivilpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§ 91. Doch findet in beiden Fällen (§ 89 und 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein andres gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§ 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ 93. Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.

§ 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon nachgesucht werden.

§ 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das allgemeine Beste zu versorgen ist, versagt werden.

§ 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§ 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

§ 98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Zivilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.

2. Prüfungen.

In diesen Bestimmungen des A. L. hatte sich der Staat das Anstellungs- und das Entlassungsrecht ebenso vorbehalten, wie auch die Prüfung der Anzustellenden und die Bestimmung des ihnen zu verleihenden Titels. Ja, er brachte in das Beamtenrecht auch den Begriff der Haftpflicht hinein, der ja später im Bürgerlichen Gesetzbuche eine starke Erweiterung erfahren hat. Von den durch einzelne Anweisungen besonders zu regelnden einzelnen Gebieten griff man zunächst die Prüfungen der Volksschullehrer heraus und traf über ihre Form und die auszustellenden Zeugnisse besondere Festsetzungen.

Im Jahre 1812 hatte noch lange nicht der größere Teil der Lehrer ein Seminar besucht, und selbst im Jahre 1826 gab es z. B.

im Bezirk Merseburg Gegenden, in denen nicht ein Drittel der Lehrer Seminarbildung nachweisen konnte. Da die vorhandenen Seminare aber bei weitem nicht den Bedarf deckten, so entstanden noch Nebenseminare. Jene hatten das Recht, durch ihr Lehrerkollegium Lehrerprüfungen abnehmen zu lassen, diese nicht. Daneben bestand noch eine Anzahl von Privatseminaren, z. B. in Eilenburg, Groß-Treben, Alt-Döbern usw. So gab es drei Arten von Lehrern, die mit den verschiedensten Rechten und Verpflichtungen ausgestattet waren. Da der Staat die Meinung vertrat (M.-G. vom 1. Juni 1826), daß „in allen Provinzen der Monarchie für die nötige Ausbildung guter Schullehrer, durch eine Anzahl von Seminaren, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Hilfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt sei“, so traf er genauere Bestimmung über die abzuhaltenden Lehrerprüfungen. Um Einheit in das Lehrerbildungswesen zu bringen, wurde in dem M.-G. vom 1. Juni 1826 angeordnet, daß die Lehrerprüfungen von den Lehrern der Hauptseminare unter dem Vorsitz des Provinzial- und des Regierungsschulrats abzunehmen seien, daß aber die Literaten, welche sich dem Lehrerstande widmen wollten, von jenen beiden Räten und dem Seminardirektor des Hauptseminars geprüft werden sollten. So wirkte das staatliche Hauptseminar auch auf die Privatseminare ein.

Die Zeugnisse, welche den Lehramtsbewerbern ausgestellt wurden, waren solche ersten, zweiten und dritten Grades. Diejenigen Lehrer, welche ein Zeugnis ersten Grades erworben hatten, waren von der den übrigen Lehrern auferlegten Pflicht, sich nach drei Jahren einer „Wiederholungsprüfung“ zu unterwerfen, entbunden. Die Vorschriften über die zweite Lehrerprüfung waren früher verschieden, je nachdem der Kandidat oder provisorische Lehrer seine Vorbildung im Seminar oder außerhalb desselben genossen hatte. Im ersteren Falle befreite nur das Zeugnis Nr. I von dieser Prüfung, während sie letzterenfalls ganz in das Ermessen der Regierung gestellt war (M.-G. vom 1. Juni 1826). Am 19. Oktober 1832 hatte Altenstein verordnet, daß das Zeugnis Nr. I sofort zur endgültigen Anstellung berechtige und die zweite Prüfung nur dann erforderlich sei, wenn der Inhaber nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem ersten Prüfungstermin angestellt wäre. Die übrigen Zeugnisnummern berechtigten nur zur provisorischen Anstellung und erforderten die zweite Prüfung. Bei Nr. II konnte diese auch bei tüchtiger Bewährung im Schuldienst in Wegfall kommen. Jedenfalls war die zweite Prüfung nach Verlauf der beiden ersten Amtsjahre abzulegen; zur definitiven Anstellung bedurfte es aber wenigstens der Zensur Nr. III. Die zweite Prüfung erhielt den Namen „Nachprüfung“, da es nach dem M.-G. vom 7. April 1843 zu ermitteln galt, „nicht sowohl ob der Examinand den Umfang seiner Kenntnisse erweitert, als vielmehr ob er die in dem Seminar erworbenen Kenntnisse sich vollkommen und

hiß zu dem Grade der Klarheit und Sicherheit angeeignet habe, daß er dieselben bei dem Unterrichte in der Schule in einer wahrhaft bildenden Weise anzuwenden imstande ist und überhaupt in seiner ganzen Lehrfähigkeit auch sich soweit praktisch ausgebildet habe, daß ihm ohne Bedenken ein Schulamt definitiv übertragen werden kann". Im Jahre 1832 wurde auch den Inhabern der Zeugnisse zweiten Grades diese Vergünstigung des Erlasses der Nachprüfung gewährt mit der Maßgabe, daß die zuständige Regierung darüber vor der endgültigen Anstellung zu entscheiden hatte, ob die Prüfung abzulegen sei oder nicht. Bei der Ausführung dieser Erlasse unterschied man Haupt- und Nebenfächer. Zu jenen wurde Religion, Bibelfunde, deutsche Sprache, Lesen, Aufsätze, Rechnen, Schreiben und Lehrgeschicklichkeit gezählt, und man gab

Nr. I demjenigen, der in allen Fächern das Erforderliche leistete,

Nr. II demjenigen, der nur in allen Hauptfächern das Erforderliche leistete,

Nr. III dem, der nur in einem Hauptfache das Erforderliche leistete.

Gegen diese Art erhoben sich aber bald schwerwiegende Bedenken, da namentlich die Gesamtbildung gar nicht zu ihrem Rechte kam. Harnisch suchte durch mannigfache Eingaben auf Beseitigung dieser Hauptzensuren hinzuwirken;¹⁾ aber erst in späteren Jahren beseitigte man sie, jedoch schuf man bedauerlicherweise die Stellen der kleinen „Schul- oder Kinderlehrer“. Es waren Stellen für Lehrer, welche kein vollständiges Wahlzeugnis erlangt, vielmehr nur einen Teil der ersten Lehrerprüfung bestanden hatten und die sogenannten „kleinen Schul- oder Kinderlehrerstellen“, das waren etwa Unterlehrerstellen, zu verwalten für befähigt erklärt wurden. Diese Lehrer hatten für den Fall, daß sie nicht die Prüfung als erste Lehrer machen wollten, sich binnen vier Jahren einer abermaligen Prüfung als „kleine Schul- und Kinderlehrer“ zu unterziehen, konnten aber nur durch eine Wahlfähigkeitsprüfung die Fähigkeit zur Anstellung als ordentliche Lehrer erhalten.

Die Abnahme der Prüfungen geschah für alle Lehramtsbewerber an den Seminaren. Diese hatte man im Jahre 1826 den neu errichteten Provinzialschulkollegien unterstellt ebenso wie die höheren Schulen, während die niederen Schulen, die Volksschulen, den Regierungen zugeteilt wurden. Der gesamte Regierungsbezirk war Schulräten unterstellt, welche die Schulen zu bereisen hatten, und deren Pflicht es war, für das Gedeihen der Schule nach innen und außen Sorge zu tragen. Preußens Verdienst ist es, „zuerst eigene Schulräte ernannt und ihnen eine würdige Stellung gegeben zu haben.“²⁾ Es ist nicht möglich, alle die Männer, die sich

¹⁾ Harnisch a. a. D. S. 196 ff.

²⁾ Harnisch a. a. D. S. 164.

um das Schulwesen verdient machten, hier in ihrem Wirken eingehend darzustellen, nur einige seien wenigstens genannt: v. Lürf in Brandenburg, Ratorp in Westfalen, Weiß und Zerrenner in Sachsen.

Hatte man sowohl in der Zentralinstanz, als auch in den Verwaltungsinstanzen die Trennung der Schule von der Kirche wenigstens insofern durchgeführt, als die Kirche nicht mehr bestimmendes, gesetzgebendes und vorgeordnetes Organ der Schule in diesen Behörden war, so blieb sie doch noch insofern in ihrem alten Besitzstande, als die Schulräte meistens Theologen waren und auch die Seminardirektoren ihnen angehörten, als aber auch vor allem die unteren Aufsichtsbehörden, Orts- und Kreis Schulinspektoren ganz unbedingt sich aus den Geistlichen ergänzten. Freilich ist es ja richtig, daß jedenfalls bis in die vierziger Jahre hinein sich nur sehr wenige auf dem Seminar gebildete Lehrer gefunden hätten, die tief genug durchgebildet gewesen wären, um das schwierige Amt des Schulvorstehers mit Erfolg zu führen. Indessen ist auch nicht zu leugnen, daß man in den maßgebenden Kreisen den Gedanken, eine solche Maßnahme zur Durchführung zu bringen, weit von der Hand gewiesen hätte. Hatte man doch alles daran gesetzt, um z. B. Dreist, der ein „bloßer Lehrer ohne alle Titel“ war und als vortragender Rat im Ministerium arbeitete, aus seinem Amte zu entfernen. Er war „mehreren als „bloßer Schulmeister“ ein Ärgernis“, und tatsächlich entthob man ihn, allerdings in mildester Form, seiner Stellung im Ministerium und machte ihn 1832 zum Regierungs- und Schulrat in Stettin.

3. Freie Arbeit der Lehrer.

Die Lehrer hatten allmählich begonnen, an sich selbst zu arbeiten, sich zu Vereinen zusammenzuschließen und ihre Interessen mit jener Kraft zu vertreten, die der Überzeugung von der Würde ihres Amtes und von seiner großen sozialen Bedeutung innewohnt. Hatte der Staat auch die äußeren Formen in Fesseln schlagen können, so konnte selbst die stärkste Reaktion es nicht verhindern, daß die Saat, welche jene bei Pestalozzi gebildeten Schulmänner ausgestreut hatten, reichliche Frucht trug in dem Selbstbewußtsein des aufstrebenden Standes. Es entwickelte sich ein Bildungstreben, eine eindringende theoretische und praktische Arbeit in dem Lehrerstande jener Zeit, die vielfach in engstem Zusammenhang mit Dinters oder mehr noch Diesterwegs Richtung, anderseits mit Harnischs Schule stand. Welcher Seite die Lehrer aber angehören mochten, sie machten sich den reaktionären Kreisen verdächtig, da sie jetzt auch begannen, ihre Forderungen bezüglich der inneren Ausgestaltung und äußeren Lage und Stellung der Schule und ihrer Arbeiter zu stellen. Das Wort „Schulmeisterstolz“ kam damals auf und wurde von denen, die der Volksschule nicht wohl wollten, weil sie ihr volksauf-rührerische Bestrebungen unterstoben, mit Behagen benutzt.

Derjenige, welcher hierfür im Ministerium mit tonangebend war und dementsprechend sich hemmend der Schule in den Weg gestellt hatte, war der Geheime Oberregierungsrat Kortüm, der nach Dreißts Abgang dessen Amtsgeschäfte übernommen und gleich zu Anfang seiner Tätigkeit im Ministerium es ganz offen ausgesprochen hatte, man habe viel zu hohe Ansichten vom Volksschulwesen gehabt, und manche Geister hätten sich viel zu sehr in Überschwänglichkeiten darin übernommen.

Das waren die Gründe, weshalb die ganze Regierungszeit von 1817 an in Kleinigkeiten, in Verwaltungsmaßnahmen sich verzettelte. Eine niedere Einschätzung des Volksschulwesens war an Stelle seiner idealen Auffassung getreten, und der große, alles leitende Gedanke fehlte. Es war keine Behörde mehr, von der wahrer, erwärmender Geist ausströmte, von der Leben floß, um Leben zu erzeugen.

An Stelle der selbst experimentierenden und dadurch anregenden Regierungsmaßnahmen trat jenes System, das da abwartet, was die Zeit verlangt und was an Anregungen von unten her kommen wird. Das Verhältnis hatte sich völlig umgekehrt. In jener großen Zeit Steins waren die Organe des Staats die Lebenden, jetzt wurden sie in die Stellung der Empfänger gedrängt.

Sie regten nicht mehr an, sondern sie nahmen die Anregungen von einem Harnisch, Diesterweg, Zerrenner u. a. Diese Männer waren es, die nicht nur zu Wegweisern auf methodischem Gebiete wurden, sie stellten auch die Auffassung von den gesamten Lebensverhältnissen der Volksschule und ihrer Lehrer erst in das rechte Licht und leiteten aus den Zeitverhältnissen, der allgemein-menschlichen Natur und Kultur und den verschiedensten Bedingtheiten derselben die Forderungen für die innere und äußere Gestaltung der Schule und des Lehrerstandes ab. Da kamen die Forderungen der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und Einführung der sachmännischen, in deren Betonung sich die in religiöser Hinsicht so verschiedenen Männer, Harnisch und Diesterweg, völlig einig waren; da forderte man die allgemeine Volksschule und tiefere wissenschaftliche Bildung der Lehrer usw. Dies alles hier aufzuführen und zu behandeln ist nicht der Ort, da es in eine eigentliche Geschichte der Pädagogik gehört. Aber es war anzuführen, um den Beweis zu erbringen, daß die Regierung Friedrich Wilhelms III. die Anregungen, deren sie bedurfte, gewissermaßen auf der Straße fand, daß nur der Wille hätte vorhanden sein müssen, um sie auszunutzen.

Viele Kleinigkeiten ersetzen ein Großes nicht, und darum ist man auch von den Maßnahmen Altensteins trotz ihrer großen Zahl nicht befriedigt. Man fand z. B. auch für den neu aufstrebenden Lehrerstand keinen rechten Platz und man schätzte seine Bildung nur als Halbbildung ein. Ja, man hielt ihn nicht einmal für fähig, seine

und der Schule Angelegenheiten in den unteren Schulverwaltungs-körpern, in dem Schulvorstand und der Schuldeputation zu vertreten. Hier waren die Geistlichen die glücklich-Besitzenden, und der Lehrerstand seitab und wartete als Fachmann, was ihm von Nichtfachleuten für sein Fach beschert werden sollte.

4. Militärdienst.

Auch in anderer Hinsicht zeigte es sich, daß man zu durchgreifenden Besserungen nicht geneigt war. Unter dem 16. März 1818 hatte Friedrich Wilhelm III. verfügt, daß die Schulamtsbewerber ihrer Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen konnten. Ohne Zweifel sprach sich darin eine bedeutende Wertschätzung der Lehrerbildung aus. Bei den damaligen Zeitverhältnissen aber bedeutete diese Verfügung ein Danaergeschenk. Denn der Staat hatte durchaus nicht Bewerber genug, um die erforderlichen Stellen zu besetzen. Seminare wollte er nicht weiter einrichten, da er die Kosten scheute. Die Lehrerschaft selbst bezog derartig niedrige Gehälter, daß sie gar nicht daran denken konnte, die Kosten jenes einen Jahres jemals wieder einzubringen. Hier konnte nur zweierlei helfen und hätte die Folge jenes Erlasses sein müssen: Erhöhung der Lehrergehälter und Errichtung zahlreicher neuer Seminare. Vor beiden aber schreckte man zurück. Die Errichtung von Lehrerbildungsanstalten überließ man der Privatunternehmung, die nun Lehrer lieferte, die dem Staate nicht einen Pfennig kosteten. Die Erhöhung der Lehrergehälter aber stellte man in das Ermessen der Gemeinden, anstatt diese durch Gesetz zu zwingen. So sah man sich denn — in die Enge getrieben — gezwungen, am 29. Oktober 1827 jene Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wieder aufzuheben und dafür eine kürzere Ausbildungszeit einzuführen.

Der entsprechende Erlass lautet:

„Des Königs Majestät haben in Betreff der Militärdienstpflicht der Schulamtskandidaten mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 29. Oktober d. J. folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Alle Schulamtskandidaten sollen der Militärdienstpflicht unterworfen bleiben, und zwar:

a) Müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Nebenseminaren erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig, d. i. durch Einstellung in das stehende Heer genügen;

b) diejenigen aber, welche von Haupt- und Nebenseminaren ausgebildet worden (also nicht Schulamtskandidaten, welche von Universitäten kommen), können ihre militärische Ausbildung durch eine sechs wöchentliche Übung erlangen;

c) Schulamtskandidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamt vorstehen.

2. Wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dieses Verhältniß übergegangen sind, sogleich dem ersten Aufgebot der Landwehr angehören.

3. Wenn aber Schulumtandskandidaten vor zurückgelegtem zweiunddreißigsten Jahre sich der ihnen zuteil gewordenen Begünstigung unwürdig machen oder zu einem anderen Stande oder Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen Dienst herangezogen werden.

Man machte in dieser Verordnung aus der Not eine Tugend, die allerdings Jahrzehnte lange Kämpfe um die Berechtigung zum einjährig=freiwilligen Dienst im Gefolge hatte.

Auch durch die Maßnahme, daß bei dem Eintritt in das Seminar ein Revers des Inhalts zu unterschreiben war, daß der junge Lehrer sich auf drei Jahre der Regierung zur Verfügung halte, — eine Maßnahme, die man am 28. Februar 1835 einführte, — suchte man die Lehrer zu halten, die natürlich von ihrer Freizügigkeit soviel als möglich Gebrauch machten und in die Orte der gelobten höchsten Gehaltsstufen am liebsten einrückten. So ging allmählich dem Lehrerstande eine der schönen Bestimmungen nach der andern verloren, bis man später sogar in seine Bildungsverhältnisse eingriff und sie in die reaktionärste Richtung umbog. —

o) Die Regelung der Privatschul- und Privaterziehungsverhältnisse.

Noch einer regelnden Maßnahme haben wir aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. zu gedenken, nämlich der des Erlasses über Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vom 31. Dezember 1839.

Das Privatschulwesen war seit der Einführung der Gewerbefreiheit (am 7. September 1811) als ein Gewerbe betrachtet worden, dem jeder obliegen durfte. Am 10. Juni 1834 stellte der König jedoch auch dieses Schulwesen unter die Aufsicht des Staates und hob also hierfür die unbedingte Gewerbefreiheit auf. Am Schlusse dieses Erlasses, der lediglich Lehrtüchtigkeit, Lauterkeit des Lebenswandels und der politischen und religiösen Gesinnung als Maßstab für die Beurteilung der Genehmigung der privaten Unterrichts- und Erzieherthätigkeit anerkannte, wurde eine Instruktion über dieses Gebiet angekündigt, die allerdings erst unter dem 31. Dezember 1839 erfolgte und folgendermaßen lautet:

Erlass über Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

Abschnitt I. Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten. Wo sie zulässig sind.

§ 1. Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.¹⁾

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

a) Wissenschaftliche Befähigung.

§ 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt gründen oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zu-

¹⁾ Diese Verordnung bezieht sich auf die gesamte Jugend, nicht nur die schulpflichtige. Min.-Erl. 19. 10. 1880.

vörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer oder Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugnis der betr. Prüfungsbehörde darzutun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betr. öffentlichen Lehrer oder Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenige Anwendung finden, die eine ähnliche Privatschule oder Privaterziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.¹⁾

b) Sittliche Befähigung.

§ 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten, gelebt haben und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der drei letzten Jahre aufgehalten haben, vorteilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubnis zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nachzusehen ist.

§ 4. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und eines Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Ortschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung eines Erlaubnisscheines in Antrag zu stellen hat.

Erteilung der Erlaubnis, Dauer und Gültigkeit derselben.

§ 5. Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Erwerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf Grund des eingereichten Plans den Erlaubnisschein aus und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungsamtsblatt zur öffentlichen Kenntnis. Jeder zur Anlegung einer Privatschule oder Privaterziehungsanstalt erteilte Erlaubnisschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnisschein erforderlich.

Nähere Bestimmungen in betreff der zu erteilenden Erlaubnis.

§ 6. Personen, welche wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unerheirateten Männern soll die Erlaubnis, eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erteilt werden.

¹⁾ Vorsteher von Privatschulen haben die Rektorsprüfung nachzuweisen. Min.-Erl 15. 3. 95.

Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privatschulanstalten befugt, sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubnis, die sie auf die im § 4 vorgeschriebenen Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 7. Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirkes vorgesetzten königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hilfslehrer, Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokal der Privaterziehungsanstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit oder Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut und wird ein solcher Übelstand auf die Erinnerung der Ortsschulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der königlichen Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privatschule oder Privaterziehungsanstalt schließen zu lassen.¹⁾

Jahresbericht über die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 8. Die königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hilfslehrer und die Zahl der diesen Privatschulen anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu berichten.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen usw.

§ 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen usw. sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen erteilten Erlaubnisscheines, sondern auch nach den für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Ortes insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu richten.

Sie dürfen nur solche Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die in § 2 und 3 und, wenn von Ausländern die Rede ist, auf die in § 6 vorgeschriebene Weise erkannt ist, wählen und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privaterziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches 3 Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnisscheines der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaiger Unregelmäßigkeiten.

§ 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen usw., sowie ihre Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnisschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von 20 Talern und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben durch Entziehung des Erlaubnisscheines bestraft werden.²⁾

¹⁾ Für Beurteilung der sittlichen Führung ist nach Allerh. Erlass vom 10. Juni 1834 Sauterkeit in politischer und religiöser Beziehung maßgebend.

²⁾ Die Aufsicht führten in den Städten die Ortsschulinspektoren resp. Schuldeputationen. Minist. Refr. 30. 9. 1871. Disziplinarmittel sind Geldstrafen bis 60 Mark und Entziehung der Genehmigung.

Warteschulen.

§ 11. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheirateten Personen¹⁾ oder solchen Witwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind.²⁾

Die Ortsschulbehörde erteilt die Erlaubnis zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulpflichtigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§ 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubnis zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen zu erteilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Teilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorchriftsmäßigen Schulbesuch gehindert werden.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 13. Personen, welche bereits Privatschulen und Privaterziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubnis noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Ortsschulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird erteilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monaten nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Ortsschulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Ortsschulbehörde ohne weiteres aufgelöst werden. Die Ortsschulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privaterziehungsanstalten an die vorgeordnete königl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten und welchen sie in Erwägung der seitherigen Leitung ihrer Anstalt erlassen werden könnte.

Abschnitt II. Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§ 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder Privatanstalten zu erteilen, sollen ihr Vorhaben bei der Ortsschulbehörde anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vorgeschrieben ist.

Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die in § 3 verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher dazutun.

¹⁾ Aufgehoben durch Minist.-Reskr. vom 22. August 1866.

²⁾ Die Einführung von Lese- oder anderen Unterricht ist verboten. Reskr. vom 17. April 1880.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

§ 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Ortsschulbehörde ein jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Erteilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, unentgeltlich erteilt werden, bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Ortsschulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§ 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu erteilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben bloß bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Den Studierenden bei den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein Privatunterricht in Familien und Privat-Anstalten zu erteilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugnis resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§ 17. Die Ortsschulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine regelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Ortspolizeibehörde in Mitteilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des in § 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrerstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

Inwiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

§ 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer und Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie oder mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. Um das Eindringen unfähiger und unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältnis eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

§ 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres

sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse mittelst des Kreislandrats oder der Stadtpolizeibehörde an die königliche Regierung einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

§ 21. Die königliche Regierung hat die Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnisschein dahin auszufertigen, daß ihrer Aufnahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnisschein erhalten haben, sind durch das Regierungsamtsblatt bekanntzumachen.

Verjagung des Erlaubnisscheins.

§ 22. Die königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, sowie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange, bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnisschein zu verjagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben wie bisher der Aufsicht der geistlichen Oberen oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen nur unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in der Folge der landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortsschul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder und Mündel gesorgt ist.

Mit dieser Instruktion wurde lediglich eine Ausführungsbestimmung der §§ 3 und 8 Tit. XII Teil 2 des Allgemeinen Landrechts gegeben.

Sie erfuhr, um diese Frage hier sofort abzuschließen, eine Ergänzung in dem folgenden Erlaß vom 12. April 1842:

1. Wegen dieser Pensionsanstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Schulanstalten in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichtsanstalten verpflichtet sind, falls sie den Pensionsanstalten einen nachteiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.

2. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle andern Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubnis dazu nach § 14 der Instruktion nachzusuchen.

3. Hinsichtlich der in § 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde resp. der königlichen Regierung überlassen bleiben, zu beurteilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten gehört und deshalb bei der Konzeption derselben die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 der Instruktion zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Erteilung des Privatunterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit spezieller Genehmigung des Seminardirektors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamts, die ihr Examen

noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königl. Regierung zur Erteilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5. Durch öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnisscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen erteilt werden. Es genügt daher auch die in § 21 vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen besonderen Erlaubnisschein erhalten haben.

6. Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht erteilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnisschein nicht nachsuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nötigenfalls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privatschulvorsteher und -Lehrer betrifft, so wird, falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungskommissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Königl. Regierung gestattet, mit derselben in einzelnen Fällen die Schulinspektoren unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt zu beauftragen und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen.

Von diesen so umfassenden Verordnungen sagt Harnisch mit Recht: Es läßt sich nicht leugnen, daß die Schulbehörden im Preussischen immer gut organisiert haben, wenn kein Geldpunkt dabei war, trat aber dieser als notwendig hervor, so blieb die Sache oft liegen.

Wie sehr diese Privatschulen sich in der Folgezeit entwickelten, zeigt die folgende aus dem Jahre 1891 stammende Übersicht. Es gab in diesem Jahre Privatschulen mit dem Ziele der

		mit Schülern	mit Lehrkräften		mit Stiftslehrkr.	mit Klassen
1. Volksschulen	495	21 678	707		—	785
2. Knabenmittelschulen	196	10 923	561		265	585
3. Mädchenmittelschulen u. höh. Mädchenschulen	647	57 942	2 863	{ 130 männl. 2 733 weibl.	3 261	2 537
4. Gemischte Schulen	291	12 003	551	{ 218 männl. 332 weibl.	721	668

Es liegt uns nun noch ob, der unter der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. vollzogenen gedeihlichen Entwicklung der Hilfsanstalten der Volksschule resp. ihrer Errichtung zu gedenken.

p) Die Fürsorge für die Waisenerziehung.

Die besondere Fürsorge, welche der Waisenerziehung seit dem siebzehnten Jahrhundert gewidmet wurde, verdankt ihren Ursprung den Anregungen des Pietismus und insbesondere dem tatkräftigen Vorgehen August Hermann Franckes. Schon bei seinem Tode 1727 umfaßte das Waisenhaus der Franckeschen Stiftungen 100 Knaben und 74 Mädchen. Halle war im 18. Jahrhundert so eigentlich das Vorbild für Bestrebungen der Waisenerziehung. Das gilt von ganz Deutschland und auch für Preußen. Hier waren in Laubau, Sorau und Görlitz frühzeitig Waisenhäuser

entstanden. In Züllichau begründete ein einfacher Bürger ein solches, und den in Stettin und Königsberg errichteten Anstalten war das Wohlwollen von Preußens Königen stets zugewendet. Mit dem letztgenannten Waisenhaus sowie mit denen in Bunzlau und Neuzelle waren Seminare verbunden. Friedrich Wilhelm I. hatte in Potsdam auf Franks Anregung hin das große Militärwaisenhaus errichten lassen. Bei der Grundsteinlegung 1722 legte er in den Grundstein zwei Dukaten mit seinem Bilde und der Umschrift „Für Gott und den Soldaten“. Seinen Nachfolgern legte er in der Urkunde von 1736 bei ernstester Androhung göttlicher Strafen die Erhaltung des Hauses ans Herz. „Im Hause sollten die Soldatenkinder im Christentum, Lesen und Schreiben, auch bei erwachsenen Jahren zu annehmblichen Professionen gebracht, folglich mit der Zeit zu Unserm, Unserer Nachkommen und sämtlichen Landes Nutzen und Besten erzogen werden. Die Jungen sollen ein gutes Handwerk lernen, die Mädchen bei guten Leuten in Dienst kommen“, bestimmte er. Der Garnisonprediger hatte in der Garnisonkirche täglich Andacht für das Waisenhaus abzuhalten.

Die Zahl der anfänglich aufgenommenen Waisen betrug 200, stieg jedoch nach dem Siebenjährigen Kriege auf 1250 Knaben und 750 Mädchen, so daß sich ganz bedeutende Erweiterungen des alten Baus notwendig machten. Außerdem waren noch ca. 5000 Waisen in Familienerziehung untergebracht. Im ersten Jahrhundert des Bestehens jenes Waisenhauses waren nicht weniger als 50 000 Waisenkinder hier in Erziehung gewesen, ein Beweis für die Tatkraft, mit der man sich der Waisenfürsorge widmete. Friedrich Wilhelm III. verlegte die Mädchenabteilung im Jahre 1829 nach Preßburg a. E. bei Wittenberg. An der Spitze der Anstalt steht gegenwärtig ein früherer Stabsoffizier als Direktor; ihm unterstehen als höhere Beamte Ärzte, Oberlehrer, die Vorsteherin der Mädchenanstalt und der Geistliche und Hilfsgeistliche, als mittlere Beamte die Inspektoren, Lehrer, Lehrerinnen, Aufseherinnen usw. Die Anstaltsschule hat 4 Klassen.

Erneuten Anstoß zum Fortschreiten in dieser echt humanitären Richtung hatte Pestalozzi gegeben mit seinem Wirken in Stanz: „zu Stanz Vater der Waisen“, „alles für andere, für sich nichts“. Ihn machte seine unergründliche Liebe zum Waisenvater. Sein Einfluß äußerte sich zuvörderst darin, daß in allen Waisenanstalten auch das Unterrichtliche mehr zu seinem Rechte kam, gegenüber der bloßen Versorgung und der Erziehung zur Seligkeit, die seit Franks das Ziel der Waisenerziehung war. Wie für alle Pestalozzischen Anregungen, so gab auch hier die Zeit den fruchtbaren Boden zum Gedeihen ab. Die entsetzlichen Verheerungen der Kriege Napoleons trugen dazu bei, für den milden Sinn der Nächstenliebe ein neues Gebiet in der Waisenfürsorge zu schaffen. In Erfurt nahm 1818 Reinhaller Waisen in sein Martinsstift auf, und in Potsdam war

Lürk in ähnlichem Sinne tätig: Er hatte dort das Seminar gegründet, die Einführung des Seidenbaus gefördert und sich die Pflege des Schulwesens in Brandenburg angelegen sein lassen. 1822 gründete er das Zivil-Waisenhaus in Potsdam, in das er als erste Zöglinge zwei Pastorensöhne aufnahm, deren Not er in einer Dorfschule der Niederlausitz kennen gelernt hatte. Der Verkauf seiner Gemäldesammlung, der ihm 3000 Taler einbrachte, gab ihm das Grundkapital dazu. Friedrich Wilhelm III. bewilligte ihm ein Darlehn, und mehrere Freistellen für das zur Aufnahme von Söhnen höherer Beamten bestimmte Haus wurden von verschiedenen Staatsbehörden gegründet. Es nimmt gegenwärtig 50 Zöglinge auf. Lürk gründete aber auch für Kinder niederer Kreise ein Waisenhaus auf seinem Gute Kl. Glienike bei Berlin. Im ganzen gab es im Jahre 1825 in Preußen außer den großen Militärwaisenhäusern 91 Waisenhäuser, in denen 3824 Kinder mit durchschnittlich 80 Talern jährlicher Kosten erzogen wurden.

q) Die Fürsorge für das Taubstummensein.

Auch in der Fürsorge für die Taubstummen machte sich eine lebhafteste Bewegung bemerkbar. Im Jahre 1815 gab es im gesamten Deutschland nur 11 Anstalten, die sich die Ausbildung der Taubstummen zum Ziele setzten. Der Geist eines Pestalozzi aber übte auch hier seine Wirkung. Stephani und Graef traten mit Nachdruck für eine Ausdehnung des Taubstummunterrichts ein.¹⁾ Man ging namentlich dazu über, den Unterricht der Taubstummen auf die Volksschule zu übertragen und besonders die Lehrer der letzteren in diesem Zweige der Erziehung auszubilden. Zu diesem Zwecke gab 1825 Preußen 6000 Taler her. Man schickte Kandidaten der Theologie und namentlich talentvolle Seminaristen, die ihr Abgangsexamen bestanden und auch wohl schon als Hilfslehrer gearbeitet hatten, auf zwei Jahre nach Berlin zur Ausbildung im Taubstummwesen. Wenn auf diese Weise auch eine Anzahl tüchtiger Taubstummlehrer ausgebildet wurden, so gelang es doch nicht, ländlichen Taubstummen die Wohltat eines geordneten Unterrichts zu verschaffen, da gerade die Provinzialstände in den meisten Fällen die erforderlichen Mittel nicht bewilligten. Das war um so bedauerlicher, als man in Preußen die ganze Taubstummenseinbildung bei dem rechten Ende anfaßte, nämlich bei der Lehrerbildung.

Im Jahre 1828 (14. Mai) erließ Altenstein eine Verfügung, in der das Ministerium erklärte, daß die große Zahl der vorhandenen Taubstummen mit Notwendigkeit ausgedehntere Fürsorge verlange. 8000 Taubstumme seien vorhanden, von denen 1700 noch im bildungsbedürftigen Alter ständen, und doch sei nur der zehnte Teil in Anstalten

¹⁾ Vergl. Stephani: Über die einfachste und natürlichste Weise, Taubstumme zu unterrichten, 1815. Graef: Der durch Gesicht- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme.

untergebracht. Eine Vermehrung der Institute sei wegen der für Eltern und den Staat zu großen Kosten unausführbar. Es empfehle sich vielmehr ein neuer Weg. Die Taubstummenebildung sei nicht mehr als eine geheime, sehr komplizierte und schwierige Kunst, sondern als eine zwar eigenthümliche, auf die besondere mangelhafte Beschaffenheit des Schülers berechnete, aber mit jeder andern psychologisch (!) begründeten naturgemäßen Unterrichtsmethode sehr verwandte Lehr- und Behandlungsweise zu betrachten, und es sei das Zusammenleben von Taubstummen mit hörenden und sprechenden Kindern nicht nur zulässig, sondern sogar wünschenswert und mehr sachförderlich als das beständige Zusammenleben von bloß Taubstummen miteinander. Unter diesen Umständen wäre die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten ohne große Kosten allgemeiner zu verbreiten. Es sei wünschenswert, daß möglichst in jedem Inspektionsbezirke ein Lehrer vorhanden sei, der Taubstumme unterrichten könne; daher sei mit jedem Seminare eine Übungsschule zu verbinden, in der fähige und für die Sache geeignete Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und praktisch bekannt zu machen seien. So könnte man vielleicht in einem Jahrzehnt ohne große Kosten für die Taubstummen sorgen und den Andrang zu den Instituten verringern. Der König habe auf Vorschlag des Ministeriums auf 6 Jahre eine Summe zur Ausbildung solcher Seminaristen in Berlin bewilligt, welche die betreffende Methode in den Provinzialseminaren weiter lehren sollten. Ostern 1829 sollte der neue Weg beschritten werden, um dann allmählich alle Provinzen nach und nach mit vorgebildeten Lehrern zu versorgen. Die Provinzialschulkollegien und Seminar Direktoren hätten bei Neuanstellung von Seminarlehrern darauf Rücksicht zu nehmen. Doch sollte den Seminaren damit keine neue Last erwachsen, auch seien nur die besonders dazu geeigneten Seminaristen auszuwählen. Übrigens hoffe das Ministerium von dieser Einrichtung einen wesentlichen allgemeinen Gewinn für das Seminarwesen überhaupt und einen höchst vorteilhaften Einfluß auf das Ganze der Lehrerbildung, indem die erforderliche genaue Beobachtung des Taubstummen, die Auffindung der Mittel, seinem Geiste beizukommen, und die durchaus sinnreiche, besonders auf Anschauung begründete Lehrart auf eine eigenthümliche und höchst fruchtbare Weise zugleich in die Tiefe menschlicher Natur und Bildung einführe.

Auf diese Verfügung hin beschlossen die Provinzialstände der Provinz Sachsen zur Errichtung von vier Taubstummenanstalten an den Seminaren zu Magdeburg, Weizenfels, Halberstadt und Erfurt 4000 Taler zu bewilligen mit der Maßgabe, daß diese Kreise ihre Taubstummen aus Kreismitteln erhalten sollten. Die entsprechenden Schulen traten bereits 1829 ins Leben, hatten jedoch mit den Seminaren wenig oder gar keine Verbindung, waren auch, wie Harnisch schreibt, zu kostspielig, berücksichtigten nicht genug den gemeinsamen Unterricht

von Taubstummen und Vollsinnigen. Die Anstalten gediehen trotzdem aufs beste, da man die Taubstummen in Familienpflege unterbrachte und so ihre Absondierung vermied, und die Seminaristen lernten hier die Methode und den Geist der Taubstummenbildung kennen und wurden selbst zum Teil recht brauchbare Taubstummenlehrer. Man suchte die Zahl der letzteren auch dadurch zu vermehren, daß man eine Anzahl Seminaristen nur für den Taubstummenunterricht vorbereitete, indem man sie einen zweijährigen Kursus als Hilfslehrer durchmachen ließ.

In den anderen Provinzen geschah für das Taubstummenwesen aus Mangel an Geldern nicht so viel. Man suchte allerdings auch hier die Bildung der Taubstummenlehrer auf die Seminare aufzupfropfen, ohne jedoch in einem solchen Umfange vorwärtzuschreiten wie in Sachsen. Der Staat überließ auch auf diesem Gebiete den Provinzen die Fürsorge, wie er sie auf dem Gebiet der Schule überhaupt den Gemeinden zuwies. Und doch hatte er 1817 demjenigen eine Prämie von 50 Talern verheißen, der einen Taubstummen so weit ausbilden würde, daß „er sein Brot davon essen könne“, eine Bestimmung, die 1834 auch auf weibliche Taubstumme ausgedehnt wurde.

Wenn man die Wirksamkeit von Friedrich Wilhelms III. Regierungszeit seit 1817 auf dem Schulgebiete übersieht, so läßt sich nicht leugnen, daß in ihr viele Fragen angeschnitten und geregelt worden sind, aber es fehlt das große Ideal, das über allem schwebt, alles erleuchtet, alles durchdringt. Es ist vielerlei geschaffen worden, aber nicht viel. Die große Zeit leuchtete auf wie ein Komet, plötzlich und mit heller Klarheit, aber kurz und nicht nachhaltig. Sie ließ auch wieder nur eine beunruhigende Dämmerung zurück.

Die erste Periode der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. ist der Beseitigung des rückwärtlichen Einflusses gewidmet, ohne dabei zu durchgreifenden Reformen zu gelangen.

In dem zweiten Abschnitt reißt die nationale Begeisterung die Staatsverwaltung und auch die Schulverwaltung zu tiefgehenden Verbesserungen in der äußeren Gestaltung wie im inneren Leben der Schule fort. Die Wertschätzung der Schule als wirtschaftlicher Faktor weicht der Auffassung von ihrem Werte für die sittliche Erziehung des Volkes, und jene ergänzt sich durch diese. Diese Periode erzeugt den neuen Begriff der Volksbildung und nimmt ihre Förderung nach allen Seiten in Angriff; damit im Zusammenhang steht eine hohe Wertschätzung des Lehrerstandes, die Pflege seiner Bildung und Stellung durch sämtliche Faktoren des Staates. Alles drängt darauf hin, dem Staate im geistigen Leben

eine seines Waffenruhms würdige Stellung zu gewinnen.

In der dritten Periode zwingt die Reaktion die Schul- und Erziehungspflege aus der Fürsorge der Nation zurück in die der Verwaltung. Diese ordnet zwar einzelne Gebiete (Bildungs- und Prüfungsweisen, rechtliche Stellung der Lehrer, Schulzwang, Waisen-, Taubstummenfürsorge usw.), vermag es aber zu einheitlicher Regelung nicht zu bringen (Unterrichtsgesetz); sie überläßt die Unterhaltung der Schule und Lehrer den Gemeinden, sie verwaltet mehr, als sie anregt und fördert. Der Lehrerstand beginnt unter der Nachwirkung der zweiten Periode sich selbst zu heben und tritt als förderndes Moment in die Schulpolitik ein; in der Pädagogik beginnt die Entwicklung zur Wissenschaft.

VIII. Die preußische Volksschule unter Friedrich Wilhelm IV. und unter Wilhelm I. bis 1870.

a) Die geistigen Strömungen und die ersten Anzeichen der orthodoxen Reaktion (Dieserweg).

Wie man im allgemeinen mit gespannten Erwartungen auf Thronfolger zu sehen pflegt, so war es auch bei Friedrich Wilhelm IV. Es war zur Genüge bekannt, daß er außerordentlich begabt und kenntnisreich und ein begeisterter Freund aller künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen sei. Und gerade von diesen Eigenschaften erwartete man das meiste.

Ehe wir aber die Entwicklung des Volksschulwesens unter seiner Regierung schildern, müssen wir noch einmal einen Blick zurückwerfen auf den geistigen Zustand der Schule und ihre Stimmführer überhaupt.

Zu diesem Zwecke ist eine Kennzeichnung der Schulentwicklung in großen Zügen notwendig.

Die ältesten Volksschulen sind nichts weiter als Gedächtnisschulen, wie Harnisch sie nennt, entstanden zu einer Zeit, „in der Lehren und Gedächtnis anfüllen“ gleichbedeutend waren. Noch jetzt sind, so fährt Harnisch im Jahre 1820 fort, eine Menge dieser Schulen vorhanden, und die meisten Bauern und Bürger haben vom Lehrer keine andere Vorstellung als die angedeutete. Lesenlernen ohne alle Kunst, Auswendiglernen des Katechismus, einige Sprüche und Lieder, etwas Schreiben und Tafelrechnen sind ihre Gegenstände, der Stod ist ihr Haupterziehungs- und Unterrichtsmittel.

Dann treten zu Friedrichs des Großen Zeiten die Verstandeschulen auf. In ihnen ist ein bewußter Schritt zum künstlicheren Betriebe deutlich wahrnehmbar. Der Stoc wird mehr durch den Ehrtrieb verdrängt. Das Lesen wird nicht mehr so mechanisch beigebracht, man zergliedert die Buchstaben, hat Lesetafeln und bewegliche Buchstaben. Der Nutzen, den die einzelnen Fächer bringen können, ihre Wahl und Behandlung: Brieffschreiben, Kopfrechnen und realistische Kenntnisse kennzeichnen dies. Die Lesebücher — „Kinderfreunde“ — suchen mit zu helfen, „aus Freundschaft so viel Nützliches den Kindern spielend beizubringen“. „Das Gedächtnis wird in diesen Schulen nicht mehr mit dem vielen Auswendiglernen abgequält, man wendet dagegen den Verstand an. Die ganze Glaubens- und Sittenlehre wird aus den Kindern durch künstliche Frage herausgelockt, und man katechisiert und sokratisiert Gott und Gewissen, den Erlöser und den Heiligen Geist heraus. Die ganze Lehrart ist mehr spielend als ernstlich, die Lehrer werden selbst verständige Kinder, um recht nahe den Kindern zu stehen usw. Leider waren die meisten Volksschullehrer für diese zweite Art des Volksschulwesens zu roh und zu ungebildet.“ Nur in den großen Städten mit ihren gebildeten Lehrern finden diese Schulen Beifall. Durch Rochow führen sie sich auch auf dem Lande ein; Felsbiger und v. Schulstein helfen nachdrücklichst dabei.

Die dritte Art — die Bildungsschulen — hält Harnisch für ein Erzeugnis der neuen Regungen im Volksschulwesen. Pestalozzi ist ihr Vater. Am vollkommensten haben sie sich außer in Bayern und Württemberg in Preußen ausgebildet. Sie wollen gleicherweise Verstand und Gedächtnis bilden, weder verstandesmäßige Spitzfindigkeiten, noch Vollpfropfen des Gedächtnisses ist ihr Ziel, sondern Anregung der im Menschen liegenden Kräfte zur Selbstentwicklung. „Sie haschen nicht nach dem Nützlichen, aber sie verachten es auch nicht und geben jedem eine höhere Bedeutung.“ Ihre Mannigfaltigkeit beruht auf der persönlichen Auffassung ihrer Schöpfer und ist ihr Ruhm.¹⁾

Diese von Pestalozzi geschaffene Bildungsschule hatte in Preußen bis zum Anfange des dritten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts in größter Einmütigkeit bestanden. In den Jahren 1820—30 trat jedoch eine Spaltung nach zwei Richtungen hin ein. Der Grund hierfür lag einmal in ihr selbst, sodann aber auch in der ganzen geistigen Richtung der oberen Kreise in Preußen überhaupt. Denn die Betonung des Religiösen wurde von jener rückschrittlichen Partei, die durch die Notjahre keineswegs überwunden war, für äußerst notwendig gehalten. Das Neue war nicht so kräftig gewesen, um alles Alte hinwegzuspülen, es bestand Altes und Neues nebeneinander. Die Pestalozzische Schule war den Reaktionären ein Dorn im Auge, da sie den Bestand des alten ständischen Wesens zu

¹⁾ Siehe hierzu Harnisch, Handbuch für das deutsche Volksschulwesen. 1820.

gefährden schien; diese Meinung verstärkte sich, da mancher Pestalozzianer sich im Rationalismus eine Güte tat. Das Beiseiteschieben der Religion bedingte nun die Betätigung der einen Seite in rationalistischer, der andern in positiv gläubiger Richtung. An der Spitze jener stand Diesterweg mit seiner Zeitschrift „*Rheinische Blätter*“; hier hatte die Führung Garnisch, und zu ihr gehörten Henning, Kawerau, Bahn, Crüger. Die große Mehrzahl der Zeitgenossen hielt zum pestalozzischen Rationalismus, das war wohl darin begründet, daß hier Männer standen, die durch die Macht ihrer Persönlichkeit ihrer Sache Nachdruck zu geben wußten, und daß man im großen Volke jener Richtung von vornherein mehr zuneigte, sie also breiteren Boden besaß.

Unzweifelhaft hat der Rationalismus eines Vinter der Schule großen Segen gebracht, unzweifelhaft ist es aber auch, daß der Rationalismus der rein-pestalozzischen Schule noch bedeutend segensreicher, weil viel umfassender wirkte. Die Schule wollte, frei von der Orthodogie, dahin wirken, das Programm Steins zur Wahrheit zu machen, alle Kräfte der menschlichen Natur zu entwickeln, um ein nach jeder Richtung kräftiges Geschlecht zu erziehen. Erkennen, Verstehen, Beurteilen, geistige Beweglichkeit zu erzeugen war ihr Ziel. Sie suchte daher alle jene Fächer zu fördern, welche der Verstandesbildung am besten dienlich waren; Sprachunterricht, Rechnen, Zeichnen, Messen, Weltkunde als Naturkunde, Erdkunde und Geschichte wurden daher in jener Zeit eingehend bearbeitet und in der Schule mit Eifer getrieben.

Diese Förderung der Verstandesbildung, das starke Betonen der Intelligenz mußte in jener Zeit des Metternichschen Einflusses um so bedenklicher erscheinen, als die Stätten der Intelligenz, die Universitäten, Herde der revolutionären Ideen zu sein schienen, und als man in diesem Zusammenhange eine Stärkung der Revolutionsgelüste befürchtete. Die strengere Überwachung des Unterrichtswesens, die Friedrich Wilhelm III. bereits 1819 angeordnet, hatte zwar eine Eindämmung zur Folge gehabt, aber man hatte trotzdem in den Lehrerkreisen fleißig weitergearbeitet.

Solange Altenstein am Ruder geblieben war, hatte er mit seinem Schwanken und seiner Klugheit es verstanden, die Angriffe der immer kühner werdenden Orthodogie abzuwehren, die darauf gerichtet waren, das Abhängigkeitsverhältnis der Schule von der Kirche wieder fester zu gestalten und Schuleinrichtung und Lehrplan nach den kirchlichen Bedürfnissen einzurichten.

Jetzt aber in den vierziger Jahren, als Altenstein nicht mehr seine schützende Hand über die Schule hielt, regte sich eine energische Opposition gegen diesen rationalistischen Nach-Pestalozzianismus. Man sah nur die Übertreibungen, die noch gar nicht einmal so arg und allgemein waren. Man suchte es in den reaktionslüsternen

Kreisen so darzustellen, als untergrabe die neue Schule die Grundlage der bestehenden Formen.

Nur wenige gaben zu, daß jene Schule ein Höheres anstrebe; man war sich in weiten Kreisen darin einig, daß ihr Ideal ein chimärisches sei, daß sie aufrege und unstät mache, daß sie ein inhaltsleeres, eingebildetes Erkennen und Beurteilen der Dinge und Begriffe anstrebe und so den staatsgefährdenden Parteien den Boden ebne. Nur wenige erkannten wenigstens an, daß diese Schule auch wirklich anrege und vorwärtsbringe, daß sie den Geist zum Guten, Wahren und Schönen zu erheben suchte und Menschenbildung in nationaler, individueller Ausprägung anstrebte. Es beunruhigte diese Kreise, die für die Volksschule weder Sympathien noch Geldmittel übrig hatten, daß ihre gegnerische Richtung die Schule zur Staatsschule machen wollte, die den Grund legen sollte zur allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Bildung aller Stände und Konfessionen.¹⁾ Wer wirklich sehen wollte, mußte es einsehen, daß man längst das Wort Friedrich Wilhelms III. seinem strengsten Sinne nach zu befolgen bemüht war: Die Kultur der Intelligenz nach allen Richtungen ist nicht zu tadeln; aber sie darf nicht das höchste, nicht das letzte Ziel sein. Auf Tüchtigkeit im Berufe, im Charakter und im Leben, darauf und darauf allein kommt zuletzt alles an.

Die starke in der Reaktion liegende Bevorzugung des Religiösen fand auch eine starke Stütze in Friedrich Wilhelm IV. selbst, dessen edle, geistreiche Künstlernatur und dessen phantastisches Gemüt der Religion sehr zuneigte.

Die stärkste Kraft seiner Seele war das religiöse Gefühl. Wohl vertraut mit der Dogmatik und der Kirchengeschichte, beugte er sich in Demut vor der christlichen Offenbarung. Ohne den persönlichen Verkehr mit seinem Herrn und Heiland schien ihm das Leben des Lebens nicht wert; wenn ihn die heilige Andacht durchschauerte, dann war es zuweilen, als ob der Geist seines Lieblingsbuches, des Psalters, aus ihm redete, und ein Klang von Davids Harfe tönte durch seine begeisterten Worte. Er hoffte auf die Zeit, da der christliche Glaube die weite Erde bezwingen und überall die eine Kirche herrschen würde, evangelisch, ohne sichtbares Oberhaupt, aber frei und weit genug, um verschiedene Bekenntnisse zu ertragen.²⁾ Dabei ersehnte er die Freiheit der Kirche; dies war sein Idealbild, das er doch noch einmal verwirklichen zu können hoffte. Er hatte die rationalistischen Lehren seiner Jugenderzieher völlig überwunden und „den Glauben“ als höchste Potenz ergriffen. Er wollte, daß die neue Zeit gründlich mit der Erbschaft der alten Aufklärung aufräume und „die Revolution durch die

¹⁾ Der Begriff Staatsschule bei Diesterweg bedeutet lediglich die Lösung der Schule von der Kirche, also Gegensatz zur Kirchenschule. Vergl. v. Sallwürf, Adolf Diesterweg. Bd. I. S. 36 ff. Verlag Beyer & Söhne, Langensalza.

²⁾ Vergl. hierzu Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 119 ff., wo sich eine eingehende Charakteristik Fr. W.'s findet.

Freiheit, die fleischliche Freiheit durch die christliche erzeuge“. Dem Könige war „die Drachensaat des Hegelschen Pantheismus“ außerordentlich verhaßt, und er bekämpfte den in ihrem Gefolge sich breit machenden Rationalismus.

Bei dieser Sachlage war es der Rückschrittpartei leicht, die Gestaltung der äußeren Verhältnisse nach ihren Ansichten zu formen, und natürlich blieb die Volksschule hiervon nicht ausgeschlossen.

Die letzten Reste der Pestalozzischen Schule mußten als zur Überbildung verleitend beseitigt werden. Es kam lediglich darauf an, Autoritätsglauben zu erzwingen, den Schüler in frommen Gefühlen schwelgen zu lassen, nicht ihn zur kraftvollen Tat zu befähigen. Man ging in diesen Kreisen von der Meinung aus, daß alle moderne Humanität bewußt oder unbewußt im Christentum wurzele, in der Idee der Gotteskindschaft; daß die Jugend zu menschlicher Freiheit nur erzogen werden könne durch eine christlich religiöse Bildung, nicht durch einen freundlichen, bequemen Rationalismus; dieser beschränke die Stellung des Religionsunterrichts im Lehrplan der Schule, ja man glaubte behaupten zu dürfen, daß da, wo sich kirchliche Gleichgültigkeit in den Volksschulen zeigte, die Schuld an den Lehrern¹⁾ liege.

Gilers, der im Kultusministerium Eichhorn vortragender Rat war, war der Ansicht, daß die Lehrer an der ganzen Bewegung der Zeit die Schuld trügen und daß dem nur abgeholfen werden könnte, wenn die Schule wieder christlich-religiös würde. Die allmählich zur Herrschaft gelangende Meinung ging, wie Krummacher sich schon 1823 ausgedrückt hatte, dahin, daß die Volksschule eine Bildungsanstalt der Kirche sei, ihr angehörig, für sie wirkend und unter ihrer Leitung stehend. Das Schulamt sei ein kirchliches, der Schullehrer ein Kirchendiener, die Geistlichen seien die natürlichen Vorgesetzten der Schule und der Lehrer.

Die Begabteren unter den Lehrern, meint Pustkuchen-Glanzow, würden hochmütig und sprängen über die einfache Aufgabe hinaus in törichte Versuche, und Gilers hielt dafür, daß die jungen Leute zu viel lernten, sich dadurch in ihrer Sphäre unglücklich fühlten und dann auf Grund ihrer Bildung Gehaltsansprüche machten, die nicht realisiert werden könnten; auch wendeten sie die Kinder vom Christentum ab. „Ich habe auf meiner Inspektionsreise überall, wo ein Lehrer der bezeichneten Art (im Seminar gebildet) stand, Entfremdung, Mangel an Vertrauen gefunden; dagegen in Dörfern, wo Lehrer standen, die nicht in einem Seminar gebildet waren, meistens ein herzliches Einverständnis der Väter und Mütter mit denselben.“

Man glaubte, daß der Lehrer sich in seinem Selbstgefühl über die Kreise erhöhe, in denen er wurzeln sollte. Seitdem das Allgemeine Landrecht ihn nicht mehr als den Untergebenen des Pfarrers hingestellt

¹⁾ Bergl. Treitschke a. a. O. Bb. V. S. 288.

hatte, meinte man, überall trotzige Auflehnung gegen diesen zu erblicken. Man glaubte, daß der Lehrer die Bauern überführe, während ihn diese wegen seiner Armut verachteten und richtig fühlten, daß zur Leitung einer großen Bauernwirtschaft viel mehr Kraft des Willens und des Verstandes gehöre als zum Einüben der ersten Schulkenntnisse.

Ja, man verdächtigte die Lehrer Schlesiens, Sachsens und Ostpreußens des Radikalismus, und man fragte sich, ob nicht die schulmeisternden Invaliden der friderizianischen Zeit alles in allem mehr Segen gestiftet hätten als ihre kenntnisreicheren Nachfolger. Sie hätten geholfen, ein dürftig unterrichtetes, aber frommes, pflichtgetreues und zufriedenes Geschlecht zu erziehen. In der verbesserten Volksschule mit ihrer zur Wissenschaft erhobenen Pädagogik glaubte man viel zersetzende und zerstörende Kräfte wahrzunehmen und den „dünnköpfigen Schulmeister“ an der Arbeit zu sehen.¹⁾

Man verargte es ihm, daß er den Sinn der Jugend auf Dinge lenkte, die allerdings innerhalb des patriarchalischen Staates, wie er den leitenden Kreisen vorschwebte, überflüssig waren.

Was sollte dem Landvolk Naturgeschichte, Geschichte, Erdkunde usw.? So sprachen es denn die preussischen Provinzialstände 1841 aus, daß ungeachtet der sehr bedeutenden Aufwendungen für das Volksschulwesen die Landjugend in ihrer Bildung im allgemeinen den Erwartungen nicht entsprechend vorgeschritten sei. Der Grund hierfür liegt in der Wahl der Unterrichtsgegenstände und in der von den Landschullehrern bei ihrer Ausbildung angenommenen Richtung, den Unterricht auf gewisse, für das Landvolk nicht praktische Gegenstände auszudehnen. Dieser Äußerung entsprach durchaus die Verheißung, die sich in dem Landtagsabschiede desselben Jahres fand, daß nämlich eine Vereinfachung des Lehrplans und eine sorgfältige, vor Mißgriffen schützende Beaufsichtigung der Lehrer eintreten sollte.

Ohne die Wahrheit der Behauptung zu erweisen, behauptete man, das öffentliche Leben sei unchristlich und irreligiös,²⁾ die Volksschule sei von Irrlehren überspannt und verdorben worden, der Gedanke der allgemeinen Menschenbildung durch Entwicklung habe sich als schädlich und wirkungslos erwiesen. — Und für diese Behauptungen war die Regierung nur zu sehr empfänglich.

¹⁾ Vergl. Treitschke a. a. O. Bd. V. S. 288 ff.

²⁾ Die Hegelsche Schule beherrschte die wissenschaftlichen Kreise; und die linke Seite derselben: Ruge, Bauer, Feuerbach, Strauß schritten zum Teil zum Naturalismus und Materialismus fort. 1895/96 erschien Strauß's Leben Jesu und erregte die wissenschaftlichen und gebildeten Kreise aufs höchste durch seine Kritik. Die Orthodoxie unter Führung von Hengstenbergs Kirchenzeitung griff das Buch aufs schärfste an, und nur ein Gutachten Neanders verhinderte ein Verbot desselben in Preußen. Strauß antwortete in „Streitschriften“ und setzte in der „Christlichen Glaubenslehre“ seine Untersuchungen fort. Seine Arbeiten rüttelten die Theologie zu neuer wissenschaftlicher Arbeit auf, an der sich zuerst die Tübingen Schule unter Bauer beteiligte. Die Schrift Feuerbachs „Wesen des Christentums“ erschien. Das Organ der ganzen Hegelschen Richtung war seit 1838 die „Hallischen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst“, herausgegeben von Ruge und Schtermeyer, später „Deutsche Jahrbücher“. Sie gingen 1843 ein.

Bei dieser Geneigtheit, den reaktionären Wünschen nachzugeben, erfolgte dann auf dem Verwaltungswege bald die Bestimmung, daß „die Landschullehrer künftig das Notwendigste aus der deutschen Sprachlehre an den Leseunterricht anknüpfen und sich hinsichtlich des Unterrichts in der Geographie, Geschichte und Naturkunde auf die Lesung und Erklärung dessen beschränken sollten, was in den eingeführten Lehrbüchern mitgeteilt wird, nicht aber diesen Gegenständen besondere Stunden widmen sollten“ (Minist.-Erl. 20. September 1841).

Die Bedeutung dieser Verfügung ist unverkennbar. Denn sie schob der Diesterweg'schen Richtung einen Kiegel vor, der ihre Entwicklung aufhalten sollte. Wenn nur das gelehrt werden dürfte, was in den Büchern stand, so war es nur nötig, die Bildung des Lehrers nach diesen Schulbüchern einzurichten, und da die Bücher der Genehmigung der Regierung bedurften, hatten solche keine Aussicht auf Einführung, deren Lehrstoff zu hoch oder zu weit gegriffen war. Wer diese Verfügung vergleicht mit den späteren Regulativen, kann nicht umhin, die Verfasser der letzteren etwas zu entschuldigen; denn hier zeigt sich die Grundidee der Regulative bereits klar und deutlich, und die Regulative sind bei Lichte besehen nichts weiter, als gewissermaßen Ausführungsbestimmungen für diese Verfügung. Weg mit der Verstandesschulung, zurück zum alten mechanischen Einpaufen, fort mit dem letzten Reste der aufstrebenden Begeisterung für die Volksbildungssache! Die Tretmühle des Alltags und des alten Drills konnte wieder ihre Tätigkeit beginnen. Nach jener Zeit der wahren Pädagogik, die es versuchte, sich psychologisch, d. h. rein wissenschaftlich zu begründen, leitete diese Verfügung für die Schule die Zeit der Pseudo-Pädagogik ein, die mit Hilfe von Rezepten und Mittelchen auch wieder den Handwerker und Invaliden zum Lehrer geeignet erscheinen lassen wollte. Die Gedächtnisschule war wieder das Ziel.

Der Mann, um den sich die pädagogischen Kämpfe jener Zeit gruppieren, war Adolf Diesterweg. Mit unerschrockenem Mute stellte er sich der Reaktion entgegen und hielt die Fahne der allgemeinen Volksbildung hoch. Wir haben hier nicht die Pädagogik dieses für die Volksschule so bedeutungsvollen Mannes zu schildern, vielmehr seine Stellung zur Entwicklung und zu den Geschicken der Volksschule darzustellen.¹⁾

Diesterweg war bereits in seiner Stellung in Mörs von der Kirchenpartei als Vertreter des Rationalismus und des neuen Zeit-

¹⁾ An Schriften, die über ihn unterrichten nennen wir:

a) Bille, Diesterweg und die Lehrerbildung.

b) Mosin, Diesterwegs parlamentarische Tätigkeit und sein Einfluß auf die Schulgesetzgebung.

Berlin, Gerbes & Höbel.

c) Scherer, Wegweiser zur Fortbildung deutscher Lehrer. Leipzig, Brandstetter.

d) Sallwürf, Diesterwegs Schriften. Beyer & Ehne.

geistes angesehen und bekämpft worden. Aber unter Altenstein hatte ihm seine Gesinnung und seine fruchtbare Tätigkeit Dank und Ehren eingebracht, und er hatte sie ungehindert ausüben können. Seit 1840 jedoch galt er der neuen Richtung als ungläubig, denn er forderte den konfessionslosen Religionsunterricht und mithin die Simultanschule. Der König verabscheute Diesterweg als einen Mann des Unglaubens, und es war zu erwarten, daß bei dieser Sachlage bald eine Änderung in der Leitung der Berliner Seminardirektion, die Diesterweg in Händen hatte, eintreten würde.

Diesterweg hatte offenen Blickes den Verdegang der neuen Ereignisse verfolgt. Aber es entsprach nicht seinem Charakter oder dem seiner Mitkämpfer, vor der Reaktion zurückzuweichen. Er ging unbeirrt seinen Weg, trotzdem er seit 1840 fortgesetzt Rügen erhielt, weil er nicht aufhörte, die Lehrer zur Bildung von größeren und kleineren, von der Aufsichtsbehörde unabhängigen (und schon deshalb nicht zu duldbenden) Vereinen aufzufordern und weil er seinen Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche unumwunden Ausdruck gab, obgleich sie denen der Regierungskreise geradezu entgegengesetzt waren.¹⁾

Diesterweg hatte die Feier des hundertjährigen Geburtstages Pestalozzis angeregt, und diese war auch, und zwar irrtümlicher Weise, am 12. Januar 1845 begangen worden, nicht ohne daß von der einen Seite lebhafter Protest gegen die Verherrlichung des „unchristlichen“ Pestalozzi erhoben worden wäre, während Diesterwegs Aufruf lebhaften Wiederhall in den Herzen seiner Anhänger fand; die Begeisterung gab sich kund in dem Wunsche, ein Werk der mildtätigen Barmherzigkeit im Sinne Pestalozzis zu schaffen in einer der Erziehung von Waisen gewidmeten Pestalozzistiftung.²⁾ Dieser Anlaß gab dem Könige Gelegenheit, Diesterweg kund zu tun, wie mißliebig er und seine ganze Schule sei. Denn als dieser Friedrich Wilhelm IV. um Unterstützung des guten Unternehmens gebeten hatte, erhielt er folgende Antwort: „Wohl bekannt mit den auf die geistige und sittliche Veredelung des Volkes gerichteten Bestrebungen Pestalozzis, konnte ich Ihrer Absicht, zu seinem Gedächtnis eine Waisenerziehungsanstalt zu errichten, nur meinen Beifall schenken; ich durfte jedoch dabei voraussetzen, daß diese Stiftung auch im Sinne und Geiste Pestalozzis unternommen und gegründet werden würde. Der Geist aber, in dem Pestalozzi lebte und wirkte, war der des sittlichen Ernstes, der Demut und der selbstverleugnenden Liebe, dieser christlichen Tugenden, die er, von einem Höheren getrieben, sein ganzes Leben

1) Die genauere Darstellung lese man nach bei Sallwürk a. a. O. Bb. I Kapitel 6, 7 und 9.

2) Tatsächlich rief Diesterweg die Pestalozzistiftung in Pankow bei Berlin ins Leben. 1850 konnte sie durch milde Stiftungen bereits 25 Schüler aufnehmen.

hindurch übte, wenngleich ihm die bestimmte klare Erkenntnis der Quelle, aus welcher er die Kraft dazu schöpfte, erst in späteren Jahren aufging. Denn aus seinem eigenen Munde vernahm ich von ihm das Bekenntnis, daß er im Christentum allein die Beruhigung für seine letzten Lebenstage gefunden habe, die er früher auf falschem Wege vergeblich gesucht. Daher wird nur ein von einem solchen Geiste getragenes und belebtes Unternehmen zur Hebung der leiblichen und geistigen Not des Volkes dem Gedächtnis des edlen Mannes würdig und ein entsprechender Ausdruck der ihm schuldigen Dankbarkeit seines Vaterlandes sein. Nun aber haben leider die Ansichten und Bestrebungen, welche bei Gelegenheit der von Ihnen veranstalteten Feier des Andenkens Pestalozzis in der Mitte der Teilnehmer sich kundgegeben und sogar auf eine anstößige Weise laut geworden sind, einen ganz andern, dem Gefeierten durchaus fremden Geist offenbart, in welchem ich keine Bürgschaft dafür finden kann, daß Ihr Vorhaben zum wahren Wohle des Volkes reichen werde. Unter diesen Umständen muß ich der von Ihnen beabsichtigten Stiftung die Unterstützung, um welche Sie in der Eingabe vom 8. Januar dieses Jahres gebeten haben, für jetzt versagen, werde aber derselben meine volle Teilnahme zuwenden und betätigen, sobald ich die Überzeugung erhalte, daß dabei von der Befolgung einseitiger, der Sache fremder Zwecke abgestanden, und zwar zur alleinigen Aufgabe gemacht wird, in wahrer christlicher Liebe und Selbstverleugnung die Idee der Waisenerziehung verwirklichen zu helfen."

b) Das Ministerium Eichhorn (Eilers).

Dieser in Preußen zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms IV. herrschende Geist strebte jetzt darnach, sich den Körper zu bauen. Und hierzu waren Männer genug vorhanden, die, mit der entsprechenden Energie ausgerüstet, das ihrige zu diesem Bau beitragen wollten. An Altensteins Stelle war im Jahre 1840 Eichhorn als Unterrichtsminister getreten. Er hatte gleich im Anfang seiner amtlichen Tätigkeit als Unterrichtsminister die gesamte gelehrte Welt durch allerlei Mißgriffe gegen sich eingenommen, da er keine Ehrfurcht vor der Freiheit der Wissenschaft besaß, sondern „seine unfertigen, halb gereiften Gedanken“ den Universitäten als bindende Vorschriften über Geist und Methode durchaus herrisch auferlegen wollte. Er verabscheute ebenfalls wie der König den

Segelianismus und verlor durch die Glaubensprozesse und Lehrverfolgungen, in die er sich verwickelte, bald alle Sympathie. Als vortragenden Rat hatte er sich den Regierungsrat Gerd Eilers aus Koblenz gewählt, der ihn mit freudiger Zustimmung bei seinen Maßnahmen unterstützte.

Eilers hatte — er war ohnehin Nicht-Preuße und hatte sich erst in späteren Jahren im Gymnasialwesen praktisch betätigt — seine Kenntniss des Volksschulwesens nur durch das Studium der Akten in seiner amtlichen Eigenschaft in Koblenz erworben. Thilo urtheilt über ihn wie folgt: Die damalige Strömung der Lehrergerinnung weder am Rhein noch an der Oder paßte zu seiner vorgefaßten Meinung von ihr, ebensowenig wie die Bildung, die demselben (dem Volksschulwesen) bisher war zugeführt worden. Er urtheilte nicht falsch, wenn er meinte, daß an die Stelle der formalen Verstandesbildung, welche ziemlich beieifert, verbreitet und erfolgreich angestrebt wurde, etwas anderes gesetzt werden müßte; es schien ihm aber nicht gegeben zu sein, etwas anderes von durchschlagender und nachhaltiger Kraft nachweisen zu können, noch weniger die Entschiedenheit, es zu wollen. Er verfiel in das unkräftigste Extrem, nämlich in den idealisierenden Sentimentalismus, und gab sich dem Glauben hin, daß in den Sphären eines Lehrertums, das seiner Bedeutung im Staate von Jahr zu Jahr sich immer bewußter geworden war, noch mit den sanft abtröstenden Kräften einer Scheingefühligkeit etwas geschafft werden könne. Wo es Rechte zu erringen und schreiende Leibesbedürfnisse zu befriedigen galt, war es vergeblich, mit Ausblicken ins Ästhetische die Gemüther stillen zu wollen. Es war Eilers Meinung, daß der Staat alle, die nach seinem Ermessen offenbare Atheisten oder Revolutionäre waren, kurzerhand aus dem Wege räumen müsse.

So kamen denn Entlassungen wie die Hoffmanns von Fallerleben, Bruno Bauers und anderer, und bald verbreitete sich die Meinung, Eichhorn begünstige den Pietismus. Für die auf dem Gebiete des Volksschulwesens getroffenen Maßnahmen ist eine Verfügung besonders charakteristisch, die zeigt, daß man mit einer Sentimentalität zum Ziele zu kommen suchte, die auf Kleinigkeiten hinauslief und für die nach Kraft schreiende Zeit kein Beruhigungsmittel sein konnte.

Eilers glaubte nämlich, in dem Gartenbau ein Mittel zu sehen, geistig und moralisch auf den Bauernstand einzuwirken. Dies zu vermitteln aber sollte der Lehrer der geeignetste Mann sein, und es wurde daher (M.-E. v. 5. November 1842) verordnet, daß die Seminaristen im Seminar nicht nur im Gartenbau theoretisch unterwiesen, sondern auch praktisch geübt werden sollten. Diese Verfügung lehrt, daß Eilers und mit ihm Eichhorn den Blick für das, was wirklich dem Volke not tat, gar nicht besaßen. Die Zeit verlangte Bildung, Kraftentfaltung, und man suchte „mit Ausblicken auf das Ästhetische

die Gemüter zu stillen“. Das ist ein Standpunkt, der für Eilers und das ganze Ministerium, dem er angehörte, äußerst bezeichnend ist.

Aber diese ästhetisierende Richtung machte ganze Arbeit, sie wendete Gewaltmaßregeln an, um die Gespenster, die sie zu sehen glaubte, zu bannen: Das Breslauer Seminar wurde geschlossen, und Diesterweg wurde pensioniert.

Zur ersteren Maßnahme griff man, weil einzelne Unzuträglichkeiten, die bei der großen im Seminar zusammengepferchten Schülermasse — man wollte sich bei dem immer krasser werdenden Lehrermangel helfen, indem man auch ganz unbrauchbares Schülermaterial in großer Zahl in die Seminare stopfte und in verkürzten Kursen auszubilden suchte — durch die Parteibrille gesehen als Unbotmäßigkeit erschienen und durchaus im engsten Zusammenhange mit dem freiheitlichen Geiste stehen sollten.¹⁾

Diesem gewalttätigen Vorgehen folgten bald andere gleich energische Maßnahmen, u. a. wie erwähnt Diesterwegs Entlassung.

Man versetzte Diesterweg im Jahre 1847, um ihn unschädlich zu machen, an eine Blindenanstalt. Da er natürlich hierauf nicht eingehen konnte, trat er einstweilen in den Ruhestand. Selbst Treitschke nennt dies Verfahren der Regierung eine unüberlegte Härte, die sich grausam rächte, denn in allen Zeitungen begannen die ergrimmtten Volksschullehrer einen anonymen Federkrieg, der den Namen Eichhorns ganz in Verruf brachte.

Das alles aber waren nur kleine Mittel, mit denen man die Mißstände, die man zu sehen wähnte und von denen man glaubte, sie wurzelten im sozialen und geistigen Zustande der Nation, nicht heilen konnte; man mußte daher zu tiefergreifenden Maßnahmen schreiten.

Eichhorn beabsichtigte, ein Oberschulkollegium zu errichten, damit sich nach und nach eine feste, von dem Wechsel der Personen im Ministerium unabhängige Tradition bilde. Der Notstand unter den Lehrern²⁾ sollte durch Erhöhung der Gehälter beseitigt, der überladene Lehrplan der Seminare vereinfacht, der Religionsunterricht der Volksschule in die herrschende Stellung zurückgebracht werden; ihm sollten sich die andern Lehrfächer anfügen. Die Seminare beabsichtigte man in kleinere Orte zu verlegen, um sie der „zerstreuenden Unruhe der Großstädte“ zu entziehen. Schon 1844 beschränkte Eichhorn die Überzahl der Lehrbücher und verbannte Dinters Schullehrerbibel und ähnliche Bücher ganz.

Währenddem arbeiteten zahlreiche Federn an den neuen Lehrplänen, niemand eifriger als der Westfale D. W. Landfermann,

¹⁾ Vergl. die Darstellung der Schließung des Breslauer Seminars bei Scholz: *Meine Erlebnisse als Schulmann*. Breslau (Marusche & Berendt), 1862. S. 248 ff.

²⁾ Eichhorn hatte von 1841—48 den Rulkusetat nur um ca. 263 000 Taler von 3029 000 Taler auf 3292 061 Taler vermehrt. Die Lehrergehälter hatten sich in den letzten Jahren Altensteins nur wenig gebessert. Gehälter von 80—100 Taler waren selten, die Reibetische bestanden noch in einzelnen Gegenden.

Eilers Nachfolger in der Koblenzer Schulratstelle. Er wollte die Lehrer auf das Bekenntnis ihrer Kirche verpflichten, Bibel und Gesangbuch wieder als die Hauptbücher des Unterrichts betrachten wissen und eine Zahl von Bibelsprüchen und Kirchenliedern gründlich einprägen lassen, damit das junge Geschlecht wieder bibelfest würde und in das zerstreuende moderne Leben einen bleibenden Schatz der Erbauung mit hinübernähme.

Daß die Pläne nicht bereits damals zur Ausführung kamen, lag an den kirchlichen Kämpfen, die den Minister umtobten, und wohl überhaupt daran, daß er durch seine Maßregelungen und Maßnahmen die ganze nicht offiziöse Welt gegen sich eingenommen und genug zu tun hatte, sich ihrer Angriffe zu erwehren.

Es war, als wären die Zeiten eines Wöllner wiedergekehrt.

Die Lehrer wurden überwacht, es wurde kontrolliert, was für Bücher sie besaßen (Min.-Resk. 14. Juni 1844), Unteroffiziere zu Lehrern bestellt (R.D. 16. Mai 1844 und M.-G. 12. Januar 1845). „Für die Not der Volksschullehrer bewilligte Eichhorn 1846 und 1847 als Verbesserung ganze 45 000 Taler, 1848 ganze 27 000 Taler, d. h. auf den Mann ca. 15 Silbergroschen.“ (Clausnitzer.)

Eichhorn hatte die Unzufriedenheit verringern wollen, und er bewirkte das gerade Gegenteil. Eilers aber schien ihm doch nicht geeignet, um in dieser Zeit etwas Positives zu schaffen, und so ersetzte er ihn 1844 durch den Geheimrat Stiehl, dessen verhängnisvolle Wirksamkeit sich erst in den unglücklichen Reaktionsjahren nach 1850 in klarem Lichte zeigen sollte.

c) Die Schulordnung für die Volksschulen der Provinz Preußen (1845).

Eichhorn hatte nicht den Weg der Regelung der Volksschulverhältnisse durch ein Schulgesetz beschreiten wollen. Er glaubte vielmehr eher zum Ziele zu kommen, wenn er für die einzelnen Provinzen die Schulfragen auf dem Verordnungswege löste, und so erließ er, nachdem schon unter Altenstein die Verhandlungen länger als ein Jahrzehnt gedauert hatten, am 11. Dezember 1845 die nachstehende Verordnung, die nur an einigen Stellen durch neuere Gesetze und Erlasse aufgehoben ist.

Das Wichtigste aus der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.

I. Von dem Besuche der Schulen überhaupt.

Allgemeine Schulpflicht.

§ 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nötigen Unterricht im Hause verschaffen, kann nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

Dauer des Schulunterrichts.

§ 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§ 33),

nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinauszusetzen.

Dispensation vom Schulbesuch.

§ 3. Die Erlaubnis, von der Schule wegen besonderer Hindernisse fortzubleiben, erteilen bis zu 8 Tagen der Pfarrer und, wenn die Schule sich nicht am Wohnorte des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Über Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Über die Ausübung dieser Befugnisse werden die Regierungen nähere Anweisung erhalten.

Schulversäumnisse.

§ 4. [Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Eltern und Plegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich die Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden.]

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnislisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnisstrafen bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselbe festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnisstrafe hat auf dem Lande der Landrat und in den Städten der Magistrat festzusetzen.]

II. Von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer.

Berufung.

§ 6. Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magistraten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherrn vorhanden, so gehört dem Gutsherrn des Schulortes die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des ostpreussischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugnis mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinsamen Schulen zu berufen (Zusatz 218 § 1), und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister, in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden (Zusatz 218 § 4), an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§ 7. Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung von Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 8. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebenbeschäftigungen.

§ 9. Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben.

Züchtigungsrecht.

§ 10. Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisziplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die nötigen Maßregeln trifft.

Wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Urlaub.

§ 11. Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als drei Tagen bei dem Pfarrer, zu Reisen von nicht länger als vierzehn Tagen bei dem Kreis-Schulinspektor und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kreis-Schulinspektor zu überreichenden Eingabe bei der Regierung nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig Anzeige zu machen ist. Von dem erteilten Urlaub hat der Pfarrer die Mitglieder des Schulvorstandes in Kenntniß zu setzen.

In den Städten wird ein Urlaub von 3 bis 14 Tagen durch die städtische Schuldeputation erteilt.

Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreis-Schulinspektor.

Besoldung.¹⁾

Erster Lehrer auf dem Lande usw.

§ 12. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnuzungen erhalten:

1. freie Wohnung;
2. den nötigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirtschaftsbedürfnissen;
3. ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kulmisch oder 2 Morgen 47 Q.-R. preussisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;
4. einen Küchengarten hinter dem Hause von $\frac{1}{4}$ bis 1 Morgen preussisch und einen Platz zur Obstbaumzucht; die Gemeinde erhält, soweit es notwendig ist, den Garten im Gehege;
5. die nötigen Wirtschaftslokale;
6. freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;
7. zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Zentner, und zwei Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
8. fünfzig Taler bar Geld.

§ 13. Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder teilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandteilen oder in dem Gesamtwerte die im § 12 normierten Natural- oder Geldbeiträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Überschuß der Naturaldotations auf die Gelddotation und umgekehrt nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

Zweiter Lehrer auf dem Lande.

§ 14. Der zweite, dritte usw. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:

1. freie Wohnung;
2. das nötige Brennmaterial zur Heizung derselben;

¹⁾ An Stelle dieser Bestimmungen sind inzwischen die Festsetzungen des Lehrerbefoldungsgesetzes getreten.

3. sechzig Taler bar Geld. Die Hälfte dieses baren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

§ 15. Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:

1. freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung;
2. der erste Lehrer mindestens 150 Taler, und die übrigen Lehrer mindestens 100 Taler bar Geld. Die Hälfte dieses baren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

Freiheiten der Lehrer.¹⁾

§ 16. Sämtliche Lehrer sind in betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten (Staats- und) Kommunalsteuern, des Hirtenlohnes für ihr Vieh und des Schornsteinegeregeldes für ihre Wohnungen befreit.¹⁾

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinegeregeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

Festsetzung der Lehrergehälter.¹⁾

§ 17. Die in den §§ 12—16 festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nicht verringert werden, wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltes notwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen, an Schulgeld, Konfirmandengeld usw. werden auf das bare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitt angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehaltes wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes, oder wegen Zuwendung dritter Personen, findet nur mit Genehmigung der Regierung und nur dann statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden oder die Gemeinde einer Erleichterung bedürftig ist.

Gehaltsnachweisung.

§ 18. Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schulpatron eine von der Regierung bestätigte genaue Nachweisung sämtlicher Einnahmen und Berechtigungen.

Anzugskosten.

§ 19. Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis an eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulorte für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effekten (Allgemeines Landrecht Teil II, Titel 12, § 40.), nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu stellen und die Fahrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Tln. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§ 20. Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

Kündigung.

§ 21. Wird ein Lehrer versetzt oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe 3 Monate vorher kündigen.

¹⁾ Inzwischen geändert.

Auseinandersetzung.

§ 22. Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 11, §§ 822—831 und des ostpreussischen Provinzialrechtes Zusatz 205 auseinanderzusetzen.

Witwen- und Waisenkassen.¹⁾

§ 23. Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Witwen- und Waisenkasse nach dem darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglement beizutreten.

Pensionierung.¹⁾

§ 26. Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Teil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Taler betragen, wenn die Emeritierung erst nach vollendetem 20. Dienstjahre erfolgt.

Amtsentsetzung.

§ 27. Wegen der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Versetzung und unfreiwilligen Pensionierung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

III. Von der Aufsicht über die Elementarschulen.

a) Auf dem Lande.

§ 28. Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande.

Schulpatron.

§ 29. Dem Schulpatron steht die Direktion des Schulvorstandes und die Befugnis zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

Schulvorstand.

§ 31. Der Schulvorstand besteht:

1. Aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokalinspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt;
2. aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
3. aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrate bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Gutsherrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Übernahme dieses Ehrenamtes nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusetzen und die Entscheidung des Landrates einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrate zum zweiten Male verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und erfolgt die Erledigung der besetzten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrat.

Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§ 32. Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den Pfarrer in Beförderung der Teilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer

¹⁾ Inzwischen geändert.

der Schule und in der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuches zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:

1. bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
2. das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunkassse besteht, in derselben Weise wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten;
3. die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Teilnahme des Schulpatrons zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

Pfarrer.

§ 33. Die Anordnung über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans usw.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokalschulinspektors der Schule.

KreisSchulinpektoren.

§ 34. Die Kreisvorstände und die Pfarrer als Lokal-Schulinpektoren stehen auf dem Lande unter Aufsicht von Kreis-Schulinpektoren, welchen obliegt, die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund der Revision, sowie über die Tätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Vakanten der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgehender Lehrer anzuordnen und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nötigen Einleitungen zu treffen.

§ 35. In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Schulinpektors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen anderen Geistlichen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schulinpektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu stellen oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimmung des ostpreussischen Provinzialrechts, Zusatz 216, § 6 und der bisherigen Observanz vorläufig sein Bewenden.

b) Schulaufsicht in den Städten.

§ 36. Hinsichtlich der Aufsicht in den Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811.

c) Regierungen.

§ 37. Der Regierung gebührt die Obergaufsicht und Leitung sämtlicher Elementarschulen ihres Bezirkes, bei deren Ausübung sie sich der Landräte und Kreis-Schulinpektoren als ihrer Organe zu bedienen hat. Ihr steht insbesondere zu:

1. die Anstellung der Lehrer an den dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterworfenen Schulen, sowie die Bestätigung der von anderen Personen berufenen Lehrer;
2. die Obergaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Erteilung der Genehmigung in allen denjenigen Fällen, in welchen bei Verwaltung des Kirchenvermögens die Genehmigung der geistlichen Obern notwendig ist;
3. die Befugnis, der Schule von Amts wegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Prozesses wahrzunehmen oder selbst bei einem Prozesse der Schule beteiligt sind;
4. die Prüfung der Notwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugnis, die Beiträge zum Bau, mit Vorbehalt des den Beteiligten unter sich freistehenden [Rechts-] Weges festzusetzen und einzuziehen.

Diese Schulordnung enthielt sich aller Bestimmungen über innere Schulangelegenheiten: Lehrgegenstände, Lehrbücher, Ferien, Stundenzahl usw. Es war damit den Regierungen ein weiter Spielraum gelassen, und auch dem Ministerium waren die Hände zu weiteren Verwaltungsmaßnahmen keineswegs gebunden.

Da der Regierung auch freie Hand gegeben war hinsichtlich des Zeitpunktes zur Inkraftsetzung der Ordnung, so erlangte sie erst 1848 Geltung.

Auch für die übrigen Provinzen plante man ähnliche Bestimmungen. Ausgenommen sollte nur Pommern sein, da hier bereits durch Altenstein eine gleiche Verordnung erlassen war. Aber die gewaltige Woge des Volksunwillens von 1848 setzte allen weiteren Eingriffen Eichhorns ein Ziel, Eichhorn und Eilers waren hinweggespült worden, eine neue Zeit schien anzubrechen, ob eine Zeit auch für die Schule, das sollte die allernächste Zukunft lehren.

d) Freiheitliche Regungen und die Verfassung.

(Badenburgs Unterrichtsgezentwurf.)

Auch auf dem Gebiete der Schule brachte das Jahr 1848 dieselben freiheitlichen Gedanken, wie überall, „Wünsche, die namentlich auf Freiheit von der Kirche und größere Einheit abzielten“. Aber am wenigsten von allen an Erziehung, Unterricht und Bildung Beteiligten erreichten die Volksschullehrer im Frankfurter Parlament. „Von der äußeren Hebung und Besserstellung wurde zwar in der Paulskirche gesprochen; ein Redner nannte die Mehrzahl der deutschen Volksschullehrer sogar eine Klasse verschämter Armer“; aber getan wurde für sie nichts. Und ebenso blieb, worauf die Wünsche sich besonders entschieden richteten, die Loslösung der Schule von der Kirche und „dem alten Hörigkeitsverhältnis“ zu dieser ein frommer Wunsch . . . Auch der Gedanke tauchte damals schon auf, daß die soziale Frage wesentlich eine Erziehungsfrage sei; einer der Redner erklärte, der Keim und Anfang der Gefahr „liege in der Volkserziehung, d. h. in der bisher vernachlässigten Volkserziehung; der Proletarier wird nicht geboren, er wird erzogen“. Deshalb, „wenn Sie die Ruhe Ihres Lebens, die Sicherheit des Besitzes, die Behaglichkeit des Genusses lieb haben, sorgen Sie aus allen Kräften für eine tüchtige Volkserziehung“. Doch verflang auch dies einstweilen noch spurlos.¹⁾

Man hatte sich in der Nationalversammlung sogar mit dem Gedanken getragen, ein allgemeines deutsches Schulgesetz auszuarbeiten. Da man aber der Ansicht war, daß die Regelung des Schulwesens „aufs innigste mit dem individuellen Geiste der Stämme und mit der relativen Bildungsstufe derselben zusammenhänge“, so überließ man

¹⁾ cf. Theobald Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. Berlin 1901.

die Angelegenheit dem Ermessen der Einzelstaaten, indem man sich darauf beschränkte, in den Frankfurter Grundrechten die Forderungen hinsichtlich der Volksbildung wie folgt festzulegen:

§ 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Obergewalt des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§ 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betr. Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Volksschulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte von Staatsdienern. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 27. Für den Unterricht in Volks- und niederen Schulen wird kein Schulgeld erhoben. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Auch in der preussischen Unterrichtsverwaltung regte sich vorübergehend ein neuer Geist.

Der Unterrichtsminister Schwerin holte Gutachten von Fachleuten für die Regelung des Schulwesens ein, und er verfügte die Abhaltung von Kreiskonferenzen, an denen Volksschullehrer, akademisch gebildete Lehrer höherer Lehranstalten und Universitätslehrer teilnahmen zur Besprechung von Maßnahmen zwecks Regelung der Verhältnisse der Schule.

Aus den Kreiskonferenzen bildeten sich unter Zuziehung der Regierungsräte die Provinzialkonferenzen, welche weiterhin die Schulfragen durchberaten sollten. Die Regierung hatte seit langer Zeit zum ersten Male das Urteil sachverständiger Männer eingeholt. Die Wünsche und Gutachten der Lehrerschaft gingen also tatsächlich an die leitende Stelle, die sie unter dem Voritze Stiehl in einer Konferenz von Seminardirektoren und Seminarlehrern beraten ließ. (15. bis 29. Januar 1849.) Aber schon die Zusammensetzung der Kommission war Gewähr dafür, daß die modernen Forderungen keineswegs zur Tat werden konnten.

Außerdem gab die Eröffnungsrede des Königs bereits den deutlichen Hinweis, wohin die Fahrt gehen sollte.

„All das Elend,“ so führte er aus, „das im verflossenen Jahre über Preußen hereingebrochen, ist Ihre, einzig Ihre Schuld, die Schuld der Aftersbildung, der irreligiösen Massenweisheit, die Sie

als echte Weisheit verbreiten, mit der Sie den Glauben und die Treue in dem Gemüthe meiner Untertanen ausgerottet und deren Herzen von mir abgewendet haben. Diese pfauenhaft aufgestukte Scheinbildung habe ich schon als Kronprinz aus innerster Seele gehaßt und als Regent alles aufgeboten, um sie zu unterdrücken. Ich werde auf dem betretenen Wege fortgehen, ohne mich beirren zu lassen; keine Macht der Erde soll mich davon abwendig machen. Zunächst müssen die Seminarien sämtlich aus den großen Städten nach kleinen Orten verlegt werden, um den unheilvollen Einflüssen eines vergifteten Zeitgeistes entzogen zu werden. Sodann muß das ganze Treiben in diesen Anstalten unter die strengste Aufsicht kommen. Nicht den Böbel fürchte ich, aber die unheiligen Lehren einer modernen frivolen Weltweisheit vergiften und untergraben mir eine Bureaukratie, auf die ich bisher stolz zu sein glauben konnte. Doch solange ich noch das Scept in Händen führe, werde ich solchem Unwesen zu steuern wissen."

Hiermit war die ganze Konferenz zu einer leeren Form geworden; die Worte des Königs waren so bestimmt gehalten, daß andere Beschlüsse als die später wirklich gefaßten, doch keine Aussicht auf irgendwelche Ausführung gehabt hätten. Auch die vom 31. Januar 1850 verkündete revidierte Verfassung änderte hieran gar nichts.

Diese Verfassung bestimmt hinsichtlich der verfassungsmäßigen Grundlagen der Schule das Folgende:

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

" 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

" 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat.

" 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

" 24. Bei Errichtung der öffentlichen Schulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter

Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährt demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

„ 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.¹⁾

„ 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.²⁾ 3)

Mit diesen Sätzen der Verfassung war für die Volksschule der Rechtsboden geschaffen, auf dem sie sich hätte entwickeln können, aber da Art. 112 die Frage des Unterrichtsgesetzes in der Schwebe hielt, so war der Regierung freie Hand hinsichtlich ihrer Schulpolitik gelassen.

Ladenbergs Unterrichtsgeszentwurf.

Ladenberg suchte das in Artikel 26 der Verfassung gegebene Versprechen des Erlasses eines Unterrichtsgesetzes einzulösen. Dieser Ladenberg'sche Unterrichtsgeszentwurf von 1850 hielt die Konfessionalität der Schule durchaus fest. Er erkannte der Kirche nicht nur das Recht auf Schulaufsicht in allen Fächern, Lehrerbildung und Beteiligung bei Lehrerprüfungen, sondern auch das Recht auf Mitwirkung bei Gestaltung des Lehrplanes, bei Einführung von Lehrbüchern zu, ja er überließ ihr die Bestimmung über die Religionslehrbücher ganz.

I. Öffentliche Volksschule (§§ 1—95). Als Normallehrplan wurde der Plan der einklassigen Schule zugrunde gelegt. Die Fächer, in denen unterrichtet werden sollte, waren dieselben wie im Söversschen Entwurf; an die Stelle des Turnens sollte auf dem Lande Gartenbau treten. Mehrklassige Schulen dürfen bei Leistungsfähigkeit der Gemeinden errichtet werden; hier ist den Gemeinden Erhebung von Schulgeld gestattet, in einklassigen Schulen und solchen, die sich an deren Plan halten, nicht.

Die Schullasten trägt der Schulbezirk, ev. der Staat. Die Minimalgehälter für Lehrer sollen in Städten 150 Taler, auf dem Lande

¹⁾ Durch Gesetz vom 10. Juli 1906 wie folgt geändert: Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte.

²⁾ Durch Gesetz vom 10. Juli 1906 aufgehoben.

³⁾ Eine eingehende Darstellung der Geschichte der Verfassung usw. findet sich bei Clausniger a. a. O. S. 134 ff.

100 Taler, für Lehrerinnen 100—150 Taler betragen, bei Lehrern kommt dazu noch Wohnung, Acker und Wiese. Die Wahl der Lehrer vollzieht nach Präsentation von drei Bewerbern durch die Regierung der Schulvorstand. Dieser besteht aus dem Geistlichen (Vorsitzender), einem Mitglied des Gemeindevorstandes, zwei Familienvätern und dem Lehrer (ev. ersten Lehrer). Der Schulaufseher des Kreises braucht kein Geistlicher zu sein. Die Lehrerbildungsanstalten (Seminare) sind konfessionell. Die Lehrer haben sich nach einigen Jahren einer Nachprüfung zu unterwerfen. Fortbildungskurse in größeren Städten sollen für die jüngeren Lehrer errichtet werden. Der Staat errichtet ev. auch Lehrerinnen-Seminare.

II. Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder. (§§ 96—102.) Blinde, Taubstumme usw. werden in besonderen, von den Provinzen zu errichtenden Anstalten, die mit den Seminaren möglichst verbunden werden, unterrichtet.

III. Gymnasien und Realschulen (§§ 96—141).

IV. Privatschulwesen (§§ 142—156). Vorbedingung zur Übernahme wie bei Süvern. Preussische Lehrer, Prediger, Studierende, Schüler der beiden Oberklassen höherer Lehranstalten brauchen die Befähigung nicht nachzuweisen. Die Privatschulen unterstehen der Staatsaufsicht.

e) Die Reaktion.

Der Entwurf fiel, als Manteuffel Ministerpräsident wurde und der rückschrittliche Raumer an Ladenbergs Stelle als Kultusminister trat. Jetzt war die Reaktion im Besitze ihrer vollsten Macht. In der Kirche kam die herrschsüchtigste Strenggläubigkeit ans Ruder, deren Vertreter Stahl, Hengstenberg und Gerlach waren. Die Leitung der Kirche wurde einer neuen Behörde, dem Oberkirchenrat, übertragen; eine vom König geplante Synodalordnung kam nicht zustande. In welchem Sinne diese Orthodoxie die Kultur ihrer Zeit auffaßte, lehrt Stahls Wort, die „Wissenschaft muß umkehren“.

Die vom König Friedrich Wilhelm IV. ausgesprochene Ansicht, daß die Schule an „allem Elend“ der letzten Jahre die Schuld trüge, wies den neuen Bestimmungen den Weg. Da die Lehrer sich häufig den radikalen Parteien angeschlossen hatten, und man in der Schulbildung die Hauptquelle und Ursache der Revolution sah, so glaubte man diese Quelle nicht besser verstopfen zu können, als indem man die Schule der Kirche auslieferte und unterordnete. Auf Herabminderung der Lehrer- und Volksbildung war es abgesehen, ja man trug sich eine Zeitlang mit dem Plane, die Seminare überhaupt aufzuheben und, um die Lehrerbildung recht „einfach zu gestalten“, sie Landgeistlichen in die Hand zu geben. So weit wollte der Minister aber doch nicht gehen; und darum erhielt der Referent für das Volksschulwesen, Ferdinand Stiehl, den Auftrag, „ohne Bruch mit der Vergangenheit“ durch zeitgemäße Änderungen die gewünschten Resultate herbeizuführen.

Das war der Anlaß zu den berüchtigten Regulativen von 1854, in denen das reaktionäre Kultus-Ministerium v. Raumer nun organisatorisch an die Regelung des inneren Volksschulbetriebes heranging.

f) Die drei preußischen Regulative 1., 2. und 3. Oktober 1854 über Einrichtung „des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschulwesens“¹⁾

Es ist natürlich, daß die Regulative, die in einer Zeit der heftigsten Parteikämpfe erlassen wurden, auch dem Streite der Parteien als Streitobjekt dienten, ja daß sie, von einer Partei und vom einseitigsten Standpunkte verfaßt, als *Parteischrift* bezeichnet werden mußten. Der Kampf, den sie entfesselten, hat 18 Jahre hindurch mit ungeschwächter Heftigkeit gedauert und sich dem Geltungsbereiche der Regulative entsprechend um Lehrerbildung und Volksschule, im Grunde aber um „den Geist der Regulative“, um die darin wirksame Reaktion, gedreht.

Das erste Regulativ vom 1. Oktober 1854 regelt „den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminaren der Monarchie“. Es bezeichnet als letzten Zweck „des Seminarunterrichts nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend“. Dementsprechend sollten die angehenden Lehrer theoretisch und praktisch angeleitet werden zum „einfachen und fruchtbringenden Unterricht in der Religion, im Lesen und in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und der Naturkunde, sämtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Grenzen der Elementarschule. Demgemäß sollte ein Darüberhinausgehen nur mit besonderer Genehmigung gestattet sein, der Schwerpunkt der Vorbildung in der Übungsschule liegen, um den Seminarunterricht vor Abstraktionen zu bewahren“. Er sollte daher nach denselben Grundzügen und teilweise auch nach denselben Formen erteilt werden, wie es die Elementarschule erfordert, doch so, daß rasches und sicheres Auffassen, klares und sicheres Bearbeiten, einfaches, richtiges Wiedergeben, also Übung und Selbsttätigkeit im Verstehen, Denken und Sprechen erzielt wurde. Die Pädagogik als System wurde verpönt; was bisher als Anthropologie, Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Katechetik in den Lehrplänen stand, mußte der Schulkunde weichen.

¹⁾ Auf dem Titelblatt steht noch: Im amtlichen Auftrage zusammengestellt und zum Druck befördert von F. Stiehl, Geh. Regierungs- und Vortrag. Rat usw.

Methodik war rein praktisch zu lehren und hatte nur die Beziehungen der einzelnen Fächer zueinander und zum Gesamtzweck der Erziehung zu zeigen.

„Was die Erziehung im allgemeinen betrifft, so wird für den künftigen Elementarlehrer eine Zusammenstellung und Erläuterung der in der Heiligen Schrift enthaltenen, hierher gehörenden Grundsätze ausreichen. Die Lehre von der Sünde, menschlichen Hilfsbedürftigkeit, von dem Gesetz, der göttlichen Erlösung und Heiligung ist eine Pädagogik, welche zu ihrer Anwendung für den Elementarlehrer nur einiger Hilfsätze aus der Anthropologie und Psychologie bedarf. Das Seminar hat hier nur den richtigen Grund zu legen, der zum Schulhalten befähigt und ausreicht, zugleich aber für wirkliches Weiterstudium einen geeigneten Weg zeigt.“ Hiermit war der Charakter der Regulativpädagogik in ihrer Einseitigkeit, Unwissenschaftlichkeit und Tendenz klar dargelegt, und es ist bezeichnend, daß man bei dieser strengen Betonung des „Nur für die Schule“ gerade bei Religion weit über das Ziel hinaus ging. Man verwarf zwar Kirchengeschichte als zu weitgehend — ob man bei der Forderung, daß nur wichtige epochemachende Männer und Tatsachen zu berücksichtigen seien, die Lehrmeisterin Geschichte fürchtete? —, legte aber den Katechismusunterricht, ohne ihn systematisch zu gestalten, besondere Wichtigkeit bei und forderte einen Leitfaden, der das für den Lehrer notwendigste Wissen enthielte; man bezeichnete es als erwünscht, daß die Seminare lebendige Glieder der Vereine für innere Mission seien, und verlangte zum Zwecke der Durchdringung des Volkslebens von den Lehrern der Religion, den Religionsunterricht in Beziehung zum Volksleben zu setzen. Die biblische Geschichte sollte die Grundlage des Religions-Unterrichts bilden und darum jede einzelne genau behandelt, eingeprägt und zu sicheren Ergebnissen verarbeitet werden. Bibellefen, Bibellektionen, Wochenspruch, Bibelfunde, Kirchenlied, Gebete erfuhren eine möglichst weite Ausgestaltung. Hierin konnte jedenfalls nicht genug getan werden.

Für den Unterricht im Lesen und in der deutschen Sprache galt der Fundamentalsatz: „Der künftige Lehrer ist zur Erteilung des Lese- und Sprachunterrichts in der Elementarschule befähigt, wenn er die Bibel und das Lesebuch richtig zu behandeln versteht.“ Systematische Sprachlehre war ausgeschlossen. Den „Normalstoff“ für den Deutschunterricht der Seminare gab das Lesebuch von Wackernagel. Ausgeschlossen blieb — auch von der Privatlektüre — die klassische Literatur. Sie sollte nur soweit berücksichtigt werden, als sie kirchliches Leben, kirchliche Sitte, Patriotismus und sinnige Naturbetrachtung fördern konnte. Daher wurden empfohlen: Schriften über Luther, Melanchthon, Spener, Gerhardt, Oberlin; die Blätter des Rauhen Hauses, die Märchen von Grimm, Schriften von

Claudius, Krummacher u. a. Zum Vorlesen von Predigten, Bibelabschnitten waren die Seminaristen anzuhalten; Literaturgeschichte war verboten.

Der Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte erzeugte nach dem Regulativ nur Unklarheit und Verbildung, er war daher zu streichen. Geschichte hatte sich nur auf das Vaterland zu beziehen und Kenntniss seiner Einrichtungen und Personen, Liebe und Achtung zum Herrscherhaus zu vermitteln. Deutsche, vorzugsweise preussische und Provinzialgeschichte sollte den Unterrichtsstoff bilden. Bei seiner Behandlung sollte die Kulturgeschichte vortwalten und die Auffassung der Geschichte vom christlichen Geist durchdrungen sein. Vaterländische und kirchliche Gedenktage sollten hervorgehoben, patriotische Poesie nach Text und Melodie berücksichtigt werden. In der Geographie sollte vornehmlich Europa, auch nach der Seite der Kulturgeographie, behandelt werden. „Daß auch für den Unterricht in der Naturkunde religiöse Richtung und Haltung notwendige Bedingung ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung.“ Der physikalische Unterricht sollte nur elementar sein und sich vornehmlich auf das gewerbliche und gewöhnliche Leben beziehen.

Für das Rechnen wurde jede wissenschaftliche Form verbannt. „Das Gebiet des Seminarunterrichts bilden die vier Grundrechnungsarten in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen“ in methodischer Beziehung übereinstimmend mit dem Verfahren der Elementarschule. Berücksichtigung der weiteren Rechnungsarten „etwa bis zur Verhältnissrechnung, den Dezimalbrüchen, dem Ausziehen der Wurzeln kann ausnahmsweise (!) von der Provinzialbehörde gestattet werden“.

Der Schreibunterricht ist „zugunsten einer geistigen Disziplin zu behandeln“.

„Der Zeichenunterricht ist auf Anleitung zur Darstellung einfacher, räumlicher Gegenstände in einer Linearzeichnung zu beschränken.“

Das Gebiet des Musikunterrichts ist „überall ein ernstes, sittlichen Zwecken dienendes, größtenteils ein heiliges“.

„Die in den Seminaren zu betreibenden Turnübungen, haben gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, Herrschaft über den Leib und seine Organe, Stärkung des Mutes und der Entschlossenheit, wie Gewöhnung an Präzision, Unterordnung und Gehorsam auf das Wort ins Auge zu fassen.“

Den Schluß dieses ersten Regulativs bilden folgende Sätze:

„Mit Zuversicht kann erwartet werden, daß unter Anwendung der obigen Grundsätze die Seminarien ihren wahren Beruf immer bestimmter und erfolgreicher erfüllen werden. Unpraktische Reflexion, subjektives, für die Zwecke einfacher und gesunder Volksbildung erfolgloses Experimentieren wird ihnen fernbleiben. Unter Festhaltung des christlichen Grundes in Leben und Disziplin werden sie immer vollständiger zu dem sich ausbilden, was sie sein müssen, Pflanzstätten für

fromme, treue, verständige, dem Leben des Volkes nahestehende Lehrer, die sich in Selbstverleugnung und um Gotteswillen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Beruf und Befähigung haben."

Die Präparandenbildung ordnete ein zweites Regulativ vom 2. Oktober 1854. Dieses überließ die Vorbildung der Präparanden der freiwilligen Tätigkeit der Geistlichen und Lehrer, stellte sie jedoch sofort unter die Aufsicht der Lokal- und Kirchenschulinspektoren, d. h. der Geistlichen, und ließ als Höchstzahl der von einem Lehrer (und zwar in seiner Familie aufzunehmenden) gleichzeitig auszubildenden Präparanden drei zu. Dieselben sollten zu geordneter Selbsttätigkeit angeleitet, darin überwacht und korrigiert werden.

Die Aufnahmebedingungen für das Seminar waren folgende:

„In Religion: Sichere Kenntnis des Katechismustextes und einfachstes Wort- und Sachverständnis desselben, eines Spruchkanons, von 18 Psalmen, 50 Kirchenliedern, der biblischen Geschichten, die wörtlich zu erzählen waren, des Kirchenjahrs und Gottesdienstes, der Perikopen, der messianischen Weissagungen.

Im Deutschen: Fertiges, lautrichtiges, sinnreiches, dialektfreies Lesen, Wiedergabe des Gedankenganges, Fähigkeit zur Anfertigung eines einfachen Aufsatzes ohne grobe sachliche und grammatische Fehler, Bekanntschaft mit den Satzteilen, den Wortarten, der Satzanalyse; sichere Kenntnis einer Anzahl von Fabeln, Sprichwörtern und vaterländischen Erzählungen, Klarheit und Einfachheit des Ausdrucks.

Im Rechnen: Genaue Kenntnis des Zehnersystems und Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numerieren, sowie im Angeben der Produkte der Zahlreihen von 1—20, der Grundfaktoren größerer Zahlen und der Kennzeichnen der Teilbarkeit der Zahlen."

In der Formenlehre und im Zeichnen: „Kenntnis der Hauptkörper, Darstellung der einfachsten ebenen Gebilde."

In den Realien genügte schon das, was in den Schullesebüchern stand.

Für die Musik gelten ähnliche Vorschriften wie für den Seminarunterricht in diesem Fache.

Das Schlusswort spricht die Erwartung aus, daß auf Grund dieser Forderungen „die Seminare Zöglinge erhalten werden, welche bereits mit dem Wesen und der Aufgabe des Lehrerberufs durch Anschauung und Gewöhnung unmittelbar bekannt geworden, für weitere Belehrung und Befestigung in ihrem Beruf empfänglich geblieben sind; welche innerhalb der erforderlichen Grenzen wirklich für das Seminar vorbereitet, den größten Teil des Materials sicher besitzen und somit den Seminarien die diesen in dem betreffenden Regulativ gestellte Aufgabe, im Wissen, Können und Leben klar und bewußt durchgebildete

Lehrer für die Schulen zu liefern, in ihrer Lösung wesentlich erleichtern helfen“.

Selbst der, dem die Forderungen des dritten Regulativs unbekannt wären, könnte sich nach dem Vorstehenden ein Bild machen von dem, was nun von den Leistungen der Volksschule erwartet wurde.

Dieses dritte Regulativ führte den Namen „Grundzüge betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule.“

Als Aufgabe der Volksschule wird angesehen, daß sie „in die berechtigte neue Bewegung Leben empfangend und fördernd eintrete“. Das Leben des Volkes verlange seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christentums. Das Verständnis und die Übung des dahin gehörigen Inhalts und dadurch Erziehung sei Zweck des Unterrichts. Die Methode sei nur Mittel und habe keinen selbständigen Wert, die formelle Bildung ergebe sich durch Verständnis und Übung des Inhalts von selbst, ohne Rücksicht auf diesen sei sie schädlich.

Als normale Schuleinrichtung gilt die einklassige Schule, die Halbtagschule kann (bei Überschreitung der Zahl 80) auf Widerruf gestattet werden; bei Neubauten ist aber der Raum nach der ganzen Schülerzahl zu bemessen. Die Schule hat sich aber auch in ihrer äußeren Einrichtung dem Leben und seinen Bedürfnissen anzuschließen; sie hat der Wirklichkeit stete Berücksichtigung zukommen zu lassen, sowohl in bezug auf die Lage der Unterrichtsstunden als auch nach Lage und Dauer der Ferien.

Die Aufgabe des Religionsunterrichts ist es nach dem Regulativ für die Elementarschule zur bewußten Empfangnahme der Heilsordnung und zum tätigen Leben in ihr vorzubereiten. Die Grundlage, auf der dies zu geschehen hat, ist die biblische Geschichte, die eine Darlegung der Entwicklung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnaden zu geben hat, und die jedes Christenkind an sich erleben muß, um sie zu wissen und zu verstehen. Die biblische Geschichte ist nach dem Wortlaut der Historienbücher vorzuerzählen, ihr Inhalt zu entwickeln, nachzuerzählen und einzuprägen. An Gebeten lernen schon die Neulinge das Vaterunser, den Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet, die älteren Kinder das allgemeine Kirchengebet und die sonstigen feststehenden Teile des liturgischen Gottesdienstes, ferner dreißig Kirchenlieder, jede Woche einen Wochenspruch (Wochenlied). Jeden Sonnabend ist die Perikope zu erklären und das Sonntagsevangelium dem Gedächtnis einzuprägen. Für das Bibelleseu trifft der Pfarrer eine Auswahl aus den Psalmen, Propheten und den neutestamentlichen Büchern. Der Wortlaut des Katechismus ist einzuprägen und dem Wortlaute nach zu erklären; bis zum 10. Jahre

muß das Kind die fünf Hauptstücke nebst Luthers Erklärung auswendig wissen. Katechisationen sind ausgeschlossen. Die Religionsstunde muß erbaulichen Charakter tragen.

Für das erste Schuljahr gilt hinsichtlich des Unterrichts im Deutschen, daß die Kinder unter Benutzung von Hand- und Wandfibel, einer guten Methode und des Helferdienstes zum einigermaßen selbständigen Lesen gebracht werden. Jede Stunde wird zur Einübung der Rechtschreibung, der Interpunktion und zur Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt. Geschäftsaufsätze sind anzufertigen. „Neben der Bibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch soll das in die Schule eingeführte Lesebuch wert sein, auch über die Schule hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung zu werden.“ Es muß zugleich Volksbuch sein. Es ist seinem ganzen Inhalte nach zu verarbeiten. Theoretische Kenntniss der Grammatik wird nicht gefordert. Abgesonderter Unterricht im Sprechen, Anschauen und Denken ist ausgeschlossen. Die Aneignung guter Handschrift ist Ziel des Schreibunterrichts, der seine Vorschriften u. a. auch aus den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen nimmt.

Im Rechnen werden die Operationen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen innerhalb der vier Grundrechnungsarten gefordert. Hauptsache ist das Rechnen mit angewandten Zahlen und die praktische Anwendung der Münzen, Maße und Gewichte auf die Verhältnisse des wirklichen Lebens. Klare und richtige Denken und Sprechen sind der wesentlich formelle Zweck dieses Unterrichts.

Der Gesangunterricht pflegt das Singen nach Gehör und nach Noten; er hat den Kindern eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder und Choräle zu vermitteln. Die für den sonntäglichen Gottesdienst bestimmte Melodie ist in der Schule zu üben.

Allen diesen Fächern wurden 26 Stunden gewidmet. Es war aber noch gestattet, 1 Stunde für Zeichen und 3 für Vaterlands- und Naturkunde einzuschieben.

Im Zeichnen sollte nur auf Fertigkeit in der Handhabung von Maß und Lineal bei einfachen Linearzeichnungen, wie sie das praktische Leben fordert, gehalten werden.

Wenn für Vaterlands- und Naturkunde keine besonderen Stunden zu gewinnen waren, so waren die betr. Kenntnisse lediglich durch Erläuterung der betr. Abschnitte des Lesebuchs zu erwerben; es konnten dann an Gedenktagen eine oder mehrere Lesestunden hierzu verwendet werden. Bezüglich der Naturkunde nahm in diesem Falle der Gesetzgeber an, daß der rein gelegentliche Anschluß an das Lesebuch genüge, selbst dazu, den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung zu tragen. Von Erdkunde findet sich hier also keine Spur!

Auch da, wo besondere Unterrichtsstunden für Vaterlands- und Naturkunde zu ermitteln waren, sollte im Prinzip der Stoff des Lesebuchs ausreichen; doch trat hier die „erwünschte Möglichkeit“ ein,

durch den Gebrauch der Karte, durch die Betrachtung von Naturkörpern usw. den Unterricht lebensvoller zu gestalten und durch die Selbstthätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen, namentlich aber die Jugend einzuführen in die Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart, und Herz und Sinn der Schüler mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen. Der Lehrer braucht hier nur die Geschichte in Erzählung und Lied reden zu lassen, eigener Zutat bedarf es kaum.

Zwei Grundsätze seien, so heißt es, beim ganzen Schulunterricht besonders wichtig: erstens demselben einen berechtigten und würdigen Inhalt zu geben und zweitens an ihm die Kraft bis zum Können und zur selbstständigen Fertigkeit zu üben. Die gegebenen Stoffe reichen für das wirkliche Leben im allgemeinen aus. Ein Fach habe das andere zu ergänzen. Bei den aus der Kirche, dem Vaterlande und der Natur in das Leben tretenden und zu betrachtenden Tatsachen geht der Unterricht in Feier und Betrachtung über, die vorzugsweise das Gemüt, den Willen und Charakter erfassen und die Kinder schon früh sich als Glieder einer von Gott geordneten Gemeinschaft erkennen lassen.

Diese für die einklassige Schule geltenden Bestimmungen bieten für die mehrklassige Grundlage und Anhalt. Kein Kind, auch das kleinste nicht, bleibe ohne Beschäftigung; bei keinem Stoffe werde Übung und selbständige Darstellung versäumt. — Dann folgen Bestimmungen über das Helfersystem.

„Der Lehrer wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der Demut, des Gebets, der Liebe und der Gottesfurcht, der mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen sucht.“

Der Wortlaut der Regulative ist folgender:

Die drei preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 über Einrichtung „des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschulwesens“.

1. Regulativ für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminaren der Monarchie.

Den Schullehrer-Seminaren der Monarchie ist seit längerer Zeit, was die Auswahl, Ausdehnung und die Form des von ihnen zu erteilenden Unterrichts sowie die Erzielung der für ihre Zöglinge nötigen Unterrichtsfertigkeit betrifft, ein möglichst freier Spielraum der Entwicklung gestattet worden. Die Grundlage für diese Entwicklung war im wesentlichen gegeben durch das für das evangelische Schullehrer-Seminar in Mörs bei seiner Errichtung erlassene Reglement, welches sich in Bededors's Jahrbüchern des Preussischen Volksschulwesens (1. Bd. 2. Aufl. S. 152—179) abgedruckt findet.

Die in jener Weise für eine Vielseitigkeit und eine gewisse Vollendung der Methode des Elementarunterrichts erzielten günstigen Resultate sind in ihrer Bedeutung für das Schulwesen überhaupt nicht zu verkennen; auf der einen Seite

machen sie selbst es aber ebenso möglich, wie die aus der seitherigen mehr subjectiven Entwicklung der einzelnen Anstalten für den Elementarunterricht des Volkes sich ergebenden Schwankungen und Gefahren der Abirrung es auf der andern Seite mit Nachdruck fordern, daß für den Unterricht der Seminarien auf dem Grunde der gewonnenen Erfahrungen gemeinsame Normen aufgestellt werden, innerhalb deren jeder berechtigten Eigentümlichkeit hinlänglicher Raum zur Weiterentwicklung und Weiterbildung verbleibt

Im folgenden aber werden unter Berücksichtigung der seither in der Entwicklung der Seminarien hervorgetretenen Ergebnisse sowie der Ansprüche, welche das Leben an die Seminarien als die unmittelbaren Pflanzstätten der Volksbildung zu machen berechtigt ist, für die Aufgabe und Richtung des Seminar-Unterrichts diejenigen Grundzüge aufgestellt, welche fortan für die innere Gestaltung der Seminarien, ihre Beaufsichtigung und Leitung maßgebend sein müssen. Sie sollen in Festhaltung der eigentlichen Aufgabe der Elementarschule das für den angehenden Elementarlehrer notwendige und ausreichende Maß der Seminarbildung bezeichnen, welches von den Seminarien als das festgestellte Ziel ihrer Aufgabe zu erfüllen ist. Die Grenzen dieser Aufgabe sind der Regel nach nicht zu überschreiten, jedenfalls nicht eher, als das zunächst festgestellte Gebiet der Seminarbildung vollständig durchdrungen und dessen Inhalt zum wirklichen geistigen Eigentum der Zöglinge geworden ist. Zu solchen Abweichungen ist die besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen.

Zunächst ist unter Berücksichtigung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse, der nur kurzen Zeit, welche den Seminarien zur Bildung ihrer Zöglinge gewährt werden kann, und des Maßes der Vorbildung, mit welcher die letzteren eintreten, als erste und unter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Seminarunterrichts die anzusehen, daß durch denselben und durch Benutzung der mit den Seminarien verbundenen Übungsschule die angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbringenden Unterricht in der Religion, im Lesen und in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und der Naturkunde — sämtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Grenzen der Elementarschule — theoretisch und praktisch befähigt werden. Die unbedingte Erreichung dieses Ziels darf nicht in Frage gestellt oder behindert werden durch den Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung von Disziplinen, welche mit jener nächsten Aufgabe der Seminarien in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, welche für allgemeinere Bildungszwecke zwar wünschenswert und nützlich, für den Elementarlehrer als solchen aber nicht unbedingt erforderlich sind, und hinsichtlich derer das Seminar sich daher darauf zu beschränken hat, durch elementarische Grundlegung und Behandlung der Anfangsgründe, Neigung und Befähigung zum weiteren Studium zu erzeugen.

Nicht diejenige Bildung, welche in einzelnen Fällen von einem Lehrer für eine gehobene Stadtschule gefordert werden mag, sondern die Bildung und das Können, welches das Schulhalten in der gewöhnlichen, aus einer Klasse bestehenden Elementarschule von dem Lehrer erfordert, ist die an allen Zöglingen zu erreichende Aufgabe des Seminars.

Für beide Arten von Schulen ist dasselbe Maß methodischer und formeller Bildung des Lehrers erforderlich; durch Anlagen und sonstige Verhältnisse begünstigte Schulkandidaten werden vor oder nach der Seminarzeit Gelegenheit finden, materiell den Kreis ihrer Kenntnisse zu erweitern.

Eine tüchtige und wohlbegründete Vorbildung für das beschränktere Gebiet der gewöhnlichen Elementarschule wird auch den für höhere Stufen des Unterrichts Befähigten zugute kommen; eine vorzugsweise Berücksichtigung der letztern und ihrer Zwecke bei dem Seminarunterricht würde aber das ganze Schulwesen der Gefahr der Versackung und der Versäumnis des Notwendigen aussetzen.

Das in Seminaren mehrfach zur Geltung gekommene Streben, möglichst weite Kreise des Wissens zu ziehen, eine vielseitige allgemeinere Bildung anzubah-

nen, das eigentlich Elementarische in Stoff und Methode als sich von selbst verstehend vorauszusetzen, widerspricht auf das bestimmteste dem Zwecke der Seminarbildung. Es muß vielmehr das Unterrichtsmaterial der Elementarschule als ein nach allen Beziehungen zu durchbringendes und zu beherrschendes das nächste Gebiet des Seminarunterrichts bilden, und es soll die Übungsschule, zumal im letzten Jahre, der eigentliche Mittelpunkt des Seminarunterrichts werden.

Danach genügt es nicht, daß der Seminarlehrer die betreffenden Gegenstände vorgetragen, entwickelt und gelegentlich wiederholt habe, sondern es müssen Resultate jedes Unterrichts gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß diese imstande sind, selbständig und ohne Hilfe dasjenige, was sie gelernt haben, wiederzugeben und von demselben in der Übungsschule unmittelbare Anwendung zu machen.

Gestatten es Zeit und Verhältnisse eines Seminars, unter Festhaltung des hierin angegebenen Ziels noch weitere Kreise des Unterrichts zu beschreiten, so ist hierzu spezielle Erlaubnis erforderlich.

Die Übungsschule muß der Mittelpunkt sein, um den sich ein großer Teil des Seminarunterrichts in den beiden letzten Jahren lebendig gestaltet. Es wird dieses ein geeignetes Mittel sein, um den Seminarunterricht vor Abstraktionen zu bewahren und die Zöglinge sofort zur praktischen Anwendung des theoretisch Erlernten anzuleiten.

Zu dem Ende muß sie die musterhafte Einrichtung einer gewöhnlichen Elementarschule haben und in ihrer Einrichtung es möglich machen, daß die Zöglinge die richtige Anschauung von dem Unterricht in einer ein- und in einer mehrklassigen Schule erhalten können

Der letzte Zweck des Seminarunterrichts ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend

Was die Form des Unterrichts angeht, so soll dieselbe zunächst in sittlicher Beziehung mustergebend sein: die Zöglinge der Seminarien sind als angehende Lehrer zu betrachten, welche liebevoller Ernst und teilnehmende Hilfeleistung schon in ihrer Vorbereitung gewöhnen soll, die ihnen später anzuvertrauenden Christenkinder ihrem Heiland in Liebe und Treue zuzuführen und sie in der Schule eine Werkstätte des göttlichen Geistes erkennen und verehren zu lehren. Härte und Selbstüberhebung wird daher dem Seminarlehrer ebenso fernbleiben wie Beförderung der Stilleit auf menschliches Wissen.

Weiter muß der Seminarunterricht im ganzen nach denselben Grundzügen und in seinen begründenden Abschnitten teilweise selbst in der Form gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert. Er muß überhaupt in seiner Form nach allen Seiten in strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd, die Antworten zum weiteren Fortschreiten richtig benutzend, Schwierigkeiten vermittelnd und verkehrte Auffassungen berichtend, geistige Zucht üben und, indem der Lehrer in seiner mitteilenden Tätigkeit mehr zurücktritt, die Selbsttätigkeit der Schüler anregend in Anspruch nehmen.

Hiernach sind in allen Lektionen rasches und sicheres Auffassen der gelesenen oder vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches richtiges Wiedergeben, also Übung im Verstehen, Denken und Sprechen, stets im Vordergrund stehende Gesichtspunkte.

Übermaß des Mitzuteilenden ohne gleichzeitige Verarbeitung und Entwicklung soll nicht die Entfaltung der Individualität hindern, die Produktivität abschwächen und das gesunde Urteil gefangennehmen.

Wo irgend möglich, ist dem Unterricht ein geeignetes Lehrbuch oder ein Leitfaden zugrunde zu legen. Aufgabe des Lehrers ist es, den Inhalt desselben zu erklären, zu befestigen und durch Verständnis nach allen Seiten anwendbar für den

Elementarunterricht zu machen, nicht aber, dasselbe zum Gegenstand der Kritik zu machen und neben demselben oder abgesehen von demselben ein anderes System vorzutragen

II. Einzelne Unterrichtsfächer.

1. Was bisher an einzelnen Seminarien noch unter den Rubriken Pädagogik, Methodik, Didaktik, Katechetik, Anthropologie und Psychologie usw. etwa gelehrt sein sollte, ist von dem Lektionsplan zu entfernen und ist statt dessen für jeden Kursus in wöchentlich zwei Stunden „Schulkunde“ anzusetzen.

In dem Seminar ist kein System der Pädagogik zu lehren, auch nicht in populärer Form.

Der Unterricht über Schulkunde hat sich vor Abstraktionen und vor Definitionswerk sorgfältig zu bewahren und möglichst praktisch und unmittelbar zu gestalten

Ein einfaches und bestimmtes Bild von der evangelisch-christlichen Schule nach ihrer Entstehung und Ausbildung, nach ihrem Verhältnis zur Familie, Kirche und Staat darzustellen, wobei die einflussreichsten Schulmänner, namentlich seit der Reformation, ihre Erwähnung und deren Einwirkung auf Gestaltung des Elementarschulwesens ihre Darlegung finden können, sowie eine Charakteristik des Lehrers nach seinem christlichen und sittlichen Standpunkt zu geben, wird eine angemessene Aufgabe für den Unterricht des ersten Jahres sein, während im zweiten Jahre die Aufgabe und Einrichtung der Elementarschule, der für sie passende Lektionsplan und die wichtigsten Grundsätze des in ihr statthabenden Unterrichtsverfahrens, der christlichen Erziehung überhaupt und der Schulzucht im besondern ihre Darlegung und Erläuterung finden müssen. Im dritten Jahre sind die Zöglinge mit ihren Pflichten als künftige Diener des Staats und der Kirche sowie mit den geeigneten Mitteln zu ihrer Fortbildung nach der Seminarzeit bekannt zu machen, und ist im übrigen die verstattete Zeit hauptsächlich zur Vorbereitung für die Arbeit in der Übungsschule sowie zur Klärung und Befestigung der in derselben gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, soweit beides, mit Auschluss der Methodik im einzelnen, das Schulkalender und die Schulerziehung angeht, zu verwenden.

Als eine wesentliche Aufgabe dieses sich durch den ganzen Seminarkursus durchziehenden Unterrichts ist die anzusehen, daß die angehenden Lehrer zu einer sicheren Unterscheidung zwischen dem geführt werden, was im Seminarunterricht behufs ihrer eigenen Ausbildung als Lehrer gegeben wird, und was seine unmittelbare Anwendung und Wiederholung in der Elementarschule zu finden hat. . . .

Die unmittelbare Anweisung zu einer guten Methode muß sich zunächst aus dem Unterricht eines jeden Lehrers selbst ergeben, indem, wie bereits bemerkt, der Seminarunterricht im ganzen nach denselben Grundsätzen und in seinen begründeten Abschnitten teilweise selbst in der Form gegeben wird, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert. . . .

2. Religionsunterricht in den evangelischen Schul-Lehrer-Seminarien. Der in den Seminarien vielfach unter dem Namen „Christliche Lehre“ erteilte Religionsunterricht, welcher künftig in dem Lektionsplan als „Katechismusunterricht“ aufzuführen ist, hat vornehmlich die Aufgabe, durch ein klares und tiefes Verständnis des göttlichen Wortes auf der Grundlage des evangelischen Lehrbegriffes der eigenen religiösen Erkenntnis der Zöglinge Richtung und Halt, und indem er sie durch jenes Verständnis sich selbst und ihr Verhältnis zur göttlichen Heilsordnung erkennen läßt, für ihr ganzes christliches Leben die richtige Grundlage zu schaffen.

Derselbe wird in dieser Ausdehnung und in der durch seine Zwecke bedingten Form in der Elementarschule nicht vom Lehrer wieder erteilt werden und ist deshalb hinsichtlich seiner Grenzen und seiner Methode nicht den Beschränkungen und Rücksichten unterworfen wie die meisten andern, in der Elementarschule wiederum vorkommenden Gegenstände des Seminarunterrichts. Bei dem Einfluß aber, welchen gerade dieser Unterricht auf das ganze geistige Leben des Lehrers und mittelbar auf den in der Elementarschule zu erteilenden Religionsunterricht ausüben soll, kommt

es, abgesehen von der ihm innewohnenden Überzeugungskraft, Wärme und Eindringlichkeit, besonders darauf an, daß durch ihn sichere und bleibende, mit dem Lehrbegriff der Kirche übereinstimmende Resultate der christlichen Erkenntnis erzielt werden. . . .

Über den engeren Kreis seiner unmittelbaren Tätigkeit in der Schulkasse hinaus wird von dem evangelischen Schullehrer mit Recht eine warme und tätige Teilnahme an dem kirchlichen Leben der Gegenwart gefordert. Zu dem Ende ist aber für ihn eine Kenntnis von der Vergangenheit der christlichen Kirche und von der allmählichen Entwicklung ihrer jetzigen Zustände notwendig.

Es hat sich als ein für diesen Zweck fruchtloses Bemühen erwiesen, an der Hand eines Leitfadens oder Auszuges der Kirchengeschichte die letztere in chronologischer Reihenfolge übersichtlich oder in das Detail eingehend den Seminaristen vorzutragen. Ein Kursus der Kirchengeschichte kann überhaupt in dem Organismus des Seminarunterrichts keine Stelle finden. Der letztere hat die Aufgabe und sich darauf zu beschränken, daß die Zöglinge in angemessener, am zweckmäßigsten biographischer und gruppierender Form mit den wichtigsten und epochemachenden Männern und Tatsachen, sowie in klaren Umrissen mit der Entwicklung der evangelischen Lehre, des Kultus, der kirchlichen Verfassung und des christlichen und kirchlichen Lebens bekannt gemacht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die apostolische Zeit, die Reformationszeit, die Gegenwart der Kirche und ihre Ausbreitung durch die Mission die vorzüglichsten Ausgangs- und die erfolgreichsten Anhaltspunkte bilden werden, um den künftigen Lehrer für eine freie hingebende Tätigkeit auf dem Gebiete der christlichen Bestrebungen für Heiden- und Innere Mission, für Armen- und Verlassenen-Pflege und ähnliche Zwecke mit der erforderlichen Einsicht und Liebe auszurüsten. . . .

Wenn nach diesen Gesichtspunkten der Religionsunterricht in den Seminarien, soweit er vorzugsweise die eigene christliche Bildung der Zöglinge im Auge hat, zweckmäßig eingerichtet und in diejenigen Grenzen zurückgeführt ist, deren Gebiet der Seminarunterricht wirklich durchdringen und ausfüllen kann, so wird es weiter darauf ankommen, diesen Unterricht zu der Aufgabe und den Zwecken des Religionsunterrichts in der Elementarschule, sowie zu dem wirklichen Inhalt des evangelischen christlichen Volkslebens in eine unmittelbare Beziehung zu setzen, als es vielfach bis jetzt der Fall war. . . .

Die Befähigung, einen solchen Katechismusunterricht zweckmäßig zu erteilen, können die Seminarien bei ihren Zöglingen nicht als bereits vorhanden voraussetzen. Das ganze hierhin gehörige Unterrichtsgebiet ist vielmehr von dem betreffenden Seminarlehrer mit den Zöglingen vorbildlich, für die Elementarschule Anschauung und Muster gebend, durchzuarbeiten.

Zu besonderen ist zu fordern, daß jeder angehende Lehrer imstande sei, die einzelnen biblischen Historien in der für die Elementarschule gehörigen Form frei und selbständig zu erzählen; daß er angeleitet werde, jede dieser Historien in ihren Einzelheiten und mit Rücksicht auf den Gesamtzweck des biblischen Geschichtsunterrichts angemessen und fruchtbar zu behandeln und den letzteren mit dem christlichen Kirchen- und Festjahre in enge Beziehung zu setzen, um in dieser Weise die Verbindung der Schule mit dem gottesdienstlichen Leben und eine bewußte Teilnahme der Kinder an demselben zu vermitteln, wobei besondere Rücksicht auf die für die verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen der Kinder vorzunehmenden Historien zu nehmen ist. . . .

Die seither vielfach in den Seminarien als abgesonderter Unterrichtsgegenstand behandelte sogenannte „Bibelkunde“ oder „Einleitung in die Heilige Schrift“ ist künftig von dem Lektionsplan derselben zu entfernen.

Was zum Verständnis der biblischen Bücher an historischen, antiquarischen und sonstigen Erläuterungen für den Zweck der Elementarlehrerbildung erforderlich, ist bei Behandlung der biblischen Geschichte und beim Bibellesen den Zöglingen gelegentlich mitzuteilen. Der Unterricht hat sich aber hierbei überall auf das Notwendigste und auf feste Resultate zu beschränken und über dem Wissen um äußerliche

Dinge die Einführung in das Verständniß des religiösen Inhalts und des inneren Lebens nicht zu verabsäumen. . . .

3. Unterricht im Lesen und in der deutschen Sprache. In bezug auf allgemein menschliche und volkstümliche Bildung ist dem genannten Unterrichte für Elementarschule und Seminar eine wesentliche Bedeutung beizulegen. Die eigene Bildung des Lehrers stellt auch bei diesem Unterricht hinsichtlich des Materials weitergehende Forderungen als das Bedürfnis der Elementarschule. . . .

Der künftige Lehrer ist zur Ertheilung des Lese- und Sprachunterrichts in der Elementarschule befähigt, wenn er die Bibel und das Lesebuch richtig zu behandeln versteht.

Für dieselbe gehört außerdem noch und findet ihre praktische Anwendung bei den Leseübungen die Einführung in die deutsche Grammatik, wobei stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dieser Unterrichtsgegenstand theoretisch nicht in der Elementarschule wiederkehrt. Mit Ausschluß jeder sogenannten philosophierenden allgemeinen Grammatik wird unter Behandlung der Lehre vom einfachen Satz und dessen Erweiterung, der Ordnung und Verbindung der Sätze, der Verwandlung des Satzausdrucks und der Satzglieder zugleich das Notwendige von den Wörterklassen, ihrer Einteilung und Umwandlung zu dem Zweck mitgeteilt, daß die Zöglinge imstande sind, in Anwendung einer einfachen grammatischen Terminologie Sätze des Lesebuches genau zu analysieren. Dabei ist stets Rücksicht auf Orthographie und Interpunktion zu nehmen und Anleitung zu geben, wie das Analysieren der Sätze nicht Selbstzweck ist, sondern zur Erleichterung eines richtigen Verständnisses des Inhaltes anzuwenden ist.

In den beiden oberen Klassen des Seminars ist der deutsche Sprachunterricht nach folgenden Gesichtspunkten zu betreiben.

Unter Anwendung der in der Unterklasse erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, im unmittelbaren Anschluß an das Lesebuch und unter steter Berücksichtigung des mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks bezweckt derselbe, in das Verständniß des für den Bildungsstandpunkt des Elementarlehrers und für die Bedürfnisse des Volkslebens geeigneten Sprachinhaltes einzuführen.

Das Eindringen in den Inhalt ist die beste Vorbereitung für ein richtiges und gutes Lesen. Die Fertigkeit, schwierige Stücke richtig und gut zu lesen, gibt aber einen ziemlich sicheren Maßstab zur Beurteilung der formellen Gesamtbildung des Seminaristen ab. . . .

Das Auffassen, sprachliche und sachliche Verstehen und das Wiedergeben dieser Sprachstücke beinhalten das wiederholte Vorlesen, Lesenlassen, Besprechen und die Versuche im unveränderten und veränderten mündlichen und schriftlichen Reproduzieren derselben.

Innerhalb dieses bestimmt abgezweigten Materials, bei dessen Auswahl nicht nur die Berücksichtigung des Aufsteigens vom Leichterem zum Schwereren und der sprachlichen Besonderheiten, sondern auch die Rücksichten auf Anschließen des Inhalts an die dem sonstigen Unterricht nach seinen verschiedenen Stufen vorwaltenden Richtungen maßgebend sein muß, wird für Lehrer und Schüler die geeignetste Gelegenheit geboten sein, die Kunst der Konzentration des Elementarunterrichts zur Anwendung zu bringen. Innerhalb dieses Gebietes muß ohne weiteren theoretischen Unterricht über etymologische, synonymische, lexikologische und metrische Dinge das für den Elementarlehrer erforderliche Sprachverständnis und die ihm nötige Sprachfertigkeit erzielt werden. Daneben wird der übrige Inhalt des Lesebuchs in zweckmäßiger Aufeinanderfolge mehr kurssorisch gelesen, ohne daß die Einführung in das Verständniß desselben und die Fertigkeit, sich über das Gelesene auszusprechen, verabsäumt wird.

In dem unteren und mittleren Kursus schließen sich die Aufträge überall an den Lesestoff an; in der Oberklasse können dieselben außerdem in selbständiger Darlegung einzelner Teile aus den anderen Unterrichtsdisziplinen und in Besprechung von Fragen, die den Lehrerberuf angehen, bestehen; auch ist hier Anleitung zu der dem Lehrer notwendigen amtlichen und geschäftlichen schriftlichen Darstellung zu geben.

Mit dem deutschen Sprachunterricht ist die Privatlektüre in einen geordneten und die Zwecke desselben fördernden Zusammenhang zu bringen.

Für jeden Kursus ist eine geeignete Auswahl von Schriften zu treffen, und hat jeder Zögling zu gewissen Zeiten über die Benutzung und das Verständnis der ihm zur Lektüre bezeichneten Schriften dem Lehrer Rechenschaft zu geben. Abgesehen von der dadurch für die Seminaristen bezweckten Sprach-, Gemüths- und Charakterbildung ist bei Auswahl der betreffenden Schriften und bei der Anleitung zum Lesen derselben auch der Einfluß zu würdigen, welchen die künftigen Lehrer über die unmittelbaren Grenzen der Elementarschule hinaus auf die Bildung und Gefittung des Volkes üben können.

Ausgeschlossen von dieser Privatlektüre muß die sogenannte klassische Literatur bleiben, dagegen findet Aufnahme, was nach Inhalt und Tendenz kirchliches Leben, christliche Sitte, Patriotismus und sinnige Betrachtung der Natur zu fördern und nach seiner volkstümlich anschaulichen Darstellung in Kopf und Herz des Volkes überzugehen geeignet ist. . . .

Den Zöglingen des obersten Kursus ist in Rücksicht auf den Kirchendienst des Schullehrers eine Anleitung zum würdigen Vorlesen von Predigten und Abschnitten der Heiligen Schrift zum gottesdienstlichen Gebrauch zu erteilen.

4. Unterricht in Geschichte und Geographie. Beide Fächer sollen als gemeinsamen Mittelpunkt das Vaterland haben, und soll der Unterricht in der Geschichte sich auf den in der Geographie stützen und auf denselben zurückbeziehen.

Sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen haben ergeben, daß Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte nicht mit dem erwarteten Erfolg in den Seminarien betrieben werden kann, vielmehr Unklarheit und Verbildung erzeugt, und daß über ihn Wichtigeres versäumt wird.

Das Studium der allgemeinen Weltgeschichte erfordert gründliche Vorkenntnisse aus anderen Gebieten des Wissens, welche den Zöglingen der Seminarien abgehen. Sodann kann aber derselbe nicht sofort in chronologischer und ethnographischer Methode betrieben werden; es sind vielmehr dazu grundlegende, vorbereitende Kurse nötig, die in der Präparandenbildung nicht durchgearbeitet werden können. Es ist aber auch nicht möglich, daß Seminaristen, welche der elementarischen Grundlagen und Anschauungen für den Geschichtsunterricht entbehren, während des Zeitraums von zwei bis drei Jahren in einigen wöchentlichen Stunden die allgemeine Weltgeschichte so verarbeiten können, daß daraus ein wahrer und bleibender Vorteil für ihre Bildung und für die Elementarschule entspringe.

Dagegen muß es als eine wichtige Aufgabe der Schullehrer angesehen werden, bei dem heranwachsenden Geschlecht und in ihrer Umgebung Kenntnis der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart und damit Achtung und Liebe zu der Herrscherfamilie vermitteln zu helfen.

Es ist daher in den Seminarien zunächst die deutsche Geschichte, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der preußischen resp. Provinzial-Geschichte, in gründlicher und warmer Behandlung in der Art zu betreiben, daß durch sie ebensoviel elementarische Vorbildung in der Auffassung geschichtlicher Tatsachen und Zustände, auch behufs Vorbereitung der Zöglinge zum weiteren Betreiben der Geschichte nach der Seminarzeit, als namentlich Kenntnis und Verständnis unserer vaterländischen Einrichtungen, Zustände, der in ihnen hervortretenden Personen und ihrer Taten erzielt wird.

Da ein weiteres, als dieses Ziel zu erreichen, über die Kraft der Seminarien hinausgeht, so kann allgemeine Weltgeschichte als ein besonderes Unterrichtsfach in ihnen fernerhin nicht betrieben werden; es sind vielmehr die unentbehrlichen Mitteilungen aus ihr teils an die biblische, teils an die deutsche Geschichte anzureihen, teils, wo es Verhältnisse und Zeit gestatten, in Biographien einzelner epochemachender Männer und in Schilderungen solcher Begebenheiten zusammenzufassen. Überall aber muß die kulturgeschichtliche Rücksicht vorwalten und die Auffassung der Geschichte vom christlichen Geist und Bewußtsein durchdrungen und getragen werden. . . .

Wie der Unterricht in der Geschichte sich auf die beiden obersten, so beschränkt sich der Unterricht in der Geographie auf die beiden untersten Kurse.

Was hierin in jedem Seminar erreicht werden muß, ist folgendes: Verständniß des Globus und der Karte; Kenntniß der Weltmeere mit ihren Inseln und Straßen sowie die Erdteile im allgemeinen nach ihrer Lage, Gestalt, Größe, Bevölkerung, nach ihren Naturprodukten, Gebirgen und Flüssen, ihrer Einteilung in Reiche und der Haupt- und bedeutendsten Handelsstädte derselben. Hierbei tritt Europa in den Vordergrund und wird Deutschland in physischer und politischer Beziehung in der Art behandelt, daß bei der Beschreibung des engeren Vaterlandes Preußen resp. der einzelnen Provinz deren Besonderheiten, was Natur, Industrie, Handel und staatliche Einrichtungen betrifft, ihre Berücksichtigung finden.

In der mathematischen Geographie ist das Nötigste von der Gestalt und mathematischen Einteilung der Erde, ihrer Größe, Bewegung um ihre Achse und um die Sonne und von den daraus sich ergebenden Erscheinungen, von dem Monde, den Fixsternen, Sternbildern, Planeten, Kometen und Trabanten mitzuteilen. . .

5. **Naturkunde.** Während der beiden ersten Jahre ist in wöchentlich zwei Stunden die Naturgeschichte in der Art zu behandeln, daß die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Tiere nach ihren charakteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben, die Charakterisierung der wichtigsten ausländischen, indem dieselben mit jenen verglichen werden, hier angereicht, und in dieser Weise, ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftliches System und seine Klassifikationen erforderlich wäre, übersichtliche Gruppierungen gebildet werden. Abgesondert wird eine populäre Beschreibung des Baues des menschlichen Körpers gegeben.

Was namentlich die Pflanzenkunde betrifft, so soll eine sichere Grundlage zu spätern Weiterstudien geschaffen und müssen die Zöglinge befähigt werden, mit Zuhilfenahme eines geeigneten Leitfadens die bedeutendsten einheimischen wildwachsenden Pflanzen nach ihren charakteristischen Merkmalen selbst zu erkennen, zu bestimmen und anschaulich zu beschreiben.

Der Unterricht in der Mineralogie ist auf Kenntniß der hauptsächlichlichen einheimischen Mineralien und Steinarten sowie auf ihre Benutzung zu beschränken.

Daß auch für diesen Unterricht religiöse Richtung und Haltung notwendige Bedingung ist, bedarf keiner näheren Erwähnung. Die Zöglinge sollen lernen, eine verständige Freude an der Natur und an der Beschäftigung mit ihr zu haben. Dabei soll sich der Unterricht für das praktische Leben nützlich erweisen, weshalb derselbe vielfache Beziehung auf Acker- und Gartenbau, Handel, Industrie zu nehmen hat.

Für die Naturlehre sind im zweiten oder dritten Kursus ebenfalls zwei Stunden wöchentlich bestimmt. Die Behandlung ist überall nur eine elementare, so daß aus der Erscheinung oder dem Versuche das betreffende Gesetz ohne mathematische Fassung und diesfälligen Beweis zum Verständniß gebracht wird. . . .

6. **Rechnen und Raumlehre.** Für diese Fächer sind in den beiden untern Kursen je drei, im obern Kursus eine Stunde anzusetzen.

Das eigentliche Gebiet des Seminarunterrichts bilden die vier Grundrechnungsarten in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen nach folgenden Gesichtspunkten:

Der Zahlenkreis von 1—100 in seinen verschiedenen Abstufungen und Erweiterungen für das schriftliche Rechnen wird ohne neuen Anspruch an die Zahlkraft und Operationsfertigkeit der Seminaristen, aber in methodischer Beziehung vollständig übereinstimmend mit dem Verfahren der Elementarschule gründlich durchgenommen und hinsichtlich der Fertigkeit, überall Rechenhaft geben zu können, zum unverlierbaren und stets bereiten Eigentum gemacht. . . .

Eine weitergehende Ausbildung der Seminaristen — nicht zum Gebrauch in der Schule, sondern zur eigenen Förderung — etwa bis zur Verhältnistrechnung, den Dezimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln kann ausnahmsweise von der Provinzialbehörde gestattet werden, jedoch nur da, wo die Verhältnisse des Seminars und der Provinz dazu entscheidenden Anlaß bieten.

7. Der Schreibunterricht ist vorzugsweise nach den beiden Gesichtspunkten zu betreiben, daß die Zöglinge selbst sich eine einfache und geläufige Handschrift aneignen, dann aber befähigt werden, in regelrechter und schöner Form die einzelnen Schriftzüge in methodischer Aufeinanderfolge vorzuschreiben. . . .

8. Zeichnen. Der Zeichenunterricht im Seminar ist auf Anleitung zur Darstellung einfacher räumlicher Gegenstände in einer Linearzeichnung zu beschränken. . . .

9. Musikunterricht. Die Musik wird in dem Seminar zunächst geübt zur Förderung seiner kirchlichen und sittlichen Lebenszwecke. Durch den Unterricht in der Musik sollen aber zugleich künftige Gesanglehrer für die Elementarschule, Kantoren und Organisten für den Kirchendienst vorgebildet werden. Das Gebiet dieses Unterrichts ist also überall ein ernstes, sittlichen Zwecken dienendes, größtentheils ein heiliges. Die Kunst ist im Seminar nirgends Selbstzweck. Hiermit ist der Methode und der Auswahl des Stoffs der Weg vorgezeichnet. . . .

10. Turnübungen. Die in den Seminarien zu betreibenden Turnübungen haben gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, Herrschaft über den Leib und seine Organe, Stärkung des Mutes und der Entschlossenheit wie Gewöhnung an Präzision, Unterordnung und Gehorsam auf das Wort ins Auge zu fassen. . . .

11. Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau, Handarbeiten. Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau und von Handarbeiten soll mit Rücksicht auf die spätern Lebensverhältnisse der Schullehrer und auf ihre Beziehungen zum eigenen Erwerb und zu den Beschäftigungen der Bevölkerung, mit welcher sie sich innig verbunden fühlen sollen, in keinem Seminar fehlen. Die Einrichtung dieser Beschäftigungen muß aber von lokalen Verhältnissen abhängig bleiben. . . .

Mit Zuversicht kann erwartet werden, daß unter Anwendung der obigen Grundsätze die Seminarien ihren wahren Beruf immer bestimmter und erfolgreicher erfüllen werden. Unpraktische Reflexion, subjektives, für die Zwecke einfacher und gesunder Volksbildung erfolgloses Experimentieren wird ihnen fernbleiben. Unter Festhaltung des christlichen Grundes in Leben und Disziplin werden sie immer vollständiger zu dem sich ausbilden, was sie sein müssen, Pflanzstätten für fromme, treue, verständige, dem Leben des Volkes nahestehende Lehrer, die sich in Selbsterleugnung und um Gottes willen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Beruf und Befähigung haben.

Berlin, den 1. Oktober 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
U. 3651. (gez.) von Raumer.

2. Regulativ für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden.

Im Anschluß an das Regulativ vom 1. d. M. (Nr. 3651) für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien wird hierdurch hinsichtlich der Vorbereitung der Präparanden für diese Seminarien folgendes bestimmt.

Wenn der künftige Schullehrer einen Teil seiner Vorbereitungszeit für das Schulamt der Regel nach in engerer, für Unterricht und Erziehung berufsmäßig geordneter Lebensgemeinschaft zubringt, so ist doch die hiermit verbundene größere oder geringere Abgeschlossenheit nach außen nicht über die Seminarzeit hinaus auszudehnen. Nach Maßgabe dieses Grundsatzes wird auch fernerhin die Regierung keine geschlossenen Präparandenanstalten einrichten, sondern rechnet nach wie vor hinsichtlich einer zweckmäßigen Vorbildung für das Seminar auf die freiwillige Tätigkeit der Geistlichen und Lehrer.

Diese Tätigkeit fordert aber in ihrem eigenen und im Interesse der Seminarien eine Organisation und Leitung, welche zweckmäßig und erfolgreich nur von den königlichen Regierungen geübt werden kann. Dieselbe wird sich nach den verschiedenen örtlichen und persönlichen Verhältnissen in den einzelnen Regierungs-

bezirken verschieden gestalten; im allgemeinen aber werden folgende, durch die Erfahrung bewährte Grundzüge zur Ausführung zu bringen sein.

Auf Grund ihrer eigenen und der Erfahrung der betreffenden Seminardirektoren bezeichnet die königliche Regierung durch das Amtsblatt diejenigen Lehrer ihres Bezirks, welche zur Vorbereitung von Präparanden bereit sind und dazu für befähigt erachtet werden.

Als besonders günstig wird der Fall zu betrachten sein, wo zugleich der Ortspfarrer zur Erteilung des Religionsunterrichts an die Präparanden, überhaupt zur Beteiligung an ihrer Vorbildung bereit und geeignet ist. Jedenfalls steht die Präparandenbildung überall unter der Aufsicht der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren. Die letzteren haben bei ihren jährlichen Schulrevisionen von der Tätigkeit die betreffenden Präparandenlehrer und von den Leistungen der Präparanden persönliche und eingehende Kenntnis zu nehmen, auch darüber der königlichen Regierung Bericht zu erstatten.

Die Regierungs-Schulräte und Seminardirektoren werden bei ihren Schulreisen der Präparandenbildung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, die letzteren auch vom Standpunkt des Seminars aus und in seinem Interesse den Präparandenlehrern mit ihrem Räte zur Seite treten, wie es denn anderseits zu wünschen ist, daß die Präparandenlehrer mit dem Unterrichtsweisen des Seminars, für welches sie Schüler vorbereiten, durch eigene Anschauung bekannt seien.

Was den Unterricht betrifft, so ist zunächst vorauszusetzen, daß die Präparanden an den für sie sich eignenden Unterrichtsstunden der Ortschule und an dem Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht des Pfarrers teilnehmen. . . .

Die positiven, von dem Unterricht zu fordernden Ergebnisse lassen sich aus den nachfolgend aufgestellten Anforderungen entnehmen, von deren Erfüllung künftighin die Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien abhängig gemacht wird.

1. Religion. Der Präparand soll den Kleinen Katechismus Lutheri, beziehungsweise den Heidelberger Katechismus fest memoriert haben, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck hersagen, über das Wortverständnis sichere Auskunft geben und von dem Verständnis des Inhaltes dahin Rechenschaft ablegen können, daß er imstande ist, die einzelnen Gedanken mit anderen Worten nach seiner Auffassung wiederzugeben.

Eine systematische Kenntnis der christlichen Lehre ist nicht zu fordern, wohl aber zu erwarten, daß der Präparand der evangelischen Heilslehre, wie er in dieselbe durch einen guten Konfirmandenunterricht eingeführt, in derselben durch fleißige Anhörung der Predigt und durch eifriges Betreiben des Wortes Gottes befestigt ist, so kundig sei, daß er über Gesetz und Evangelium in elementarer Weise, im Anschluß an den Katechismus, klare Auskunft geben kann.

Die Erlangung dieser Befähigung wird wesentlich erleichtert und befördert werden, wenn die zu memorierenden Bibelsprüche nach einem zweckmäßig geordneten Spruchbuch, etwa dem von Theel zu dem Kleinen Katechismus Lutheri, gelernt werden.

Die betreffenden Sprüche müssen sicher gewußt und ihrem Wortinhalt nach verstanden sein.

Daselbe gilt von den Perikopen des evangelischen Kirchenjahres, wenigstens von den Evangelien, den messianischen Weissagungen und den Psalmen 1. 8. 14. 16. 19. 23. 32. 50. 51. 84. 90. 103. 104. 121. 126. 128. 137 und 139.

Für die Aufnahme in das Seminar ist die Kenntnis von 50 Kirchenliedern erforderlich, welche nach den „geistlichen Liedern für Kirche, Schule und Haus von Anders und Stolzenburg“ oder sonst nach dem Urtext zu memorieren sind.

Diese 50 Lieder können mit Berücksichtigung der provinziellen Eigentümlichkeiten und Verhältnisse aus der folgenden Zusammenstellung ausgewählt werden (folgen die 80 Kirchenlieder).

Die biblischen Historien Alten und Neuen Testaments müssen in der Fassung, wie sie in dem in dem betreffenden Seminar eingeführten Historienbuche enthalten sind, erzählt werden, und muß der Präparand über ihr Wort- und Sachverständnis Rechenschaft geben können. Daneben sind diese biblischen Geschichten in der Bibel

selbst nachzulesen, und ist auf diese Weise Bekanntschaft mit der Einteilung und dem Inhalt der einzelnen biblischen Bücher zu erzielen.

Die Einführung in das Verständnis des Kirchenjahres und des Gottesdienstes läßt sich zweckmäßig mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte, dem Lernen der Psalmen und Kirchenlieder verbinden.

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben. Der Präparand soll aus dem Schullesebuch ein Stück fertig, lautrichtig, ohne Dialekt und sinnrichtig lesen und den Gedankengang des Gelesenen mit seinen eigenen Worten wiedergeben können.

Ein einfacher Aufsatz, Beschreibung oder Erzählung, muß orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler geschrieben werden können.

Bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes wird von dem Präparanden die nötige Bekanntschaft mit den Satzteilen, den Wortarten und der Formenwandlung verlangt.

Aus dem Lesebuch muß eine Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke memoriert sein, wozu sich namentlich Fabeln, Sprichwörter und vaterländische Erzählungen eignen.

Klarheit und Einfachheit des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, namentlich die Fertigkeit, seine Gedanken zusammenhängend auszusprechen, ist eine für alle Unterrichtsfächer zu stellende Forderung.

Der Präparand soll eine deutliche und sichere Handschrift besitzen.

3. Rechnen, Formenlehre und Zeichnen. Genaue Kenntnis des Zehnerystems und Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numerieren, sowie im Angeben der Produkte der Zahlenreihen von 1—20, der Grundfaktoren größerer Zahlen und der Kennzeichen der Teilbarkeit der Zahlen wird ein Beweis sein, daß für ein methodisches Fortschreiten im Rechnen ein angemessener Grund gelegt worden ist. Dabei muß die sichere und rasche Auflösung von Aufgaben des Bruchrechnens und aus dem bürgerlichen Leben, soweit letztere durch Schlüsse ohne Kenntnis der Proportionslehre erfolgen kann, unter Angabe der Gründe des eingeschlagenen Verfahrens erwartet werden.

In der Formenlehre und im Zeichnen genügt es, daß der Präparand die geometrischen Hauptkörper kennt und zu beschreiben versteht, Linien, Winkel und Flächen mit freier Hand darstellen kann und im Gebrauch des Zirkels, Lineals und Maßes geübt ist.

4. Was die sogenannten Realien anbetrifft, so genügt hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens eine Bekanntschaft mit demjenigen, was hierüber gute Schullesebücher, wie das von Theel und andern, enthalten.

Für den Unterricht in der Geographie werden methodisches Betreiben der Heimatskunde die nötige Unterlage, für den in der Naturgeschichte Beschreibungen von einheimischen Pflanzen und Tieren zweckmäßige Vorbereitung gewähren.

Kenntnis der vaterländischen Geschichte wird das tatsächliche Leben in der Familie und Schule sowie Privatlektüre fördern.

Für den Geist und die ganze Richtung aber, in welcher die genannten Fächer zu betreiben sind, wird der Präparandenlehrer aus den betreffenden Abschnitten des Regulativs für den Unterricht in den Schullehrer-Seminarien Anweisung entnehmen können.

5. Musik. Der Präparand soll im Singen nach Noten geübt sein und 30 für jedes Seminar zu bestimmende Chormelodien richtig vortragen können.

Auf der Geige soll er Tonleitern und leichtere Musikstücke spielen.

Für das Klavier wird richtiges und gewandtes Spielen sämtlicher Tonleitern und der Vortrag eines vorher eingeübten, selbstgewählten Musikstückes sowie die Fertigkeit, leichtere Sachen vom Blatt zu spielen, verlangt.

Für die Orgel ist die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schützischen Orgelschule als genügend anzusehen.

Die genannten Forderungen an die Praxis schließen auch das in sich, was hinsichtlich der Theorie der Musik für den Eintritt in das Seminar erforderlich ist...

Von der Erfüllung der hiermit über die Präparandenbildung gegebenen Bestimmungen ist zu erwarten, daß die Seminarien Zöglinge erhalten werden, welche bereits mit dem Wesen und der Aufgabe des Lehrerberufes durch Anschauung und Gewöhnung unmittelbar bekannt geworden, für weitere Belehrung und Befestigung in ihrem Beruf empfänglich geblieben sind, welche innerhalb der erforderlichen Grenzen wirklich für das Seminar vorbereitet den größten Teil des Materials sicher besitzen und somit den Seminarien die diesen in dem betreffenden Regulativ gestellte Aufgabe, im Wissen, Können und Leben klar und bewußt durchgebildete christliche Lehrer für die Schulen zu liefern, in ihrer Lösung wesentlich werden erleichtern helfen.

Berlin, den 2. Oktober 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. 10435.

(gez.) v o n R a u m e r.

3. Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule.

Durch das Regulativ vom 1. d. M. für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie ist der Vorbildung der Lehrer mit steter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Elementarschule und des durch sie erreichbaren Zieles der Volkserziehung Richtung und Maß vorgezeichnet.

Die in diesem Regulativ ausgesprochenen Grundsätze und die zur Befolgung für den Seminarunterricht gegebenen Vorschriften werden in den meisten Beziehungen auch für die bereits im Amte befindlichen Lehrer Antrieb und Richtschnur sein.

Nach diesem Regulativ ergeben sich für die evangelische einklassige Elementarschule derjenige Unterrichtsbereich und diejenigen Unterrichtsziele, welche in den folgenden Grundzügen zum Anhalt für die Schulverwaltung und Schulaufsicht sowie zur Befolgung für die Lehrer niedergelegt sind.

Was die äußere Einrichtung der preussischen Elementarschule, auch namentlich eine Verkürzung der seither üblichen Unterrichtszeit durch Einführung der sogenannten Halbtagschule in getrennten Schülerabteilungen betrifft, so haben umfassende Untersuchungen und sorgfältige Erwägungen dargetan, daß keine Veranlassung vorliegt, in derselben wesentliche und prinzipielle Veränderungen eintreten zu lassen. . .

Auf den Wunsch der Gemeinde und des Schulvorstandes kann von der Regierung, wenn die örtlichen Verhältnisse es rätlich erscheinen lassen, und wenn dem Lehrer die erforderliche Tüchtigkeit zuzutrauen ist, die Halbtagschule auf Widerruf gestattet werden.

Wo nach Herkommen und Bedürfnis eine Sommerschule in getheilten Klassen und mit verkürzter Schulzeit eingeführt ist, hat der Lehrer während dieser Zeit dem grundlegenden und die geistige Tätigkeit entwickelnden Unterricht der kleinen Kinder seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit diese für den ungetheilten Unterricht im Winter, wo sie mehr auf Übung und Selbstbeschäftigung angewiesen werden müssen, gehörig vorbereitet werden. . . .

Für die innere und geistige Tätigkeit der Schule ist in der neuesten Zeit ein wichtiger Wendepunkt eingetreten. Die Gedankenbewegung, welche schon seit längerer Zeit bald in größerer, bald in minderer Klarheit auf dem Gebiete der Volksbildung und Volkserziehung hervortrat, ist in vielen und wichtigen Beziehungen zu einem Abschlusse gediehen.

Es ist daher an der Zeit, das Unberechtigte, Überflüssige und Irreführende auszuschreiben und an seiner Stelle dasjenige nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Wert einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als notwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist.

Die Elementarschule war der geistigen Richtung des Jahrhunderts, von welcher sie ihre größere Ausbreitung und ihre Neugestaltung empfangen, gefolgt. Wie aber das gesamte Leben des Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen ist, wo

ein entscheidender Umschwung nötig und wirklich geworden, so muß die Schule, wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegensatzes wirkungslos werden und untergehen soll, in die berechtigte neue Bewegung Leben empfangend und fördernd eintreten.

Der Gedanke einer allgemeinen menschlichen Bildung durch formelle Entwicklung der Geistesvermögen an abstraktem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen.

Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christentums, welches Familie, Berufsreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Gestaltung durchdringen, ausbilden und stützen soll. Demgemäß hat die Elementarschule, in welcher der größte Teil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bildung empfängt, nicht einem abstrakten System oder einem Gedanken der Wissenschaft, sondern dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb seiner Kreise bewegt. Das Verständnis und die Übung des dahin gehörenden Inhalts und dadurch Erziehung ist Zweck; die Methode ist nur ein Mittel, welches keinen selbständigen Wert hat; die formelle Bildung ergibt sich durch Verständnis und Übung des berechtigten Inhalts von selbst; ohne Rücksicht auf den Inhalt oder einem verkehrten Inhalt nachstrebend wirkt sie schädlich und zerstörend.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird es weiterhin für die Elementarschule weniger auf die Ausarbeitung und Anordnung neuer und anderer Lehrgänge ankommen, als vielmehr auf eine richtige Auswahl und feste Begrenzung der Unterrichtsgegenstände, sowie auf eine zweckmäßige Einrichtung der Schule, wie sie in ihrer Bestimmung als Anstalt zur Erziehung der heranwachsenden Jugend begründet ist.

Nach beiden Richtungen hin kommen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände folgende Grundzüge zur Anwendung.

I. Religion. . . . Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der Heilige Geist die Jünger ausgerüstet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die biblische Geschichte fortlaufend eine Darlegung der Entwicklung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnade, welche auch heute noch jedes menschliche Herz ebenso zur Erlösung vorbereiten, erlösen und heiligen muß.

Darum soll ein Christenkind die biblische Geschichte an und in sich erleben, und dazu soll ihm die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß man und versteht man; darum soll das Kind die biblische Geschichte verständig erzählen können, und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen.

Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, und darum soll die biblische Geschichte mit dem Bibelwort erzählt werden. . . .

Schon mit den in die Schule eintretenden Kindern werden das Vaterunser, der Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet bei der Mahlzeit eingeübt. Der Vorrat von Gebeten wird dahin erweitert, daß die ältern Kinder auch das allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Teile des liturgischen Gottesdienstes innehaben.

Mit dem jedesmaligen Morgengebet der Schule wird das Hersagen eines Wochenpruches und eines Wochenliedes, in die einzelnen Verse verteilt, verbunden, durch welches Verfahren auch die kleinern Kinder dieselben sich allmählich aneignen.

Weiter sind für jede Schule mindestens dreißig Kirchenlieder aus den in dem Regulativ für die Präparandenbildung aufgeführten zu bestimmen, die fest gelernt werden müssen. Das Einprägen der Sprüche kann entweder nach einem besonderen Spruchbuch oder mit dem Erlernen des Katechismus gemeinschaftlich erfolgen.

Jeden Sonnabend werden die Perikopen des folgenden Sonntags gelesen und nach dem Wortverstand erklärt; wenigstens die Sonntagsevangeliien müssen allmählich dem Gedächtnis eingeprägt werden.

Das Vorlesen aus der Bibel erfolgt nur von denjenigen Kindern, welche bereits fertig lesen können. Das Bibellesen, abgesehen von den Perikopen, erstreckt sich hauptsächlich auf eine von dem Pfarrer zu treffende Auswahl aus den Psalmen, den prophetischen Büchern und den neutestamentlichen Briefen.

Der in der Gemeinde eingeführte Katechismus wird, soweit es die Vorbereitung für den Katechismusunterricht erfordert, dem Gedächtnis eingeprägt; er muß von allen Kindern dem Wortinhalt nach verstanden sein und richtig und ausdrucksvoll hergesagt werden können. . . .

2. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben. Bei regelmäßigen Schulbesuch muß an jeden Lehrer die Forderung gestellt werden, daß die Kinder nach Jahresfrist zum einigermaßen selbständigen Lesen gefördert sind. Die Benutzung einer zweckmäßigen Hand- und Wandbibel, die Anwendung einer guten, einfachen Methode und ein richtig geordneter Hilfsdienst seitens der ältern Schüler wird ihn dazu in den Stand setzen.

Wie mit dem Lesenlernen angemessene Unterweisung im Schreiben verbunden wird, so wird jede Stufe des Lesenkönnens zur Einübung der Rechtschreibung und der Interpunktion, zur Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt werden. . . .

Einen ebenso wichtigen Gesichtspunkt bietet für die innere Bildung der Leseunterricht in Verarbeitung und Aneignung des Inhaltes dar. Neben der Bibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch soll das in die Schule eingeführte Lesebuch wert sein, auch über die Schule hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung zu werden.

Die bedeutenden Entwicklungen, welche seit länger als einem Jahrzehnt auf dem Gebiete der Schullesebücher stattgefunden, lassen den Zeitpunkt als nicht entfernt hoffen, wo ein mustergültiges Lesebuch für die Elementarschule, welches zugleich Volksbuch ist, dargestellt sein wird.

Aber auch jetzt schon braucht es keiner Schule an einem guten Lesebuch zu fehlen. Die Fertigkeit, dessen Inhalt laut und sinnreich zu lesen, was ohne Verständnis desselben nicht möglich ist, diesen Inhalt klar und zusammenhängend wieder anzugeben, sich über denselben mit eigenen Worten auszusprechen, diese Fertigkeit zu erzielen, soll der Lehrer als seine Aufgabe im Lese- und deutschen Sprachunterricht der einklassigen Elementarschule ansehen.

Theoretische Kenntnis der Grammatik wird von den Kindern nicht gefordert.

Da aller Unterricht sich auf Anschauung gründen und in derselben, sowie im Denken und Sprechen üben soll, so ist in der einklassigen Elementarschule absonderter Unterricht im Anschauen, Denken und Sprechen nicht an der Stelle.

Für den Schreibunterricht kann nur die Forderung aufgestellt werden, daß eine sichere und gefällige Handschrift erzielt wird, daß die Kinder bei der Übung nicht gedankenlos sich selbst überlassen bleiben, und daß die Auswahl des Inhaltes der Vorschriften, welcher sich leicht dem Gedächtnis einprägt, andere Fächer, wie z. B. den Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen, angemessen unterstütze.

Neben dem sogenannten Schönschreiben muß Diktierschreiben geübt werden. . . .

3. R e c h n e n. Die Kinder sollen Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in ganzen, benannten und gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerhalb der vier Grundrechnungsarten und durch Verstandeschlüsse möglich ist, im Kopfe und schriftlich rasch und sicher lösen können.

Sobald die nötige Einsicht in das Zehnersystem und Fertigkeit in der Anwendung desselben erlangt ist, ist hauptsächlich mit angewandten Zahlen, die aus dem Lebens- und künftigen Berufsreis der Kinder entnommen sind, zu rechnen, wobei also die nötige Rücksicht auf Münzen, Maße und Gewichte und auf deren praktische Anwendung zu nehmen ist.

Klares Denken und richtiges Sprechen ist ein wesentlicher formeller Bildungszweck bei dem Rechnunterricht. . . .

4. G e s a n g. So gewiß und leicht auch in der Regel das zu erreichen ist, daß die Kinder nach Noten singen lernen, so soll doch weder, ehe dies erreicht ist, das Einüben von Melodien nach dem Gehör veräußt, noch soll, wo besondere Hindernisse entgegenstehen, durch das Streben nach diesem Ziele die Fertigkeit im Singen überhaupt hintangesezt werden. Unter allen Umständen ist das Aufgäbe der Elementarschule, daß die Kinder bei ihrer Entlassung aus derselben die gebräuchlichen Kirchenmelodien und eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder, wobei besonders die Vaterlandslieder zu berücksichtigen sind, einstimmig richtig und fertig singen können, wobei es sich von selbst versteht, daß der Text und das Verständnis desselben freies Eigentum der Schüler geworden ist

Die bisher bezeichneten Unterrichtsfächer nehmen wöchentlich 26 Stunden in Anspruch. Hiervon werden auf den Mittwoch und Sonnabend je 3, auf jeden der übrigen Wochentage 5 Stunden fallen. Gestatten es die Verhältnisse, auf die letzten Tage, wenigstens für die ältern Kinder, 6 Stunden Unterricht zu legen, so können noch 3 Stunden für Vaterlands- und Naturkunde und eine Stunde für Zeichnen verwendet werden.

Regel ist, daß kein Kind, auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen wird, zu deren Übung sein Verständnis und seine Kraft angeleitet ist, und daß kein Kind in irgend einem Stück unterrichtet wird, welches nicht demnächst auch zur Übung und selbständigen Darstellung kommt.

Hiermit ist zugleich der Weg angedeutet, wie das für die ungeteilte Schule unentbehrliche Helfersystem von dem unzulässigen, sogenannten wechselseitigen Unterricht zu unterscheiden, von dem Charakter eines Notbehelfs zu befreien und zu einer festgeordneten Einrichtung der Schule zu machen ist, die auch darin das Bild der Familie abspiegelt, daß unter der leitenden Autorität des Lehrers alle Glieder in der Verfolgung eines Zieles wechselseitig geben und empfangen.

Der Lehrer aber wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der Demut, des Gebets, der Liebe und der Gottesfurcht, die mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen sucht.

Berlin, den 3. Oktober 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. 11071.

(gez.) v o n R a u m e r.

g) Beurteilung der Regulative und ihre Weiterbildung.

Die Regulative waren zweifellos eine Tat, und es gehörte Mut dazu, nachdem vor so kurzer Zeit der Volkswille sich in unzweideutiger Weise geäußert hatte, in dieser rückschrittlichen Richtung die Volksbildung zu gestalten, gewissermaßen eine priesterliche Bevormundung an Stelle einer Erziehung zu echter Volksmündigkeit setzen zu wollen.

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die Regulative wirklich eine Anzahl guter, pädagogischer Anordnungen enthielten, daß sie vor allem Einheit in das preußische Volksschulwesen nach Unterrichtsstoff, Lehrart und Schuleinrichtung brachten. Sie wollten eben diese Einheit in den inneren Schulbetrieb bringen, wie sie in den äußeren schon durch die Verwaltungsmaßnahmen seit 1811 gebracht war.

Die Volksschule sollte bis zum Gebiet der Lehrerbildung hinauf zu einem einzigen, großen, einheitlichen, staatlichen Organismus gemacht und diese Einheit gepflegt werden in dem gemeinsamen historischen Gehalte des Unterrichts, wie er in den religiösen und vaterländischen Stoffen vorhanden war. Die Regulative waren eine scharfe,

grundsätzliche Absage gegen den Neu-Pestalozzianismus, gegen das Grundprinzip der formalistischen Subjektivpädagogik, daß der Mensch um seiner selbst willen erzogen werden sollte. Individual- und Sozialpädagogik stießen somit von jetzt ab aufs schärfste aufeinander. Gegenüber dem Grundsatz der reinen Formaltbildung der Individualpädagogik betonten die Regulative die Bedeutung des Bildungsinhaltes und gegenüber der bloßen Verstandesbildung die Gemütsbildung. Daß sie dies wollten, ergibt sich aus dem Satze: Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundamente des Christentums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Einheit durchdringen, ausbilden und stützen soll. Von diesem Gesichtspunkte aus verwarf man den Wert der Methode und legte das Hauptgewicht auf Verständnis und Übung, woraus sich formale Bildung von selbst ergebe.

Die Regulative wollten eine Sozialpädagogik darstellen. Man könnte sich mit einigen ihrer Fehler ausöhnen, wenn man die von ihnen vertretene Sozialpädagogik als wirklich echt betrachten könnte; aber sie war das Zerrbild einer solchen, da die Regulative mit ihrer rein junkerlich-kirchlichen Richtung nichts anderes wollten, als die Bildung des Volkes zurückschrauben, die Zustände des Staates zurückführen zu jenen patriarchalischen Verhältnissen, die Friedrich Wilhelm IV. als Ideal vorschwebten. Durch die Schule sollten Erscheinungen wie die des Jahres 1848 unmöglich gemacht werden.

Die Gegenfäßlichkeit, in welche sich die Regulative zu dem Pestalozzianismus Diefsterweg'scher Richtung stellten, sind in die Augen fallend.

Hatte man in jenem die vernunftgemäße Auszubildung des einzelnen erstrebt, so lag dem Verfasser der Regulative an der Einreihung desselben in die sozialen Verbände. Er sah den Menschen als Glied der Gesamtheit, nicht als Menschen schlechthin. Die konkreten Verhältnisse, die „gegebenen Realitäten“, üben nach den Regulativen insofern einen bestimmenden Einfluß auf die Erziehung, als sie den Inhalt der Bildung bedingen, während man bisher Erziehung und Unterricht als lediglich abhängig von der psychologischen Eigenart der Kinder ansah, im Anschluß hieran Kraftbildung forderte und den Nachdruck auf die Methode legte.

Anstatt aber diesen Gesichtspunkt folgerichtig anzuwenden und lediglich in der Kraftbildung das Ziel sehen, verfiel der Verfasser gerade in die entgegengesetzte Richtung. Er empfahl den Stoffdrill. Die Regulative betonen in höchster Einseitigkeit die materielle Bildung und bezeichnen die Aneignung und Auswahl des Stoffes als das Hauptprinzip.

Die einseitige Verfolgung gerade dieser Grundsätze machte die Pädagogik der Regulative so verhaßt. Sie waren das Erzeugniß einer

Parteilpolitik und nicht eine auf Förderung der Allgemeinheit gerichtete Regierungsvermaßnahme.

Weil sie dies waren, betonten sie das Religiöse so sehr, verbannten sie die Klassiker und schränkten die Lehrerbildung ein; sie nahmen den Realien den Raum zugunsten der Religion, sie verwarfen die Methode und lobten den Stoffdrill, sie machten die Schulen zu Kenntnißfabriken und stellten, dem Prinzip der einseitig religiösen Bildung bis zu den äußersten Folgerungen getreu, die Lehrer unter die strengste geistliche Aufsicht.

Der in den Mittelpunkt gerückte Religionsunterricht wurde durch die Überfülle an Memorierstoff veräußerlicht und mechanisiert und stempelte diese Bestimmungen zu einem Werkzeug der rückwärtlichen Zeitströmung.

Sie waren nicht eine Sozialpädagogik, welche gesellschaftliche, religiöse und bürgerliche Bildung vermitteln wollte, wie sie Schleiermacher gefordert hatte; sondern die soziale Gemeinschaft, für welche sie erziehen wollten, war einzig und allein die Kirche. Es fehlte den Regulativen tatsächlich an dem wahren Nationalgefühl.

Sie bargen die ernste Gefahr in sich, ein Geschlecht zu erziehen, das in seinem Gesichtspunkte beschränkt war, in seinem Fühlen zur Heuchelei neigte und in seinem Wollen die strikte wortlose Unterordnung unter jegliches Gebot als seine Aufgabe ansah. In den in überaus süßlichem, salbaderischem Tone gehaltenen Verordnungen, der für einen Ministerialerlaß wenig geeignet war, in „den frömmelnden Arabesken“, von denen die Bestimmungen umrankt waren, trat das Bestreben zutage, der darin gelehrtten Pädagogik den Anstrich des Sozialen zu geben, während alles nur darauf hinauslief, der Kirche und dem Staate gefügige, nicht ihn fördernde Elemente zu erziehen.

Sybel bezeichnet die Sachlage so: Jeder emporstrebende Beamte wußte, daß sein Vorwärtzkommen von einem erbaulichen kirchlichen Lebenswandel, von häufigem Besuche des Gottesdienstes, von Teilnahme an frommen Vereinen, von Beiträgen zu milden Stiftungen bedingt war.

Die erziehlichen Wirkungen dieser Vorkehrungen wurden sehr bald augenfällig. So wurden die Regulative nicht das, was eine amtliche Verordnung sein sollte, eine Wohltat, sondern sie waren in der Hand der Verwaltungsbehörde eine Waffe gegen die Volksbildung.

In der großen Masse kannte man die Tragweite der Regulative und die in ihnen liegende Gefahr wohl nur zum kleinsten Teile, die Begeisterung für freie Menschenbildung war vollständig verrauht, der finstere Geist der Kirchenpädagogik gelangte in den Regulativen wieder zur völligen Herrschaft. Die Reaktion hatte auf der ganzen Linie gesiegt. Feudalismus und Kirchentum führten das Regiment. Die Bureaukratie rächte sich überall mit verdoppelter Grobheit für die aus-

gestandene Angst; ein widerliches Heuchelschristentum und die streng bibelgläubige Richtung eines Hengstenberg, die zur Orthodorie des 17. Jahrhunderts zurückging, unerschütterliche Bekenntnistreue und unantastbaren Bibelglauben verlangte, machten sich geltend. Nur solche Leute, welche diesen Geist in sich aufnahmen und die rechte Gesinnung an den Tag legten, wurden zu Schulräten und Seminardirektoren ernannt. (Scherer.) —

Es ist natürlich, daß die unwissenschaftlichen, unpsychologischen Forderungen der Regulative von allen Seiten aufs schärfste bekämpft wurden. Diesterweg faßte seine Kritik folgendermaßen zusammen: „Die Regulative entsprechen nach Inhalt und Form, Tendenz und Geist weder den Forderungen der Vernunft in betreff allgemein-menschlicher, religiöser Entwicklung und Bildung, noch dem in dieser Beziehung bereits erreichten Standpunkte der Kulturvölker, noch dem alles ausschließende Wesen verwerfenden, auf Humanität und Menschenliebe zielenden Geiste des Christentums; weder den Ansprüchen des einzelnen Menschen auf individuelle Berücksichtigung, noch denen der deutschen Nation auf deutsch-nationale Erziehung seiner Jugend; weder dem Bedürfnis und dem Streben der Menschennatur nach Ausbildung aller Anlagen und freier Entfaltung der Kräfte, noch den gesteigerten Anforderungen des Lebens an die Glieder aller Stände in betreff erhöhter Intelligenz, vermehrter Kenntnisse und lebendig strebender Kräfte überhaupt; weder den Lehren der Natur- und Geisteswissenschaften, noch den sich immer weiter von ihnen in das Volk verbreitenden Überzeugungen von der Wahrheit ihres Inhalts; weder den Grundsätzen der pädagogischen Theorie, noch den bereits vorliegenden Leistungen der pädagogisch-didaktischen Praxis; weder dem Standpunkte, noch den billigen Wünschen und gerechten Erwartungen des größten, weiter geförderten Teils des heutigen Lehrerstandes; weder den Überzeugungen der Eltern, noch denen des urteilsfähigen Teils des Publikums, welche übereinstimmend die Tüchtigkeit eines Jugendlehrers für nicht abhängig von seinem dogmatischen Glauben erklären; weder der geschichtlichen Vergangenheit noch der gegenwärtigen und darum gewiß auch nicht den künftigen Zuständen des preußischen Volks.“

Doch auch die Freunde der Regulative waren nicht müßig. Man warf ihren Gegnern vor, daß man bei der Beurteilung nicht die ruhige Sachlichkeit walten lasse. Die Leidenschaft habe das Urteil getrübt, und man habe oft da Gegner getroffen, wo Freunde stehen mußten. Ja, Könne gesteht offen zu, daß die Tendenz der Regulative keine neue war, daß vielmehr bereits seit längerer Zeit die staatliche Leitung des Erziehungswesens von derselben durchdrungen und in Einzelverordnungen zum Ausdruck gekommen, jetzt aber zu einem System zusammengefaßt sei. Er gibt ferner zu, daß das neue Regulativ dem Generallandschulreglement sich anschließe und der unter dem Minister Wöllner ergangenen Anweisung von 1794 sehr nahe verwandt sei, ja,

daß das Prinzip dieser Verordnungen bis in die neuere Zeit wiederholte Bestätigung erfahren habe, und wenn in der That ein Entschuldigungsgrund für den Verfasser gefunden werden kann, so ist es der, daß er nichts tat, als bestehende Verhältnisse in ein System zu bringen.

Die Regierung war oft genug genötigt, ihr Kind gegen die Angriffe der Gegner zu verteidigen. So führte der Justizrat Stahl, derselbe, der da erklärte, die Wissenschaft müsse umkehren, in einer Rede im preussischen Herrenhause das Folgende aus:

„Die Regulative haben zwei große Verdienste, das eine nach der Seite der Religion, das andere nach der Seite der Bildung, und gerade um dieser Verdienste willen werden sie angefeindet. Ihr eines Verdienst ist die Gründung der Volkserziehung auf christlichen Glauben und christliche Gottesfurcht Das andere ist das richtig gesteckte Ziel für die Bildung des Volkes und für die Bildung der Lehrer des Volkes, nämlich die Gründlichkeit und Tüchtigkeit in bestimmten, notwendigen und anwendbaren Kenntnissen im Gegensatz einer Vielwisserei, welche alles verflacht, und einer Rasoniererei, welche alles unterhöhlt. — Ob quantitativ ein mehreres geleistet werden könne von der Schule, als die Regulative von ihr fordern, darüber muß ich mich jedes Urteils enthalten, da ich kein Schulmann bin. Darauf kommt es aber auch nicht an. Es ist nicht die Absicht der Regierung und nicht die Absicht des gegenwärtigen Ministeriums, ein Maß für alle Zeiten zu fixieren. Es wird einem begabteren Lehrer durch die Regierung nicht verwehrt, sondern er wird noch dazu ermuntert, über das hier geforderte Minimum hinauszugehen; und wenn sich irgendwo im Seminar oder in der Schule eine größere Leistungsfähigkeit zeigen sollte, so würde dem gewiß nicht gewehrt werden. Kurz, der Grundsatz, die Bildung zu beschränken, um der Beschränkung willen, also nicht bloß für den Zweck, eine tiefere Gründlichkeit zu erlangen, dieser Grundsatz liegt den Regulativen durchaus fern. Dagegen ist die Anklage, daß die Regulative qualitativ eine Verkürzung und Verdünnung des Unterrichts bewirkten, durchaus unbegründet. Es ist ein unbegründeter Vorwurf, der ihnen gemacht wird, daß sie wichtige Fächer, wie Pädagogik, deutsche Sprache, allgemeine Weltgeschichte ausschloßen. Der Inhalt dieser Fächer ist durch sie nicht ausgeschlossen, sondern bloß die Systematik und Schematik Ebenjowenig ist der Vorwurf begründet, daß die Regulative nur das Mechanische, Gedächtnismäßige bezweckten; im Gegenteil sie halten auf klares Denken. Die Hauptsache aber ist: Die Regulative wollen, daß gegebene Wahrheiten, gegebene Pflichten, gegebene Zustände begriffen werden. Das entgegenstehende System dagegen will, daß alle Wahrheiten, alle Pflichten, alle Zustände nicht als gegeben angesehen werden, sondern erst aus dem Denken des Zöglings entwickelt werden sollen, daher auch in Frage gestellt werden sollen, wenn dieses Denken sie nicht ergibt. Man will den Zögling von vornherein auf den Standpunkt stellen,

alles nur „aus seinen Vorstellungen und Gedanken“ abzuleiten, alles zu untersuchen, ob es sich aus ihnen ergibt. Deswegen wollen die Regulative den Jüngling erziehen zum Glauben an gegebene Wahrheiten, zur Liebe für gegebene Zustände. Dagegen ist die Aufgabe des entgegenstehenden Systems, ihn zu erziehen zur Kritik, zum Verlangen nach Umänderung des Bestehenden.“

Es war vergeblich, daß die Verteidigung mit solchen Beweisen arbeitete; und wenn man gesagt hat, der Verfasser der Regulative habe sich weder durch Beifall noch durch Tadel beunruhigen lassen, sondern vom ersten Tage an nach ihrem Erlasse an ihrer Durchführung und ihrer Weiterentwicklung gearbeitet, so ist diese Weiterentwicklung nur durch den Druck der öffentlichen Meinung herbeigeführt worden. Namentlich aber erfuhren die Regulative von übereifrigen Finsterlingen eine Auslegung und Ausführung, die später von ihrem Urheber selbst preisgegeben, z. T. sogar reprobiert worden ist. (So sagt selbst die amtliche Denkschrift betr. das Verhältnis der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 zu den Regulativen in Schneider und von Bremen Bd. III, S. 331.)

Überhaupt suchte man sich gegenüber den Angriffen späterhin damit zu rechtfertigen, daß man entschuldigend anführte, die ausführenden Organe hätten sich zu Mißgriffen verleiten lassen. Der Kurs der Regierung lenkte nämlich in freiere Bahnen ein, als Prinzregent Wilhelm 1858 die Leitung der Staatsgeschäfte übernommen hatte. Er hatte in einer Ansprache an die neuen Minister erklärt, es habe sich in Preußen eine Orthodoxie breit gemacht, die mit der Grundanschauung der evangelischen Kirche unvereinbar sei und in ihrem Gefolge Heuchler habe. Heuchelei, Scheinheiligkeit, alle Mittel zu egoistischen Zwecken sollten entlarvt und die Schulen in dem Sinne geleitet werden, daß die einzelnen Klassen über ihre Sphären gehoben würden. Bethmann-Hollweg übernahm das Kultusministerium, aber Stiehl blieb und übte seinen Einfluß weiter. Da man jedoch angesichts der Ansichten des Prinzregenten und gegenüber den immer erneuten Petitionen gegen die Regulative etwas entgegenkommen mußte, so erließ Bethmann-Hollweg seine Zirk.-Verfüg. vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861, in denen er einige wenige Zugeständnisse machte, welche von den Freunden, besonders aber von ihrem Urheber Stiehl als Weiterbildung bezeichnet wurden.¹⁾

Worin bestand aber die sogenannte Weiterbildung? Man hatte nur für nötig gehalten, den religiösen Memorierstoff zu beschränken, jede Spur von weichlichem, krankhaft subjektivem Gefühlsleben zu ver-

1) Stiehl, Die Weiterbildung der drei preussischen Reg.

bannen, verstärkte Verstandesbildung zu fordern und für die Seminare das Gebiet des Rechenunterrichts und das Gebiet des naturkundlichen Unterrichts zu erweitern. 1861 ließ man sich herbei, eine weitere Beschränkung des Memorierstoffes und die Lektüre klassischer Literatur zu gestatten. Auch ordnete diese Verfügung die Präparandenbildung insofern, als von jetzt ab jeder Präparand jährlich einmal vom Kreisschulinspektor unter Zuziehung tüchtiger Lehrer geprüft und jeder unfähige Jüngling sofort vom Lehrfache zurückgewiesen werden sollte. Gleichzeitig wurde der Zeichenunterricht auf den obersten Seminarfursus ausgedehnt, und in diesem 3 Stunden für Rechnen und Raumlehre und je eine Stunde zur Repetition der Geographie und Naturkunde angesetzt. Es waren, wie Clausnitzer sagt, „homöopathische Gaben“, aber man lenkte doch wenigstens theoretisch allmählich hinüber in die Zeit, welche die Regulative beseitigen und an ihre Stelle die „Allgemeinen Bestimmungen“ setzen sollte; theoretisch, denn in der Praxis gab Stiehl die Regulative stets in unveränderter Form ganz ohne Rücksicht auf die ergangenen Erweiterungserlasse heraus und verschärfte damit den Widerstand. Schneider sagt hierzu, es wäre überraschend, daß Stiehl diese erweiternden Verordnungen jozusagen in der Versenkung habe verschwinden lassen.¹⁾ Das ist unbedingt ein Beweis für die Macht, die dieser Mann sich zu erringen gewußt hatte; sagt er doch selbst, daß er in seiner Eigenschaft als Dezernent für Volksschulen und Seminare sich ein möglichst selbständiges Beamtentum gewahrt habe.²⁾

Auf Jahre hinaus hat Stiehl so wirklich Gutes und Besseres von der Schule ferngehalten. „Die Regulative haben die Roheit, die Ungebildetheit, den Handwerksfönn, der noch bei vielen Volksschullehrern herrscht, sowie die Erbärmlichkeit, die trotz Pestalozzi noch in vielen Elementarschulen besteht — sie haben das mechanische, handwerksmäßige Treiben in der Lehrerbildung zum Ideal der Volksschule erhoben. Das ist ihr Verbrechen an der Volkserziehung der Gegenwart“, so beurteilte Schmidt ihre Wirkung in den sechziger Jahren.³⁾

h) Ferdinand Stiehl.

Stiehl war am 12. April 1812 als der Sohn eines Geistlichen zu Frensbürg im Kreise Altenkirchen geboren. Nachdem er das Gymnasium zu Wehlar besucht und in Bonn und Halle Theologie studiert hatte, wurde er erster Lehrer am Seminar zu Neuwied und später dort auch Direktor. Eichhorn berief ihn 1844 ins Ministerium, und hier stieg er in 20 Jahren zum Geheimen Oberregierungsrat. Er war der Beherrscher des Volksschulwesens; seine Gedanken wußte er den verschiedenen Kultusministern zu inspirieren. Mit sicherer Hand fügte er das Volksschul- und Seminarwesen der 1866 neu er-

¹⁾ Sneyl, Meine Stellung zu den drei preussischen Regulativen 1872.

²⁾ Schneider, Ein halbes Jahrhundert im Dienste von Kirche und Schule.

³⁾ Siehe Schmidt, Geschichte der Pädagogik.

worbenen Gebiete dem der alten Provinzen ein. Nach dem Erscheinen der Allgemeinen Bestimmungen trat er am 1. Januar 1873 als Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat in den Ruhestand und starb am 16. September 1878 zu Freiburg i. Br.

Unter ihm machte sich der Geist der Frömmerei und Ariecherei breit. Es war die Zeit, wo, wie man spöttisch sagte, man nur ein Jahr zu beten brauchte, um für den Lehrerberuf hinlänglich vorbereitet zu sein. Und diesen Geist zu erhalten, erschien so eigentlich der Zweck von Stiehls ureigenstem Werke, den Regulativen.

Stiehl verfaßte 1842 seinen „Vaterländischen Geschichtsunterricht in den Elementarschulen“, in dem er den Stoff um nationale Gedenktage grupperte. Er wollte ferner die geschichtlichen Ereignisse um besonders hervorragende geschichtliche Tatsachen gruppieren: z. B. die Geschichte des deutschen Handels um Hansa und Zollverein, Betrachtung der Staatseinrichtungen Deutschlands an das Jahr 1816 angeschlossen. Sein Erfolg war insofern ziemlich groß, als von jetzt ab in den Lesebüchern inhaltvolle Einzelbilder erschienen. Die Methode der Gedenktage wurde zum Teil noch in den achtziger Jahren in den Seminaren angewendet. Im Jahre 1859 gründete Stiehl das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“, das heute noch im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erscheint.

i) Die Kindergärten.

Der erzreaktionären Auffassung und der verfolgungsfüchtigen Gesinnung Rammers und seines Mitarbeiters Stiehl entsprach auch die Behandlung Fröbels und seiner Kindergärten. Man schob dem durchaus religiös gesinnten Urheber der Kindergartenidee irreligiöse, demokratische und demagogische Ideen unter, und am 7. August 1851 erließ v. Rammer ein Verbot der Kindergärten in Preußen mit der Begründung, er habe aus einer Broschüre: „Hochschulen für Mädchen und Kindergärtnerinnen“ von Karl Fröbel ersehen, daß die Kindergärten einen Teil des Fröbelschen sozialistischen Systems ausmachten. Es dürften daher Schulen oder Anstalten nach Fröbelschen oder ähnlichen Grundsätzen in Preußen nicht errichtet oder geduldet werden.

Es war vergeblich, daß Friedrich Fröbel darauf hinwies, er werde mit Karl Fröbel verwechselt; er selbst wolle in dem Kinde nur den Geist der Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Anerkennung der ewigen Gottesgesetze in dem neuen Geschlechte wecken und pflegen. Er bat, man möchte seine Schriften prüfen lassen und das Verbot der Kindergärten, das der Gerechtigkeit widerspreche, aufheben. Rammer jedoch blieb bei seiner Entscheidung; er wollte offenbar nicht sehen. Wohl nie ist eine Entscheidung mit weniger Sachkenntnis und Gerechtigkeit und mehr Oberflächlichkeit gefällt worden; und erst in den sechziger Jahren erfolgte die Aufhebung des ungerechten Verbots.

k) Die äußere Lage der Schule in der Regulativzeit.

Auch bezüglich der äußeren Verhältnisse der Schule und Lehrer wurden Schritte unternommen, hatte doch die Verfassung den öffentlichen Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsdiener zugesprochen.

1. Die Steuerverhältnisse der Lehrer.

In Verfolg dieser Bestimmung waren die Lehrer durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 gezwungen, ebenso Steuern zu zahlen wie jeder andere Bürger. Hinsichtlich der Klassensteuer war die bis 1806 bestehende Befreiung von der Zahlungspflicht durch besondere Kabinettsorder wieder eingeführt bezw. bestätigt worden, so 1815, 1816, 1817, insbesondere außer der Befreiung von den Gemeindelaften und -Leistungen auch die von den Personalsteuern. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Einführung einer Klassensteuer nahm von dieser Steuer alle diejenigen aus, die durch frühere Sonder-Bestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden waren. Infolgedessen ist die Klassensteuerfreiheit der Geistlichen und Lehrer stets anerkannt worden. Doch war diese auf das amtliche Einkommen beschränkt. Diese Befreiung wurde nun aufgehoben, und es wurde angeordnet, daß die Lehrer, wie überhaupt die befreiten Personen, vom 1. Januar 1850 ab nach den bestehenden Einschätzungsgrundsätzen zur Klassensteuer veranlagt werden sollten (7. Dez. 1849). Der Gesamtbetrag zur Klassensteuer, die nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851, das die Klassensteuererhebung gegen 1849 etwas veränderte, von den Lehrern aufzubringen war, betrug 1851 69 326 Taler 15 Groschen, so daß sich der Lehrerstand bei der bewilligten Staatsunterstützung von 50 000 Talern doch noch um ca. 20 000 Taler in seinem Einkommen verschlechterte. Das war eine Summe, die auch durch Mühlerns spätere Verordnungen nicht wieder eingebracht werden konnte. Dazu kam, daß durch die Gemeinde-Ordnung (§ 3) vom 11. März 1850 auch die Befreiung von den Kommunallasten ohne Entschädigung aufgehoben wurde, wenn auch den städtischen Behörden empfohlen wurde, bei Heranziehung der Lehrer zu den Kommunallasten mit möglichster Milde und billiger Rücksicht auf deren Verhältnisse zu verfahren. Mit dieser Gemeindeordnung wurde ein seit dem 11. Juli 1822 bestehendes Recht aufgehoben, allerdings bereits wieder in § 4 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen eingeführt und unter dem 25. November 1867 auf die ganze Monarchie ausgedehnt, so daß die Lehrer also seit dieser Zeit von den Kommunallasten befreit waren.

2. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen.

Auf dem Gebiete der Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer war seit 1820 das Ziel einer allgemeinen Abhilfe ins Auge gefaßt

worden, indem man Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen für jeden Regierungsbezirk mit zwangsweisem Beitritt errichtete. Bis 1840 waren solche Kassen in der ganzen Monarchie eingerichtet. Die Pensionen wurden aus Antrittsgeldern und Beiträgen aufgebracht und schwankten 1868 zwischen 12—45 Talern. Im Durchschnitt betrugen 1867 die Antrittsgelder 5 Taler, die Jahresbeiträge $2\frac{1}{4}$ Taler, die Witwenpensionen $23\frac{1}{2}$ Taler. Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1869 wurde die Witwen- und Waisenpension zusammen auf 50 Taler erhöht, jedoch zum Zwecke der Aufbringung dieser Summen das Antrittsgelt auf 8 Taler festgesetzt, bei Gehaltsaufbesserungen ein einmaliger Beitrag von 25 % verlangt und der jährliche Beitrag bis auf 5 Taler gesteigert. Somit übernahm der Staat die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer, legte diesen jedoch die Verpflichtung zur Aufbringung dieser Summen auf. Waren neben der Witwe Waisen vorhanden, so erhielten von den 150 M. Pension beide je die Hälfte. War nur eine Witwe vorhanden, so verblieb ihr die ganze Summe.

3. Die Besoldungsverhältnisse.

Auch bezüglich der Gehaltsaufbesserung der Volksschullehrer ist aus dieser in geistiger Beziehung so rückschrittlichen Zeit immerhin ein Fortschritt zu berichten. Gesetzliche Vorschriften über die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer bestanden bisher nicht; dagegen waren für die einzelnen Landesteile besondere Provinzialgesetze und Verordnungen ergangen, und so hatte sich nach der geschichtlichen Entwicklung und bei der natürlichen Verschiedenheit der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse das Lehrereinkommen sehr verschieden gestaltet. Dies veranlaßte schon 1851 das Unterrichtsministerium, allgemeine Anordnungen für eine Reform der Lehrerbefoldungen zu treffen. Sie sind in den Erlassen vom $\frac{8. \text{August } 1852}{6. \text{März } 1852}$ niedergelegt und gipfelten in dem Auftrage an die Regierungen:

„Eine neue Regulierung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschullehrerstellen vorzunehmen, welche nach der pflichtgemäßen, aus sorgfältiger Erwägung der Lokalverhältnisse gewonnenen Überzeugung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen nicht gewähren.“

Anderer Erlasse aus den Jahren 1867, 1869 hatten zwar auch auf ein Gleiches gedrungen, gleichzeitig aber den Regierungen zur Pflicht gemacht, sich von jeder theoretisierenden und nivellierenden Richtung fernzuhalten, vielmehr bei Abmessung der Lehrerbefoldungen in jedem einzelnen Falle die konkreten Verhältnisse und das lokale Bedürfnis

zugrunde zu legen. So wurden 1867 (7./2.) gewisse Minimalsätze gefordert, die ausreichend sein sollten, wenigstens in den unter den einfachsten Verhältnissen lebenden Gemeinden die Existenz einer Lehrerfamilie sicherzustellen. Bei Berücksichtigung dieser lokalen Verhältnisse sollte in Frage kommen der Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen ein- und mehrklassigen Schulen, zwischen großen und kleinen Städten, zwischen den Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen, Wohlhabenheit und Teurung der einzelnen Orte. Bei mehrklassigen Schulen wurde stufenweises Aufrücken im Wege der Stellskala oder Alterszulagen zugelassen. Die niedrigsten Stellen sollten zwar geringer, aber doch so dotiert werden, daß ihre Inhaber in nicht zu kurzer Zeit einen eigenen Haushalt gründen und ohne Nahrungsorgen führen könnten. Für alleinstehende Lehrer war von vornherein ein höheres Einkommen vorgesehen in Rücksicht darauf, daß sie voraussichtlich Zeit ihres Lebens auf derselben Stelle bleiben würden. Für Hauptlehrer und Rektoren war ein höherer Gehaltsatz in Aussicht genommen. Die einzelnen Gehaltsätze waren wie folgt festgesetzt:

- a) für erste und alleinstehende Lehrer auf dem Lande neben Wohnung und Heizung ein Gehalt von 50—150 Talern (außerdem Naturalien zur Ernährung von 5 Personen und 2 Stück Rindvieh),
- b) für zweite und folgende Lehrer 120—200 Taler neben Wohnung und Heizung,
- c) in kleineren und mittleren Städten für die untersten Stellen 150 bis 200 Taler neben Wohnung und Heizung,
- d) in größeren Städten ein höheres Einkommen, wofür das 400 Taler betragende Minimaleinkommen in Berlin einen Anhalt bieten sollte,
- e) für Lehrerinnen neben freier Wohnung und ev. freier Heizung ein Bargehalt von 150—200 Talern.

Am 17. Juli 1867 verordnete von Mühler in einer neuen Verfügung, daß den Lehrern Alterszulagen gewährt werden sollten, die nicht als persönliche Zulage, sondern als Teil der Besoldung aufzufassen seien. Damit wäre für die Lehrer eine Erhöhung der Pension eingetreten, wenn nur die Verfügungen von Erfolg gekrönt gewesen wären. „Da ein Besoldungsgesetz ebensowenig bestand wie ein Schul- oder doch Dotationsgesetz, so beeilten sich die ausführenden Organe nicht besonders, sich mit den Kommunen der Lehrer wegen zu verfeinden, obwohl auch rühmliche Ausnahmen zu konstatieren sind.“

4. Schulgesetzentwürfe.

An Raumer's Stelle war 1858 v. Bethmann-Hollweg getreten, und auch er versuchte es, die Schulfrage durch einen Schulgesetzentwurf zu lösen (1862), der etwa das Folgende bestimmte:

I. Niedere Schulen (§§ 1—104).

Aufgabe der Volksschule ist es, die preußische Jugend für das Leben in Staat, Kirche und Beruf durch Unterricht, Übung und Erziehung mit der erforderlichen Bildung und Tüchtigkeit auszurüsten. Die Fächer sind dieselben wie in Süverns Entwurf (Religion bis 6 Stunden); die Realien sind an das Lesebuch anzulehnen. — Normalschule ist wieder die einklassige, für sie wird ein Plan aufgestellt. — Neben oder auf der Volksschule kann die Bürgerschule mit selbständigem Unterricht in Realien und fakultativem Unterricht in einer fremden Sprache errichtet werden.

Träger der Schullast ist der Schulbezirk. Die Schulen sind konfessionell. Die Minoritätskonfession hat Anspruch auf eine eigene Schule bei mindestens 40 schulpflichtigen Kindern; Normalschülerzahl ist 80; 80—140 Schüler bedingen ev. die Halbtagschule. Stundenzahl: 18—30. Das für jede Provinz festzusetzende Minimaleinkommen beträgt in Städten nicht unter 250, auf dem Lande nicht unter 150 Taler, hierzu kommt Wohnung, Acker usw., Alterszulagen von 50 Talern (nach 15 Jahren); 30 Taler nach 25 Jahren können gewährt werden, wenn das Gehalt unter 300 Taler beträgt. Lehrerinnen erhalten ein Minimum von 120 (Land) bis 150 Talern (Stadt) nebst Wohnung und Feuerung. Schulgeld kann erhoben werden.

Auf die provisorische Anstellung, die längstens 3 Jahre dauern darf, folgt nach abgelegter zweiter Prüfung, jedoch nicht vor dem 24. Lebensjahr die definitive. Die Berufung vollzieht die Regierung auf Vorschlag der Gemeinde.

Der Schulvorstand setzt sich zusammen aus dem Geistlichen, dem Gemeindevorsteher, dem Lehrer (ev. erster) und 2—5 Familienvätern (auf 6 Jahre gewählt); der Pfarrer ist Schulpfleger (Ortsschulinspektor). Der Schulvorstand in Städten gilt für sämtliche Schulen, er besteht aus je 1—6 Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten, Gemeindegliedern, Pastoren und einem Rektor oder Hauptlehrer (vom Bürgermeister bestimmt).

Der Kreisschulinspektor ist in der Regel Geistlicher; ist dies nicht der Fall, so führt ein Geistlicher die Aufsicht über den Religionsunterricht.

Jeder Kreis kann drei Schulkommissionen bilden.

Disziplinarsachen der Lehrer werden wie die nicht richterlicher Beamten behandelt.

Mit dem 1. Januar 1869 wird in jedem Bezirk eine Lehrerpensionskasse eingerichtet. Die Höhe der Pension wird nach dem vollen Einkommen berechnet.

II. Seminare und Lehrerbildung (§§ 105—121).

Der Kursus der Seminare ist dreijährig. Der Lehrplan für Religion wird unter Mitwirkung der Kirchenbehörde aufgestellt. Außer

der ersten und zweiten Lehrerprüfung werden Prüfungen für das Rektorat, Konrektorat und für Oberlehrer eingerichtet.

III. Höhere Schulen (§§ 122—160).

IV. Verhältniß der Juden und Dissidenten zu den öffentlichen Volksschulen.

Juden und Dissidenten steht der Besuch der öffentlichen Volksschule frei; zum Besuch des Religionsunterrichts sind sie nicht verpflichtet. —

Die Konfliktzeit verhinderte das Zustandekommen dieses Entwurfs, und als das Ministerium zurücktrat, übernahm Mühler im Ministerium Hohenlohe die Abtheilung für Kultus. Auch seine Entwürfe wurden nicht Gesetz, weil über den aus der Abneigung der Volksvertretung gegen Mühlers sonstige Maßnahmen sich ergebenden Verhandlungen und über den Bemühungen der Unterrichtskommission, die Gesetzentwürfe brauchbar zu gestalten, die Tagung zu Ende ging und die Ereignisse des Jahres 1870 eintraten. Schon 1868 waren diesem Minister seine sämtlichen vier (folgenden) Gesetzentwürfe abgelehnt worden.

1. Gesetzentwurf, die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen betreffend. (Hierin sollte auch die Gehaltsfrage gelöst werden.)

2. § 25 der Verfassung betreffend. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts sollte aufgehoben werden.

3. Gesetzentwurf, die Pensionierung und Pensionärsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen usw. betreffend.¹⁾

4. Entwurf, die Erweiterung, Umwandlung und Neueinrichtung der Witwen- und Waisenkasse der Elementarlehrer betr.

Keiner dieser Entwürfe wurde Gesetz. Und als Mühler 1869 einen neuen, die bessere Witwen- und Waisenversorgung bezweckenden Entwurf einbrachte und dieser den Wünschen des Landtags wieder nicht entsprach, erhob sich nur ein einziger Redner für Mühler. Der Abg. Ziegler-Breslau aber rief: „Der Herr Minister v. Mühler muß fort von seinem Plaze,“ und die Abgeordneten gingen über Mühlers Sätze des geplanten Witwengehalts hinaus,²⁾ und so kam gegen des Ministers Willen doch das Gesetz zustande, das die Hinterbliebenen der Lehrer etwas besser stellte. Am 22. Dezember 1869 wurde es vom

¹⁾ Hiernach sollten nach 15-jähriger Dienstzeit 60, nach 30-jähriger 100, nach 40-jähriger 140 Taler Pension auf Kosten des Gehalts des Vorgängers gewährt werden.

²⁾ Mühler erklärte, als er den Entwurf einbrachte, der Staat könnte den Satz von 50 Talern, den die Abgeordneten beim vorigen Entwurf gefordert hatten, nicht annehmen; das würde eine Reberleistung von im ganzen 60 000 Talern ausmachen; aber 51 000 Taler hatte man für Pferderennen in den Etat gestellt.

König unterzeichnet, so daß man doch von einer Errungenschaft dieser Jahre reden kann.

Der Mühler'sche Unterrichtsgesetzentwurf aus dem Jahre 1869 betrachtete die Volksschule als Konfessionsschule. Er sah neben den Volksschulen die Bürgerschulen mit erweitertem Lehrplan vor; er überwies die Schullast der politischen Gemeinde, gestattete die Erhebung von Schulgeld und setzte das Gehalt in Städten über 10 000 Einwohnern für Lehrer auf 200—250 Taler nebst Wohnung, für Rektoren auf 4—600 Taler fest. Für das Land sollte die Provinz die Sätze bestimmen; der Schulvorstand und in Städten die Schulkommission sollten ähnlich so eingerichtet werden, wie es in den früheren Entwürfen bestimmt war. Wiederum sollten die Geistlichen Orts- und Kreisschulaufsichter sein. Für die Anstellung galten dieselben Bestimmungen wie bei Bethmann-Hollweg's Entwurf, desgl. für Entlassung. Die Ruhegehälter sollten aus einer von der Regierung zu errichtenden Pensionskasse in Höhe von 60 Talern nach 15 Dienstjahren, 100 Talern nach 30 Jahren und darüber hinaus von 120 Talern gewährt werden.

Die Seminare bilden die Lehrer vor. Für Ausbildung von Seminarlehrern sorgt der Staat. Die Prüfungen sollten so eingerichtet werden wie in dem Entwürfe Bethmann-Hollweg's.

Auch dieser Entwurf ging den Weg aller seiner Vorgänger; die Ereignisse von 1870 verschlangen ihn. —

So zeigt die Entwicklung der preussischen Volksschule in der Zeit von 1841 bis 1870 eine Reihe von inneren Kämpfen; es hatten sich Streitpunkte angehäu't, welche ein ruhiges Werden nicht aufkommen ließen. Die Konfliktzeit hatte die Hauptaufmerksamkeit von der Schule ab und auf andere Fragen gelenkt; trotzdem war doch noch so viel Muße übriggelieben, um Mühler's Maßnahmen argwöhnisch zu verfolgen; aber hätten nicht Männer wie Diesterweg, Garfort u. a. über die Schule gewacht, es wäre mit ihr innerlich und äußerlich noch mehr zurückgegangen, als es ohnehin geschah. Der Umschwung des Jahres 1866 ließ einen endlichen Bruch mit den rückschrittlichen Bestrebungen voraussehen.

Es ergibt sich also folgendes Bild dieser Zeit: In der Entwicklung der Jahre 1840—70 sind vorwiegend rückläufige Bestrebungen vorherrschend, die sich als eine kräftige Rückwirkung gegen die rationalistischen Ansichten der dreißiger und vierziger Jahre darstellen.

Die Volksschule gilt als das Mittel, das Volk durch die Jugend-erziehung zu patriarchalischen Zuständen zurückzuführen. Hauptsächlich religiöse Bildung erscheint hierzu als das Mittel. Die angewandte Pädagogik wird zur verzerrten Sozialpädagogik, die Schulen zur Kenntnisfabriken, die Methode daher überflüssig. Die Lehrerbildung wird zurückgeschraubt und so die Niederhaltung der Volksbildung planmäßig organisiert.

Dem inneren Zustande entspricht der äußere, ferner derjenige der Versorgung der Lehrerhinterbliebenen und der Lehrerbildung. Nur der Wachsamkeit der Volksvertretung und der Lehrerkreise ist es zu verdanken, daß die Schulverhältnisse und damit die Volksbildung nicht noch weiter zurückgeschraubt wurden.

IX. Die preußische Volksschule von 1872 bis zum Ausgang des Kulturkampfes.

a) Geistige Einflüsse.

Hatte die Reaktion sich namentlich gegen den Rationalismus gerichtet, so erwuchs ihr aus der neu aufstrebenden Wissenschaft ihr ärgster Feind. Die neuere Richtung der Naturwissenschaften zeitigte Erfolge, welche allmählich in das geistige Bewußtsein des Volkes übergingen; die historischen Wissenschaften waren rüstig an der Arbeit, und auch in der Kunst war ein reger Fortschritt nicht mehr zu verkennen. Selbst Stiehl hatte in seiner schon erwähnten Schrift: „Meine Stellung usw.“ zugeben müssen:

Was die Zukunft betrifft, so kann und muß eine Abänderung in dem bisherigen System der preußischen Lehrerbildung angeraten werden Es ist keine Frage, daß in den letzten Dezennien das gewerbliche Leben und die Agrikultur Fortschritte gemacht und die Resultate der Wissenschaft, namentlich der Mathematik und der Naturwissenschaften, derart in ihr Bereich gezogen hat, daß wenigstens die gehobene Elementarschule auf die Beachtung dieser Entwicklung hingewiesen ist und das Recht hat, auf Lehrer zu reflektieren, welche über die im Regulativ gesteckten Grenzen der realistischen Bildung hinausgehen, und um der realistischen Schulbildung das nötige ethische Gewicht zu schaffen, auch in der Geschichte, Literatur, deutschen Sprache, ev. selbst in fremden Sprachen weiter gehende Fakultäten besitzen.

Mit dieser Kennzeichnung hatte Stiehl die neu heraufziehende Zeitrichtung richtig eingeschätzt, aber nur übersehen, daß die Forderungen, zu denen er sich jetzt erst bekannte, bereits von andern Seiten längst gestellt waren.

Die Naturwissenschaften hatten in allen ihren Richtungen durch bahnbrechende Entdeckungen und durch deren praktische Verwertung eine derartige Ausdehnung angenommen, daß sie der ganzen Zeit ihren Stempel ausdrückten. Darwin hatte mit seinen entwicklungsgehistorischen Untersuchungen einen neuen Geist über sie geleitet, und die deutschen Gelehrten nahmen an ihm den regsten Anteil; ja es bildete sich eine ganz neue Weltanschauung unter besonderem Einfluß Büchners, Vogts und Häckels heraus. Die Fachwissenschaft wurde durch Schleidens, de Barys u. a. botanische, durch Ehrenbergs, Carus u. a. zoologische, durch

Brehms ornithologische und durch Cottas geognostische Arbeiten bereichert. Bahnbrechend wirkten Virchows Studien in der Pathologie und Anatomie, in der Anthropologie und Ethnographie, in der vor allem Bastian Hervorragendes leistete, ferner Dubois Reymonds Arbeiten über tierische Elektrizität, Helmholtz' und Robert Mayers Forschungen zur Physik und Physiologie und die Entdeckung der Spektralanalyse durch Kirchhoff und Bunsen. An der Erforschung fremder Erdteile nahmen ebenfalls zahlreiche Deutsche teil, besonders Barth und Kohlfs, die Brüder Schlagintweit, v. Heuglin, v. d. Decken, Fritsch und Bastian, während Petermann, seit 1854 Vorsteher des Perthes'schen „Geographischen Instituts“ und Herausgeber der „Mitteilungen“, Reisen anregte und das Interesse verbreitete, das zur Gründung von Gesellschaften führte, und durch alle diese Arbeiten floß ein Strom reichen Wissens nach Deutschland und beeinflusste das Wissen und die Anschauung der Nation.

Das Interesse an der Philosophie war von 1850—70 stark zurückgetreten, obgleich Schopenhauers Pessimismus populär wurde. Scherharts Realismus gewann ebenso stark an Boden wie der Neufantianismus. Der Materialismus in frassester Form trat im Gefolge der Förderung der Naturwissenschaften auf und wurde von Feuerbach, Mole'schott, Büchner und Eozolbe vertreten. Die Physiologie gewann auf Grund der physiologischen Forschungen neue Nahrung. Joh. Müller, Rob. Mayer, Helmholtz, Fechner, Kofitanskij, Böllner u. a. machten sich besonders um sie verdient. Loze und Wundt bauten sie systematisch aus, und Lazarus und Steinthal begründeten die Völkerpsychologie. In ähnlicher Weise wurde auf dem Gebiete der Geschichte von Ranke, Mommsen, Curtius, Droysen, Giesebrecht, Frehtag¹⁾ u. a. gearbeitet. (Gehhardt.) Wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein großer Teil dieser Errungenschaften bereits aus den vierziger Jahren herrührte — Grimm, Dove, Humboldt, Helmholtz — so muß man den Mut der Regulativverfasser und Verfechter bewundern, wenn man ihr Unternehmen nicht geradezu als ein frivoles Spiel mit der menschlichen Geistesbildung zu bezeichnen geneigt ist.

Es war unmöglich, daß all diese Geisteserzeugnisse geschaffen werden konnten, ohne Eingang in die Volksbildungsanstalten zu fordern, noch dazu in einer Zeit, welche sich anschickte, die politische Größe

¹⁾ An Werken dieser Männer nennen wir:

Ranke, Neun Bücher preuß. Gesch. 1847—48, franz. Geschichte 1852—51, engl. Gesch. 1859—68.
 Mommsen, Römische Geschichte 1854—55.
 Droysen, Geschichte Alexanders des Großen 1833.
 Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1855.
 Frehtag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit 1859 ff.
 Curtius, Griechische Geschichte 1857—61.

Preußens und Deutschlands zu schaffen und die darum notwendigerweise auch auf innerem Gebiete Reformen vornehmen mußte.

Der Lehrerstand hatte unausgesetzt seine Forderungen gestellt, und die Ergebnisse der neuen Geistesrichtung hatten in ihm einen eifrigen Verbreiter gefunden. In dem größten Teile des Lehrerstandes war die Auffassung von der nationalen Bedeutung der Schule lebendig geblieben, und die Ereignisse von 1866, 70 und 71 hatten nur noch dazu beigetragen, diese Einschätzung zu vertiefen. Auch der Lehrerstand vertrat je länger je mehr die Ansicht, daß es unmöglich wäre, bei dem Fortbestehen der Regulative so für die Volksbildung zu arbeiten, wie es im Interesse des Staates lag.

Dieselbe Ansicht drängte sich aber jetzt auch den Staatsmännern auf. Hier kam die Wendung der Auffassung nicht nur von außer- und innerpolitischen und wissenschaftlichen Erwägungen, sondern auch besonders von kirchlichen.

Seit 1865 tagte der Protestantentag, der in sein Programm als Hauptpunkte aufgenommen hatte: Freiheit der wissenschaftlichen Forschung wie des religiösen Glaubens auf evangelischer Basis und kirchliche Union aller Protestanten auf breitester Grundlage. Er wurde zwar von den Positiven heftig angegriffen, und mehrere liberale Geistlichen (Vitzko, Hübner, Rhode) wurden wegen Leugnung der wunderbaren Geburt Christi und wegen Antrags auf Abschaffung des Apostolikums gemahnt, aber auf die Dauer waren die freiheitlichen Regungen nicht mehr zu unterdrücken.

Die Regulative hatten der evangelischen Kirche bedeutende Rechte bezüglich der Schule eingeräumt; aber dies Kirchenregiment hatte, wie Schneider sagt, gerade bei vielen Zöglingen das Gegenteil von dem bewirkt, was die Regulative erreichen wollten. Die Übersättigung mit geistlichen Stoffen hatte trotzigen Widerstand hervorgerufen. Dies hatten Kundgebungen der Regulativgegner in den Aufsätzen der „Gartenlaube“ und in einzelnen Flugchriften wie „Fibel von Kattenfeind“, „Drei Jahre in einem Regulativseminar“ von Meister, ferner eine Veröffentlichung des freigemeindlichen Sprechers Schäfer deutlich erkennen lassen.¹⁾

Der Lehrerstand hatte also im direkten Gegensatz zur bildungsfeindlichen Schulpolitik der Kirche seinen Anteil an der tiefer begründeten Bildung des deutschen Volkes verlangt, die Gegensätze waren durch die Extreme, die er auf sich einwirken fühlte, nur noch verschärft. Man sah in den Kreisen der Staatsleiter ein, daß auf die bisherige Art eine Fortentwicklung des Volkes unmöglich war. Die immer mehr überhandnehmenden kirchlichen Streitigkeiten, die Gewalt, unter welche das Priestertum den Staat zwingen wollte, namentlich auch in außerpreussischen Staaten, öffneten allen Kreisen die Augen.

¹⁾ Schneider, Ein halbes Jahrhundert. S. 293.

b) Das Schulaufsichtsgezet. (11. März 1872.)

Jetzt gingen auch den preußischen Staatsmännern die Augen auf; jetzt erkannten sie den politischen Fehler, der dadurch gemacht worden war, daß man die Volksschule der Kirche überlassen, ja daß preußische Kultusminister sie in Nichtachtung von Landrecht und Verfassung geradezu mit Gewalt in die Arme der Kirche zurückgetrieben hatten. Nun erst sah man ein, daß Mühlers Bleiben nicht länger möglich war. Wie weit selbst den leitenden Kreisen während der Verwaltung eines Eichhorn, Raumer und Mühler das Bewußtsein, daß die Schule Staats- und nicht Kirchenanstalt sei, abhanden gekommen war, beweist der Umstand, daß man es jetzt für nötig hielt, das Aufsichtsrrecht des Staates noch einmal durch ein besonderes Gesetz zu begründen, obwohl dies schon durch Landrecht und durch Verfassung klar geschehen und durch keine späteren Gesetze aufgehoben war.

Die Ironie des Schicksals wollte es, daß Mühler selbst noch das betreffende Gesetz am 14. Dezember 1871 beim Abgeordnetenhaus einbringen mußte; am 17. Januar 1872 erhielt er die erbetene Entlassung.¹⁾

An Mühlers Stelle trat am 22. Januar 1872 Falk, der zunächst das Schulaufsichtsgesetz zur Tat werden ließ (am 11. März 1872), das der überall im ultramontanen, in Posen auch im polnischen Sinne gehaltenen Einwirkung der Geistlichen auf die Schüler entgegentreten sollte. Jetzt erst gelangte die Schule wirklich in die Hände des Staates.

Dieses Schulaufsichtsgesetz lautet:

§ 1. Unter Aufhebung aller in allen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreischulinspektoren und die Abgrenzung der Aufsichtsbereiche gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalteten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dies Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wie sehr dies Gesetz die Rechte der Kirche auf das rechte Maß zurückführte, zeigen seine Bestimmungen ohne weitere Auseinandersetzung; daß die Kirche sich das aber nicht ruhig gefallen lassen wollte, bewiesen die gegen die Annahme des Gesetzes gerichteten Eingaben, die von katholischer Seite eingereicht wurden, und in deren einer es geradezu hieß, dies Gesetz bereite die konfessionslose Schule vor, es entziehe der Kirche ihr Recht, die christliche Erziehung durch ihre Geistlichen zu beaufsichtigen, mache die Schule zum Hoheitsrecht des

1) Clausniger, Geschichte des preußischen Unterrichtsgesetzes. S. 259.

Staates und beeinträchtigte die in der Verfassung gewährleistete Gewissens- und Unterrichtsfreiheit.

Allerdings konnten nach Erlass dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen bereits am 13. März erschienen, Fälle nicht mehr vorkommen, wie Schneider einen solchen berichtet, daß nämlich der Fürstbischof von Breslau folgenden Brief vom 30. Januar 1855 an den Kultusminister von Raumer richtete:

„Nach dem mir zustehenden Aufsichtsrechte über die Schulen meiner Diözese kann ich der Königlichen Regierung die Befugnis nicht einräumen, ohne Vorwissen der geistlichen Behörde neue Schulbücher einzuführen, und ich muß dagegen Verwahrung einlegen. Ich muß es auch darum, weil meine Schulinspektoren, Revisoren und Lehrer gewöhnt sind, Verordnungen, welche die Schuldisziplin im allgemeinen betreffen, nur durch ihre geistliche Behörde zu empfangen“ usw.

Dieser Brief ist ein Beweis, welche Rute sich die Regierung mit ihrer kirchenfreundlichen Schulpolitik selbst geschnitten hatte.

Aber das Aufsichtsgesetz war nicht die einzige Maßnahme in der neuen Richtung. Am 18. Juni 1872 schloß nämlich eine ministerielle Verfügung die Mitglieder geistlicher Kongregationen und Orden, namentlich die Schulschwestern, von der Lehrtätigkeit an den öffentlichen Volksschulen aus. Auch wurde durch Gesetz vom 15. Juni 1875 der Artikel 15 der Verfassung (selbständige Verwaltung der für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds seitens der Religionsgesellschaften) aufgehoben.

So trug der freilich zunächst gegen die katholische Kirche gerichtete Kulturkampf¹⁾ auch für die Schule Segen. Damit war aber das Haupthindernis der gedeihlichen Entwicklung der Volksschulbildung noch keineswegs beseitigt. Doch auch an dies Werk hatte die Unterrichtsverwaltung bereits Hand gelegt.

c) Die „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. Oktober 1872.

An Stiehls Stelle war Geheimrat Schneider getreten. Aber noch ehe dies geschah, hatte Falk eine Konferenz von Schulmännern ernannt zur Beratung der neu zu erlassenden Bestimmungen. Diese Konferenz bestand nicht wie die 1854 zusammenberufene nur aus Seminardirektoren und Seminarlehrern, also Staatsbeamten, sondern mit diesen arbeiteten Schulrektoren, Reichs- und Landtagsabgeordnete der verschiedensten Parteien und Konfessionen zusammen. Bod, Bormann, Wäzoldt, Kellner, Spieker, Schorn, Treibel, Dörpfeld, Bohm, Dr. Paur, v. Kleist-Rekow waren ihre hervorragendsten Vertreter. Stiehl war auf Wunsch des Ministers Referent, obgleich er bereits um seine Ent-

¹⁾ Der Ausdruck war von Virchow in dem Sinne eines Kampfes für die Kultur geprägt worden. Die Ultramontanen drehten ihn spöttisch um, als ob der Kampf gegen ihre Bestrebungen ein solcher gegen die Kultur sei.

lassung gebeten hatte. Der Minister führte in seiner Eröffnungsrede aus, daß eine Änderung der bisherigen Schulverhältnisse notwendig sei, da mannigfache wichtige Momente, z. B. gehobene Volksschulen und Fortbildungsschulen erst in der neuesten Zeit sich geltend gemacht hätten, daß aber auch früher grundsätzliche Auffassungen gegenwärtig in Zweifel gezogen würden. Namentlich sei hierbei an das Verhältnis von Staat und Kirche und seine Einwirkung auf die Schule zu denken. Es käme ihm darauf an, die Meinung und Erfahrungen von Männern kennen zu lernen, deren Lebensberuf die Förderung des Volksschulwesens sei, Erfahrungen, gewonnen in den verschiedensten Teilen des Staates, in verschiedener Lebensstellung, von verschiedenem konfessionellen und pädagogischen Standpunkte aus. Auf die Gestaltung der neuen Bestimmungen müßte das gesamte staatliche und bürgerliche Leben einen Einfluß üben. Dies erkläre auch die verschiedenartige Zusammensetzung der Kommission. So der Minister. Eine Unterabteilung sollte die Frage der Mittelschule lösen.

Als Anhaltspunkte für die Diskussion über die Volksschule wurden folgende Punkte von der Regierung festgestellt mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dieselben nicht die Stellung derselben ausdrücken sollten, daß vielmehr das Ausprechen entgegengesetzter Ansicht erwartet werde:

I. Es wird von der einklassigen Volksschule ausgegangen:

1. Der Schulbesuch beginnt mit dem vollendeten 6. und schließt mit dem vollendeten 14. Lebensjahre.

2. Normalzahl der Schüler in einer Klasse höchstens 80.

3. Stundenzahl wöchentlich höchstens 30.

4. Halbtagschule mit verkürzter Unterrichtszeit darf nur als Nothbehelf geduldet werden.

5. Für den Religionsunterricht wöchentlich 6 Stunden; die einklassige Schule hat einen konfessionellen Charakter. Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses schließt nicht von der Aufnahme aus; für eine Minderheit der einer der anerkannten Landeskirchen angehörigen Kinder besorgt in der Regel die Schule den Religionsunterricht; Dissidenten und Juden haben für den Religionsunterricht ihrer eine solche Schule besuchenden Kinder privatim zu sorgen.

6. Wie soll die in dem Art. 24 der Verfassung vorgesehene Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeführt werden?

7. Die Religionsgegenstände für die einklassigen Volksschulen sind die in den Grundgesetzen vom 3. Oktober 1854 bestimmten. Das Volksschullesebuch bildet unter den dort aufgestellten Bedingungen den Ausgangs- und Mittelpunkt für den Unterricht in den Realien.

Ist auch mit Rücksicht auf die Leistungskraft der Schule eine Erweiterung des hierhergehörigen Unterrichtsstoffes, eventuell bis zu welchen Zielen möglich und nötig?

II. Mehrklassige Schulen.

8. Die Grundlagen für den Unterricht in den mehrklassigen Schulen sind dieselben wie für die einklassigen Schulen. Das Unterrichtsverfahren ist auf größere Vertiefung angewiesen. Der Unterricht in den Realien ist ein von dem Lesebuch unabhängiger; in allen Fächern werden weitere Ziele gesteckt, namentlich in Rücksicht auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens.

9. Bei der Entwerfung des Lektionsplans für die mehrklassigen Schulen waltet Freiheit in der Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse. Der Lektionsplan für jede solcher Schulen wird von dem Schulvorstand entworfen und von der Bezirksregierung bestätigt.

Für ein- und mehrklassige Schulen ist die Frage wegen des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, und ebenso die Frage, wie die Erwerbsfähigkeit für die künftigen Lebensverhältnisse überhaupt Berücksichtigung finden kann, mit in Betracht zu ziehen.

10. In den mehrklassigen Schulen wird möglichst auf Trennung der Geschlechter Bedacht genommen.

III. Mittelschulen.

13. Für die bisher unter dem Namen Rektorats-, gehobene Bürger- und Stadtschulen und unter ähnlichen Benennungen bestehenden Schulen ist eine Fixierung des Begriffs und der der Mittelschule oder deutschen Bürgerschule zu stellenden Ziele erforderlich.

Ein schablonenartiger Lehrplan scheint vermieden werden zu müssen; es ist anzunehmen, daß für eine Aderstadt in der Provinz Pommern andere Bedürfnisse vorwalten als für die Distrikte der Eisen- und Baumwollenindustrie.

Von diesen Gesichtspunkten aus werden zunächst Vorschläge seitens der die verschiedenartigen Interessen vertretenden Mitglieder der Konferenz erwartet und zu dem Ende gleich bei Beginn der Konferenz eine Subkommission ernannt, welche die Sache vorbereitet.

Die Kommissionen sollten nicht etwa Beschlüsse nach der Majorität fassen, sondern es wurde nur gewünscht, daß jedes Mitglied seine Auffassung über die einzelnen Fragen kundgebe. Dies geschah denn auch im reichsten Maße. Vom 11. bis 20. Juni dauerten die Unterhandlungen, die dem Ministerium einen reichen Schatz der verschiedensten Erfahrungen boten, auf dem weiter gearbeitet werden konnte. Die Sonderabteilung für Mittelschulen hatte die allgemeinen Sätze des Ministeriums folgendermaßen zusammengefaßt:

1. Die Mittelschule hat die als berechtigt anzuerkennende Erziehungs- und Unterrichtsbedürfnisse für die männliche und weibliche Jugend des mittleren Bürgerstandes zu befriedigen.

2. Dieselbe wird gegen Zahlung eines Schulgeldes besucht; sie beruht im Anschluß an die Volksschule auf deren elementarer Grundlage, vertieft und erweitert sodann nach ihrer Abzweigung von derselben deren Unterrichtsgegenstände, erstrebt eine für jeden Stand ausreichende Vorbildung (und verzichtet vorläufig unter Festhaltung ihres Selbstzweckes auf Erlangung der den höheren Schulen zuerkannten Berechtigungen).

3. Eine in den Mittelschulen überall zu erstrebende allgemeine Durchbildung wird außer deren Verwertung in der Präparandenbildung eine den besonderen örtlichen oder provinziellen Verhältnissen entsprechende besondere Fachbildung zu fördern und die auf dem Gebiete des Gewerbes, der Technik, der Landwirtschaft, des Seelebens als notwendig sich herausstellenden Anforderungen zu befriedigen haben.

4. Nach dem Maße dieser Anforderungen wird die Dauer des Schulbesuchs festgestellt werden; in der Regel wird dieser nach vollendetem 15. Lebensjahre des Schülers abschließen.

5. Die Unterrichtsgegenstände der Mittelschule sind nach Anleitung eines detaillierten Lehrplans:

- a) Religionsunterricht.
- b) Deutsch und eine lebende fremde Sprache.
- c) Geschichte.
- d) Geographie.

- e) Naturbeschreibung.
- f) Naturlehre (Physik, Chemie).
- g) Mathematik (Algebra, Geometrie, deskriptive Geometrie).
- h) Schreiben.
- i) Zeichnen (inkl. gewerbl. Zeichnen).
- k) Singen.
- l) Turnen.
- m) Weibliche Handarbeiten.

6. Die Anstellung eines Dirigenten und der an den Mittelschulen beschäftigten Lehrer bedingt nicht ein Fakultätsstudium, sondern die Vorlage eines Qualifikationsattestes für die Unterrichtserteilung in den angegebenen Lehrfächern.

Interessant ist es, hier die Ansicht zu finden, daß Volks- und Mittelschulen ein einheitlicher Organismus sein sollen, eine Ansicht, von der sich die wirkliche Gestaltung leider bald mehr und mehr entfernte.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerungen der einzelnen Kommissionsmitglieder betraute der Minister Falk unmittelbar nach dem Schlusse der Konferenz den bei derselben nicht beteiligten — weil, wie er selbst erzählt, er zu Stiehls Nachfolger ersehen war — Berliner Seminardirektor Schneider mit dem Entwurfe neuer Regulative. Der von diesem vorgelegte Entwurf wurde in einer Reihe von Konferenzen durchberaten, an welchen außer dem Verfasser unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Dr. Achenbach die Ministerialräte Stiehl, Stieve und Wäholdt teilnahmen. Der Widerstand, der diesen Entwürfen von seiten einiger Konferenzmitglieder entgegengestellt wurde, wurde beseitigt, und demnächst vollzog Falk am 15. Oktober 1872 die „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen“. Dieselben enthielten fünf Verfügungen:

1. Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule.
2. Lehrplan für die Mittelschule.
3. Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den königlichen Schullehrer-Seminaren.
4. Lehrordnung und Lehrplan für die königlichen Schullehrer-Seminare.
5. Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren.

Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule.¹⁾

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen.

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule mit 2 Lehrern (4.), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2.) oder die Halbtagschule ist (3.).

¹⁾ N.-M. 2, 3. 1886 u. N.-M. 22. 6. 88. Öffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1888 sind diejenigen Schulen, zu deren Benutzung die Eltern allgemein gesetzlich verpflichtet sind, die nicht anderweitig für den Unterricht ihrer Kinder sorgen und zu deren Errichtung und Erhaltung die Gemeinden verpflichtet sind. — Unterrichten die oberen Klassen nach dem Plane einer Mittelschule, so bleibt die Schule hinsichtlich der Pensionsverhältnisse der Lehrer doch Volksschule. Vorschulen, Rektoratschulen, Mittelschulen sind keine Volksschulen, überhaupt alle die nicht, welche ihrem Endzwecke nach eine höhere Bildung als die Volksschule erstreben.

2. Die einklassige Volksschule.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterklasse in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagschule.

Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.¹⁾

4. Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundertundzwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule.²⁾

In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4 fallen, erhalten die Kinder der untern Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

Für mehrklassige Schulen (6.) ist rücksichtlich der oberen Klasse eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei bezw. drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem.

Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.³⁾

Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 $\square$ Meter kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und lustig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mägen, Tücher, Mäntel u. dgl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschuß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

¹⁾ M.-R. 31. 12. 74. Bei mehr als 100 Schülern muß ein zweiter Lehrer angestellt werden. Bei mehr als 80 muß die Halbtagschule eingeführt werden.

²⁾ M.-R. 29. 11. 73. Die 6-klassige Schule ist besonders zu empfehlen.

³⁾ M.-R. 27. 10. 72. Abschlußklassen für Rückgebliebene sind verboten.

⁴⁾ Über Größe der Schulzimmer siehe M.-R. 9. 4. 79 und 14. 1. 80.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel.

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2. ein Globus,
3. eine Wandkarte von der Heimatsprovinz,
4. eine Wandkarte von Deutschland,
5. eine Wandkarte von Palästina,
6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
7. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geflehter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterrichte,
8. eine Geige,
9. Lineal und Zirkel,
10. eine Rechenmaschine;

in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11. eine Bibel und
12. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. Tabellen und Listen.

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweisung der erlebigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Pensienverteilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. Die Schulbücher und Schulhefte.¹⁾

Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a) Bücher:

1. die Lesebibel und das Schullesebuch,
2. ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
3. ein Niederheft,

außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,

b) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,

c) Hefte mindestens:

1. ein Diarium,
2. Schönschreibheft,
3. ein Heft zu orthographischen und Aufgabungen, auf den oberen Stufen
4. ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitzäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemutet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

12. Die Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abteilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelschule zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule.²⁾

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre,

¹⁾ M.-R. 23. 6. 80. Die Eltern können zur Beschaffung der Schulbücher gezwungen werden. M.-R.

17. 4. 81. Über Einführung neuer Lesebücher, Lehr- und Lernmittel entscheidet der Minister. Deßgl. 24. 2. 75.

²⁾ M.-E. 8. 12. 76. Betreibung einer fremden Sprache an sechsclassigen Schulen ist zulässig.

Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

In der einklassigen Volksschule verteilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt.

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen	4	4	5
Raumlehre	—	1	2
Zeichnen	—	6	6
Realien	1	2	2
Singen	—	2	2
Turnen	—	2	2
(Handarbeit)			
	20	30	30

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen	2	2	2
(Handarbeit)			
	22	28	30 (32).

In der Halbtagschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

14. Der katholische Religionsunterricht.

In bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modifikationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf weiteres in Kraft.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichts.¹⁾

Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die Heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die Heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem Alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Moses und etwa noch die von Moses und Davids erster Zeit, aus dem Neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständnis vorzugsweise naheliegenden Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

¹⁾ M.-E. 14. 8. 77. Die Teilnahme der Lehrer an Kirchenvisitationen ist kein Zwang, aber wünschenswert.

Im weiteren Fortgang des Unterrichts erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des Alten und Neuen Testaments, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christentumes in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüt bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. Das Bibellezen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testaments, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des Neuen Testaments.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memorieren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntnis der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Überladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Änderung nötig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und das Vaterunser, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterrichte überlassen.

20. Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religions-Unterrichtes ist Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memoriert werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnis der Kinder angemessen sind. Dem Memorieren muß die Erklärung des Liedes und die Übung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete.

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnismäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes sowie anderer Teile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen.

Der Unterricht im Deutschen schließt die Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen in organischem Zusammenhange miteinander bleiben, und, soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

23. Die Übungen im mündlichen Ausdrucke.

Die Übungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgeordneten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dgl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum korrekten und sicheren Ausdruck im zusammengesetzten Satze unter Überwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu erteilen; die Anwendung der Buchstabiermethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Oberstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben zu können, für die Mittelschule diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnreich zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Übung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet.

In den Oberklassen der letzteren kann die Übung außerdem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Festen der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volkstümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Übung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel für die Mittelstufe: Kenntniz des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch.

Dem gesamten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zugrunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesamte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständnis der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form, und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern, besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memoriert.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mitteilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volkstümliches Gepräge tragen und durch ihren gesamten Inhalt den erzieherischen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Teilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen frei halten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfessionen besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.¹⁾

27. Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität.

Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Teil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die

¹⁾ Unter dem 8. 2. 02 stellte das Ministerium folgende Grundsätze auf (im Auszuge):

1. Das Lesebuch muß die Eigenart der Landschaft zeigen, für die es eingeführt werden soll, sowohl nach Seite der Religion, als nach Beschäftigung und Lebensart der Bewohner; es herrsche in ihm ein gesunder Realismus.

2. Es umfasse schöngeistigen und realistischen Stoff. Hauptsache ist die Charakterbildung des Schülers.

3. Es bringe Beiträge aus dem Leben des einzelnen wie der Gesamtheit. Geschichte stehe in erster Reihe.

4. Die Lesebuchstoffe müssen sich dem Lehrplane anschließen.

5. Es werde das zerstreute, verwirrende und abstumpfende Bielelei vermieden. Den Vorzug haben umfassendere Stücke.

6. Die Sprache des Lesebuchs sei volkstümlich.

7. Das Lesebuch enthalte Stücke aus den besten Schriften unserer Literatur (auch Schriftsteller älterer Zeit).

8. Besondere Sorgfalt verdient die Rechtschreibung und Zeichensetzung.

9. Der Umfang des Lesebuchs gestatte ein Heimischwerden des Kindes in demselben.

10. Die Anordnung der Stücke erfolge nach sachlicher Zusammengehörigkeit.

11. Nur wirklich gute Bilder sollen Aufnahme finden, sobald die Schule mit ausreichenden Anschauungsmitteln nicht ausgestattet ist.

12. Den hygienischen Forderungen ist Rechnung zu tragen.

Hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

28. Der Rechenunterricht.

Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reduktionen und einfache Regeldetri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Dezimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Dezimalen durch die Lehre von den Wurzelextraktionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet.

Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Übung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Fazitbüchlein in Händen hat, zugrunde zu legen.

29. Der Unterricht in der Raumlehre.¹⁾

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operieren, die Längen der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

30. Der Zeichenunterricht.²⁾

In dem Zeichenunterrichte sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei stetiger Übung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräten, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und andern Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten.

¹⁾ M.-G. 6. 3. 73. Raumlehre kann in der Mädchenoberklasse durch Handarbeit ersetzt werden.

²⁾ M.-G. 20. 5. 87 über den Zeichenunterricht führt die Stuhlmannsche Reithöhe ein (Zeichnen, Zeichnen ebener Gebilde und Körperzeichnen). Desgl. M.-G. 14. 12. 87 und 15. 2. 88. Einführung der Stuhlmannschen Zeitfäden.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlageblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruktion vorbehalten.

31. Der Unterricht in den Realien.

Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Diktate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen usw., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältniszahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Überall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte.

In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und der Regierung des Großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständnis der Kinder zugänglich sind, werden die kulturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

33. Geographie.

Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimatskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die Erdteile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt, es ist indes bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nötigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mitteilung bloßer Nomenklatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung.

Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Tiere, von den ausländischen die großen Raubtiere, die Tier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns in täglichem Gebrauch sind (z. B. Baumwollenstaude, Teestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr).

Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Haustiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen tun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigentümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Ein-

gehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre.¹⁾

In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständnis derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Elektrizität zu geben ist, so daß die Kinder imstande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang.

In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigentum innehatte.

37. Der Turnunterricht.

Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und der Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Zirkular-Verordnung vom 8. Oktober 1868 eingeführten Leitsaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen erteilt. Wünschenswert ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.²⁾

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn tunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden erteilt.

Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 über die Mittelschulen.

Berlin, 15. Oktober 1872.

Unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rektor-, höheren Knaben- oder Stadt-Schulen sind bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Unterrichtsanstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des f. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann.

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben seitens der Gemeinden tunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen.

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu erteilen. Bei fünf Klassen sind die Pensä der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu verteilen. Bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

¹⁾ Ein Normalinventar eines physikalischen Kabinetts siehe C.-B. Sept. 1887.

²⁾ R.-R. 29. 12. 73. Der Unterricht in weiblichen Handarb. ist obligatorisch.

Wo die lokalen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schifffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Änderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche dieselben größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer notwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu erteilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortieren wie die Volksschulen von den königlichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den königlichen Konsistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachteiligt werden. Es ist daher nur da, wo für die letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen seitens der Behörden anzustreben.

Lehrplan für die Mittelschulen.

I. Religion.

In den drei Unterklassen (wöchentlich je 3 Stunden): die biblische Geschichte Alten und Neuen Testaments. In der sechsten Klasse eine kleine, in der fünften eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Konfessionskatechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt.

Sowohl mit dieser Erklärung, wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht: einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberklassen (wöchentlich je zwei Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der Heiligen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Notwendige aus der Bibelfunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum selbstständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testaments und aus dem Neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern.

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Konfession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhang erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Verteilung des Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Teilen desselben bei den einzelnen Konfessionen zukommen.

Der gesamte Religionsunterricht wird den Schülern in konfessioneller Sondernung erteilt.

II. Deutsch, Lesen und Schreiben.

Sechste Klasse. 12 Stunden.

Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen so weit gefördert, daß sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen können. Sie werden ferner angehalten, einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Bibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen, zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und Sprechübungen und zum Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte benutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht ins Auge fallende Bilder zu benutzen.

Fünfte Klasse. 12 Stunden (inkl. 3 Schreibstunden).

Die Arbeit der vorigen Klasse wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände, oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhte Anforderungen an die Sicherheit und die Selbständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt.

Es treten drei besondere Stunden für die Übung im Schreiben ein.

Vierte Klasse. 12 Stunden (inkl. 3 Schreibstunden).

Das Hauptziel dieser Klasse ist, daß die Schüler leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständnis bekundender Betonung geläufig vorlesen und mäßig schwere Diktate orthographisch richtig niederschreiben können. Alle Übungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein, und es ist hier eher zuzulassen, daß beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas ausgesetzt sei, und daß in der Orthographie am Wissen etwas fehle als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redetheile und das Wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Übrigens sind Übungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Klassen, ein wichtiger Teil des deutschen Unterrichts.

Die schriftlichen orthographischen Übungen werden fleißig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner von dem Lehrer mitgeteilter Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

Dritte Klasse. 8 Stunden (inkl. 3 Schreibstunden).

Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntnis der Biegeformen des Nomens und des Verbs.

Die Stilübungen werden fortgesetzt; Gegenstand derselben sind, wie früher, im Unterricht vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lektüre und der Besprechung wird auf Korrektheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Übungen auf Kenntnis der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

Zweite Klasse. 6 Stunden (inkl. 2 Schreibstunden).

Die Schüler werden in das Verständnis von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lektüre wird so eingerichtet, daß die Schüler an derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten.

Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunktion.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Übersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchen der Stoff und die Dispositionen in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

Erste Klasse. 5 Stunden (keine Schreibstunde).

Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lektüre wird dem Schüler das Unentbehrliche über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter in einer seiner Fassungskraft entsprechenden Weise gegeben.

Unterweisung über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthematata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lektüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und spezielle Berufskenntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, daß die Schüler in demselben Proben aus den Meisterwerken der deutschen Dichtung und Prosa finden, erforderlichenfalls ist neben demselben eine gute Gedichtsammlung zu gebrauchen. In Schulen, die mehr als sechs Klassen haben, werden Werke wie Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea, Tell, Wallenstein usw. im Zusammenhange gelesen.

III. Rechnen und Raumlehre.

Sechste Klasse. 5 Stunden.

Im ersten Semester die vier Spezies im Zahlenkreise von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Spezies, im ersten Semester im Zahlenkreise von 1 bis 1000, im zweiten im unbegrenzten Zahlenkreise mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.)

Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Spezies mit mehrfach benannten Zahlen. Resolvieren, Reduzieren, Zeitrechnung, einfache Regelbetr.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die vier Spezies in Dezimalen und in gemeinen Brüchen.

Raumlehre 2 Stunden.

Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmäßigen Körpern.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Einfache und zusammengesetzte Regelbetr. Zinsrechnung.

Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln im und am Kreise.

Im Anschlusse daran Konstruktions-Aufgaben.

Erste Klasse. 6 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln, Anfänge der Buchstabenrechnung und der Algebra.

Raumlehre 3 Stunden.

Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhalts geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemente der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts prismatischer, pyramidalen und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs Klassen wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen,

die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten, namentlich der Wechsel- und Kurrechnung erweitert, das geometrische Pensum durch schwierigere Aufgaben aus der rechnenden Geometrie.

IV. Naturkunde.

(Naturbeschreibung, Physik, Chemie.)

Naturbeschreibung.

Dritte und zweite Klasse je 2 Stunden.

Beschreibung ausgewählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Nutzenanwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugetiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Tierklassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der einheimischen unter Hervorhebung ihres Nutzens oder Schadens. Das Allgemeinste über das Leben der Pflanze. Kenntnis des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Tieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien.

In dem gesamten Unterrichte sind die Schüler zu selbständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Mechanische Eigenschaften der festen flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Das Wichtigste aus der Lehre von der Elektrizität, von der Wärme, dem Schalle, außerdem in einer besonderen Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammenhängenden Darstellung dieser Disziplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mitteilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Überall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist außerdem das Experiment der Unterweisung zugrunde zu legen.

V. Geographie.

Vierte Klasse. 2 Stunden.

Die Heimat. Das Wichtigste über die Erscheinungen des Luftkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Neg. Übersicht der Kontinente und der Ozeane. Europa im allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Hauptsachen aus der physischen und der politischen Geographie aller fünf Erdteile.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Deutschland. — Der preussische Staat. — Übersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen kann außer einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen und Tellurien; auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

VI. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Biographien aus der Weltgeschichte aller Zeitalter. Die Geschichten aus der Heroenzeit und aus dem Altertume werden ausführlicher mitgeteilt; aus dem Mittelalter und der neuern Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Große und ähnliche.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mitteilungen über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluß ausgeübt haben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der Siebenjährige, der Befreiungs-, der Deutsche, der Deutsch-Französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen sind die Mitteilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus der Geschichte des Altertums und aus derjenigen der außerdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

VII. Fremde Sprachen.¹⁾

a) Französisch. Englisch.

Ziel ist: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen ist die Befähigung zum Verständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Literatur der fremden Nation anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Konversation und in der Korrespondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Klassen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zugrunde zu legen; die Lektüre ist in der Mittelklasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in der oberen an Literaturproben zu üben, wie sie in größeren Chrestomathien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen tritt in den oberen Klassen systematischer Unterricht in der Grammatik ein; außerdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme schwierigerer, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mitteilungen aus der Literaturgeschichte.

b) Lateinisch.

Der Unterricht ist fakultativ.

Derfelbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen zu geben, und es ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

¹⁾ M.-E. 23. 4. 73. Mindestens eine fremde Sprache muß obligatorisch sein.

VIII. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Linearzeichnungen nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maßstabe. Kopieren einfach schattierter Vorlageblätter verschiedener Art.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Elemente der Perspektive. Zeichnen von Holzkörpern, Gipsmodellen und Naturgegenständen: Schattieren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia, Kopieren ausgeführter Ornamente, Köpfe usw.

In der mehr als sechsklassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

IX. Gesang.

Sechste Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treßübungen innerhalb des Tonumfangs von $\bar{c}$ bis $\bar{d}$. Als Tonarten kommen vorzugsweise in Betracht: G-, F- und D-dur. Die sämtlichen Treßübungen sind mit bestimmter taktischer (2- und 3 teiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehends nur in den Stärkegraden von mezzo-forte und piano gesungen. Einübung von etwa 6—8 Choralmelodien und einigen (8—10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

Fünfte Klasse. 2 Stunden.

Der bisherige Tonumfang wird durch die Töne $\bar{e}$ und $\bar{f}$ erweitert. Die Stimm- und Treßübungen erstrecken sich auf die Töne von $\bar{e}$ bis $\bar{f}$. Sämtliche Übungen treten in bestimmter taktischer Form auf. Zwei-, drei- und vierteiliger Takt unter der Form von einfachen, doppelten und dreifachen Takteilen und Taktgliedern ersten Ranges. Die Ziffer dient als Tonzeichen.

Einübung von 8 bis 10 Choralmelodien und ebenso vielen weltlichen Liedern. Alles einstimmig und im Bereiche der in Klasse 6 vorgekommenen Tonarten auszuführen.

Vierte Klasse. 2 Stunden.

Als Tonzeichen tritt die Note auf. Die Stimm- u. Treßübungen werden an der C-dur-Tonleiter gemacht. Auch Gesänge aus F- und G-dur können nach der (bis jetzt noch etwas mangelhaften) Notenbezeichnung eingeübt werden, mit der durch den Standpunkt der Kinder gegebenen Beschränkung.

Die bisherigen rhythmischen Tonverhältnisse im $\frac{2}{4}$ -, $\frac{3}{4}$ - und $\frac{1}{4}$ -Takt werden an der Note veranschaulicht und eingeübt.

Aus dem dynamischen Elemente tritt poco-forte und forte nebst lindem crescendo und diminuendo auf. Acht bis zehn Choralmelodien und weltliche Lieder aus C-, F- und G-dur werden eingeübt. Alles noch einstimmig zu singen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treßübungen in den Tonarten C-, F- und G-dur. Der Tonumfang erhält eine Erweiterung durch die unterhalb $\bar{c}$ gelegenen Töne h a g.

Die Töne fis und b in der G- und F-dur-Tonleiter gelangen jetzt zur gründlicheren Anschauung und Einübung. Auch die übrigen chromatischen Töne eis, gis usw. sind vorzuführen.

Vorführung und Einübung des $\frac{3}{8}$ und $\frac{6}{8}$ -Taktes nebst Einführung der Tondauer von $1\frac{1}{2}$ Takteilen. Vorführung und Einübung der Pausen und Pausenzeichen. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

10 einstimmige Choralmelodien. Zehn bis zwölf weltliche Lieder, in ein- und zweistimmigem Tonlage.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treppübungen in den Tonarten D-, B-, A-, Es-dur.

Einführung in die verschiedenen Tempograde.

Vierteilige Gliederung der Takteilnoten in den bisherigen Taktarten. Vorführung der auf 4 teilige Gliederung des Takteiles gestützten punktierten Form.

Als Stärkegrad tritt forte hinzu.

10 bis 12 teils 1-, teils 2-stimmige Choräle. 10 bis 15 zweistimmige weltliche Lieder.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Es werden die bekannteren Molltonarten: a-, d-, g- und c-moll vorgeführt und eingeübt.

Einführung in den 3-stimmigen Gesang für 2 Soprane und Alt.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen kann der Gesang für gemischten Chor eintreten. Die Bässe haben sich alsdann in sehr mäßigem Tonumfang zu ergeben.

Das Auswendigsingen ist vorzugsweise auf einstimmige Choräle und Lieder, weniger auf drei- und vierstimmige Tonläge anzuwenden.

X. Turnen.¹⁾

Wöchentlich 2 Stunden.

In der sechsten und fünften Klasse Vorübungen und Turnspiele.

In den vier oberen Klassen systematischer Unterricht nach dem Neuen Leitfaden für preussische Volksschulen, dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsklassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

Die Bestimmungen über Lehrerbildung und -Fortbildung.

Wenn wir die Bestimmungen über Lehrerbildung in dem Erlasse vom 15. Oktober 1862 hier nicht zum Abdruck bringen, so geschieht es, weil sie durch neuere Bestimmungen bereits aufgehoben sind. Doch sei ihr Inhalt wenigstens kurz wiedergegeben.

Der Präparandenbildung wurde überall eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, ohne dabei einen einheitlichen Lehrplan für die Präparandenanstalten aufzustellen. Es wurde verboten, daß Präparanden interimistisch Lehrerstellen verwalten dürften; die Lehrpläne der einzelnen Anstalten unterlagen der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums und durften eine Sprache fakultativ aufnehmen. Die Präparanden wurden dann einer Seminar-Aufnahmeprüfung unterworfen. Die hierbei mündlich und schriftlich nachzuweisenden Kenntnisse waren etwa die einer guten gehobenen Volksschule mit den notwendigen Fertigkeiten in Musik. Eine Ergänzung erfuhren diese Bestimmungen durch den M.-E. vom 14. Februar 1888, wonach die Präparandenanstalten jährlich ein- oder zweimal Abgangsprüfungen abzuhalten hatten, auf Grund deren die Präparanden ein Zeugnis über die Befähigung zur Aufnahme ins Seminar erhielten. Ein gleiches Zeugnis wurde durch die Seminaraufnahmeprüfungen erworben. Die Verteilung der Seminaristen auf die Seminare erfolgte

¹⁾ M.-E. S. 4. 90. Anweisung zur Ausführung von Laufübungen.

dann durch das Provinzialschulkollegium unter Berücksichtigung persönlicher Wünsche.

Für das Seminar war ein dreijähriger Kursus vorgesehen; es war sowohl allgemeine Bildungsanstalt als auch Fachschule. Mit jedem Seminar wurde eine mehr- und eine einklassige Übungsschule verbunden, deren Leitung einem besonderen Lehrer zufiel.

Die dritte Seminarklasse hatte die Aufgabe, die eingetretenen Seminaristen zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Der Lehrplan war daher fast ganz der der Oberstufe der Volksschule bis auf Geschichte der Pädagogik, die in Einzelbildern aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in 2 Stunden wöchentlich behandelt wurde.

In der zweiten Seminarklasse trat die Fachbildung hinzu durch Übernahme von Unterricht in der Übungsschule, durch Einführung in die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre und Hinzunahme des Notwendigsten aus Logik und Psychologie. Jeder Seminarist mußte in der ersten Klasse wöchentlich 6—10 Stunden in der Übungsschule mit 3 mal im Jahre stattfindendem Wechsel erteilen. Unbedingt mußte er Gelegenheit gehabt haben, in Religion, Deutsch, Rechnen, Singen und einem andern Fache zu unterrichten. An Stundenzahlen waren wöchentlich je 24 für Klasse III und II, 14 für Klasse I eingesetzt außer dem Unterricht in den technischen und fakultativen Unterrichtsgegenständen, zu denen Französisch, Englisch oder Lateinisch gehörte.

Die einschränkenden Bestimmungen der Regulative über Literatur, Rechnen und Realien fielen ganz und gar, und es trat nach dieser Richtung eine bedeutende Erweiterung des Lehrplanes ein.

In der Seminarabgangsprüfung war eine deutsch-pädagogische, je eine Religions-, mathematische, geographische usw. Arbeit (event. je eine Übersetzung aus der und in die fremde Sprache) anzufertigen. In der mündlichen Prüfung wurde der Prüfling in allen Fächern geprüft, falls er nicht wegen besonders guter Leistungen in allen oder einigen Fächern hiervon befreit wurde.

Bei der Meldung zur zweiten Lehrerprüfung, die frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der Abgangsprüfung abzulegen war, hatte der Bewerber eine Ausarbeitung über ein selbstgewähltes Thema, eine Zeichnung und eine Probechrift nebst den sonstigen Personalpapieren durch den Ortschulinspektor einzureichen. In der schriftlichen Prüfung wurde ein Aufsatz über ein Thema aus der Schulpraxis, eine Arbeit aus der Religion und noch eine aus einem anderen Fache geschrieben.

Die praktische Prüfung bestand in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen war.

Wer in einem fakultativen Gegenstande geprüft sein wollte, hatte, soweit es tunlich war, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

Die mündliche Prüfung verbreitete sich über sämtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichts, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch war der Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebnis der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein konnte.

Formale Forderung war, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermochte.

Auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten konnte die Kommission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensieren.

Der Bewerber um das Mittelschullehrerzeugnis hatte unter Einreichung der Bearbeitung eines vom Provinzialschulkollegium gestellten Themas und unter Bearbeitung entsprechender Klausurarbeiten aus den von ihm gewählten Fächern entweder

- a) in Religion und Deutsch oder
- b) in Religion und Geschichte
- ein jüdischer Kandidat in Deutsch und Geschichte —, oder
- c) in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder
- d) in zwei fremden Sprachen

folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. In Religion:

Befanntschaft mit der heiligen Geschichte Alten und Neuen Testaments im Zusammenhange und mit den Haupttatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichts.

2. Im Deutschen:

Systematische Kenntnis der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Befanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit und des Lebens der hervorragenden deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3. In der Geschichte:

Befanntschaft mit der allgemeinen, genauere Befanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Befanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4. In der Geographie:

Kenntnis der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntnis der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdteile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5. In der Naturbeschreibung:

Übersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Befanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erscheinenden systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien usw., ebenso eine übersichtliche Kenntnis von der modernen populären Literatur des Gegenstandes und Befanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6. In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie:

Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebietes dieser Disziplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntnis der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Befanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterricht vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7. In der Arithmetik:

Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8. In der Geometrie:

Kenntnis der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9. In den fremden Sprachen:

a) im Lateinischen:

Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und korrekt zu übersetzen und auszulegen; Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b) im Französischen, bezw. im Englischen:

Kenntnis der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache ins Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen ins Französische bezw. Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntnis der Geschichte der französischen bezw. englischen National-Literatur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

Die Prüfung zur Erwerbung des Rektoratszeugnisses war eine doppelte, eine solche nämlich nur für Volksschulen und eine solche für Mittelschulen und höhere Mädchenschulen, für diese wurde die Kenntnis zweier fremden Sprachen verlangt. Einzureichen war eine wissenschaftliche Arbeit, zu der das Provinzialschulkollegium das Thema stellte. Die Prüfung verbreitete sich über Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über spezielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Zugelassen wurden zur Rektoratsprüfung

1. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden hatten und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste tätig gewesen waren;
2. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Ämter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden waren;
3. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

Bei denjenigen Examinanden,¹⁾ welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht hatten, konnte die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen war, in bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

d) Würdigung der „Allgemeinen Bestimmungen“.

Die erste dieser Verordnungen bezog sich auf Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule. Was dieselbe schon äußerlich von den v. Raumer-Stiehlischen Regulativen so wohlthuend

¹⁾ Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung in den Hauptfächern und Realien die Zensur „gut“ erhalten und sich in der zweiten Prüfung wieder erworben hatten, konnte die Befähigung zum Unterricht an Unterlassen von Mittelschulen und höheren Mädchenschulen erteilt werden. (§ 26.) (1899 aufgehoben.)

unterschied, war der Umstand, daß sie auf Falks Veranlassung ohne jede Erläuterung oder Begründung, rein in der Form eines Gesetzes geschrieben war. Auch beschränkte sie sich nicht auf den Lehrplan, sondern gab, wie schon die Überschrift erkennen läßt, auch Vorschriften über die Einrichtung und Ausstattung der Schule. Vor allem aber waren diese gesamten Bestimmungen von dem verantwortlichen Minister, nicht von ihrem Verfasser Dr. Schneider gezeichnet. Stiehl hatte damit, daß er seinen Namen auf die Regulative setzte, den ganzen Angriff auf sich gelenkt. Bei dem neuen Erlaß aber fehlte jedes Hervortreten des Verfassers. Durch diese „Allgemeinen Bestimmungen“ wurden zum Teil alte Zustände umgestaltet, zum Teil ganz neue herbeigeführt, die sich in der Folgezeit als sehr segensreich erwiesen haben. So beseitigten sie die bisher bestehende „Wildenprüfung“ fast ganz, die zu den wunderbarsten Erscheinungen geführt hatte; sie hatte dazu beigetragen, an die aus privater Vorbereitung kommenden Lehramtsbewerber oft niedrigere Ansprüche zu stellen und so den Lehrerstand herabzudrücken.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ suchten möglichst nach allen Seiten Gerechtigkeit walten zu lassen. Sie bauten zwar die Erziehung auf religiöser Grundlage auf, zogen aber auch das Gesamtgebiet des geistigen Lebens in ihren Kreis. Sie erfaßten die Bestimmung des Kindes als Mitglied seines Vaterlandes, seiner Kirche, der engeren Gemeinschaft, aber auch als Weltbürger. Die Vorbereitung für die weit ausschauende Richtung des deutschen Wesens und die Stellung des Deutschen in Welthandel und Industrie, sowie die Berücksichtigung der modernen Geisteserrungenschaften und ihre Umsetzung in die Praxis verlangten Unterweisung in den realistischen Fächern; die Kenntnis des deutschen Wesens (vergl. die Bestimmungen über Deutsch: auch die Klassiker gehören dem Volke) und der Geschichte sollte dagegen der Stärkung des deutschen Bewußtseins dienen, die reichliche Betonung des Religiösen aber der sittlich-religiösen Grundlage des Volkes, die Betonung der Wichtigkeit des Zeichnens seiner technischen Ausbildung und die des Turnens seiner körperlichen Schulung dienlich sein.

Und die Grenzen für dies alles waren durchaus nicht eng gezogen.

Es blieb Raum für die verschiedensten Schuleinrichtungen, und so sehen wir denn auch ein- bis achtklassige Schulen sich in buntester Abwechslung entwickeln. Es ist Raum für die verschiedensten Methoden, und wohl noch nie hatte die methodische Arbeit in so reichem Maße geblüht wie nach 1872. Kein für die Stufen festgesetzter Lehrplan war vorhanden, und der Lehrerstand arbeitete mit sichtlichem Eifer an der didaktischen Begründung und der praktischen Ausgestaltung desselben. Überall war nur ein Mindestmaß festgelegt, überall waren Fingerzeige gegeben, überall große Richtlinien gezogen. Man hat es vielfach beklagt, daß die preußische Volksschule keinen einheitlichen Lehrplan besitz, wie etwa ihre höhere Schwester; aber blüht

nicht die innere Arbeit ebenso reich, ist dem Lehrer nicht ein weites Feld der eigenen selbständigen Betätigung gegeben?¹⁾ Die Volksschule Preußens hat sich auf Grund der „Allg. Best.“ und durch die freie Behandlung der Lehrplanfrage, der Schulorganisation, der Lehrbücher, der umfassenden Berücksichtigung sämtlicher Zweige des Volkslebens gedeihlich weiter entwickelt unter kräftigster Beihilfe sämtlicher Beteiligten, nicht zum wenigsten der freien Arbeit der Lehrerschaft.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ hoben aber auch die Lehrerbildung über das niedrige Niveau der Regulativen hinaus. Sie eröffneten dem Lehrerstande neue Aussichten auf Hebung, indem sie neue Laufbahnen schufen, sie ermöglichten es ihm, den Lohn zu finden für fleißige Arbeit und Ausnutzung vorhandener Intelligenz. Sie förderten die Pädagogik mittelbar und unmittelbar, indem sie erhöhte Anforderungen stellten und die zweite Lehrerprüfung über die bloße Wiederholungsprüfung hinaushoben.

Freilich haben sie Mängel in der ganzen Organisation der Lehrerbildung, in dem Stoffzuwachs usw. Sie erkannten dem Seminar nicht lediglich den Charakter einer Fachschule zu, sie betrieben die Fachbildung nicht wissenschaftlich, sie gingen in keinem Fache tief genug, sie schrieben keine fremde Sprache als obligatorischen Unterrichtsgegenstand vor, sie ließen die Seminare als Internate bestehen und verlangten keine Vorbildung auf den höheren Lehranstalten, auch verließen sie nicht mit dem Abgangszeugnis die Berechtigung zum einjährigen Dienst usw. usw., aber sie waren eine große Tat, ein die Volks- und Lehrerbildung in gleicher Weise förderndes Unternehmen.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ müssen gegenüber den Regulativen als liberal und humanistisch erscheinen.

„Was die Grundrichtung der „Allgemeinen Bestimmungen“ in pädagogischer Hinsicht angeht, so war ihre Pädagogik, die ja auch noch dem gegenwärtigen Volksschulunterrichte zugrunde liegt, im großen und ganzen das Resultat eines in den sechziger und siebziger Jahren zustande gekommenen Kompromisses zwischen einem abgeblaßten Pestalozzianismus Diesterweg'scher Richtung und der gleichfalls stark verdünnten Regulativ-Pädagogik. Ihren bezeichnendsten Ausdruck fand diese Kompromiß-Pädagogik in der an die „Allgemeinen Bestimmungen“ Dr. Falks sich anschließenden umfangreichen und vielseitigen Literatur“. (Rißmann.)

„Sie bringen die Elemente alles in allgemeinen Bildungsanstalten überhaupt gelehrten Wissens in einem gewissen Ebenmaß in die Volksschule hinein.“ „Sie sind geboren aus dem Bestreben, dem Volke seinen Anteil an den Geistesreichen der Nation in tendenzfreier Form zu bieten und bedeuten deswegen in schulpolitischer Beziehung einen großartigen Fortschritt.“ „Sie sind ein Schlag der großen nationalen,

¹⁾ In methodischer Hinsicht ist den Regierungen eine Schranke gesetzt. Es ist ihnen nur in bringenden Ausnahmefällen gestattet, ausführliche Belehrungen über Unterrichtsfragen mittelst allgemeiner Erlasse zu erteilen oder gar bestimmte Lehrweisen vorzuschreiben. Im übrigen sollen sie dies der persönlichen Einwirkung des Departementschulrats überlassen. M. v. 11, 4. 1890.

freiheitlichen Woge, die damals über das ganze Deutsche Reich hinwegbrauste und so vieles morsche Wesen hinwegspülte." (Zewß.) Zwar bedeuten sie nicht gleich einen Sprung auf die Höhe der Zeit, bewirkten aber trotzdem den größten Umschwung in der Schulpolitik (cf. Dörfelds Kritik).

Mit den „Allgemeinen Bestimmungen“ wurde die Annäherung an die Diesterweg-Pestalozzische Richtung wieder ins Werk gesetzt. Ohne Zweifel waren sie ein ganz bedeutungsvoller Schritt. Denn wenn man bisweilen sagt, die Regulative wären unter verhältnismäßig noch geringem Schaden an der Volksschule vorübergegangen, so ist demgegenüber zu betonen, daß Harfort bereits 1870 im preußischen Abgeordnetenhaus nachgewiesen hatte, daß unter den eingestellten Ersatzmannschaften der altpreußischen Provinzen 3—14 %, in den neu erworbenen Provinzen aber nur bis 1 % der Mannschaften ohne Schulbildung waren.

Daß die „Allgemeinen Bestimmungen“ einen Boden geschaffen haben, auf dem das ganze Volksschulwesen sich gedeihlich weiterentwickeln konnte, zeigten bereits die nächsten auf 1872 folgenden Jahre, in denen nach den verschiedensten Seiten hin ein, wenn auch öfter hin- und herschwankendes so doch in der Hauptrichtung stetiges, allmähliches Vorwärtstreben sich bemerkbar machte.

X. Der äußere Entwicklungsgang der preußischen Volksschule seit Ende des Kulturkampfes bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

a) Die politischen Verhältnisse und die Kultusminister. (Das Ende Falks.)

Mit dem Jahre 1878 begann sich ein Umschwung in der inneren Politik geltend zu machen. Da die Liberalen Bismarcks neue Wirtschaftspolitik nicht unterstützten, so suchte sich dieser dem Zentrum, dessen Macht aus jeder Wahl neu gefestigt hervorging, allmählich zu nähern. „Durch die Praxis überzeugte ich mich, daß die juristischen Einzelheiten nicht richtig gegriffen waren“, ruft er in seinen Gedanken und Erinnerungen aus, und so ging er den Weg nach Kanossa, von dem er am 14. März 1872 gesagt hatte, daß er ihn nicht gehen würde. Falk sah ein, daß ihn ein gedeihliches Wirken im Kultusministerium nicht mehr möglich sei, und so erbat er im Juli 1879 den Abschied, der ihm sofort gewährt wurde.

Bismarck bestreitet, dies Ausscheiden veranlaßt zu haben, schiebt die Schuld dafür vielmehr auf weibliche Hofeinflüsse und ungnädige königliche Handschriften, die weniger an den Kulturkampf als an die Beziehungen des Kultusministers zum Oberkirchenrat und zur evan-

gelischen Kirche anknüpfen.¹⁾ Falk setzte in seinem Entlassungsgesuch vom 29. Juni 1879 auseinander: Er sehe sich als Hindernis für die Beseitigung des Kulturkampfes an und glaube, daß die Verhältnisse, die allgemeinen Anschauungen, die Parteien im Land und im Parlamente sich dermaßen verändert, daß ihre Stellung und Bedeutung zueinander und zur Regierung sich so gestaltet hätten, daß er sich der Erkenntnis nicht verschließen könne noch dürfe, daß ein anderer Mann an seine Stelle gehöre. In einem weiteren Schreiben an Bismarck führte er dann weiter aus, Zentrum und Konservative hätten eine Stellung gewonnen, die sie der Regierung unentbehrlich machten; da sie aber gerade seine Maßnahmen in Kirche und Schule bekämpft hätten, so könne er sich keine gedeihliche Wirksamkeit weiter versprechen.²⁾

Namentlich hatte Falk sich gegen das Bestreben gewendet, Simultanschulen in Konfessionsschulen zu verwandeln. Er fürchtete gerade vom religiösen Standpunkte aus für die Zukunft der Schule. „Darum (nämlich wegen der Zukunft des Unterrichtswesens) kämpfen die wichtigsten Faktoren der Gegner am leidenschaftlichsten und im gleichen Geiste“, schreibt er in Beantwortung einer ihm überreichten Adresse. „Hier steht ihnen kein Gesetz im Wege und kann ihnen bei der Natur des Gegenstandes keines im Wege stehen. Über den Geist, in welchem das Unterrichtswesen geleitet wird, entscheidet stets die Verwaltung. Es wird sicher nicht ausbleiben, daß die gegenwärtige Verwaltung³⁾ den an sie gerichteten Anforderungen in ganz anderer Weise entgegenkommt, wie ich das für statthaft hielt. Wird sie aber nicht auch dem sich vorbereitenden Ansturme Einräumungen machen müssen, die sie bei freiem Willen nicht geben würde? Das wird zu gutem Teile wiederum vom Ausgang der Wahlen (1879) abhängen. Es ist darum erfreulich, daß in den weitesten Kreisen sich ein Erkennen oder doch Empfinden dafür bildet, wo die ernsteste Verteidigung geboten erscheint. Die mir aus Anlaß meines Rücktritts gewordenen Kundgebungen, so zahlreich, daß an eine Beantwortung nicht gedacht werden kann, enthalten dafür den Beweis, mehr fast noch als die Adresse. Daraus erwächst eine Hoffnung. Eine andere gewährt mir der Umstand, daß manches doch schon zu tief Wurzel geschlagen hat, um wie mit einem Schwamme weggewischt werden zu können.“

Wenn trotz immer wiederkehrender Angriffe auf die Volksschule diese doch vorwärtsgekommen ist, so hat das an dem Wohlwollen gelegen, das einige Kultusminister ihr seit 1872 bewiesen haben; wir nennen neben Dr. Falk noch Dr. v. Gösler und Dr. Bosse, die immer wieder die Volksschule vor den Herrschaftsgelüsten der klerikal-reaktionären Parteien zu schützen hatten, aber doch rein materielle Vorteile nur durch Zugeständnisse der einen oder andern Art erreichen konnten. Das Wort „Wer die Schule hat, hat die Zukunft“, die Ansicht, daß die

1) Gedanken und Erinnerungen II, 170 f.

2) Fischer, Albalbert Falk, Preußens einstiger Kultusminister, 1901.

3) Nämlich das Ministerium Buttkamer.

Schule ein Politikum sei, ist viel zu sehr allgemeine Überzeugung geworden, als daß nicht alle Parteien versuchen sollten, die Schule in ihre Hand zu bekommen. Dr. Falk ist gefallen, weil er die Schule nicht den Alexikalen ausliefern wollte, und weil er die Herrschaft der Kirche brach. Graf Zedlitz-Trützschler wollte gerade diese erhalten, und auch er fiel mit seinem Entwurf eines Unterrichtsgesetzes von 1892.

1. Puttkamer.

An Falks Stelle trat v. Puttkamer, und mit ihm kam das konservative Regiment wieder zur Herrschaft. Freilich war er zu kurze Zeit Kultusminister, um seinen Ansichten im inneren Schulwesen Geltung verschaffen zu können.

Er hatte von vornherein kein Gehl daraus gemacht, daß er ein Gegner der Simultanschule wäre, und daher verhinderte er nicht nur die Umwandlung konfessioneller Schulen in solche, sondern er suchte auch die Rückbildung von Simultanschulen in Konfessionsschulen herbeizuführen. Man hatte gegen jene den Vorwurf erhoben, sie hätten die Religion vernachlässigt. Puttkamer aber hatte sich von Anfang seines Amtsantritts an einer Rückbildung der Simultanschulen außerordentlich geneigt gezeigt. Hier war Bismarcks allgemein politischer Standpunkt maßgebend. Bismarck selbst sagt in seinen Gedanken und Erinnerungen Bd. II S. 134: „Ich hielt um so mehr für angezeigt, den Frieden mit der Zentrumsparthei und mit Rom nach dem Kulturkampf anzubahnen, wenn die Schule gedeckt, die Verfassung von den aufgehobenen Artikeln und der Staat von der katholischen Abtheilung befreit blieb.“

Aber die Schule blieb eben nicht gedeckt; denn als unter Falks Nachfolger der Rückzug aus dem Kulturkampf eingeleitet wurde, wurden den kirchlichen Parteien wieder nach und nach mehr Rechte eingeräumt. Ja, in der Folgezeit wurde ihr Ansturm immer stärker, wie sich bei dem Goßlerschen und Zedlitzschen Unterrichtsentwürfe zeigte. Die oben ausgesprochene Sorge Falks war also nur zu berechtigt, da die gesamte innere politische Gestaltung in Preußen zu einer Beseitigung der Falkschen Errungenschaften drängte. Es hat fast den Anschein, als ob man eine so äußerliche Angelegenheit, wie die Regelung der Rechtschreibung, deren Bearbeitung Falk im Jahre 1875 Friedrich von Raumer in Erlangen übertragen hatte, und die in Beratungen im Januar 1876 fertiggestellt worden war, die aber erst, nachdem Geheimrat Bonitz die Verordnung ausgearbeitet hatte, 1880 durch Puttkamer eingeführt wurde, nur deshalb nicht vom Staatsministerium für die amtlichen Schriftstücke zuließ, weil sie von Falk herrührte.

Puttkamer erregte den heftigsten Unwillen durch seine Afschermittwochsrede vom 11. Februar 1880, in der er dem Lehrerstande „Erscheinungen und Strömungen bedenklichster Art“ unterschoß; er tadelte den Lehrerstand, daß er sich zu sehr in den Vordergrund des politischen Lebens gedrängt habe, er dichtete ihm an, daß er nicht mehr

völlig in seinem Beruf aufgehe und die Achtung vor den natürlichen Autoritäten verloren habe usw., usw., Angriffe, die gerichtet waren gegen Lehrerversammlungen, Lehrervereine und Schulzeitschriften.¹⁾ Zwar versucht Schneider diese dunkle, an Raumer und Mühler erinnernde Ära Puttkamer zu entschuldigen, aber aus der Welt zu schaffen ist die Tatsache nicht, daß dieser Minister bei weitem nicht der Volksschule die Wichtigkeit zuerkannte wie sein Vorgänger und seine Nachfolger, ja es ist wohl anzunehmen, daß er bei längerer Amtstätigkeit in den Bahnen eines Raumer gewandelt wäre.

Puttkamer bahnte noch amtliche Instruktionsreisen seiner Räte zum Zwecke des Kennenlernens des dänischen und schwedischen Handfertigkeitsunterrichts an, der in jenen Jahren auch in Deutschland besonders viel von sich reden zu machen begann und in Herrn von Schenkendorf einen so begeisterten Vertreter gefunden hat. Auch das soll noch anerkannt werden, daß v. Puttkamer an den „Allgemeinen Bestimmungen“ nichts geändert hat; ja er hat sie nach Schneiders Bericht direkt als „gut“ bezeichnet und gleich von vornherein versprochen, daß er an ihnen nichts ändern werde.

2. v. Gözler.

Als Puttkamer im Jahre 1883 durch von Gözler abgelöst wurde, trat eine schonendere und rücksichtsvollere Behandlung der Simultanschulen ein, obgleich auch dieser Minister ebenfalls ein ausgesprochener Gegner dieser liberalen Schuleinrichtung war. Aber da er die Hoheitsrechte des Staates gegenüber den immer dreister werdenden kirchlichen Ansprüchen stets wahrte, so konnte er namentlich die katholische Geistlichkeit nicht versöhnen. Immerhin vertrat er im Gegensatz zu Falk, der von dem Gedanken ausging, daß, wenn die kirchlichen Organe sich nicht als brauchbare Werkzeuge im öffentlichen Schulwesen erweisen, der Staat auch ohne sie auszukommen wissen muß, dagegen streng den konfessionellen Religionsunterricht und lehnte sich darum an die Organe der betreffenden Konfession. War so Gözlers Tätigkeit hierin keineswegs zu billigen, so suchte dieser Minister wenigstens einige Gebiete des so weit ausgedehnten, so viel umspannenden Volksschulwesens gesetlich zu regeln.

Durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 ordnete er das Ruhegehaltswesen der Lehrer und Lehrerinnen. Da noch immer kein Schuldationsgesetz zustande gekommen war, so wurde ferner durch das Gesetz vom 14. Juni 1888 die Aufbringung der Volksschullasten verteilt, wobei ein von konservativ-klerikaler Seite gemachter Versuch, wieder kostenlose Armeschulen im Gegensatz zu Volksschulen mit Schulgeld zu schaffen, scheiterte. Schon vorher hatte das Gesetz vom 26. Mai 1887 den Instanzenweg bei allen von der Schulaufsichts-

¹⁾ Börsfeld führte den Minister ab in seiner Schrift: Ein Beitrag zur Lebensgeschichte der preussischen Volksschule. Barmen 1882.

behörde geforderten Steigerungen der Schulleistungen geordnet (Kreis- bzw. Bezirksausschuß), und endlich wurde durch das am 31. März 1889 erlassene Gesetz die Beihilfe des Staates zur Volksschullast verstärkt und das Schulgeld ganz aufgehoben. Auch wurde die Einführung von Alterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen bewilligt, wodurch die materielle Lage des Lehrerstandes nicht unwesentlich gebessert wurde. Als Götler aber im Jahre 1890 einen Unterrichtsgesetzentwurf einbrachte, scheiterte dieser an dem Widerstande des Zentrums, und der Minister, der sich in demselben Jahre dem Zentrumsantrag auf Wiedererrichtung der katholischen Abteilung im Kultusministerium widersetzt hatte, war gezwungen zurückzutreten. (1891.) (Den Schulgesetzentwurf siehe unten.)

Vor allem rüttelte auch Götler nicht an den „Allgemeinen Bestimmungen“; wenn er sie auch nicht weiterbildete, so hat er doch im Gegenteil diese für Preußens Schulen so wichtige Verordnung oft gegen maßlose Angriffe verteidigt; zwar gab er zu (am 28. Januar 1882), daß sie verbesserungsfähig und -bedürftig sei, so erklärte er sie doch für eine großartige Leistung, „welche für die Entwicklung der Volksschule segensreich sein kann und geworden ist“. Götler kam von vornherein der Schule mit Wohlwollen entgegen, das beweisen seine warmen Begrüßungsworte an den II. Seminarlehrer-tag (1881), dessen Teilnehmern er eine hohe Aufgabe vor Augen führt.

„Als ein besonderes Glück in der Gestaltung unseres Volkslebens preisen wir es, daß nicht ein Stand von dem andern sich schroff scheidet, überall Übergänge vorhanden sind, Talent und Fleiß stets freie Bahn finden, allezeit neue Kräfte, durch ernste Arbeit bewährt, emporsteigen. Diesen Zusammenhang unseres Bildungslebens, unserer sozialen Zustände zu erhalten, jeder neu berechtigten Äußerung des Bildungsbedürfnisses eine sichere Richtung zu geben, ist für die Unterrichtsverwaltung ein Gegenstand stets sich erneuernder Sorge. In dem Volksschulwesen, als der machtvollen Grundlage unseres gesamten Unterrichts, erscheinen die Seminare als die Bildungsstätten unserer Jugendbildner, als die kraftvollsten Säulen. Diese Grundlage immer kräftiger, tragfähiger, widerstandsfähiger zu gestalten, bildet die erste und wichtigste Aufgabe der Unterrichtsverwaltung, die edelste und dankbarste, die scheinbar einfachste und doch die schwerste und verantwortungsvollste. Für alle Freunde des Unterrichts ist es daher eine hohe Freude, so viele Mitarbeiter aus allen Ländern unseres geliebten deutschen Vaterlandes hier vereinigt zu sehen, so viele ernste Männer, welche die Erfahrungen eines arbeitsreichen Lebens hier austauschen, Belehrung spendend, Belehrung empfangen und durch ihre bisherigen Arbeiten bereits vielfache und willkommene Anregung den Unterrichtsbehörden gewährt haben.

Ein froher Tag ist es für mich, an welchem ich namens der preußischen Staatsregierung Ihnen, den Vertretern der deutschen Re-

gierungen, den deutschen Seminarfachmännern ein herzliches Willkommen zuzurufen kann.

Die Ansprüche, welche das in lebendigstem Flusse befindliche Volksschulwesen an die Unterrichtsverwaltung erhebt, halten gleichen Schritt mit den Anforderungen, welche die Unterrichtsverwaltung an die Seminare stellt. Die Zahl der Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen des preussischen Staates betrug im Jahre 1873 über 52 000, im Jahre 1879 über 58 000, gegenwärtig ungefähr 60 000; unter den Stellen des Jahres 1879 befanden sich über 40 000 an evangelischen, über 17 000 an katholischen, einige hundert an jüdischen Schulen; von diesen Stellen waren gegen 2000 mit evangelischen, über 3000 mit katholischen, einige mit jüdischen Lehrerinnen besetzt. Nicht ordnungsmäßig waren besetzt im Jahre 1873 etwa 3600, im Jahre 1879 etwa 3000 Stellen, so daß in sechs Jahren an Lehrern neu angestellt worden sind nahezu 7000.

Die etwa 58 000 Lehrer waren tätig an über 33 000 Volksschulen, darunter über 23 000 an einklassigen — also über 40 % der Lehrer an einklassigen Schulen, gegen 60 % an mehrklassigen.

Im Jahre 1870 zählte der preussische Staat 79 Seminare, einschließlich 3 für Lehrerinnen, im Jahre 1879 110, einschließlich 8 für Lehrerinnen, nicht gerechnet die bei bestehenden Seminaren eingerichteten Parallel- und Hilfskurse, eine Einrichtung, von welcher in den letzten Jahren ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht worden ist. Im nächsten Jahre hofft die Unterrichtsverwaltung ein evangelisches Seminar im fernsten Osten (Ragnit) und ein katholisches Seminar im fernen Westen eröffnen zu können (Rüthen). Von den 110 Seminaren haben ungefähr zwei Drittel einen evangelischen, ungefähr ein Drittel einen katholischen, eines einen paritätischen Charakter. Im Jahre 1870 wurden die Seminare von etwa 5000, im Jahre 1879 von etwa 9400 Seminaristen besucht, so daß in jenem Jahre 1 Seminarist auf 4727 Einwohner, in letztem Jahre auf 2737 Einwohner entfiel.

Diese wenigen Zahlen lassen die Ausdehnung des preussischen Volksschulwesens erkennen. Die Schwierigkeiten, welche mit der Verwaltung desselben verbunden sind, beruhen im wesentlichen darauf, daß das Volksschulwesen naturgemäß niemals zu einem ruhenden Zustande kommen kann, sondern sich extensiv wie intensiv weiterentwickeln muß. Diese Weiterentwicklung wird schon durch das regelmäßige Wachstum der Bevölkerung bedingt, welches zur Teilung von Klassen, Gründung neuer Schulen führt; sie wird aber erschwert durch die Ungleichmäßigkeit des Wachstums in den einzelnen Landesteilen, infolge der freien, in ihren Richtungen nicht vorauszu sehenden Bewegung der Bevölkerung; sie wird erschwert durch die nicht zum festen Abschlusse gelangte Besiedlungsform in den Ostprovinzen, sowie durch die rasche Anhäufung von Familien, veranlaßt durch industrielle Unternehmungen, namentlich im Westen, — zuweilen begleitet von der den Bestand von Schulgemeinden gefährdenden Verminderung der Bevölkerung in

andern Gegenden. Als weitere Erschwernisse treten hinzu die Mischung der Konfessionen und die sprachlichen Verschiedenheiten, welche beiderseits erheblichen Veränderungen unterworfen sind. Von Osten anfangend finden wir in den Schulen folgende Sprachen: das Litauische in Ostpreußen, das Polnische mit verschiedenen Abstufungen in Ost-, Westpreußen, Posen, Oberschlesien, das Böhmisches und Mährische in einzelnen Gegenden Schlesiens, das Wendische in Niederschlesien und Brandenburg, das Dänische in Nord-Schleswig, das Holländische an der nordwestlichen Grenze und das Französische in der Wallonie. In den hierzu bestimmten Seminaren werden daher auch die litauische, polnische und dänische Sprache gelehrt.

Schon diese Skizze gibt in ihren flüchtigen Umrissen ein ungefähres Bild von den Schwierigkeiten, welche der Unterrichtsverwaltung bei der Bildung der Lehrer, bei der Versorgung der Schulen mit Lehrern und der Organisation der Volksschulen erwachsen. Zwischen der einklassigen Schule Posens und Westpreußens, in der beide Geschlechter, 2—3 Konfessionen und 2 Nationalitäten vereinigt sind, und der sechsstufigen Berliner Schule mit getrennten Geschlechtern und Konfessionen, zwischen der Lauf- und Wanderschule in Gebirgsgegenden, den Schulen in Niederungen, Mehrungen und Heiden, wo die Kinder weite Strecken, schlecht genährt und gekleidet, zurücklegen, und der Schule in großen Städten mit ihren trefflichen Hilfsmitteln und ausgeglichenem Schülermaterial gibt es anscheinend mehr Gegensätze als Ähnlichkeiten. Und doch muß ein gewisses Gleichmaß erstrebt und festgehalten werden.

Wenn schon für das Staatsleben im allgemeinen der Satz gilt, daß das Ziehen des richtigen Durchschnittes allezeit Aufgabe einer guten Verwaltung und Gesetzgebung ist, und daß das allmähliche Erhöhen des Durchschnittes das Zeichen einer gesunden Entwicklung ist, so findet diese Regel sicherlich im Unterrichtsweisen ihre berechnete Anwendung.

Täuschen mich nicht meine Wahrnehmungen, so laufen wir einigermaßen Gefahr, dadurch den Unterschied künstlich zu erhöhen und den Zusammenhang in den untern sozialen Schichten zu lockern, daß die begabten Schüler rascher der obern Grenze zugeführt werden, während die minderbegabten oder durch ungünstige Verhältnisse gehinderten Kinder zurückbleiben. Vom menschlichen Standpunkte scheint ein solches Verfahren des Lehrers erklärlich, vom pädagogischen als ein Irrtum, vom politischen und sozialen als ein Fehler, — in der weitern Ausdehnung als ein Unglück. Ein bekannter Schulmann sprach einst den Satz aus, er habe das Gefühl, daß er für jedes Kind, welches nicht lesen und nicht schreiben könne, Gott verantwortlich sei. Ich habe voll die Wahrheit dieses Spruches in mich aufgenommen und muß auch von meinem Standpunkte bekennen, daß, solange noch Kinder aus irgendeinem Grunde des geordneten Unterrichts ermangeln oder nicht der elementarsten Kenntnisse teilhaftig werden, dies einen Vorwurf und eine Mahnung für die Unterrichtsverwaltung bildet. Vor

allem durch Hebung der untern Grundlage ist, soweit ich erkennen kann, die Erhöhung des Durchschnitts der Bildung in den Volksschulen anzustreben, wenn sie anders dem Ganzen dauernd zum Segen reichen soll, und gelöst wird die Aufgabe nur durch das frische Herantreten des Lehrers mit seiner Person an jedes einzelne Kind und liebevolles Erfassen jeder einzelnen Individualität. Groß sind die Anforderungen, welche hiermit den Lehrern, namentlich den Lehrern an den einklassigen Volksschulen, gestellt werden, aber selten gibt es auch einen Beruf, auf welchem in gleichem Maße die Verheißung, die Befriedigung und der innere Friede ruht, wenn der Lehrer eingedenk ist, daß er die Kinder nicht allein mit dem Worte belehren, sondern ihnen mit seinem ganzen Sein und Wesen in Schule, Haus, Kirche und Gemeinde ein Vorbild sein soll. Diesen Geist der Pflichterfüllung, der Selbstüberwindung, der Treue im Kleinen, diese Weihe den angehenden Lehrern als ihre kostbare Ausrüstung auf den Lebensweg mitzugeben, ist das hohe Ziel der Seminare.

Wir alle aber wollen eingedenk sein, daß unsre Zeit mit ihren mannigfachen Irrungen und Sorgen nur gesunden kann, wenn die Schule ganz und voll ihre Pflicht tut, und daß die Schule nur gedeihen kann, wenn die Männer der Schule, mögen sie Leitende oder Ausführende sein, in strenger Selbstzucht, Wahrhaftigkeit und Treue vorwärtsschreiten. Hierin sind wir allzumal Schüler und Lehrer.

Lassen Sie uns in diesem Streben fest zusammenstehen, arbeiten und nicht müde werden, — zur Ehre Gottes und zum Segen unsrer Mitmenschen."

Diese Fürsorge für die Schule sprach sich aus bei den Bemühungen um die zweisprachigen Provinzen, wie der sämtlichen Provinzen der ganzen Monarchie, deren Verhältnisse in zwei von Dr. Schneider und Dr. Petersilie ausgearbeiteten Statistiken genau dargelegt und wohl der Anlaß zu Gehaltsaufbesserungen, Schulneubauten, deren wir oben schon Erwähnung taten, wurden, da sie mit erschreckender Deutlichkeit ganz unhaltbare Zustände aufdeckten.¹⁾

3. v. Zedlitz-Trübschler.

Im März 1891 nach Ablehnung des Goßlerschen Unterrichtsgesetzentwurfs wurde v. Zedlitz-Trübschler der Nachfolger Goßlers.

Bereits im Januar 1892 legte er einen neuen Unterrichtsgesetzentwurf vor, der auf den Erfahrungen aufbaute, die bei dem Goßlerschen gemacht worden waren. Während jener zwar auch den konfessionellen Charakter der Volksschule festhielt, aber die Herrschaft des Staates in vollem Umfange begründete, kam dieser der Kirche weit entgegen und erregte daher bei Konservativen und Zentrum den lebhaft-

¹⁾ Die öffentlichen Volksschulen im preussischen Staate. Berlin 1888. (13. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureau.)

Schneider und Petersilie, Das gesamte Volksschulwesen im preussischen Staate im Jahre 1886. Berlin 1889.

testen Beifall, da er die Windhorst'schen Anträge aus dem Jahre 1889 dem Sinne nach durchaus zur Lösung der Schulfragen benutzen wollte. Wie es heißt, soll Herr v. Bremen der Bearbeiter des beabsichtigten Gesetzes gewesen sein. Trotzdem für das Gesetz eine sichere konservativ-klerikale Mehrheit vorhanden war, befahl der König doch die Zurückziehung des Entwurfs, da dieser nicht gegen oder ohne die Mittelparteien Gesetz werden dürfe; sie gerade hatten aber den Entwurf aufs heftigste beföhdet. (Näheres siehe unter Kapitel: Schulgesetzentwürfe.) Die Folge davon war, daß Zedlitz am 17. März 1892 seine Entlassung einreichte und durch Bosse ersetzt wurde.

Indes soll nicht vergessen werden, daß Zedlitz' Amtstätigkeit der Lehrerschaft auch einiges Gute gebracht hatte. Er hatte die Gehaltsätze der Lehrerschaft für unhaltbar erklärt, auch verfügt, daß bei Besetzung der Kreisschulinspektionen mehr auf das Fachelement aus dem Volksschullehrerstande Rücksicht genommen werden sollte. Ja, er bewies dem deutschen Lehrerverein insofern sein Interesse, als er die Verlängerung der Pfingstferien bis auf den Donnerstag nach Pfingsten (einschl.) verfügte, um den Lehrern die Teilnahme an den Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlungen zu ermöglichen.

4. Das Ministerium Bosse.

1892 trat an seine Stelle Kultusminister Dr. Bosse, der mit seltener Energie die Schule zu fördern bestrebt war. Zwar lehnte man ihm seinen ersten Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Volksschulwesens und des Dienst Einkommens der Volksschullehrer ab, da man ohne allgemeines Schulgesetz kein Dotationsgesetz, keine Besoldungsregelung wollte; aber der Minister wußte doch, nachdem diese Ablehnung vom Herrenhause erfolgt war, das Besoldungsgesetz vom 3. März 1897 zustande zu bringen; bereits 1898 war das Ruhegehaltssachen- (23. Juli 1893) und das Pensionsgesetz für Lehrer an Mittelschulen glücklich (11. Juni 1894) verabschiedet worden. 1899 errang Bosse dann noch das Reliktengesetz, das am 1. April 1900 in Kraft trat. Noch eine ganze Reihe anderer Maßnahmen zur Fürsorge für die Schule ist zu erwähnen. „Die Vermehrung der Lehrerstellen bei gleichzeitiger Herabsetzung der Schülerzahl für die einzelne Lehrkraft, die Errichtung von Hilfsklassen für schwachbefähigte Schüler, die Beseitigung der Armutsschulen, die Aufhebung der Vorschulen, die Pflege der Turn- und Jugendspiele und die Erbauung von Schulhäusern, welche den Anforderungen der Hygiene entsprechen, kennzeichnen seine Fürsorge für die Volksschule.“ Bosse trennte die niederen Küsterdienste vom Schulamte, stellte gesunde Beziehungen zwischen Seminar- und Volksschule her, indem er anordnete, daß die Seminarhilfslehrer eine Zeitlang als Lehrer an Volksschulen tätig gewesen sein und tüchtige Volksschullehrer in Seminarlehrerstellen berufen werden sollten; ihm ist es zu verdanken, daß seit 1893 die Lehrer mehr und mehr Sitz und Stimme im Schul-

vorstande erhielten, daß die Militärdienstpflicht der Lehrer ihrem Stande entsprechend gesetzlich geregelt wurde, daß den seminarisch gebildeten Lehrern an höheren Mädchenschulen, — denen er unterm 31. Mai 1894 neue Unterrichtsordnungen gab, — gleiche Rechte mit ihren akademisch gebildeten Kollegen eingeräumt wurden, Rechte, die durch die Bestimmungen vom 18. August 1908 verloren gegangen sind.

Kultusminister Dr. Bosse stand vom ersten Tage seiner Amtstätigkeit als Minister zu dem Volksschullehrerstande in den vertrautesten Beziehungen. Seit dem Rücktritte Bedlitz' leitete er bis zum Jahre 1899 das Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Da Bosse ein konservativer Minister war, so sind auch Maßnahmen aus seiner Amtstätigkeit zu verzeichnen, die nicht die Billigung des Lehrerstandes fanden. Der Einfluß der Kirche nahm durch vermehrte Übertragung der Ortsschulinspektion während Bosses Amtszeit bedeutend zu, wenn auch die Zahl der weltlichen Kreisschulinspektionen von 228 auf 300 stieg.

Es waren vorhanden

	evangelische	katholische
im Jahre 1893	21 694	3 830
" " 1899 aber	22 033	7 305.

In diesen Zahlen sind die Direktoren mitgezählt, welche die Befugnisse des Ortsschulinspektors ausübten; die ganz wesentliche Steigerung ist daraus zu erklären, daß Bosse mit der parlamentarischen Mehrheit rechnen mußte, wenn er seine anderen Pläne durchsetzen wollte.

Ebenso entschiedenen Widerspruch erfuhr sein Zuchtigungserlaß vom 1. Mai 1899, der allerdings sehr bald gemildert wurde (27. Juli 1899), sein Präparandenlehrplan vom Jahre 1894, seine Bestimmung, daß Kandidaten der Theologie die Direktorenprüfung ohne vorherige Lehrerprüfung ablegen können, eine Bestimmung, die leider noch heute gilt.

Aber die Grundrichtung in Bosses Amtsführung war doch derartig lehrer- und volksschulfreundlich und von seinem Ministerialdirektor Dr. Kügler unterstützt, daß ihm in dieser Hinsicht nur Falsch an die Seite gestellt werden kann, und daß sein Andenken bei der Lehrerschaft nicht erlöschen wird. Er wurde bei seinem freiwilligen Abgange von der Lehrerschaft als „der Minister des Herzens“, als der „soziale Minister“ gefeiert.

5. Das Ministerium Studt.

Ganz anders steht es um seinen Nachfolger Dr. Studt.

Zwar sprach er es bei seinem Amtsantritt ziemlich offen aus, daß er für die katholische Geistlichkeit durchaus nicht so sehr eingenommen sei, ja er lehnte 1900 eine Verständigung mit der Partei derselben, dem Zentrum, ab; aber bald lenkte er ein. Als die rechtsstehenden Mehr-

heitsparteien die weltliche Kreisschulaufsicht als Notbehelf bezeichneten, sprach er sich in diesem Sinne „für die Verständigung über die prinzipiellen Seiten der Frage“ feierlich aus.

Er fügte sich auch ohne weiteres, als ihm dieselbe Mehrheit die im Etat geforderten 6 hauptamtlichen Kreisschulininspektionen ablehnte. Von den 1902 geforderten 8 Stellen wurden nur 5 bewilligt, und Studt erkannte seine völlige Zustimmung zu der organischen Verbindung von geistlichem Amt und Kreisschulaufsicht an. So stieg denn in der Zeit von 1899 bis zu seinem 1907 erfolgten freiwilligen Rücktritt die Zahl der hauptamtlichen Kreisschulininspektionen nur um 27 (von 310 auf 337), unter Gohler hatte sie um 47, bei Bosse um 82 zugenommen.

Am schlimmsten war es, daß Studt für die Schulgesetzgebung sich gänzlich dem Zentrum unterwarf und im Schulunterhaltungsgesetz die Verkirchlichung der Schule gesetzlich festlegte. Selbst die Zeiten Mühlers und anderer reaktionärer Minister hatten das nicht vermocht, was Studt leider gelang. Geradezu hemmend wirkte seine Amtsführung auf dem Gebiete der materiellen Besserstellung. Einen Lehrmangel bestritt er, lehnte die gesetzliche Änderung der niedrigen Lehrerbefoldungen ab mit dem Hinweis auf die ungünstige Finanzlage des Staates (trotz der wirtschaftlichen Hochkonjunktur!) und die in Aussicht stehende Einbringung des Schulunterhaltungsgesetzes; im Entwurf zu diesem Gesetze aber berührte er jenes Kapitel überhaupt nicht. Als er endlich im Jahre 1905 für Gehaltserhöhungen in Ostpreußen 200 000 M. forderte und das Abgeordnetenhaus, dem diese Summe zu niedrig war, für den nächsten Etat 5 Millionen M. zur Erhöhung der Lehrerbefoldung forderte, gab Dr. Studt die 200 000 M. nicht aus, wußte auch mit den 5 Millionen nichts anzufangen, sondern forderte vielmehr im nächsten Jahre nur 2 750 000 M., nachdem er sich gegen die 5 Millionen geradezu gewehrt hatte. Sein „Bremserslaß“ vom 4. Mai 1906 vollendete das von dem Ministerium ausgehende Hemmnis: Der Minister glaubte, so führte er in seiner Verteidigungsrede aus, es werde in den vorangeschrittenen Gemeinden „Bildungsluxus“ getrieben.

Dem Lehrermangel glaubte er — da er die wahre Ursache, die schlechte Befoldung, nicht als solche anerkennen wollte — durch Vermehrung der Seminare von 124 auf 159, und der Präparandenanstalten von 36 auf 76 in den Jahren seiner Amtsführung steuern zu können.

Der in dieser Maßnahme sich aussprechende Irrtum hat ein Seitenstück in der Auffassung Studts über die Lehrerbildung: daß er dem Volksschullehrerstande für seine weiteren Ziele — Seminarlehrer und Kreisschulininspektion — die Universitäten nicht öffnete, zeigte eine Verkennung der Sachlage und der Forderungen der Zeit.

Daß am 10. Juni 1907 veröffentlichte Pensions- und Relikten-gesetz war eine Folge des gleichen kurz vorher für die Staatsbeamten

erlassenen Gesetzes. Um der Volksschullehrer allein willen hätte sich Dr. Studt wohl nie dafür eingesetzt.

Das Vertrauen der Lehrerschaft hat er nie besessen. Im Gegenteil, als er zurücktrat, ging ein Aufatmen durch die Reihen der Volksschullehrer, daß dieser zweite Mühler endlich schied. Es war, als wenn ein Alp von der Volksschule genommen wäre. Er steht würdig in der Reihe: Wöllner — Mühler — Studt.

6. Das Ministerium Hölle.

Sein Nachfolger wurde Dr. Hölle. Im Hochsommer 1907 übernahm er das Kultusministerium. Mit den lebhaftesten Erwartungen und hochgespanntesten Hoffnungen sah man seinem Wirken entgegen. Er stellte denn auch in der Tat alsbald Erhebungen an über die Wirkungen des Studtschen Bremserlasses, und die Aufsichtsbehörden verschiedener Provinzen wurden angewiesen, bis auf weiteres in Lehrer Gehalts erhöhungen keine Entscheidungen mehr nach jenem Erlaß zu treffen. Dann zeigte der Minister seine lebhafteste Teilnahme an den pädagogischen Tagesfragen durch den Runderlaß über sexuelle Aufklärung in der Schule, und, was seit Studts Amtsantritt nie geschehen war, Regierungsvertreter besuchten wieder die Lehrerversammlungen. Den verschiedenen zu ihm gesandten Lehrerabordnungen gegenüber betonte Hölle immer wieder die Notwendigkeit einer besseren Besoldung und forderte ihr Vertrauen. Er selbst erschien mit seinen Räten bei der Einweihung des Berliner Lehrervereinshauses und des Bessedenmals in Schreiberhau und sprach warme, anerkennende Worte. Im Abgeordnetenhaus drückte er 1908 die Überzeugung aus, daß die Sachaufsicht unabhängig sei von einem vertrauensvollen Zusammenwirken von Kirche und Schule, daß die Sachaufsicht nötig sei wegen der gesteigerten Anforderungen an die Träger derselben. Er versprach für die nächste Session eine Gesetzesvorlage über die Dezentralisation der Volksschulverwaltung, wobei eine Verständigung darüber herbeigeführt werden sollte, in welchem Tempo die Umwandlung der nebenamtlichen Kreisschulinspektionen in hauptamtliche durchzuführen sein werde.

Die Ortsschulinspektion erklärte Hölle bei allen Rektorstellen für überflüssig und stellte eine Anweisung in Aussicht, nach der die eigentliche technische Aufsicht allein dem hauptamtlichen Kreisschulinspektor zustehe. Er nahm die Volksschule gegen die aus den geringen Leistungen der Fortbildungsschulen gefolgerten Angriffe in Schutz, führte jene vielmehr auf Überfüllung, weite Schulwege usw. zurück. Die Volksschullehrerschaft müsse in Zukunft mehr zu den Kreisschulinspektionen herangezogen werden. Mißstände in den Seminarinternaten stellte er ab und ließ seinen trefflichen Erlaß vom 31. Januar 1908 über Schulrevisionen ergehen.

Ein solcher Mann war natürlich der rechten Seite des Parlaments verhaßt; sie lehnte ihm daher die Potsdamer Kreisschulinspektionen ab; die Rücksicht auf sie zwang ihn wohl auch, den Bremserlaß

bestehen zu lassen und in der Schulaufsichtsfrage nicht geradewegs auf sein Ziel loszugehen. Die Liberalen verargten ihm die Bücherzensur der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung; Lehrer- und Beamtenmaßregelungen, die von untergeordneten Behörden ausgingen, wurden ihm zugeschrieben.

Unter der ungeheuren Last der Arbeit erkrankte er und wurde beurlaubt — um nicht mehr in sein Amt zurückzukehren. In der kurzen Zeit seiner Amtstätigkeit hatte er sich durch sein freundliches Wesen die Zuneigung der Volksschullehrer in hohem Grade erworben, mit herzlichstem Bedauern sahen ihn diese im Sommer 1909 scheiden. Bereits im Herbst 1909 starb er. Sein Nachfolger ist von Trott zu Solz, dessen Tätigkeit weiter unten dargestellt wird.

b) Schulgesetzentwürfe.

Kultusminister v. Goßler hatte im Jahre 1890 einen Unterrichtsgesetzentwurf eingebracht. Er zog in demselben lediglich das Volksschulwesen in Betracht, ohne jedoch auch dieses vollständig zu regeln; denn weder die Seminarbildung, noch die Schulaufsicht, Schulbauten u. a. wurden in ihm berücksichtigt.

1. Der Entwurf Goßlers.

I. Die Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule. §§ 1—25.

Einklassige Schulen weisen 80, mehrklassige 70 Kinder als normale Klassenzahl auf. Die drei Stufen der Volksschule sollen 18—22, 26—30 und 28—32 Stunden erhalten. Konfessionelle Minderheiten haben bei einer Schülerzahl von mindestens 60 Kindern ihrer Konfession das Recht auf eine besondere Schule. Der Religionsunterricht ist konfessionell, und die Religionsgemeinschaften haben das Recht der Inspektion desselben und der Berichtigung des Lehrers. Ferien dauern 8 Wochen.

II. Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Schulen. §§ 26—82.

Gemeinde-, Guts- oder Schulverbände sind die Träger der Schullast. Schulgeld ist aufgehoben. Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus Mitgliedern der Gemeindebehörden eventl. noch sonstigen Personen aus der Gemeinde. Die Schulaufsichtsbehörde entsendet zu ihm folgende in Geldangelegenheit nicht stimmberechtigte schultechnische Personen:

1. Ortsschulinspektor, 2. je einen Geistlichen der betr. Religionsgemeinschaft,
3. 1—2 Lehrer, 4. möglichst einen Arzt.

III. Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse. §§ 83—109.

Die Schulpflicht dauert vom 6.—14. Lebensjahre. Geldstrafen für unentschuldigter Schulversäumnisse 10 Pf. bis 1 Mk.

IV. Anstellung, Dienstverhältnis und Dienst Einkommen der Lehrkräfte. §§ 110—138.

Die Regierung wählt die Lehrer auf Vorschlag der Gemeinde. Der niedere Küsterdienst kann auf Antrag der Gemeinde abgelöst werden. Die Lehrer sind verpflichtet bis zu 6 Stunden gegen Entgelt an der Fortbildungsschule zu unterrichten. Das Gehalt setzt sich zusammen aus Grundgehalt, Alterszulagen und Mietsentschädigung (freier Wohnung). An Minimalgehältern für die von 5 zu 5 Jahren sechsmal

gewährten Alterszulagen werden je 100 Mk. gewährt (für Lehrerinnen 70 Mk.). Das Grundgehalt bestimmt die Regierung. Auf die Alterszulagen besteht kein rechtlicher Anspruch. Zahlung sämtlicher Beträge vierteljährlich im voraus.

V. Pensionierung. §§ 139—177.

Maßgebend ist das Gesetz von 1885.

VI. Fürsorge für die Witwen und Waisen. §§ 178—186.

Witwen erhalten 250 Mk., jede Halbwaise 50 Mk., Vollwaisen 84—250 Mk.

VII. Schulaufsichtsbehörde. §§ 187—193.

Die Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung, ihre Organe sind die Landräte und Schulaufsesser.

VIII. Leistungen des Staats. §§ 194—199.

Der Staat zahlt zur Erleichterung der Schullast für die Stelle:

- | | |
|--|---------|
| 1. eines alleinstehenden oder ersten Lehrers | 600 Mk. |
| 2. „ zweiten ordentlichen | 400 „ |
| 3. „ andern | 300 „ |
| 4. einer ordentlichen Lehrerin | 150 „ |
| 5. eines Hilfslehrers oder einer Hilfslehrerin | 100 „ |

IX. Schlußbestimmung. §§ 200—203.

Das Gesetz tritt am 1. April 1892 in Kraft.

2. Der Zedlitzsche Entwurf eines Schulgesetzes.

Der Entwurf, den Zedlitz vorlegte, war nach den bei Beratung des Götterschen Entwurfs laut gewordenen Anforderungen forriert und wäre von der klerikal-konservativen Zentrumsmehrheit sicher angenommen worden, wenn das Volk nicht in heftigster Weise gegen die Verkirchlichung der Schule Front gemacht hätte.

Dieser Entwurf vom Januar 1892 bestimmt u. a. das Folgende:

I. Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule.

§§ 1—26.

Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Länge der Schulwege darf nicht mehr als 2½ Kilometer betragen.

Die Lehrpläne stellt der Regierungspräsident auf, die Religionspläne die betr. Religionsgemeinschaft. Die Bestimmungen über Halbtagschule, Schülerzahl und Stufen der Schule sind dieselben wie bei Götters Entwurf.

§ 14. Der Regel nach soll ein Kind den Unterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses empfangen.

§ 15. Wo die Zahl der Kinder einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft in einer Schule anderer Konfession über 30 (bei Götter 60) steigt, kann der Regierungspräsident die Errichtung einer besonderen Schule für diese anordnen. Bei über 60 muß es geschehen.

§ 18. Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Mit Erteilung des Religionsunterrichts dürfen nur solche Lehrer beauftragt werden, welche sich im Besitze eines, die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts aussprechenden Lehramtszeugnisses befinden. Der von den betreffenden Religionsgemeinschaften mit der Leitung des Religionsunter-

richts beauftragte Geistliche oder Religionslehrer hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Erteilung desselben und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen. Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, einen Ortsgeistlichen ganz oder teilweise mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragen. Für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht gilt, falls von den kirchlichen Oberbehörden eine andere Bezeichnung nicht erfolgt, der Pfarrer, und wenn mehrere vorhanden sind, der erste Pfarrer als gesetzlich beauftragt zur Leitung des Religionsunterrichts für die innerhalb seiner Pfarrei belegenen Volksschulen. Eine Zurückweisung des Beauftragten vom Besuch der Schule ist zulässig, wenn er ihre Ordnung gestört hat. Sie erfolgt durch Beschluß des Regierungspräsidenten nach Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden bezw. den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgemeinschaften. Besonderer getrennter Religionsunterricht ist aber schon bei 15 Schülern zu erteilen.

Die Ferien betragen nicht mehr als 9 Wochen. §§ 22—26 behandeln die Schulbauten.

II. Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule. §§ 27—50.

Dies sind die Gemeinden, Guts- und Schulverbände. Schulgeld fällt fort.

III. Verwaltung der Volksschulangelegenheiten (Schulbehörden. §§ 51—74.

Die äußeren Angelegenheiten unterstehen unter Oberleitung des Ministers den Oberpräsidenten und Landräten, die inneren den Regierungspräsidenten. Sonstige Behörden sind die Kreis- und Stadtschulbehörde; ferner der Schulvorstand, in dem ein von der Schulbehörde ernannter definitiv angestellter Lehrer Sitz und Stimme hat.

§ 68. Für jede einzelne Schule wird ein besonderer Schulvorstand eingesetzt.

§ 70. Er besteht aus dem Ortsschulinspektor und, sofern dies nicht der Geistliche sein sollte, dem mit der Leitung des Religionsunterrichts betrauten Geistlichen, einem Lehrer der Schule, aus sämtlichen Vorstehern der zur Schule gehörigen Gemeinden und mindestens 3 Hausvätern.

IV. Schulpflicht und Bestrafung der Schulverhältnisse. §§ 75—103.

Die Schulpflicht dauert vom 6. bis 14. Lebensjahr, bei taubstummen Kindern bis zum 16. Lebensjahr. Unentschuldigte Schulverhältnisse unterliegen einer Schulstrafe von 0,10—2 M. Privatschulen jeder Art sind gestattet.

V. Vorbildung, Anstellung, Dienstverhältnis und Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen. §§ 104—154.

§ 105. Die Seminare für Lehrer und Lehrerinnen sind auf konfessioneller Grundlage einzurichten. Die kirchlichen Behörden setzen die Religionspläne fest. Bei ungenügenden Leistungen in der Religion könnte auf Widerspruch des Vertreters der kirchlichen Oberbehörde dem Prüfling beim ersten Lehrexamen die Befähigung für den Religionsunterricht versagt werden.

§ 112. Als Lehrer und Lehrerin kann nur angestellt werden, wer die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, sich durch einen Beauftragten mit Stimmrecht an der Prüfung zu beteiligen. Erhebt derselbe wegen ungenügender Leistung eines Examinanden in der Religion im Gegensatz zu der Mehrheit der Prüfungskommission Widerspruch gegen die Erteilung des Befähigungszeugnisses, so ist an den Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzialschulkollegiums zu berichten, welcher im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden hat. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist dem Lehrer das Lehramtszeugnis mit Ausschluß der Befähigung für den Religionsunterricht zu erteilen.

Die übrigen Bestimmungen bezüglich des Gehalts usw. sind fast dieselben wie im Goplerschen Entwurf, doch sollte kein rechtlicher Anspruch auf Gewährung der Alterszulagen vorhanden sein.

VI. Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen. §§ 155—183.
Wie bei Gopler.

VII. Leistungen des Staates zur Unterhaltung der Volksschulen. §§ 184—189.
Desgleichen.

VIII. Schlußbestimmung.

Das Gesetz tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Der Jubel, mit dem ganz besonders die Zentrumsparthei diesen Entwurf aufnahm, hatte seinen Grund in den erweiterten Rechten, welche hier den kirchlichen Gemeinschaften zuerkannt wurden. Ja, die Bestimmungen dieses Entwurfs waren ein völliges Aufgeben der Erziehungssachen des Kulturkampfes, da der Staat wieder die Prüfung und Anstellung der Lehrer zum Teil aus der Hand gab und der Kirche das Mitbestimmungsrecht zusprach; der Abschnitt IV wollte das Privatschulwesen völlig freigeben. Wer seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hatte, sollte bei sittlich einwandfreiem Wandel eine Privatschule errichten können. Damit war aber für die Klerikalen, das Polentum und die Sozialdemokraten der Weg freigegeben zur Vernichtung des Staates und seiner Schule.

Der Kampf gegen dieses Gesetz wurde von fast allen bürgerlichen Parteien, natürlich mit Ausschluß der Konservativen und des Zentrums, mit größter Hefigkeit aufgenommen. Die Gegner führten aus, es sei ein Kondominium der Kirche konstituiert, der Entwurf bedeute eine Ausführung der Windhorst'schen Anträge, die Simultanschulen wären aufs äußerste beschränkt, die Hausväter im Schulvorstand würden kirchlichen Einflüssen verfallen, Dissidentenfinder wären zur Teilnahme am konfessionellen Unterricht gezwungen, ein Lehrer mit dem Zeugnis ohne Befähigung für Religion würde nirgends Anstellung erhalten, und so sei eigentlich der kirchliche Vertreter ausschlaggebend.

Zedlitz suchte selbstverständlich den Entwurf zu retten. Auch der preußische Ministerpräsident Caprivi trat aufs lebhafteste für ihn ein, erregte aber durch sein Wort: Es handle sich bei diesem Kampfe gegen den Entwurf eigentlich um den Kampf von Atheismus gegen das Christentum den heftigsten Unwillen. So zogen sich die Debatten durch den Januar und Februar 1892. Im ganzen Lande erhob sich ein heftiger Widerstand gegen den Versuch, die konservativ-klerikale Herrschaft über die Schule gesetzlich festzulegen. Universitäten, Stadtvertretungen, wissenschaftliche Vereine, die sonst der Politik fernstanden, baten in Bittschriften an das Abgeordnetenhaus um Ablehnung des Entwurfs, weil das geistige Leben des deutschen Volkes durch diese Klerikalisierung der Volksschule in seinem Fundamente bedroht sei. Es stellte sich heraus, daß selbst im Ministerium der Entwurf nur mit einer Stimme

Mehrheit angenommen worden war. Finanzminister Miquel hat um seine Entlassung, und es wurde immer deutlicher, daß gerade die regierungsfreundlichen, mittleren Volkskreise, die in nationaler Beziehung eine Stütze der Regierung waren, aufs tiefste verletzt und erregt waren. So befahl der König die Zurückziehung des Entwurfs, da das Gesetz nicht ohne diese Kreise gemacht werden dürfe, und Zedlitz trat am 17. März 1892 von der Leitung des Kultusministeriums zurück.

Seitdem hat der Staat wieder den Verwaltungsweg beschritten, oder aber er hat einzelne der im Schulgesetz vorgesehenen Gebiete durch Einzelgesetze zu regeln unternommen, wie das namentlich in den letzten Jahren durch das Schulunterhaltungs- und das Lehrerbefoldungsgesetz geschah.

c) Der polnische Schulstreit.

Bereits unter Zedlitz hatte in Posen und Westpreußen die polnische Bewegung ihren Anfang genommen. Die Polen hatten sich nach Bismarcks Ausscheiden durchaus regierungsfreundlich gezeigt. Zedlitz hatte daher im April 1891 eine Verfügung erlassen, die den Lehrern erlaubte, privatim polnischen Sprachunterricht, selbst in den Schulräumen zu erteilen und hatte eine erneute Prüfung der Frage beschlossen, ob die polnischen bzw. zweisprachigen Kinder mit vollem Verständnis dem in deutscher Sprache erteilten Religionsunterricht zu folgen vermöchten. Wenn dies nicht der Fall sei, sollte der polnische Unterricht an Stelle des deutschen treten; ja in Verfolg der von der Regierung eingeleiteten allgemeinen polenfreundlichen Richtung, gestattete Kultusminister Bosse im März 1894 sogar den fakultativen polnischen Unterricht auf der Mittelstufe in 1—2 Stunden wöchentlich für die Kinder, die den Religionsunterricht polnisch empfangen. Als darauf aber die großpolnische Begehrlichkeit immer ärger ins Kraut schoß und die Regierung gezwungen war, gegen sie Abwehrmaßregeln zu ergreifen, machte sie in einem Erlaß die Beamten und Lehrer auf ihre Pflicht aufmerksam, das deutsche National- und preußische Staatsbewußtsein zu stärken (12. April 1898).

Diese schärfere Tonart, welche die preußische Regierung den Polen gegenüber anschlug, führte zu einem der heftigsten Kämpfe gegen das Deutschtum. Die polnischen Eltern verboten ihren Kindern im Jahre 1906, in den Religionsstunden deutsch zu antworten, nahmen ihnen das Gelübde ab, nur polnisch zu beten und stärkten den Widerstand der Kinder auf jede Art. In einem gedruckten Aufruf sollten die Eltern polnischer Schulkinder zu der heftigsten Abwehr der Maßnahmen der preußischen Schulbehörde aufgefordert werden; doch gelang es noch vor der Verteilung diesen Aufruf zu beschlagnahmen. Er strotzte von den heftigsten Schmähungen gegen die Evangelischen.

Unterstützt wurde dies polnische Treiben durch den Erzbischof Stabilewski, der in einer Kundgebung das unbedingte Recht auf Religionsunterricht in der Muttersprache betonte und die Polen seiner

Unterstützung in ihrem Kampfe versicherte. Dieser war aber gänzlich ungerechtfertigt, denn die Maßnahmen der Regierung hatten nichts an der bisherigen Sachlage verändert. Die Oberpräsidialverordnungen von 1873, nach der allen polnisch sprechenden Kindern der Religionsunterricht dann in deutscher Sprache erteilt werden sollte, wenn sie der letzteren in hinreichender Weise mächtig wären, bestand noch zu Recht. Die Regierung hatte diesen Grundsatz stets angewendet, und tatsächlich wurde z. B. im Regierungsbezirk Posen in 800 Schulen der Religionsunterricht auf allen Stufen in polnischer Sprache erteilt; dasselbe war im Regierungsbezirk Bromberg in 400 Schulen der Fall. Nur dort, wo nach dem einstimmigen Urteil aller beteiligten Instanzen bis zum Plenum der Schulabteilung hinauf, eine Klasse so weit im Deutschen gefördert war, daß sich auch der Religionsunterricht in deutscher Sprache empfahl, wurde mit aller Vorsicht zu dieser Maßnahme gegriffen. Der steigende Widerstand der Polen setzte bereits im Jahre 1901 besonders stark ein und wurde mit gestärkt durch einen Erlaß von Stablewski über den Beichtunterricht aus dem Jahre 1905. Noch im Jahre 1891 hatte Stablewski als Bischof die Katholiken zum Gehorsam gegen die preußische Regierung gemahnt; als Erzbischof handelte er anders.

Die Folgen dieser großpolnischen Treibereien hatten die Lehrer zu tragen; sie bekamen den ganzen Haß der Polen für ihre Pflichterfüllung zu spüren und waren keinen Augenblick vor Beschimpfung und Bedrohung sicher.

Die Agitation der Polen hatte zunächst den Erfolg, daß nach den Herbstferien 1906 der Religionsunterricht in Polen ohne Angabe von Gründen ausgesetzt wurde.

Die polnischen Schulkinder traten in einen regelrechten Streik ein, der sich allmählich auch auf Oberschlesien und Westpreußen ausdehnte. Im Regierungsbezirk Marienwerder verweigerten in 205 Schulen, die sich auf alle Landratskreise verteilten, die polnischen Kinder deutsche Antworten im Unterricht; im Regierungsbezirk Danzig in 43 Schulen der Kreise Neustadt, Karthaus, Berent.

Welche Stellung die Regierung gegenüber dieser Sachlage einnahm, ergibt folgende Äußerung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“:

„Die Schulverwaltung hat der bedauerlichen Bewegung gegenüber Ruhe und Besonnenheit bewahrt. Das Ziel der polnischen Agitatoren, die Lehrerschaft nervös zu machen und sie zu Mißhandlungen der Kinder zu verleiten, ist bisher nicht erreicht worden und wird auch nicht erreicht werden. Man wird auch ferner tunlichst vermeiden, die Kinder zu Märtyrern für die Schuld anderer zu machen. Dagegen wird die Schulzucht nachdrücklich aufrechterhalten. Die an dem Religionsunterricht in deutscher Sprache auf Grund des Verbotes ihrer Eltern oder infolge der Aufreizungen in der Presse nicht teilnehmenden Schüler werden in den betreffenden Stunden anderweit, möglichenfalls mit deutschem

Sprachunterricht beschäftigt. Ist die Zahl der widerspenstigen Kinder in einer Schule erheblich und ergeben sich Schwierigkeiten für die Wahrung der Disziplin, so werden jene von den willigen Kindern abge-sondert behufs eingehenderer erziehllicher Beeinflussung. Die dadurch in vielen Fällen notwendige Neuanstellung von Lehrern und Beschaffung weiterer Schulräume erfolgt auf Kosten der Gemeinden. Um auch den streikenden Kindern klar zu machen, daß der Ungehorsam gegen die Lehrer und das ihren Mitschülern gegebene schlechte Beispiel eine strafbare Verfehlung darstellt, wird der Widerstand der Kinder durch Nach-sitzen in pädagogisch zulässigen Grenzen geahndet. Gegen Eltern, welche ihre Kinder vom Schulbesuch überhaupt oder von diesen besonderen Mehrstunden zurückhalten, wird mit Schulverräumnisstrafen vorgegangen. Kinder, die durch ihr ganzes Verhalten zeigen, daß ihnen die zur Entlassung aus der Schule erforderliche sittliche Reife fehlt, oder die sich die durch die Volksschule vermittelten Kenntnisse absichtlich nicht aneignen, werden beim nächsten Schulentlassungstermin nicht berück-sichtigt. Aufreizungen durch die Presse gegen die Schulordnung sowie Beleidigungen und Verleumdungen von Lehrern werden strafrechtlich verfolgt. Unbotmäßige Schulvorsteher werden ihres Amtes enthoben. Die Unterrichtsverwaltung hofft auf Grund früherer Erfahrungen, mit diesen Mitteln allmählich eine Beruhigung der durch maßlose Ver-kehrungen erregten Gemüter in der Provinz Posen herbeizuführen. Bei besonnener Überlegung werden mit der Zeit auch die Führer der Be-wegung, namentlich aber die polnischen Geistlichen, welche den Schul-streik bisher offen oder geheim gefördert haben, zu der Erkenntnis ge-langen müssen, daß in erster Linie die Kirche Schaden leidet, wenn zahlreiche Kinder einer religiösen Einwirkung durch die Schule über-haupt entzogen werden.“

Die Kinder beharrten trotz der angewandten Zuchtmittel in ihrem Widerstande, riefen Gott um Hilfe an und veranstalteten sogar Geldsammlungen. Die Organe der Behörden wurden mit Kot be-worfen und beschimpft, die Lehrer mit dem Tode bedroht; aber die Re-gierung blieb fest; sie lehnte die Berücksichtigung einer Immediatein-gabe des Erzbischofs v. Stablewsky und der Domkapitel von Gnesen und Posen durch den Kultusminister ab, in der um Änderung der Be-stimmungen über die Unterrichtssprache des schulplanmäßigen Reli-gionsunterrichts gebeten wurde. Sie tadelte in einem Antworttele-gramm an den Reichstagsabgeordneten v. Mielzynsky die „Hetzarbeit“ als kulturfeindlich, setzte im Bromberger Bezirke über 200 Ortsvorsteher und Schöffen polnischer Nationalität wegen ihrer Treibereien im Schul-streik ab und leitete gegen mehrere Schriftleiter von Zeitungen wegen öffentlicher Aufreizung zum Schulstreik das Strafverfahren ein. Das-selbe geschah gegenüber dem Prälaten und päpstlichen Kammerherrs-n Kłos. Vielfach gingen Staatsanwälte gegen Geistliche auf Grund des Kanzelparagraphen (§ 130 des Strafgesetzbuchs) vor. Dieser bedroht den Religionsdiener mit Strafe, der in der Kirche, in der Öffentlichkeit oder

durch Schriften Staatsangelegenheiten in einer Weise erörtert, die den öffentlichen Frieden zu gefährden geeignet ist. Ja, den Eltern wurden die Kinder zum Teil entzogen und in Zwangserziehung gebracht. Am meisten traf die Regierung aber die Polen, indem sie in zwei Orten je vier neue Lehrer anstellte und ihnen die ausgesonderten Widerspenstigen überwies. Sie sandte ferner mehr als 60 Schulamtskandidaten aus dem Düsseldorfer Bezirk als Lehrer nach dem Osten und gab ihnen ein Gehalt von 1200 M., — allerdings ohne das Gehalt der Posen'schen Lehrer auf dieselbe Höhe zu bringen. Es sollte sich aber, wie die Regierung ausdrücklich erklärte, nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln, durch welche das Deutschtum gegenüber der polnischen Nationalität in diesem Schulstreik gestärkt werden sollte.

Diese Maßregeln brachen um so schneller den Bann, als gedroht wurde, die am Schulstreik beteiligten Kinder zum Schulentlassungstermin wegen sittlicher Unreife nicht aus der Schule zu entlassen.

In den meisten Gemeinden war im Juli 1907 der Schulstreik erloschen, das schändliche Spiel der Polen verloren. Es wurden ca. 300 Ortsvorsteher und Schöffen ihres Amtes entsetzt, 80 Schüler aus den Gymnasien verwiesen, 35 Geistliche insgesamt zu 20 Monaten Gefängnis und Festungshaft und 6350 M. Geldstrafe verurteilt. Die polnischen Redakteure büßten ihre Hezarbeit mit 19 450 M. und 45 Monaten Gefängnis. An Schulverjämnißstrafen wurden zusammen 1450 Personen mit 18 000 M., Straftaten mit $5\frac{1}{2}$ Jahren Gefängnis, Streikvergehen mit 4000 M. und den Gerichtskosten sowie mit 12 Jahren Freiheitsstrafen geahndet.

Der Sieg war auf Seiten der preußischen Behörden, aber die Lehrer hatten unter den gegen sie fortgesetzten Gehässigkeiten der Polen auch weiterhin noch sehr zu leiden.

Über die Ursachen und Urheber dieses Schulstreiks ist so viel bekannt geworden, daß die polnischen Verschwörer der Nationalliga zu revolutionären Zwecken ihn anzettelten. Die entscheidenden Beschlüsse waren bereits im August 1906 in Rapperswyl gefaßt worden. Unter der Angabe, der Katholizismus sei in Gefahr, in Wahrheit aber, um für das Polentum zu werben, wollten die Aufwiegler da mit der Tat vorgehen, wo es am meisten mit der Religion zusammenhängt, oder doch nach ihrer Angabe am meisten zusammenhängt; das war in den Volksschulen. So entstand der Schulstreik. Es war nicht schwer, für diesen Plan die Geistlichkeit mit dem Erzbischof v. Stabilewski an der Spitze zu gewinnen; diese beteiligten sich denn auch durch Aufhebung der breiten Massen gegen Schule und Lehrer aktiv daran, wie in den Gerichtsverhandlungen festgestellt wurde.

Daß die Regierung nicht gesonnen ist, den Polen gegenüber nachzugeben, zeigt der Umstand, daß sie im Herbst 1909 drei Lehrer aus Kattowitz in kleine Landorte versetzte, weil sie bei den Stadtverordnetenwahlen für den polnischen Kandidaten stimmten.

d) Die äußere Lage der preußischen Volksschule.

1. Schullasten und Erleichterung derselben.

Im Jahre 1901 betrugen die für die Volksschule gemachten Aufwendungen insgesamt etwa 185 000 000 M. Die Steigerung, welche die Aufwendungen für die Volksschule seit 1866 erfahren hatten, betrug also etwa 38 Millionen M. Diese Summen hatten aber begreiflicherweise die Schultern der verschiedenen Schulunterhaltungspflichtigen aufs schwerste belastet und die Unzufriedenheit gesteigert. Im Jahre 1896 entfiel an Volksschullasten auf den Kopf der Bevölkerung in Stadt und Land zusammen:

in Ostpreußen	4,58 M.	in Schleswig-Holstein	5,65 M.
" Westpreußen	5,08 "	" Hannover	4,19 "
" Berlin	7,54 "	" Westfalen	6,88 "
" Brandenburg	5,38 "	" Hessen-Nassau	6,36 "
" Pommern	5,65 "	" Rheinland	6,72 "
" Posen	5,19 "	" Hohenzollern	6,14 "
" Schlesien	4,00 "	im Staat	5,84 "
" Sachsen	5,77 "		

Das waren ganz bedeutende Leistungen. Durchschnittlich kostete eine Volksschule

im Jahre	in den Städten	in Berlin	auf dem Lande	
1886	13 574 M.	50 535 M.	2 178 M.	
1891	16 687 "	57 761 "	2 654 "	Durchschnittl. 25 704 M.
1896				" 28 000 "

Während ein Schüler 1871 der Bevölkerung durchschnittlich 23,58 M. kostete, war 1891 diese Summe bereits auf 29,74 M. gestiegen; auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an Schulunterhaltungsbeiträgen

1871	1891	1896
2,26 M.	4,88 M.	etwa 5,80 M.

Aber auch die Zahl der Schulkinder, Schulklassen und Lehrer hatte sich bedeutend vermehrt. Es gab

im Jahre 1871	1886	1891	1896	im Jahre 1871	1886	1891	1896
Kinder	3 900 655	4 838 247	4 916 476	5 236 826	Sandarbeits- lehrerinnen		
Schulen	33 130	34 016	34 742	36 138			
Klassen	52 747	75 097	72 021	92 001			
Lehrer	52 059	57 902	62 272	79 431			
Lehrerinnen		6 848	8 439				
Hilfskräfte		1334 m.	5397 m.				
		49 weibl.	616 wbl			34 270	37 129
							40 000

Zu diesen Ziffern kamen noch die für Mittelschulen.

Die Gesamtausgabe für das öffentliche Volksschulwesen hatte sich in den Jahren 1891 bis 1896 von rund 146 Millionen auf rund 185 Millionen erhöht. Die Steigerungen der Gemeindeausgaben für die Volksschulen hatten bereits in den achtziger Jahren mehrere Ge-

jetzt nötig gemacht: das Gesetz zur Erleichterung der Schullasten aus dem Jahre 1885, das vom 14. Mai 1885 über Überweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände“, das Gesetz vom 14. Juni 1888 über „Erleichterung von Volksschullasten“ und das vom 31. März 1889 „Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888“.

Das Gesetz zur Erleichterung der Schullasten.

Dies Gesetz überwies den Kommunalverbänden (durch die Kreise) den Betrag der auf Preußen entfallenden Getreide- und Viehzölle (abzüglich der Summe von 15 Millionen) zur Verteilung zu zwei Dritteln nach dem Maßstab der aufzubringenden oder fingierten Grund- und Gebäudesteuer, zu einem Drittel nach der Zivilbevölkerung. Die Revision dieser Zahlen sollte stets in dem auf die Volkszählung folgenden Jahre stattfinden. Diese Beiträge waren zur Erfüllung solcher Aufgaben zu verwenden, für welche in Stadt- und Landkreisen die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht wurden. In den Landkreisen, wo dies nicht geschah, konnten sie verwendet werden:

a) zur Entlastung der Schul- bzw. engeren Kommunalverbände hinsichtlich der Schullasten, insbesondere auch zur Aufhebung oder Minderung des Schulgeldes in den Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen;

b) zur Gewährung von Beihilfen an die Ortsarmenverbände.

Die Unterverteilung der Beträge geschah durch die Kreisaußschüsse.

Das Gesetz betr. Überweisung von Beträgen an die Kommunalverbände (14. Mai 1885).

Das zweite Gesetz (14. Juni 1888) legte der Staatskasse die Pflicht auf, den schulunterhaltungspflichtigen Gemeinden folgende Beiträge zu leisten:

1. für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 400 M.;
2. für die Stelle eines andern ordentlichen Lehrers 200 M. und einer ordentlichen Lehrerin 150 M.;
3. eines Hilfslehrers oder einer Hilfslehrerin 100 M., wobei nur vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht kommen sollten.

Diese Summen sollten verwendet werden zur Bestreitung:

1. des baren Teils des Dienst Einkommens einschließlich der Aufwendung für Dienstwohnung, Feuerung und Bewirtschaftung des Dienstlandes, mit Ausschluß jedoch der Baukosten.

Die Erhebung von Schulgeld bei Volksschulen fand fortan nicht mehr statt. Ausnahmen waren nur gestattet

1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schulen nicht heimisch waren,

2. soweit der Staatsbeitrag nicht das gegenwärtig bestehende Schulgeld deckte und also eine Vermehrung der Schullasten eingetreten wäre. Die Feststellung des etwa noch zu erhebenden Schulgeldes lag bei Landschulen dem Kreisausschuß, bei Stadtschulen dem Bezirksausschuß ob. Von 5 zu 5 Jahren war abermalige Genehmigung zur Weitererhebung erforderlich.

Wo das Schulgeld ein Betrag des Lehrergehaltes war, war diesem der Durchschnittssatz der 3 letzten Jahre hinzuzurechnen.

Das Gesetz erhielt seine Ergänzung unterm 31. März 1899 dahin, daß als Staatsbeiträge zu den Gehältern gezahlt wurden für die Stelle

1. eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 500 M.,

2. eines andern ordentlichen Lehrers 300 M. und einer ordentlichen Lehrerin 150 M.,

3. eines Hilfslehrers oder einer Hilfslehrerin 100 M.

Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule heimisch waren, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfand, fiel dasselbe in demjenigen Betrage fort, von welchem infolge der Einrichtung in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift des Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten war oder fortan eintrat.

Durch diese Gesetze wurden den Gemeinden ganz beträchtliche Summen überwiesen. Wenn die Lehrerschaft aber annahm, daß dieselben nun auch zu einer Aufbesserung ihrer doch immer noch mißlichen Lage verwendet werden würde, so sah sie sich getäuscht. Die Gemeinden verwendeten die Gelder für sich, aber nicht zu den genannten Zwecken, wenigstens bei weitem nicht in dem Umfange, wie man es erwarten konnte. Wollten aber die Regierungen auf die Gemeinden drücken, so war ihnen durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 bereits ein Riegel vorgeschoben; dies hatten die Befugnisse der Kreisausschüsse noch um ein bedeutendes vermehrt, nämlich bezüglich der Feststellung aller neuen bezw. zu erhöhenden Leistungen für Volksschulzwecke im Falle des Widerspruchs der Schulunterhaltungspflichtigen.

In diesem Gesetze findet sich zum ersten Male der Begriff „Volksschule“ scharf fixiert in § 1: „Unter Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen zu verstehen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.“

Wurden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren waren, so wurde in Ermangelung des Einverständnisses des Verpflichteten die zu gewährende

Anforderung bei Landschulen vom Kreisausschuß, bei Stadtschulen vom Bezirksausschuß mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgestellt. Die Einleitung des Beschlußverfahrens geschah auf Antrag der Aufsichtsbehörde. Auf Schulbaufragen fand dies Gesetz keine Anwendung, auch das (noch zu erwähnende) Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 blieb hiervon unberührt. —

Man könnte sagen, daß dies Gesetz vielfach geradezu böswillige Gemeinden vor notwendigen Mehrleistungen schützte. Es wurde daher auch genannt das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Schulräte, die etwa auf Aufbesserungen dringen wollten.

Wie Bismarck dazu kam, jene Erleichterung der Schullasten, die wir bereits erwähnten, anzubahnen, erzählt Schneider a. a. O. 393 f.: „Fürst Bismarck hatte bekanntlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete (1881) ganz neue Bahnen eingeschlagen, er wollte Schutz- und Finanzzölle teils erhöhen, teils neu schaffen. Um seiner Sache Freunde zu gewinnen, trat er mit dem Gedanken eines Verwendungsgesetzes hervor und verwies zugleich auf einige Bedürfnisse, deren bis jetzt noch unzureichende Befriedigung durch die neuen Steuern ermöglicht werden sollte. Nichts war im Lande populärer, als die Schaffung normaler Volksschulzustände und die Darbietung reichlicher Mittel zu diesem Zwecke.“ Es ist Dr. Schneider zu danken, daß die Unterrichtsverwaltung (Minister v. Götler) in einer Denkschrift¹⁾ es offen aussprach, sie könne von ihren Forderungen hinsichtlich der Besserung der Volksschulverhältnisse nichts ablassen. Sie berief sich auf das, was Bedeborff über die Wichtigkeit der Volksschule im II. Bde. S. 191 seiner Jahrbücher ausgeführt hatte:

„Allein die Armenschule hat überhaupt eine weit höhere Bestimmung, als jene sogenannten Elementarkenntnisse notdürftig mitzuteilen. In ihr soll das Kind, das in der Regel unter unglücklichen und höchst nachteiligen Verhältnissen, oft in gänzlicher Verwahrlosung, bis dahin aufgewachsen ist, seine ganze Richtung für die Zeit seines Lebens und zugleich für die Ewigkeit erhalten. Ihm soll Ordnung, Regelmäßigkeit, Gehorsam, Sittsamkeit, anständiges Betragen, Fleiß und Ausdauer angewöhnt und zugleich der Sinn und Entschluß für diese Tugenden beigebracht, vor allen Dingen soll es mit seinen höchsten Pflichten und Verhältnissen und deren letzter Quelle gründlich, vollständig und sicher bekannt und vertraut gemacht werden. Wenn auch alle übrigen Kenntnisse und Fertigkeiten in wenigen Jahren oder Monaten erworben werden könnten, so

1) Abgedruckt in „Schneider und v. Bremen“, Bd. III, S. 40.

würde doch weder jene Gewöhnung an ein gesetzmäßiges Betragen in jener Zeit bewerkstelligt, noch auch eine aufklärerische und gewisser Erkenntnis ruhende Gesinnung und Gottesfurcht und Sittlichkeit hervorgerufen werden können."

Und die Regierung schloß mit den Worten: „Wenn demnach die Unterrichtsverwaltung auch heute noch die lernende Jugend nicht vorzeitig entlassen mag, wenn sie Wert darauf legt, daß die Erwerbsfähigkeit des Volkes erhöht werde, so sorgt sie nicht nur für die Vermehrung des nationalen Vermögens, sondern sie hütet auch die idealen Güter des Volkes."

„Wie schwer also auch die Schullast empfunden werden mag, die Unterrichtsverwaltung darf die seit fast einem Jahrhundert mit Bewußtsein verfolgten Bahnen nicht wieder verlassen; sie ist nicht in der Lage, ihre Ansprüche herabzustimmen und dadurch die noch erforderlichen Opfer unnötig zu machen."

Das sind Worte, die den bildungsfeindlichen Elementen unserer Lage immer wieder vorgehalten werden mußten, Worte, die eine hervorragend hohe Einschätzung der allgemeinen Volksbildung verraten.

Wer weiß, ob die Unterrichtsverwaltung aber selbst mit solcher Fürsorge für die Volksschule hätte eintreten können, wenn sie nicht eine besondere Abteilung (II) für diese geschaffen hätte und so in der Lage war, sich über die einschlägigen Verhältnisse die eingehendste Kenntnis zu verschaffen. Diese durchaus wünschenswerte Gliederung in der Verwaltung war durch A. R.-D. vom 9. Januar 1882 angeordnet worden. Diese Abteilung war dem Wirkl. Geheimen Oberregierungsrat de la Croix übertragen, dessen Dezernat auch gleichzeitig die Seminare, höheren Mädchenschulen, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten unterstanden, während der ersten Abteilung die Pflege der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren und technischen Unterrichtswesens, der Kunst und des Kunstgewerbes oblagen.

2. Äußere Lage der Schule nach der Statistik von 1906.

a) Zahl der Volksschüler.

Die Zahl der preußischen Volksschüler belief sich im Jahre 1905 auf 6 164 398; sie war in den 20 Jahren von 1886 bis 1906 um 1 300 000 (in den Städten um 800 000) gestiegen, und für diese Kinderzahl wurden 20 000 Lehrer und 14 000 Lehrerinnen neu angestellt, also auf je 40 Kinder eine Lehrkraft mehr. Zwei hebt¹⁾ her-

¹⁾ Päd. Zeitung 1908, Nr. 50. Siehe dazu: Preuß. Statist. Herausgegeben vom Königl. Pr. Statist. Landesamt in Berlin. Bb. 209, I, II, 1—5. 1908 u. 09.

vor, daß dadurch allerdings immer noch nicht die unerhörten Rückstände, die vornehmlich eine Hinterlassenschaft der Mitte des 19. Jahrhunderts sind, beseitigt wurden.

Preußen hatte nämlich von 1822 bis 1864 für ein Mehr von 1 400 000 Volksschülern nur 14 000 Lehrer und Lehrerinnen angestellt, also für je 100 Kinder eine Lehrkraft. Selbst die gewiß anzuerkennende Leistung der letzten 20 Jahre konnte jene Mißstände natürlich nicht wegschaffen. Das ist um so beklagenswerter, als die weitaus größte Masse unseres Volkes in der Volksschule erzogen wird.

Auf die 1266 Städte, 36 000 Landgemeinden und 16 000 Gutsbezirke Preußens kamen nur 29 500 Schulorte; es würden also, auch wenn man einen Gutsbezirk immer mit einer Landgemeinde zusammenfaßt, was nicht durchweg zulässig ist, noch etwa 8000 Gemeinden ohne Schule gewesen sein.

210 000 Kinder hatten 1906 einen Schulweg von mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilometern (zum Teil aus konfessionellen Gründen; z. B. in Köln 2098 Kinder).

Von 37 761 Schulen hatten nur 32 380 einen Turn- und Spielplatz, Turnhallen waren 1430 in Städten und 90 auf dem Lande vorhanden; und für 116 000 Schulklassen waren nicht ganz 100 000 Räume vorhanden.

b) Organisation der Schulen.

Die Organisation der Schulen war natürlich in den verschiedenen Orten und Bezirken ganz verschieden.

Es gab je 20 000 Knaben- und Mädchen- und 75 000 gemischte Klassen. Je 1 100 000 Knaben und Mädchen wurden getrennt, 4 Millionen Kinder in gemischten Klassen unterrichtet. In Städten standen je 15 500 Knaben- und Mädchenklassen 11 600 gemischten Klassen gegenüber. Hier wurden 1 600 000 Kinder nach Geschlechtern getrennt, 600 000 Kinder aber gemischt unterrichtet. Es ist für die beiden Konfessionen bezeichnend, daß die evangelischen Orte Barmen und Lennep nur gemischte Klassen hatten, in Hagen, Duisburg, Krefeld, Remscheid überwogen sie, aber in Aachen, Münster (hier auch auf dem Lande alles getrennt) waren die getrennten Klassen in der Mehrzahl.

Der Klassenzahl nach ergab sich folgendes Bild:

Während noch 1878 $\frac{2}{3}$ aller Schulen einklassig waren und noch 1886 die 17 744 einklassigen Schulen von 1 146 701 Kindern besucht wurden, waren 1906 nur noch 13 536 solcher Schulen mit 638 000 Kindern vorhanden.

In den mittleren Schulformen ergab sich 1906 wieder derselbe Bestand. Dagegen waren die 7- und 8klassigen Schulen im Westen um 5366 Klassen mit 352 247 Schülern, in der ganzen Monarchie von 3315 Klassen und 215 225 Schülern im Jahre 1886 auf 32 994 Klassen und 1 803 375 Kinder gestiegen. Sicher ein höchst erfreulicher Fortschritt.

Zu beklagen blieb, daß die Zahl der zu einem System gehörigen Schulklassen wuchs, daß die preussische Volksschule zum Großbetriebe wurde.

$\frac{1}{3}$ aller Kinder und $\frac{2}{3}$ aller Lehrer kamen auf Anstalten mit 8 und mehr Lehrkräften. 17 298 Lehrer und 1 104 556 Kinder gehörten Anstalten mit 4—7 Lehrern an; 44 553 Lehrer und 2 860 308 Kinder dagegen den kleinen Schulen mit 1—3 Lehrern.

Die Zahl der Halbtagschulen hatte sich leider in den letzten 20 Jahren nicht verringert, die Zahl der an ihnen wirkenden Lehrkräfte war von 5322 auf 7305, die ihrer Kinder von 563 164 auf 602 174, also nur um 40 000 gestiegen. Besonders stark war die Halbtagschule im Osten vorhanden, besonders im Bezirk Liegnitz und Posen.

In konfessioneller Hinsicht betrug von 1901—1906 die Zunahme der protestantischen Bevölkerung $1\frac{1}{2}$ Millionen, die Zunahme der katholischen Bevölkerung $1\frac{1}{4}$ Millionen. Wäre also die Verhältniszahl von 1900 dieselbe geblieben, 63,29 % : 35,14 %, so hätte die Zunahme auf katholischer Seite nur 900 000 betragen dürfen.

Ebenso verschob sich in den Volksschulen die Zahl der katholischen Kinder zuungunsten der evangelischen. Die Zunahme auf evangelischer Seite betrug von 1901—1906 217 000 (6 %), auf katholischer 273 000 (13 %). Im Osten war diese Verschiebung besonders stark. In Westpreußen waren 1861 noch 11 000 evangelische Volksschüler mehr vorhanden als katholische, von 1886—1906 aber nahmen sie nur um 11 000, die katholischen aber um 41 000 zu. In demselben Zeitraum betrug die Zunahme in Posen: der evangelischen Schüler 7000, der katholischen 62 000; in Schlesien: der evangelischen Schüler 33 000, der katholischen 142 000, und doch hielten sich die Konfessionen im Jahre 1862 hier noch das Gleichgewicht. Evangelische Lehrkräfte gab es im Jahre 1906 62 000, katholische nur 33 000; es mußten nach der Schülerzahl eigentlich 37 000 sein.

Evangelische Schulen gab es	25 500
katholische	" " " 11 100
jüdische	" " " 240
paritätische	" " " 900

c) Zahl der Lehrer.

Das Verhältnis der Lehrer zu den Schülern wird durch folgende Zahlen dargetan:

Für 116 000 Schulklassen waren nur 98 000 Lehrer vorhanden, auf je 63 Kinder in den Städten und 68 auf dem Lande eine Lehrkraft.

36 000 Schulklassen mußten ihren Lehrer mit einer andern Klasse teilen. 17 519 Lehrer, die 1 434 000 Kinder unterrichteten, waren nach der Statistik überlastet, d. h. sie hatten in der mehrklassigen Schule mehr als 70, in der einklassigen mehr als 80, in der Halbtagschule mehr als 120 Kinder zu unterrichten. Überfüllt waren unter Zugrundelegung derselben Ziffern 13 387 Klassen mit 1 030 000 Kindern.

d) Aufwendungen des Staates.

Die Aufwendungen des Staates für die Volksschulen beliefen sich im Jahre 1906 auf 328 Millionen Mark für 6,2 Millionen Volksschüler, einschließlich Baukosten und Verzinsung der Baugelder, ohne diese auf 272 Millionen, also für jedes Kind auf 53 Mark.

Sollte der Staat die aus jenen Zahlen sich ergebenden Übelstände abstellen, nämlich für etwa 6,8 Millionen (1908) Schulkinder die vorhandenen Schulzimmer auf die erforderliche Zahl, statt 100 000 auf 160 000 bringen, also auch 60 000 Lehrer mehr anstellen, so hätten die Ausgaben für die Volksschule etwa um das Doppelte vermehrt werden müssen; doch soll auch ein ganz wesentlicher Fortschritt durchaus anerkannt werden.

Die vorstehend aufgeführten Summen bedeuten eine wesentliche Erhöhung des Kultusetats im letzten Jahrzehnt. Während die Ausgaben des Jahres 1888 sich auf etwa 62,5 Millionen, die des Jahres 1898 sich auf etwa 146,2 Millionen beliefen, stiegen die des Jahres 1908 auf etwa 215 Millionen. Diese Zahlen beleuchten namentlich die Ara Stadt recht deutlich. In dem Jahrzehnt 1888/98 steigerten sich die Ausgaben um etwa 134 %, von 1898—1908 aber nur um 47 %.

Das Volksschulwesen war an diesen Etats mit folgenden Zahlen beteiligt:

	Volksschulwesen im weiteren	im engeren Sinne
1888	36,2 Millionen	30 Millionen
1898	80,3 "	68,6 "
1908	120,9 "	102,8 "

Um die oft behauptete ungewöhnliche Steigerung der Ausgaben für die Volksschulen zu beleuchten, seien hier die entsprechenden Zahlen aus den Staatsaufwendungen für kirchliche Zwecke hergesetzt:

1888	3 Millionen
1898	11 "
1908	18,8 "

es ist also eine Steigerung von 500 v. H. zu verzeichnen, beim Volksschulwesen aber nur 350 v. H.

Ist diese Steigerung immerhin eine ganz wesentliche gewesen, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß das stärkere Anwachsen der Bevölkerungsziffer Preußens eine bedeutende Zunahme der Schülerzahl und damit der Klassen und Lehrkräfte bedingte, und daß trotz der gesteigerten Ausgaben der Lehrerstand in seiner Besoldung noch nicht die Höhe erreicht hat, die er seiner Bildung nach beanspruchen darf.

3. Das Schulunterhaltungsgesetz.

Schon seit Jahren war im Abgeordnetenhaus wie in der Presse lebhaftes Interesse geführt worden über die Art der Aufbringung der Schul-

unterhaltungskosten.¹⁾ Verschiedentlich waren in den Sessionen des Landtags von Konservativen, Zentrum und Polen Anträge auf Erlass eines Gesetzes zu ihrer Regelung abgelehnt worden, da die für die Anträge eintretenden Parteien ein reines Schulunterhaltungsgesetz forderten, während jene Gegner den konfessionellen Charakter der Schule durch dieses Gesetz festlegen wollten. Dagegen setzten die rechtsstehenden Parteien die Annahme eines ihren Absichten entsprechenden Antrages bereits im Jahre 1899 durch. Die Regierung folgte diesem jedoch nicht. Erst im Jahre 1904 schlossen die Parteien durch einen Antrag Hackenberg-Gehdebrand-von Zedlitz-Neufirk ein Übereinkommen. Obgleich die Freikonservativen durch den Mund ihres Führers von Zedlitz-Neufirk es wiederholt abgelehnt hatten, die Regelung der finanziellen Fragen mit der des inneren Schulbetriebes zu verquiden, obgleich die Nationalliberalen sich stets auf denselben Boden gestellt hatten, einigten sie sich jetzt mit ihren schärfsten Gegnern zu einem „Schulkompromiß“ vom 13. Mai 1904. Es lautete folgendermaßen: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

I. ohne Verzug, spätestens in der nächsten Tagung, einen Gesetzentwurf, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen auf folgender Grundlage vorzulegen:

1. Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den bürgerlichen Gemeinden (Gutsbezirken) oder Verbänden solcher, unter ergänzungsweiser Beteiligung des Staats an den Kosten ob.

2. In Ausführung des Art. 24 der Verfassung, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

- a) in der Regel sollen die Kinder einer Schule derselben Konfession angehören und von Lehrern ihrer Konfession unterrichtet werden,
- b) Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen, insbesondere aus nationalen Rücksichten oder, da wo dies der historischen Entwicklung entspricht, zulässig. Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichtes für konfessionelle Minoritäten an Schulen anderer Konfession angestellt sind, dürfen voll beschäftigt werden,

¹⁾ Auf den Kopf des Volksschülers zählten (ungerechnet die Aufwendungen für Ruhegehälter) (:

	1885	1905
Doppel	18,13 M.	36,36 M.
Halle	34,80 "	55,39 "
Cassel	40,26 "	75,30 "
Berlin	54,88 "	91,41 "
Biesbaden	52,03 "	107,29 "
Charlottenburg	48,28 "	132,00 "
Schöneberg	24,40 "	134,00 "
Frankfurt a. M.	84,24 "	135,00 "
Hildesheim	35,13 "	138,00 "

- c) erreicht die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Minderheit eine angemessene Höhe, so hat diese Minderheit den Anspruch auf Errichtung einer Schule ihrer Konfession,
 d) es sind zur Verwaltung der Schulangelegenheiten neben den ordentlichen Gemeindebehörden in den Städten Schuldeputationen oder auf dem Lande Schulvorstände einzurichten, bei denen der Kirche, der Gemeinde und den Lehrern eine angemessene Vertretung zu gewähren ist;

II. bei Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht zugleich für die Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und in der Höhe des Dienst Einkommens der Volksschullehrer zu sorgen.

Dieses Kompromiß forderte also zwar die Regelung der Schulunterhaltungspflicht, die Reform der Lehrerbildung, gewisse Einrichtungen für die Verwaltung der Schulangelegenheiten, legte aber auch zugleich den konfessionellen Charakter der Volksschule fest.

Der von liberaler Seite einsetzende äußerst lebhafteste Widerspruch war fruchtlos: Auch die Wünsche des dritten preußischen Lehrertages blieben ungehört. So brachte denn das Jahr 1905 den Entwurf eines Schulunterhaltungsgesetzes, in den die Regierung aus dem Kompromiß all das aufgenommen hatte, was ihr geeignet erschien; aber über die geforderte Aufbesserung der Lehrergehälter schwieg sie sich hier gänzlich aus, obgleich sie vorher jedes Eingehen auf diese Frage im Parlament stets mit dem Hinweis auf das zu erwartende Schulgesetz, in dem also offenbar die Lehrerbefoldung auch geregelt werden sollte, abgelehnt hatte.

Nach langen parlamentarischen Verhandlungen und nachdem das Herrenhaus sowohl den Großgrundbesitzern wie den Städten etwas entgegengekommen war, wurde der Entwurf am 7. Juli 1906 in folgender Form angenommen.

Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Vom 28. Juli 1906.

Erster Abschnitt.

Träger der Schullaß.

§ 1. Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbände (Gesamt Schulverbände) vereinigt.

Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann mehreren Gesamt Schulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie einen eigenen Schulverband bildet, zugleich einem oder mehreren Gesamt Schulverbänden angehören.

Gutsbezirke als Träger der Schullaßen sowie Gesamt Schulverbände haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 2. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband. Stadtgemeinden mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen können mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nur unter Zustimmung aller Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) zu einem Gesamtschulverbände vereinigt werden.

§ 3. Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände beschließt bei Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke), nach Anhörung des Kreisausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses, die Schulaufsichtsbehörde. Bei Widerspruch von Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirken) kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung durch Beschluß des Kreisausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses, ergänzt werden.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses steht der Schulaufsichtsbehörde und den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

§ 4. Über die Vermögensauseinandersetzung, welche infolge der Bildung, Änderung oder Auflösung der Schulverbände notwendig wird, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten gegeneinander innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.

§ 5. Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Schulverbände Schulkinder eines Schulverbandes gastweise der Schule eines anderen zuweisen, sofern dieser dadurch nicht zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte genötigt wird.

In gleicher Weise und mit dem gleichen Vorbehalte kann aus erheblichen Gründen die gastweise Zuweisung auch für einzelne Unterrichtsfächer erfolgen.

Gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde steht den beteiligten Schulverbänden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, der endgültig entscheidet.

Die Vergütung für den gastweisen Besuch ist von dem Schulverband, aus welchem die Zuweisung erfolgt, zu zahlen. Die Vergütung wird mangels einer Vereinbarung der Schulverbände durch den Kreisaußschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, den Bezirksaußschuß, festgestellt. Gegen den Feststellungsbeschluß findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat statt. Soweit die Stadt Berlin beteiligt ist, trifft die Schulaufsichtsbehörde die Feststellung. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Obergerverwaltungsgerichte statt. Bei der Festsetzung sind einerseits die durch Zuweisung der Gastkinder entstehenden Mehrkosten des einen, andererseits die Ersparnisse des anderen Schulverbandes in Betracht zu ziehen.

Bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse können die Schulverbände mit einjähriger, nur für den Schluß des Etatsjahres zulässiger Kündigung von der Vereinbarung zurücktreten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Gastschulbeitrag in dem im vorigen Absätze bezeichneten Verfahren anderweit festgestellt werden.

In geeigneten Fällen kann von der Schulaufsichtsbehörde eine Beteiligung des Schulverbandes, aus welchem Kinder gastweise einer anderen Schule zugewiesen sind, an der Verwaltung dieser Schule in der Weise geordnet werden, daß der Vorstand des ersten ein Mitglied mit beratender Stimme in den Schulvorstand (Schuldeputation) entsendet.

§ 6. Der Schulverband kann für den Besuch der Schule durch nicht einheimische Kinder ein Fremdenschulgeld verlangen.

Als einheimisch gelten Kinder, welche reichsangehörig sind und im Schulverband oder im Gastschulbezirke (§ 5) entweder an dem Wohnorte dessen, welchem die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag, wohnen oder von Privatpersonen unentgeltlich in Pflege und Kost genommen sind. Das Fremdenschulgeld darf den im Durchschnitte der letzten drei Rechnungsjahre auf jedes Schulkind entfallenden Betrag der dem Schulverband erwachsenen Schulunterhaltungskosten nicht übersteigen.

Die Feststellung der Schulgeldsätze unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Verjagung der Genehmigung steht der Gemeinde binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder Veranlagung zu dem Fremdenschulgelde, finden die bezüglich der Heranziehung und Veranlagung zu den Gemeindeabgaben geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verteilung der Volksschullasten. Schulhaushalt. Baufonds. Staatsleistungen.

§ 7. In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelaft aufgebracht.

Die Verpflichtung der nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) von der Gemeindeeinkommensteuer befreiten Personen, zu den Volkslasten beizutragen, wird durch Gesetz geregelt.

§ 8. In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen.

Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesizers oder steht innerhalb des Gutsbezirks einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu oder wohnen im Gutsbezirke Steuerpflichtige, die nicht in einem Bohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen, so sind auf dessen Antrag die Schullasten mit der Maßgabe unterzuteilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) angepaßt wird. Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Statut zu treffen, welches nach Anhörung der Beteiligten vom Kreisausschuß zu erlassen ist und der Bestätigung durch den Bezirksausschuß bedarf.

Auf Antrag des Gutsbesizers ist das Statut wieder aufzuheben.

§ 9. In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung der Schulunterhaltungslasten auf die den Verband bildenden Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnisse des Steuerfolls dieser Gemeinden (Gutsbezirke), welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei indeß die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer anlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen.

Gehört eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden, so sind in ihr die Steuern nach den Vorschriften des Abs. 1 für jeden Gesamtschulverband nur nach Verhältnis der Kinderzahl, welche aus der Gemeinde (Gutsbezirk) dessen Schule besucht, zur Gesamtzahl der aus der Gemeinde (Gutsbezirk) öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder in Anrechnung zu bringen.

Die Zahl der Kinder wird für die Verteilung nach Abs. 1 und 2 nach dem Durchschnitte der am 1. Mai und 1. November der letzten drei Jahre die Volksschule besuchenden Kinder berechnet. Die Feststellung der Verhältniszahl erfolgt für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden sinngemäße Anwendung, wenn eine Gemeinde (Gutsbezirk), welche für sich einen Schulverband bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverbände gehört.

Der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß, kann in Fällen des Abs. 1 mit Zustimmung der Beteiligten, in den übrigen Fällen auf Antrag von Beteiligten eine anderweite Verteilung beschließen. Die mangelnde Zustimmung Beteiligter in Fällen des Abs. 1 kann auf Antrag anderer Beteiligter oder der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisausschuß, wenn eine Stadt beteiligt ist, den Bezirksausschuß, ergänzt werden; durch diese Ergänzung darf der Grundsatz, daß die Verteilung der Schulunterhaltungskosten nach der Kinderzahl einerseits und nach dem Steuerfoll andererseits erfolgen soll, nicht ausgeschlossen werden.

§ 10. Die Vorschriften des § 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden, insoweit Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in Betracht kommen, zugunsten der Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§ 11. Für jeden Schulverband ist in der Regel ein Schulhaushaltsetat aufzustellen und eine Schulkasse einzurichten.

§ 12. In Gemeinden, welche für sich einen Schulverband bilden, genügt es, wenn der Schulhaushaltsetat in den Gemeindehaushaltsetat aufgenommen wird, und es bleibt bei Beschlußfassung der Gemeinde überlassen, ob eine besondere Schulkasse eingerichtet oder ob ihre Geschäfte durch die Gemeindefassen wahrgenommen werden sollen.

In Gutsbezirken, welche für sich einen Schulverband bilden, und in Gesamtschulverbänden, welche lediglich aus Gutsbezirken bestehen, die demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, kann die Aufstellung eines Schulhaushaltsetats und die Einrichtung einer Schulkasse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterbleiben. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

§ 13. Die Mittel für kleine bauliche Reparaturen sind gleich den übrigen laufenden Schulunterhaltungskosten in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Höhe in jedem Schulhaushaltsetat bereitzustellen. Hiervon kann in Fällen des § 12 Abs. 2 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Abstand genommen werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

§ 14. Jeder Schulverband mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen ist verpflichtet, jährlich 60 M. für die einzige oder erste, 50 M. für die zweite, 40 M. für die dritte und je 30 M. für jede weitere Stelle des Schulverbandes zur Bestreitung der Kosten von Volksschulbauten, welche nicht zu den laufenden kleineren Reparaturen gehören, anzusammeln und verzinslich zu belegen.

Sind die im Abs. 1 gedachten Baukosten ganz oder teilweise von Dritten zu decken, so sind die Schulverbände zu der Ansammlung überhaupt nicht oder in entsprechend geringerer Höhe anzuhalten. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig darüber, ob und inwieweit hiernach von der Anforderung der Ansammlung Abstand zu nehmen ist.

Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, auf Antrag eines Schulverbandes eine Aussetzung oder Minderung der Ansammlung zuzulassen. Ist anzunehmen, daß der von einem Schulverband angesammelte Fonds unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen, des staatlichen Baubeitrags (§ 17) und der etwaigen Leistungen Dritter zur Deckung des für die nächsten 50 Jahre voraussehbaren Baubedürfnisses ausreichen werde, so hat auf Antrag des Schulverbandes die Schulaufsichtsbehörde die Einstellung dieser Zahlungen anzuordnen. Die Fortsetzung der Zahlungen ist anzuordnen, sobald die vorbezeichnete Voraussetzung wegfällt. Gibt die Schulaufsichtsbehörde einem Antrag auf Anordnung der Einstellung dieser Zahlungen nicht statt, oder ist der Schulverband mit der Anordnung der Fortsetzung der eingestellt gewesenen Zahlungen nicht einverstanden, so finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Anforderungen für die Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 175) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Leistungsfähigkeit des Schulverbandes außer Betracht bleibt.

§ 15. Die Belegung der angesammelten Mittel hat bei der Kasse einer Gemeinde, eines weiteren Kommunalverbandes oder einer öffentlichen Kreditanstalt zu erfolgen. Mit dieser Maßgabe bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, bei welcher Kasse und unter welchen Bedingungen die Belegung erfolgen soll. Sie vereinbart für die Schulverbände diese Bedingungen mit der Kasse, welche als Ansammlungsstelle bestimmt ist, zahlt die anzusammelnden Beträge an die Ansammlungsstelle ein und bringt die eingezahlten Beträge bei Entrichtung der nach dem Gesetze vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 25) an die Schulverbände zu leistenden Staatsbeiträge diesen Verbänden in Anrechnung.

§ 16. Den Schulverbänden ist die Erhebung der für sie gemäß § 14 angesammelten Beträge nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gestattet.

Diese Genehmigung muß erteilt werden, wenn die beabsichtigte Verwendung des Guthabens einem erheblichen Baubedürfnisse des Schulverbandes entspricht und entweder die Befriedigung dieses Bedürfnisses nur mit Hilfe der angesammelten

Mittel ohne besonderen Druck für den Schulverband erfolgen kann oder anzunehmen ist, daß binnen längerer Frist anderweitige außerordentliche bauliche Bedürfnisse des Schulverbandes, zu deren Erfüllung die Verwendung der angesammelten Mittel erforderlich ist, nicht eintreten werden.

Gegen die Veragung der Genehmigung steht den Schulverbänden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

§ 17. Der Staat erstattet den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahre 500 M. für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Bei Berechnung des staatlichen Baubeitrags dürfen etwaige Naturaldienste nur bis zum Höchstwerte von fünfzehn vom Hundert der Gesamtaufsumme in Ansatz gebracht werden. Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrags oder über seine Bemessung beschließt auf Anrufen der Beteiligten, zu denen in Gesamtschulverbänden auch die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Die Schulverbände haben, sofern die Kosten der baulichen Herstellung im Einzelfalle 2000 M. übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist befugt, einen staatlichen Beamten mit der Beaufsichtigung des Baues zu betrauen.

§ 18. Im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Schulverbände zur Aufbringung der Volksschullasten werden ihnen in den Grenzen der durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellten Mittel Ergänzungszuschüsse gewährt. Bei der Bewilligung kann angeordnet werden, daß die Zuschüsse zur besonderen Erleichterung bestimmter Kreise von Abgabepflichtigen zu verwenden sind.

Ein Anspruch gegen den Staat kann weder im Rechtswege noch im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden.

§ 19. Zur Unterstützung von Schulverbänden mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen, welche zur Aufbringung der Volksschullasten unermöglich sind, wird durch den Staatshaushaltsetat der Betrag bereitgestellt, welcher am 31. März 1908 für diesen Zweck den Regierungen überwiesen ist. Der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern bestimmen die auf die Provinzen und die Hohenzollernschen Lande entfallenden Anteile nach Maßgabe der bisher überwiesenen widerruflichen Staatsbeihilfen.

Innerhalb der Provinzen erfolgt die weitere Verteilung auf die Landkreise unter Berücksichtigung der bisher auf sie entfallenden Beträge durch den Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialrats, in den Hohenzollernschen Landen durch den Unterrichtsminister nach Anhörung des Bezirksausschusses.

§ 20. Außerdem werden für Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen, welche zur Aufbringung der Volksschullasten unermöglich sind, zum Zwecke der Ausgleichung unbilliger Verschiebungen in der Aufbringung der Volksschullasten, welche infolge dieses Gesetzes entstehen, sowie sonstiger unbilliger Ungleichheiten in der Höhe der Volksschullasten durch den Staatshaushaltsetat alljährlich 5 000 000 M. bereitgestellt und auf die Provinzen (Hohenzollernschen Lande) und Landkreise auf dem im § 19 bezeichneten Wege verteilt.

§ 21. Dem Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise wachsen die Ergänzungszuschüsse zu, welche aus dem Zentralfonds Schulverbänden des Kreises mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen zur Errichtung neuer Schulstellen laufend bewilligt werden.

Im übrigen ändern sich, abgesehen vom Falle des § 22, die den Kreisen überwiesenen Beträge nur

1. bei dem Übertritt eines Schulverbandes mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen in die Reihe derjenigen mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen;
2. bei dem umgekehrten Vorgange;
3. infolge von Umgemeindungen und Veränderungen der Landkreise mit derselben Wirkung.

Im ersten Falle geht vom Anfange des nächsten Etatsjahrs der dem Schulverbande bewilligte Ergänzungszuschuß auf den Zentralfonds zur Unterstützung von Schulverbänden mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen über, im zweiten wächst von demselben Zeitpunkt ab der der Gemeinde etwa aus dem Zentralfonds bewilligte Ergänzungszuschuß dem Unterstützungsfonds des Kreises zu. Im Falle der Nr. 3 finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 22. Behufs Gewährung widerruflicher Ergänzungszuschüsse an unvermögende Schulverbände mit fünfundzwanzig und weniger Schulstellen wird für jeden Kreis eine Summe in Höhe der Hälfte der von seinen Schulverbänden gemäß § 14 anzusammelnden Beträge aus Staatsmitteln bereitgestellt.

§ 23. Für die Unterverteilung der Staatsmittel (§§ 19, 20, 21, 22) auf die Schulverbände ist vom Kreisausschusse nach Anhörung des Kreisschulinspektors für je fünf Jahre ein Verteilungsplan aufzustellen, der der Feststellung durch die Schulaufsichtsbehörde bedarf. Die Feststellung tritt in Kraft, wenn nicht innerhalb vier Wochen von dem Kreisausschuß dagegen Beschwerde bei dem Unterrichtsminister erhoben ist. Dieser entscheidet endgültig.

Die den einzelnen Schulverbänden bewilligten Ergänzungszuschüsse können durch den Kreisausschuß während der Bewilligungszeit nur gekürzt werden wegen Aufhebung oder Veränderung des Schulverbandes, wegen Aufhebung einer Schulstelle, wegen gänzlichen oder teilweisen Fortfalls der Verpflichtung zur Ansammlung eines Baufonds (§ 14).

Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen ihn steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

In dem Verteilungsplan ist ein angemessener Betrag, mindestens fünf vom Hundert, zur Gewährung einmaliger Ergänzungszuschüsse vorzusehen. Dem Betrage wachsen die heimgefallenen Ergänzungszuschüsse zu. Die Bewilligung erfolgt durch den Kreisausschuß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Verfassung der Genehmigung steht dem Kreisausschuß innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Unterrichtsminister zu. Wird die Beschwerde abgelehnt, so wird nach dem Beschlusse der Schulaufsichtsbehörde verfahren.

Dritter Abschnitt.

Schulvermögen. Leistungen Dritter.

§ 24. Die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) sowie diejenigen Schulen, welche bisher als selbständige Rechtssubjekte Träger der Volksschullasten waren, werden, unbeschadet des Fortbestehens dieser Schulen als Lehranstalten, aufgehoben.

Das Vermögen einer aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) geht als Ganzes auf den Schulverband (§ 1 Abs. 2) über.

Hat der Bezirk der aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) sich über den Bereich mehrerer Schulverbände erstreckt, so treten die mehreren Verbände als Rechtsnachfolger ein. Über die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Schulverbänden beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Die Vorschriften des § 4 finden Anwendung.

§ 25. Über das auf den Schulverband übergegangene Vermögen ist ein genaues Verzeichnis (Matrikel) aufzustellen. Das Vermögen bleibt den allgemeinen oder stiftungsmäßig besonderen Zwecken derjenigen öffentlichen Volksschule erhalten, für welche es bestimmt war. Auf Verfügung über dieses Vermögen finden diejenigen Vorschriften, welche für das Schulvermögen überhaupt gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß vor der Erteilung der Genehmigung zu einer Veräußerung oder

Verwendung für andere Zwecke die Schuldeputation (§§ 43, 47 Abs. 10, 57), die Schulkommission (§§ 45, 48, 55) oder der Schulvorstand (§ 47) anzuhören sind.

§ 26. Zum Nachweise der Rechtsnachfolge (§ 24) genügt Dritten gegenüber eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde; auf Antrag ist jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist, eine solche Bescheinigung zu erteilen.

Ist für die aufgehobene Schulgemeinde (Schule) das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen, so kann die Schulaufsichtsbehörde das Grundbuchamt ersuchen, den Schulverband als Eigentümer oder Berechtigten einzutragen.

§ 27. Insoweit bisher eine Kirchengemeinde Trägerin der Volksschullast war, ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 28 und 30 — das den Schulzwecken gewidmete Vermögen einschließlich der zur Dotation der Schulstelle bestimmten Grundstücke, Gebäude, Kapitalien, Gerechtigkeiten, Nutzungsrechte und Forderungen unter Berücksichtigung der darauf haftenden Verbindlichkeiten durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde dem Schulverbande zur Verwendung für gleichartige Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überweisen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so beschließt der Oberpräsident. Vor der Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde oder des Oberpräsidenten sind die Kirchengemeinde und der Schulverband zu hören.

Gegen den Beschluß steht sowohl der Kirchengemeinde als dem Schulverbande binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

Die Vorschriften der §§ 25 und 26 finden sinngemäß Anwendung.

§ 28. Die selbständigen Schultiftungen mit Einschluß der unter die Verwaltung Dritter, insbesondere kirchlicher Organe gestellten Stiftungen bleiben als solche bestehen; ihr Vermögen und die sonstigen zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, welche im Eigentume von Dritten, insbesondere kirchlichen Beteiligten stehen, bleiben ihren Zwecken erhalten.

§ 29. Unberührt bleiben die Rechte Dritter, insbesondere der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten an den den Schulzwecken gewidmeten oder gleichzeitig Schul- und kirchlichen Zwecken dienenden Vermögensstücken.

Das gemeinschaftlich zu Schul- und anderen Zwecken dauernd gewidmete, den bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst mitgehörige Vermögen bleibt nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses ein gemeinschaftliches Vermögen. Als Teilnehmer daran treten an Stelle der bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst die Schulverbände.

Insoweit für das gemeinschaftliche Vermögen eine Eintragung im Grundbuche besteht, findet der § 26 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde auf Eintragung für beide Berechtigte zu richten ist.

§ 30. Wo mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist, tritt der Schulverband kraft des Gesetzes an die Stelle des bisherigen Trägers der Schullast; die Vorschriften des § 26 finden sinngemäß Anwendung.

Die Vermögensstücke, welche schon seither zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind, bleiben diesen Zwecken erhalten.

Hinsichtlich der Leistungen der kirchlichen Beteiligten behält es bei den bestehenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen sein Verwenden.

Die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für das vereinigte Amt nach Gesetz, Provinzial-, Bezirksrecht, Herkommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Während der Dauer der Verbindung kann von den Beteiligten vereinbart werden, daß die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der gemeinsamen Gebäude und Nebenanlagen dem Schulverband obliegen soll gegen eine von den kirchlichen Beteiligten ihm zu zahlende feste Rente. Durch diese Vereinbarung werden die kirchlichen Rechte hinsichtlich der Benutzung der Gebäude und der Auseinanderetzung für den Fall einer Trennung nicht berührt. Sie bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und durch die kirchliche Oberbehörde. Wo hiernach der Schulverband die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der

Gebäude übernommen hat, werden ihm die staatlichen Baubeträge (§ 17) nach dem vollen Betrage dieser Kosten gewährt, soweit die ihm erwachsenden Mehrkosten nicht durch die kirchliche Rente gedeckt werden.

Bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts beschließt über die Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens der Oberpräsident, sofern nicht zwischen dem Schulverband und der Kirchengemeinde unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung zustande kommt. Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten steht sowohl dem Schulverband als auch der Kirchengemeinde binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

Auch unter Beibehaltung der dauernden Vereinigung eines Kirchen- und Schulamts kann auf Antrag eines Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden eine Auseinandersetzung über das Vermögen oder einzelne Vermögensstücke stattfinden. Diese Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des sechsten Absatzes.

§ 31. Soweit eine anderweitige Ordnung der Verhältnisse der ganz oder teilweise Schulunterhaltungszwecken gewidmeten nichtstaatlichen Fonds, welche nicht unter § 28 fallen und nicht für eine besondere Schule bestimmt sind, durch dieses Gesetz erforderlich wird, erfolgt sie mit Rücksicht auf die bisherige Zweckbestimmung mit königlicher Genehmigung durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister. Soweit an diesen Fonds kirchliche Rechte bestehen, ist vor Erwirkung der königlichen Genehmigung die kirchliche Oberbehörde zu hören.

Die dem schlesischen Freizugelderfonds zustehenden Berechtigungen und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit indes eine Änderung der Verwaltungsvorschriften infolge dieses Gesetzes erforderlich wird, erfolgt sie mit königlicher Genehmigung durch den Unterrichtsminister und den Handelsminister.

§ 32. Die bisher auf allgemeiner Rechtsnorm (Gesetz, Provinzialrecht, Orts- oder Schulverfassung, Gewohnheitsrecht oder Herkommen) beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der Volksschule kommen, soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufrechterhalten werden, in Fortfall. Dies gilt auch von den laufenden Verpflichtungen, welche die nach allgemeiner Rechtsnorm für Schulzwecke Verpflichteten mit Rücksicht auf diese Verpflichtung über das durch die Norm gegebene Maß hinaus freiwillig übernommen haben.

Dagegen bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule bestehen.

Soweit die Verpflichtungen des Fiskus nicht auf einem guts- oder grundherrlichen oder Dominalverhältnisse beruhen, gilt die Vermutung, daß sie auf besonderen Titeln (Abs. 2) beruhen.

Die bisherigen Leistungen des Fiskus aus § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 werden fortgewährt. An Stelle der Lieferung des Brennbedarfs in Holz oder Torf tritt eine Geldrente, welche auf 5 M. für den Raummeter weiches Klobenholz zu bemessen ist. Diese Geldrente ist sowohl auf Antrag des Verpflichteten als des Berechtigten mit sechsmonatiger Kündigung zum fünfundschwanzigfachen Betrag ablösbar.

Nach Verlauf von je zehn Jahren hat der Provinzialrat der Provinz Ostpreußen die Geldrente erneut, aber mindestens auf fünf Mark für den Raummeter weiches Klobenholz festzusetzen.

Vierter Abschnitt.

Konfessionelle Verhältnisse.

§ 33. Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.

Wo in einem Schulverbande neben drei- oder mehrklassigen Schulen einklassige Schulen oder neben Schulen der im § 36 bezeichneten Art solche der in den §§ 35, 38 und 40 Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, sollen Kinder, soweit es mit der Rücksicht auf die örtlichen Schulverhältnisse vereinbar ist, insbesondere soweit dadurch nicht der Bestand einer bereits vorhandenen Schule gefährdet oder die Errichtung

einer neuen Schule erforderlich wird, nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter der einen oder anderen Schularart zugewiesen werden.

§ 34. Lediglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die Volksschule seines Wohnortes versagt werden.

§ 35. An Volksschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder eine katholische Lehrkraft anzustellen, je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellt gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der evangelischen Lehrkraft soll bei Erledigung der Stelle in der Regel eine katholische angestellt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als zwanzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

§ 36. An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverband, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.

Bestehen in einem Schulverbande neben Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder anderen Art möglichst beibehalten wird.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf die Schulen, bei welchen die Verschiedenheit in dem Bekenntnisse der Lehrkräfte lediglich dadurch herbeigeführt ist, daß für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte (§ 37 Abs. 3).

Schulen der im Absatz 1 bezeichneten Art können aus besonderen Gründen auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden. Der Beschluß des Schulverbandes ist nebst der Genehmigungs-erklärung der Schulaufsichtsbehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab kann von Beteiligten das Vorhandensein besonderer Gründe durch Einspruch beim Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, beim Bezirksausschusse, bestritten werden. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie besondere Gründe nicht als vorliegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Gegen den Beschluß des Provinzialrats findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht innerhalb vier Wochen statt.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (Abs. 4) die Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet in Fällen der Abs. 4 und 5 innerhalb vier Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgerichte statt.

In den Hohenzollernschen Landen entscheidet der Unterrichtsminister endgültig.

Beträgt in einer gemäß Abs. 4 errichteten Schule die Zahl der die Schule besuchenden einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder mit Ausschluß der Gastschulkinder während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern die gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bzw. 120 dieser Kinder den Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde stellen, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften einzurichten, falls im Schul-

verbande eine Schule der letzteren Art nicht besteht, in welche die Kinder eingeschult werden können.

Bei den nach Abs. 9 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen nicht lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

An einer Schulstelle der im Abs. 1 und 4 bezeichneten Art soll die Zusammenfügung des Lehrkörpers sich tunlichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen.

§ 37. Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf, so ist tunlichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten.

Bei den nach Abs. 1 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit des besonderen Religionsunterrichts nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

So eine anderweite Beschaffung dieses Unterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, darf zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder katholische Lehrkraft angestellt werden, welche auch mit Erteilung anderweiten Unterrichts zu betrauen ist.

§ 38. Im übrigen sind an öffentlichen Volksschulen, welche mit mehreren Lehrkräften besetzt sind, nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen. Bei der Anstellung weiterer Lehrkräfte an den bisher nur mit einer Lehrkraft besetzten Schulen (§ 35) sind evangelische oder katholische Lehrkräfte anzustellen, je nachdem die bisherige einzige Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der Besetzung der Schulstellen mit evangelischen Lehrkräften soll bei mehrklassigen Volksschulen in der Regel eine Besetzung mit katholischen Lehrkräften herbeigeführt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Schulkinder, ausschließlich der Gaischulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als vierzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen sollen in der Regel statt katholischer Lehrkräfte evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

§ 39. Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluß der Gaischulkinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bezw. 120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften einzurichten.

Bei den nach Maßgabe des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht verneint werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden bezüglich der Beschulung der katholischen Kinder sinngemäß Anwendung, wenn in einem Schulverbande lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen vorhanden sind.

Eine nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 eingerichtete Volksschule ist im Sinne der vorstehenden Vorschriften den lediglich mit katholischen oder lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Volksschulen gleichzustellen.

Bleibt die Zahl der Kinder einer konfessionellen Minderheit unter der im Abs. 1 festgesetzten Mindestzahl, so darf für diese eine Beschulung in Schulen mit

Lehrkräften ihrer Konfession von der Schulaufsichtsbehörde nur aus besonderen Gründen angeordnet werden.

§ 40. Für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für jüdische Kinder bestimmten und mit jüdischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschulen gelten bis auf weiteres die jetzt bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetzsamml. S. 263) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung gelangt. Die zur Unterhaltung solcher Schulen Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes.

Werden die in den §§ 35 bis 39 erwähnten öffentlichen Volksschulen von jüdischen Kindern besucht, so finden bei Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen zum Zwecke der Erteilung von jüdischem Religionsunterricht sowie hinsichtlich der anderweiten Beschäftigung der hierfür angestellten jüdischen Lehrkräfte an diesen Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung. Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit evangelischen oder nur mit katholischen oder nur mit evangelischen und katholischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen jüdischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf und wird in einem solchen Falle der Religionsunterricht für diese durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so findet § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sinngemäß Anwendung.

Für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen, an welchen nach ihrer besonderen Verfassung, abgesehen von dem Falle des Abf. 2, christliche und jüdische Lehrer zugleich anzustellen sind, bewendet es bei dem bestehenden Rechte.

Für die Provinz Hannover bewendet es bei dem Gesetz vom 7. März 1868 (Gesetzsamml. S. 223) § 1 Nr. 3, betreffend die Unterstützung des jüdischen Schulwesens der Provinz durch den Provinzialverband.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 33 bis 40 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte.

§ 42. In dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und Lehreranstellung.

1. Stadtgemeinden.

§ 43. Den Gemeindeorganen bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.

Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Schuldeputation übt zugleich die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anforderungen Folge zu leisten.

§ 44. I. Die Schuldeputation besteht aus:

1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.). An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann ein Stadtschulrat gewählt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist,

2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) sowie
3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, unter diesen mindestens einem (Rektor, Hauptlehrer) oder Lehrer an einer Volksschule.

Hierzu treten:

4. der dem Dienststrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche.

Statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten.

Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen.

5. Sofern sich in der Stadt mindestens 10 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienststrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein.

Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

Dem Gemeindevorstand bleibt es überlassen, den Stadtarzt und andere Gemeindevorstände zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme abzuordnen.

Den Stadtgemeinden bleibt es überlassen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Mitglieder abweichend festzusetzen. Wenn die Zahl der zu Nr. 3 bezeichneten Mitglieder auf vier oder mehr festgesetzt wird, so müssen darunter wenigstens zwei Refektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen gewählt werden. Wählbar sind die Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind.

II. Die Mitglieder aus dem Gemeindevorstande (Beigeordneten, Schöffen usw.) und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Der Bürgermeister ist befugt, außerdem jederzeit selbst in die Schuldeputation einzutreten und den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.

Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser gewählt, die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen werden von den der Schuldeputation angehörigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw. und der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) gewählt.

Die in I Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Mitglieder der Schuldeputation bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

Wird eine Person, welcher die Bestätigung versagt ist, wiedergewählt, so ist, falls die Stelle nicht unbesetzt bleiben kann und eine Ersatzwahl binnen einer zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Schulaufsichtsbehörde befugt, einen Ersatzmann zu ernennen.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die für unbesoldete Gemeindeämter bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gewählten sind berechtigt, ihr Amt nach drei Jahren niederzulegen. Die Beschlüsse der Schuldeputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüßfassung kann gültig nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist; wird die Schuldeputation zum zweitenmal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen

werden. An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

Die weiteren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen der in I Nr. 3 und I Abs. 4 bezeichneten Mitglieder und über die Geschäftsführung der Schuldeputation werden von dem Gemeindevorstande getroffen und unterliegen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

III. Ein Mitglied der Schuldeputation, das die Pflichten verlegt, die ihm als solchem obliegen, oder das sich durch sein Verhalten inner- oder außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied der Schuldeputation der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einer Schuldeputation erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat, kann, wenn es zu den in I Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen gehört, von der Zugehörigkeit zur Schuldeputation durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Gegen diese Verfügung steht dem Mitgliede binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.

IV. Wo bisher zur Erledigung einzelner Geschäfte (Einschulung usw.) und für die besonderen Geschäfte einzelner oder mehrerer Volksschulen besondere Kommissionen unter Leitung der Schuldeputation eingesetzt sind, kann es nach Beschluß der städtischen Behörden dabei sein Bewenden behalten. Auch können solche Kommissionen durch Gemeindebeschluß neugebildet werden.

Auf den Ausschluß der Kommissionsmitglieder und der gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Mitglieder finden die Bestimmungen unter III entsprechende Anwendung.

§ 45. Durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, können als Organe der Schuldeputation für eine oder mehrere Volksschulen Schulkommissionen eingesetzt werden, welche die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen, in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern haben und berechtigt sind, Anträge an die Schuldeputation zu stellen, auch verpflichtet sind, deren Aufträge auszuführen.

Die Schulkommissionen bestehen aus dem vom Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede (Beigeordneten, Schöffen usw.) oder Kommissionsmitgliede als Vorsitzenden, dem etwa vorhandenen Ortschulinsektor, dem nach dem Dienst-ränge vorgehenden oder sonst dem dienstältesten Ortsparrer der evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche, oder, sofern für jede Schule eine Kommission eingesetzt ist, dem nach dem Dienst-ränge vorgehenden oder sonst dem dienstältesten der Pfarrer, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören, ferner einem von der Schuldeputation zu ernennenden Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer (Lehrerin) der betreffenden Volksschule (Volksschulen), endlich mehreren Mitgliedern, die von der Schuldeputation aus der Zahl der zu den Schulen des betreffenden Schulbezirks gewiesenen Einwohner gewählt werden. Für Schulen, die ausschließlich mit Lehrern einer Konfession besetzt sind, sind nur Einwohner derselben Konfession wählbar. Wegen Eintritts eines anderen Geistlichen finden die Vorschriften des § 44 I Nr. 4, betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern die Bestimmungen des § 4 III entsprechende Anwendung.

Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in den Städten bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich der anderweiten Ordnung ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit nach den in Abs. 1 u. 2 gegebenen Vorschriften. Die Aufhebung einer Schulkommission darf nur aus erheblichen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die näheren Anweisungen über die Zuständigkeit und die Geschäftsführung der Schulkommissionen werden von dem Gemeindevorstande getroffen. Sie bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Kommt ein gültiger Gemeindebeschluß im Falle des Abs. 3 nicht zustande, oder erläßt der Gemeindevorstand nicht die Anweisung (Abs. 4), so beschließt die Schulaufsichtsbehörde über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Schulkommission.

2. Landgemeinden und Gutsbezirke.

§ 46. Die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule bewilligten Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt in Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, durch deren verfassungsmäßige Organe nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen, in Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gutsvorsteher, im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine zu diesem Zwecke zu bildende Gutsvertretung.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahl der Gutsvertretung sind in dem gemäß § 8 Abs. 2 durch den Kreisaußschuß zu erlassenden Statute zu treffen. Auf die Befugnisse, Beschlußfassung und Geschäftsführung der Gutsvertretung sowie auf die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden finden die in Landgemeinden für die Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung geltenden Vorschriften Anwendung. Der Gutsvorsteher hat der Gutsvertretung gegenüber die Befugnisse des Gemeindevorstehers.

Die in § 35 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes dem Besitzer des Gutes gegebene Klage steht im Falle des § 8 Abs. 2 dem Gutsvorsteher zu.

§ 47. In Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen ausschließlich der im § 46 Abs. 1 bezeichneten ein Schulvorstand einzusetzen.

Der Schulvorstand hat zugleich für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Die näheren Anweisungen werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen.

Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem dem Amtmann und dem Bürgermeister, einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Lehrer der Schule und dem nach dem Dienststrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören. Statt des genannten Pfarrers kann ein anderer Geistlicher eintreten, falls hierüber Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde besteht. Auf den Eintritt des Rabbiners finden die für die Schuldeputation gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Umfaßt der Schulverband nur Schulen, die mit Lehrkräften ein und derselben Konfession besetzt sind, so gehört weder der Pfarrer der anderen Konfession noch der Rabbiner dem Schulvorstande an.

Endlich gehören zum Schulvorstande zwei bis sechs zu den Schulen des Schulverbandes gewiesene Einwohner. Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Gemeindeorgane. Die Wahl geschieht durch die Gemeinde-Vertretung (Gemeindeversammlung).

Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, das Bestätigungsrecht auf die ihr nachgeordneten Organe zu übertragen. Der § 44 II Abs. 4 findet Anwendung.

Betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern des Schulvorstandes finden die Bestimmungen des § 44 III mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisaußschusse stattfindet.

Die Dauer der Ämter, die Verpflichtung zur Annahme der Wahlen sowie die Beschlußfassung des Schulvorstandes richtet sich nach den Vorschriften des § 44 II Abs. 5, jedoch mit der Maßgabe, daß die gewählten Mitglieder zur Niederlegung ihres Amtes nach dreijähriger Amtsführung nur bei dem Vorhandensein eines der Entschuldigungsgründe berechtigt sind, welche im § 65 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 233) aufgeführt sind.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes bestimmt. Eine Teilung des Vorsitzes nach Geschäftszweigen ist zulässig.

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, berechtigt, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen, und muß zu diesen eingeladen werden. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

In Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingesetzt werden, auf deren Zusammensetzung und Zuständigkeit die §§ 43 bis 45 sinngemäß Anwendung finden. In gleicher Weise können in Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern Schuldeputationen, jedoch nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, eingerichtet werden.

In Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, ist im Falle des § 8 Abs. 2 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften der Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem Statute festgesetzt wird, und daß die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt.

In Gutsbezirken der im § 8 Abs. 1 bezeichneten Art bestimmt der Gutsvorsteher die Zahl der aus den Einwohnern des Schulverbandes zu entnehmenden Mitglieder und ernennt sie. Die ernannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Im übrigen finden die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 Anwendung.

§ 48. In Landgemeinden (Gutsbezirken), welche neben lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur katholischen Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art Schulen der im § 36 Abs. 1 erwähnten Gattung unterhalten, ist unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des Schulvorstandes eine besondere Schulkommission einzusetzen, auf welche die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 sinngemäß Anwendung finden.

3. Gesamtschulverbände.

§ 49. Die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher. Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 50. Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Gesamtzahl der Vertreter muß mindestens drei betragen.

Das Verhältnis, in welchem die zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke im Schulvorstande zu vertreten sind, und das den Vertretern beizulegende Stimmrecht bemißt sich nach dem Gesamtbetrage der von den Gemeinden und Gutsbezirken für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes zu entrichtenden Abgaben. Mit dieser Maßgabe beschließt über die Zahl der Vertreter, das ihnen beizulegende Stimmrecht und ihre Verteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke mangels einer Einigung der Beteiligten für einen Zeitraum von je fünf Jahren der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Verschieben sich in der Zwischenzeit die für die Verteilung maßgebenden Verhältnisziffern in erheblichem Umfange, so ist der Beschluß des Kreisausschusses (Bezirksausschusses) von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auch vor Ablauf der fünf Jahre erneut zu prüfen.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder seinen Stellvertreter und durch andere von der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) aus den zum Schulbezirke des Verbandes gehörigen Einwohnern zu wählende Abgeordnete. Die Vertretung der Stadtgemeinden erfolgt durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten (Zweiten Bürgermeister) oder ein sonstiges Magistratsmitglied und durch andere von der Stadtverordnetenversammlung gleicherweise zu wählende Abgeordnete. Wählbar sind nur die zur Übernahme des Amtes als Gemeindevorordnete (Gemeindeausschußmitglieder, Stadtverordnete) befähigten Personen.

Die dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen werden vom Gutsbesitzer oder dessen Beauftragten geführt. Der Gutsbesitzer kann auch eine der ihm zustehenden Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern ernennen. Im Falle des § 8 Abs. 2 ist über die Führung der dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen in dem vom Kreisausschusse zu erlassenden Statute mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß das Stimmrecht tunlichst der Beitragspflicht angepaßt wird.

Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen können auf Antrag eines Beteiligten (Gemeinde, Gutsbezirk) durch den Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, durch den Bezirksausschuß, festgesetzt werden. Die Festsetzung unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf den Eintritt der Geistlichen, Rabbiner und Lehrer finden die Vorschriften des § 47 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

Die gewählten und die vom Gutsbesitzer ernannten Mitglieder des Schulvorstandes sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, das Bestätigungsrecht auf die ihr nachgeordneten Organe zu übertragen. Der § 44 II Abs. 4 findet Anwendung.

Bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern des Schulvorstandes finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 6 Anwendung.

Besteht ein Verband lediglich aus Gutsbezirken, welche demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, so steht die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten dem Gutsvorsteher zu und, falls mehrere Gutsvorsteher beteiligt sind, dem vom Kreisausschusse hierfür bezeichneten. Auf die Bildung und Zuständigkeit des Schulvorstandes finden die Bestimmungen im § 47 letzter Absatz sinngemäß Anwendung.

§ 51. Der Verbandsvorsteher sowie ein Stellvertreter für ihn werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Ist keine geeignete Persönlichkeit im Schulvorstande vorhanden, so wird von der Schulaufsichtsbehörde eine andere Persönlichkeit kommissarisch mit den Geschäften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters betraut. Der kommissarische Vorsitzende hat in den Angelegenheiten der Feststellung des Schulhaushalts, der Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel und der Rechnungsentlastung kein Stimmrecht.

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, befugt, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen und muß zu diesen zugezogen werden.

In der Provinz Westfalen versieht der Amtmann, in der Rheinprovinz der Bürgermeister das Amt des Verbandsvorstehers für die in seinem Amte beziehungsweise seiner Bürgermeisterei bestehenden Gesamtschulverbände. Erstreckt sich ein Schulverband über mehrere Ämter oder Bürgermeistereien, so bestimmt der Landrat, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Regierungspräsident den zuständigen Amtmann oder Bürgermeister.

§ 52. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die für unbesoldete Gemeindeämter bestehenden Vorschriften. Die Gewählten sind berechtigt, nach drei Jahren unter den im § 47 Abs. 7 erwähnten Voraussetzungen ihr Amt niederzulegen.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrat oder in seinem Auftrage vereidigt.

Der ernannte Verbandsvorsteher hat den Ersatz seiner baren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung in angemessenem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Ihre Ausbringung liegt dem Verbande ob.

Über die Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung des Verbandsvorstehers und des kommissarischen Vorstehers beschließt der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß, auf Antrag der Beteiligten.

Bezüglich der Dienstvergehen der Verbandsvorsteher und der sonstigen Beamten des Gesamtschulverbandes finden die für die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister usw. geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 53. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Schulvorstandes vor, beruft ihn, führt den Vorsitz in den Versammlungen und bringt die Beschlüsse zur Ausführung.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Ist auch diese beschlußunfähig, so hat der Verbandsvorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen. In Verhandlungen und Beschlüssen, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, betreffend die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung, haben die im § 47 Abs. 3 bezeichneten Lehrer und Geistlichen kein Stimmrecht.

Beschlüsse des Schulvorstandes, welche seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze, das Gemeinwohl oder das Interesse des Verbandes verletzen, hat der Verbandsvorsteher — entstehendenfalls auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde — zu beanstanden. Gegen die beanstandende Verfügung steht dem Schulvorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse binnen zwei Wochen zu.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen. Urkunden, welche den Schulvorstand verpflichten, sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Schulvorstandes zu vollziehen.

§ 54. Der Verbandsvorsteher hat die Leistungen für den Verband und die Schule nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Schulvorstandes auf die Gemeinden (Gutsbezirke und Dritte, nach öffentlichem Rechte Verpflichtete), zu verteilen und wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegen die Veranlagung steht den Beteiligten binnen vier Wochen der Einspruch zu.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

1. die Verpflichtung der Zahlung von Fremdenschulgeld (§ 6),
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke sowie nach öffentlichem Rechte verpflichteter Dritten zu den Leistungen für den Verband und die Schule

beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Zuständig ist in erster Instanz der Kreisaußschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

Beschwerden und Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen zu Leistungen für den Verband und für die Schule.

Der § 48 des Zuständigkeitsgesetzes findet auf Gesamtschulverbände Anwendung. Sofern eine Stadt beteiligt ist, ist nach den für Stadtschulen geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 55. In Gesamtschulverbänden, welche neben lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur katholischen Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art Schulen der im § 36 Abs. 1 erwähnten Gattung unterhalten, ist zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des Schulvorstandes eine besondere Schulkommission einzusetzen, auf die die Vorschriften des § 47 Abs. 3—9 sinngemäß Anwendung finden.

§ 56. Aus Gemeinden und Gutsbezirken oder Teilen von solchen bestehende kommunale nachbarliche Verbände, welche anderen Zwecken dienen (Amtsverbände in Westfalen, Bürgermeistereien in der Rheinprovinz usw.), können auf ihren

Antrag, sofern sie nach ihrer Verfassung einen Vorsteher und eine Verbandsvertretung (Aussschuß usw.) haben, von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu Gesamtschulverbänden erklärt werden. Auf diese finden in bezug auf die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel die für Gesamtschulverbände gegebenen Vorschriften Anwendung, soweit nicht ihre Verfassung anderweit geordnet ist.

§ 57. Auf die Einrichtung von Schuldeputationen finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 10 sinngemäß Anwendung. Gehört dem Gesamtschulverband eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten.

4. Gemeinsame Bestimmungen (Lehrerberufung).

§ 58. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung finden die folgenden Vorschriften (§§ 58 bis 62) Anwendung:

Die Direktoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt.

§ 59. Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten.

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;
2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;
3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation § 57).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderweiten Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf.

Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die Fristen nicht innegehalten werden, oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweitenmal die Bestätigung des Gewählten versagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband.

§ 60. In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Direktoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe.

§ 61. In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei. Dasselbe findet in den einen eigenen Schulverband

bildenden und unter § 8 Abs. 1 fallenden Gutsbezirken sowie in den unter die Bestimmungen des § 50 Abs. 9 fallenden Gesamtschulverbänden hinsichtlich des bisher dem Gutsherrn zustehenden Rechtes auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung von Lehrkräften mit der Maßgabe statt, daß dieses Recht durch den Gutsbesitzer ausgeübt wird; ebenso in den nach § 24 aufgehobenen Schulgemeinden (Sozietäten), die ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besaßen oder eine solche Mitwirkung ausgeübt haben, und in den Gesamtschulverbänden, denen eine solche bürgerliche Gemeinde angehört. In den beiden letzteren Fällen geht das Mitwirkungsrecht auf den nach diesem Gesetze gebildeten Schulverband mit der Maßgabe über, daß es durch die im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe ausgeübt wird. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt zugelassen worden ist, oder wenn gegen sie innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1905 von der Schulaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben worden ist.

Darüber, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 vorliegen, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten binnen 3 Monaten bei dem Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, bei dem Bezirksausschusse, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Hinsichtlich der Bestätigung, der Ausfertigung der Ernennungsurkunde und der Anstellung finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.

§ 62. Die Ausübung des Wahlrechts, des Berufungs- (Vorschlags- usw.) Rechts oder die Anhörung (§§ 59, 60 und 61) findet nicht statt, wenn die Besetzung der Stelle durch Versetzung im Interesse des Dienstes (§ 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1852, Gesetz-Samml. S. 465) erfolgt.

Den ohne Mitwirkung des Berechtigten angestellten Lehrkräften wird eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse gewährt. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden durch ein von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ getroffen.

Wo mit dem Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.

Das Verfahren bei der Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrer wird durch ein vom Unterrichtsminister zu erlassendes Regulativ geordnet.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 63. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, mögen sie in allgemeinen Gesetzen, in Provinzialrechten, Bezirks-, Orts- oder Schulverfassung, Herkommen, Gewohnheitsrecht oder im allgemeinen auf Grund der Gesetze getroffenen Anordnung beruhen. Auch werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Wahl oder Präsentation von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben ohne Unterschied, ob sie auf Gesetz, Gewohnheitsrecht, Herkommen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhen.

§ 64. Die fortdauernde Geltung der Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. Seite 298), des Gesetzes vom

14. Juni 1888
18. März 1889,

betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Gesetz-Samml. S. ²⁴⁰/₆₄) des Gesetzes vom 27. Juni 1890, betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 211), des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltsskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen

(Gesetz-Samml. S. 25), des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 587), wird durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als an Stelle der bisher zur Aufbringung des Diensteinkommens, des Ruhegehalts, des Witwen- und Waisengeldes, der Beiträge zu den Alterszulagekassen, Ruhegehaltskassen, Witwen- und Waisenkassen usw. verpflichteten Schulverbände, Schulsozialitäten, Gemeinden und Gutsbezirke die nach diesem Gesetz gebildeten Schulverbände treten.

§ 65. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, bleiben die der Schulaufsichtsbehörde und den Schulverbänden nach dem bisherigen Rechte zustehenden Befugnisse unberührt.

Die Aufhebung öffentlicher Volksschulen bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers oder erfolgt auf seine Anordnung.

§ 66. Soweit den bestehenden Schuldeputationen und Schulvorständen außerhalb des Gebietes des öffentlichen Volksschulwesens bisher auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, können solche durch Beschluß der Schulvorstände auch den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schuldeputationen und Schulvorständen übertragen werden.

Soweit den bestehenden Schuldeputationen und Schulvorständen außerhalb des Gebietes des öffentlichen Volksschulwesens bisher auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, ist die Schulaufsichtsbehörde berechtigt, diese fortan selbst auszuüben oder auf die ihr nachgeordneten Organe oder bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung den nach diesem Gesetze gebildeten Schuldeputationen und Schulvorständen ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 67. In dem vormaligen Fürstentum Hohenzollern-Hechingen werden die Schulverbände der Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Sigmaringen angegeschlossen.

§ 68. Der § 18 des Hannoverschen Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845 (Hannob. Gesetz-Samml. I S. 465) und der § 42 der Lauenburgischen Landschulordnung vom 10. Oktober 1868 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg 1868 S. 441 flg.) werden aufgehoben.

§ 69. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Garnisonschulen sowie auf Schulen, welche mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken als denen der öffentlichen Volksschule dienen, und solche Schulen, die seitens des Staats aus nationalpolitischen Rücksichten lediglich aus Staatsmitteln errichtet und bisher unterhalten worden sind.

§ 70. Auf die Provinzen Westpreußen und Posen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 71. Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Indessen ist schon vor diesem Termine mit der Bildung der Schulverbände und ihrer Organe und mit der Regelung ihrer Vermögensverhältnisse so rechtzeitig vorzugehen, daß die Schulverbände die aus diesem Gesetz sich ergebenden Rechte und Pflichten am 1. April 1908 übernehmen können.

Die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-(Beschluß-)Behörden üben dabei die ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse aus.

Die große Bedeutung dieses Gesetzes besteht einerseits in einer besseren Verteilung der Schullasten, anderseits in der Neuordnung der Verwaltungsbehörden.

XI. Die preußische Volksschule der Gegenwart.

A. Geistige Einflüsse.

Um die Bestrebungen und Bewegungen, die auf dem Gebiete der Volksschule Preußens und in ihrem inneren Betriebe gegenwärtig herrschen, richtig zu verstehen und zu würdigen, muß ein mehreres im Auge behalten werden: daß nämlich die preußische Volksschule, trotz ihrer gesetzlichen Landesabgrenzung und ihrer nationalen Eigenart, doch nur ein Teil der gesamten deutschen Schule ist und daher von allen Fragen aufs innigste berührt wird, welche diese erregen; daß aber auch der allgemeine Stand der Pädagogik und der gesamten Geisteswissenschaften der Welt auf sie Einfluß übt. Man muß bedenken, daß die gesamte Geistesrichtung unserer Zeit, jetzt mehr, als es jemals der Fall war, mit allem Nachdruck sich auch in der Volksschule widerspiegelt und sich geltend macht, ja daß die Volksschule ein Teil der sozialen Bewegung geworden ist.

Die Volksschule trägt den jeweiligen Stempel ihrer Zeit. In der Zeit des unbedingten Kirchenregiments ist sie die Dienerin der Kirche und ihrer Interessen; ihre Organisation und ihre Arbeit dienen nur dieser ihrer Herrin. Als der absolute Staat sich der Schule bemächtigt, als er sie sich dienstbar macht, kann sie nicht anders, als seinen auf Erhaltung der ständischen Gliederung gerichteten Bestrebungen zu Willen zu sein. Abgesehen davon, daß das Gesetz von der Stetigkeit der Entwicklung keine andere Möglichkeit zuließ, wird von der Volksschule jener Zeit eine Bildung vermittelt, die eben nur gerade ausreichte für die Zwecke, die der absolute Fürst bei seinen Untertanen verfolgte. Die Volksschule des absolutistischen Staates ist durchaus nur die Schule der niedersten Kasten. Erst mit Zusammenbruch des Feudalstaates, erst mit dem Aufkommen des Gedankens, daß am Staate und seinen Angelegenheiten das gesamte Volk in gleichem Maße und mit allen seinen Gliedern und Kräften interessiert und beteiligt sein könnte und mußte, wird die Volksschule zum Interessengebiete des ganzen Volkes, erst da beginnen alle in diesem sich regenden Einflüsse auch in sie einzugehen und auf ihre äußere wie innere Gestaltung mit Nachdruck einzuwirken.

Von diesem Zeitpunkte ab wird daher auch der ganze Charakter des Jahrhunderts ins Auge zu fassen sein. „Wer dem 19. Jahrhundert einen Wahlspruch geben möchte, wird kaum einen passenderen finden als Guttens bekanntes Wort: „Die Geister erwachen, es ist eine Lust zu leben.“ „Es war nicht minder bewegt, als das sechzehnte.“ Diese Worte Schäfers aus seiner „Geschichte des 19. Jahrhunderts“ sind mit volstem Rechte auch auf die Volksschule anzuwenden. Bürgerliche und religiöse Freiheit wurde für die breitesten Volksschichten, nicht nur für einzelne bevorrechtigte, durchzusetzen versucht, und damit wurde dem menschlichen Denken ein bisher nie geahnter oder nie dagewesener Spielraum gegeben. An Stelle des früheren Grundsatzes, Geist durch äußere

Gewalt zu bekämpfen, war der getreten, Geist nur durch Geist zu bekämpfen. Und damit wurde eine solche Fülle des Neuen auf allen Gebieten erzeugt, daß eine gleiche Bereicherung keinem anderen Jahrhundert nachgerühmt werden kann. Der bezeichnendste Sonderzug ist aber wohl der, daß es die geistigen Schätze der Menschheit weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat, als das je zuvor geschehen ist, einerseits durch umfassendere und raschere Verbreitung über den Erdball, anderseits und mehr noch durch das Eindringen in die Massen bei den einzelnen Völkern. Die demokratische Strömung, die das politische und soziale Leben des Jahrhunderts beherrschte, hat auch seiner ganzen Geistesbildung die Richtung gegeben.

Diese Einflüsse waren bestimmend auch für die preußische Volksschule im 19. Jahrhundert. Waren so auf der einen Seite die fördernden Momente mehr in der ganzen politischen und wissenschaftlichen Gestaltung überhaupt gegeben, so lagen die hemmenden vorwiegend, ja fast ausschließlich, in rein preußischer Eigenart; in ihnen treten Überreste der alten feudalen, absolutistischen Staatsauffassung zutage und wirken hindernd namentlich auf die äußere Weiterentwicklung der Schule und die Stellung ihrer Lehrer.

So zeigt sich denn das eigenartige Bild, daß diese äußere Stellung oft im heftigsten Gegensatz steht zu der inneren Weiterentwicklung. Jene noch keineswegs auf der Höhe, zu der die Bedeutung des Amtes berechtigt, diese in wissenschaftlicher und methodischer Hinsicht fast auf der ganzen Linie in stetem, ununterbrochenem Aufsteigen begriffen, weil hier jene Hemmungen sich nur in ganz außergewöhnlichen Fällen (z. B. im Religionsunterricht) noch geltend machen können.

Vor allem ist aber wohl alles, was erreicht wurde, durch die stärkste Berücksichtigung des Gemeinschaftsgedankens durchgesetzt worden. Der Zusammenschluß alter Interessengruppen zur Wahrung und Verfechtung der für sie in Frage kommenden Lebensbedingungen schloß die Lehrerschaft zur Vertretung ihrer Interessen aufs engste zusammen und gab ihr sowohl in reinen Standesfragen wie inneren Schulangelegenheiten eine ganz ungeahnte Stosskraft, und gerade von der Würdigung dieser Tatsache aus wird man nicht fehlgehen, wenn man die Überzeugung ausspricht, daß eine gar nicht mehr ferne Zeit die Erfüllung fast aller Lehrerforderungen bringen wird. Gehaltliche und soziale Hebung, Erschließung der Universitäten zur Vorbereitung für die noch sicherzustellende bezw. eigentlich erst richtig zu eröffnende weitere Laufbahn usw. Was in den einzelnen in Frage kommenden Gebieten schon erreicht ist, wird in den betreffenden Sonderabschnitten gezeigt werden. Es ist den betreffenden Ministerien fast stets erst nach langen Kämpfen durch Ausnutzung der Parlamente abgerungen worden, in denen die Volksschullehrerschaft eine Reihe ihrer eigenen Leute — meist auf der linken Seite — sitzen hat.

Neben diese politischen Einflüsse stellt sich mit dem gleichen Nachdruck der der wissenschaftlichen Bewegung.

Noch vor etwa 25 Jahren wurde trotz der Fortschritte der Wissenschaft und trotz der „Allgemeinen Bestimmungen“ auf den Seminaren auch nicht die geringste Rücksicht genommen auf die Ergebnisse der modernen wissenschaftlichen Forschung. In der Religion wurde etwa der Standpunkt des 16. Jahrhunderts vertreten, und in der Geschichte tat man so, als ob dem jungen Volksschullehrer niemals die Fackel der Wahrheit leuchten würde. Mit wahren Ingrimms mußte man sich die Scheuklappen vor das ahnende Auge binden lassen. Es ist anders geworden, wenn auch noch nicht so, wie man es für einen angehenden Volksbildner erwarten sollte. Daß es anders wurde, geschah eben unter dem Drucke von außen her, unter dem Drucke der Erkenntnis, daß man dem Volksschullehrer das nicht vorenthalten durfte, was durch die Presse Allgemeingut der Schichten wurde, die den Ersatz der Volksschule lieferten.

Indem man aber die Ausbildung des Volksschullehrers mehr auf die modernen Forschungsergebnisse stellte, mußte man diesen notgedrungen auch den Einzug in die Volksschule gestatten, und die im nächsten Abschnitt gekennzeichnete Umgestaltung hat hier ihre Wurzel.

Diese von sozialer und wissenschaftlicher Seite erfolgende Beeinflussung der gesamten Volksschule rief auch Kritiken ihrer Organisation hervor und zeitigte Vorschläge zu ihrer Umgestaltung zwecks nachdrücklicherer Dienstleistung für das Volksrecht.

Wenn auch Ratorp und Kerschensteiner ihre pädagogischen Erwägungen für das gesamte Gebiet, und nicht für preußische Verhältnisse insbesondere angestellt haben, so kann doch die Darstellung der geistigen Strömungen nicht übergangen werden.

Ratorp¹⁾ setzt in Anlehnung an Pestalozzi ein mit der Erziehung im vorschulpflichtigen Alter. Arbeitsunterricht ist seine Forderung. Die eigentliche Schule aber soll National-, d. h. Einheitschule, sein, oder sagen wir allgemeine Volksschule, d. h. sie soll für alle Kinder aller Stände obligatorisch sein. Der erste Kursus umfaßt das 6.—12. Lebensjahr, daran schließt sich der Besuch der höheren Schule; aber er wird nur gestattet, wenn die Fähigkeiten des Schülers, nicht die soziale Stellung oder der Geldbeutel der Eltern von ihm Erfolg erhoffen lassen. Die, welche in der Nationalschule bleiben, haben den Besuch bis zum 18. Lebensjahre fortzusetzen; denn die Volksschulpflicht besteht bis zu diesem Zeitpunkt. Die Fortbildungsschule ist nur ein Notbehelf.

An Stelle dieser mehr konstruktiven Art des Aufbaus des Erziehungssystems setzt Kerschensteiner die historische Betrachtung.²⁾ Nach ihm sind die alten Erziehungsfaktoren, wie sie in der Familie, in der Berufs- und Standesitte gegeben sind, durch die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung zurückgedrängt worden. Dies bedingt die

¹⁾ Ratorp, Sozialpädagogik, Theorie der Willenserziehung auf Grundlage der Gemeinschaft. Stuttgart 1909.

²⁾ Kerschensteiner, Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Erfurt 1909.

staatliche Fürsorge für die Volkswohlfahrt, in der Art, daß die erwähnte Lücke, die durch diese Zurückdrängung entstanden ist, ausgefüllt werde. Doch dürfen die Erziehungseinrichtungen einzelner Volksklassen nicht ohne Zusammenhang mit denen der übrigen für sich organisiert werden. Da für Kerschensteiner der Charakter der Volkseele durchaus einheitlich ist, so ist die „elementare Volksschule für alle Kinder die gleiche“. Die Schüler und Schülerinnen, die eine höhere Bildung erstreben — nur die Tüchtigsten sollen die höheren Staatsämter einnehmen, — verlassen die Volksschule mit dem 10., die, welche in den Gewerbeberuf eintreten wollen, nach dem 13. oder 14. Lebensjahre. Kerschensteiner will also nicht die Volksschule bis zum 18. Jahre fortgesetzt wissen. Für ihn setzt jetzt die eigentliche Fortbildungsschule ein, die den jungen Staatsbürger bei seiner Arbeit paßen will. An seiner Ausbildung sind beteiligt der Meister seines Gewerbes und der Berufspädagoge, der ihn in seine Pflichten als Staatsbürger einführt. Diese staatsbürgerliche Erziehung, welche ethische Grundsätze in einem zu organisierenden Leben betreiben und Gesundheitslehre möglichst tief begründen will, soll bis zum 18. Lebensjahre fortgesetzt werden und obligatorisch sein. Sie ist auch auf die Mädchen anzuwenden. Nach dem 18. Lebensjahr setzt die wahlfreie Fortbildung bis zur Militärzeit ein. Da, wo den Gemeinden die Mittel zu einer so ausgedehnten kostspieligen staatsbürgerlichen Erziehung fehlen, werden zur Abhilfe größere Gemeindeverbände gebildet.

Diese von Natorp, Kerschensteiner und andern in ein System gebrachten Forderungen werden in den verschiedensten Formen von der Lehrerschaft seit langem vertreten: Allgemeine Volksschule, pflichtmäßige Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen, Aufhebung der Vorschulen.

Neben diesen die äußere Organisation betreffenden Bestrebungen laufen solche nebenher, welche die innere Gestaltung wesentlich verändern wollen.

„Politisches Stimmrecht, Freizügigkeit, Selbstverwaltung waren ins Leben getreten und hatten das Selbstbewußtsein des einzelnen gesteigert. Der allgemeine Beifall, den Nietzsche's Kultus des Willens zur Macht, des Übermenschen, fand, war das Gegenteil der sozialen Solidarität, die der moderne Mensch überall spürt und betätigen soll.“¹⁾ „Beide Ideen, die soziale Solidarität und die Höhe des Selbstbewußtseins, haben neue Methoden der sittlichen Bildung, also der eigentlichen Erziehung hervorgebracht.“¹⁾

„Auf die Unterrichtsmethode dagegen wirkten zwei andere Umstände bestimmend ein: die alles durchdringende Technologie und die neue induktive experimentelle Psychologie. Beide verlangten die Einführung der Arbeit, nicht als eines Faches, sondern als eines Prinzips, eine völlige Umwandlung der Lernschule in eine Arbeitschule“

1) Barth, Geschichte der Erziehung.

und eine Revision der gesamten Methodik nach den Ergebnissen des psychologischen Experiments!“¹⁾ Diese Wertschätzung der Arbeit fand ihren stärksten Ausdruck in der Umgestaltung des Lehrplans auf Grundlage der Arbeit. Hier ist die Dortmunder Arbeitsschule zu erwähnen,²⁾ die Ernst macht mit der von verschiedenen Seiten angeregten Einführung der Handarbeit, als eines die gesamte Schularbeit durchdringenden Prinzips.

Zunächst und wohl am meisten von diesem Grundsatz durchdrungen ist die Unterstufe, die unter Beeinflussung von Anhängern Fröbelscher Ideen in den Tätigkeiten des Kindergartens (Flechten, Kneten, Stäbchenlegen, Ausschneiden usw.) ein geeignetes methodisches Mittel zur Betätigung der Hand im Unterricht fand.³⁾

Im wesentlichen mit der Forderung, frühzeitig die Selbsttätigkeit zu fördern, hängt der Gedanke zusammen, die Selbstständigkeit der Schüler ebenso bald zu gewährleisten. Sie ist gesichert, je mehr die Arbeit zum herrschenden Gesetz wird; nach anderer Richtung bewegt sich der Versuch, an Stelle des entwickelnden Verfahrens das freie Lehrgespräch zu setzen, oder wie es auch genannt wird, die Schülerfrage. Die Versuche Gaudigs sind zwar an Leipziger Schulen (höhere Mädchenschule) angestellt worden, greifen aber bereits stark auf das preussische Gebiet herüber.

Zu dieser Selbstständigkeit der Schüler gehört auch die zunächst für die höheren Lehranstalten geforderte Selbstregierung der Schüler. Wie weit diese von Förster geleitete Bewegung bereits auf die Volksschule übergegriffen hat, ist noch nicht zu erkennen. Doch kann hier nicht nachdrücklich genug zur Vorsicht gemahnt werden, da die naheliegende Gefahr des Mißbrauchs nur zu leicht zu Schädigungen der Erziehung führen kann.

Fast alle Ideen, welche die Schulwelt in der Gegenwart bewegen, stammen entweder aus der aufklärerischen Zeit der Philanthropen oder aus Ländern, die dem demokratischen Prinzip ergeben sind: aus Amerika, Frankreich und der Schweiz (Moralunterricht und Selbstregierung), oder rühren auch von deutschen Schulmännern früherer Jahrhunderte her: man denke an Valentin Trogendorfs Selbstregierung.

Wie die Gegenwart keinen einzigen Geist hat, der wie Bismarck als der führende in der Politik, für die andern Wissensgebiete als Wegweiser anerkannt würde, so zeigt sich diese Vielgestaltigkeit auch in der Behandlung der Schulfragen. „Alles fließt“ hier, wie überall. Zu vielgestaltig ist das geistige Leben auch der preussischen Schule. Wenn aber irgendwo die Forderung nach Ausleben des Tätigkeitsdranges verwirklicht wird, dann kommt sie neuerdings den Schülern zugute. Das ganze 19. Jahrhundert erstrebte Bewegungsfreiheit für den einzelnen:

¹⁾ Ebenda S. 256.

²⁾ Lehrplan der Dortmunder Arbeitsschule. Teubner.

³⁾ Eine Kritik dieser ganzen Richtung bei Frißsch, Philanthropismus und Gegenwart. Leipzig 1910.

sie der Schule zu sichern, Lehrern wie Schülern, ist die gegenwärtige geistige Arbeit der in Betracht kommenden an der Schule zunächst beteiligten Kreise.

B. Die innere Entwicklung der preußischen Volksschule.

1. Allgemeines.

Für die Förderung des inneren Schulbetriebes sind in den letzten Jahren eine Reihe von Forderungen aufgestellt worden und zum Teil zur praktischen Durchführung gekommen, wie im vorigen Abschnitt im allgemeinen gezeigt wurde. Es soll nun, wenn auch nur skizzenhaft, eine eingehendere Darstellung der Einwirkung auf den inneren Schulbetrieb folgen.

Zwar sind die Allgemeinen Bestimmungen noch an den meisten Schulen in Kraft, aber im allgemeinen ist doch bereits ihre Weiterbildung in modernerem Sinne erfolgt, namentlich in den städtischen Schulen. Hier kommt der Berliner und der Frankfurter Lehrplan in Frage.

In beiden wurde das achttufige System als Norm aufgestellt. Diese Anerkennung ist um so wertvoller, als gerade in derselben Zeit immer wieder der Streit um die Organisation der Volksschule recht heftig geführt wurde. Es handelte sich fast stets um die Frage, ob dem achttufigen System oder dem siebenstufigen mit aufgesetzter Schlussklasse der Vorzug zu geben sei. Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange, die auf eine Umarbeitung dieser Lehrpläne hinausgehen. Dabei ist aber wiederholt — und wohl nicht ohne Grund — die Befürchtung laut geworden, daß das achttufige System nicht mehr die Norm bleiben, sondern dem siebenstufigen weichen werde. Wenigstens vertritt das Ministerium gegenwärtig die Meinung, daß das vor 11 Jahren (1902) genehmigte achtklassige System sich nicht bewährt habe, weil nur 36,95 % der Schüler die erste Klasse erreichen. Es vergißt aber, daß es 1908 nur 33,58 % waren, 1912 dagegen 50,69 v. H.

Die auf eine zweckmäßige Reform des ersten Schuljahrs gerichteten Bestrebungen sind allerdings weder dem Berliner noch dem Frankfurter Lehrplan zugute gekommen. Und doch ist gerade hier besonders eifrig gearbeitet worden. Fast alle einschlägigen Arbeiten, wie die von Fuß, Kirsch, Wigge, Wetekamp u. a., verlangen für diesen Schulabschnitt ganz besonders Kennenlernen des geistigen Standpunktes der Schüler, Berücksichtigung der Selbsttätigkeit und des Tätigkeitstriebes, Zurückdrängen des Schreibens, Lesens und Rechnens, Konzentration aller Fächer möglichst um einen Mittelpunkt, Einführung der Handfertigkeit usw. Praktische Versuche werden in einer Reihe von Schulen bereits angestellt. In den letzten Jahren sind namentlich eine Reihe von Fibelbearbeitungen erschienen, wie die „Guck in die Welt“, „Fröhlicher Anfang“, „Schneeglöckchen“ u. a. radikal mit der hergebrachten Art des Schreibleseunterrichts brachen und sich ganz Fröbels Ideen zu eigen gaben.

Bezüglich der übrigen Fächer kämpft die Volksschule sich langsam, den entgegenstehenden Strömungen zum Trotz, empor.

Die heftigsten Kämpfe werden wohl um den Religionsunterricht geführt, den man die neueren wissenschaftlich gesicherten Resultate der Forschung zugute kommen lassen möchte, um eine größere Verinnerlichung zu erzielen und die Zwangsjacke des Dogmas abzustreifen. Trotz der Lebhaftigkeit der Auseinandersetzungen über diesen Gegenstand nahmen dieselben doch fast nirgends in Preußen die Schärfe an und gingen nicht so ins Extrem wie in Bremen, wo man die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule fordert.

Die Werke Benslagers, Rählers, Harnacks, Pfeleiderers, Gunkels, Holzmanns, Rauhschs (Bibelübersetzung), Delitzschs u. a. beeinflussten den Religionsunterricht der Schule besonders, bezw. veranlaßten eine Reihe von Vorschlägen zur Reform des Religionsunterrichts in der Volksschule, die zum nicht geringen Teile auf eine Beschränkung des Alten Testaments, auf besondere Betonung des Lebens Jesu (christozentrischer Religionsunterricht), Betonung der Wichtigkeit der Propheten, Entwicklung des Glaubensentschlusses im Kinde u. ä. hinausliefen. Für den Katechismusunterricht strebte man die Beseitigung seiner isolierten Stellung (den anlehenden und abschließenden Katechismusunterricht) an, die Betonung des sozialen Moments, der Geseßkunde, der Modernisierung des Katechismus überhaupt. Pfeleiderer will den Katechismusunterricht ganz den Geistlichen zuweisen (desgl. von der Heydt und Scherer), Dittes, Dörpfeld, Thrändorf und v. Rhoden nehmen ihm jede Selbständigkeit, Bang will ihn als Krone des Religionsunterrichts auf der Oberstufe selbständig folgen lassen, Just vertritt den abschließenden Katechismusunterricht usw., alle aber sind darin einig, daß die Hauptsache die Beziehung auf die Gegenwart ist.

In der Hauptsache läuft die neuere Richtung wohl darauf hinaus, die gesicherten bibelkritischen Forschungen im Unterricht verwerten zu dürfen und den modernen Lebenserscheinungen ihr Recht im Unterricht werden zu lassen. In dankenswerter Weise hat die Königlich Sächsische Regierung für die Aufklärung der Lehrer gewirkt, indem sie ihnen von einem Fachmann — Zittel — eingehende belehrende Vorträge halten ließ. Daß für Preußen etwas Ähnliches zu erwarten ist, ist nach den letzten Vorkommnissen auf dem Gebiet der Kirche (Fatho, Traub) wohl noch so bald nicht zu hoffen. —

Auch in der Germanistik, in der Geschichte, in den Naturwissenschaften usw. geht die Arbeit rüstig weiter.

In der erstgenannten Wissenschaft sind es die Arbeiten Grimms, die besonders nachwirken und in Hildebrand einen eifrigen Vertreter fanden. Es kommt den Vertretern dieser Richtung darauf an, den Geist aufzuweisen, das Leben verstehen zu lehren, das sich in den Sprachschätzen unserer Nation widerspiegelt. Die gesamte Methodik des Deutschunterrichts unserer Tage zeigt sich von diesem Gedanken

beeinflusst. In dieser Richtung bewegen sich die Arbeiten Wilkes, Rudolphs, Lindes u. a.

Allen diesen Bewegungen aber ist die Berücksichtigung des sozialen Lebens der Gegenwart gemeinsam. Die Pädagogik unserer Tage wächst sich allmählich zur Sozialpädagogik aus und beeinflusst die Gestaltung der Schule, den Stoffplan, Lehrplan und die Methode.

Der pädagogischen Theorie wird mehr und mehr der Charakter strenger Wissenschaftlichkeit zu eigen. Nicht zum wenigsten ist dies das Verdienst des Herbartianismus, der mit unermüdlicher Arbeit seinen Weg des Ausbaus der Pädagogik verfolgt. Was nun aber die Entwicklung der Pädagogik nach der sozialen Seite hin angeht, so ist es Männern wie Dörpfeld u. a. zu danken, daß sie diese Umbiegung förderten. Dörpfeld vertrat die Meinung, daß auf die Wechselwirkung zwischen dem Individuum und den Gemeinschaften, von denen es umfassen und getragen wird, nicht minder das Augenmerk der Erziehung gerichtet sein müsse, als auf die formale, allseitige Entwicklung der Individualität. Die sozialen Gemeinschaften seien objektive Realitäten, die sich selbst in Erinnerung brächten, denn der Staat fordere eine patriotische, die Kirche eine religiöse Erziehung, die Volkswirtschaft nützliche Fähigkeiten für das gewerbliche Leben usw.

In ähnlichem Sinne äußern sich Willmann, Trüper, Villanyi, Bergemann, Hohegger, Ratorp, Rißmann. Sie alle verlangen, daß das „Was“ der Bildung der gesellschaftlichen Gruppe, das „Wie“ aber der Individualität des Kindes entnommen werde, daß dabei aber Eudämonismus, Utilitarismus, Uniformität und Materialismus vermieden werde. Die Praxis des Volksschulunterrichts ist von der Sozialpädagogik schon längst vielmehr beeinflusst gewesen als die Theorie. In der Gegenwart aber nimmt dies mehr und mehr zu. Für Religion und Deutsch haben wir dies bereits angedeutet. Auch in der Geschichte ist dies der Fall.

Hier ist die Heimat diejenige Gemeinschaft, in der das Kind die ganze Schulzeit über steht, sie soll daher Ausgangspunkt und überall Beziehungspunkt des Unterrichts sein. Aber auch das Werden der gegenwärtigen Zustände sei, so fordert die neuere Methodik, zum tieferen Verständnis zu bringen, und sie betont darum die Längsschnitte in der Geschichte und die Kulturgeschichte ebenso sehr wie Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre; sie aber will besonders der staatsbürgerlichen Erziehung dienstbar gemacht werden. Auch für die Erdkunde zeigt sich ein Gleiches. Das Verhältnis des Menschen zur Erde, zur Scholle und die daraus sich ergebenden Lebensbedingungen werden je länger je scharfer hervorgehoben.

Die Naturwissenschaften aber beeinflussen mit ihrer biologischen Betrachtungsweise gleichfalls die Schule; die biologische Behandlung ist durch Junge, Schmeil, Baade, Smalian

das Hauptprinzip des naturkundlichen Unterrichts geworden. Das soziale Moment aber tritt in der Naturlehre mit der geforderten „Arbeitskunde“ mehr hervor, wonach die physikalischen Lehren im Anschluß an die durch die menschliche Arbeit erzeugten Formen zu behandeln sind. Ein Ähnliches gilt von der Formenkunde (Raumlehre), die ganz und gar anschließt an die Gegenstände des Heimatortes, und vom Rechnen, das mit der Betonung stärkerer psychologischer Behandlung dem Seelenleben des Kindes mehr und mehr Rechnung trägt und mit den Sachgebieten geradezu in das Leben der Gemeinschaften hineinzwingt. —

In diesen Maßnahmen zur Förderung des Volksschulwesens kann man, abgesehen von der besseren Ausbildung der Lehrkräfte, der Hebung ihrer pekuniären und sozialen Stellung, eine mehrfache Richtung unterscheiden.

1. Maßnahmen zur Stärkung der produktiven Kräfte des Kindes in Rücksicht auf die praktisch-technische Seite der modernen Kultur.

2. Maßnahmen zur ästhetisch-künstlerischen Förderung.

3. Maßnahmen sozialen und hygienischen Charakters.

Zu den ersteren sind alle die Einrichtungen zu rechnen, welche die moderne Pädagogik anstrebt oder bereits getroffen hat, um der Schulung im abstrakten Denken die produktiven Kräfte des Kindes gleichwertig an die Seite zu stellen, um der rein sprachlichen Übung die der zeichnerischen und plastischen Darstellung beizugesellen, um die Betätigung der Hand neben die des Geistes zu stellen.

Daher wird der Zeichenunterricht durchgängig an wirkliche Gegenstände angelehnt, um die Schüler zu befähigen, sinnlich scharf zu sehen, das Gesehene innerlich klar vorzustellen und das Vorgestellte scharf und getreu darzustellen. Darum strebt man aber auch durchaus intensiver die allgemeine Einführung des Handfertigkeitsunterrichts an und ist mit einer zweckmäßigen Reform des Nadelarbeitsunterrichts im Sinne größerer Zweckmäßigkeit vorgegangen. Darum aber auch endlich im ersten Schuljahr die angestrebte starke Zurückdrängung des Schreibens, Lesens usw. und die Einführung des malenden Zeichnens und des Formens.

Die Betonung der ästhetisch-künstlerischen Erziehung stützt sich auf die Notwendigkeit der Pflege der Empfänglichkeit für das Schöne und will die künstlerischen Anlagen des Kindes pflegen. Die Grundlage hierfür ist die Erkenntnis, daß im internationalen Wettbewerb dasjenige Volk den Sieg davontragen wird, das seine Erzeugnisse nicht nur gut, sondern auch geschmackvoll und schön herzustellen vermag.

Von diesem Gesichtspunkte aus will man daher alle die Bestrebungen fördern, die irgendwie auf die ästhetische Ausbildung von Einfluß sein könnten.

Die Schulbauten (namentlich in den Städten) werden nicht mehr mit der bisherigen Nüchternheit ausgeführt. Form und Farbe beginnen die Schulhäuser wärmer und behaglicher zu machen. Gute

Bilder für den Zimmerschmuck stehen bereits in Menge zur Verfügung. Der Blumenpflege wird sowohl in Schulgärten wie auch im Klassenzimmer verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Schülervorstellungen im Theater wollen in die Schönheiten der dramatischen Kunst einführen, musikalische Darbietungen in die Tonkunst. Die Schülerbibliotheken werden nicht nur bezüglich des Inhalts sorgfältig gesichtet, sondern auch hinsichtlich der Ausstattung durch Bilder gründlich geprüft. Demselben Zweck dient das Zeichnen. In sozialer und hygienischer Hinsicht ist die Betätigung nicht minder rege (siehe unten Jugenpflege, Jugendliteratur, Körperpflege).

Die unentgeltliche Lieferung der erforderlichen Lehrmittel ist allerdings bisher mehr angestrebt, als erreicht. Dagegen ist die Gesundheit der Schüler vielfach unter die Aufsicht des Schularztes gestellt. Brausebäder, warmes Frühstück, Schülerwanderungen, Hilfsklassen, Spielnachmittage, Ferienkolonien, Kinderhorte, Waldschulen sind Veranstellungen, die zwar nur in größeren Städten bis jetzt stärker berücksichtigt werden, aber mehr und mehr Anklang finden und mit starkem Nachdruck gefordert werden. (Über die einzelnen Fragen siehe unten die betr. Abschnitte.)

2. Ferien.

Fast gleichzeitig ist eine neue Ferienordnung für ganz Preußen eingeführt worden, die vom 1. April 1914 ab an sämtlichen Volksschulen endlich die seit langem geforderte Ferienlänge und Dauer bringt.

1. Die Gesamtdauer der Ferien in den Volks-, mittleren und höheren Schulen sowie in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten beträgt einschließlich der in die einzelnen Ferienabschnitte fallenden Sonn- und Feiertage jährlich 80 Tage. Daneben bleiben die bisher anerkannten allgemeinen Fest- und Feiertage auch ferner frei. Dagegen sind — abgesehen von gelegentlicher, aus besonderer Veranlassung von der zuständigen Stelle ausnahmsweise verfügter Aussetzung des Unterrichts — etwaige sonstige Schulfesttage, wie Gelöbnistage oder die Tage des ewigen oder 40stündigen Gebets, der Wallfahrten usw., ebenso auch Jahrmaktsstage, soweit letztere noch schulfrei sein sollten, auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen. Ob und wie weit auch die Anrechnung der Zeit, für die eine Schule, die nach § 12 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (Erlaß vom 9. Juli 1907) geschlossen werden mußte, zur Sicherung ordnungsmäßigen Fortschreitens der Schüler oder Schülerinnen notwendig ist, darüber befindet nötigenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

2. Hinsichtlich der Orte mit höheren Schulen oder Lehrer-(Lehrerinnen-)Seminarren wird die Dauer und Lage der einzelnen Ferienabschnitte für alle Schulgattungen innerhalb der Provinz oder enger, zusammengehöriger Teile derselben einheitlich vom Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialschulkollegiums und der königlichen Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, festgesetzt. Dabei ist zu beachten, daß der erste Wochentag unmittelbar nach einem Sonn- oder Festtage freigelassen wird. Der Oberpräsident kann in den Fällen, in denen eine Ortsschulbehörde eine abweichende Verteilung der Ferien für die Volksschulen aus erheblichen Gründen bei der Regierung nachsucht, dem Antrag Folge geben.

3. Für die übrigen Orte sind Dauer und Lage der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien von der zuständigen Regierung tunlichst in Übereinstimmung mit den entsprechenden Ferien in den erstgenannten Orten zu regeln. Über etwaige Beschwerden entscheidet der Oberpräsident endgültig.

4. Durch Abzug der für Weihnachten, Ostern und Pfingsten gewährten Ferienzeit von der nach Ziffer 1 statthaften Gesamtdauer der jährlichen Ferien, ergibt sich die Zahl der für Sommer und Herbst verfügbaren Ferientage. Für ihre Verteilung in den unter 3 genannten Orten auf die geeignetsten Sommer- und Herbstzeiten und für die Festsetzung des Beginnes der einzelnen Feriengruppen sind die örtlichen Bedürfnisse, insonderheit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung, sorgsam zu berücksichtigen. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse und bei der Abhängigkeit gewisser wirtschaftlicher Arbeiten von der Witterung kann die Regelung weder für größere Bezirke gemeinschaftlich noch für längere Zeiten vorher erfolgen. Sie ist auf dem Lande und in den Städten mit ländlichen Verhältnissen von dem Landrat und dem Kreis Schulinspektor in gegenseitigem Einvernehmen und nach Anhörung der Ortsschulbehörden vorzunehmen.

5. Bei Bemessung der Pfingstferien ist der Erlaß vom 20. Januar 1892 auch weiterhin zu beachten.

6. Eine Verlängerung der Ferien über die zu 1 angegebene Gesamtdauer hinaus ist abzulehnen; wo sie in außergewöhnlichen Einzelfällen unerlässlich erscheinen sollte, ist die Genehmigung des Kultusministers erforderlich und diese rechtzeitig vorher zu beantragen. Auch die Befreiung einzelner Schüler vom Unterricht ist, sofern sie nicht durch gesundheitliche Rücksichten geboten ist, auf die unbedingt nötigen Fälle zu beschränken. Überhaupt ist Regelmäßigkeit des Schulbesuchs namentlich auch in den Volksschulen mit allen geeigneten Mitteln sicherzustellen.

3. Der neue Grundlehrplan der Berliner Gemeindeschulen.

Während für die Volksschulen Preußens noch die „Allgemeinen Bestimmungen“ gelten, auf Grund deren sich allerdings das Schulwesen zum Teil bis zur höchstorganisierten Form der achtklassigen Schule nebst ihren Nebenformen entwickeln konnte, hatten die Schulen Großberlins schon 1902 einen besonderen Lehrplan erhalten.

Indessen setzten kurz nach dem Anfang auch die Klagen ein. Sie richteten sich — wie bisher bei jedem Lehrplan — gegen Überfülle des Lehrstoffes. Die Möglichkeit einer geist- und kraftbildenden Durcharbeitung wurde zuerst angezweifelt, dann entschieden bestritten. Auffällig indessen war, daß die Bedenken weniger aus dem Kreise der Lehrerschaft als aus der städtischen Verwaltung kamen. Und bald nahm der Kampf eine unerwartete Wendung: er richtete sich gegen das achsstufige System und nahm einen verdächtigen Charakter an. Wer bestreitet, daß diese Bewegung nicht im Dienste der Weiterentwicklung sondern des Rückschrittes stand, muß wenigstens zugeben, daß die Sache am falschen Ende angefaßt wurde. Einer Überlastung des Lehrplanes kann man nicht mit einer Verschlechterung der Schulorganisation begegnen; denn zweifellos wird der Weg zum Ziele dadurch weder näher noch leichter, daß man die schon nicht ausreichenden acht Stufen auf sieben Stufen verkürzt. In der Lehrerschaft regte sich Mißtrauen und entschiedener Widerstand. Sie war der Meinung, daß den vermeintlichen oder auch tatsächlichen Übelständen nur durch Erleichterung der Arbeitslast abzuhelpen sei. Eine solche Maßnahme hielt man in der Schulverwaltung jedoch nicht für genügend, und zwar unter Berufung auf den großen Bruchteil der Schüler, die die erste Klasse nicht

erreichten. Mit Recht wurde dagegen eingewandt, daß dieser Mißerfolg nicht auf Rechnung der achsstufigen Schule sondern des unglücklichen sechsklassigen Systems zu setzen sei und man erst die Früchte der Neuordnung abzuwarten hätte, ehe man sie verurteilen dürfe. Tatsächlich besserten sich die Verhältnisse von Jahr zu Jahr, und gleichzeitig ging man auch den Gründen nach, die einer regelrechten Versetzung der Volksschüler im Wege stehen. Sie wurden zum großen Teil in dem Umstand gefunden, daß die zurückbleibenden Kinder durch Umschulung aus Vororten gekommen waren, die nur sechs- und siebenstufige Schulen, also rückständige Verhältnisse aufweisen.

Nach heftigen Kämpfen ist jetzt der neue Grundlehrplan zustande gekommen, der das achsstufige System in der Form beibehält, daß die Klassen von 7—1 und Oberklasse gezählt werden dürfen.

Der Grundlehrplan spricht sich über die Einrichtung der Volksschulen Groß-Berlins wie folgt aus:

„Der Lehrplan der Volksschulen Groß-Berlins ist für acht aufsteigende Jahrgänge berechnet, jedoch ist bereits in der Klasse des siebenten Schuljahres wegen der aus ihr abgehenden Kinder ein Abschluß vorgesehen. Da nicht alle Schulorte Groß-Berlins eine besondere Klasse für das achte Schuljahr einrichten können, und in anderen Orten nicht für jede Oster- und Herbstabteilung eine solche Klasse vorhanden ist, werden zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Umschulung die Klassen für die einzelnen Jahrgänge als VII—I und „Oberklasse“ bezeichnet. Die Klassen des ersten bis dritten Schuljahres werden in den Volksschulen Groß-Berlins als Unterstufe, die des vierten und fünften Schuljahres als Mittelstufe und die des sechsten bis achten Schuljahres als Oberstufe zusammengefaßt.“

Die Kinder sind in jeder Klasse so zu fördern, daß sie nur in Ausnahmefällen länger als die vorschriftsmäßige Zeit darin verbleiben. Sie werden in die höhere Klasse versetzt, wenn begründete Aussicht vorhanden ist, daß sie diese mit Erfolg besuchen können. Es empfiehlt sich, für Kinder, die beim Eintritt in die Klasse des sechsten Schuljahres nur noch ein Jahr schulpflichtig sind, „Abschlußklassen“ zu bilden. Wo die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, empfiehlt es sich, einen Schuljahrgang von demselben Lehrer durch einige Klassen durchführen zu lassen, insbesondere gilt dies für die Unterstufe. Der Lehrplan nimmt keine Rücksicht auf den Übergang einzelner Kinder zu höheren Schulen. Für solche Kinder ist die Einrichtung besonderer Klassen des dritten Schuljahrganges durch den Ministerialerlaß vom 2. Juli 1909 U. III A. gestattet. Im einzelnen enthält der Lehrplan folgende Grundsätze:

Der Lehrplan bestimmt nur die Jahres- und Halbjahresaufgaben und gewährt in diesen Grenzen Freiheit der Bewegung. Bei der Aufstellung der Stoffpläne ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Kinder, die nach halbjährigem Besuch der Klasse innerhalb Groß-Berlins umgeschult werden, keinen Schaden erleiden. Um die Kinder aus der Freiheit des Hauses ohne Schädigung zur geordneten Schularbeit zu führen, darf am Anfang der Schulzeit der Unterstufe einige Wochen, höchstens jedoch bis zu drei Monaten, ohne Auflösung in einzelne Fächer und ohne vorher bestimmte Unterrichtsziele (Gesamtunterricht) erteilt werden. In die Stoffpläne der verschiedenen Schulen und Klassen ist nur soviel Einzelstoff aufzunehmen, daß es in jedem Falle möglich ist, ihn ohne alles Hasten gründlich durcharbeiten. Der Unterricht soll mit dem Kindesleben im engen Zusammenhang gebracht werden, durch die Ausnutzung der Umgebung des Kindes ein heimatliches Gepräge bekommen und durch stete Berücksichtigung dessen, was das Leben erfordert, für die spätere Berufsarbeit Wert erhalten. Im Unterricht ist der Selbständigkeit in den selbständigen Leistungen des Kindes

viel Raum zu gewähren. Der Unterricht soll im Kinde vorhandene Fragen beantworten, neue Fragen in ihm wecken und es dadurch anregen, auch außerhalb der Schule wertvolles Erfahrungswissen zu erwerben. Züge aus dem Leben besonders tüchtiger Männer und Frauen aller Stände und Berufe sind wie in Religion und Geschichte, so auch gelegentlich in anderen Fächern mitzuteilen. Für den Unterricht kann die richtige Benutzung von Schaufästen und Wechselrahmen den Kindern mancherlei Anregung geben. Von hervorragendem Werte sind Klassenausflüge. Sie ergänzen und beleben den frühen Unterricht und bereiten den späteren vor; sie verbinden die verschiedenartigen Wissensstoffe unter sich und mit den Interessen des Kindes; sie wecken und stärken die Freude am Wandern und fördern Heimatkenntnis und Heimatliebe. Der Werkunterricht mit seinen verschiedenen Ausdrucksformen begünstigt die richtige Auffassung der Dinge. Bei entsprechender Anregung wird sich das Kind auch in häuslichen Bastelarbeiten mit den Unterrichtsstoffen weiter befassen. Das malerische Zeichnen beginnt schon vor dem eigentlichen Zeichenunterricht und hört mit dessen Eintritt nicht auf; es wird im gesamten Sachunterricht, namentlich in Erdkunde und Naturkunde gepflegt. In den Klassen des dritten bis achten Schuljahres werden wöchentlich mindestens drei kurze Niederschriften im Tagehefte angefertigt, von denen jede 10 bis 15 Minuten in Anspruch nimmt. Sie sind Klassenarbeiten, die ihren Stoff nicht nur aus dem Deutschunterricht, sondern auch aus dem Sachunterricht nehmen und in den dafür angelegten Stunden zu schreiben sind. Die Verteilung auf die Fächer ist planmäßig festzulegen. Die Arbeiten werden in der Regel unter Leitung des Lehrers durch die Schüler in der Klasse verbessert. Zu den Klassenniederschriften tritt auf der Oberstufe wöchentlich eine häusliche Niederschrift aus dem Erfahrungsleben des Kindes.

Werden die Kinder während der Schulzeit an selbständiges Arbeiten gewöhnt, in dem Gebrauch von Nachschlagebüchern geübt und auf die Benutzung von Bildungsgelegenheit in der Großstadt eindringlich hingewiesen, so wird dadurch bei ihnen zu selbständiger eigener Weiterbildung der Grund gelegt. In allen Stunden soll der Lehrer auf ein natürliches, deutliches und schönes Sprechen halten. Es darf den Kindern in den verschiedenen Fächern zuweilen Wertvolles gut vorgelesen werden; das wird in ihnen den Wunsch wecken, selbst anderen vorzulesen. In den oberen Klassen sollen die Mädchen von Zeit zu Zeit Märchen und kleine Geschichten in leidlicher Weise erzählen und Kinderlieder singen, damit sie unsere Volksdichtung lieben lernen und später weitergeben können. An geeigneten Stellen sind mit den Kindern Bilder und andere Kunstwerke zu betrachten. Jede Schule hat die Pflicht, die Kinder bei jeder geeigneten Gelegenheit zu einer vernünftigen Lebensweise anzuleiten, auf gute Haltung und gesunde Kleidung zu achten, die Ernährung und Atmung nach Möglichkeit zu überwachen, für den richtigen Wechsel zwischen Arbeit und Ruhe zu sorgen und durch volkstümliches Turnen, durch Spiel und Wandern, Baden und Schwimmen, Eislaufen und Rodeln das Kind zu erfreuen und zugleich zu kräftigen. Bei diesen Bestrebungen muß die Gewöhnung durch eine wachsende Einsicht begründet und gestützt werden; darum soll vom vierten bis sechsten Schuljahr der Körper des Menschen im naturkundlichen Unterricht immer wieder zum Vergleich herangezogen werden. Im siebenten und achten Schuljahr sind die dahin zielenden Belehrungen zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Neben den schon erwähnten Klassenausflügen wird besonders den Knabenschulen der flotte Turnmarsch empfohlen. Es soll unter anderen die Marschfähigkeiten steigern, an mäßige Strapazen gewöhnen, die Orientierung im Gelände üben, die Beobachtungsfähigkeit und Entschlußfähigkeit stärken und den kameradschaftlichen Sinn pflegen.

Im großen und ganzen trägt der Lehrplan den Forderungen der modernen Pädagogik und Methodik durchaus Rechnung, besonders wenn er die Kinder des 7. Schuljahrs im Gebrauch der Adreßbücher, Stadtpläne und Wanderbücher, Fahrpläne usw. einführen will, wenn er Wandern, Rodeln, Schwimmen, Turnmärsche usw. fordert und Be-

Lehrung über die wichtigsten Rechte und Pflichten des Staatsbürgers vorschreibt.

Er wird sicher seine Nachwirkung auf die übrigen Schulen Preußens nicht verfehlen.

4. Werkunterricht.

Die auf Einführung der Handbetätigung gerichteten Bestrebungen hatten vielfach die Einfügung besonderer Stunden für „Werkunterricht“ zum Ziele. Im Min.-Erl. vom 25. 3. 11. wurde dies abgelehnt, da die unterrichtlichen Tätigkeiten des Lesens, Schreibens, Sprechens und Zeichnens nur dann zu sinnensälligerer Darstellung des Dargestellten durch den Werkunterricht gebracht werden könnten, wenn dieser sich aus den gesamten Bedürfnissen des Unterrichts ergebe und nicht als besonderes Lehrfach auftrete. Daher könne das körperliche Gestalten auch nicht auf ein Unterrichtsfach beschränkt bleiben, sondern müsse überall da auftreten, wo eindringlichere Veranschaulichung erforderlich erscheine, und wo der Gegenstand selbst das Kind zu eigener gestaltender Tätigkeit anrege. Nur so könne die Gefahr der Spielerei vermieden werden, nur so sei es möglich, auf allen Klassen den Werkunterricht zu betreiben und so auch immer größere Geschicklichkeit der Hand zu erzielen. Im Religionsunterricht werde die Tätigkeit der Hand nur ausnahmsweise, in den ethischen Fächern nur im eingeschränkten Maße eine Stelle finden. (Siehe Zentralblatt 1911, S. 394 f.)

5. Jugendfürsorge.

In demselben Maße, in dem die Erkenntnis stieg und in den Regierungskreisen beachtet wurde, daß die Schule das hervorragendste Werkzeug zur Stärkung der Volkswohlfahrt durch Steigerung der Intelligenz und Sittlichkeit und Kräftigung der Gesundheit der Jugend sei, nahm auch die Fürsorge für die Jugend außerhalb der Schule zu.

Dr. Hagen, der Landrat des Kreises Schmalkalden, hatte mit geringen Mitteln auf diesem Gebiete gearbeitet und hierfür verständnisvolles und freundiges Zusammengehen der berufenen Behörden, Beamten, Lehrer und geeigneter Privatleute herbeigeführt. (Seine Vorträge „über die Jugendfürsorge durch Körperpflege im Kreise Herrschaft Schmalkalden“ siehe Zentralblatt 1910, S. 782 und 1911, S. 472 ff.)

In der Einsicht, daß das neue Erziehungsideal Geistes-erziehung und rationelle Leibeserziehung erstrebe, und daß dies nur auf einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage zu erweisen möglich sei, wurden zunächst die hygienischen Verhältnisse der Schulgebäude verbessert. Jede neue Schule erhielt ein Schulbad, und die modernen Forderungen der Schulhygiene wurden entsprechend überall berücksichtigt. In den Verragemeinden des Kreises wurde den Schülern Schwimmunterricht erteilt, in einigen Schulen sind Lehrwerkstätten zu regelmäßiger körperlicher Arbeit eingerichtet. Schwäch-

liche und franke Schulkinder wurden besonders gepflegt, und man suchte die gesunden und gesundeten Kinder durch zweckentsprechende Leibesübungen zu stärken. Beschaffung von Brillen, Milchfrühstück, Krankenkost, Lieferung von Eisenpräparaten, Biozon usw., Aufnahme in die Ferienkolonie des Kreises, Unterbringung in Krankenhäusern und Heilstätten usw. usw. sind einzelne der vielen segensreichen Maßnahmen, die seit etwa 2 Jahrzehnten (1899) angewendet werden. Orthopädisches Turnen, Atemgymnastik usw. ergänzen sie. 45 000 M. sind in den letzten 10 Jahren für diese Zwecke ausgegeben worden.

Bei 65 % der Schulen sind Spielplätze angelegt. An allen Übungen beteiligen sich auch die schulentlassenen Schüler: Wettkämpfe im Turnen und Sport, Skifurse usw. wurden von 38 % der Schulentlassenen besucht und gepflegt. 75 % der Schulentlassenen gehörten Turn-, Spiel- und Sportvereinen an.

Die Erfolge dieser Schulpflege zeigten sich sowohl in der Zunahme der Schulfähigkeit wie der militärischen Tauglichkeitsziffer. Diese ist in den letzten 10 Jahren von 20 auf 47 % gestiegen; nach den weiteren Berechnungen sind 70 % Dienstaugliche zu erwarten.

An den Kosten waren beteiligt der Kreis, der Bezirksverband in Hessen, die Staatsregierung, die Schulverbände und private Wohltäter.

Diese außerordentlich tiefgreifenden und anzuerkennenden Bestrebungen haben eine regierungsseitige Unterstützung erfahren durch die einheitliche Regelung der Jugendpflege durch das Ministerium (siehe Min.-Erl. 18. 1. 1911).

Frei von aller bureaukratischen Schablone wird hier „eine freie Entfaltung aller geeigneten Kräfte innerhalb des durch das Ziel gegebenen Rahmens und unter Fühlungnahme mit den dasselbe Ziel Erstrebenden“ als unentbehrlich betrachtet.

Bemühungen von Stadtverwaltungen und Schuldeputationen, Kreisverwaltungen und private Opferwilligkeit verbinden sich hier mit der gleichgerichteten Arbeit der Regierung. In Stadt- bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege werden alle die einzelnen Bestrebungen kirchlicher Vereine, von Turn-, Sport-, Spielvereinigungen und Vereinen für Volkswohlfahrt zusammengefaßt, und innerhalb der Stadt- (Orts-), Kreis- und Bezirksausschüsse, die zur Zentralisation ins Leben gerufen wurden, sind und werden noch besondere Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben gebildet. Was im einzelnen angestrebt wird, ergeben die nachstehenden Erlasse.

Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Januar 1911 betreffend Jugendpflege.

Berlin W. 8, den 18. Januar 1911.

Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Veränderung der Erwerbsverhältnisse mit ihren nachteiligen Einflüssen auf das Leben in Familie und Gesellschaft hat einen großen Teil unserer heranwachsenden Jugend in eine Lage gebracht, die ihr leibliches und noch mehr ihr sittliches Gedeihen aufs schwerste gefährdet. Immer ernster wird daher die allgemeine Durchführung von Maßnahmen gefordert, welche

dem heranwachsenden Geschlecht ein fröhliches Heranreifen zu körperlicher und sittlicher Kraft ermöglichen. Diese Forderung wird besonders dringend gerade auch von solchen erhoben, welche selbst seit geraumer Zeit sich um die Pflege der Jugend verdient gemacht und eigene Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt haben.

Auch die Königliche Staatsregierung betrachtet die Jugendpflege wegen ihrer hohen Bedeutung für die Zukunft unseres Volkes als eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und hat deren Förderung dem mir unterstellten Ministerium übertragen.

Um über den Geist, in dem ich die Sache behandelt zu sehen und ihr zu dienen wünsche, von vornherein keinen Zweifel aufkommen zu lassen, bemerke ich, daß die Jugendpflege die Anwendung irgend einer bureaukratischen Schablone nicht verträgt. Tunlichst freie Entfaltung aller geeigneten Kräfte innerhalb des durch das Ziel gegebenen Rahmens und unter Zühlungnahme mit den daselbe Ziel Erstrebenden ist unentbehrlich. Wenn irgendwo, so hängt hier der Erfolg der Arbeit von der selbstlosen Hingebung der Personen ab, die sie treiben, sowohl bei dem unmittelbaren Dienste an der Jugend selbst, wie bei den besonders wichtigen Bemühungen, der Jugendsache Freunde zu werben.

Die Stadtverwaltungen und Schuldeputationen finden hier ein weites Feld aussichtsvoller Tätigkeit, und ich stelle gern fest, daß der Ausbau desselben bereits vielerorts — teilweise in mustergültiger Weise — in Angriff genommen worden ist. Auf dem Lande und für kleinere Städte erscheint es als der sicherste Weg zu befriedigenden Ergebnissen, wenn die Kreisverwaltungen die Sache zum Gegenstande ihrer besonderen Fürsorge machen, wie es bereits mehrfach in vorbildlicher Weise erfolgt ist.

Das Werk der Jugendpflege bedarf aber vor andern des Wohlwollens und der opferwilligen Mithilfe aller Vaterlandsfreunde in allen Ständen und Berufs-klassen. Es ist daher dringend erwünscht, daß die warmherzige Liebe und opferwillige Begeisterung, die ihr von Einzelpersonen und freien Vereinigungen, wie den zahlreichen kirchlichen Vereinen, den großen Turn-, Spiel- und Sportvereinigungen, Vereinen für Volkswohlfahrt u. a., bisher schon zugewandt worden ist, ihr nicht bloß erhalten bleibe, sondern an Umfang und Stärke zunehme.

Das Königliche Staatsministerium legt Wert darauf, daß alle staatlichen Behörden, soweit sie dazu geeignete Räumlichkeiten, Mittel und Kräfte besitzen, diese nach aller Möglichkeit für die Förderung der Sache dienstbar machen. Nicht minder rechne ich auf die wertvolle Hilfe der Geistlichen aller Bekenntnisse.

Schließlich darf ich mich der Mitwirkung der mir nachgeordneten Behörden, Beamten und Lehrer bei der erzieherischen Jugendpflege auch außerhalb der Schulzeit versichert halten. Ich weiß, daß ich die Beteiligten damit vor eine Aufgabe stelle, deren Schwierigkeit schon deshalb nicht gering ist, weil ihre Lösung nicht schulmäßig erfolgen darf und die Möglichkeit eines Zwanges fehlt. Ich weiß aber auch, wie bisher schon sehr viele Lehrer und Lehrerinnen bei den Bestrebungen für allgemeine Jugendwohlfahrt in vorderster Reihe gestanden haben, wie ferner die Königlichen Regierungen bereits mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig sind und besonders in den letzten Jahren teilweise umfassende Vorbereitungen für eine Ausdehnung ihrer Fürsorge getroffen haben. Ich vertraue daher, daß die Schulverwaltung mit allen ihren Organen sowie die Lehrerschaft an Volks-, Mittel- und höheren Schulen diesem Werke ihre Mitarbeit mit derjenigen Hingebung und Einmütigkeit zuwenden werden, ohne welche gerade hier ein dauernder Erfolg nicht zu erreichen ist.

Damit diese mannigfaltigen Kräfte sich nicht gegenseitig hemmen, sondern planmäßig auf das gemeinsame Ziel hinarbeiten, ist, wo es nicht bereits geschehen ist, tunlichst bald innerhalb jedes Regierungsbezirks auf die Bildung geeigneter Organisationen hinzuwirken. Diese werden sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken nicht übereinstimmend gestalten lassen. Was z. B. für Oppeln mit seiner dicht gedrängten, vorwiegend in der Industrie beschäftigten und mit fremdsprachigen Bestandteilen durchsetzten Bevölkerung geeignet

ist, kann nicht ohne weiteres auf jeden anderen Bezirk übertragen werden, zumal da es von besonderer Wichtigkeit ist, auch die bereits vorhandenen organisatorischen Ansätze zu berücksichtigen und zu pflegen.

Die Grundlage und die erste Vorbedingung für den gedeihlichen Fortgang des Werkes bildet die sorgsame Tätigkeit der örtlichen Organe mit ihrer unmittelbaren Arbeit von Person zu Person. Es empfiehlt sich, sie in „Stadt- bezw. Ortsausschüssen für Jugendpflege“ zusammenzufassen. Ich bemerke dabei, daß der Ausdruck Jugendfürsorge besser zu vermeiden ist, da unter dieser im Volke vielfach irrtümlich nur Zwangserziehung verstanden wird. Den örtlichen Organisationen und — insoweit es angezeigt erscheint — auch den Schulvorständen und Schuldeputationen liegt die erste Sorge für die erforderlichen Mittel, Plätze und Räumlichkeiten, sowie deren Ausstattung ob. Vor allen haben sie die Männer und Frauen einzufinden zu machen und zu gewinnen, welche fähig und bereit sind, der eigentlichen Hauptarbeit, dem persönlichen Dienst an der Jugend, sich zu widmen. Die richtige Wahl ist hier für den Erfolg entscheidend. Bei dem Vorhandensein von mehreren der Jugendpflege dienenden Vereinigungen an einem Orte haben sie diese tunlichst zusammenzufassen, Reibungen vorzubeugen, ihr Zusammenwirken bei Vorträgen, festlichen Veranstaltungen u. dergl. zu erstreben.

Um die Leistungsfähigkeit der in ländlichen Orten und nicht kreisfreien Städten einzurichtenden Organisationen zu erhöhen, können „Kreis- oder Bezirksausschüsse für Jugendpflege“ geschaffen werden, welchen einflußreiche oder besonders erfahrene und tatkräftige Privatleute, Gewerbetreibende, Landwirte, Geistliche, Lehrer, Turnlehrer, Kreisärzte, Richter, Offiziere usw. als Mitglieder angehören, und in denen es besonders Sache der Landräte und Kreis- oder Bezirkschulinspektoren sein wird, die Sammlung der geeigneten Kräfte, die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Bereitstellung der nötigen Einrichtungen zu fördern.

Wenn auf diese Weise in Kleinarbeit der örtlichen Instanzen in Anknüpfung an vorhandene Organisationen das Interesse weiterer Kreise wachgerufen ist, wie dies schon vielfach geschehen ist, so empfiehlt es sich, für den Bezirk eine einheitliche Stelle zu schaffen, welche als „Bezirks- oder Kreis- Ausschuss für Jugendpflege“ unter Vermeidung jedes Anscheins bureaukratischer Regelung die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb eines Bezirkes zusammenfaßt. Sie vereinigt in sich unter der Leitung des Regierungspräsidenten die in den einzelnen Zweigen der Jugendpflege hervorragend erfahrenen oder für ihre Verbreitung besonders einflußreichen Persönlichkeiten. Außer den Gewerbe-, Medizinal-, Schul- und Gewerbe- oder Schulräten sowie andern geeigneten Beamten wird es sich empfehlen, nach Möglichkeit Vertreter aller Berufs- und Stände, insonderheit auch der ausschließlich oder teilweise der Jugendpflege dienenden Vereine heranzuziehen. Es wird ohne Bedenken bis zu einer Zahl von etwa 20 Mitgliedern gegangen werden können.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bezirks- oder Kreis- Jugendpflegeausschusses wird es gehören, die erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen, in allen Kreisen und Ständen der Bevölkerung Verständnis und werttätige Teilnahme zu wecken für die Jugendpflege als eine nationale Aufgabe ersten Ranges und als unabweißbare Pflicht vornehmlich auch der oberen Schichten der Gesellschaft, die örtlichen Organisationen durch besonders erfahrene Personen, Turn- und Spielführer (nicht Inspektoren!), Büchereifundige u. a., mit Rat und Tat zu unterstützen, die hier und da bei der Einzelarbeit gewonnenen Erfahrungen auch für andere Stellen nutzbar zu machen, zur persönlichen Arbeit an der Jugend geeignete und bereite Männer und Frauen nötigenfalls durch Kurse usw. für ihre Aufgabe noch besonders auszubilden.

Innerhalb der Stadt- (Orts-), Kreis- und Bezirks- Ausschüsse können besondere Arbeits- oder Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben gebildet werden.

Es besteht, wie ich zusammenfassend bemerke, nicht die Absicht, staatliche Einrichtungen mit Besuchszwang für die schulentlassene Jugend zu schaffen. Es handelt sich vielmehr darum, die bestehenden Veranstaltungen Dritter und Vereinigungen aller Art, welche sich bisher schon mit Erfolg der Pflege der schulentlassenen Jugend annehmen, tunlichst zu fördern, nach Bedarf die Bildung neuer Einrichtungen anzuregen, alle an der Jugendpflege Beteiligten, namentlich auch die auf

diesem Gebiete tätigen Vereinigungen — bei voller Wahrung ihrer Selbständigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindeorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenzuschließen und ihnen innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtlichen, Kreis- und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit zu ermöglichen.

Über Ziel, Umfang und Mittel der Jugendpflege ist das Erforderliche in den anliegenden „Grundzügen und Ratschlägen“ enthalten, welche in einer hier abgehaltenen Zusammenkunft in der Jugendpflege erfahrener Männer beraten worden sind. An dieser Stelle will ich noch wiederholt auf die Notwendigkeit hinweisen, daß die bereits vorhandenen gesunden Ansätze der Jugendpflege erhalten und sorgsam weiter entwickelt werden. Als Neuschöpfungen, wo solche nötig werden, sind neben anderen bewährten Formen auch Jugendvereine (vgl. Nr. 17 der Anlage) in Anlehnung an Schulen ins Auge zu fassen, wie sie an verschiedenen Orten bereits mit gutem Erfolge erprobt sind.

Da es darauf ankommt, eine Zersplitterung der Staatsmittel zu vermeiden, ist das Nebeneinanderbestehen mehrerer, gleichen Zwecken dienenden Einrichtungen für einen und denselben örtlichen Bezirk, soweit sie nicht nach den Verhältnissen des Ortes notwendig sind, nicht zu fördern; jedenfalls ist die Gewährung staatlicher Beihilfen auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken. Überall ist darauf Bedacht zu nehmen, auch die von anderen Verwaltungen geschaffenen Einrichtungen für die allgemeine Jugendpflege nach Möglichkeit nutzbar zu machen. In Betracht kommen dabei namentlich die staatlichen Betriebs-(Berg-, Eisenbahn-)Verwaltungen sowie Einrichtungen, welche in Verbindung mit den Fortbildungsschulen bereits vorhanden sind. Andererseits haben die für die allgemeine Jugendpflege getroffenen Veranstaltungen auch den Zwecken der anderen Verwaltungen zu dienen.

Um hier überall den wünschenswerten Zusammenhang herzustellen, werden die Herren Regierungspräsidenten nicht nur mit den bezeichneten Verwaltungen Fühlung zu nehmen und dauernd zu halten, sondern neben der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten hat, namentlich auch die Gewerbeschul- und Gewerbeaufsichtsbeamten an den zu treffenden Maßnahmen zu beteiligen haben.

Die Königliche Staatsregierung hat für den vorliegenden Zweck einen besonderen Fonds zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend, sowie zur Ausbildung und Anleitung von für die Jugendpflege geeigneten Personen bei Kap. 121 Tit. 49 in den Etat meines Ministeriums eingestellt. Vorbehaltlich seiner Bewilligung durch den Landtag wird daraus ein Betrag für den dortigen Bezirk überwiesen werden.

Bezüglich der Verwendung ist zu beachten, daß der erwähnte Betrag nur für die Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend bestimmt ist. Für die schulentlassene weibliche Jugend dürfen Mittel daraus nicht verwendet werden, es können aber die für die männliche Jugend aus diesem Fonds unterstützten Einrichtungen auch für die weibliche mitbenutzt werden, soweit dies ohne staatliche Beihilfen möglich ist.

Soweit ausnahmsweise besondere für die weibliche Jugend bestimmte Einrichtungen unterstützt werden sollen, sind die im Einzelfalle unvermeidlichen staatlichen Beihilfen bei mir zu beantragen. Handelt es sich um die Gewährung staatlicher Mittel für die Einrichtung besonderer Näh- oder Haushaltungskurse, so sind die Anträge an die Herren Minister für Handel und Gewerbe oder für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

Der Schwerpunkt aller Maßnahmen ist nach der Ansicht des Staatsministeriums auf die Heranziehung der männlichen Jugend zu legen.

Durchlaucht

Euer Hochoberborn erlaube ich ergebenst, hiernach das Erforderliche ge-

hochwohlgeborn

fälligst bald in die Wege zu leiten und mir über das Geschehene demnächst zu be-

richten. Das Königliche Provinzialschulkollegium der dortigen Provinz ist wegen der ihm unterstellten Anstalten und Lehrpersonen zu möglichst weitgehender Unterstützung der Jugendpflege mit Nachricht versehen worden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Trott zu Solz.

An die Herren Oberpräsidenten. — U III B 6088.

Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege.

1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

2. Zur Mitwirkung bei der Jugendpflege sind alle berufen, welche ein Herz für die Jugend haben und deren Erziehung im vaterländischen Geiste zu fördern bereit und in der Lage sind.

3. Die erforderlichen Mittel werden von Freunden und Gönnern der Jugend, von den Gemeinden, Kreisen usw. und ergänzungsweise vom Staate gewährt. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Sache für die Zukunft unseres Volkes ist zu erwarten, daß die Zahl hochherziger Stiftungen für diesen Zweck mehr und mehr wächst.

Die Arbeit an der Jugendpflege ist in der Regel ehrenamtlich.

4. Die Pflege der schulentlassenen Jugend umfaßt das Alter vom 14. Lebensjahre bis zum Eintritt ins Heer bezw. bis zum 20. Lebensjahre. Dabei werden die jüngeren 3 Jahrgänge von den 3 älteren, wo es notwendig und möglich ist, getrennt; doch ist dann die Mitarbeit von geeigneten Mitgliedern der älteren Abteilung in der jüngeren anzustreben.

5. Die Besonderheit der Pflege für die schulentlassene Jugend wird einerseits durch das zu erreichende Ziel, andererseits durch sorgsame Berücksichtigung der Eigenart, der Bedürfnisse und der jeweiligen besonderen Verhältnisse der heranwachsenden Jugend bestimmt. Von wesentlichem Einfluß auf die Wahl der Mittel ist der Umstand, daß Zwang für die Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist.

6. Junge Leute, die Tag für Tag in anstrengender Arbeit stehen, haben für ihre Freizeit das naturgemäße Verlangen nach Unterhaltung und Freude. Der der heranwachsenden Jugend ohnehin eigentümliche Freiheitsdrang läßt den Wunsch nach Selbstbestimmung in der Freizeit besonders stark hervortreten. Vielfach zeigt sich als Rückwirkung des Zwanges, den ihnen die Berufsarbeit tagsüber auferlegt hat, am Feierabend die Neigung, sich in ungebundener Weise zu ergehen. Die Art der Arbeit, bei der viele oft nur ein ganz kurzes Stück des Weges vom Rohmaterial zum fertigen Erzeugnis überschauen, erschwert häufig das Aufkommen der rechten Freude an der Arbeit. Dadurch trägt sie neben anderen Umständen, insonderheit der häufig vorhandenen Abgeschlossenheit von der freien Gottesnatur, nicht selten dazu bei, daß das Gemüt der jungen Leute verarmt. Es kommt hinzu, daß die Entfremdung weiter Kreise von der Kirche vielen Jugendlichen auch die im Gottesdienste dargebotene Quelle zur Erhebung des Gemüts und zur sittlichen Stärkung verschließt.

Zur Befriedigung des bei der großen Mehrzahl vorhandenen Hungers nach geistiger Anregung fehlt es oft an gesunder Nahrung, zur Pflege besonderer Neigungen und Anlagen meist an Ort und Gelegenheit. Wahlos greift der gar nicht oder schlecht beratene Jugendliche nach jedem Befestoffe und erleidet an Geist und Herz durch schlechte Lektüre oft schweren Schaden.

Die Entwicklung anderer wird nachteilig beeinflusst durch den Mangel eines auch nur einigermaßen freundlichen Heims, die Gefahren des Straßenlebens, durch Langweile, durch Verführung des Alkohols, durch Entbehrung zweckmäßiger Leibesübungen in freier Luft usw.

7. Demnach kommen als Mittel der Jugendpflege in Frage und haben sich als solche zumeist schon bewährt:

Bereitstellung von Räumen zur Einrichtung von Jugendheimen zur Sammlung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und anderen Erholungsgelegenheiten.

Gründung von Jugendbüchereien. Einrichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Vortragsabenden, von Aufführungen mit verteilten Rollen, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

Ausnutzung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes, wie Museen u. dergl., unter sachverständiger Führung, Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erdkundlich, naturkundlich, landschaftlich usw. sehenswerten Örtlichkeiten.

Bereitstellung von Werkstätten für Handfertigkeitsunterricht u. dergl.

Bereitstellung von Spielplätzen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei etwa erforderlicher Neuanlage solcher einfach zu haltenden Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie so einzurichten, daß sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zugleich als Jugendheime, als Räume zu Vorträgen, Volksunterhaltungsabenden, Aufführungen u. dergl. benutzt werden können.

Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheiten zum Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

Verbreitung gesunder Leibesübungen aller Art je nach Jahreszeit, Ort und Gelegenheit. Neben Turnen, volkstümlichen Übungen, Bewegungsspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislauf, Kodeln, Schneeschuhlaufen u. a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft etwa eigentümlichen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.

8. Die Aufzählung der vorstehend genannten Mittel und als wünschenswert bezeichneten Einrichtungen soll nicht bedeuten, daß dies alles erst beschafft oder bereitgestellt werden müsse, ehe mit der Pflege der schulentlassenen Jugend begonnen werden könne. Wo Leiter oder Leiterinnen mit einigem Geschick und mit Liebe zur Sache und zur Jugend vorhanden sind und von einem tatkräftigen und umsichtigen Ortsausschuß unterstützt werden, wird in der Regel sofort mit irgendeinem Zweige der Jugendpflege begonnen werden können. Es erhöht für die beteiligte Jugend den Reiz der Sache und ist von großem erziehlischen Werte, wenn sie selbst nach Möglichkeit zu dem Ausbau der Einrichtungen beitragen und an ihrer Verwaltung selbständig mitwirken kann.

9. Die Ausführung der Jugendpflege darf nicht in einer Weise erfolgen, daß sie lediglich oder doch in der Hauptsache auf bloße Vergnügung der Jugend hinauskommt. Zwar ist auch damit schon viel gewonnen, wenn die Jugend an edleren Freuden Geschmack gewinnt. Zugleich aber ist überall mit Sorgfalt, wenn auch ohne nach außen irgendwelches Aufheben davon zu machen, die Pflege so zu gestalten, daß der Jugend bei aller Rücksicht auf ihr berechtigtes Verlangen nach Freude ein dauernder Gewinn für Leib und Seele zuteil wird.

10. Wie dies beispielsweise beim Betrieb von Leibesübungen zu geschehen hat, darüber werden in der Anleitung für das Knabenturnen zahlreiche Winke gegeben, die auch für die schulentlassene Jugend Beachtung verdienen. Bezüglich der Wanderungen heit es z. B.:

„Diese sollen vor allem zum bewußten Sehen erziehen, einen frischen, fröhlichen Sinn wecken, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer verleihen.

Daneben ist z. B. auf der Rast zum Fernsehen, zum Schützen von Entfernungen und der auf die Wanderung verwendeten Zeit, zum Zurechtfinden im Gelände und zur Beurteilung des letzteren anzuleiten.

Gelegentlicher frischer Gesang von Turn-, Wander- und Vaterlandsliedern erhöht die Freude und Ausdauer der Teilnehmer.“

An derselben Stelle sind zugleich größere Bewegungsspiele angegeben und beschrieben, die auf Wanderungen in Betracht kommen können. — Wichtig ist es,

wie im Schulleben, so besonders auch hier, daß die Ausführung von Wanderfahrten einfach und billig geschieht. —

Im übrigen empfiehlt es sich dringend, die Fortbildungskurse fortzusetzen, durch welche bisher schon Tausende von Personen, darunter auch nicht dem Lehrerstande angehörige, mit dem Ziele ausgebildet worden sind, daß sie gesunde Leibesübungen anregend und in einer die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit entwickelnden Weise zu leiten und sie zugleich zu einer wirksamen Schule des Willens und Charakters sowie vaterländischen Gesinnung zu machen verstehen.

11. Vor eine schwierige, aber auch dankbare pädagogische Aufgabe werden Lehrer, Ärzte, Geistliche, Richter und Anwälte, Landwirte, Gewerbetreibende, Ingenieure, Offiziere sowie überhaupt alle diejenigen gestellt, welche an der Jugendpflege durch Halten von Vorträgen, durch Leitung von freien Aussprachen u. dergl. mitarbeiten wollen.

Es kommt darauf an, die Stoffe so auszuwählen, daß sie den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, sie anziehen und zugleich geistig und sittlich fördern.

In Frage kommen bürgerkundliche Stoffe, ferner solche aus der Religion, der Natur-, der Erd- und Menschenkunde, der Geschichte usw. Namentlich sind auch solche vorzuführen, welche geeignet sind, der Jugend den Sinn ihrer eigenen Arbeit und die Bedeutung und Notwendigkeit der mannigfachen Berufe für das große Ganze zu erschließen.

Anziehend bei richtiger Behandlung und von großer erziehlicher Wirkung sind Darstellungen des Heldentums auf den verschiedenen Gebieten, des schlichten Heldentums einer in ihrem Berufe sich aufopfernden Krankenpflegerin nicht minder als des Heldentums des einfachen Soldaten oder des Generals, die ihre Treue mit ihrem Blute besiegeln.

Kriegsgeschichte versteht namentlich dann ihre die Jugend begeisternde Wirkung niemals, wenn von dem mit wenigen Strichen in großen Zügen gezeichneten Hintergrunde der großen Ereignisse sich ein Einzelschicksal, ein einzelnes Ereignis, ein Einzelunternehmen abhebt, das der Jugend schlicht, aber anschaulich und lebenswahr vor die Seele gestellt wird. Beispiele: Verteidigung des Kirchhofs von Beaune la Rolande (nach der Darstellung von König), die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika (bearbeitet durch die kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabes), Bilder aus dem kleinen Kriege (Teil II des Buches von Cardinal von Widdern) und viele andere. Auch aus guten Regimentsgeschichten werden wirksame Stoffe zu entnehmen sein; dabei werden den Brandenburger mehr die Taten von Angehörigen des III. Armee-corps, den Ostpreußen die des I. Corps anziehen und so fort.

Aus der Kulturgeschichte sind solche Einzelbilder von besonderem Werte, aus denen ungefacht der Segen in die Augen springt, der von der Arbeit einzelner für die Gesamtheit ausgegangen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Zubereitung der Stoffe dem geistigen Stande der Hörer tunlichst anzupassen ist. Nicht immer wird es möglich sein, über einen Gegenstand gleichzeitig vor jüngeren und älteren, vor männlichen und weiblichen Hörern zu reden. Letzteres gilt namentlich für die Besprechung mancher Fragen aus der Gesundheitslehre.

12. Zu einer aufbauenden Einwirkung auf die schulentlassene Jugend bedarf es neben der zielbewußten Gewöhnung und Übung vor allem auch der Erweckung eines selbsttätigen Interesses der Jugend für die Zwecke der zu ihren Gunsten getroffenen Veranstaltungen, bedarf es mannigfacher Gelegenheit zu eigener, tunlichst selbstständiger Betätigung innerhalb und zum Besten der Jugendvereinigung.

13. Demgemäß empfiehlt es sich, der Jugend möglichst weitgehenden Anteil an der Leitung der Vereine zu geben und ihr allerlei Ämter im Vereinsleben zu übertragen.

14. Zum Selbstanfertigen von Spielgeräten und anderen Gebrauchsgegenständen für die Zwecke der Vereinigung ist anzuleiten und durch Anerkennung des Geleisteten weitere Anregung zu geben.

15. Das Interesse an der Vereinigung wird erhöht, wenn ihre Mitglieder einen wenn auch noch so geringen Beitrag zu zahlen haben.

16. Nach den örtlichen Verhältnissen richtet es sich, ob und inwieweit die Veranstaltungen zur Jugendpflege an schon bestehende Vereine anzugliedern, oder ob neue Vereinigungen zu schaffen sind. Jedenfalls ist eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu vermeiden.

17. Wo eine Einrichtung neuer Jugendvereinigungen erforderlich erscheint, kommen neben anderen bewährten Formen auch Vereine in Frage, welche sich in Anlehnung an Fortbildungsschulen oder Volks- und Mittelschulen bilden. Geeignete Lehrer, welche sich an der Arbeit beteiligen und sich des besonderen Vertrauens der Jugend erfreuen, sind, wenn irgend möglich, an der betreffenden Schule zu beschäftigen. An Volks- und Mittelschulen empfiehlt es sich, diesen Lehrern wenigstens einige Stunden auf der Oberstufe der Schule zu übertragen, weil dadurch der freiwillige Anschluß der abgehenden Schüler und Schülerinnen an den Verein (Klub) der betreffenden Schule sich am leichtesten und sichersten vollzieht.

Die erforderlichen Räume werden gegebenen Falles im Schulgebäude für die nötige Zeit zur Verfügung gestellt, namentlich auch Spielplatz, Turnhalle, Badeanstalt usw.

Die Leitung erfolgt nach den zu 12—15 aufgezählten Grundsätzen. Innerhalb des Vereins (Klubs) wird die Bildung kleinerer Gruppen zur Pflege besonderer Neigungen, z. B. zur Pflege der Musik, der Kuchschrift, der Lektüre usw. gern gestattet.

Zur Unterhaltung dienen u. a. Tischspiele; auch Gelegenheit zum Schreiben ist zu geben. Eine gute Jugendbücherei versorgt die Mitglieder mit Lesestoff.

18. Es wird anzutreiben sein, namentlich für Sonnabend abend sowie Sonntag nachmittag und abend die jungen Leute zu geeigneten Veranstaltungen heranzuziehen.

19. Um das Interesse der Eltern, Lehrherren und weiterer Kreise für die Jugendpflege wach zu halten, empfiehlt sich die Abhaltung von Familienabenden, an denen sich die Jugend durch Darbietungen beteiligt, Veranstaltung von Turn- und Spielvorführungen anläßlich nationaler Feste u. dergl. mehr.

20. Die vorstehende Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Formen im einzelnen anzuwenden sein werden, hängt von den jedesmal gegebenen besonderen Umständen und von den vorhandenen Mitteln ab. Die Erfahrung wird ergeben, welche Formen besonders erfolgreich und welche weniger wirksam sind. Aber überall wird es sich bestätigen, daß das Geheimnis des Erfolges in den an der Lösung der Aufgabe arbeitenden Persönlichkeiten liege, in ihrer umsichtigen und opferwilligen Tätigkeit, in ihrer Geduld und Treue, in ihrer Liebe zur Jugend und zum Vaterlande.

Bewegt sich diese Jugendpflege in der Bahn, Vorbeugungsmaßregeln anzuwenden, so suchte man auch die Fürsorgeerziehung (siehe unten) weiter auszubauen. Da diese erst bei vorgeschrittener Verwahrlosung angewendet wird, so verfehlt sie recht häufig ihren Zweck, zumal die Schwerfälligkeit der nötigen richterlichen Entscheidung wirkungsloses Eingreifen oft erschwert oder unmöglich macht.

Um hier ein wirksames Eingreifen der Schule zu sichern, wurde durch Min.-Erl. v. 16. März 1911 die Anlage von Personalbogen für sittlich gefährdete Kinder empfohlen. Es soll durch diese Maßnahme auch erreicht werden, daß zur rechten Zeit sowohl die Vormundschaftsgerichte wie die Antragsbehörden auf die gefährdeten Kinder aufmerksam gemacht werden. Jedoch darf hier aus der Erfahrung heraus nicht verhehlt werden, daß eben leider die ausführende Behörde der Unterbringung in Fürsorgeerziehung Schwierigkeiten bereitet, ja, daß

diese sowohl in Anstalten (man denke an die Vorgänge in Mieltshin) wie auch in Familien leider zu oft versagte.

Für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder soll nach Min.-Erl. vom 5. August 1910 der Schule das Mitwirkungsrecht für die Handhabung der Aufsicht ganz besonders gesichert werden. Die Feststellung der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in gewerblichen Betrieben soll unter Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgen, da diese durch Befragen schnell und sicher die nötigen Feststellungen werden machen können. Die Erhebungen sollen möglichst einfach und kurz sein und möglichst nur zweimal im Jahre erfolgen. Jedenfalls zeigt sich überall das Bemühen, die Volkskraft und Volkswohlfahrt durch Vorbeugungsmaßregeln zu fördern und zu stärken. In welcher Art die ganze Aufgabe neuerdings aufgefaßt wird, zeigt die folgende Rede des Ministers von Trott zu Solz über die Jugendpflege.

Rede des Ministers von Trott zu Solz über die Jugendpflege, gehalten im preußischen Abgeordnetenhaus am 26. März 1912.

Meine Herren, die Denkschrift, die ich dem Hohen Hause überreicht habe, hat von Seiten der bisherigen Redner, die im Namen ihrer Fraktion und damit bereits im Namen der bei weitem überwiegenden Majorität dieses Hauses gesprochen haben, zu meiner großen Freude eine anerkennende Beurteilung gefunden, ebenso wie die Maßnahmen, die von mir zur Förderung der Jugendpflege bisher getroffen worden sind. Es ist ja eigentlich noch ein wenig früh, jetzt schon mit einer solchen Denkschrift hervorzutreten; wir stehen noch im Anfang, und die Mittel, die Sie uns bewilligt haben, sind kaum ein Jahr in unserer Hand. Was mein Herr Vorredner darüber gesagt hat, daß man nicht so viele Berichte fordern möchte, gilt vielleicht auch ein wenig von dem Verlangen nach dieser Denkschrift. Trotzdem habe ich Ihnen diese Denkschrift sehr gern vorgelegt, nachdem der Wunsch aus dem Hause an mich herangetreten war. Es muß mir ja hier vor allem darauf ankommen, daß alles, was wir planen, was wir tun, zur allgemeinen Kenntnis kommt. Hier muß mit völlig offenen Karten gespielt werden; jeder muß da hineinsehen, jeder danach fragen können, und er soll immer bereitwillig Antwort bekommen. Ich bin ja bei all den Maßnahmen ausschließlich auf die weitestweite Mitwirkung im Volke draußen angewiesen. Dort müssen die Helfer, die Arbeiter entstehen; ohne die ist nichts zu erreichen, darauf ist alles gestellt. Ich kann nur ein wenig den Takt anschlagen, die Musik muß draußen im Volke gemacht werden; und wir bedürfen ein reiches Orchester, in dem kein Instrument fehlt, in dem die verschiedenartigsten Instrumente Platz finden, wenn sie nur schließlich in einem Akkord zusammenklingen. So ist die Organisation lose und auf breiter Grundlage aufgebaut. Ich habe einen weiten Rahmen gezogen, in dem die verschiedenartigsten Vereine unbeschadet ihrer Eigenart, ihre Selbständigkeit der Aufgaben, die sie sich besonders gestellt haben, ohne Bedenken sich einreihen können, wenn sie nur dem einen Ziele oder zunächst einem der Ziele nachstreben, die ich in meinen Bestimmungen in folgende Worte gesagt habe:

1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinnut und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

Verschieden sind und müssen sein die Wege, die nach diesem Ziele hinführen oder nach einem dieser Ziele zunächst hinführen. Welcher Weg zu wählen ist, was für ein Verein im einzelnen Falle zu begründen ist, das hängt ab von der Persönlichkeit, die die Leitung übernimmt, von der Jugend, um die es sich handelt, von

der Umgebung, den Bedürfnissen, die vorliegen, von den Verhältnissen und den Möglichkeiten, die sie geben. So haben wir die Tore weit geöffnet, und da ist es selbstverständlich, daß das Tor nicht verschlossen werden konnte den christlichen und konfessionellen Vereinen. Sie haben seit Jahrzehnten in dieser Arbeit gestanden und haben vielfach Vorbildliches geleistet; auch sie sind uns herzlich willkommen, und sie sollen nicht anders behandelt werden als die anderen Vereine, nicht vorgezogen, aber auch nicht nachgestellt werden.

Mein Herr Vorredner hat sich mit trefflichen Worten über die Art und Weise der Verteilung der Mittel ausgesprochen; das ist in der Tat eine schwierige Aufgabe; denn es kommt hier nicht etwa darauf an, die Summe nun in der Weise gerecht zu verteilen, daß jeder Verein etwas bekommt, der eine nicht mehr als der andere, sondern der Gesichtspunkt muß leitend sein, wie am besten unsere Ziele erreicht werden können, welcher Verein unter diesen Zielen, unter denen er steht, den besonderen Verhältnissen am besten dienen kann, wo das Bedürfnis nach einer Unterstützung besteht, da müssen die Mittel hingegeben werden. Das bedarf der eingehenden und individuellen Prüfung in jedem einzelnen Falle, und das ist selbstverständlich von Berlin aus nicht möglich, und deshalb mußten die Mittel dezentralisiert werden, damit dann draußen in der von mir skizzierten Weise verfahren wird. Ich habe mir jedoch eine bestimmte Summe reserviert, um einzelne besondere Veranstaltungen, die als Vorbild dienen können, und die besonderer Mittel bedürfen, mit Rücksicht auf die Zwecke, denen sie dienen, unterstützen zu können. Bei alledem aber wollen wir mit den staatlichen Mitteln nur ergänzend eintreten. Wir erwarten, daß die Mittel, die von anderer Seite bisher geflossen sind, auch weiterfließen werden, und daß immer noch mehr von privater Seite hinzutritt. Das ist auch in manchen Fällen schon geschehen. Ich habe da einen Fall im Auge, eine Stadt, in der eine große Stiftung gemacht worden ist, in Halle, wo jetzt ein schönes Jugendheim mit allen Bedürfnissen mitten in die Arbeiterviertel hineingestellt werden soll. Das ist ein schönes, beherzigenswertes Beispiel; hoffentlich werden ihm recht viele folgen. Wo nun in einem Orte eine größere Anzahl von Vereinen besteht, da kommt es vor allem darauf an, daß die angeschlossenen Vereine sich nicht gegenseitig befehlen. Ein jeder Verein soll seiner Eigenschaft nachleben; aber er soll auch den Nachbar nach seiner Eigenart leben lassen. Die Vereine sollen sich nicht gegenseitig die Mitglieder abjagen; sie sollen ihre Werbekraft an die Jugend richten, die noch keinem der angeschlossenen Vereine angehört; sie sollen nicht in Feindschaft sondern in ehrlichem, fröhlichem Wettkampfe nebeneinander arbeiten und nach der Palme ringen, das Beste für die Jugend in ihren Vereinen zu schaffen und zu leisten. Es wird gerade die Aufgabe der Ortsausschüsse sein, da versöhnend und vermittelnd zu wirken, die Vereine zusammenzuführen, auch einmal, wie es ja auch schon geschieht, eine gemeinschaftliche Feier zu veranstalten, um Vorurteile und Mißverständnisse zu beseitigen.

Es wäre von den verhängnisvollsten Folgen, wenn es zu ernststen Zwistigkeiten zwischen unseren Vereinen käme. Ich habe aber das Vertrauen zu dem gesunden Sinne der Männer, die draußen in der Jugendbewegung stehen, daß sie das verhindern werden, daß sie die großen Ziele, die großen Gesichtspunkte stets im Auge behalten und nicht andere Rücksichten in den Vordergrund treten lassen. Das möchte ich von hier aus mit allem Nachdruck in das Land hinausrufen an unsere treuen Helfer dort, die sich in so erfreulich großer Zahl eingefunden haben, zu denen sich auch unsere Armee gesellt hat. Leutnant und Feldmarschall haben sich in die Arbeit gestellt; sie sind uns hochwillkommene Mitarbeiter.

Meine Herren, wenn ich so, unbeschadet der Selbständigkeit und Eigenart der Vereine, für ihr friedliches Mit- und Nebeneinanderwirken eindringlichst eingetreten bin, so kann ich doch, so ungern ich es in diesem Zusammenhang auch tue, nicht an der sozialdemokratischen Jugendorganisation vorbeigehen. Sie hat einen Umfang und eine Bedrohlichkeit gewonnen, daß man dazu Stellung nehmen muß. Diese Organisation hängt in ihrem Ursprung und auch heute noch mit der antimilitaristischen Propaganda unter der Jugend zusammen. Zu Anfang

wollte bekanntlich die sozialdemokratische Parteileitung davon nichts wissen. Das Eisen war ihr zu heiß, um es in die Hand zu nehmen; auch wollte sie sich nicht entschließen, die Jugend parteipolitisch zu organisieren. Man fürchtete, in der „jungen Garde“ sich eine Zuchttrute für die eigene Partei zu binden. Aber wie es dort gewöhnlich geht: die Radikalen drangen in ihren Auffassungen durch, und auf dem Parteitag wurde beschlossen, eine politische, eine parteipolitische Organisation zu bilden, um die Arbeiterjugend zu politisieren und zu revolutionieren. Das ist damals von einem bekannten Führer der Partei — wir haben die Worte am Sonnabend von dieser Tribüne gehört — programmatisch verkündet worden, und die radikalen Verslechter gingen mit Feuereifer an die Arbeit und schufen in kürzester Zeit eine weitverzweigte Organisation. Auch der oberste Gerichtshof, als er sich mit diesen Dingen zu befassen hatte, stellte außer Zweifel, daß es sich um eine politische, um eine parteipolitische Organisation handelt. Deswegen ist es auch ganz falsch, wenn uns immer vorgeworfen wird, wir heizen die Polizei gegen diese Vereine, wir wollten mit solchen untauglichen Mitteln eine doch auch berechtigte Bewegung bekämpfen. Meine Herren, die Polizei hat dabei nur ihre Pflicht getan. Sie hat dem Geseze zu seinem Rechte verholfen; denn es steht doch nun einmal, und nicht ohne Grund, in dem Reichsvereinsgesetz, daß Jugendliche von politischen Organisationen und Veranstaltungen ausgeschlossen sein sollen. Meine Herren, wenn die Sozialdemokraten wirklich lediglich Jugendpflege trieben, dann könnte ihnen die Polizei ebensowenig anhaben wie den anderen Vereinen. Es ist gewiß eine gute und schöne Sache, die Jugend in Gesang- und Turnvereinen zu vereinigen, Jugendheime zu begründen, um dort der Jugend Erholung und Belehrung zu bieten. Das haben ja unsere bürgerlichen Vereinigungen schon seit Jahrzehnten getan; und die Sozialdemokraten haben es ihnen jezt nachgemacht. Aber sie haben diese Veranstaltungen mit ihrem politischen Zwecke durchtränkt, sie haben sie benutzt, um dort das Klassenbewußtsein, den Klassenhaß in die Gemüter der Jugend einzupflanzen, sie zu revolutionieren und zu politisieren und aus ihr die Rekruten zu schaffen, die später in ihre Reihen eintreten sollen.

Und, meine Herren, es sind ja nun auch gerade die Radikalsten der Radikalen, die sich mit dieser sozialdemokratischen Jugendbewegung befassen. Ausgerechnet Frau Rosa Luxemburg ist es gewesen, die neulich bei einer großen Vereinigung von Jugendlichen an sie das Wort zu richten hatte; und es stand dann in der sozialdemokratischen Zeitung, daß die jungen Leute mit begeisterten, mit leuchtenden Augen den zündenden Ausführungen dieser Dame gefolgt sind, dieser Dame, deren blutiger Radikalismus selbst der sozialdemokratischen Partei oft genug schon zubielf geworden ist. Das Herz kann einem weh tun bei dem Gedanken an diese arme, irreführte Jugend, bei der Vorstellung, wie der Haß in ihre jungen Gemüter geführt wird, in diese noch nicht urteilsreifen Köpfe. Welche Frucht wird daraus hervorgehen! Haben nicht doch vielleicht Ihre (zu den Sozialdemokraten) besonneneren Führer recht gehabt, als sie vor einer Politisierung der Jugend warnten? Ob sie Ihnen nicht selbst einmal über den Kopf wächst, und ob nicht doch in Ihren Reihen auch heute noch Väter und Mütter sind, die mit stillem Grauen diesem Treiben zusehen, die doch noch nicht alles, elterliche Autorität, Haus, Familie, alles, alles auf- und untergehen lassen wollen in der sozialdemokratischen Partei? Die Zukunft wird es lehren. Aber mit einer solchen Jugendpflege können wir nicht paktieren. Da muß ein tiefer Graben gezogen werden, und der uns ausgebrungene Kampf muß aufgenommen werden. Meine Herren, das wird ein Kampf um Schule und um Jugenderziehung in einem ganz anderen Sinne sein, als davon wohl sonst in diesem Hause die Rede ist. Meine Herren, das wird ein Kampf von einem Ernste und von einer Tragweite sein, daß er die Meinungsverschiedenheiten der bürgerlichen Parteien über Schule und Jugenderziehung weit zurückstellt und verblasen läßt. Sie, meine Herren, werden gewiß an Ihren Auffassungen über Schule und Jugenderziehung festhalten; aber alle bürgerlichen Parteien müssen sich in einer geschlossenen Phalanx aufstellen gegen solche Angriffe auf unsere Schule, auf unsere Jugend; und, meine

Herren, dieser Kampf ist zu führen von uns, den Erwachsenen, von uns allein; unsere Jugend wollen wir von ihm fernhalten, sie darf nicht hineingezogen werden.

Wenn uns nun von gegnerischer Seite vorgeworfen wird, daß das doch geschehe, und dafür neuerdings als Beweis angeführt wird, wir wendeten uns ja mit unseren Maßnahmen nicht an die weibliche Jugend, und das täten wir nur deshalb nicht, weil die Frauen nicht Soldaten, nicht Wähler würden, so ist das in der That eine naive Beweisführung; auf den Gedanken ist wahrhaftig kein Mensch gekommen. Es ist ja auch nicht richtig, daß wir für die weibliche Jugend nichts täten; wir haben ihr auch bisher schon geholfen, und im Etat steht auch eine freilich nur bescheidene Summe, um Veranstaltungen im Interesse der weiblichen Jugendpflege zu unterstützen. Nein, meine Herren, solche Rücksichten sind nicht irgendwie maßgebend gewesen, als wir uns zunächst darauf beschränkten, die Jugendpflege für die männliche Jugend stärker in die Hand zu nehmen. Der Grund dafür war die Größe der Aufgabe, die uns bevorstand, war die Erwägung, daß wir zunächst einen Teil dieser Aufgabe in Angriff nehmen wollten, um Erfahrungen zu sammeln, und dann wollten wir weiter sehen.

Also, meine Herren, Politik muß ausgeschlossen sein aus unseren jugendlichen Organisationen. Wir würden damit nicht nur gegen das Gesetz verfahren, sondern wir würden auch das Falscheste tun, was wir tun könnten. Von Politik soll dort nicht die Rede sein, auch nicht von der Sozialdemokratie; je weniger dort von ihr gesprochen wird, um so besser. Wir wollen an die Jugend unsere sonstigen Ideale, die uns durchs Leben begleiten, heranbringen: die Freude an allem Schönen und Guten, Gottesfurcht, Vaterlandsliebe, Heimatliebe, Tapferkeit, Ehrlichkeit, Entschlossenheit, Reinheit, Zuverlässigkeit, das ist es, was wir im Ernst und im Spiel bei unserer Jugend pflegen und fördern wollen. Aber nicht aufdringlich, sondern sich von selbst ergebend aus dem, womit wir sie beschäftigen wollen.

Dahin, meine Herren, gehören auch die Leibesübungen. Wir pflegen sie auch um ihrer selbst willen, um den jugendlichen Körper zu stählen; aber in der Hauptsache ist uns die Leibesübung doch nur ein Mittel zu jenem Zwecke. Gewiß sollen von ihr ferngehalten werden die Auswüchse des Sports; und ich bin da durchaus auch der Meinung, die hier vom Herrn Abgeordneten von Gofler auf der Tribüne dargelegt worden ist. Da ich seinen Namen genannt habe, will ich auch gleich auf die andere von ihm vorgebrachte Angelegenheit eingehen und mitteilen, daß ich mit dem Herrn Eisenbahnminister in Verbindung getreten bin und dort Entgegenkommen gefunden habe, so daß zu erwarten ist, daß in kurzem allgemeine Erleichterungen unter gewissen Voraussetzungen für die Ausflüge von Vereinen gegeben werden, die unseren Organisationen angeschlossen sind.

Der von Herrn von Gofler genannte Professor Sohnrey ist mir wohlbekannt, und ich stehe seinen Bestrebungen durchaus sympathisch gegenüber. Er erhält ja übrigens dafür auch aus dem landwirtschaftlichen Etat schon staatliche Beihilfen. Wenn er aber auch auf dem Gebiete der Jugendpflege tätig ist, so steht nichts im Wege, auch ihn an unsern Mitteln teilnehmen zu lassen. Fortbildungsschulen sind ebenso ein Mittel. Wir wollen sie weiter pflegen und fördern; wir wollen mit ihnen die berufliche Geschicklichkeit der jungen Leute erhöhen, aber vor allem doch auch durch sie veredelnd und sittlich religiös auf die Jugend einwirken.

Meine Herren, wir wenden uns mit all den Mitteln an die guten und nicht an die bösen Instinkte der Jugend. Die Jugend will nicht hassen, sie will lieben, will bewundern, will sich begeistern. Da müssen wir einsetzen, und da haben wir das Übergewicht. Da stehen uns andere Hilfsmittel zur Verfügung als jenen. Wir können unserer Jugend erzählen von unseren Helden und unseren Königen, von Männern, die für ihren Glauben in den Tod gegangen sind, die Gut und Blut für das Vaterland gelassen haben, von Männern und Frauen, die ihr Leben im Dienste der Armen und Kranken verzehrt haben; wir können ihnen erzählen von den Großtaten unseres Volkes aus der Geschichte, die jene in den Staub ziehen und der Jugend vergällen! Das ist nicht im Sinne der Jugend. Und deshalb gehört auch heute noch die bei weitem größte Zahl der Jugendlichen zu unseren

Bereinen, und sie wird dort bleiben, wird weiter zu ihnen kommen und wird jene meiden. Freilich nur dann, meine Herren, wenn wir unsere Pflicht tun, wenn wir nicht die Hände in den Schoß legen. Aber pessimistisch brauchen wir nicht zu sein. Wir können mit einem siegesfrohen Optimismus an die Arbeit gehen, wenn wir alle auf der Warte stehen; hier heißt es jetzt wirklich: alle Mann an Bord; jeder muß in seinem Kreise mitwirken, mithelfen. Wenn hier ausgeführt worden ist, daß mein Erlaß vom 18. Januar 1911 den Erfolg gehabt habe, daß diese Angelegenheit jetzt überall auf der Tagesordnung steht, sich jetzt überall die Hände regen, so ist das ganz gewiß erfreulich. Aber, meine Herren, das darf kein Strohfeuer sein, das schnell erlischt. Es muß ein dauernd brennendes, wärmendes Feuer sein, das seine Flammen weit hinaus ins Land zeigt. Und auch Sie, meine Herren, müssen mitwirken, daß das Feuer nicht erlischt, daß es ihm nie an Nahrung gebricht. Die Königliche Staatsregierung wird das ihre dazu tun. Sie hat mit dem vollen Bewußtsein von der gewaltigen Bedeutung der Aufgabe sie aufgenommen, und sie wird und kann sie nicht wieder aus der Hand legen. (Allseitiges lebhaftes Bravo.)

6. Körperpflege.

Besondere Aufmerksamkeit erfährt neuerdings die Körperpflege. Namentlich wird das Turnen nach der orthopädischen Seite hin ausgebaut. Eine eingehende Darstellung der dahin zielenden Bestrebungen und der dadurch erreichten Erfolge gab der Oberturnlehrer Schternach im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1910, S. 230 ff.

Bei diesem orthopädischen Turnen werden folgende Grundsätze befolgt:

I. In jeder orthopädischen Turnstunde sind folgende drei Forderungen zu beachten:

1. Die in einer abnormen Form erstarrte Wirbelsäule muß mobilisiert werden.
2. Den Rückgratsverkrümmungen muß durch redressierende Übung entgegengewirkt werden.
3. Das Hauptaugenmerk ist auf die Kräftigung der Rückenmuskulatur zu richten.

II. Die erste der beiden wöchentlichen orthopädischen Turnstunden beginnt mit Hantelübungen auf der orthopädischen Turnbank, die zweite nimmt mit Stabübungen auf der Bank ihren Anfang.

III. Sobald als möglich sollen die Schwimmübungen und die Aufbeugeübungen an den Schwebestangen geübt werden, weil sämtliche Kinder zu gleicher Zeit beschäftigt werden können, und weil der Einfluß dieser Übungen auf die Rückenmuskulatur sehr bedeutend ist.

IV. Diesen Übungen folgt die entsprechende Gegenüberstellung des Vor- und Abwärtsbeugens.

V. (Muskelstärkende Übungen.) Mobilisierende, redressierende und muskelstärkende Übungen finden im Wechsel Anwendung.

32 solcher orthopädischen Kurse wurden im Jahre 1909/10 abgehalten.

Dient dies orthopädische Turnen mehr der Heilung, so wurde durch Einführung einer dritten Turnstunde (Min.-Erl. 13. 6. 10) ein

weiterer Schritt getan zur Steigerung der Volkskraft. Bedauerlich ist es, daß diese dritte Stunde von dem Deutschunterricht genommen wurde. Ob das sogenannte Fünfminuten=Turnen, das derselbe Min.=Erl. einführte, seinen Zweck, den nachteiligen Folgen des anhaltenden Sitzens vorzubeugen, wirklich erfüllen wird, wird erst die Zukunft lehren müssen.

Für das Mädchenturnen ist die Ausarbeitung eines bisher noch fehlenden Leitfadens dem Anschluß nahe. War schon im Jahre 1905 die Einführung des verbindlichen Turnens für die Mädchen Volksschulen in Städten und stadähnlichen Ortschaften angeordnet worden, so hatte die Unterrichtsverwaltung zur Förderung des gesamten Turnens die entsprechenden Einrichtungen Englands und Schwedens studieren lassen und das Ergebnis in der 1909 erschienenen „Anleitung für das Knabenturnen“ niedergelegt, und sie dringt fortgesetzt in dankenswertester Weise mit Nachdruck auf die Körperpflege durch das Turnen, sowie durch Förderung von Turn-, Spiel- und Schwimmkursen (siehe Zentralblatt 1911, S. 325 ff.). Nicht weniger als 12 905 Kursusteilnehmer sind im Jahre 1910 an solchen Kursen in ganz Preußen beteiligt gewesen.

Der Zahnpflege wendete die Regierung ihre Aufmerksamkeit durch den Erlaß vom 10. 10. 1910 zu. In der Erkenntnis, daß die stetig zunehmende Verbreitung der Zahnkaries mangelhafte Verdauung, Abnahme der körperlichen Kräfte und damit geringere Widerstandsfähigkeit gegen gesundheitliche Gefahren im Gefolge habe, und daß jetzt schon 95% der Schulkinder mit diesem Übel behaftet seien, ordnete sie die Zahnpflege durch Belehrung und Aufklärung an. Einzelne Gemeinden haben Schulärzte angestellt, die sich dieser Aufgabe unterziehen. Aufmerksam gemacht sei auf das Heftchen von Prof. Dr. Müller, „Notwendigkeit und Wert der Zahnpflege“ und Dr. Kirchner, „Zahnpflege in der Schule“.

Für die durch einen Schularzt vorzunehmende Körperuntersuchung von Schülern trifft der Erlaß vom 9. 1. 11. Vorstufe. Danach ist die Untersuchung nur mit Zustimmung der Eltern vorzunehmen, bei Mädchen nicht in Gegenwart eines Lehrers, sondern nur einer Lehrerin oder, wo diese nicht vorhanden, irgendeiner andern geeigneten weiblichen Person und zwar in einem besonderen Raum (z. B. hinter einer spanischen Wand usw.).

7. Leistungen der Schule.

a) Abnahme der Analphabeten.

Einigen Anhalt für die Erfolge, welche auf dem Gebiet des Wissens und Könnens erreicht sind, geben die Nachrichten über die Schulbildung, mit welcher unsere Ersatzmannschaften in das Heer getreten sind. Von 100 Ersatzmannschaften waren ohne Schulbildung im Staate durchschnittlich:

1867/68: 3,72	1891/92: 0,69
1868/69: 3,37	1896/97: 0,16
1879/80: 2,27	1897/98: 0,11
1887/88: 1,07	1898/99: 0,09
1889/90: 0,78	1907/08: 0,02

Besonders erfreulich waren die Fortschritte in den Provinzen mit zweisprachiger Bevölkerung, also in Ostpreußen, Westpreußen und Posen. Hier ergibt sich folgendes Bild:

	Ostpreußen	Westpreußen	Posen
1867/68	11,59	13,96	14,73
1869/70	8,62	11,70	11,72
1879/80	5,48	8,22	10,26
1889/90	2,49	3,26	3,00
1891/92	1,58	2,75	2,38
1896/97	0,49	0,62	0,68
1897/98	0,38		0,02

Das sind Zahlen, die eine deutliche Sprache reden, die aber auch die Klagen über die Schullasten verstummen lassen sollten. Daß diese Kosten stiegen, war eine Folge alter Sünden, die ihren Ausdruck fanden in geringem Gehalt, minderwertiger Bildung, schlechten Schulhäusern und hoher Schülerzahl in den einzelnen Klassen. Die hierdurch verursachten Kosten stimmten für die Schule nicht günstig und erzeugten die Legende von den unzufriedenen Lehrern. Die Zahlen beweisen aber auch, daß in den Provinzen, wo für das Schulwesen noch zu wenig geschieht (volle Klassen!), die Zahl der Analphabeten bedeutend höher ist als in den anderen Provinzen.

Wie sehr die Zahl der ohne Schulbildung ins Heer eintretenden Rekruten gefallen ist, zeigt weiter ein Blick auf den gegenwärtigen Stand in den einzelnen Provinzen:

Die Zahl der Analphabeten stellte sich im Erjatzjahre 1910 wie folgt:

	1909
1. Ostpreußen	0,02 % ohne Schulbildung
2. Westpreußen	0,05 %
3. Brandenburg	0,05 "
4. Pommern	0,03 "
5. Schlesien	0,03 "
6. Schleswig	0,02 "
7. Sachsen	0,02 "
8. Hannover	0,02 "
9. Westfalen	0,01 "
10. Hessen-Rassau	0,01 "
11. Rheinprovinz	0,01 "
12. Hohenzollernsche Lande	0,00 "
Im Durchschnitt der Gesamtmonarchie	
beim Landheer	0,02 "
bei der Marine	0,02 "

Für diese gesteigerte Bildung sind fraglos die besser gewordenen äußeren Schuleinrichtungen in Ansaß zu bringen, aber auch wohl die verstärkte intensive Arbeit in der Schule.

b) Hebung der Volksfittlichkeit.

Niemand leugnet heute mehr, daß die Volksbildung zugenommen hat, aber das gilt auch von der Volksfittlichkeit. Während 1869 in den preußischen Zuchthäusern 28 577 Gefangene saßen, d. h. von 100 000 Einwohnern 118,4 waren es 1896/97 24 157 d. h. von 100 000 Einwohnern 74,7 Zuchthäusler. Die Abnahme bezieht sich ebenso auf die schwersten Verbrecher, wie auf Gefängnisinsassen. Auch die Hebung des Volkswohlstandes, die in Deutschland in den letzten Jahrzehnten eingetreten ist, wäre ohne eine bedeutende Steigerung der Volksbildung zweifellos nicht möglich gewesen. So darf die moderne Volksschule, ihren vielen Feinden und Anklägern zum Troß, das Verdienst in Anspruch nehmen, an der geistigen, sittlichen und materiellen Hebung unseres Volkes mit Erfolg gearbeitet zu haben. „Wenn neuerdings die Verrohung der schulentlassenen Jugend als ein dunkler Schatten über dem deutschen Schulhause schwebt, so kann auch diese Erscheinung uns in unserem Urteile nicht beirren. Die Ursache dieser betrübenden Tatsache liegt in den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, durch die die halbwüchsige Jugend eine ihrem Alter nicht entsprechende Freiheit und Ungebundenheit erlangt hat, ohne daß die erziehenden und zur Erziehung verpflichteten Mächte entsprechende Maßnahmen getroffen haben. Die Verwilderung der aus der Schule entlassenen Jugend liefert kein stichhaltiges Anklagematerial gegen die Schule, sondern die Schule darf ihrerseits mit vollem Rechte die Anklage erheben, daß man ihre Resultate durch Versäumnisse schwerster Art wieder zugrunde gehen läßt.“ (Lews.)

Wenn die Klagen über die Abnahme der Volksfittlichkeit nicht verstummen wollen und eher zu- als abnehmen, so ist zu bedenken, daß zwar zweifellos die größere Bewegungsfreiheit des einzelnen, die der ganze Zeitgeist mit sich brachte, allerlei Ausschreitungen und Zügellosigkeiten im Gefolge hatte, wie die Vorzeit sie nicht kannte. Hochentwickelter Wohlstand und verfeinerte Lebensformen sind ja nur zu oft begleitet von häufigeren und schwereren Verstößen gegen Zucht und Sitte. Trotzdem wird auch der strengste Richter, sofern er ruhig abwägt, der Ethik und Moral des 19. Jahrhunderts nicht nachsagen können, daß sie tiefer stehn als die früherer Zeiten. Nie war in gleichem Maße die Wohlfahrt des Ganzen der Pol alles öffentlichen Handelns wie in unserer Zeit. Selbst bei dem modernsten aller Völker, bei den Amerikanern der Union, ist der Magnet der Entwicklung auch nach den größten Schwankungen immer wieder in diese Richtung hinübergeschlagen: unter den alten Nationen Europas, in denen Einzelbelieben einen so unbeschränkten Spielraum gewann, ist sie noch stetiger festgelegt worden. Staatliches Leben und Streben hat so in neuerer Zeit mehr

als zuvor hinweggehoben über Sonderbegehren einzelner Stände und Personen. Solche Begehren haben nie und werden nie beseitigt werden können; nur wer ihren gerechten Ausgleich anstrebt und den Grundsatz der allgemeinen Wohlfahrt auf seine Fahne schreibt, kann heute auf Gehör und Billigung in weiteren Kreisen dauernd rechnen. Obgleich rohe Gewinnucht unsere Zeit manchmal häßlicher entstellt als manche frühere, war doch die öffentliche Moral gerade in Erwerbsfragen nie so feinfühlig. Ihr idealer Inhalt hebt hoch hinaus über den groben Materialismus, der dem oberflächlichen Blick oft allein abstoßend entgegentritt. (Schäfer.)

8. Fürsorgeerziehung.

Unterstützt wird dieser Schutz der Jugendlichen durch die Fürsorgeerziehung.

Unter dem 2. Juli 1900 erließ der Staat das Fürsorgeerziehungsgesetz, das bei Verwahrlosung des Kindes oder unzulänglicher Erziehung die Fürsorgeerziehung bis zum 18. Lebensjahre einführt.

Nach diesem Gesetze kann die Fürsorgeerziehung eintreten:

1. Wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten, d. h. wenn der Vater das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels schuldig macht (§ 1666), kann das Vormundschaftsgericht das Kind in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterbringen lassen (§ 1838 BGB.).

2. Wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, der Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist.

3. Wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag des betr. Landrats oder in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern des Gemeindevorstandes, in Stadtkreisen nach des Vorstehers der Polizeibehörde (§ 4).

Eltern, gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, der Gemeindevorstand, der zuständige Geistliche, Leiter und Lehrer der von dem Minderjährigen besuchten Schule sind vor der Beschlußfassung zu hören.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem betr. Kommunalverbande ob, der entscheidet, ob Familien- oder Anstaltserziehung

eintreten soll; die letztere möglichst in einer Anstalt des Bekenntnisses des Zöglings.

Das Gesetz ist nun seit fast 10 Jahren in Kraft. Es mehrten sich aber ständig die Stimmen, die seine Erfolge bezweifeln, die überhaupt eine Wirkung dieses Gesetzes ableugnen.

9. Schutz der Jugendlichen.

Um möglichst frühzeitig der Verrohung der Jugend entgegenzuwirken, hat der Justizminister bereits unter dem 1. 6. 08 eine Verfügung erlassen, deren Grundsätze er durch einen Erlaß vom 22. 9. 11 aufs neue einschränkt.

In einer allgemeinen Verfügung vom 22. September 1911 stellt der Justizminister fest, daß nach den Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Oberstaatsanwälte seine in der Verfügung vom 1. Juni 1908 aufgestellten Grundsätze, betreffend die Ausgestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche, namentlich auch die besonderen Jugendgerichtsabteilungen sich bewährt haben. Lassen sich auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse für die weitere Ausgestaltung keine umfassenden, überall anwendbaren Anordnungen treffen, so geben doch die bisher gemachten Wahrnehmungen dem Justizminister Anlaß, auf die nachstehend angeführten Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Als besonders wirksam haben sich die Maßnahmen erwiesen, die auf eine möglichst frühzeitige und erschöpfende Erforschung der Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten sowie aller derjenigen Umstände abzielen, welche sonst zur Beurteilung seiner Person, der Straftat und der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht dienlich sein können. Aufgabe der beteiligten Justizbehörden ist es daher, geeignete Kräfte zu gewinnen, welche die erforderlichen Ermittlungen umsichtig, zuverlässig und pünktlich bewirken. Neben den Polizeiorganen und den Gemeindebehörden kommen hierfür namentlich auch die Fürsorgevereine in Betracht. Allen diesen Stellen ist von dem Minister des Innern durch Runderlaß vom 16. Juni d. J. tunlichstes Entgegenkommen gegenüber den Ersuchen der Justizbehörden empfohlen worden. Um auch in Fällen, in denen gegen polizeiliche Strafverfügungen auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, eine rechtzeitige Erforschung der Verhältnisse des Angeklagten zu ermöglichen, sind ferner durch denselben Runderlaß die Polizeibehörden veranlaßt, in den bezeichneten Fällen vor Abgabe der Akten an den Amtsanwalt das Alter des Angeklagten jedenfalls dann zu bemerken, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt.

Andererseits wird es den Justizbehörden obliegen, den von ihnen herangezogenen, auf dem Gebiete der Jugendfürsorge freiwillig tätigen Personen die von diesen gewünschten, der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlichen Auskünfte nach Möglichkeit zu erteilen. In geeigneten Fällen wird den bezeichneten freiwilligen Helfern, sofern keine beson-

deren Bedenken entgegenstehen, auch die Einsicht in die Strafsakten gewährt werden können.

2. In den Strafsachen gegen Jugendliche sind bei mehreren Landgerichten und einigen Amtsgerichten auch die staatsanwaltlichen Geschäfte einem als hierfür besonders geeignet ausgewählten Beamten übertragen worden. Diese Maßnahme hat sich durchaus bewährt. Es ist deshalb erwünscht, daß überall, wo die Verhältnisse es gestatten, entsprechende Anordnungen getroffen werden.

Ferner erklärt es der Minister für zweckmäßig, die Anklage gegen Jugendliche möglichst im Gerichtsstande des Wohnsitzes des Täters zu erheben. Werde bedingte Strafaussetzung gewährt, so sei den Jugendlichen diese Nachricht unter geeigneter Belehrung und Ermahnung von den zuständigen Vollstreckungsbehörden tunlichst mündlich zu eröffnen.

Die hier erwähnten besonderen Maßnahmen zur Aburteilung jugendlicher Vergehen haben in den Jugendgerichtshöfen ihren besonderen Ausdruck gefunden.

Diese Jugendgerichtshöfe sind eine aus Amerika stammende Neuerung. Die meisten Völker haben sie nachgeahmt, nachdem sie in Amerika dazu beigetragen haben, die Zahl der jugendlichen Verbrecher zu vermindern. In England, Deutschland, Ungarn sind sie bereits in Tätigkeit; Belgien, Italien, die Schweiz, Österreich schicken sich an, sie einzurichten, denn sie entsprechen einer sozialen Notwendigkeit.

Das Kind, dessen Gewissen noch unvollkommen entwickelt ist, und dessen Wille noch nicht sicher ausgeprägt ist, das Kind von dem man annehmen darf, daß es noch gebessert werden kann, kann und soll nicht wie ein Erwachsener abgeurteilt werden, wenn es eine Gesetzesübertretung sich hat zuschulden kommen lassen. Keineswegs handelt es sich darum, sich ihm gegenüber nachsichtig zu zeigen; Festigkeit ist immer ein besseres Erziehungsmittel als Schwäche. Sein erster Fehler, sein erstes Vergehen ist von entscheidender Wichtigkeit: ist dies leicht, und man bestraft es nicht, so wird das Kind von selbst rückfällig, und die Fehler wiederholen sich nicht nur, sie rufen andere hervor. Ist das Vergehen schwer, so kann man dem Kinde gegenüber nicht die Strafen anwenden, die ein erwachsener Mensch sich zuziehen würde, denn die Besserung des Verbrechers ist unglücklicherweise nur ein fernes Ziel der Strafe. Man muß sich also darüber hinaus bemühen, das Kind auf den rechten Weg zurückzuführen. Die Unterdrückung des Bösen muß mehr als eine ärztliche Behandlung, denn als eine Züchtigung angesehen werden, und diese Behandlung wird um so mehr Aussicht auf Erfolg haben, je jünger das Kind ist. Daher ist es wichtig, daß es im Falle des Verbrechens oder Vergehens besonderen Richtern und einem Verfahren überwiesen wird, das seine sittliche Besserung zum Ziele hat.

Das sind die leitenden Gedanken gewesen, die in der Einrichtung der Jugendgerichtshöfe ihre Verkörperung fanden.

10. Kinderarbeit.

Um die Kinder vor der Ausbeutung durch Arbeit zu schützen, bestimmt § 135 der Reichsgewerbeordnung, daß junge Leute im Alter von 14—16 Jahren nicht länger als 10 Stunden in Gewerbebetrieben beschäftigt werden dürfen, und das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (30. März 1903) schreibt folgendes vor:

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht erfolgen. Sie darf nicht länger als 3 Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulsferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterricht beginnen. Die Befreiung vom Unterricht zum Zwecke der Arbeit in gewerblichen Betrieben ist unstatthaft.

11. Bekämpfung der Sozialdemokratie.

Schon im Jahre 1889 hatte man sich seitens der Unterrichtsverwaltung bemüht, den immer stärker werdenden Einflüssen der Sozialdemokratie auf die Jugend einen Damm entgegenzusetzen. Zu diesem Zwecke erließ der König unter dem 1. Mai 1889 eine bedeutame Kabinettsorder.

„Wie es sich später herausstellte, hatten Seine Majestät mehr das höhere als das niedere Schulwesen im Auge gehabt. Es schien aber doch geboten, auch dieses in den Dienst der Absichten Seiner Majestät zu stellen“ sagt Schneider (a. a. O. S. 426), dem die Aufgabe zufiel, die für das niedere Schulwesen in Frage kommenden Grundsätze auszuarbeiten, die nachstehend folgen.

A. a) In den Unterricht der Lehrerseminare wird eine besondere Unterweisung der Zöglinge in den elementaren Grundsätzen der Volkswirtschaft eingeführt.

b) Dieser Unterricht wird in der Weise erteilt, daß die Seminaristen befähigt werden, in ihrer späteren Amtstätigkeit ihrer Schüler, soweit durch die Schule möglich ist, vor dem Einflusse sozialdemokratischer Irrlehren und Entstellungen zu bewahren und über das zu belehren, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist.

c) Diesem Unterricht wird ein Leitfaden zugrunde gelegt, welcher in der Form wie im Inhalte nach mustergültigen Aufsätzen eine allgemeine Belehrung über die Grundsätze erteilt, von deren Beachtung das Volkswohl abhängt, und sodann eine Reihe geschichtlicher Lebensbilder anschließt, aus welchen hervorgeht, wie Preußens Herrscher bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, und wie die monarchische Staatsform die Familie, die Freiheit, das Recht und den Wohlstand des einzelnen am besten zu schützen vermag.

d) In dieses Heft werden auch diejenigen Aufsätze, Schilderungen, Erzählungen sozialpolitischen Inhalts aufgenommen, welche in den Schulen selbst zur Behandlung kommen sollen.

B. a) Damit auch die jetzt schon im Amte stehenden Lehrer die erforderliche Anweisung erhalten, wird eine Sammlung von guten Werken belehrenden und geschichtlichen Inhalts ausgewählt und jede Kreis-Lehrerbibliothek mit einer solchen Sammlung ausgestattet.

b) Außerdem werden die Schulaufsichtsbeamten angewiesen, bei Revisionen und bei Abhaltung von Lehrerkonferenzen dem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

c) Die Provinzial-Schulkollegien werden angewiesen, bei den Prüfungen der Seminar-Aspiranten, der Lehramtsbewerber und der Lehrer besonders darauf zu achten, daß dieselben ausreichende Kenntniss der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwicklung, besitzen, und Bewerbern, welchen diese fehlt, die nachgesuchte Lehrbefähigung bezw. die Aufnahme in das Seminar zu verjagen.

C. a) In den Schulen werden die hier in Betracht kommenden Belehrungen im Religionsunterrichte und im Geschichtsunterrichte gegeben.

b) Um denselben einen Anhalt zu gewähren, werden in die Lesebücher der verschiedenen Arten von Schulen die dem Verständnisse ihrer Schüler entsprechenden Lesestücke aus dem Zeitsfaden für den Seminarunterricht aufgenommen.

c) Unter diesen Lesestücken müssen sich neben den vaterländisch-geschichtlichen auch solche finden, welche in leicht faßlichen und leicht merkbaren Sätzen die Hauptlehren und Haupttatsachen aus der Entwicklung des Staates und der Gesellschaft enthalten.

d) Sowohl für den Religionsunterricht wie für den Geschichtsunterricht sämtlicher Arten von niederen Schulen sind Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Order vom 1. Mai 1889 zu erlassen.

e) Die Verordnung bezüglich des Religionsunterrichts wird zunächst für die evangelischen Schulen erlassen, sie betrifft vorzüglich die Lehrweise. Auch soll erwogen werden, ob die christliche Hausstafel, welche dem kleinen Katechismus beigelegt ist, in den Seminaren und in allen Schulen zur eingehenden Behandlung kommen kann.

Wegen Erlass einer entsprechenden Verordnung für den katholischen Religionsunterricht wird das Geeignete seitens der Unterrichtsverwaltung veranlaßt werden.

f) Die Verordnung wegen des Geschichtsunterrichts schreibt für alle Schulen gleichmäßig vor:

1. Die vaterländische Geschichte ist bis zum Regierungsantritt Sr. Majestät weiterzuführen;

2. der Unterricht ist sowohl auf der Mittel- als auch auf der Oberstufe zu geben;

3. in demselben sind auf der Oberstufe die Verdienste der preußischen Herrscher um das Volkswohl besonders hervorzuheben;

4. wo die besonderen Verhältnisse einer Schule Kürzungen nötig machen, dürfen dieselben nicht auf Kosten der Geschichte der neuesten Zeit geschehen, sondern es ist dann ein späterer Ausgangspunkt für die Geschichtserzählung zu wählen.

g) In Ausführung dieser grundlegenden Bestimmungen werden besondere Lehrpläne erlassen für den vaterländischen Geschichtsunterricht der höheren Mädchenschule, der Mittelschule, der mehrklassigen Volksschule und der mit einem oder zwei Lehrern.

Das in diesen Vorschlägen erwähnte Ergänzungsheft zum Seminarlesebuch sollte seine Fortsetzung erfahren in einer Reihe geschichtlicher Lesebücher, aus denen hervorgehen sollte, wie Preußens Herrscher allezeit bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, und wie die monarchische Staatsform die Familie, die Freiheit, das Recht und den Wohlstand des einzelnen am besten zu sichern vermag. Bis jetzt ist hiervon nur ein Heft fertiggestellt und im Gebrauch. Von der Herausgabe eines zweiten Ergänzungsheftes, das die volkswirtschaftlichen Aufsätze enthalten sollte, ist vorläufig Abstand genommen worden. (Dr. Schneider.)

12. Klagen über mangelhafte Leistungen der Schule.

In den letzten Jahren waren verschiedentlich Klagen erhoben worden über zu geringe Leistungen der Volksschule im Rechnen und Deutschen. Namentlich gingen dieselben aus von Lehrern der Fortbildungsschule. Um hierüber ein klares Bild zu bekommen, ordnete der Handelsminister in verschiedenen Orten aller Provinzen eine gleichmäßige Prüfung aller eintretenden Schüler an (1907).

Es wurden 4334 Arbeiten im Deutschen und 4332 Arbeiten im Rechnen abgeliefert. Nach Durchsicht der Arbeiten durch einen Schulmann ergab sich folgendes Bild:

1. Deutsch: 67 % der Arbeiten in ganz Preußen waren genügend und besser. (Der Westen lieferte bessere Ergebnisse als der Osten.) In den einzelnen Provinzen befriedigten die Leistungen

in	bei 82 vom Hundert
Brandenburg	
" Hessen-Rassau	" 75 " "
" Sachsen	" 75 " "
" Rheinprovinz	" 71 " "
" Westfalen	" 70 " "
" Schleswig-Holstein	" 68 " "
" Schlesien	" 67 " "
" Ostpreußen	" 61 " "
" Hannover	" 57 " "
" Westpreußen	" 47 " "
" Posen	" 46 " "
" Pommern	" 43 " "

Von den 4 Rechenaufgaben wurden mindestens 3 gelöst im ganzen Staat von 33 v. H. Auf die einzelnen Provinzen verteilt

in Brandenburg	von 44 vom Hundert
" Hessen-Nassau	" 44 " "
" Rheinprovinz	" 43 " "
" Westfalen	" 39 " "
" Sachsen	" 38 " "
" Ostpreußen	" 32 " "
" Hannover	" 31 " "
" Schleswig-Holstein	" 30 " "
" Schlesien	" 27 " "
" Westpreußen	" 20 " "
" Pommern	" 20 " "
" Posen	" 19 " "

Keine einzige Aufgabe wurde ausgerechnet in den westlichen Provinzen von 11, in den östlichen von 18 vom Hundert. (Posen 31 v. H.; Rheinprovinz 8 v. H.) Es zeigt sich also, daß durchschnittlich da, wo die äußeren Schulverhältnisse am ungünstigsten, auch die Leistungen am geringsten sind. (Schlesien, Westpreußen, Pommern, Posen.)

Was aber die sonstigen geringen Leistungen angeht, so ist zu bedenken, daß diese Art der Beurteilung durchaus nicht als stichhaltig anzuerkennen ist. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Stufen der Volksschule die geprüften Schüler stammen, ob die Aufgaben dieser ihrer Bildungsstufe entsprechend gestellt waren, ob alle Schüler die gleichen Aufgaben erhielten, welchen Maßstab der Beurteiler anlegte. Man wird also in der Aburteilung der Schule sehr vorsichtig sein müssen. Wenn aber die Arbeit der Lehrer mit jener Lösung beurteilt werden soll, so bringe man auch die ungünstigen Schulverhältnisse: z. B. überfüllte Klassen, mit in Ansatz.

Um die Leistungen der Schule zu erhöhen, ist mehrfach der Versuch gemacht worden, solchen Schülern, die in Gefahr sind zurückzubleiben, von seiten der Schule Nachhilfeunterricht zu geben. Das Ministerium hat hierüber auf Grund des eingelaufenen Materials nunmehr den Königlichen Regierungen folgenden Erlaß zugehen lassen:

Die Berichte auf den Runderlaß vom 11. Januar v. J. ergeben, daß in der großen Mehrzahl der Regierungsbezirke, wenn auch meist in geringerer Ausdehnung, Nachhilfeunterricht an solche Kinder erteilt wird, bei denen die Gefahr des Zurückbleibens infolge vorübergehender, durch rechtzeitiges Eingreifen überwindbarer Hemmungen vorliegt. Für die Bezirke, in denen die Einrichtung bereits eine weitere Ausdehnung gewonnen hat, läßt sich auch eine Verminderung der zur Besehung nicht reif gewordenen Kinder feststellen. Zur Beseitigung des Schadens, der unsrer Volksschule wie den betroffenen Kindern aus dem ausgedehnten Zurückbleiben erwächst, wird zwar nach wie vor auf einen eindringlichen, allgemeiner wirksamen Erfolg des Unterrichts dadurch hinzuwirken sein, daß die Besuchszahlen der überfüllten Schulklassen vermindert und die Stoffpläne vereinfacht werden. Unter gegebenen Verhältnissen wird auch die Errichtung von Nebentklassen (Hilfsschulklassen) wie bisher ins Auge zu fassen sein. Außerdem aber

wird es sich empfehlen, die mit der Einrichtung von Nachhilfeunterricht gemachten Versuche fortzusetzen und sie erforderlichenfalls weiter auszubauen. Der Nachhilfeunterricht ist so völlig von den Verhältnissen der Schule abhängig und muß sich daher so verschiedenartig gestalten, daß es ausgeschlossen ist, darüber allgemein gültige Anordnungen zu geben. Nach den bisherigen Erfahrungen ist er in der Regel auf Deutsch und Rechnen beschränkt. Wenn er auch vornehmlich auf der Unterstufe erforderlich sein wird, ist er doch unter Umständen auch auf den anderen Stufen des Unterrichtes nicht von der Hand zu weisen. Es muß tunlichst vermieden werden, daß durch die Nachhilfestunden die Unterrichtszeit zu stark über die Normalzeit hinaus verlängert wird. Zumeist werden die Klassenlehrer den Nachhilfeunterricht zu erteilen haben, denen dabei ihre eingehendere Kenntnis der Kinder und der ihnen anhaftenden unterrichtlichen Mängel zu statten kommt. Die königliche Regierung wolle unter Beteiligung der Schulaufsichtsbeamten und der Ortsbehörden derjenigen Orte, welche der königlichen Regierung hierfür geeignet erscheinen, prüfen, ob sich die Einführung oder die weitere Ausgestaltung von Nachhilfeunterricht empfiehlt und in welcher Weise sie auszuführen ist.

Über die gemachten weiteren Beobachtungen und über Umfang und Wirkung der getroffenen Maßnahmen sieht der Minister einem Berichte bis zum Mai 1914 entgegen. Nach den Erfahrungen, die ich seit Jahren in den mir unterstellten Schulen durchweg gemacht habe, zweifle ich nicht, daß diese Berichte sehr günstig ausfallen werden. (Siehe auch Mannheimer Schulsystem.)

13. Schulrevisionen.

Für den inneren Betrieb der Volksschule und für die Gestaltung der Lehrpläne ist nachstehender Erlaß von Bedeutung geworden.

Weisungen für die Schulrevisionen.

Bei den Revisionen der Volksschulen und Seminarübungsschulen, welche von den technischen Räten des Kultusministeriums vorgenommen sind, hat sich vielfach gezeigt, daß wohlbegründete pädagogische Forderungen in der Praxis nicht überall die nötige Beachtung erfahren. Ich habe aus Grund der gemachten Beobachtungen in den anliegenden Weisungen betreffend die Schulrevisionen eine Anzahl Gesichtspunkte zusammenstellen lassen, welche sämtlichen Regierungs- und Schulräten und den Schulaufsichtsbeamten zur Nachachtung mitzuteilen sind. Die königlichen Provinzial-Schulkollegien habe ich angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß die anliegenden Weisungen im Unterrichtsbetriebe der Seminarübungsschulen und bei der Einführung der Seminaristen in die Unterrichtspraxis genau befolgt werden.

Berlin W. 64, den 31. Januar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Holle.

An sämtliche königliche Regierungen.

U III A Nr. 3193 U III.

Abchrift zu U III A 3193.

1. Die Lehr- und die Stoffpläne enthalten nicht selten zu viel Unterrichtsstoff; dadurch wird leicht die gründliche Durcharbeitung beeinträchtigt, und es wird die Gefahr einer nur oberflächlichen Aufnahme der Lehrstoffe herbeigeführt. Dies ist zu verhüten; eher ist der Umfang des Stoffes zu beschränken, als daß nur eine mechanische Aneignung des letzteren erreicht wird und die Schüler nicht zur Beherrschung desselben gefördert werden. Hiernach bedürfen die Lehr- und die Stoffpläne einer eingehenden Durchsicht.

2. Das Unterrichtsverfahren vollzieht sich zu viel nur in Form von Frage und Antwort; der Selbsttätigkeit und den selbständigen Leistungen der Kinder (dem

selbständigen Zusammenfassen, Vortragen, Rechnen, Messen, auch dem selbständigen Niederschreiben u. a.) ist mehr Raum zu gewähren. Dabei richtet sich das Fragen zu oft nur auf die Ergänzung durch einzelne Wörter oder sogar auf Selbstverständliches; die Fragen sind zu leicht und rufen zu wenig das Interesse der Schüler hervor; es ist nötig, die Denkarbeit, die Urteilskraft der Kinder in Anspruch zu nehmen.

3. Die Besprechung der Lehrstoffe — namentlich der Lesestücke, Gedichte, Kirchenlieder, biblischen und weltgeschichtlichen Erzählungen — wird vielfach zur Zersplitterung der Stoffe in Einzelheiten. Sie wirkt dann zu wenig anregend, Interesse weckend, bildend, wird vielmehr unübersichtlich und ermüdend und entbehrt des rechten Erfolges. Erklärungen sind nur soweit anzuwenden, als es für das Verständnis notwendig ist; besonders sind aber — unter Inanspruchnahme der Mittätigkeit der Kinder — die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, und es ist die Erfassung der Hauptgedanken, bei poetischen Stoffen nach Möglichkeit das Verständnis des poetischen Gehalts zu erstreben. Hilfsbücher, (Erklärungen von Lesestücken, Kirchenliedern pp.), welche die Stoffe in der nicht zu billigen Weise behandeln, sind demnach als für den Unterricht geeignet nicht zu erachten.

4. Den Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Die Kinder sollen befähigt werden, ihre Gedanken verständlich und sprachlich richtig darzulegen.

Dabei muß vermieden werden, für die mündliche Darstellung (z. B. bei Angabe des Inhalts von Gelesenem, von Gedichten und Liedern, bei Beschreibungen und Erzählungen, bei Vorbereitung von Aufsätzen) nur einerlei bestimmte Fassung zu verlangen und diese irgendwie mechanisch einzuüben; es ist den Kindern vielmehr möglichst Freiheit in der Form der Darstellung zu gewähren und nur das sachlich oder sprachlich Unrichtige zu verbessern.

Für die Übung im schriftlichen Ausdruck sind die verhältnismäßig selten gefertigten und vielfach unzuweckmäßig vorbereiteten Aufsätze nicht ausreichend, sondern es muß häufige, tunlichst tägliche Übung durch kleine Niederschriften eintreten. Diese beginnt schon auf der Unterstufe mit dem Aufschreiben (nicht nur Abschreiben) kleiner Sätze und erweitert sich auf den folgenden Stufen immer mehr in kurzen Niederschriften, die allmählich möglichst ohne besondere Vorbereitung zu fertigen sind und deren Inhalt aus dem in den verschiedenen Unterrichtsfächern Behandelten sowie aus dem von den Kindern Erlebten und Beobachteten zu nehmen ist. Solche Niederschriften sind nicht nur im Deutschunterrichte, sondern auch in anderen Lehrfächern, namentlich den Realien, zu fertigen. Die Verbesserung erfolgt in der Regel in der Klasse durch die Schüler.

Was die eigentlichen Aufsätze betrifft, so sind die Aufsätze aus den behandelten Unterrichtsstoffen, sowie aus den Erlebnissen und Wahrnehmungen der Kinder zu wählen; in Briefen und Geschäftsaufsätzen sind Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie das Leben tatsächlich bietet. Aufgaben, die dem Gedankenkreise der Kinder fernliegen, die über ihre Fassungs- und Darstellungskraft hinausgehen, und bei denen sie nur zu leicht veranlaßt werden, nur Worte zu machen, nicht Selbstgedachtes und Empfundenes auszusprechen, sind auszuschließen. Bei der Ausarbeitung ist das Einüben einer bestimmten Fassung durchaus zu vermeiden. Wenn auch die Hauptgedanken und die Gliederung in gemeinsamer Arbeit des Lehrers und der Kinder gewonnen werden, so ist den letzteren im einzelnen in der Form der Darstellung möglichst Freiheit zu lassen. Auf der Oberstufe kann, soweit es möglich ist, die Vorbereitung immer mehr zurücktreten. Auch sind die Arbeiten nicht schon in der Klasse vom Lehrer zu verbessern; in diesem Falle würde den Reinschriften nur der Wert von Schönschreibübungen zufallen. Wohl aber können Ausarbeitungen der Aufsätze von einzelnen Kindern vorgelesen, dann vom Lehrer besprochen und von den Schülern selbst im unreinen verbessert werden. Die Durchsicht der Reinschrift erfolgt durch den Lehrer. Bei Rückgabe der Aufsätze sind ebenso wie bei Besprechung der Niederschriften besonders solche Fehler zu erörtern, welche häufiger vorkommen. Dies kann auch Anlaß geben zu Übungen behufs weiterer Verhütung derartiger Fehler. Die orthographischen Übungen und die oben bezeichneten Nie-

berschriften werden überhaupt ihrer Bedeutung und ihrem Erfolge nach wichtiger sein als die Übungen, welche an manchen Orten nicht selten unter erheblichem Zeitaufwande im Anschlusse an sogenannte Sprachbücher getrieben werden. Die grammatischen Besprechungen beschränken sich in der Volksschule im wesentlichen auf den Zweck, den richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache fördern zu helfen; demnach ist für sie im Stundenplane nicht zu viel Zeit zu beanspruchen.

5. Was den Religionsunterricht betrifft, so ist unter Beachtung der aufgestellten Lehrpläne dahin zu wirken, daß eine Überhäufung mit Unterrichtsstoffen vermieden wird, um nicht die religiös-sittliche Einwirkung auf die Kinder zu beeinträchtigen. Geistloses Einlernen soll nicht Platz greifen. Bei der gedächtnismäßigen Aneignung der Religionsstoffe ist ein Übermaß zu vermeiden.

6. Da für das Rechnen die Beachtung der Bedürfnisse des Lebens von bestimmendem Einflusse ist, muß auf Rechenfertigkeit, auf Selbständigkeit in Lösung der Aufgaben, sowie bei Stellung der Aufgaben auf Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Lebens gehalten werden. Die Rechenfertigkeit soll durch den gesamten Rechenunterricht gefördert werden; ihr müssen insbesondere aber auch am Anfange der Stunden die nicht zu vernachlässigenden regelmässigen Wiederholungsübungen (aus den Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, mit Brüchen, mit Währungszahlen, Reihen u. dergl.) dienen. Unbedingt ist auf allen Stufen das Ziel zu erstreben, daß die Kinder die Aufgaben selbständig lösen lernen; es ist nicht zu dulden, daß die Lehrenden, wie es nur zu oft geschieht, bei den Lösungen fortdauernd leiten und einhelfen; in ihren späteren Lebensverhältnissen müssen die Kinder die Rechenoperationen auch allein ohne Hilfe vollziehen. Besonderer Wert ist sodann darauf zu legen, daß bei der Wahl der Aufgaben die Verhältnisse des praktischen Lebens berücksichtigt werden. Von der Unterstufe an sind eingekleidete (angewandte) Aufgaben zu stellen, die nach Maßgabe des Standpunktes der Kinder die wirklichen, den Kindern naheliegenden Zustände in Betracht ziehen. Besonders aber in den oberen Abteilungen der Schulen sind in Hinsicht auf die Verhältnisse, in welche die Kinder später eintreten, Aufgaben für das angewandte Rechnen aus den mannigfachen Beziehungen des praktischen Lebens (des Lebens im Hause, des landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen Betriebes, des Verkehrslebens, der Wohlfahrts Einrichtungen u. a.) zu entnehmen: die örtlichen Verhältnisse sind hierbei ganz besonders zu beachten. Das selbständige schriftliche Rechnen muß dabei fleißig geübt werden.

Die Lehrenden sind immer wieder auf die Beobachtung vorstehender Gesichtspunkte hinzuweisen und erforderlichenfalls anzuleiten, namentlich wenn die eingeführten Rechenbücher, die vielfach der Verbesserung bedürfen, nicht ausreichende Anleitung geben. Mit derartigen Berechnungen darf nicht — wie nicht selten geschieht — zu spät begonnen werden. Am Zeit zu gewinnen, ist manches Frühere kürzer zu behandeln und besonders auch Unnötiges auszuschließen (wie zu ausgedehnte Berücksichtigung der gemeinen Brüche, der Zeitrechnung, der großen und vielsstelligen Zahlen, die vollständige Aufarbeitung aller in den Rechenheften stehenden Aufgaben u. a.). Auch hier ist eine Beschränkung des Stoffes notwendiger, als daß für das Leben wichtige Gebiete dieses Unterrichts nicht gründlich und bis zur Erreichung der Fertigkeit mit den Kindern durchgearbeitet werden. Die Lehrpläne und Pensumverteilungen bedürfen hiernach vielfach einer Durchsicht. Genaue Kenntnis der geltenden Münzen, Maße und Gewichte ist selbstverständlich zu vermitteln. An geeigneten Stellen sind in einfacher Form wirtschaftliche Belehrungen (wie über Haushalt der Familie, der Gemeinde, des Staates, Versicherungsweisen u. a.) anzuschließen.

Auf der Oberstufe müssen auch Raumberechnungen — ebenfalls unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Lebens — ausgeführt werden; ihr Umfang bestimmt sich nach der Art der Schule. Hierbei ist zunächst praktisch und anschaulich im Schulzimmer, im Schulhause, auf dem Schulhose zu messen und zu berechnen. Bei dem Unterrichte in der Raumlehre ist im allgemeinen die praktische Anwendung mehr hervorzuheben.

7. Die Heimatkunde ist überall sorgfältig zu pflegen. Dies gilt nicht nur vom erdkundlichen Unterrichte; auch die heimatlichen Geschichten, heimatlichen Sagen, Denkmäler, Bauten u. a. sind zu berücksichtigen; die Kinder müssen ferner die in ihrer Heimat hauptsächlich vorkommenden Pflanzen, Tiere, Gesteine kennen lernen und zu dieser Kenntnis nach Möglichkeit auch im Freien auf Spaziergängen u. dgl. geführt werden.

8. Im Geschichtsunterrichte sind die Darstellungen aus der älteren und mittleren deutschen Geschichte auf die wichtigeren Lebensbilder zu beschränken; Zahl und Ausführung sind nach der Art der Schule zu bestimmen. Das Hauptgewicht fällt auf die neuere vaterländische, insbesondere die preußische Geschichte; dieser kann um so mehr Zeit gewidmet werden, je mehr bei der älteren und mittleren Geschichte eine Beschränkung eintritt. Von der Zeit des Großen Kurfürsten an ist der Stoff eingehender und in ununterbrochener Reihenfolge zu behandeln. Es ist aber nicht die äußere Machtentwicklung des Staates zu schildern, sondern es sind auch die innere Entwicklung des Landes und die für das Volkswohl getroffenen Einrichtungen in ausreichender Weise zu berücksichtigen. Der Unterricht darf nicht bloß Tatsachen aufzählen, sondern muß durch lebendige und anschauliche Darstellung anregen und Interesse erwecken. Als Ziel ist festzuhalten, daß die Kinder mit sicherer Kenntnis des Wichtigsten aus der vaterländischen Geschichte die Schule verlassen; zu diesem Behufe ist sorgfältige Übung und Befestigung, sowie regelmäßige Wiederholung der Hauptdaten erforderlich.

9. Letzteres gilt auch von der Erdkunde. Die Kinder müssen wie mit der vaterländischen Geschichte, so auch hauptsächlich mit der vaterländischen Geographie in ausreichendem Maße vertraut gemacht werden. Entsprechend den Forderungen der Gegenwart dürfen auch Deutschlands Kolonien und Weltverkehr sowie wichtige Verkehrsmittel und Handelsverbindungen nicht unberücksichtigt bleiben.

10. In Naturgeschichte hat der Unterricht nicht in trockenem Beschreiben und Klassifizieren seine Aufgabe zu suchen, sondern den Zusammenhang zwischen Bau und Leben der Naturkörper darzulegen, sowie das Verhältnis der Naturkörper zueinander zu beachten und so in ein Verständnis der Natur einzuführen und den Natur Sinn der Kinder wirkungsvoll anzuregen. Die Behandlung gründet sich auf die Beobachtung — zunächst der Gegenstände selbst; soweit angängig, ist auch der Unterricht im Freien (Schulgärten, Schulpaziergänge) hierfür nutzbar zu machen. In Naturlehre ist die Kenntnis der zu besprechenden Erscheinungen durch Beobachtung natürlicher Vorgänge oder durch Versuche zu vermitteln. Von Wichtigkeit ist es, die Bedeutung oder Verwendung der Naturkörper oder Naturkräfte im Haushalte der Natur oder im Dienste des Menschen zum Verständnis zu bringen. In geeigneten Stellen, namentlich auch wo Bau und Leben des menschlichen Körpers Gegenstand des Unterrichts bilden, ist die Gesundheitspflege eingehend zu berücksichtigen. Auf die sorgfältige und zweckdienliche Verwendung guter Anschauungsmittel ist wie in allen Fällen so auch hier Bedacht zu nehmen.

Mit diesem Erlaß traf das Unterrichtsministerium in der Tat auf verschiedene Mängel unseres Volksschulwesens. Die trotz der heftigen Kämpfe gegen den didaktischen Materialismus immer noch zu große Stofffülle, die mechanische Abfragearbeit, die eine Selbsttätigkeit der Schüler vortäuschte, die Zerspitterung und das Zerpflücken wertvollen Unterrichtsstoffes, der mechanische Betrieb der Pflege des mündlichen Ausdrucks, die in manchen Schulen sogar auf den Aufsatzunterricht herübergriff und hier schließlich nur verkappte Diktate erzeugte, Überhäufung mit geistlos eingelernten religiösen Unterrichtsstoffen, die für die Kinder gänzlich unverständlich bleiben mußten, zu schwierig gestaltete Rechenaufgaben, die gestellt wurden lediglich aus Formalismus heraus: das alles waren Tatsachen, die von einsichtigen Schulleitern und Revisoren längst bemerkt und bekämpft

worden waren, die aber in demselben Maße noch fortbestanden, als die Kreisschulaufsicht noch nebenamtlich und also von ungeeigneten Personen ausgeübt wurde und vor allem, als die von den geistlichen Ortsschulinspektoren leider noch so viel in ihrem Konfirmandenunterricht „verwilderte Pastoralmethode“ auf die Volksschule übertragen wurde. Ehe hier nicht die bessernde Hand angelegt wird, wird auch in dieser kein Wandel eintreten.

C. Die Lehrer.

1. Die Lehrerbildung.

„Die Allgemeinen Bestimmungen“ hatten zwar die rückständigen Bestimmungen der Regulative beseitigt, hatten aber das Präparandenwesen nicht geregelt und waren auch hinter den Anforderungen der neueren Zeit allmählich zurückgeblieben. Namentlich hatte sich die Notwendigkeit ergeben, die Bildung des Volksschullehrers auf eine solche Höhe zu heben, wie es die Kultur des eignen Volkes für einen Volksschullehrer und Volkserzieher verlangte. Dem Volksschullehrer, der nach den „Allg. Bestimmungen“ seine Ausbildung erfahren hatte, mangelte in der Regel die Kenntnis der neueren Sprachen, ja er hatte durchschnittlich in den meisten Fächern nicht die zum einjährigen Dienst erforderlichen Kenntnisse.

Außerhalb des Seminars hatte sich aber die Pädagogik und ihre Hilfswissenschaften ganz wesentlich weiterentwickelt.

Der Staat selbst begann, die Pädagogik als Wissenschaft zu betrachten; er hatte im Jahre 1897 in Berlin und Halle Professuren für Pädagogik geschaffen, die ja zunächst nur für das höhere Lehrfach berechnet waren, deren Veranstaltungen aber auch in überaus großer Zahl von Volksschullehrern besucht wurden. Ein reges Streben war durch die Fortschritte der pädagogischen Wissenschaft einerseits, durch die Prüfungsordnungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ anderseits in der Lehrerschaft erweckt worden. Ja, der Staat mußte selbst einsehen, daß die Lehrerbildung, welche auf Grund der „Allg. Bestimmungen“ vermittelt wurde, nicht mehr im Einklang mit jenen Ertrungenschaften war, so daß selbst der Verfasser der „Allgemeinen Bestimmungen“, Geheimrat Dr. Schneider, in seinem bereits zitierten Werke: „Ein halbes Jahrhundert im Dienste von Schule und Kirche“ die Meinung aussprach, die Umarbeitung des Seminarlehrplanes von 1872 sei unabweisbar (S. 319). Die „Allgem. Best.“ haben Großes geleistet, sie haben dem Lehrerstand mit aufgeholfen, das wollen wir gern anerkennen. Die Lehrerschaft ist Dr. Falk und Dr. Schneider dafür Dank schuldig. Ihre Namen werden in der Geschichte der Lehrerbildung unvergessen bleiben. Aber auch dem Minister Studt gebührt Dank dafür, daß er die Bestimmungen über die Lehrerbildung endlich etwas in Einklang gebracht hat mit den Erfordernissen der Zeit. Die Hauptsache dieses Dankes freilich steht dem Verfasser, dem Geheimrat Preische, zu. Der

Lehrplan für die Lehrerbildungsanstalten sowie die Normen für die Lehrerprüfungen jeglicher Art haben in den Bestimmungen vom 1. Juli 1901 eine wesentliche Erweiterung und eine Anlehnung an den wissenschaftlichen Standpunkt der Pädagogik erfahren. Der 1. Juli 1901 bedeutet in der Geschichte des preussischen Lehrerbildungswesens den Beginn eines neuen Zeitabschnitts.

Bestimmungen vom 1. Juli 1901.

Betreffend das Präparanden- und Seminarwesen und die erste Lehrerprüfung.¹⁾

Lehrplan für die Präparandenanstalten.

1. Religion.

A. Evangelische Religion.

3. Klasse: 4 Stunden.

Biblische Geschichte des Alten Testaments im Zusammenhange.

Bibelfundliches im Anschlusse an die biblische Geschichte. Der Schauplatz der heiligen Geschichte.

Katechismus: Die 10 Gebote und der 1. Glaubensartikel.

Wiederholung von Kirchenliedern und Psalmen, welche bereits in der Volksschule gelernt worden sind; Auslegung bezw. Erlernung einiger früher noch nicht behandelter Lieder und Psalmen.

2. Klasse: 4 Stunden.

Biblische Geschichte des Neuen Testaments im Zusammenhange unter Hervorhebung der Persönlichkeit Jesu nach Wort und Werk.

Katechismus: Der 2. Glaubensartikel, das Vaterunser, die Sakramente.

Behandlung von Kirchenliedern und Psalmen wie in der 3. Klasse.

1. Klasse: 3 Stunden.

Apostelgeschichte.

Im Anschlusse an diese einige Bilder aus der Kirchengeschichte (besonders: Christenverfolgungen, Ausbreitung des Christentums, Entwicklung des Papsttums, die Reformation und ihre Ausbreitung, die äußere Mission.)

Geschichte des evangelischen Kirchenliedes — unter Beschränkung auf die wichtigsten Erscheinungen.

Belehrungen über das Kirchenjahr mit besonderer Berücksichtigung der Perioden. Einführung in das Verständnis der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Katechismus: Der 3. Glaubensartikel.

Im 2. Halbjahre: Gesamtwiederholung.

B. Katholische Religion.

3. Klasse: 4 Stunden.

Biblische Geschichte des Alten Testaments im Zusammenhange bis zur Trennung des Reiches.

Katechismus: Das 1. Hauptstück: von dem Glauben. Aus dem 3. Hauptstücke: die Lehre von dem Gebete. —

Belehrungen über das Kirchenjahr: 16 Sonn- und Festtags-evangelien in geeigneter Auswahl, 10 Kirchenlieder, 8 Lebensbeschreibungen der Heiligen im Anschlusse an das Kirchenjahr. Gebete und Lehrstücke. Einführung in das Verständnis der gottesdienstlichen Handlungen, insbesondere der heil. Messe.

¹⁾ Eine eingehende Würdigung der Bestimmungen findet sich im „Jahrbuch des Vereins für Wissenschaftl. Pädagogik“. Band 34.

2. Klasse: 4 Stunden.

Beendigung der biblischen Geschichte des Alten Testaments.

Dann hauptsächlich biblische Geschichte des Neuen Testaments im Zusammenhange — bis zur Geschichte des Leidens Jesu.

Katechismus: 2. Hauptstück: von den Geboten (10 Gebote Gottes, 5 Kirchengebote, Sünde, Tugend, christliche Vollkommenheit). 3. Hauptstück: von den Gnademitteln (Gnade Gottes, Sakramente im allgemeinen, Taufe, Firmung, Sakrament des Altars).

Belehrungen über das Kirchenjahr: 16 weitere Sonntags- bzw. Festtags-evangelien, 10 neue Kirchenlieder, 8 Lebensbeschreibungen der Heiligen nach dem Laufe des Kirchenjahres. — Gebete, Lehrstücke.

1. Klasse: 3 Stunden.

Biblische Geschichte: Das Leiden und Sterben Jesu; seine Verherrlichung; die Kirche in den Tagen der Apostel.

Katechismus: Fortsetzung und Beendigung der Lehre von den Sakramenten. Die Sakramentalien, die Prozessionen, Wallfahrten, Bruderschaften.

Das Kirchenjahr in seinem Verlaufe. Die wichtigeren Evangelien wie im 1. und 2. Jahre. 8 neue Kirchenlieder bzw. Hymnen.

Im 2. Halbjahre. Gesamtwiederholung.

2. Deutsch.

3. Klasse: 5 Stunden.

Prosaische und poetische Lesestücke: Erzählungen (Fabeln, Märchen, Sagen, Legenden u. a.), leichtere lyrische Gedichte.

Grammatik: Der einfache Satz; Haupt-, Eigenschafts-, Zahl- und Fürwort.

Häusliche Aufsätze über leichte Aufgaben aus dem durchgenommenen Unterrichtsstoffe; außerdem in der Klasse freie Niederschriften von Durchgenommenem, Erlebtem und dergl. sowie Übungen in der Rechtschreibung im Anschlusse an die Wiederholung der Rechtschreibungsregeln — wöchentlich abwechselnd eine Arbeit.

2. Klasse: 5 Stunden.

Balladen, Romanzen; Lyrisches (volkstümliche weltliche und geistliche Dichter); Prosastücke (Geschichtliches, Geographisches, Naturgeschichtliches).

Grammatik: Der zusammengesetzte Satz; Zeitwort, Bindewort, Verhältnis-, Umstands- und Empfindungswort.

Häusliche Aufsätze und freie Niederschriften in der Klasse wie in Klasse 3 — alle zwei Wochen eine Arbeit.

1. Klasse: 5 Stunden.

Schwierigere Balladen und Romanzen; Idylle. Lyrisches (besonders vaterländische Dichter); Schillers Glocke. Drama: Tell. Prosastücke (Geschichtliches, Charakter schilderungen, Landschafts- und Kulturbilder).

Grammatik: Wortbildung. Befestigung der Kenntnisse in der Satz- und Wortlehre.

Häusliche Aufsätze aus dem durchgenommenen Unterrichtsstoffe — alle 3 Wochen 2 Klassenarbeiten.

Gesamtwiederholung.

3. Fremde Sprachen.

Fremdsprachlicher Unterricht wird im Französischen oder Englischen erteilt. Jede Klasse erhält wöchentlich 3 Stunden Unterricht; die unterste beginnt mit den Elementen der betreffenden Sprache.

A. Französisch.

3. Klasse.

Aneignung der Elemente einer richtigen Aussprache in einem kurzen Lautierkursus im Anschlusse an Musterworte und Mustersätze. Leseübungen. Erwerbung eines mäßigen Wortschatzes.

Erlernung der regelmässigen Konjugation sowie der Hilfsverben avoir und être — mit Beschränkung auf den Indikativ. Schriftliche und mündliche Übungen im Anschlusse an das Elementar- und Lesebuch. Übungen im Rechtschreiben.

2. Klasse.

Fortsetzung der Leseübungen. Erweiterung des Wortschatzes.

Die Konjunktivformen der regelmässigen Verben und der Hilfsverben. Declination des Hauptwortes und des Eigenschaftswortes. Steigerung. Zahlwörter. Schriftliche und mündliche Übungen — wie in Klasse 3. Übungen im Rechtschreiben.

1. Klasse.

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Die notwendigsten unregelmässigen Verben in ihren gebräuchlichsten Formen (gründlich auswendig zu lernen). Fürwörter.

Schriftliche und mündliche Übungen — wie in den vorigen Klassen.

B. Englisch.

3. Klasse.

Aneignung einer richtigen Aussprache (wie im Französischen). Leseübungen. Erwerbung eines mäßigen Wortschatzes.

Die regelmässige Formenlehre.

Schriftliche und mündliche Übungen im Anschlusse an das Elementar- und Lesebuch. Übungen im Rechtschreiben.

2. Klasse.

Fortsetzung der Leseübungen. Erweiterung des Wortschatzes.

Die unregelmässige Formenlehre.

Schriftliche und mündliche Übungen — wie in Klasse 3. Übungen im Rechtschreiben.

1. Klasse.

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Die Syntag des Verbums: Hilfsverben, Infinitiv, Gerundium, Partizip. Gebrauch der Zeiten.

Schriftliche und mündliche Übungen — wie in den vorigen Klassen.

4. Geschichte.

3. Klasse: 2 Stunden.

Übersichtliche Darstellung der deutschen Geschichte bis 1648.

2. Klasse: 2 Stunden.

Fortsetzung der Darstellung der deutschen, mit besonderer Hervorhebung der brandenburgisch-preussischen Geschichte bis zur Gegenwart.

1. Klasse: 3 Stunden.

Die Haupttatsachen aus der griechischen und römischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung des kulturgeschichtlichen Stoffes.
Gesamtwiederholung.

5. Mathematik.

A. Rechnen.

3. Klasse: 3 Stunden.

Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimal- und gemeinen Brüchen. Durchschnittsrechnung. Allgemeine Prozentrechnung: Zuwachs und Abnahme, Zuschläge (Steuern, Zölle), Prozentgehalt (Regierungen, Verbindungen, Nährwert).

2. Klasse: 3 Stunden.

Fortsetzung der Prozentrechnung (Zins-, Gewinn- und Verlust-, Rabattrechnung), Gesellschafts- und Mischungsrechnung, Rechnung betreffend das Versicherungswesen, besonders die Arbeiterchutzgesetzgebung, Berechnung der Wertpapiere (Aktien, Wechsel).

1. Klasse: 3 Stunden.

Einführung in die Buchstabenrechnung; die Grundrechnungsarten mit ganzen Größen und Brüchen. Proportionen. Gleichungen des 1. Grades mit einer Unbekannten.

Gesamtwiederholung.

B. Raumlehre.

3. Klasse: 2 Stunden.

Lehre von den Linien und Winkeln und vom Dreieck.

2. Klasse: 2 Stunden.

Lehre vom Parallelogramm, Trapez, regelmäßigen Vieleck und vom Kreise.

1. Klasse: 2 Stunden.

Flächengleichheit geradliniger Figuren. Berechnung der geradlinigen Figuren mit Einschluß der regelmäßigen Vielecke. Berechnung des Kreises. Gesamtwiederholung.

6. Naturkunde.

3. Klasse: 2 Stunden.

Naturbeschreibung:

Pflanzenkunde: Heimatliche Samenpflanzen mit leicht verständlichem Bau.
Tierkunde: Säugetiere.

2. Klasse: 4 Stunden.

a) Naturbeschreibung:

Pflanzenkunde: Samenpflanzen mit schwerer verständlichem Bau.

Tierkunde: Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische.

b) Physik: Die einfachen Erscheinungen fester, tropfbarflüssiger und gasförmiger Körper: allgemeine Eigenschaften der Körper; Anfangsgründe der Mechanik.

1. Klasse: 4 Stunden.

a) Naturbeschreibung:

Pflanzenkunde: Die wichtigsten ausländischen Kulturpflanzen. Sporenpflanzen. Pflanzen системати. Übung im Bestimmen von Pflanzen.

Tierkunde: Weichtiere, Gliederfüßer, Würmer, Stachelhäuter, Pflanzen-tiere, Urtiere.

b) Physik: Schwierigere Erscheinungen aus dem Gebiete der Mechanik. Lehre vom Schalle.

Gesamtwiederholung.

7. Erdkunde.

3. Klasse: 2 Stunden.

Gestalt, Größe, Bewegung der Erde; das geographische Netz; Verteilung von Wasser und Land; wagerechte und senkrechte Gliederung der Erdoberfläche im allgemeinen; Verständnis des Globus und der Karte.

Die Heimatsprovinz.
Physische und politische Erdkunde Deutschlands.

2. Klasse: 2 Stunden.

Physische und politische Erdkunde der außerdeutschen Länder Europas und Amerikas.

1. Klasse: 2 Stunden.

Physische und politische Erdkunde von Asien, Australien, Afrika. Die deutschen Kolonien.

Gesamtwiederholung.

In allen Klassen Entwerfen von Kartenstizzen.

8. Schreiben.

3. Klasse: 2 Stunden.

Deutsche und lateinische Schrift in genetischer Folge der Buchstabenformen mit Berücksichtigung des Tatschreibens.
Zifferschreiben.

2. Klasse: 2 Stunden.

Übungen im Schönschreiben in zusammenhängender deutscher und lateinischer Schrift.

1. Klasse: 1 Stunde.

Fortsetzung der bisherigen Übungen; im 2. Halbjahre auch Übungen im schnellen und doch guten Schreiben.

Schreiben mit Kreide auf der Wandtafel.

9. Zeichnen.

3. Klasse: 2 Stunden.

Freies Zeichnen ebener Gebilde und flacher Formen aus dem Gesichtskreise des Schülers, insbesondere Naturformen. Ein Teil der Schüler zeichnet die Aufgaben an der Schultafel.

2. Klasse: 2 Stunden.

Darstellen einfacher Gebrauchsgegenstände und Naturformen (Blätter, Früchte, Muscheln u. a.) mit Angabe der Schatten. Das Zeichnen flacher Formen an der Schultafel, auch aus dem Gedächtnisse, wird fortgesetzt. Übungen im Trefsen von Farben nach Naturblättern (Herbstlaub), Schmetterlingen, Fliesen, Stoffen u. a. — Skizzierübungen.

1. Klasse: 2 Stunden.

a) Freihandzeichnen:

Fortsetzung der Übungen der zweiten Klasse.

b) Lineargeichnen.

Nach einigen Übungen im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Ziehseher an Flächenmustern: geometrisches Darstellen einfacher Körper nach Modellen in Grund- und Aufsicht.

10. Turnen.

Jede Präparandenklasse erhält gesondert wöchentlich je 3 Stunden Turnunterricht, von denen eine bei geeignetem Wetter vorwiegend für Turnspiele, im Winter auch für Eislauf u. a. zu verwenden ist.

3. Klasse.

Wiederholung des in dem Leitfaben für die preussischen Volksschulen gegebenen Übungsstoffes.

2. und 1. Klasse.

Angemessene Erweiterung des Übungsstoffes des Leitsadens, auch unter Anwendung von Geräten, die — wie Bod, Sturmlauf, wagerechte Leiter — für die Volksschule nicht vorgeschrieben sind.

Wo sich Gelegenheit bietet, haben die Schüler das Schwimmen zu erlernen bzw. zu üben.

11. Musik.

A. Gesang.

Jede der drei Klassen erhält gesondert wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Es sind etwa je 30 der gangbarsten Kirchenmelodien und der gebräuchlichen Volksweisen — letztere zuerst ein-, später auch mehrstimmig — nach Noten einzuüben. Bei jedem Chorale oder Liede werden Tonart, Takt, Tempo, Intervalle, sowie Aussprache, Atmung und Betonung besprochen. In jeder Stunde sind Tonleiter-, Akkord- und Treppübungen vorzunehmen; letztere bereiten das Singen vom Blatte in allmählicher Entwicklung vor.

Für die nicht mutierenden Präparanden ist, wenn möglich, noch wöchentlich eine Stunde Chorgesang einzurichten, in der mehrstimmige Choräle und Lieder für gemischte Stimmen und Männerchor unter steter Berücksichtigung des geringen Tonumfanges der noch in der Entwicklung stehenden jugendlichen Stimmen und unter sorgfältiger Schonung derselben einzuüben sind.

B. Violinspiel.

Nach der Fähigkeit der Schüler werden Abteilungen gebildet; jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Lehraufgaben sind: Übungen nach dem Stufengange der eingeführten Violinschule; außerdem Choral- und Volksliederspiel.

Ziel ist, daß die Präparanden die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage im mäßigen Tempo rein ausführen, eingeübte Choräle und Volkslieder aus dem Gedächtnisse vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler vom Blatte abspielen können.

Von Anfang an ist auf richtige Haltung der Violine, ruhigen, leichten Bogenstrich, sichere Stellung der Finger und Hervorbringen reiner Töne, sowie auf ausdrucksvollen Vortrag und taktrichtiges Spiel zu halten.

C. Klavierspiel.

Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abteilungen gesondert; jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Der Stufengang des Unterrichts richtet sich nach der eingeführten Klavierschule oder dem im Gebrauche befindlichen Studienwerke.

Ziel ist, daß die Präparanden sämtliche Dur- und Molltonleitern mit richtigem Fingerfasse sicher spielen, leichtere Etüden, Sonatinen und Sonaten gut vortragen lernen, auch einfache Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Auf das Auswendiglernen derartiger Sätze ist Wert zu legen.

Die zur Übung gelangenden Stücke sind nach Tonart, Takt, Tempo, Aufbau, Fingerfasse und Vortrag zu besprechen.

Von Anfang an ist auf richtige Hand- und Fingerhaltung, guten Anschlag, vorgeschriebenen Fingerfasse und taktrichtiges Spiel zu achten.

D. Orgelspiel.

Der Unterricht, von welchem die für Musik wenig befähigten Schüler auszuschließen sind, beginnt in der 1. Klasse. Jede Abteilung erhält wöchentlich 1 Stunde.

Wo bisher der Unterricht im Orgelspiele bereits mit den im Klavierspiele geförderten Zöglingen der 2. Klasse begonnen wurde, verbleibt es dabei.

Behraufgaben sind: Elementare Manual- und Pedalübungen nach dem Stufengange der eingeführten Orgelschule; leichte Choräle und Vorspiele; praktische Aufgaben im Anschlusse an den Stoff der Akkordlehre.

Es ist genau auf richtigen Fingersatz und auf zweckmäßigen Gebrauch des Fußes sowie auf gebundenes und taktisches Spiel zu achten.

Der Präparand soll so weit gefördert werden, daß er einen leichten, vierstimmigen Choral von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtnisse vortragen kann.

E. Theorie der Musik.

Aus der allgemeinen Musiklehre soll der Präparand Kenntnis der verschiedenen Schlüssel-, Takt- und Tonarten, der gebräuchlichsten Fremdwörter, der Intervalllehre und der Tonartverwandtschaften erlangen und sämtliche Dur- und Molltonleitern sich fest einprägen.

Für die dritte Klasse ist keine besondere Unterrichtsstunde anzusetzen; das für diese Klasse Nötige wird beim Gesang-, Klavier- und Violinunterrichte besprochen und eingepägt.

Die zweite Klasse erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht zur Behandlung und Übung des bezeichneten Stoffes aus der allgemeinen Musiklehre.

Die erste Klasse wird wöchentlich in einer Stunde in die Akkordlehre eingeführt. Gesetze über Akkordbildung im allgemeinen. Kenntnis des Dur- und Moll-dreiklanges, sowie des Hauptseptimenakkordes in ihren verschiedenen Lagen und Umkehrungen. Anwendung und Übung in Beispielen.

Lehrplan für die Lehrerseminare.

1. Pädagogik.

A. Behraufgaben.

3. Klasse: 3 Stunden.

Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik.
Allgemeine Unterrichtslehre.

2. Klasse: 3 Stunden.

Erziehungslehre.

Vom 2. Halbjahre an Geschichte der Pädagogik.

1. Klasse: 3 Stunden.

Fortsetzung der Geschichte der Pädagogik bis auf die Gegenwart.

Schulkunde (Schuleinrichtungen, Schulhygiene, Schulverwaltung, Schulverordnungen).

Anweisung für die Fortbildung.

B. Ausbildung in der Schulpraxis.

2. Klasse.

Im Anschlusse an die von den Seminarlehrern in ihren Fächern gegebenen Musterlektionen empfangen die Seminaristen während des ganzen Jahres Anleitung zum Unterrichten und halten selbst Lehrproben.

1. Klasse.

Allen Böglingen wird das ganze Jahr hindurch unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer wöchentlich in 4–6 Stunden fortlaufender Unterricht in der Seminarübungsschule übertragen. In 2 besonderen Anweisungsstunden wird die Behandlung des Lehrstoffes vorbereitet, der Ausfall der Lektionen beurteilt und das hinsichtlich der äußeren Schuleinrichtungen, der Schulverwaltung, der Schulkucht u. dergl. Erforderliche besprochen.

Ferner werden wöchentlich in 2 Stunden Musterlektionen und Lehrproben in allen Fächern gehalten.

Außerdem haben die Zöglinge nach bestimmtem Plane dem Unterrichte anderer Lehrseminaristen beizuwohnen.

Mit der besondern Methodik der einzelnen Lehrfächer werden die Seminaristen durch die Fachlehrer eingehend vertraut gemacht.

2. Religion.

A. Evangelische Religion.

3. Klasse: 3 Stunden.

1. Halbjahr: Bibelfunde des Alten Testaments — mit besonderer Berücksichtigung der Psalmen und der prophetischen Schriften.

2. Halbjahr: Bibelfunde des Neuen Testaments: Die 4 Evangelien. Eingehende Darstellung der Lehrtätigkeit Jesu mit besonderer Berücksichtigung der Bergpredigt, der Gleichnisse und der Johanneischen Reden.

2. Klasse: 4 Stunden.

1. Halbjahr: Bibelfunde des Neuen Testaments: Die epistolischen Schriften.

2. Halbjahr: Das Wichtigste aus der Kirchengeschichte — besonders aus dem Leben der evangelischen Kirche bis auf die Gegenwart.

1. Klasse: 3 Stunden.

Glaubens- und Sittenlehre im Anschlusse an die drei Glaubensartikel unter Heranziehung der neutestamentlichen Schriften.

Methodik des Religionsunterrichtes — das ganze Jahr hindurch wöchentlich in einer Stunde.

B. Katholische Religion.

3. Klasse: 3 Stunden.

Biblische Geschichte. Bibelfunde und biblische Geographie (Die Heilige Schrift: Begriff, Inspiration, Kanon, Einteilung, Sprache, Echtheit usw. Die einzelnen Bücher des Alten und Neuen Testaments. — Die ältesten Wohnsitze der Menschen. Die Wanderungen der Patriarchen und des ausgewählten Volkes. Palästina und seine Nachbarländer. — Die religiösen Altertümer des Alten Testaments. Lesen eines Evangeliums.)

Wiederholung der Gebete und Lieder nach dem Laufe des Kirchenjahres.

2. Klasse: 4 Stunden.

Liturgik im Zusammenhange.

Die gesamte Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre.

1. Klasse: 3 Stunden.

Das Wesentliche aus der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart.

Methodik des Religionsunterrichtes — das ganze Jahr hindurch wöchentlich in einer Stunde.

Allgemeine Wiederholung der durchgenommenen Unterrichtsstoffe.

3. Deutsch.

3. Klasse: 5 Stunden.

Einführung in die Kenntnis des Nibelungen- und des Gudrunliedes, der großen germanischen Sagenkreise, der höfischen Epik und der höfischen Lyrik im Anschlusse an die Lektüre. — Hermann und Dorothea (ganz zu lesen). Abschnitte aus Homer — und aus neueren epischen Dichtungen.

Dramen: Götz, Jungfrau von Orléans.

Prosa: Reden, Darstellungen aus Geschichte, Kultur-, Kunst- und Literaturgeschichte; Schilderungen aus Natur- und Länderkunde; Abhandlungen; Briefe. Lautlehre und Aussprachlehre; deutsche Mundarten.

Häusliche Aufsätze alle 3 Wochen. 2 Klassenaufsätze.

2. Klasse: 5 Stunden.

Die bedeutendsten Persönlichkeiten auf dem Gebiete der deutschen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts — in Einzelbarstellungen mit Proben aus ihren Werken. — Lebensbilder von Klopstock, Lessing, Herder, Goethe, Schiller — im Zusammenhange mit ihren Werken und ihrer Zeit.

Oden Klopstocks; Goethes und Schillers Gedankenlyrik.

Dramen: Minna von Barnhelm, Egmont.

Prosa: wie in Klasse 3; besonders noch Abschnitte aus Dichtung und Wahrheit, Goethesche Briefe, Lessingsche Prosa.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Sprache; der Bedeutungswechsel.

Häusliche Aufsätze alle 4 Wochen. 2 Klassenaufsätze.

1. Klasse: 3 Stunden.

Die hervorragenden Zeitgenossen Goethes und Schillers — im Zusammenhange mit ihren Werken und ihrer Zeit. Einige der bedeutenderen neueren Dichter — in Einzelbarstellungen im Anschlusse an die Lektüre.

Das Volkslied.

Dramen: Wallenstein; ein Drama von Shakespeare.

Prosa: vorzugsweise Herdersche und Schillersche Prosa.

Häusliche Aufsätze alle 4 Wochen. 2 Klassenaufsätze.

Methodik — das ganze Jahr hindurch wöchentlich in einer Stunde.

4. Fremde Sprache.

Fremdsprachlicher Unterricht wird im Französischen oder Englischen erteilt. Jede Klasse erhält wöchentlich 3 Stunden Unterricht.

Wo bisher fakultativer Unterricht im Lateinischen eingeführt war, ist er beizubehalten; die Teilnehmer können auf ihren Antrag von dem Unterrichte im Französischen oder Englischen befreit werden.

A. Französisch.

3. Klasse.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Die Wortstellung; der Gebrauch der Zeiten.

Lektüre: Einfache Prosaerzählungen; leichtere Gedichte.

Die schriftlichen und mündlichen Übungen schließen sich in dieser Klasse ebenso wie in Klasse 2 und 1 möglichst an den Lesestoff an.

Der früher gewonnene Wort- und Phrasenschatz ist zu wiederholen und zu erweitern.

2. Klasse.

Der Gebrauch der Modi. Infinitiv und Partizip. Kasusrektion.

Lektüre: Ein leichter Historiker der Neuzeit; Gedichte.

1. Klasse.

Ergänzungen und Zusammenfassung der Syntax.

Lektüre: Prosaschriftsteller der Neuzeit; Gedichte.

B. Englisch.

3. Klasse.

Das Unentbehrlichste aus der Lehre vom Konjunktiv. Syntax des Artikels, des Substantivs, des Adjektivs.

Lektüre: Ein Historiker der Neuzeit; Gedichte.

Schriftliche und mündliche Übungen, Wiederholung und Erweiterung des Wort- und Phrasenschazes — wie im Französischen.

2. Klasse.

Syntax des Pronomens und des Adverbs. Die wichtigsten Präpositionen.
Lektüre: ein Historiker der Neuzeit; Gedichte.

1. Klasse.

Wiederholung und Ergänzung der Syntax.
Lektüre: Prosaschriftsteller der Neuzeit; Gedichte.

5. Geschichte.

3. Klasse: 2 Stunden.

Deutsche Geschichte bis zum Ausgange des 30jährigen Krieges. Berücksichtigung der außerdeutschen Geschichte, soweit sie für die deutsche von Bedeutung ist.

2. Klasse: 2 Stunden.

Deutsche, besonders brandenburgisch-preussische Geschichte vom Ausgange des 30jährigen Krieges bis 1815.

Außerdeutsche Geschichte wie in Klasse 3.

1. Klasse: 2 Stunden.

Neueste Geschichte seit 1815 bis zur Gegenwart. Einführung in die Kenntnis der öffentlichen Rechtsordnung im Deutschen Reiche und in Preußen.
Methodik.

6. Mathematik.

A. Rechnen.

Potenzen, Wurzeln, Logarithmen; Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten.

2. Klasse: 3 Stunden.

Gleichungen des 2. Grades.
Arithmetische und geometrische Reihen.
Zinsseszins- und Rentenrechnung.

1. Klasse: 1 Stunde.

Methodik des Rechen- und Raumlehre-Unterrichtes.

B. Raumlehre.

3. Klasse: 2 Stunden.

Proportionalität gerader Linien und Ähnlichkeit der Figuren.
Stereometrie.

2. Klasse: 2 Stunden.

Fortsetzung der Stereometrie.
Konstruktion algebraischer Ausdrücke.
Trigonometrische Funktionen und Berechnungen ebener Figuren.

1. Klasse.

Methodik (s. Rechnen).

7. Naturkunde.

3. Klasse: 4 Stunden.

a) Naturbeschreibung:

Pflanzenkunde: Gestalt- und Gewebelehre; die Lebenserscheinungen der Pflanzen.

Tierkunde: Gestalt- und Gewebelehre; die wichtigsten Lebenserscheinungen der Tierwelt.

Bau und Leben des menschlichen Körpers — mit Berücksichtigung der Gesundheitspflege.

- b) Physik: Die zusammengesetzten Erscheinungen fester, tropfbarflüssiger und gasförmiger Körper. Lehre von der Wärme. Bitterungslehre. Magnetismus.
 c) Chemie und Mineralogie: Metalloide. Leichtmetalle.

2. Klasse: 4 Stunden.

A) Physik: Lehre vom Lichte; Elektrizität.

b) Chemie und Mineralogie: Metalle. Die für die Bildung der Erdrinde wichtigsten Gesteine, die Bodenarten, sowie für Industrie und Technik wichtige Mineralien. Das Wichtigste aus der organischen Chemie und der Technologie. Nahrungsmittellehre.

1. Klasse: 1 Stunde.

Methodik. Planmäßige Übungen im Anstellen von Beobachtungen und Versuchen.

8. Erdkunde.

3. Klasse: 3 Stunden.

Das hauptsächlichste aus der allgemeinen physischen Erdkunde: der Erdkörper als Ganzes; die Gesteinshülle (Erdgeschichte); Wechselbeziehungen zwischen Land und Meer; die Wasserhülle; die Lufthülle; Überblick über Pflanzen-, Tier- und Menschenwelt.

Länderkunde: Die außereuropäischen Erdteile; Europa — außer Deutschland. Entwerfen von Kartenskizzen.

2. Klasse: 2 Stunden.

Länderkunde: Deutschland. Handelsgeographie und Weltverkehr.

Mathematische Erdkunde.

Belehrung über Kartographie.

Entwerfen von Kartenskizzen.

1. Klasse: 1 Stunde.

Methodik.

9. Zeichnen.

3. Klasse: 2 Stunden.

a) Freihandzeichnen:

Darstellen einfacher Natur- und Kunstformen (Geräte, Gefäße, plastische Ornamente, Architekturteile u. a.) mit Licht und Schatten. Zeichnen einfacher Gebrauchsgegenstände an der Schultafel, auch aus dem Gedächtnisse.

Malen mit Wasserfarbe nach Geräten, Gefäßen, natürlichen Blumen, Zweigen, Früchten u. a.

Skizzierübungen.

b) Linearzeichnen:

Geometrisches Darstellen einfacher Körper nach Modellen in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen.

2. Klasse: 2 Stunden.

a) Freihandzeichnen:

Darstellen schwieriger Natur- und Kunstformen mit Licht und Schatten. Freie perspektive Übungen im Darstellen von Teilen des Zeichensaales, des Schulgebäudes u. a.

Zeichnen plastischer Naturformen an der Schultafel, auch aus dem Gedächtnisse.

Malen mit Wasserfarbe nach Geräten, Gefäßen, natürlichen Blumen, Zweigen, Früchten u. a.

Skizzierübungen.

b) Linearzeichnen:

Stoff wie in der dritten Klasse; dazu: Durchdringungen und, soweit die Zeit reicht — die Elemente der Schattenkonstruktion und Perspektive.

1. Klasse: 1 Stunde.

Fortsetzung der Übungen wie in Klasse 2.

Anleitung zur Erteilung des Zeichenunterrichts und zur Verwendung der Schultafel in den anderen Unterrichtsfächern.

10. Turnen.

Jede Seminar-klasse erhält unter Zugrundelegung des Leitfadens für die preußischen Volksschulen gesondert wöchentlich je 3 Stunden Turnunterricht; eine von diesen ist bei geeignetem Wetter vorwiegend für Turnspiele, im Winter auch für Eislauf u. a. zu verwenden. In der Oberklasse ist eine Stunde für den theoretischen Unterricht bestimmt.

3. und 2. Klasse.

Frei- und Ordnungsübungen, vorherrschend mit Belastung; Gerätübungen unter Hinzunahme des Springkastens, des Pferdes und der Schaulringe. Volkstümliche Übungen.

1. Klasse.

Die körperlichen Übungen werden in der angegebenen Weise fortgesetzt unter Hervorhebung der für den Turnunterricht in der Volksschule besonders wichtigen Übungsformen.

Im theoretischen Unterrichte: Methodik und Systematik des Turnens im Anschlusse an den Leitfaden, Gerätkunde, Anleitung zur Sicherheitsstellung und Hilfeleistung, die beim Turnen und Baden zu beachtenden Gesundheitsregeln, Unterweisung im Samariterdienste, Geschichte des Turnwesens.

Wo sich Gelegenheit bietet, ist das Schwimmen zu üben.

11. Musik.

A. Gesang.

Jede Klasse erhält gesondert wöchentlich eine Stunde Unterricht.

3. Klasse.

Weiterführung der Elementarübung für Stimmbildung, Ausgleichung der Stimmregister, Treffsicherheit; Einübung von Chorälen und Volksliedern — letztere ein- und mehrstimmig. Übungen im Einzelgesange. Beschreibung der Stimmorgane und Verhaltensmaßregeln zur Schonung derselben.

2. Klasse.

Vokalisen und Solseggien. Einübung von Chorälen und Volksliedern. Übungen im Einzelgesange. Anleitung zur Erteilung des Gesangunterrichtes in Lehrproben.

1. Klasse.

In wechselnden Stunden:

a) Übungen im Einzelgesange. Methodik des Gesangunterrichts. Einiges zur Geschichte der Musik, besonders die Entwicklung des Choral- und des Volksliedes. Die wichtigsten Formen der Vokalmusik.

b) Ausführung von gemischten Chorgesängen mit der Oberklasse der Seminar-klasse. Dirigierübungen.

Außerdem in einer besonderen Stunde vereinigt Chor der Seminar-klassen: Es werden mehrstimmige Choräle, liturgische Chöre, Psalmen, Motetten, weltliche Lieder — besonders Volks- und Vaterlandslieder — geübt.

B. Violinspiel.

Die Seminaristen werden nach ihrer Fertigkeit in Abteilungen gesondert; jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Es ist stufenmäßig in der eingeführten Violinschule fortzuschreiten.

Außerdem sind die für die Seminar-klasse vorgeschriebenen Choräle und Volkslieder gedächtnismäßig einzuprägen; ferner werden Duette in einer nach der

Schwierigkeit geordneten Folge gespielt; die obere Abteilung ist in die höheren Lagen einzuführen. Die fortgeschritteneren Schüler spielen Sonaten von Haydn, Mozart u. a.

Für jede Abteilung ist wöchentlich eine besondere Stunde zu gemeinschaftlicher Übung anzusetzen.

Auf die Einführung und Pflege des Trio- und Quartettenspiels bezw. auf die Bildung eines kleinen Streichorchesters sowie auf die wirkungsvolle Verbindung von Violinchor und Orgel ist Bedacht zu nehmen.

C. Klavierspiel.

Das Klavierspiel bleibt im Seminar Privatübung.

Musikalisch befähigten und in den anderen Lehrfächern genügend geförderten Zöglingen ist durch den Seminar-Musiklehrer Anleitung zur Weiterbildung zu geben.

D. Orgelspiel.

Nach der Fertigkeit der Zöglinge werden Abteilungen gebildet. Jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Die Seminaristen haben von Klasse zu Klasse in der eingeführten Orgelschule nach dem Maße ihrer Befähigung fortzuschreiten.

Außerdem werden Präludien guter Meister in zweckmäßiger Stufenfolge gespielt; die Begabteren schreiten in schwierigeren Orgelstücken bis zu den Präludien und Fugen von J. S. Bach vor.

Fortsetzung des Choralspiels: Schwere Choräle, triomphartiges Spiel, Transposition. Jeder Schüler hat sich in jedem Jahre einige selbstgewählte Choräle gedächtnismäßig anzueignen.

Der in der Harmonielehre gewonnene Stoff ist auf allen Stufen sicher einzuspielen.

Die erste Klasse hat außerdem folgende Aufgaben zu lösen: Einspielen der Liturgie, Übung im Modulieren, Erfinden von Zwischenspielen und Choraleinleitungen, Registrierübungen.

E. Theorie der Musik.

3. Klasse: 1 Stunde.

Der übermäßige und verminderte Dreiklang; Septimen- und Nonenakkorde; Verwendung des gewonnenen harmonischen Materials beim Aussetzen von Chorälen und kleineren Sätzen; erste Harmonisierungsversuche.

2. Klasse: 1 Stunde.

Befestigung der Zöglinge in der Kenntnis des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben wie in Klasse 3. Analysieren von Chorälen und Orgelsätzen. Beginn der Modulationslehre.

1. Klasse: 1 Stunde.

Abschluß der Modulationslehre. Harmonisierung des Chorals und des Volksliedes. Die Schüler sind so weit zu fördern, daß sie imstande sind, einen Choral, von dem nur die Melodie gegeben ist, selbständig vierstimmig zu harmonisieren, sowie Choräle und Lieder aus dem gemischten in den Männerchor und umgekehrt umzusetzen. Berücksichtigung des zwei- und dreistimmigen Satzes, insbesondere des dreistimmigen Kinderchors. Erfindung einfacher Choraleinleitungen, Bildung von Zwischenspielen. Die alten Kirchentonarten.

Bau und Pflege der Orgel.

Einiges zur Kenntnis der wichtigsten Formen der Instrumentalmusik.

12. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Für die dritte und die zweite Klasse ist wöchentlich je eine Stunde anzusetzen, in denen — im Sommer vorwiegend praktisch, im Winter theoretisch — landwirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Die Zöglinge sind mit der Bear-

beutung und Pflege des Bodens, mit der Anpflanzung der wichtigsten landwirtschaftlichen Gewächse, besonders mit dem Anbau des Gemüses, ferner mit Zucht und Pflege der Obstbäume, mit Blumenzucht — unter Beschränkung auf die gebräuchlichsten Gartenblumen —, bezw. auch mit Seidenbau und Bienenzucht so weit bekannt zu machen, daß sie befähigt werden, später — namentlich bei Verwaltung von Schulstellen auf dem Lande — auf den bezeichneten Gebieten in verständnisvoller Weise praktisch tätig zu sein und an ländlichen Fortbildungsschulen als Lehrer zu wirken.

Zu zweckmäßiger Anlegung eines Schulgartens ist Anleitung zu geben.

Der Unterricht wird — namentlich hinsichtlich der Gegenstände desselben — in den einzelnen Provinzen je nach den praktischen Bedürfnissen verschieden zu gestalten sein.

Die notwendige Ergänzung hat dieser Unterricht in dem naturkundlichen Unterrichte zu finden.

Stundentafel.

	Präparanden- anstalt			Seminar			
	III	II	I	III	II	I	
Pädagogik	—	—	—	3	3	3	
Lehranweisung und Lehrproben	—	—	—	—	(4)*	4	*) in der Stundenzahl der einzelnen Lehrfächer mitenthalten.
Unterrichten in der Schule	—	—	—	—	—	4.6	
Religion	4	4	3	3	4	3*)	*) hiervon 1 Methodik.
Deutsch	5	5	5	5	5	3*)	*, hiervon 1 Methodik.
Fremde Sprachen	3	3	3	2	2	2	
Geschichte	2	2	3	2	2	2	
Mathematik	5	5	5	5	5	1*)	*) Methodik.
Naturkunde	2	4	4	4	4	1*)	*) Methodik.
Erdfunde	2	2	2	3	2	1*)	*) Methodik.
Schreiben	2	2	1	—	—	—	
Zeichnen	2	2	2	2	2	1	
Turnen	3	3	3	3	3	3*)	*) hiervon 1 Methodik.
Musik	3	4	5	4	4	4	*) für jede Abteilung.
	1			1			
Landwirtschaftlicher Unterricht	—	—	—	1	1	—	
	34	37	37	38	38	33-35	

Methodische Anweisungen zur Ausführung der Lehrpläne für die Lehrerseminare und die Präparandenanstalten.

1. Pädagogik.

Die Zöglinge sollen Kenntnis der Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungslehre, sowie Einsicht in deren psychologische und logische Grundlagen, Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, besonders seit der Reformation, und eingehendere Kenntnis einiger pädagogischer Hauptwerke erlangen, auch praktische Anleitung zum Unterrichten und Anweisung zur Verwaltung eines Schulamtes erhalten.

Der Unterricht in der Psychologie ist als die Grundlage der pädagogischen Unterweisung an den Anfang zu stellen, die Geschichte der Pädagogik erst nach Beendigung der Unterrichts- und Erziehungslehre vom zweiten Halbjahre des Mittelfurses ab zu betreiben.

Bei dem Unterrichte in der Psychologie, dem etwa drei Vierteljahre einzuräumen sein werden, sind in einer dem Standpunkte der Zöglinge angemessenen Weise mit Hilfe reichlicher Veranschaulichungsmittel — insbesondere auf Grund von Beobachtungen, Erfahrungen, Beispielen — die Entwicklung des seelischen Lebens im Kinde nach ihrem normalen Verlaufe und ihren wichtigsten pathologischen Zuständen, sowie die hauptsächlichlichen Erscheinungen und Vorgänge des Seelenlebens und ihre Gesetze zum Verständnisse zu bringen.

Die Kenntnis der Unterrichts- und Erziehungslehre ist unter Begründung auf die Psychologie und unter steter Bezugnahme auf die Anwendung in der unterrichtlichen und erzieherischen Tätigkeit zu vermitteln.

In der Geschichte der Pädagogik sind lebensvolle Bilder der wichtigsten Zeiten und der für die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens — namentlich auf dem Gebiete der Volksschule — bedeutungsvollsten Persönlichkeiten zu entwerfen. Aus der Zeit vor der Reformation ist nur das hauptsächlichste herauszuheben. Eingehendere Darstellung findet die Entwicklung des Schulwesens während der letzten vier Jahrhunderte. Hierbei sind die Schüler in die Kenntnis pädagogischer Hauptwerke einzuführen. Diese sind ganz oder in ihren wichtigsten Abschnitten zu lesen — was teilweise der Privatlektüre zugewiesen werden kann — und zu besprechen; es ist aus ihnen namentlich das, was auf die Gestaltung des Schulwesens von Einfluß gewesen und was für das Verständnis der pädagogischen Bedeutung der betreffenden Verfasser von Wichtigkeit ist, hervorzuheben. Bloß gedächtnismäßiges Aneignen des Stoffes ist zu verhüten; überall ist soweit möglich auf die Beziehungen zu der Kultur der betreffenden Zeit sowie zu dem jetzigen Stande des Unterrichts- und Erziehungswesens hinzuweisen.

Die Geschichte der Pädagogik ist bis in die neuere Zeit fortzusetzen. Die Darstellung findet dann ihren natürlichen Abschluß in der Besprechung der gegenwärtigen Einrichtungen des preussischen Volksschulwesens sowie der für dieses allgemein gültigen oder für den betreffenden Bezirk erlassenen besonderen Schulverordnungen.

Bei der Besprechung der Pädagogik der Gegenwart ist auch das Verständnis für die pädagogischen Aufgaben und Bestrebungen der neuesten Zeit zu vermitteln.

Bei den Anweisungen über die Verwaltung des Schulamtes sind die Zöglinge zugleich mit den Anforderungen der Schulhygiene bekannt zu machen. —

Die Ausbildung der Seminaristen in der Schulpraxis beginnt in der zweiten Klasse. Vom Anfange des Jahres an halten die Seminarlehrer in ihren Fächern Musterlektionen, durch welche allmählich alle Formen des Unterrichtes in den betreffenden Fächern vorgeführt werden; an diese Lektionen schließen sich Erläuterungen über das Methodische an. Nach vorangegangener Anweisung werden dann von den Seminaristen in denselben Zweigen des Unterrichtes Lehrproben gehalten, deren Ausfall nach Form und Inhalt zu besprechen ist. Diese praktischen Anleitungen finden in Religion, im Deutschen, in Mathematik, damit sämtliche Formen des Unterrichtes in ausreichender Weise zur Darstellung kommen, während des ganzen Jahres, in den übrigen Fächern nach einem festzusetzenden Plane abwechselnd während eines Teiles des Jahres statt. Es ist für diese Übungen in den einzelnen Fächern eine der für letztere in der zweiten Klasse angelegten Unterrichtsstunden zu verwenden. Für jede Lehrprobe haben sich sämtliche Zöglinge der Klasse schriftlich vorzubereiten; bei der Ausführung können in jeder Lektion mehrere Seminaristen herangezogen werden. Es ist aber dafür zu sorgen, daß den Seminaristen in einer Woche die Vorbereitung auf höchstens zwei Lehrproben zufällt.

In der ersten Klasse ist jedem Zöglinge das ganze Jahr hindurch — abgesehen von den letzten Wochen vor der Entlassungsprüfung — wöchentlich in 4 bis 6 Stunden fortlaufender Unterricht in der Seminarübungsschule unter Leitung

und Aufsicht der Seminarlehrer zu übertragen. Jedem Seminaristen ist tunlichst Gelegenheit zu geben, sich im Unterrichte in Religion, im Deutschen, im Rechnen und mindestens noch in einem der übrigen Lehrbücher zu üben. Wenigstens dreimal im Jahre hat ein Wechsel der Unterrichtsverteilung einzutreten. Mit diesem Wechsel ist jedesmal eine Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vor dem Seminarlehrer-Kollegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen, und welcher sämtliche Zöglinge der ersten Klasse beizuwohnen haben; die Aufgaben für die Prüfung stellt der Direktor, welcher auch am Schlusse der Prüfung eine Beurteilung der Leistungen der einzelnen Seminaristen vorzunehmen hat.

Jeder Fachlehrer hat wöchentlich eine Anweisungsstunde zu halten, in der mit sämtlichen in dem betreffenden Fache unterrichtenden Seminaristen die Behandlung der für die nächste Woche vorgeschriebenen Lehrstoffe sowie der Ausfall der in der vorhergehenden Woche gehaltenen Lektionen zu besprechen ist. Die Seminaristen müssen sich für den von ihnen zu erteilenden Unterricht stets schriftlich vorbereiten; die Ausarbeitungen sind von den Fachlehrern durchzusehen.

Außerdem hat der Ordinarius der Übungsschule, welcher übrigens auch als Fachlehrer im Seminar wenigstens in einem wissenschaftlichen Lehrgegenstande den Unterricht zu erteilen hat, mit sämtlichen Lehrseminaristen in der Regel wöchentlich eine Besprechung abzuhalten, in welcher außer der Behtätigkeit der Seminaristen Angelegenheiten der äußeren Schuleinrichtungen, der Schulverwaltung, der Schulzucht und Beobachtungen der Seminaristen über Eigenart der Schulkinder hinsichtlich ihrer Anlagen, ihrer Leistungen, ihres Fleißes, ihrer Führung und ihrer etwaigen besonderen Eigentümlichkeiten sowie die durch solche Eigenart bedingte besondere Behandlung der Kinder zur Erörterung gelangen.

Für die Erteilung von Musterlektionen und Lehrproben sind im Stundenplan der Schule zwei Stunden besonders zu bezeichnen.

Ferner haben die Zöglinge der ersten Klasse nach einem hierfür festzusetzenden Plane dem Unterrichte anderer Lehrseminaristen beizuwohnen, namentlich in solchen Zweigen des Unterrichtes, in denen ihnen selbst eine Behtätigkeit nicht übertragen werden kann. Insbesondere ist hierbei dafür zu sorgen, daß jeder Schüler der ersten Klasse eine Zeitlang die Betreibung des ersten Leses- und des ersten Rechenunterrichtes aus eigener Anschauung kennen lernt; für diesen Zweck ist auch ein Teil der Lehrprobestunden zu verwenden; durch sorgfältige Prüfung ist festzustellen, daß jeder Zögling der Oberklasse bis zu seinem Abgange aus dem Seminar in ausreichendem Maße Bekanntschaft mit dem auf den bezeichneten Unterrichtsgebieten einzuschlagenden Verfahren erlangt hat.

In der besonderen Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer ist von den Fachlehrern eingehende Unterweisung zu erteilen; sie hat sich auf alle Zweige der betreffenden Fächer auf allen Stufen zu erstrecken und ist durch zahlreiche Beispiele zu veranschaulichen. Die Schüler sind auch mit den wichtigsten Lehr- und Lernmitteln sowie mit wertvollen Hilfsmitteln für die Vorbereitung des Lehrers auf den Unterricht und für die Fortbildung bekannt zu machen. Aus der Geschichte der Methodik ist in kurzer Form das Hauptfächliche mitzuteilen.

Am Schlusse des ganzen Kurses sind in Pädagogik wie in den anderen Fächern Wiederholungen anzustellen, bei denen auf Zusammenfassung des behandelten Stoffes nach bestimmten Gesichtspunkten Bedacht zu nehmen ist.

2. Religion.

A. Evangelische Religion.

Ziel der Unterweisung der Präparanden ist Vertrautheit mit der biblischen Geschichte, sicheres Verständnis des Katechismus, Kenntnis des Wichtigsten aus der evangelischen Kirchenliedbildung, Einsicht in die Geschichte der Gründung und die Haupttatsachen der äußeren Entwicklung der Kirche. Das Seminar hat dann tiefer in die Bibelfunde einzuführen, ein auf Bibel und Bekenntnis gegründetes Verständnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre, sowie genauere Kenntnis

der wichtigsten Abschnitte der Kirchengeschichte, besonders der inneren Entwicklung der Kirche, zu erzielen und die Zöglinge zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule anzuleiten. Mit dieser unterrichtlichen Aufgabe ist die erzieherische zu verbinden, charaktervolle christliche Persönlichkeiten heranzubilden, welche befähigt sind, als Lehrer durch Wort und Vorbild segensreich auf die Jugend einzuwirken.

In der Präparandenanstalt ist im biblischen Geschichtsunterricht Übersicht über die Entwicklung der heiligen Geschichte, Einblick in den inneren Zusammenhang der Ereignisse, Erkenntnis der Eigenart und heilsgeschichtlichen Bedeutung der einzelnen Zeitabschnitte und der wichtigsten Personen, Verständnis der in den biblischen Geschichten enthaltenen religiös-sittlichen Wahrheiten zu vermitteln. Bei Behandlung der neuestamentlichen Geschichte nach den 4 Evangelien ist besonders die Persönlichkeit Jesu nach Wort und Werk hervorzuheben; hierbei ist auch die Leidensgeschichte in zusammenfassender Weise darzustellen. Die Behandlung kann sich an eines der synoptischen Evangelien anschließen, wobei die nötigen Ergänzungen aus den übrigen Evangelien eingefügt werden. Die wichtigeren Geschichten sind eingehend durchzunehmen, und es ist ein genaues Verständnis derselben hinsichtlich der Worte und des Sachinhalts wie hinsichtlich der religiös-sittlichen Hauptgedanken herbeizuführen; die Zöglinge müssen imstande sein, diese Geschichten frei im Anschlusse an das Bibelwort zu erzählen. Die so zu behandelnden Geschichten sind ebenso wie die zu lernenden Kirchenlieder und Psalmen von den Provinzial-Schulkollegien für ihre Bezirke zu bezeichnen.

Die Präparanden sind auch mit dem Schauplatze der heiligen Geschichte sowie mit den geschichtlichen Verhältnissen Palästinas und der angrenzenden Länder, soweit dies für die biblische Geschichte von Bedeutung ist, bekannt zu machen.

Die biblische Geschichte als solche ist in der Präparandenanstalt zu abschließender Behandlung zu bringen. Dies gilt auch von der Erklärung des Katechismus, die daher im Vergleiche mit der Behandlung des Stoffes auf der Oberstufe der Volksschule in erweiterter Form und größerer Vertiefung zu erfolgen hat; ebenso von der Lektüre der Apostelgeschichte, der Erklärung der Kirchenlieder und der Geschichte des Kirchenliedes. Für Wiederholungen des Wichtigsten aus dem Lehrstoffe dieser Unterrichtszweige findet sich im Seminar ausreichende Gelegenheit bei dem Unterrichte in Bibelfunde, bei den Anleitungen für die Lehrtätigkeit der Zöglinge, in dem von den Seminaristen erteilten Unterrichte in der Schule, bei den Unterweisungen in der Methodik des Religionsunterrichtes.

Die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes wird an Lebensbilder der namhaftesten Dichter angeschlossen; an diese sind die bedeutendsten Zeitgenossen und Geistesverwandten anzureihen; die wichtigsten Lieder, soweit sie nicht gelernt sind, werden gelesen; auf Grund einer solchen Liederkunde werden Wesen und Eigenart der einzelnen Abschnitte des Entwicklungsganges der Kirchenlieddichtung zum Verständnisse gebracht. Die Behandlung hat sich auf die neueste Zeit zu erstrecken. Von der Entwicklung des Kirchenliedes vor der Reformation ist eine kurze Übersicht zu geben.

Aus der Kirchengeschichte sind für die Präparandenanstalt solche Bilder auszuwählen, in denen in den Hauptzügen die äußere Entwicklung der Kirche zur Darstellung kommt. Im Seminar hat sich neben der erweiternden Wiederholung dieser Stoffe die Betrachtung hauptsächlich auf die innere Entwicklung der Kirche zu richten (die wichtigsten Lehrstreitigkeiten in der alten Kirche, bedeutende Kirchenlehrer, die allgemeinen Kirchenversammlungen und Glaubensbekenntnisse, Entwicklung des Papsttums und sein Verhältnis zur weltlichen Macht, Trennung der abendländischen und der morgenländischen Kirche, Kultus und Wissenschaft in der katholischen Kirche, Vorbereitung der Reformation, Gegenreformation, lutherische und reformierte Glaubensbekenntnisse, Pietismus, Brüdergemeinde, Aufklärung, Union, Sekten, Bibel- und Missionsgesellschaften, Gustav-Adolf-Verein, innere Mission, Verfassung der evangelischen Kirche in der Gegenwart, agendarische Ordnungen für den Gottesdienst, kirchliche Gemeindepflege). Im Seminar ist auch die Provinzial-Kirchengeschichte zu berücksichtigen.

In eingehender Weise ist im Seminar Bibelfunde zu treiben.

In dieser ist über Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher das Wichtigste zu geben.

Hinsichtlich des Inhalts sind aus dem Alten Testamente die Psalmen und die prophetischen Schriften genauer zu behandeln. Aus letzteren sind besonders auch die Stellen herauszuheben, aus welchen die Entwicklung der Heilsidee in der Zeit des Prophetismus zum Verständnisse zu bringen ist. Den Abschluß der alttestamentlichen Bibelfunde bildet im Anschlusse an die behandelten Schriftstellen eine zusammenfassende Darstellung der göttlichen Heilsökonomie im Alten Bunde.

Bezüglich des Buches Hiob genügt es, Zweck und Gedankengang herauszuheben. Von der Spruchdichtung sind einige Stellen zu lesen.

In der neutestamentlichen Bibelfunde sind die Schüler in die Kenntnis der Eigenart der einzelnen Evangelien und ihres gegenseitigen Verhältnisses einzuführen. Gemäß dem reiferen Standpunkte der Zöglinge ist ferner noch besondere Aufgabe dieses Unterrichtes die eingehende und zusammenfassende Darstellung der Lehrtätigkeit Jesu unter besonderer Berücksichtigung der Bergpredigt, der Gleichnisse und der Johanneischen Reden. Von den epistolischen Schriften ist wenigstens der Römerbrief ganz zu behandeln; die Auswahl anderer Briefe zu eingehender Durchnahme bleibt den Lehrern überlassen; aus den nicht eingehend behandelten Briefen sind wichtige Stellen, aus denen Zweck, Eigenart und Hauptlehrgehalt dieser Schriften zu erkennen ist, zu lesen und zu erklären.

Die Glaubens- und Sittenlehre ist nicht nach einem Systeme oder einem Hilfsbuche, sondern im Anschlusse an die drei Glaubensartikel und unter Heranziehung der neutestamentlichen Schriften, mit deren Lehrinhalte die Zöglinge in der vorhergehenden Klasse bekannt gemacht worden sind, zu behandeln. Für die Sittenlehre ist auch das erste Hauptstück (vom Gesetze) mitzuverwenden.

Bei der Behandlung der Methodik im Oberkursus sind sämtliche Zweige des Religionsunterrichtes für alle Stufen der Schule zu berücksichtigen. Da für diesen Unterrichtsgegenstand eine besondere Stunde anzusetzen ist, ist die Unterweisung so einzurichten, daß für wesentliche Teile, namentlich aus den Gebieten der biblischen Geschichte, des Katechismus und der Kirchenlieddichtung, die unterrichtliche Behandlung im einzelnen zur Darstellung gelangt, so daß damit zugleich eine Wiederholung des betreffenden Lehrstoffes verbunden wird.

B. Katholische Religion.

Die Schüler sind zu einer gründlichen Kenntnis der katholischen Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie im Katechismus niedergelegt ist, zu genauer Bekannthschaft mit der biblischen Geschichte und den wichtigsten Personen und Begebenheiten der Kirchengeschichte, zu Vertrautheit mit dem Kirchenjahre, den gottesdienstlichen Gebräuchen, Gesängen und Gebeten zu führen und zu befähigen, fruchtbringend Religionsunterricht in der Volksschule zu erteilen.

Die biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments ist vollständig in der Präparandenanstalt zu behandeln. Die Zöglinge müssen imstande sein, die durchgenommenen Geschichten im Anschlusse an die Fassung des eingeführten Handbuches frei zu erzählen und über die in ihnen enthaltenen Glaubenswahrheiten Auskunft zu geben. Am Schlusse der einzelnen Zeitabschnitte hat eine übersichtliche, den Fortgang der heilsgeschichtlichen Entwicklung darlegende Zusammenfassung stattzufinden. Die Einführung in die Kenntnis des Schauplatzes der biblischen Geschichten erfolgt bei ihrer Behandlung.

Im Seminar ist die biblische Geschichte in Verbindung mit Bibelfunde und biblischer Geographie in größerer Vertiefung zu behandeln.

Auch der Katechismus ist in der Präparandenanstalt vollständig zu erklären. Es ist wortgetreue Kenntnis des Textes des eingeführten Katechismus sowie Verständnis des Wort- und Sachinhalts zu erzielen. Bei den Erklärungen sind biblische Geschichten, Heiligenlegenden, Kirchenlieder und gottesdienstliche Übungen heranzuziehen. Die Schriftstellen sind zum Verständnisse zu bringen und ihre Beweiskraft ist klarzulegen.

Im Seminar ist Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre in erweiterter Form und größerer Vertiefung zu behandeln.

Die Einführung der Schüler in den inneren Zusammenhang der Hauptfeste des Kirchenjahres und in das praktisch-kirchliche Leben erfolgt in der Präparandenanstalt durch das Lesen und Erklären der Sonntags- und Festtags-evangelien und die Erklärung des Kirchenjahres.

Dem Seminar fällt die zusammenhängende Behandlung der Liturgik zu. Die zu lernenden Kirchenlieder und Hymnen sind für die einzelnen Bezirke genau zu bezeichnen.

Mit den Gebeten, deren Verrichtung dem katholischen Christen aus religiöser Pflicht in Kirche, Schule und Haus geboten ist, müssen die Schüler vollständig vertraut sein.

In der Präparandenanstalt sind den Schülern aus der Geschichte der katholischen Kirche Lebensbilder hervorragender Heiligen, insbesondere der Diözesan- und vorzüglichen Schutzheiligen der Kirche — nach einem in jedem Bezirke aufzustellenden Plane — vorzuführen.

Im Seminar ist das Wichtigste aus der Kirchengeschichte etwa in folgenden Bildern zu behandeln: Ausbreitung des Christentums in den ersten Jahrhunderten. Christenverfolgungen. Sieg des Christentums unter Constantin d. Gr. und seinen Nachfolgern. Die Kirchenväter. Die allgemeinen Kirchenversammlungen des 4. und 5. Jahrhunderts. Entstehung und Verbreitung der Klöster. Bekehrung der germanischen Völkersämme. Der Islam. Die Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche. Die Kreuzzüge. Die großen Päpste des Mittelalters. Die bedeutendsten Scholastiker und Mystiker. Das päpstliche Schisma. Die wichtigsten Irrlehren des Mittelalters und ihre Bekämpfung durch die Kirche. Die Kirchentrennung des 16. Jahrhunderts, ihre Folge für Deutschland und Europa. Das Konzil von Trient. Die religiösen Orden der Neuzeit. Die französische Revolution. Die großen Päpste der neuesten Zeit. Die Ausbreitung der christlichen Religion in den fremden Erdteilen. Das religiöse Leben der Gegenwart.

3. Deutsch.

Ziel des Unterrichtes ist Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Bekanntschaft mit den wichtigeren Abschnitten unserer Literaturgeschichte im Anschlusse an die Lektüre, Belebung des vaterländischen Sinnes durch Einführung in Meisterwerke unserer Literatur, Befähigung zur Ertheilung des deutschen Unterrichtes in der Volksschule.

Für die Pflege des mündlichen Ausdrucks, für sinngemäßes, ausdrucksvolles Lesen und Vortragen ist in allen Klassen der Präparandenanstalt und des Seminars Sorge zu tragen. Im Seminar, namentlich in der Oberklasse, empfiehlt es sich, die Zöglinge in eigenen freien Vorträgen über Gelesenes oder über besonders gestellte Aufgaben — auch aus anderen Fächern — zu üben.

In beiden Anstalten ist in allen Klassen unter angemessener Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse neben der poetischen die Prosalectüre zu pflegen.

Bei Behandlung der poetischen Lektürestoffe sind sachliche und sprachliche Erklärungen, Gliederungen und dergl. nur soweit anzuwenden, als für die Erläuterung notwendig ist; vor allem ist Verständnis des poetischen Gehaltes zu erstreben.

In der Präparandenanstalt schließt sich die Lektüre im wesentlichen an ein in seinem Umfange beschränktes, aber seinem Inhalte nach wertvolles Lesebuch an, in welchem neben dem bewährten Alteren gute Erzeugnisse der neuesten Literatur, namentlich auch auf den Gebieten der Geschichte, der Erdkunde und der Naturkunde zu berücksichtigen sind.

Die auswendig zu lernenden Gedichte, deren genaue Kenntnis beim Eintritt in das Seminar zu fordern ist, sind von den Provinzial-Schulkollegien für ihre Bezirke zu bezeichnen.

Im Seminar werden für die Lektüre größerer Werke Schulausgaben verwendet. Bei der Klassenlectüre dieser Werke ist nicht der ganze Text in der Klasse

zu lesen; letzteres geschieht nur bei wichtigeren und schwierigeren Abschnitten, das übrige ist für häusliche Lektüre zu bestimmen. Der Aufbau der gelesenen Epen und Dramen und die Charaktere der handelnden Personen sind in eingehender Weise zum Verständnisse zu bringen.

Für die zweite Klasse sind aus der Lessingschen Prosa Briefe und kleine Abhandlungen auszuwählen; Laokoon und die Hamburgische Dramaturgie bilden im Seminar nicht Gegenstand der Lektüre.

In der zweiten und ersten Klasse ist auch die Spruchdichtung — besonders von Goethe, Rückert, Geibel — an den entsprechenden Stellen ausreichend zu berücksichtigen.

Wieweit die in den Vebraufgaben bezeichneten Dramen Gegenstand der Klassen- oder der Privatlektüre bilden, und wieweit etwa noch andere Dramen der Klassiker gelesen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten zu bestimmen.

Neben der Klassenlektüre ist in der Präparandenanstalt und im Seminar eine geordnete Privatlektüre einzurichten, durch welche die Kenntnisse der Schüler erweitert, der Geschmack an gutem Lesestoff gebildet und die Befähigung zu erfolgreicher selbständiger Lektüre gefördert werden sollen. Der Inhalt des Gelesenen ist in den Unterrichtsstunden zur Besprechung zu bringen oder in den Aufsätzen zu verwenden.

Die Belehrungen über Dichtungsarten und Dichtungsformen (Poetik und Metrik) sind ebenso wie die über die verschiedenen Stilgattungen nicht Gegenstand gesonderter Unterweisung; erstere schließen sich an die poetische, letztere an die prosaische Lektüre und an die Aufsätze an. Eine übersichtliche Zusammenfassung findet bei der Gesamtwiederholung im Oberkursus des Seminars statt.

Ein fortlaufender Unterricht in deutscher Literaturgeschichte ist nicht zu erteilen, es ist daher auch die Benutzung eines Leitfadens für den literaturkundlichen Unterricht ausgeschlossen. Die Zöglinge sind mit einer Anzahl von Meisterwerken unserer Literatur vertraut zu machen, und es ist ihnen die Bedeutung der namhaftesten Dichterpersönlichkeiten, besonders der großen Dichter des 18. und 19. Jahrhunderts, aus ihren Werken und im Zusammenhange mit der politischen Geschichte und der allgemeinen Kultur der Zeit zum Verständnisse zu bringen. Bei sachgemäßer Lösung dieser Aufgabe wird das Wichtigste aus der Literaturkunde und ein Überblick über die deutsche Literatur in ihren Hauptabschnitten vermittelt — mit der Maßgabe, daß dieser Überblick sich auf die Gebiete erstreckt, aus denen die Schüler durch den Unterricht und die Privatlektüre ausreichenden Anschauungsstoff erworben haben.

Beim Austritte aus dem Seminar müssen die Zöglinge auch eine ausreichende Kenntnis guter Jugend- und Volksschriften älterer und neuerer Zeit besitzen.

Für die schriftlichen Übungen ist zu fordern, daß die Schüler sich sachlich und sprachlich richtig, klar und in übersichtlicher Gedankenfolge ausdrücken. Alle Künstelei und alles Phrasenhafte ist auszuschließen. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, dürfen nicht gebraucht werden. Die Aufgaben sind aus den im Unterrichte — auch in anderen Fächern — behandelten Stoffen zu entnehmen; daraus ergibt sich von selbst schon eine Steigerung der Schwierigkeit. Aufgaben allgemeineren Inhalts sind nur insoweit zu stellen, als für die Lösung eine genügende Vorbereitung im Unterrichte gegeben ist. In der Präparandenanstalt sind — soweit möglich nach Vorbildern — besonders Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichen zu fertigen; dem Seminar fallen als schwerere Aufgaben Inhaltsangaben (im Anschlusse an das Gelesene), Charakteristiken, Beweisführungen zu. Der Umfang der Arbeiten ist auf ein bestimmtes Maß zu beschränken. Von nicht zu bezweifelndem Nutzen für die Förderung der Schüler in guter schriftlicher Darstellung wird es sein, wenn — nicht nur im Deutschen, sondern auch in anderen Fächern — häufiger einfache kurze Niederschriften des Behandelten gefertigt werden, die von den betreffenden Fachlehrern durchzusehen sind.

Die Unterweisungen in Grammatik haben sich — stets im Anschlusse an Beispiele — auf das für die Bildung des Sprachverständnisses Notwendige zu beschränken. Von Wichtigkeit ist es, daß in allen Unterrichtsfächern stets auf richtigen Gebrauch des Hochdeutschen nach Aussprache, Wortbiegung und Satzfügung gehalten und daß die Beseitigung der in den einzelnen Landesteilen besonders häufig vorkommenden sprachlichen Fehler andauernd erstrebt wird. Die Behandlung der deutschen Grammatik wie die einer Fremdsprache ist nicht statthaft. Die betreffenden Unterweisungen in der Elementar-Grammatik sind in der Präparandenanstalt zum Abschlusse zu bringen. Im Seminar haben gelegentlich Wiederholungen — besonders auch im Anschlusse an die Aufsätze — stattzufinden.

Wo die Zöglinge genügend gefördert sind, erstreden sich im Seminar die sprachlichen Belehrungen auch auf die elementare Phonetik behufs Herbeiführung der Erkenntnis der Grundbedingungen einer lauthichtigen und lauschönen Aussprache des Hochdeutschen, auf eine Übersicht über die hauptsächlichsten deutschen Mundarten, ihre Gebiete und ihre Bedeutung, sowie auf die äußere und innere Entwicklung der Muttersprache sowohl hinsichtlich der Veränderung der Laute und Formen als des Wandels der Wortbedeutungen. Diese Belehrungen schließen sich überall an Beispiele an und beschränken sich auf wesentliche Erscheinungen.

Bei der Behandlung der Methodik sind — unter reichlicher Anwendung von Beispielen — sämtliche Zweige des Unterrichtes im Deutschen für alle Stufen zu berücksichtigen. Hierbei ist auch die Kenntnis der bedeutenderen Lesemethoden sowie der wichtigeren Hilfsmittel für den ersten Leseunterricht zu vermitteln. Mit dem im Bezirke eingeführten Lesebuche werden die Schüler vertraut gemacht.

4. Fremde Sprachen.

Bei der Wahl der Sprache sind die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Provinz zu berücksichtigen. Die Entscheidung steht dem Provinzial-Schulkollegium zu.

Ziel des Unterrichtes ist Verständnis nicht zu schwieriger Schriftwerke, sowie einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der fremden Sprache.

Für die Aneignung und Übung einer richtigen und guten Aussprache ist auf allen Stufen Sorge zu tragen. Die erste Anleitung erfolgt in einem Lautierkursus im Anfangsunterrichte.

Im grammatischen Unterricht ist das hauptsächlichste aus der Formenlehre und der Syntax zu behandeln; es ist hierbei Beschränkung auf das allgemein Gebräuchliche geboten; Seltenes und Ungewöhnliches ist nicht zu berücksichtigen. Die grammatischen Regeln sind durch induktives Verfahren zu gewinnen; Formen und Regeln sind sicher einzuprägen.

Das Hauptgewicht im Unterrichte fällt auf die Lektüre. Sie schließt sich zuerst an ein Lesebuch, dann an Schulausgaben an. Hauptsächlich sind erzählende und geschichtliche Prosa auszuwählen; daneben ist eine gute Gedichtsammlung zu benutzen. Bei dem Übersetzen ist auf guten deutschen Ausdruck zu halten; hierbei sind die wesentlichen Unterschiede der deutschen und der fremden Sprache hinsichtlich des Sprachbaues und der Ausdrucksweise hervorzuheben.

Auf die Aneignung und Befestigung eines nicht zu eng zu bemessenden Wort- und Phrasenschatzes ist auf allen Stufen Bedacht zu nehmen.

Mündliche und schriftliche Übungen sind an die Lektüre anzuknüpfen. Durch sprachliche Belehrungen und Übungen darf aber die Bedeutung der Lektüre an sich und die Einführung in das Verständnis der Schriftsteller nicht beeinträchtigt werden.

Gelegentlich der Lektüre können auch kurze literaturgeschichtliche Mitteilungen gegeben werden. Ebenso sind Belehrungen über Metrisches an die Lektüre anzuschließen.

Von Zeit zu Zeit sind Gedichte sowie kurze Prosastücke auswendig zu lernen.

Die schriftlichen Übungen bestehen hauptsächlich in Rechtschreibübungen, Diktaten, Niederschriften, Zurückübertragungen und Übersetzungen in die fremde Sprache; letztere erfolgen nur zum Zwecke grammatischer Übungen.

Sprechübungen in einfacher Form sind im Anschlusse an die Lektüre sowie an Anschauungsbilder und an Vorgänge und Verhältnisse des Lebens zu betreiben.

Bei dem Abschlusse des Unterrichtes ist den Zöglingen auch Anleitung für ihre Fortbildung auf diesem Gebiete zu erteilen.

5. Geschichte.

Der Unterricht soll genaue Kenntnis der vaterländischen Geschichte, sowie Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der alten Geschichte und der Geschichte der großen modernen Kulturvölker, soweit sie für die vaterländische Geschichte von Bedeutung ist, vermitteln und die Zöglinge zur Erteilung eines die vaterländische Gesinnung in der Jugend fördernden Geschichtsunterrichtes anleiten.

Das Hauptgewicht fällt auf die vaterländische Geschichte, namentlich auf die der neueren Zeit.

Die künftigen Lehrer und Erzieher sollen das Vaterland, seine Ordnungen und Einrichtungen verstehen und lieben lernen, um befähigt zu werden, auch in ihren Schülern die Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause zu wecken und zu pflegen.

Im Unterrichte in der alten Geschichte sind eingehender zu behandeln: aus der griechischen Geschichte die Zeit von den Perserkriegen bis zum Tode Alexanders d. Gr., aus der römischen Geschichte die Kämpfe der Plebejer mit den Patriziern, die punischen Kriege, die Zeit des Cäsar und des Augustus. Die Behandlung der übrigen Abschnitte ist kurz zu fassen. Besonderer Nachdruck ist auf das Kulturgeschichtliche zu legen; das antike Leben in Staat und Familie, Religion und Sitte, Kunst und Wissenschaft ist nach Maßgabe des Standpunktes der Zöglinge zu anschaulicher Darstellung zu bringen.

Bei Behandlung der vaterländischen Geschichte kommt es in der Präparandenanstalt darauf an, in chronologischer Ordnung, vielfach im Anschlusse an bedeutende Persönlichkeiten, die wichtigsten Tatsachen einzuprägen. Aufgabe des Seminars ist die vertiefende Darstellung, bei welcher unter Befestigung der Kenntnis der Tatsachen das Verständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse, für die Entwicklung der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse vermittelt und die Befähigung geweckt wird, die Gegenwart aus der Vergangenheit zu begreifen.

Im Seminar sind daher auch — beim Unterrichte bezw. für die Privatlektüre — Quellenwerke sowie Werke der bedeutendsten neueren Geschichtsschreiber in einzelnen Abschnitten zu benutzen.

Die eingehendste Darstellung ist der neueren Geschichte zu widmen.

Auf der obersten Stufe insbesondere sind die Zöglinge in die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Verhältnisse der einzelnen Stände, in das Verständnis der Verdienste unseres Herrscherhauses auf sozialpolitischem Gebiete, sowie in die Kenntnis der Verfassung und der öffentlichen Rechtsordnung im Deutschen Reiche und in Preußen einzuführen.

An den geeigneten Stellen ist die besondere Geschichte der Heimatprovinz zu behandeln.

6. Mathematik.

Die Zöglinge sollen auf den durch die Lehraufgaben bezeichneten Gebieten sichere auf klarem Verständnisse beruhende Kenntnisse und Gewandtheit im Lösen von Aufgaben erlangen, auch befähigt werden, den Unterricht im Rechnen und Raumlehre in der Volksschule zu leiten.

Da die in die Präparandenanstalt aufzunehmenden Zöglinge einen verschiedenenartigen Bildungsgang durchlaufen haben, ist es, um die Schüler zu gleicher Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern und eine sichere Unterlage für den weiteren Unterricht zu gewinnen, in diesem Lehrfache vor allem geboten, zunächst den Lehrstoff der Oberstufe der Volksschule in seinen hauptsächlichen Teilen wiederholend durcharbeiten und entsprechend zu erweitern.

Im Rechnen ist auf allen Stufen Selbständigkeit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Lösen der Aufgaben zu erzielen.

Die Schüler müssen zu klarer Einsicht in das bei jeder Rechnungsart anzuwendende Verfahren geführt und befähigt werden, nicht nur fertig zu rechnen, sondern auch selbständig das Verfahren zu beschreiben und zu begründen.

Um die Schüler an klare, übersichtliche Darstellung zu gewöhnen, werden regelmäßig an der Wandtafel und in besonderen Heften Muster- und Übungsbeispiele gerechnet.

Auf das Kopfrechnen ist besonderes Gewicht zu legen; hierbei ist nach Sicherung des Normalverfahrens auch auf die Benützung der sich darbietenden Rechenvorteile hinzuweisen. Zur Förderung der Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen sind in jeder Rechenstunde mannigfaltige Übungen vorzunehmen, die mit dem behandelten Stoffe in Zusammenhang stehen, und zu denen auch die Lösung algebraischer Aufgaben durch einfache Schlüsse (ohne Gleichungen) gehört.

Die Aufgaben für das angewandte Rechnen sind aus den Verhältnissen des praktischen Lebens (des Lebens im Hause, des landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen Betriebes, des Verkehrslebens, der staatlichen und kommunalen Wirtschaft- und Wohlfahrtseinrichtungen u. a.) und auch aus den Gebieten einzelner Wissenszweige (wie Naturkunde, Geographie) zu entnehmen, es ist dabei auch darauf Bedacht zu nehmen, statt zusammenhangsloser Mannigfaltigkeit diese Aufgaben mit Beziehung auf die bezeichneten Gebiete nach sachlichen Gesichtspunkten zu Gruppen zu ordnen.

An geeigneten Stellen schließen sich volkswirtschaftliche Belehrungen an (z. B. über Arbeit, Kapital; Preisbildung, Lohn; Miete, Pacht, Zins; Wertpapiere, Wechsel- und Scheckverkehr; Märkte, Messen, Börsen; Haushalt der Familie, des Gewerbebetriebes, der Gemeinde, des Staates; Zölle, Steuern; Versicherungswesen u. a.).

In der Methodik ist genaue Anleitung zur Erteilung des Unterrichtes auf allen Stufen zu geben; hierbei findet sich von selbst Gelegenheit zu vielfachen stofflichen Wiederholungen. Zunächst lernen die Schüler das im Bezirk eingeführte Rechenbuch genau kennen und werden mit den gebräuchlichsten Anschauungsmaschinen (Rechenmaschinen usw.) bekannt gemacht.

In Raumlehre hat der überall auf Anschauung begründete, streng entwickelnd verfahrenende Unterricht die Schüler zur sicheren Kenntnis der geometrischen Sätze und zu der Fertigkeit, diese selbständig auf Lösung von Aufgaben anzuwenden, hinzuführen.

Scharfes Denken, Kürze und Bestimmtheit des Ausdrucks sind zu erstreben.

Die Schüler sind anzuhalten, die Beweise logisch aus dem Gegebenen abzuleiten und durch Verknüpfung bekannter Sätze neue Wahrheiten zu finden.

Die gewonnenen Lehrsätze sind regelmäßig in der Lösung von Konstruktions- und Berechnungsaufgaben anzuwenden und zu üben.

Die zu fertigenden Zeichnungen sind stets genau und sauber auszuführen.

7. Naturkunde.

Die Zöglinge sind nach Maßgabe der in dem Lehrplane bezeichneten Lehraufgaben in die verschiedenen Gebiete dieses Unterrichtsfaches einzuführen und zur Erteilung des naturkundlichen Unterrichtes anzuleiten.

Das Hauptgewicht ist nicht so sehr auf einen großen Umfang, als vielmehr auf die unterrichtliche Durcharbeitung des Lehrstoffes zu legen.

Überall ist von der Anschauung oder dem Versuche auszugehen; die Schüler sind zum Beobachten und zu eigenem Denken anzuhalten; bloß gedächtnismäßiges Aneignen des Stoffes ist durchaus zu verhüten.

Der Unterricht in der Pflanzen- und Tierkunde hat mit der Beschreibung einzelner Wesen zu beginnen und durch Vergleichung verwandter Formen auch zum Verständnisse des Systems zu führen; besonderes Gewicht ist aber auf Bau und Leben der Pflanzen und Tiere, sowie auf die Bedeutung der Naturwesen für den Menschen und im Haushalte der Natur zu legen.

In Vorbereitung auf den Unterricht im Garten und Obstbau sind in der Präparandenanstalt im naturkundlichen Unterrichte der dritten und zweiten Klasse

an den entsprechenden Stellen die Obstbäume und die Gartenpflanzen, in dem der ersten Klasse die den Ackerboden bildenden Gesteinsarten eingehend zu behandeln.

Im Unterrichte in Naturlehre kommt es nicht nur auf die Mitteilung von Einzelkenntnissen, sondern auf die auf Beobachtung der Erscheinungen begründete Erfassung der Naturgesetze und das Verständnis ihres Zusammenhanges sowie auf die Kenntnis ihrer Anwendung an.

Der Unterricht in der Mineralogie ist mit dem in Chemie zu verbinden.

In allen Zweigen dieses Unterrichtsfaches ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in eingehender Weise die Bedeutung oder Verwendung der Naturkörper und Naturkräfte im Haushalte der Natur oder im täglichen Leben, für Landwirtschaft und Gewerbe, Technik und Industrie, Verkehrsleben, Gesundheitspflege u. dgl. behandelt wird.

Das Zeichnen ist fleißig anzuwenden.

Die Schüler sind mit dem Gebrauche von Lupe und Mikroskop vertraut zu machen.

Es ist ferner besonders darauf Bedacht zu nehmen, die Zöglinge im Anstellen von Beobachtungen und Versuchen zu üben. Darauf ist während des gesamten Unterrichtes zu achten. In der Oberklasse des Seminars sind derartige Übungen planmäßig im Zusammenhange mit den Belehrungen über Methodik unter Heranziehung sämtlicher Zöglinge der Klasse zu betreiben.

Soweit möglich, ist der Unterricht auch durch planmäßig geleitete Beobachtungen in der Natur, in Werkstätten und Fabriken zu unterstützen.

Es empfiehlt sich, Anweisung zur Selbstanfertigung einfacher Apparate zu erteilen.

Die Lektüre gemeinverständlicher naturwissenschaftlicher Werke ist zur Förderung des Unterrichtes zu benutzen.

8. Erdkunde.

Die Zöglinge sind mit den Grundlehren der mathematischen und mit dem hauptsächlich aus der allgemeinen physischen Erdkunde sowie mit dem Wichtigsten aus der Handelsgeographie bekannt zu machen; in eingehender Weise ist Länderkunde zu betreiben; zur Erteilung des erdkundlichen Unterrichtes ist Anleitung zu geben.

Wie in der Geschichte das höchste Ziel die Kenntnis des Vaterlandes und das Verständnis seiner Einrichtungen ist, so ist auch in der Erdkunde das größte Gewicht auf die Kenntnis des Vaterlandes, seiner Natur, seiner politischen Gliederung, seiner materiellen Kultur, seiner Verkehrsbeziehungen zum Auslande zu legen.

Beim Unterrichte in der Präparandenanstalt kommt es besonders darauf an, die Kenntnis der erdkundlichen Gegenstände zu vermitteln, den unentbehrlichen Gedächtnisstoff zu sichern. Aufgabe des Seminars ist es dann vor allem, bei wiederholender Aufnahme dieses Stoffes unter vergleichender Betrachtung die inneren Beziehungen und die ursächlichen Zusammenhänge von Lage, Klima, Bodengestalt, Bodenkultur, Menschenleben u. a. zum Verständnis zu bringen. Hierbei sind größere oder kleinere geschlossene Erdräume einheitlich zu behandeln.

Bei der Handelsgeographie ist besonders der Anteil Deutschlands am Weltverkehr und Weltverkehr zu berücksichtigen. Hierbei findet sich wieder Anlaß zu volkswirtschaftlichen Belehrungen, z. B. über Ein- und Ausfuhr, Produktion und Konsumtion, Rohstoffe und fertige Ware, Austausch der Güter, Umlaufsmittel des Verkehrs u. dgl.

Auf allen Stufen ist als ein für diesen Unterricht wichtigstes Hilfsmittel das Entwerfen von Kartenskizzen auf der Wandtafel und in Hefen fortgesetzt und fleißig zu üben; dieses zeichnende Verfahren ist auch bei Wiederholungen und Prüfungen anzuwenden. Überspannung der Anforderungen ist jedoch zu vermeiden; es muß bei einfachen Skizzen bleiben; als hässliche Arbeiten sind Kartenbilder nicht aufzugeben.

In der zweiten Seminar-klasse hat eine kurze Einführung in die Kartographie zu erfolgen, wobei die Elemente der Karte, die Grundsätze und die verschiedenen Arten der Darstellung zu berücksichtigen sind.

Bei Behandlung der Methodik ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler in möglichst umfangreicher Weise mit guten Lehrmitteln (Atlanten, Wandkarten, Globen, Apparaten, Anschauungsbildern) bekannt gemacht werden. Die Anknüpfung stofflicher Wiederholungen ist bei den Belehrungen über Methodik von selbst gegeben.

Auch in diesem Fache ist der Unterricht durch die Lektüre geeigneter gemeinverständlicher Schriften zu unterstützen.

9. Schreiben.

Die Schüler sollen eine deutliche, sorgfältige und geläufige Handschrift erlangen und alle Schriftsätze, auch die schnell geschriebenen, sauber und ordentlich anfertigen lernen. Die Ergebnisse des Schreibunterrichtes müssen in allen Hefen zur Erscheinung kommen; es ist auch nicht zu dulden, daß die Schüler ihre Schrift in den Handbüchern vernachlässigen.

Auf gute Körperhaltung und richtige Federhaltung beim Schreiben ist mit Aufmerksamkeit zu achten.

Im Seminar wird besonderer Schreibunterricht nicht mehr erteilt. Es ist aber streng darauf zu halten, daß die Seminaristen in allen Schriftsätzen sich einer guten, deutlichen und sorgfältigen Schrift befleißigen; besonders gilt dies bezüglich der Aufsätze, der mathematischen Arbeiten und alles dessen, was an die Wandtafel zu schreiben ist.

Ferner haben die Zöglinge der dritten Klasse monatlich, die der zweiten und ersten Klasse vierteljährlich eine Probefchrift zu fertigen.

10. Zeichnen.

Ziel ist die Ausbildung im Sehen von Formen und Farben und im Darstellen einfacher Gegenstände nach der Natur, sowie Anleitung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes.

Im Freihandzeichnen sollen die Zöglinge Größenverhältnisse, perspektivische und Beleuchtungserscheinungen frei auffassen und wiedergeben lernen; im Linearchzeichnen ist das konstruktive Darstellen zu üben. Beim Zeichnen an der Schultafel ist auf eine freie und sichere Linienführung zu halten. Das Skizzieren und das Zeichnen aus dem Gedächtnisse sollen die Zöglinge befähigen, die charakteristischen Eigenschaften eines Gegenstandes rasch aufzufassen und in klaren Vorstellungen zu bewahren.

Die Benutzung von Vorlegeblättern ist im Freihandzeichnen wie im Linearchzeichnen ausgeschlossen, ebenso im Freihandzeichnen das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel, Lineal, Meßstreifen u. a.

11. Turnen.

Im Turnen sollen die Zöglinge körperlich ausgebildet und gekräftigt und zugleich soll in ihnen Entschlossenheit, Mut und Ausdauer, Beherrschung des Willens und Gewöhnung an Ordnung und Pünktlichkeit sowie an Unterordnung unter die Zwecke eines größeren Ganzen gefördert werden.

In der Präparandenanstalt ist zunächst der im Leitfaden für die preussischen Volksschulen gebotene Übungsstoff zu wiederholen, in der dritten Klasse zu dem besonderen Zwecke, Mängel der Vorbildung zu beseitigen und Verschiedenheiten auszugleichen. Stets ist auf genaue und schöne Ausführung der grundlegenden Übungen zu halten. Bevor hierin nicht ausreichende Sicherheit erreicht ist, darf der Übungsstoff über den Rahmen des Leitfadens hinaus nicht erweitert werden.

Im Seminar ist der Leistungsfähigkeit der Altersstufe entsprechend über die Grenzen des Leitfadens hinauszugehen, es ist daher auch auf allen Stufen eine geordnete Turnkür zu pflegen; doch darf bei allem Streben nach größeren Leistungen Genauigkeit und Schönheit in der Ausführung der einfachen Übungen nicht vernachlässigt werden.

Es ist möglichst im Freien zu turnen.

Das Turnspiel ist als ein notwendiger Bestandteil des Turnens anzusehen und in einer so anregenden Weise zu betreiben, daß die Schüler darin auch in freien Stunden ihre Erholung suchen. Im Winter kann an Stelle des Turnspiele das Eislaufen u. a. treten.

Bei den öfters vorzunehmenden Turnmärschen ist gelegentlich auch zur Schätzung von Entfernungen anzuleiten.

Die volkstümlichen Übungen des Laufens, Springens und Werfens können auch in der Form von Wettkämpfen betrieben werden.

Das Schwimmen ist nach Möglichkeit zu fördern; wo sich Gelegenheit dafür bietet, ist darauf zu halten, daß alle Zöglinge im Verlaufe der Seminarzeit in der Kunst des Schwimmens und in den notwendigen Wasserprüngen tüchtig werden.

Besondere Aufgabe des Seminars ist noch, die Zöglinge zu befähigen, den Turnunterricht in der Volksschule zu erteilen und dafür den Übungsstoff aus dem Leitfaden für die verschiedenen Altersstufen auszuwählen, zu ordnen und zu gestalten. Schon in der Unter- und Mittelklasse des Seminars werden die Schüler im Anschlusse an die eigenen wohlgeordneten, methodisch vom Leichteren zum Schwereren fortschreitenden Übungen in die Turnsprache und in das Verständnis des ganzen Unterrichtsgebietes eingeführt; sie werden auch in der gegenseitigen Hilfeleistung geübt; zur Erteilung methodischer Winke bietet sich bei dem stets vorbildlich zu haltenden Unterrichte selbst vielfach Gelegenheit. Dadurch werden die Zöglinge bereits zur Einsicht in die Grundsätze angeleitet, nach denen der Unterricht wirksam zu gestalten ist. In der Oberklasse wird dann im theoretischen Unterrichte unter Besprechung des Leitfadens eine zusammenhängende Methodik des Turnens geboten. Dazu treten unter Wiederholung der im Seminarunterrichte (in Naturkunde in der dritten Klasse) bereits erteilten Belehrungen über den menschlichen Körper solche über die beim Turnen, Spielen, Baden zu beachtenden Gesundheits- und Vorsichtsregeln, über die erste Hilfe bei Unglücksfällen und über die Einrichtung der für die Volksschule vorgeschriebenen Geräte, sowie der Turnplätze und Turnhallen. Aus der neueren Geschichte des Turnens ist das Wichtigste mitzuteilen: besonders sind auch die Abschnitte zu berücksichtigen, welche sich an die vaterländische und an die Geschichte der Pädagogik anknüpfen lassen. Den Zöglingen der Oberklasse ist ferner Gelegenheit zu geben, Turnübungen zu befehligen und sich in der Erteilung von Turnunterricht an Schulkinder zu üben. Soweit es möglich ist, sind sie auch zur Erteilung von Schwimmunterricht anzuleiten.

12. Musik.

Die Zöglinge sollen befähigt werden, den Gesangunterricht in den Schulen zu erteilen bezw. ein mit einem Kirchen- (Kantor- und Organisten-) Amte verbundenes Lehramt zu verwalten.

In der Präparandenanstalt haben sämtliche Schüler an dem vollen Musikunterrichte teilzunehmen; nur vom Orgelspielen sind solche auszuschließen, die erwießenmaßen geringe musikalische Befähigung besitzen.

Im Seminar ist für alle Zöglinge der Gesang- und Violinunterricht verbindlich. Musikalisch wenig befähigte Schüler sind durch Konferenzbeschluß von der Beteiligung an dem übrigen Musikunterrichte zu befreien.

Anderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrerseminare und über die Seminarentlassungsprüfung.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Die durch Erlaß vom heutigen Tage angeordnete Einführung neuer Lehrpläne für die Präparandenanstalten und Lehrerseminare bedingt mehrfache Änderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrerseminare und über die Seminarentlassungsprüfung.

Diese Änderungen werden nach Maßgabe der allmählichen Durchführung der neuen Pläne zur Geltung zu bringen sein.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Prüfungen für die Aufnahme in die Lehrerseminare.

In den Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 waren besondere eingehende Vorschriften über das Maß der bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlassen, da ein Lehrplan für die Präparandenanstalten nicht gegeben wurde. Nachdem jetzt ein solcher aufgestellt worden ist, haben die Bewerber künftig nach seiner Durchführung behufs Erlangung der Aufnahme in ein Seminar in der Prüfung darzutun, daß sie die in dem Lehrplane für die Präparandenanstalten bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

Das gilt ebenso für die an den Seminaren abzuhaltenden Aufnahmeprüfungen wie für die an den königlichen und städtischen Präparandenanstalten stattfindenden Entlassungsprüfungen, welche die Berechtigung zum Eintritte in ein Lehrerseminar gewähren.

In der schriftlichen Prüfung kann an die Stelle der Beantwortung einer Anzahl von Fragen (§ 7 der Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 über die Aufnahmeprüfung aus dem Gebiete der Religion, Geschichte, Erdkunde und Naturkunde) je eine Ausarbeitung über eine angemessen zu begrenzende Aufgabe treten.

Als neues Prüfungsfach kommt die fremde Sprache hinzu. In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerber eine kurze Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache zu fertigen.

Die zur Zeit bei der Aufnahmeprüfung an den Seminaren übliche Bildung von Gruppen nach der Zahl der Seminarlehrer ist zu beseitigen. Die Prüfung ist, sofern dies nicht durch besondere Verhältnisse ausgeschlossen wird, mindestens in einem Hauptfache vor der ganzen Kommission abzuhalten. Soweit in Abteilungen geprüft wird, dürfen in jeder Abteilung nicht weniger als zwei Mitglieder der Kommission bei der Prüfung anwesend sein.

Die Entlassungsprüfungen an den Präparandenanstalten sind durchweg vor der ganzen Kommission abzuhalten.

Das Ergebnis der Prüfung ist in jedem einzelnen Falle unter Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ festzustellen.

Wer nicht in allen Gegenständen genügt, kann nur aufgenommen werden, wenn die Kommission nach dem allgemeinen Prüfungsergebnisse die Überzeugung gewonnen hat, daß von dem Bewerber eine Ergänzung der Lücken seines Wissens erwartet werden darf. Die bisherigen Bestimmungen über die Beurteilung unzureichender Leistungen in Musik und insbesondere im Orgelspiele bleiben in Geltung.

Diese Vorschriften sind, soweit sie sich auf Anforderungen an die Kenntnisse der zu prüfenden Schüler beziehen, nach dem Maße der Durchführung des neuen Lehrplanes, im übrigen aber schon von der nächsten Prüfung an zu beachten.

2. Entlassungsprüfung an den Lehrerseminaren (erste Lehrerprüfung).

Das Maß der zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten wird durch den Lehrplan der Lehrerseminare bestimmt.

Für die Zöglinge des Seminars bestehen die schriftlichen Arbeiten

1. in einem Aufsatze über eine Aufgabe aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Geschichte der Pädagogik oder aus der deutschen Literatur;
2. und 3. in der Bearbeitung je einer Aufgabe aus der Religion und aus der Geschichte;
4. in einer Übersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche;
5. für die, welche am Unterrichte im Orgelspiele und in der Harmonielehre teilnehmen, in der Bearbeitung eines Chorals.

Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden Zeit zu lassen.

Die nicht im Seminar vorgebildeten Lehramtsbewerber haben schriftliche Arbeiten außer den oben unter 1 bis 5 bezeichneten auch zu fertigen in Mathematik (Lösung von vier Aufgaben aus den verschiedenen Zweigen dieses Faches in drei Stunden), in Naturkunde und Erdkunde (je eine Ausarbeitung in je zwei Stunden).

Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind zwei Tage frei zu lassen.

Am Schlusse der schriftlichen Prüfung sind die Aufgaben für die Lehrproben zu geben, welche aus dem Unterrichtsgebiete der Volksschule zu entnehmen sind und für welche eine ausgeführte schriftliche Gliederung vorzulegen ist.

Wie weit die Lehrproben und die mündliche Prüfung vor der gesamten Kommission oder vor Abteilungen derselben abzunehmen sind, bestimmt der Vorsitzende. In jeder Abteilung dürfen nicht weniger als drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den Zöglingen des Seminars auf die positiven Kenntnisse in Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte und in der fremden Sprache, auf die Methodik in sämtlichen Lehrgegenständen der Volksschule.

Jedoch sind diejenigen Zöglinge, welche bei dem Übergange aus dem Mittelfursus in den Oberkursus ein genügendes Zeugnis in Naturkunde und Erdkunde nicht erlangt hatten, auch auf die positiven Kenntnisse in diesen Fächern zu prüfen.

Die nicht im Seminare vorgebildeten Bewerber sind in sämtlichen Lehrgegenständen des Seminars bezüglich der positiven Kenntnisse einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen. In der Methodik ist für sie die Prüfung die gleiche wie für die Zöglinge des Seminars.

In der mündlichen Prüfung sind die Fragen so zu gestalten, daß sie zu Äußerungen nicht nur in zusammenhängender Rede (§ 10 der Prüfungsbestimmungen vom 15. Oktober 1872), sondern auch in kurzer Antwort veranlassen.

Für die Zöglinge des Seminars tritt auf Grund durchweg guter schriftlicher Arbeiten Befreiung von der mündlichen Prüfung ein. Wieweit sonst eine solche Befreiung auch in einzelnen Fächern bei sehr guten schriftlichen Leistungen zu gewähren ist, bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen.

Für die Lehramtsbewerber, welche nicht Zöglinge des Seminars sind, ist eine Befreiung von der mündlichen Prüfung weder überhaupt, noch in einzelnen Fächern zulässig.

Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung entscheidet die Kommission, ob die Bewerber bestanden haben oder nicht.

Die Prüfung hat jedenfalls nicht bestanden, wer nach dem Urteile der Kommission in Pädagogik oder Religion oder Deutsch oder Geschichte nicht genügt hat; ein nicht zu den Seminarzöglingen gehörender Bewerber auch dann, wenn seine positiven Kenntnisse in Mathematik nicht genügen.

Die Prüfungszeugnisse werden in der bisherigen Weise ausgestellt. In Mathematik, Naturkunde und Erdkunde werden den Seminarzöglingen, falls sie nicht in den beiden letzten Gegenständen besonders zu prüfen waren, für die positiven Kenntnisse in das Zeugnis die Urteile eingetragen, die ihnen bei dem Austritte aus dem Mittelfursus zuerkannt worden sind.

Die Vorschriften treten voll in Kraft, sobald der neue Seminarlehrplan durchgeführt ist.

Würdigung der neuen Erlasse über Lehrerbildung.

Die „Allg. Bestimmungen“ waren kein Sprung auf die Höhe der Zeit gewesen. Sie konnten es nach dem ganzen Entwicklungsgange der Volksschule gar nicht sein. Es war für etwas Weitergehendes noch kein genügender Boden vorhanden. Sie waren eine Durchgangsstufe zu höheren Zielen. Auch die neuen Bestimmungen stellen sich als solche Durchgangsstufe dar. Weder ist die Lehrerbildung den allgemeinen Bildungsanstalten, also den höheren Lehranstalten zugewiesen und demnach die Präparandenanstalt beseitigt worden, noch hat man sich dazu verstehen können, in irgendeiner Form, sei es auf Grund des Seminarabgangszeugnisses oder des Mittelschullehrer- bzw. des Rektoratszeugnisses — dem Volksschullehrer unter

gewissen Voraussetzungen die Universität zu öffnen und damit dem im Lehrerstande so regen Fortbildungsstreben eine breitere Bahn und größere Tiefe zu geben. Ob es schultechnische, pädagogische, politische oder wissenschaftliche Gründe irgendwelcher Art waren, die hiervon abhielten, das ist gegenwärtig noch nicht festzustellen. Vielleicht geht man nicht fehl in der Annahme, daß man regierungsseitig die Bildung der Volksschullehrer nicht für wissenschaftlich genug hält, als daß sie für den Eintritt in die Universität als ausreichend angesehen würde.

Die Erlasse bauen die Lehrerbildung auf der Volksschule auf. Auf dieser Grundlage führt die Präparandenanstalt die allgemeine Bildung weiter, während die Seminare sie zum Abschluß bringen und eine für Verwaltung des Volksschullehreramtes erforderliche Fachbildung vermitteln sollen. Die Seminare sind also auch fernerhin nicht reine Fachschulen, wie die Lehrerschaft sie fordert.

Den Präparandenanstalten ist ein festgefügtter Lehrplan vorgeschrieben worden, was nach den „Allg. Bestimmungen“ nicht der Fall war. Es gab erst seit 1878 für die staatlichen Anstalten einen Lehrplan, der aber für die Privatanstalten nicht bestimmend war. Das Jahr 1894 hatte einen (freilich recht kläglichen) „Entwurf zu einem Lehrplan für die Präparandenanstalten“ (Westfalens) gebracht, auch der Entwurf für die Seminare Brandenburgs war nicht weniger dürftig gewesen. Daraus ergab sich dann die große Unzweckmäßigkeit, daß die Seminaristen mit der verschiedensten Vorbildung und den verschiedensten Kenntnissen ins Seminar eintraten und jetzt erst „zusammengearbeitet“ werden mußten. Daher war die dritte Seminarklasse lediglich Wiederholungsklasse; sie hatte Stoffe nochmals durchzuarbeiten, welche bereits in Schule und Präparande zur Genüge getrieben worden waren. Dies ist jetzt überflüssig und daher verboten. So wird z. B. im Religionsunterricht die biblische Geschichte in der ersten Präparandenklasse bereits zum Abschluß gebracht, ebenso Katechismus, Kirchenlied, Elementargrammatik, elementares Rechnen, Naturbeschreibung und Schreiben. So vorteilhaft diese Einrichtung auch ist, und so sehr dadurch auch Zeit gewonnen wird, um den eigentlichen Aufgaben des Seminars zu genügen, — namentlich in Pädagogik, Religion, Deutsch und vaterländischer Geschichte, — so verwunderlich ist es, daß man nicht auch in andern Fächern sich zu demselben Standpunkte hat aufschwingen können. Es erweckt den Anschein, als ob die realistischen Fächer zurückgedrängt werden sollten. Jedoch soll den Seminaristen in Kl. 1 „mehr Zeit für die Fachbildung, sowie für freies Arbeiten“ gelassen werden. Dieser Gesichtspunkt ist wichtig, wenn das Seminar genügende Anleitung hierzu bietet, d. h. nicht bloß bibliographische Notizen mitteilt.

Gewisse Zugeständnisse sind auch gemacht worden bezüglich der fremden Sprachen. Eine fremde Sprache wird jetzt vom ersten

Präparandenjahre ab, also sechs Jahre hindurch gelehrt. Die Stundenzahl ist jedoch zu gering (je drei in jeder Präparanden- und je zwei in jeder Seminarklasse). Die Wahl, welche fremde Sprache im Seminar zu lehren ist, trifft das Provinzialschulkollegium. Maßgebend sind für die Entscheidung die Bedürfnisse und Verhältnisse jeder Provinz, so daß also z. B. für die Nordseeprovinzen mehr das Englische in Frage käme.

Wünschenswert wäre es gewesen, dieses neue Fach in den Dienst der Fachbildung zu stellen, d. h. in der ersten Klasse vorwiegend Auszüge aus den französischen bez. englischen pädagogischen Schriftstellern zu lesen. Hierzu würde sich dann aber die Einführung entsprechender Lesebücher notwendig machen.

Die Ergebnisse des fremdsprachlichen Unterrichts der Lehrerbildungsanstalten waren aber geradezu nichtig. Aus einer ungeheuren Zahl seit Jahren ergangener Anfragen an den Verfasser zeigte sich immer wieder, daß das Französische völlig im argen lag. Die jungen Lehrer klagten, daß ihre Seminarlehrer vielfach selbst in diesem Fache nur das wußten, was sie selbst von ihrer Schule mitgebracht hätten, eine eigene Weiterbildung besäßen sie nicht; so war dann die Aussprache schlecht, die Kenntniß der Grammatik mangelhaft, die Lektüre nur dürftig, von den schriftlichen Arbeiten ganz zu schweigen. Diejenigen jungen Lehrer, die in Sprachen weiterarbeiten wollten, mußten in einer Berlitz-School oder mit Unterrichtsbriefen völlig neu beginnen.

Dieser Mangel der Beherrschung auch nur einer fremden Sprache beruht also in der Hauptsache auf dem Mangel von geeigneten Lehrkräften für das Fach.

Was die Fachbildung angeht, so weisen auch die Bestimmungen über diese gegenüber den „Allg. Bestimmungen“ ziemliche Abweichungen auf. Die Zahl der Lehrstunden ist für Pädagogik in allen Klassen auf 3 erhöht worden, die der von den Seminaristen zu ertheilenden Lehrstunden aber ist auf 4—6 (statt 6—10) herabgesetzt. Während bisher in der dritten Seminarklasse die Fachbildung mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts einsetzte, betrachtet man jetzt die Psychologie und Logik als Grundlage und läßt dann die Geschichte der Pädagogik folgen, baut damit also die Pädagogik wissenschaftlicher auf. Weshalb aber die Ethik nicht in den Plänen aufgeführt ist, ist nicht ersichtlich.

In der Geschichte der Pädagogik tritt die Zeit nach der Reformation, besonders das Schulwesen der letzten vier Jahrhunderte, in den Vordergrund. Die pädagogischen Hauptwerke sind ganz oder teilweise zu lesen. Die Geschichte ist bis in die neueste Zeit fortzusetzen, wobei überall die Beziehung auf die Kultur der betreffenden Zeit festzuhalten ist. Mit der Besprechung der gegenwärtigen Einrichtungen des preußischen Volksschulwesens, sowie der Bestimmungen der für den betreffenden Bezirk erlassenen Schulverordnungen, ferner der An-

forderungen der Schulhygiene und der pädagogischen Bestrebungen der neuesten Zeit erreicht die Fachbildung ihren Abschluß.

Wenn diesen Anforderungen im Seminar Genüge geschieht, ist zu hoffen, daß der heranwachsende Lehrerstand sofort mit beiden Füßen in der Gegenwart stehen wird und nicht erst wie bisher sich mühsam darin zurecht finden muß. Es ist aber notwendig, daß dann für die Seminarlehrerbildung von seiten des Staates noch mehr als bisher geschieht.

Das Unterrichtsministerium hat bereits in Berlin und neuerdings auch in Posen Fortbildungskurse für Seminarlehrer usw. eingerichtet, Kurse, die aber nur für ca. 30 Teilnehmer berechnet sind und gegenwärtig zwei Jahre dauern. (Meldung hierzu durch die Bezirksregierung an das Ministerium.) Aber diese Zahl ist doch zu gering, als daß Abhilfe geschaffen werden könnte. Man sorge dafür, daß die Seminarlehrer sich ihre Bildung auf der Universität erwerben können. Macht auch die Hochschulbildung allein noch keinen tüchtigen Menschen, so kann sie doch Männer mit weitem Blick und tiefem wissenschaftlichen Wissen schaffen, die anzuregen verstehen.

Trotz mancher Ausstellungen sind die neuen Erlasse eine wertvolle, bedeutende Errungenschaft. Sie machen zum ersten Male den Versuch, die Zeit, die zur Verfügung steht, für die Bildung voll auszunutzen, den Unterricht auf ein haltbares Fundament zu stellen, ihn nach dem Wissen der Gegenwart zu normieren und die Allgemeinbildung als etwas für sich Wertvolles ins Auge zu fassen und von der Fachbildung zu trennen. Die neue Lehrordnung der Seminare führt zielbewußt, sicher und erfolgreich den Plan durch, eine radikale Neubildung auf der Grundlage des Deutschtums zu begründen. Der ganze Unterricht neigt hin zum Unterrichte in der Muttersprache, und dieser ist so gründlich und umfassend, daß er eine reife deutsch-nationale Bildung der Zöglinge zu gewährleisten vermag. Daß dies eine bahnbrechende Neuerung im Seminarwesen ist, verschwindet fast vor der Bedeutung, die der Verwirklichung dieses Bildungsideals für die Kulturgeschichte und für die nationale Politik zukommt. Was für Umwälzungen der geistigen Signatur unseres Vaterlandes wird es zur Folge haben, wenn alljährlich ein paar Tausend so vorgebildete Jünglinge ausziehen, ihre Bildung ins Volk zu tragen. Auf Dr. Schneiders bekannte Frage in seinen Lebenserinnerungen, ob ein mit fremdsprachlichem Unterricht vorgebildeter Lehrer auf einem einsamen Dorfe sich noch werde wohl fühlen können, antwortet lie. theol. Schiele in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 161, Heft 2 treffend: „Auf dem einsamen Dorfe pflegt sich auch der Pfarrer und der Arzt um so wohler zu fühlen, je gebildeter er ist. Warum soll das nicht auch von dem Lehrer gelten? Gerade dem Einsamen sind jetzt Quellen erschlossen, aus denen der ehemals ausgebildete Dorfschullehrer nicht schöpfen konnte. Und andererseits ist die neue Bildung so wenig auf den Schein berechnet, sie ist so echt, so solide fundamentiert, durch jahrelangen Un-

terrichtet so gefestigt, daß sie auch da ausdauern wird, wo der Lehrer nur selten geistigen Austausch mit gleich gebildeten Männern pflegen kann. Zudem ist der Lehrer nie so einsam wie mancher Dorfarzt und Dorfpfarrer. Und diese beiden Leute können künftig getrost mit dem Lehrer . . . sagen wir „verkehren“, soweit sie nicht so vernünftig sind, es schon jetzt zu tun. Die Einsamkeit also schreckt uns nicht. Noch weniger aber droht daraus Gefahr, daß etwa der höher gebildete Lehrer am Unterrichten der Kinder keine Freude mehr finden könnte. Ich meine, wer diesen Beruf gewählt hat, wie man eben einen Beruf wählen soll, der wird sich als Lehrer der Dorfkinder sagen können: „Doch lieber mit Kindern von Berufs wegen zu tun haben, als mit Patienten, wie der Arzt, mit alten Sündern, wie der Pfarrer, oder mit prozessierenden Starrköpfen, wie der Richter.“ . . . Nur eins ist sorgenvoll zu erwägen, höhere Bildung führt mit Recht zu einer höheren Lebenshaltung. Es muß deshalb dafür Sorge getragen werden, daß der Segen des Boffeschen Lehrerbildungsgesetzes den Landschullehrern nicht, wie jetzt noch vielfach geschieht, durch die Verschiedenheit der örtlichen Zulagen verkürzt werde; und auch darüber hinaus werden noch weitere Gehaltszulagen in Aussicht genommen werden müssen.“

2. Die Ausbildung der Volksschullehrerinnen.

Wesentlich später als die Volksschullehrerbildung wurde die der Volksschullehrerinnen einheitlich geregelt. Es geschah durch den Erlaß vom 11. 1. 11.

Diese Regelung war notwendig geworden, nachdem die Bestimmungen der Mädchenschulreform vom 18. 8. 08 eine völlige Scheidung in der Ausbildung der Lehrerinnen vorgenommen hatten, je nachdem es sich handelte um Ausbildung von Lehrerinnen für die Lyzeen oder um solche für Volksschulen. Die Volksschullehrerinnen werden seit den Reformbestimmungen von 1908 nicht mehr auf den höheren Lehrerinnenseminaren (Oberlyzeen) vorgebildet, wenn auch die Zeugnisse dieser Anstalten zum Unterricht in Volksschulen mit berechtigen.

Die wesentlichsten Punkte des Erlasses über die Volksschullehrerinnenbildung vom 11. 1. 11. sind diese:

Die Volksschullehrerinnen werden — abweichend von den Bestimmungen über das Höhere Lehrerinnenseminar — nach dem Lehrplane der Volksschullehrerseminare vom 1. Juli 1901 vorgebildet. An die Stelle des Klavier- und Orgelspiels tritt der Nadelarbeitsunterricht, an die Stelle des landwirtschaftlichen der Haushaltungsunterricht. Die Ausbildungszeit dauert sechs Jahre (drei Präparandinnenklassen und drei Seminarlassen); am Ende des zweiten Seminarjahres schließt der eigentliche Unterricht in Mathematik, Naturkunde und Erdkunde ab; der ersten Klasse fallen methodische Unterweisungen in diesen Fächern zu. — Obwohl der gesamten Ausbildung der Lehrplan der Lehrerseminare zugrunde liegt, soll keine mechanische Übereinstimmung herrschen. Der Erlaß sagt ausdrücklich: „Dabei ist in allen Zweigen der

Pädagogik das für Mädchenerziehung Wichtige besonders zu berücksichtigen und auch in allen anderen Fächern bei der Auswahl der Stoffe der weiblichen Eigenart Rechnung zu tragen“.

Am Schlusse der Ausbildungszeit legen die Seminaristinnen die Entlassungsprüfung ab, die der ersten Lehrerprüfung (Entlassungsprüfung an den Lehrerseminaren) genau entspricht. Die Einführung einer zweiten Lehrerinnenprüfung „kann (wie der Minister erklärt) nach Ausfall der Äußerungen der Provinzialschulkollegien und Regierungen weder als erforderlich noch wünschenswert erachtet werden“. Volksschullehrerinnen werden frühestens drei Jahre nach Bestehen der ersten Prüfung nach Anhörung der nächsten Vorgesetzten auf Grund einer besonderen Revision endgültig angestellt. Volksschullehrerinnen, die im öffentlichen Schuldienst endgültig angestellt sind, können sich der Mittelschulprüfung unterziehen, durch deren Bestehen sie die Befähigung zur Anstellung als ordentliche Lehrerin an Mittelschulen und Höheren Mädchenschulen erlangen. Solche für Mittelschulen geprüften Lehrerinnen dürfen von jetzt an auch die Rektorprüfung nach den Bestimmungen vom 1. Juli 1901 ablegen. Wer diese bestanden hat, ist zur Leitung von Mädchenvolkschulen sowie zur Anstellung als Seminarlehrerin und Seminardirektorin befähigt.

An diesen Bestimmungen ist auffällig, daß sie die zweite Lehrerinnenprüfung wiederum nicht einführen. Entweder — oder! Entweder ist die Bildung, die auf Grund der Lehrerbildungserlasse vom 1. 7. 01., die immer auch für die Volksschullehrerinnen gelten, so gut, daß die zweite Lehrerprüfung überflüssig ist — und das scheint sie zu sein, denn die Lehrerinnen brauchen sie nicht abzulegen —, dann muß sie auch den Lehrern erspart bleiben, oder aber sie ist es nicht, dann ist für beide die zweite Prüfung zu fordern, oder aber die Lehrerbildungserlasse sind schleunigst abzuändern. Wer Lehrerinnen an der Arbeit gesehen hat, wird zwar ihren großen Eifer und ihr Pflichtgefühl anerkennen, aber die Mängel ihrer Vorbildung für sicher ebenso groß halten wie die der jungen Lehrer und für sie darum ebenfalls die zweite Prüfung fordern. Gleiches Maß für beide!

3. Die zweite Lehrerprüfung.

Die zweite Lehrerprüfung, die nach den „Allgemeinen Bestimmungen“ eine mehr oder weniger erweiterte „Wiederholungsprüfung“ war, war durch die Bestimmungen von 1901 wesentlich verändert worden.

Das Neue, das diese Prüfung brachte, bestand zunächst darin, daß sie den Charakter einer Wiederholungsprüfung gänzlich verlor und zu einer rein pädagogischen wurde. In § 5 hieß es ausdrücklich: „Die Prüfung soll nicht eine Wiederholung der Seminarentlassungsprüfung sein; sie hat nicht den Zweck, festzustellen, ob die Bewerber das in der Entlassungsprüfung nachgewiesene Wissen in verschiedenen Lehrfächern

noch besitzen, sondern es ist ihre Aufgabe, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 7—9 dieser Prüfungsordnung die Tüchtigkeit der zu prüfenden Lehrer für die Verwaltung eines Schulamtes zu ermitteln."

Diese erwähnten Paragraphen lauteten:

§ 7.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer pädagogischen Aufgabe. Die Arbeit ist am Prüfungsorte unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission anzufertigen. Hierfür sind vier Stunden Zeit zu gewähren. Die Aufgabe wird auf Vorschlag der in der Pädagogik unterrichtenden Mitglieder des Seminar-Lehrerkollegiums von dem Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt.

§ 8.

Jeder Lehrer hat eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgabe ist unter tunlicher Berücksichtigung der Klassen und der Fächer, in denen der Lehrer bisher unterrichtet hat, am Tage vorher zu stellen. Bei zweifelhaftem Ergebnis, oder wenn der Ausfall der Lehrprobe im Widerspruch steht zu den günstigen Zeugnissen, welche dem Lehrer über seine unterrichtlichen Leistungen von seiner Aufsichtsbehörde ausgestellt sind, ist die Prüfungskommission ermächtigt, die Ablegung einer zweiten Lehrprobe aufzugeben, die dann vor der ganzen Kommission zu halten ist.

§ 9.

Die mündliche Prüfung beginnt mit der Pädagogik. Bei jedem Bewerber ist einzugehen auf die Geschichte des Unterrichts, auf die Unterrichts- und Erziehungslehre und auf die Schulpraxis.

Durch möglichst in innerem Zusammenhang stehende Fragen aus jedem der drei Gebiete ist festzustellen, ob der Lehrer eine genügende Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der preußischen Volksschule besitzt, ob er die aus der Psychologie sich ergebenden Grundsätze auf die unterrichtliche und erzieherische Tätigkeit verständlich anzuwenden versteht, und ob er in der Verwaltung des Schulamtes einige Erfahrungen gewonnen hat, insbesondere mit den Schulverordnungen hinreichend bekannt ist, welche in dem Bezirk gelten.

Dabei sind die Männer und Schriften zu berücksichtigen, welche einen nachhaltigen Einfluß auf den behandelten Gebieten der Pädagogik gewonnen haben. Insbesondere ist auch zu ermitteln, wie weit der zu prüfende Lehrer in das Verständnis des pädagogischen Werkes eingedrungen ist, mit dem er sich seit seinem Austritt aus dem Seminar nach seiner Angabe (§ 4) eingehender beschäftigt hat.

Die Prüfung in der Methodik kann sich auf sämtliche Lehrgegenstände der Volksschule erstrecken. Jeder einzelne Bewerber wird in der Regel nur in drei Fächern geprüft, unter denen immer zwei der nachbenannten: Religion, Deutsch, Mathematik, Geschichte, sich befinden müssen; bei unzureichenden Ergebnissen ist nach dem Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung auf die Methodik weiterer Fächer auszudehnen. Bei der Wahl der Fächer werden die Leistungen der Bewerber in der Seminar-Entlassungsprüfung, sowie die Mängel in Betracht kommen, welche in ihrer unterrichtlichen Tätigkeit bei den Schulrevisionen zutage getreten sind.

Jeder zu prüfende Lehrer hat sich über Umfang und Inhalt seiner Arbeiten in dem Fache auszuweisen, in welchem er sich nach seiner Angabe (§ 4) besonders weitergebildet hat.

Bei denjenigen Lehrern, welche in der Seminar-Entlassungsprüfung ungenügende Prädikate für einzelne Gegenstände erhalten haben, ist zu ermitteln, wie weit diese Lücken ihres Wissens ausgefüllt sind.

Daß im übrigen auf das positive Wissen nur näher einzugehen ist, wenn der Gang der Prüfung hierzu besonderen Anlaß gibt, folgt aus dem Zwecke der Prüfung (§ 5).

Es waren also wesentliche Neuerungen gegenüber der Art der Allgemeinen Bestimmungen. Weggefallen war vor allem das Zeugnis des Ortsschulinspektors, die Arbeit über ein selbstgewähltes Thema, die selbstgefertigte Zeichnung und die Probefchrift. Dagegen sollte in Zukunft die Angabe beizulegen sein, in welchem Fache sich der Bewerber besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischem Werke er sich eingehender beschäftigt hatte. Dieser Grundsatz der Sammlung, der schon in den Seminarlehrplänen durch Betonung der Fachbildung zum Ausdruck kam, sollte offenbar nicht eine Vereinzelnung des Wissens bezwecken, sondern vielmehr dies Wissen zum Mittelpunkt machen.

Von großem Werte war es, daß die Regierung den Lehrer auf Beschwerden, die in dem der Meldung beigefügten Begleitbericht des Kreisschulinspektors gegen ihn etwa erhoben würden, hören wollte, und daß sie die Gründe angeben wollte, wenn sie die Zulassung zur Prüfung verweigerte.

Auch die Prüfung selbst erfuhr mancherlei Änderungen. Während nach den „Allgemeinen Bestimmungen“ in der schriftlichen Prüfung ein Aufsatz über ein Thema aus der Schulpraxis und je eine Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichts und eines anderen Lehrgegenstandes in schulgemäßer Behandlung anzufertigen waren, wurde in der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 nur die Bearbeitung einer pädagogischen Aufgabe verlangt (§ 7). Die mündliche Prüfung stand durchweg unter dem Zeichen der Pädagogik. Was sie an Breite und Zersplitterung aufgegeben hatte, suchte sie an Tiefe und Sammlung zu gewinnen. Leichter wurde sie deshalb nicht, wohl aber viel zweckmäßiger für den Lehrberuf und viel befriedigender für den Prüfling. Mit Genugtuung wurde es begrüßt, daß hinfort niemand Lehrer sein konnte, der in der praktischen oder theoretischen Pädagogik nicht genügt hatte, was die Allgemeinen Bestimmungen doch noch zuließen.

Aber die Schattenseiten der neuen Prüfungsart stellten sich bald heraus. Dadurch, daß die zweite Prüfung wie früher an den Seminaren stattfand, wurden diesen Lasten aufgebürdet, die sie nicht lange tragen konnten, wenn sie der eigentlichen Aufgabe, der Lehrerbildung, nicht zu sehr entzogen werden sollten.

Bei der Unmenge der von den Prüflingen durchgearbeiteten Spezialwerke hatten die prüfenden Seminarlehrer Stöße von Arbeit zu bewältigen. Da die Prüfung ferner eine Fachprüfung wurde, so konnte die eigentliche lehramtliche Tätigkeit und Fähigkeit doch nicht geprüft werden, da die Seminare ja gar keine Verbindung mehr mit den Volksschulen besaßen.

Darum waren von der Lehrerschaft schon frühzeitig folgende Forderungen aufgestellt worden:

Den Seminaren und Provinzialschulkollegien sollte die zweite Prüfung entzogen und in eine Revision der Amtstätigkeit des Lehrers umgestaltet werden, denn die Seminare und die Provinzialschulkollegien hätten tatsächlich mit dem im Amte stehenden Lehrer gar nichts

mehr zu tun. Die vorgesetzte Behörde des Lehrers sei die Regierung, der es daran liegen müsse, unfähige Leute zu beseitigen; das Urteil hierüber bilde sich aber am besten bei Prüfung im Amte selbst. Für die Seminare sei die zweite Prüfung lediglich eine unliebsame Unterbrechung der Arbeit. Sie solle lediglich Verwaltungssache sein und etwa in der Weise abgenommen werden, daß ein Regierungsvertreter, der Kreisschulinspektor des Bezirks und ein tüchtiger im praktischen Schuldienste stehender Schulmann die Klasse prüfen. Dabei könnten sämtliche Unterrichtsverfahren vorgeführt und alle einschlägigen Fragen aus Theorie und Praxis erörtert werden.

Auch für die erste Prüfung dürfte sich die Zuziehung eines praktischen Schulmannes zur Prüfungskommission für die Prüfung in der Schulpraxis (gesetzlichen Bestimmungen usw.) empfehlen, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Seminare der Schule für gut vorgebildete Lehrer verantwortlich sind, und um die gegenwärtigen Verhältnisse der Praxis zum Rechte kommen zu lassen.

Lange begegneten diese Vorschläge dem heftigsten Widerstand des Ministeriums.

Mit dem 1. April 1913 aber trat die durch Min.-Erl. vom 3. Juli 1912 erlassene Neuordnung der zweiten Lehrerprüfung in Kraft, die ganz und gar dem obigen Vorschlage entspricht.

Diese Bestimmungen lauten:

Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

§ 1. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienst wird durch eine Prüfung in der Schule festgestellt, an welcher der Lehrer beschäftigt ist.

§ 2. Die Prüfung wird durch eine Kommission vorgenommen. Diese besteht aus drei Mitgliedern: aus dem zuständigen Regierungs- und Schulrat als Vorsitzenden, dem zuständigen Kreisschulinspektor und einem Leiter oder Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten des Bezirks (Seminare, Mittelschulen, Volksschulen).

Ist in einem Bezirk die Zahl der vorzunehmenden Prüfungen so groß, daß die Regierungs- und Schulräte die Leitung sämtlicher Prüfungen nicht wahrzunehmen vermögen, so sind dazu Provinzialschulräte und Seminar Direktoren des Bezirks heranzuziehen. Dies kann auch bei sonstigen Behinderungen des zuständigen Regierungs- und Schulrats geschehen.

Der zuständige Ortsschulinspektor ist von der anberaumten Prüfung zu benachrichtigen und kann ihr beiwohnen.

§ 3. Die Prüfung erfolgt, nachdem die Lehrer mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind.

Das Militärdienstjahr wird hierbei nicht angerechnet.

§ 4. Die Meldung der Prüfung wird bis zum 1. März oder bis zum 1. September dem Kreisschulinspektor auf dem Dienstweg eingereicht. Berechtigt dazu sind die Lehrer, welche bis zum 1. April oder 1. Oktober desselben Jahres die in § 3 vorgeschriebene Amtszeit vollenden. Voraussetzung ist außerdem, daß sie in der Regel wenigstens ein Jahr an der Stelle arbeiten, von der aus sie sich melden und an der die Prüfung erfolgen soll.

Der Meldung haben die Lehrer beizufügen:

1. Beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung;

2. eine Angabe der Schulstellen, die sie verwaltet haben, der Klassen, in denen sie beschäftigt waren, der Fächer, in denen sie unterrichtet, und des Unterrichtsgebiets, auf dem sie etwa besonders gearbeitet haben;

3. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift des militärischen Führungszeugnisses;
4. die von ihnen angefertigte schriftliche Arbeit (§ 7).

Der Kreisschulinspektor fügt den Meldungen Abschrift des letzten Revisionsberichts bei und reicht sie mit einem Verzeichnis nach dem Muster A bis zum 31. März und bis zum 30. September an die Regierung weiter.

Werden Bedenken gegen die Zulassung geltend gemacht, so ist der Lehrer über die etwa zugrunde liegenden Tatsachen zu hören, sofern dies nicht aus besonderem Anlaß schon früher geschehen ist. Die Verhandlungsschrift hierüber ist beizufügen. Die Regierung entscheidet über die Zulassung und setzt den Lehrer von der Entscheidung in Kenntnis, im Falle der Nichtzulassung unter Mitteilung der Gründe.

Die zur Prüfung zugelassenen Lehrer haben alsbald ihren Stundenplan auf dem Dienstweg der Regierung einzureichen.

§ 5. Unterläßt ein Lehrer die Anmeldung auch im vierten Amtsjahr, so berichtet der Kreisschulinspektor darüber der Regierung. Sie entscheidet nach Anhörung des Lehrers und auf Grund einer von dem Regierungs- und Schulat vorzunehmenden Besichtigung seiner Arbeit darüber, ob er auch ferner einseitig im Schuldienst zu belassen oder aus ihm zu entfernen ist. Von der Entscheidung gibt die Regierung dem Lehrer Kenntnis, im Falle der Entfernung aus dem Schuldienst unter Angabe der Gründe.

Hat ein Lehrer auch nach fünf Amtsjahren noch nicht die Befähigung für die endgültige Anstellung nachgewiesen, so kann ihm eine weitere Frist für seine Bewährung nicht bewilligt werden, er ist vielmehr aus dem Schuldienst zu entlassen.

Die Zeit, während welcher der Lehrer durch seinen Militärdienst oder durch eine länger als ein Vierteljahr währende Krankheit seiner Amtsarbeit entzogen worden ist, bleibt bei der Berechnung der Amtsjahre außer Betracht.

§ 6. Die Prüfung findet nach Möglichkeit im Laufe des Halbjahrs statt, welches der Meldung folgt.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht in einer wissenschaftlichen Hausarbeit des Lehrers über eine mit Zustimmung des Kreisschulinspektors von ihm gewählte Aufgabe aus dem Bereich der eignen unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit des letzten Jahres. Die Arbeit hat gründliche, sachliche Behandlung mit sprachrichtiger, gut geordneter und klarer Darstellung zu verbinden. Ihr Umfang soll in der Regel 20 bis 24 Spalten auf gebrochenem Bogen nicht überschreiten. In deutlicher Reinschrift und geheftet ist sie mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Der Bewerber hat etwa von ihm benutzte Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbständig gefertigt und andre als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche kenntlich zu machen.

Die Arbeit wird einem der Mitglieder der Prüfungskommission vom dem Vorsitzenden zur Beurteilung überwiesen und den anderen Mitgliedern vor Beginn der weiteren Prüfung zur Kenntnissnahme und Äußerung zugänglich gemacht. Sie bleibt bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8. Wenn die schriftliche Arbeit nach dem übereinstimmenden Urteil aller Kommissionsmitglieder bereits unzweifelhaft erkennen läßt, daß dem Bewerber ein Zeugnis der Befähigung zur endgültigen Anstellung nicht zuerkannt werden kann, so steht der Kommission das Recht zu, den Lehrer von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 9. Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen wissenschaftlichen Teil.

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich in der Regel auf drei Unterrichtsfächer für gewöhnlich in der Klasse, in welcher der Lehrer entweder ausschließlich oder doch zumeist unterrichtet hat. Ist er auch in andern Klassen dauernd beschäftigt gewesen, so kann ein Teil der Prüfung in diese verlegt werden.

Die Auswahl der Fächer wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses früherer Besichtigungen und der von dem Lehrer in einem Fache etwa betriebenen besondern

Arbeiten von dem Vorsitzenden der Kommission bestimmt. Der danach für den Tag der Prüfung festgesetzte Stundenplan der zu beteiligenden Klassen ist dem Bewerber vorher bekanntzugeben.

Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Zustand der Klasse, in welcher der Bewerber zumeist unterrichtet hat, und auf die unterrichtliche Behandlung der Fächer. Es ist sowohl die unterrichtliche Befähigung wie die Leistung des Lehrers festzustellen.

§ 10. In dem wissenschaftlichen Teile der Prüfung, der an den praktischen anzuschließen ist, hat der Lehrer nachzuweisen, ob er für seine erziehlische und unterrichtliche Tätigkeit die aus der Psychologie und der Logik, sowie aus der Ethik sich ergebenden Grundsätze richtig zu verwenden versteht, ob er eine genügende Kenntnis von der Methode der einzelnen Unterrichtsfächer, von der Geschichte des Unterrichts, vornehmlich von der geschichtlichen Entwicklung der preußischen Volksschule besitzt, und ob er in der Verwaltung des Schulamts einige Erfahrung gewonnen hat, insbesondere mit den Schulverordnungen bekannt ist, die in dem Bezirk gelten.

§ 11. Über den Verlauf der Prüfung wird eine schriftliche Verhandlung geführt. Die Teilergebnisse werden unter Anwendung der Urteile „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ festgestellt.

Das Bestehen der Prüfung ist von dem Gesamtergebnis abhängig zu machen, wobei auf den Ausfall der praktischen Prüfung besonders Gewicht zu legen ist.

Die Einzelurteile werden in ein Gesamturteil („sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“) zusammengefaßt, das dem Lehrer nach Schluß der Prüfungsverhandlungen mündlich mitzuteilen ist.

Die Verhandlungsschrift ist durch den Vorsitzenden und die andern Mitglieder der Kommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu bringen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis.

Hat er die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm dies ebenfalls zu eröffnen. Auch kann die Prüfungskommission dem Bewerber eine Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Meldung zur Wiederholung der Prüfung nicht statthaft ist.

§ 12. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden.

Hat ein Lehrer die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden, so wird er in der Regel mit dem Ende des laufenden Halbschuljahrs, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Prüfungsmonats, aus dem Schuldienst entlassen.

Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§ 13. Nach der Zulassung zur Prüfung hat jeder Bewerber außer der Stempelgebühr eine Gebühr von 20 M. an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn er durch Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder durch andre außerordentliche Hindernisse genötigt war, die Prüfung aufzugeben, werden die Gebühren zurückerstattet. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er nur die Stempelgebühr zurück.

§ 14. Diese Ordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der Zweiten Lehrprüfungen vom 1. Juli 1901 mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1912.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

b. Trott zu Solz.

U III C 978.

Es handelt sich also um eine völlige Neuordnung, um einen grundsätzlichen Bruch mit dem bisherigen Verfahren. Das leuchtet noch mehr ein, wenn man die Bedeutung, die dem Kreisinspektor fortan beigelegt wird, in Rechnung zieht. Er entscheidet zunächst über die Zulassung zur Prüfung überhaupt; denn ob diese erfolgen kann oder nicht, hängt nur davon ab, ob er „Bedenken“ gegen

die Zulassung hat. Weiter darf der Prüfling für seine schriftliche Prüfung nur ein Thema wählen, das vorher die Zustimmung des Kreisschulinspektors gefunden hat. Auch ist der Kreisschulinspektor Prüfungskommissar, dem nicht nur die Beurteilung des mit seiner Zustimmung bearbeiteten Themas mit unterliegt, sondern der in einzelnen Fächern den Prüfling auch selbst zu prüfen hat. Da für das Gesamtergebnis vor allem der Ausfall der praktischen Prüfung maßgebend ist, das Urtheil hierüber aber wohl auch auf die bisherige praktische Betätigung des Prüflings ausgedehnt wird und werden muß, so ergibt sich von selbst, daß der zuständige Kreisschulinspektor die einflußreichste, ja die ausschlaggebende Stelle einnehmen wird. Ohne die Zustimmung des Kreisschulinspektors wird in Zukunft kein junger Lehrer die zweite Lehrerprüfung mehr bestehen können.

Geben wir das Wichtigste aus den Bestimmungen heraus, so ist es dieses:

Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienst wird durch eine Prüfung in der Schule festgestellt, an welcher der Lehrer beschäftigt ist. Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem zuständigen Regierungs- und Schulrat, dem zuständigen Kreisschulinspektor und einem Leiter oder Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten des Bezirks (Seminare, Mittel-, Volksschulen) besteht. Der zuständige Ortsschulinspektor ist von der anberaumten Prüfung zu benachrichtigen und kann ihr beiwohnen. Die Prüfung erfolgt, nachdem der Lehrer mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen ist; die Militärdienstzeit wird hierbei nicht angerechnet. Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist außerdem, daß der Lehrer in der Regel wenigstens ein Jahr an der Stelle gearbeitet hat, an der die Prüfung erfolgen soll. Die Prüfung ist wie bisher eine schriftliche und mündliche; letztere gliedert sich in einen praktischen und einen wissenschaftlichen Teil. Das Bestehen der Prüfung ist von dem Gesamtergebnis abhängig zu machen, wobei auf den Ausfall der praktischen Prüfung besonderes Gewicht zu legen ist. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Der ganze Wert dieser Bestimmungen hängt demnach von den Kreisschulinspektoren ab.

Preußen hat allerdings etwa 1300 Kreisschulinspektoren, darunter aber nur 400 wirkliche hauptamtliche Kreisschulinspektoren und über 900 Geistliche im Nebenamt. Von den letzteren Herren mag sich eine stattliche Anzahl bei persönlicher Reigung und unter günstigen Gelegenheiten durch regen Fleiß zu sachverständigen Schulmännern durchgearbeitet haben. Aber gerade die tüchtigsten unter ihnen werden selbst zugeben, daß der Geistliche schlechtweg außerstande ist, den Anforderungen der Prüfungsordnung zu genügen. Im Vertrauen auf ihre Gewissenhaftigkeit darf die Lehrerschaft erwarten, daß sich aus ihrer Mitte heraus Stimmen erheben, die sich gegen eine Übernahme von

Pflichten wehren, denen die Geistlichen nicht völlig gewachsen sein können.

Die zweite Lehrerprüfung in der neuen Art wird zu einem vorzüglichen Mittel werden, die nebenamtliche Kreisschulinspektion zu beseitigen; denn der im Nebenamt als Kreisschulaufscher tätige Geistliche hat weder Zeit, noch auch viel weniger das nötige tiefgehende Sachverständniß für diese Art von Fachprüfung, und man könnte nur wünschen, daß das Mittel absichtlich gewählt ist, um die nebenamtlichen Kreisschulinspektionen abzuschaffen. (Siehe unten: Besetzung der Kreisschulinspektionen.)

Wie die Presse berichtet, beabsichtigt die Regierung eine Umgestaltung der Lehrerbildung in folgender Richtung vorzunehmen:

Seminar und Präparandenanstalt werden zu einem sechsklassigen Schulorganismus vereinigt. Für die am Seminar tätigen Lehrer ist folgender Bildungsgang zu erstreben. Erste Lehrerprüfung, Militärdienst und Dienst als einstweilig angestellter Lehrer, zweite Lehrerprüfung, Eintritt in einen der wissenschaftlichen Kurse zur Ausbildung von Seminarlehrern in Berlin, Posen oder Münster. Nach dreijährigem Studium folgt die Abschlußprüfung. Diese gewährt alle Berechtigungen, die zurzeit durch die Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung nach der Ordnung vom 1. Juli 1901 erworben werden. Dem endgültigen Eintritt in den Seminardienst geht ein mehrjähriger Dienst in der Volks-, Mittel- oder Fortbildungsschule voraus. Es wird die frühere Zuteilung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes gegen jetzt gewünscht, spätestens bei der Versetzung von der dritten zur zweiten Seminarklasse. Betreffs der inneren Organisation wird die Beibehaltung der wissenschaftlichen Forderungen der Lehrpläne von 1901 gefordert, doch ist man der Ansicht, daß auf die pädagogische Ausbildung mehr Zeit und Kraft verwendet werden könnte. Das wird nach den Vorschlägen am besten zu erreichen sein, wenn die für alle Schüler verbindliche Bildungsarbeit in den wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Fächern mit der zweiten Seminarklasse abschließt und ihre Ergebnisse durch eine Prüfung dargelegt werden. Die erste Klasse dient in der Hauptsache der pädagogischen Ausbildung und daneben der wahlfreien Weiterbildung.

4. Die Lehrerfortbildung.

Wie nachdrücklich sich die Lehrerbildung seit 1872 weiterentwickelte, geht daraus hervor, daß bereits im Oktober 1872 die Stadt Elberfeld einen Fortbildungskursus für die an den städtischen Volksschulen angestellten Lehrer einrichtete. Es folgten mit ähnlichen Kursen Stettin 1874, Königsberg in Preußen 1881. Diese von den städtischen Behörden unterhaltenen, meist von akademisch gebildeten Männern geleiteten Kurse hatten die Genehmigung und Bestätigung des Ministers und bezweckten vornehmlich Erleichterung der Erwerbung der

Befähigung als Lehrer an Mittel- und höheren Mädchenschulen¹⁾ und erstreckten sich natürlich auf die entsprechenden Fächer. Die Regierung gestattete diesen Kursen sogar die Abnahme einer Prüfung, die der Mittelschullehrerprüfung gleich geachtet wurde und unter Vorsitz eines Regierungskommissars stattfand. Die Königsberger Anstalt ist allerdings später, etwa 1892 oder 93, eingegangen (ebenso die Breslauer), da die Lehrer auch in ihrer Fortbildung sich auf eigene Füße stellen wollten. So traten denn an die Stelle der amtlichen Kurse solche, die von den freien Lehrervereinen geschaffen waren, wie Berlin einen solchen schon seit langen Jahren, seit 1874, besitzt. Ein beredtes Zeugnis für den Fortbildungszeifer der preußischen (deutschen) Lehrer legt auch der starke Besuch der Ferienkurse ab, die an vielen Universitäten alljährlich stattfinden, z. B. Greifswald, Marburg, Kiel ufm., wo über die verschiedensten Zweige der einzelnen einschlägigen Fächer von berufenen Vertretern der Wissenschaft gelesen wird. Zu diesen Kursen stellt die Volksschullehrerschaft wohl die größte Zahl der Besucher. Aber es hat den Anschein, als ob sich eine starke Überschätzung dieser Kurse zeigt, indem man in ihnen weniger die gebotene Anregung zur Weiterarbeit als vielmehr wirkliche Weiterarbeit sieht.

Die Wertschätzung der wahrhaft wissenschaftlichen Bildung spricht auch aus dem Umstande, daß Vereine, an deren Wohnsitz nicht eine Universität ist, Professoren für ein bestimmtes Vertragsgebiet zu gewinnen suchen. Die preußische Regierung kommt jetzt diesem Streben der Volksschullehrer nach erhöhter Bildung entgegen, indem sie in Berlin unter staatlicher Leitung seit einer Reihe von Jahren solche Fortbildungskurse eingerichtet hat mit einer Zeitdauer von 2 Jahren; aber diese Kurse können nur eine beschränkte Zahl von Teilnehmern umfassen. Sollen sie wirklichen Nutzen stiften, so wird ein solcher Kursus weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden müssen, wie dies ja auch bei der Turnlehrerbildungsanstalt der Fall ist, und wie die preußische Regierung gerade in rein technischen Fächern, wie Turnen, Musik, Zeichnen, Obstbau, eine vollständig organisierte Fortbildung sicherte in der Turnlehrerbildungsanstalt, im akademischen Institut für Kirchenmusik, Zeichenlehrerseminarien (Kunstschulen), Obstbaukursen an landwirtschaftlichen Schulen. Die allgemeine Fortbildung ist bis vor kurzem von amtlicher Seite fast nicht berücksichtigt worden, wenn hierher nicht die 1851 geschaffenen und 1880 von Puttkamer neubelebten Seminarconferenzen zu zählen sind, die man aber bereits seit einer Reihe von Jahren wieder fallen gelassen hat, da sie bei der heutigen selbsttätigen Weiterbildung der Lehrer doch von ganz und gar keinem Nutzen waren.

Es läßt sich demnach nicht verkennen, daß die preußische Regierung seit 1872 bezüglich der äußeren Verhältnisse des Lehrerstandes zwar ein bedeuten-

¹⁾ Die betr. Statuten finden sich bei Schneider u. v. Bremen Bd. I, S. 556 ff. In Stettin scheint allerdings schon 1869 eine solche Anstalt bestanden zu haben.

des Stück vorwärts gegangen ist, daß aber auch noch viel, sehr viel zu tun bleibt.

Eine besonders bemerkenswerte Erscheinung haben namentlich die letzten Jahre gezeitigt. In der Ara Studt mehrte sich in ganz beträchtlicher Weise die Zahl der aus dem Volksschullehrerstande ausscheidenden Kräfte. Da, wo Energie, Geldmittel und geistige Befähigung es irgend gestatteten, trat alljährlich eine Anzahl von Volksschullehrern aller Kategorien nach Ablegung des Abiturs aus der Volksschule aus, um sich auf der Universität eine tiefere Bildung zu erwerben und um so vor allem in sozial höhere Stände aufzurücken. Der Oberlehrerstand zählt denn auch bereits eine große Zahl von Mitgliedern, die aus den Reihen der Volksschule hervorgegangen sind, und zum großen Teil in hervorragenden Stellungen sich befinden.

Die inneren Kämpfe im Lehrerstande begünstigten diese Flucht um so stärker, als namentlich durch den Kampf um das Rektorat die Aufrückungsverhältnisse des Standes gefährdet erschienen. Im Jahre 1908 ist nun noch ein Umstand hinzugetreten, der dem Volksschullehrerstande einen schweren Schlag versetzte: Die neuen Bestimmungen über das höhere Mädchenschulwesen vom 18. August 1908 und vom 12. Dezember 1908 drängten die seminaristischen Elemente fast ganz aus der höheren Mädchenschule heraus und verschlossen dem Volksschullehrerstande damit ein Gebiet des Aufrückens, da die Hälfte der wissenschaftlichen Stunden der Oberstufe von Akademikern gegeben werden soll.

Auch für die Besetzung der Kreisschulinspektionen ist für die Seminariker wenig Aussicht vorhanden. Fast überall rücken auch hier Akademiker ein, Seminariker sind verschwindende Ausnahmen. Es ist nicht gerade eine Aufmunterung für die nach weiterer und tieferer Bildung strebenden Elemente unter dem Lehrerstande, daß die Möglichkeiten zum Aufrücken mehr und mehr verschlossen werden. Hier ruht eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der preußischen Unterrichtsverwaltung.

Alle diese Umstände ließen die Frage der Lehrerbildung und Weiterbildung nicht zur Ruhe kommen.

Schon am 6. März 1911 erklärte der Unterrichtsminister, daß er bei aller Anerkennung für die Leistung der Seminare doch zu der Überzeugung gelangt wäre, daß an die Seminarbildung die bessernde Hand zu legen sei. Vorläufig habe er aus diesem Grunde veranlaßt, daß zu den bereits bestehenden Kursen für Seminarlehrer in Berlin und Posen in diesem Etat die Mittel für einen dritten Kursus in Münster angefordert würden. Außerdem hätte er veranlaßt, daß den Seminardirektoren kleine Kreisschulinspektionen übertragen würden.

Aber leider ist bis heute in der Änderung der Seminarlehrpläne noch kein Fortschritt zu verzeichnen. Von dem vierten Seminarjahr ist noch nichts zu hören, obgleich der Weg hierfür in den Bestimmungen

über die Mädchenschulreform deutlich gezeigt ist, wo die eigentliche Lehr-
amtliche Ausbildung dem sogenannten praktischen (P-)Fach zuge-
wiesen ist.

Und doch zeigt sich die Notwendigkeit einer Änderung der Lehrer-
bildung immer deutlicher. Die Mittelschullehrerprüfung ist bei den
durch die Prüfenden gesteigerten wissenschaftlichen Anforderungen ganz
wesentlich erschwert, so daß das Wort gefallen ist, der Weg durch die
Mittelschullehrerprüfung geht über Leiden. Hier plante das Unter-
richtsministerium Abhilfe. Es wollte die alten Fortbildungskurse wieder
aufleben lassen; aber die angegangenen Städte weigerten sich, Mittel
zur Deckung der Kosten herzugeben, und die Lehrer selbst sahen voll
Mißtrauen auf die geplante Einrichtung, da ihr Streben nach Zulassung
zur Universität geht. Es wird besonders als Bürde empfunden, neben
einem voll auszufüllenden Amte sich noch auf eine Prüfung vorzu-
bereiten und trotzdem die Gewißheit zu haben, daß die erworbene Bil-
dung, trotz aller Arbeit, immer noch nicht so wissenschaftlich ist, wie
sie zur Verwaltung der weiteren höheren Ämter im Volksschuldienste
— Rektorat und Kreisschulinspektion — nötig ist. Vor allem suchte
das Ministerium Trott zu Solz die Bildung der Seminarlehrer syste-
matisch zu organisieren — bisher hatte sich die preußische Unterrichts-
verwaltung gar nicht um diese Frage gekümmert —; es richtete an der
Akademie Posen wissenschaftliche Lehrerkurse ein.

Über die Einrichtung derselben bestimmt der Min.-Erl. vom
21. Juli 1910 (U III A Nr. 1974) das Folgende:

Im Oktober d. Js. wird in Posen ein weiterer „Wissenschaftlicher Kursus für
Lehrer“ ähnlich dem in Berlin bereits bestehenden eröffnet werden, dessen Dauer bis
Ostern 1912 bemessen ist, und zu dem etwa 36 Teilnehmer zugelassen werden sollen.

Es wird in ihm den Teilnehmern, abgesehen von einer Anzahl von Vortrags-
reihen über Stoffe allgemeinerer Art, namentlich über Probleme, welche die großen
Volkskreise zurzeit bewegen, Gelegenheit zu wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu
eigenen Übungen und Beobachtungen in den verschiedenen Unterrichtsfächern nach
freier Wahl geboten werden, wobei in der Regel entweder Fächer der geschichtlich-
sprachlichen oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe zu bezeichnen sein
werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dem Kursus ist außer der geeigneten
Persönlichkeit in der Regel die Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer und eine
mehrjährige amtliche Bewährung.

Vorträge und Übungen des Kursus sind unentgeltlich. Die Kosten des Auf-
enthalts in Posen hat jeder Teilnehmer aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Wegen
der Regelung der Vertretung der Teilnehmer und der Aufbringung der Mittel zur
Deckung der Kosten, insbesondere wegen der Gewährung staatlicher Beihilfen, ver-
bleibt es bei den für den Berliner Kursus gegebenen Weisungen.

Den Meldungen, welche noch vor Ende August dem Kreisschulinspektor einzu-
reichen sind, sind beizufügen:

1. Ein auf besonderem Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der auch be-
sonders Auskunft gibt über die von dem Bewerber verwalteten Schul-
stellen und über etwaige Arbeiten für die eigene Fortbildung.
2. Beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über abgelegte lehramtliche Prü-
fungen, besonders des Zeugnisses über die bestandene Prüfung für Lehrer
an Mittelschulen.

Die Anlagen der Meldung sind zu einem Hefte verbunden einzureichen.

Über Regelung der Vertretung, Aufbringung der Kosten und Gewährung staatlicher Beihilfen bestimmen die angezogenen Weisungen für den Berliner Kursus (Min.-Erl. vom 30. Januar 1906 U III A 164):

Schwierigkeiten bezüglich der Vertretung werden Vorschläge nicht von vornherein ausschließen dürfen; solche Schwierigkeiten werden in vielen Fällen vorliegen, es ist aber, namentlich wenn besonders tüchtige Lehrer in Frage kommen, genau zu erwägen, ob und wie die Beschaffung einer Vertretung sich ermöglichen läßt.

Falls ein für den Kursus geeigneter Lehrer auf den ersten dortsseitigen Vorschlag nicht aufgenommen ist, kann dessen Meldung wiederholt werden. Es empfiehlt sich für solche Fälle, den früheren Vorschlag ausdrücklich zu erwähnen.

Beim Vorhandensein der sonstigen persönlichen Erfordernisse soll der Mangel an Mitteln auf seiten der Lehrer der Beteiligung an dem Kursus nicht im Wege stehen. In ähnlicher Weise wie bei sonstigen Kursen für im Amte stehende Lehrer können auf hier in geeigneten Fällen Beihilfen gewährt werden, in der Höhe, daß jedem Teilnehmer während seines hiesigen Aufenthalts einschließlich der vorhandenen eigenen Mittel für den Monat 125 M. zur Verfügung stehen sollen.

Eine besondere Vergütung für Reisekosten usw. kann nicht gewährt werden. Auch auf außerordentliche Unterstützungen ist während des Kursus nicht zu rechnen.

Um die Höhe der zu gewährenden Beihilfen sogleich übersehen zu können, ist für jeden Lehrer, der zur Teilnahme an dem Kursus in Vorschlag gebracht werden soll, eine Nachweisung nach dem beigefügten Muster vorzulegen.

In der Nachweisung ist ausdrücklich anzugeben, daß die Beurlaubung und Vertretung des betreffenden Lehrers erfolgen kann, sowie daß die Schulunterhaltungspflichtigen damit einverstanden und bereit sind, für die Dauer der Teilnahme an dem Kursus dem Lehrer sein Gehalt eintretenden Falles nach Abzug der Vertretungskosten weiter zu zahlen. (Erlaß vom 23. Dezember 1904. — U III E 2096 II.)

Ich weise hierbei auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Regelung der Vertretung hin, damit namentlich bei den Seminaren von vornherein für die Deckung des durch die Einberufung zum Kursus verursachten Unterrichtsausfalls ohne zu große Inanspruchnahme der übrigen Lehrer gesorgt werde.

Hat der Lehrer Familie, so ist unter Angabe der Zahl der Familienmitglieder, des Alters der Kinder usw. der Betrag, welchen ^{das Königliche Provinzial-Schulcollegium} die königliche Regierung zum Unterhalte der Familie für notwendig hält, anzugeben.

Eine ungenügende Erledigung der beiden letzten Bestimmungen hat wiederholt zu Weiterungen und erheblichen Verzögerungen geführt. Manche Meldungen haben lediglich wegen zu hoher Forderungen nicht berücksichtigt werden können. Es ist ferner vorgekommen, daß geeignete verheiratete Bewerber nicht einberufen worden sind, weil der für sie verlangte Unterstützungsbeitrag zu hoch war, während sie von vornherein geneigt gewesen wären, aus eigenen Mitteln zu den Kosten beizutragen. In derartigen Fällen war nicht mit den Beteiligten über den Bedarf verhandelt worden.

Bei der für die Einreichung der Vorschläge gegebenen Frist erwarte ich, daß die erforderlichen Verhandlungen und Ermittlungen zu den Vorschlägen durchaus zuverlässig und in der nötigen Vollständigkeit ausgeführt werden.

Die Teilnehmer des Kursus, gleichviel, ob sie während desselben eine Unterstützung erhalten oder nicht, haben nach ihrem Eintreffen hieselbst einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, nach Schluß des Kursus acht Jahre lang für die Anstellung im Seminardienste sich zur Verfügung zu halten, oder für das Kursusjahr außer den empfangenen Unterstützungen 500 M. zurückzuerstatten.

Daß den betreffenden Lehrern diese Bestimmung bekannt gemacht ist, ist ausdrücklich anzugeben.

Neben dieser Ausbildung ist den Teilnehmern die Ablegung einer Diplomprüfung möglich.

Die Ordnung dieser Diplomprüfungen an der Königl. Akademie zu Posen war schon unterm 26. Mai 1911 vom preußischen Kultusministerium genehmigt und veröffentlicht worden. Sie lautet:

§ 1. Die Diplomprüfungen sollen solchen Hörern der Königl. Akademie zu Posen, welche Wert auf einen gewissen Abschluß ihres akademischen Studiums legen, Gelegenheit bieten, den erfolgreichen Besuch der Hochschule durch Bestehen einer Prüfung nachzuweisen.

Rechte, insbesondere auf Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienst, werden durch das Bestehen einer oder mehrerer Prüfungen nicht erworben.

§ 2. Diplomprüfungen können in folgenden Fächern abgelegt werden:

1. im bürgerlichen Recht; 2. im öffentlichen Recht; 3. in Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft; 4. in Philosophie; 5. in Pädagogik; 6. in Geschichte; 7. in deutscher Sprache und Literatur; 8. in französischer Sprache und Literatur; 9. in englischer Sprache und Literatur; 10. in Physik; 11. in Chemie und Mineralogie; 12. in Hygiene.

§ 3. Für jedes der in § 2 genannten Prüfungsfächer wird eine Prüfungskommission gebildet, welche aus dem Rektor bzw. dem Prorektor als Vorsitzenden und zwei oder mehr von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für jedes Studienjahr zu ernennenden Mitgliedern besteht.

§ 4. Zu den Diplomprüfungen können nur solche Personen zugelassen werden, welche mindestens vier Semester an der Königl. Akademie eingeschrieben waren und während dieser Zeit mindestens zwei Semester hindurch an Übungen in dem Fache teilgenommen haben, in dem sie sich der Prüfung zu unterziehen wünschen.

§ 5. Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission. Ihr sind beizufügen:

1. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, der den Bildungsgang des Bewerbers erkennen läßt;
2. die Schul- und sonstigen Zeugnisse über den Bildungsgang des Bewerbers;
3. der nach § 4 erforderliche Nachweis über das Studium an der Königl. Akademie;
4. das Hörerbuch als Ausweis über die besuchten Vorlesungen und Übungen.

Eine an der Königl. Akademie zu Posen belegte Vorlesung oder Übung gilt in der Regel nur dann als besucht, wenn sie spätestens drei Wochen nach Beginn des Semesters angemeldet und frühestens zwei Wochen vor, spätestens aber zwei Wochen nach Schluß des Semesters abgemeldet worden ist.

§ 6. Auf Grund der Meldung entscheidet die Prüfungskommission, ob der Bewerber zur Prüfung zugelassen ist oder nicht.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann seitens des Bewerbers die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nachgesucht werden.

§ 7. Die Prüfung soll den Nachweis führen, daß der Bewerber die von ihm belegten Vorlesungen und Übungen in dem Prüfungsfach mit Erfolg besucht und durch Selbststudium sich weiter derart fortgebildet hat, daß er nicht nur über die wichtigsten Tatsachen des ganzen Prüfungsgebiets Bescheid weiß, sondern auch auf einem besonderen Teil desselben sich eingehendere Kenntnisse erworben hat.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 9. Die schriftliche Prüfung umfaßt eine häusliche Arbeit aus dem Prüfungsfach. Die Frist für ihre Anfertigung beträgt sechs Wochen und kann nur aus besonderen Gründen durch Beschluß der Prüfungskommission verlängert werden. An Stelle dieser Arbeit kann eine im Seminar angefertigte Übungsarbeit treten. Nach Durchsicht der häuslichen Arbeit bestimmt die Kommission, ob zu ihrer Ergänzung eine Klausurarbeit erforderlich ist; für diese sind höchstens vier Stunden anzusetzen. Dem Bewerber ist vor der Klausurarbeit mitzuteilen, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf; die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel hat die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 10. Die mündliche Prüfung umfaßt das vom Bewerber gewählte Fach und dauert in der Regel eine, höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunden.

§ 11. Über das Gesamtergebnis der Prüfung hat die Kommission unmittelbar nach dem Schluß der mündlichen Prüfung Entscheidung zu treffen.

§ 12. Ist die Prüfung bestanden, so ist eins von den drei Prädikaten: 1. genügend, 2. gut, 3. mit Auszeichnung festzustellen. Das Urteil über die häusliche Arbeit sowie gegebenenfalls über die Klausurarbeit ist besonders anzugeben.

§ 13. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies dem Bewerber mit dem Hinzufügen zu eröffnen, daß die Prüfung noch einmal wiederholt werden kann, aber frühestens nach einem Semester.

§ 14. Dem Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, wird von der Kommission ein Diplom ausgestellt.

§ 15 und 16 enthalten Bestimmungen über die gefaßten Beschlüsse der Prüfungskommission und die Prüfungsgebühren (Min.-Erl. für Reichsangehörige).

Bei dem Lehrkursus ist es das Bedauerlichste, daß der, welcher sich an ihm beteiligt, 8 Jahre lang an den Seminardienst gebunden ist; damit wird für ihn der Eintritt in ein anderes Amt fast unmöglich. Aber man kann auch das Ministerium verstehen, das sich aus diesen auf Staatskosten weitergebildeten Lehrern nun geeignete Seminarlehrer in genügender Zahl zu sichern sucht.

Strebamen und tüchtigen jungen Lehrern ist durch diese Kurse jetzt wenigstens die Möglichkeit geboten, für ihre pädagogische Ausbildung sich das Universitätsstudium zu sichern. Es muß eine Frage der Zukunft bleiben, ob die Beurlaubung zu diesem Studium so leicht gemacht wird, wie es erhofft wird, und ob das etwa erworbene Diplom auch wirkliche Vorteile bietet für das Aufrücken in die leitenden Stellen des Lehrerberufs.

Das Streben der Volksschullehrer nach der Öffnung der Universität hat einen heftigen Kampf zwischen ihnen und den Oberlehrern hervorgerufen. Diese scheinen der Meinung zu sein, daß die Volksschullehrerschaft nach ihrer Wahl sämtliche Wissenschaften zu studieren wünscht, während es sich doch nur um das Studium der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften handelt. (Siehe unten Volksschullehrer und Akademiker.)

Neuerdings macht das Ministerium ernsthaftes Anstrengungen, sich bessere Seminarlehrer aus den Akademikern herauszubilden. Dies zeigt der folgende Erlaß:

Bei verschiedenen Gelegenheiten habe ich bereits hervorgehoben, wie der geistliche Erfolg der Lehrerbildungsarbeit wesentlich von der Persönlichkeit der Lehrkräfte an den Lehrerbildungsanstalten und von dem einheitlichen Zusammenwirken der an ihnen angestellten teils akademisch, teils seminarisch vorgebildeten Lehrkräfte abhängig ist. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, daß die in den Seminardienst tretenden akademisch gebildeten Bewerber nicht nur wissenschaftlich voll ausgerüstet sind, sondern daß sie auch Verständnis und Neigung für Arbeit und Interesse der Volksschule, sowie für die besonderen Aufgaben der Lehrerbildung besitzen, und daß sie ferner sowohl erzieherisch auf ihre Schüler einzuwirken verstehen, als auch ihnen in der unterrichtlichen Tätigkeit Vorbild zu sein imstande sind.

Um für die Auswahl und Erprobung dieser Bewerber ein einheitliches Verfahren herbeizuführen, ordne ich hiermit folgendes an:

1. Kandidaten der evangelischen Theologie müssen vor ihrer Zulassung zur Erprobung im Seminardienst die zur Anstellung im geistlichen Amte erforderlichen

Prüfungen, Kandidaten des höheren Lehramts die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben.

Unter den Kandidaten des höheren Lehramts werden in erster Linie solche heranzuziehen sein, deren Lehrbefähigungen für die oberen Klassen sich auf Unterrichtsfächer des Seminars erstrecken. Ein Kandidat mit anderen Lehrbefähigungen für die oberen Klassen kann zur Erprobung im Seminardienst nur dann in Aussicht genommen werden, wenn er nach seiner ganzen Persönlichkeit besonders geeignet erscheint und sich durch gute unterrichtliche Veranlagung auszeichnet.

2. Sofern die zu 1 bezeichneten Kandidaten sich im Kirchen- bezw. höhern Schuldienst bisher nicht betätigt haben, sind sie in der Regel in zwei aufeinanderfolgenden Abschnitten zu erproben:

- a) durch informatorische Beschäftigung,
- b) durch einstweilige Verwaltung der Stelle eines ordentlichen Seminarlehrers.

In gleicher Weise sind die katholischen Geistlichen zu behandeln, die noch nicht im Kirchendienst beschäftigt gewesen sind.

3. Zur informatorischen Beschäftigung überweist das Provinzial-Schulkollegium den Bewerber einem nach Lehrkräften und Einrichtungen dazu besonders geeigneten Seminar.

Die Ausbildung des Bewerbers wird von dem Seminardirektor verantwortlich geleitet, der die einzelnen Mitglieder des Seminarcollegiums bei der Ausbildung beteiligt.

Nach Abschluß der informatorischen Beschäftigung, die in der Regel ein halbes Jahr bis zu einem Jahre, erforderlichenfalls noch länger dauern kann, bis nach der Überzeugung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums dem Bewerber die auftragsweise Verwaltung einer ordentlichen Seminarlehrerstelle anvertraut werden kann, haben die Kandidaten der Theologie und die in Nr. 2 bezeichneten katholischen Geistlichen, sofern das nicht schon vorher geschehen ist, sich nach ihrer Wahl der Prüfung für Rektoren oder der Oberlehrerprüfung zu unterziehen, um die Anstellungsfähigkeit für den Seminardienst zu erlangen.

Während der Zeit der informatorischen Beschäftigung haben sich die Bewerber im allgemeinen aus eigenen Mitteln zu erhalten. Unbemittelten können jedoch von mir Unterstützungen bewilligt werden.

4. Nach erfolgreicher Beendigung der informatorischen Beschäftigung und gegebenenfalls nach bestandener Rektor- oder Oberlehrerprüfung kann dem Bewerber auftragsweise und widerruflich die Verwaltung einer ordentlichen Seminarlehrerstelle seitens des Provinzial-Schulkollegiums übertragen werden.

Eine endgültige Anstellung des Bewerbers als Ordentlicher Seminarlehrer darf erst erfolgen, wenn er sich bei der Verwaltung einer solchen Stelle voll bewährt hat.

Sowohl über die einstweilige, wie über die endgültige Übertragung der Stelle eines Ordentlichen Seminarlehrers an den Bewerber entscheidet das königliche Provinzial-Schulkollegium.

6. Kandidaten der Evangelischen Theologie, sowie evangelische und katholische Geistliche, welche zwar die Prüfung für Rektoren oder die Oberlehrerprüfung noch nicht abgelegt, aber bereits im Schul- und Kirchendienst mit Erfolg tätig gewesen sind, können bereits nach kürzerer informatorischer Beschäftigung auftragsweise mit der Verwaltung einer ordentlichen Seminarlehrerstelle betraut werden. Das gleiche gilt für Kandidaten des höheren Lehramts, welche schon das Seminarjahr befriedigend erledigt haben.

7. Kandidaten der evangelischen Theologie und evangelische und katholische Geistliche, die sich im Schul- oder Kirchendienst bewährt und die Prüfung für Rektoren oder die Oberlehrerprüfung abgelegt, sowie Kandidaten des höheren Lehramts, die bereits das Seminar- und das Probejahr erfolgreich erledigt haben, dürfen sofort zur einstweiligen Verwaltung einer ordentlichen Seminarlehrerstelle herangezogen und bei vollständiger Bewährung im Seminardienst als Ordentliche Seminarlehrer endgültig angestellt werden.

8. Akademisch gebildete Bewerber, die für Seminar-Oberlehrerstellen in Vorschlag gebracht werden sollen, müssen sich bereits längere Zeit im öffentlichen Schuldienst bewährt, Theologen auch die Prüfung für Rektoren oder die Oberlehrerprüfung abgelegt haben. In der Regel muß eine einstweilige und widerrufliche Beschäftigung im Seminardienst von mindestens 6 Monaten Dauer der endgültigen Anstellung vorangehen.

9. Für die Stellen der Prorektoren sind nur solche Bewerber in Aussicht zu nehmen und vorzuschlagen, die bereits eine längere befriedigende Amtszeit im Seminardienst, im Schulaufsichtsdienst oder im höheren Schuldienst durchgemacht haben und die nicht nur ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, sondern auch nach ihrer ganzen Persönlichkeit durchaus geeignet erscheinen.

10. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, fortan nach den angegebenen Gesichtspunkten bei der Heranziehung akademisch gebildeter Lehrkräfte für die ordentlichen Seminarlehrerstellen selbständig zu verfahren und für Oberlehrer- und die einzurichtenden Prorektorstellen mir Vorschläge zu unterbreiten.

Berlin, den 7. Juni 1913.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

v. Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien. — U III 770.

Dieser Erlass verschließt den Volksschullehrern das erstrebte Einrücken in die höheren Stellen der Lehrerlaufbahn, setzt Akademiker hinein, die nicht als Fachmänner im Volksschuldienst anzusehen sind und wird in die Seminararbeit nicht die vom Minister erhoffte Einheit der Arbeit, sondern Zwiespalt tragen.

5. Das Universitätsstudium der Lehrer.

Mit der Frage der Weiterbildung der Lehrer steht in engster Verbindung die des Universitätsstudiums der Lehrer. Bei der Beratung des Kultusetats für 1912 führte der Unterrichtsminister folgendes aus: Um tüchtige Lehrer für die Seminare zu erhalten, habe er verschiedene Maßnahmen ins Auge gefaßt: „Wir wollen das Lehrerkollegium an den Seminaren aus den akademisch gebildeten Lehrern zusammensetzen, und es besteht die Absicht, eine der Seminarlehrerstellen in eine gehobene Stelle zu verwandeln und zwar vom nächsten Jahr (1913) an. Diese Stelle soll den Titel „Prorektor“ bekommen, es soll also der Inhaber der Stelle zugleich den Seminardirektor vertreten können. Die Stelle soll mit dem Gehalt der Oberlehrer an den höheren Schulen ausgestattet werden, damit wir die erforderlichen akademischen Kräfte an die Seminare ziehen können. Auch sonst sind wir bemüht, den erforderlichen Nachwuchs für die Seminarlehrer zu schaffen. Auch die neuen Kurse sollen dazu dienen, Seminarlehrer heranzuziehen. Voraussetzung bei diesen Kursen ist die Ablegung der Mittelschullehrerprüfung. Die Kurse sind so eingerichtet, daß gewisse Vorlesungen von allen Teilnehmern gehört werden müssen, daß diese sich aber dann entscheiden können, ob sie sich dem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder dem sprachlich-historischen Teile zuwenden wollen. Wir glauben, daß diese Pläne für unsere Seminare von der größten Bedeutung sind.“ Demgegenüber ist im Parlament eine starke Strömung

für das Universitätsstudium der Volksschullehrer vorhanden. Ein freisinniger Antrag wollte 1912 dies Recht ebenso unbeschränkt verliehen wissen, wie es in andern deutschen Staaten der Fall ist, während ein nationalliberaler forderte: „Einrichtungen zu treffen, durch welche Volksschullehrern eine bessere Möglichkeit zu einer wissenschaftlichen Fortbildung an preussischen Universitäten zum Zweck der Vorbereitung auf den Dienst an Mittelschulen, in der Leitung von Volksschulen, in der Lehrerbildung und Schulaufsicht gewährt wird.“

In der 44. Sitzung (vom 23. März) begründete Abg. v. Campe den nationalliberalen Antrag, wobei er mit Recht dessen sehr gemäßigte Form betonte, der Sache nach wie folgt:

Bei unserem Antrage gehen wir nicht radikal vor. Wir identifizieren uns durchaus nicht mit den Forderungen des Königsberger Lehrertages, die wohl über das Ziel hinausschießen. Unser Zweck ist nicht, den Lehrern ein Studium zu eröffnen, damit sie dann einen anderen Beruf wählen oder die Gymnasialkarriere einschlagen. Überweisen Sie beide Anträge der Unterrichtskommission. Jedenfalls sind die von der Regierung für die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer bisher getroffenen Maßnahmen unzureichend. Unser Antrag soll den Lehrern auch die Ablegung der Mittelschullehrerprüfung erleichtern. Natürlich kann nicht jeder einzelne Lehrer zugelassen werden, eine gewisse Auslese muß stattfinden. Von den Teilnehmern an den Universitätskursen muß eine ordentliche Abschlußprüfung verlangt werden, die dann allerdings in dem betreffenden Fache das Mittelschullehrerexamen überflüssig machen müßte. Daß die Volksschullehrer die nötige Reife für das Universitätsstudium besitzen, zeigt die Einrichtung in anderen Staaten. Dort haben sich die Professoren über den Fleiß und die Erfolge der Lehrer sehr günstig ausgesprochen. Man soll den Lehrern ihr Weiterkommen nicht künstlich beschränken. Die Examen der Lehrer an der Leipziger Universität haben gleichfalls günstige Ergebnisse gehabt. Das geistige Militärmaß unserer Universitäten, wie sich ein Professor einmal ausdrückte, soll natürlich dadurch nicht heruntergedrückt werden, wird es auch nicht, wenn auch mitunter Kräfte zur Universität gehen, die besser ihr fernblieben. Solche Ausnahmen kommen überall vor. Aber unser aller Aufgabe ist es, dahin zu wirken, daß die Arbeiten der Universitäten durch die Lehrerschaft dem ganzen Volke zugute kommen.

Der Kultusminister entwickelte demgegenüber seinen ablehnenden Standpunkt:

... Bei der Frage des Universitätsstudiums ist jedoch zu erwägen, ob durch ein Universitätsstudium der Lehrer der Zweck erreicht wird, für unsere Volksschulen, unsere Seminare und Mittelschulen die geeigneten Kräfte zu gewinnen. Gewiß hat der Vorredner mit Recht hervorgehoben, daß mancher Lehrer sich beim Studium an der Universität außerordentlich ausgezeichnet habe. Aber unsere Volksschullehrerschaft hat auch heute schon durchaus die Möglichkeit, an der Univer-

sität zu studieren, und zwar mit der kleinen Matrikel, weil sie im Besitze des „Einjährigen“ sind. Aber wie liegen hier die Erfahrungen? Die meisten von den Lehrern, die diesen Weg eingeschlagen haben, gehen der Volksschule verloren. Sie suchen noch nachträglich das Abiturium zu machen und in die höhere Lehrerlaufbahn einzutreten. Also der Volksschule ist damit im wesentlichen nicht genügt. Wir haben daher besondere Einrichtungen, Fortbildungskurse für die Volksschullehrer ins Leben gerufen, die dem Universitätsstudium entsprechen, aber durchaus auf das Bedürfnis der Volksschule zugeschnitten sind. Der Vorredner verwies auf die Zulassung der Lehrer zum Universitätsstudium in anderen Staaten. In diesen kleinen Staaten ist es eben nicht möglich, besondere Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer zu schaffen. Große Staaten, wie Österreich, Frankreich, haben denn auch so wie wir besondere Einrichtungen getroffen. Da wir nun aber diese Einrichtungen getroffen haben, würde es nicht richtig sein, jetzt schon wieder eine neue Einrichtung zu treffen. Lassen Sie uns in dieser Richtung erst eine Zeitlang arbeiten. Wir wollen diese Arbeit mit aller Energie vornehmen, aber nicht mit neuen Projekten dazwischentreten und dadurch den Erfolg in Frage stellen. Die bei den neuen Kursen jetzt bestehenden Einrichtungen sind zurzeit ausreichend. Voraussetzung für diese Kurse ist die Ablegung des Mittelschullehrerexamens, weil dadurch das ganze Niveau des einzelnen Kursus gehoben wird. Nun ist nach der Auswahl der Teilnehmer zu diesen Kursen gefragt worden. Wir wollen in der Praxis bewährte Lehrer gewinnen, um diese in Seminarstellen zu bringen und dazu ist besonders wertvoll, daß wir tüchtige Praktiker bekommen. So ist denn die ganze Persönlichkeit ins Auge zu fassen, wie sich ein Lehrer bewährt hat und sich als strebsam erweist. Dann sind Bedenken geäußert worden, ob nicht die Einrichtungen für die Ablegung des Mittelschullehrerexamens zu ergänzen wären. Wir sind bemüht, da Abhilfe zu schaffen, und ich muß anerkennen, daß es in der That für manche Lehrer schwer ist, sich auf das Mittelschullehrerexamen völlig selbstständig vorzubereiten. Es sind dabei oft falsche Wege beschritten worden, es fehlt an der nötigen Anleitung. Es wurde künstlich großes Wissen auswendig gelernt und dabei oft unnötig Kraft vergeudet. Es sind bereits Einrichtungen getroffen, bei denen durch Heranziehung von Gymnasiallehrer die Möglichkeit gegeben ist, sich in geeigneter Weise auf dieses Examen vorzubereiten. Wir hoffen, diese Einrichtungen werden sich allmählich vermehren, und es wird allgemein bekannt werden, was bei ihnen gelehrt wird.

Der von dem Minister gemachte Einwand ist unberechtigt, daß die preußische „Volksschullehrerschaft“ schon heute an der Universität studieren könnte. Nicht der Volksschullehrer, sondern nur der „Einjährige“ wird mit der kleinen Matrikel zugelassen. Wenn der Volksschullehrer von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, muß er zuvor sein Amt niederlegen und als nackter „Einjähriger“

die Universität beziehen. Und wenn er sich jahrelang geplagt hat, zieht er wieder mit derselben Berechtigung, mit der er kam, von dannen. Denn zu keiner Prüfung wird er zugelassen, und er kann nur wieder als Volksschullehrer angestellt werden. Zu einer solchen „Aufbahn“ gehört mehr Idealismus, als billigerweise verlangt werden kann. Wer sich auf diesen Dornenpfad begibt und halbwegs vernünftig ist, tut es mit dem Vorsatz, durch Nachholung der Abiturientenprüfung sich den Weg freizumachen. Es ist verwunderlich, daß sich der Minister auch noch auf diese Zwangslage, die er ja gerade mit seinen Einrichtungen aufrecht erhält, beruft. Ja freilich gehen auf diesem Wege die Besten des Standes verloren, doch aber nur durch die Schuld der unglücklichen Verhältnisse. Warum gibt man den mit Gewalt aufstrebenden Kräften keine Gelegenheit zur Entfaltung und Würdigung wie in fast allen übrigen Bundesstaaten? „Besondere Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer zu schaffen“, soll dort nicht möglich sein! Tatsächlich gibt's in Leipzig, Dresden, Hamburg, Jena, München usw. usw. auch noch der „besonderen Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer“ genug und satt. Die Berufung auf Österreich und Frankreich ist auch nicht haltbar. Abgesehen davon, daß in Frankreich die Universitäten einen wesentlich andren Charakter als bei uns haben, liegen in beiden Ländern die Schul- und Lehrerverhältnisse so ganz anders, daß ein Vergleich nicht möglich ist. Wir brauchen wahrhaftig nicht in die Ferne zu schweifen, wo bei uns das Gute so nahe liegt.

Dem ablehnenden Standpunkte des Ministerium schlossen sich natürlich Zentrum und Konservative in innigster Übereinstimmung an.

6. Volksschullehrer und Akademiker.

Auf dem evangelisch-sozialen Kongreß, der Anfang Juni 1911 in Danzig tagte, sind auch die Beziehungen besprochen worden, die zwischen den Lehrkräften der höheren Schulen und der Volksschulen bestehen. Und es löste nach den Zeitungsberichten stürmischen Beifall aus, als Professor Dr. Rade aus Marburg ausrief: Es ist eine Sünde und Schande, daß die Volksschullehrer und akademisch gebildete Lehrer sich nicht verstehen. Wenn die Lehrer unser Volk erziehen wollen, dann müssen sie selbst das Beispiel geben, daß sie sich untereinander vertragen. Wenn der einzelne das nicht so leicht machen kann, dann müssen die großen Organisationen es versuchen usw.

Bei diesen Worten wird man erinnert an die Äußerungen des um die Volksschullehrerschaft so verdienten Dr. Fried, des früheren Direktors der Frankeschen Stiftungen, der in seiner Abhandlung über die Einheitschule ganz offen ausspricht, daß beide, Volksschullehrer und akademisch gebildete Lehrer, sehr viel voneinander lernen könnten, die einen die Art, sich wissenschaftlich zu bilden, die andern die stärkere methodische Schulung. — Wer auf dem Standpunkte steht, daß die Betätigung als Lehrer in der Volksschule und die in der höheren im Grunde dasselbe bedeute, der wird ohne weiteres zugeben, daß sowohl

Friedß wie Rades Auffassung allein die ist, von der aus eine Einigung zwischen den beiden Lehrerarten zu erhoffen ist.

Wenn man die gegenwärtigen aktuellen Fragen prüft, die beide Kategorien bewegen, so läßt sich nicht verkennen, wie stark die Ähnlichkeit ist, die hier vorherrscht.

Ob der Lehrer Beamter ist, mittelbarer oder unmittelbarer, das ist für beide gleicherweise brennend; ob die Abhängigkeit von Staat oder Gemeinde zu erstreben ist, nicht minder. Die Rechte der Schulleiter sind in der Volksschullehrerschaft seit Jahren erörtert worden und haben ihre Festlegung durch den bekannten Min.-Erlaß erfahren; und genau dasselbe hat sich abgespielt auf dem Gebiete der höheren Schule, und auch hier ist bei der Abmessung der Rechte der Direktoren und der des Kollegiums die Diagonale beschritten worden. Die Gehaltskämpfe haben sich bei beiden Kategorien ganz in gleicher Weise abgespielt. Das Endergebnis war allerdings für die Volksschullehrerschaft ein anderes. Die Festsetzungen des Normaletats sind für die Gemeinden durchweg bindend und verpflichtend, die Ortszulagen stehen aber ganz im Belieben der Gemeinden. Diese aber beziehen in ihre Ansprüche auf Rechtsbefugnisse die niederen wie die höheren Schulen ein. Und so ließe sich eine ganze Reihe weiterer Einzelheiten aufzählen, die dartun, daß dieselben Fragen beide Schularten berühren. Das ist ja auch ganz natürlich und selbstverständlich.

Auffällig ist nur eins: Während auf dem Gebiete des höheren Schulwesens und auch der Mittelschulen die neuere Methodik sich in der Abfassung einheitlicher moderner Lehrpläne Geltung verschafft hat — und man darf sagen, es ist ein recht erfreulicher freiheitlicher Geist, der aus allen atmet, — sind auf dem Gebiete der Volksschule doch immer noch die Allgemeinen Bestimmungen von 1872 die Grundlage. Die Lehrpläne der höher entwickelten Volksschulen sind längst über jene Erlasse hinausgewachsen, die Berliner Schulen wie die Frankfurter haben ihren ministeriell genehmigten Lehrplan schon seit Jahren, der von den Allgemeinen Bestimmungen nichts weiß, aber es wäre doch erfreulich, wenn auch amtlich den neueren Ergebnissen Rechnung getragen würde; denn gerade dem Volksschulwesen verdanken wir ja die Lehrplanuntersuchungen der letzten Jahrzehnte, und dieselbe Liberalität der Auffassung, die aus allen bisher erschienenen amtlichen Lehrplänen der letzten 10 Jahre spricht, sollte sich auch in einer verbesserten Auflage der „Allgemeinen Bestimmungen“ Geltung verschaffen.

Aber alle diese Fragen berühren ja das eigentliche Verhältnis zwischen höherer Lehrerschaft und Volksschullehrerschaft nur entfernt. Man fragt sich wirklich: Wie kommt es denn, daß beide nicht zur Einigung gelangen können?

In der neueren Entwicklung unseres gesamten Schulwesens stießen in neuerer Zeit die beiden Lehrerarten an mehreren Stellen zusammen. Die Reform des höheren Mädchenschulwesens setzte die Ausichten der Volks- und Mittelschullehrer an den höheren Mädchenschulen

auf Null herab. Sie wurden aus einem bisher sicheren Besitzstande mit einem Federstriche fast entfernt. Ein Plus, oder wenigstens eine Aussicht auf ein solches, eröffnete sich in der vom Minister seit 1910 vorgesehenen Anstellung von Mittelschullehrern an höheren Knabenschulen. Da hiermit jedoch der Besitzstand der Akademiker gefährdet wurde, so nahm der Kampf zwischen diesen und den Volksschullehrern neue und recht verschärfte Formen an. Die Oberlehrer wiederum gefährdeten den Besitzstand der Volksschullehrer auf anderem Gebiete, soweit da von einem Besitzstande geredet werden kann. Sie meldeten sich jetzt in übergroßer Zahl zu Kreisschulinspektorstellen. Die Gründe hierfür sind nicht ersichtlich; tatsächlich sind aber Meldungen in Menge eingegangen, und Ernennungen von Oberlehrern zu Kreisschulinspektoren sind ja auch überaus zahlreich erfolgt.

So waren Reibungspunkte in Hülle und Fülle gegeben, und in den Fachblättern der Akademiker wurden die Erörterungen gegen das Eindringen der Mittelschullehrer mit großer Heftigkeit geführt und führten auch zur Einschränkung der beabsichtigten Anstellung.

Im allgemeinen dürfte für die akademisch gebildeten Lehrer der Satz gelten: Die höhere Schule den Akademikern, während die Volksschullehrer fordern, die Volksschule selbst versorgen zu dürfen in den sämtlichen niederen und höheren Amtsstellungen. In der Praxis aber überschreiten beide Lehrerarten die Grenze: die einen drängen sich in die höheren Aufsichtsstellen und nehmen damit den Bewerbern von der andern Fakultät die Aussicht auf Einrücken in sozial, gehaltlich und amtlich wünschenswerte Betätigungsgebiete; die anderen wiederum beanspruchen, gefördert durch ein von den Schulverwaltungsbehörden neuerdings angewendetes Sparsamkeitsprinzip, Stellen, die bisher fast durchweg von Akademikern als ureigener Besitz betrachtet wurden. Hierbei ist bei den Akademikern auch die Befürchtung vorhanden, daß der bevorstehende Überfluß an Kandidaten des höheren Lehramts in Verbindung mit dem Vordringen der Mittelschullehrer an höheren Schulen ganz unhaltbare Zustände im höheren Lehrerberuf schaffen muß, die noch viel schlimmer werden dürften, als sie in den 90er Jahren waren.

Man wird dieser Auffassung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können; ja, es ist nötig, darauf hinzuweisen, daß auch die höheren Mädchenschulen durchaus nicht mehr einen Unterschlupf für Akademiker abgeben, wie früher, werden sie hier doch durch die Oberlehrerinnen sehr stark verdrängt. Die neuen Bestimmungen über das höhere Mädchenschulwesen haben die Zahl der Oberlehrer recht, recht eingeschränkt.

Dies alles ließ die Oberlehrer sorgfältig darüber wachen, daß nicht noch weitere Abbröckelungen von dem bisherigen Besitzstand erfolgten. Dazu kamen schwerwiegende innere Gründe. Man glaubte die höhere Schule in ihren Erfolgen gefährdet, wenn man den Mittelschullehrern den Unterricht in den Mittelklassen, also bis Untersekunda

zuwies. Die größere Wissenschaftlichkeit, die durch das Universitätsstudium verbürgt wird, sollte auch dem Unterricht in jenen Klassen zugute kommen, und was dergleichen Gründe mehr waren.

Man darf in der Regel sagen: Die Lehrer, welche das Examen an Mittelschulen machen, sind meistens die Auslese der Volksschullehrerschaft, und was ihnen an Gründlichkeit und Umfang in ihren Studien etwa abgehen sollte, das ersetzen sie einerseits durch tüchtige methodische Kenntnisse, und anderseits werden sie durch eben den Konkurrenzkampf zu immer erneuter tiefergehender Arbeit getrieben. Vielleicht ist es auch gerade in den Mittelklassen aus rein psychologischen Gründen keineswegs wünschenswert, so wissenschaftlich zu sein, wie es von einigen Seiten als erforderlich hingestellt wird. Auch sollte man meinen, daß der Mittelschullehrer, den man als Auswahl des Volksschullehrerstandes ansieht, von dem Durchschnittsoberlehrer, mit dem man es doch auch sehr häufig zu tun hat, keineswegs so sehr weit absteht, wenigstens da, wo es sich um die Befähigung für Mittelklassen handelt.

Eine Reihe von Akademikern richtet sich aber namentlich gegen gewisse Gleichstellungsbestrebungen, die sich in der Volksschullehrerschaft geltend machen.

Es wird verlangt, daß die Seminarabiturienten die Berechtigung bekommen, unter gewissen Voraussetzungen — andere verlangen sie bedingungslos — die Universität zu beziehen. Diese Forderung ist weder in der einen noch in der andern Form berechtigt. Die Schwierigkeiten, die sich für den seminarisch gebildeten Lehrer ohne Abitur auf der Universität ergeben, sind — wenn er nicht lediglich Pädagogik und ihre Hilfswissenschaften studieren will, viel zu groß, als daß man wünschen könnte, eine größere Zahl von ihnen in jenes Dilemma hineinzuschicken. Hier würde eine gänzliche Umbildung der Lehrerprüfung das einzige Mittel sein, das helfen kann. Das Abitur ist gewiß keineswegs das Alleinseligmachende. Solange aber die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, muß mit ihnen gerechnet werden; und darum wird es den Akademikern nicht verargt werden dürfen, wenn sie sich gegen Gleichstellungsbestrebungen wenden, solange noch zwei Wege für die Ausbildung zweier Lehrerkategorien vorhanden sind. Nach Ablegung des zweiten Examens und nach umgestalteter Ausbildung auf dem Seminar, namentlich nach gründlicherer Sprachbildung öffne man dem Volksschullehrer die Universität zum Zwecke des Studiums der Pädagogik.

Nun hat allerdings der Volksschullehrerstand eine sehr wirksame Waffe in diesem Kampfe, das ist die Berechtigung, welche dem höheren Lehrerinnenseminar verliehen ist, seinen Schülerinnen nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung (also nach vollendetem P.-Jahr) und nach zwei Jahre dauernder voller Beschäftigung an einer höheren Mädchenschule den Besuch der Universität zum Zwecke des philologischen Studiums zu eröffnen.

Dies Vorrecht ist zwar ziemlich illusorisch, da es eben an die zwei Jahre unterrichtlicher Tätigkeit gebunden ist; aber es ist hier ein ganz neuer Weg zur Universität gebahnt, und man ist an der Arbeit, auch noch das letzte Hindernis — eben jene zwei Jahre — wegzuräumen und damit eine Reform der höheren Schulen einzuleiten, die auch auf die Knabenschulen mit dem Abitur einwirken muß. Dann wird aber die Frage entstehen, ob man die Volksschullehrerseminare den höheren Lehrerinnenseminaren gleichstellen wird. Es ist zu bezweifeln, daß dies geschieht. Denn dann müßte auch die Gleichstellung von Volksschullehrerinnenseminaren mit den höheren Lehrerinnenseminaren erfolgen, und das ist wohl ausgeschlossen, nachdem man erst neuerdings die Grenzlinien zwischen beiden genau geregelt hat. Daher ist auch nicht anzunehmen, daß dem Volksschullehrerstande ohne weiteres oder auch unter gewissen Bedingungen die Berechtigung zum Besuch der Universität verliehen wird mit der Ablegung des Seminarabiturs.

Diese Erwägungen sprechen bei vielen Akademikern ein gewichtiges Wort; sie sehen in dem Verlangen, den Inhabern der Seminarabgangszeugnisse die Universität zu öffnen, ein Verlangen nach Gleichstellung, das sie nicht für gerechtfertigt halten, solange die heutigen Verhältnisse bestehen. Je schärfer nun dies Verlangen ausgesprochen wird, desto kräftiger setzt natürlich der Widerspruch von der andern Seite ein, und so sind denn die Feindseligkeiten in den letzten Jahren nicht zur Ruhe gekommen.

Anderseits haben aber die Akademiker auch keineswegs vor dem Bestiztand der Seminariker die Achtung, die notwendig wäre und die allein zum Frieden führen könnte.

Wie schon erwähnt, dringen Philologen und Theologen in gleichgroßer Menge in die Kreisschulinspektionen ein. Die Kreisschulinspektion erscheint vielen — als Amt betrachtet — wie ein Land, in dem jeder, sei es, wer es wolle, er habe Kenntnisse, welche es auch sein mögen, sich einen Kolonialbesitz erwerben zu können meint. Das Amt des Kreisschulinspektors ist doch kein solches, in dem man sich erst Kenntnisse des Gebietes erwerben muß, das man zu pflegen hat. Es ist vielmehr ein Pflögeramt, an das man mit eingehendsten Kenntnissen aller einschlägigen Fragen herantreten muß; es ist nicht ein Revisoramt, bei dem es sich um Feststellung von Unterrichtsergebnissen oder Überwachung der Lehrkräfte handelt. Revisionen, die nicht fördern, haben ihren Zweck verfehlt; fördern kann aber nur der, welcher schon im Dienste der Volksschule diese genau studiert hat. Darum gehört das Amt des Kreisschulinspektors dem Volksschullehrer in allererster Linie. Akademiker, die sich im Volksschuldienst gründliche Erfahrung erworben haben, aber auch nur solche, wird man natürlich nicht ausschließen wollen.

Diese grundlegende Auffassung wird aber von vielen Oberlehrern mißachtet, die in die Kreisschulinspektion übergehen, und wenn man bedenkt, daß es meist ganz junge Oberlehrer sind, denen man

ein so umfangreiches Amt anvertraut, dann wird man auch den Schaden ermessen, der da zu leicht entsteht; man wird aber auch die tiefe Mißstimmung der Volksschullehrerfreise begreifen können, welche die vorhandene Unkenntnis bei ihren Vorgesetzten nicht nur annehmen, sondern auch recht oft bestätigt finden, und die wissen, daß sie in ihren Kreisen tüchtige Männer genug haben, die sich zu Kreisschulpflegern eignen. Freilich sind, wie schon immer, auch einzelne Volksschulmänner (Rektoren) zu diesem wichtigen Amte berufen worden, aber das sind eben Ausnahmen.

So liegt die Mißstimmung zwischen Volksschullehrerschaft und Oberlehrerstand wohl im wesentlichen daran, daß das ganze Verhältnis auf Konstruktionsfehlern der beiderseitigen amtlichen Stellungen aufgebaut ist. Die sehr nötige Änderung kann nur darin bestehen, daß die Grenzen genau festgelegt werden, bis zu denen das Reich der einzelnen Kategorien sich erstreckt; dann verschwindet ganz von selbst jene Nebenbuhlerschaft, die leider zu oft zu den scharfspitzigsten Auseinandersetzungen führt.

Diese Nebenbuhlerschaft beruht aber auch darauf, daß man vor der Bildung der Kollegen von der andern Fakultät oft nicht die genügende Achtung hat.

Der Akademiker betrachtet die Bildung des Seminarikers leider nur zu oft als die des früheren „Dorfschulmeisterleins“. Entweder liegt dem zugrunde eine völlige Unkenntnis des Bildungsganges des modernen Volksschullehrers oder aber eine zu geringe Einschätzung der nach dem ersten Examen autodidaktisch erworbenen Bildung. Es mag ja sein, daß bei vielen Volksschullehrern gerade das Bewußtsein, so rein selbständig sie erworben zu haben, zu einer Überschätzung ihrer selbst führt, — man findet ja häufig bei Autodidakten ein zu starkes Selbstbewußtsein, — aber das rechtfertigt noch nicht Verkleinerungsversuche von der andern Seite.

Gingegen darf auch der Volksschullehrer — und namentlich jüngeren unter ihnen eignet dieser Fehler — nun die Bildung des Akademikers nicht unterschätzen oder die eigene jener gleichsetzen wollen. Das Staatsexamen fordert ganz anderes Wissen als die Volksschullehrerprüfungen. In bezug auf das Wissen des Volksschullehrers muß es natürlich heißen: Alle Achtung vor dem Manne, der sein Seminarwissen im Amte später autodidaktisch erweitert und dies ev. in den Prüfungen nachgewiesen hat. Aber andererseits muß auch der Akademiker verlangen, daß man seinen Bildungsgang richtig bewertet. Meist ist's nur Unkenntnis, die in falsche Wege führt.

Und letztlich kommt es doch auf die Persönlichkeit an. Sie gibt immer noch den Ausschlag. Man macht als Volksschullehrer mit voller akademischer Bildung bisweilen trübe Erfahrungen sowohl unter Akademikern wie unter Seminarikern, aber in den weitaus meisten Fällen gibt immer die Achtung vor der Persönlichkeit den Ausschlag. Das aber läßt hoffen, daß namentlich die älteren Kollegen auf beiden Seiten und

in beiden Lagern die jüngeren Elemente zu jener ruhigen Beurteilung der Sachlage beeinflussen werden, die allein der Schule zum Segen gereichen kann.

7. Die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Die Lehrerbildungsanstalten hatten in der Ara Studt eine beträchtliche Vermehrung erfahren, da der Lehrermangel zu Schritten zwang, die einen größeren Zustrom zu dem Lehrerberuf herbeiführen sollten (siehe unter Lehrermangel). Gegenwärtig ist die Zahl der Seminare folgende:

	Seminare für							
	Lehrer				Lehrerinnen			
	auf.	evang.	parität.	kathol.	auf.	evang.	parität.	kathol.
Ostpreußen.								
Reg.-Bez. Königsberg . .	4	3	—	1	—	—	—	—
„ Gumbinnen . .	3	3	—	—	—	—	—	—
„ Allenstein . .	4	4	—	—	—	—	—	—
Σa.	11	10	—	1	—	—	—	—
Westpreußen.								
Reg.-Bez. Danzig . . .	5	3	—	2	—	—	—	—
„ Marienwerder . .	7	3	—	4	—	—	—	—
Σa.	12	6	—	6	—	—	—	—
Brandenburg.								
Stadt Berlin	1	1	—	—	1	1	—	—
Reg.-Bez. Potsdam . . .	7	7	—	—	—	—	—	—
„ Frankfurt . . .	8	8	—	—	—	—	—	—
Σa.	16	16	—	—	1	1	—	—
Pommern.								
Reg.-Bez. Stettin . . .	4	4	—	—	—	—	—	—
„ Köslin . . .	3	3	—	—	—	—	—	—
„ Stralsund . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Σa.	8	8	—	—	—	—	—	—
Posen.								
Reg.-Bez. Posen . . .	9	4	1	4	2	1	—	1
„ Bromberg . . .	5	2	—	3	—	—	—	—
Σa.	14	6	1	7	2	1	—	1
Schlesien.								
Reg.-Bez. Breslau . . .	8	5	—	3	1	—	—	1
„ Liegnitz . . .	5	4	—	1	1	1	—	—
„ Oppeln . . .	12	1	—	11	1	—	—	1
Σa.	25	10	—	15	3	1	—	2

		Seminare für							
		Lehrer				Lehrerinnen			
		zuf.	evang.	parität.	kathol.	zuf.	evang.	parität.	kathol.
Sachsen.									
Reg.-Bez.	Magdeburg . . .	7	7	—	—	—	—	—	—
"	Merseburg . . .	7	7	—	—	1	1	—	—
"	Erfurt . . .	3	2	—	1	—	—	—	—
Σa.		17	16	—	1	1	1	—	—
Schleswig-Holstein.									
		8	8	—	—	1	1	—	—
Σa.		8	8	—	—	1	1	—	—
Hannover.									
Reg.-Bez.	Hannover . . .	4	3	—	—	—	—	—	—
"	Hildesheim . . .	4	3	—	2	—	—	—	—
"	Lüneburg . . .	2	2	—	—	—	—	—	—
"	Stade . . .	3	3	—	—	—	—	—	—
"	Osnaabrück . . .	2	1	—	1	—	—	—	—
"	Murich . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Σa.		16	13	—	3	—	—	—	—
Westfalen.									
Reg.-Bez.	Münster . . .	4	1	—	3	2	1	—	1
"	Binden . . .	7	4	—	2	1	—	—	1
"	Arnsberg . . .	10	6	—	5	1	—	—	1
Σa.		21	11	—	10	4	1	—	3
Hessen-Nassau.									
Reg.-Bez.	Cassel . . .	6	4	—	1	1	1	—	—
"	Bießbaden . . .	4	1	3	—	1	—	—	1
Σa.		10	5	3	1	2	1	—	1
Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.									
Reg.-Bez.	Coblenz . . .	4	2	—	2	1	—	—	1
"	Düsseldorf . . .	11	6	—	6	1	—	—	1
"	Cöln . . .	6	1	—	4	—	—	—	—
"	Trier . . .	5	1	—	3	1	—	—	1
"	Aachen . . .	3	—	—	3	—	—	—	—
Σa.		29	10	—	18	3	—	—	3
Insgesamt		188				16			

Präparandenanstalten

		zuf.	evang.	parität.	kathol.
Ostpreußen.					
Reg.-Bez.	Königsberg	5	5	—	—
"	Gumbinnen	2	2	—	—
"	Allenstein	3	3	—	—
Σa.		10	10	—	—

Präparandenanstalten

		auf.	evang.	parität.	kathol.
Westpreußen.					
Reg.-Bez.	Danzig	4	2	—	2
"	Marienwerber	9	4	—	5
	Σa.	13	6	—	7
Brandenburg.					
		—	—	—	—
Pommern.					
Reg.-Bez.	Stettin	2	2	—	—
"	Köslin	2	2	—	—
"	Stralsund	1	1	—	—
	Σa.	5	5	—	—
Posen.					
Reg.-Bez.	Posen	11	4	2	5
"	Bromberg	5	3	1	1
	Σa.	16	7	3	6
Schlesien.					
Reg.-Bez.	Breslau	3	2	—	1
"	Legnitz	3	3	—	—
"	Oppeln	9	1	—	8
	Σa.	15	6	—	9
Sachsen.					
Reg.-Bez.	Magdeburg	2	2	—	—
"	Erfurt	2	1	—	1
	Σa.	4	3	—	1
Schleswig-Holstein.					
		3	3	—	1
	Σa.	3	3	—	1
Hannover.					
Reg.-Bez.	Hannover	1	1	—	—
"	Osnabrück	2	1	—	1
"	Murich	1	1	—	—
	Σa.	4	3	—	1
Westfalen.					
Reg.-Bez.	Münster	1	1	—	—
"	Arnsberg	2	1	—	1
	Σa.	3	2	—	1
Heffen-Rhajan.					
Reg.-Bez.	Cassel	4	3	—	1
"	Wiesbaden	1	1	—	—
	Σa.	5	4	—	1

Präparandenanstalten

		zuf.	evang.	parität.	kathol.
Rheinprovinz.					
Reg.-Bez. Koblenz	2	1	1	—	—
„ Köln	1	1	—	—	—
„ Trier	1	—	—	—	1
	Σa. 4	2	1	1	
Insgesamt 82					

Dazu 11 städtische Präparandenanstalten, je eine im Reg.-Bez. Potsdam, Köslin, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Köln, je zwei in Schleswig-Holstein und Arnberg.

Die Besuchsziffern der Seminare und Präparanden waren am 1. Mai 1912 folgende:

	ev.	Böglinge kath.	überhaupt
in den staatlichen Lehrerseminaren Preußens	11 265	5 969	17 234
in den Präparandenanstalten	14 551	7 228	21 779
in den staatl. und nichtstaatl. Volksschul-			
lehrerinnenseminaren u. den entspr. Kursen	1 680	2 528	4 208
in den Präparandinnenanstalten	846	1 880	2 726
in den außerordentlichen Nebenkursen der			
Lehrerseminare	483	652	1 135
in den außerordentl. Präparandenkursen . .	631	498	1 129

8. Die Lehrerbefoldung.

Allmähliche Steigerung der Befoldung seit 1871.

Die einheitliche Regelung der Befoldungsverhältnisse machte nach dem Erscheinen der „Allgemeinen Bestimmungen“ immerhin ziemliche Schwierigkeiten. Während 1849 die Staatsausgaben in Preußen 29 % des Gesamtetats, 1897 aber 31,1 % betragen hatten, waren die Ausgaben für den Unterricht von 22 % des Gesamtetats auf 21 % zurückgegangen, aber die Ausgaben für Straf- und Besserungshäuser hatten sich von 0,9 % auf 1,1 % erhöht. Dies änderte sich seit dem Jahre 1872 ganz bedeutend. Der Etat der Elementarschulen stieg von 2 308 000 Talern im Jahre 1872 auf 6 478 000 Taler im Jahre 1876, er hatte sich also fast verdreifacht. Hierfür lag der Grund zunächst in der Fürsorge, die man Schulbauten usw. gedeihen ließ, anderseits auch in der Steigerung der Lehrergehälter, die trotz Mühlerr's wiederholter Verfügungen elend geblieben waren. Noch im Jahre 1871 bestanden Stellen mit einem Einkommen von

150—300 M. in den Städten	40,	auf dem Lande	256
300—450 „ „ „ „	378,	„ „ „	4306
450—600 „ „ „ „	1112,	„ „ „	10216
600—750 „ „ „ „	2830,	„ „ „	9026

750— 900 M.	in den Städten	2591,	auf dem Lande	3836
900—1050	" " "	2444,	" " "	2215
1050—1500	" " "	3037,	" " "	2175
1500—2100	" " "	1494,	" " "	507
2100—3000	" " "	456,	" " "	64
über 3000	" " "	66,	" " "	3

Diese hohen Summen bis 3000 M. erklären sich aus den kirchlichen Nebeneinnahmen, sie können die niedrigen Sätze in der Besoldung jener Zeit nicht verdecken.

Mit diesen Verhältnissen war gleichzeitig ein erschreckender Lehrermangel eingetreten. Die Regierung zu Oppeln schätzte bereits 1846 die Zahl der unbeschulten Kinder auf 45 813. Und da 1871 im ganzen 2177 unbesetzte oder interimistisch von ungeprüften oder notdürftig befähigten Schulhaltern verwaltete Schulen vorhanden waren, so mußte man alte, schwache Lehrer im Amte halten, überfüllte Klassen dulden, neugebaute Schulhäuser unbenuzt lassen. Die Lehrer drängten nach den Städten, was wegen der dort höheren Besoldung sehr erklärlich war; daher hatte das Land besonders unter dem Lehrermangel zu leiden. Aber es war ein Segen, daß man die großen Gefahren, die in solchen Zuständen für die Volkserziehung lagen, erkannte, und es ist der Anerkennung wert, daß man Abhilfe so schuf, wie sie allein zu schaffen war, durch Erhöhung des Schuletats, durch eine durchgreifende Verbesserung der äußeren Lage des Lehrerstandes und zum andern durch Errichtung einer Anzahl von Seminaren zur Ausbildung für die angehenden Lehrer.

Man stellte in den Etat für 1872 die Summe von 700 000 Talern zur Aufbesserung der Lehrergehälter, 1873 noch weitere 3 557 421 M. ein. In den Jahren 1873 bis 1875 wurde dann folgende Gehaltsregulierung durchgesetzt:

Es erhielten erste und alleinstehende Lehrer auf dem Lande neben freier Wohnung und Feuerung

- a) in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Sachsen und Westfalen ein Mindestgehalt von 750 M.,
- b) in Brandenburg und Schlesien ein solches von 810 M.,
- c) in der Rheinprovinz ein solches von 825 bis 1050 M.,
- d) in Schleswig-Holstein ein solches von 900 bis 1200 M.,
- e) in Hannover wurde an dem Satze von 750 M. neben freier Wohnung festgehalten.

Für zweite und folgende Lehrer wurden teilweise geringere Dotationen angenommen, und zwar:

- a) in Preußen 540 M.,
- b) in Pommern 600 M.,
- c) in Nieder- und Mittelschlesien 700 bis 750 M.,
- d) in Schleswig-Holstein 720 bis 1050 M.,
- e) in Westfalen 750 bis 900 M.,
- f) in der Rheinprovinz teilweise mehr als 900 M.

In den Städten begannen die Gehälter in der Regel mit 750 bis 900 M., zum Teil einschließlich Wohnung und Feuerung, und stiegen je nach der Größe und den Feuerungsverhältnissen der Orte.

Dienstalterszulagen.

Die bereits von Mühler gewünschte Einführung von Dienstalterszulagen wurde jetzt energischer in die Hand genommen, leider aber erkannte man den Lehrern keinen rechtlichen Anspruch auf dieselben zu, sondern legte ihnen den Charakter von persönlichen Zulagen bei (M.-R. vom 18. Juni 1873). Diese wurden erst nach Ablauf des 12. Dienstjahres gezahlt und durften bei Lehrern nicht unter 20 Talern, bei Lehrerinnen nicht unter 12 Talern betragen. Nach 22 Dienstjahren erhöhten sie sich auf 40 resp. 24 Taler. Eine weitere Erhöhung bis zu 50 Talern bedurfte der Genehmigung des Ministers. Diese Summe stieg aber bereits 1879 auf 90 resp. 180 M. jährlich für Lehrerinnen. So besserte man die Lehrergehälter durch die Einrichtung staatlicher Alterszulagen; diese sollten aber nicht gewährt werden bei Suspendierung vom Amte oder wenn das Stelleneinkommen nicht nur als auskömmlich sondern als reichlich zu betrachten oder wenn bei größeren Systemen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter oder Einführung von Dienstalterszulagen für die angemessene Befoldung der älteren Lehrer bereits gesorgt war. Diese staatlichen Dienstalterszulagen bildeten von nun an einen integrierenden Teil der Lehrerbefoldungen. Der Min.-Erl. vom 28. Juni 1890 (Minister Götler) erhöhte dieselben von 3 auf 5 Stufen und setzte als jährlichen Betrag 100 M. für Lehrer, 70 M. für Lehrerinnen, zahlbar nach 10, 15, 20, 25 und 30 Dienstjahren, fest. Gleichzeitig schränkte man aber die Leistung für die Alterszulagen von seiten des Staates auf die Orte mit weniger als 10 000 Einwohnern ein, da man von der Annahme ausging, daß größere Gemeinden im allgemeinen fähig sein würden, für die Unterhaltung ihrer Volksschulen selbst zu sorgen.

Der Kampf um Erhöhung der Befoldung.

Die Gehaltsbewegung kam jedoch nie zur Ruhe. Da die Städte ihrer höheren Feuerungsverhältnisse und ihrer größeren Leistungsfähigkeit entsprechend die Befoldung ihrer Lehrer höher bemaßen, als es auf dem Lande geschah, stellten sich bald große Ungleichheiten ein.

Eine einheitliche Regelung der Angelegenheit war nicht zu erwarten; denn auch Götlers Schulgesetzentwurf 1891 und der von Zedlitz-Trübschler 1892 scheiterten; so wurden denn die Regierungen 1892 angewiesen, auf dem Verwaltungswege vorzugehen; aber hier stand ihnen wieder das Gesetz vom 26. Mai 1887 im Wege, so daß sie vielfach auch mit Zwang nichts auszurichten vermochten. Der Minister selbst hat in einem Erlasse vom 26. Juni 1891, in dem er Grundsätze für die Regelung der Lehrergehälter aufstellte,

es ausgesprochen, wie hinderlich dies Gesetz von 1887 einer Besserung war; er wollte aber wenigstens den Versuch machen und ordnete daher an :

1. Für jeden Ort ist ein den Preis- und sonstigen Lebensverhältnissen entsprechendes Grundgehalt festzusetzen. Dasselbe ist so zu bemessen, daß ein Lehrer davon die Kosten eines jungen Familienhaushalts bestreiten kann.

2. Für provisorisch angestellte Lehrer kann die Besoldung bis auf das Mindestmaß des Grundgehalts herabgesetzt werden.

3. Für Ämter mit eigentümlichem Wirkungskreise oder von besonderer Bedeutung ist das Grundgehalt entsprechend zu erhöhen. Dahin gehören insbesondere die Stellen der Direktoren, Konrektoren, Abteilungsvorsteher, ersten Lehrer, sowie der vereinigten Schul- und Kirchenbeamten.

4. Neben dem Grundgehalt ist da, wo keine Naturalwohnung gegeben wird, eine besondere Mietentschädigung zu gewähren, welche bei definitiv angestellten Lehrern ausreicht, die Ausgabe für eine Familienwohnung zu bestreiten. Die Abstufung der Sätze kann im Anschluß an die bestehenden Servisklassen erfolgen.

5. Außer dem Grundgehalt ist ferner eine nach dem Dienstalter steigende Zulage zu gewähren. Die Zwischenstufen dürfen nicht unter diejenigen herabgehen, welche für die staatlichen Altersstufen festgesetzt sind . . .

6. Für die Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit sind feste Normen aufzustellen, welche jede Willkür dem einzelnen Lehrer gegenüber ausschließen. Wünschenswert ist jedenfalls, daß die seit der definitiven Anstellung zurückgelegten Dienstjahre voll berücksichtigt werden. Wo die Anrechnung in geringerem Maße stattfindet, ist das Grundgehalt entsprechend höher festzusetzen, um nicht ältere Lehrer von auswärts von der Berufung in die betreffenden Orte auszuschließen.

7. Den zurzeit angestellten Lehrern verbleiben die ihnen gegenwärtig nach den Gehaltsregulativen vocationsmäßig zustehenden Ansprüche.

Auf Grund dieser Normen fanden 1892 und 93 Provinzialkonferenzen zur Regelung der Gehaltsfrage statt, aber sie führten wegen jenes Gesetzes von 1887 zu keinem allgemeinen Resultate. So sah sich denn die Regierung gezwungen, die ganze Angelegenheit einheitlich zu regeln in Erfüllung der in Art. 25 der Verfassung dem Staate auferlegten Pflicht, den Lehrer und Lehrerinnen ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Einkommen zu sichern. Aber der erste, am 13. Januar 1896 vorgelegte und auch vom Abgeordnetenhaus angenommene Entwurf scheiterte im Herrenhause, und schon wollte fast Verzweiflung die Lehrerherzen erfassen, als Minister Bosse am 17. November 1896 einen zweiten Entwurf vorlegte, der im großen und ganzen auf jenem ersten fußte, aber

den großen Städten mehr entgegenkam, und der denn auch am 18. Februar schließlich angenommen und am 3. März 1897 vom Könige vollzogen wurde.¹⁾

Nach diesem Gesetze bestand das Gehalt der Volksschullehrer und -Lehrerinnen aus dem Grundgehalt, 9 Alterszulagen und freier Dienstwohnung resp. Mietsentschädigung. Das erstere durfte nicht unter 900 M. für Lehrer (700 M. für Lehrerinnen) betragen. Einstweilig angestellte Lehrer bezogen nur — des Gehalts (in den ersten vier Amtsjahren). Die Alterszulagen von nicht unter 100 (80) M. wurden von 3 zu 3 Jahren (mit vollendetem 7. Amtsjahre beginnend) gewährt mit Ablauf des Vierteljahrs, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wurde.

Dies Gesetz schuf erst den Boden, von dem aus weitergebaut werden mußte. Denn die einzelnen Provinzen gaben sich keineswegs besondere Mühe, über die Mindestsätze hinauszugehen; diese wurden vielfach geradezu die Norm, und es traten in der Folge Mißstände hervor, die durch eine vom preußischen Lehrerverein aufgenommene Gehaltsstatistik in ein grelles Licht gesetzt wurden. Daher zeigte sich denn in vielen Städten die Unmöglichkeit, tüchtige Lehrer zu erhalten, und die Gemeinden sahen sich vor die Notwendigkeit gestellt, die Gehälter einer Aufbesserung zu unterziehen. Unzweifelhaft war der bald eintretende Lehrermangel eine Folge des geringen Gehaltes, das keine Entschädigung bot für die gehobene Bildung und die durch das Militärljahr erheblich gesteigerten Ausbildungskosten.

Das Gesetz vom 3. März 1897 hatte als Ziel ins Auge gefaßt die Gruppierung der Schulverbände nach den Leuerungsverhältnissen und die einheitliche Normierung des Dienst Einkommens innerhalb der einzelnen Gruppen. Dies Ziel wurde nicht erreicht, denn die Schulverbände mußten eben, um tüchtige Lehrer zu erhalten, in zahlreichen Fällen über die seitens der Provinzialkonferenzen normierten Sätze hinausgehen; so trat eine außerordentliche Verschiedenheit des Dienst Einkommens ein, die sich sowohl auf Grundgehalt, als auch Mietsentschädigung, als auch Alterszulagen erstreckte und die äußerst heftige Kämpfe innerhalb der Lehrerschaft im Gefolge hatte, ja die bisher so feste Organisation der freien Vereinigungen zu sprengen drohte.

Von diesen Gesichtspunkten aus trat nun der Gesetzgeber aufs neue an die Regelung der Gehaltsfrage heran. Er mußte hierzu sich um so mehr verstehen, als die Gehälter sämtlicher Beamten einer Revision unterzogen werden sollten und als von seiten der Lehrer mit immer stärkerer Betonung auf dem IV. Preußischen Lehrertage die Forderung erhoben worden war: Gehaltliche Gleichstellung sämtlicher Volksschullehrer mit den Verwaltungssekretären.

¹⁾ Zur Geschichte der Gehaltsfrage bis 1871 vergl. Jütting: Die ungenügende Besoldung der preußischen Volksschullehrer. 1871. Leipzig, Siegmund & Volkering.

Der Kampf um die gehaltliche Gleichstellung sämtlicher Lehrer.

Auf diese Forderung ging der neue Gesetzentwurf überhaupt nicht ein. Da der Artikel 25 der Verfassung den Volksschullehrern ein festes, den lokalen Verhältnissen entsprechendes Einkommen sicherte, da ferner die preussische Volksschule als eine Veranstaltung des Staates einen einheitlichen Organismus bildet, so übten die Beschlüsse und Verhältnisse der einen Gemeinde unvermeidlich einen Druck auf die Nachbargemeinde aus. Ja, der Staat mußte vielfach die Gemeinden auf Drängen der Lehrer zur Nachfolge zwingen. Gegen dieses Verfahren wurde aber bald von einer Reihe von Landlehrern heftig Einspruch erhoben, da sie glaubten, dadurch gehaltlich sehr benachteiligt zu werden. Diese „Freunde der Gleichstellung“, wie sie sich nannten, schlugen vor, den aufbesserungslustigen Städten einen Kiegel vorzuschieben, und der Minister Studt war nur zu sehr bereit, diesem Vorschlage zu folgen.

Dies geschah in seinem entsprechenden Erlasse vom 4. Mai 1906.

Durch den Staatshaushalt für das laufende Etatsjahr sind unter Kapitel 121 Titel 34 neue Mittel zu laufenden widerruflichen Staatsbeihilfen für leistungsschwache Schulverbände zu dem Zwecke bereitgestellt worden, tunlichst eine Erhöhung des Mindestgrundgehaltes der ersten und alleinstehenden Lehrer auf 1100 M., der übrigen Lehrer auf 1000 M., der Lehrerinnen auf 800 M. und des Mindestsatzes der Alterszulagen für sämtliche Lehrer auf 120 M. und der Lehrerinnen auf 100 M. herbeizuführen.

Die Maßnahme zielt darauf ab, auf dem Gebiete des Besoldungswesens der Volksschullehrer und -Lehrerinnen eine größere Gleichmäßigkeit und Stetigkeit herzustellen und der Landflucht der Volksschullehrer entgegenzuwirken. Daraus folgt, daß die Königlichen Regierungen und die ihnen unterstellten Organe in der Besoldungsfrage keine Schritte unternehmen dürfen, die dieses Ziel in Frage stellen könnten. Wenn demnachst Schulverbände, insbesondere Stadtgemeinden, eine weitere Erhöhung des Grundgehaltes und der Alterszulagen ihrer Volksschullehrer und -Lehrerinnen beschließen sollten, so ist von der Königlichen Regierung vor der Bestätigung des Erhöhungsbeschlusses sorgfältig zu prüfen, ob dadurch das von der Staatsregierung verfolgte Ziel gefährdet werden würde. Gelangt die Königliche Regierung zu der Überzeugung, daß der Beschluß in dieser Beziehung erheblichen Bedenken unterliege, so ist der Fall mir vorzutragen.

Hiernach überweise ich der Königlichen Regierung aus den obengedachten Mitteln den Betrag von jährlich M. (der Betrag ist für die einzelnen Regierungen hier angegeben! D. V.) zur entsprechenden Verwendung.

Die Königliche Regierung hat die hieraus bewilligten Beihilfen vom 1. April d. Js. ab zunächst für die Dauer von 5 Jahren durch ihre Hauptkasse zahlen und bis zur Übertragung der Mittel auf den Provinzialetat in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung für die Etatsjahre 1906 und folgende unter Kapitel 121 Titel 34 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Auf eine Überweisung weiterer Mittel ist nicht zu rechnen. Die Königliche Regierung wird daher versuchen müssen, mit der ihr zur Verfügung gestellten Summe die im Eingange dieses Erlasses gedachte Besoldungsaufbesserung zur Durchführung zu bringen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind alsbald zu treffen. Dabei ist zu beachten, daß die Aufbesserung nicht lediglich auf Kosten des Staates erfolgen soll, vielmehr mit staatlichen Beihilfen nur da einzutreten ist, wo eine Bedürftigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen von der Königlichen Regierung anerkannt wird. Dies gilt auch gegenüber Entscheidungen von Beschlußbehörden, die hinsichtlich der Be-

urteilung der Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Schulverbandes von der königlichen Regierung als zutreffend nicht angesehen werden können.

Die Zahlung der staatlichen Beihilfen darf erst erfolgen, wenn der Schulverband die Übernahme des gesamten, mit der Erhöhung verbundenen Mehraufwandes bedingungslos und unabhängig von der in Aussicht gestellten staatlichen Beihilfe beschlossen hat oder eine dahingehende rechtskräftige Feststellung im Beschlußverfahren getroffen worden ist. Im übrigen sind bei der beabsichtigten Aufbesserung des Grundgehalts auch die Lehrerstellen zu berücksichtigen, mit denen ein Kirchenamt dauernd verbunden ist, insofern und insoweit das reine Lehrergrundgehalt hinter den obengedachten Mindestsätzen zurückbleibt. Es erscheint indes eine Berücksichtigung dieser Stellen dann nicht erforderlich, wenn diese bereits mit einem auskömmlichen Gesamtgrundgehalt der vereinigten Stelle derartig hoch ist, daß nach Abrechnung einer reichlich bemessenen durchschnittlichen Grundgehaltserhöhung für die kirchliche Mühewaltung von 400 M. mindestens die Sätze des Lehrergrundgehalts von 1100 M. bzw. 1000 M. verbleiben. Zur näheren Erläuterung für diese Berechnung dienen die nachfolgenden Beispiele:

Beträgt das Gesamtgrundgehalt einer ersten oder alleinstehenden Lehrerstelle, mit der ein Kirchenamt dauernd vereinigt ist, 1300 M., wovon 1000 M. auf das Lehrergrundgehalt und 300 M. auf die Entschädigung für kirchliche Mühewaltung entfallen, so hat eine Aufbesserung des Lehrergrundgehalts um 100 M. auf 1100 M., demzufolge eine Erhöhung des Gesamtgrundgehalts auf 1400 M. stattzufinden. Beträgt das Grundgehalt der vereinigten Stelle 1450 M., wovon 1050 M. als Lehrergrundgehalt und 400 M. als Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung zu rechnen sind, so ist eine Aufbesserung des Lehrergrundgehaltes um 50 M. auf 1100 M., demzufolge eine Erhöhung des Gesamtgrundgehaltes auf 1500 M. herbeizuführen.

Beträgt aber das Grundgehalt der vereinigten Stelle 1500 M., wovon 1000 M. auf das Lehrergrundgehalt und 500 M. auf die Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung entfallen, so ist von einer Aufbesserung des Grundgehalts abzugehen, da nach Abrechnung einer durchschnittlichen Grundgehaltserhöhung für die kirchliche Mühewaltung von 400 M. von dem Gesamtgrundgehalte der Stelle 1100 M. verbleiben.

Beoldungskassen.

Dieser „Bremserslaß“, wie er genannt wurde, beabsichtigte eine gleichmäßige Festsetzung der Lehrergehälter nach unten hin. Die Erbitterung der Lehrer stieg aufs höchste. Die „Freunde der Gleichstellung“ aber glaubten die Erfüllung ihrer Wünsche zu erreichen, indem sie die Errichtung von Beoldungskassen in Vorschlag brachten.

Man ging bei diesem Vorschlage von der richtigen Erwägung aus, daß die Aufbesserung der Lehrergehälter eine hoffnungslose Sache wäre, wenn nicht die Aufbringung der zu erhöhenden Grundgehälter und Alterszulagen auf breitere Schultern als die der meist schon sehr belasteten Gemeinden gelegt würde. Daher hatte bereits der 3. Preußische Lehrertag die Forderung erhoben: „Wenn das Schulunterhaltungsgesetz die Mißstände auf dem Gebiete der Volksschulunterhaltung beseitigen soll, so ist dies nur durch Bildung großer Verbände zur Aufbringung der Grundgehälter möglich. Die Versammlung empfiehlt daher die Einrichtung von Bezirkskassen zur Aufbesserung der Grundgehälter analog den bestehenden Alterszulagekassen.“ Diese Forderung wurde nun von den Freunden der Gleichstellung in der der Beoldungskassen aufgenommen.

In der That sprachen eine Reihe von Umständen dafür, dies System der Aufbringung der Lehrergehälter in anderer Weise zu regeln als bisher. Denn die Schullasten betrugen z. B. in Berlin 53 v. S., in vielen Landkreisen des Ostens aber 200 bis 300 v. S. und mehr, und das alles trotz der Staatszuschüsse und der niedrigen Gehälter. Es war also eine Ungleichheit vorhanden, die natürlicherweise auf eine ev. Erhöhung der Gehälter äußerst nachtheilig wirken mußte. Um sie zu beseitigen, wurden jene Besoldungskassen in Vorschlag gebracht, zu denen die einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft Beiträge zu leisten haben sollten, während die Kassen die Grundgehälter der Lehrer zu zahlen hätten. Der Staat sollte dann seine gesetzlichen Beiträge und widerruflichen Staatsbeihilfen nicht mehr an die Gemeinden, sondern an die Besoldungskassen zahlen, aus denen die persönlichen Volksschullasten (Grundgehalt, Alterszulage, Ruhegehalt, Witwen- und Waisenpension) beglichen werden sollten.

Der Einwand, der gegen die Besoldungskassen erhoben wurde, daß sie eine Verletzung des § 25 der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850 bedeuten, treffe, so sagten die Gleichstellungsfreunde, nicht zu, da die Gemeinden ja doch auch nach Einführung der Besoldungskassen Träger der Lasten blieben; außerdem müsse stets der Gesichtspunkt im Auge behalten werden, daß die Volksschule als ein Organismus für gleiche Bildung in Stadt und Land zu sorgen habe, daß die Stadt- und Landschulen als Glieder dieses Organismus gleiche Arbeit hätten und die Kinder nicht Gemeinde-, sondern Volksschulbildung erhielten, daß darum also allen Gemeinden nur prozentual ganz gleiche Lasten für diese Bildung zugemutet werden dürften.

In dem hierüber entbrennenden Streite zeigte es sich aber sehr bald, daß man wohl fast allgemein für die Einrichtung im Sinne des Beschlusses des 3. Preussischen Lehrertages sei; aber man war sich über die Art, wie diese Kassen zu gestalten seien, nicht klar. Sollten sie als Landeskassen oder Bezirkskassen eingerichtet werden. Die Städte wehrten sich gegen sie überhaupt, weil sie mit zu den Lasten des platten Landes beitragen sollten und selbst schon ohnehin übermäßig belastet wären; auch steuere man sicher der Staatsschule entgegen. Die Stadt Magdeburg wies z. B. in einer Bittschrift nach, daß sie nicht nur ihren Staatszuschuß in Höhe von 127 159 M. verlieren, sondern noch darüber hinaus 349 528 M. für die Lehrerschaft anderer Schulgemeinden aufzubringen haben würde.

Die Regierung erklärte, als ihre Besoldungsvorlage zur Erörterung im Parlament stand, daß sie dieselbe eher zurückziehen als den Besoldungskassen zustimmen werde. In der That waren diese ein sehr gefährlicher Plan. Denn es bedeutete bei der vollständigen Neuheit des Gedankens, bei der Unmöglichkeit in so kurzer Zeit schon alle seine praktischen Folgen zu übersehen, eine außerordentliche Gefahr für die gesamte Besoldungsvorlage und damit für die ganze Lehrerschaft. Der freikonservativ-konservative Antrag, diese Kassen einzurichten, fiel da-

her, nachdem noch Landtagsabgeordneter, Landgerichtsdirektor Dr. v. Campe den Nachweis erbracht hatte,¹⁾ daß der Gedanke der Besoldungskassen unausführbar, verfassungswidrig, ungerecht und unzulänglich sei. Der Weg, auf dem die Kommission des Abgeordnetenhauses in dem untenstehenden Besoldungsgesetz gegangen sei, sei der bessere, er gewährleiste eine gerechtere Verteilung der Staatsbeihilfen, eine individuellere Berücksichtigung aller Verhältnisse der Gemeinden zur Feststellung ihrer Bedürftigkeit. Er führe dahin, die Verfassung wahrzumachen. So kam denn die neue Besoldungsvorlage nach heftigen Kämpfen zustande. Die Regierung drang mit ihren Einwendungen gegen die Besoldungskassen durch, die sie in den Motiven wie folgt auseinandergesetzt hatte: Von manchen Seiten ist das System des Einheitsgehaltes für alle Volksschullehrer unter Bildung von Besoldungskassen für größere Bezirke empfohlen worden. Eine solche Maßnahme läßt sich indes auf dem Boden der Verfassung nicht durchführen, da es eine Loslösung der Lehrerschaft und der Schulunterhaltung von den verfassungsmäßigen Trägern, den Gemeinden, bedeuten würde, wenn ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Lehrerbefoldung für den Bereich der ganzen Monarchie von Staats wegen vorgeschrieben würde. Denn es könnte den kleinen Gemeinden nicht zugemutet werden, unter äußerster Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit Gehälter zu zahlen, welche mit den örtlichen Verhältnissen nicht in Einklang stehen. Die Mehrzahl wäre dazu auch finanziell gar nicht imstande. Die Bildung von Besoldungskassen für größere Bezirke müßte aber die Unterhaltung der Schule insoweit den Gemeinden abnehmen und der Gesamtheit der Steuerzahler auferlegen, würde mithin eine weitgehende Beschränkung der Gemeindeautonomie auf dem Gebiete des Volksschulwesens bedingen und damit nicht nur der Verfassung zuwiderlaufen, sondern auch den Gemeinden die Freude an der Arbeit für ihre Volksschulen benehmen. Es muß daher grundsätzlich daran festgehalten werden, daß bei der Regelung der Lehrergehälter die Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nicht ausgeschaltet werden darf.

Die Nord. Allg. Zeitung schrieb: „Der Entwurf (nämlich des Besoldungsgesetzes) hat davon abgesehen, sich diesen Gedanken (der Besoldungskassen) anzueignen. Nicht zutreffend ist die Exemplifizierung auf die bereits bestehenden Kasseneinrichtungen (Alterszulage-, Ruhegehalts- und Reliktenkasse). Denn bei diesen Kassen handelt es sich um die Verwirklichung des Versicherungsgedankens. Man will gegen wechselnde Leistungen geschützt sein durch Zahlung gleichbleibender Versicherungsprämien. Die vorgeschlagene Besoldungskasse aber bedeutet lediglich die Schaffung eines neuen Trägers der Schulunterhaltung. Eine derartige Ordnung, welche die Gemeinden zwingt, mit ihrer Leistungskraft für andere Gemeinden einzutreten, steht nicht im

¹⁾ cf. Tögl. Rundschau. 1909, Nr. 13 u. 14. Ein Artikel gegen Campe siehe in der Tögl. Rundschau 1909 Nr. 51.

Einflang mit Art. 25 der Verfassung, wonach im Falle des Unvermögens einer Gemeinde nicht eine andere Gemeinde, sondern der Staat einzutreten hat. Man muß sich darüber klar sein, daß sich eine Beschränkung der Besoldungskassen auf die einzelnen Provinzen, zumal bei der ganz ungleichen Verteilung des Einkommensteueraufkommens auf die verschiedenen Provinzen, nicht aufrechterhalten läßt. Die jungen Leute wandern vom Lande nicht nur in die Städte derselben Provinz, sondern und vornehmlich von einer Provinz in die andere. Die Besoldungskasse wird sich in kurzer Zeit unabweislich auf die ganze Monarchie erstrecken. Das bedeutet aber im wesentlichen die Übernahme der Besoldung auf den Staat und damit ein Hineinregieren des Staates in alle möglichen Verhältnisse der Volksschule, betreffend die Vermehrung der Lehrkräfte, die Verminderung der Klassenfrequenzen, Schaffung besonderer Schuleinrichtungen und vieles andere mehr. Dies würde der Volksschule nicht zum Segen gereichen. Ohne die opferwillige und opferfreudige Mitarbeit der großen Städte stände unser Volksschulwesen nicht auf der Höhe, deren es sich heute erfreut. In die Selbstverwaltung der Gemeinden sollte daher nur soweit eingegriffen werden, als es im Interesse der Gesamtheit unerlässlich ist.

Aus diesen Erwägungen heraus beabsichtigt der Entwurf, von der strengen und ausnahmslosen Durchführung eines Einheitsgehaltes und von der Einführung von Besoldungskassen abzusehen."

In dem neuen Gesetz erkannte die Regierung grundsätzlich die Gleichstellung aller Lehrer an, wenn sie auch die Forderung der Gleichstellung mit den Verwaltungsekretären nicht zu der ihren machte. Vielmehr nahm sie eine Revision des Gesetzes vom 3. März 1897 vor, indem sie bei einem in der gesamten Monarchie gleichen gegen 1897 erhöhten Grundgehalt der Lehrer (1350 M.) und der Lehrerinnen (1050 M.), erhöhte Alterszulagen (200 M. für die Lehrer und 150 M. für die Lehrerinnen) und pensionsfähige Ortszulagen in Vorschlag brachte, die in Orten mit 25 000 und mehr Einwohnern gewährt werden sollten. Die vorgeschlagenen Sätze waren nicht Mindest-, sondern Einheitsätze und die staatlichen Zuschüsse sollten, unter besonderer Berücksichtigung der weniger leistungsfähigen Gemeinden, ganz wesentlich erhöht werden.

An diesem Gesetz fiel vor allem auf, daß den Lehrern auch nicht annähernd ein Gehalt wie den Verwaltungsekretären gewährt werden sollte, die nach der neuen Besoldungsordnung künftig in 24 Jahren 1800—4500 M. beziehen, daß auch in Orten mit weniger als 25 000 Einwohnern Ortszulagen nicht gewährt werden sollten, obgleich sie gerade im Industriegebiet ebenso teure Verhältnisse haben wie die größeren Orte, daß es bei den Rektoren und Hauptlehrern mit der allgemeinen Bestimmung in § 2 sein Bewenden haben sollte, daß sie nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt beziehen sollten als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer.

Die von der Regierung vorgeschlagenen Sätze waren die folgenden:

Schulverbände	Grund- gehalt	Ein- heitsatz der Alters- zulage	Endgehalt ausschließl. Dienstwohn- ung oder Mietsent- schädigung	Pensions- fähige Ortszu- lage bis zu	Endgehalt einschließl. des Höchst- betrags der pensions- fähigen Ortszulage
	M.	M.	M.	M.	M.

A. Diensteinkommen der Lehrer

a) bis zu 25 000 Einwohnern	1350	200	3150	—	—
b) von 25 000 bis 50 000 Ein- wohnern	1350	200	3150	200	3350
c) von mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern . . .	1350	200	3150	400	3550
d) über 100 000 Einwohner .	1350	200	3150	750	3900

B. Diensteinkommen der Lehrerinnen

a) bis zu 25 000 Einwohnern	1050	150	2400	—	—
b) von 25 000 bis 50 000 Ein- wohnern	1050	150	2400	100	2500
c) von mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohner . . .	1050	150	2400	200	2600
d) über 100 000 Einwohner .	1050	150	2400	300	2700

Das Lehrerbefoldungsgezet.

Es sollen hier nicht die einzelnen Erscheinungen des Kampfes um das neue Lehrerbefoldungsgezet geschildert werden. Nachdem nach langen Verhandlungen und Fehden endlich das Gezet im Abgeordneten-hause angenommen war, drohte es noch durch Abänderungen des Herrenhauses zu scheitern, bis es endlich einem Antrage Schiffer gelang, beide Häuser des Landtags auf die Form zu einigen, in der das Gezet jetzt vorliegt, die Form, in der alle Parteien, selbst Konservative und Sozialdemokraten, ihm schließlich ihre Zustimmung gaben.

Wie freudig die Lehrerschaft die Verabschiedung dieses Gesetzes aufnahm, zeigten die Danktelegramme an die Minister Dr. Holle und von Rheinbaben und ebenso an den Ministerialdirektor Dr. Schwarzkopff.

Man vergegenwärtige sich einmal die lange Leidensbahn, welche die Lehrer gegangen sind.

In der Zeit, als die Milliarden über das Deutsche Reich nieder-gingen, hatte Preußen für seine Lehrer nur je eine Alterszulage von je 90 M. nach 12 und 22 Dienstjahren, und zwar nur für die Lehrer mit weniger als 1500 M. Diensteinkommen. Erst Gokler setzte es durch, daß die Dienstzeit vom 10. bis 30. Jahr in fünfjährige Stufen gestaffelt und jede Alterszulage auf 100 M. festgesetzt wurde. So stieg das Endgehalt der Lehrer auf 1250 M. bei freier Wohnung. Und wieder vergehen Jahre, bis im Jahre 1897 der Minister Bosse den Parteien

900 M. Grundgehalt und 9 dreijährige Alterszulagen von mindestens 100 M. abringt, nachdem ihm sein erster Entwurf abgelehnt war.

Aber diese Sätze wurden von einer ganzen Reihe von Gemeinden als Normalsätze genommen, Städte größerer Bezirke treffen Abmachungen, um sich nicht zu überbieten. Und während das Gehalt der Lehrer in den Städten 1896 im Durchschnitt 2029 M., in den Dörfern 1357 M. betrug und bis 1901 in den Städten auf 2408, in den Dörfern auf 1693 M. stieg, wird das Steigerungsverhältnis unter Studts Herrschaft ein recht ungünstiges. Denn es hebt sich 1906 in den Städten nur bis auf 2567, in den Dörfern auf 1742 M. Und da konnte Studt noch reden von dem „Sport der sich überbietenden Städte“; da aber die Gehälter in manchen Städten doppelt so groß waren als in manchen Dörfern, so setzt der Lehrermangel ein und jene Gehaltsbewegung, die in der Annahme des jetzt gültigen Gesetzes ihr vorläufiges Ende erreicht hat.

Von allen Seiten kommen die Anforderungen auf Erhöhung der Lehrergehälter. Der Landtag bewilligt 200 000 M. zur Aufbesserung der ostpreußischen Lehrer, Dr. Studt aber läßt sie unberührt im Staatsäckel; man nötigt ihm 5 Millionen auf zur „Ausgleichung der schreiendsten Härten“. Aber nur mit Mühe ist Studt zur Herausgabe der Hälfte zu bewegen. Und dann kam noch der Bremserlaß.

Den Forderungen der preußischen Lehrertage auf 1350 M. Grundgehalt und 150 M. Alterszulage (im Jahre 1902) und 200 M. Zulage im Jahre 1905, Sätze, die später auf 1500 M. und 200 M. als Mindestsätze gesteigert wurden, diesen Sätzen gegenüber schwieg Studt, und in den Kreisen der Abgeordneten rechnete man mit Schrecken heraus, daß diese Sätze einen Mehraufwand von 20—30 Millionen pro Jahr bedeuten würden. Die Freikonservativen beantragten im Jahre 1905 1100 M. Grundgehalt und 130 M. Alterszulage, dazu für erste und alleinstehende Lehrer an Schulen mit mindestens 30 Schülern 100 M. Amtszulage. Vergebens.

Erst als Studt abtrat, zog ein neuer Geist in das Ministerium. Die Thronrede vom 16. November sicherte Neuordnung der Beamtensoldung und der Wohnungsgelder zu und gab als die in Aussicht genommene Summe die Höhe von 100 Millionen Mark an. Doch die Lehrergehälter, von denen man angenommen hatte, sie würden vorweg zur Erledigung kommen, sollten im Zusammenhang mit den übrigen Besoldungsvorlagen erhöht werden. Da erklärte am 11. März 1908 der Minister v. Bethmann-Hollweg, daß sämtliche Besoldungsgesetzesentwürfe erst im Herbst, allerdings mit rückwirkender Kraft eingebracht werden könnten, da die Reichsbeamten nicht zurückgestellt werden könnten und die Reichsfinanzreform Voraussetzung der ganzen Besoldungsrevision sei. Wie ein Donnerschlag wirkte diese Mitteilung in allen Kreisen; über die Höhe der Aufbesserung der Lehrergehälter schwieg die Regierung auch, als der Abg. Arendt seinen Antrag einbrachte, den Lehrern ein Gehalt zu gewähren, das ihrer Vorbildung

und Bedeutung entspricht und grundsätzlich für Stadt und Land gleich hoch sei.

Den Beamten wurden Vorschüsse in Gestalt von Leuerungszulagen gewährt. Den Lehrern aber, die mehr als 1200 M. Grundgehalt bezogen, zahlte man nichts. Der Schluß, daß dieser Satz das in der zu erwartenden Zulage vorgesehene Einheitsmaß sei, war also nicht unberechtigt. Als aber dann die Nachricht auftauchte, die Regierungsvorlage sehe folgende nach der Größe der Orte verschiedene Sätze vor 1. 1350 M. + 250; 2. 1400 + 200; 1450 $\times$ 200; 1650 $\times$ 250 M., da setzte die Landlehrerbewegung mit der Gleichstellungsfrage, mit dem Streit um die Deckung und um die Besoldungskassen ein. In den Agitationen um die Landtagswahlen spielten alle diese Dinge eine bedeutende Rolle (Frühjahr 1908), und endlich, endlich erschien die neue Vorlage, die Beschlüsse des Abgeordneten- und des Herrenhauses wechselten hin und her, und schließlich am 22. Mai 1909 wurde der Entwurf angenommen; das Gesetz brachte den Lehrern 1400—3300 M. bzw. 3400 M. Gehalt und freie Wohnung und Mietentschädigung. Es hebt den Durchschnittssatz des Landlehrergehalts von 1742 auf 2400 M.

Wie das Gesetz sonst wirken wird, muß die Zukunft lehren. Schon haben sich die Bürgermeister in allen Provinzen zusammengetan, um bezüglich der Ortszulagen Beschlüsse zu fassen, in denen sie sich auf möglichst niedrige Sätze festlegen wollen. Die Aussichten sind also durchaus nicht rosig; die Lehrerschaft aber hofft das Beste und wird weiter kämpfen.

Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Das Diensteinkommen der an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen setzt sich zusammen aus Grundgehalt, Alterszulagen und freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung. Hierzu treten in den Fällen der §§ 20, 21 und 24 Orts- und Amtszulagen.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2. Neben dem festen Diensteinkommen (§ 1 Abs. 1) dürfen nur einmalige außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus besonderen Gründen erfolgen.

§ 3. Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1400 M., für die Lehrerinstelle 1200 M. jährlich.

§ 4. Für die endgültig angestellten technischen Lehrkräfte kann das Grundgehalt durch Beschluß des Schulverbandes auf einen niedrigeren als den im § 3 bezeichneten Betrag, jedoch nicht unter 1100 M. für die Lehrerstelle und 1000 M. für die Lehrerinstelle jährlich festgesetzt werden.

§ 5. Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Lehrer, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstellen.

Der Mindestbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchtheil beschränkt werden.

Diese Vorschriften finden auf Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen sowie auf Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulamt bestanden haben, keine Anwendung.

Den auftragsweise voll beschäftigten Lehrern (Lehrerinnen) ist in der Regel eine Vergütung in Höhe der Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) zu gewähren.

§ 6. Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mithaltung ein höheres sein, als im § 3 bestimmt ist.

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst, einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Artikel I § 4 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) sinngemäß Anwendung.

Der Mehrbetrag (Abs. 1) darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswerts des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Die Feststellung des Mehrbetrages erfolgt nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde durch die Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß steht dem Schulverbande und der Kirchengemeinde binnen vier Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß, der endgültig beschließt. Zur Zahlung des so festgestellten Mehrbetrags ist der Schulverband verpflichtet. Das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) findet keine Anwendung.

Im Falle der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage, soweit nicht bei seiner Anstellung eine Kürzung seines Diensteinkommens für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten ist.

Die Vorschriften (Abs. 1 bis 4) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamtes mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäße Anwendung.

§ 7. Die Alterszulagen sind in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§§ 34 und 35) beginnt, und daß neun Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulamt bestanden haben, erhalten die erste Alterszulage nach dreijähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste.

§ 8. Die Alterszulage beträgt:

1. für Lehrer in den ersten beiden Stufen je 200 M., in der dritten und vierten je 250 M., in der fünften bis neunten je 200 M. jährlich;
2. für Lehrerinnen in den ersten zwei Stufen je 100 M., in den weiteren je 150 M. jährlich.

§ 9. Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der § 7 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren 24 Dienstjahren erreicht sein muß. Der im § 8 bestimmte Höchstbetrag von 1900 und 1250 M. ist auch für die Stadt Berlin maßgebend. Dagegen kann die Anzahl und die Höhe der Stufen anderweit geregelt werden.

§ 10. Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu. Die Versagung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§ 11. Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in dem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§ 12. Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der Schulverband sich bereit erklärt, die Mietentschädigung (§§ 16 ff.) zu zahlen, und genügende Mietwohnungen in dem Schulverbande vorhanden sind.

§ 13. Auf dem Lande sollen erste Lehrer und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§ 14. Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 15. Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Diesen liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

§ 16. Als Mietentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie die Lehrer, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten eine um ein Drittel geringere Mietentschädigung. Die Kürzung kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Betrag beschränkt, auch ganz in Wegfall gebracht werden.

§ 17. Die Mietentschädigung ist für jede Provinz unter Zugrundelegung der für den Wohnungsgeldzuschuß der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Servisclasseneinteilung nach bestimmten Sätzen für jede Klasse festzusetzen, und zwar getrennt für Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, andere Lehrer und Lehrerinnen. Die Stadt Berlin gilt als Provinz im Sinne dieser Vorschrift, jedoch mit der Maßgabe, daß hier die Mietentschädigung nur für die Servisklasse A festzusetzen ist. Für die Servisklasse IV sind verschiedene Stufen zulässig.

Die Mietentschädigung darf

1. für Lehrer in Ortschaften
 - der Servisklasse A nicht weniger als 720 M.,
 - der Servisklasse I nicht weniger als 580 M.,
 - der Servisklasse II nicht weniger als 480 M.,
 - der Servisklasse III nicht weniger als 400 M.,
2. für Lehrerinnen in Ortschaften
 - der Servisklasse A nicht weniger als 500 M.,
 - der Servisklasse I nicht weniger als 430 M.,
 - der Servisklasse II nicht weniger als 360 M.,
 - der Servisklasse III nicht weniger als 290 M.

jährlich betragen. Für die oberste Stufe der Servisklasse IV muß sie für Lehrer mindestens 280 M., für Lehrerinnen mindestens 220 M. jährlich betragen.

§ 18. Der Mietentschädigungstarif wird nach Anhörung der Kreisausschüsse und der Gemeindevorstände der freisreien Städte sowie der Bezirksausschüsse durch Beschluß des Provinzialrats endgültig festgesetzt. In den Hohenzollernschen Landen beschließt an Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß nach Anhörung der Amtsausschüsse endgültig. Für Berlin erfolgt die Festsetzung des Tarifs nach Anhörung des Magistrats durch den Oberpräsidenten. Änderungen des Tarifs sind nur

bei erheblicher Veränderung der zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach dem Servisklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig maßgebend ist. In Gesamtschulverbänden, zu denen Gemeinden (Gutsbezirke) verschiedener Klassen gehören, ist die höhere Servisklasse maßgebend. Wo für die Servisklasse IV verschiedene Stufen festgesetzt sind, beschließt der Provinzialrat — in den Hohenzollernschen Ländern der Bezirksausschuß — endgültig über die Einreihung der zu dieser Klasse gehörenden Orte in die einzelnen Stufen.

Bei Veränderung in der Klasseneinteilung kommt vom Beginne des auf die Veröffentlichung der Veränderung folgenden Kalendervierteljahrs an der ihr entsprechende neue Satz der Mietentschädigung in Anwendung.

§ 19. Bei der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittssatz der Mietentschädigung jeder einzelnen Art von Lehrkräften (§ 17) für die Provinz ermittelt und für sämtliche Servisklassen in Anrechnung gebracht. Wo für die Servisklasse IV verschiedene Stufen festgesetzt sind, wird bei der Ermittlung des Durchschnittssatzes in Ansehung dieser Servisklasse der Durchschnitt der verschiedenen Stufen zugrunde gelegt.

Der festgestellte Durchschnittssatz der Mietentschädigung gilt auch für die Lehrer und Lehrerinnen, die eine Dienstwohnung haben.

§ 20. Schulverbände können die Gewährung pensionsfähiger Ortszulagen an ihre sämtlichen Lehrkräfte oder einzelne der in diesem Gesetze bezeichneten Arten beschließen, falls in ihnen die am 1. Januar 1909 in Geltung gewesene Besoldungsordnung für Lehrer — abgesehen von den Inhabern besonders geariteter Schulstellen (Rektoren, Hauptlehrern, sonstigen ersten Lehrern, Lehrkräften an gehobenen Klassen und an Schulen für nicht normal veranlagte Kinder) — an Grundgehalt und Alterszulagen ein Endgehalt von 2800 M. oder mehr oder ein Endgehalt vorfieht, das unter Hinzurechnung des vollen Grundgehalts eine Summe von mindestens 4000 M. erreicht. Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist nur das reine Lehrergrundgehalt (Grundgehalt abzüglich der Vergütung für kirchliche Mithwaltung) zu berücksichtigen.

Die gleiche Befugnis steht freisfreien Städten auch dann zu, wenn in ihnen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 21. Schulverbände, die dergestalt in der Umgebung von Schulverbänden der im § 20 gedachten Art liegen, daß sie mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bilden, können ihren Lehrkräften pensionsfähige Ortszulagen insoweit bewilligen, als diese Schulverbände hierzu befugt sind, sofern der Provinzialrat nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen dieser Voraussetzung festgestellt hat. In den Hohenzollernschen Ländern beschließt statt des Provinzialrats der Bezirksausschuß, und zwar endgültig.

Schulverbänden, die dergestalt in der Umgebung außerpreussischer Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern liegen, daß sie mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bilden, kann durch den Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Recht beigelegt werden, ihren Lehrkräften pensionsfähige Ortszulagen zu bewilligen.

§ 22. Durch die Ortszulage darf das bisherige Endgehalt — unbeschadet der Amtszulage — für die Lehrerstellen um höchstens 900 M., jedoch nicht über 4200 M. hinaus, für die Lehrerinnenstellen um 600 M., jedoch nicht über 2950 M. erhöht werden. In Schulverbänden, in denen das Endgehalt der Lehrer durch Ortszulagen auf 4200 M. erhöht werden kann, darf das der Lehrerinnen auch um mehr als 600 M. bis auf 2950 M. erhöht werden.

Den Schulverbänden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob und in welcher Weise der Beginn und die Höhe der Ortszulagen von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit (§§ 34—36) abhängig gemacht, auch für einzelne Arten von Lehrkräften verschieden gestaltet werden sollen. Wo die Amtszulage der Lehrer von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen den Mindestsatz nicht überschreitet,

sind ihnen bei der Einführung von Ortszulagen höhere Beträge als den übrigen Lehrpersonen innerhalb der Grenze des Abs. 1 zu gewähren.

§ 23. Die Beschlüsse der Schulverbände über die Gewährung von Ortszulagen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Verfassung der Genehmigung steht dem Schulverbande binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Landen beschließt an Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß, und zwar endgültig. In der Stadt Berlin findet gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn und soweit eine Erhöhung des Dienstinkommens nicht durch die besonderen Verhältnisse des Schulverbandes geboten ist.

§ 24. Die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 700 M. jährlich; andere Schulleiter und solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 200 M. jährlich.

Sonstige erste Lehrer und alleinstehende Lehrer erhalten, wenn sie als solche eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt haben, eine pensionsfähige Amtszulage von 100 M. jährlich.

Wo einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gehobene Klassen (Klassen mit erweiterten Lehrzielen) dauernd eingegliedert sind, kann den für diese Klassen angestellten voll beschäftigten Lehrkräften eine pensionsfähige Amtszulage gewährt werden.

Den Lehrkräften, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschule für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder voll beschäftigt sind, können Amtszulagen gewährt werden. Den Schulverbänden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob diese Amtszulagen pensionsfähig sein sollen.

§ 25. Wenn und soweit eine Erhöhung des Dienstinkommens zulässig und nach den besonderen Verhältnissen des Schulverbandes notwendig ist, kann der Schulverband angehalten werden, eine solche Erhöhung zu gewähren.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten für Berlin steht in diesem Falle der Stadtgemeinde binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

§ 26. Die Zahlung des baren Dienstinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte oder auftragsweise beschäftigte monatlich, im voraus.

§ 27. Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen.

Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§ 28. Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

Die von dem Schullande zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Beteiligten beschließt der Kreisaußschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksaußschuß darüber, welcher Teil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksaußschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 29. Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 30. Auf das Grundgehalt (§§ 1, 3, 4, 6) oder die nach § 5 gewährte Befolgung sind anzurechnen:

1. der Ertrag der Landnutzung (§ 28 Abs. 2 und 5);
2. die sonstigen Dienst Einkünfte an Geld oder Naturalleistungen;
3. das Brennmaterial (§ 27).

Bei amtlicher Festsetzung des Dienst Einkommens beschließt auf Anrufen von Beteiligten über die Anrechnung dieser Dienst Einkünfte (Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) der Kreisaußschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksaußschuß. Der Beschluß des Bezirksaußschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

§ 31. Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Befetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

Im übrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetzsamml. S. 185).

Bei Befetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietentschädigung, sowie der Verlust der Amtszulage in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 4 nicht als Verringerung des Dienst Einkommens.

§ 32. Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf diesen folgende Vierteljahr noch das volle Dienst Einkommen des Verstorbenen als Gnadenvierteljahr.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung des Gnadenvierteljahres zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenvierteljahr gebührt, nicht vorhanden, so kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Dienst Einkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des Verstorbenen gezahlt werde, wenn er ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß es an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder die Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht. Diese Bestimmung findet auch beim Tode einer anderen als der im Abs. 2 gedachten Lehrerin Anwendung.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

§ 33. In dem Genuße der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbe-

monats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterbleibt keine solche Familie, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 34. Bei Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Mietentschädigung kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während der sich der Lehrer oder die Lehrerin im öffentlichen Schuldienst in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landesteilen befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Zeit und die Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahrs fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 35. Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit anzurechnen, während der

1. ein Lehrer oder eine Lehrerin an der Anstalt tätig gewesen ist, die verträglich die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2. ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten sich befunden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen sind;
3. ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionschule beschäftigt gewesen ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreussischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§ 36. Für Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen voll beschäftigt waren, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, gelten bei Bemessung der Alterszulage folgende Vorschriften:

1. Sie können bis zum Höchstmaße von fünfzehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Teils derselben insoweit erlangen, als ein Betrag von 570 M. für Lehrer und 200 M. für Lehrerinnen für jedes Jahr dieser Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird. Die Stadt Berlin ist befugt, bei der Anrechnung dieser Dienstzeit über das Höchstmaß von fünfzehn Jahren hinauszugehen und auf die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder teilweise zu verzichten.
2. Die Beschäftigung, die vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer nicht unter den § 35 Abs. 1 Nr. 2 fallenden privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann unter gleichen Bedingungen auch die im außerpreussischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 37. Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1891 (Gesetzamml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse (§§ 39 ff.) handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;
2. im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister;
3. bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Mietenschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

§ 38. Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer oder den Erben des verstorbenen Lehrers und dem anziehenden Lehrer oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Dienst Einkommens trifft die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtsweges, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Verletzungen kann sie anordnen, daß die von dem Lehrer zuviel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer in der neuen Schulstelle zu empfangen hat. Das gleiche gilt für Lehrerinnen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 39. Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen bis zu der im § 8 festgesetzten Höhe wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

§ 40. Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse. In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

§ 41. Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahrs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung und Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplans im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

§ 42. Für die Aufstellung des Verteilungsplans, die Einziehung der Beträge und die Bestellung eines Kassenanwalts finden die §§ 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetzamml. S. 194), sinngemäß An-

wendung. Dem Kassenanwalte steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

§ 43. Aus der Staatsklasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Dienstentkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 M., eines anderen Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich gezahlt werden. In Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen wird ein weiterer Staatsbeitrag von 200 M. für die Lehrerstelle und von 150 M. für die Lehrerinstelle jährlich gezahlt. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für voll beschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft voll beschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Außerdem wird in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen für die Stelle eines ersten oder alleinstehenden Lehrers, der die im § 24 Abs. 2 gedachte Zulage erhält, ein fernerer Staatsbeitrag in Höhe dieser Zulage gezahlt.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrags ruht, solange und soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

Soweit nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 eine Erhöhung der am 1. Januar 1909 in Geltung gewesenen Sätze des Grundgehalts bei Lehrerstellen um weniger als 200 M., bei Lehrerinnenstellen um weniger als 150 M. erfolgt, tritt in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen eine Verringerung des weiteren Staatsbeitrags (Abs. 2 S. 2) um den Betrag ein, bis zu welchem die Erhöhung hinter den vorgenannten Beträgen zurückbleibt. Bei vereinigten Kirchen- und Schulamtern ist hierbei das reine Lehrergrundgehalt (Grundgehalt abzüglich der Vergütung für die kirchliche Mithaltung) zugrunde zu legen.

§ 44. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von fünfundzwanzig Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als fünfundzwanzig Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesamtzahl von fünfundzwanzig Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnisse der Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchteile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht, und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als fünfundzwanzig Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Teile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den beteiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amts wegen beschloffen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staats-

beiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältnisse derjenigen Staatsbeiträge verteilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Verteilung bleibt bis zum Schlusse desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister endgültig.

§ 45. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 280 M., für einstweilig angestellte Lehrerinnen um 150 M. jährlich zu kürzen. Im Falle des § 5 Absf. 3 findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die gleiche Kürzung hat in diesen Schulverbänden bei Erledigung von Schulstellen für die Zeit von der Erledigung bis zur Wiederbesetzung zu erfolgen. Jedoch ist für die Dauer der Gnadenzeit (§ 32) der volle Staatsbeitrag zu gewähren.

§ 46. Für die Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (§ 43, 44) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von je 337 M., für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von je 184 M. an die Alterszulagekasse des Bezirks gezahlt und dem Schulverband auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

In Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen wird ein weiterer jährlicher Zuschuß von 135 M. für die Lehrerstelle und 70 M. für die Lehrerinstelle gewährt.

In dem Falle des § 44 Absf. 4 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnisse der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

§ 47. Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird der Betrag, um den sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinanderetzungsverfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist.

Steigt in einem Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen die Zahl der Schulstellen auf mehr als sieben, so wird dem Schulverbände der von ihm bis dahin bezogene weitere Staatsbeitrag (§ 43 Absf. 2) und weitere Staatszuschuß (§ 46 Absf. 2) fortgewährt. Das gleiche gilt im Falle der Änderung des Schulverbandes mit der Maßgabe, daß in dem sich an die Änderung anschließenden Auseinanderetzungsverfahren gleichzeitig darüber verfügt wird, an wen der Betrag weiter zu zahlen ist.

§ 48. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung eines Alterszulagefahes von 100 M. für die Lehrerstelle und 80 M. für die Lehrerinstelle erforderliche Bedarf hinter dem § 46 Absf. 1 gedachten Staatszuschusse zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Eine Kürzung des weiteren Staatszuschusses (§ 46 Absf. 2) findet nicht statt.

Der durch die Kürzung gewonnene Betrag ist zur Unterstützung solcher Alterszulagefassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des in Absf. 1 gedachten Einheitsfahes durch den Staatszuschuß (§ 46 Absf. 1) nicht gedeckt wird. Soweit der Betrag nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushaltsetat einzustellen.

§ 49. Die nach § 27 V des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsamml. S. 25) zu zahlenden Staatsbeiträge und Staatszuschüsse werden vorbehaltlich der Vorschriften in den §§ 50 und 51 weiter gewährt.

§ 50. Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse (§§ 43 bis 46, 49) fallen vom 1. April 1900 ab in Gemeinden endgültig fort, wo sie den Betrag von zwei

vom Hundert desjenigen Veranlagungsolls nicht übersteigen, welches nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 M. für das Rechnungsjahr 1908 zugrunde zu legen war. Maßgebend ist einerseits das Veranlagungsoll nach dem Stande des 1. Januar 1909, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte endgültig eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen, anderseits der Betrag an Staatsbeiträgen und Staatszuschüssen, wie er am 1. Januar 1909 zuzüglich der nach § 45 etwa gekürzten Summe zu zahlen war.

Diese Vorschrift findet auf Gutsbezirke mit der Maßgabe Anwendung, daß das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legende Einkommensteuerveranlagungsoll, ausschließlich der auf Einkommen von nicht mehr als 900 M. entfallenden Steuerbeträge, in Ansatz zu bringen ist.

In Gesamtschulverbänden ist das umlagefähige Einkommensteuerveranlagungsoll (Abs. 1 und 2) der zu dem Gesamtschulverbände gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) zusammenzurechnen. Dabei ist, wenn eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden gehört, oder eine Gemeinde (Gutsbezirk), die für sich einen Schulverband bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverbände gehört, das Veranlagungsoll dieser Gemeinde (Gutsbezirk) nach dem Maßstabe des § 9 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, wie er am 1. Januar 1909 in Geltung war, zu verteilen.

In Schulverbänden, in denen die Schullasten von den Hausvätern aufzubringen sind (Schulsozietäten, Allgemeines Landrecht Teil II Titel 12 §§ 29 ff.), ist das für die Verteilung der Schulabgaben in Ansatz zu bringende Einkommensteueroll der Hausväter, mit Ausschluß der auf Einkommen von nicht mehr als 900 M. entfallenden Steuerbeträge, zu berücksichtigen.

Bei Streitigkeiten über den Fortfall der gesetzlichen Leistungen beschließt der Bezirksausschuß. Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Ländern beschließt der Bezirksausschuß endgültig.

§ 51. Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse (§§ 43 bis 46, 49) fallen auch in denjenigen einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden vom 1. April 1909 ab endgültig fort, in denen im Rechnungsjahre 1908 die Gemeindebelastung der Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen oder einer besonderen Gemeindeeinkommensteuer den vollen Satz der Staatseinkommensteuer nicht überstiegen hat, sofern nicht die gesetzlichen Staatsleistungen nach dem Stande vom 1. Januar 1909 (§ 50 Abs. 1 Satz 2) den Satz von fünf vom Hundert des im § 50 Abs. 1 gedachten Veranlagungsolls übersteigen.

Die Vorschrift findet auch Anwendung:

- a) auf die einen eigenen Schulverband bildenden Gutsbezirke mit der Maßgabe, daß statt der Gemeindebelastung die Belastung mit Kreisabgaben berücksichtigt wird und für die daneben bestehenden Gutslasten fünfzig vom Hundert in Anrechnung kommen. An Stelle des Veranlagungsolls der Gemeinde ist das für die Kreisbesteuerung zugrundezulegende Einkommensteuerveranlagungsoll, ausschließlich der auf Einkommen von nicht mehr als 900 M. entfallenden Steuerbeträge, in Ansatz zu bringen;
- b) auf Gesamtschulverbände mit der Maßgabe, daß die gedachte kommunale Belastung (Abs. 1, Abs. 2 a) aller zu dem Verbände gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) zusammenzurechnen und durch die Zahl der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) zu teilen ist; zwecks Berechnung der fünf vom Hundert ist das Steueroll dieser Gemeinden (Gutsbezirke) zusammenzurechnen. Dabei findet die Vorschrift im § 50 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

Bei Streitigkeiten erfolgt die Entscheidung in dem im § 50 Schlußabsatz gedachten Verfahren.

§ 52. Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse sind vierteljährlich im voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden

Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassenbeiträge aufgerechnet werden.

§ 53. Zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen im Geltungsbereiche des Volksschulunterhaltungsgesetzes wird ein Betrag von 15,10 Millionen Mark durch den Staatshaushaltsetat alljährlich bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister unter Berücksichtigung des diesen Schulverbänden durch dieses Gesetz erwachsenden Mehraufwandes sowie ihrer Leistungsfähigkeit auf die Provinzen und die Hohenzollernschen Lande. Innerhalb der Provinzen und der Hohenzollernschen Lande erfolgt die weitere Verteilung auf die Landkreise nach dem gleichen Verhältnis auf dem im § 19 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bezeichneten Wege. Die auf die Landkreise entfallenden Summen wachsen den Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise zu.

Dem Landtag ist eine Übersicht über die Verteilung des Fonds auf die Provinzen und Kreise vorzulegen.

Die den Unterstützungsfonds der Landkreise zuwachsenden Summen sind gemäß § 23 des Volksschulunterhaltungsgesetzes auf die Schulverbände unter Berücksichtigung des ihnen durch dieses Gesetz erwachsenden Mehraufwandes sowie ihrer Leistungsfähigkeit unterzuberteilen. Die Verteilung erfolgt zunächst für die Rechnungsjahre 1908 und 1909. Für die drei letzten Jahre der ersten Verteilungsperiode sind die Unterstützungsfonds der Landkreise in ihrem gesamten Umfange gemäß § 23 des Volksschulunterhaltungsgesetzes neu zu verteilen.

§ 54. Zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen in den Provinzen Posen und Westpreußen wird ein Betrag von 2,95 Millionen Mark durch den Staatshaushaltsetat alljährlich bereitgestellt.

§ 55. Zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an Schulverbände mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen wird ein Betrag von 2,70 Millionen Mark durch den Staatshaushaltsetat alljährlich bereitgestellt.

§ 56. Den Vorschriften dieses Gesetzes wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab beigelegt.

Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

§ 57. Für alle Schulstellen mit Ausnahme der Stellen für technische Lehrkräfte tritt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab das im § 3 bestimmte Grundgehalt, ohne daß es einer Beschlußfassung des Schulverbandes bedarf, an die Stelle des in der bisherigen Gehaltsordnung vorgesehenen Grundgehalts, für die mit einem Kirchenamte dauernd verbundenen Stellen (§ 6) an die Stelle des nach Abzug des Mehrbetrags für die kirchliche Mithaltung verbleibenden reinen Lehrergrundgehalts. Für die technischen Lehrkräfte ist an Stelle des bisherigen Grundgehalts das im § 4 bezeichnete Mindestgrundgehalt zu zahlen. Neben dem Grundgehalt ist den Leitern von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, anderen Schulleitern und den ersten Lehrern an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leistungsbefugnisse übertragen sind, die im § 24 Abs. 1 gedachte Mindestamtzulage, den sonstigen ersten Lehrern und den allein stehenden Lehrern die im § 24 Abs. 2 gedachte Amtzulage zu zahlen.

In gleicher Weise tritt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab für alle Schulstellen mit Ausnahme der im Schulverbände Berlin vorhandenen Schulstellen der im § 8 bestimmte Alterszulage ohne weiteres an die Stelle des in der bisherigen Gehaltsordnung vorgesehenen Alterszulagegesetzes.

§ 58. Auf die am 1. April 1908 oder seit diesem Tage bis zur Verkündung dieses Gesetzes endgültig oder einstweilig angestellten Lehrkräfte findet die Vorschrift des § 19 nur dann Anwendung, wenn sie zu einem ihnen günstigeren Ergebnisse führt. Im übrigen haben sie das Wahlrecht, ob sie bei der bisherigen Gehaltsordnung verbleiben oder sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen wollen. Sie sind zur Erklärung darüber aufzufordern. Die Aufforderung

darf erst nach Feststellung der Mietentschädigung erfolgen. Wird eine Ortszulage (§§ 20, 21), in den Fällen des § 24 Abs. 3 und 4 eine Amtszulage und im Falle des § 24 Abs. 1 eine über den Mindestsatz hinausgehende Amtszulage bewilligt, so ist die Aufforderung zu wiederholen. Die Vorschrift findet aber nur auf die erstmalige Bewilligung einer Orts- oder Amtszulage Anwendung. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen. Wird die alte Ordnung gewählt, so ist den Stelleninhabern bis zu ihrem Ausscheiden das nach der bisherigen Ordnung zustehende Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulage, Mietentschädigung) zu gewähren.

§ 59. Sind im Falle des § 61 oder im Falle der Wahl der alten Ordnung den Stelleninhabern Alterszulagen nach einem höheren Satze als dem im § 8 bestimmten zu gewähren, so ist dieses Mehr vom dem Schulverbande zu zahlen.

Sofern für die Zeit vom 1. April 1908 bis zum 31. März 1909 auf Grund der bisherigen Gehaltsordnung ein Diensteinkommen gezahlt worden ist, welches das Diensteinkommen der neuen Ordnung übersteigt, findet eine Rückzahlung auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§ 60. Sofern endgültig oder einstweilig angestellte Lehrkräfte zwischen dem 1. April 1908 und dem Termin, an welchem die im § 58 vorgesehene Wahlfrist für sie abgelaufen sein würde, aus ihren Stellen durch Pensionierung, Tod, Verletzung oder auf andere Weise ausgeschieden sind, so sind, falls die neue Ordnung für sie günstiger ist und eine bis auf ihre Dienstzeit rückwirkende Kraft erhält, die ihnen, ihren Hinterbliebenen oder Erben zustehenden Bezüge an Diensteinkommen, Gnadenvierteljahr, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld unter Zugrundelegung der neuen Ordnung zu regeln. Ist die alte Ordnung günstiger, so ist für die Regelung der Bezüge das frühere Diensteinkommen zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Ruhegehalts findet indes in diesem Falle die Vorschrift im § 19 dann Anwendung, wenn sie zu einem für den Lehrer oder seine Hinterbliebenen günstigeren Ergebnis führt.

§ 61. In Schulverbänden, in denen die am 1. Januar 1909 in Geltung befindliche Besoldungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen — abgesehen von den Inhabern besonders gearteter Schulstellen (Rektoren, Hauptlehrern, sonstigen ersten Lehrern, Lehrkräfte an gehobenen Klassen und an Schulen für nicht normal veranlagte Kinder usw.) — an Grundgehalt und Alterszulagen im Endbetrage ein Diensteinkommen vorsieht, welches das Endgehalt des in den §§ 3 und 8 bestimmten Dienst Einkommens übersteigt, verbleibt es bis zu einer anderweiten Beschlußfassung des Schulverbandes bei der bisherigen Gehaltsordnung, und zwar mit der Maßgabe, daß diese auch für die zu errichtenden neuen Schulstellen maßgebend ist. Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist für die Berechnung des Endgehalts nur das reine Lehrergrundgehalt (Grundgehalt abzüglich der Vergütung für die kirchliche Mühwaltung) zugrunde zu legen. Auch hinsichtlich der Mietentschädigung bleibt die bisherige Gehaltsordnung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 finden keine Anwendung. Trifft die vorgedachte Voraussetzung nur für die Lehrer oder nur für die Lehrerinnen zu, so bleibt die bisherige Gehaltsordnung nur für sie bestehen.

Der Schulverband ist berechtigt, unbeschadet wohlervorbener Rechte der zeitigen Stelleninhaber eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Gehaltsordnung einzuführen. Eine solche ist einzuführen, sofern die Besoldungsordnung geändert oder ergänzt werden soll.

§ 62. Die gemäß § 11 des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) erfolgte Anrechnung von Dienstzeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 63. Die nach § 27 VI des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) zu zahlenden Ausfallsentschädigungen werden weiter gewährt. Jedoch fallen sie vom 1. April 1909 ab in den Gemeinden endgültig fort, in denen sie nicht mehr als zwei vom Hundert des im § 50 Abs. 1 gedachten Einkommensteuerveranlagungssolls für das Rechnungsjahr 1908 nach dem Stande des 1. Januar 1909 betragen.

Bei Streitigkeiten erfolgt die Entscheidung in dem im § 50 Schlußabsatz gedachten Verfahren.

§ 64. Tritt in den äußeren Verhältnissen eines nicht unter die §§ 20 und 21 fallenden Schulverbandes eine wesentliche Veränderung ein, die eine Erhöhung des Dienst Einkommens notwendig macht, so kann nach Anhörung des Provinzialschulrats durch königliche Verordnung die Gewährung von Ortszulagen gemäß §§ 20, 22, 23 für zulässig erklärt werden. Von dem Erlaß einer solchen Verordnung ist dem Landtage Mitteilung zu machen.

§ 65. Der Verteilungsplan der Alterszulagefasse ist für das Rechnungsjahr 1908 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz hinsichtlich des Einheitsfases der Alterszulage und des staatlichen Zuschusses herbeigeführten Änderung neu aufzustellen. Die auf Grund des alten Planes geleisteten Zahlungen sind den Schulverbänden auf ihren Beitrag anzurechnen oder, soweit dieser Beitrag hinter der Zahlung zurückbleibt, zurückzuerstatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.)

Wilhelm.

Die nachstehenden Angaben geben ein Bild von dem Aufsteigen der Lehrergehälter in den 25 Jahren von 1886—1911. (Siehe Statistische Korrespondenz.)

Um mehr als das Vierfache sind von 1886 bis 1911 die Aufwendungen für die öffentliche Volksschule gestiegen (von 100 118 299 auf 420 898 192 M.), hingegen die Volksschüler nur um 36 v. H. (von 4 838 247 auf 6 572 140). Während noch vor 25 Jahren auf einen Volksschüler jährlich 21 M. verwandt wurden, kostet er jetzt merklich mehr als das Dreifache — 64 M. Der Staat beschränkte sich damals — in den letzten Lebensjahren Kaiser Wilhelms I. — noch auf einen Zuschuß von 13 260 936 M.; jetzt — im 25. Regierungsjahr Kaiser Wilhelms II. — beteiligte er sich mit fast dem Siebenfachen an der Aufbringung der Schulunterhaltungskosten (im Jahre 1911 mit 127 334 291 M.). Die Gemeinden sind nur mit halber Geschwindigkeit gefolgt, haben aber trotzdem ihre Leistungen in dem sehr aner kennenswerten Maße von 86 857 363 auf 293 563 901 M. gesteigert.

Selbstverständlich ist in diesen Beträgen der gesamte äußere und innere Aufwand für das Volksschulwesen enthalten; aber den Ausschlag in der Zunahme gibt — von der naturgemäßen Erhöhung der Schüler und Lehrer abgesehen — doch die Aufbesserung des Dienst Einkommens. Folgende Zahlen beweisen das:

Im Jahre 1886 gab es 64 750 Schulstellen, je fünf Jahre später 71 731, 79 431, 90 208, 102 764 und 1911 117 162, die an Dienst einkommen 82 373 035, 101 404 872, 122 631 348, 164 809 550, 200 042 418 und 297 429 348 M. bezogen. Das durchschnittliche Einkommen einer Stelle berechnet sich auf 1272, 1414, 1544, 1838, 1947 und 2539 M.; es hat sich seit 1886 verdoppelt. Die Zahl der Lehrerinnen hat mehr zugenommen als die Zahl der Lehrer. Ist letztere von 57 802, 63 237, 69 132, 76 342, 84 980 auf 92 406 gestiegen, so erstere von 6848, 8494, 10 299, 13 866, 17 784 auf 24 756. Das geringere Dienst Einkommen der Lehrerinnen drückt das Durchschnitts-

einkommen herunter. Dieses, für die Lehrer allein berechnet, hat sich nicht nur verdoppelt, sondern ist von 1292, 1446, 1583, 1901, 2022 auf 2718 gekommen; die Lehrerinnen erhielten durchschnittlich 1108, 1171, 1279, 1472, 1565 und 1869 M.

Bei Unterscheidung von Stadt und Land stellt sich heraus, daß die Dienststeinkünfte auf dem Lande verhältnismäßig mehr aufgebessert sind als in den Städten. Durchschnittlich bezog 1911 ein städtischer Lehrer um 97 Prozent, eine städtische Lehrerin um 65 Prozent mehr an Dienstseinkommen als 1886, ein ländlicher Lehrer dagegen um 112, eine ländliche Lehrerin um 72 Prozent.

An Schulstellen waren, einschließlich der technischen Lehrer und Lehrerinnen, 1886 64 750, 1911 117 162 vorhanden. Davon entfielen auf die Städte 51 700, auf das Land 65 462.

Das durchschnittliche Dienstseinkommen in Stadt und Land betrug bei den Lehrkräften, die mindestens 4 Jahre im Schuldienste gestanden haben — denn nur diesen steht das volle Dienstseinkommen zu — in der Stadt 1901 2284 M., 1906 2408 M., 1911 2980 M.; auf dem Lande 1901 1815 M., 1906 1900 M., 1911 2679 M.

Abgesehen von der freien Dienstwohnung, die einen Teil der Lehrer gewährt wird — die anderen erhalten bare Mietentschädigung —, hat das Dienstseinkommen von jeher nicht lediglich in Barzahlung bestanden, sondern auch in Landnutzung, Lieferung von Feuerung und Naturalien und im Bezuge gewisser Berechtigungen. Barzahlung wird aber immer mehr die Regel. Deshalb ist, trotzdem die Zahl der Schulstellen in 25 Jahren sich fast verdoppelt hat, die Gewährung und Anrechnung von Landnutzung allmählich zurückgegangen, in den 6 Erhebungsjahren von 1886 mit 3 740 507 auf 3 541 542, 3 651 080, 3 225 921, 3 156 278 und 2 732 889 M. Ebenso hat die Lieferung von Feuerung abgenommen, die 1901 mit 1 710 740 und 1911 mit 1 552 001 M. angerechnet wurde; die verschiedenen Berechtigungen umfassenden sonstigen Dienststeinkünfte betrugen im Jahre 1901 noch 5 872 086 M. Eine Übersicht siehe im Anhang.

Wohnungsgeld.

Nachdem durch das Gesetz vom 24. 6. 10 die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigung der unmittelbaren Staatsbeamten neu geregelt waren, wurden unter dem 13. 7. 10 auch die Mietentschädigungen für Volksschullehrer in entsprechender Weise fortgebildet.

Auch hier wurde das Ortsklassenverzeichnis mit der Klassenbezeichnung A und I—IV eingeführt und zwar mit Rückwirkung auf den 1. 4. 10.

9. Das Ruhegehalt der Lehrer.

Geschichtliche Übersicht.

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts dachte niemand daran, für die durch Alter dienstunfähigen Schulmeister zu

sorgen; ein auf dem Boden der Selbsthilfe gemachter Versuch mißglückte wie oben erwähnt. Auch in der zweiten Hälfte desselben Zeitabschnittes stand es nicht viel besser. Wird doch berichtet, daß der große Friedrich, der so viel für die Schulbildung seines Volkes übrig hatte, sich, als eine ganze Anzahl dienstunfähiger Lehrer 1773 entlassen war und Minister von Zedlitz ihm vorschlug, ihnen ihr Einkommen als Gnadenbrot bis zum Tode zu gewähren, nicht dazu entschließen konnte, vielmehr anordnete, daß sie zur Fortsetzung ihrer Schneiderei in kleinen Städten untergebracht werden sollten. Erst sehr viel später entschloß man sich zur gesetzlichen Regelung der Ruhegehaltsverhältnisse.

Die Regierung zu Gumbinnen hatte sich 1819 wegen Erlasses allgemeiner Vorschriften über die Pensionierung der Lehrer an den Minister gewendet. Dies Gesuch lehnte der Minister zwar ab, da § 159 der Städteordnung die Verpflichtung der Kommune zur Pensionierung der Lehrer nicht begründen könne, indem er nur von solchen Beamten spräche, die nur auf Zeit angestellt seien und denen infolgedessen Pension gesichert werden müßte. Aber da § 28 Tit. 12 Teil II des Allgem. Landrechts wegen Pensionierung der Lehrer auf Tit. 11 Teil 2 hinweise, der in § 522 von der Pensionierung der Geistlichen handele, so lasse sich aus diesem Gesichtspunkte ein Zwang der Kommunen zur Pensionierung ihrer Lehrer gesetzlich vollkommen rechtfertigen. Jedoch wäre die Pension aufzubringen aus den Revenuen des Amtes und zwar dergestalt, daß der Emeritus $\frac{1}{3}$, der Nachfolger aber $\frac{2}{3}$ erhielte, ein Grundsatz der bisher bei der Pensionierung der Schullehrer immer in Anwendung gekommen sei (ein Grundsatz, dessen Haltlosigkeit der alte Harfort im Abgeordnetenhaus oft genug dargestellt hat). Jedoch sei es nicht gesetzlich gerechtfertigt, wenn die Kommunen besondere Beträge für die Pensionierung hergeben sollten, zumal die Verpflichtung der Kommunen zur Pensionszahlung nur eine sehr unvollkommene, eine obligatio imperfecta sei. Diese Auffassung scheint aber bereits 1827 fallen gelassen zu sein. Denn in diesem Jahre sagt dasselbe Ministerium in einem Erlaß vom 17. August:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Lehrer an einer Elementarschule, wenn er seinem Amte aus Altersschwäche oder wegen Krankheit nicht vorstehen kann und hilfsbedürftig ist, von der Gemeinde unterhalten werden muß. Sein Nachfolger kann dabei nicht gezwungen werden, ihm von den Revenuen der Stelle etwas abzugeben; denn die Bestimmungen, nach welchen dies bei den Predigerstellen geschehen muß, sind nirgends auf die Schulämter ausgedehnt.“ Die Regierung habe das Recht, die Höhe der Pension festzusetzen, wie sie die Höhe der Unterstützung für jeden Ortsarmen (!) zu bestimmen berechtigt sei. Man brauche daher nirgends mit der Pensionierung des Lehrers zu warten, bis die Gemeinde sich dazu verstehe, den Emeriten gegen Mangel zu schützen. —

Dieß man hier also die Stelleneinkommen durch die Pension unberührt, indem man den Emeritus als Ortsarmen betrachtete, so kehrte

man im M.-R. vom 17. August 1839 wieder zu der Auffassung von 1819 zurück, wonach also die Stelle die Pension aufzubringen hatte, und diese Auffassung wurde durch M.-R. vom 10. April 1840 gebilligt und nachmals festgehalten; nur mit der Abänderung, daß man für den Fall, daß das Gehalt des neuen Stelleninhabers zu sehr gekürzt würde und der ihm nach Abzug der Pension verbleibende Rest nicht zur Erhaltung ausreichte, zur Aufbringung des hierzu Fehlenden die Gemeinde verpflichtete. Da es bei den durch diese Geschäftspraxis üblichen Pensionsätzen gänzlich ausgeschlossen war, daß ein Mensch davon leben konnte, so waren die Verhältnisse der Emeriten wahrhaft beklagenswerte. Es ist daher natürlich, daß sich unter den Verhandlungsgegenständen der Provinzialkonferenzen der Jahre 1848 auch die Pensionsfrage befand. Man verlangte teils Gleichstellung mit den übrigen Staatsbeamten, teils feste Sätze. Auch die verschiedenen totgeborenen Unterrichtsgesetze des 19. Jahrhunderts suchten die Frage zu lösen, natürlich ohne Erfolg. Wie elend die Stellung der Emeriten damals war, zeigen folgende Zahlen. Im Jahre 1881 bezogen:

3575 Emeriten zusammen	1732	835 M.	und	484	718 M.
Staatsunterstützung, also durchschnittlich je	620	M., und zwar entfielen			
	8,60 %	auf den Betrag bis	300	M.	
	50,88 %	" " " "	600	"	
	37,42 %	" " " "	900	"	
und der Rest auf über			900	M.	

Die Ruhegehälter nach dem Gesetz von 1885.

Endlich am 6. Juli 1885 wurde das „Gesetz betr. Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen Preußens“ erlassen, das eine äußerst segensreiche Einwirkung namentlich in Gemeinschaft mit dem Lehrerbefoldungsgesetz und dem später zu erwähnenden Reliktengesetz ausgeübt hat. Seine wichtigsten Bestimmungen waren die folgenden:

Jeder an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellte Lehrer erwirbt nach zehnjähriger Dienstzeit Anspruch auf Pension, wenn er infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Ist die Dienstunfähigkeit als eine Folge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die im Dienst zugezogen wurde, anzusehen, so tritt der Pensionsanspruch schon früher ein und dann beträgt die Pension $\frac{15}{60}$ des augenblicklichen Gehalts. Die Pension beträgt also nach vollendetem zehnten Dienstjahre $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab jährlich um $\frac{1}{60}$ des Dienst Einkommens bis zum Höchstbetrage von $\frac{45}{60}$. Der Berechnung der Pension wird das gesamte zuletzt bezogene Dienst Einkommen an Geld inkl. Alterszulagen, freier Wohnung und Feuerung bezw. Mietentschädigung, Naturalien, Ertrag von Dienstländereien und die gesamte in Preußen im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte

Dienstzeit zugrunde gelegt. Die Dienstzeit rechnet vom Tage der Vereidigung; hatte diese jedoch erst später stattgefunden, vom Tage des ersten Dienstantritts. Es kommen hierbei ferner in Anrechnung die im Saatzdienste Preußens oder Deutschlands etwa zugebrachten Jahre, sowie die aktive Militärdienstzeit, jedoch kommt in Wegfall die vor dem einundzwanzigsten Jahre zurückgelegte Dienstzeit. Hat ein Lehrer auch als Kirchenbeamter Anspruch auf Pension, so wird dieser Betrag auf die Gesamt-Pension angerechnet. Die Aufsichtsbehörde entscheidet darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte die Pensionierung zu erfolgen hat, ebenso über die Höhe der Pension. Gegen die Entscheidung steht das Beschreiten des Rechtsweges offen, doch ist vorher der Minister anzurufen. Die Pension wird in der Höhe bis zu 600 M. aus der Staatskasse, zum übrigen Teile von der Gemeinde gezahlt, das Einkommen darf zu den Kosten des Ruhegehalts nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $\frac{3}{4}$ seiner Höhe und des Mindestgehalts sinkt. —

Es war demnach auch nach diesem Gesetz noch gestattet, das Gehalt zur Aufbringung der Pension heranzuziehen, und tatsächlich stiegen diese Leistungen, die 1885 151 263 M. betrugen, auf 310 426 M. im Jahre 1891. Jedoch hob sich auch gleichzeitig der Durchschnittssatz der Pension auf 980 M. bei einer Gesamtsumme von 5 963 185 M. für ca. 600 Emeriten.

Die Ruhegehaltskassen.

Behufs gemeinsamer Aufbringung der durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Pensionsbeiträge beschriftete man in Preußen 1893 einen besonderen Weg, indem man durch Gesetz vom 23. Juli 1893 die sogenannten Ruhegehaltskassen schuf. Für jeden Regierungsbezirk wurde eine solche Kasse gebildet und von der Regierung verwaltet. Die von den einzelnen Schulunterhaltungspflichtigen für jede Lehrerstelle zu zahlenden Beiträge richteten sich nach dem Bedarf und nach einem für alle Stellen des Bezirks gleichen Prozentsatz der Gehälter abzüglich 800 M. Betrug z. B. der für das betreffende Jahr festgesetzte Betrag 8%, so waren für eine mit 3000 M. dotierte Stelle $3000 - 800 \times \frac{6}{10} = 132$ M., für eine mit 1000 M. dotierte Stelle $1000 - 800 \times \frac{6}{100} = 12$ M. zu zahlen.

Das Gesetz vom 10. Juni 1907.

Durch das Gesetz vom 10. Juni 1907 wurden diese Verhältnisse neu geregelt, nachdem kurz vorher die Staatsbeamten in ihren Pensionsbezügen auch besser gestellt worden waren.

Nach diesem Gesetze beträgt das Ruhegehalt nach vollendetem 10. Dienstjahre $\frac{20}{60}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um $\frac{1}{60}$, von da ab um $\frac{1}{120}$ bis $\frac{45}{60}$ des Gehalts.

Nach § 8 bleibt nur die vor Beginn des 18. Lebensjahrs liegende Dienstzeit außer Berechnung.

Der Staatsbeitrag wurde von 600 auf 700 M. erhöht.

Das Gesetz lautet:

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885. — Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie was folgt:

Artikel I. An die Stelle der §§ 2, 8, 9, 17, 19, 20 und 25 des Artikels I des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) treten folgende Vorschriften:

§ 2. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre, um $\frac{1}{60}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des im § 4 bestimmten Dienst Einkommens. Über den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In den im § 1 Abs. 2 erwähnten Fälle beträgt die Pension $\frac{20}{60}$, in dem Falle des § 1 Abs. 4 höchstens $\frac{20}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

§ 8. Die Dienstzeit, welche vor Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

Im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

§ 9. Für jeden Krieg, an welchem ein Lehrer im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder kaiserlichen Marine oder bei den kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird denselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr angerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche oder kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 17. Die Pensionen werden für jedes Kalenderjahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 19. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Inbigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;

2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Kirchendienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst sowie als Dienst einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und

ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine entsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 26. Ein pensionierter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigte Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $\frac{1}{60}$, insoweit aber die der früheren Pensionierung zugrunde gelegte alte und die neue Dienstzeit zusammen dreißig Dienstjahre übersteigt, von $\frac{1}{120}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $\frac{45}{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

Erdient ein pensionierter Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im § 19 Nr. 2 genannten Dienste eine Pension, so ist daneben die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die alte und neue Dienstzeit zusammen aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

§ 25. Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witve oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnabenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen pensionierten Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Lehrer sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reich geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels I § 2 mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweit festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des Artikels I § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Pensionen werden gemäß Artikel I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 mit der Maßgabe aufgebracht, daß die Zahlung aus der Staatskasse bis zur Höhe von 700 M. erfolgt.

Die Vorschriften des Artikels I § 19 finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Lehrer Anwendung; desgleichen die Vorschriften des Artikels I § 20, wenn die Lehrer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Lehrern zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels I § 25 finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels I § 17 gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. Juni 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

10. Verhältnisse der Hinterbliebenen.¹⁾ Geschichtlicher Überblick.

Auch die Verhältnisse der Hinterbliebenen der Volksschullehrer wurden seit Ende des Kulturkampfes wiederholt neu geregelt.

Mit dem Gesetze vom 22. Dezember 1869 war die Witwenpension auf mindestens 50 Taler erhöht und die Beiträge der Lehrer, durch welche diese Summen aufgebracht wurden, in Witwen- und Waisenkassen gesammelt worden. Man rechnete hierbei zu Volksschullehrern auch Lehrer an Bürgerschulen, Mädchenschulen usw. Diese Klassen entwickelten sich sehr ungleichmäßig; während einige (Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Köslin, Stralsund, Frankfurt a. O., Schlesien, Düsseldorf, Kassel) 150 M. zahlten, gewährten andere (Königsberg, Danzig usw. usw.) 160—180 M., vier Klassen 200 M., vier über 200 M. und eine (Machen) bis 252 M. jährlich. Als dieses Mißverhältnis noch durch den großen wirtschaftlichen Aufschwung der siebziger Jahre gesteigert wurde, erachtete die Regierung eine Erhöhung des Mindestsatzes auf 200 M. für erforderlich, das Abgeordnetenhaus beschloß aber die Erhöhung auf 250 M., und der König genehmigte das betr. Gesetz am 24. Februar 1881, jedoch mußten die Lehrer diese Summen durch Erhöhung der Stellenbeiträge, Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder auf 15 M., 24 M. und 25 % aufbringen. Da aber im Gesetze vom 20. Mai 1882 die Witwen- und Waisenkassenbeiträge der Beamten aufgehoben wurden, erkannte die Regierung diese Maßnahmen durch Gesetz vom 19. Juni 1889 auf Anregung aus dem Abgeordnetenhaus auch den Volksschullehrern zu. Der Staat übernahm jetzt die Fürsorge; die Klassen, die bisher gewissermaßen Versicherungsanstalten der Lehrer selbst waren, gingen auf ihn mit ihrem ganzen Vermögen von 17 Millionen über, die Pflicht der Fürsorge für die Lehrerhinterbliebenen fiel ihm zu; die Reliktenversorgung wurde der öffentlichen Fürsorge übergeben, die Klassen wurden öffentliche Fürsorgeanstalten. Bisher wurden aber besondere Summen für Halbwaisen nicht gezahlt, und da natürlich auch die 150 M. für

¹⁾ Siehe hierzu: Günther, Staatshilfe und Selbsthilfe in der Hinterbliebenenversorgung. Päd. Zeitung 1910, Nr. 47 ff.

Waisen und Witwe zusammen nicht ausreichten, so setzte das Gesetz vom 27. Juni 1890 neben den Witwengeldern auch solche für Waisen in Höhe von je 50 M. bis zum 18. Jahre zahlbar fest. Vollwaisen sollten die gesamten 250 M. erhalten.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen nach dem Gesetz vom 4. 12. 99.

Auch den Volksschullehrern ließ man endlich durch Gesetz vom 4. Dezember 1889 das anderen Beamten schon längst zuerkannte Recht auf Zusammenhang der Hinterbliebenengelder mit den Gehältern zuteil werden. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes wurde

die Witwenpension auf $\frac{2}{5}$ der jeweiligen Pension des Mannes,
die Pension jeder Halbwaise auf $\frac{1}{5}$ } der Witwenpension festgesetzt.
und die Pension jeder Vollwaise auf $\frac{1}{3}$ }

Diese betrug im Mindestsatze 216, im Höchstsatze nicht über 2000 M. Bis zur Höhe von 420 M. zahlte der Staat das Witwengeld, ebenso das Waisengeld für Halbwaisen bis zur Höhe von 84 M. und für Vollwaisen bis zur Höhe von 140 M. jährlich. Zur gemeinsamen Aufbringung der hierdurch nicht gedeckten Beiträge wurden die einzelnen Schulverbände zu Witwen- und Waisenkassen verbunden. Waren in einem Orte mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so konnte er sich von diesen Kassen ausschließen lassen. Der zu zahlende Beitrag richtete sich nach dem Bedarf, nach der Zahl der Lehrerstellen (nicht auch Lehrerinnenstellen) und ihres Einkommens abzüglich einer Summe von 1200 M. Die übrige Berechnung entsprach der der Ruhegehaltskassen. Kein Lehrer sollte von nun an verpflichtet sein, irgend einer die Fürsorge der Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder darin zu bleiben. Die früheren Elementar-Lehrer-Witwen- und -Waisenkassen wurden für den Beitritt geschlossen.

Die Hinterbliebenenverhältnisse der Elementarlehrer an mittleren Schulen, welche nicht zu den Volksschulen gerechnet wurden, regelte das schon erwähnte Gesetz vom 11. Juni 1894¹⁾ in der Weise, daß auf sie die Bestimmungen des Gesetzes über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 Anwendung fanden; hiernach bezw. nach den Ergänzungen betrug das Witwengehalt $\frac{1}{5}$ des Ruhegehaltes des Mannes, mindestens jedoch 200, höchstens aber 2000 M., das Waisengeld für Halbwaisen sollte $\frac{1}{5}$, für Vollwaisen $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes für jedes Kind betragen.

Durch den Minister Studt wurde eine Neuregelung des Hinterbliebenenwesens vorgenommen.

¹⁾ Hier tritt die scharfe Fixierung des Begriffs „Mittlere Schulen“ auf: „Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.“

Das Gesetz vom 10. Juni 1907 setzte in § 2 das Wittwengeld auf mindestens 300 und höchstens 3000 M. fest.

Es lautet folgendermaßen:

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899. Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I. Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe“ fort.

Artikel II. An die Stelle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 tritt folgende Vorschrift:

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Artikel III. Hinter § 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

Ist der Verstorbene nach seiner Pensionierung als Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 genannten Dienste wieder angestellt gewesen, so sind auf das Lehrerwitwen- und Waisengeld die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Artikel I § 20 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) findet auch auf diejenigen Lehrer Anwendung, welche am 1. April 1907 Mitglieder der dort bezeichneten Klassen oder Veranstellungen waren. Die schriftliche Erklärung ist binnen sechs Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S.)

Wilhelm.

11. Militärdienst der Lehrer.

Bis zur Einführung des einjährigen Dienstes.

Neben all diesen der Hebung des Volksschullehrerstandes dienenden Maßnahmen ist noch die Änderung seiner Militärdienstverhältnisse zu nennen.

Durch Kab.-Order vom 16. Mai 1818 war den sich zu Volksschullehrern ausbildenden jungen Leuten der einjährige Freiwilligendienst gestattet. Diese Bestimmung und die dazu ergangenen Verfügungen¹⁾ wurden später abgeändert und die Schulamts-

¹⁾ Oberpräsident v. Binde-Wessalen ordnete auf Grund einer Kab.-Ordre vom 1. Okt. 1827 an, daß nur den auf inländischen Seminaren sich Vorbildenden Lehrern die Zurückstellung bis zum 26. Jahre gewährt, ihnen auch bei Bewerbung vor andern der Vorzug gegeben werden solle.

kandidaten nur zu einer einmaligen sechswochentlichen Dienstzeit verpflichtet. Sie hatten dieser aber vor ihrer endgültigen Anstellung zu genügen und genossen ihren Gehalt weiter, wenn sie widerruflich angestellt waren (cf. Kab.-Ordre vom 29. Okt. 1827). Die Kab.-Ordre vom 8. Januar 1826 ordnete aber ausdrücklich die Ableistung vor jedweder Anstellung an. Damit war die in der alten Militärverfassung bestehende und auch 1817 bestätigte Verpflichtung (Zirk. des Oberkonsist. v. 7. März 1799) wieder aufgenommen worden, jedoch wurde 1831 die widerrufliche Anstellung vor Ableistung der Militärzeit ausdrücklich zugegeben, doch sollte diese so viel als möglich beschleunigt werden. Auch die deutsche Wehrrordnung vom 18. September 1875 behielt die Ausnahmedienstzeit der Lehrer bei. Diese wurde dann durch die neue Wehrrordnung vom 22. November 1888 auf drei Übungen von zehn, sechs und vier Wochen ausgedehnt, wobei die beiden letzten Übungen dieselbe Dauer wie die der Ersatzreserve hatten.

Das Einjährigen-Jahr.

Die wiederholten Wünsche der Lehrerschaft, ihrer Ausbildung auch durch die Ausstellung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses äußere Anerkennung zu geben, fanden 1895 Berücksichtigung, indem Kaiser Wilhelm II., durch Kab.-Ordre vom 27. Januar bestimmte, daß die nicht ausreichende zehnwochige aktive Dienstzeit auf ein volles Jahr ausgedehnt und die Ausbildung der Lehrer zu Unteroffizieren ins Auge gefaßt werde. Daraufhin erließ der Kriegsminister eine Verfügung zur Ausführung jenes Erlasses, dahin gehend, daß die Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Dienst auch auf die Lehrer Anwendung finden sollten. In den Jahren 1895 bis 1900 durften dann die Schulamtskandidaten sich nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie als Einjährige dienen oder nur die beschränkte Dienstzeit ableisten wollten. Die Verpflichtung zum einjährigen Dienst aber ist seit 1900 obligatorisch. Den vom Seminar abgehenden Kandidaten wird auf Grund des erworbenen Befähigungszeugnisses die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zuerkannt. Diejenigen von ihnen, die über genügende Mittel verfügen, können dann als Einjährig-Freiwillige dienen, die übrigen dienen auch nur ein Jahr, werden aber auf Staatskosten unterhalten, möglichst gemeinsam untergebracht und ausgebildet (Minister von Goltz am 24. Jan. 1895).¹⁾

Diese letzte Errungenschaft des Volksschullehrerstandes ist von hervorragender Wichtigkeit, da sie den Stand ganz bedeutend sozial zu heben geeignet ist. Denn einmal ist damit, wenn ja auch noch nicht ganz, eine Ausnahmestellung beseitigt. Die Lehrer sind Bürger wie jeder andere und verlangen gleiche Rechte, aber sie wollen auch gleiche

¹⁾ cf. hierzu Beez, *Bücherschatz* Bb. IV.: Führer im Lehramt, und Reißhauer, *Der Militärdienst der Volksschullehrer und besonders: Schulze, Wehrpflicht u. Militärdienst der Lehrer*. Osterwied, Bickfeldt.

Pflichten übernehmen. Sodann wird der Lehrer mit dieser Änderung seines „Aggregatzustandes“ in den Augen seiner Mitbürger gehoben; und soll er Volkserzieher sein, so muß seine soziale Stellung entsprechend hoch sein, ebenso sehr in sozialer wie sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht. Zwar fällt den jungen Leuten die neue Verpflichtung noch vielfach schwer, aber auch hier sind bereits Mittel und Wege zur Erleichterung geschaffen, und hier heißt es, sich selbst dem Ganzen, dem Wohle des ganzen Standes unterordnen.

Es zeigte sich allerdings gerade seit dieser Änderung der Militärverhältnisse ein stetig zunehmender Lehrermangel, obgleich schon seit einer Reihe von Jahren in Voraussicht desselben Nebenkurse an Seminaren eingerichtet worden waren, um ihm vorzubeugen. Aber wenn man diesen neuen Bestimmungen die Schuld hieran beimißt, so ist dies doch wohl nur mittelbar zu verstehen. Die neuen Militärverhältnisse haben die Anforderungen an den Lehrerstand erhöht, aber die Gehaltsverhältnisse waren nicht in entsprechenden Einklang gebracht worden; darin lag der Fehler, der baldigst ausgemerzt werden mußte; die Gehaltsverhältnisse waren, wie selbst konservative Blätter zugaben, trotz ihrer gesetzlichen Regelung, hinter denen anderer, selbst untergeordneter Beamten weit zurückgeblieben. Dabei waren die Anforderungen an die Bildung der Lehrer und die wirtschaftlichen Kräfte bedeutend gestiegen; das wußte man im Volke, und darum hielt man die Söhne vom Volksschullehrerstande zurück.

Es wird sich bei der Schulpolitik daher in der nächsten Zeit nicht etwa um Zurückschraubung des bisher Erreichten auch in der Militärdienstzeit handeln können, sondern darum handeln müssen, die inneren und äußeren Verhältnisse des Lehrerberufes unter sich und mit den gesamten sozialen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Bei der Dienstpflicht der Lehrer ist die einjährig-freiwillige noch bei weitem nicht die bevorzugte; im Gegenteil überwiegen diejenigen, die als einfache Soldaten nur ein Jahr dienen, durchaus.

Dagegen sind bereits eine ganze Reihe von Volksschullehrern zu Reserveoffizieren befördert worden.

Nach den Listen, die Herr Militärschullehrer Schulz in Potsdam auf Grund statistischer Erhebungen aufgestellt hat,¹⁾ vom 1. Januar 1908 gehören zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes: 51 Lehrer, 6 Seminarlehrer, 7 Rektoren, 11 Seminardirektoren. Unter den 51 Lehrern sind 2 Mittelschullehrer, 2 Zeichenlehrer, 3 Präparandenlehrer, 5 Lehrer an einer Militär-Erziehungsanstalt.

Zu den Hauptleuten der Reserve bzw. der Landwehr gehören: 5 Seminardirektoren. Zu den Oberleutnants: 3 Seminardirektoren, 2 Rektoren. Alle übrigen oben angeführten Offiziere zählen zu den Leutnants, unter denen sich also sowohl Seminardirektoren und Seminarlehrer als auch Rektoren und Lehrer befinden.

¹⁾ Neuere Erhebungen gibt's nicht; jedoch sind in Groß-Berlin jetzt (1914) etwa 150, in ganz Deutschland etwa 500 Lehrer Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Betreffs der Truppengattung verteilten sich die Zahlen folgendermaßen:

der Infanterie	gehörten an:	67 Offiziere,
den Seebataillonen	" "	3 "
der Fußartillerie	" "	3 "
dem Train	gehörte	" 1 Offizier,
den Schützen	" "	1 "

Die Zugehörigkeit verteilt sich auf 52 Regimenter bezw. selbständige Bataillone. In 6 Regimentern waren bereits 2 Lehrer unter den Offizieren der Reserve, in einem Regiment sogar 3 Lehrer. 5 Offiziere gehörten Grenadier-Regimentern an (1 Seminardirektor, 1 Seminarlehrer, 3 Lehrer).

Was das Dienstaltes betrifft, so sind in den folgenden Zahlen nur die Offiziere berücksichtigt, welche nach dem Erlaß der Kabinettsorder S. M. des Kaisers vom 8. Februar 1900 ernannt worden sind. Durch diese Kabinettsorder wurde die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst für Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes verliehen. Damit war die Möglichkeit geboten, auf Grund des Seminarabgangszeugnisses Offizier des Beurlaubtenstandes zu werden. Vor dem Jahre 1900 gehörten bereits einige Rektoren und mehrere Seminardirektoren zum Offizierkorps der Reserve bezw. der Landwehr.

Ein Patent als Leutnant erhielten:

im Jahre 1901 =	1 Offizier,
" " 1902 =	4 Offiziere,
" " 1903 =	4 "
" " 1904 =	9 "
" " 1905 =	6 "
" " 1906 =	15 "
" " 1907 =	22 "

Von den 51 Lehrern, die Reserveoffiziere wurden, hatten nur 2 ihren Wirkungskreis auf dem Lande. Einer war nach Ost-Afrika beurlaubt. Den größten Prozentsatz von Reserveoffizieren hat Berlin mit seinen Vororten, wo 8 Lehrer-Offiziere und Potsdam, wo 6 angestellt waren.

Die Lehrerschaft wird von ihrer Forderung, einjährig zu dienen, schon um ihres Ansehens willen nicht abgehen dürfen; indessen tauchen in der pädagogischen Presse immer wieder Klagen darüber auf, daß ein Einjähriger mit 1500 M. nicht auskommen könne, daß dazu mindestens 100 M. mehr nötig seien. Es sei, heißt es, keinem Kollegen zu raten, mit geringen Mitteln einjährig zu dienen, wenn er nicht bereit ist, das bittere Los eines schädigen Kerls zu tragen. Hierzu hat neuerdings Seminardirektor Dr. Clausnitzer-Kiel sich in sehr eingehender Weise geäußert.¹⁾ Clausnitzer meint die Forderung der so hohen Unterhaltungskosten beruhe auf zwei Irrtümern; nämlich daß das Dienst-

¹⁾ Blätter für die Fortbildung des Lehrers und der Lehrerin Bd. 5, Heft 2 und 3. Berlin, Gerbes & Goebel.

jahr ein Jahr des Amüfierens sei und daß es bei manchem als besondere Gelegenheit gelte anderen Ständen zu zeigen, daß man es verstehe, „standesgemäß“ aufzutreten. Clausnizer führt hierzu folgendes aus: Das Dienstjahr ist ein Jahr ernster und schwerer und dann um so erfolgreicherer Arbeit, auch ein Erziehungsjahr für dich, der du glaubst, nach Verlassen des Seminars bereits ‚fertig‘ zu sein! Manchen hat die Zucht des Dienstjahres noch in letzter Stunde zu einem brauchbaren Menschen gemacht! Ernste Arbeit schließt aber das Amüfement aus, nicht aber den Frohsinn! Und wenn das Jahr Ernst mit Frohsinn vereinigt, so wird der junge Lehrer mit Zufriedenheit zurückblicken können. Und was heißt „standesgemäß? und vor allem, wer ist der Schiedsrichter darüber? Gute altdeutsche Tradition ist es, daß der Beamte und Lehrer es verschmählt, mit solchen Gleichthun zu wollen, die mit Glücksgütern gesegnet sind oder auf anderer Leute Kosten leben, — auf gut deutsch: pumpen und nicht bezahlen. Wie oft habe ich es erfahren, daß gerade diese Herren es sind, die sich als Schiedsrichter aufspielen und entscheiden, wer ein ‚schäbiger‘ und wer ein ‚forscher Kerl‘ ist. Liebe jungen Kollegen und Kameraden, wollt ihr euch dem Urtheil solcher Leute unterwerfen? Seid ihr nicht selbst Mann genug, um mit souveräner Verachtung über solche Kritik erhaben zu sein?“

„Wenn die jungen Kollegen und Kameraden recht wissen würden, was ihre Vorgesetzten unter ‚standesgemäß‘ verstehen, namentlich beim Lehrer! Nämlich: treue Pflichterfüllung, strenge Selbstzucht, Zurückhaltung im persönlichen und außerdienstlichen Auftreten! Aber da sind die ‚Tonangebenden‘ schon wieder, die erklären: ‚Wir Einjährigen müssen entsprechend auftreten.‘ Auch ist der Saalbesitzer A. bereits bei ihm gewesen und hat gemeint, die diesmaligen Herren würden doch auch wieder einen Ball geben, — das sei immer so gewesen, — die Bürgerschaft erwarte dies, — die Herren müßten sich doch revanchieren, wenn sie von Vereinen eingeladen würden, — der Saal müßte recht bald bestellt werden, — usw. Da kommen auch schon die Vereinseinladungen, man braucht Tänzer, — Uniformen will man haben, — solche vom Geldweibel abwärts verschmählt man, — ‚aufwärts‘ erscheinen nicht — also: dazu sind die Einjährigen da! Lieber junger Freund, du gehst hin, zerschwitz deinen schönen roten Kragen, die Ärmelaufschläge usw., von allen anderen Ausgaben abgesehen kostet der Neubesatz 15 M., — deine Eltern bringen um des Standes willen, dem du angehörst, das Opfer, dich mit Schnüren dienen zu lassen; sie und deine Geschwister leiden zwar keine Entbehrungen deshalb, müssen sich jedoch arg einschränken, — aber du bist als Renommieeinjähriger standesgemäß aufgetreten, die Tonangebenden haben dich nicht als ‚schäbigen Kerl‘ erklärt, — — ist dir deren Meinung maßgebend? — — So folgt denn Ball auf Ball, Geselligkeiten drängen, — im Frühjahr sieht der Extraanzug nicht mehr neu in der strahlenden Frühjahrs-sonne aus, — also ein neuer, — ja, wenn man so wirtschaftet, dann kommt schnell die überaus hohe Summe von 500 M. heran, die

in einem Kostenanschlag für Extraanzüge, Handschuhe, Wäsche usw. angesetzt werden. Hoffentlich müssen sich aber Eltern und Geschwister nicht noch mehr einschränken! Und wie steht es mit den Lonangebenden? Wie so mancher steht dann am Schluß der Dienstzeit bleichen Antlitzes, wie die Lieferanten, die nicht mehr stunden wollen, zum Kompagniechef laufen! Und warum mußt du, junger Kamerad, für den Weg zur nahen Kaserne und umgekehrt stets den Extraanzug anhaben, dich dann in der Kaserne umziehen, — erstens ist das höchst lästig, und sodann: besser wird der Anzug auch nicht davon! Wenn deine Offiziere die Uniform nicht wechseln, brauchst du es auch nicht, — oder du ziehst den besseren Dienstrock an. Meinst du, daß du deinen Vorgesetzten durch den Extraanzug imponierst? Auch heute gilt noch das Wort des alten Papa Brangel: „Der Fähnrich ist mich am liebsten im Kommiß!“ Wie wenige wissen doch, daß im Heere nicht das Kleid und der Name, sondern die Leistung und der Kerl etwas gilt.

Was soll der junge Lehrer tun? Er soll sich zurückziehen! Gerade diese Ausgaben, die törichte Menschen als standesgemäß bezeichnen, lassen die Kosten außerordentlich anschwellen. Er lehne höflich, aber recht energisch ab; je größer die Garnison und die Zahl der Einjährigen, um so leichter ist es, sich zurückzuziehen. Hat erst einer den Mut, so folgen schnell andre.“

„Auch das ist ein Irrtum, daß der Einjährige zur Wahrung der Standesehre in das Wirtshaus (natürlich nur, wo es ‚Echtes‘ gibt) und ins Café gehört! Der Einjährige soll Dienst tun; hat er keinen, so suche er edle Unterhaltung, gehe ins Konzert, in den Vortrag, das klassische Drama — oder er bleibe zu Hause und schlafe sich gründlich aus, damit er zum Dienst frisch ist. Die Einjährigen übrigens, die man im Winter so oft in der Öffentlichkeit gesehen hat, verschwinden häufig im Sommer, — es ist ihnen peinlich, daß die ‚Knöpfe‘ ausblieben!

Aber man braucht doch ein anständig Stück Geld für Unteroffiziere und Mannschaften! Daß du Vorgesetzte ‚schmierst‘; ist nicht schön; es wird dir auch selten genug Gelegenheit dazu geboten werden. Wenn du auf Wache deinen Unteroffizier zum Abendessen einladest (Portion Schweinebraten mit Bratkartoffeln und saurer Gurke 60 Pf.), so ist das noch kein ‚Schmieren‘; namentlich wenn er sich, wie ich es öfter erlebt habe, mit einer Zigarre ‚revanchiert‘. Aber die Mannschaft! In der ersten Zeit und später bei Beförderungen mußt du schon ‚einen ausgeben‘, — aber schaff dir die Gesellschaft bald vom Halse; je mehr du gibst, um so mehr will sie. Auch wenn dein Vuzer gar zu viel mehr fordert, als ihm zusteht, so laß es dir nicht gefallen! Für ihn ist das Vuzen Dienst, wozu er kommandiert ist. Er hat 2 M. für je 10 Tage zu beanspruchen; und wenn er noch 1 M. Sonntagsgeld erhält, so ist das genug. Im übrigen kann ich nur raten, daß du möglichst viel allein machst und dich recht wenig bedienen läßt, — du bist viel unabhängiger, namentlich im Manöver und auf dem Truppenübungsplatz. Auch brauchst du keinen Extrahelm, mit dem du (sei

ehrlieh!) den Schönen in deinem Heimortorte imponieren willst! Auch kannst du (o weh der Keckerei!) vielleicht den Extramantel sparen, — bei Regenwetter wirst du als verständiger Mensch doch den Dienstmantel anziehen, der ja ganz neu und dein Eigentum ist! Jedoch mit deinen Dienstsachen laß dich nicht lumpen! Diese, nicht der Extranzug sind dein Ehrenkleid! So kauf dir zu Vorstellungen ruhig eine neue Drillhjacke und einen neuen Waffenrock; der Truppenteil läßt dir das zum Selbstkostenpreis. Es ist nicht angenehm, wenn die Einjährigen bei Turn- und andern Besichtigungen durch ihre abgetragenen Sachen auffallen, — hier einige Mark ausgeben, das ist standesgemäß."

"So siehst du, junger Kamerad, es läßt sich gerade an dem, was mancher als unumgänglich nötig hält, sehr viel sparen. Nicht die 'großen Ausgaben' für Ausrüstung, Extrazug, Putzer, Manöver laufen so ins Geld als vielmehr das Amüsement und die 'Kleinigkeiten' des Tages, auf die du beim Ausgeben wenig achtest, — die Unachtsamkeit verteuert den Heeresdienst überaus!

Aber du erwidertest mir: so viele, die gedient haben, sagen ja, wieviel es kostet! Hand aufs Herz, ihr zur Reserve Entlassenen, hat sich nicht mancher von euch geradezu geniert, offen einzugestehen, wie verhältnismäßig wenig er in Wirklichkeit brauchte, und hat er in Gedanken nicht noch einiges hinzugesetzt, um nicht als schäbiger Kerl zu gelten? Das ist nach meiner festen Überzeugung der Fehler so mancher Kostenzusammenstellung, daß sie bewußt und unbewußt zu hoch angegeben wird, — auch hat mir mancher gesagt, er hätte eine Reihe von Ausgaben sehr gut sparen können. Wer bei Eltern oder Verwandten Kost und Wohnung unentgeltlich erhält, kann, vom Taschengeld abgesehen, mit 600, allenfalls 700 M. sehr gut auskommen und braucht sich dabei im Manöver durchaus keine Entbehrungen aufzuerlegen. Auch die Übungen erfordern nicht allzuviel Zushuß, zumal wenn der Extranzug während der Dienstzeit hinreichend geschont ist, so daß er bei den Übungen noch getragen werden kann.

Eins aber ist sicher: das Dienen am fremden Ort ohne Schnüre ist um nichts billiger, als wenn einer am Wohnort der Eltern bzw. Verwandten mit Schnüren dient. Ausnahmslos ist mir das bestätigt worden, und so manches Mal wurde mir nachher gesagt: „Hätte ich doch auf Sie gehört; ich hätte ja sehr gut mit Schnüren dienen können!"

"Der Heeresdienst kostet Geld, — aber einen Ehrengroschen muß der Lehrer haben! Wenn aber in anfangs erwähnter Notiz gesagt wird, daß kein Lehrer mit geringeren Mitteln als 2520 M. dienen soll, so hat das im Interesse der Standeswürde die allerschwersten Bedenken. Befolgen viele diesen Rat, so werden — zum Schaden des Standes — noch weniger mit Schnüren dienen, als es jetzt schon der Fall ist, während wir doch alles tun müssen, damit es immer mehr werden. Für falsch halte ich es allerdings, wenn jemand um der Schnüre willen Schulden machen müßte. Jedoch ernsteste Pflicht aller Lehrerbildner und älteren Kollegen bleibt es, dem angehenden Lehrer zu zeigen, was

wahre Standeswürde und was standesgemäß ist, und daß man auch — wie so mancher Offizier — mit einer mäßigen Summe auskommen kann und muß und trotzdem kein schäbiger Kerl in den Augen derer ist, die einen Anspruch auf kompetentes Urteil haben!“

Fraglos bleibt es hiernach eine Ehrenpflicht, soweit als nur irgend möglich auf die Durchführung der einjährigen Dienstzeit bei sämtlichen Volksschullehrern hinzuwirken. Aufgabe der Lehrerbildungsanstalten wird es sein, in diesem Sinne mehr als je hinzuwirken, damit das Regel werde, was jetzt Ausnahme ist: nämlich daß die meisten Volksschullehrer als Einjährige dienen.

12. Der Lehrermangel.

Unter den Gründen, die im letzten Jahrzehnt für die Gehaltsbewegung der Lehrerschaft mit am nachdrücklichsten gewirkt haben, stand der Lehrermangel, obenan. Er äußerte sich in doppelter Form; einmal als offener Lehrermangel, d. h. es bestand ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der Schulklassen und der vorhandenen Lehrerstellen; die letzteren waren bei weitem geringer an Zahl als jene; oder als versteckter Lehrermangel, der darin bestand, daß die Zahl der Schulkinder zu der der vorhandenen Lehrerstellen sich im Mißverhältnis befand, so daß also auf einen Lehrer zu viel Schulkinder kamen.

Der offene Lehrermangel.

Als eine Reihe von Schulamtsbewerbern nach der Provinz Posen gesandt wurden, erklärte die Nordd. Allgem. Zeitung, der Lehrermangel habe seit 1871 4,5 % der vorhandenen Lehrerstellen betragen, im Jahre 1877 aber 7 % und am 1. Oktober 1906 3,5 %. Hiernach schien es, als sei der Lehrermangel seit 1877 bedeutend geringer geworden.

Eine ganz ähnliche Erklärung gab Ministerialdirektor Schwarzkopff am 16. März 1907 im Landtage ab:

Der Lehrermangel hat seinen Grund nicht in den Verhältnissen der Schulaufsicht, auch nicht in der Bevölkerungszunahme, sondern in der Bevölkerungsverschiebung, in dem kolossalen Anwachsen der großen Städte und Industriezentren und in dem relativen Stillstande des flachen Landes. Aber die Unterrichtsverwaltung ist mit aller Energie bestrebt, dem Lehrermangel entgegenzutreten. In den sieben Jahren, die Herr von Studt an der Spitze der Unterrichtsverwaltung stand, ist die Zahl der Lehrerbildungsstätten von 127 auf 156 gestiegen, und die Zahl der unbesetzten Lehrerstellen hat sich erheblich verringert. Im Jahre 1872 gab es in Preußen 48 000 Lehrerstellen, davon waren 4 v. H. unbesetzt, im Jahre 1877 waren von 55 000 Lehrerstellen 7 v. H. unbesetzt, — das war am Ende der Tätigkeit des Ministers Falk —, 1881 waren von 61 000 Lehrerstellen 4 v. H. unbesetzt und 1906 von 86 000 nur 3,5 v. H. Der Lehrermangel ist also zurückgegangen, und zwar infolge der dankenswerten Tätigkeit des gegenwärtigen Kultusministers. —

Hiernach hatte es also den Anschein, als bestünde ein offener Lehrermangel nicht.

Nun waren aber im Jahre

1881 an unbefetzten Lehrerstellen 2526 vorhanden

1886 " " " 460 "

1891 " " " 872 "

1901 " " " 1863 "

Im Jahre 1907 waren in der Provinz Hessen und Schleswig je über 100 Stellen unbefetzt, in der Provinz Hannover am 1. April desselben Jahres 24.

Im Regierungsbezirk Merseburg blieb die Zahl der unbefetzten Lehrerstellen nicht unter 100 in den Jahren 1901—5, stieg sogar auf 165 und belief sich 1906 noch auf etwa 70.

Dieser krasse Lehrermangel hatte seinen Grund in der geringen Besoldung der Volksschullehrerschaft, die naturgemäß einen stärkeren Andrang zum Lehrerberuf verhinderte.

Zwar ging die Regierung mit der Gründung von Seminaren energisch vor.

Die vorhandenen Anstalten konnten aber diesem Bedarf von ca. 6600 Lehrern pro Jahr, der notwendig gewesen wäre, schon aus räumlichen und äußeren Gründen nicht decken. Die Schulverwaltung nahm deshalb auch sofort die Neugründung von Lehrerbildungsanstalten energisch in die Hand. Von Ende 1899—1907 wurden 37 Lehrer- und 8 Lehrerinnenseminare, sowie mehr als 100 Präparandenanstalten gegründet, ganz abgesehen von mehreren Hunderten außerordentlicher Kurse. Nach amtlichem Material befanden sich 1905 in allen Seminaren 12 943 Schüler, wozu noch 1118 Schüler aus Nebenfursen hinzukommen, zusammen 14 061 Schüler. Das hätte einen durchschnittlichen Lehrersatz von 4687 Köpfen pro Jahr abgeben müssen, wozu noch einige Hundert Lehrerinnen kamen. 1906 saßen in den staatlichen Lehrerinnenseminaren 1458 junge Mädchen, wovon 486 pro Jahr die Reifeprüfung bestehen mußten. Rechnete man noch einige fernere Hundert von Lehrerinnen hinzu, so ergab das alles doch schon einen Mangel von ca. 1000 Köpfen gegen den nachgewiesenen Bedarf von 6600. Wie sollte man nun erst dem versteckten Lehrermangel beikommen!

Der Grund, daß die Lehrerbildungsanstalten ihrer Zahl nach nicht ausreichten, war nicht stichhaltig, denn die Regierung gab im März 1907 die durchschnittliche Frequenzziffer der auf 90 Seminaristen berechneten Seminare auf nur 78 an; sie sah sich aber auch gezwungen, um einen stärkeren Zuzug zu den Seminaren zu erreichen, Prämien für die Präparanden auszusetzen. Die amtliche Bekanntmachung einer Präparandenanstalt von 1907 gab als Durchschnittssatz derselben 186 Mark an, dieser Betrag erhöhte sich für bedürftige Schüler noch um 50—60 Mark, außerdem stellte das Prov.-Schulkollegium für gute Schüler noch Beihilfen von 50—100 Mark und freie Rückfahrt zu den

Ferien in Aussicht. Wären diese Prämien den Lehrergehältern zugelegt worden, so wäre der Lehrermangel bei weitem nicht so groß und das Schülermaterial der Seminare besser geworden sein. Denn bei diesem starken Lehrermangel mußte alles aufgenommen werden, was sich meldete. Wie waren daher auch die Prüfungsergebnisse: Bei der zweiten Prüfung in Marienburg bestanden von 34 Bewerbern nur 14, in Langsufuhr von 24 nur 11. Die Danziger Regierung sah sich ferner gezwungen, in einer amtlichen Verfügung darauf hinzuweisen, daß die zur zweiten Prüfung eingereichten schriftlichen Arbeiten formale Mängel aufwiesen. Es muß also schon arg gewesen sein. Alle diese jungen Leute waren aber während der Zeit des starken Lehrermangels ins Seminar gekommen. Natürlich mußte unter diesen Umständen die Qualität der kommenden Lehrergenerationen sinken. Gegen diesen Lehrermangel konnten daher die neu gegründeten Seminare nicht helfen, sie füllten sich nicht.

Von direktem Einfluß auf die Steigerung des Lehrermangels mußte auch die natürliche Bevölkerungszunahme sein. Während in den Jahren des wirtschaftlichen Niederganges 1886—91 die Zahl der Schulkinder sich nur um 1,62 % vermehrte, belief sich die Zunahme bei der steigenden Konjunktur der Jahre 1891—96 auf 6,52 % und 1896 bis 1901 gar auf 8,29 %. Bei einer durchschnittlichen Bevölkerungszunahme von ca. 500 000 jährlich mußte also die Zahl der Schulkinder sich jährlich um etwa 80 000 Schüler vermehren, das bedeutet bei 50 Schulkindern auf einen Lehrer einen Mehrbedarf von etwa 1600 Lehrern pro Jahr.

Die Regierung führte als Grund für den Lehrermangel die sprunghafte Entwicklung mancher Städte und Industriebezirke an, die offenbar prozentual viel mehr Lehrer verlangten als früher. Sie hatte damit nicht unrecht, denn die nachstehende Übersicht zeigt das:

	Bevölkerung		Bevölkerungsziffern der eingemeindeten Ortschaften	Reine Zunahme
	1905	1900		
Breslau	470 018	422 709	—	47 309
Cöln	425 944	372 529	—	53 415
Frankfurt a. M.	336 985	288 989	—	47 996
Düsseldorf	252 630	213 711	—	38 919
Charlottenburg	237 231	189 305	—	47 926
Stettin	230 570	210 702	—	19 868
Essen	229 270	118 862	—	110 408
Königsberg i. Pr.	220 212	187 483	—	40 729
Duisburg	191 551	92 730	—	98 821
Dortmund	175 292	142 733	—	32 559
Kiel	163 289	107 977	14 487	40 465
Rixdorf	152 858	90 422	—	62 436
Gelsenkirchen	146 742	36 935	92 246	17 561
Schöneberg	140 932	95 998	—	44 934
Bochum	118 000	65 551	—	52 499

Wie viele Schulsysteme, resp. Klassen müßten hier neu gegründet werden, wieviel Lehrer mehr angestellt werden! Und dazu waren in obiger Aufstellung nur die größten Städte berücksichtigt! In Westfalen betrug die Neugründung von Lehrerstellen im Zeitraume von 1886—91 2100, im Rheinlande nahezu 3000, in Berlin und Brandenburg 3200. Indem hier neue Stellen entstanden, konnten hinwiederum doch im Lande Stellen nicht eingezogen werden, weil die zuströmende Bevölkerung nicht aus einer eng umgrenzten Gegend kam. Selbst wenn das Einziehen von Stellen möglich gewesen wäre, so hätte das doch den Übelstand mit sich gebracht, daß für manche Schüler zu weite Schulwege entstanden wären. Wir leiden zudem schon unter diesen. 1899 gab es in Preußen noch 4500 Schulen, wo der teilweise Schulweg 3 km betrug, bei 2600 Schulen waren zum Teil 4 km weite, bei 115 Schulen 7 km weite und bei 115 Schulen über 7 km weite Schulwege zurückzulegen. (Hardt.)

Dazu kamen gewisse innere Umstände, die den Lehrermangel verstärkten: die geistliche Schulaufsicht, die durch das Militärjahr erhöhten Ausbildungskosten, die größere Aufklärung, die der Lehrerstand über seine Verhältnisse in seiner Fach- und in der politischen Presse verbreitete, die Lage der Seminare in Dörfern und ähnlichen Orten. Es befinden sich z. B. 1 Seminar auf einem Gute, 4 in Dörfern, 7 in Marktflecken, 10 in Städten bis zu 2000 Einwohnern, 16 in solchen mit 2—3000 Einwohnern, 14 in Städten mit 3—4000 Einwohnern, 13 in Städten mit 4—5000 Einwohnern usw.

So stieg denn der Lehrermangel ganz ungeheuer. Verwunderlich blieb es, daß bei dieser Sachlage im Jahre 1906 immer noch fast 19 % der 74 253 Lehrer Preußens Volksschullehrerlöhne waren. Ein Umstand, der offenbar für die große Notlage des Lehrerstandes sprach, der seine Söhne nur wegen der reichen Unterstützungen in der Ausbildungszeit dem eigenen Berufe wieder zuführte. Aber an Söhnen von Seminarlehrern, Mittelschullehrern und Rektoren war nur 0,10 pro 1000 vorhanden.

Der versteckte Lehrermangel.

Er zeigt sich in den überfüllten Klassen. Nach der amtlichen Zählung von 1901 saßen $1\frac{1}{4}$ Millionen Schüler in überfüllten Klassen, d. h. in solchen mit 70—150 Schülern oder genauer

in 5048 Schulen kamen auf eine Lehrkraft 71—100 Schüler

" 504 " " " " 101—120 "

" 89 " " " " 121—150 "

und " 2 " " " " über 150 "

ohne daß hier die 10 823 Halbtagschulen mitgerechnet wurden, die allerdings 1906 auf 9663 gesunken waren, aber doch immerhin eigentlich Schulen mit 2 Klassen sind. Während im Jahre 1901 die Zahl der Schulklassen 104 082 betrug, war die der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen nur 89 163, also 14 919 weniger. Jedenfalls

fehlten trotz der starken Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten im Jahre 1909 immer noch ca. 12 000 Lehrer. Ja, noch 1906 gab es nach amtlicher Feststellung 5711 Schulen mit 91—100 Schülern. Seine Majestät der König bezeichnete nach Nachrichten, die unwidersprochen geblieben sind, im Jahre 1904 auf seinem Gute Kadinen die Arbeit eines Lehrers, der 70 Kinder in der Klasse hätte, als „Menschenqualerei“.

Während ein Unteroffizier durchschnittlich weniger als 10 Mann, ein Offizier 24—25 Mann auszubilden hat, wird also in den Schulklassen durchschnittlich fast das Dreifache dieser Zahl einem Lehrer zugewiesen.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen gelten immer noch 80 Schüler als Normalzahl. Daß das unter keinen Umständen normal sein kann, bedarf keines Beweises. Das dänische Schulgesetz von 1899 setzt als Normalzahl 35, das norwegische von 1896 40, im Notfall 50, das niederländische 50 fest. Die Forderung, auch für die preußische Schule nur 50 als Normalzahl zuzulassen, ist daher nicht übertrieben. Nimmt man an, daß von den gegenwärtig über 100 000 Lehrern Preußens infolge natürlichen Abganges, durch Tod, Pensionierung, Entlassung, Übertritt in andere Berufe jährlich ca. 5 % ausscheiden, so macht das rund einen Lehrerersatz von 5000 Köpfen pro Jahr. Dazu kommen die 1600 Stellen, die infolge der Bevölkerungszunahme neu gegründet werden müssen, so daß pro Jahr eine Zahl von 6600 Lehr- amtsbewerbern zur Verfügung stehen müßte.

Wie lange wird es noch dauern, bis wirklich normale Ziffern in der Besetzung der einzelnen Klassen der preußischen Volksschule zu verzeichnen sind?

Allerdings ist auch hier bis heute eine Besserung zu verzeichnen. Während im Mai 1905 noch 9589 überfüllte Schulen vorhanden waren, sank diese Zahl bis Mai 1911 auf 7396. Im Jahre 1907 kamen auf eine Schulstelle durchschnittlich noch 64 Kinder, 1911 nur noch 51. Die Schulen mit 6 und mehr aufsteigenden Klassen haben vom Jahre 1906 von 4100 auf 4976 im Jahre 1911 zugenommen.

Wenn man aber bedenkt, daß z. B. im Liegnitzer Bezirk im Jahre 1911 4325 Schulklassen, aber nur 2903 Lehrkräfte vorhanden waren, daß also 1422, d. h. ungefähr $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl keine besondere Lehrkraft hatten, so wird man nicht behaupten können, daß der versteckte Lehrermangel beseitigt sei.

Das „Handbuch für Behörden, Schulinspektoren usw. für den Regierungsbezirk Merseburg“ gibt an, daß dort im Jahre 1911/12 unter 1350 Volksschulen 205 Halbtags- und 506 einklassige Schulen bestanden. Davon hatten 53 Schulen 100 und mehr Kinder und nur einen Lehrer, und gar 138 und 140 Kinder kamen in 2 anderen Schulen auf einen Lehrer. Und nach der letzten Zählung (1911) hatte Preußen rund 6 600 000 Volksschüler, davon $2\frac{1}{2}$ Millionen in den Städten. Von den 4 Millionen Landschulkindern saßen

in einklassigen Schulen mit

81—100 Kindern	. . .	45 500	Kinder
101—120	" . . .	2 300	"

in Halbtagschulen mit

über 120	" . . .	44 300	"
----------	---------	--------	---

In den übrigen Schulen gilt eine Klasse als überfüllt, wenn sie mehr als 70 Kinder zählt. Es gingen in solche Schulen in Klassen mit

71—100 Kindern	. . .	809 000	Kinder
101—120	" . . .	48 500	"
121—150	" . . .	6 900	"
über 150	" . . .	1 100	"

Alles zusammengerechnet, ergibt sich demnach folgende Tabelle:

In Klassen mit

über 70 Kindern waren (rund) 958 000 Schüler,

davon in Klassen mit

über 100 Kindern (rund)	103 000	Schüler
" 120	" 52 000	"
" 150	" 1 100	"

Interessant ist noch festzustellen, wo diese Zustände am schlimmsten sind.

In Klassen mit mehr als 80 Schülern (d. h. nur in den Schulen, wo amtlich die Überfüllung erst bei 81 anfängt) waren eingeschult im Regierungsbezirk

Marienwerder . . .	4969	Kinder, Durchschnitt pro Klasse	87
Posen	4765	" " " "	88
Gumbinnen . . .	3725	" " " "	87
Trier	3234	" " " "	87
Danzig	2317	" " " "	89
Münster	2143	" " " "	86
Köln	2111	" " " "	88
Allenstein . . .	2051	" " " "	85

In den übrigen Schulen, wo die Überfüllung schon bei 71 anfängt, waren in derart überfüllten Klassen eingeschult im Regierungsbezirk:

Oppeln	55 063	Kinder, Durchschnitt pro Klasse	73
Düsseldorf . . .	23 712	" " " "	73
Trier	22 010	" " " "	74
Posen	16 476	" " " "	76
Arnshberg . . .	14 008	" " " "	75
Münster	13 562	" " " "	73
Köln	13 547	" " " "	74
Aachen	11 516	" " " "	74
Marienwerder . .	7 675	" " " "	75

Man kann also trotz aller Maßnahmen nicht von Beseitigung des Lehrermangels reden.

Die Lehrerinnenfrage.

Bei der zweiten Beratung des Kultusetats 1909 brachten die Abgeordneten v. Brandenstein und Dittrich folgenden Antrag ein:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, für Ausbildung und Heranziehung von weiblichen Lehrkräften für den Elementarunterricht in weit stärkerem Maße als bisher Sorge zu tragen, insbesondere auch eine wesentliche Vermehrung der staatlichen Lehrerinnenseminare herbeizuführen.

Der Antrag wurde angenommen, nachdem die Regierung erklärt hatte, sie stehe ihm sympathisch gegenüber. Seit 1886 sei die Zahl der Lehrerinnen, die man bei drei- und mehrklassigen Schulen ohne weiteres verwenden könne, um 136 Prozent gestiegen.

In dem Jahrzehnt 1901—1905 ist die Zahl der Lehrerinnenstellen um 28,3 %, die der Lehrer nur um 11,3 % gestiegen. Namentlich in den Städten stiegen die Lehrerinnenstellen von 9096 auf 11 860, auf dem Lande aber nur von 4700 auf 5924. Da in den Städten die Zahl der Schulklassen um 7108, auf dem Lande um 4711 wuchs, so bedeutet das, daß den Lehrerinnen in den Städten rund 39 %, auf dem Lande rund 24,5 % der neugegründeten Klassen zugeteilt wurden.

Es ergibt sich aber zugleich, daß die Anstellung der Lehrerinnen als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Lehrermangels seitens der Patronatsbehörden angewendet wird.

Diese wurden hierin durch die Verfügung des Ministers Hölle unterstützt, der die ausnahmsweise widerrufliche Beschäftigung verheirateter Lehrerinnen gestattete, sofern die eingehenden Prüfungen der Interessen der Schule und der besonderen persönlichen Verhältnisse der betreffenden Lehrerinnen diese Beschäftigung als wünschenswert und zulässig erscheinen lassen und die Berufungsberechtigten Einwendungen nicht erheben.

Das alles, obgleich Minister v. Studt 1908 selbst zugab, die Lehrerinnen könnten 32 Stunden nicht geben, und obgleich eine Reihe von anderen Umständen dagegensprach. (Geringere physische Kräfte, Unmöglichkeit der Beschäftigung in allen Fächern und Klassen, Unmöglichkeit der Übernahme des Kirchendienstes, der Fortbildungsschule, der Überstunden usw.)

Dazu kommt der Umstand, daß die Lehrer auf den Dörfern gerade ungleich mehr mit Arbeit belastet werden müssen, wenn weibliche Lehrkräfte in diesem Übermaß weiter angestellt werden. Die Arbeits-treue der Lehrerinnen soll ebensowenig hiermit angetastet werden wie ihr Erziehungs- und Unterrichtsgeschick, aber ihrem Wirken sind eben natürliche Grenzen gesetzt.

Die Lehrerinnenfrage wird erst dann als gelöst zu betrachten sein, wenn den Lehrerinnen gleiche Pflichten (Stundenzahl usw.) neben gleichen Rechten (Gehalt) wie den Lehrern gewährt wird; denn dann werden die Gemeinden nicht in der Lehrerin den billigeren Mitbewerber

sehen, sondern mehr die physisch geringere Leistungsfähigkeit gegen Anstellung von Damen ausschlaggebend sein lassen.

Der nachstehende Bericht (1910) aus Westfalen zeigt den Einfluß der Lehrerinnenüberproduktion auf den Lehrermangel deutlich:

Der Vorstand des Gaubverbandes der Lehrervereine im westfälischen Industriebezirk hat eine Statistik über den Lehrermangel innerhalb des Bezirks, über die Zahl der im Bezirk angestellten Lehrer im Verhältnis zur Zahl der Lehrerinnen usw. aufgemacht. Wenn diese Statistik auch nicht in jeder Beziehung als vollkommen bezeichnet werden kann, so gestattet doch das gesammelte Material einen tiefen Blick in die in Frage stehenden Verhältnisse. In 50 Städten, Schulverbänden und Gemeinden des westfälischen Industriebezirks sind zurzeit neben 2923 Lehrern 1613 Lehrerinnen angestellt, mithin 64,90 v. H. Lehrer und 35,10 v. H. Lehrerinnen. Unbesetzt sind 158 Lehrerstellen. Wenn sie auch zum Teil durch Lehrerinnen oder gar, wie es in Lütgendortmund der Fall ist, durch Lehrerfrauen verwaltet werden, so darf man doch mit Recht von einem großen Lehrermangel sprechen. In den vier Großstädten Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen und Hagen amtieren neben 1045 Lehrern = 58,42 v. H., 744 Lehrerinnen = 41,58 v. H. Für diese Städte würden die Abiturienten von zwei Lehrerseminaren notwendig sein, um den Lehrermangel zu heben; denn es sind 76 unbesetzte Lehrerstellen vorhanden, von denen 26 durch Lehrerinnen verwaltet werden. Aus der Kohlenstadt Gelsenkirchen ist noch die Tatsache bemerkenswert, daß von dort seit dem Jahre 1906 ob der vorhandenen Schulverhältnisse 20 Lehrer und 11 Lehrerinnen abgewandert sind. In den 15 Mittel- und Kleinstädten des Bezirks: Gevelsberg, Hamm, Haspe, Hattingen, Herne, Hohenlimburg, Hörde, Kamen, Lüdenscheid, Redlinghausen, Schwelm, Schwerte, Unna, Wattenscheid und Witten unterrichteten 786 Lehrer = 69,17 v. H. und 395 Lehrerinnen = 30,83 v. H. 33 Lehrerstellen sind in diesen Städten zurzeit nicht in der geordneten Weise besetzt. In der außerhalb des Bezirks liegenden, aber unter gleichen Verhältnissen stehenden Stadt Siegen amtieren 77 Lehrer und 11 Lehrerinnen. Während sich im Lehrkörper der städtischen evangelischen Volksschule keine Lehrerin befindet, sind an der katholischen Volksschule neben 13 Lehrern 11 Lehrerinnen angestellt. In den Schulverbänden und Gemeinden unterrichten an den Volksschulen neben 1094 Lehrern = 69,80 v. H. 474 Lehrerinnen = 30,20 v. H. 49 Lehrerstellen sind unbesetzt; oder aber, wie z. B. aus Werne mitgeteilt wurde: Weil keine Lehrer zu bekommen sind, werden Lehrerinnen angestellt.

Die weitere Entwicklung wird zweifellos eine noch stärkere Verdrängung der Lehrerschaft bei Besetzung von Schulstellen durch den weiblichen Nachwuchs der Lehrerinnen bringen. Da diese nämlich aus den Lyzeen durch die Reformbestimmungen von 1908 gegen früher zum großen Teil verdrängt werden — sie werden in Zukunft nur noch ein Drittel der gesamten Mitgliederzahl eines Kollegiums ausmachen, wo sie früher fast ganz herrschten — so werden auch die auf den Oberlyzeen vorgebildeten Lehrerinnen sich ihr Wirkungsgebiet ebenfalls in der Volksschule suchen. Die Lehrerschaft wird hier also voraussichtlich noch weitere Einbuße in ihrem Bestande erleiden.

13. Der Kampf um das Rektorat.

Auf die innere wie äußere Entwicklung der Volksschule wirkten seit den letzten Jahren mehrere große Spaltungen in der Volksschullehrerschaft sehr hemmend ein.

Der Preussische Rektorenverein hatte sich von dem allgemeinen Lehrerverein abgezweigt; die Gründe hierfür mögen zunächst rein per-

fönllicher Art gewesen sein, es kam aber sehr bald die Meinung dazu, daß in den Lehrervereinen die Interessen der Rektoren nicht oder doch nicht im genügenden Maße vertreten würden. In Rheinland und Westfalen bildete sich die von Anfang an zwischen Rektoren- und Lehrervereinen bestehende Gegensätzlichkeit besonders scharf heraus, und hier wurde der Kampf mit großer Erbitterung geführt, wenn auch Rißmann¹⁾ mit Recht darauf hinweist, daß der Gegensatz mehr von Großstädten wie Berlin, Breslau, Magdeburg, Frankfurt a. M. u. a. ausgegangen sei. Hier hätten sich besondere Rektorenvereine gebildet, „die insofern den lokalen Verhältnissen entsprachen, als sie den an diesen Orten in größerer Zahl vorhandenen Schulleitern Gelegenheit boten, ihre Erfahrungen mit speziellen Amtsgenossen auszutauschen und ein gemeinsames Vorgehen in Angelegenheiten der Schulleitung zu ermöglichen“.²⁾

In der Natur sowohl des Rektoren- wie des Lehrervereins lag es, daß die Gegensätzlichkeit schließlich zur offenen Feindschaft führen mußte. Diese brach aus, als Rektor Reinke-Berlin 1906 in einer in Königsberg gehaltenen Rede die Überzeugung aussprach, daß die Rektoren nicht an der Agitation gegen ein Gesetz (Schulunterhaltungsgesetz) teilnehmen könnten, das offenbar eine weitere Ausgestaltung des Rektorats erkennen lasse. Die hochbedeutsame Stellung desselben lege Pflichten auf. Die einzig große Aufgabe aller Zukunft sei die Pflege des Idealismus in der Lehrerschaft. Dieser sei in Gefahr Einbuße zu erleiden. Ihn zu bewahren sei Aufgabe der Rektorenschaft.

In den sich nun entspinrenden Kampf griffen nicht nur pädagogische, sondern auch politische Organe ein. Zwar bestritt Reinke, von dem „sinkenden Idealismus der Lehrerschaft“ gesprochen zu haben. Er habe nur von dem überhaupt schwindenden Idealismus gesprochen, aber in den Rheinischen Provinzen antwortete man trotzdem mit dem Antrage, die Mitglieder des Preussischen Rektorenvereins aus dem Preussischen Landeslehrerverein auszuschließen, und mit der Gründung eines Klassenlehrervereins. Die bis dahin festgefügte preussische Lehrerschaft hatte einen tiefen Riß erhalten.

Die Erregung stieg noch, als der Beschluß des 7. Preussischen Rektorentags bekannt wurde, an die Regierung die Forderung zu stellen, das Grundgehalt der Rektoren möge um 100 % und die Mietentschädigung um 50 % die Bezüge der Lehrer an derselben Schule übersteigen.

Gegen diese Forderungen des Rektorenvereins nahmen die einsichtigen Kreise der Lehrerschaft ebenso Stellung wie gegen die des Klassenlehrervereins, der überhaupt eine Beseitigung des ganzen Rektorensystems anstrebte. Dies zeigen die Essener Beschlüsse des Klassenlehrervereins vom 17. November 1907. Diese „10 Gebote“ der Klassenlehrer lauten:

¹⁾ Rißmann, Geschichte des deutschen Lehrervereins 1908.

²⁾ Näheres über die Vorgeschichte des Kampfes siehe bei Rißmann a. a. O.

1. Der Kreisschulinspektor sei der nächste Vorgesetzte des Lehrers. 2. Jede Ortsschulinpektion falle fort. 3. An der Spitze eines jeden Lehrerkollegiums stehe der von der Behörde auf bestimmte Zeit ernannte, den Kollegen nebengeordnete Schulleiter. 4. Schulleiter soll jeder Lehrer ohne besondere Prüfungen werden können. 5. Der Schulleiter möge wieder, wie es früher der Fall war, der Lehrer seiner Klasse werden, indem er wöchentlich 24 Unterrichtsstunden erteilt. 6. Wenn die Verhältnisse es ratsam erscheinen lassen, werde das Ordinat der Oberklasse einer anderen Lehrkraft übertragen. 7. Zu den Obliegenheiten des Schulleiters gehört a) die Besorgung der äußeren Angelegenheiten der Schule, b) die Leitung der Systemkonferenzen. 8. Der Titel Rektor falle fort. 9. Der Titel Hauptlehrer möge nach 25 Dienstjahren als Ehrentitel verliehen werden. 10. Mit der Verleihung des Ehrentitels sei die Gewährung einer pensionsberechtigten Zulage verbunden.

Schon vorher war auf einer „Deutschen“ Klassenlehrerverammlung Verwahrung eingelegt worden, gegen „die offenen und versteckten Angriffe des Rektorenvereins, die Klassenlehrer „demagogischer Gesinnung“, des Mangels an Achtung vor der gesetzlichen Autorität oder der Abneigung und Feindschaft gegen die Religion und den Religionsunterricht zu bezichtigen, was nie geschehen, also eine Unwahrheit wäre.“

Der Kampf gegen das Rektorat führte aber nicht nur in Klassenlehrervereinen, sondern auch innerhalb des Elberfelder Vereins und später des Rheinischen Provinziallehrervereins zu radikalen Beschlüssen. In dem vom Elberfelder Verein über die Frage des Rektorats ausgearbeiteten Gutachten heißt es: 1. daß die Umwandlungsvorschläge eine andersartige Regelung des Verhältnisses von Lehr- und Schulleitungsamt zur unteren Instanz der Schulaufsicht betreffen; 2. diese drei Ämter sind bis jetzt in dem Systemrektorat in einer Person vereinigt gewesen; 3. aus dieser Verbindung haben sich jedoch schwerwiegende, namentlich die Berufsarbeit des Lehrers treffende Nachteile ergeben. Diese nötigen zu Vorschlägen, die auf eine Veränderung des Verhältnisses der drei Ämter zielen: a) an der Spitze eines jeden Lehrerkollegiums steht der von der Behörde ernannte Schulleiter, er führt den Titel Hauptlehrer, ist aber den Mitgliedern des Kollegiums nicht über-, sondern nebengeordnet. Als Vorsitzender des Kollegiums erledigt er die sich aus dem Verkehr zwischen Behörde und Kollegium ergebenden laufenden Geschäfte und leitet die Systemkonferenz, deren Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse herbeigeführt werden. Eine besondere Instruktion regelt die Befugnisse des Leiters. In bezug auf Klassenführung und Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden hat der Hauptlehrer keinerlei Vorrecht vor den Mitarbeitern. Er wird für seine Mehrarbeit durch eine nach der Größe der Schule zu bemessende Dienstzulage entschädigt. Die Anwartschaft auf die Hauptlehrerstelle ist allein abhängig zu machen von der Bewährung im Berufe. b) Eine nach Maßgabe der besonderen Verhält-

nisse größere oder kleinere Anzahl von Schulen bildet einen Inspektionsbezirk, der einem mit Revisionsbefugnissen ausgestatteten Schulinspektor unterstellt wird. Der Schulinspektor ist der erste Vorgesetzte des Lehrers. Die Ernennung zum Schulinspektor ist allein abhängig zu machen von der Bewährung im Berufe. c) Die Besoldung der Lehrer und Hauptlehrer geschieht nach denselben Grundsätzen. Der Hauptlehrer erhält eine besondere Dienstzulage. Die Regelung der Besoldung der Schulinspektoren geschieht durch einen besonderen Etat. d) In bezug auf Höhe und allgemeine Durchführung der Besoldung für Hauptlehrer und Lehrer sind die sogenannten Magdeburger Beschlüsse maßgebend.

Mit diesen Beschlüssen des Klassenlehrer- wie des Elberfelder Vereins wurde die Art an den Baum der Hoffnung der Lehrerlaufbahn gelegt. Denn der Klassenlehrerverein wollte die Mittelschul- und Rektorenprüfung für alle an Volksschulen tätigen Lehrer als überflüssig und schädlich beseitigen. Er wollte die dem Volksschullehrerstande ev. offenstehenden Posten der Beamtenlaufbahn (Kreis- und Schulinspektor, Seminardirektor) mit der Abschaffung dieser Prüfung beseitigen. In jenen Elberfelder Beschlüssen aber forderte man nicht mehr und nicht weniger, als daß der Schulleiter vom Lehrerkollegium auf Zeit gewählt und ihm durchaus neben-, nicht übergeordnet sei.

Demgegenüber stellte der Vorstand des Rektorenvereins am 5. und 6. Oktober 1907 die Sätze auf:

1. Die Schule bedarf der sachmännischen Aufsicht im Hauptamt.
2. Zu ständigen Kreis- und Schulinspektoren sind Schulmänner, die sich im Volksschuldienst bewährt haben, zu berufen.
3. Die Befugnisse der Ortsschulaufsicht sind dem Rektor als dem nächsten Dienstvorgesetzten der Lehrer zu übertragen.

Die beiden ersten Sätze sind alte Programmpunkte des Deutschen Lehrervereins, der letzte aber stand zur Auffassung der Lehrerschaft in Widerspruch, die darin eine Stärkung der Rektoren erblicken zu müssen glaubte. Als daher der Breslauer Lehrerverein gegen diesen und einen gleichartigen Beschluß des Schlesischen Rektorenvereins durch einen entsprechenden Antrag Verwahrung einlegen und dem Rektorenverein damit den Krieg erklären wollte, kam es nun auch im Osten zum offenen Bruch. Die Breslauer Rektoren lehnten jede weitere Verhandlung ab und damit war der Bruch auch im Osten eingetreten.

Da die beiden Parteien der preußischen Lehrerschaft sich nicht einigen konnten, mußte endlich die Behörde eingreifen und das Verhältnis von Rektoren und Lehrern von Grund aus regeln. Dies geschah durch folgenden Erlaß vom 19. November 1908:

Vielsache Erörterungen in Rektoren- und Lehrervereinen haben mir Anlaß gegeben, erneut in eine Prüfung einzutreten, ob bezüglich des Verhältnisses zwischen Rektoren und Lehrerschaft Änderungen angezeigt sind. Aus den mir erstatteten Berichten und nach den angestellten Ermittlungen ergibt sich, daß sich die Vorschriften der Ministerialerlasse vom 1. Juli 1889 — Zentralblatt S. 641 —, vom 25. Juli 1892 — Zentralblatt S. 834 —, vom 12. Juli 1893 — Zentralblatt S. 714 —

und vom 25. Juli 1894 — Zentralblatt S. 704 — im allgemeinen wohl bewährt haben. Es wird daher an den Grundsätzen dieser Erlasse festzuhalten sein. Folgende Punkte sehe ich mich veranlaßt besonders hervorzuheben:

1. Es verbleibt dabei, daß der Rektor der verantwortliche Schulleiter und der nächste Vorgesetzte der an seiner Schule angestellten oder beschäftigten Lehrkräfte ist. Ein Recht, Disziplinarstrafen zu verhängen, steht ihm nicht zu. Er ist aber bezüglich des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen zu Belehrungen und Vorhaltungen berechtigt sowie verpflichtet, darüber zu wachen, daß die erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen befolgt werden, und daß die Schule ihre erzieherische und unterrichtliche Aufgabe erfüllt. Der Rektor wird eine unnötige Hervorkehrung seiner Stellung als Vorgesetzter zu vermeiden und zu berücksichtigen haben, daß er vor allem der wohlmeinende Führer und Berater ist, der in erster Linie durch seine Persönlichkeit und seine Einsicht und Erfahrung den erforderlichen Einfluß auszuüben hat. Andererseits ist von den Lehrern und Lehrerinnen zu erwarten, daß sie sich im Interesse des Ganzen der Notwendigkeit einer gewissenhaften Befolgung der Anordnungen des Rektors bewußt bleiben. Nur durch ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Direktoren und Lehrerschaft kann das Beste der Schule und der ihr anvertrauten Jugend wirksam gefördert werden.

2. Es entspricht den auf Hebung des Interesses an der Schule gerichteten Zwecken der Konferenzen, wenn sie in der Richtung möglichst fruchtbar gestaltet werden, daß alle Lehrer und Lehrerinnen Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu Verbesserungen zu geben. Die Tagesordnung zu den Konferenzen, zu denen jedes Mitglied des Kollegiums Anträge zu stellen berechtigt ist, wird von dem Rektor tunlichst mindestens zwei Tage vorher bekanntgemacht. Persönliche Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen, namentlich auch persönliche Beschwerden der Lehrpersonen übereinander oder über den Rektor gehören nicht vor die Konferenz. Etwasige Beschlüsse werden nach Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Wenn dem Rektor die gefaßten Beschlüsse mit den Anordnungen der Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar erscheinen, so hat er die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen. Letzteres hat auch stattzufinden, falls der Rektor die Beratung eines aus der Mitte des Kollegiums vorge schlagenen Beratungsgegenstandes oder die Beschlusfassung über denselben ablehnt und der Antragsteller sich nicht dabei beruhigt.

3. Die königlichen Regierungen werden dahin zu wirken haben, daß die übergroßen Schulsysteme möglichst verkleinert werden, damit der Rektor in der Lage bleibt, mindestens etwa 12 bis 14 Stunden persönlich Unterricht erteilen zu können. Auch empfiehlt es sich nicht, daß der Rektor ständig nur in der ersten Klasse unterrichtet. Er wird vielmehr zeitweilig auch in anderen Klassen Unterricht zu übernehmen haben.

Die königliche Regierung beauftrage ich, hiernach in eine Prüfung der für Ihren Bezirk erlassenen Anordnungen einzutreten und die etwa erforderlichen Änderungen der dortseits erlassenen Dienstsanweisungen in die Wege zu leiten, wobei der königlichen Regierung überlassen bleibt, die besonderen Verhältnisse Ihres Bezirkes, soweit nötig, zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: Weber.

An die königlichen Regierungen.

U III B 3169 U III C.

In diesem Erlaß ist von grundsätzlicher Bedeutung, daß der Rektor verantwortlicher Schulleiter und nächster Vorgesetzter der an seiner Schule angestellten Lehrkräfte ist und bleibt, ohne aber das Recht zu haben, Disziplinarstrafen zu verhängen. Mit dieser Entscheidung gibt es in dem Kampfe weder Sieger noch Besiegte, sie ist die grundlegendste des ganzen Erlasses und diese Entscheidung ist nach allen

Seiten gerecht; der Erlass konnte auch nicht wundernehmen, da der Minister bereits zu einer Abordnung des Klassenlehrervereins sich ganz in demselben Sinne geäußert hatte.

Trotzdem ist die Ruhe noch nicht wiedergekehrt. Die Düsseldorf Regierung sah sich im Jahre 1912 gezwungen, in einer Verfügung ausdrücklich anzuordnen, daß die Schulleiter mit ihrem Titel, nicht mit ihrem Namen anzureden seien. In der Tat wäre es ein trauriges Zeichen für die Volksschullehrerschaft, wenn diese den Vorgesetzten nicht das zukommen lassen wollte, was unter Gebildeten als selbstverständlich betrachtet wird. Vielleicht hat es sich bei den Vorkommnissen, die zu der Düsseldorf Verfügung führten, um Ausschreitung einzelner Un-erzogener gehandelt.

Der Kampf um das Rektorat hat ein Gegenstück in ähnlichen Kämpfen auf dem Gebiete des höheren Schulwesens. Hier ist durch Revision der alten Dienstanweisung eine neue entstanden, die Rechte und Pflichten aller Beteiligten, Direktoren und Oberlehrer, allgemein genau für ganz Preußen festlegt und abgrenzt. Für die preußische Volksschule ist im Grunde in dem oben angeführten Erlass ein Gleiches versucht. Die Zukunft muß aber dies Gebiet auch für die Volksschule allgemein umfassend regeln.

Um die bestehenden Verschiedenheiten zwischen den Lehrer- und den Rektorenvereinen gänzlich aus der Welt zu schaffen, war von der 3. Vertreterversammlung des Preußischen Lehrervereins eine Zusammenkunft von Vertretern beider Vereine vorgeschlagen worden. Sie fand im Mai 1912 in Magdeburg statt und führte zu folgender Entschliebung:

„Ein gemeinsamer Ausschuß aus beiden Vereinen ist einzurichten, der unter dem Vorbehalt der selbständigen Entscheidung der Vereine alles, was nach seiner Meinung im Vereins- und Berufsleben eine gemeinsame Beratung erwünscht erscheinen läßt, oder was ihm von den Vorständen überwiesen wird, bespricht. Das Ergebnis der Verhandlungen ist den Vorständen zu unterbreiten.“

Ehe es zu dieser Einigung kam, hatte die Vertreterversammlung des Preußischen Lehrervereins Stellung genommen zu der vom Rektorenverein erhobenen Forderung, den Rektor zum staatlichen Beamten zu machen, indem ihm von Staats wegen die Ortsschulaufsicht übertragen würde. Sie hatte hierzu den folgenden Beschluß gefaßt:

Die 3. ordentliche Vertreterversammlung des Preußischen Lehrervereins erhebt im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens von Schulleitern und Lehrern am Werke der Jugendbildung entschiedenen Widerspruch gegen Anschauungen, wie sie auf der 9. Generalversammlung des Preußischen Rektorenvereins zu Pfingsten d. Js. in dem Vortrag über „Die Stellung des Rektorenamtes im Volksschuldienst“ und in den auf Grund dieses Referates gefaßten Beschlüssen, sowie in verschiedenen Artikeln der „Schulpflege“ ausgesprochen worden sind, und betont demgegenüber aufs ausdrücklichsste:

1. Die im Preußischen Lehrervereine zusammengeschlossenen und heute hier vertretenen Lehrervereine wollen, selbst wenn sie die Berufung zum Schulleitungsamt allein von der Bewährung im Beruf abhängig gemacht sehen wollen, keine Ribbellierung der Lehrerbildung nach unten; sie erstreben vielmehr eine allgemeine Erweiterung und Vertiefung dieser Bildung durch Zulassung der Lehrer zum Universitätsstudium.
2. Sie lehnen die Ausgestaltung des Rektorats zur Ortsschulaufsicht als schädlich für die gemeinsame Arbeit eines Lehrerkollegiums ab. Die kirchliche OrtsschulinInspektion ist nicht nur bei den von Rektoren geleiteten, sondern bei allen Schulen aufzuheben.
3. Sie sind der Meinung, daß sich die Autorität des Schulleiters nicht auf Äußerlichkeiten, wie Titel, besondere Bezeichnung der Gehaltssteile u. dgl., gründen dürfe, sondern aus dem Wesen und Wirken einer Persönlichkeit erwachsen müsse, bei der sich wissenschaftliche und praktische Tätigkeit mit Taft und kollegialischer Gesinnung vereinigt.
4. Sie verwahren sich dagegen, daß eine Entscheidung darüber, welche Befugnisse dem Schulleiter zuzugestehen sind, in irgendwelche Verbindung mit einer Stärkung oder Schwächung der Staatsautorität gebracht wird, und nehmen für sich in Anspruch, daß sie bei der Erörterung dieser Frage mindestens ebenso sehr wie der Preußische Rektorenverein das Wohl der Schule und des Vaterlandes im Auge haben und auf dem Boden der geltenden Staatsordnung stehen.

Mit diesem Beschluß war die Stellung der Lehrerschaft deutlich gekennzeichnet. Es darf aber nicht verkannt werden, daß das Vorgesetztenverhältnis bestehen bleiben muß, wenn nicht das demokratische Prinzip, wie es vom Westen erstrebt wurde, zur Herrschaft kommen soll. Die Frage ist weniger von Bedeutung, ob der Rektor OrtsschulinInspektor ist oder nicht; das Amt des Schulleiters schließt ohne weiteres die Befugnisse des OrtsschulinInspektors allerdings ohne Zuerkennung der Beamtenstellung desselben in sich. Vielmehr wird allein das Entscheidende sein, ob der Schulleiter Vorgesetzter sein soll. Und diese Frage wird im preußischen Staat wohl mit Recht stets bejaht werden. Sie ist eben erst bejahend erledigt worden in der DienstAnweisung für die höheren Schulen.

14. Kämpfe um soziale Hebung des Lehrerstandes.

- a) Die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht der Volksschullehrer.

Der ursprüngliche Zustand.

Von allen direkten Kommunalauflagen waren nach der Kreisordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie

(23. Dezember 1872 § 1) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente einschließlich der Ruhegehälter frei. Dieser Paragraph stützt sich auf § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1822, der ebenso wie die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 in § 26 und die Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 in § 4 und § 29 den Volksschullehrern die völlige Gemeindesteuerfreiheit sicherte. Auch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nahm diese Bestimmung als rechtgültig auf.

Bei diesem Vorrechte befanden sich die Volksschullehrer in derselben Vorzugsstellung wie Reichs-, Staats-, Kreis- und Gemeindebeamte, die laut Kabinettsorder vom 14. Mai 1832 nur bis zur Hälfte ihres Einkommens zur Gemeindesteuer herangezogen werden durften. Betrug das Einkommen dieser Beamten weniger als 750 M., so durfte es höchstens mit 1 %, von 750 bis 1500 M. mit höchstens $1\frac{1}{2}$ % und mehr als 1500 M. mit höchstens 2 % veranlagt werden. Militärpersonen waren bis auf ihr aus Gewerbebetrieb oder Grundbesitz fließendes Einkommen gänzlich steuerfrei.

Die den Volksschullehrern mit anderen Beamtenklassen gemeinsame Steuerfreiheit war in der geringen Besoldung begründet und fußte nach § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 darauf, daß die Mehrzahl dieser Beamten im Dienst der Gemeinden selbst stände und das Privilegium die Bedeutung einer Gehaltszahlung habe, die im andern Falle geleistet werden müßte.

Sie hatte aber mit dem passiven Gemeindewahlrecht nicht das geringste zu tun.

Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts war der Lehrer zur Entrichtung der Gemeindeabgaben verpflichtet und besaß auch in gewissem Umfange das aktive und passive Wahlrecht. Auf Grund der Steinischen Städteordnung vom Jahre 1808 wurde die Bevölkerung in „Bürger“ und „Schutzverwandte“ unterschieden. Den letzteren stand zwar keinerlei Wahlrecht zu, aber der Lehrer konnte Bürger werden und besaß als solcher dann das Gemeindewahlrecht in beiderlei Form, wenn er mindestens 150, in Städten über 10 000 Einwohner 200 Taler Einkommen bezog. Der Lehrer konnte ein ihm übertragenes Mandat ohne weiteres ablehnen und bedurfte zur Übernahme keinerlei behördlicher Genehmigung. Bei den damaligen kärglichen Gehaltsverhältnissen wird allerdings nur ein geringer Teil der Lehrerschaft von dem Rechte haben Gebrauch machen können. Durch das schon erwähnte Gesetz vom 11. Juni 1822 wurde den Lehrern zwar Kommunalsteuerfreiheit verliehen, das passive Gemeindewahlrecht aber nicht beschränkt. Die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 führte sogar noch günstigere Verhältnisse für den Lehrer herbei, insofern durch übereinstimmenden Beschluß der Stadtbehörden das Bürgerrecht und somit auch das Wahlrecht auch solchen nicht eingeweihten Einwohnern verliehen werden konnte, die zwar das erforderliche Mindesteinkommen

nicht befaßen, aber ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich ausgezeichnetes Vertrauen erworben hatten. Zur Annahme eines Mandats bedurften die Lehrer von jetzt ab allerdings der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 hob in ihrem § 3 alle persönlichen Steuerbefreiungen ohne Entschädigung auf und erweiterte nicht etwa, sondern verkürzte das passive Gemeindewahlrecht der Geistlichen und Lehrer, insofern diese nach § 28 nicht mehr zu Magistratsmitgliedern gewählt werden durften, was bis dahin gestattet war. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 stellte zwar die Kommunalsteuerfreiheit wieder her, beseitigte aber nun auch noch den Rest des passiven Wahlrechts, die Wählbarkeit des Lehrers in die Stadtverordnetenversammlung. Für die ländlichen Verhältnisse bestehen die gleichen Vorschriften in den verschiedenen Landgemeindeordnungen.

Aus dem Vorstehenden geht deutlich hervor, daß Kommunalsteuerfreiheit und passives Gemeindewahlrecht der Lehrer in keinem Zusammenhange miteinander stehen, besonders nicht in dem Verhältnis von Ursache und Folge. Das passive Wahlrecht hat unabhängig von dem Steuerprivileg bestanden und ist unabhängig von ihm aufgehoben worden. So liegen die Verhältnisse noch heute. Dem noch im Amte befindlichen Lehrer fehlt das passive Wahlrecht, auch wenn er von seinem privaten Vermögen und Grundbesitz beträchtliche Summen an Gemeindeabgaben entrichtet und dem pensionierten Lehrer steht dieses Recht zu, trotzdem er vielleicht keinen Pfennig Kommunalsteuer zahlt. Jenen fehlt dieses Recht von Amtes wegen, und er befindet sich mit dieser Ausnahmestellung in guter Gesellschaft. Nach § 17 der Städteordnung und § 53 der Landgemeindeordnung dürfen nicht Stadt- bzw. Gemeindeverordnete sein: 1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte und Gemeinden ausgeübt wird, 2. Magistratsmitglieder und besoldete Gemeindebeamte, 3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer, 4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, 5. die Beamten der Staatsanwaltschaft, 6. die Polizeibeamten, 7. Frauen. Eine große Anzahl „Enterbter“ steht also dem Lehrer als Leidensgenossen zur Seite, vom Reichskanzler an bis zum letzten Schutzmann und Gendarm.

Die Gemeindebesteuerung nach dem Gesetz vom 20. Juni 1909.

Es zeigte sich oben, daß das Kommunalsteuerprivileg und das passive Gemeindewahlrecht nichts miteinander zu tun haben.

Von den Gemeinden jedoch wurde der durch jenes Vorrecht entstehende Ausfall der Einnahmen als sehr drückend für die städtischen Finanzen empfunden. So machten denn eine Reihe von Städtetagen durch Bittschriften immer wieder den Versuch, es zu beseitigen. Die

Bittschrift des hessischen Städtetages z. B. wies im Jahre 1903 nach, daß im Regierungsbezirk Kassel die 56 Städte desselben durch die Steuerprivilegien einen durchschnittlichen Ausfall von 14,79 % erlitten, daß durch die Beseitigung desselben eine Ermäßigung der Gemeindesteuer um durchschnittlich 15,5 % würde eintreten können.

Zimmer wieder lehnte aber die Regierung die Anträge ab, ja, sie wies nach, daß die Beseitigung jenes Vorrechts eine starke Schädigung der Beamten hervorrufen würde (Kommissionsverhandlungen des Landtags im Jahre 1905).

Als aber endlich die allgemeine Neuordnung der Beamtenbesoldung und damit auch die des Lehrerbefoldungsgesetzes erfolgte, wurde auch das Gemeindesteuervorrecht aufgehoben. Es blieb nur für die Beamten in Kraft, die am 31. März 1909 bereits im Amte waren; alle übrigen nach diesem Tage eintretenden „mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener, sowie die Beamten des königlichen Hofes“ werden in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125 % Zuschläge erhoben werden.

Werden Zuschläge in höherem Betrage erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuerjahres.

Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuerfuß, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125 % des Staatseinkommensteuertarifs bzw. des in § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-G. S. 152) festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde. (§ 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1909.)

Damit ist das Gemeindesteuervorrecht der Beamten und Lehrer beseitigt, das passive Gemeindewahlrecht aber ist den Volksschullehrern nicht geworden.

Weitere Versuche, das passive Gemeindewahlrecht zu erlangen.

Dieser in nichts begründete Zustand des Ausgeschlossenseins vom passiven Gemeindewahlrecht zwang zu Schritten, um auch hier Gleichberechtigung mit den andern Bürgerklassen zu erlangen. Der geschäftsführende Ausschuß des Preussischen Lehrervereins unternahm daher im Jahre 1911 den Versuch, die Verleihung des passiven Gemeindewahlrechts beim Ministerium durchzusetzen.

Die Eingabe geht von der Tatsache aus, daß den Volksschullehrern das Recht der Wählbarkeit durch die Städteordnung vom Jahre 1808 in bedingter und durch Gesetz vom 11. Juni 1822 in unbeschränkter Form bereits zugestanden, dann aber durch die im Jahre 1853 erlassene Städteordnung wieder entzogen wurde. Diese Maßnahme sei

von vornherein keineswegs nach den Wünschen der Lehrer gewesen. Immer wieder sei, besonders in den letzten Jahrzehnten, der Wunsch nach Wiedergewährung des Rechtes der Wählbarkeit ausgesprochen worden. Gesetze und ministerielle Verfügungen hätten dem Volksschullehrer die Zugehörigkeit zum Ortschulvorstande, zu den städtischen Schuldeputationen, zu den öffentlichen Ehrenämtern des Steuerwesens und der Armenpflege, als Bezirksvorsteher und Schiedsmann, in der Jugendfürsorge, im Vormundschaftsweisen usw. eingeräumt und zugesichert. Es dürfte deshalb kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Volksschullehrer auch innerhalb der Gemeindefollegien selbst eine nutzbringende Tätigkeit zu entfalten in der Lage sein würde. Die gegen früher bedeutend gesteigerten Anforderungen an das Maß der für sein Amt als notwendig erachteten Bildung, sowie seine in der Bedeutung seines Berufs begründete Stellung im öffentlichen Leben seien als eine geeignete Grundlage für seine Teilnahme an der Arbeit innerhalb der Selbstverwaltungskörper der Gemeinden anzusehen. Dazu komme, daß insonderheit in den größeren Stadtgemeinden der Etat des Schulwesens weit umfangreicher sei als der irgendeines anderen Verwaltungszweiges. Unter diesen Gesichtspunkten sei die Verleihung des passiven Wahlrechts an die Volksschullehrer auch als im Interesse des Volksschulwesens und der Gemeinden selbst liegend zu bezeichnen. Wiederholt sei auch Volksschullehrern eine Stadtverordneten-Kandidatur aus Bürgerkreisen angetragen worden, und es sei dann in diesen Kreisen nicht verstanden worden, daß für den Volksschullehrer die Möglichkeit der Annahme eines solchen Amtes nicht bestehe, während alle anderen Lehrerkategorien das passive Wahlrecht besitzen.

Das Streben der Volksschullehrer gehe seit langem dahin, zum Genuß und zur Ausübung aller Rechte zugelassen zu werden, deren die übrigen Bürger in Staat und Gemeinde teilhaftig sind.

Erfreulich ist's, daß gleiche Anregungen auch von vermögenden Stadtgemeinden ausgehen. So haben z. B. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung von Stettin eine entsprechende Bittschrift an die beiden Häuser des preußischen Landtags gerichtet. In dem Gesuch wird die Mitarbeit der Volksschullehrer bei allen sozialen Bestrebungen und in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde in bemerkenswerter Weise hervorgehoben. Besonders wird auch darauf hingewiesen, wie „unberechtigt und unverständlich“ der Ausschluß der Volksschullehrer vom Stadtverordnetenamt „bei einem Vergleich mit anderen Lehrerkategorien“ erscheinen muß.

b) Rangklasse der Lehrer.

Das Selbstbewußtsein des Lehrerstandes ist in demselben Maße gestiegen wie die Bedeutung der Volksschule für die Volksbildung zunahm und anerkannt wurde. Die geringe Wertschätzung des Volksschullehrers, die ihn i. Zt. zu den Ortsarmen rechnete und demgemäß behandelte, ist fast gänzlich geschwunden. Aber die völlige Gleich-

berechtigung mit andern gleichstehenden Beamtenklassen ist noch durchaus nicht erreicht, weder im Gehalt noch in der sozialen Gleichwertigkeit. Hierauf richtet sich jetzt die ganze Stoßkraft der Lehrervereine.

Ihre Bitte ging dahin, daß sie bei Neuordnung der Mietsentschädigung in Tariffklasse 5 (Verwaltungsssekretäre) eingereiht würden. Das Abgeordnetenhaus hatte sich bei seiner konservativ-klerikalen Zusammensetzung für Klasse 6 ausgesprochen, d. h. es wollte die Lehrer den Lokomotivführern, Zugführern, Kanzlisten, Assistenten, Bureau- und Kanzleihilfsarbeitern gleichgestellt wissen. Das Ministerium fand es aber für ausreichend, wenn auf sie die Sätze der Klasse 7 angewendet würden. Damit wurden die Lehrer den Gendarmen, Weichenstellern erster Klasse, Postmeistern, Grenz- und Steueraufssehern, Maschinisten, Lademeistern, Brückengeldeinnehmern, Miniervögten u. dergl. zugefellt.

Diese Scheidung ist für die Volksschullehrer geradezu herabziehend. Denn die Zeichen- und sonstigen technischen und Elementarlehrer an den höheren Schulen, die Vorschullehrer, die Lehrer an den Gefängnissen und die Direktoren wurden der Klasse 6 zugeteilt, die Volksschullehrer selbst aber rückten noch eine Stufe tiefer. So erhalten sie nur 6 Mark Tagelöhner, die andern Lehrer aber 8, die Verwaltungsssekretäre sogar 12 Mark, also das Doppelte. Für jeden Zu- und Abgang beziehen die Beamten in Klasse 5 und 6 1 Mark, die Volksschullehrer 50 Pfennig. Den Beamten in Klasse 5 und 6 wird die Benutzung der zweiten Eisenbahn- und der ersten Schiffsklasse zugestanden, den Volksschullehrern nicht. Für diese ist sogar noch eine besondere Ausnahme geschaffen worden, indem diejenigen ohne eigenen Hausstand nur die Hälfte der Umzugs- und Transportkosten erhalten, eine Beschränkung, die für die andern Beamten nicht gilt. Ein Weichensteller erster Klasse, ein Gendarm, ein Maschinist bezieht demnach an allgemeinen Umzugskosten das Doppelte dessen, womit sich ein Volksschullehrer ohne eigenen Hausstand begnügen muß.

Diese Entscheidung des Ministeriums ist um so weniger verständlich, als es selbst anerkannt hat, daß die Lehrer zu den mittleren Beamten gehören; die in der Praxis durchgeführte Einordnung in die Unterbeamtenklasse ist nicht nur kränkend, sondern verlegend.

c) Lehrer als Schöffen und Geschworene.

Ganz ähnlich ist die Stellung der Lehrer in der Frage der Wahl zu Schöffen und Geschworenen. Bisher sind sie zu diesem Ehrenamte nicht wählbar.

Wiederholt ist im Abgeordnetenhaus gefordert worden, daß die Volksschullehrer zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen zugelassen werden sollten (Antrag Schiffer 1910). Stets stand aber die konservativ-klerikale-polnische Mehrheit dieser Forderung entgegen.

Auch das preußische Kultusministerium konnte sich bisher nicht von seiner ablehnenden Stellung befehren. Es ließ in der Kommission, die sich mit dieser Frage zu befassen hatte, erklären: Die preußische

Unterrichtsverwaltung bittet, die Frage der Heranziehung der Volksschullehrer zum Schöffen- und Geschworenendienst nicht als eine Standesfrage aufzufassen, denn um eine solche handle es sich keineswegs, vielmehr werde auch von der preußischen Unterrichtsverwaltung bereitwillig anerkannt, daß die Volksschullehrer an sich ein durchaus schätzenswertes Material für diese Besetzung der Schöffen- und Geschworenenbank bilden. Der Ausschluß vom Schöffen- und Geschworenendienst solle in keiner Weise eine Zurücksetzung oder Geringschätzung bedeuten, lediglich sachliche Erwägungen kämen dafür in Betracht. Ebenjowenig wie die Geistlichen und Richter dürften sich die Volksschullehrer durch einen aus sachlichen Gründen gebotenen Ausschluß in ihrem Standesinteresse verletzt fühlen. Diese sachlichen Gründe seien schwerwiegender Art und beruhten darauf, daß die preußische Unterrichtsverwaltung bei einer unbeschränkten Heranziehung der Volksschullehrer zum Schöffen- und Geschworenendienst eine erhebliche Erschwerung und Gefährdung des Unterrichtsbetriebes befürchte. Die Volksschule habe in einer verhältnismäßig kurzen Zeit ein sehr umfangreiches Pensum zu bewältigen, und bei den stetig wachsenden Ansprüchen müsse die Zeit bis zum äußersten ausgenutzt und jede Störung ferngehalten werden. Endlich sei auch darauf hingewiesen, daß bei gelegentlich eingerichteten stundenweisen Vertretungen nicht viel herauskomme, weil die Einrichtung der preußischen Volksschule im Gegensatz zur höheren Schule auf dem Klassenlehrersystem beruhe. Wenn gelegentlich stundenweise von andern Lehrern Vertretung geleistet werde, so sei dies erfahrungsgemäß unterrichtlich wenig förderlich und im Hinblick auf die Disziplin nicht unbedenklich. Die Unterrichtsverwaltung könne aus diesen Gründen ihren bisherigen Standpunkt nicht ändern. —

Der Haupteinwand ist also, daß die Schule leide, wenn der Lehrer zur Ausübung des erstrebten Amtes abwesend sei. In der Praxis würde aber der Ausfall des Unterrichts nur sehr selten erfolgen, vielleicht alle paar Jahre einmal. Und wenn der Unterricht wegen Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen (kirchlichen Konferenzen, Kirchenvisitationen, Katholikentagen usw., in Folge verlängerter Ernteferien) ausfällt, ohne daß man von einer Schädigung der Schule redet, dann wird man es erst recht nicht tun dürfen, wenn der Ausfall des Unterrichts durch Tätigkeit des Lehrers als Schöffe usw. noch viel weniger oft eintritt.

Wo die Gründe für die Bekämpfung des Antrages der Volksschullehrer durch die Rechte liegen, sagt Oberlandesgerichtsrat Dr. Röldecke:

Der Hauptgrund für den Widerstand der Rechten gegen die Zulassung der Lehrer zum Schöffen- und Geschworenenamte liegt an einer anderen Stelle. Er beruht auf dem bekannten Verhältnis des Großgrundbesitzer- und Junktertums zum Lehrer. Der Junker und diejenigen, die von ihm als gesellschaftlich gleichstehend angesehen werden, halten es für unter ihrer Würde, mit dem Lehrer zusammen auf der

Richterbank zu sitzen. Sie werden, darüber kann man nicht zweifelhaft sein, auch nach einer gesetzlichen Zulassung der Lehrer zum Schöffen- und Geschworenenamt ihren ganzen Einfluß aufbieten, um zu verhindern, daß diese Gesetzesbestimmung in den von ihnen direkt beherrschten Gebieten praktische Anwendung findet. An Mitteln dazu wird es ihnen nicht fehlen. Wie da Abhilfe zu schaffen ist, wird später zu überlegen sein. Vorläufig gilt es aber, diesen Mangel der Qualifikation der Lehrer zu beseitigen und diese den übrigen Beamten gleichzustellen. Daß in der Beamteneigenschaft der Lehrer irgend ein Hindernis gegen ihre Zulassung zum Schöffen- und Geschworenendienste liegt, kann ernstlich nicht behauptet werden. (Hamb. Fremdenblatt.)

Es handelt sich also um Bekämpfung des wachsenden Einflusses der Volksschullehrer. Je mehr dieser wächst, desto stärker wird der Widerstand der reaktionären Parteien. Gerade um der sozialen Stellung willen aber muß es auch hier heißen: Vorwärts.

Indessen ist auch im Reichstag bei der zweiten Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Beratung der Strafprozeßordnung) den Anträgen der Lehrer nicht ihr Recht geworden. Auf Antrag der Regierung wurde beschlossen, die Volksschullehrer nur als Schöffen zu den Jugendgerichtshöfen heranzuziehen. Da die Lehrer aber endlich aus allen Ausnahmestellungen herauskommen wollen, so rief dieser Beschluß begreiflicherweise große Aufregung hervor. Sogar der katholische Lehrerverband machte hiergegen Front, indem er in mehreren hundert Beschlüssen seiner Kreisvereine den Nachweis erbrachte, daß in diesem Punkte: Zulassung zum Laienrichteramt, ihn nichts von den allgemeinen Vereinen unterscheide.

Es half nichts, auch diese bescheidene Forderung der Regierung wurde schließlich abgelehnt.

d) Beamtenrecht.

Die Stellung des Lehrers als Beamter wird in der Gegenwart einer dauernden Kritik unterzogen. Vorkommnisse der mannigfaltigsten Art hatten gezeigt, daß die Fortschritte der neuen Zeit keineswegs mehr mit der veralteten Form des preußischen Beamtenrechts in Einklang standen. Dies war herausgewachsen aus den Staatsformen, die Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. geschaffen hatten und trug seinen wesentlichen Stempel der unbedingten Unterordnung durch das ganze neunzehnte Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein.

Das Recht der jedem Bürger gewährleisteten freien Meinungsäußerung, das Petitions- und Wahlrecht, die Überwachung des Beamten in geschlossenen, ihm nicht zugänglichen Personalakten stimmten nicht mehr zu dem unbedingt freiheitlichen Geiste der neueren Zeit, und die Forderung, ebenso bewertet zu werden wie jeder andere Bürger, klopfte darum mit jedem Tage energischer an die Pforten der Ministerien. Im Abgeordnetenhaus verdichtete sie sich zu dem nachstehenden Antrage des freisinnigen Abgeordneten Dr. Schepp:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in Ausführung des Art. 98 der preußischen Verfassung eine einheitliche, organische, erschöpfende und den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Neuregelung des gesamten Beamtenrechts herbeiführt und insbesondere das Wahl-, Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht der Beamten, sowie deren Recht auf freie Meinungsäußerung durch Wort und Schrift gewährleistet und zwar sobald als möglich, jedenfalls so zeitig, daß die Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch in dieser Legislaturperiode erfolgen kann.“

Ein ähnlicher nationalliberaler Antrag, der die Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten einheitlich und den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend geregelt wissen wollte, wurde angenommen.

Inzwischen bearbeiten auch hier die Lehrervereine den noch recht steinigen Boden aufs eifrigste. In welcher Richtung sich ihre Wünsche bewegen, zeigen die nachstehenden Beschlüsse der deutschen Lehrerversammlung von 1912, die sowohl allgemein deutsche, wie auch preußische Verhältnisse betreffen.

I. Der Lehrer bedarf einer gesetzlichen Regelung seiner beamtenrechtlichen Stellung in Staat und Gemeinde.

1. Durch das Gesetz ist unzweideutig auszusprechen, ob der Lehrer unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamter ist.

2. In dem neu zu schaffenden Lehrer-(Beamten-)recht ist der Eigenart des Lehrerberufs gebührend Rechnung zu tragen.

3. In der Wahl seines Wohnortes darf der Lehrer nicht beschränkt werden.

4. Die Vorschriften, nach denen Staat und Gemeinde für die Amtsverletzungen ihrer Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt haften, sind auch auf den Lehrer anzuwenden.

5. Für Lehrer, die bei Ausübung ihres Berufes Unfälle erleiden, ist gesetzliche Fürsorge zu treffen.

II. Der Lehrer bedarf keiner besonderen Beschränkung in der Ausübung staatsbürgerlicher und politischer Rechte.

1. Die Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes, die den Lehrer vom Amt eines Schöffen und Geschworenen ausschließt, ist zu beseitigen.

2. Dem Lehrer ist das passive Gemeindewahlrecht zu gewähren. Die Annahme einer Wahl darf von der Genehmigung der Dienstbehörde nicht abhängig gemacht werden.

3. In der Ausübung des Vereins-, Versammlungs- und Petitionsrechtes, sowie in seiner politischen Betätigung ist der Lehrer nicht zu beschränken, soweit dabei die Pflichten des Amtseides nicht verletzt werden.

III. Der Lehrer bedarf eines wirksamen Schutzes seiner Rechte durch ein zeitgemäßes Disziplinalgesetz.

1. Dem Lehrer muß das Recht zustehen, nach Erschöpfung des Beschwerdeverfahrens das förmliche Disziplinarverfahren gegen sich zu beantragen. Im Falle der Suspension darf keine Verminderung des Gehaltes eintreten.

2. Es sind besondere Disziplinkammern und Disziplinarhöfe zu bilden, in denen auch Beamte aus der Kategorie des Angeklagten, niemals aber dessen direkte Vorgesetzte Sitz und Stimme haben. Die Beisitzer aus dem Lehrerstande sind von der Lehrerschaft selbst zu wählen.

3. Die Voruntersuchung muß in Gegenwart des Angeklagten und seines Verteidigers stattfinden. Auf Antrag sind auch in der Hauptverhandlung, bei der nur in besonderen Fällen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, Zeugen zu hören und andere Beweise zu erheben.

4. Das Wiederaufnahmeverfahren sowie die Entschädigung unschuldig Verurteilter müssen gesetzlich gewährleistet werden.

5. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung müssen auch im Disziplinarverfahren Anwendung finden.

In ähnlicher Weise kam, insbesondere für Preußen, die Auffassung der Lehrerschaft zum Ausdruck in den nachstehenden Leitsätzen des Berliner Lehrervereins, im Anschluß an einen Vortrag des Rechtsanwalts Abramczysk und des Lehrers Otto Pantzsch aufgestellt:

I. Es ist gesetzlich festzulegen, a) ob der Lehrer im unmittelbaren Staatsdienst oder im unmittelbaren Dienst des Schulverbandes steht, bei dem er angestellt ist; b) ob der Lehrer unmittelbar oder mittelbarer Staatsbeamter ist.

II. Die Vorschriften der §§ 1—3 des preußischen Gesetzes vom 1. August 1909 finden auf die Lehrer und Lehrerinnen eines Schulverbandes Anwendung.

III. 1. Die Beschränkung in der Wahl des Wohnsitzes außerhalb der Amtsgemeinde ist aufzuheben (§ 92 des Allgemeinen Landrechts, Teil II, Titel 10).

2. Die Beschränkungen, die hinsichtlich des Wahlrechtes der Volksschullehrer zu Mitgliedern des Magistrats, zu Stadtverordneten, Gemeindeverordneten, Mitgliedern des Kreis Ausschusses, Schöffen und Geschworenen bestehen, werden aufgehoben.

IV. 1. In der Betätigung seiner politischen Gesinnung und seiner Standesinteressen ist der Beamte nur insofern beschränkt, als er dadurch gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößt oder die bestehende Staatsform bekämpft.

2. Im Beschwerdeverfahren darf nicht eher eine Entscheidung gefällt werden, als bis dem Beamten Gelegenheit gegeben worden ist, die gesamten Ermittlungen kennen zu lernen und sich darüber zu äußern.

3. Der Beamte ist jederzeit berechtigt, die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens zu fordern.

4. Die Personalakten einschließlich der Berichte über die dienstliche Tätigkeit sind dem Beamten jederzeit zugänglich.

5. Für Disziplinarsachen sind besondere Disziplinkammern und Disziplinarhöfe einzusetzen, in denen auch Beamte der Kategorie des Angeklagten, niemals aber dessen direkte Vorgesetzte Sitz und Stimme haben.

6. Die Voruntersuchung findet in Gegenwart des Angeklagten und seines Verteidigers statt. Auf Antrag des Angeklagten sind auch in der Hauptverhandlung Zeugen zu hören und andere Beweise zu erheben.

7. Die mit Zuchthaus bedrohten Straftaten unterliegen hinsichtlich des Disziplinarverfahrens keiner Verjährung. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung Anwendung. Verfehlungen, die in den allgemeinen Strafgesetzen nicht mit Strafe bedroht sind, verjähren in drei Jahren.

8. Das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten und zuungunsten des Angeklagten, sowie die Entschädigung unschuldig disziplinierter Beamten muß für das Disziplinarverfahren gesetzlich geregelt werden.

9. Im Falle einer Suspension darf eine Herabsetzung des Gehalts nicht eintreten.

10. Der Erlaß des Beamtengesetzes als Ausführung des Art. 98 der preußischen Verfassung, sowie der Erlaß eines Schulgesetzes sind dringend zu wünschen.

Die unter III, 4 gestellte Forderung der gesetzlichen Gewährleistung des Wiederaufnahmeverfahrens ist inzwischen erfüllt. Denn am 20. 11. 13 hat der Bundesrat ein entsprechendes Gesetz erlassen. Er setzte an Stelle des § 117 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 70 (in der Fassung vom 18. 5. 07) folgende Vorschriften:

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Disziplinarverfahrens findet zugunsten des Verurteilten statt, wenn auf Entfernung aus dem Amte erkannt worden ist und unter a) eine im § 399 der Strafprozeßordnung unter Nummer 1 bis 3 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, oder b) neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen dartun, daß kein begründeter Verdacht eines die erkannte Strafe rechtfertigenden Dienstvergehens mehr vorliegt.

Die Wiederaufnahme findet zuungunsten des Beamten in den dem § 402 der Strafprozeßordnung entsprechenden Fällen statt, sofern anzunehmen ist, daß in dem neuen Verfahren auf Dienstentlassung erkannt werden wird. Die Wiederaufnahme ist nur während eines Zeitraumes von fünf Jahren von der Rechtskraft der früheren Entscheidung ab zulässig. Zuständig ist für die Wiederaufnahme die Disziplinkammer, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.

Eine die Dienstentlassung aussprechende Entscheidung ist aufrechtzuerhalten, wenn der Verurteilte sich anderweit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das ein Beamter die Strafe der Dienstentlassung erwirkt. Vor der Erneuerung der mündlichen Verhandlung sind dem Antragsteller die Anschuldigungspunkte in einer von dem Be-

amenten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Schrift unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mitzuteilen. Die Disziplinkammer beauftragt erforderlichenfalls mit der Aufnahme der angetretenen Weise eines ihrer Mitglieder. Ist der Verurteilte bereits verstorben und nach dem Ergebnis der erneuten mündlichen Verhandlung die frühere Entscheidung nicht aufrechtzuerhalten, so ist diese aufzuheben.

Der Beschluß der Disziplinkammer, durch den ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden, die binnen einer Woche einzulegen ist. Die Einlegung bei dem Disziplinarhofe genügt zur Wahrung der Frist.

Wird ein zur Dienstentlassung verurteilter Beamter im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder mit einer geringeren Disziplinarstrafe belegt, so erhält er von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung ab die Stellung und die Bezüge eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten. Wird die Entscheidung nach dem Tode des entlassenen Beamten aufgehoben, so haben die Hinterbliebenen von seinem Tode ab Anspruch auf die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung.

Ist ein Beamter von einem ordentlichen Gericht zu einer Strafe, die den Verlust des von ihm bekleideten Amtes zur Folge hatte, verurteilt und sodann im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt worden, welche die bezeichnete Folge nicht hat, so treten die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Wirkungen ein, es sei denn, daß er entweder erstens inzwischen eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat, die für einen Beamten den Verlust des Amtes von selbst nach sich zieht, oder zweitens sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das ein Beamter die Strafe der Dienstentlassung erwirkt. — Über das Vorliegen der unter Nummer zwei bezeichneten Voraussetzungen entscheidet die oberste Reichsbehörde. Gegen ihre Entscheidung können die durch sie Betroffenen binnen vier Wochen Einwendungen erheben. Erachtet die oberste Reichsbehörde diese Einwendungen für unbegründet, so hat sie eine Entscheidung der Disziplinarbehörde herbeizuführen. Zuständig ist in erster Instanz die Disziplinkammer, die zur Zeit der Dienstentlassung für das förmliche Disziplinarverfahren zuständig gewesen wäre.

Steht dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen ein Entschädigungsanspruch gegen die Kasse eines Bundesstaates zu, so geht dieser Anspruch in Höhe der von der Reichskasse gezahlten Beträge auf den Reichsfiskus über.

Wird ein zur Strafversetzung verurteilter Beamter im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder mit einer geringeren Disziplinarstrafe belegt, so sind ihm die Beträge, um die sein Dienst Einkommen auf Grund der aufgehobenen Entscheidung gemindert worden

ist, oder die auf Grund dieser Entscheidung eingezogene Geldstrafe zu erstatten.

Die Wiederaufnahme eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig.

Der nächste Schritt auf diesem Wege muß der sein, daß auch das Recht auf Wiederanstellung dem Freigesprochenen gewährleistet, nicht nur ihm gesetzlicher Anspruch auf Ruhegehalt zuerkannt wird.

e) Wirtschaftliche Hebung.

Neben diesen mehr ideal gerichteten Bestrebungen gingen solche her, die sich auf eine Hebung der wirtschaftlichen Stellung der Volksschullehrer richteten.

Zwar wird allgemein anerkannt, daß Preußen unter den deutschen Bundesstaaten, was die Besoldung der Lehrer angeht, an der Spitze steht. Da aber die Gleichstellung mit den Verwaltungssekretären mit aller Energie angestrebt wird, so hängt mit dieser Forderung die der wirtschaftlichen Gleichstellung aufs engste zusammen.

Die deutsche Lehrerversammlung faßte daher 1912 die folgenden Beschlüsse:

1. Soll die deutsche Volksschule im Dienste der gesamten Volksbildung und damit auch der steigenden wirtschaftlichen Entwicklung ihren Zweck erfüllen, so hat das deutsche Volk die Pflicht, seine Volksschullehrer wirtschaftlich so zu stellen, wie es der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Lehramtes entspricht.

2. Bei aller Anerkennung der Fortschritte, die durch die Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten während der letzten Jahre in der Lehrerbefoldung herbeigeführt worden sind, muß doch festgestellt werden, daß kein Befoldungsgesetz jenem Grundsatz voll gerecht wird.

3. Die Arbeit der Volksschullehrer ist als freie geistige Tätigkeit von der der akademisch gebildeten Lehrer in ihrem Wesen nicht verschieden. Gehaltsfestsetzungen, die das Volksschullehrergehalt auf die Hälfte des Gehaltes akademisch gebildeter Lehrer oder noch niedriger bewerten, sind daher nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist das Dienst Einkommen der Volksschullehrer, das, abgesehen von der Deckung des Wohnungsbedürfnisses, grundsätzlich in Stadt und Land gleich hoch sein muß, dem der akademisch gebildeten Lehrer in weit höherem Maße anzunähern, als es zurzeit der Fall ist.

Man muß es der Leitung des deutschen und preußischen Lehrervereins offen heraus anerkennen: Es liegt eine seltene organische Großzügigkeit in der Art, wie sie die Standesinteressen zu heben und gleichzeitig die Schulinteressen zu fördern sucht. Von allen Richtungen geht die Arbeit konzentrisch auf einen Punkt zu: Hebung der Schule durch Hebung des Lehrerstandes.

15. Schulaufsicht.

Die Kreisschulaufsicht.

Die Frage der Schulaufsicht wird von der Lehrerschaft fortgesetzt im Fluß erhalten, da sie noch nicht in dem Sinne gelöst ist, daß nur Fachmänner mit ihrer Ausübung betraut werden. Zwar ist seit 1872 mit der Ernennung von hauptamtlichen Kreisschulinspektoren ständig vorgegangen worden; aber auch hier war es der Ara Studt vorbehalten, wieder rückwärtliche Bahnen zu wandeln. Der Vertreter des Ministers konnte im Jahre 1902 im Landtage erklären, daß die Ortsschulinspektion von den Geistlichen ausgeübt werde, sei bereits wieder der „regelmäßige Fall“, und der Zustand, der bis zum Jahre 1872 herrschte, sei im großen und ganzen wiederhergestellt. 1895 teilte die Regierung mit, daß in den letzten drei Jahren die geistlichen Lokalschulinspektionen auf katholischer Seite von 5766 auf 7077 vermehrt worden seien. Die letztere Zahl stieg bis 1896 auf 7139. Über die Zahl der jetzt vorhandenen Kreisschulinspektionen gibt das Zentralblatt für 1914 (Januarheft) Auskunft. Darnach bestanden

Kreisschulinspektionen am 1. Januar 1914			Kreisschulinspektionen am 1. Januar 1914		
	im Haupt- amt	im Neben- amt		im Haupt- amt	im Neben- amt
Ostpreußen.			Posen.		
Reg.-Bez. Königsberg .	6	31	Reg.-Bez. Posen . . .	41	9 ¹⁾
„ Gumbinnen .	8	11	„ Bromberg .	26	—
„ Allenstein .	14	7			
Σa.	28	49	Σa.	67	9
Westpreußen.			Schlesien.		
Reg.-Bez. Danzig . .	13	18	Reg.-Bez. Breslau . .	16	30
„ Marienwerder	30	7 ¹⁾	„ Liegnitz . .	6	44
Σa.	43	25	„ Oppeln . .	42	14 ²⁾
Brandenburg.			Σa.	64	88
Stadt Berlin . . .	—	13	Schleswig-Holstein . .		
Reg.-Bez. Potsdam . .	16	75		14	34
„ Frankfurt a. O.	8	52	Σa.	14	34
Σa.	24	140	Sachsen.		
Pommern.			Reg.-Bez. Magdeburg .	5	52
Reg.-Bez. Stettin . .	4	44	„ Merseburg .	11	31
„ Rostock . .	6	30	„ Erfurt . .	5	21
„ Stralsund .	2	13	Σa.	21	104
Σa.	12	87			

1) Alles Seminardirektoren.

2) Meist Seminardirektoren.

Kreis Schulinspektionen 1. Januar 1914			Kreis Schulinspektionen 1. Januar 1914		
	im Haupt- amt	im Neben- amt		im Haupt- amt	im Neben- amt
Hannover.			Hessen-Nassau.		
Reg.-Bez. Hannover . .	2	31	Reg.-Bez. Kassel . . .	4	76
" Hildesheim . .	2	41	" Wiesbaden . .	2	53
" Lüneburg . .	2	39	Σa.	6	129
" Stade . .	5	17	Rheinprovinz.		
" Osnabrück . .	2	17	Reg.-Bez. Koblenz . .	13	8
" Aurich . .	2	15	" Düsseldorf . .	28	18
Σa.	15	160	" Köln . . .	10	10
Westfalen.			" Trier . . .	17	11
Reg.-Bez. Münster . .	14	6 ¹⁾	" Aachen . . .	8	5
" Minden . .	9	12 ²⁾	Σa.	76	52
" Arnberg . .	25	27 ²⁾	Hohenzollernsche Lande.		
Σa.	48	45	Reg.-Bez. Sigmaringen	2	—
			Σa.	2	—
			Σgesamt	427	848

Daraus ergibt sich, daß die nebenamtlichen Kreis Schulinspektionen, deren Zahl 1912 sich noch auf 824 belief, um 24, die hauptamtlichen seit jener Zeit um 35 (auf 427) gestiegen sind. Wertvoll ist dabei, daß die nebenamtliche Kreis Schulinspektion mehr und mehr von Seminardirektoren (also Fachleuten) ausgeübt wird.

In einigen Orten, Posen, Wandzbeck, Elberfeld, Nordhausen, Halle, Essen u. a. m., ist man dazu übergegangen, die Kreis Schulinspektoren gleichzeitig mit der Wahrnehmung des schultechnischen Referats in der Stadtverwaltung zu betrauen, eine Einrichtung, die der Minister zwecks größerer Einheitlichkeit der Verwaltung empfiehlt.

Es darf jedoch sehr bezweifelt werden, ob hierdurch wirklich der Schule ein Segen erwächst. Denn der Schuldezernent des Magistrats als Kreis Schulinspektor ist in seiner ersteren Eigenschaft Magistratsbeamter, in letzterer jedoch staatlicher Beamter. Die Gefährdung der Interessen ist hierbei sehr naheliegend, und es bedarf einer ganz besonders geschickten Persönlichkeit zu diesem Amte, wenn nicht die einen oder anderen Interessen geschädigt werden sollen. Mag auch für die Einführung dieser Einrichtung der Gedanke maßgebend gewesen sein, eine größere Einheitlichkeit zu schaffen, so hat die Praxis vielfach bewiesen, daß den Magistraten in der so organisierten Behörde den Lehrern gegenüber eine größere Macht gegeben wird, und daß die

¹⁾ Alles Seminardirektoren.

²⁾ Meist Seminardirektoren.

Bestimmungen der Regierung in dem Kreisschulinspektor als Kreisschuldezenten oft eine Zwiespältigkeit hervorrufen müssen.

Der Etat für 1912 forderte 13 neue Kreisschulinspektionen im Hauptamt. In zwei Fällen handelte es sich um Teilung zu großer hauptamtlich verwalteter Bezirke, so daß tatsächlich nur 11 Neueinrichtungen in Frage kamen, und auch diese hingen erst noch von der Gnade eines unberechenbaren Landtages ab, der Staatshaushalt für 1913 sieht die Errichtung 17 neuer vor. Daß in der Schulaufsichtsfraße nicht das Interesse der Schule, sondern parteipolitische Rücksichten den Ausschlag geben, haben die Konservativen ja wiederholt in auffälligster Weise bewiesen. Das Zentrum lehnt grundsätzlich jede Stelle ab und muß es — nicht in überzeugter Fürsorge für die Schule, sondern aus Parteipolitik.

Aber ein großes Bedenken kann bei der Besetzung der Kreisschulinspektionen nicht verschwiegen werden, das ist die geringe Berücksichtigung von Fachmännern aus dem Volksschulwesen selbst.

Wer die Liste der amtlichen Ernennungen durchgeht, wird jetzt häufiger als je die Wahrnehmung machen, daß zu dem wichtigen Amte des Kreisschulinspektors *Oberlehrer* ernannt werden. Forscht man dann in den amtlichen Listen nach, so stellt sich heraus, daß es sich dabei meist um jüngere Oberlehrer handelt, die erst ganz kurze Zeit an einer höheren Lehranstalt tätig sind.

Vor einigen Jahren (1908) erklärte ein Regierungs- und Schulrat, man glaube nicht, wieviel junge Oberlehrer sich gegenwärtig zur Kreisschulinspektion drängten; und namentlich in den westlichen Provinzen zeigte sich diese Tatsache. Das ist nicht weiter verwunderlich, da hier die Schulverhältnisse weit besser sind und auch für die eigenen Kinder sich später hier weit vorteilhaftere Bildungsgelegenheiten bieten: die Bewerber werden meist in Orten angestellt, in denen oder in deren nächster Nähe höhere Schulen sind. Der Zug geht also gerade auf die vorteilhafteren Stellen, während der politisch weit weniger geschätzte Osten, der die oben genannten Vorzüge nicht bietet, meist früheren Geistlichen oder vereinzelt aus dem Volksschuldienste hervorgegangenen Schulmännern vorbehalten bleibt. Und tritt einmal ein Oberlehrer in eine der östlichen Kreisschulinspektionen (d. h. in Posen, Ost- oder Westpreußen, Schlesien) ein, so gibt er sie nach kurzer auftragweiser Verwaltung recht bald wieder auf. Im Jahre 1912 sind 3 solcher Fälle bekannt geworden; dagegen hat man nicht erfahren, daß kommissarische Kreisschulinspektoren des Westens wieder in ihr früheres Amt zurückgegangen seien.

Zunächst muß es auffallen, daß das Streben vieler Oberlehrer tatsächlich nach der Kreisschulinspektion geht. Die Erklärung hierfür liegt wohl darin, daß dieses Amt von den Akademikern als Durchgangsstelle zum Seminarvikar und Regierungs- und Schulrat betrachtet wird. Niemand wird aber einen jungen Oberlehrer oder auch

einen älteren ohne weiteres zur Verwaltung eines so wichtigen Postens, wie es die Kreisschulinspektion ist, für geeignet halten. Denn der Kreisschulinspektor soll nicht so sehr Kreisschulinspektor, als vielmehr Kreisschulpfleger sein; pflegen kann man aber nur, wenn man die Lebensbedingungen des betreffenden Gebietes versteht. Die heutige Entwicklung der Schule, d. h. der Volksschule, wird aber einsichtige Akademiker zu dem Bekenntnis treiben, daß sie sich hierzu nicht für geeignet halten, oder doch es erst sein können nach längerem Studium des ihnen neuen Gebietes. Denn die Volksschule bietet heute auch dem von Anfang an in ihrem Dienste Stehenden so viel Aufgaben, daß die Arbeit eines Lebens dazu gehört, wenn man schöpferisch an ihnen mitwirken will. Arbeitsschule, Hilfsschule, Lehrplanfragen mit ihrem Einschluß der Fragen der Sozial- und Individualpädagogik seien hier allein herausgehoben; dazu kommt aber vor allem die große Frage der Lehrerbildung. Gerade jetzt, wo die zweite Lehrerprüfung durch den Erlaß vom 13. 7. 1912 in eine im Schulzimmer des zu Prüfenden abgehaltene Amtsprüfung umgewandelt ist, die vom Schulrat, Kreisschulinspektor und einem andern praktischen Schulmann abzuhalten ist, gerade jetzt wird das Amt des Kreisschulinspektors besonders wichtig. Wie soll ein junger Oberlehrer, der die Volksschulverhältnisse gar nicht kennt, eine Prüfung abnehmen, welcher doch von jetzt an die örtlichen Verhältnisse zugrunde gelegt werden sollen, die im Lichte der allgemeinen Pädagogik und Didaktik zu erörtern sind. Aber nicht das allein! Dem Kreisschulinspektor liegt es ob, sich der neu ins Amt tretenden Lehrer besonders anzunehmen, er muß ihre Weiterbildung leiten, sowohl in theoretischer wie in praktischer Beziehung. Wie will er das, wenn er selbst nicht von Grund aus mit jenen Verhältnissen vertraut ist? Die Prüfungsordnung vom 13. 7. wird dem Kreisschulinspektor besonders wichtige Aufgaben zuweisen, die von ihm nicht mehr bloß bureaukratische Arbeit verlangen. War es schon ein Unrecht, daß die Ortsschulinspektoren und nebenamtlichen Kreisschulinspektoren nur 1—2 mal jährlich in der Schule zur Revision erschienen, so würde es jetzt bei der veränderten Sachlage ein Vergehen sein, wenn nicht der Kreisschulinspektor sich des jungen Lehrernachwuchses vom ersten Tage an positiv fördernd annehmen wollte. Dies kann aber weder der nebenamtlich die Kreisschulinspektion ausübende Pfarrer noch der von der höheren Schule kommende Oberlehrer. Womit natürlich nicht bestritten werden soll, daß sie nach einer gewissen Zeit, die je nach der Person länger oder kürzer sein wird, sich in die neuen Verhältnisse einarbeiten können. In den Fällen, wo die kommissarischen Kreisschulinspektionen wieder in ihr Amt zurücktraten, hieß es immer, man ist nur Bureau Mensch, man hat nichts zu tun, als zu schreiben. Mit dieser Auffassung allerdings ist man für die Kreisschulinspektion völlig ungeeignet, denn der Kreisschulinspektor soll nicht durch sein Tintenfaß mit seinen Schulen verkehren, sondern durch seine Person.

Der Oberlehrerstand wacht eifersüchtig darüber, daß nicht Mittelschullehrer ihm seine Kreise stören und Unterrichtsstunden übernehmen, die nur von Oberlehrern erfolgreich gegeben werden können. Ob dies mit Recht oder Unrecht behauptet und gefordert wird, soll hier nicht untersucht werden. Wenn man sich aber auf diesen Standpunkt stellt, dann soll man auch dem Volksschullehrer nicht die Möglichkeit des Aufrückens in höhere Ämter nehmen, zu denen man, wenn man offen sein will, selbst zunächst eine innere Befähigung nicht besitzt. Man soll einsehen, daß, was einem recht ist, dem andern billig sein muß, daß die Übernahme eines solchen Amtes ein Unrecht an der Schule ist, der man wirkliche Dienste erst nach längerer Zeit leisten kann.

Der Volksschullehrer hat eine Möglichkeit, weiter aufzurücken, verloren: Die höhere Lehranstalt läßt ihn als Mittelschullehrer sowohl an den höheren Knabenschulen, wie an den Lyzeen nur noch vereinzelt zu, und auch da nur in untergeordneten Stellungen. Die Aussicht, in die Kreisschulinsektionen einzurücken, ist bei dem Andrang der Oberlehrer nur gering. Warum wählt die Regierung die Kreisschulinsektoren nicht aus den Rektoren? Sie würden dies Amt gern übernehmen, und sie könnten wirkliche Kreisschulpfleger werden, wie sie Pfleger ihrer Schule waren. Aber freilich, sie bieten ihre Dienste nicht gern an, da unter ihnen meistens die Meinung vertreten ist, daß sie doch nicht genommen werden, daß vielmehr junge unerfahrene Oberlehrer ihnen ohne weiteres vorgezogen werden. Die Regierung frage nur einmal bei ihnen an, wer bereit wäre, innerhalb seines gegenwärtigen Wirkungsbezirks (Provinz) eine Kreisschulinsektion zu übernehmen, und sie wird staunen über die vielen Bereitwilligen. Orden für Auszeichnungen in der Leitung einer Volksschule sind bei weitem nicht so geschätzt wie das eine, wirkliche, dauernde Auszeichnung bedeutende höhere Amt des Kreisschulinsektors.

Die Regierung beziehe die Kreisschulinsektionen in die Laufbahn des Volksschullehrers ein, d. h. sie eröffne sie für Männer, die im Volksschulamte groß geworden sind. Es bleibt dann immer noch die Möglichkeit, Oberlehrer oder Geistliche, die wirklich theoretisch und praktisch mit den Verhältnissen der Volksschule vertraut sind, in dies Amt zu übernehmen, aber das soll Ausnahme bleiben, und die jetzt bestehende Ausnahme, daß Volksschulmänner zu Kreisschulinsektoren gemacht werden, soll zur Regel werden. Das von der Lehrerschaft seit mehr als einem Menschenalter vertretene Verlangen nach Sachaufsicht darf nicht dahin ausgelegt werden, daß damit Lehrer von der höheren Fakultät gemeint seien. Die Volksschullehrerschaft und die, welche mit ihr in enger Fühlung stehen, sind vielmehr der Meinung, daß wirkliche Sachaufsicht in der Regel nur von früheren Volksschullehrern jeder Art, ausnahmsweise auch von anderen Lehrberufen ausgeübt werden könne, die ihre Befähigung hierzu nachgewiesen haben, und daß nicht allein akademische Bildung Voraussetzung

für dieses Amt sein soll. Das Unterrichtsministerium sollte diesen Weg gehen, und wir werden eine Blüte unseres Schulwesens in Stadt und Land erleben.

Die Ortsschulaufsicht.

Seit Jahren ist das Bemühen der Volksschullehrerschaft auf Beseitigung der Ortsschulaufsicht gerichtet. Und das mit vollem Recht. Solange der Lehrer der Schulmeister, d. h. der Handwerker, von früher war, mochte er der Beaufsichtigung durch einen Mann bedürfen, der geistig durch seine Bildung und sozial durch sein Amt ihm überlegen war; solange es sich in der Schule darum handelte, lediglich mechanisches Wissen zu prüfen, reichte die Art, die man zur Nachprüfung von mechanischem Religionsstoff anwendete, natürlich für den Volksschulunterricht durchaus. In demselben Augenblick aber, in dem die Volksschulmethodik sich auf Wissenschaft: Psychologie, aufzubauen begann, war es um die Vorherrschaft der geistlichen Ortsschulaufsicht geschehen. Die Sechswochenkurse an den Lehrerseminaren waren lediglich das aus der Not heraus geborene Mittel, um der durch die veränderte Stellung geschaffenen Lage abzuhelfen.

Wenn die preußische Schulverwaltung trotzdem bei der alten Verfassung der preußischen Ortsschulaufsicht blieb, so geschah es wohl lediglich aus dem Grunde, weil man meinte, daß eine völlige Beseitigung nicht möglich wäre, daß eine Einrichtung der hauptamtlichen Kreisschulaufsicht aus parteipolitischen und finanziellen Gründen nicht angängig sei, und daß es nur auf eine längere Zeit ankomme, einen Übergangszeitraum zu schaffen. So blieb denn der bisherige Zustand namentlich bei Landschulen bestehen, während in Stadtschulen die Befugnisse des Ortsschulaufsichters dem Rektor übertragen wurden, wenn auch nicht ausgesprochen, so doch tatsächlich. Als nun der Rektorenverein die in der Praxis geübte Form festgelegt wissen wollte, setzte der Kampf hiergegen auf das entschiedenste ein. (Hierüber siehe „Der Kampf um das Rektorat“.)

Aber auch der Kampf gegen die geistliche Ortsschulaufsicht erlahmte nicht. Er nahm in demselben Maße an Schärfe und Umfang zu, in dem der Lehrerstand wissenschaftlich und sozial stieg. Je mehr die hauptamtliche Kreisschulinspektion an Umfang zunahm, desto mehr mußte die Zahl der Ortsschulinspektionen schwinden und damit die Macht der Geistlichen und ihr Einfluß abnehmen. Denn die Geistlichkeit besaß um so mehr oder um so weniger Einfluß, je mehr oder je weniger Zweige des sozialen Lebens ihr Geltungsbereich umfaßte, und sie mußte dann außerordentlich sinken, wenn Geistliche und Lehrer, namentlich auf dem Lande, gleichwertig nebeneinander standen, d. h. die Schule nicht mehr dem geistlichen Ortsschulaufsicht untergeordnet war. Aus diesen Erwägungen heraus erklärt sich auch der heftige Widerstand mancher Pfarrer, denen die Ortsschulaufsicht entzogen werden sollte.

Dieser Widerstand setzte auch dann vielfach sehr heftig ein, wenn geistliche Ortsschulaufseher hauptamtlichen Kreisschulaufsehern unterstellt wurden, die seminarisch, nicht akademisch gebildet waren. Und in dieser Hinsicht wird die Forderung nach Fachmännern als Kreisschulinpektoren mittelbar von einer Strömung unter den Geistlichen unterstützt, die es (siehe Pastoralblatt für den Konsistorialbezirk Kassel vom 1. 8. 11 und 1. 9. 11) als mit der Würde der Geistlichen nicht vereinbar erklärte, unter nicht akademisch gebildeten Kreisschulinpektoren als Ortsschulinспектор zu wirken. Mit Recht wies Martin Rade in den Mitteilungen des evangelisch-sozialen Kongresses hin auf den Mangel an evangelisch-sozialer Gesinnung, der in solchen Äußerungen sich kundtue.

In der Tat nimmt die Ortsschulaufsicht mit Einrichtung der hauptamtlichen Kreisschulinpektoren mehr und mehr ab. Freilich nicht in dem Grade, daß man ihr Verschwinden in absehbarer Zeit voraussagen könnte, — Parteipolitik und Finanzwirtschaft und wohl auch Kirchenpolitik sind die Hemmnisse — aber sie nimmt ab. Von 1910 bis 1912 sind über 100 Ortsschulinpektoren verschwunden, dadurch, daß etwa 36 hauptamtliche Kreisschulinpektoren geschaffen wurden; und die neuen Bestimmungen über die zweite Prüfung werden die Abnahme der Ortsschulinpektoren und nebenamtlichen Kreisschulinpektoren beschleunigen.

Bei dieser Sachlage mutet es eigenartig an, daß die Regierung zu Erfurt noch jetzt den Mut hat, die nachstehende Verordnung zu erlassen. Sie tut es wohl nur, weil sie in demselben Rahmen gleichzeitig auch die Dienstanweisung für Direktoren und Hauptlehrer mit ordnen konnte, die dem Kreisschulinспектор unmittelbar unterstellt sind.

Dienstanweisung für die nebenamtlichen Ortsschulinpektoren.

§ 1. Die in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 ernannten Ortsschulinpektoren üben im Auftrage des Staates die örtliche Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen und das Privatschulwesen ihres Aufsichtsbezirks aus, soweit nicht einzelne Schulen der Aufsicht des Kreisschulinpektors unmittelbar unterstellt sind.

Das Amt ist ein jederzeit widerrufliches Ehrenamt.

Der nächste Vorgesetzte der Ortsschulinpektoren ist der Kreisschulinспектор, dessen dienstlichen Anordnungen sie Folge zu leisten haben.

§ 2. Den Ortsschulinpektoren liegt ob, sich von dem Zustande der Schulen ihres Aufsichtsbereichs in beständiger und genauer Kenntnis zu erhalten, auf gezielte Förderung des Schulwesens nach besten Kräften hinzuwirken und für die Beseitigung von Schäden und Mängeln Sorge zu tragen.

Über alle wichtigeren Vorkommnisse haben sie — und zwar in inneren Schulangelegenheiten dem Kreisschulinспектор, in äußeren Schulangelegenheiten dem Landrat durch die Hand des Kreisschulinpektors — Anzeige zu erstatten. Durch Vermittelung des letzteren sind auch alle Berichte an die Regierung einzureichen.

§ 3. Kraft ihres Amtes sind die Ortsschulinpektoren die nächsten Vorgesetzten der ihnen unterstellten Lehrer und Lehrerinnen. Sie haben diese in ihr Amt einzuführen und, sofern der Kreisschulinспектор sich nicht der Vereidigung vorbehalten hat, sie zu vereidigen. Sie haben ferner das amtliche und außeramtliche Verhalten aller ihnen unterstellten Lehrpersonen zu überwachen und sie mit Rat

und Anleitung zu unterstützen. Sie sind berechtigt, ihnen Ermahnungen und Weisungen zu erteilen, die aber nicht in verletzender und herabsetzender Form und nicht vor Schulkindern erfolgen dürfen.

Bleibt ihre Ermahnung ohne Wirkung oder erscheint sie von vornherein nicht ausreichend, so ist der Sachverhalt dem Kreisschulinspektor vorzutragen.

Rechtzeitig, d. h. wenigstens 14 Tage vor Beginn des neuen Schul- oder Schulhalbjahres, haben sie sich die Stundenpläne und Penserverzeichnisse, welche halbjährlich oder jährlich angefertigt werden müssen, zur Genehmigung vorlegen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Stoffpläne der einzelnen Klassen durch die ganze Schule in gliedlichem Zusammenhange stehen. Die Genehmigung ist durch Unterschrift zu vollziehen. Der Stundenplan ist von dem Lehrer in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ein Exemplar geht mit dem Genehmigungsvermerk an die Absendungsstelle zurück, eins nimmt der Ortsschulinspektor zu seinen Akten, und das dritte reicht er dem Kreisschulinspektor umgehend zu dessen Akten ein. Kleinere Änderungen im Lehrplan kann er selbständig verfügen oder genehmigen. Zu größeren Umgestaltungen und Neugestaltungen desselben ist die Erlaubnis des Kreisschulinspektors einzuholen, der bei grundlegenden Änderungen um die Genehmigung der königlichen Regierung nachzusuchen hat.

Um sich eine genaue Kenntnis des Schulwesens ihres Bezirkes zu verschaffen, werden die Ortsschulinspektoren es sich angelegen sein lassen, jede Schule bezw. Schulklasse so oft zu revidieren, als es ihre sonstigen Obliegenheiten gestatten und die Persönlichkeit des betreffenden Lehrers (Lehrerin) es notwendig macht. Die Zahl der Revisionen richtet sich im allgemeinen nach der Ortsüblichkeit. Doch wird erwartet, daß der Ortsschulinspektor in der Regel jede der ihm unterstellten Schulen mindestens viermal im Jahre besucht. Die Besuche brauchen nicht jedesmal mit eingehenden Revisionen verbunden zu sein. Sie sind tunlichst ohne vorherige Ankündigung, auch nicht in festen regelmäßigen Zwischenräumen, sondern unermutet abzustatten. Daß ein Besuch der Schule stattgefunden hat, ist im Lehrbericht unter Eintragung des Namens und Datums zu bezeugen.

§ 4. Bei ihrer Aufsichtsführung, namentlich bei den eigentlichen Revisionen, müssen sich die Ortsschulinspektoren insbesondere davon überzeugen, ob und in welchem Maße die durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 und durch spätere Erlasse und Verfügungen, namentlich durch den Ministerialerlaß vom 31. Januar 1908¹⁾ gestellten Aufgaben gelöst sind, ob der Lehrer die vorgeschriebenen Lektions-, Lehr- und Stoffverteilungspläne befolgt, und ob er in den einzelnen Gegenständen wohl vorbereitet, geschickt und erfolgreich unterrichtet. Sie haben die ordnungsmäßige Führung der Tabellen und Listen, der Schulchronik und ihr Augenmerk besonders auch darauf zu richten, daß die Schülerhefte den allgemeinen Anforderungen entsprechen, insbesondere, daß die vorgeschriebene Anzahl von Arbeiten sorgfältig angefertigt ist, und daß diese vom Lehrer gewissenhaft nachgesehen sind. Ferner haben die Schulinspektoren darauf zu achten, daß Schulgeräte, Lern- und Lehrmittel zweckmäßig gebraucht und in möglichst gutem Zustande erhalten werden.

Die Ursachen vorgeschundener Mißstände müssen sie zu ergründen suchen und auch im Auge haben, ob nicht der Schuldienst durch die dem Lehrer etwa gestattete Führung von Nebenämtern oder sonst irgendwelche Nebenbeschäftigung (z. B. Leitung von Vereinen, Jagd usw.) eine Beeinträchtigung erleidet.

§ 5. Gleiche Fürsorge werden die Ortsschulinspektoren den jungen Lehrern wie überhaupt, so namentlich vor der zweiten Prüfung zuwenden, sie zu fleißiger Vorbereitung auf den Unterricht, zu gewissenhafter Arbeit in der Schule, sowie zur Vertiefung und Erweiterung des im Seminar erworbenen Wissens und Könnens anhalten und sie an eine verständige Handhabung der Schulzucht gewöhnen.

Die Ortsschulinspektoren haben darauf zu achten, daß den an zwei- und mehrklassigen Schulen angestellten jungen Lehrern, welche zumeist nur an dem

1) Aml. Schulblatt 1911, Seite 13.

männlichen Lehrkräfte, ebenfalls eine Kürzung der Wochenstundenzahl herbeiführung ausreichend Gelegenheit gegeben wird, auch auf der Oberstufe in den Hauptfächern der Volksschule, Religion, Deutsch und Rechnen, zu unterrichten. Es ist deshalb rechtzeitig für eine diesem Zweck entsprechende zeitweise Änderung der Lehrverteilung mit Zustimmung des Kreisschulinpektors Sorge zu tragen.

§ 6. Eine wichtige Obliegenheit der Ortsschulinpektoren ist die Leitung der vierteljährlich einmal abzuhaltenden Konferenzen der ihnen unterstellten Lehrer. Diese sind gemäß ihrer mehr auf die Schulpraxis gerichteten Bestimmung in der Regel mit einer Lehrprobe zu verbinden. Bei der Auswahl der letzteren, wie auch bei den Schulrevisionen ist nach einem festen Plane zu verfahren, so daß in einem gewissen Zeitraume möglichst sämtliche Unterrichtsgegenstände zur Anschauung gebracht werden. Wo der Bezirk eines Ortsschulinpektors mehrere Schulorte umfaßt, ist mit den Konferenzorten zu wechseln, um jedem Lehrer Gelegenheit zu geben, die Lehrprobe in seiner Schule bezw. Schulklasse zu halten.

Die Leiter dieser Konferenzen, deren Gang ein Lehrer schriftlich festzuhalten hat, haben gegen Ende jedes Schuljahres über den Verlauf der während desselben von ihnen abgehaltenen Konferenzen sowie über die Beteiligung der Mitglieder an denselben dem Kreisschulininspektor Bericht zu erstatten (spätester Termin 1. Juni).

Wo innerhalb einer Kreisschulininspektion Bezirks-Konferenzen mit pflichtmäßigem Besuch mindestens vierteljährlich abgehalten werden, können die Ortskonferenzen wegfallen. Ebenso sind sie in denjenigen Kreisschulininspektionen nicht notwendig, in denen die hauptamtliche Kreisschulaufsicht eingeführt ist.

Es wird von den Ortsschulininspektoren erwartet, daß sie, soweit sie es irgend mit ihrem Hauptamte vereinigen können, an den amtlichen Bezirks- und Kreislehrer-Konferenzen wie auch an den Schulrevisionen des Kreisschulinpektors und des Regierungs- und Schulkollegiums teilnehmen, und daß sie ihre etwaige Behinderung anzeigen, falls ihnen rechtzeitig Mitteilung gemacht worden ist.

§ 7. In besonderen Fällen sind die Ortsschulininspektoren befugt, die Aussetzung und Verlegung einzelner Unterrichtsstunden zu gestatten oder anzuordnen und den Lehrer bis zu drei Tagen zu beurlauben. Jede sich auf einen ganzen Tag oder länger erstreckende Aussetzung des Unterrichts zeigen sie dem Kreisschulininspektor rechtzeitig an. Eine Beurlaubung des Lehrers für mehr als drei Tage bedarf der Zustimmung des Kreisschulinpektors.

§ 8. Die Ortsschulininspektoren haben auch über Ausfall und Kürzung des Schulunterrichtes in denjenigen Fällen Entscheidung zu treffen, wo das 100teilige Thermometer um 10 Uhr vormittags im Schatten 25° zeigt. Nur wenn der Ortsschulininspektor nicht am Orte wohnt, zufällig ortsabwesend oder sonst verhindert ist, steht die Entscheidung dem Lehrer zu, welcher verpflichtet ist, sofort seinem Ortsschulininspektor Anzeige zu machen und überdies den Ausfall im Lehrberichte zu vermerken.

§ 9. Wird infolge der Beurlaubung, der Erkrankung, des Todes des Lehrers, wie aus anderen Gründen eine Stellvertretung erforderlich, so hat der Ortsschulininspektor diese unverzüglich vorläufig anzuordnen, und zwar tunlichst durch Heranziehung anderer Lehrkräfte derselben Schule bezw. seines Dienstbereichs. Sofern dies nicht möglich ist, sowie bei jeder voraussichtlich länger als drei Tage dauernden Verhinderung hat er jedoch dem Kreisschulininspektor rechtzeitig, möglichst mit Vorschlägen für die Vertretung, Mitteilung zu machen.

Falls die Stellvertretung besondere Kosten erfordert, ist ein Schulvorstands- (Schuldeputations-)Beschluß betreffs der Höhe der dem Stellvertreter seitens des Schulverbandes zu gewährenden Vergütung herbeizuführen.

§ 10. Die Aufnahme der Kinder in die Schule und das Aufsteigen der Schüler von Klasse zu Klasse haben die Ortsschulininspektoren zu überwachen und dabei mangels einer Einigung zwischen den beteiligten Lehrern zu entscheiden.

Beim Abgange von der Schule erhalten die Schulkinder ein vom Ortsschulininspektor zu unterzeichnendes Zeugnis. Jede vorzeitige Entlassung oder längere zusammenhängende Beurlaubung vor der Entlassung bedarf der Genehmigung der

Königlichen Regierung, die auch nötig ist, wenn geistig oder körperlich zurückgebliebene Kinder einstweilen vom Besuch der Schule zurückzustellen sind.

§ 11. Es wird erwartet, daß die Ortsschulinspektoren es sich angelegen sein lassen, die Ausführung der über die Kontrolle des Schulbesuches und die Bestrafung der Schulversäumnisse ergangenen Bestimmungen sorgfältig zu überwachen.

Sie sind befugt, in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit Schulkinder bis zu 14 Tagen vom Besuche des Unterrichts zu beurlauben. Eine Wiederholung der Beurlaubung für dasselbe Kind innerhalb eines Schuljahres ist zu vermeiden und nur ausnahmsweise gestattet. Der Urlaub wird immer schriftlich erteilt. Die Bescheinigung ist dem betreffenden Hauptlehrer bezw. ersten oder alleinigen Lehrer vor oder spätestens beim Antritt des Urlaubs zu übermitteln.

Jede längere Beurlaubung von Schülern ist durch Vermittlung des Ortsschulinspektors bei dem Kreisschulinspektor zu beantragen.

Ist der Wohnsitz eines Ortsschulinspektors mehr als 5 km von der Schule entfernt oder aus anderen Gründen schwer zu erreichen, so kann mit Zustimmung des Kreisschulinspektors der Ortsschulinspektor den oder die betreffenden Lehrer ermächtigen, in besonders dringlichen Fällen Schulkinder bis zu drei Tagen in jedem Schuljahre zu beurlauben. Hauptlehrer können auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ortsschulinspektors einen solchen Urlaub bis zu drei Tagen in jedem Halbjahr erteilen. Sonst steht den Lehrern im allgemeinen nur eine eintägige Beurlaubung zu. Mehr als sechs einzelne Tage Urlaub im Halbjahre dürfen sie demselben Kinde nicht geben.

§ 12. Die ihnen durch die Lehrer zuzustellenden Verzeichnisse der unentschuldigsten Schulversäumnisse haben die Ortsschulinspektoren zu prüfen und die ihre Pflicht versäumenden Eltern, Vormünder usw. entweder selbst oder in geeigneten Fällen durch Lehrer und Schulvorsteher ernstlich zu mahnen. Gegen bereits ohne Erfolg gemahnte Eltern usw. sind sie verpflichtet, ungesäumt Strafanträge bei der Polizeibehörde zu stellen, welcher zu diesem Zwecke die von dem Lehrer aufgestellten Verzeichnisse der Schulversäumnisse in doppelter Ausfertigung mit dem Ersuchen um Bestrafung zuzufertigen sind, von denen die eine nach Eintragung der ergangenen Entscheidung zurückzusenden ist.

§ 13. Ferner werden die Ortsschulinspektoren ihre Aufmerksamkeit auch auf den baulichen Zustand der Schulgebäude, auf die Reinlichkeit, die Art und Weise der Reinigung der Klassenzimmer, sowie der Treppen und Flure, auf Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke und des Lehrpultes, auf die Lehrerwohnung, auf die Aborte, auf die Umgebung des Schulhauses, auf den Spiel- und Turnplatz, auf den Schulgarten und die Baumschule, wie auf die Beschaffenheit der Schulwege richten.

Besondere Sorgfalt ist auch der Überwachung der körperlichen Ausbildung der Jugend und der Gesundheitspflege zuzuwenden. Alle die Schulhygiene betreffenden Erlasse und Verfügungen sind aufs peinlichste zu beachten, insbesondere ist dafür zu sorgen, daß bei ansteckenden Krankheiten überall die vorgeschriebenen Maßnahmen ergriffen werden.

Mindestens einmal im Schuljahre, am zweckmäßigsten bei Gelegenheit einer Revision, nehmen die Ortsschulinspektoren in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande eine genaue Besichtigung der Schulhäuser, der Klassenzimmer, der Schulgeräte, Lehr- und Lernmittel, der Dienstwohnungen, der Wirtschaftsräume, der Brunnen-, Feuerungs- und Heizungsanlagen, der Aborte, der Spiel- und Turnplätze und deren Ausstattung vor und beschließen im Anschlusse an diese Besichtigung mit dem Schulvorstande über die Beseitigung vorgefundener Mängel. Ist hierüber eine Einigung und ein zweckdienlicher Beschluß nicht zu erzielen, so haben die Ortsschulinspektoren dem Kreisschulinspektor bezw. dem Landrat Bericht zu erstatten (vergl. § 2 am Schlusse).

§ 14. Die Ortsschulinspektoren haben, wenn sie länger als 8 Tage von ihrem Wohnsitze abwesend oder in der Wahrnehmung der Schulaufsicht behindert sind, dem ihnen vorgeetzten Kreisschulinspektor so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß die etwa erforderliche Stellvertretung vorher geordnet werden kann. Am

zweckentsprechendsten ist es, wenn sie ihren Vertreter dem Kreisschulinspektor so gleich namhaft machen.

§ 15. Ohne Auftrag oder Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde sind die Ortsschulinspektoren nicht berechtigt, den Lehrern Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Leistungen auszustellen, auch nicht befugt, über äußere oder innere Schulverhältnisse anderen als den zuständigen Schulbehörden Auskunft zu geben.

§ 16. Die auf das Schulwesen bezüglichen amtlichen Schriftstücke sind, soweit sie nicht an den Absender zurückzugeben oder einer Behörde einzusenden sind, zu Aktenheften zu vereinigen und in leicht auffindbarer Weise aufzubewahren. Die Aktenhefte sind nach Gegenständen getrennt zu halten und, sofern ihre Zahl eine größere ist, nach einem Registraturplane zu ordnen und mit laufenden Nummern zu versehen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die allgemeinen Erlasse für sich gesammelt und von den Spezialakten getrennt gehalten werden. Wünschenswert ist die Anlegung und Führung: 1. eines Akten-Verzeichnisses, 2. eines Tagebuches für ein- und ausgehende Sachen, 3. eines Terminkalenders für die wiederkehrenden Berichte, 4. eines Protokollbuches für die Revision jeder Schule.

§ 17. Alle den obigen Bestimmungen widersprechenden früheren Dienstanweisungen und Sonderverfügungen werden hiermit aufgehoben.

Diese Dienstanweisung tritt am 1. November 1911 in Kraft. Sie ist sämtlichen Lehrern in geeigneter Weise durch den Ortsschulinspektor bekannt zu machen.

Erfurt, den 18. Oktober 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Dienstanweisung für Direktoren und Hauptlehrer, welche dem Kreisschulinspektor unmittelbar unterstellt sind.

(Für Schulleiter mit vollen Leitungsbefugnissen.)

§ 1. Allgemeine Pflichten.

Der Direktor bzw. Hauptlehrer¹⁾ ist der verantwortliche Leiter seiner Schule und Organ der Schulaufsichtsbehörde in der unteren Instanz. Er hat sich die Pflege der ihm unterstellten Schule in allen inneren und äußeren Angelegenheiten pflichtmäßig angelegen sein zu lassen und darüber zu wachen, daß die in betreff des Schulwesens und der Schule ergangenen allgemeinen und besonderen Anordnungen befolgt werden, damit die Schule ihre erzieherische und unterrichtliche Aufgabe erfüllt.

§ 2. Stellung zu den vorgesetzten Behörden.

Der Direktor hat für seine Schule die Befugnisse des sonst örtlich zuständigen Schulinspektors, jedoch ist er nicht berechtigt, sich Ortsschulinspektor zu nennen. Sein nächster Vorgesetzter ist der Kreisschulinspektor, dessen amtliche Weisungen er zu befolgen hat. Er wird seine Aufgabe am vollkommensten erfüllen, wenn er enge persönliche Fühlung mit diesem zu gewinnen und zu erhalten sucht.

Über äußere und innere Mängel der Schule, über besondere Vorkommnisse und Mißstände hat der Direktor, sofern er sie nicht selbst beseitigen kann, unter Darlegung des Sachverhalts rechtzeitig an den Kreisschulinspektor zu berichten.

Unbeschadet des hohen Wertes der persönlichen Fühlungnahme regelt sich und erfolgt der sonstige amtliche Verkehr zwischen dem Kreisschulinspektor und dem Direktor auf schriftlichem Wege in der dafür vorgeschriebenen Form. Der Direktor hat ein Geschäftsbuch anzulegen und ordnungsmäßig zu führen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die ihm zugehenden Verfügungen und sonstigen Schriftstücke sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden. Die Bewilligung von Geldmitteln zur

¹⁾ Im weiteren Text wird nur die Bezeichnung Direktor (Leiter) gebraucht. Die Dienstanweisung gilt aber ebenso für alle unmittelbar dem Kreisschulinspektor unterstellten Hauptlehrer.

Anschaffung der nötigen Aufbewahrungsgegenstände (Kappen, Spind usw.) hat er bei der Schuldeputation zu beantragen.¹⁾

Für Postsendungen, welche er in staatlichen Schulaufsichtsangelegenheiten versendet, hat er sich nach besonderer Anweisung des üblichen Ablösungsverfahrens zu bedienen.

Die vorgeschriebenen Nachweisungen und Listen, namentlich die Übersichten über die Schülerzahl in den einzelnen Klassen und über die persönlichen und militärischen Verhältnisse der Lehrpersonen hat er dem Kreisschulinspektor zu feststehenden Terminen einzureichen. Ein Verzeichniß der festen Termine wird ihm von diesem zugestellt.

Die Stellung des Rektors zum Schulvorstande (Schuldeputation, Schulkommission oder dergl.) regelt sich nach den dafür geltenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften. Doch sei hier noch ausdrücklich bemerkt, daß alle Berichte und Mitteilungen an die Schuldeputation usw. durch die Hand des Kreisschulinspektors einzureichen oder, wo dies nicht tunlich ist, Abschriften der betr. Berichte gleichzeitig mit deren Erstattung an den Kreisschulinspektor zu geben sind.

§ 3. Lehr- und Stundenpläne. Stundenverteilung. Amtliche Listen. Stoffverteilung. Schulchronik.

Der Rektor hat in Gemeinschaft mit dem Lehrerkollegium den Lehrplan nach den geltenden Bestimmungen auszuarbeiten oder umzugestalten. Der Lehrplan bedarf der Zustimmung des Kreisschulinspektors.

Der Stundenplan ist vor dem Beginn jedes Schulhalbjahres vom Rektor rechtzeitig aufzustellen. Dem Kreisschulinspektor und der Schuldeputation sind vor Beginn des Unterrichts Abschriften vorzulegen. Der Kreisschulinspektor hat das Recht, Abänderungen des Planes da, wo er es aus sachlichen Gründen für nötig hält, zu verlangen. Ohne seine Genehmigung hat der Plan keine Gültigkeit. Sie muß auch zu wesentlichen Abänderungen des Planes eingeholt werden, die etwa während des Halbjahres nötig werden. Der Schuldeputation ist von ihnen Kenntnis zu geben.¹⁾

Die Verteilung der Lehrstunden unter die einzelnen Lehrpersonen liegt dem Rektor ob, welcher auf billige Wünsche der Lehrpersonen, soweit es ohne Nachteil für die Schule geschehen kann, Rücksicht nehmen soll. Der Verteilungsplan ist dem Kreisschulinspektor rechtzeitig zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Leiter selbst hat sich an dem Unterricht mit einer entsprechenden Anzahl von Wochenstunden zu beteiligen. Es erscheint angemessen, daß der Leiter einer 4- und 5klassigen Schule 24, der einer 6klassigen 22, der einer 7- bis 10klassigen 20, der einer 11- bis 14klassigen 18, der einer 15- bis 18klassigen 16, der einer noch größeren Schule 14 Wochenstunden selbst erteilt. Wo in größeren Städten mit reich gegliederten Systemen die Direktoren dem bisherigen Herkommen gemäß weniger Unterricht erteilen, kann es dabei verbleiben, jedoch bedarf es hierzu der besonderen Genehmigung der Regierung. Das Unterrichten des Direktors ausschließlich in der 1. Klasse empfiehlt sich nicht. Falls nicht besondere Gründe zur Abweichung vorliegen, sind für die Klassen der Oberstufe überhaupt 32, die der Mittelstufe 28 bis 30, die der Unterstufe 22 bezw. 20 Wochenstunden anzusetzen. Die jüngeren Lehrkräfte können bis zu 32 Wochenstunden herangezogen werden. Älteren Lehrern und solchen, die mit Korrekturen von Aufsätzen und Diktaten stark belastet sind, ist eine entsprechende Kürzung der Wochenstunden zuzubilligen. Eine solche Entlastung wird natürlich auch für Direktoren, welche sich in vorgeschrittenem Lebensalter oder in besonders schwieriger Dienststellung befinden, einzutreten haben. Lehrerinnen dürfen nur mit höchstens 26 Stunden wöchentlich belastet werden. Für sie ist gemäß ihrem Alter und ihrer Belastung, entsprechend der Entlastung der

¹⁾ Da, wo der Kreisschulinspektor zu gleicher Zeit Dezentral für die städtischen Schulangelegenheiten ist, erübrigt sich ein Verkehr der Leiter mit der Schul-Deputation.

männlichen Lehrkräfte, ebenfalls eine Kürzung der Wochenstundenzahl herbeizuführen.

Der Rektor hat sich des öfteren von der genauen Führung der vorgeschriebenen Listen zu überzeugen und dies durch einen mit Datum versehenen Revisionsvermerk in den genannten Büchern zu bekunden. Wo Tagebücher geführt werden, sind diese allwöchentlich nachzusehen.

Die sorgfältige und rechtzeitige Prüfung und die Genehmigung der Stoffverteilungspläne liegt ihm ob; sie ist durch einen schriftlichen Vermerk zu erteilen.

Endlich hat er die vorgeschriebene Schulchronik zu führen. Diese ist stets auf dem laufenden zu halten. Spätestens bis zum 1. Mai jedes Jahres muß die Geschichte des abgelaufenen Schuljahres vollständig aufgezeichnet vorliegen.

§ 4. Überwachung des Unterrichts.

Um in der Erteilung des Unterrichts und in der Übung wirksamer Schulaucht ein einheitliches Verfahren zu erzielen, ferner um sich vom Zustande jeder einzelnen Klasse und von der genauen Befolgung des Lehr- und Stundenplans in fortlaufender Kenntnis zu erhalten, endlich um den Zusammenhang und Stufen-gang des gesamten Unterrichts zu wahren, ist der Rektor verpflichtet, die Lehrstunden der andern Lehrpersonen zu besuchen.

Bei diesen Klassenbesuchen kann er nach Bedürfnis selbst den Unterricht übernehmen. Auch die schriftlichen Arbeiten sind bei diesen Gelegenheiten zu prüfen, wie solche ihm auf Verlangen auch sonst jederzeit vorzulegen sind. Auf möglichste Gleichmäßigkeit im Äußeren der in der ganzen Schule verwandten Hefte ist Gewicht zu legen.

Diese Besuche sind nach Bedürfnis vorzunehmen, dürfen aber unter keinen Umständen ganz unterbleiben. Die Besuche sollen im allgemeinen nicht vorher angekündigt oder regelmäßig zu bestimmten Terminen gemacht werden.

Seine Beobachtungen hat der Rektor mit den einzelnen Lehrpersonen nach dem Unterrichte zu besprechen. Allgemeine Wahrnehmungen sind in den Konferenzen zur Sprache zu bringen.

§ 5. Stellung zu den Lehrern (Lehrerinnen).

Der Rektor ist der nächste Vorgesetzte der an seiner Schule angestellten Lehrpersonen und führt über sie die Aufsicht. Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß der Unterricht pünktlich begonnen und geschlossen und planmäßig betrieben wird.

Dabei wird er jede unnötige Hervorkehrung seiner Stellung als Vorgesetzter zu vermeiden und allezeit zu berücksichtigen haben, daß er vor allem der wohlmeinende Führer und Berater sein soll, vor dessen Persönlichkeit die Lehrpersonen Achtung haben müssen, und der durch eben diese seine Persönlichkeit sowie seine Einsicht und Erfahrung den wirksamsten Einfluß ausübt.

Zur Unterstützung desselben wird es wesentlich dienen, wenn er bestrebt ist, mit den Lehrpersonen seiner Schule ein kollegialisches Verhältnis aufrecht zu halten.

Ein solches kann allerdings nur bestehen, wenn die Lehrpersonen ihrerseits nie aus den Augen verlieren, daß nicht nur sie ein kollegialisches Verhalten von ihrem nächsten Vorgesetzten erwarten dürfen, sondern daß umgekehrt auch der Leiter auf ein solches Entgegenkommen der Mitarbeiter Anspruch hat. Die Lehrpersonen haben sich in allen schuldiensthlichen Angelegenheiten zuvörderst stets an den Rektor zu wenden, seinen Weisungen — unbeschadet einer etwa folgenden sachlichen Beschwerde — zunächst unweigerlich nachzukommen und Eingaben an Behörden durch seine Vermittelung zu befördern. Insbesondere sind sie auch zu schriftlichen Arbeiten, welche ihre Klasse betreffen, z. B. zur Anfertigung von Listen, kurzen schriftlichen Berichterstattungen u. dergl., verpflichtet.

Bei unausgeglichenen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rektor und den Lehrpersonen ist bis zur Entscheidung durch die höheren Vorgesetzten stets die Anordnung des Rektors maßgebend, sofern dieser ihre Geltung nicht selbst einstellt.

Nicht befugt ist der Rektor zur Verhängung von Disziplinarstrafen, zu welchen jedoch Vorhaltungen und Belehrungen über dienstliches und außerdienstliches Verhalten nicht zu rechnen sind.

§ 6. Konferenzen.

Von besonderer Bedeutung für die Schule sowie für das Verhältnis der Lehrpersonen untereinander und zum Rektor sind die Konferenzen, die daher möglichst fruchtbringend zu gestalten sind. Regelmäßige Konferenzen sind mindestens zweimal im Vierteljahr vom Rektor anzusehen; außerordentliche in Bedarfsfällen. Die Leitung hat der Rektor. Sie werden außerhalb der Schulzeit abgehalten und müssen pflichtmäßig von allen Lehrpersonen besucht werden. Jedes Mitglied des Lehrerkollegiums ist berechtigt, Anträge zu stellen. Der Rektor hat die Tagesordnung tunlichst 2 Tage vorher bekannt zu geben. Nicht vor die Konferenz gehören persönliche Angelegenheiten der Lehrpersonen, am wenigsten persönliche Beschwerden gegen Mitglieder des Kollegiums oder gegen den Rektor. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Erscheinen diesem die Beschlüsse mit den Anordnungen der Behörden und dem Besten der Schule unvereinbar, so hat er unter Aufschub der Ausführung die Entscheidung des Kreisschulinpektors einzuholen; ebenso verfährt er, falls er die Behandlung eines vorgeschlagenen Beratungsgegenstandes ablehnt und der Antragsteller sich dabei nicht beruhigt.

Aber die Verhandlung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das vom Rektor und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist das jüngste männliche Mitglied des Kollegiums, oder es wechseln die Lehrpersonen der Reihe nach ab.

§ 7. Einführung neuer Lehrer.

Neu angestellte Lehrpersonen hat der Rektor in ihr Amt einzuführen und mit Anweisung über ihren Wirkungskreis zu versehen. Haben sie den Amtseid noch nicht geleistet, so hat er sie zu vereidigen, falls der Kreisschulinsektor auf das Recht der Vereidigung verzichtet. Von der erfolgten Einführung (Dienstantritt) bzw. Vereidigung hat er dem Kreisschulinsektor und der Schuldeputation Anzeige zu machen und dem Kreisschulinsektor den ordnungsmäßig ausgefüllten Personalbogen mit dem Vereidigungsprotokoll alsbald einzureichen.

§ 8. Beurlaubung. Vertretung.

Der Rektor ist berechtigt, Lehrpersonen und sich selbst in dringenden Fällen bis zu 3 Tagen zu beurlauben. Gesuche um längeren Urlaub hat er dem Kreisschulinsektor oder durch diesen der Schuldeputation oder der königlichen Regierung vorzulegen. Alle beurlaubt gewesenen Lehrkräfte haben sich nach Ablauf desurlaubes bei dem Rektor persönlich zurückzumelden. Von jeder Beurlaubung einer Lehrperson und seiner eigenen ist dem Kreisschulinsektor rechtzeitig Anzeige zu machen.

Er selbst hat seine Urlaubsgesuche an den Kreisschulinsektor zu richten, welcher befugt ist, ihm bis zu 14 Tagen Urlaub zu erteilen, für längeren Urlaub aber das Gesuch den vorgeschriebenen Instanzen vorzulegen hat. Von der Erteilung desurlaubes ist das Kollegium angemessen zu benachrichtigen.

Seine Vertretung während desurlaubes oder während sonstiger Verhinderung ordnet der Rektor und zeigt sie dem Kreisschulinsektor an.

Wenn ein Lehrer an der Ausübung seines Berufes durch Krankheit oder andere triftige Gründe behindert ist, so hat der Rektor für die Vertretung einstweilen Sorge zu tragen und dem Kreisschulinsektor von der getroffenen Anordnung binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Reichen die vorhandenen Lehrkräfte zur Vertretung nicht aus, so sind dem Kreisschulinsektor wie der Schuldeputation besondere Berichte zu erstatten. Auch in diesem Falle hat der Rektor für vorläufige Vertretung zu sorgen. Stirbt ein Lehrer, so ist dem Kreisschulinsektor und der Schuldeputation sofort zu berichten.

§ 9. Beschwerden.

Beschwerden von Eltern gegen Lehrpersonen hat der Rektor unter Feststellung des Sachverhaltes möglichst selbst zu erledigen. Soweit dies nicht möglich ist, hat er an den Kreisschulinspektor zu richten. Alle Beschwerdeführer sind zuerst an den Rektor zu verweisen. Beschwerden von Lehrpersonen untereinander sind an den Rektor, solche von jenen über den Rektor direkt an den Kreisschulinspektor zu richten. Es wird erwartet, daß solche Beschwerden nur nach fruchtloser persönlicher Aussprache eingereicht werden.

§ 10. Überwachung des Schulbesuchs.

Der Rektor hat den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder zu überwachen und daher auf die ordnungsmäßige Führung bezw. Aufstellung der Schülerverzeichnisse und Versäumnislisten in allen Klassen zu halten. Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß die Eintragungen in die Versäumnislisten täglich gemacht werden. Strafbare Schulversäumnisse hat er in der vorgeschriebenen Weise zu verfolgen.

Die Aufnahme der Schüler sowie die Entlassung derselben, sei es die endgültige, sei es eine behufs Übergangs in eine andere Schule erfolgende, geschieht durch den Rektor auf Grund der vorgeschriebenen, genau zu beachtenden Bestimmungen.

Die Veretzung leitet der Rektor unter Zuziehung der in Betracht kommenden Klassenlehrer, des abgebenden und aufnehmenden. Wo in mittleren Schulen Veretzungs-Konferenzen stattfinden, verbleibt es bei diesen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Rektor unbedingt. Er hat übrigens darauf zu achten, daß nicht zu viel Kinder zurückbleiben. Normalerweise dürfen nur höchstens 10 % aller Klassenbesucher (-besucherinnen) den Kursus der Klasse noch einmal durchmachen. Wo ein höherer Prozentsatz zurückbleibender Kinder vorhanden ist, ist dem Kreisschulinspektor besonderer Bericht zu erstatten.

Alle Bitten um Befreiungen vom Unterricht sind an den Rektor zu richten. Er kann Schüler auf Antrag ihrer Eltern oder Pfleger nach Feststellung der Notwendigkeit und Rücksprache mit dem Klassenlehrer auf längstens 14 Tage beurlauben. Diesem ist von der Beurlaubung sofort Mitteilung zu machen. Weitergehende Urlaubsanträge, sofern sie nicht durch Krankheit des Schülers begründet sind, hat er dem Kreisschulinspektor vorzulegen.

Der Rektor hat auch Entscheidung zu treffen über Ausfall oder Kürzung des Unterrichts bei großer Hitze gemäß der Regierungs-Versfügung vom 30. August 1892 Nr. 7855 I (Amtl. Schulblatt 1892, S. 55). Ebenso ist er allein berechtigt, zeitweise Aussetzung des Unterrichtes in einer Klasse (im Winter bei ungenügender Heizung, Rauchen des Ofens usw.) anzuordnen.¹⁾ Für Abstellung des Schadens hat er unverzüglich zu sorgen.

§ 11. Überwachung der Schulzucht.

Die Wirksamkeit des Rektors erstreckt sich auch auf die Schulzucht nach allen Richtungen hin. Er hat darauf zu achten, daß die Kinder an Fleiß und Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, an Sitte und Anstand gewöhnt werden. Auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß er nach Kräften einzuwirken suchen. Es ist seine Aufgabe, ein Zusammenwirken von Haus und Schule bei der Erziehung der Kinder herbeizuführen.

Der Rektor ist für die ordentliche Beaufsichtigung der Kinder in den Pausen und beim Nachsitzen verantwortlich. Eine geordnete Inspektion im Schulhause und auf dem Hofe ist von ihm einzurichten und deren richtige Ausübung sorgsam zu überwachen. Die zur Aufsichtsführung bestimmte Lehrkraft muß 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes in der Schule anwesend sein und hat sich während der Pausen in deren ganzer zeitlicher Ausdehnung unter den Kindern (auf dem Hofe,

¹⁾ Selbstverständlich können aber auch die Vertreter der ihm übergeordneten Instanzen nach Rücksprache mit ihm derartige Anordnungen treffen.

im Flur, in der Turnhalle usw.) aufzuhalten. Der Aufsichtsplán ist auszuhängen. (Zwecks Nachsitzens sind am besten besondere Nachsitzstunden einzurichten, bei denen die einzelnen Lehrkräfte nach einem bestimmten Plane nacheinander die Aufsicht übernehmen. Zur Überwachung der Nachsitzstunden größerer Knaben sind Lehrerinnen nicht heranzuziehen.)

Die Benutzung von Schulkindern während der Unterrichtsstunden zu Botengängen oder anderen Diensten im Schulinteresse oder in eigenen Angelegenheiten hat der Leiter seinerseits zu vermeiden und den Lehrpersonen strengstens zu untersagen.

Ein ganz besonderes Augenmerk hat der Rektor darauf zu richten, daß die körperlichen Züchtigungen nur als äußerstes Zuchtmittel zur Anwendung kommen, und daß jede Überschreitung des Züchtigungsrechts vermieden wird. Die Strafverzeichnisse hat er auf ihre richtige Führung hin von Zeit zu Zeit zu prüfen und darüber in dieselben einen Vermerk zu machen.

§ 12. Leibliches Wohl der Schüler.

Pflicht des Rektors ist es, das leibliche Wohl der Schüler unausgesetzt im Auge zu behalten. Zu dem Ende hat er vor allem auch den Körper stählenden Übungen und Spielen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schüler die Gesundheitsregeln befolgen, und daß Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen und Fluren des Schulhauses und der Nebengebäude, insbesondere der Aborte, herrschen. Die strenge Durchführung der Reinigungsvorschriften hat er zu überwachen. Die Lüftung der Klassenzimmer ist zu beaufsichtigen, die Einrichtung und Aufstellung der Schulbänke im Auge zu behalten und dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder nicht Vernittel aller Art, Papier, Reste von Nahrungsmitteln usw. in den Klassen und den Höfen herumliegen lassen. — Maßnahmen, für die in erster Linie der Klassenlehrer (die Klassenlehrerin) verantwortlich ist. — Besonders sind öftere Inspektionen der Unterrichtsräume nach dem Schluß unbedingt nötig.

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die bestehenden Vorschriften aufs genaueste zu befolgen.

§ 13. Schulgeräte. Unterrichtsmittel.

Über das bewegliche Schuleigentum ist vom Rektor ein genaues Hauptverzeichnis zu führen und zu ergänzen.

In jeder Klasse muß außerdem ein Inventarverzeichnis angebracht werden. Auch muß überall ein Stundenplan und eine Schülerliste (auf Papptafel gezogen und abnehmbar) aushängen. Stundenplan und Schülerliste sind halbjährlich zu erneuern.

Der Rektor hat in erster Linie für die Instandhaltung und Ergänzung der Lehrmittel Sorge zu tragen. Erforderlichenfalls sind schleunigst Anträge an die Schuldeputation zu stellen.

§ 14.

Die Dienstanzweisung tritt am 1. November 1911 in Kraft und hat Gültigkeit für alle Schulleiter unseres Bezirks, welche dem Kreis Schulinspektor unmittelbar unterstellt sind.

Alle früher etwa ergangenen besonderen Verfügungen usw. werden hiermit aufgehoben.

§ 15.

Daß von vorstehender Dienstanzweisung Kenntnis genommen ist, haben der gegenwärtige und jeder zukünftige Rektor sowie die zurzeit oder künftig an der Anstalt tätigen Lehrpersonen durch Unterschrift zu bescheinigen.

Erfurt, den 18. Oktober 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dienstsanweisung für Schulleiter, welche an drei-¹⁾ und mehrklassigen Schulen tätig und nicht dem Kreisschulinspektor unmittelbar unterstellt sind.

(Für Schulleiter mit beschränkten Leitungsbefugnissen.)

§ 1. Allgemeine Pflichten.

Die mit der Leitung einer drei- oder mehrklassigen Volksschule betrauten Hauptlehrer sind nicht staatliche Schulaufsichtsbeamte im Sinne des Gesetzes über die Schulaufsicht vom 11. März 1872, sie haben nur die Aufgabe, kraft der ihnen obliegenden Leitung des Schulbetriebes, die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden (Ortsschulinspektoren, Kreisschulinspektoren, Königlichen Regierung) für ihre Schule zur Ausführung zu bringen und ihre Ausführung zu überwachen. Sie sind demgemäß die Organe für den dienstlichen Verkehr zwischen den Behörden und der Schule. Alle Lehrkräfte der Schule sind deshalb dem Leiter zu entsprechenden Auskünften und zur Mitwirkung bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Streitigkeiten darüber entscheidet der Ortsschulinspektor.

Die Stellung des Schulleiters zum Schulvorstande (Schuldeputation, Schulkommission oder dergl.) regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den für den einzelnen Schulverband erlassenen statutarischen Bestimmungen.

Der Schulleiter hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß die in betreff des Schulwesens und der Schule ergangenen allgemeinen und besonderen Anordnungen befolgt werden, damit die Schule ihre erzieherische und unterrichtliche Aufgabe erfüllt.

§ 2. Stellung zu den vorgeordneten Behörden.

Der nächste Vorgesetzte des leitenden Lehrers ist der Ortsschulinspektor, dessen Weisungen er zu befolgen hat. Es steht ihm zwar das Recht der Beschwerde an den Kreisschulinspektor offen, er hat aber, wenn die Sache nach der Ansicht des Ortsschulinspektors nicht inzwischen auf sich beruhen kann, einstweilen dessen Anordnungen zur Ausführung zu bringen.

§ 3. Stellung zu den Lehrern (Lehrerinnen).

Der leitende Lehrer hat sein Verhältnis zu den Klassenlehrern als dasjenige eines erfahrenen Kollegen und Ratgebers aufzufassen, der sich zu ihnen so stellen muß, daß sie sich vertrauensvoll seiner Führung überlassen.

Die Klassenlehrer (-lehrerinnen) sind dem leitenden Lehrer nach Maßgabe dieser Dienstsanweisung untergeordnet. Seinen Anordnungen haben sie so lange nachzukommen, als nicht durch die Entscheidung des Ortsschulinspektors eine Aufhebung derselben erfolgt ist. Diese nachzusehen, sind sie stets berechtigt.

§ 4. Stundenplan. Stundenverteilung. Lehrplan.

Penzenverteilung. Schulchronik.

Der Schulleiter hat den Stundenplan für die ganze Schule aufzustellen, wobei er auf sachgemäße Wünsche der einzelnen Lehrkräfte billige Rücksicht zu nehmen hat.

Er selbst wird in der Regel bei einer dreiklassigen Schule höchstens 26 Stunden, bei einer vier- und fünfklassigen 24, bei einer sechsklassigen 22, bei einer sieben- bis zehnklassigen 20, bei einer elf- bis vierzehnklassigen 18 Stunden wöchentlich zu geben haben. Und zwar empfiehlt es sich nicht, wenn er diese Stunden alle nur in einer Klasse, etwa der ersten, erteilt. An Wochenstunden sind überhaupt festzusetzen bei einer dreiklassigen Schule 32 für Klasse I, 28 für Klasse II, 22 für Klasse III, bei einer vierklassigen Schule Klasse I—III wie vorher (falls nämlich Klasse III noch zur Unterstufe gehört), Klasse IV 22 und dementsprechend weiter. Für das erste Schuljahr genügen bei einfachen Verhältnissen auch 20 Wochenstunden. Im allgemeinen sind für die Klassen der Oberstufe 32, für die der Mittelfstufe 28,

¹⁾ Es kommen hier nur volle dreiklassige Schulen mit drei Lehrkräften in Frage.

für die der Unterstufe 22 bzw. 20 zu bestimmen. Es ist an sich zulässig, ja unter Umständen wünschenswert, der Unterstufe 3, der Mittelstufe 2, der Oberstufe 3 Schuljahre zuzuwenden. (Vergleiche die gleiche Gliederung der Jahrgänge in der Mittelschule Bestimmungen vom 3. Februar 1910.) In diesem Falle ist das Pensum der Unterstufe entsprechend zu erweitern. Wo mehr Klassen als Lehrer vorhanden sind, ist die ordnungsmäßige Stundenzahl möglichst gleichmäßig und angemessen zu beschränken.

Für die Verteilung der Lehrstunden auf die Lehrkräfte läßt sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse ein Schema nicht geben. Festzuhalten aber ist, daß die wöchentliche Höchstitundenzahl für Lehrer 30, in Ausnahmefällen 32, für Lehrerinnen 26 beträgt, und daß bei Unterricht mit nennenswerten Korrekturen oder in schwierigen bzw. überfüllten Klassen sowie bei vorgeschrittenem Alter eine Entlastung eintreten hat.

Der Hauptlehrer hat unter Mithilfe der übrigen Lehrpersonen den Lehrplan aufzustellen und den Erfordernissen entsprechend abzuändern, die Pensum auf die einzelnen Klassen nach Rücksprache mit dem Kollegium zu verteilen, wie überhaupt das richtige Hand in Hand Arbeiten fortgesetzt im Auge zu behalten und die Einheitlichkeit des Schulbetriebes zu fördern. Stundenplan und Pensumverteilungen hat er rechtzeitig, d. h. wenigstens 14 Tage vor Beginn des betr. Halbjahres oder Schuljahres, dem Ortsschulinspektor zur Genehmigung vorzulegen; letztere sind ihm zu diesem Zweck an dem durch ihn angegebenen Zeitpunkt von den Klassenlehrern (-lehrerinnen) pünktlich und vollständig einzureichen. Der Lehrplan oder einzelne Abänderungen desselben sind von dem Ortsschulinspektor ebenfalls zu genehmigen.

Dem leitenden Lehrer liegt endlich die Führung der Chronik ob. Diese ist stets auf dem laufenden zu halten. Spätestens bis zum 1. Mai jedes Jahres muß die Geschichte des abgelaufenen Schuljahres vollständig aufgezeichnet vorliegen.

§ 5. Unterricht und Listenführung.

Der Schulleiter ist verantwortlich für die Beachtung des Stundenplans in allen Klassen, die pünktliche Eintragung der behandelten Stoffe in den Lehrbericht, die vorschriftsmäßige tägliche Führung der Versäumnislisten, die sachgemäße Behandlung unentschuldigter Versäumnisse und die gewissenhafte Beobachtung der über die Einrichtung und Korrektur der Schülerhefte ergangenen Bestimmungen. Zu diesem Zweck hat er gelegentlich Einblick in die amtlich vorgeschriebenen Tabellen und Listen sowie die Schülerhefte anderer Klassen zu nehmen.

Dabei soll er vor allen Dingen stets versuchen, die in Beziehung auf die Schuleinrichtung und den Unterricht ihm bekannt gewordenen Mängel durch freundliche Vorstellungen zu beseitigen. Erst wenn solche nichts fruchten, wird er dem Ortsschulinspektor Anzeige machen; sein Eingreifen darf aber nie aus Rücksicht auf persönliche Unbequemlichkeiten oder aus einer falschen Auffassung der Kollegialitätspflichten unterbleiben. Der Schulleiter darf überzeugt sein, daß, weil er selbst für grobe Unordnungen und Ungehörigkeiten in allen Klassen verantwortlich gemacht wird, der Vorwurf mangelnden amtlichen Entgegenkommens diejenige Lehrkraft trifft, welche wohlmeinenden Vorstellungen nicht zugänglich war und dadurch die weitere Verfolgung der Angelegenheit nötig machte.

Überhaupt darf kein dem Lehrkörper Angehöriger — am allerwenigsten der Leiter — jemals den Hauptgrundsatz aus den Augen verlieren, daß das Interesse des Ganzen stets über dem der Einzelpersonlichkeit stehen muß. Dabei ist es doch möglich, daß berechnigte Eigentümlichkeiten des einzelnen geschont und geachtet werden.

Ein Besuch des Unterrichts in anderen Klassen kann ausnahmsweise stattfinden. Oft liegt es im Interesse einer Lehrperson selbst, wenn sie rechtzeitig gewarnt und auf Nachlässigkeiten aufmerksam gemacht wird, ehe strengere Strafen der höheren Instanzen notwendig werden, und es ist Pflicht des älteren Kollegen, hier freundlich anweisend einzutreten. Da, wo der Ortsschulinspektor selbst die

Erlebigung einer Angelegenheit durch Klassenbesuch in die Hand genommen hat, hat sich der Schulleiter der Einmischung zu enthalten.

Wo es Sitte ist, daß Schulzeugnisse (halbjährlich, jährlich oder dergl.) erteilt werden, hat der leitende Lehrer die Zeugnisse aller Klassen mit zu unterschreiben und wird dadurch für deren Richtigkeit mit verantwortlich. Alle Abgangszeugnisse sind vom Ortsschulinspektor mit zu vollziehen.

§ 6. Schuldisziplin.

Die Handhabung der Disziplin hat der leitende Lehrer den Klassenlehrern selbstständig zu überlassen und sich vor Eingriffen zu hüten. Bei schwierigen Disziplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, werden die Klassenlehrer jedoch gut tun, sich mit dem Schulleiter in Verbindung zu setzen und unter Umständen sogar die Behandlung solcher Fälle an ihn abzugeben. Wird das Züchtigungsrecht offenkundig und gar wiederholt von einer Lehrperson überschritten, und helfen freundliche Mahnungen und Warnungen nichts, so hat der Schulleiter dem Ortsschulinspektor Anzeige zu machen. Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder wird der Klassenlehrer gut tun, zur möglichst baldigen Beilegung der Streitigkeiten die Mitwirkung des Schulleiters in Anspruch zu nehmen.

§ 7. Äußere Ordnung.

Besonders hat der leitende Lehrer die Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht über die vorgeschriebene Zeit verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt, ferner daß die mit Nachsicht bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden.

Falls der Ortsschulinspektor nicht am Orte wohnt, oder zufällig ortsabwesend oder sonst verhindert ist, steht auch die Entscheidung über Ausfall oder Kürzung des Unterrichts bei besonders großer Hitze (das 100theilige Thermometer muß um 10 Uhr vormittags mindestens 25° zeigen) dem leitenden Lehrer zu. Ebenso darf nur er, falls der Ortsschulinspektor sofort einzureisen nicht in der Lage ist, zeitweise Aussetzung des Unterrichts in einer Klasse (im Winter bei ungenügender Heizung, bei Rauchen des Ofens und dergl.) anordnen. Von allen solchen Aussetzungen hat er dem Ortsschulinspektor sofort Anzeige zu machen und überdies den Ausfall im Lehrberichte zu bemerken.

Wenn ein Lehrer aus irgendeinem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem leitenden Lehrer anzuzeigen, welcher für vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Ortsschulinspektor noch an demselben Tage Anzeige zu erstatten hat. Beurlaubungen von Lehrpersonen darf nur der Ortsschulinspektor vornehmen. Ebenso darf sich der Leitende nicht selbst beurlauben.

In bezug auf Urlaubsteilungen an Schulkinder hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß in dieser Beziehung an der ganzen Schule einheitlich verfahren wird. Er selbst darf bis zu 3 Tagen Urlaub hintereinander, aber jedem Kinde nur einmal in jedem Halbjahre, geben. Der Urlaub ist, soweit Kinder anderer Klassen in Betracht kommen, schriftlich zu erteilen. Diese schriftliche Beschleunigung ist dem betreffenden Klassenlehrer sofort zu übermitteln. Jeder Klassenlehrer (jede Klassenlehrerin) ist befugt, ein Kind für einen Tag zu beurlauben, aber dasselbe Kind nicht öfter als 6 mal im Halbjahre. Aller Urlaub ist vor dem Ausbleiben des Kindes nachzusuchen und zu erteilen. Wenn Kinder wegen Krankheit die Schule versäumen, so müssen die Eltern dies spätestens am zweiten Tage der Erkrankung anzeigen, bei längerer Abwesenheit ist unter Umständen ein ärztliches Attest zu fordern.

Daß die Schulkinder mit den erforderlichen Vern Mitteln versehen sind, darauf haben zunächst die Klassenlehrer zu halten. Wenn ihre Bemühungen in dieser Beziehung sich aber als fruchtlos erweisen, so haben sie dem leitenden Lehrer zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen, der hierauf bezügliche Ungehörigkeiten und Mängel auf jeden Fall zu beseitigen suchen muß.

§ 8. Schulaufnahme. Versetzung. Schulentlassung.

Der leitende Lehrer ist für die Aufstellung und Berichtigung des Schülerverzeichnisses und die regelmäßige Einrichtung der Schulversäumnislisten verantwortlich. Er hat allein das Recht, neue Schüler aufzunehmen und in die verschiedenen Klassen zu verteilen. Dabei hat er die bestehenden Bestimmungen betr. Überweisung und Umschulung genau zu beachten. Streitigkeiten in bezug auf die Klassenzuteilung entscheidet der Ortsschulinspektor. Bis zu dessen Eingreifen bleibt die Anordnung des leitenden Lehrers bestehen. Die Befreiung geistig und körperlich zurückgebliebener Kinder von dem Eintritt in die Schule auf ein Jahr ist auf dem vorgeschriebenen Wege bei den in Betracht kommenden Instanzen nachzusehen.

In bezug auf die Versetzung hat sich der Hauptlehrer, sofern nicht der Ortsschulinspektor diese übernimmt — was bei häufigeren Streitigkeiten zweckmäßig sein wird —, mit den in Betracht kommenden Klassenlehrern, dem abgebenden und aufnehmenden, zu einigen. Jedenfalls ist zu verhüten, daß außergewöhnliche Störungen im Aufstufen der Kinder eintreten. Normalerweise dürfen in einer Klasse höchstens 10% zurückbleiben. Wo dieser Prozentsatz wesentlich und dauernd überschritten wird, ist dem Ortsschulinspektor Bericht zu erstatten.

Der Schulleiter nimmt die Abmeldungen der aus der Schule ausscheidenden Kinder entgegen und hat die diesen zu erteilenden Zeugnisse mit zu unterschreiben. Etwaige Überweisungsscheine hat er vorschriftsmäßig auszufüllen und weiterzureichen.

§ 9. Die sogenannten Schulexterna.

Dem leitenden Lehrer steht die Aufsicht über die Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in sämtlichen Klassenzimmern als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten sowie auf dem Hofe und in seinen Gebäuden, besonders in den Aborten, Reinlichkeit und Ordnung herrschen, daß die Schulkostale ordnungsmäßig geheizt und die Fenster in den Klassenzimmern nach dem Unterricht regelmäßig geöffnet werden. Von allen an den Gebäuden, dem Inventar usw. vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Ortsschulinspektor und den Vorsitzenden des Schulvorstandes (der Schuldeputation usw.) schleunigst in Kenntnis zu setzen. Auch der Turnplatz, der Schulgarten, sämtliche Utensilien, die Bibliothek und die Lehr- und Lernmittel stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Etwaige Mängel in dieser Beziehung hat er dem Ortsschulinspektor wie dem Vorsitzenden des Schulvorstandes baldigst anzuzeigen. Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und gutem Zustande der einzelnen zum Eigentum der Schule gehörigen Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Mitgliedern des Kollegiums entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Ortsschulinspektor und dem Vorsitzenden des Schulvorstandes. Alle Anträge an diesen erst nach Benehmen mit jenem zu stellen.

Das Hauptinventarverzeichnis hat er sorgfältig zu führen und nachzutragen. Auch hat er dafür zu sorgen, daß in jeder Klasse eine besondere Inventartabelle, ein Stundenplan und eine Schülerliste (auf Papptafel gezogen und abnehmbar) aushängen. Stundenplan und Schülerliste sind halbjährlich zu erneuern.

§ 10. Konferenzen.

Von besonderer Bedeutung für die Schule sind die Konferenzen, die daher möglichst fruchtbringend zu gestalten sind. Regelmäßige Konferenzen sind bei größeren Schulsystemen (von 6 Klassen ab) mindestens zweimal, bei kleineren mindestens einmal im Vierteljahre anzusetzen. Außerordentliche finden außerdem im Bedarfsfalle statt. Die Konferenzen beruft der Schulleiter, der auch die Leitung hat, sofern nicht der Ortsschulinspektor anwesend ist, welcher in diesem Falle den Vorsitz übernimmt. Ihm muß der leitende Lehrer daher von der Zeit und dem Gegenstande der Konferenzen rechtzeitig, d. h. etwa zwei Tage vorher, Mitteilung machen.

Die Konferenzen werden außerhalb der Schulzeit abgehalten und müssen pflichtmäßig von allen Lehrpersonen besucht werden. Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, Anträge zu stellen. Der leitende Lehrer hat die Tagesordnung in der Regel 2 Tage vorher bekanntzugeben.

Nicht vor die Konferenz gehören persönliche Angelegenheiten der Lehrpersonen, am wenigsten persönliche Beschwerden gegen Mitglieder des Kollegiums oder gegen den leitenden Lehrer.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Erscheinen diesem die Beschlüsse mit den Anordnungen der Behörden und dem Besten der Schule unvereinbar, so hat er unter einstweiliger Außerkraftsetzung der Ausführung die Entscheidung des Ortsschulinspektors einzuholen, die zunächst unbedingt gilt. Doch steht dem leitenden Lehrer eine Berufung an den Kreisschulinspektor innerhalb von drei Tagen zu.

Ebenso ist zu verfahren, falls er die Behandlung eines vorgeschlagenen Beratungsgegenstandes ablehnt und der Antragsteller sich hierbei nicht beruhigt.

Über die Verhandlung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen ist. Das Amt eines solchen versieht in der Regel das jüngste männliche Mitglied des Kollegiums, sonst wechseln die Lehrpersonen der Reihe nach ab.

§ 11.

Diese Dienstanweisung tritt am 1. November 1911 in Kraft. Alle früher etwa ergangenen besonderen Verfügungen usw. werden hiermit aufgehoben.

§ 12.

Daß von vorstehender Dienstanweisung Kenntnis genommen ist, haben sämtliche an der Anstalt angestellten und alle künftig daran anzustellenden Lehrer mit Einschluß des leitenden durch Unterschrift zu bescheinigen.

Erfurt, den 18. Oktober 1911.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

16. Das Verhältnis der Schule zur Kirche.

Schon bei der Erörterung der Ortsschulaufsicht wurden die Beziehungen gestreift, die zwischen Kirche und Schule bestanden. Das frühere Hörigkeitsverhältnis lockert sich mehr und mehr, indem die Ortsschulaufsicht allmählich gänzlich beseitigt und die nebenamtliche Kreisschulaufsicht, die meist ganz in Händen von Geistlichen liegt, in die hauptamtliche umgewandelt und damit Sachmännern übertragen wird.

Sieht die Kirche so allmählich durch Maßnahmen der Schulverwaltung die Macht, die sie bisher besaß, aus ihren Händen gleiten, so ist der Ansturm weitester Kreise gegen ihre Verknöcherung in den letzten Jahren immer stärker geworden, und der neue Geist droht neue Formen auch in ihr zu schaffen. Die Fälle der Pfarrer Jatho und Traub haben die Sachlage wesentlich verschärft, und es hat den Anschein, als dränge alles auf eine Trennung von Staat und Kirche hin, und als bereite sich eine Reformation der Reformation vor.

Von der neuen wissenschaftlichen Richtung der Theologie ist der Unterricht in Religion in den Schulen ohnehin stark beeinflusst worden; wollen die Bestimmungen über die höheren Schulen ihn doch

in geschichtlicher Weise erteilt wissen. Es ist eben bei den veränderten Zeitläuften nicht zu verhindern, daß der Lehrer die gesicherten Ergebnisse der wissenschaftlichen Bibelforschung in ausgiebigster Weise auch in der Volksschule verwertet. Dieser Verlust an Machtbesitz soll natürlich von der Kirche nach dem Willen des Kirchenregiments möglichst ferngehalten werden. Seit Jahren bestand daher in der Provinz Sachsen die Bestimmung, daß Geistliche die Ortsschulinspektion, die sie verwalteten, nicht abgeben, oder wenn sie ihnen angetragen wurde, nicht ablehnen durften, bevor sie dazu die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde erhalten hatten. Und da, wo einem Geistlichen die nebenamtlich verwaltete Kreisschulaufsicht genommen werden sollte, weil ein neuer hauptamtlicher Kreisschulaufsichtsbezirk eingerichtet wurde, gab es meist heftige Kämpfe.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts ist den Kirchenbeamten ja generell gesichert. Es bedürfte nun ihrerseits keiner weiteren Revisionen, — wenn man die Kirchen- und Schulvisitationen nicht mitrechnet —, da sie ja in den geistlichen Ortsschulinspektoren zugleich geeignete Werkzeuge hatten, um sich die Erteilung des Religionsunterrichts in der ihnen genehmen Weise zu sichern.

Neuerdings (1910) hat das Konsistorium der Provinz Sachsen die Leitung des Religionsunterrichts den Geistlichen besonders zur Pflicht gemacht. Die Ursache liegt wohl in der zunehmenden Beseitigung der Ortsschulinspektionen und der nebenamtlichen Kreisschulaufsichter und in der Furcht, jetzt überhaupt vermeintlicher Rechte verlustig zu gehen. Ob auch in andern Provinzen eine ähnliche Anweisung ergangen ist, konnte nicht festgestellt werden; es ist aber sehr wahrscheinlich. Diese Anweisung lautet:

Nach den Erlassen des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 18. Februar 1876 (cfr. Zentralblatt für die Gesamt-Unterrichts-Verwaltung für 1876 S. 120) und vom 21. Januar 1880 (cfr. Zentralblatt für 1880 S. 227) ist der von uns zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Geistliche berechtigt,

- a) dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dazu festgesetzten Stunden beizuwohnen,
- b) durch Fragen, und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben,
- c) den Lehrer — jedoch nicht in Gegenwart der Kinder — sachlich zu berichtigen,
- d) Wünsche und Beschwerden in bezug auf den evangelischen Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen,
- e) bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mit festzustellen.

Die unter d enthaltene Ermächtigung ist gemäß Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. Juli 1909 E. O. I. 1636 und des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 9. September 1909 U. III. A. Nr. 2253 G. I. fortan so aufzufassen, daß dergleichen Wünsche und Beschwerden, soweit sie nicht durch eine Besprechung mit dem Lehrer oder Schulleiter erledigt werden können, in den an den Superintendenten jährlich zu erstattenden Bericht (s. unten) aufzunehmen sind.

In mehrklassigen Schulen ist der Religionsunterricht in jeder Klasse wenigstens einmal, in einklassigen Schulen öfters zu besuchen.

In größeren Schulen empfiehlt es sich, die Direktoren um Zusammenlegung der Religionsstunden verschiedener Klassen auf einen Vormittag, oder, wenn einer nicht ausreicht, auf mehrere Vormittage behufs lückenloser Erledigung des Leitungsgeschäfts zu ersuchen.

Eine Besprechung des Ergebnisses der „Leitung“ sofort nach dem Besuch der Klasse oder der Schule mit den Lehrern und dem Direktor kann zwar nicht gefordert werden, ist aber, wenn die Schulleitung dazu bereit ist, empfehlenswert.

Unbeschadet des sachlichen Interesses der Kirche an der Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes hat die Leitung überall in solchen Formen zu erfolgen, daß Konflikte mit Direktoren und Lehrern tunlichst vermieden werden. Mißverständnisse, als wollte die Kirche ein neues Recht über die Schule beanspruchen, sind unter Hinweis auf die anfangs erwähnten Ministerialerlasse vom ^{18. Februar 1876}_{12. Januar 1880} aufzuklären.

Bis zum 1. Januar jeden Jahres hat der Leiter dem Superintendenten kurz zu berichten, wie die Leitung des Religionsunterrichtes sich im letzten Jahre gestaltet hat, und welche besonderen Erfahrungen dabei gemacht sind.

Für die zu ihrem Pflichtenkreis gehörige Leitung des Religionsunterrichtes haben die Geistlichen besondere Remunerationen selbstverständlich nicht zu beanspruchen. —

Diese Anweisung verändert die bisherige rechtliche Sachlage ganz und gar. Sie ist fraglos vom Oberkirchenrat ausgegangen und enthält ein vom Kultusminister der Kirche zugestandenes Recht.

Die Wünsche und Beschwerden in bezug auf den evangelischen Religionsunterricht gingen bisher an die staatlichen Behörden, jetzt an den Superintendenten. Dieser aber ist nicht eine staatliche, sondern eine kirchliche Aufsichtsperson, denn das Schulaufsichtsgesetz vom 11. 2. 72 nennt als solche „unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen“ in den unteren Instanzen nur den Orts- und den Kreisschulinspektor. Auch der Religionslehrer unterrichtet nach diesem Gesetz nur im staatlichen Auftrag und nach Obertribunalentscheidung vom 12. 10. 1874 (Zentralbl. 1875 S. 12).

Nach der obigen Anweisung wird also der im staatlichen Auftrage wirkende Religionslehrer der kirchlichen Behörde unterstellt. Ist so die

Anweisung ein Verstoß gegen die rechtliche Grundlage, so steht sie auch in unmittelbarem Widerspruch zu der neueren Methodik und Pädagogik überhaupt. „Vollständig und sachgemäß erteilter Religionsunterricht“ will in diesem Zusammenhange doch lediglich besagen: in orthodoxem Sinne angeeignetes Wissen, denn Religion kann man nicht prüfen. Die Bestimmung unter e ist eine Annäherung, da jemand, der fremd in die Klasse kommt, den Mut hat, diezensur eines Geprüften aus dem einmaligen Anhören mitzubestimmen, d. h. doch wohl zu entscheiden. Und wenn es sich um „Leitung“ des Religionsunterrichts handelt, so will dieser Ausdruck doch wohl besagen, daß der Lehrer Anweisungen über Stoff und Methode von dem Beauftragten des Kirchenregiments entgegennehmen soll, d. h. der Lehrer wird zum Automaten herabgesetzt. Nicht einmal ein Fachmann wird bei einem so empfindlichen Stoff, wie die Religion es ist, es wagen, zu prüfen und Anweisungen zu geben; diese Anweisung wird, falls sie so ausgeführt wird, wie ihr Wortlaut es will, lediglich dazu beitragen, die Feindschaft zwischen Kirche und Schule herbeizuführen und das Bestreben aufkeimen zu lassen, den Religionsunterricht von der Kirche selbst — nicht mehr von den Lehrern — erteilen zu lassen.

D. Gliederung und Charakter der Schulverwaltung.

Geschichtlicher Überblick.

Die Gliederung der gesamten Schulverwaltung gestaltet sich gegenwärtig wie folgt:

1. Die Kirchenordnung Johann Georgs von 1573 hatte die oberste Leitung des Schulwesens dem geistlichen Konsistorium übertragen, da der Zusammenhang zwischen Kirche und Schule sehr eng war. Mit der Vergrößerung des Staates trat allmählich eine Veränderung dieser Behörde ein. Das geistliche Departement unter dem Justizminister, gegliedert in die lutherisch-geistliche und die reformiert-geistliche Abteilung, verwaltete seit Mitte des 18. Jahrhunderts die Schulangelegenheiten. Das lutherisch-geistliche Departement umfaßte das Oberkonsistorium, die Provinzialkonsistorien und die katholische Geistlichkeit, das reformiert-geistliche und das evangelisch-reformierte Kirchendirektorium in Berlin. Das Oberkonsistorium führte die oberste Aufsicht über die Schulen des ganzen Staates, die Provinzialkonsistorien über die der einzelnen Provinz; sie prüften als Aufsichtsbehörde Prediger und Lehrer und bestätigten Anstellungen nicht königlichen Patronats. Ihnen waren zunächst die Aufsichtsbeamten, Superintenden und Erzpriester unterstellt. Für die katholische Kirche waren diese Befugnisse des Provinzialkonsistoriums den Bischöfen übertragen.

2. Nach Einführung des Schulzwanges übernahm der Staat die Leitung, um die Schule nicht so sehr den Ansprüchen der bestehenden

Konfessionen auszuweisen. So wurde 1787 das Oberschulkollegium als oberste Unterrichtsbehörde sämtlicher Bildungsanstalten jedweder Konfession geschaffen. Es stand unmittelbar unter dem Könige und wurde aus einem Staatsminister und mehreren Oberschulräten gebildet. Von jetzt ab gab der Staat die Schulaufsicht nicht mehr aus den Händen, er stellte in § 1 des Allgemeinen Landrechts Universitäten und Schulen ausdrücklich als Veranstellungen des Staates hin, machte in § 2 ihre Einrichtung von seiner Genehmigung abhängig und sicherte sich in § 9 das Aufsichtsrecht. Das gleiche geschah in § 23 resp. 24 der Preussischen Verfassung (siehe daselbst). Auch trennte er bereits 1808 die Verwaltung der Schulangelegenheiten von der der kirchlichen, schuf 1817 ein besonderes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und übertrug in demselben Jahre die Aufsicht über Volks- und Bürgerschulen den Regierungen, 1825 die Aufsicht über die höheren Schulen und die Lehrerbildung den eigens geschaffenen Provinzialschulkollegien.¹⁾

Obgleich so die vollständige Trennung der Schul- und Kirchenverwaltung in der Zentral- und Provinzialbehörde durchgeführt war, blieb sie in der engeren Verwaltung durch die Orts- und Kreisschulinspektoren noch bestehen, insofern als diese durchweg Geistliche waren, da zu jener Zeit die minderwertige Lehrerbildung und der handwerksmäßige Unterrichtsbetrieb sowie andere Umstände sie zu Aufsehern besonders geeignet erscheinen ließen. Mit dem allmählichen Verschwinden dieser Übelstände wurde auch das Verlangen nach sachmännischer Aufsicht rege, und durch Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 14. März 1872 wurde die Trennung des bisher mit dem geistlichen organisch verbundenen Schulaufsichtsamtes zum Teil theoretisch, zum Teil auch praktisch durchgeführt. Die Kreisschulinspektion wird jetzt entweder hauptamtlich oder nebenamtlich (diese meist von Geistlichen) ausgeübt. Die Ortsschulaufsicht ist teils Geistlichen, teils (bei sechs- und mehrklassigen Schulen) den Rektoren übertragen, teils gänzlich aufgehoben; in diesem Falle unterstehen die Rektoren direkt dem Kreisschulinspektor.

Für die Unterhaltung der Schulen sorgt nach dem „Allg. Landrecht“ und Art. 25 der Verfassung die Gemeinde mit teilweiser Unterstützung des Staates. Sie hat das Recht der Schulverwaltung durch Schuldeputationen und Schulvorstände (diese auf dem Lande) unter Aufsicht des Staates. Die Schulverwaltung gliedert sich also:

1. in die staatliche Verwaltung (Zentral-, Provinzial-, Kreis- und Ortsschulaufsicht),
2. in die Gemeindeverwaltung (Schulvorstand, Schuldeputation),
3. in die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht.

¹⁾ Den Prov.-Konfiskorien unterstanden zunächst die höheren Schulen in einer besonderen Abteilung, die 1825 zu der Einrichtung der Prov.-Schulkollegien ausgestaltet wurde,

I. Die staatliche Verwaltung.

a) Zentralbehörde.

Die höchste Behörde für das gesamte Unterrichtswesen ist das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Es bestand bis zum Jahre 1910 aus 3 Abteilungen, nämlich

- I. Der Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten.
- II. Der Abteilung für die Unterrichtsangelegenheiten.
- III. Der Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Diese dritte Abteilung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. 10. 10 an das Ministerium des Innern überwiesen worden. Das bisherige Kultusministerium führt von jetzt ab den Namen: „Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.“ Eine Abtrennung der Unterrichtsabteilung und Überweisung an ein selbständiges Ministerium ist leider bisher nicht möglich gewesen. Die liberalen Parteien erstreben dies schon deshalb, um auch die Leitung der Zentralbehörde einem Fachmann anvertraut zu sehen. Bis jetzt sind die Kultusminister und Ministerialdirektoren stets Juristen gewesen. Nur die vortragenden Räte waren Schulmänner.

Das Ministerium erläßt Schulgesetze und überwacht ihre Ausführung, es hat die oberste Entscheidung in allen Fragen.¹⁾ Die dritte Sektion der Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten (U III) leitet das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen, die Taubstummen- und Blindenanstalten, das Turnwesen, sowie die Schulaufsicht, während der zweiten Sektion (U II) das höhere Schulwesen untersteht (seit 1. Januar 1910 auch die Lyzeen, die als höhere Lehranstalten anerkannt sind).

b) Provinzialbehörden.

Das Provinzial-Schulkollegium.

Der Vorsitzende ist der Oberpräsident, der Direktor meist der Regierungspräsident, während den Provinzialschulräten die höheren Lehranstalten und Lehrerbildungsanstalten unterstehen. Das Wirkungsgebiet der Provinzialschulkollegien umfaßt: 1. alle auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten sich beziehenden Angelegenheiten. 2. Prüfung der Grundpläne der Schul- und Erziehungsanstalten in Ansehung der inneren Einrichtung derselben. 3. Prüfung und Revision der Schulordnungen und Reglements, sowie der Disziplinargesetze. 4. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher. 5. Genehmigung der Einführung neuer Schulbücher. 6. Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und inneren Einrichtung der Schullehrer-Seminare, Aufsicht und Leitung derselben, Anstellung und Aufsicht der Lehrer an denselben. Es steht ihnen das Recht der außerordentlichen Revision der Seminare zu. 7. Aufsicht und Leitung der

¹⁾ Der Minister wird vom Unterstaatssekretär vertreten; unter dem Minister stehen die Direktoren der einzelnen Abteilungen.

höheren Lehranstalten. 8. Prüfung, Anstellung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei denselben. 9. Prüfungen für das höhere Lehrfach, das Rektorat und die Mittelschulen. 10. Abordnung von Kommissarien zu den Abiturienten-Prüfungen und Beurteilung der Abiturienten-Prüfungen.

Das Provinzial-Schulkollegium ist daher für Lehrerbildner und Lehrer an höheren Schulen vorgeordnete Behörde, für Volksschullehrer nur soweit es die Lehrerprüfungen betrifft, für die zweite Lehrerprüfung seit der Neuordnung von 1912 auch nicht mehr. Es hat seinen Sitz stets in der jeweiligen Hauptstadt der Provinz.

c) Die Bezirksbehörden.

Die Königlichen Regierungen.

Sie verwalten in ihrer zweiten Abteilung das Kirchen- und Schulwesen des Regierungsbezirks.¹⁾ An der Spitze jeder Abteilung steht ein Oberregierungsrat, jedem ihm unterstellten Schulrat ist ein Bezirk zugewiesen. Die Regierung leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen und milde Stiftungen, sie besetzt resp. bestätigt die Besetzung von Kirchen- und Schulstellen, sie sorgt für Verbesserung und zweckmäßigere Einrichtung des Schulwesens, führt die Aufsicht über das Verhalten der Lehrer, hat das Recht der Urlaubserteilung bis zu sechs Monaten, ordnet die Schulgelder, verwaltet das Schul- und Stiftungsvermögen, prüft und entlastet Schul- und Kirchenrechnungen, bestätigt oder entwirft Haushaltspläne, sie kann Schulverbände zusammenziehen oder neue einrichten. Das Gesetz vom 26. Mai 1887 hat jedoch ihr Recht, die Gemeinden zu erhöhten Leistungen für die Volksschule heranzuziehen, wesentlich beschränkt.

d) Die Kreisbehörden.

Kreis Schulinspektor.

Der Kreis Schulinspektor verwaltet das innere Schulwesen seines Bezirks entweder ständig im Haupt- oder widerruflich als Geistlicher im Nebenamt. Eine allgemeine Dienstinstruktion besteht nicht, neuerdings ist eine solche für Pommern ergangen. Doch stimmen sämtliche besonderen darin überein, daß dem Kreis Schulinspektor alle Schulorgane Folge zu leisten haben so lange, bis die Regierung seine Anordnungen aufhebt; er beaufsichtigt die Lehrer an Elementar-, Bürger- und Mittelschulen. Er ist berechtigt, Verwarnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 9 M. zu verhängen. Weitere Strafen verhängt die Regierung. In betreff der Privatschulen und ihrer Lehrer ist das M.-R. vom 31. Dezember 1839 maßgebend. Der Kreis Schulinspektor ist berechtigt, bis zu 14 Tagen Urlaub zu erteilen, vorausgesetzt, daß die Vertretung geregelt ist. Darüber hinausgehende Anforderungen

¹⁾ Die erste Abteilung ist die für das Innere, die dritte die für Steuern, Domänen und Forsten.

berichtet er an die Regierung. Jede Schule, die ihm unterstellt ist, hat er mindestens zweimal im Jahre zu revidieren und auf ihren inneren und äußeren Zustand genau zu prüfen. Übelstände hat er selbständig oder durch seine vorgelegte Behörde abzustellen, jährlich schriftlichen Bericht an die Regierung zu erstatten usw. usw.

Der Landrat.

Der Landrat ist zur Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Schulen verpflichtet; dies erstreckt sich aber meist nur auf äußere Angelegenheiten (Schulbauten). Allgemein gilt als Regel, daß die Berichte der Kreisschulinspektoren an die Königl. Regierung und die Verfügungen der letzteren an erstere durch die Landräte gehen sollen. Doch ist der Landrat von allen Verordnungen, Strafen usw. in Kenntnis zu setzen. Er hat aber kein Recht, solche zu erteilen.

e) Reform der staatlichen Schulverwaltung in Preußen.

Seit Jahren macht sich ein eifriges Streben nach Reform der Schulverwaltung bemerkbar. Die von dem Abg. Freiherrn von Zedlitz wiederholt gegebenen Anregungen liefen mehr oder weniger darauf hinaus, den Kreisschulinspektor dem Landrat zu unterstellen. Allerdings behauptete Zedlitz bei der Etatsberatung 1902, daß es sich nicht um Unter- sondern Nebenordnung handle, und der Minister erklärte, daß die Unterrichtsverwaltung damit beschäftigt sei, die gegebenen Anregungen in eine gesetzgeberische Form zu fassen. Die preußische Lehrerschaft aber ist nicht untätig geblieben, sie erörterte auf dem sechsten preußischen Lehrertag, Weihnachten 1911, diese so überaus wichtige Frage an der Hand eines Vortrags von Diekmann. Dieser wies nach, daß die bisher bekannt gewordenen Absichten für jene Reform zwar in dem Mantel einer erweiterten Selbstverwaltung einherzschreiten, daß sie aber in Wirklichkeit nichts mit der Selbstverwaltung zu tun haben, die die Kräfte von unten her freimacht. Sie will Kräfte hineinbringen, die bisher fast immer bewiesen haben, daß ihnen Einsicht und guter Wille zu einer fruchtbaren Tätigkeit in der preußischen Volksschulverwaltung fehlen. Die Selbstverwaltung, welche die Lehrerschaft hier fordert, kann nur darin bestehen, daß dem hauptamtlichen, aus der praktischen Volksschularbeit hervorgegangenen Kreisschulinspektor in Gemeinschaft mit den Lehrern, den Gemeinden und Vertretern der Kirche die Verwaltung der Volksschulen im Kreise übertragen wird, daß ferner die Vertreter der Lehrerschaft hervorgehen aus der freien Wahl der Lehrer selbst (wie in Württemberg, Hamburg, Zürich, Österreich-Ungarn), daß endlich auch bis in die obersten Instanzen der Unterrichtsverwaltung die Sachverständigen, d. h. die Lehrer gehört werden. Und es war ein glücklicher Gedanke des Referenten, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß solche Forderung nicht diktiert wird von dem Streben nach einer Hierarchie der Lehrer

auf dem Gebiete der Volksschule, sondern von der Überzeugung, daß durch eine solche Selbstverwaltung allein das Wohl der Schule gefördert wird. Der Verlauf der Debatte zeigte die Zustimmung der Versammlung zu den Ausführungen und den Leitsätzen. Nur dem Antrag Lews, von der Forderung abzusehen, die Fach- und Fortbildungsschulen einem besonderen Unterrichtsministerium zu unterstellen, wurde in Rücksicht auf die erst jüngst beendeten Kämpfe um die preussische Fortbildungsschule zugestimmt. Danach beschlossen die Vertreter folgendes:

1. Die staatliche Schulverwaltung kann nur dann volle Gewähr für eine gedeihliche Entwicklung des Schulwesens bieten, wenn sie in ihrer Einrichtung und in ihrer Wirksamkeit den Bedürfnissen der Schule und der Eigenart der erzieherischen Tätigkeit vollauf Rechnung trägt.

2. Dafür ist am meisten Sicherheit gegeben, wenn die Unterrichtsverwaltung nicht mit der Verwaltung anderer Institutionen verbunden, sondern in allen Instanzen selbständigen Behörden übertragen wird, die möglichst eine kollegiale Verfassung haben, und in denen das fachmännische Element ausreichend zur Geltung kommt. Die Unterordnung der Schulverwaltung unter die Organe der allgemeinen Staatsverwaltung und die Durchführung der Präsektur in der Verwaltung des Volksschulwesens sind daher abzulehnen.

3. Nur unter dieser Voraussetzung erscheint eine weitergehende Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf die untersten, der Schule am nächsten stehenden Behörden (Dezentralisation) zweckmäßig und wünschenswert.

4. Die unterste Instanz der staatlichen Schulverwaltung bildet eine im Kreise zu errichtende Schulbehörde unter dem Vorsitz eines hauptamtlich angestellten Kreisschulinspektors, der ein im Volksschuldienste praktisch bewährter Fachmann sein muß. Ihr sind alle diejenigen Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zu überweisen, für die die Mitwirkung einer höheren Instanz nicht unbedingt erforderlich ist.

In der mittleren und obersten Instanz untersteht die Verwaltung des gesamten höheren und niederen Schulwesens denselben Behörden.

5. Zur Beratung der Unterrichtsbehörden in allen wichtigen Schulfragen wird in jeder Instanz ein aus frei gewählten Vertretern der Lehrerschaft und anderen des Erziehungswesens kundigen Personen bestehender Beirat gebildet.

f) Die Ortsschulbehörden.

Der Ortsschulinspektor.¹⁾

Der Ortsschulinspektor war von Anfang an der Ortsgeistliche, weil dieser die zur Fortbildung und Beaufsichtigung des Handwerker-Schulmeisters zunächst am meisten geeignete Persönlichkeit

¹⁾ Siehe hierzu oben die Ortsschulaufsicht.

keit war, und weil der Staat weder über sonstige sachmännisch gebildete Kräfte, noch über die Mittel verfügte, solche anzustellen. Die Ausbildung zu Schulinspektoren glaubte man im vorigen Jahrhundert (seit 1842) durch besondere 6—8 Wochen dauernde Seminarfurse für Predigtamtskandidaten erreichen zu können. Dieser Kursus ist vor dem zweiten Examen zu absolvieren. Natürlich ist bei dem heutigen Stande der Pädagogik dieser Zustand nicht mehr haltbar. Trotzdem ist die Forderung nach Beseitigung der Ortschulaufsicht — die schon seit 1848 erhoben ward — noch nicht erfüllt.

Nach M.=E. vom 1. Juli 1889 sind die Befugnisse des Ortschulinspektors an sechs- und mehrklassigen Schulen dem Rektor übertragen, dieser aber ist dem Kreisschulinspektor direkt unterstellt. Die sich für die engste Schulaufsicht ergebenden Befugnisse des Ortschulinspektors resp. Rektors sind in jedem Regierungsbezirk besonders, aber nicht allgemein geregelt. Demnach haben diese Organe zu sorgen für Überwachung und Erhaltung der Schulräume, für rechtzeitige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder; sie haben die Schule zu revidieren, die Listen einzusehen, auf Innehaltung des Stunden- und Lehrplans zu halten, zu gutem Unterricht anzuleiten, die Hefte zu revidieren, die Versetzungen zu überwachen, auf das Verhalten der Lehrer zu achten, diese aber auch im Amte zu schützen und Konferenzen zu halten. (Instruktion der Merseburger Regierung vom 1. April 1902.) Die Direktoren haben meist ähnliche Instruktionen; sie sind die nächsten Vorgesetzten des Lehrers, halten auf Ordnung im Schulhause, führen die amtlichen Listen und Bücher, durch ihre Hand geht der Verkehr der vorgesetzten Behörden mit den Lehrern und umgekehrt; sie überwachen den Unterricht, verwalten die Unterrichtsmittel, leiten die Konferenzen und Versetzungen, stellen den Stunden- und Lehrplan auf usw. usw. Der Lehrer, dem an drei- und mehrklassigen Schulen die Leitung übertragen ist, heißt Hauptlehrer. Er hat ähnliche Befugnisse wie der Rektor.

Die Schuldeputationen.

In bezug auf die lokale Verwaltung der Volksschulen haben sich namentlich im letzten Jahrzehnt heftige Kämpfe abgespielt, die im wesentlichen von den städtischen Organen auf der einen, den Staatsbehörden auf der andern Seite geführt wurden. Die Städte strebten, angesichts des Umstandes, daß sie zwar die Schulen zu errichten und zu unterhalten verpflichtet sind, ihre Rechte sich aber nur auf die äußeren Angelegenheiten der Schule erstrecken, eine Erweiterung ihrer Machtvollkommenheiten an. Der Kampf nahm besonders an Schärfe zu, als dem Berliner Magistrat untersagt wurde, seine Schulräume ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu andern Zwecken als denen des Unterrichts zu verwenden, eine Bestimmung, die durch Erlass vom 17. November 1903 verallgemeinert wurde. Hiergegen machten die Städte aufs heftigste Front; und auf dem am 6. und

7. Dezember 1904 in Berlin abgehaltenen Städtetage fand dieser Widerstand der Städte seinen Ausdruck in Vorträgen des Dr. Rive-Breslau und Lichtenberg-Dortmund über „die Rechte der Städte an ihren Schulen“. Die Erörterungen, die nach den Vorträgen sich angeschlossen, gipfelten schließlich in den folgenden Leitsätzen, die, mit allen gegen eine Stimme angenommen wurden, also offenbar die Auffassung der Städte deutlich aussprechen:

1. Die städtischen Volksschulen in Preußen sind staatliche Veranstellungen, aber städtische Anstalten.

2. Die Rechte der Städte an ihren Volksschulen sowie an ihren höheren Schulen entsprechen nicht den Leistungen der Städte für diese Schulen.

3. Eine Einschränkung der den städtischen Schuldeputationen übertragenen staatlichen Schulaufsicht liegt nicht im Interesse der städtischen Volksschulen und entspricht auch nicht der Instruktion vom 26. Juni 1811.

4. Der Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17. November 1903, nach welchem die Verwendung der Elementarschulräume durch die Gemeinden zu anderen Zwecken als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichts der vorgängigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, überschreitet die Grenzen des staatlichen Aufsichtsrechts und ist geeignet, das Interesse und die Opferwilligkeit der Städte für die Schulgebäude und Schulen zu schädigen.

5. Es ist darauf hinzuwirken, daß für die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde eine Rechtskontrolle geschaffen wird.

Da die Vorträge¹⁾ von grundlegender Bedeutung für die Ansicht der Städte über ihre Stellung zur Schulaufsicht und zu den Lehrern sind, so sei in Kürze ihr Gedankengang skizziert:

Dem Rechte der Selbstverwaltung stände mit Erfolg der Grundsatz entgegen, daß die Schulen Staatsanstalten sind. Die Städte müßten sich einfach dem Staate fügen; diese Zwangslage aber finde in den Gesetzen keine Begründung, da das Allgem. Landrecht (§ 1, II, 12) die Schulen nicht als Staatsanstalten, sondern als Veranstellungen des Staates bezeichne. Der Staat habe sich nur die Aufsicht über die von den Schulverbänden ins Leben gerufenen Schulen vorbehalten. Nach allgemeinem deutschen Recht gehöre das Schulwesen zu den Aufgaben der Gemeinden. Auch die Städteordnung von 1808 erkenne die Zuständigkeit der neugeschaffenen selbstverwaltenden Kommunen für Schulsachen an und stelle damit den Charakter städtischer Schulen als städtischer Anstalten gesetzlich fest. Das Schulaufsichtsgesetz von 1872, das die Aufsicht des Staates statuiere, richte sich nur gegen die Kirche und ließe die bisherigen Rechte der Gemeinden in Kraft. Die

¹⁾ Verhandlungen des 4. allgemeinen preuß. Städtetages am 6. u. 7. Dez. 1904. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905.

städtischen Schulen seien Gemeindeanstalten unter Aufsicht des Staates. Das Recht der Aufsicht über die städtischen Schulen stehe der Schuldeputation nach der Instruktion vom 26. Juni 1811 zu; die Regierung erkenne seit 1872 dies Recht nicht mehr an und beschränke es unrechtmäßigerweise auf äußere Angelegenheiten. Dazu würde eine Verwaltungsdeputation ausreichen. Das Recht der Schulaufsicht durch die Schuldeputation sei durch die Einsetzung des Kreis Schulinspektors beseitigt.

Bezüglich der Lehrer spreche der Staat diesen die Eigenschaft als Gemeindebeamte ab, er nenne sie mittelbare Staatsbeamte. Wenn auch das Allgemeine Landrecht über die Beamtenstellung der Lehrer schweige, so beweise das gerade in der Verbindung mit der Vorschrift, daß die Lehrer an Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten Staatsbeamte sind, die Richtigkeit der Auffassung, daß die Lehrer an Volksschulen Angestellte der Verbände sein sollen; hierfür spreche auch, daß sie vom Magistrate angestellt werden, ihren Dienst an städtischen Anstalten tun und ihr Gehalt von der Stadt erhalten; auch die lokalverschiedene Besoldungsordnung spräche gegen die Stellung der Lehrer als Staatsbeamte. Mittelbare Staatsbeamte gebe es nach preußischem Staats- und Verwaltungsrecht nicht. Da der Kreis Schulinspektor des Lehrers vorgesetzte Dienstbehörde sei, habe die Schuldeputation keinerlei Disziplinarbefugnis. Trotzdem tue der Staat namentlich für das Schulwesen der großen Städte fast nichts. Er erkenne an, daß die Städte für dieses materiell und ideell Außerordentliches leisten, aber man könne fast sagen, je größer die Leistungen, desto intensiver die Aufsicht. —

Wenn in diesen Ausführungen die Ansicht der Städte ihren Ausdruck fand, so wurde durch das Schulunterhaltungsgesetz vom 10. Juli 1906 die Materie gesetzlich geregelt.

Den Gemeindeorganen bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.

Im übrigen wird für die Verwaltung der den Gemeinden zustehenden Angelegenheiten der Volksschule eine Schuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Schuldeputation übt zugleich die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Schuldeputation besteht aus einem bis 3 Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtver-

ordnetenversammlung¹⁾ und mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, mindestens einem Rektor oder Lehrer. Dazu tritt der dienstälteste evangelische oder katholische Ortspfarrer oder ev. ein anderer Geistlicher. Die Kreisschulinspektoren nehmen als Kommissare der Regierungen an den Sitzungen teil.

Hiernach ist also endlich das Recht des Lehrers, als stimmberechtigtes Mitglied an der städtischen Schulverwaltung teilzunehmen, gesetzlich festgelegt, von einer Erweiterung der Rechte der Städte aber, in dem Sinne der Ausführungen des 4. Städtetages, ist auch hier nicht die Rede; die Städte tragen die Lasten, haben aber Schulaufsichtsbefugnisse nicht.

In der 3. Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz vom 6. Juli 1906 werden die der Schuldeputation zustehenden Befugnisse des näheren umgrenzt. Da aber den Schulinspektoren vorbehalten bleibt:

- a) Die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens,
- b) die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne,
- c) die Abhaltung von Konferenzen mit den Schulleitern und Lehrern,
- d) die Abhaltung von Schulrevisionen,
- e) die Disziplinalgewalt, insbesondere die Überwachung des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen mit der Befugnis zu Rügen, Verwarnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen,
- f) die Erteilung eines Urlaubs bis zu 14 Tagen an Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmung über ihre Vertretung,

so geht daraus hervor, daß der Gesetzgeber jenem Verlangen der Städte nicht gefolgt ist. Auch für die kreisfreien Städte hat es bei den Bestimmungen des Min.-Erl. vom 9. Februar 1898 sein Bewenden behalten. Diesen sind unter der Mitwirkung des Kreisschulinspektors nachfolgende Befugnisse übertragen:

- a) Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder,
- b) die Beurlaubung von Lehrkräften bis zu 6 Monaten und die Regelung der Vertretung,
- c) die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte,
- d) Feststellung der Schulbezirke,
- e) Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen.

Weitere Befugnisse dürfen den Schuldeputationen übertragen werden, damit sie möglichst selbständig werden. Nicht kreisfreien

¹⁾ Nach Min.-Erl. vom 17. März 1908 sollen in der Regel Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten in gleicher Zahl vertreten sein.

Städten mit mehr als 25 Schulstellen können diese Befugnisse ebenfalls übertragen werden, doch bleibt der den Direktoren größerer Schulen zugewiesene Wirkungskreis nach Maßgabe der Min.-Erl. von 1. Juli 1889, 25. Juli 1892, 12. Juli 1893 und 25. Juli 1899 unberührt.

Vergleiche zu dem ganzen Abschnitt: Der Kampf um die Hebung der sozialen Stellung.

Schulvorstände auf dem Lande.

Da bei der zerstreuten Besiedelung — namentlich im Osten — jede Gemeinde in der Regel nur eine Schule besitzt, da ferner hier seltener geeignete Kräfte vorhanden sind, um in umfassender Weise an den inneren Angelegenheiten der Schule beteiligt zu werden, sieht das Schulunterhaltungsgesetz für die Gemeinden nur die Verwaltung von Angelegenheiten vor, die sich auf die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen beziehen, also insbesondere die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen. Die Angelegenheiten der Schule werden von dem Schulvorstand geführt, der zwar Gemeindeorgan, aber nicht Organ des Gemeindevorstandes ist.

Er setzt sich zusammen aus dem Gemeindevorsteher (in Westfalen dem Amtmann oder Bürgermeister), einem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Lehrer, dem dienstältesten Pfarrer der betreffenden Konfession, zu der die Schule gehört und 2—6 Einwohnern des betreffenden Schulbezirks. Der Ortsschulinspektor ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und muß dazu eingeladen werden.

Der Schulvorstand führt die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten, soweit sie nicht den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen übertragen sind. Er hat ferner für äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen, Verbindungen zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen, ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern und das Verständnis für die Schule zu beleben; er hat darauf hinzuwirken, daß armen Schülkern freie Unterrichtsmittel beschafft, ihnen Frühstück verabreicht wird usw. Er ist bei Festsetzung der Unterrichtszeit und der Ferien zu hören, sonst aber bleibt alles dem Orts- bzw. Kreis- schulinspektor überlassen. Die Stellung der Schulvorstände ist also dieselbe geblieben, wie sie durch die Instruktion vom 28. Oktober 1812 war.¹⁾

II. Verwaltungsbehörden.

Die Verwaltungsbehörden haben nur das Recht der Einwirkung auf die Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen bezüglich äußerer Angelegenheiten (Lehrerbesoldungen, Neubauten). Zu diesen Be-

¹⁾ Nach Min.-Erl. vom 7. Dezember 1907 darf für jeden Schulvorstand nur ein Lehrer als Mitglied bestimmt werden. Dies kann in Ausnahmefällen auch ein einstweilig angestellter Lehrer sein. Ist kein Lehrer zu diesem Amte geeignet, so kann auch kein Lehrer in den Schulvorstand gewählt werden.

hörden gehören die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und Landräte. Ihnen steht der Provinzialrat, resp. Bezirksausschuß, resp. Kreisausschuß zur Seite. Die Zuständigkeit dieser Behörden ist durch Gesetz vom 1. August 1883 und 26. Mai 1887 geregelt.

III. Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts untersteht nach dem „Allgem. Landrecht“ dem Geistlichen; hierüber sind genauere Bestimmungen des Oberkirchenrats vom 7. Juli 1877 sowie ein Min.-Erl. vom 14. Mai 1877 ergangen. (Siehe hierzu den Abschnitt: Das Verhältnis von Kirche und Schule.)

E. Teilnahme der Lehrer an der Schulverwaltung.

In einer Verfügung vom 13. Februar 1893 hatte Kultusminister Dr. Bosse es als erwünscht bezeichnet, daß die Lehrer in die Schulvorstände eintreten, und tatsächlich ist in einzelnen Bezirken, z. B. in der Provinz Posen, der Eintritt der Lehrer in die Schulvorstände und Schuldeputationen auf ministerielle Anordnung (Erlaß vom 10. Oktober 1896) verfügt, seit dem 22. Oktober 1902 aber allgemein angeordnet worden.¹⁾

Das neue Schulunterhaltungsgesetz hat auch diese Frage endgültig geregelt, indem es für die Schuldeputationen die Mitgliedschaft eines Rektors oder Lehrers, für die Schulvorstände die eines Lehrers gesetzlich festlegte. Damit ist es endlich ermöglicht, daß das Wort des Fachmannes auch überall da gehört werden muß, wo es sich um das Wohl der Schule handelt.

XII. Die Mittelschule.²⁾

Nach Erlaß der Regulative war die zweite Prüfung allgemein verbindlich gemacht worden, und die „Allgemeinen Bestimmungen“ behielten sie bei. In § 26 der letztern war die Bestimmung aufgenommen worden, daß besonders hervorragenden Lehrern bei vor-

¹⁾ Die ganze Materie ist geregelt durch das Schulunterhaltungsgesetz vom 7. Juli 1906 mit Ausführungsbestimmungen I. vom 14. Februar 1907 (3 Bl. 1907 S. 305 ff.); II. (ebenda S. 633 ff.); III. (ebenda S. 866 ff.); IV. (3 Bl. 1908 S. 461 ff.).

Hierzu sind im einzelnen noch folgende Bestimmungen ergangen:

Min.-Erl. vom 17. März 1908. Magistrat und Stadtverordnete sollen in der Regel in gleicher Zahl in der Schuldeputation vertreten sein. Min.-Erl. vom 18. März 1908. Bei Gesamtschulverbänden hat der Vorsteher des Verbandes die Geschäfte des Verbandsvorstehers des Gesamtschulverbandes zu übernehmen. Die Bürgermeisterversammlung hat nicht ohne weiteres die Befugnisse des Schulvorstandes. Min.-Erl. vom 1. April 1908. Schuldeputationen freisfreier Städte haben das Recht der vorzeitigen Aufnahme und Zurückhaltung von Schültern über das gesetzliche Schulpflichtalter, soweit es gesetzlich zulässig ist. Min.-Erl. vom 14. April 1908. Stellvertretung für die Mitglieder der Schuldeputation ist nicht zulässig, außer für die Geistlichen. Min.-Erl. vom 1. Juni 1908. Es ist nicht zulässig, durch Ortsstatut festzusetzen, wieviel Mitglieder der Schuldeputation den einzelnen Konfessionen anzugehören haben. Min.-Erl. vom 16. Juli 1908. Desgl. nicht, daß bestimmte Berufe der Schuldeputation zugehören müssen (Schularzt). Natürlich kann ein Arzt hineingewählt werden, ohne den Zwang dazu im Ortsstatut auszusprechen. Der Bürgermeister ist ständiges Mitglied der Schuldeputation. Min.-Erl. vom 16. Januar 1908. In Gesamtschulverbänden gehört die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der konfessionellen Schulkommissionen und deren Wahl zu den Obliegenheiten des Verbandsvorstehers und des Schulvorstandes. Min.-Erl. vom 30. Dezember 1907. Geistliche können Verbandsvorsteher sein.

²⁾ Über die Vorgeschichte der sogenannten Bürgerschulen siehe oben den Abschnitt „Wäblers Sturz und von Rastows Bestrebungen“.

züglichen Ausfall der Prüfung die Befähigung zum Unterricht an Unterlassen von Mittelschulen oder höheren Mädchenschulen zuerkannt werden konnte. Dieser Paragraph wurde im Jahre 1899 außer Wirkung gesetzt in der richtigen Erkenntnis, daß die betr. Unterlassen sich weder in Stoff noch Methode von den gleichen Stufen der eigentlichen Volksschulen unterscheiden.

Die Prüfungen für Mittelschullehrer und Rectoren wurden durch den IV. und V. Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen einheitlich geregelt und eröffneten zumal mit der Neuschaffung der Mittelschulen, die jetzt in großer Zahl vor sich ging, der Lehrerschaft ganz neue Laufbahnen. Vor allem aber sollten sie, wie Schneider sagt, den Übelstand beseitigen, daß an Volks-, Mittel- und Privatschulen Männer ohne jeden Nachweis ihrer Befähigung unterrichten durften, „was in Ostpreußen, Pommern, Hannover, Schleswig usw. geradezu Regel war“. Dieser Zustand erscheint um so wunderbarer, als ein M.-R. vom 23. März 1827 ausdrücklich angeordnet hatte: „Alle Litterati, welche sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete Prüfung zu bestehen haben.“ Eine genaue Prüfungsordnung war hierfür vorgeesehen, aber nicht erlassen worden. Jetzt wurde nun ein einheitliches Verfahren in allen Landesteilen herbeigeführt.

Eine Zahl bisher sehr verschiedener Schularten wurde von den Bestimmungen über die Mittelschule getroffen.

Die Bezeichnung Mittelschule war zuerst in amtlicher Sprache in einem Schulberichte des furmärkischen Oberkonsistoriums 1799 gebraucht worden. In diesem Berichte waren die Schulen eingeteilt in Elementarschulen mit einem Lehrer, Bürgerschulen mit zwei oder drei Lehrern und Mittelschulen mit 3—4 Lehrern, in deren erster Klasse die Jugend, die entweder zum Studieren bestimmt oder doch über den Bildungsstand des gemeinen Bürgers hinausgehoben werden sollte, wenigstens zum nützlichen Besuch der oberen Klassen einer gelehrten Schule vorbereitet werden könnte. Diesen Charakter als Vorbereitungsschule hatten die in Felbigers katholischer Schulordnung von 1765 erwähnten mittleren Schulen nicht. Sie sollten auch die Erfordernisse des praktischen Lebens (Anfangsgründe im Französischen und Lateinischen, in Geschichte, Geographie, Physik, Land- und Stadtwirtschaft, Künsten, Gewerben, Manufakturen, Handel) berücksichtigen. Das Verhältnis trat noch deutlicher in der Allgemeinen Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig-Holstein von 1814 hervor, wo bereits die strenge Gliederung: Volksschule — Bürgerschule — gelehrte Schule durchgeführt war. Obgleich nun auch das Allgemeine Landrecht keine Mittelschulen kannte, so war aus dem allgemein anerkannten Bedürfnis nach solchen mittleren Schulen doch bereits im

Süvernischen Unterrichtsgesetzentwurf von 1819 unterschieden worden: Allgemeine Elementarschule — allgemeine Stadtschule — höhere Schule. Es zeigte sich also überall das Bestreben, dies mittlere Schulwesen zu pflegen. Harnisch u. a. traten für die Bürgerschule ein. Der Berliner Stadtschulrat Hofmann hatte 1869 eine Denkschrift verfaßt, in der er auf die Notwendigkeit einer besonderen Schule für den Mittelstand hinwies; auch Stiehl hatte dies ja getan; diese Schrift diente gewissermaßen als Ausgangspunkt und Grundlage für die Verhandlungen des Jahres 1872. Durch die „Allgemeinen Bestimmungen“ bekam nun die „Mittelschule“ einheitlichen Namen und feste Begriffsbestimmung.

Zimmerhin hatten die auch sonst auf sie bezüglichen Bestimmungen starke Mängel. Denn die Abgrenzung nach der Seite der verschiedenen Schulsysteme ist nicht fest. So wurde z. B. den Oberklassen der sechsklassigen Volksschule gestattet, nach dem Lehrplane für Mittelschulen zu arbeiten; andere Schulen hatten den Charakter von gehobenen Volksschulen, ohne doch Mittelschulen zu sein, noch andere nahmen fremdsprachlichen Unterricht auf usw. So entstand wohl die heute noch nicht ganz ausgestorbene Abart der Bürgerschule u. ä. Während die Mittelschule theoretisch zur Volksschule gehört und auch von der Regierungs-Abteilung für niederes Schulwesen mit verwaltet wird, bildete sich in Wirklichkeit eine strenge Scheidung zwischen Volks- und Mittelschulen heraus, die 1884 durch das Pensions-Gesetz für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen gesetzlich anerkannt wurde und seither auch in der Schulgesetzgebung stets festgehalten worden ist. Was aber an dem Lehrplan für Mittelschulen nicht ohne Mangel erschien, war die einseitige Rücksichtnahme auf die Knabenschulen, während sich für Mädchenschulen auch nicht einmal eine Andeutung findet. Ferner ist der Begriff der Mittelschule, wie er in § 1 gegeben wird, äußerst dehnbar. Hiermit sollte aber nach dem Erlasse vom 19. März bezweckt werden, der „Ausbildung eines tüchtigen Mittelstandes möglichst freie Bahn zu lassen“.¹⁾

Wie sich diese Mittelschulen entwickelt haben, zeigen die folgenden Zahlen. Es waren vorhanden im Jahre 1891

	mit ordentlichen		Hilfs-	
	Lehrern	Lehrerinnen	Lehrern	Lehrerinnen
Knabenmittelschulen: 184	1095	—	20	—
Mädchenmittelschulen: 92	360	324	—	33
gemischten „ 68	443	87	8	4

¹⁾ „Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen, und welche weder zu den höheren Schulen, noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören“ — und in der Einführung zu den Allgemeinen Bestimmungen über die Mittelschulen heißt es, „diese Art von Anstalten wollte ihren Schülern einerseits eine höhere Bildung geben als dies die mehrklassige Volksschule konnte, anderseits aber auch den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens und des sogenannten Mittelstandes in größerem Maßstabe Rechnung tragen, als in den höheren Lehranstalten geschehen könne“. — Genauerer über die Entwicklungsgeschichte der Mittelschule siehe bei Schneider a. a. O. S. 301—304.

Das Durchschnittseinkommen betrug im Durchschnitt

	1886:	1891:
für Mittelschullehrer . . .	2139 M.	2353 M.
für Mittelschullehrerinnen .	1364 "	1364 "

Die Unterhaltungskosten beliefen sich pro Kind:

1886:	80,09 M.	1891:	91,16 M.
-------	----------	-------	----------

pro Schule 1896:

a) Knabenmittelschule: 20 868 M.

b) Mädchenmittelschule: 25 403 "

1906 dagegen gab es 459 Mittelschulen mit 143 630 Schülern, und zwar

		mit ordentlichen Lehrern	Lehrerinnen	Hilfs= Lehrern	Lehrerinnen
Knabenmittelschulen	202	3049	1188	448	225
Mädchenmittelschulen	137				
gemischten	120				

173 Lehrer hatten die Befähigung für das höhere Lehramt, 111 für das geistliche Amt, 836 die Mittelschullehrer- und Rektorenprüfung, 1625 die Mittelschullehrer-, 1122 nur die Volksschullehrerprüfung abgelegt.

Die Gesamtkosten für die Mittelschulen beliefen sich in demselben Jahre auf 15 830 957 M., davon wurden $6\frac{1}{2}$ Millionen M. durch Schulgelder gedeckt. Die Städte sind zur Errichtung von Mittelschulen mehr übergegangen, seitdem an den Volksschulen nicht mehr Schulgeld erhoben werden darf. An den Mittelschulen ist dies aber zulässig.

Die persönlichen Ausgaben (einschl. Wohnungsschädigung und Alterszulage) beliefen sich im Jahre 1906 auf ca. $13\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Seit dem Jahre 1822 bis 1906 hatte die Zahl der Volksschüler um das Vierfache und in den letzten 50 Jahren um das Doppelte zugenommen, und die höheren Knabenschulen sind samt ihrer Schülerzahl um mehr als das Dreifache gestiegen, die Mittelschulen aber gingen stetig zurück, und auch die Schülerzahl nahm erst in den letzten Jahren etwas zu.

Dieser offensichtliche Rückgang erklärte sich daraus, daß die Lehrpläne der Mittelschule keineswegs den neuen Anforderungen unseres Erwerbslebens Rechnung trugen, und daß die Mittelschulen selbst da, wo sie gut entwickelt sind, wie in Elberfeld oder Köln, eine zureichende Schülerzahl nur deshalb nicht hatten, weil dieser Schule jede Berechtigung fehlte.

Alle diese Erwägungen drängten zu einer Reform der Mittelschulen. Im Juni 1909 tagten im Ministerium Konferenzen über die zu unternehmenden Schritte: etwa in der Richtung stärkerer Rücksichtnahme auf das praktische Leben sollte sich das Ganze bewegen.

Vor allem hoffte der Handels- und Gewerbebestand eine wesentliche Förderung durch Umgestaltung der Organisation und des Lehrplans

der Mittelschule in einer der neuen Zeit entsprechenden Richtung. Die Verhandlungen waren schon vorher eine ganze Reihe von Jahren hindurch geführt worden, bis sie endlich im Jahre 1910 zur Veröffentlichung der neuen Lehrpläne führten. Es ist durch sie eine in gewissem Sinne ganz neue Schulart geschaffen worden, und es ist daher notwendig, diese Bestimmungen im folgenden abzudrucken:

Bestimmungen über die Neuordnungen des Mittelschulwesens.

A. Vorbemerkungen.

Die Entwicklung auf den Gebieten des Handwerks, des Kunstgewerbes, des Handels und der Industrie erfordert eine gesteigerte Ausbildung der Knaben und der Mädchen für diese Erwerbszweige. Im Zusammenhang damit macht sich das Bedürfnis nach einer geeigneten Vorbereitung auf mancherlei mittlere Stellungen im Verwaltungsdienste des Staates und der Gemeinden, wie größerer Industrie- und Handelsgeschäfte geltend.

Diesen Forderungen vermag die Volksschule auch in ihren entwicklungsfähigsten Gestaltungen wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, unter denen sie als allgemeine Pflichtschule arbeitet, nur in geringerem Grade zu dienen. Bei der höheren Schule wieder liegen die Ziele nach der wissenschaftlichen Seite, so daß auch sie in ausreichender Weise dazu nicht imstande ist.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer zwischen der eigentlichen Volksschule und der höheren Schule stehenden Schuleinrichtung, die unter Vermeidung des Scheines wissenschaftlichen Betriebes die Kinder in ihrem Lebenskreise heimisch macht und sie befähigt, sich in ihrem späteren Berufsberufe zurechtzufinden. Als solche können die Mittelschuleinrichtungen, wie sie durch den Erlaß vom 15. Oktober 1872 vorgesehen wurden, nicht mehr ganz gelten. Ihr Lehrplan ist für höchstens sechs aufsteigende Klassen berechnet, und seine Anforderungen nehmen nicht ausreichende Rücksicht auf das praktische Leben; er vermag daher nicht mehr den unterrichtlichen Bedürfnissen der Gegenwart voll zu entsprechen. Wo man diese ausreichend berücksichtigt, hat die Entwicklung ganz von selbst dazu geführt, die Mittelschuleinrichtungen tunlichst neunklassig zu gestalten, weil es so allein möglich ist, daß sie ihren eigentümlichen Aufgaben gerecht werden.

Die höhere Leistungsfähigkeit dieser Form hat ihren Grund in der Verlängerung des Schulbesuchs um ein Jahr erheblich höherer Reife der Schüler. Die Bedeutung dieses Jahres für die geistige Ausbildung wie für die sittliche Haltung und Kräftigung der jungen Leute kann nicht leicht überschätzt werden. Durch kleinere Klassenbesuchszahlen, durch reichere Ausstattung mit Lehrmitteln und durch die der Schularbeit meist günstigeren häuslichen Verhältnisse wird die Wirkung der verlängerten Unterrichtszeit noch wesentlich unterstützt.

An vielen kleineren Orten hat man das Bedürfnis nach einer über die Ziele der Volksschule hinausführenden Schule dadurch zu befriedigen versucht, daß man Schulen mannigfachster Gestaltung einrichtete, städtische und private Rektorats-, Ober-, Lateinschulen u. dergl. Diese Schulen sind teils ganz selbständig, teils zweigen sie sich von Volksschulen ab. Den elementaren Unterricht der ersten Schuljahre erhalten auch die Kinder dieser Schulen meist in der Volksschule. Sie verfolgen hauptsächlich den Zweck, die Kinder der in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten für den späteren Übertritt in eine höhere Schule ohne zu erheblichen Zeitverlust vorzubereiten und sie dabei die Erziehung und Pflege des Elternhauses möglichst lange genießen zu lassen. In erzieherischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sind solche Schulen von großer Bedeutung. Aber indem sie ausschließlich nach dem Plane derjenigen höheren Schule arbeiten, für die sie vorbereiten, dienen sie meist nur im beschränkten Maße den wirklichen Bedürfnissen des eigentlichen Mittelstandes. Diese Aufgabe könnte die Annahme der geplanten Einrichtungen der Mittelschule besser fördern. Durch geringe Abweichungen des Lehrplanes und

durch Einrichtung von Abtheilungsunterricht in einzelnen Fächern der höheren Schulen (namentlich in fremden Sprachen) würde die Mittelschule imstande sein, auch auf höhere Schulen vorzubereiten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

I. Einrichtung der Mittelschule.

1. Die voll ausgestaltete Mittelschule umfaßt neun aufsteigende Jahreskurse, in der Regel in neun gesonderten Klassen, von denen je drei die Unter-, Mittel- und Oberstufe bilden.

2. Die Mittelschule darf sich auf die Volksschule in der Weise aufbauen, daß sie die Unterstufe mit ihr gemeinsam hat. Befähigten Kindern von Volksschulen, die nach dem Urtheil ihrer Lehrer das Lehrziel der Unterstufe einer Mittelschule gut erreicht haben, soll gestattet sein, ohne Prüfung versuchsweise in die Mittelstufe einer Mittelschule überzutreten. Die unterste Klasse der Mittelstufe dient dann dazu, Verschiedenheiten in der Vorbereitung der Kinder auszugleichen. Lehr- und Stundenplan dieser Klasse nehmen darauf Rücksicht.

3. Die vielfach vorhandenen Mittelschulklassen, die erst nach dem fünften Schuljahrgang von Volksschulen sich abzweigen, sind geeignet, eine über die Volksschule hinausgehende Bildung zu vermitteln, wenn sie auch das Ziel einer voll ausgestalteten Mittelschule nicht zu erreichen vermögen.

4. Es ist gestattet, Mittelschulen einzurichten, die nur Mittel- und Oberstufe enthalten.

5. Ein Zwang, neunstufige Mittelschulen einzurichten, oder vorhandene Rektorats-, Ober-, Lateinschulen usw. in Mittelschulen umzuwandeln, besteht nicht.

6. In den zu Mittelschuleinrichtungen gehörenden Klassen wird ein Schulgeld erhoben, für dessen Höhe die Genehmigung der Regierung einzuholen ist.

Um die bessere Bildung, welche die Mittelschule gewähren will, nicht lediglich von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig sein zu lassen, wird bei jeder Mittelschule eine angemessene Zahl von Freistellen für solche unterstützungsbedürftigen Kinder festzusetzen sein, die für den Besuch dieser Schule geeignet sind und sich durch Fleiß und Begabung auszeichnen.

7. Das Mindestalter für den Eintritt in Klasse IX einer voll entwickelten Mittelschule beträgt in der Regel 6, für den Eintritt in die VI. Klasse 9 Jahre.

8. Die Höchstzahl der Schüler oder Schülerinnen in den Klassen der Unter- und Mittelstufe einer Mittelschule beträgt 50, der Oberstufe 45.

9. Ist die Kinderzahl gering, so dürfen zwei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden. Doch ist dann die Höchstzahl 40 in der Regel nicht zu überschreiten.

10. Die Mittelschuleinrichtungen werden grundsätzlich für Knaben oder Mädchen getrennt eingerichtet.

11. Wo die erforderliche Zahl von Schülern oder Schülerinnen nicht vorhanden ist, um nach Geschlechtern getrennte Mittelschulen zu bilden, ist es gestattet, Knaben und Mädchen zu vereinigen.

Auch an Mittelschulen, in denen die Geschlechter grundsätzlich getrennt sind, dürfen in einzelnen Klassen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, wenn die Zahl der Schüler oder Schülerinnen einzelner Jahrgänge zur Bildung getrennter Knaben- oder Mädchenklassen nicht ausreicht.

12. Bei geringer Kinderzahl ist es demnach erlaubt, schon Mittelschulen mit nur drei Klassen einzurichten, deren jede zwei Schuljahrgänge vereinigt.

II. Lehrer und Lehrerinnen.

1. In den Klassen der Mittel- und Oberstufe einer Mittelschule sind grundsätzlich als Klassenlehrer nur Lehrer und Lehrerinnen zu beschäftigen, die das Zeugnis der Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen sich erworben oder die

Prüfung für das höhere Schulamt bezw. für den Unterricht an höheren Mädchenschulen bestanden haben.

2. Die Lehrer und Lehrerinnen des Gefanges, des Zeichnens, des Turnens, der Hand- und Gartenarbeit und der Haushaltskunde sollen mindestens dann, wenn die Zahl der Stunden ausreicht, eine Lehrkraft in einem der genannten Fächer voll zu beschäftigen, eine besondere Vorbildung für diese Fächer nachgewiesen und die Prüfungen abgelegt haben, soweit solche staatlicherseits dafür angeordnet sind. Auch für den Unterricht in der Buchführung ist eine Vorbereitung sehr erwünscht.

3. In den Klassen der Unterstufe ist es gestattet, Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen zu beschäftigen. Sie dürfen in technischen Fächern, soweit hierfür nicht nach der Bestimmung unter 2 besondere Fachlehrer und Fachlehrerinnen erforderlich sind, auch in den Klassen der Mittel- und Oberstufe unterrichten.

4. Die Einheitlichkeit des Unterrichts der Unterstufe macht es erwünscht, daß ihn wenigstens in jeder Klasse nur eine Lehrkraft erteilt; notwendig ist dies für den Unterricht im Anschauen, Sprechen, Lesen, Schreiben, Darstellen und in der Heimatkunde. Wegen der Bedeutung dieser Stufe für die Lernanfänger empfiehlt es sich, den Unterricht möglichst in die Hand einer Lehrkraft zu legen, die sich unterrichtlich bereits bewährt hat.

5. An Mädchenmittelschulen erteilen in der Regel vorwiegend Lehrerinnen bis in die obersten Klassen Unterricht. Doch können auch männliche Lehrkräfte an ihnen beschäftigt werden. In Klassen mit gemischten Geschlechtern unterrichten besonders auf der Unter- und Mittelstufe ebenfalls Lehrer und Lehrerinnen nebeneinander. Auf der Unterstufe von Knabenmittelschulen dürfen auch Lehrerinnen den Unterricht geben.

6. Die Leitung der Schulen üben Direktoren aus, an Mädchenmittelschulen auch geprüfte Schulpflichterinnen.

III. Stundenpläne.

1. Allgemeiner Stundenplan.

1. Die Stundenzahl für den Unterricht in der Mittelschule ist, abgesehen von der Unterstufe, auf durchschnittlich etwa fünf täglich zu bemessen.

2. Verbindlich wird Unterricht in einer fremden Sprache erteilt. Guten Schülern darf mit Genehmigung der Regierung die Möglichkeit geboten werden, vom siebenten Schuljahr an unverbindlich eine zweite fremde Sprache zu treiben.

3. Im Rechenunterricht der ersten Klasse wird die Buchführung berücksichtigt, soweit der Unterricht nicht auf Berufe vorbereitet, in denen sie einen Teil der Berufsarbeit bildet.

4. Erwünscht ist es, daß Schülern und Schülerinnen die Gelegenheit zur Tätigkeit mit der Hand gegeben wird, indem die Schule neben dem bereits bestehenden verbindlichen Handarbeitsunterricht für Mädchen auch Unterricht in Handarbeit für Knaben, in Gartenarbeit für Knaben und Mädchen und in Haushaltung für Mädchen einrichtet. Der Unterricht in diesen Fächern ist in der Regel unverbindlich.

5. Grundsätzlich soll jedem Schüler die Teilnahme nur an einem der unverbindlichen Fächer gestattet werden, um jede Überlastung auszuschließen.

6. Durch Festsetzung eines Mindest- und Höchstmaßes der Stunden für die sprachlichen, die mathematisch-naturkundlichen Fächer und das Zeichnen ist jeder Schule ein Spielraum gegeben, den Stundenplan den besonderen Verhältnissen anzupassen, um die Ausbildung in denjenigen Fächern zu vertiefen, die für den späteren Beruf besonders wichtig sind. Die bei jeder Klasse eingetragene Höchststundenzahl ist aber nicht zu überschreiten.

7. Die Benutzung der Höchststundenzahl soll weniger der Ausdehnung der Stoffgebiete dienen, die behandelt werden, als ihrer gründlicheren Durcharbeitung. Bei jeder Verminderung der Stundenzahlen sind die Stoffe so weit zu kürzen, daß die nötige Durcharbeitung unter allen Umständen sichergestellt ist.

Plan I.

Laufende Nr.	Fach	Zahl der Stunden in Klasse									1	2	3	4	5	6	7	8	9	Zu- sammen
		9	8	7	6	5	4	3	2	1										
1	Religion.	$\frac{9}{2}$ (3)	$\frac{9}{2}$ (3)	$\frac{9}{2}$ (3)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	21
2	Deutsch .	10	10	10	7	5	5	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	61-64
3	Englisch .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17-22
4	Französisch .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(12-15)
5	Geographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
6	Geschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
7	Rechnen (m. Buchführung) u. Raumlehre	4	5	5	4	4-5	4-5	4-5	4-6	4-6	4-6	4-6	4-6	4-6	4-6	4-6	4-6	4-6	4-6	38-45
8	Naturkunde	—	—	—	2	2-3	2-3	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4	3-4	15-20
9	Schreiben .	—	2	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
10	Zeichnen .	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13
11	Singen .	$\frac{2}{2}$ (1)	$\frac{2}{2}$ (1)	$\frac{2}{2}$ (1)	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	11
12	Turnen .	$\frac{2}{2}$ (1)	$\frac{2}{2}$ (1)	$\frac{2}{2}$ (1)	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	21
13	Hand- oder Gartenarbeit.	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(12)
Höchst- stunden- zahl		18	22	24	26	28	30	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	244
Zahl		—	—	—	28	30	32	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	256

Die Stundenzahl der mit einer Klammer { zusammengefaßten Fächer dürfen in anderer Weise auf sie verteilt werden. Die Stunden in der zweiten Fremdsprache und in Handarbeit bzw. Gartenarbeit sind durch Klammer () als unverbindlich gekennzeichnet.

Plan III.
Mittelschule für Mädchen.

Außenber.	Fach	Zahl der Stunden in Klasse									zusammen
		9	8	7	6	5	4	3	2	1	
1	Religion	$\frac{1}{2}$ (3)	$\frac{1}{2}$ (3)	$\frac{1}{2}$ (3)	2	2	2	2	2	2	21
2	Deutsch	9	9	9	7-8	5-6	5-6	5-6	5-6	5-6	59-65
3	Englisch	—	—	—	—	4-5	4-5	3-4	3-4	3-4	17-22
4	Französisch	—	—	—	—	—	—	4-5	4-5	4-5	(12-15)
5	Geschichte	—	—	—	—	1	2	2	2	2	{ 9
6	Geographie	—	—	2	2	1	2	2	2	2	{ 13
7	Rechnen (m. Buchführung) u. Raumlehre	4	4	4	3-4	3-4	3-4	4-5	4-5	4-5	32-39
8	Naturkunde	—	—	—	2	2	2	2-4	2-4	2-4	12-18
9	Schreiben	—	3	2	1	1	1	—	—	—	8
10	Zeichnen	—	—	—	2	2	2	2	2	2	12
11	Singen	$\frac{2}{2}$ (1)	$\frac{2}{2}$ (1)	$\frac{2}{2}$ (1)	2	2	2	2	2	2	15
12	Turnen	$\frac{2}{2}$ (1)	$\frac{2}{2}$ (1)	$\frac{2}{2}$ (1)	2	2	2	2	2	2	15
13	Handarbeit	—	1	2	2	2	2	2	2	2	15
14	Gaushalt und Gartenarbeit	—	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)
	Spößt- a) verbindlich	18	22	24	26	28	30	32	30	30	238
	Stunden- b) bei Teilnahme an unverb.	—	—	—	—	—	—	30	32	32	244
	zähl bindlichen Fächern	—	—	—	—	—	—	30	32	32	244

Die Anmerkung zu Plan I gilt auch hier.

2. Stundenplan mit Berücksichtigung des späteren Berufes.

Unter Innehaltung der Gesamtstundenzahl darf der Stundenplan der Oberstufe mit Rücksicht auf den späteren kaufmännischen oder gewerblichen Beruf der Schüler verändert werden.

In ähnlicher Weise können andere Erwerbszweige, wie z. B. Landwirtschaft, Schifffahrt, Berg- und Hüttenwesen mit Genehmigung der Regierung Berücksichtigung finden.

3. Stundenplan für Mädchenmittelschulen.

Dieser Plan schließt sich an den Plan der Knabenschulen an, soweit nicht die durch den zarteren Körperbau der Mädchen bedingte geringere Stundenzahl und der Handarbeits- und Haushaltungsunterricht besonders auf der Oberstufe Änderungen nötig machen. Es gilt für ihn das zu Plan I Gesagte. Auch er läßt sich nach dem späteren Erwerbsberufe der Mädchen verändern.

4. Unterrichtspläne für Mittelschulen, die auch auf höhere Schulen vorbereiten.

Der Stunden- und Lehrplan einer Mittelschule, die auch dem Zwecke dient, für höhere Knaben- oder Mädchenschulen vorzubereiten, lehnt sich an die Pläne der höheren Schulen an, für die er vorbereiten will. Schon von der Mittelfstufe an weicht er daher stärker von dem Plane der Volksschule ab, um ohne Überlastung der Schüler die Zeit für den fremdsprachlichen Unterricht zu gewinnen.

Es kommen dabei in erster Linie die höheren Schulen in Betracht, mit deren Unterrichtsplänen der Plan der Mittelschule so viel Verwandtschaft zeigt, daß er ihnen ganz ähnlich gestaltet werden kann, ohne daß der Charakter der Mittelschule dadurch aufgehoben würde. Das sind Gymnasium und Realgymnasium mit gemeinsamem Unterbau, die Real- oder Oberrealschule, sowie die höhere Mädchenschule.

Dadurch, daß der Stoff von fünf Klassen der höheren Schule auf sechs Klassen der Mittelschule verteilt wird, werden die Gesamtstundenzahlen der einzelnen Fächer in den höheren Schulen nicht nur erreicht, sondern in einer Anzahl von Fächern noch überschritten. Damit ist aber die Möglichkeit gewährleistet, in der Mittelschule die Aufgaben der entsprechenden Klassen höherer Schulen zu lösen.

Für die Knaben, die in eine Schule mit gemeinsamem Unterbau übergehen wollen, ist Unterricht in Latein, für die Knaben, die später eine Real- oder eine Oberrealschule, und für die Mädchen, die eine höhere Mädchenschule zu besuchen beabsichtigen, ist Unterricht in Englisch einzurichten. Der Unterricht in beiden Fächern wird dem Bedürfnis entsprechend in der Regel Abteilungsunterricht sein. Plan IV zeigt das Beispiel einer solchen Stundenverteilung. Die Stundenzahlen der genannten Schulen sind zum Vergleich danebengestellt. Festzuhalten ist bei Aufstellung eines solchen Planes, daß für die einzelnen Fächer in der Regel die Gesamtstundenzahlen erreicht werden, die in den entsprechenden Klassen der höheren Schulen dafür angesetzt sind. Keine Klassenfrequenzen gestatten eine beschränkte Verminderung der Stundenzahlen.

Die Mittelschule kann auch auf Gymnasien des allgemeinen Lehrplans vorbereiten. Wegen der hierbei sich ergebenden organisatorischen Schwierigkeiten und wegen der größeren Ansprüche des fremdsprachlichen Unterrichts, namentlich des lateinischen und griechischen, kann sie aber nicht das Ziel der Untersekunda, sondern nur das der Obertertia erreichen.

Plan V gibt hierfür ein Beispiel.

IV. Allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt I—III.

1. Zweck Anpassung an die immer verwickelter sich gestaltenden Erwerbsverhältnisse beider Geschlechter soll Bewegungsfreiheit in dem gegebenen sein, was hauptsächlich auf der Oberstufe der Mittelschule über das Bildungsziel der Volksschule hinausgeht. Für alle Gestaltungen der Schule sind aber die ersten sechs Jahresturse möglichst gleich einzurichten.

2. Wenn an einem Orte die Oberstufen der Mittelschulen lehrplanmäßig verschieden gestaltet sind, dürfen die Schüler, welche die Reife für die Oberstufe er-

Plan IV.

Für eine Mittelschule zur Vorbereitung auf den Besuch einer höheren Schule ausschließlich des Gymnasiums.

Laufende Nummer	Fach	1. Mittelschule										2. Schulen mit gemeinsamem Unterbau										3. Realschule und Oberrealschule					4. Höhere Mädchenschule					
		Klasse										Klasse										Klasse					Klasse					
		6	5	4	3	2	1	Jugendliche			11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1	Religion.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2	Deutsch.	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
3	Latein.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Französisch.	5	6	6	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	Englisch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Geschichte.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Erdfunde.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Mathematik.	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
9	Naturkunde.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
10	Schreiben.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
11	Zeichnen.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
12	Singen.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Turnen: a) für Knaben	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
	b) für Mädchen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Die Klammern () im Plane der Mittelschule bringen die Stundenzahlen, die in Knabenschulen eintreten können, wenn an Stelle des Unterrichts in Latein Unterricht in Englisch tritt. Die Klammer { fasst die Stundenzahlen in Geschichte und Erdkunde zusammen.

Plan V.

Schule zur Vorbereitung auf ein Gymnasium.

Fach	Gymnasium					Mittelschule						
	Klasse					Klasse						
	6	5	4	III 3	Summe	6	5	4	3	2	I	Summe
Religion . . .	3	2	2	2	9	2	2	2	2	2	2	12
Deutsch . . .	3 ¹ / ₄	2 ³ / ₄	3	2	12	4	4	4	4	4	4	24
Lateinisch . . .	8	8	8	8	32	5	6	6	5	5	5	32
Griechisch . . .	—	—	—	6	6	—	—	—	3	2	2	7
Französisch . . .	—	—	4	2	6	—	—	—	—	3	3	6
Geschichte . . .	—	—	2	2	11 ¹ / ₄	—	1	2	2	2	2	9
Erdfunde . . .	2	2	2	1	11 ¹ / ₇	2	2	2	2	2	2	12
Mathematik . . .	4	4	4	3	15	4	4	4	4	4	4	24
Naturkunde . . .	2	2	2	2	8	2	2	2	2	2	2	12
Schreiben . . .	2	2	—	—	4	1	1	1	1	—	—	4
Zeichnen . . .	—	2	2	2	6	2	2	3	3	2	2	14
Singen . . .	2	2	—	—	4	1	1	1	1	1	1	6
Turnen . . .	3	3	3	3	12	3	3	3	3	3	3	18
Handarbeit . . .	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(12)

langt haben, in die ihrem künftigen Lebensberuf besonders bestimmten ohne weitere Prüfung übertreten.

3. Nur da, wo die häuslichen Verhältnisse der Kinder oder die Schulwege es erwünscht machen, dürfen vormittags bis zu 5 Unterrichtsstunden erteilt werden, 6 Lehrstunden nacheinander sind nicht gestattet.

4. Zwischen den Stunden finden ausgiebig bemessene Pausen statt.

5. Es ist wünschenswert, die Unterrichtsstunden der Unterstufe für Religion, Heimatkunde, Turnen und Gesang in halbe Stunden zu zerlegen, ebenso die für Rechnen wenigstens so weit, daß an jedem Tage einmal gerechnet wird.

6. Die Stunden für Religion sind tunlichst an den Anfang des Unterrichts zu setzen.

7. Der Unterricht für Zeichnen und Handarbeit wird grundsätzlich in die Zeit mit gleichmäßigem Tageslicht gelegt, auf der Mittel- und Oberstufe wenn möglich je 2 Stunden oder 1½ Stunden zusammen.

8. Zur Vermeidung der Überlastung mit häuslichen schriftlichen Arbeiten ist in jeder Klasse ein bestimmter Plan für sie festzusetzen.

9. Der Unterricht der Mittelschule behandelt in allen Fächern vornehmlich die Stoffe, die Bedeutung haben für die Lebensverhältnisse, in welchen das Kind aufwächst.

10. Jede Unterrichtsstunde führe die Kinder dazu, ihre Kräfte in möglichst selbständiger, tüchtiger und freudiger Arbeit zu betätigen.

C. Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsfächer.

I. a) Evangelische Religion.

Ziel. Kenntnis der Haupttatsachen aus der Heilsgeschichte, Verständnis des evangelischen Bekenntnisses, dadurch Weckung und Kräftigung der religiös-sittlichen Anlagen des Kindes, um es zu befähigen, ein evangelisch-christliches Leben zu führen und innerhalb der Gemeinde sich zu betätigen.

A u f g a b e.

A. Unterstufe: Geschichten aus dem Leben der Hauptpersonen des Alten und Neuen Testaments insonderheit des Herrn Jesus.

Klasse IX. Besprechungen über Gott soweit er dem religiösen Gemüt aus dem Tageslauf, aus der Natur und aus dem Wesen und Leben des Kindes selbst entgegentritt. Im Zusammenhange damit einige angemessene Morgen-, Abend- und Tischgebete.

Eine geringe Zahl biblischer Geschichten aus dem Alten Testament, an denen die einfachsten Beziehungen des Menschen zu Gott und zu den Mitmenschen veranschaulicht werden. Einige leichte Geschichten aus dem Leben des Herrn, besonders aus seiner Kindheit.

Klasse VIII. Einzelgeschichten aus dem Leben der Patriarchen, Geschichten des Neuen Testaments, aus denen das Kind den Herrn als den Heiland der Menschen zu erkennen vermag.

Klasse VII. Geschichten aus dem Leben der großen Männer Israels in der Zeit seiner Entwicklung zum Volk, wie der Richter- und der Königsherrschaft. Geschichten von dem Herrn, die dem Kinde in Zusammenfassung mit den früher behandelten die Kenntniss von den Haupttatsachen seines Lebens vermitteln.

In allen drei Klassen der Unterstufe in Verbindung mit den biblischen Geschichten Sprüche, einzelne dem kindlichen Verständnis angemessene Sätze der drei ersten Hauptstücke des Katechismus, darunter insbesondere die zehn Gebote und das Vaterunser ohne Luthers Erklärung, leichte Gebote und Niederstrophen.

B. Mittelstufe: Geschichte des Alten und Neuen Testaments unter Berücksichtigung ihres Schauplatzes und der Zeitverhältnisse, soweit es für das kindliche Verständnis auf dieser Stufe möglich ist. Aneignung des I., II. und III. Hauptstückes, nur für das I. Hauptstück und den I. Artikel mit Luthers Erklärung.

Klasse VI. Ausgewählte Geschichten des Alten Testaments, besonders Bilder aus dem Leben einzelner vorbildlicher Persönlichkeiten. In möglichster Anlehnung daran Aneignung des I. Hauptstückes und des I. Artikels. Einige Nieder und Strophen.

Klasse V. Das Leben, Leiden und Sterben des Herrn Jesus. Aneignung des II. Artikels und des III. Hauptstückes. Kirchenlieder.

Klasse IV. Lebensbilder aus der Apostelgeschichte ebenso von einzelnen Persönlichkeiten der Kirchengeschichte, die für die Gründung und Entwicklung der christlichen Kirche, besonders der Heimat, bis auf unsere Zeit bedeutungsvoll geworden sind. Der III. Artikel. Die Ordnung des Gottesdienstes. Dabei kurze Angaben über die Einrichtung des Kirchengesangbuches.

C. Oberstufe: Lesen biblischer Bücher und Abschnitte. An geeigneter Stelle das Notwendigste aus der Bibelfunde. Eingehendere Behandlung des Katechismus. Ausgiebige Verwendung des Gesangbuches.

Klasse III. Lesen von Stücken hauptsächlich aus dem Alten Testamente, namentlich aus den Psalmen und den prophetischen Büchern. I. Artikel. I. Hauptstück.

Klasse II. Lesen eines synoptischen Evangeliums sowie zusammenhängender Reden, besonders auch von Gleichnissen des Herrn, aus den andern Evangelien. II. Artikel und III. Hauptstück.

Klasse I. Lesen von Stücken der Apostelgeschichte und von Abschnitten der Briefe. Wiederholung und Ergänzung der kirchengeschichtlichen Lebensbilder unter besonderer Berücksichtigung des Lebens der Kirche in der Gegenwart und ihrer Verfassung. Dabei das Wichtigste aus der Geschichte des Kirchenliedes. Der III. Artikel. Aneignung des Textes des IV. und V. Hauptstückes unter Vermittlung seines Wort- und Sachverständnisses.

Methodische Bemerkungen.

Das Ziel des Religionsunterrichts kann nur erreicht werden, wenn das Kind während der ganzen Schulzeit durch den Geist, der das gesamte Leben der Schule beherrscht, sowie durch seine Einführung in das Leben der religiös hervorragenden Persönlichkeiten der Bibel und der Kirche zu religiös-sittlicher Gesinnung erzogen

wird. Der Nachdruck ist daher im Unterricht nicht in erster Linie auf Aneignung eines umfassenden Wissensstoffes, sondern darauf zu legen, daß das Kind religiös miterlebt und dadurch eine Förderung für sein religiöses Wesen erfährt. Überbürdung mit Memorierstoff ist zu vermeiden. Insbesondere gehören biblische Geschichten nicht zum religiösen Gedächtnisstoff, es ist vielmehr zu verhüten, daß eine wortgetreue Einprägung biblischer Geschichten rein gedächtnismäßig erfolgt.

Gegenüber einer verflachenden Behandlung biblischer Texte durch Ausschreibung der Kleinmalerei ihrer Sprache, wie sie in biblischen Geschichtsbüchern vielfach üblich ist, muß die Besprechung durch aufmerksame Beachtung des Bibelwortes in die Tiefe zu führen suchen.

Die religiös-sittlichen Wahrheiten der biblischen Geschichten werden tunlichst in Sprüchen, Katechismusätzen und Viederstrophen zusammengefaßt.

Der Katechismusunterricht wird nach dem in der Gemeinde eingeführten Katechismus erteilt.

Der Wortlaut des Katechismus findet seine Veranschaulichung auf der Mittelstufe wesentlich durch die biblischen Geschichten, an deren Behandlung die des Katechismusstüdes sich anlehnt. Im übrigen sind Erläuterungen auf der Mittelstufe nur soweit zu geben, als sie zum Verständnis des Wortsinnes nötig sind und dazu dienen, das Kind zur Anwendung der Katechismusworte auf das eigene religiöse und sittliche Leben anzuleiten.

Eine eingehende Erklärung des Katechismus bleibt der Oberstufe vorbehalten. Auch hier ist die Heilsgeschichte und die Heilslehre in engsten Zusammenhang miteinander zu setzen, so daß der Religionsunterricht sich möglichst einheitlich gestaltet.

Von denjenigen Kirchenliedern, die für die Schulen des Bezirks festgesetzt sind, werden einige ganz, andere in einzelnen Strophen gelernt, eine weitere Zahl von Kirchenliedern und geistlichen Liedern ist nur zu lesen, darunter auch solche der neuen und neuesten Zeit.

An Bibelsprüchen sind ausschließlich solche zu wählen, die Einfluß auf die spätere Lebensführung des Kindes gewinnen können. Ihre Zahl ist gemäß den darüber in einzelnen Provinzen zwischen den kirchlichen und staatlichen Behörden getroffenen Vereinbarungen festzusetzen, und sie sind im Stoffplan genau zu bezeichnen. Dieser religiöse Gedächtnisstoff wie die zu lesenden Stücke der Bibel sind möglichst in die Geschichte der Persönlichkeiten der Bibel und der Kirche einzugliedern und aus diesem Zusammenhange zum Verständnis zu bringen.

Überall, wo es angeht, ist auf das dem Kinde bekannte kirchliche Leben Bezug zu nehmen. So wird z. B. schon auf der Unterstufe im Anschluß an die Geschichten des Neuen Testaments ein kindliches Verständnis der christlichen Hauptfeste angebaut. Auf der Mittelstufe wird es durch Lesen der entsprechenden Bibelabschnitte erweitert und vertieft, während auf der Oberstufe das ganze Kirchenjahr durch Lesen der alten oder neuen Evangelien oder Episteln zur Behandlung kommt. Bei Besprechung des kirchlichen Lebens der Gegenwart sind die im Orte etwa vorhandenen Einrichtungen, wie Herbergen zur Heimat, Jünglingsvereine, Bibelgesellschaften u. dgl., heranzuziehen.

Der Lehrer muß zur Vertiefung seines Unterrichts mit gewissen theologischen Hauptfragen, namentlich aus der Einleitungswissenschaft, bekannt sein. In den Unterricht von Kindern, die dafür nicht die erforderliche Reife besitzen, gehört aber alles eigentlich Theologische nicht. Schlicht und einfach bringe man die religiösen Tatsachen und Gedanken an die Kinder, je nach der Fähigkeit ihrer Altersstufe. Breites Erklären bleibe fern.

Bei allen Belehrungen muß heilige Scheu davor walten, gesundes religiöses Leben zu schädigen, und das ernste Bestreben sich betätigen, neues religiöses Leben anzufachen oder das vorhandene zu stärken.

b) Katholische Religion.

Ziel. Der katholische Religionsunterricht in der Mittelschule soll die Schüler durch Lehre und Übung so weit heranzubilden, daß sie in ihrem späteren Berufe mit Verständnis und Freude ihre religiösen Pflichten erfüllen.

Dem Charakter des Gesamtunterrichtes der Mittelschule entsprechend wird daher auch der katholische Religionsunterricht sein Ziel hier weiter und höher stellen als in der Volksschule. Neben einer mäßigen Erweiterung des Stoffes ist eine vertiefende Behandlung nötig.

Aufgabe.

Klasse IX.

Biblische Geschichte: Ausgewählte biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments.

Nachdem die grundlegenden Wahrheiten der Heilsgeschichte von der Erschaffung, dem Sündenfall, der Verheißung des Erlösers und der Auferwehlung eines besonderen Gottesvolkes dem kindlichen Verständnis nahegebracht sind, wird das Leben Jesu behandelt und eingeprägt, und zwar die wichtigsten Begebenheiten der Jugendgeschichte, einige des öffentlichen Lebens, in weiterem Umfange wiederum diejenigen des Leidens. Den Schluß bilden die Auferstehung und Himmelfahrt.

Katechismus: Einübung der wichtigsten Gebete und Lehrstücke nach dem Wortlaute des Diözesankatechismus. Daneben wird der Sonntag und das Gotteshaus besprochen und im Anschluß an das Kirchenjahr auf die Weihnachts- und Osterzeit hingewiesen. Auch wird je ein kurzes Weihnachts-, Oster- und Marienlied eingeprägt.

Klasse VIII.

Biblische Geschichte: Der Stoff der IX. Klasse wird wiederholt und mäßig erweitert für das Alte Testament durch den größten Teil der Geschichte Josephs, für das Neue Testament durch einige wichtige Lektionen aus dem Leben und Leiden Jesu.

Katechismus: Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der Gebete nach der kürzeren Fassung des kleinen Katechismus (unbestennte Fragen). Wiederholung und Verbollständigung der Gebete, Lehrstücke und des liturgischen Stoffes mit einer kurzen Belehrung und Anleitung über das Benehmen im Gotteshaus und über den andächtigen Besuch des Gottesdienstes. Erklärung derjenigen Zeremonien und religiösen Gebräuche, an denen das Kind schon teilzunehmen pflegt. Je ein kurzes Schutzengel-, Advents- und Fastenlied.

Klasse VII.

Biblische Geschichte: Vollständige Darstellung der Geschichte des Alten und Neuen Bundes nach dem Wortlaut der kleinen biblischen Geschichte. Der Memorierstoff wird beschränkt auf die früher gelernten Lektionen, denen noch einige besonders wichtige hinzugefügt werden.

Katechismus: Wiederholung des I. und II. Hauptstückes und des III. Hauptstück des kleinen Katechismus mit besonderer Berücksichtigung des Bußsakraments. Die Gebete, Lehrstücke sowie das Liturgische wird entsprechend der abschließenden Lehraufgabe der Unterstufe verbollständigt. Den bisherigen Liedern wird noch ein Lied zum Heiligen Geist, ein zweites Weihnachtslied, ein Lied zum heiligen Joseph und ein und das andere Lied zu den Hauptteilen der heiligen Messe oder ein Sakramentslied hinzugefügt.

Klasse VI.

Biblische Geschichte: Die Geschichte des Alten Testaments in ausgewählten Lektionen (große bibl. Geschichte).

Katechismus: Das I. Hauptstück. Vom Glauben. Auf der Mittelstufe werden nur die unbestennten Fragen des großen Katechismus gelernt. Die gebräuchlichen Gebete für Schule und Haus werden nach dem Wortlaut des großen Katechismus angeeignet. Der Vordersatz ist um einige Nummern zu bereichern. Dazu werden die Schüler mit dem Leben einiger Heiligen bekannt gemacht, die zur näheren Heimat in besonderer Beziehung gestanden haben.

Klasse V.

Biblische Geschichte: Die Geschichte des Neuen Testaments in ausgewählten Lektionen.

Katechismus: Das III. Hauptstück. Von den Gnadenmitteln. Besondere Erklärung der hl. Messe. Mehrere neue Lieder und Heiligenleben. Die gelernten Gebete und Lehrstücke werden in diesem und den folgenden Jahren durch öftere Wiederholung zum bleibenden Besitztum gemacht.

Klasse IV.

Biblische Geschichte: Zusammenhängende Darstellung der Geschichte des Alten und Neuen Bundes unter besonderer Betonung der Stammlektionen.

Katechismus: Das II. Hauptstück. Von den Geboten. Besondere Erklärung des Kirchenjahres. Einige neue Lieder und Heiligenleben.

Klasse III.

Biblische Geschichte: Verherrlichung Jesu. Abschluß des Lebens Jesu durch zusammenfassende Wiederholung nach verschiedenen Gesichtspunkten. Apostelgeschichte. Ausgewählte Stücke der vier Evangelien und der Apostelgeschichte werden gelesen. Besprechung der weiteren Geschichte der Kirche im Anschluß an den kurzen Abriß der Religionsgeschichte im Anhang des Katechismus.

Katechismus: I. Hauptstück. Von dem Glauben. Einige Lieder werden gelernt. Die früher erworbenen Kenntnisse über Feste und Heilige werden an der Hand des Kirchenkalenders gelegentlich wiederholt und durch Mitteilungen über die gebräuchlichsten Namenspatrone und sonstige bedeutsame Heiligen ergänzt.

Klasse II.

Kirchengeschichte: Altertum und Mittelalter in zusammenhängenden Charakterbildern. Die sonn- und festtäglichen Perikopen sind im Laufe der letzten zwei Jahre möglichst vollständig zu wiederholen.

Katechismus: Das II. Hauptstück. Von den Geboten.

Klasse I.

Kirchengeschichte: Neuzeit.

Katechismus: Das III. Hauptstück. Von den Gnadenmitteln.

Methodische Bemerkungen.

Auf jeder der drei Stufen der Mittelschule soll den Schülern der Inhalt der katholischen Religion in einer entsprechenden Abrundung geboten werden. Für die Stoffbegrenzung der einzelnen Stufen sind gegebenenfalls die Weisungen des eingeführten Lehrbuches zu benutzen. Die Art der Behandlung erfolgt stets mit Rücksicht auf das Ziel des Religionsunterrichtes. Darum ist anzustreben, daß die Schüler ein sicheres klares Wissen der Glaubenslehren, Festigkeit im Gehorsam gegen das christliche Sittengesetz und Liebe zu dem Gnadenmittel der Kirche gewinnen.

Für die Auswahl des Stoffes in der biblischen Geschichte empfiehlt sich Anlehnung an die Stoffverteilungspläne der mehrklassigen Volksschulen. Auf der Mittel- und Oberstufe sind im Alten Testament die grundlegenden Abschnitte und im Neuen Testament die Perikopen und wenigstens die Reden des Herrn zu lernen.

Durch Zusammenfassung und Zusammenstellung von Personen, Tatsachen und Lehren nach verschiedenen Gesichtspunkten soll den Schülern der Oberklassen ein Überblick über die Heilsgeschichte gegeben werden.

Die Kirchengeschichte ist der Oberstufe zuzuweisen. Sie beschränkt sich auf die Behandlung einer Reihe von Charakterbildern, die so auszuwählen und miteinander zu verbinden sind, daß sie in ihrer Gesamtheit einen Überblick über die Geschichte der Kirche bieten.

Bei der Auswahl der Heiligenleben ist von dem Näherliegenden auszugehen. In erster Linie wird zu behandeln sein:

1. Heilige, welche durch besondere Gebräuche im Kinderleben bekannt sind;
2. Heilige, die zur engeren Heimat in näherer Beziehung gestanden haben;

3. Namens-, Pfarr-, Diözesanpatrone und Landesheilige;

4. Heilige, die für Christi Werk von besonderer Bedeutung sind.

Das praktische Ziel des Religionsunterrichtes wird neben dem dies noch in vertiefterer Weise ausführenden nicht schulplanmäßigen Beicht- und Kommunionunterrichte durch Anleitung und Anhaltung zur Teilnahme am kirchlichen Leben erstrebt. Zu diesem Zwecke sind die notwendigen liturgischen Kenntnisse zu vermitteln und die erforderlichen Gebete und Gesänge für den Gottesdienst einzuprägen. Auch müssen die Schüler in den Gebrauch ihres Gebetbuches eingeführt und mit der Lebensgeschichte einzelner vorbildlicher Heiligen bekannt gemacht werden. Diese Unterrichtsgegenstände werden zu gegebener Zeit im Anschluß an das Kirchenjahr behandelt. Liegt der gesamte Religionsunterricht einer Klasse nicht in einer Hand, so sind sie in den für den Katechismusunterricht bestimmten Stunden zu behandeln.

Beim Katechismusunterricht finden jene Wahrheiten und Pflichten eine besondere Berücksichtigung, deren Festhaltung und Beachtung sich im späteren Berufsleben der Schüler besondere Schwierigkeiten entgegenstellen werden (Apologetische Belehrungen).

Die Gebete und Gesänge sind entsprechend dem Alter und der Fassungskraft der Schüler den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu entnehmen. Der Wortlaut der Gebete und Lehrstücke richtet sich nach dem Text des Diözesankatechismus. Bei den Liedern kann eine Auswahl unter den Strophen getroffen werden. Den höheren Lehrzwecken müssen die Lehrmittel entsprechen. Sie sind vorzusehen für den biblischen, liturgischen und kirchengeschichtlichen Unterricht. Die vorhandenen geographischen, historischen, kulturgeschichtlichen und künstlerischen Darstellungen sind gegebenenfalls durch Fausitzzeichnungen zu ergänzen.

II. Deutsch.

Ziel. Verständnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Fertigkeit im Sprachrichtigen und klaren Gedankenausdruck. Einige Bekanntschaft mit der vaterländischen Literatur zur Erweckung der Freude an ihrer Schönheit sowie der Liebe zu ihr und dem Vaterlande.

Aufgabe.

a) Sprechen und Lesen.

Unterstufe: (Mit dem Sprechen und Lesen sind auf dieser Stufe die übrigen Zweige des deutschen Unterrichts eng verbunden.) Ordnung und Ergänzung der Stoffe des Erfahrungskreises der Kinder und die Befähigung, über sie in kindlicher Weise zu sprechen. Sichere Aneignung der Fertigkeit im Lesen und Schreiben. Dabei Bildung des Gemütslebens der Kinder durch den Inhalt geeigneter Lesestücke, auch leichter epischer und lyrischer Dichtungen, von denen einige gedächtnismäßig angeeignet werden.

Klasse IX. Anschauungs-, Sprech-, Lese- und Schreibübungen in fortwauernder Verknüpfung miteinander. Klärung, Ergänzung und Ordnung der Vorstellung von Gegenständen und Geschehnissen aus des Kindes engstem Lebenskreise, z. B. Haus, Straße, Garten, Feste, Spielzeug, auf dem Wege der Anschauung. Dabei kindliches, knappes Sprechen in vollständigen Sätzen und Darstellen besprochener Sachen durch Zeichnen, Formen, leichte Kartonarbeiten usw. Langsames, ungeziertes Lesen kleiner Sätze, die sich allmählich zu kurzen Stücken verbinden, in deutscher Schreib- und Druckschrift. Erlernen der deutschen Schreibschrift, der arabischen Ziffern und der Satzzeichen. Ab- und Aufschreiben von Wörtern und kleinen Sätzen in lauttreuer Schreibweise.

Möglichst zeitig wird mit Feder und Tinte geschrieben.

Klasse VIII. Übungen im Anschauen, Sprechen, Lesen und Schreiben an Gegenständen und Vorgängen des weiteren Lebenskreises des Kindes, an Tätigkeiten im Gewerbe und Verkehr, an einzelnen, leicht auffassbaren Natur- und Kunstdenkmälern. Darstellen verschiedenster Art wie in Klasse IX.

Ab- und Aufschreibübungen wie in der vorigen Klasse.

Außer Lesebüchern, die ihren Inhalt dem Anschauungskreise des Kindes entnehmen, werden kurze und leichte Märchen, Fabeln, Sagen und Geschichten gelesen. Auch hierbei, soweit wie möglich, sinnliche Veranschaulichung.

Das Schönschreiben zweigt sich von dem deutschen Unterricht in je zwei (vier halben) gesonderten Stunden ab (siehe Abschnitt IX).

Klasse VII. Der Anschauungsunterricht dieser Klasse erweitert sich mit zwei (vier halben) Stunden wöchentlich zum gesonderten Unterricht in der Heimatkunde, mit welcher der deutsche Unterricht durch die Stücke des Lesebuches in enger Verbindung bleibt. Lesebücher zur Heimatkunde, Sagen und Geschichten, leichte Märchen und Fabeln in prosaischer und poetischer Form. Niederschriften leichter Sätze aus allen Gebieten des Sachunterrichts.

Auch in dieser Klasse Übungen der Hand im Darstellen geeigneter Gegenstände der Anschauung.

Mittelstufe: Stücke in ungebundener und gebundener Form. Unter den letzteren überwiegen die epischen Dichtungen, doch fehlen in keiner Klasse lyrische. Neben der Kunstpoesie findet auch die Volkspoesie ihre Stelle. Der Inhalt der Lesebücher hat den sachkundlichen Unterricht zu beleben und zu vertiefen, das Gemüt des Kindes in religiös-sittlicher, nationaler und ästhetischer Hinsicht zu pflegen. Reichliches Lesen vom Blatt und von Stücken, die zu Haus vorbereitet sind. Mündliches oder schriftliches Nacherzählen und Nachlesen der täglichen häuslichen Leseaufgabe. Laut- und sinnrichtiges Sprechen und Lesen wird nachdrücklich betont. Aneignung einer kleinen Zahl poetischer und prosaischer Stücke.

Klasse VI. Neben Stücken aus dem Stoff des Sachunterrichts, besonders der vaterländischen Geschichte, werden Sagen, Märchen, Fabeln und leichte Erzählungen gelesen.

Klasse V. Der Stoff ist inhaltlich nach den gleichen Gesichtspunkten auszuwählen wie für Klasse VI. Fabeln und Erzählungen treten mehr hervor; Parabeln und Rätsel werden mit Maß neu eingeführt.

Klasse IV. Lesen von Beschreibungen und Schilderungen, die an andere Unterrichtsfächer, besonders an die Natur- und Erdkunde sich anlehnen, von schwereren Erzählungen, von epischen und leichteren lyrischen Dichtungen. Sprichwörter in Auswahl.

Oberstufe: Überblick über HAUPTERSCHEINUNGEN unserer deutschen Literatur, hauptsächlich von ihrer zweiten Blüteperiode an. Die auf den früheren Stufen zur Kenntnis gekommenen Dichtungen usw. werden zusammengestellt und durch neue Stoffe ergänzt. Aus ihnen und den nötigsten Angaben über den Lebensgang der hervorragendsten Dichter werden Lebensbilder gewonnen. Keine Literaturgeschichte.

Klasse III. Erzählungen und Beschreibungen auch im Zusammenhange mit dem sachkundigen Unterricht. Epische Dichtungen. Balladen möglichst in Anlehnung an die geschichtlichen Aufgaben der Klasse. Vieder volkstümlicher Art.

Klasse II. Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen wie in Klasse III. Episches und Lyrisches, besonders Balladen von Uhland und Schiller. Freiheits- und Vaterlandslieder. Sängers der Befreiungskriege.

Klasse I. Neben schwierigeren Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen einzelne leichte Abhandlungen und Briefe. Epische und lyrische Dichtungen von neueren sowie zeitgenössischen Dichtern. Die Glocke. Teile aus Hermann und Dorothea. Nach Wahl Dramen wie Heyses Kolberg und ähnliche, Schillers Tell und Wallensteins Lager.

Methodische Bemerkungen.

Unterstufe. Der deutsche Unterricht der Unterstufe ist in allen drei Klassen einheitlich. Er führt das Kind, zunächst in Fortsetzung seiner bisherigen Entwicklung, zur Fähigkeit, die Sinne für Gewinnung von Vorstellungen zu gebrauchen. Der dieses Ziel verfolgende Anschauungsunterricht stützt sich möglichst auf Gegenstände und Erlebnisse, auch solche aus dem Gedächtnis des Kindes. Das Kind lernt Gegenstände und Vorgänge selbsttätig unter Benützung aller Sinne

beobachten, seine Beobachtungen zusammenstellen und über das Beobachtete sich aussprechen. Dabei ist deutliches Sprechen sorgfältig zu üben. Für natürliches, lautreines, gutes Sprechen ist das Vorbild des Lehrers Hauptmittel. Schreien, Flüstern, Hasten, Leiern sind von vornherein zu bekämpfen.

Die mit besonderen Sprachgebrechen (Zispeln, Stammeln, Stottern) behafteten Kinder müssen von Anfang an Berücksichtigung erfahren. Um die erforderliche Übung zu ermöglichen und Schwache wie Schüchterne zu ermutigen, findet das Chorsprechen in eingeschränkter Ausdehnung seine Stelle. Doch ist dabei auf Mäßigung der Stimme der einzelnen Schüler streng zu halten.

Bei allem Sprechen ist dem Kinde Freiheit des Ausdrucks nicht nur zu lassen, sondern von ihm zu fordern.

Dem Sprechen folgt das Lesen der Lesestücke, die sich tunlichst auf das Beobachtete beziehen, unter andauernder Beachtung der richtigen Wort- und Satzbetonung. Dem Lesen schließt sich das Nacherzählen des Gelesenen an, das auch mit als Mittel zur Überwachung des häuslichen Lesens dient.

Nur solche Lesestücke werden ausgewählt, die dem Kinde ohne viele Erklärungen verständlich sind.

Für richtiges Schreiben ist scharfe Lautunterscheidung durch aufmerksames Hören und das Erfassen der Wortbilder durch genaues Lesen die Voraussetzung.

Da es sich in erster Linie um ein bewußtes Heimischwerden der Kinder in ihrem Lebenskreise handelt, hat jede Schule ihren gesonderten Stoffplan für die Unterstufe, der sich so genau wie möglich an die Verhältnisse des Lebenskreises der Kinder anlehnt.

Mittel- und Oberstufe. Bei der Auswahl der Lesestücke für die Mittel- und Oberstufe ist die geistige Fähigkeit der Kinder sorgfältig zu berücksichtigen, alles über sie Hinausgehende zu vermeiden. Gute Prosastücke nehmen allmählich immer breiteren Raum ein.

Von unseren klassischen Dramen können andere als Schillers Tell und Wallensteins Lager auch in guten ersten Klassen mit einigem Verständnis nicht gelesen werden. Das Epos Hermann und Dorothea wird als Ganzes dem geistigen Standpunkt der Schüler nicht durchweg angemessen sein. Es ist daher eine Auswahl geeigneter Stücke zu treffen. Neben bewährten älteren sind neuere und neueste Schriftsteller zu benutzen.

Die Behandlung der Lesestoffe darf nicht schematisch erfolgen, sie paßt sich vielmehr jedesmal dem besonderen Inhalte der Stücke an. — Die Wort- und Sach-erklärungen sowie die Erläuterungen beschränken sich auf das zum kindlichen Verständnis Notwendige.

Wo die Herausstellung der Gliederungen und Grundgedanken der Dichtungen am Platze ist, muß sie jedenfalls ohne Schädigung des dichterischen Gehaltes erfolgen. Man lasse dabei die Dichtung selbst möglichst zu Worte kommen.

Alles ist einfach und dem jugendlichen Standpunkte der Kinder angemessen darzubieten.

Es ist danach zu streben, daß jede Leseunde eine Stunde des Genusses der Kinder an einem eigenen Erlebnis werde.

Die stets im Anschluß an Lesestücke darzubietenden Belehrungen über Form und Art der Dichtungen sind knapp und kurz zu geben.

In jeder Klasse wird eine kleine Zahl wirklich wertvoller poetischer und auch einzelner prosaischer Stücke gelernt, auf deren gutes und kindliches Auffassen besonderer Fleiß zu verwenden ist. Vieder werden auch gesungen. Die anzueignenden Stücke sind im Stoffverteilungsplan festzusetzen; ihre Auswahl ist von Zeit zu Zeit zu prüfen.

Der gesamte Lesestoff wird in dem Schullese, in der regelmäßigen häuslichen Leseaufgabe und in der Privatlektüre erledigt.

Diese wird in allmählich stärker anwachsendem Maße auf Grund eines vorher festzustellenden Planes gepflegt zwecks Überleitung zum selbständigen Lesen nach der Schulzeit. Sie ist im Unterricht regelmäßig zu überwachen.

Neben dem Lesebuch finden in den oberen Klassen brauchbare Schulausgaben namentlich in der Privatlektüre Verwendung.

Dem Unterricht im Sprechen und Lesen ist auf allen Stufen ein ausgiebiger Teil der für den deutschen Unterricht festgesetzten Stunden zu widmen. Er muß seine Unterstützung in der sorgfältigen Pflege einer guten Sprache in allen Unterrichtsstunden finden.

b) Sprachlehre.

Ziel. Die Fähigkeit der Kinder, unter Vermeidung der Fehler der Umgangssprache mit Bewußtsein richtig zu sprechen und zu schreiben und sich, soweit es die Jugend der Kinder gestattet, auch der Schönheiten der Form unserer Muttersprache bewußt zu werden.

Aufgabe.

Unterstufe. Die Bestandteile des einfachen Satzes (Satzgegenstand, Satzangabe, nähere Bestimmung ohne weitere Unterscheidung) und die üblichsten sprachlichen Veränderungen werden dem Kinde an dem, was es liest und spricht, zum Bewußtsein gebracht.

Klasse IX. Auflösung kleiner Sätze in ihre Bestandteile: Wort, Laut und Buchstabe, Dingwort, Geschlechtswort, Eigenschaftswort, Zahlwort, Tätigkeitswort.

Klasse VIII. Die beim Sprechen und in Lesebüchern gebrauchten Wortarten, Verbindung des Geschlechtswortes, des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Zahlwortes sowie des Tätigkeitswortes mit dem Dingwort und des Tätigkeitswortes mit dem persönlichen Fürwort in einfachsten Sätzen. Umlautung. Ein- und Mehrzahl. Zerlegung einfach zusammengesetzter Wörter in ihre Bestandteile.

Klasse VII. Regelmäßige Biegung. Steigerung des Eigenschaftswortes. Die drei Hauptzeitformen des Tätigkeitswortes. Gebrauch der üblichsten Verhältniswörter, namentlich derjenigen mit dem 3. und 4. Falle. Abtrennung von Vor- und Nachsilben leichter Wörter.

Mittelstufe: Einführung in die Kenntnis und den Gebrauch der regelmäßigen Erscheinungen der Sprache.

Klasse VI. Die Bestandteile des einfachen Satzes, Wortbiegung, starke und schwache Form. Übungen in der regelmäßigen Abwandlung der Tätigkeitswörter. Verhältniswörter, Wortbildung durch Aneinanderfügung selbständiger Wörter der Sprache.

Klasse V. Der durch leichtere Arten der Beifügung, der Ergänzung und des Umstandes erweiterte einfache Satz. Der Satz mit gehäuften Satzteilen. Die schwache und starke Abwandlung. Einfachste Wortbildung durch Vor- und Nachsilben.

Klasse IV. Der mehrfach erweiterte Satz. Schwierigere Formen der Biegung und Abwandlung. Regelmäßige Wortbildung durch Zusammensetzung, durch Vor- und Nachsilben.

Oberstufe: Aneignung des Verständnisses schwierigerer und unregelmäßiger Satz- und Wortformen. Übung in ihrer Anwendung.

Klasse III. Die Satzverbindung. Unregelmäßige Biegung. Schwierigere Bildungen von Wörtern durch Vor- und Nachsilben sowie durch Zusammensetzung.

Klasse II. Das Satzgefüge. Unregelmäßige Abwandlung. Bildung von Wortfamilien.

Klasse I. Vertiefende Wiederholung der bisherigen Stoffe mit Betonung der Unregelmäßigkeiten und Schwankungen.

c) Rechtschreibung.

Ziel. Sicherheit in der Anwendung der Regeln der Rechtschreibung bei Anfertigung von Schriftstücken mannigfachster Art.

Aufgabe.

Unterstufe: Aneignung einiger Fertigkeit im Schreiben der leichteren und häufig vorkommenden Wörter, wie sie dem Kinde aus Haus und Schule bekannt

sind, in engster Verbindung mit den Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben. Die üblichsten Satzzeichen in leichten Fällen.

Klasse IX. Ab- und Aufschreibebübungen, letztere nach dem Gedächtnis oder nach Vorgesprochen, Großschreibung in den einfachsten Fällen. Punkt. Fragezeichen.

Klasse VIII. Übungen wie in der vorhergehenden Klasse unter Ausdehnung auf solche Wörter lauttreuer Schreibung und auf Sätze, die nicht aus dem Lesebuche entnommen sind. Die Aufschreibebübungen treten mehr zurück. Beistrich.

Klasse VII. Dehnung und Schärfung der Selbstlaute. Bildung von Wortreihen. Die früheren Übungen erweitern sich gemäß dem zunehmenden Wortschatze der Kinder. Übungen im Gebrauche der in den Lesebüchern vorkommenden Satzzeichen.

Mittelstufe: Schreibung schwieriger Wörter und der Wortveränderungen, die das Kind in der Sprachlehre kennen lernt, sowie Sicherheit in der Schreibung der dem Kinde neuen Wörter, die aus dem Sachunterricht sich ergeben (auch Namen). Gebrauch der Satzzeichen. Aufschreiben. Diktate.

Klasse VI. Große und kleine Anfangsbuchstaben. Lange und kurze Selbstlaute ohne besondere Bezeichnung. Ähnlich lautende Wörter. Punkt. Beistrich.

Klasse V. Schwierigere Wörter, deren Schreibung nur durch Übung anzueignen ist. Leichte Fremdwörter, für die es brauchbare deutsche nicht gibt. Strichpunkt, Ausrufungszeichen, Gedankenstrich.

Klasse IV. Einige schwer ersehbare noch allgemein gebräuchliche Fremdwörter. Zusammenfassende Wiederholung der gesamten Rechtschreibung, besonders der Teile, bei denen Regeln angewandt werden. Doppelpunkt und Anführungszeichen, Übung im Gebrauche aller Satzzeichen.

Auf der Oberstufe wird besonderer Unterricht in der Rechtschreibung nicht erteilt, doch werden auch hier Diktate geschrieben und Wiederholungen angestellt, soweit sich diese Übungen durch die schriftlichen Arbeiten der Schüler als notwendig erweisen.

Methodische Bemerkungen über Sprachlehre und Rechtschreibung.

Der Unterricht in der Sprachlehre und in der Rechtschreibung beschränkt sich auf das, was das Kind zu richtigem Sprechen und Schreiben in seinem Lebenskreise nötig hat. Es sind für ihn zwar bestimmte Zeiten durch den Stundenplan festzusetzen, doch dürfen dies nicht volle Stunden sein.

Beide Stücke stehen in engster Verbindung miteinander und mit dem übrigen deutschen Unterricht, in den sie sich nach Möglichkeit eingliedern.

Die Unterstufe bringt den Kindern an dem, was sie in der Schule hören und lesen, zum Bewußtsein, was sprachrichtig ist, und leitet sie dabei an, daß sie selbst ebenso zu sprechen und zu schreiben haben, um es richtig zu tun. Die Mittel- und Oberstufe bieten kein eigentliches System der deutschen Sprache, sondern sie fassen die sprachlichen Erscheinungen zu Gruppen und unter bestimmten Regeln zusammen, wobei die Oberstufe die besondere Aufgabe hat, das Schwierigere und das Unregelmäßige anzueignen und das früher Gelernte durch fortgesetzte Übung zu voller Sicherheit und Freiheit der Verwendung zu führen.

Diejenigen Stücke, bei denen irgendwelche Neigung der Kinder zu sprachlich falschem Ausdruck oder falscher Schreibung nicht vorhanden ist, sind im Unterrichte nur kurz zu behandeln. Eindringlich und andauernd aber muß alles das getrieben werden, was beim Sprechen und Schreiben der Kinder erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereitet. Dabei sind Abweichungen der Mundart zu berücksichtigen, wenn ihr Einfluß sich bei den Kindern geltend macht.

Bei der Behandlung der Wortbildung wird der Wandel der Wortformen und der Wortbedeutung berücksichtigt.

Der Unterricht setzt straffe Sprachzucht von Anfang an und in allen Fächern voraus. Auge und Ohr sind in seinen Dienst zu stellen. Unrichtigkeiten des Sprechens und Schreibens werden sofort unter Beteiligung aller Kinder der Klasse richtig gestellt.

Als Grundlage für den Unterricht in der Rechtschreibung dient das Heft „Amtliche Regeln und Wörterverzeichnis“.

Außer dem lautrichtigen Sprechen sind Abschreibe-, besonders aber Aufschreibeübungen nach dem Gedächtnis und Vorsprechen sowie Niederschriften die Übungsmittel.

Die Rechtschreibeübungen berücksichtigen stets die Fehler in den Niederschriften und Aufsätzen (siehe Absatz d).

Die im Sachunterrichte neu auftretenden Wörter sind dort auch mit ihrer Schreibweise einzuprägen, so daß ihre Aneignung nach und nach erfolgt. Sie werden aber in dem Rechtschreibeunterricht in die Gruppen, zu denen sie gehören, eingeordnet und mit ihnen wiederholt.

Die erste Kenntnis von den Satzzeichen erhält das Kind durch den Lesestoff. Ihre Einübung erfolgt durch die Ab- und Aufschreibeübungen. Die zusammenfassende Behandlung findet in den Unterrichtsstunden für Rechtschreibung und Sprachlehre statt.

Da, wo die deutsche Sprache verständliche eigene Wörter besitzt, sind, abgesehen von ganz allgemein üblichen technischen Ausdrücken, Fremdwörter in dem gesamten Unterricht streng zu vermeiden.

In der Sprachlehre finden mit Rücksicht auf den fremdsprachlichen Unterricht später auch die lateinischen Bezeichnungen Verwendung.

d) A u f s a t z ü b u n g e n.

Ziel. Fertigkeit des Kindes, Stoffe seines Anschauungs- und Gedankenkreises klar und richtig schriftlich darzustellen.

A u f g a b e.

Unterstufe: Aufsätze als selbständige schriftliche Arbeiten werden nicht gefertigt. Doch wird das Kind bereits auf dieser Stufe angehalten, kleine, im Sachunterricht aller Fächer gewonnene Sätze mit wachsender Selbständigkeit niederzuschreiben.

Mittelstufe: Die Übungen der Unterstufe werden tunlichst in jeder Unterrichtsstunde fortgesetzt, doch insofern erweitert, als die Kinder im deutschen Unterrichte angeleitet werden, inhaltlich zusammenhängende Stücke niederzuschreiben. In der Form von Erzählungen werden auch wertvolle Stoffe dem Leben des Kindes außerhalb der Schule entnommen. Die Briefform wird verwendet.

Die Oberstufe bringt selbständige Bearbeitungen bekannter Unterrichtsstoffe, besonders aus dem Gebiete des Lesens. Daneben werden die den Schülern bekannten Lebensverhältnisse noch etwas stärker berücksichtigt, auch in anzufertigenden Briefen und Geschäftsaufsätzen. Die kurzen Niederschriften werden in den Unterrichtsstunden geeigneter Fächer fortgesetzt und in ihnen durch gegenseitige oder eigene Durchsicht der Kinder unter Beteiligung des Lehrers erledigt.

M e t h o d i s c h e B e m e r k u n g e n.

Auf der Mittelstufe wird alle drei Wochen, in der Oberstufe alle vier Wochen ein Aufsatz geliefert. Auf beiden Stufen ist darauf zu achten, daß er sich in bescheidener Ausdehnung halte. Den Stoff für ihn bieten vorwiegend der Sach- und der Leseunterricht. In steigendem Maße ist er auch dem Lebenskreise der Kinder zu entnehmen, wobei ihrer Eigenart Gelegenheit zur Betätigung gegeben ist.

Die Aufgaben entsprechen dem jedesmaligen Anschauungs- und Gedankenkreise der Kinder und sind angemessen zu begrenzen. Briefformen und Geschäftsaufsätze werden ausreichend geübt.

Eine Vorbereitung des Inhaltes der Aufsätze ist nicht von Anfang an und nicht in allen Fällen zu entbehren. Ihr Zweck ist aber nicht, den Kindern neue

Gedanken zuzuführen; sie hat sich vielmehr auf die Sammlung und Ordnung vorhandener Gedanken der Kinder zu beschränken. Allmählich wird sie immer ausgedehnter den Schülern selbst überlassen.

In formeller Hinsicht erstreckt sich die Vorbereitung auf Rechtschreibung und Sprachlehre, doch ohne die Form irgendwie festzulegen. Sie nimmt mit der wachsenden Sprachfertigkeit der Kinder ab und fällt, auf der Oberstufe von Anfang an auf ein Mindestmaß beschränkt, zuletzt tunlichst ganz fort.

Auf der Oberstufe werden außer den festgesetzten häuslichen Aufsätzen jährlich zwei bis drei Klassenaufsätze geschrieben.

Die Darstellung soll folgerichtig und klar, kurz und einfach sein.

Vor allem ist auf die Selbstständigkeit der Schüler in Anfertigung von Schriftsätzen hinzuwirken. Alle leeren Redensarten, alle unkindlichen Betrachtungen und Überlegungen, sowie alle Äußerungen ungesunder Phantasie müssen ausgeschlossen bleiben. Eigenart der Schüler in Auffassung und Darstellung ist aber freundlich zu beachten und zu pflegen.

Der Lehrer sieht nur die Reinschriften durch.

Die vorbereitende Arbeit für die Aufsätze erfolgt als Klassenunterricht, ebenso die Zurückgabe. Letztere gibt auch zu Rechtschreibübungen Veranlassung.

III. Fremdsprache.

Ziel. Sicherheit begrenzter grammatischer Kenntnisse, Fähigkeit, gesprochenes Englisch oder Französisch richtig aufzufassen, sowie leichtere Schriftwerke dieser Sprachen zu lesen. Einige Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Für die Wahl der verbindlich zu betreibenden fremden Sprache sind die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Schüler ausschlaggebend. Weil Deutschland zu den Völkern englischer Zunge erheblich stärkere Beziehungen in Handel, Verkehr und Industrie hat als zu Frankreich, wird im allgemeinen dem Englischen, besonders für Knabenschulen, der Vorzug zu geben sein. Wo das Französische als Fremdsprache getrieben wird, ist es unmöglich, das Unterrichtsziel in der gleichen Zahl von Wochenstunden wie beim Englischen zu erreichen.

Wegen der Einführung einer zweiten fremden Sprache siehe B. III Abs. 2.

Aufgabe.

a) Englisch.

Mittelstufe: Erwerbung der richtigen Aussprache der Laute auf Grund eines Vorkurses im Lautieren; Leseübungen. Sichere Aneignung eines Vorrates der gebräuchlichsten Vokabeln. Regelmäßige Formenlehre. Das Notwendigste aus der unregelmäßigen Formenlehre.

Klasse V. Planmäßige Erlernung der Laute, ihre Festlegung in Musterwörtern und deren Verbindung zu kleinen Sätzen. Später beständige Leseübungen zusammenhängender Sprachstoffe. Auswendiglernen kleiner Prosastücke, Gedichte, Rätsel. Singen kleinerer Lieder, Sprechübungen im Anschluß an Gegenstände und Vorkommnisse des täglichen Lebens, an Bilder und an die Stücke des Lesebuches.

Aneignung eines kleinen Wortschatzes.

Regelmäßige Formenlehre. Hauptregeln der Syntax, soweit sie zum Verständnis der elementaren Sätze nötig sind.

Abschriften und Umformung behandelter Texte. Kleine Diktate.

Klasse IV. Sprech- und Leseübungen unter Steigerung der Ansprüche an fließende und richtige Aussprache und an den Inhalt des zu Behandelnden. Erweiterung des Wortschatzes.

Wiederholung und Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre. Häufiger gebrauchte unregelmäßige Verben. Haupterscheinungen der Syntax.

Schriftliche Wiedergabe und Umformung des Gelesenen und Gesprochenen. Diktate. Übersetzungen aus der fremden Sprache in die deutsche und umgekehrt.

Oberstufe: Die Hör- und Ausspracheübungen werden sorgfältig weiterbetrieben in Anlehnung an den behandelten Sprech- und Lesestoff. Lektüre leichterer

Schulschriftsteller. Auswendiglernen von Gedichten, auch Singen einiger Lieder. Nach Inhalt und Form schwererer Sprech- und Leseübungen. Vermehrung des Wortschatzes.

Unregelmäßige Formenlehre. Das Notwendige aus der Satzlehre.

Anfertigung von leichten Schriftsätzen, auch von Briefen.

Klasse III. Übungen der Schüler im Sprechen über schwerere Stoffe. Lesen leichter moderner englischer Prosa.

Erweiterung des Wortschatzes durch Zusammenstellung von Wörtern nach etymologischen und sachlichen Gesichtspunkten.

Die unregelmäßigen Tätigkeitswörter. Stete Wiederholung und Abschluß der Formenlehre. Hauptregeln der Syntax.

Schriftliche Übungen wie in Klasse IV.

Klasse II. Die Sprechübungen werden fortgesetzt. Weiteres Lesen und Übersetzen englischer Texte.

Ergänzung des Wortschatzes. Aneignung einer Anzahl häufig gebrauchter Redewendungen. Zusammenstellung der bisher öfter vorgekommenen Synonyma.

Fortsetzung der Behandlung der Regel der Syntax.

Die schriftlichen Übungen erfolgen in der gleichen Weise wie bisher. Diktate auch über Stoffe, die dem Schüler noch nicht bekannt waren. Übersetzungen. Schriftliche Wiedergabe von Gelesenem und Erlebtem. Geschäftsbriefe.

Klasse I. Sprechübungen wie in den früheren Klassen, wobei zunächst Land und Leute Englands berücksichtigt werden. Gegenseitiges Fragen und Antworten der Schüler. Lesen wie in den vorhergehenden Klassen, dazu auch von leichten Schriftstücken aus dem Vorstellungskreise des späteren praktischen Berufs.

Vermehrung des Wort- und Phrasenschatzes. Wichtige Synonyma.

Zusammenfassende und ergänzende Wiederholung der Grammatik. Schriftliche Übungen wie in den früheren Klassen, einfachste freie Arbeiten. Besondere Pflege des Briefstils, auch für den Geschäftsverkehr.

b) Französisch.

Für die mündlichen und schriftlichen Arbeiten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für das Englische. Im folgenden werden daher nur die Aufgaben des grammatischen Unterrichts bezeichnet.

Mittelsstufe: Regelmäßige Formenlehre.

Klasse V. Die Tätigkeitswörter auf *avoir* und *être*. Die Formenlehre des Dingwortes mit Geschlechtswort, des Eigenschaftswortes und des Zahlwortes. Die wichtigsten Fürwörter. Grundlegende Hauptregeln der Satzlehre, z. B. Wortstellung.

Klasse IV. Das Fürwort und die gebräuchlichsten leichtesten Verhältniswörter und Bindewörter. Die Verben auf *ir* und *re*. Reichliche Übungen der regelmässigen Verben auch in fragender, bejahender und verneinender Form. Das rückbezügliche Tätigkeitswort.

Oberstufe: Unregelmäßige Formenlehre. Satzlehre.

Klasse III. Unregelmäßigkeiten der deklinierbaren Wortarten, die gebräuchlichsten unregelmässigen Tätigkeitswörter.

Klasse II. Weniger gebräuchliche unregelmässige Tätigkeitswörter. Wortstellung. Das Nötigste über den Gebrauch der Zeiten und Modi, besonders des Konjunktivs.

Klasse I. Das Wichtigste aus der Lehre vom Infinitiv, Partizip, Gerundium, Artikel, Adjektiv, Pronomen. Die üblichen Präpositionen. Die auf allen Stufen des Unterrichts gewonnenen Regeln über Silbentrennung und Zeichensetzung werden zusammengefaßt und wiederholt.

Mittelschulen, die hauptsächlich die Überführung ihrer Schüler auf höhere Schulen sich zur Aufgabe gesetzt haben, lehnen ihren Lehrplan für die fremden Sprachen an die Schulart an, für die sie in erster Linie vorbereiten.

Methodische Bemerkungen.

1. Der Aneignung einer guten Aussprache ist auf allen Unterrichtsstufen die größte Sorgfalt zu widmen. Beständig ist die Aussprache zu überwachen und zu verbessern, wobei in steigendem Maße die Schüler selbst herangezogen werden. Chorsprechen, auch Chorsingen wird fleißig benutzt. Anforderungen an Sicherheit, Fluß und Betonung werden angemessen gesteigert. Immer ist auf den Unterschied zwischen Buchstabe und Laut, zwischen Sprachbild und Sprachklang hinzuweisen.

2. Sprechübungen sind von Anfang an zu treiben, zunächst in einfacher Form, dann in allen Klassen und Stunden sich steigend sowohl hinsichtlich des planmäßig zu erweiternden Stoffgebiets, als auch durch erhöhte Ansprüche an Geläufigkeit und Zusammenhang. Zu besprechen ist Selbsterlebtes und daher Verstandenes, wie es dem Kinde in Haus und Hof, in der Schule und auf der Straße sich darbietet. Weiter sind je nach Art der Schule zu behandeln: Handel, Gewerbe und Handwerk, Hauswirtschaft, Nahrungsmittel, Handels- und Verkehrswege, Häfen, Post, Telegraphen-, Eisenbahnverbindungen, mechanische Arbeiten, Bearbeitung der Metalle, des Holzes u. dergl. Das Leben des fremden Volkes findet dabei Beachtung. Soweit als möglich ist hierbei sachliches Beobachtungsmaterial heranzuziehen, nur als Ersatz dienen Bilder, Landkarten oder andere Hilfsmittel. Auch können die Sprechübungen sich an den Lesestoff anlehnen. Die einfache Wechselrede zwischen Lehrer und Schüler herrscht zunächst vor, doch darf sie nie zu einem geistlosen Frage- und Antwortspiel herabsinken. Die zusammenhängende Darstellung darf nicht ausgeschlossen sein. Die Gestaltung gerade dieser Sprechübungen hat das eigenartige Bedürfnis jeder Schule zu berücksichtigen. Es ist ein bestimmter Weg für sie im Stoffplan festzulegen.

Bei der Beurteilung der Leistungen sind die Aussprache und die Sprechfähigkeit angemessen zu bewerten.

3. Neben den Sprechübungen bildet das Lesen und Übersetzen ein Hauptmittel zur Erlernung der Fremdsprache. Es schließt sich zuerst an ein Lehrbuch, später an ein Lesebuch an; später können Schulautoren verwendet werden, in der obersten Klasse auch solche technischen Inhalts. Die Prosa steht im Vordergrund, nach und nach immer stärker wird die Erzählung von der Beschreibung abgelöst. Bei der Auswahl ist das Gebiet zu betonen, das für den späteren Beruf der Schüler die größte Bedeutung hat. Sprachliche Übungen, grammatische und sonstige Belehrungen dürfen die Lektüre selbst nie zur dienenden Rolle hinunterdrücken. Auf allen Stufen ist fließendes, lebendiges, wohlbetontes Lesen der fremdsprachlichen Texte anzustreben unter Berücksichtigung des Wort- und des Satztones. Besondere Aufmerksamkeit ist der guten deutschen Übersetzung zu widmen. Die Eigenart des sprachlichen Ausdrucks jedes der beiden Idiome ist dabei sorgfältig zum Bewußtsein der Schüler zu bringen.

Kurze Prosastücke und Gedichte werden in beschränkter Zahl auswendig gelernt und ausdrucksvoll, aber natürlich vorgetragen, einzelne Lieder, deren Melodien in der Gesangsstunde eingeübt werden, auch gesungen.

4. Mit den Sprech- und Leseübungen ist die Aneignung und Befestigung des dazu nötigen Wort- und Phrasenschatzes verbunden. Sachlich geordnete Vokabularien finden neben eigenen Zusammenstellungen verwandter Wörter Verwendung.

5. Im grammatischen Unterricht ist Beschränkung auf das Wichtigste nötig, damit die Schüler zur Beherrschung des Unentbehrlichen geführt werden können. Nur selten gebrauchte Unregelmäßigkeiten der Formen und der Satzbildung sind lexikalisch anzueignen. Unwichtiges aus der Formenlehre und der Syntag wird der Erklärung gelegentlich seines Vorkommens in der Lektüre überlassen. Die Regeln werden induktiv gewonnen, zunächst an einzelnen Formen oder Sätzen, später an typischen Beispielen aus der Lektüre. Durch Zusammenfassung und Wiederholung erfolgt ihre Aneignung zu einem leicht verwendbaren Eigentum.

Grammatische Analyse ist ausgiebig zu betreiben.

Der grammatische Unterricht wird in der Regel in deutscher Sprache erteilt.

6. Die schriftlichen Übungen dienen in erster Linie der Befestigung und Betätigung des grammatischen Wissens. Abschriften, Niederschriften aus dem

Gedächtnis, Diktate sind ihre früheste Form. Neben sie treten Umwandlung gegebener kleiner Erzählungen nach grammatischen Gesichtspunkten (Veränderung von Zeit, Person u. a.) in Briefform und Übersetzungen. In den beiden obersten Klassen werden freiere Niederschriften, besonders Briefe, namentlich solche beruflichen Inhalts, angefertigt.

Wo dem fremdsprachlichen Unterrichte in den drei oberen Klassen eine verminderte Stundenzahl zur Verfügung steht, ist der Umfang der anzueignenden Kenntnisse zu vermindern. An Sicherheit und Gewandtheit des Könnens in dem beschränkteren Kreise darf nichts nachgelassen werden.

IV. Heimatkunde.

Ziel ist das Heimischwerden des Kindes in dem Heimatsort und in der umgebenden, die Eigenart des Ortes bedingenden Landschaft, sowie die Liebe zur Heimat. Der Unterricht in der Heimatkunde bildet gleichzeitig die Vorbereitung für den Unterricht in Erdkunde, Naturkunde und Geschichte.

Aufgabe.

Klasse VII. Der Heimatsort, nähere Umgebung der Heimat. Hervorragende Bauten, Kirchen, Schlösser. Dabei Himmelsgegenden. Die scheinbare Sonnenbahn, Tages- und Jahreszeiten, Zeitangabe durch die Uhr. Zeichnungen des Lehrers führen zum Verständnis der Karte.

Tiere, Pflanzen (Bäume, Anlagen) und Steine des Heimatsortes.

Kaiser Wilhelm II. und Kaiserin Auguste Viktoria. Die Eltern: Kaiser Friedrich III. und Kaiserin Viktoria. Die Großeltern: Kaiser Wilhelm der Große und Kaiserin Augusta.

Klasse VI. Das Weichbild des Heimatsortes, dabei Gewinnung geographischer Grundbegriffe (Höhen und Tiefen, Berg und Tal, Land und Wasser), das nächste Dorf (bezw. die nächste Stadt) und Umgebung, heimatliche Landschaft, die scheinbare Bahn des Mondes und seine Gestalten, Monate, Wochen. Richtige Auffassung kartographischer Anschauungsmittel: Plan, Relief, Profile, Karten.

Friedrich Wilhelm III., Königin Luise. Friedrich der Große. Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst. Wo Herrscher oder andere hervorragende Männer für die Heimat besondere Bedeutung gewonnen haben (z. B. Friedrich Wilhelm I. für Ostpreußen, Luther für Wittenberg, Rettelbeck für Kolberg, Krupp für Essen), werden auch diese behandelt.

Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht in der Heimatkunde ist für die erdkundlichen und naturkundlichen Stoffe möglichst an die zu behandelnden Gegenstände in der Natur selbst anzulehnen. Er berücksichtigt die vorhandenen Naturdenkmäler. Die grundlegenden Vorstellungen aus der Erdkunde und der Naturkunde werden auf gemeinsamen Spaziergängen gewonnen. Diese sind eingehend vorzubereiten, gründlich zu verarbeiten und fleißig auszunutzen. In weiterem Verlaufe ist das Kind zu eigenen Beobachtungen anzuhalten, alle Vorstellungen werden möglichst durch sie gewonnen. Das Bild ist nur ausbildungsweise zu benutzen.

Die Überleitung von der Wirklichkeit zur Karte bieten die Zeichnungen des Lehrers, die er vor den Augen der Kinder unter beständiger Heranziehung derselben zum geistigen Mitarbeiten entstehen läßt, und die sich mehr und mehr kartenartig gestalten.

Leicht erkennbare Beziehungen der heimatlichen Landschaft zu dem Leben ihrer Bewohner werden zum Bewußtsein gebracht.

Für die geschichtlichen Stoffe bieten die Geburtstage des Herrscherpaares, patriotische Feiertage, vorhandene geschichtliche Denkmäler, Bauten, Bilder u. dergl. den Ausgangspunkt. Neben den Herrschern selbst können hervorragende Männer ihrer Zeit Berücksichtigung finden.

Über die Fassungskraft des jugendlichen Kindesalters hinaus liegende Stoffe sind streng fernzuhalten. Von begrifflichen Erklärungen ist auf dieser Stufe ganz

abzusehen. Die Wirklichkeit aufzufassen und festzuhalten ist Aufgabe des Unterrichts. Auch hier Darstellungen des Angeesehenen durch das Kind wie im Anschauungsunterricht.

An Namen und Zahlen ist nur das Allernotwendigste zu geben.

Das Lesebuch wird in der Heimatkunde zur Vertiefung, Belebung und Ergänzung, nicht zur Darbietung neuer Stoffe verwendet.

V. Geschichte.

Ziel. Einblick in die großen Zeiten der Entwicklung unseres Volkes bis zur Gegenwart. Verständnis und Sinn für die Größe des Vaterlandes und die Verdienste seiner Fürsten und hervorragenden Männer auf mannigfaltigsten Gebieten. Kenntnis wichtigster Ereignisse der alten und mittelalterlichen Geschichte.

Aufgabe.

Mittelsstufe: Vorbereitender Überblick über die vaterländische Geschichte in einzelnen Lebensbildern der Neuzeit. Die Hauptereignisse der alten Geschichte.

Klasse V. Bilder aus der vaterländischen Geschichte, besonders aus der brandenburgisch-preussischen, von der Zeit des Großen Kurfürsten bis auf die Jetztzeit.

Klasse IV. Bilder aus der griechischen und römischen Sage und Geschichte. Die Zeit von den Perserkriegen bis Alexander den Großen bzw. von den Punischen Kriegen bis Augustus wird besonders berücksichtigt. Römer und Germanen.

Oberstufe: Deutsche Geschichte von der Völkerwanderung bis zur Auflösung des römisch-deutschen Kaisertums. Aufbau und Entwicklung des national-deutschen Kaisertums bis zur Gegenwart.

Klasse III. Deutsche Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Friedensschluß von Münster und Osnabrück.

Klasse II. Brandenburgisch-preussische Geschichte mit Einschluß der deutschen von 1648 ab bis zur Gegenwart.

Klasse I. Wiederholung der Geschichte Brandenburg-Preußens und Deutschlands besonders vom Ende des Dreißigjährigen Krieges an unter Hervorhebung seiner wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung. Dabei Fürsorge der Hohenzollern für Land und Volk. Deutschlands Weltstellung, Verfassung und Verwaltung. Die soziale Gesetzgebung. Verfassung und Verwaltung Preußens.

In den Klassen der Mittelschulen, die zum Übergang auf höhere Schulen vorbereiten, werden die Lehraufgaben der entsprechenden Klassen der höheren Schule behandelt.

Methodische Bemerkungen.

Der in Klasse V einsetzende eigentliche Geschichtsunterricht geht nach dem vorbereitenden Unterricht dieser Klasse in Klasse IV—II chronologisch vorwärts. Kürzungen des Lehrstoffes dürfen nie auf Kosten der Geschichte der neuesten Zeit erfolgen.

Namen und Zahlen der Geschichte sind auf das Mindestmaß zu beschränken. Diese aber sind durch ständige Wiederholung fest einzuprägen. Für jede Klasse sind bestimmte Wiederholungen der Lehraufgaben früherer Klassen festzusetzen.

Nur wirklich bedeutende Tatsachen sind eingehend zu behandeln, alles Unwesentliche ist zu übergeben oder nur ganz kurz zu behandeln.

Hinweise auf die ausländische Geschichte sind an geeigneter Stelle zu geben.

Die Kulturgeschichte findet ausgiebige Berücksichtigung und ist mit der politischen eng zu verbinden. Sozialpolitische und wirtschaftliche Belehrungen sind den Kindern bei der Behandlung der Förderung des Volkswohls durch unser Fürstenhaus zu bieten. Für die Auswahl dieser Stoffe sind auch die Zwecke maßgebend, denen die Schule im besonderen dient.

In der Regel bilden Persönlichkeiten den Mittelpunkt der zu einem geschlossenen Ganzen zu gestaltenden Zeitperioden. Auf der Mittelsstufe wird der Unterricht ausschließlich in Lebens- und Einzelbildern erteilt.

Konfessionelle Fragen sind mit besonderem Takt zu behandeln.

Liebe zu Fürst und Vaterland werden in dem Geschichtsunterricht eifrig gepflegt. Parteifragen gehören nicht in die Schule.

Der Geschichtsunterricht muß ein heimatkundliches Element in sich schließen. Alles aus dem Anschauungskreise des Kindes, was mit der Geschichte einer Periode zusammenhängt, wird zur Anknüpfung, Veranschaulichung oder Vergleichung herangezogen: insbesondere Bauten mannigfaltigster Art, Kunst-, Natur- und Sprach-Denkmäler. Umrisszeichnungen, in die geschichtlich wichtige Ortschaften eingetragen werden, die Karte, die Erklärung geschichtlicher Bilder und Gedichte finden zur Bedeckung lebendiger Vorstellungen Verwendung.

Der Lehrer bedient sich der Erzählung als der wichtigsten Lehrform der Geschichte; doch darf in den oberen Klassen die entwickelnde Lehrform nicht fehlen. Auch der Schüler erzählt in der Regel bei der Wiederholung im Zusammenhange. Doch ist der Stoff nicht nur in derselben Folge oder gar Form wiederzugeben, sondern möglichst mannigfaltig zu gestalten. Am Schluß größerer Zeitabschnitte werden Längs- oder Querschnitte gezogen, Vergleiche mit Personen, Tatsachen und Entwicklungen anderer Zeiten angestellt oder Verknüpfungen mit Bekanntem aus der biblischen Geschichte, der Erdkunde und der Literatur gewonnen, um das Verständnis zu fördern und die Aneignung zu erleichtern.

Der Geschichtsunterricht soll klar durchgearbeitete Gesamtvorstellungen — wenn es auch wenige sind — in vaterländischer Wärme und Begeisterung so vermitteln, daß an ihnen des Kindes vaterländische Gefühle gekräftigt, die Lust nach Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse geweckt, und, soweit möglich, das Verständnis für die Geschichte der Gegenwart angebahnt wird.

VI. Erdkunde.

Ziel. Eingehendere Kenntnis und genaueres Verständnis der natürlichen Beschaffung des Vaterlandes und der Beziehungen zwischen seinen Bewohnern und seiner Natur. Nähere Bekanntschaft mit Europa und allgemeinere mit den übrigen Erdteilen. Einiges Wissen von dem Bau und der Gestaltung der Erde und ihrer Stellung als Weltkörper, sowie von der sie umschließenden Lufthülle.

Aufgabe.

Mittelstufe: Mitteleuropa.

Klasse V. Von der Heimatlandschaft ausgehend Länderkunde Preußens mit Einschluß der kleineren norddeutschen und mitteldeutschen Staaten. Holland und Belgien. Dabei in Erweiterung des heimatkundlichen Unterrichts in Klasse VII und VI nähere Einführung in das Verständnis der kartographischen Hilfsmittel (Globus, Karte, Relief).

Klasse IV. Die süddeutschen Staaten. Österreich-Ungarn. Die Schweiz. Übersicht über Mitteleuropa.

Oberstufe: Das übrige Europa und die fremden Erdteile. Wiederholung und Ergänzung der Erdkunde von Deutschland.

Klasse III. Die übrigen europäischen Länder. Dabei Wiederholung der Nachbargebiete Deutschlands.

Klasse II. Die fremden Erdteile unter Hervorhebung der deutschen Kolonien.

Klasse I. Wiederholung der Erdkunde von Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Heimat. Die erdkundlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens Deutschlands, sein Verkehr mit andern Ländern und Erdteilen. Zusammenfassung und Ergänzung der Grundtatsachen der allgemeinen Erdkunde und der astronomischen Geographie.

Methodische Bemerkungen.

Der Stoff wird, soweit angängig, von den Kindern unter Leitung des Lehrers durch eigene Arbeit gewonnen und zum Verständnis gebracht.

Geordnet wird er möglichst nach natürlichen Landschaften; innerhalb dieser sind physikalische und politische Erdkunde aufs engste zu verbinden.

Belehrungen aus der Handelsgeographie, aus der Allgemeinen Erdkunde und aus der astronomischen Geographie finden in beschränkter Ausdehnung und unge sucht auf allen Stufen ihre Stelle.

Überall wird durch Beziehung zur Heimat die Einsicht in deren erdkundliche Eigenart gefördert.

Der Gedächtnisstoff ist sorgfältig auszuwählen, auf das Notwendigste zu beschränken und sicher einzuprägen. Die Zahlen werden abgerundet; Verhältniszahlen finden häufig Benutzung.

Die Anschauung der Wirklichkeit auf Spaziergängen und kleinen Ausflügen, besonders der Überblick über die Hauptpunkte der Heimat von erhöhter Stelle aus, die Beobachtung des Sternenhimmels und des Wetters werden als eindrucksvollste Unterrichtsmittel vom Lehrer selbst und nach seiner Anleitung von den Schülern ausgiebig verwendet.

Daneben werden bildliche oder körperliche Hilfsmittel benutzt. Das Kartenlesen findet besondere Pflege. Gute Abbildungen leisten als Ergänzung der Karte unentbehrliche Dienste, ebenso die Zeichnung des Lehrers.

Das Zeichnen und Formen des Schülers im Unterrichte wie als Hausaufgabe ist Mittel zur Einprägung der Karte und zur Wiederholung. Es hat sich auf Darstellungen einfachster Art zu beschränken.

Literatur, Sage und Geschichte, die sich an bestimmte Landschaften und Orte anknüpfen, sind maßvoll zur Belebung des Unterrichts heranzuziehen.

VII. Mathematik.

a) R e c h n e n.

Ziel. Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen, besonders im Kopfrechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen in Anwendung auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens.

Einsicht in das Wesen der Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen.

A u f g a b e.

Unterstufe: Die Grundrechnungsarten mit ganzen, unbenannten und einfach benannten Zahlen.

Klasse IX. Der Zahlenraum von 1–20. Addieren und Subtrahieren im Zahlenkreis von 1–100.

Klasse VIII. Rechnen in den vier Grundrechnungsarten im Zahlenkreise von 1–100. Sichere Beherrschung des kleinen Einmaleins und des Eins in Eins. Addieren und Subtrahieren im Zahlenkreise von 1–1000.

Klasse VII. Multiplizieren und Dividieren im Zahlenkreise von 1–1000. Die vier Grundrechnungsarten im maßvoll erweiterten Zahlenkreise.

Mittelstufe: Befestigung des Stoffes der Unterstufe, Bruchrechnen. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen.

Klasse VI. Übungen mit mehrfach benannten Zahlen und Anwendung auf Dreisatzaufgaben. Befestigung des schriftlichen Rechnens im größeren Zahlenraum unter beständiger Steigerung der Fertigkeit im Kopfrechnen, besonders im Zahlenkreise von 1–100. Kenntnis der deutschen Münzen, Maße und Gewichte auf dem Wege der Anschauung; Anwendung der dezimalen Schreibweise.

Klasse V. Teilbarkeit der Zahlen. Größtes gemeinschaftliches Maß, kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Primzahlen; zusammengesetzte Zahlen. Gemeine Brüche. Reichliche Anwendung in Dreisatzaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Dezimale Sprechweise, einfache dezimale Rechnungen.

Klasse IV. Dezimalbrüche, auch in Verbindung mit gemeinen Brüchen. Zusammengesetzter Dreisatz in schwierigeren Aufgaben des bürgerlichen Lebens, insonderheit aus der Prozentrechnung. Vorbereitung des arithmetischen Unterrichts durch Wiederholung von früher gelösten Aufgaben unter Verwendung von Buchstaben statt bestimmter Zahlen. Auswertung von Buchstabenausdrücken durch Einsetzen bestimmter Zahlen.

Oberstufe: Weitere Übungen im Rechnen von Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben.

Grundlage der Arithmetik und Algebra.

Klasse III. Prozent-, Zins-, Gewichts-, Gewinn- und Verlustrechnung. Aufgaben zur Kranken-, Unfall- und Altersversicherung.

Systematische Zusammenfassung der Grundrechnungsregeln durch Buchstabenformeln. Begriff der relativen Größen, an praktischen Beispielen entwickelt. Rechnen mit relativen Größen. Graphische Darstellung. Fortsetzung der Übungen in Auswerten von Buchstabenausdrücken. Anwendung auf reine und eingekleidete Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Klasse II. Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungsrechnung, Quadratwurzeln.

Wichtige Sätze von den Proportionen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Berücksichtigung von Aufgaben geometrischen Inhalts. Anwendung graphischer Darstellung.

Klasse I. Zinseszinsberechnung nach Tabellen. Staatspapiere. Aktien. Schedenverkehr. Wechsel.

Das Einfache von den Potenzen und Wurzeln. Einfache Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Für die Mädchenmittelschulen fällt entsprechend der geringeren Stundenzahl die Arithmetik und Algebra fort; die bürgerlichen Rechnungsarten stehen hier noch mehr im Vordergrund als in der Knabenmittelschule.

Im Zusammenhange mit dem Rechenunterrichte wird Anleitung zu einfachster Buchführung gegeben (siehe Abschn. XIII).

Methodische Bemerkungen.

Das praktische Rechnen steht auf allen Stufen im Vordergrund. Die Entwicklung der Regel darf die Zeit für die Übungen nicht über Gebühr kürzen. Dabei ist aber überall auf gründliches Verständnis und Selbstständigkeit hinzuwirken und rein mechanisches Rechnen nach Regeln streng zu vermeiden.

Erst nach voller Sicherheit in einem Normalverfahren dürfen freiere Lösungsweisen und Benutzung sogenannter Rechenvorteile zugelassen werden.

Überall wird vom mündlichen Rechnen mit kleineren Zahlen ausgegangen und zum schriftlichen mit immer größeren Zahlen fortgeschritten. Das Rechnen mit übergroßen Zahlen, insbesondere mit Brüchen großer Nenner ist zu vermeiden. Aber im Zahlensphäre von 1—100 ist volle Beherrschung aller Zahlenverhältnisse auch für das mündliche Rechnen anzustreben.

Nur solche Aufgaben sind zu verwenden, die dem praktischen Leben entnommen sind und daher sachlichen Wert haben, auch dem Verständnis der Kinder leicht erschlossen werden können. Bedeutungslose Sachbeziehungen und verwickelte Aufgaben sind auszuschneiden.

Mit allgemein üblichen abweichenden Rechnungsweisen der Kaufleute und Gewerbetreibenden werden die Kinder auf der Oberstufe bekannt gemacht. Die sogenannte österreichische Subtraktionsmethode darf an geeigneter Stelle betrieben werden.

Die Bedeutung des Rechnens mit allgemeinen Zahlen liegt darin, das Rechnen mit bestimmten Zahlen als Sonderfall allgemeiner Regeln erscheinen zu lassen und so größeren Überblick und größere Rechengewandtheit zu erzielen.

Auf allen Stufen finden Wiederholung der grundlegenden Teile des vorher Durchgenommenen und Vorbereitung des demnächst zu Behandelnden ihre Stelle.

(Vergleiche die nach dem Plan für Raumlehre gegebenen gemeinsamen Bemerkungen für Rechnen und Raumlehre.)

b) Raumlehre.

Ziel. Kenntnis der für das praktische Leben wichtigen Lehrsätze aus der ebenen und körperlichen Raumlehre. Fähigkeit, sie in Konstruktions- und Berechnungsaufgaben anzuwenden. Fertigkeit in der Berechnung gradliniger Figuren und des Kreises, sowie der einfacheren Körper und ihrer Teile.

Aufgabe. Mittelstufe: Gewinnung von Raumanschauung als Vorbereitung für den Unterricht in der Raumlehre. Die Lehre vom Dreieck.

Klasse V. Einführung in die Grundbegriffe der Raumanschauung, wobei der Raum vorwiegend als Träger planimetrischer Raumbeziehungen zu betrachten ist. Raumausdehnungen, Flächen, Linien, Punkte der Umgebung. Ebene Figuren als Teile der Körperbegrenzung und als selbständige Gebilde, an welchen die Begriffe des Winkels, des Parallelismus und der Symmetrie zur Anschauung zu bringen sind. Fortgesetzte Übungen im Zeichnen von Figuren mit Lineal und Zirkel und in ihrer Ausmessung mit Längenmaß und Winkelmaß; ferner Messungen an Gegenständen der Umgebung und Übungen im Abschätzen von Längen- und Winkelgrößen. Einfache Aufgaben der Flächen- und Raumberechnung unter Verwertung des Zusammenhangs von Rauminhalt und Gewicht.

Klasse IV. Lehre von den Graden und Winkeln. Die wichtigsten Sätze vom Dreieck und die geometrischen Grundkonstruktionen.

Oberstufe: Sätze von den Vierecken und vom Kreise, Aufgaben und Berechnungen.

Einfache trigonometrische Berechnungen.

Die einfachsten stereometrischen Gebilde.

Klasse III. Lehre vom Parallelogramm und Trapez. Die wichtigsten Sätze vom Kreise. Betrachtung der Änderung des Gesamtcharakters von Figuren durch Größenänderung einzelner Stücke. Konstruktionen unter analytischer Vorbetrachtung und mit Determination.

Klasse II. Die Hauptsätze der Ähnlichkeitslehre. Flächenvergleichung und Flächenberechnung auch von Gebilden mit verwickelterer grabliniger Begrenzung. Ausmessung und Meßtischaufnahmen von Flächenstücken, unzulänglichen Strecken, Höhen usw., Annäherungsberechnung krummlinig begrenzter Flächen.

Klasse I. Begriff der trigonometrischen Funktionen. Sinussatz und Cosinussatz.

Trigonometrische Berechnungen des rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecks mittels Tafeln der Werte der trigonometrischen Funktionen.

Berechnung von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten sowie parallelperspektivische Zeichnungen der einfacheren stereometrischen Gebilde.

In der Mädchenmittelschule beschränkt sich die Raumlehre auf das Notwendigste aus der Flächen- und Körpermessung, um den Mädchen das Verständnis für Auffassung und Berechnung einfacher Flächen und Körper zu vermitteln.

Methodisches.

Die Raumlehre hat auf allen Stufen die Raumanschauung durch Messung, Schätzung, Konstruktion, Zeichnung und Herstellung von ebenen Figuren und Körpern zu pflegen und die Anwendung auf die mathematischer Formulierung fähigen Gebiete des Lebens zu berücksichtigen. Die parallelperspektivischen Zeichnungen sind möglichst in einem gegebenen Maßstabe und in gegebener Verkürzung und Verschiebung auszuführen.

Die Bewegung (Parallelverschiebung, Umlegung, Drehung) ist weitgehend zu benutzen.

Vor Feld- und Höhenmessungen im Freien werden Höhe, Flächen- und Raumdiagonale an den Ausdehnungen im Zimmer bestimmt.

Methodisches für Rechnen und Raumlehre gemeinsam.

Aus dem Gesamtgebiete der Mathematik ist alles auszuscheiden, was zu weiterer Verwendung nicht gelangen kann.

Überall ist die genetische Methode anzuwenden. Stoff und Methode sind durchaus den Bedürfnissen des Lebens anzupassen. Der Begriff der Veränderlichkeit und gegenseitigen Abhängigkeit ist stets aufzuzeigen sowohl hinsichtlich der Größenverhältnisse als der Lagebeziehungen.

Arithmetik und Geometrie sollen durch graphische Darstellungen und deren Deutungen sich aufs innigste durchdringen. Bei der Lösung der schriftlichen Aufgaben als Klassen- oder Hausaufgaben ist auf Sauberkeit und größte Sorgfalt zu halten.

VIII. Naturkunde.

a) Naturgeschichte.

Ziel. Kenntnis und Verständnis des Baues und der wichtigsten Lebensäußerungen der Pflanzen, Tiere und des Menschen. Die mannigfaltigen Beziehungen der Lebewesen zueinander wie zum Menschen. Kenntnis der für den Menschen wichtigsten Mineralien. Liebe zur Natur. Befähigung, durch eigene Beobachtung, später an der Hand volkstümlicher Schriften sich weiterzubilden, die Natur zu betrachten, zu benutzen und sich ihrer zu freuen.

Aufgabe. Klasse VI. (In dem heimatkundlichen Unterrichte der VII. Klasse hat das Kind die hervorragendsten Vertreter der drei Naturreiche seiner Umgebung in ihrer Erscheinung auffassen gelernt und dabei ihre Namen sich eingeprägt, ohne daß sie Gegenstand eingehender Betrachtung waren.) Beschreibung von einfachen Pflanzen, die durch Bau und Blüte ins Auge fallen, sowie der bekanntesten Tierpflanzen. Mit der Beschreibung, soweit möglich, eng verbunden Beschreibung der Lebensweise der behandelten Pflanzen, Anleitung zur Blumenpflege.

Wichtige der Heimat eigentümliche Säugetiere und Vögel unter Berücksichtigung ihres eigentümlichen Baues, ihrer Lebensweise, ihres Nutzens und Schadens. Die wesentlichsten Bestandteile des heimatischen Bodens.

Klasse V. Eingehendere Beschreibung von leichter auffaßbaren Blütenpflanzen nach Bau und Lebensäußerungen.

Vergleichung mit verwandten Formen.

Reptilien, Amphibien und Fische, Bau und Lebensweise, ihr Nutzen und Schaden.

Grundbegriffe vom Bau, vom Leben und von der Pflege des menschlichen Körpers.

Wichtige Mineralien im Haushalte des Menschen.

Klasse IV. Pflanzen mit schwieriger erkennbarem Blütenbau.

Vergleichende Beschreibung von Vertretern aller fünf Klassen der Wirbeltiere. Es ist dabei die Beziehung der Gestaltung ihrer Organe zu der Eigenart der ihnen zufallenden Leistungen klar herauszustellen.

Mineralien, die in der Industrie der Heimat Verwendung finden.

Klasse III. Die Nadelhölzer. Einführung in ein natürliches System. Einfache Übungen im Bestimmen von Pflanzen.

Gliedertiere unter besonderer Berücksichtigung der Insekten.

Die wichtigsten Mineralstoffe zum Aufbau des menschlichen Körpers.

Klasse II. Die Sporenpflanzen, besonders solche, die für den Menschen nützlich oder schädlich sind. Ausländische für Deutschland wertvolle Kulturpflanzen.

Zusammenfassung der bisher gewonnenen Anschauungen vom Bau und Leben der Pflanzen. Fortgesetzte einfache Übungen im Bestimmen von Pflanzen.

Aus den noch nicht behandelten Kreisen der Tiere einzelne Vertreter, die für den Menschen besondere Bedeutung haben (z. B. Trichine, Bandwurm, Regenwurm, Auster, Koralle, Tafelschwamm).

Die hauptsächlichsten Gesteine, aus denen die Erde besteht. Dabei Beziehung zu dem Unterricht in der Erdkunde der Heimat.

Klasse I. Pflanzenkrankheiten und ihre Erreger. Pflanzen- und Tiergeographie. Einzelne Lebensgemeinschaften.

Zusammenstellung der bisher gewonnenen Kenntnisse vom Bau und Leben der Tiere.

Bau und Leben des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre.

In allen Klassen sind dem Schüler außer den eingehender behandelten Vertretern der drei Naturreiche auch die übrigen so weit zur Kenntnis zu bringen, daß er in der Natur und Kultur seiner Umgebung bekannt wird.

Methodische Bemerkungen.

Die Fülle naturgeschichtlichen Stoffes verlangt für die eingehende Behandlung Beschränkung auf das Typische und durchaus Notwendige. Nur die wichtigsten Vorgänge des Lebens der Tiere und Pflanzen und ihre Beziehungen zueinander wie zum Menschen sind zu betrachten.

Die Bedeutung der Naturgegenstände für Haushalt, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, auch Heilkunde ist bei der Auswahl maßgebend. Die Giftpflanzen sind an ihrer Stelle in den verschiedensten Klassen zu sicherer Kenntnis zu bringen.

Als Grundsatz für die Übereinstimmung zwischen der Einrichtung der Lebenswesen und ihren Daseinsbedingungen erkennen und seine Erkenntnis kurz und zutreffend aussprechen können.

Wo es die Verhältnisse irgend möglich machen, ist der Schüler anzuleiten, mit der umgebenden Natur zu leben. Aufenthalt im Freien und Ausflüge des Lehrers mit den Schülern bieten die beste Gelegenheit für die Anleitung dazu. Der Unterricht in der heimatischen Pflanzenwelt soll nur von den Naturgegenständen selbst ausgehen. Für ihre Beschaffung muß der Lehrer überall da, wo die Pflanzen noch aus der Natur genommen werden können, besondere Anweisung geben. Dabei ist abzuwägen auf Verhinderung von Schaden oder von Ausrottung seltener Pflanzen und auf Beachtung der bezüglichlichen behördlichen Bestimmungen.

Als Ersatz für die Natur selbst und zur Beobachtung der Lebensentwicklung im einzelnen sollte bei jeder Schule ein kleiner Schulgarten, ein Aquarium, ein Terrarium, womöglich ein kleines Gehege für einzelne Säugetiere und Vögel angelegt werden.

Daneben dienen Präparate, Modelle und Abbildungen als Veranschauligungsmittel. Ergänzend tritt die Kreidezeichnung des Lehrers auf. Ihm muß auch ein Mikroskop zur Verfügung stehen.

Die Unterrichtsstoffe der Pflanzkunde und der Tierkunde werden auf das Schuljahr so verteilt, daß die Möglichkeit besteht, die Naturgegenstände zu beschaffen. Um die Einheit der Natur zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt es sich, zusammengehörende Stoffe aus beiden Gebieten auch nebeneinander zu behandeln.

Von den Mineralien wird nur das hervorgehoben, was sich aus der sinnlichen Anschauung ergibt. Ihre Zusammensetzung und Veränderung findet in der Chemie ihre Stelle.

Die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers behandelt anatomische Einzelheiten nur so weit, als es zum Verständnis der Funktionen der Körperteile notwendig ist. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichtszweiges ist die Anleitung zu einer vernünftigen Lebensweise. Auf Gartenbau und Blumenpflege, Landwirtschaft und Obstbau ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen einzugehen. Die bei diesen Beschäftigungen durch die Kinder im Hause gewonnenen Vorstellungen sind möglichst zu verwerten.

Zur Selbsttätigkeit sind die Schüler überall anzuregen, besonders zur Anlegung eigener Sammlungen, zum Untersuchen, Abschätzen und Messen der Ausdehnungen und zum Zeichnen oder Formen beobachteter Dinge.

b) Naturlehre.

Ziel. Kenntnis der wichtigeren physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze, insbesondere derer, die für das häusliche, gewerbliche und Verkehrsleben, sowie für Klima und Wetter Bedeutung haben.

Aufgabe. Klasse III. Physik. Das Unentbehrliche aus der Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der Körper, sowie aus der Wärmelehre. Dabei das Einfachste aus der Wetterkunde.

Klasse II. Physik. Leichtere Erscheinungen aus der Lehre vom Schall und vom Licht sowie aus dem Gebiet des Magnetismus und der Reibungselektrizität.

Chemie. Die Grundbegriffe der anorganischen Chemie. Die Chemie in ihrer Anwendung in hervorragenden Gewerben der Gegend, Mineralien, die in Industrie und Technik Verwendung finden. Wichtigste Gesteine der Erdrinde. Die Bodenarten (siehe auch Naturgeschichte Abschnitt VIIIa Klasse VI und Klasse II).

Klasse I. Physik. Einfachere Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Wichtige Stücke aus der Lehre von der Strom- und Elektrizität.

Chemie. Leichtere Erscheinungen aus der organischen Chemie und aus der Nahrungsmittellehre unter Berücksichtigung der heimischen Industrie.

Die Verteilung der Stoffe auf die drei Klassen darf auch so erfolgen, daß einzelne für den späteren Beruf besonders wichtige Gebiete in Klasse I vorzugsweise oder ausschließlich behandelt werden (z. B. Technologie und Chemie der Küche).

Die Mädchenmittelschule zielt bei der Auswahl der zu behandelnden Stoffe vornehmlich darauf ab, dem Mädchen Kenntnis und Verständnis der physikalischen und chemischen Vorgänge mitzugeben, die ihm bei der Arbeit in Haus und Garten und Küche fortwährend entgegentreten.

Der Unterricht in der Naturlehre findet seine praktische Verwertung im Hauswirtschaftsunterricht.

Methodische Bemerkungen.

Als Grundlage des Unterrichts dient die Erfahrung, die in erster Linie durch die Beobachtung der Erscheinungen des täglichen Lebens gewonnen wird. Als Ersatz für sie und als Ergänzung zu ihr tritt der Versuch ein. Alle Apparate, die bei den Versuchen benutzt werden, müssen so einfach wie möglich sein.

Soweit es zum Verständnis von Lebenserscheinungen in der Pflanzen- und Tierwelt nützlich ist, werden leicht verständliche physikalische und chemische Belehrungen zweckmäßig in einfachster Form schon in dem vorhergehenden naturgeschichtlichen Unterricht gegeben.

Die in der Naturgeschichte bereits zur Kenntnis gebrachten Mineralien werden in der Chemie eingehender behandelt.

Die Schüler sind zum aufmerksamen und planmäßigen Beobachten der im Bereich ihrer Sinneswahrnehmungen liegenden Naturvorgänge anzuleiten. Sie müssen lernen, die in ihrer Umgebung sich zeigenden Erscheinungen richtig aufzufassen, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, das klar Erfasste richtig zum Ausdruck zu bringen.

Wünschenswert ist es, die Schüler zur Herstellung einfacherer physikalischer Apparate und zur Ausführung leichterer Versuche anzuhalten und dafür im Physikunterrichtszimmer geeignete Einrichtungen zu treffen. Jedenfalls haben die Schüler, soweit der Unterrichtsstoff es ermöglicht, physikalische Apparate wenigstens schematisch zu zeichnen.

IX. Schönschreiben.

Ziel. Eine saubere, deutliche, fließende, gewandte Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Aufgabe. Unterstufe: Übung der deutschen und lateinischen Schrift und der arabischen Ziffern.

Klasse IX. Besonderer Schreibunterricht findet nicht statt. Die Kinder lernen aber im Zusammenhange des übrigen deutschen Unterrichts die deutschen kleinen und großen Buchstaben und die arabischen Ziffern (vergleiche Abschnitt II Klasse IX).

Klasse VIII. Das Schreiben zweigt sich als Schönschreiben mit Feder und Tinte von dem deutschen Unterricht ab. Übungen in der deutschen Schrift, den Ziffern und den im Unterricht bereits gebrauchten Satzzeichen.

Klasse VII. Fortsetzung der Übungen. Erlernen der lateinischen kleinen und großen Buchstaben. Auch Wörter werden geschrieben.

Mittelstufe: Fertigkeit im fließenden und raschen Schreiben der erlernten deutschen und lateinischen Buchstaben.

Auf der Oberstufe erhalten nur noch Schüler mit schlechter Schrift gesonderten Schreibunterricht.

Methodische Bemerkungen.

Der Schreibunterricht ist durchgehends Klassenunterricht.

Nur wenn alle schriftlichen Arbeiten, die häuslichen wie die in der Schule angefertigten, sauber und deutlich geschrieben werden, ist das Ziel des Schreibunterrichts zu erreichen.

Dem Unterricht ist die in der eingeführten Bibel gebrauchte Schrift zugrunde zu legen.

Bei allen schriftlichen Arbeiten ist von allen Lehrern und Lehrerinnen einheitlich und unausgesetzt auf gute Körperhaltung zu achten. Nehmen sie eine ganze Stunde in Anspruch, so ist durch Aufstehen und Sehen entfernterer Gegenstände Abwechslung für die Körperhaltung und das Auge herbeizuführen.

Von Klasse VIII ab werden Gruppen der Buchstaben nach ihren Grundformen gebildet. Die Grundformen sind kurz zur Anschauung zu bringen, so daß die Kinder sie beschreiben können.

Viel Übung im Takt Schreiben bei zunehmender Schnelligkeit der Ausführung.

X. Zeichnen.

Ziel. Freihandzeichnen, Fähigkeit, die Formen und Farben der Dinge selbständig zu beobachten und das Beobachtete einfach und mit Geschmack darzustellen.

Linearzeichnen. Entwicklung der Fähigkeit des räumlichen Vorstellens und einiges Verständnis von Werkzeugnungen.

a) Gedächtniszeichnen.

1. bis 4. Schuljahr.

1. Malendes Zeichnen

als Hilfsmittel für andere Unterrichtsgegenstände. Klasse IX und VIII.

Das erste Schulzeichnen knüpft an das unbefangene Zeichnen der Kinder an, wie es im Nachahmungsspiel sich äußert. Es steht in engem Zusammenhange mit dem übrigen Unterricht, insbesondere dem Anschauungsunterricht.

Es kommen daher einfache, leicht zu bewältigende Gegenstände aus dem Gedächtniskreise der Schüler zur Darstellung.

Zeichenmaterial.

Weicher Stift, Schiefertafel oder Papier.

2. Selbständiges Gedächtniszeichnen.

Klasse VII und VI.

Behr aufgabe.

Die Auswahl der Aufgaben erfolgt mit Rücksicht auf das Leben der Natur, auf Spiele, Beschäftigungen, Feste usw. in den verschiedenen Jahreszeiten, sowie auf andere Unterrichtsfächer, sofern diese zeichnerisch verwertbare Aufgaben bieten.

Es ist naheliegend, im Frühjahr Ei (Osterei), Reifen, Seifenblase, Ball, Luftballon, Mürmeln usw. darstellen zu lassen, im Sommer und Herbst: Früchte wie Kirsche, Apfel, Pflaume, Kürbis und Gegenstände wie Drachen, Sichel, im Winter Gegenstände wie Schiefertafel, Hausgiebel, Schlüssel, Regenschirm, ferner: Pfefferkuchen, Tannenbaum, aus Anlaß eines patriotischen Festtages: Fahne, Säbel, Flinten.

Unterrichtsgang.

Im Unterricht ist im allgemeinen folgender Gang einzuschlagen:

Die Schüler werden angehalten, den darzustellenden Gegenstand aufmerksam zu beobachten, sich die Hauptmerkmale einzuprägen und alsdann das Beobachtete selbständig aus dem Gedächtnis wiederzugeben. Gegenstände, die den Schülern gut bekannt sind, wie Ei, Reifen, Ball usw. können, ohne daß der Gegenstand vorgezeigt wird, sofort aus dem Gedächtnis dargestellt werden. Von den Zeichnungen werden einige verschieden gelungene herausgegriffen, vorgezeigt und zugleich mit dem Gegenstande besprochen. Sodann stellen alle Schüler die Aufgabe zum zweiten Male dar,

teils an der Wandtafel, teils auf Papier. Der Zeichensfläche ist wie der Wandtafel eine steilschräge Lage zu geben. Die Schüler sind bei der Arbeit anzuhalten, die Hand frei und leicht zu bewegen und die Zeichnung in großen Linienzügen anzulegen. Die entstandenen Zeichnungen werden vom Lehrer durchgesehen. Häufig wiederkehrende Fehler werden unter Zuhilfenahme der Schultafel besprochen. Bei der Verbesserung der Zeichnungen sind die Schüler anzuhalten, die verfehlte Form so lange stehen zu lassen, bis sie die richtige getroffen haben.

Zeichenmaterial.

Für die ersten Übungen: weiche weiße oder farbige Kreide oder Kohle und Block von billigem Papier (Packpapier, Dütenpapier); später weicher Bleistift und Block von Zeichenpapier.

Zum Aufstellen der Block sind einfache Ständer erforderlich.

b) Zeichnen nach dem Gegenstand.

5. bis 9. Schuljahr.

Der Unterricht geht vom Gedächtniszeichnen zunächst zum Abzeichnen flacher Formen über, an die sich später körperliche Gegenstände anschließen. Als Ziel des Unterrichts ist ins Auge zu fassen, daß der Schüler lernt, selbständig Beobachtungen vor der Natur zu machen, das Beobachtete in der Zeichnung sicher und mit Geschmack darzustellen und eine klare Vorstellung des gezeichneten Gegenstandes im Gedächtnis zu behalten.

1. Zeichnen flacher Formen.

Klasse V und IV.

Lehraufgabe.

Die Auswahl der Aufgaben erfolgt mit Rücksicht auf Jahreszeit usw. (s. Klasse VII und VI), örtliche Verhältnisse und andere Unterrichtsgegenstände.

Zur Darstellung gelangen: Naturblätter, Schmetterlinge, Vogelfedern und andere flache Formen.

Unterrichtsgang.

Nachdem die Schüler einzeln oder gruppenweise mit Exemplaren einer Naturform z. B. eines Efeublattes versehen sind, werden sie veranlaßt, den Gegenstand genau anzusehen, sich seine Hauptmerkmale einzuprägen und ihn dann auf Grund ihrer Beobachtung aus dem Gedächtnis darzustellen (mit Kohle oder Kreide auf Packpapier). Von den Zeichnungen werden einige verschieden gelungene herausgegriffen, vorgezeigt und zugleich mit dem Gegenstande besprochen. Sodann stellen alle Schüler den Gegenstand noch einmal aus dem Gedächtnis dar, teils an der Wandtafel, teils auf Papier. Die entstandenen Zeichnungen werden in der für das 3. und 4. Schuljahr angegebenen Weise durchgesehen und verbessert. Nach diesen Vorübungen gehen die Schüler zur Wiedergabe der einzelnen Vorbilder (mit Bleistift) über. Sie haben zunächst die Gesamtform und die Hauptteile des Vorbildes in einfachen Linienzügen zu entwerfen und erst dann auf Einzelheiten z. B. des Blattrandes einzugehen. Vor pedantischem Nachzeichnen unwichtiger Einzelheiten ist zu warnen. Die gezeichneten Gegenstände werden in einer der nächsten Stunden aus dem Gedächtnis wiederholt. Vorgeschrittene Schüler können mit der Wiedergabe der gezeichneten Gegenstände — in Wasserfarbe — beschäftigt werden.

Zeichenmaterial.

Für die ersten Übungen: Kohle und Block von billigem Papier (Packpapier, Dütenpapier); später: Bleistift und Block von Zeichenpapier, Pinsel und Wasserfarbe.

2. Zeichnen körperlicher Gegenstände.

Klasse III, II und I.

Lehraufgabe.

Zeichnen nach einfachen Gegenständen (Gebrauchsgegenständen, Natur- und Kunstformen, Teilen des Schulgebäudes usw.) und Wiedergabe der perspektivischen und Beleuchtungsercheinungen. Skizzieren und Zeichnen an der Wandtafel.

Unterrichtsgang.

Zur Einführung in das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen empfiehlt es sich, die Schüler zuerst die wichtigsten perspektivischen Erscheinungen im Freien (Allee, Eisenbahnschienen usw.) an allen Teilen des Schulzimmers und des Schulgebäudes (Fensterreihe, Korridore usw.) und an großen Gegenständen (Schrank, Schultafel, Kiste usw.) selbst finden zu lassen und erst dann kleinere Objekte zu betrachten und wiederzugeben. Hierbei ist der Schüler anzuleiten, das Vorbild aufmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen die Gesamtformen frei zu entwerfen. Seine Zeichnung vergleicht er mit dem Vorbild, indem er sie senkrecht danebenstellt oder möglichst weit von sich entfernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingezeichnet. Häufig wiederkehrende Fehler sind von dem Lehrer unter Zuhilfenahme der Wandtafel zu besprechen. Die gezeichneten Gegenstände werden in einer der nächsten Stunden aus dem Gedächtnisse wiederholt.

Vorgeschrittene Schüler können mit der Wiedergabe der Farben der gezeichneten Gegenstände — in Wasserfarben — beschäftigt werden.

Zeichenmaterial.

Wie in Klasse V und IV.

Auf allen Unterrichtsstufen sind die Schüler gelegentlich anzuregen, ihren natürlichen Gestaltungstrieb nach ihrer Weise und Neigung zu betätigen.

c) Linearzeichnen.

Klasse V bis I.

Das Linearzeichnen wird in Klasse V und IV mit der Raumlehre verbunden; in Klasse III bis I wird ihm eine besondere Stunde eingeräumt.

Lehraufgabe.

Klasse IV. Zeichnen geometrischer Formen unter Anwendung der Reißchiene, des Dreiecks und der Ziehfeder (gegebenenfalls in Verbindung mit der Handarbeit, insbesondere leichter Holzarbeit).

Klasse III. Maßstabzeichnen (gegebenenfalls wie in Klasse IV).

Klasse II. Projizieren einfacher Körper: Prisma, Würfel, Pyramide und Zusammensetzungen dieser Formen. Aufnehmen entsprechender einfacher Gegenstände (Kasten, Schemel, Tisch usw.) in gegebenem Maße (auch in Verbindung mit der Handarbeit, insbesondere mit der Hobelbankarbeit).

Klasse I. Fortsetzung des Projizierens einfacher Körper: Zylinder, Kegel und Zusammensetzungen dieser Formen. Aufnahmen einfacher Gegenstände in gegebenem Maßstab (gegebenenfalls wie in Klasse II).

Unterrichtsgang.

Der Unterricht hat vom körperlichen Modell auszugehen, er darf aber nicht dabei stehen bleiben. Vielmehr sind tunlichst bald Aufgaben zu stellen, die nicht durch ein besonderes Modell veranschaulicht, sondern durch eine Skizze des Lehrers angedeutet werden. Der Schüler soll auf diese Weise Projektionszeichnungen lesen lernen.

Die Modelle sind im Grundriß, Aufriß und, wenn nötig, auch im Seitenriß zu zeichnen. Ferner sind die im Modell angenommenen Schnittebenen und der Mantel des Objekts darzustellen. Sämtliche Gegenstände sind in recht- und schiefwinkliger Parallelprojektion wiederzugeben. Die Zeichnungen sind mit Ziehfeder und Tusche auszuführen und mit einem ruhigen, lichten Farbenton zu überlegen.

Die Benutzung von Vorlagen und Wandtafeln ist ausgeschlossen.

Zeichenmaterial.

Weißes Zeichenpapier, Bleistift, Zentimetermaß, Zirkel mit Einsatz, Reißchiene und Dreieck, wenn möglich: Reißbrett, Reißfeder und Ausziehtusche.

An den Mädchenmittelschulen kann in den Klassen III und I unter Einschränkung der Aufgaben des Linearzeichnens ein Teil der für den Zeichenunterricht angelegten Zeit, höchstens aber die Hälfte, auf Übungen im Entwerfen für weibliche Handarbeiten verwandt werden. Dies darf jedoch nur da geschehen, wo die mit dem Zeichenunterricht betraute Lehrerin auch den Handarbeitsunterricht in den genannten Klassen erteilt, und auch nur unter der Voraussetzung, daß diese Lehrerin die Prüfung als Zeichenlehrerin der weiblichen Handarbeiten nach der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 abgelegt und in der letztgenannten im Fache „Verzierungsarbeiten“ mindestens die Note „genügend“ erworben hat.

XI. Gesang.

Ziel. Befähigung der Schüler, in der Familie und im Freundeskreise ihre Lieder zu singen, am gottesdienstlichen Gesang der Gemeinde sich würdig zu beteiligen und auf Grund der Entwicklung des musikalischen Gehörs und der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auch im späteren Leben sich mit Erfolg gesanglich zu betätigen und zu vervollkommen.

Die in der Gesangstunde erlernten Melodien werden in den Stunden für Religion, Deutsch, Turnen usw. verwendet.

Aufgabe.

I. Unterstufe.

Klasse IX—VII. Aneignung einer Anzahl sangbarer Kinderreime, Volkslieder und Choralmelodien. Der in jedem Kinde liegende Trieb, seinem Gefühl auch tönenden Ausdruck zu geben, soll in geordnete Bahnen geleitet werden. Die Melodien halten sich in angemessenem Tonumfang. Bei dem Erlernen der Melodien Beachtung der einfachsten Regeln über Aussprache, Stimmbildung, Atmung und einfachste Treffübungen. Gesungen wird nur nach dem Gehör.

II. Mittelstufe.

Klasse VI—IV. Übungen zur Bildung der Stimme in Melodik, Rhythmus, Dynamik. Die sichtbare Darstellung der Tonverhältnisse durch die Note. Die gebräuchlichsten Durtonarten. Stimm-, Treff-, Zählübungen, Einübungen von Volksliedern und Chorälen sowie von Melodien, die im fremdsprachlichen Unterricht verwendet werden. Vom sechsten Schuljahrgang an können einige Melodien von Volksliedern auch zweistimmig eingeübt werden. Regel ist der einstimmige Gesang.

III. Oberstufe.

Klasse III—II. Molltonarten. Schwierige Stimm- und Treffübungen. Der Gesang nach Noten wird bis zu tunlichster Fertigkeit gebracht. Erlernung von Volks- und Choralmelodien.

Zwecks Verwendung bei Schulfeierlichkeiten auch mehrstimmige Lieder. Das Volkslied herrscht auch auf dieser Stufe vor.

Methodische Bemerkungen.

Die Lieder müssen nach Text und Melodie dauernden Wert haben und müssen auswendig gesungen werden können.

Für jede Schule ist ein Kanon der in den einzelnen Klassen zu erlernenden Lieder festzusetzen; sie passen sich den Stoffen der anderen Unterrichtsgegenstände und dem Natur- und Kirchenjahre an.

Die Choralmelodien werden in der Fassung, wie sie beim Gottesdienst vorgeschrieben sind, eingeübt.

Im allgemeinen ist der Gesang Chorgesang. Schon auf der Unterstufe indes sind die Kinder bei aller Schonung des kindlichen Zartgefühls möglichst auch zum Einzelsingen zu ermutigen. Auf der Mittel- und Oberstufe tritt der Einzelsing in allmählicher Erweiterung stärker hervor. Alles Unnatürliche und Gezierte ist bei ihm zu vermeiden.

Richtige Körperhaltung, Mundstellung und Tonbildung, reine und ungekünstelte Aussprache, richtiges Atemholen sind bei allem Singen sorgfältig zu beachten.

Besonders auf der Oberstufe ist die Stimme bei ihrer Veränderung rechtzeitig zu schonen. Kinder, die in Klasse I noch nicht wechseln, nehmen an dem Gesangsunterricht teil.

Durch alle Gesangsstunden muß auch bei den Stimm-, Treff- und Notenübungen ein frischer Zug gehen, der sich frei von aller Pedanterie hält.

Gute gesangliche Veranschaulichungsmittel sind angemessen zu verwenden.

XII. Turnen.

Ziel. Förderung der Gesundheit, Kraft und Gewandtheit des Körpers: Natürlichkeit und Anmut in Haltung und Bewegung. Stärkung von Selbstvertrauen, Mut und Ausdauer. Billige Unterordnung unter gegebene Befehle und gemeinschaftliche Zwecke. Bei den Knaben Ausstattung mit Fertigkeiten, die für den Dienst im vaterländischen Heer wertvoll sind.

Aufgabe.

I. Unterstufe.

Klasse IX—VII. Das natürliche Bewegungsbedürfnis des Kindes findet in geordnetem Spielbetriebe seine Hauptbefriedigung. Nachahmungs-, Sing-, leichte Lauf- und Ballspiele.

Der Erziehung zu regelrechter Muskeltätigkeit und zu Gefälligkeit in Haltung und Bewegung dienen zweckmäßig ausgewählte Freiübungen.

Unter günstigen Verhältnissen kann mit leichten Gerätübungen der Anfang gemacht werden.

II. Mittelstufe.

Klasse VI—IV. Jugendspiele und volkstümliche Übungen, auch als Wett- und Kampfspiele. Freiübungen, namentlich solche, welche der Entwicklung eines leistungsfähigen Brustkorbes und gerader Haltung dienen. Statt der Freiübungen können auch zuweilen Handgerätübungen mit Holz- oder leichten Eisenstäben vorgenommen werden. Ordnungsübungen nur soweit, als sie der schnellen Gewinnung zweckmäßiger Aufstellungen dienen.

An Geräten vorzugsweise Geschicklichkeitsübungen. Wo die Möglichkeit vorliegt, wird auch das Schwimmen gepflegt.

III. Oberstufe.

Klasse III—I. Jugendspiele und volkstümliche Übungen, besonders Wett- und Kampfspiele. Frei- und Handgerätübungen wie in der Mittelstufe mit Steigerung der Anforderungen. Ordnungsübungen bei Knaben in militärischer Form, bei Mädchen als Elemente einfacher Reigentänze. An Geräten hauptsächlich Mut- und Geschicklichkeitsübungen.

Pflege des Schwimmens, wenn sich Gelegenheit dazu bietet. Zu Spielen und Märschen außerhalb der Schulzeit wird tunlichst Anregung und Gelegenheit gegeben.

Methodische Bemerkungen.

Auf Grund des Leitfadens für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen von 1895 und der Anleitung für das Knabenturnen in Volksschulen ohne Turnhalle von 1909 ist für den Unterricht im Turnen ein Lehrplan aufzustellen, der den Übungsstoff nach seinem Werte für das Übungsbedürfnis der einzelnen Stufen auswählt und verteilt.

Der Körper ist in jeder Turnstunde allseitig durchzuüben, Übungen zur Kräftigung der Rückenstreckmuskeln und der inneren Organe sollten in keiner Stunde unterlassen werden.

Die Übungszeit ist möglichst auszunutzen.

Alle Übungen, namentlich die grundlegenden, sind genau, mit Anspannung aller Kräfte auszuführen. Ihre vollendete Darstellung muß Leichtigkeit und Anmut in Haltung und Bewegung mit Kraft und Energie vereinen.

Das Turnen ist tunlichst in Form von Gemeinübungen unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zu betreiben.

Wenn die Verhältnisse es irgend gestatten, ist im Freien zu turnen.

Die Turnhalle ist gut zu lüften und staubfrei zu halten.

Die Tracht muß angemessen sein; beengende Kleidungsstücke sind nicht zu dulden.

Das Turnen muß in frischem, frühlichem Sinn geschehen. Die natürliche Freude an der Bewegung, an dem Wachstum der Kräfte und der zunehmenden Beherrschung des Körpers, sowie an dem Zusammenschluß in der jugendlichen Gemeinschaft muß erhalten und gesteigert werden, damit der Betrieb heilsamer Leibesübungen zu einem die Schulzeit überdauernden Bedürfnis werde.

XIII. Buchführung.

Besondere Unterrichtsstunden sind für die Buchführung nicht angelegt. Es werden die Rechenstunden der I. Klasse mitbenutzt.

Ziel. Befähigung, ordnungsmäßig und sorgfältig über Einnahme und Ausgabe des Hausstandes, sowie eines einfachen, kleinen Gewerbebetriebes Rechnung zu führen, etwaige Ersparnisse vorteilhaft anzulegen und in besonderen Fällen die Beschaffung größerer Mittel zweckentsprechend zu bewirken. Dadurch Weckung des Sinnes für Ordnung und Sparsamkeit.

Aufgabe.

Übungen im ordnungsmäßigen Verbuchen hauswirtschaftlicher und gewerblicher Einnahmen und Ausgaben. Belehrungen über die Wohlfahrtsgesetze und die örtlichen Wohlfahrts Einrichtungen, über Versicherungen und Sparcassen; über Anlage und Verwaltung der Ersparnisse; über Barzahlungen, über den Kredit, seine Vorteile und Nachteile.

Methodische Bemerkungen.

Stücke der zu behandelnden Stoffe sind bereits in anderen Fächern, namentlich im Rechnen, im Deutschen und in der Geschichte, besprochen. Sie sind zu sammeln und zu ergänzen.

Aller Unterricht lehnt sich an bestimmte, den Schülern bekannte Einrichtungen des praktischen Lebens an unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die praktischen Ausführungen haben die Hauptbedeutung in diesem Unterricht.

XIV. Beschäftigung mit der Hand.

1. Handarbeit.

a) Für Knaben.

Es empfiehlt sich, daß die Schule ausreichende Gelegenheit zu gestaltender Tätigkeit mit der Hand bietet. Dies kann auf der Unterstufe durch vorbereitende Übungen im Zeichnen und Formen, in leichten Kartonarbeiten usw., von der Mittelstufe an durch Handarbeit in dafür besonders angelegten Unterrichtsstunden und, wo möglich, durch Beschäftigung in der Gartenpflege geschehen. Den einzelnen Anstalten bleibt unter Zustimmung der Schulbehörde die Auswahl der Arbeiten und ihre Anordnung überlassen. Modellieren, Papp-, Holz- und Metallarbeiten werden im allgemeinen den Umfang der Beschäftigung bestimmen. Im einzelnen wird diese, soweit es ohne Ausartung in Spielerei möglich ist, mit den dafür geeigneten Unterrichtsfächern in Zusammenhang zu setzen sein.

Es kommt weniger auf die Zahl der anzufertigenden Stücke als auf Selbständigkeit und Sauberkeit der Ausführung an.

b) Für Mädchen.

(Nadelarbeit.)

Ziel. Grundlage für die Fähigkeit, einfache zum Hausgebrauch nötige Gegenstände selbständig herzustellen und schadhaft gewordene Stücke auszubessern. Gewöhnung an Sauberkeit und geduligen Fleiß, Weckung des Sinnes für Form und Farbe, Bildung des Geschmacks.

Aufgabe.

I. Unterstufe.

Der Unterricht in der eigentlichen Nadelarbeit beginnt erst in Klasse VIII. In Klasse IX wird durch Übungen im Flechten, Knüpfen u. a. auf den Nadelarbeitsunterricht vorbereitet.

Klasse VIII—VII. Näharbeiten in einfachsten Stichtarten, Häkeln, Stricken möglichst an einfachen Gebrauchsgegenständen.

II. Mittelstufe.

Klasse VI—IV. Nähen, in zunehmendem Maße bei Anfertigung von Gebrauchsgegenständen, Sticken, Stricken, Häkeln, Flicken.

III. Oberstufe.

Klasse III—I. Nähen, auch Maschinennähen, Sticken, Flicken, Stopfen, Anstricken, Zuschneiden. Alles in Verwendung an Gebrauchsstücken. Besprechungen über den Einkauf von Wäschegegenständen.

Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht ist Klassenunterricht, doch sind geschickteren und schnelleren Schülerinnen Zwischenarbeiten zu gestatten.

Zur Vermeidung des Überdrußes wird zwischen den einzelnen Arbeiten angemessen gewechselt. Auch ist den Schülerinnen für Material, Form usw. des Gegenstandes möglichst Freiheit der Auswahl zu lassen.

Jede angeeignete Fertigkeit wird in der späteren Klasse an einer selbständig herzustellenden Arbeit wiederholt, soweit sie nicht im späteren Unterrichte an sich schon ausgedehntere Verwendung findet.

Eigentliche Luxusarbeiten werden in der Schule nicht ausgeführt, doch sind alle Gebrauchsgegenstände so anzufertigen, daß Stoff, Schnitt und Machart den Anforderungen der Zeit entsprechen und geschmackbildend wirken.

Jeder anzubringende Schmuck ist dem Zweck und dem Stoff, der Größe und der Form des Gegenstandes, sowie seiner Lage und Umgebung anzupassen.

Die in der Schulküche schadhaft gewordene Wäsche gibt geeignete Gelegenheit für Stopfen und Flicken in der Handarbeitsstunde.

2. Hauswirtschaft für Mädchen.

Die Schule soll mit dafür eintreten, daß die Mädchen zu verständiger Arbeit in Wohnung und Küche angeleitet werden und soll für die in Betracht kommenden Arbeiten namentlich durch Einrichtung einer Schulküche Gelegenheit schaffen. Das Kind soll sich bei allem häuslichen Tun der Gründe dafür bewußt werden.

Aufgabe.

I. In der Hausarbeit.

(Wo die Möglichkeit praktischer Ausführung vorhanden ist.)

Wohnräume und Möbel und ihre Reinigung. Lüftung. Erwärmung und Beleuchtung. Die dafür erforderlichen Einrichtungen.

II. Kochen und Nahrungsmittellehre.

Nährwert der Speisen und ihre Zusammenstellung zu Mahlzeiten mit den dazu gehörigen Vorarbeiten. Aufbewahren der Nahrungsmittel. Verwendung von Speiseresten. Eintragung der Rezepte in ein besonderes Heft.

Besprechung über die Preise der Waren. Einkauf und Barzahlung (siehe Buchführung).

III. Behandlung der Wäsche.

Waschen, Rollen und Plätten. Entfernung von Flecken.

Die Stundenzahl für den Unterricht in der Schulküche ist ohne Schädigung der Handarbeit in erster Linie aus den für die Handarbeit oder für die Natur-

kunde angesehen Unterrichtsstunden nach Bedürfnis zu ergänzen. Wo die Kinder die bereiteten Speisen selbst verzehren, empfiehlt es sich, die Mittagstunden einzubeziehen.

(Die Aufstellung eines ins einzelne gehenden Lehrplans kann nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erfolgen.)

3. Gartenarbeit für Knaben und Mädchen.

Der Unterricht im Gartenbau erstreckt sich auf die Anlage eines einfachen Hausgartens, auf die Verbesserung des Gartenbodens, auf die Arbeiten im Gemüse- und Blumengarten, auf die Obstarten, ihre Verwertung und Behandlung.

Aller Unterricht in der Hauswirtschaft und im Garten biete den Kindern in erster Linie praktische Arbeiten als beste Art der Belehrung. Die theoretische Unterweisung, die sich auf das Allernotwendigste beschränkt, lehnt sich an die Arbeiten der Kinder an.

Berlin, den 3. Februar 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten.
von Trott zu Solz.

Die Mittelschule ist eine Notwendigkeit. Die höhere Schule bezweckt Vorbildung zur Universität, kann also Rücksicht auf die praktischen Zwecke des Mittelstandes nicht nehmen. Die Realschule will lediglich der Erwerbung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses dienen, ist aber neben der alten Form der Mittelschule vielleicht die verfehlteste Schuleinrichtung. Ein Schüler, der aus ihr oder aus den unteren oder mittleren Klassen einer höheren Vollanstalt in die praktische Berufe eintritt, hat zwar den Anstrich einer wissenschaftlichen Bildung, aber auch nur kümmerliche Teile davon, und für das praktische Leben fehlt ihm alles und jedes.

„Der selbständige Meister im Handwerk und Kunstbetrieb, der Geschäftsführer in industriellen Unternehmungen, der Werkmeister im Fabrikwesen, der Buchhalter, der mittlere Beamte in den verschiedenen Verwaltungsgebieten, eingeschlossen Post- und Eisenbahndienst: sie alle finden in den Unter- und Mittelklassen der höheren Schulen nicht, was sie fürs Leben gebrauchen, und haben weder Zeit noch Geld, auch noch die Oberklassen zu durchlaufen. Was sie gebrauchen, ist eine gesteigerte und vertiefte Volksschulbildung, die zwar die Volksschule in Anbetracht der schwierigen Arbeitsbedingungen nirgends völlig bietet, aber unter Umständen doch bieten könnte. Aus diesen Erwägungen heraus entstand schon die falsche Mittelschule. Indessen auch sie blieb in der Idee stecken, wurde mit der Zeit immer unzulänglicher, und doch ist sie auch heute noch die einzige Anstalt, die für die genannten Zwecke in Frage kommt. Sie muß nur den Bedürfnissen des Mittelstandes entsprechend neu geordnet werden.“

Die neue Schulart, die durch den Min.-Erl. von 1910 in völlig richtiger Erkennung und Einschätzung der Bedürfnisse des praktischen Lebens geschaffen wurde, bringt zunächst die Verlängerung des Schulbesuchs um ein Jahr. Das ist ein wesentlicher Vorteil, da er eine größere Reife voraussetzen läßt. Und zählt man hinzu die Herab-

setzung der Klassenziffern auf 50, 45, 40 Schüler, die weitgehende Gliederung des Organismus, die Arbeitsteilung des Lehrkörpers, nach besonderer Fachausbildung der Lehrkräfte, das durchgreifende Mittel der Auslese in der Versetzung der Schüler, so sind hier Vorteile geschaffen, die zweifellos von nachhaltiger Wirkung für die Unterrichtserfolge sein werden.

Was vor allem wohlthuend auffällt, ist die große Bewegungsfreiheit, die in den neuen Bestimmungen gegeben ist. Allen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen kann sie sich anpassen. Denn ihre Stunden- und Lehrpläne sind entweder allgemein gestaltet oder aber den Handels-, Verkehrs- und Gewerbeverhältnissen angepaßt. In den Zielen aber ist die notwendige Einheitlichkeit vorhanden. Ob die Schule neunstufig ist und sich ganz selbständig aufbauen kann, oder ob sie auf der Unterstufe oder Mittelstufe der Volksschule sich weiterentwickeln will, ob sie als dreiklassige Anstalt mit zweijährigen Kursen sich darstellen will, es ist das ganz in die örtlichen Verhältnisse gestellt. Ja, wo die Zahl der Schüler es nicht anders zuläßt, ist Gemeinschaftserziehung der Knaben und Mädchen gestattet.

Dieselbe Freiheit also, wie sie in der Organisation der Anstalten zugelassen ist, herrscht auch hier.

Ob allerdings die Mittelschulen, welche ihre Schüler der Untersekunda oder Obertertia höherer Lehranstalten zuführen sollen, ihre Aufgabe werden erfüllen können, muß die Zukunft lehren. Die Möglichkeit ist neuerdings auch dadurch verstärkt, daß den Direktoren der höheren Lehranstalten, die einen Teil ihres Nachwuchses aus solchen Mittelschulen erhalten, ein gewisses Aufsichtsrecht über diese, namentlich eine Mitwirkung bei Prüfungen, gesichert ist. Daß der Gesetzgeber gerade hier von den Mittelschulen segensreiche Arbeit erwartet, ergibt der Satz:

„Dadurch, daß der Stoff von fünf Klassen der höheren Schulen auf sechs Klassen der Mittelschule verteilt wird, werden die Gesamtstundenzahlen der einzelnen Fächer in den höheren Schulen nicht nur erreicht, sondern in einer Anzahl von Fächern noch überschritten. Damit ist die Möglichkeit gewährleistet, in der Mittelschule die Aufgaben der entsprechenden Schule zu lösen.“

Was aber eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Reformbestimmungen ist, ist dies: Die neue Mittelschule eröffnet die Möglichkeit einer einheitlichen Schulorganisation. Sie berührt jetzt sowohl Volks- wie höhere Schulen, und so läßt sie eine neue Hoffnung erwachen: Sie dient dem neuen Erwerbsleben, sie bereitet eine Einheitschule vor, und sie ist geeignet, die Realschule, die nicht Fisch, nicht Vogel ist, zu verdrängen.

Aus einer umfangreichen Besprechung setzen wir hierher den Teil, der sich mit den Lehrplänen befaßt:

„Nicht nur aus den allgemeinen Zügen der Bestimmungen, ebenso aus vielen Einzelheiten der Stunden- und Lehrpläne spricht uns ein neuer Geist an. Unverkennbar ist das Bestreben, auch den Kindern gerecht zu werden. Wahlfreiheit erstreckt sich auf eine Reihe von Fächern; der Neigung und individuellen Betätigung ist hiermit weiter Spielraum gegeben. Ausgiebige Pausen, Kurzstunden für die Unterstufe werden gefordert; dem ungeteilten Unterricht steht da, wo es die häuslichen Verhältnisse der Kinder oder die Schulwege erwünscht machen, nichts im Wege. Der Überlastung durch Stunden und Hausaufgaben wird vorgebeugt, der selbständigen, tüchtigen und freudigen Arbeit freie Bahn gemacht. Die Unterrichts- und Lernstoffe gelten nicht um ihrer selbst willen, sondern nur als Mittel zum Zweck. Vor aller Stoffaneignung steht unbedingte Durcharbeitung. Die Benutzung der Höchsthundenzahl soll weniger der Ausdehnung der Stoffgebiete dienen, die behandelt werden, als ihrer gründlichen Durcharbeitung. Bei jeder Verminderung der Stundenzahl sind die Stoffe soweit zu kürzen, daß die nötige Durcharbeitung unter allen Umständen sichergestellt ist.“

Den pädagogischen Forderungen des Tages entspricht es, „daß Schülern und Schülerinnen die Gelegenheit zur Tätigkeit mit der Hand gegeben wird, indem die Schule neben dem bereits bestehenden verbindlichen Handarbeitsunterricht für Mädchen auch Unterricht in Handarbeit für Knaben, in Gartenarbeit für Knaben und Mädchen und in Haushaltung einrichtet“. Leider aber bleibt hier die Reform zaghaft auf halbem Wege stehen. „Der Unterricht in diesen Fächern ist in der Regel unverbindlich“, während doch „schaffendes Lernen“, Selbstbetätigung zum ersten Grundsatz des ganzen Schulbetriebs erhoben werden sollte. Einer ähnlichen Halbheit begegnen wir beim Zeichnen, das auch fast ausschließlich als Selbstzweck geübt, kaum als Ausdrucksmittel des Schülers in Dienst genommen wird.

Frischer ist der Zug, der durch den Sachunterricht weht. Die Heimat bildet das Anschauungsgebiet, und zwar sollen die Gegenstände möglichst in der Natur betrachtet werden. Darum Spaziergänge, Freiuunterricht! Nur müßte auch hier zur Anschauung die Nachbildung der Wirklichkeit — pädagogische Handarbeit in den verschiedensten Formen — kommen. Anfänge sind ja hier und da gegeben, z. B. in Geographie: „Das Zeichnen und Formen des Schülers im Unterrichte wie als Hausaufgabe ist Mittel zur Einprägung der Karte und zur Wiederholung.“ Warum nicht auch in Heimatkunde? Ja, hier erst recht! Denn vor dem „Einprägen der Karte“ und dem „Wiederholen“ steht Einführung in das Kartenverständnis. „Die Überleitung von der Wirklichkeit zur Karte“ sollen die „Zeichnungen des Lehrers bieten“. Das genügt nicht. Gerade hier muß das Kind durch Legen und Formen, durch eigene Arbeit an der Sandkiste, am Kies- und Steinhäufen, kurz durch handgreifliches Bilden selbstschaffend lernen. — In P h n s i k: „Wünschenswert ist es, die Schüler

zur Herstellung einfacher physikalischer Apparate und zur Ausführung leichterer Versuche anzuhalten und dafür im Physikunterrichtszimmer geeignete Einrichtungen zu treffen. — In der Raumlehre wird auf Messung, Schätzung, Konstruktion und Zeichnung Gewicht gelegt.

Im evangelischen Religionsunterricht wird die geschichtliche Grundlage — Einführung in das Leben der religiös hervorragenden Persönlichkeiten der Bibel und der Kirche — betont und als Ziel religiös-sittliche Gesinnung aufgestellt. „Der Nachdruck ist daher im Unterricht nicht in erster Linie auf Aneignung eines umfassenden Wissensstoffes, sondern darauf zu legen, daß das Kind religiös miterlebt und dadurch eine Förderung für sein religiöses Wesen erfährt. Überbürdung mit Memorierstoff ist zu vermeiden. Insbesondere gehören biblische Geschichten nicht zum religiösen Gedächtnisstoff; es ist vielmehr zu verhüten, daß eine wortgetreue Einprägung biblischer Geschichten rein gedächtnismäßig erfolgt.“ Das sind wesentliche Forderungen der „radikalen“ Lehrerschaft! Schade nur, daß in der Auswahl, Anordnung und Verteilung des Lehrstoffes diese Grundsätze nicht ganz folgerichtig zum Ausdruck kommen. Die übergebührlige Herrschaft der konzentrischen Kreise beweist, daß schließlich doch wieder die Stoffmenge eine große Hauptsache ist. Auch dem Katechismus und seiner „eingehenderen Behandlung“ wird noch zuviel Raum und Selbstständigkeit angewiesen. Besonders aber treten auf der Oberstufe die großen Persönlichkeiten mit ihrem dem eigenen Kern und der Umwelt entquellenden Leben und Handeln hinter den „Reden“ und „Gleichnissen“, d. h. die greifbaren Vorbilder hinter der abstrakten Lehre zurück.

Die methodischen Bemerkungen zum Deutschunterricht sind, richtig verstanden und befolgt, wohl geeignet, „jede Lesestunde eine Stunde des Genusses der Kinder an einem eignen Erlebnis“ werden zu lassen. Sonderbarerweise können in der neuen Mittelschule, die sich doch sonst recht achtbare Ziele setzt, „von unsren klassischen Dramen andere als Schillers Tell und Wallensteins Lager auch in guten ersten Klassen mit einigem Verständnis nicht gelesen werden“. Auch Minna von Barnhelm nicht? Und aus Hermann und Dorothea wirklich nur Teile? Diese Auffassung paßt nicht in den Rahmen der neuen Bestimmungen; jeder Fachmann, der Minna von Barnhelm schon in der alten Mittelschule mit Erfolg behandelt hat, wird sich dagegen wenden. Schön, daß „bei allem Sprechen dem Kinde Freiheit des Ausdrucks nicht nur zu lassen, sondern von ihm zu fordern ist“. Warum aber nicht auch bei der schriftlichen Darstellung?

Der Mangel der Berechtigung, welcher der Mittelschule anhaftete, ist durch neuere Erlasse beseitigt. Die betr. Erlasse kommen im folgenden zum Abdruck. Es spricht aus allen diesen Bestimmungen eine solche Weitherzigkeit der Auffassung, ein solch verständnisinniges Eingehen auf die Bedürfnisse der Gegenwart, daß wir uns dieser Tätig-

feit des Ministeriums von Trott zu Solz nur freuen können. Bei solcher frischen Arbeit sieht man über Kleinigkeiten gern hinweg.

Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen voll eingerichteter Mittelschulen. Rechtliche Behandlung der den öffentlichen Volksschulen angegliederten gehobenen Klassen.

a.

Erlaß vom 10. April 1911 — U III D 48.

In Anschluß an den Erlaß vom 3. Februar 1910 — U III C 170 —, betreffend die Neuordnung des Mittelschulwesens, setze ich das Königl.che Provinzialschulcollegium die Königl.che Regierung davon in Kenntnis, daß bis jetzt folgende Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen voll eingerichteter Mittelschulen vereinbart worden sind:

Diejenigen, die eine neunklassige Mittelschule erfolgreich bis zum Schlusse besucht haben, können zugelassen werden:

1. Zur Ablegung der Prüfung für Einjährig-Freiwillige vor Vollendung des 17. Lebensjahrs, wenn sie sich am Unterricht in einer zweiten fremden Sprache beteiligt haben;
2. als Anwärter zum mittleren Post- und Telegraphendienst;
3. in die Vorklassen der höheren Maschinenbauschulen zu Cöln und Posen;
4. in der 5. Klasse der höheren Maschinenbauschulen, wenn sie sich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben;
5. in die 2. Klasse der Präparandenanstalten;
6. zum Besuche der staatlichen höheren Gärtnerlehranstalt in Geisenheim und Proskau;
7. zum Bureaudienst in der Mehrzahl der Städte aller Provinzen.

Für den Besuch der Landwirtschafts- und Forstlehrlingschulen und für die Laufbahn des Forstschutzdienstes, sowie für die Stellung eines mittleren technischen Beamten in der Weinbauverwaltung erhalten sie ähnliche Berechtigungen, wie sie die Schüler höherer Schulen besitzen.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer voll entwickelten Mädchenmittelschule dient als Nachweis der erforderlichen Schulbildung für die Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der weiblichen Hauswirtschaftskunde (vergl. Prüfungsordnung¹⁾ vom 18. Mai 1908 § 4, 5 b).

¹⁾ Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde (Erlasse vom 24. Juni 1907 und 18. Mai 1898 nebst ergänzenden Bestimmungen). Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, Zweigniederlassung Berlin. Preis 60 Pf.

b.

Erlaß vom 22. Dezember 1911 — U III D 3391.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß die in dem Runderlaß vom 10. April d. Js. — U III D 48 — gedachten Berechtigungen der neunstufigen Mittelschule auch solchen bestimmungsgemäß eingerichteten selbständigen Mittelschulen zustehen, die nur die Mittel- und Oberstufe umfassen (B I 2 und 4 der Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens vom 3. Februar 1910), im übrigen aber in der Weise auf die Volksschule aufgebaut sind, daß sie die Unterstufe mit ihr gemeinsam haben.

Dagegen können diese Berechtigungen den einer Volksschule organisch angegliederten gehobenen Klassen (Erlaß vom 21. Oktober 1903, § 24 Abs. 3 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909), selbst wenn dem Unterricht in diesen Klassen der Lehrplan der Mittelschule zugrunde gelegt wird, nicht zugestanden werden. Solche mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde angegliederten oder eingegliederten Klassen bilden lediglich einen Bestandteil der Volksschule (vergl. Ausführungsanweisung zum Lehrerbefoldungsgesetz Ziffer 13 c) und dürfen als Mittelschule (Mittelschulklassen) nicht bezeichnet werden. Auch die an ihnen angestellten Lehrkräfte gelten rechtlich als Volksschullehrkräfte und haben deren Rechte und Pflichten (Lehrerbef.-Ges. § 24 Abs. 3). Diesen Lehrkräften die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrer (Mittelschullehrerin)“ beizulegen, ist im Hinblick auf ihre rechtliche Stellung als Volksschullehrer nicht angängig.

c.

Erlaß vom 9. März 1912 — U III D 498.

Auf den Bericht vom 8. Februar 1912.

Die Vorschriften im Absatz 2 des Runderlasses vom 22. Dezember v. Js. — U III D 3391 — müssen auch bei wiederholter Prüfung aufrecht erhalten werden. Sie beruhen nicht sowohl auf der Annahme einer Minderwertigkeit des Unterrichts in den angegliederten gehobenen Klassen als vielmehr hauptsächlich auf der rechtlichen Erwägung, daß es nicht angängig ist, an eine Volksschule ohne Gefährdung des rechtlichen Charakters der Gesamtanstalt als Volksschule eine mit Berechtigungen ausgestattete Mittelschule organisch anzugliedern. Für eine derartige Schulanstalt würden, da sie rechtlich als Volksschule nicht mehr angesehen werden kann, die gesetzlichen Staatsbeiträge und Staatszuschüsse nicht mehr gezahlt werden können. Wegen also die Gemeinden auf die Berechtigungsfrage ausschlaggebendes Gewicht, so muß es ihnen überlassen bleiben, die angegliederten gehobenen Klassen unter Verzichtleistung auf die für diese bisher bezogenen gesetzlichen Staatsleistungen zu selbständigen Mittelschulen umzugestalten. Ich bin nicht abgeneigt, diese Umgestaltung im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Mittel und des nachgewiesenen Bedürfnisses durch Bewilligung von Ergänzungszuschüssen zu fördern.

Abgangszeugnisse gehobener Mädchenschulen mit den Berechtigungen der Mädchenmittelschulen.

Erlaß vom 8. August 1911. — U III D 1858. U III A. U III B.

Aus gegebener Veranlassung bestimme ich, daß diejenigen gehobenen Mädchenschulen Abgangszeugnisse mit den Berechtigungen der Mädchenmittelschulen ausstellen dürfen, die in wenigstens neun Jahreskursen unterrichten, abgesehen von der Unterstufe nie mehr als zwei Jahreskurse im Unterricht vereinigen und dem Unterricht die Lehrpläne vom 31. Mai 1894 oder vom ^{12. Dezember}_{18. August} 1908 zugrunde legen.

Die Abgangszeugnisse sind von den zur Zeit der Entlassung zuständigen Aufsichtsbehörden (Regierungen und Provinzialschulkollegium in Berlin) auf Antrag der Inhaberinnen dahin zu beglaubigen, daß die Anstalt zu den Schulen gehört, welche die Forderungen dieses Erlasses erfüllen.

Amtsbezeichnung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Mittelschulen.

a.

Erlaß vom 26. November 1910 — U III D 2354.

Auf den Bericht vom 23. August d. Js.

Ich genehmige hierdurch, daß den an öffentlichen Mittelschulen angestellten Lehrern, die die Prüfung für den Dienst an Mittelschulen abgelegt haben, sowie denjenigen Lehrern, die diesen geprüften Lehrern gleichzustellen sind, die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrer“ beigelegt werde. Dagegen haben die nicht geprüften Lehrer an den Mittelschulen (Elementarlehrer) die Amtsbezeichnung „Lehrer an der Mittelschule“ zu führen.

Die oben gedachte Genehmigung bezieht sich, wie ich noch ausdrücklich hervorheben will, nur auf die Inhaber von Lehrerstellen an Mittelschulen, nicht etwa auch auf Lehrer, die die Prüfung für den Dienst an Mittelschulen bestanden haben, aber noch nicht an einer Mittelschule angestellt sind.

b.

Erlaß vom 21. März 1911 — U III D 556.

Auf den Bericht vom 8. Februar d. Js.

Ich genehmige hierdurch, daß in sinngemäßer Anwendung des Erlasses vom 26. November v. Js. — U III D 2354 — den an öffentlichen Mittelschulen angestellten Lehrerinnen, die die Prüfung für den Dienst an Höheren Mädchenschulen oder Mittelschulen abgelegt haben, die Amtsbezeichnung „Mittelschullehrerin“ beigelegt wird. Dagegen haben diejenigen Lehrerinnen an Mittelschulen, die eine solche Befähigung nicht besitzen (Elementarlehrerinnen), die Amtsbezeichnung „Lehrerin an der Mittelschule“ zu führen.

Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die Inhaberinnen von Lehrerinnenstellen an Mittelschulen, nicht also auch auf die Lehrerinnen, die zwar die oben bezeichnete Befähigung nachgewiesen haben, aber nicht an einer Mittelschule angestellt sind. —

Wenn sich die Mittelschule so entwickelt, wie wir hoffen — welche Folgen hätte das wohl für die Lehrerschaft? Was die Lehrer durch die grundsätzlich geforderte Erweiterung des weiblichen Einflusses an Boden verlieren, würden sie ja wohl den höheren Schulen wieder abringen und ungleich mehr noch durch Neugründungen und Erweiterungen von Mittelschulen gewinnen. Und dann noch eins! Wäre die neue Anstalt nicht die denkbar beste Grundschule für die Lehrerbildung und alsdann neben ihr die derzeitige Präparande überflüssig? Man bedenke, daß der Absolvent mit dem Einjährigenschein in das Seminar einträte und statt der drei aufsteigenden Klassen deren fünf zu durchlaufen hätte! Was könnte da geleistet werden! Tatsächlich ist in Köln schon der Rektor der mittleren Mädchenschule II, Dr. J. Franke, mit ähnlichen Vorschlägen für die Ausbildung der Volksschullehrerinnen an die Stadtverwaltung herangetreten und beachtet worden. —

Eine genaue Übersicht darüber, wie die neuen Bestimmungen die äußere Entwicklung der Schule beeinflussen werden, läßt sich jetzt noch nicht geben. Das unter dem 8. März 1912 veröffentlichte Verzeichnis voll ausgestalteter Mittelschulen wies nur 38 Knaben- und 40 Mädchenschulen auf. Es entfielen

auf Ostpreußen	3 Knaben-	und 2 Mädchenmittelschulen
" Westpreußen	2	" 1
" Brandenburg	6	" 8
" Pommern	1	" 1
" Posen	3	" —
" Schlesien	1	" 6
" Sachsen	3	" 4
" Schleswig-Holstein	6	" 6
" Hannover	5	" 5
" Westfalen	—	" 1
" Hessen-Nassau	4	" 1
" Rheinland	4	" 5

XIII. Die Hilfsanstalten der Volksschule.

a) Die Kindergärten.

Der Einfluß der Fröbelschen Ideen hatte in den letzten Jahrzehnten alle Teile des Lehrplans der Volksschule beeinflusst. Nicht nur zeigte die Unterstufe diese Einwirkung in der Zurückdrängung und Umgestaltung des Lesens und Schreibens und in der Verwendung der

Handfertigkeit, sondern der Werkunterricht versuchte sich überhaupt in allen Stufen durchzusetzen. Da auch die Bedeutung der Kindergärten durch die neuen Frauenschulen ständig wuchs, so nahm das Ministerium auch die Regelung der Prüfungsverhältnisse der Kindergärtnerinnen vor und gab damit den so berechtigten Ideen Fröbels eine amtliche Sanktion. Durch die Prüfungsordnung vom 6. Februar 1911 wurden Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen an den durch die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens von 1908 umgestalteten Lyzeen eingerichtet. (Siehe Zentralblatt 1911. S. 258.)

Gleichzeitig wurden auch Kurse zur Ausbildung von Jugendleiterinnen ganz neu geschaffen, d. h. für Damen, die als Leiterinnen von mehrgliedrigen Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen und ähnlichen Anstalten zur Pflege und Erziehung der Jugend tätig sein wollten. (Zentralblatt 1911 S. 262.)

Den Abschluß dieser vorbereitenden Maßnahmen bildete die Ordnung der Kindergärtnerinnenprüfungen und Jugendleiterinnenprüfungen durch den Erlaß vom 16. August 1911. (Siehe Zentralblatt 1911 S. 530.) Damit war auch diesem Hilfszweige der Volksschule die staatliche Anerkennung geworden, nach der er Jahrzehnte hindurch gerungen hatte. Es war jetzt das Unrecht gutgemacht, das die Beschränktheit eines Raumer mit so großer Hartnäckigkeit aufrechterhalten hatte. Es war aber auch unmöglich, die Kindergärten weiter so ohne staatliche Pflege wachsen zu lassen, nachdem sie offiziell in den Dienst der Frauenbildung getreten waren und die Arbeit in der Volksschule so stark zu beeinflussen begonnen hatten.

b) Die Hilfschule.¹⁾

Neben den Unterrichts- und Erziehungsanstalten für normale Schüler bildeten sich in den letzten Jahrzehnten Hilfschulen heraus für diejenigen Kinder, welche infolge geistiger Abnormität nicht imstande waren, dem Unterrichte der Volksschulen zu folgen und daher, wenn sie einigermaßen brauchbare Mitglieder der Gesellschaft werden sollten, in irgendeiner anderen Weise gefördert werden mußten.

Hatte sich auch die Aufmerksamkeit der Ärzte bereits seit längerer Zeit mit diesen Unglücklichen beschäftigt, so trug doch erst nach den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Aufschwung der Pädagogik, die größere Wertschätzung der Psychologie, die gegenseitige Beeinflussung von Medizin und Pädagogik, sowie die von beiden gestellte Forderung nach individualisierender Erziehung zur Entwicklung besonderer Unterrichtsanstalten bei. Nur einzelne solcher Anstalten waren bereits vor den siebziger Jahren gegründet worden (so in Halle a. S. 1859). Die praktischen Pädagogen wurden durch die Lehre von den Fehlern und Mängeln der Kinder, durch die Pathologie ebenso sehr wie

¹⁾ Vergl. hierzu Langemann, Der Erziehungsstaat nach Stein-Fichteschen Grundsätzen in der Hilfschule durchgeführt. Berlin-Gelehndorf. 1910.

durch ihre eigenen Erfahrungen auf die Notwendigkeit einer besonderen Erziehung der Nicht-Vollsinningen hingewiesen. Praktische Erfahrungen der Schulmänner, theoretische Untersuchungen der Psychiater und Ärzte weckten das allgemeine Interesse und veranlaßten die Behörden und Gemeinden, die Gründung solcher Hilfsschulen in die Hand zu nehmen. Solche entstanden z. B. in Elberfeld 1879, Halberstadt und Dortmund 1883, Krefeld und Königsberg i. Pr. 1885, Köln 1886.

Die preußische Regierung ließ der Betätigung dieser Bestrebungen völlig freie Bahn, und ohne sie in die Fesseln der behördlichen Maßregeln zu zwingen, förderte sie die Anstalten, soweit sie konnte.

Anfänglich hatte man es versucht, die zurückbleibenden Kinder auszuscheiden und sie in besondern „Abschlußklassen“, die ihnen etwa die Bildung der Mittelstufe geben sollten, zu unterrichten. Man machte ferner den Versuch, sie in sogenannten „Hilfsklassen“ für den weiteren Unterricht wieder unterrichtsfähig zu machen, und suchte also die Schüler wieder für die Normalschule zurückzugewinnen. Die erstere Art wurde durch Erlass vom 27. Oktober 1892 verboten. Was aber die Hilfsklassen angeht, so zeigte es sich bald, daß allerlei andere Umstände, wie häusliche Verhältnisse, Kränklichkeit, der Lehrplan der Schule usw. das Zurückbleiben der Schüler gegenüber den normalen Anforderungen herbeigeführt hatten, daß aber die durchaus Schwachsinningen nicht durch sie gefördert werden konnten. Auch verwirft die Praxis mehr und mehr das Zurückversetzen.

Es steht jetzt so ziemlich fest, daß etwa 0,5—0,6 % aller Schüler schwachsinning sind; mit dieser Erkenntnis und mit der schärferen Fixierung des Begriffs „Schwachsinn“ — es ist allerdings noch keine Einheitlichkeit erzielt — nahm dann die Schule für die Schwachsinningen allmählich den Charakter der Hilfsschule an.

Die Freiheit, welche der ganzen Bewegung von der Unterrichtsbehörde gelassen wird, hat denn auch bis jetzt die reichsten Früchte getragen. In Preußen gab es¹⁾ 1894 in 18 Städten 26 Anstalten mit 700 Kindern, 1896 in 27 Städten 38 Anstalten mit 2017 Kindern, 1901 in 45 Städten 91 Anstalten mit 4728 Kindern mit 233 Lehrern und 81 Lehrerinnen in 385 Klassen, 1905 143 Anstalten mit 8207 Kindern mit 417 voll beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen und 31 Handarbeitslehrerinnen.²⁾

„Nach den vorliegenden Berichten darf angenommen werden, daß die unterrichtlichen Leistungen dieser Klassen durchweg genügend, zum nicht geringen Teile sogar recht gut sind. Auch liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß die gesundheitliche, wie unterrichtliche Ausstattung der Hilfsklassen in der Regel ausreichend ist“, sagt der amtliche Bericht.

¹⁾ Siehe Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1905. S. 226 ff.

²⁾ In Deutschland bestanden 1898 — 56 Hilfsschulen mit 4281 Kindern in 202 Klassen
1901 — 181 „ „ 7771 „ „ 384 „ mit 301
Belehrten. Siehe Wintermann: Neue Hilfsschulstatistik. Bericht III.

Nur in der Zuziehung der Ärzte walte noch große Meinungsverschiedenheit, wenn auch bei der Auswahl der Schüler das Urteil derselben gehört werde. Die regelmäßige Beteiligung der Ärzte sei aber bei diesen Klassen unentbehrlich. Es solle vermieden werden, ältere Kinder bei Wiederzuführung zur eigentlichen Volksschule in niedere Klassen zu versetzen. Der Altersunterschied verursache Schwierigkeiten, welchen die Hilfschule vorbeugen solle, auch sei hinsichtlich der Bildung der Kinder in diesen unteren Klassen nicht genug für das Leben zu gewinnen.

Von Orten, welche solche Hilfschulen gegenwärtig besitzen, erwähnen wir: Königsberg Pr., Danzig, Charlottenburg, Kottbus, Dahme, Brandenburg, Freienwalde, Potsdam, Berlin, Stettin, Stolp, Posen, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Halberstadt, Halle a. S., Erfurt, Nordhausen, Altona, Hannover, Linden, Göttingen, Lüneburg, Osnabrück, Dortmund, Hagen, Kassel, Schwelm, Hanau, Orb, Frankfurt a. M., Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Krefeld, Bonn, Köln, Aachen.

Welche Erfolge diese Schulen aufzuweisen haben, ergibt sich daraus, daß von den schulentlassenen Schwachsinnigen aus 50 Schulen ca. 83 % erwerbsfähig waren.¹⁾

Im Jahre 1893 waren von den Ostern entlassenen Kindern erwerbsfähig in

Aachen 68 %, Düsseldorf 80 %, Köln 87 %, Krefeld 90 %, Halberstadt und Hannover 100 %. In Elberfeld wurden von 61 Entlassenen 17 Handwerker, 13 in der Haushaltung der Eltern beschäftigt, 4 Dienstmädchen, 12 Fabrikarbeiter und Tagelöhner, 4 Ausläufer, 1 Schreiber; bei 5 blieb die Beschäftigung unbekannt, 15 blieben wegen Krankheit ohne Beschäftigung.²⁾

Gerade in den großen Städten finden sich hohe Prozentsätze Schwachsinniger! So wurden in Frankfurt a. M. 0,52 % aller Volksschüler in Hilfschulen unterrichtet, in Berlin 0,36 %, ³⁾ in Gotha sogar 1,30 %. Neuere Zahlen fehlen.

Bezüglich der Organisation der Hilfschulen hat sich meistens das dreistufige System herausgebildet; das Kind nimmt an dem Unterricht der Klasse teil, für die es im einzelnen Fache befähigt ist. Es gilt als Regel, den Eintritt in die Schule so früh als möglich vorzunehmen und bis zur Vollendung der Schulpflicht auszudehnen.

Die Stundenzahl bewegt sich zwischen 25 und 30; der Unterricht beginnt meist $\frac{1}{4}$ Stunde später als der der Volksschule, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Die Verteilung der Unterrichtsstunden ist meistens auf den Vormittag beschränkt, doch scheint sich die Tagesanstalt mehr und mehr Bahn zu brechen, also fakultativer

¹⁾ Siehe Fante, Die Bedeutung der Hilfschule in pädagogischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht. Bericht vom III. Verbandstage 1902.

²⁾ Siehe Reins Enzyklopädisches Handbuch III, 700.

³⁾ Siehe den sehr gut orientierenden Artikel von Fuchs: Der gegenwärtige Stand der Hilfschulfrage. Deutsche Schule. VI. Jahrgang. Heft 3 und 4.

Beschäftigungsunterricht an den Nachmittagen, wie ihn z. B. Breslau eingerichtet hat, wo Kindergärtnerinnen die Kinder nachmittags beschäftigten; andere Orte haben Gartenbau oder gemeinschaftliches Spiel eingeführt.

Die Lehrpläne können bindende Ziele, wie sie die Volksschule festsetzt, nicht enthalten. Viel Gewicht ist auf den Anschauungsunterricht, der sich an alle Sinne wendet, zu legen. Einzelne Schulen haben besondere Sinnesübungen eingeführt, Regel-, Ball-, Laufspiele; Unterscheiden der Formen, Farben, Eigenschaften, Stoffe; Formenlegen, Stäbchenlegen; Zusammenstellung gleichartiger Stoffe; Unterscheiden von Zahlengrößen und Tönen; Übungen der Geschmacks-, Geruchs- und Tastorgane. Sehr gepflegt wird der Gesang, der den Kindern viel Freude macht, teilweise auch der Handfertigkeitsunterricht. Im Rechnen wird der Zahlenraum 1—1000 durchgearbeitet und einfache Regelbetri gelernt. Münzen, Maße und Gewichte werden den Schülern bekannt gemacht. Im Deutschen werden die Kinder zum Lesen nicht zu schwerer Stücke, zum Aufschreiben eines leichten Aufsatzes, wenn möglich zum Niederschreiben eines ganz leichten Diktats angeleitet. In Religion werden die einfachsten religiösen und sittlichen Lehren an konkrete Stoffe, biblische Geschichten usw. angeschlossen. Viel gepflegt wird das Turnen. Zeichnen wird mit Formenlehre verbunden.

Aus dem Min.-Erl., welcher auf Grund der im Jahre 1903 veranstalteten Erhebungen die Ergebnisse feststellt, geht das Folgende hervor:

Die Böglinge werden der Hilfsschule überall nach vorheriger eingehender Untersuchung durch einen wenn möglich beamteten Arzt überwiesen, die geistige und körperliche Entwicklung dauernder Überwachung unter steter ärztlicher Mitwirkung unterstellt.

Fast alle Fachleute stehen auf dem Standpunkte, daß für den Lehrplan der Hilfsschule, ihre Klassengliederung und für die Lehrziele der einzelnen Klassen allgemeingültige Vorschriften nicht gegeben werden können, daß vielmehr dabei den besonderen Verhältnissen der Schule in jedem einzelnen Falle Rechnung zu tragen sei.

Was die bisher sonst an den Hilfsschulen gemachten Erfahrungen betrifft, so ist man der Meinung, daß in die Hilfsschule nicht Kinder gehören, die an sich normal beanlagt, aber erziehlich vernachlässigt und durch Kränklichkeit usw. zurückgeblieben sind; ihr sind vielmehr nur die für den Volksschulunterricht zweifellos nicht hinreichend begabten Kinder zuzuführen. Die ärztlichen Erfahrungen sprechen dafür, daß bei diesen Kindern regelmäßig eine krankhafte Störung vorliegt, auf deren Heilung nicht immer zu rechnen ist. Die Hilfsschule ist keine Nachhilfeschule, und sie verfolgt nicht das Bestreben, die ihr anvertrauten Kinder nach einiger Zeit in die Volksschule zurückzubringen. Wo Kinder aus einer Hilfsschule anders als ausnahmsweise in die

Volksschule zurückversetzt worden sind, darf man vermuten, daß bei der Aufnahme in die erstere fehlgegriffen worden ist. Sollten aber aus Rücksichten der Überfüllung oder aus sonstigen äußerlichen Gründen wirklich schwachbegabte Kinder in Klassen normal beanlagter Schulkinder zurückversetzt worden sein, so ist ein solches Verfahren unbedingt zu verbieten.

Die Schwierigkeiten, welche die schwachsinigen Kinder einem geregelten Unterricht bereiten, werden dadurch noch vermehrt, daß diese Kinder untereinander sehr verschieden geartet sind, sowohl nach ihren geistigen Fähigkeiten, als auch in ihren sittlichen Neigungen und ihrem ethischen Verständnis, deshalb ist hier eine weitgehende individuelle Behandlung erforderlich, die nur in kleinen Klassen durchführbar ist.

Die Hauptaufgabe der Hilfsschule ist die eigentliche Erziehung, die Anleitung des Kindes zum Guten, die Anregung und Pflege seines Gemüts, die Gewöhnung an gute Sitte und Ordnung. Die Aneignung von Kenntnissen aber muß zurücktreten. Daneben verlangt auch die Vorbildung der Erwerbsfähigkeit bei diesen Kindern, die meistens in hohem Maße auf sie angewiesen sind, eine weitgehende Berücksichtigung. Daher ist hier eine ausgiebige Übung von Auge und Hand durch allerlei Handarbeiten und Handfertigkeiten, Gartenbau, Blumenpflege u. dgl. am Platze. Nichts vermag aber diese Kinder in ihrem persönlichen und sittlichen Empfinden mehr zu heben, als das Bewußtsein irgendeiner Leistungsfähigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit bedarf die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen mehrklassiger Hilfsschulen, weil hierbei andere Grundsätze geltend sein müssen als bei Schülerversetzungen in anderen Schulen. Denn in den Hilfsschulen handelt es sich nicht um Erreichung irgendeines Endziels, sondern darum, die Schüler in die für ihre Begabung passendsten Klassen gelangen zu lassen. Diese Kinder sind weder für alle Gegenstände in gleichem Grade minderbegabt, noch schreiten sie auf den verschiedenen Gebieten nebeneinander fort. Während das eine im Rechnen Fortschritte macht, bleibt es im Deutschen zurück und umgekehrt. Es gehört daher zu den Besonderheiten der Hilfsschule, daß ein Teil der Kinder über das Ziel der untersten Klasse überhaupt nicht hinauskommt, andere nur bis zur zweiten Klasse kommen und nur ein kleiner Teil die oberste Klasse erreicht. Die Erfahrung zeigt, daß manche Kinder in mehreren Gegenständen für die folgende Klasse reif sein können, in anderen aber nicht, und daher mit der Maßgabe versetzt werden müssen, in diesen Fächern in ihrer bisherigen Klasse weiter zu arbeiten. Daher hat die Einrichtung der Überordnung mehrerer Klassen hauptsächlich den Zweck, die einzelnen Kinder je nach dem Grade ihrer Fähigkeiten weiterzubringen und nach Möglichkeit die Kinder gleicher Arbeitsfähigkeit zu vereinigen. Fernzuhalten ist das Bestreben, das Lehrziel der Schule durch Einrichtung vieler Klassen hochzutreiben.

Gleichwohl muß darauf Bedacht genommen werden, die Vor-

bildung der aus der Schule ins Leben tretenden Kinder vor ihrer Entlassung zu einem gewissen Abschluß zu bringen.

Die Aufstellung des Lehrplans macht natürlich große Schwierigkeiten. Indes kann auf ihn nicht verzichtet werden, er muß sogar vielfach jahrweise durchgesehen werden, damit die gemachten Erfahrungen verwertet und die oft großen Unterschiede der aufeinanderfolgenden Schülerjahrgänge berücksichtigt werden können.

Für grundsätzliche Trennung von Knaben und Mädchen spricht die Erfahrung nicht, daher ist es in kleinen Orten nicht nötig, gleich mit zwei Klassen anzufangen.

Über vier Stunden sollen der Erfahrung nach die geistig leicht ermüdenden Hilfschulkinder täglich nicht mit Lernen beschäftigt werden. Nach $\frac{1}{2}$ - bis $\frac{3}{4}$ stündiger Lernarbeit muß regelmäßig eine kleine Erholung oder die Beschäftigung mit Turnen, Gartenbau, Handarbeit oder Handfertigkeiten eintreten. Da aber auch hierbei die Lehrer und Lehrerinnen in Tätigkeit bleiben, so ergibt sich ein Unterschied zwischen der Zahl der Gesamtschulstunden und der der wirklichen Lernstunden der Hilfschule.

Spaziergänge im Freien werden häufig gepflegt.

Über das prozentuale Verhältnis der Hilfschulkinderzahl zur Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder ist ein sicherer Schluß noch nicht möglich, wenn auch manche Angaben auf 1 % hinweisen. Es kommt erst noch in weiterer Entwicklung darauf an, alle Kinder, die in der Hilfschule besser aufgehoben sind als in der allgemeinen Volksschule, in der ersteren unterzubringen.

Die Berechtigung zum Unterricht an Hilfschulen muß durch eine Prüfung erworben werden. Daß zu dieser Prüfung wiederum Geistliche und anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie nach einjährigem Klassenunterricht an einer Hilfschule oder nach Teilnahme an einem Hilfschullehrerkursus oder an Übungen eines heilpädagogischen Seminars zugelassen werden, muß doch bedenklich erscheinen, da von den Volksschullehrern *Bewährung* in der Praxis der Hilfschule gefordert wird.

c) Fürsorgeerziehung.

Um eine kräftigere Durchführung der Fürsorgeerziehung zu ermöglichen, hat das Ministerium am 16. 3. 1911 mit tiefergehenden Maßnahmen eingegriffen.

Die Mitwirkung der Schule bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben wird durch Min.-Erl. vom 5. 8. 1910 gesichert, insofern, als die Feststellung der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in gewerblichen Betrieben unter Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgen soll. Durch Befragen sollen die notwendigen Ermittlungen ge-

macht werden, und in besonderen Listen sind die ausgestellten Arbeitsarten zu verzeichnen.

Des weiteren wurde die Anlage von Personalbogen angeordnet, um frühzeitig der sittlichen Gefährdung von Schülkindern durch Vernachlässigung der Erziehung im Hause vorzubeugen. Der betr. Erlaß lautet:

Sie werden ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Kinder zu richten haben, die oft unentschuldigt die Schule versäumen, weil diese Tatsache erfahrungsgemäß häufig auf den Gang zum Umhertreiben zurückzuführen ist. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß solche Kinder leicht zu Eigentumsvergehen und sittlichen Verfehlungen schlimmster Art sich verleiten lassen. Wenn die Lehrer wegen der ihnen gefährdet erscheinenden Kinder, sei es aus Anlaß öfterer Schulversäumnisse oder aus sonstigen Gründen der Schuldisziplin, mit den Eltern Rücksprache nehmen, werden sie leichter übersehen können, ob die häusliche Erziehung vernachlässigt wird, weil die Eltern zum Beispiel dem Trunke oder anderen Lastern ergeben sind. Hat die Befürchtung einer sittlichen Gefährdung von Kindern ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher, oder handelt es sich um die Vernachlässigung eines verwaisten Kindes, so wird es sich empfehlen, hiervon die betreffende Armenbehörde zu verständigen, damit diese ihre Schuldigkeit tun kann. Wo die Lehrer eine ausreichende Kenntnis der häuslichen Verhältnisse und des Lebens der Eltern sich nicht verschaffen können, werden sie sich zweckmäßig hierüber durch Vermittelung des Schulvorstandes oder der Schuldeputation mit den Waisenträtern, oder da, wo Waisenämler bestehen, mit diesen ins Benehmen zu setzen haben. In gleicher Weise wie die Lehrer werden auch die Leiter der Schulen dieser sozialen Aufgabe ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße zuzuwenden haben.

In ländlichen Verhältnissen und auch in kleinen Städten wird die sorgfältige Beachtung obiger Hinweise genügen, um den Lehrer in die Lage zu setzen, sich im einzelnen Falle ein Urteil über die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen gegenüber den in Frage kommenden Kindern zu verschaffen. In größeren Schulverbänden, wo die Kinder sich mehr den Augen ihrer Lehrer entziehen können, bedarf es indessen noch eines weiteren Hilfsmittels. Hier ist es erforderlich, nach dem Vorbilde einer bereits in einigen größeren Städten getroffenen Einrichtung für diejenigen Kinder, die sittlich gefährdet erscheinen, Personalbogen anzulegen, in denen über das Verhalten der Kinder Kontrolle geführt wird. Der Zeitpunkt zur Anlegung eines Personalbogens wird gekommen sein, wenn bei einem Kinde die Gefährdung durch mißliche häusliche oder sonstige ungünstige Verhältnisse in unsittlichem Verhalten und Verfehlungen zutage tritt und die erzieherischen Maßnahmen der Schule dagegen nicht mehr ausreichen. Über die Anlegung wird sich der Klassenlehrer gutachtlich zu äußern haben. Der Leiter der Schule hat alsdann die gutachtliche

Außerung mit dem Beschlusse der Lehrerkonferenz der Schuldeputation zum endgültigen Befinden vorzulegen. Sind in dem Schulverbande auch kleinere Schulen vorhanden, an denen Konferenzen nicht abgehalten werden, so hat sich der Lehrer gegebenenfalls durch Vermittelung des Leiters oder des ersten Lehrers oder Ortsschulinspektors gegenüber der Schuldeputation unmittelbar zu äußern. Beschließt die Schuldeputation die Anlegung eines Personalbogens, so hat der zuständige Klassenlehrer seine Ausfüllung zu besorgen. Es darf aber niemals außer acht gelassen werden, daß die Fürsorgeerziehung keine Strafe für die Kinder sein soll, sondern nur den Zweck hat, ihre geordnete Erziehung zu bewirken. Daher darf den Kindern mit der Anlegung eines Personalbogens nicht gedroht werden, auch ist alles zu vermeiden, was dieser Einrichtung das Gepräge einer Strafe oder übelwollenden Überwachung verleihen könnte.

Diese Vorschriften über die Führung eines Personalbogens sind indes, wie ich ausdrücklich anordne, zunächst nur in den größeren Schulverbänden, in den sich mindestens ein von einem Rektor geleitetes Schulsystem mit 6 oder mehr Klassen befindet, anzuwenden.

Für die Personalbogen wird das beiliegende Formular als Anhalt überandt. Wo bereits ein anderes Formular gebraucht wird und sich bewährt hat, kann es auch fernerhin verwendet werden.

Beim Verzuge der Kinder in einen anderen Schulbezirk oder in einen andern Ort sind die Personalbogen an die andere Schule, welche das Kind ferner besuchen wird, selbstverständlich in verschlossenem Umschlage, zu überweisen, damit dort die Überwachung fortgeführt wird. Wo Personalbogen nicht geführt werden, sind der anderen Schule die erforderlichen Mitteilungen zu machen. Erscheint nach Auffassung der Schulleiter oder der Lehrerkonferenz die Fürsorgeerziehung eines Kindes notwendig, so ist der Bericht mit den Beobachtungen des Lehrers oder der Personalbogen durch den Rektor oder Ortsschulinspektor der Antragsbehörde (§ 4 Abs. 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) zu übersenden, der alsdann das Weitere zu überlassen ist. Die Abgabe des Personalbogens hat ferner zu erfolgen, wenn sie vom Vormundschaftsgericht oder von der Antragsbehörde gefordert wird. Die Personalbogen derjenigen Kinder, für welche bis zur Entlassung aus der Schule Fürsorgeerziehung nicht beantragt wird, sind zum Zwecke der weiteren Überwachung der Kinder an den Waisenrat des Wohnorts der Kinder, wo Waisenämer bestehen, an diese abzugeben.

Die Königliche Regierung und das Provinzialschulkollegium veranlasse ich, die nötigen Anordnungen zu treffen und insbesondere die Kreisschulinspektoren zu beauftragen, daß sie bei ihren Revisionen die Lehrer nach ihren Beobachtungen fragen und die Personalbogen einer Durchsicht unterziehen. Den betreffenden Kindern werden sie unauffällig ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie erforderlichenfalls auch ihrerseits den Antragsbehörden namhaft zu machen haben. —

Diese von den Schulen angelegten Personalbogen, namentlich der Schüler der Hilfsschulen, sollen nach einer Verfügung des Justizministers bei den Strafverfahren stets herangezogen werden:

„In den letzten Jahrzehnten sind in immer größerer Zahl für schwachbegabte Kinder besondere Schulen, sog. Hilfsschulen errichtet worden. Diese Schulen führen über ihre zumeist geistig minderwertigen Zöglinge Personalakten (Personalbogen), aus denen Art und Grad der bei ihnen beobachteten geistigen Defekte ersichtlich sind. Da geistig Minderwertige erfahrungsmäßig strafbare Handlungen häufig begehen und die Beurteilung ihrer Zurechnungsfähigkeit und ihrer Strafwürdigkeit im Strafverfahren nicht selten erhebliche Schwierigkeiten bereitet, weise ich darauf hin, daß bei anscheinend geistig minderwertigen Tätern, die eine Hilfsschule besucht haben, die dort über sie geführten Personalbogen in der Regel Angaben enthalten, die für die Entscheidung der bezeichneten Fragen von Wichtigkeit sein können, und daß deshalb in solchen Fällen die Heranziehung dieser Akten geboten erscheint. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird die Schulaufsichtsbehörde anweisen, zu veranlassen, daß die Hilfsschulen ihre Personalakten den Staatsanwaltschaften und Gerichten auf Erfordern zur Verfügung stellen. Darüber, ob eine Person die Hilfsschule besucht hat, ist die Gemeindebehörde ihres Geburtsorts Auskunft zu geben in der Lage. Da der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes diese Tatsache meist nicht bekannt ist und die früheren Hilfsschüler sie häufig zu verheimlichen bestrebt sind, ist da, wo die Möglichkeit vorliegt, daß der Täter, dessen Geisteszustand zweifelhaft ist, eine solche Schule besucht hat, eine entsprechende Anfrage an die bezeichnete Gemeindebehörde zu richten.“

Ein entsprechendes Bild über die auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung geleistete Arbeit gibt die Statistik über dies Gebiet aus dem Jahre 1909.

Aus dieser vom preußischen Ministerium des Innern vor kurzem veröffentlichten Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und über die Zwangserziehung Jugendlicher beanspruchen folgende Angaben weitergehende Beachtung. Die Überweisung in Fürsorgeerziehung traf im Jahre 1909 8008 Minderjährige; das bedeutet gegen das Vorjahr ein Mehr von 645 Zöglingen = + 8,76 %, gegen 1907 ein Mehr von 1087, gegen 1906 ein solches von 1085. Diese Zahl übersteigt die des ersten Überweisungsjahres um 221 und weist auch sonst seit Bestehen des Gesetzes die höchste Zunahme auf. Einen Rückgang weist allein die Provinz Schleswig-Holstein auf; bei Berlin ist ein solcher lediglich bei den Zöglingen männlichen Geschlechts zu verzeichnen. Die Zahl der erheblich Verwahrlosten, für deren Überweisung § 1, Ziffer 3 des Gesetzes maßgebend war, steigerte sich im Betriebsjahre um 293; relativ genommen, ist sie zurückgegangen. Ein erfreuliches Zeichen ist die Zunahme der nach § 1, Ziffer 1 überwiesenen, d. h. derjenigen, bei denen Verwahrlosung zu befürchten oder in nur

geringem Grade vorhanden ist; sie bekundet trotz der Rechtsprechung des Kammergerichts eine gegen die Vorjahre richtigere Handhabung des Gesetzes und ein tieferes Eingehen auf dessen eigentliche Fürsorgetendenz; sie zeigt gegen 1905 eine Zunahme von 670 und stieg auf $1664 = + 67,4\%$ und $20,8\%$ der Gesamtüberweisungen des Berichtsjahres.

Von den Fürsorgezöglingen waren alt 0 bis 6 Jahre: 356 = $4,44\%$, 6—12 Jahre: 2165 = 27% , 12—18 Jahre: 5487 = $68,56\%$. Mit körperlichen Gebrechen waren $24,4\%$ behaftet und geistig minderwertig $11,9\%$; von letzteren beruhte bei 40% die geistige Minderwertigkeit auf erblicher Anlage.

Von den Böglingen befanden sich 67% in Anstalten; erfreulich ist, daß die Zahl der Familien, welche Fürsorgezöglinge aufnehmen, in stetem Wachsen begriffen ist; leider zeigt die Zahl der Entweichungen eine erhebliche Zunahme.

Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung beliefen sich 1909 auf 10 102 770,37 M.; das bedeutet gegen das Vorjahr ein Mehr von 1 080 838,58 M. = ca. 10% .

Von den in der Zeit vom 1. April 1904 bis zum 1. März 1909 aus der Fürsorgeerziehung entlassenen 8155 Böglingen führen sich zurzeit genügend bis gut 5661 = ca. 70% , zweifelhaft 922 und ungenügend bis schlecht 1572 = $19,2\%$.

Als ein erfreulicher Fortschritt ist auch der schnellere Gang des Verfahrens anzusehen; $63,4\%$ aller Fälle konnten im Zeitraum von zwei Monaten endgültig erledigt werden. Hoffentlich werden die wiederholt an die in Frage kommenden Instanzen ergangenen Erlasse diese immerhin erfreuliche Zahl schnellerer Erledigungen weiterhin mehren.

Interessant ist die wiederum erfolgte Feststellung, daß gerichtliche Strafen an Minderjährigen ihren Zweck nicht erfüllen; nicht weniger als 230 männliche und 31 weibliche schulpflichtige Böglinge hatten bereits vor ihrer Überweisung in Fürsorgeerziehung Gefängnisstrafen, in einzelnen Fällen sogar solche von über 2 Jahren (!) verbüßt. Ganz zutreffend sagt deshalb der Vorbericht zur Statistik: „Diese Zahlen weisen eindringlich darauf hin, wie notwendig es ist, den Anklagezwang für die Staatsanwaltschaft bei den Jugendlichen zu beseitigen und den Gerichten an Stelle des immer seltener zur Anwendung kommenden § 56 StGB. die Möglichkeit zu bieten, statt der Strafe Erziehungsmaßregeln auch dann anzuwenden, wenn die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung vorliegt.“ Im Jahre 1909 waren noch 1147 männliche und 288 weibliche Böglinge vorhanden, welche vor ihrer Überweisung Gefängnisstrafen bis zu 4 Jahren (!) hinter sich hatten, das sind $17,9\%$ aller im Jahre 1909 vorhandenen Fürsorgezöglinge. Diebstahl bei männlichen und Unzucht bei weiblichen Böglingen bilden hierbei die Hauptdelikte. Es steht zu erwarten,

daß man in Zukunft von einer solchen verfehlten richterlichen Praxis endgültig Abstand nehmen wird; die geplante Strafprozeßreform bezweckt dasselbe.

Die Geistesbeschaffenheit der Fürsorgezöglinge.

Für die Beurteilung der sittlich minderwertigen Schüler ist die Beurteilung ihres geistigen Zustandes besonders wichtig.

Obwohl man bei den der Fürsorgeerziehung überwiesenen Zöglingen von vornherein in besonderem Maße ein Vorhandensein von geistigen Defekten vermuten sollte, hat man bis vor kurzem doch nicht daran gedacht, die Insassen der in Betracht kommenden Erziehungsanstalten einmal einer irrenärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Diese Lücke hat jetzt Prof. Cramer in Göttingen, der Direktor der dortigen Irrenklinik, in dankenswerter Weise ausgefüllt, und er berichtet über seine Erhebung, die sich auf die hannoverschen Erziehungsanstalten bezog, nunmehr im „Klin. Jahrbuche“. Die Untersuchung erstreckt sich auf die körperliche Beschaffenheit der Zöglinge, sowie auf ihre geistige Verfassung. In ersterer Hinsicht wurden meist normale Verhältnisse gefunden, und auch der Gesundheitszustand war ein günstiger. Weniger günstig lagen natürlich die psychischen Verhältnisse. 53 % der Zöglinge waren erblich belastet, davon 41 % direkt. Bei 223 unter 286 wurden kriminelle Neigungen festgestellt; von diesen hatten sich 150 Diebstähle und Einbrüche zuschulden kommen lassen, 43 Betrug und Urkundenfälschung, 74 hatten sich herumgetrieben. Bei den meisten wurde die Erziehung erst angeordnet, nachdem sie eine strafbare Handlung begangen hatten. Eine erhebliche Anzahl wies eine beschränkte Intelligenz auf, leichtere und schwere Grade von Schwachsinn, die entweder durch angeborene Gehirnerkrankung bedingt waren oder im Verlaufe der Pubertät durch eine Entwicklungshemmung entstanden waren. Bei der Intelligenzprüfung erwies sich das Gedächtnis für Angelerntes vielfach als gut, doch waren die meisten Zöglinge außerstande, eigene Urteile zu bilden. Verwahrlosung durch die Umgebung spielt als veranlassendes Moment für die Übertragung eine untergeordnete Rolle gegenüber den in der Person liegenden Defekten, gegen welche die Erziehung völlig machtlos ist. Sehr bemerkenswert ist die Feststellung Prof. Cramers, daß 63 % sämtlicher Untersuchten physisch nicht normal sind, während die amtliche Statistik nur 10 % nicht normale aufführt. Prof. Cramer zieht aus den Resultaten seiner Untersuchung einige Schlüsse, welche die allgemeinste Beachtung verdienen. So verlangt er, daß die Erziehung der heranwachsenden Jugend nicht mehr mit dem 13. oder 14. Jahre als abgeschlossen betrachtet werden darf, weil die Gehirn- und intellektuelle Entwicklung in dieser Periode noch nicht abgeschlossen ist. Die beginnende krankhafte Entwicklung des Gehirns und damit auch die beginnende pathologische Entwicklung des geistigen Lebens markiert sich bereits frühzeitig in der Pubertät durch einen Konflikt mit den Strafgesetzen, und es ist nun sehr wichtig, die Fälle

festzustellen, bei denen im Verlauf der Pubertät, also in der Zeit, in welcher sich die Kinder in Fürsorgeerziehung befinden, eine pathologische Gehirnentwicklung zustande gekommen ist; denn Individuen, die mit einer Gehirnkrankheit behaftet sind, können nicht erzogen, vielmehr nur behandelt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer ständigen irrenärztlichen Kontrolle der Fürsorgeanstalten. Besondere Beachtung verdient hier das Pubertätsalter, weil hier Konflikte mit dem Strafgesetzbuch kommen müssen, wenn die Aufsicht nicht sehr gut ist. Aber auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt, nach Eintritt in die gesetzliche Altersreihe, müssen die ehemaligen Zöglinge Pfleger erhalten im Sinne des BGB., weil sie sonst im Leben der Großstadt sofort untergehen.

Im engsten Zusammenhange mit dieser Jugendfürsorge steht auch die Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur. Das Verderben, das die 10 Pf.-Literatur, namentlich die Indianerliteratur, anrichtet, ist so oft in Prozessen gegen Jugendliche und in Ausstellungen für Jugendliteratur zum Ausdruck gekommen. Private Vereine (Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung, Wiesbadener Volksbücher, Deutsche Dichter-Gedächtnisstiftung) haben sich positive Arbeit angelegen sein lassen, an Stelle der Schundliteratur wertvolle Lektüre zu setzen. Die von der Jugendschriftenkommission des Pankower Lehrervereins unternommenen Schritte haben in anerkanntester Weise die Unterstützung des Ministeriums gefunden. Hier sind die in Frage kommenden Schriftstücke:

Berlin, den 25. Februar 1909.

Es erfreulicher Weise mehrten sich in der letzten Zeit die Fälle, daß von Ortsbehörden wie von Vereinigungen aus den Kreisen der Bürgerschaft gegen die Schaustellung und den Verkauf von Schund- und Schmutzliteratur vorgegangen wird.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich beifolgend Abschrift einer Bekanntmachung des Gemeindevorstands zu Pankow bei Berlin vom 16. September v. Js. und des darin erwähnten Flugblatts der Jugendschriftenkommission des Pankower Lehrervereins in der beregten Angelegenheit zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: Weber.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III A 153 U II.

Pankow, den 16. September 1908.

In den Schaufenstern und Läden einiger hiesiger Buch- und Papierwarenhändler wird eine gewisse Art von Schriften feilgeboten, die unter die Bezeichnung „Schund- und Schmutzliteratur“ fallen. Diese oft mit abscheulichen Bildern versehenen Hefte wüsten und verderblichen Inhalts, durch den der Gang zum Abenteuerlichen und Verbrechen geradegu verherrlicht wird, werden auch von einem großen Teile von Schülern und Schülerinnen unserer Gemeindeschulen, und zwar oft mit den traurigsten Folgen gelesen. Die Kinder werden dadurch von dem guten Ziele unserer Volksschule abgelenkt und auf schiefe Bahnen gedrängt; es wird ihnen durch die Lektüre ein Gift eingeimpft, das die gesunde moralische, ja auch körperliche Entwicklung unserer Jugend aufs bedenklichste gefährdet. Schuld

an diesen Schäden tragen diejenigen, welche eine solche Schundliteratur feilbieten und den armen Kindern dadurch Gelegenheit geben, sich für Sachen zu interessieren, die auf ihr kindliches Gemüt verrohend wirken, ferner die Eltern, welche ihren Kindern die Mittel dazu geben und ihnen gestatten, derartige Lektüre zu treiben.

Mit anerkanntem Interesse für eine gute moralische Erziehung unserer Jugend hat unsre hiesige Lehrerschaft, vertreten durch ihre Jugendschriftenkommission, es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Schädlingen den Boden zu entziehen. Sie hat ein Flugblatt an die Eltern gerichtet, dessen Beachtung auch wir den Eltern warm ans Herz gelegt haben. Ein voller Erfolg dieses Flugblatts kann aber nur dadurch erzielt werden, daß diese Schundliteratur aus den Schaufenstern und Läden unseres Ortes verschwindet. Wir richten daher hiermit an alle in Betracht kommenden Geschäftsleute das dringende Ersuchen, Schriften der bezeichneten Art künftig nicht mehr auszuliegen und feilzubieten und nur solche Jugendschriften zu führen, durch die das geistige Niveau unserer Jugend moralisch gehoben werden kann. Bei der Auswahl solcher Schriften steht die Jugendschriftenkommission des hiesigen Lehrervereins jedermann mit Empfehlungen und geeigneten Ratschlägen zur Verfügung.

Ein Exemplar des Flugblattes liegt zur gefälligen Kenntniznahme anbei.

Gemeindevorstand.

K u r.

Bekanntmachung. — G II 6630.

An die Eltern!

Wiederholt haben Beobachtungen seitens der Lehrerschaft in den Schulklassen gezeigt, daß Kinder trotz aller bisher versuchten Erziehungsmaßnahmen, wie Ermahnungen, Belehrungen, Vermittlung guter Lektüre durch die Schülerbibliotheken, immer noch Geld und Zeit vergeuden an die schon der Bilder wegen so grauenhaften Erzeugnisse der Schundliteratur. Es ist allgemeine Erfahrung, daß Unlust, Zerkahrenheit und Faulheit mit dem Lesen und Verbreiten dieser modernen Schundschriften Hand in Hand gehen.

Aber nicht allein die Schäden dieser Lektüre für eine geordnete, erfolgreiche Schularbeit erregen die Bedenken der Lehrerschaft sondern vielmehr noch die Mißstände, welche das Lesen dieser Schauer geschichten für das sittliche Leben der Jugend zur Folge hat.

Ob das Geld, das für derartige Lektüre weggeworfen wird, immer ehrlichen Ursprungs ist, mag dahingestellt bleiben. Und wäre dies auch der Fall, so würde man durch das leichtsinnige Fortwerfen des Geldes nicht den Sparsinn der Kinder wecken. Auch das ist nicht zu leugnen, daß das Lesen und Verbreiten von Machwerken wie „Fürst Petross“, „Jugendstreiche“, „Texas Jakt“, „Sitting Bull“, „die rote Zule“, „Sherlock Holmes“, „Kapitän Morgan“ u. a., in denen geradezu Verbrechen verherrlicht werden, Unbotmäßigkeit, Roheit, Gewalttätigkeit gegen Angehörige, ruheloses Hasten nach Abenteuern wecken und befördern. Es ist durch Tatsachen erwiesen, daß manche Verbrecher in ihrer Jugend durch das Lesen von Schauer geschichten auf die schiefe Bahn gedrängt worden sind. Der Erziehung durch Eltern und Lehrer wird durch diese Schundbücher geradezu entgegen gearbeitet; und die berechtigten Klagen über zunehmende Verrohung unserer Jugend werden sich verringern, wenn es gelingt, die Kinder vor dem Anschauen und Lesen schmutziger Bilder und Bücher zu bewahren. Zum Wohle unserer Jugend und in Ihrem eigenen Interesse werden Sie daher mit Ermächtigung der hiesigen Schuldeputation, die sich mit der gesamten Lehrerschaft eins weiß im Kampfe gegen diese verderbliche Schundliteratur, ersucht, bei Ihren Kindern mit aller Macht diese Lesewut und das Kaufen derartiger Bücher, die sich schon

durch ihre schreienden Titelbilder kennzeichnen, zu unterdrücken.

Bei etwaiger Anschaffung von Jugendschriften (zu Geburtstags-, Konfirmations- oder Weihnachtsgeschenken) steht die Jugendschriftenkommission des hiesigen Lehrervereins jedermann mit Empfehlungen guter Bücher zur Verfügung.

Die Jugendschriftenkommission des Pankower Lehrervereins.

Den Eltern der Kinder unserer hiesigen Gemeindeschulen können wir nur warm ans Herz legen, die im vorstehenden Flugblatt zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen nach allen Kräften zu unterstützen. Nur durch das Zusammenwirken von Schule und Haus wird es möglich sein, den für unsere Jugend so schädlichen Übelstand mit der Wurzel auszurotten und ein tüchtiges, schaffensfrohes und für wahre Lebensfreude empfängliches Geschlecht heranzuziehen.

Die Schuldeputation der Gemeinde Pankow.

d) Die Waldschule.¹⁾

„Das ist ein prächtiger Name“, ruft Georges Rouma in seiner Schrift *L'Ecole en forêt* S. 69 aus, „fesselnd wie eine Standarte, reich an Versprechungen und voll poetischer Kraft. Waldschule! Das klingt wie Drommetenschall; das ist ein Kriegsruf, der Leben und Begeisterung schafft; das ist ein Dichterwort, das bezaubert und aufrüttelt“. Die Waldschule ist eine Schule im Walde, in der freien Natur, die neben dem Nutzen des Waldaufenthalts den vollwertigen Unterricht einer Volksschule bietet. Sie ist für solche Kinder bestimmt, die infolge ihrer körperlichen Unzulänglichkeit in den großen Gemeindeschulen mit ihren vollen Klassen und dem anstrengenden Arbeitsplan nicht recht vorwärtskommen können. Erst unsere Zeit, die der kindlichen Entwicklung eine Aufmerksamkeit widmet, wie sie frühere Generationen nicht gekannt haben, ist diesen Kindern gegenüber zu einer gerechteren Beurteilung gelangt. Bei vielen, die bis dahin für träge, unaufmerksam, launenhaft galten, hat der Schularzt festgestellt, daß physisches Unvermögen die Ursache ihrer ungenügenden Leistungen bildet. Soll ihnen geholfen werden, so sind vor allem hygienisch günstigere Bedingungen zu schaffen. Da war es nun ein glücklicher Gedanke des Charlottenburger Stadtschulrats Dr. Neufert, entsprechend den Hilfsschulen für Schwachbefähigte auch für die körperlich schwachen Schüler eine eigene Schule zu errichten, die ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt, und so entstand im Jahre 1904 in Charlottenburg die erste Waldschule.

Am schärfsten ist der Gedanke, aus dem heraus die Waldschule geboren wurde, ausgedrückt in den interessanten Ausführungen, mit denen Stadtschulrat Dr. Neufert seinerzeit die Magistratsvorlage betreffs Errichtung einer Waldschule in Charlottenburg begründete. Es heißt da: „In unsern Gemeindeschulen befindet sich eine nicht geringe Anzahl von Schülern und Schülerinnen, deren Gesundheitszustand es

¹⁾ Bergl. hierzu Rein, Enzyklop. Handbuch der Pädagogik. Bb. X. 1910. Art. Die Waldschule.

dringend erheißt, sie nicht mit den übrigen Schülern zusammen in den Gemeindeschulklassen zu unterrichten. Für sie ist die Luft in einem Schulzimmer, in welchen 50 oder mehr Schüler einen ganzen Vormittag sich ununterbrochen aufhalten, besonders schädlich, die Pausen zu kurz bemessen und die Anstrengung eines 4—5 stündigen Unterrichts zu groß, als daß sie dauernd an demselben mit Aufmerksamkeit teilnehmen könnten. Es sind vornehmlich diejenigen Schüler, welche mit schweren chronischen Krankheiten belastet sind, mit Lungenleiden, Herzkrankheiten, schwerer Blutarmut und Skrofulose. Der Verbleib in den starkbesetzten Klassen bringt solche Kinder leicht in die Gefahr, daß sich aus ihren ursprünglich leichteren Leiden allmählich schwerere entwickeln. Viele Eltern vermögen gegen solche Leiden ihrer Kinder nichts weiter zu tun, als daß sie diese zuweilen tage- oder wochenlang von der anstrengenden Schule fernhalten. Die Kinder bleiben aber infolgedessen bald hinter der übrigen Klasse zurück, müssen nach Ablauf des Schuljahres das Jahres- oder Halbjahrspensum unter gleich ungünstigen Verhältnissen noch einmal durchmachen und erlangen schließlich überhaupt nicht die Reife der I. Klasse, so daß sie körperlich und geistig minderwertig die Schule verlassen. Diese Kinder von den übrigen zu sondern, sie unter tunlichster Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand gemeisam in reiner Luft zu unterrichten, liegt ebenso im Interesse der kranken wie der gesunden Kinder, ebenso im Interesse der Schule, wie des Elternhauses.“

Die Allgemeingültigkeit und Anwendbarkeit dieser Sätze auf alle großstädtischen Gemeindeschulen dürfte kaum bezweifelt werden, und so sind sie gewissermaßen der klassische Ausdruck der Waldschulidee.

Der Waldschulgedanke ist nichts durchaus Neues. Er fußt in gesundheitlicher Hinsicht auf den in den Ferienkolonien und Wald-erholungsstätten gemachten Erfahrungen. Von letzteren hat die Waldschule zum Teil auch die äußere Einrichtung übernommen. Dennoch besteht zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Die Wald-erholungsstätten, wie sie zuerst im Jahre 1900 von den Berliner Ärzten Dr. Becker und Dr. Lennhof für Erwachsene und für Kinder mit Hilfe des Vaterländischen Frauenvereins in den Berliner Waldungen errichtet wurden, und die seitdem in Deutschland und im Auslande große Verbreitung gefunden haben, sind ihrem Wesen nach Krankenanstalten. Die hier aufgenommenen kranken Kinder sind zurzeit überhaupt nicht unterrichtsfähig, und wenn für einzelne vom Arzt ausgewählte Kinder, die verschiedenen Altersstufen angehören, zusammen täglich 1 Stunde Unterricht angesetzt ist, so geht daraus schon hervor, daß es sich hierbei nur darum handeln kann, früher Gelerntes aufzufrischen und zu verhüten, daß allzuviel vergessen wird. Eine planmäßige Weiterbildung wird hierbei nicht beabsichtigt.

Die Waldschule dagegen erstrebt neben der Hebung der Körperkräfte ihrer Schüler als gleichberechtigtes Ziel die Durchführung des vollen Schulplanes und nimmt daher nur solche Schüler auf, deren

Gesundheitszustand einen regelmäßigen Unterricht noch zuläßt. Nicht der Arzt, sondern der Lehrer wirkt hier an erster Stelle.

Eine verwandte Anstalt ist das Schulsanatorium, das Berliner Ärzte schon vor 30 Jahren forderten, dessen Errichtung aber, abgesehen von einzelnen privaten Gründungen, bisher stets an den hohen Kosten scheiterte. Während Waldschule und Walderholungsstätte als Tagesanstalten den Vorzug haben, daß hier mit geringen Mitteln für schwache und kranke Schüler wesentlicher Nutzen gestiftet werden kann, erfordert ein Schulsanatorium erheblich höhere Aufwendungen, da es seinen Schülern gleichzeitig eine Heimstätte gewährt, wo sie Tag und Nacht, Sommer und Winter über bleiben. So betragen die Einrichtungskosten für die Charlottenburger Waldschule, die 240 Schüler aufnimmt, rund 40 000 M., die täglichen Unterhaltungskosten für das Kind insgesamt 0,85 M., wovon 0,50 M. auf die Beköstigung entfallen; die Walderholungsstätte arbeitet noch wesentlich billiger, da hier die Kosten für den Schulbetrieb fortfallen. Das Schulsanatorium dagegen erfordert nach den angestellten Berechnungen für eine gleichgroße Schülerzahl an einmaligen Ausgaben das 8—10 fache, an laufenden Ausgaben das 4—5 fache der Kosten einer Waldschule. Es wäre also höchst unwirtschaftlich, wollte man Kinder, die in der Waldschule, bezw. Walderholungsstätte genügende Erholung finden, in einem Schulsanatorium unterbringen. Aber es gibt genug kranke Kinder, denen nur dann wirklich zu helfen ist, wenn sie aus der Atmosphäre des Elternhauses völlig herausgenommen, also in einem Schulsanatorium untergebracht werden.

Waldschule, Walderholungsstätte und Schulsanatorium schließen demnach keineswegs sich gegenseitig aus, sondern haben Berechtigung nebeneinander. Sie kämpfen alle drei gegen körperliches Siechtum, besonders gegen die volksverheerende Wirkung der Tuberkulose; jede Anstalt aber verfolgt daneben noch besondere Ziele, die besondere Maßnahmen bedingen, entsprechend dem nach dem Grade der Erkrankung verschiedenen Schülermaterial. In Charlottenburg befindet sich neben der Waldschule auch eine Kinder-Walderholungsstätte, und es ist geplant, späterhin einer kleineren Anzahl von Waldschülern auch Nachtaufenthalt zu gewähren, also eine Art Schulsanatorium der Waldschule anzugliedern.

Zu Anfang des Jahres 1906 erließ der Kultusminister ein Rundschreiben an die Regierungen und Provinzialkollegien, worin diese unter Hinweis auf eine Beschreibung der Charlottenburger Waldschule, veröffentlicht im September-Oktoberheft des Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen (Jahrgang 1905)¹⁾, auf besonderen Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs aufgefordert werden, den Bestrebungen zur Errichtung von Waldschulen alle Förderung angeeignet zu lassen. Der Erfolg dieser Empfehlung, sowie der beifälligen Besprechung durch die Tagespresse zeigte sich zunächst

¹⁾ S. 641 ff.

darin, daß Lehrer, Ärzte und Vertreter der Kommunalverwaltung vieler Großstädte aus Deutschland und dem Auslande kamen, die Charlottenburger Waldschule zu besichtigen. Unter den Tausenden der Besucher war wohl kaum einer, der nicht einen freundlichen Eindruck mit hinwegnahm. Auch Ihre Majestät die Kaiserin beehrte am 10. Juni 1907 die Anstalt mit ihrem Besuch und äußerte sich zu den anwesenden Vertretern der städtischen Verwaltung über den gewonnenen Eindruck in höchst anerkennenden Worten.

Trotz der vielen Freunde, die sich zur Waldschulsache bekennen, schreitet ihre praktische Verwirklichung nur langsam fort. Der Grund hierfür liegt wohl zum größten Teil in der Kostenfrage. Zurzeit bestehen außer in Charlottenburg noch Waldschulen in Mülhausen i. E., München-Gladbach, Straßburg i. E., Elberfeld, Lübeck und Dortmund, ferner in Woolwich bei London und in Manchester. Die Waldschulen in Mülhausen, Straßburg und Dortmund werden wie die Charlottenburger aus städtischen Mitteln, die in M.-Gladbach aber aus Stiftungsmitteln erhalten. Die Elberfelder Waldschule ist eine Gründung des dortigen Rekonvaleszenten-Vereins, der sie wirtschaftlich der von ihm unterhaltenen Walderholungsstätte für Erwachsene angegliedert hat. Dasselbe ist in Lübeck geschehen, wo auch durch Wohltätigkeit am 1. Mai 1908 eine Waldschule gegründet wurde. In vielen Großstädten sind Bewegungen zwecks Errichtung von Waldschulen im Gange. In Berlin sind leider die Verhandlungen wegen Errichtung einer Waldschule als gescheitert zu betrachten. Die nach eingehenden Vorarbeiten vom Magistrat eingebrachte Vorlage, die dann von einer Kommission umgearbeitet worden war, fand die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nicht. —

In sämtlichen bestehenden Waldschulen sind die Kinder in Schulbaracken untergebracht, neben denen sich die Wirtschaftsbaracken befinden. Ein großer Schulgarten, in dem jedes Kind ein Beet besitzt, dient Unterrichtszwecken und körperlicher Betätigung. Die Mahlzeiten (etwa 5 am Tage mit reichlich Milch) werden im Freien eingenommen. Nach Tisch folgt eine Ruhepause von 1½—2 Stunden, die im Liegestühle im Freien oder in offenen Liegehallen zugebracht werden. Hier und da sind auch Luft- und Sonnenbäder vorhanden.

Dauernder Aufenthalt in erquickender ozonreicher Waldluft, regelmäßige Hautpflege, angemessene, einfache, aber kräftige Kost, geregelte Lebensweise, Verteilung von Arbeit und Spiel, Ruhe und Bewegung sind die hygienischen Mittel der Waldschule. Über die Erfolge berichtet Dr. Bendig, der Charlottenburger Waldschularzt, im Jahre 1906: Die Blutarmut war in der Mehrzahl der Fälle gebessert oder geheilt. Unter den Skrofulösen war bei vielen das Hauptsymptom, die Drüsenanschwellung, vollkommen geschwunden, bei allen waren die Begleiterscheinungen der Krankheit abgeheilt. Herz- und Lungenerkrankungen waren insoweit gebessert, als es das Leiden an und für sich und die Kürze der Behandlung ermöglichten.

Von 199 Kindern waren 84 völlig geheilt, 96 wesentlich gebessert. Der Brustkorb hatte sich geweitet, die Kinder waren abgehärtet und widerstandsfähiger gegen Erkältungen und Infektionskrankheiten geworden.

Der Unterricht wird täglich in 2—3 Stunden erteilt. Auf jede Lektion kamen in Charlottenburg 25 Minuten. Die Pausen betrugen 5—10 Minuten. Aufgenommen werden Kinder vom 7.—14. Lebensjahre; die Gliederung der Waldschule entspricht der der normalen Volksschule. In der Charlottenburger Schule saßen 1906 240 Schüler in 12 Klassen, die trotz der geringen Unterrichtszeit das Ziel ihrer gesunden Kameraden erreichten.

Dem Lehrplan liegt der Volksschullehrplan zugrunde, mit der Maßgabe, daß bei Auswahl der poetischen Stoffe für Deutsch und Gesang in erster Linie berücksichtigt wurde, was unsere Dichter vom Walde gesungen haben, und ebenso treten in der Naturkunde die Stoffe in den Vordergrund, deren Anschauung uns die Waldschule darbietet. Im übrigen sind einige weniger wichtige Stoffe aus dem Lehrplan ausgeschieden worden, um Zeit für die Hauptsachen zu gewinnen; dergleichen sind zugunsten der Hauptfächer andere ganz ausgefallen, nämlich Raumlehre, Physik und Chemie, Zeichnen und Handarbeit, für Singen und Turnen ist wöchentlich nur je $\frac{1}{2}$ Stunde angesetzt, dennoch wird wohl nirgends soviel gesungen und freiwillig geturnt, wie in der Waldschule; denn die daselbst aufgestellten Turngeräte, besonders die Schaukelringe, werden fast den ganzen Tag über nach den in den Turnstunden gegebenen Anleitungen fleißig benutzt. Auch für die ausgefallenen Fächer tritt ein gewisser Ersatz ein. Handarbeiten fertigen die Mädchen von selbst in ihren Mußestunden; Raumlehre wird beim Messen und Rechnen geübt, Zeichnen und Physik in den Ferien nachgeholt.

Über die für jede Klasse und für jedes Unterrichtsfach festgesetzte Stundenzahl orientiert die nachstehende

Stundentafel

Klasse	I	II	III	IV	V	VI	
Religion	$\frac{8}{2}$	$\frac{8}{2}$	$\frac{8}{2}$	$\frac{8}{2}$	$\frac{8}{2}$	$\frac{8}{2}$	Std. wöchentl.
Deutsch	$\frac{11}{2}$	$\frac{11}{2}$	$\frac{11}{2}$	$\frac{12}{2}$	$\frac{11}{2}$	$\frac{11}{2}$	"
Rechnen	$\frac{6}{2}$	$\frac{7}{2}$	$\frac{6}{2}$	$\frac{6}{2}$	$\frac{6}{2}$	$\frac{6}{2}$	"
Geschichte	$\frac{8}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	—	—	—	"
Erdfunde	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	—	"
Naturkunde	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	—	—	"
Schreiben	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	"
Singen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	"
Turnen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	"
Summa	$\frac{32}{2}$	$\frac{32}{2}$	$\frac{32}{2}$	$\frac{30}{2}$	$\frac{28}{2}$	$\frac{24}{2}$	Std. wöchentl.

In den Ferien werden die Kinder nur von 10—12 Uhr vormittags mit Zeichnen, Schnitzen, Modellieren, Lesen, Rechnen und Handarbeiten nützlich beschäftigt.

Die Waldschule ist Erziehungsschule durch und durch, verwirklicht das Arbeitsfeld, treibt den Unterricht im Freien und ist ein rechter Segen für das fränkende Kind.

Literatur.

1. Stadtschulrat Dr. Neufert: „Die Charlottenburger Waldschule.“ Sonderabdruck aus Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele XIV. 1905. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.
2. Dr. Neufert und Dr. Bendig: „Die Charlottenburger Waldschule.“ 1906. Urban & Schwarzenberg. Berlin, Wien.
3. Dr. Neufert: „Die Waldschulen.“ Vortrag, gehalten auf der VII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege zu Dresden. Sonderdruck aus „Gesunde Jugend“. 1906. B. G. Teubner.
4. Stadtbauinspektor Spindendorf: „Waldschule und Kindererholungsstätte zu Charlottenburg.“ Profanbau 1907, Nr. 11. J. J. Arnd, Leipzig.
5. Dr. Bendig: „Über Waldschulen.“ Sonderdruck aus Concordia 1907, Nr. 14. C. Heymann, Berlin.
6. H. Sandt: „Die Charlottenburger Waldschule.“ Schulhygienisches Taschenbuch. L. Voß, Hamburg.
7. W. Lange: „Die Charlottenburger Waldschule.“ Neue Bahnen. 1907. Heft 11. R. Voigtländer, Leipzig.
8. Dr. Bienstock: „Die Waldschule in Mülhausen i. E.“ Zeitschrift für Schulgesundheitspflege 1907, Nr. 4. L. Voß, Hamburg.
- 9.—11. Dr. Schäfer: „Zur Eröffnung der Waldschule der Stadt M.-Gladbach.“ — Dr. H. Grau: „Ergebnisse und Bedeutung der Waldschule.“ — Dr. Hüzer: „Über Walderholungsstätte und Waldschule.“ Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege XXV. 1906. Sager, Bonn.
12. Dr. A. Kraft, Schularzt in Zürich: „Waldschulen.“ Zürich 1908. Berl. Drell Jüßli.
13. „Ein Bericht über die Lübecker Waldschule“ siehe in der Päd. Warte 1909, Heft 8.

e) Das Mannheimer Schulsystem.

Die Beobachtung, daß zahlreiche Schüler nicht das Ziel der Volksschule erreichen, hatte seit langem zu Versuchen geführt, hier Abhilfe zu schaffen. Nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte (18. Jahrgang) hatten die achtjährige Schulpflicht nicht erfüllt

in achtfstufigen Systemen: in Essen 28%, in Coblenz 3,07%, in Wiesbaden 0,54%, in Frankfurt a. M. 0,80%, Kiel (Knaben) —, Flensburg (Knaben) 0,23%, Elberfeld 5,78%, Halle 2,1%, Berlin —, Barmen 23,95%;

in siebenstufigen Systemen: in Düsseldorf 38,15%, Köln 9,43%, Bochum 19,50%, Mülheim Rh. 2,46%, Gelsenkirchen 22,11%, Bonn 4,62%, Linden 8,99%, Wilmersdorf 3,47%, Kiel (Mädchen) 2,47%, Frankfurt a. O. 2,63%, Erfurt 4,26%, Charlottenburg 4,72%, Dortmund 17,08%, Neufölln 4,50%, Altona 5,92%, Hannover 5,19%, Königsberg 57,64%, Breslau 14,52%,

Flensburg (Mädchen) 1,84 %, Magdeburg 10,53 %, Bromberg 50,25 %, Posen 25,93 %, Harburg 0,29 %;

in sechsstufigen Systemen: Aachen —, Danzig 29,24 %.

Die nachhaltigste Arbeit, um in diesen sehr bedenklichen Zahlen, die ziemlich feststehend zu sein scheinen, Wandel zum Besseren zu schaffen, leistete wohl der Mannheimer Stadtschulrat Dr. Siedinger.

Wenn auch nicht gerade von Preußen ausgehend und in ihm besonders gefördert, so doch schon stark in seinen Schulorganismus eingreifend und darum hier Berücksichtigung heischend, ist sein sog. Mannheimer Schulsystem.

Der Stadtschulrat Dr. Siedinger in Mannheim lieferte in einer Denkschrift vom 1. Januar 1899 den Nachweis, daß an der Mannheimer Volksschule ein sehr hoher Prozentsatz der Schüler (weit über die Hälfte) nicht in die oberste Klasse gelangte und beim Austritte aus der Schule des regelrechten Abschlusses der schulmäßigen Ausbildung entbehren müsse. Als Grund hierfür bezeichnete er zu hoch gespannte Lehrziele, zu starke Besetzung und Kombination von Klassen, eigenmächtige Versetzungsmethode der Klassenlehrer, zu nachsichtige Behandlung von Schulversäumnissen, die allzugroße Verschiedenheit der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit der Schüler und die daraus sich ergebende Unmöglichkeit, die Gesamtheit der gleichaltrigen Individuen durch einen und denselben Bildungsgang gleichmäßig zu fördern. Dem Vorschlage, in der horizontalen und vertikalen Gliederung der Klassen drei verschiedene Unterrichtsgänge einzubauen, stimmte die Mannheimer Behörde zu.

Der von Dr. Siedinger vorgeschlagene und im Laufe der Entwicklung ausgestaltete Aufbau sieht die folgenden Klassenzüge vor (f. S. 550):

1. Einen Klassenaufbau für die während ihrer Schulpflicht regelmäßig fortschreitenden (normalen) Schüler: das Hauptklassensystem.

2. Einen Klassenaufbau für die aus äußeren und inneren Gründen unregelmäßig fortschreitenden Schüler (der Mehrzahl nach Dehilen): das Förderklassensystem.

3. Einen Klassenaufbau für die krankhaft schwachen Schüler (Inbezillen): das Hilfsklassensystem.

Das erste System ist 8stufig (erste Klasse = unterstes Schuljahr; 8. Klasse = oberstes Schuljahr). Das Förderklassensystem ist 7-, 6-, bzw. 5stufig. Um den aus der 5. und 6. Stufe nach vollendeter Schulpflicht abgehenden Schülern einen gewissen Bildungsabschluß zu geben, tragen auf diesen Stufen gewisse Parallelzöten den Charakter von „Abschlußklassen“. Das Hilfsklassensystem ist 4stufig mit einer Vorstufe.

Diese verschiedenen Systeme stehen aber in innigster Wechselbeziehung.

Je nach sich bessernder oder verschlechternder Leistungsfähigkeit können die Schüler von der einen in die andern übertreten. Hilfsklassen und Förderklassen haben aus ganz naheliegenden Gründen geringere

Besetzungsziffer, erfahrenere und zur Behandlung Schwacher besonders geeignete Lehrer, Durchführung der Klassen, in gewissen Stunden Gruppenunterricht und bevorzugte Teilnahme an den Wohlfahrts Einrichtungen der Schule.

Um aber auch den über den Durchschnitt Befähigten erweiterte Bildungsgelegenheit zu geben, sind einerseits Vorbereitungsstufen für die höhern Schulen auf der 3. und 4. Klassenstufe, anderseits, seit Ostern 1909, fremdsprachliche Klassen auf der 6.—8. Stufe mit einem Vorkursus auf der 5. Stufe eingerichtet, in dem die oberste Schicht der gut Befähigten ohne Entgelt nach dem Lehrplan der Bürgerschule (preussische Mittelschule) unterrichtet wird.

Die ganze Organisation rief ein lebhaftes Für und Wider hervor; der I. Internationale Kongreß für Schulhygiene sprach sich für die Idee Sidingers aus, während einzelne Schulmänner eine Reihe von Einwänden erhoben, die aber die Ausbreitung des Mannheimer Systems nicht aufhalten konnten. Diese Einwände sind die folgenden:

1. Die Gruppierung der gleichaltrigen Schüler stütze sich lediglich auf den Intellekt, nicht auf das Gemüt, lasse also die erzieherische Seite ganz außer acht.

2. Diese Art der Gruppierung sei mangels exakter Maßstäbe für psychische Qualitäten nicht durchführbar.

3. Sie hat die Trennung der Schüler nach sozialen Verhältnissen zur Folge; das widerspreche dem Wesen der Volksschule und der Tendenz des heutigen sozialen Lebens.

4. Sie hebe die wertvollen Wechselbeziehungen zwischen besser- und minderbegabten Schülern auf.

5. Es ist ein Eingriff in die Rechte der Eltern, wenn die Kinder, ohne daß die Eltern darob befragt werden, in besonderen Klassen unterrichtet werden.

6. Die von Ballast befreiten Klassen werden in zu raschem Tempo fortschreiten.

7. Der Vorteil der Förderklassen läßt sich besser und sicherer durch möglichste Beschränkung des Unterrichtsstoffes, Durchführung der Klassen, Herabsetzung der Klassenfrequenz erreichen, Sonderklassen sind dazu nicht nötig.

8. Durch die vorgeschlagene Differenzierung des Unterrichtsbetriebes wird dem Prinzip der allgemeinen Volksschule und der Einheitsschule entgegengearbeitet.

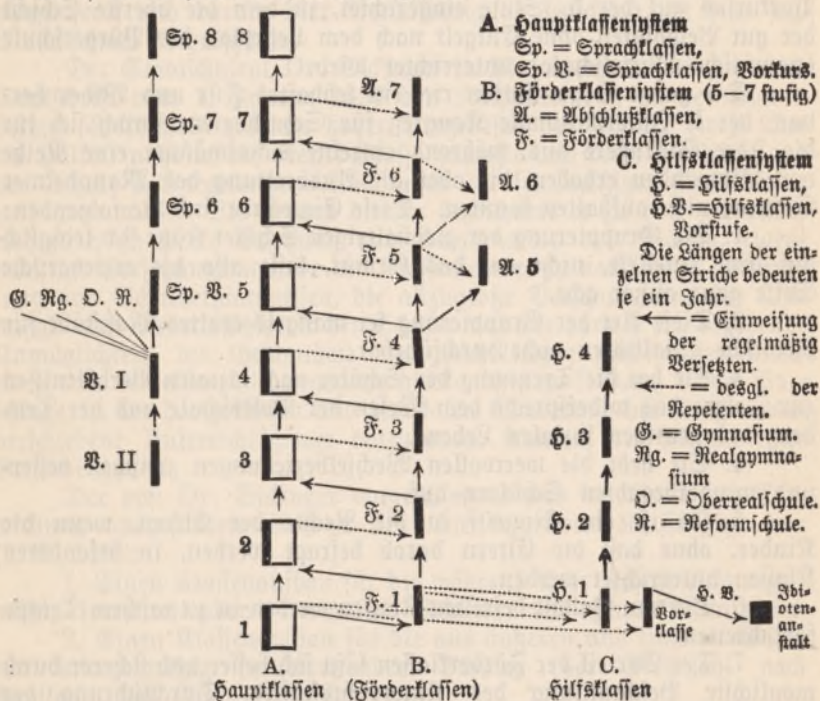
9. Die neue Klassenorganisation ist wegen der Verschiedenheit der lokalen Schulverhältnisse nicht überall durchführbar und verursacht zu hohe Kosten.

Dr. Sidinger widerlegte diese Einwände in seiner Arbeit: Die Einwendungen gegen das Mannheimer Schulsystem. Neue Bahnen 1906/7, Heft 8 und 9.

So bahnte sich denn das neue System seinen Weg, auch in Preußen. In Charlottenburg wurde es mit Genehmigung des Kultus-

ministers eingeführt und dabei sowohl Hilfs- und Förderklassen (B Klassen), als auch A Klassen für die über dem durchschnittlichen Leistungsniveau stehenden Schüler errichtet. Auch für Elberfeld ist die Einrichtung beschlossen, allerdings in veränderter Form, wie mir amtlich mitgeteilt wurde.

Um einen besseren Überblick über die ganze Organisation zu geben, sei mit Dr. Sidinger (cf. die Arbeitsschule, 1. Jahrgang, Heft 1, S. 8) ein Schema desselben hergestellt.



über die Frage unterrichtet

1. Jahresbericht der Mannheimer Schule 1908/9.
 2. Reins Enzyklopädie, 2. Auflage: einschlägige Literatur bis Frühjahr 1908.

3. Deutsche Arbeitsschule. 1. Jahrgang. 1. Heft.

4. Hauptschrift: Dr. Sidinger, „Der Unterrichtsbetrieb in großen Volksschulkörpern sei nicht schematisch-einheitlich, sondern differenziert-einheitlich“.

Zusammenfassende Darstellung der Mannheimer Volksschulreform. Mannheim 1904, J. Bensheimer.

5. Dr. Sidinger, „Organisation großer Volkskörper nach der natürlichen Leistungsfähigkeit der Kinder“. Mannheim 1904, J. Bensheimer.

6. Dr. Sidinger, „Mehr Licht und Wärme den Sorgenkindern unserer Volksschule! Ein Vermächtnis Heinrich Pestalozzi“. Zürich 1905, D. Füssli.

7. Dr. Sidinger, „Die Einwendungen gegen das Mannheimer Schulsystem“ (Zeitschrift „Neue Bahnen“ 1906/7. Heft 8 und 9). Leipzig, R. Voigtländer.

8. Dr. Sidinger, „Das Mannheimer Schulsystem“ in W. Reins Enzyklopädischem Handbuch der Pädagogik. 2. Auflage.

9. Dr. Sidinger, „Die Mannheimer Volksschuleinrichtungen in übersichtlicher Darstellung“. Hannover 1909, Karl Meyer (Gustav Prior).

10. Außerdem die letzten Jahrgänge der Päd. Zeitung. —

Nicht im Rahmen des Mannheimer Systems sucht das Ministerium Trott zu Solz die Lücken der Volksschulbildung im schulpflichtigen Alter auszufüllen, sondern indem es Nachhilfeunterricht an den Volksschulen einzurichten anordnete, in der Form, wie ihn der nachstehende Erlaß regelt.

Nachhilfeunterricht von seiten der Schule.

Berlin, den 2. März 1912.

Die Berichte auf den Runderlaß vom 11. Januar v. Js. — U III A 3537/10 — ergeben, daß in der großen Mehrzahl der Regierungsbezirke, wenn auch meist in geringerer Ausdehnung, Nachhilfeunterricht an solche Kinder erteilt wird, bei denen die Gefahr des Zurückbleibens infolge vorübergehender, durch rechtzeitiges Eingreifen überwindbarer Hemmungen vorliegt. Für die Bezirke, in denen die Einrichtung bereits eine weitere Ausdehnung gewonnen hat, läßt sich auch eine Verminderung der zur Versetzung nicht reif gewordenen Kinder feststellen.

Zur Beseitigung des Schadens, der unserer Volksschule wie den betroffenen Kindern aus dem ausgedehnten Zurückbleiben erwächst, wird zwar nach wie vor auf einen eindringlicheren, allgemeiner wirksamen Erfolg des Unterrichts dadurch hinzuwirken sein, daß die Besuchszahlen der überfüllten Schulklassen vermindert und die Stoffpläne vereinfacht werden. Unter gegebenen Verhältnissen wird auch die Einrichtung von Nebenklassen (Hilfsschulklassen) wie bisher ins Auge zu fassen sein. Außerdem aber wird es sich empfehlen, die mit der Einrichtung von Nachhilfeunterricht gemachten Versuche fortzusetzen und sie erforderlichenfalls weiter auszubauen.

Der Nachhilfeunterricht ist völlig von den Verhältnissen der Schule abhängig und muß sich daher so verschiedenartig gestalten, daß es ausgeschlossen ist, darüber allgemeingültige Anordnungen zu geben. Nach den bisherigen Erfahrungen ist er in der Regel auf Deutsch und Rechnen beschränkt. Wenn er auch vornehmlich auf der Unterstufe erforderlich sein wird, ist er doch unter Umständen auch auf anderen Stufen des Unterrichtes nicht von der Hand zu weisen. Es muß tunlichst vermieden werden, daß durch die Nachhilfestunden die Unterrichtszeit zu stark über die Normalzeit verlängert wird. Zumeist werden die Lehrer Nachhilfeunterricht zu erteilen haben, denen dabei eine eingehendere Kenntnis der Kinder und der ihnen anhaftenden Mängel zuzustatten kommt.

Die Königliche Regierung wolle unter Beteiligung der Schulaufsichtsbeamten und der Ortsschulbehörden derjenigen Orte, welche der Königlichen Regierung hierfür geeignet erscheinen, prüfen, ob sie die Einführung oder weitere Ausgestaltung von Nachhilfeunterricht empfiehlt, und in welcher Weise sie auszuführen ist. Über die gemachten weiteren Beobachtungen und über Umfang und Wirkung der getroffenen Maßnahmen sehe ich einem Berichte bis zum Mai 1914 entgegen.

Der weitere Gedanke, für höher begabte Schüler Sonderklassen einzurichten, stößt fast allseitig auf heftigen Widerstand. Denn diesen Schülern bieten die Mittelschulen bereits genug, und die Volksschule würde dadurch vollständig zur Schule Minderwertiger herabgedrückt werden.

1) Taubstummenanstalten.¹⁾

Die ersten Anfänge der Taubstummenbildung gehen zurück auf den Benediktinermönch Pedro de Ponce, der 1570 im Kloster San Salvador zu Sahagun in Spanien einen Taubstummen mittelst der Schrift- und Lautsprache unterrichtete. Nachdem in England eine Reihe von Ärzten sich ebenfalls mit dem Unterrichte von Taubstummen beschäftigt hatten, gewann der Arzt Dr. Johann Konrad Amman in Amsterdam eine große Bedeutung auf diesem Gebiete, bis der Abbé de l'Épée das erste französische Taubstummeninstitut gründete und die künstliche Gebärden Sprache für Taubstumme einführte. Im Gegensatz zu ihm pflegte eine Reihe anderer Männer in Frankreich die Lautsprache. Dasselbe tat Dr. Georg Raphael († 1740 als Superintendent in Lüneburg) und mehrere andere Pfarrer in Deutschland.

Aber all diese Versuche waren doch mehr Familienpflege. Die große Hebung der Taubstummenbildung trat erst mit der Schaffung der Taubstummenanstalten ein. In dieser Beziehung hat das 19. Jahrhundert die größte Bedeutung.

Der Gründer der ersten Taubstummenanstalt in Deutschland ist Samuel Heinicke, Kantor und Lehrer in Eppendorf bei Hamburg, gewesen. Es gelang ihm, seine Schüler soweit zu fördern, daß sie zur Konfirmation zugelassen werden konnten. Im Jahre 1770 eröffnete er in Leipzig — von dem Kurfürsten Friedrich August berufen — die erste Taubstummenanstalt in Deutschland. Trotz der vielen Schwierigkeiten, die ihm von seiten der Bewohner Sachsens bereitet wurden, gedieh das Unternehmen doch aufs beste und regte zur Gründung weiterer Anstalten an. In Preußen errichtete Heinicke's Schwiegersohn Dr. Eschke eine Privat-Taubstummenanstalt in Berlin im Jahre 1788, die 1798 Staatsanstalt wurde. Da die Regierung sich selbst Taubstummenlehrer heranbilden wollte, so erhielt die Anstalt auch noch diese Aufgabe zugewiesen, um für die Provinzialanstalten geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. So wurden denn die Anstalten Königsberg (Pr.) und Münster gegründet (1817 und 1820).

Die von Stephani²⁾ und Grafer³⁾ gemachten Vorschläge auf Verallgemeinerung des Taubstummenunterrichts veranlaßten den Minister von Altenstein, in Preußen der Taubstummenausbildung sein Interesse zuzuwenden. Es wurden ihm 1827 durch Kabinettsorder

¹⁾ S. Joh. Barth, Das Taubstummenbildungswesen im 19. Jahrhundert. 1902.

²⁾ Stephani, über die einfachste und natürlichste Weise Taubstumme zu unterrichten. 1815.

³⁾ Über Grafer's Verdienste siehe Walter, Geschichte des Taubstummenbildungswesens. S. 188 bis 290. Grafer, Der durch Gesicht und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme. 1829. Er wollte die Taubstummen mit in den Volksschulen unterrichten.

3000 Taler bewilligt „zur Unterstützung solcher jungen Leute, welche die verbesserte Methode des Taubstummenunterrichts an den hierzu bestehenden Anstalten und namentlich hier in Berlin erlernen und hiernächst bei den Provinzial-Schullehrerseminaren weiter lehren werden“. Es bestand nämlich die Absicht, an jedem Seminar einen Lehrer anzustellen, der die Taubstummen in der mit jedem Seminar zu verbindenden Übungsschule unterrichten und zugleich die Seminaristen mit der Methode des Taubstummenunterrichts bekannt machen sollte. In der That wurden durch den Landtagsabschied von 1828 die Grundlagen der Organisation der mit Seminaren zu verbindenden Taubstummen-Schulen gegeben, nachdem fast alle Provinzen sich dafür ausgesprochen hatten.

Darauf entstanden fast an allen Seminaren solche kleinen Taubstummenanstalten; die Kosten wurden von den Provinzen getragen, die Schüler in Privatquartieren untergebracht.

So wertvoll es auch war, daß die Volksschullehrer im Taubstummenwesen unterrichtet wurden, so wenig wurde der Zweck erreicht, indem man Taubstumme mit normalen Kindern zusammen unterrichtete.

Einspruch gegen die Verquickung von Taubstummen- und Elementarunterricht war bereits 1832 von den Ständen Preußens und Brandenburgs erhoben worden. Das Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz übertrug daher den Unterricht bereits im Amte stehenden Volksschullehrern, die für diesen Zweck besonders in einem Sechswochenkursus in Berlin ausgebildet waren. Sie sollten neben ihrem Amte noch die Taubstummen ausbilden.

Erst scharfe Angriffe aus den Kreisen der Taubstummenlehrer beseitigten endlich diesen Nothbehelf; im Jahre 1880 wurde die Anstalt in Briesen, 1891 die zu Guben eröffnet.

Inzwischen hatte im Anfang der sechziger Jahre eine Bewegung eingesetzt, die Taubstummen-Anstalten von den Seminaren zu trennen. Sie wurde von dem General-Inspektor der Taubstummen-Anstalten, Saegert, kräftigst unterstützt. Bis zum Jahre 1880, wo auch die Anstalt Weizenfels — deren Leiter Hill sich der Trennung widersetzt hatte — von der Verbindung mit dem Seminar gelöst wurde, wurde allmählich die Trennung zwischen Seminaren und Taubstummen-Anstalten vollzogen. Die Anstalten sind seitdem ganz selbständig.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrkräfte an diesen Anstalten sind gegenwärtig wie folgt geregelt:

Provinz	Direktoren	Lehrer	Hilfslehrer	Lehrerinnen
Ostpreußen	3300—4800 M. (sowie W., S. u. B.; 300 M. Zul. nach § 3.)	1800—3400 M. (Dazu servismäßiger W. G. Zuschuß; 200 M. Zul. nach § 3.)	1200—1500 M. (nach § 3. 150 M. Zul.)	
Westpreußen	3600—5100 M. (wie oben)	1800—3500 M. (wie oben)	1200—1800 M.	1100—2000 M.

Provinz	Direktoren	Lehrer	Hilfslehrer	Lehrerinnen
Pommern	3500—4600 M. (u. fr. W.)	1800—3500 M. (u. Wohnungsfervis)		1100—2000 M. (300 M. W. G.)
Brandenburg Königl. Anst. Berlin	4800—6000 M. (in 9 Dienstj. u. fr. W.)	2100—3800 M. (von der Anstellung als Lehrer ab)		1500—2400 M.
Städt. „ „	4500 M.	2400—4300 M. (von der Anstellung als ord. Lehrer ab)		1500—2400 M.
Prov. „ „	3900—5400 M. (u. fr. W.)	1800—3600 M. [desgl.]		1200—2200 M. (W., S. u. U.)
Posen Posen	3900—4800 M. (u. fr. W.) sonst 3000—4200 M. (u. fr. W.; je 300 M. Zul. nach 3 J.)	1800—3200 M. (Zul. je 200 M.; von der Anstellung als ord. Lehrer ab)	1000—1500 M.	
Schlesien	4200—5400 M. (u. fr. W.; Zul. je 300 M. nach 3 J.)	1700—3500 M. (nach 27 J.)		
Sachsen	3300—4500 M. (u. fr. W. wie oben)	1800—3300 M. (u. Wohnungs- zuschuß; Zul. 300 M. nach je 3 J.)	1200—1800 M. (jährl. 100 M. Zul.)	
Schleswig-Holstein.	3500—5000 M. (u. fr. W. wie oben)	2100—3800 M. (ohne W.; alle 4 J. je 350 M. Zul.; von der Anstellung als ord. Lehrer ab)	1200—1800 M. (ohne W.)	
Hannover	3200—4500 M. (u. fr. W. wie oben)	1700—3600 M. (u. fr. W. wie bei Sachsen)	1500 M. (ohne W.)	1200—2200 M. (ohne W.)
Westfalen	3300—4800 M. (u. fr. W. wie oben)	1800—3500 M. (W.; Zul. je 170 M. nach 2 J.)	1500 M. (nach bestand. Taub- stummenerlebrer- prüfung 1800 M.)	1200—2000 M. (150 M. W.; 80 M. Zul. alle 2 J.)
Hessen-Nassau Kamberg	3000—4800 M.	1800—3600 M. (u. servism. W.)		
Frankfurt a. M. Homberg	4600—5000 M. 3000—4500 M. (u. fr. W. wie oben)	1800—3500 M. (W. wie oben)		
Rheinprovinz	3300—4800 M. (u. fr. W.)	1800—3500 M. (W. wie oben; Zul.: 4 mal n. 2 J. 200 M.; 6 mal nach 2 J. 150 M. Zul.)		1200—2100 M. (servism. W.; Zul. alle 2 J. je 100 M.)

Durch das allgemeine Landrecht (Teil II, Tit. 12 § 43) war zwar der Schulzwang eingeführt; da, wo eine Taubstummenanstalt nicht bestand, konnte es sich natürlich nur um pflichtgemäßen Besuch der Volksschule handeln. Eine Verpflichtung der Eltern, die Kinder Taubstummenanstalten zuzuweisen, bestand bis vor kurzem noch nicht. In den Fällen aber, wo Eltern die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterricht ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückwiesen, konnte nach Min.-Erl. vom 19. Juli 1906 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 der Staat eingreifen. Und da, wo das Fürsorgeverfahren aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden konnte, war es möglich, den Widerstand des gesetzlichen Vertreters gegen den Eintritt in eine

Taubstummen- oder Blindenanstalt in allen Fällen durch vormundschaftliche Anordnung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beseitigen (Entscheidung des Kammergerichts vom 14. Oktober 1901 Jahrbuch Bd. 23 A 50 und 22. Juni 1903 ebenda Bd. 26 A 28).

Das war um so wichtiger, als sich durch neuere Ermittlungen ergeben hatte, daß die Zahl der bisher nicht in Anstalten untergebrachten taubstummen (und blinden) Kinder immer noch erheblich war.

Da aber alle Bemühungen, auf diesem Wege eine ordnungsmäßige Beschulung aller in Frage kommenden Kinder zu erreichen, unmöglich waren, so griff der Gesetzgeber ein durch das Gesetz vom 7. August 1911, das gleichzeitig die Schulpflicht blinder Kinder in derselben Weise regelte wie die der Taubstummen. Bei der weittragenden Bedeutung für alle Volksschulkreise lassen wir das Gesetz hier folgen:

Gesetz,

betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Vom 7. August 1911. (Gesetzsamml. S. 168.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Blinde Kinder, welche das sechste Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (Schulpflicht).

Bei Kindern, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Die Verpflichtung der Kinder ruht, solange für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit gesorgt ist.

§ 2. Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Jahreschulschlusse.

§ 3. Kinder, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem Beginne des Schuljahrs vollenden, können ausnahmsweise schon an dem vorhergehenden Aufnahmeterrnin in die Schule aufgenommen werden. In diesem Falle kann ihre Entlassung nach achttjährigem Schulbesuch auch schon vor Erreichung des die Schulpflicht beendenden Lebensalters stattfinden.

§ 4. Über den Eintritt der Schulpflicht beschließt in freisfreien Städten die Schuldeputation, im übrigen nach Anhörung der Ortsschulbehörde die Schulaufsichtsbehörde.

§ 5. Gegen diesen Beschluß steht den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter sowie dem Kommunalverband binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Über die Beschwerde beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß. Zuständig ist der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben, und in Ermangelung eines solchen derjenige, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz des Kindes oder sein Aufenthaltsort befindet.

Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß hat vor der Beschlußfassung den Kommunalverband und, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter zu hören, er kann auch andere Personen, insbesondere den Kreisarzt, den Leiter der zuständigen Taubstummen- beziehungsweise Blindenanstalt, den Ortsschulinспектор, den Ortsgeistlichen, den Lehrer, den Gemeindevorsteher und andere zur Äußerung auffordern oder als Sachverständige oder Zeugen, nötigenfalls eidlich, vernehmen. Im übrigen finden auf das Verfahren des Kreis-(Stadt-)Ausschusses die Bestimmungen der §§ 115 bis 126 des Gesetzes, betreffend die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883 sinngemäß Anwendung.

Der Beschluß ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter, der Schulaufsichtsbehörde und dem verpflichteten Kommunalverbande zuzustellen.

Die Beschwerde gemäß § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung steht den im Abs. 3 Genannten zu, den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter jedoch nur dann, wenn der Beschluß die Entscheidung der Schuldeputation beziehungsweise Schulaufsichtsbehörde aufrechterhält. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 6. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Schulpflicht unterliegenden taubstummen und blinden Kinder, für deren Unterricht nicht sonst in ausreichender Weise gesorgt wird, müssen vom Beginne der Schulpflicht an, in den Fällen des § 5 nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den Kommunalverband in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt oder an einem Orte untergebracht oder belassen werden, von welchem aus sie eine unterrichtliche Veranstaltung der bezeichneten Art besuchen können.

Verpflichtet ist der zur Fürsorge für das Blinden- und Taubstummenwesen allgemein berufene Kommunalverband, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben oder das Kind seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Verlegen die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes, so geht die Verpflichtung auf diesen über.

Die Entscheidung über die Unterbringung oder Belassung des Kindes liegt dem Kommunalverband ob.

Das Kind ist, soweit das in dem Bezirke desselben Kommunalverbandes möglich ist, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Wenn es nicht in der Anstalt wohnt, muß es tunlichst in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden. Dem Antrage der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweitige Unterbringung ist tunlichst Folge zu geben.

Gegen die Verfügungen des Kommunalverbandes gemäß Abs. 3 und 4 steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 7. Zur Überführung des Zögling ist der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet. Erfolgt diese nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, so ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Überführung an.

§ 8. Von der erfolgten Unterbringung hat der Kommunalverband die Behörde, welche die Schulpflicht festgestellt hat, zu benachrichtigen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, gegen Eltern und den gesetzlichen Vertreter sowie diejenigen, denen die Obhut über das Kind anvertraut ist, sofern sie ein untergebrachtes Kind ohne Erlaubnis der Behörde zurückholen oder zu dem Besuche des Unterrichts der Anstalt nicht ausreichend anhalten, Strafbestimmungen nach Maßgabe der über die Bestrafung der Schulverfäumnisse bei den öffentlichen Volksschulen bestehenden Vorschriften zu erlassen.

§ 9. Der Kommunalverband ist berechtigt, die Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder auszudehnen bis zu dem Jahreszschulschlusse, welcher bei den blinden Kindern auf die Vollendung des 17., bei den taubstummen Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 10. Die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule darf nur stattfinden, wenn

1. die Schulpflicht des Kindes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 oder § 9 beendet ist,
2. die Erreichung des Zweckes der Unterbringung in anderer Weise festgestellt ist,
3. aus anderen Gründen die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung des Kindes nicht mehr vorliegen,
4. aus besonderen Gründen die vorzeitige Entlassung gerechtfertigt erscheint.

Auch eine Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuche längstens auf die Dauer eines Schuljahrs kann ausgesprochen werden.

Über die Entlassung und die Zurückstellung befindet der Kommunalverband. Gegen dessen Entscheidung steht binnen 2 Wochen den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 11. Die Kosten, welche durch die Überführung des Kindes, durch seine reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des in der Anstalt verstorbenen und durch die Rückreise des entlassenen Kindes entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem es seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbände zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts, des Unterrichts und der Erziehung tragen die verpflichteten Kommunalverbände.

§ 12. Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der ihnen erwachsenen Kosten von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung bleiben hierbei außer Ansatz.

Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen zur Last fallenden Kosten zu.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Können die nach Abs. 1 erstattungsfähigen Kosten des Unterhalts nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltungspflichtigen Angehörigen gezahlt werden, so sind die Kommunalverbände berechtigt, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, den nicht gebedten Teil dieser Kosten nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 301) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbände mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen werden nach § 31 c a. a. O. entschieden.

§ 13. Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Reglements über die Ausführung des Gesetzes zu erlassen, wegen deren Genehmigung die Bestimmungen des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 sinngemäß Anwendung finden. In denselben sind auch Bestimmungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten zu treffen.

§ 14. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Im übrigen werden der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Minister des Innern mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

§ 15. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 16. Das Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

In den ersten fünf Jahren nach diesem Zeitpunkte können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer (§§ 1 und 2) von der Schulaufsichtsbehörde nachgelassen werden.

Die am 1. April 1912 von den verpflichteten Kommunalverbänden bereits beschulten blinden und taubstummen Kinder unterliegen von diesem Tage ab der Schulpflicht, ohne daß es eines Beschlusses gemäß § 4 dieses Gesetzes bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshöhe, 7. August 1911.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg. Bessler. v. Trott zu Solz.
v. Heeringen. v. Dallwitz.

24. Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911 (Gesetzsamml. S. 168), betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Berlin, den 21. Dezember 1911.

Euer Durchlaucht
Erzellaß übersenden wir anbei die Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August d. Js. (Gesetzsamml. S. 168), betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder in Exemplaren mit dem ergebensten Ersuchen, die Regierungen, das Provinzialschulkollegium und den Landeshauptmann der hiesigen Provinz alsbald mit Beifugung zu versehen. Auch wollen Sie die Regierungspräsidenten gefälligst ersuchen, den Vorsitzenden der Kreis-(Stadt-) Ausschüsse wegen einer beschleunigten geschäftlichen Behandlung der Beschwerden (vergl. Abschnitt II, Absatz 3 der Ausführungsanweisung) geeignete Anweisung zu erteilen.

Zugleich ersuchen wir Eure Durchlaucht
Erzellaß mit Rücksicht auf die Resolutionen der beiden Häuser des Landtags, welche eine baldige gesetzliche Regelung der Schulpflicht der nur dreisinnigen Kinder (Taubstummenblinden) bezwecken, die Regierungen anzuweisen, daß sie bei Gelegenheit der ersten Feststellung der schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder eine Statistik der taubstummen und zugleich blinden Kinder im Lebensalter von 6 bis 15 Jahren — getrennt nach Jahrgängen — aufnehmen lassen. Dabei ist auch festzustellen, wieviel von diesen taubstummblinden Kindern in Anstalten untergebracht sind oder nach Beschluß der Provinzialverbände freiwillig untergebracht werden sollen. Zugleich sind die Anstalten zu benennen. Die Regierungen haben die Berichte hierüber an mich, den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, bis zum 1. Juli k. Jahres zu erstatten.

Der Minister der geistlichen usw.
Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz

An die Herren Oberpräsidenten. M. d. g. A. U III D 3628 II. Aqa.
M. d. S. Ib 1823.

Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911 (Gesetzsamml. S. 168), betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Das am 1. April 1912 in Kraft tretende Gesetz verfolgt den Zweck, die Grundlage für eine allgemeine Beschulung der blinden und taubstummen Kinder zu schaffen.

Es trifft daher

1. die erforderlichen Vorschriften über die Schulpflicht, die Festsetzung des Kreises der der Schulpflicht unterliegenden Kinder und die Durchführung des Schulzwanges und überträgt

2. die Beschulung der taubstummen und blinden Kinder den nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 zur Fürsorge für das Taubstummen- und Blindenwesen allgemein berufenen Kommunalverbänden (das sind die Provinzialverbände, in den Provinzen Hessen-Rassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Rauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, der Stadtkreis Berlin und die Gemeinde Helgoland). Diesen Kommunalverbänden liegt also die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß ausreichende Anstalten für die unterrichtliche Versorgung der schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder vorhanden und mit dem nötigen Lehr- und Erziehungspersonal besetzt sowie auch sonst ihrer Aufgabe entsprechend ausgestattet sind. Es bleibt ihnen jedoch überlassen, ob sie eigene Anstalten einrichten oder ihrer Verpflichtung durch Unterbringung der Kinder in den königlichen Anstalten oder in Anstalten von Privatpersonen, Vereinigungen oder öffentlichen Verbänden, welche von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden sind, genügen wollen.

Von den Kommunalverbänden sind für die Ausführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere für die von ihnen in den Blinden- und Taubstummenanstalten errichteten Schulen, Reglements zu erlassen (§ 13), welche durch die Oberpräsidenten dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen sind. Bei Abfassung dieser Reglements sind die in den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände, in den Hohenzollernschen Landen der Minister des Innern.

Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist im allgemeinen die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen; jedoch für die Schulen in den Blinden- und Taubstummenanstalten, einschließlich derjenigen von Privatpersonen, Vereinigungen oder öffentlichen Verbänden unterhaltenen Anstalten, das königliche Provinzialschulkollegium (§ 14). Demgemäß führen mit den in dieser Ausführungsanweisung getroffenen Maßgaben die königlichen Regierungen die Aufsicht über den Privatunterricht und über die Vorbereitungen für die Einschulung und Unterbringung der Kinder in Anstalten, während von der erfolgten Einschulung ab die weitere Aufsicht auf die Provinzialschulkollegien übergeht.

Der Schulaufnahmetermin ist für jede Provinz einheitlich von dem Provinzialschulkollegium nach Anhörung des Kommunalverbandes festzusetzen. Die regelmäßige Schulaufnahme findet nur einmal im Jahre statt. Auch die nicht von den Kommunalverband unterhaltenen Anstalten haben den von dem Provinzialschulkollegium für die Provinz festgesetzten Schulaufnahmetermin einzuhalten.

I. Verfahren bei Feststellung der Schulpflicht.

Die materiell rechtlichen Vorschriften über die Schulpflicht und über den Kreis der schulpflichtigen Kinder enthalten die §§ 1 bis 3 des Gesetzes. Im einzelnen Falle beginnt die Schulpflicht erst, nachdem die zuständigen Behörden (§ 4) den Eintritt der Schulpflicht, d. h. der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (vergl. § 1 Abs. 1), durch Beschluß festgestellt haben. Die Kontrolle über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden oder taubstummen Kinder liegt den Ortsvorständen (Magistraten, Bürgermeistern, Gemeinde- und Gutsvorstehern) ob. Diese haben eine Nachweisung der noch nicht schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder laufend zu führen. In diese Nachweisung sind alle taubstummen und blinden Kinder, ferner alle wegen hochgradiger Taubheit oder Schwachsichtigkeit dem Gesetze nach § 1 Abs. 3 und 4 voraussichtlich unterworfenen Kinder, sowie endlich alle Kinder, die taubstumme und zugleich blind sind, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und den Vermögens- und Berufsstand der Eltern aufzunehmen. Zwecks Aufstellung der Nachweisung wird es sich namentlich in größeren Orten empfehlen, daß die Ortsvorstände alljährlich eine öffentliche Aufforderung an die Eltern und gesetzlichen

Vertreter erlassen, alle mit den genannten Fehlern behafteten Kinder, die das 4. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Anmeldung zu bringen.

Damit die Kommunalverbände über die Anzahl der vorhandenen blinden und taubstummen Kinder unterrichtet werden und rechtzeitig die für ihre zukünftige Unterbringung erforderlichen Maßnahmen treffen können, ist eine Ausfertigung dieser Nachweisung nach anliegendem Muster jedesmal 1½ Jahre vor demjenigen Schulaufnahmeterrnin, an welchem die Kinder normalmäßig nach § 1 des Gesetzes eingeschult werden müssen, an die Ortsschulbehörde (Schuldeputation, Schulvorstand) einzureichen. Für den Fall, daß für die taubstummen und für die blinden Kinder verschiedene Schulaufnahmetermine festgesetzt sind, müssen getrennte Nachweisungen aufgestellt und jede zu ihrer Zeit eingereicht werden. Den Ortsvorständen bleibt es überlassen, gegebenenfalls in Spalte 8 der Nachweisung darzulegen, weshalb sie ein Kind zum Unterricht in der Anstalt nicht für genügend entwickelt und bildungsfähig halten.

Die Ortsschulbehörden in den nichtkreisfreien Städten und auf dem Lande (Schuldeputation, Schulvorstand bzw. Ortsschulinspektor) haben die Nachweisung alsbald mit ihren Äußerungen an den Kreis Schulinspektor weiterzureichen, der sie durch die Hand des Landrats (Oberamtmanns) der königlichen Regierung vorlegt. Unverzüglich nach Eingang der Nachweisung haben in kreisfreien Städten die Schuldeputationen, für nichtkreisfreie Städte und für das Land die königlichen Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, eine Abschrift der Nachweisung dem Landeshauptmann (Landesdirektor), in den Hohenzollernschen Landen dem Landesauschuß, zu übersenden.

Jedesmal 6 Monate vor dem Schulaufnahmeterrnin haben die Ortsvorstände anzuzeigen, ob und welche Veränderungen in der vorjährigen Nachweisung eingetreten sind, insbesondere die Nachweisung zu berichtigen, wenn Kinder infolge Wegzugs der Eltern oder Todes ausgeschieden oder infolge Zuzugs hinzugekommen sind. Es bleibt den Ortsvorständen überlassen, behufs Feststellung etwaiger Veränderungen mit den Einwohnermeldebeamten in Verbindung zu treten. Die Berichtigungen haben gegebenenfalls auch die nötigen Angaben über diejenigen Kinder zu enthalten, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich 3 Monate nach dem nächsten Schulaufnahmeterrnin vollenden, sofern die Eltern die vorzeitige Einschulung wünschen (§ 3). Von diesen Berichtigungen und Ergänzungen hat die Schuldeputation bzw. königliche Regierung dem Landeshauptmann (Landesdirektor), in den Hohenzollernschen Landen dem Landesauschuß, ebenfalls Kenntnis zu geben. Gleichzeitig, also jedesmal ein halbes Jahr vor dem nächsten Schulaufnahmeterrnin, sind von den genannten Behörden sogleich die für die Beschlußfassung über den Eintritt der Schulpflicht noch erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Nötigenfalls ist hierzu ein Termin an Ort und Stelle anzuberaumen. Jedes Kind ist behufs Feststellung seiner genügenden körperlichen und geistigen Entwicklung und Bildungsfähigkeit durch den Kreisarzt (Stadtarzt) zu untersuchen. Die Untersuchung der taubstummen Kinder ist tunlichst mit der Untersuchung zu verbinden, die nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1902 (Ib 3880) für die fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen stattzufinden hat. Der untersuchende Arzt hat für jedes taubstumme und für jedes blinde Kind einen Fragebogen nach dem anliegend beigelegten Muster auszufüllen. Die Eltern und gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die in Betracht kommenden Kinder nach vorheriger Aufforderung bei der Untersuchung und gegebenenfalls auch an dem Ermittlungstermin vorzuführen. Nötigenfalls ist zwangsweise Zuführung durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

Nach Beendigung der Untersuchung erfolgt die Beschlußfassung, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 oder 3 des Gesetzes gegeben sind. Die Beschlüsse sollen tunlichst 4 Monate vor dem nächsten Aufnahmeterrnin in den Taubstummen- und Blindenschulen der Provinz vorliegen, damit etwaige Beschwerden noch rechtzeitig vor Schulanfang erledigt werden können. Wird die Blindheit oder Taubstummheit eines Kindes erst bei oder nach seiner Einschulung in die öffentlichen Volksschulen festgestellt, so haben die Direktoren oder Ortsschulinspektoren den zuständigen Be-

schlußbehörden (d. h. in freisfreien Städten der Schuldeputation, für nicht freisfreie Städte und für das Land der Königlichen Regierung) alsbald die erforderlichen Mittheilungen zu machen, worauf diese das Weitere veranlassen werden. Bei der Beschlußfassung ist folgendes zu beachten:

1. Der Eintritt der Schulpflicht ist für alle genügend entwickelten und bildungsfähigen blinden und taubstummen Kinder sowie für solche Kinder festzusetzen, welche diesen nach § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes gleich zu achten sind. Die Festsetzung hat nicht zu erfolgen, wenn die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter die Kinder ohne Vermittlung des Kommunalverbandes in einer Anstalt unterbringen wollen oder für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit sorgen oder mit dem Eintritt des Kindes in das schulpflichtige Alter zu sorgen beabsichtigen. In diesem Falle haben die Festsetzungsbehörden zu prüfen, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz angesehen werden kann. Als ausreichend kann in der Regel nur der Unterricht angesehen werden, der von eigens für diese Zwecke vorgebildeten und mit dem Befähigungsnachweis versehenen Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird. Für den Artikulationsunterricht und den grundlegenden Sprachunterricht ist diese Forderung in jedem Falle zu erheben. Bei der Entscheidung der Schuldeputationen über den Ersatzunterricht hat der Kreisschulinspektor mitzuwirken.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz anerkannt, so sind die Eltern oder gesetzlichen Vertreter davon zu benachrichtigen, daß die Schulpflicht der betreffenden Kinder als ruhend betrachtet werde (§ 1 Abs. 6).

Der Ersatzunterricht untersteht alsdann fortlaufend der Aufsicht des Kreisschulinspektors, welcher ihn mindestens einmal jährlich zu revidieren und das Revisionsprotokoll der Königlichen Regierung vorzulegen hat. Diese hat Abschrift des Revisionsprotokolls dem Provinzialschulkollegium einzureichen. Ergeben sich aus dem Revisionsprotokoll Zweifel darüber, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz angesehen werden darf, so kann das Provinzialschulkollegium unter Benachrichtigung der Regierung einen Provinzialschulrat oder einen Taubstummen- oder Blindenanstaltsdirektor oder eine andere sachverständige Person mit der Revision des Unterrichtes betrauen. Zu dieser Revision ist der zuständige Kreisschulinspektor hinzuzuziehen. Auch aus anderen Gründen hat das Provinzialschulkollegium das Recht eine Revision des Ersatzunterrichtes eines taubstummen oder blinden Kindes anzuordnen. Ergibt sich, daß der erteilte Unterricht nicht ausreicht, so hat die Königliche Regierung den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter eine angemessene Frist für die Beschaffung eines ausreichenden Ersatzunterrichtes oder für die Beseitigung der gerügten Mängel zu stellen. Wird die erforderliche Abhilfe nicht geschaffen, so hat die Königliche Regierung den Eintritt der Schulpflicht festzustellen oder, im Falle sie nach § 4 zur Beschlußfassung nicht zuständig ist, die Vorgänge zur weiteren Veranlassung an die zuständige Schuldeputation abzugeben. Die Vorschriften über die vorherige ärztliche Untersuchung usw. finden entsprechende Anwendung.

Wird der Unterricht von den Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter in der Weise beschafft, daß das Kind in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt untergebracht wird, so hat die Königliche Regierung die Vorgänge der für diese Anstalt zuständigen Schulaufsichtsbehörde, sofern die Anstalt in Preußen liegt, zu übermitteln, welche alsdann die Aufsicht über die Beschulung des Kindes weiter führt.

2. Völlig taubstumme und zugleich blinde Kinder unterliegen dem Gesetze nicht. Doch ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob auch wirklich beide Gebrechen so stark ausgebildet sind, daß das Kind weder den Taubstummenunterricht noch den Blindenunterricht mit hinreichendem Erfolge besuchen kann. Nur in einem solchen Falle muß von der Feststellung des Eintritts der Schulpflicht Abstand genommen werden.

3. Für die in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen Kinder kann die Beschlußfassung bis zu drei Jahren ausgesetzt werden (vergl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes). Es handelt sich hierbei um Kinder, bei denen an sich die Voraussetzungen für die Schulpflicht (§ 1 Abs. 1) gegeben sind, die aber wegen Schwächlichkeit oder sonst nach Feststellung des Arztes die mütterliche Pflege ohne Störung ihres Wohlbefindens und

Gemüthslebens nicht entbehren und die Erziehung in einer Anstalt noch nicht ertragen können. Ein weiteres Hinausschieben des Beschlusses bezüglich eines schwächlichen Kindes über die im Gesetze vorgesehenen drei Jahre hinaus ist nicht zulässig. Vielmehr ist, sofern das Kind bildungsfähig ist, der Eintritt der Schulpflicht alsdann auszusprechen, auch wenn es wegen seines schwächlichen Zustandes der Schonung bedarf. Es wird in diesem Falle Sache des verpflichteten Kommunalverbandes sein, bei der Unterbringung des Kindes auf dessen Gesundheitszustand Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls wird auch seine Dispensation vom Schulbesuch wegen Krankheit in Frage kommen können.

4. Ergeben die Ermittlungen, daß das Kind bildungsunfähig ist, oder völlig taubstumm und zugleich blind ist, so ist den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter und dem zuständigen Kommunalverband davon Mitteilung zu machen. Die Schuldeputationen haben außerdem Abschrift der Mitteilung der Königlichen Regierung einzureichen. Gegen diese Entscheidung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege an die vorgesetzte Behörde statt, also gegen die Entscheidung der Schuldeputationen die Beschwerde an die Königliche Regierung. Die Beschlußfassung über Beschwerden gegen die Entscheidung der Königlichen Regierung wird dem Oberpräsidenten übertragen. Dieser entscheidet endgültig.

Die auf anderen Gesetzen etwa beruhende Verpflichtung des Kommunalverbandes zur Fürsorge für diese Kinder wird hierdurch nicht berührt.

Die freiwillige Unterbringung eines bildungsfähigen taubstummen und zugleich blinden Kindes in der für diese nur dreissigen Kinder eingerichteten Bildungsanstalt in Nowa wes seitens der Eltern (gesetzlichen Vertreter) oder seitens des Kommunalverbandes ist nach Kräften zu fördern.

5. Der Beschluß, welcher den Eintritt der Schulpflicht feststellt, ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter und dem verpflichteten Kommunalverband zuzustellen. In dem Beschlusse ist darauf hinzuweisen, daß dagegen binnen zwei Wochen nach der Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Kreis-(Stadt-)Ausschuß zugelassen ist (vergl. § 5 Abs. 1 des Gesetzes). Eine Abschrift des Beschlusses ist dem Provinzialschulkollegium zu übersenden. Die Schuldeputationen haben eine Abschrift des Beschlusses auch der Königlichen Regierung einzureichen.

II. Beschwerdeverfahren.

Die Einlegung der Beschwerde gegen den die Schulpflicht eines Kindes feststellenden Beschluß hat binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Behörde zu erfolgen, welche den die Schulpflicht feststellenden Beschluß gefaßt hat, also bei der Schuldeputation oder der Königlichen Regierung. Diese hat die Vorgänge unverzüglich dem zuständigen Kreis-(Stadt-)Ausschuß vorzulegen (§ 5).

Abgesehen von den § 5 Abs. 2 getroffenen Sondervorschriften sind für das Verfahren des Kreis-(Stadt-)Ausschusses und für die Beschwerde gegen dessen Beschluß die Bestimmungen der §§ 115 bis 126 des Gesetzes betreffend die allgemeine Landesverwaltung sinngemäß anzuwenden.

Damit tunlichst alle Kinder rechtzeitig bis zum Schulaufnahmetermin in die Anstalten aufgenommen werden können, ist es Pflicht der Vorsitzenden der Kreis-(Stadt-)Ausschüsse, auf eine beschleunigte geschäftliche Behandlung der Beschwerden hinzuwirken. Insbesondere wird es sich empfehlen, von der im § 117 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gegebenen Befugnis zur Vorbescheidung Gebrauch zu machen.

III. Unterbringung der blinden und taubstummen Kinder.

Diejenigen blinden und taubstummen Kinder, bezüglich deren der Eintritt der Schulpflicht durch rechtskräftige Beschlüsse festgestellt worden ist, unterliegen der Unterbringung. Haben die Eltern nach rechtskräftiger Feststellung des Eintritts der Schulpflicht, aber noch vor der Unterbringung des Kindes durch den Kommunalverband für ausreichenden Ersatzunterricht gesorgt, so hat der Kommunalverband von der Unterbringung Abstand zu nehmen (§ 6 Abs. 1). Die Entscheidung, ob ein ausreichender Ersatzunterricht vorliegt, steht in diesem Falle der Königlichen Regie-

zung zu. Dieselbe hat, sobald sie durch den Kommunalverband oder von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter von dem Ersatzunterricht Kenntnis erhält, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und nach Benehmen mit dem Provinzialschulkollegium Entscheidung zu treffen. Das Provinzialschulkollegium kann einen Provinzialschulrat oder einen Taubstummen- oder Blindenanstaltsdirektor oder eine andere sachverständige Person mit der Revision des Unterrichtes betrauen und hat dem Ersuchen der Königlichen Regierung auf Revision des Unterrichtes Folge zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller, dem Kommunalverband und dem Provinzialschulkollegium bekannt zu machen. Da der Eintritt der Schulpflicht bereits rechtskräftig beschlossen worden ist, so findet in solchen Fällen die Beschwerde nach § 5 nicht statt. Gegen diese Entscheidung steht vielmehr dem Antragsteller nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz anerkannt, so finden hinsichtlich der Beaufsichtigung desselben durch den Kreischulinspektor und hinsichtlich der Befugnisse des Provinzialschulkollegiums die Vorschriften unter I 1 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz nicht anerkannt, so unterliegt das Kind der Unterbringung. Dasselbe findet statt, wenn sich später ergibt, daß der Unterricht abgebrochen worden ist oder nicht mehr ausreicht und die Königliche Regierung dieserhalb abgeänderte Entscheidung trifft. Auch diese Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Kommunalverband bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Anordnung über die Unterbringung trifft der Kommunalverband. Sie hat bei Kindern, bezüglich deren der Eintritt der Schulpflicht in dem unter I erörterten regelmäßigen Verfahren festgestellt worden ist, zu dem nächsten Schulaufnahmetermin, bei Kindern, deren Schulpflicht außerhalb des regelmäßigen Verfahrens, weil zunächst die Schulpflicht des § 1 Abs. 6 geruht hatte, festgestellt worden ist, oder bei Kindern, deren Aufnahme aus sonstigen Gründen im Laufe des Schuljahrs in Frage kommt, in angemessener Frist zu erfolgen. Es ist jedoch den Kommunalverbänden gestattet, in besonderen Fällen (z. B. wegen augenblicklicher Überfüllung der Aufnahmeklasse oder mangels geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung oder auch wegen Krankheit des Kindes) ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch bis längstens auf die Dauer eines Jahres zurückzustellen (§ 10 Abs. 2).

Der Beschluß auf Zurückstellung eines Kindes ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift ist dem Provinzialschulkollegium und der Königlichen Regierung zu übersenden. Über die Beschwerde entscheidet das Provinzialschulkollegium.

Bei der Ausführung der Unterbringung sind folgende Grundsätze zu beachten:

Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, die Kinder in einer Blinden- bzw. Taubstummenanstalt oder in einer Familie unterzubringen, von welcher sie eine Anstaltsschule besuchen können. Die Kommunalverbände werden es sich jedoch angelegen sein lassen, Anträgen oder Wünschen der Eltern oder gesetzlichen Vertreter auf Unterbringung eines Kindes in einer bestimmten Anstalt oder in einer Familie, oder wenn das Kind eine Anstalt von seinem Wohnort aus besuchen kann, auf Verlassung an diesem Orte nach Möglichkeit stattzugeben. Auch wird es sich in der Regel empfehlen, den Eltern oder gesetzlichen Vertretern vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Soweit es in dem Bezirke des Kommunalverbandes möglich ist, ist das Kind in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist es ihm nicht möglich, ein evangelisches Kind in einer im Bezirke des Kommunalverbandes gelegenen evangelischen Anstalt, ein katholisches in einer im Bezirke des Kommunalverbandes gelegenen katholischen Anstalt unterzubringen, so ist jedenfalls, soweit möglich, für regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes in der Konfession des Kindes und für regelmäßige Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu sorgen. Die Kommunalverbände haben bei der Anstellung der Taubstummenlehrer darauf Rücksicht zu

nehmen, daß für die Ertheilung des Religionsunterrichtes eine genügende Anzahl Lehrer der betreffenden Konfession an der Anstaltschule vorhanden ist.

Falls das Kind nicht in der Anstalt wohnt, muß es tunlichst in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Dem Antrag der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweite Unterbringung des Kindes, als in den beiden vorhergehenden Absätzen mit Rücksicht auf die Konfession des Kindes vorgeschrieben, ist tunlichst Folge zu geben (§ 6 Abs. 4).

Bei der Auswahl der Familien ist darauf zu sehen, daß sie für eine religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Mit dem Familienhaupt ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich dasselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche der Schule und, soweit es üblich ist, auch des Gottesdienstes, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bette, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren.

Die Verfügung des Kommunalverbandes über die Unterbringung des Kindes ist tunlichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahrs den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter bekanntzugeben, damit diese die nötigen Vorbereitungen für die Überführung des Kindes rechtzeitig treffen können. Abschrift der Entscheidung ist dem Provinzialschulkollegium, der zuständigen königlichen Regierung und, im Falle der die Schulpflicht feststellende Beschluß von einer Schuldeputation erlassen worden ist, auch dieser zu übersenden.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes wegen der Unterbringung des Kindes steht den Eltern oder gesetzlichen Vertretern die Beschwerde zu. Über dieselbe entscheidet der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Minister des Innern. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist von dieser Entscheidung auch dem Provinzialschulkollegium, der königlichen Regierung und, falls der den Eintritt der Schulpflicht feststellende Beschluß von einer Schuldeputation erlassen worden ist, auch dieser Mitteilung zu machen. Die Beschwerden haben an sich keine aufschiebende Wirkung; doch kann der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Minister des Innern, anordnen, daß die Überführung des Kindes einstweilen zu unterlassen ist.

Infolge Verlegung des Wohnsitzes der Eltern eines untergebrachten blinden oder taubstummen Kindes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes geht die Verpflichtung zur Unterbringung auf diesen über (§ 6 Abs. 2). Die Kommunalverbände haben sich dieserhalb miteinander ins Benehmen zu setzen. Wird das Kind infolge der Wohnsitzverlegung anderweit untergebracht, so hat jeder Kommunalverband die Verpflichtung, dem zuständigen Provinzialschulkollegium und der zuständigen königlichen Regierung von der Änderung Mitteilung zu machen. Bei der Neuunterbringung des Kindes finden die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung.

Es ist indessen zu bemerken, daß die Verlegung des Wohnsitzes der Eltern in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes nicht notwendig auch eine Änderung in der Unterbringung des Kindes zur Folge haben muß. Es wird sich vielmehr im Interesse des Kindes empfehlen, tunlichst einen Wechsel der Unterrichtsanstalt überhaupt zu vermeiden. Jedenfalls wird der Wechsel erst nach Beendigung des Schuljahrs stattzufinden haben. Der zur Unterbringung verpflichtete neue Kommunalverband wird in diesem Falle dem Kommunalverband, in welchem das Kind tatsächlich noch untergebracht ist, die entstehenden Kosten zu erstatten haben. Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Kommunalverbänden herbeizuführen.

Die Erstattungsforderung des verpflichteten Kommunalverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts VII.

IV. Überführung der Kinder in die Anstalten.

Der Kommunalverband hat dem gesetzlichen Vertreter jedes Kindes eine Mitteilung über den Schulanfang mit der Aufforderung zustellen zu lassen, das Kind bis zu diesem Tage der Anstalt oder der Familie, welcher es überwiesen ist, zuzuführen (§ 7). Sind die Angehörigen mit der Überführung des Kindes einverstanden, aber zu deren Bewerkstelligung nicht imstande, weil das Kind unvermögend ist und sie selbst nicht in der Lage sind, die Überführungskosten aus eigenen Mitteln zu decken, so sind dem gesetzlichen Vertreter die notwendigen Mittel von dem nach § 11 zur Zahlung der Kosten in erster Linie verpflichteten Ortsarmenverband vorzustrecken. Dieser kann auch selbst, ebenso wie der Kommunalverband im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes die Überführung durch eine zuverlässige Person bewerkstelligen lassen.

Weigern sich die Angehörigen, der Aufforderung Folge zu leisten, oder erfolgt die Überführung nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, so hat der Kommunalverband die zuständige königliche Regierung zu ersuchen, die Überführung anzuordnen.

In der Verfügung, durch welche die Überführung angeordnet wird, hat die königliche Regierung zugleich die Person oder die Personen zu bezeichnen, durch welche die Überführung bewerkstelligt werden soll. Die königliche Regierung ist befugt, die Anordnung der Überführung dem Landrat (Oberamtmann) zu übertragen.

Die die Überführung bewerkstelligenden Personen sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; Mädchen sind in der Regel durch weibliche Personen zu überführen. In Betracht kommen zunächst diejenigen Personen, welche der verpflichtete Kommunalverband oder der Ortsarmenverband bezeichnet.

Die den Staatsbehörden durch die Überführung etwa erwachsenden Kosten sind von dem verpflichteten Ortsarmenverband, und falls ein solcher nicht vorhanden ist, von dem verpflichteten Kommunalverband zu erstatten (siehe Abschnitt VII Absf. 1).

Von der erfolgten Unterbringung hat der Kommunalverband dem königlichen Provinzialschulkollegium, der königlichen Regierung und, falls der Eintritt der Schulpflicht durch eine Schuldeputation festgestellt worden ist, auch dieser Nachricht zu geben (§ 8 Absf. 1).

V. Dauer der Schulpflicht.

Über den Zeitpunkt der Beendigung der Schulpflicht enthalten die §§ 2 und 3, über die Zulässigkeit der Ausdehnung der Schulpflicht § 9 die notwendigen Bestimmungen. Die Ausdehnung wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn der Beginn der Schulpflicht hinausgeschoben worden (§ 1 Absf. 2) oder die Aufnahme in die Anstaltsschule aus anderen Gründen erst in späterem Alter erfolgt war, so daß das Kind einen vollen achtjährigen Schulunterricht noch nicht erhalten hat. Es steht jedoch nichts im Wege, wenn es im Interesse des Kindes notwendig ist, die regelmäßige Dauer der Schulpflicht von 8 Jahren zu überschreiten, sofern die im § 9 angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Bei der Entscheidung ist besonders auf das weitere Fortkommen und die berufliche Ausbildung des Zögling's Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung über die Ausdehnung der Schulpflicht steht dem Kommunalverband zu (§ 9). Die Verfügung des Kommunalverbandes ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter und dem Provinzialschulkollegium bekanntzugeben. Gegen dieselbe steht den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an das königliche Provinzialschulkollegium zu (§ 9 Absf. 2).

VI. Entlassung aus der Schule.

Über die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule befindet der Kommunalverband (§ 10 Absf. 3). Die Entlassung darf nur erfolgen nach Maßgabe des § 10 Nr. 1 bis 4. Danach sind die Entlassungsgründe unter

andern Beendigung der Schulpflicht, §§ 2, 9 (siehe dazu Abschnitt V), Sicherstellung ausreichenden Ersatzunterrichtes seitens der Eltern oder gesetzlichen Vertreter, Heilung des Leidens oder Besserung der Schwachsichtigkeit oder Schwerhörigkeit in einem Maße, daß der Besuch der ordentlichen Volksschule oder einer an der Volksschule eingerichteten besonderen Abteilung für Schwerhörige Erfolg verspricht, Krankheit, Bildungsunfähigkeit des Kindes, vorzeitige Entlassung aus Gründen des § 3 usw.

Falls der Antrag auf Entlassung des Kindes wegen Sicherstellung von Ersatzunterricht gestellt wird, hat der Kommunalverband vor Entscheidung die zuständige königliche Regierung und das Provinzialschulkollegium darüber zu hören, ob der Ersatzunterricht als ausreichend bezeichnet werden kann.

Der Beschluß ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift ist dem Provinzialschulkollegium und der königlichen Regierung zu übersenden. Über die binnen zwei Wochen nach Zustellung anzustellende Beschwerde entscheidet das Provinzialschulkollegium (§ 10 Abs. 3).

Die Entlassung eines Jünglings aus der Schule, abgesehen von dem Falle der gesetzmäßigen Beendigung der Schulpflicht oder wegen Krankheit, darf nicht vor Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist und, wenn Beschwerde eingelegt worden ist, nicht vor der Entscheidung des Provinzialschulkollegiums erfolgen.

Die Entlassung aus der Schule braucht die Entlassung aus der Anstalt nicht zur Folge zu haben. Vielmehr ist es erwünscht, daß die Kommunalverbände den Kindern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung gewähren. Auch soll durch die Beendigung der Schulpflicht die anderweit begründete Fürsorge des Kommunalverbandes für die blinden und taubstummen Personen auf Unterbringung oder Belassung in einer Anstalt, wie solche z. B. durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung oder durch die Voraussetzungen des § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1871, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, veranlaßt werden kann, nicht berührt werden.

VII. Kosten.

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichgestellten Gesamtarmenverbände (Pr. Gef., betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 — §§ 9—15), in denen der Jüngling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben die Kosten, welche durch die Überführung des Kindes, durch seine reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des in der Anstalt verstorbenen und durch die Rückreise des nach Beendigung der Schulpflicht entlassenen Kindes entstehen, zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen die Kosten dem verpflichteten Kommunalverband zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhaltes, des Unterrichtes und der Erziehung (§ 11 des Gesetzes). Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten der Bekleidung (abgesehen von der ersten Ausstattung), einer Krankheit und der Ferienreisen des Kindes zu seinen Eltern.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der ihnen erwachsenen Kosten von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu fordern. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baues und der Unterhaltung der von dem Kommunalverband errichteten Anstalten sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung bleiben hierbei außer Anschlag (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes).

Die gleichen Grundsätze kommen hinsichtlich derjenigen Kinder zur Anwendung, welche von den Kommunalverbänden in Privatanstalten untergebracht werden.

Den Erstattungsforderungen der Kommunalverbände sind die in den Reglements der Höhe nach zu bestimmenden Sätze (§ 13 des Gesetzes) zugrunde zu legen. Um von vornherein eine zuverlässige Unterlage dafür zu gewinnen, ob und in welcher Höhe die Unterhaltungspflichtigen oder das Vermögen des Kindes für die Kosten des Unterhaltes in Anspruch zu nehmen sein werden, haben die Ortsverbände

die Spalte 7 in der Nachweisung (siehe Abschnitt I) sorgfältig auszufüllen. Den Kommunalverbänden wird anheimgestellt, sich bei der Heranziehung der Pflichtigen der Vermittlung des Landrats zu bedienen. Im übrigen empfiehlt es sich, das Vermögen des Kindes nur in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit es den Betrag von 300 M. übersteigt. Bei der Inanspruchnahme der zur Unterhaltung der Zöglinge verpflichteten Angehörigen wird auf deren Vermögenslage Rücksicht zu nehmen und allzu große Strenge zu vermeiden sein. Es muß indes die Regel bilden, einen, wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit aufrechtzuerhalten. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten (§ 11 des Gesetzes) Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

Können die nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes erstattungsfähigen Kosten des Unterhaltes nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltungspflichtigen Angehörigen gezahlt werden, so sind die Kommunalverbände berechtigt, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, den nicht gedeckten Teil dieser Kosten nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 301) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittlung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverband mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfen zu gewähren.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen, welche die Gewährung der Beihilfe des Kreises zu den Unterhaltungskosten zum Gegenstand haben, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

VIII. Strafbestimmungen.

Als zuständige Schulaufsichtsbehörde zum Erlasse der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Strafbestimmungen wird das Provinzialschulkollegium bestimmt. Dieses hat alsbald durch eine allgemeine Verordnung Strafbestimmungen nach Maßgabe der über die Bestrafung der Schulversäumnisse bei den öffentlichen Volksschulen bestehenden Vorschriften zu erlassen. Es ist hierbei zu beachten, daß nicht bloß die Eltern und gesetzlichen Vertreter sondern auch die Häupter der Familien, in welchen taubstumm oder blinde Kinder von dem Kommunalverband untergebracht sind, der Bestrafung unterliegen. In den Strafverordnungen ist zugleich zu bestimmen, von welcher amtlichen Stelle und in welcher Form den zur Bestrafung zuständigen Polizeiverwaltungen die Anzeigen zu erstatten sind.

IX. Übergangsbestimmungen.

Nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen die am 1. April 1912 von den verpflichteten Kommunalverbänden bereits beschulten blinden und taubstummen Kinder von diesem Tage ab der Schulpflicht, ohne daß es eines Beschlusses gemäß § 4 des Gesetzes bedarf. Es ist daher nur für die an diesem Tage nicht in Anstalten untergebrachten blinden und taubstummen Kinder die Schulpflicht festzustellen. Da das Gesetz erst am 1. April 1912 in Kraft tritt, so ist es nicht angängig, daß vorher über den Eintritt der Schulpflicht von den zuständigen Behörden Beschluß gefaßt wird. Es haben jedoch die Ortsvorstände mit möglichster Beschleunigung eine Liste aller im schulpflichtigen Alter stehenden oder mit dem kommenden Schuljahr in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder, welche unter das Gesetz (§ 1) fallen und noch nicht untergebracht sind, nach dem zu Abschnitt I beigelegten Muster aufzustellen und an die Ortsschulbehörde abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften unter Abschnitt I. Für umgehende Übersendung einer Abschrift dieser Nachweisung an den Kommunalverband ist

Sorge zu tragen. Die Beschlüsse über den Eintritt der Schulpflicht sind möglichst unmittelbar nach dem 1. April 1912 zu fassen. Mit den notwendigen Ermittlungen ist daher sogleich nach Eingang der Nachweisung zu beginnen; das gesamte Verfahren ist tunlichst zu beschleunigen.

In den ersten fünf Jahren nach dem 1. April 1912 können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer von der Königlichen Regierung nachgelassen werden (§ 16 Abs. 2). Diese Bestimmung ist getroffen worden, weil sonst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sich Schwierigkeiten wegen der gleichzeitigen Einschulung so vieler Kinder verschiedener Jahrgänge ergeben könnten. Wo die Schuldeputation den Eintritt der Schulpflicht festzusetzen hat, hat sie die Vorgänge über diejenigen Kinder, bezüglich deren eine Ausnahme von der Schulpflicht in Frage kommen kann, der Königlichen Regierung vorzulegen. Im allgemeinen wird die Festsetzung von Ausnahmen nur auf diejenigen Kinder Anwendung zu finden haben, welche noch gänzlich ungebildet, in ihren Jahren aber schon so weit fortgeschritten sind, daß der Schulbesuch wegen der kurzen Zeitdauer bis zur Beendigung des schulpflichtigen Alters keinen wesentlichen Unterrichtserfolg zu bringen verspricht. Bei derartigen Fällen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Unterbringung dem Wunsche der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters entspricht, und ob Aussicht vorhanden ist, daß das Kind etwa zur Vervollständigung des Unterrichts gegebenenfalls noch einige Zeit nach Beendigung der Schulpflicht freiwillig die Schule besuchen soll oder will. Dabei ist auch die Vorschrift über die Verlängerung der Schulpflicht durch den Kommunalverband (§ 9) zu beachten.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung von Ausnahmen von der Schulpflicht hat die Königliche Regierung auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der verpflichtete Kommunalverband nach den vorhandenen oder alsbald neu zu schaffenden Raumverhältnissen tatsächlich in der Lage ist, die gesamten noch gänzlich ungebildeten Jahrgänge in zweckmäßiger Weise zu beschulen. Zu diesem Zwecke hat die Königliche Regierung vor endgültiger Entschließung über die festzusetzenden Ausnahmen mit dem Kommunalverband ins Benehmen zu treten.

Die Kommunalverbände werden es sich angelegen sein lassen, die aus dem zu gewärtigenden Andrang der ersten Jahre entstehenden Schwierigkeiten soweit möglich durch Noteinrichtungen, namentlich vermehrte Aufnahmeklassen für ältere noch ungebildete Jahrgänge, zu beheben. Gegebenenfalls sind diese Noteinrichtungen nach einigen Jahren wieder zu beseitigen.

Wir hegen das Vertrauen, daß alle beteiligten Behörden sich der Ausführung dieses Gesetzes mit voller Hingebung widmen werden.

Berlin, den 21. Dezember 1911.

Der Minister der geistlichen und
Unterrichts-Angelegenheiten
von Trottz zu Solz.

Der Minister des Innern
von Dallwig.

M. b. a. N. U III D 3623 II. Ang.

M. b. S. Ib 1823.

A.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Preis

Nachweisungder am¹⁾ vorhandenen

- a) blinden und sehr schwachsichtigen Kinder, welche das sechste Lebensjahr bis zum²⁾ erreichen,
 b) taubstummen, stummen, tauben und sehr schwerhörigen Kinder, welche das siebente Lebensjahr bis zum²⁾ erreichen.

(Kinder, welche das schulpflichtige Alter erst in der Zeit bis einschließlich 3 Monate nach dem übernächsten Schulaufnahmetermin vollenden, sind nur dann in dieser Nachweisung aufzunehmen, wenn die Eltern oder gesetzlichen Vertreter die vorzeitige Einschulung (§ 3 des Gesetzes) wünschen.)

Sbe. Nr.	Namen des Kindes (Zuname, Vorname)	Geburts- tag, Monat, Jahr. Geburts- ort, Kreis, Regierungs- bezirk	Name, Stand und Wohnort der Eltern	Bei Waisen, un- ehelichen Kindern und solchen Kin- dern, deren Eltern die Sorge für die Person d. Kindes entzogen ist, auch Name, Stand und Wohnort des ge- setzlichen Ver- treters (Vor- mundes)	Angabe darüber, ob vollständige Blindheit oder Taubstummheit vorliegt od. in welchem Maße Schwachsichtig- keit, Stummheit, Taub- heit oder Schwerhörig- keit besteht, sowie ob d. Gebrechen angeboren oder erst später und wodurch entstanden ist
1	2	3	4	5	6

Angabe üb. d. Vermögens- verhältnisse des Kindes u. seiner Unterhaltungs- pflichtig. (Eltern usw.), sow. Äußerung darüber, ob u. in welcher Höhe der Unter- haltungspflichtige oder das Vermögen des Kindes für die Kosten des Unterhaltes in einer Blinden- bezw. Taubstummenanstalt in Anspruch zu nehmen ist	Es bleibt den Ortsvorständen überlassen, hier darzulegen, weshalb sie ein Kind zum Unterricht in den Anstalten nicht für genügend entwickelt und bildungsfähig halten	Etwa notwendige ergänzende Äußerungen	
		der Orts- schulbehörde	des Landrats und Kreis- schulinspektors
7	8	9	10

¹⁾ Termin 1 1/2 Jahr vor dem übernächsten Schulaufnahmetermin (siehe Ausf. Anw. Abschnitt I).

²⁾ Termin, der dem übernächsten Schulaufnahmetermin entspricht.

Zur Feststellung der Schulpflicht der blinden und hochgradig schwach-
sichtigen Kinder nach dem Gesetze, betreffend die Beschulung blinder und
taubstummer Kinder vom 7. August 1911.

Fragebogen,
betreffend

- d, geboren den
(Vor- und Zuname)
- in, wohnhaft in
Kreis Regierungsbezirk
Geschlecht Religionsbekenntnis
Stand oder Beschäftigung der Eltern, des Vaters
der Mutter
- Falls die Eltern nicht mehr leben oder
ihnen die Sorge für die Person des } des gesetzlichen Vertreters
Kindes entzogen ist } (Vormundes)
1. In welchem Alter ist die Blindheit oder hochgradige Schwachichtigkeit eingetreten?
a) angeboren?
b) im ersten Lebensjahr?
c) in welchem späteren Lebensjahr?
 2. Grad der Blindheit:
a) kann das Kind noch hell und dunkel unterscheiden?
b) kann es noch Finger erkennen? auf welche Entfernung?
 3. Befund der Augen:
(Anatomische Diagnose z. B. Hornhauttrübung, Pupillarverschluß, Sehnervenatrophie, Mißbildung.)
 4. Erblindungsursache:
(Ätiologische Diagnose: Blennorrhoe der Neugeborenen, Diphtherie, Trachom, Glaukom, Neubildungen, Verletzungen einschl. sympathischer Ophthalmie, Pocken, Masern, Scharlach, Typhus, Syphilis, Genickstarre.)
 5. Ist die Blindheit durch Operation heilbar?
 6. Leidet das Kind noch an anderen Gebrechen und an welchen?
 7. Insbesondere: Ist das Kind blind und taubstumm?
oder blind und schwerhörig?
oder schwachichtig und taubstumm?
oder schwachichtig und schwerhörig?
 8. Leidet das Kind an einer akuten oder chronischen Krankheit oder zeigt es Anlage zu einer solchen?
 9. Hat es Impfnarben?
 10. Ist das Kind sauber, oder verunreinigt es sich im Schlafe?
am Tage?
 11. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig ent-
wickelt?
 12. Wie verliefen die Kinderjahre?
 13. Beschäftigt sich das Kind spielend allein oder mit anderen?
 14. Hat das Kind die Ortsschule oder einen Kindergarten besucht, oder erhält es Privatunterricht und mit welchem Erfolge?
 15. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren?
 16. Sind (waren) die Eltern blutsverwandt:
a) als Cousin und Cousine ersten Grades?
b) als Onkel und Nichte?
c) als Nefte und Tante?

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Wörter, Zahlen oder durch Unterstreichung der zutreffenden Wörter in den Fragen selbst.

17. Sind (waren) die Großeltern blutsverwandt?
 18. Sind (waren) die Eltern blind oder hochgradig schwachichtig?
 19. Sind die Eltern gestorben?
 Wann starb der Vater? die Mutter?
 An welcher Krankheit?
 20. Finden sich bei den Großeltern Fälle von angeborener oder erworbener
 Blindheit oder hochgradiger Schwachichtigkeit?
 21. Wie viele Geschwister hat oder hatte das blinde Kind?
 22. Sind Geschwister blind? Gegebenenfalls
 wieviel?
 (Einschließlich der verstorbenen Geschwister zu beantworten!)
23. Liegen sonstige Verhältnisse vor, die für die Beurteilung des Falles wichtig
 sind?
 24. Erscheint die Aufnahme des Kindes in eine Blindenanstalt
 angezeigt?
 oder ist es bildungsunfähig?
 oder ist es aus einem anderen Grunde zur Aufnahme in eine Blinden-
 anstalt nicht geeignet?
 (Unterschrift des untersuchenden Arztes)

G.

Zur Feststellung der Schulpflicht der taubstummen, stummen, tauben,
 sowie der hochgradig schwerhörigen Kinder nach dem Gesetze, be-
 treffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911.

Fragebogen
 betreffend

- d, geboren den
 (Vor- und Name)
 in, wohnhaft in
 Kreis, Regierungsbezirk
 Geschlecht:, Religionsbekenntnis
 Stand oder Beschäftigung { des Vaters
 der Eltern { der Mutter
 Falls die Eltern nicht mehr leben oder } des gesetzlichen Vertreters
 ihnen die Sorge für die Person des } (Vormundes)
 Kindes entzogen ist }
1. Ist die der Taubstummheit zugrunde liegende Taubheit nach Angabe der
 Angehörigen angeboren? erworben? oder
 können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen?
 In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung
 gekommen?
 2. Ist die Taubheit durch einen Unfall verursacht? insbesondere
 durch eine Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Verletzung bei
 Zangengeburt)?
 3. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist
 die Taubheit bemerkbar geworden? nach epidemischer Genickstarre? nach
 anderen Gehirnerkrankheiten? nach Scharlach? nach Masern? nach Diphtherie?
 nach Pocken? nach Unterleibstypus? nach Keuchhusten? nach Influenza?
 nach Mumps? nach Ohrenleiden? nach welcher sonstigen Erkrankung?

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Wörter, Zahlen oder durch Unterstreichung der
 zutreffenden Wörter in den Fragen selbst.

4. Hört das Kind die Unterhaltungssprache am Ohre oder in welcher Entfernung vom Ohre? hört es die Flüstersprache am Ohre oder in welcher Entfernung oder ist es völlig taub?
5. Ist es völlig stumm? oder spricht es einzelne Laute und Wörter von selbst? oder nur nach?
6. Hat es außer Taubheit und Stummheit noch ein körperliches Gebrechen und welches?
7. Ist das Kind taub und blind? oder taub und schwach-sichtig? oder schwerhörig und blind? oder schwerhörig und schwach-sichtig? von Geburt? oder von welchem Alter an?
8. Leidet es an einer akuten Krankheit?
9. Hat es Impfnarben?
10. Sieht es gut oder nur schwach?
11. Ist sein Auge lebhaft oder matt, teilnahmslos und Stumpfsinn verratend?
12. Ist das Kind sauber oder verunreinigt es sich im Schlafe? am Tage?
13. Äußert es Freude bei Anblick von Bekannten, Bildern und Gegenständen? Nimmt es an den Spielen seiner Altersgenossen teil? und beschäftigt es sich allein spielend?
14. Sucht es sich durch Gebärden mit seiner Umgebung zu verständigen?
15. Gibt es die Zahl der Personen, Dinge usw. an den Fingern richtig an?
16. Hat es die Ortsschule oder den Kindergarten besucht und mit welchem Erfolg? Erhält es Privatunterricht? Hat es Schreiben und Lesen gelernt?
17. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt? in welchem Alter hat es gehen gelernt?
18. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren?
19. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren?
20. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren? Sind Totgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen? Wie viele?
21. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes? Wie verlief die Schwangerschaft? Wie war die Geburt? War die Entbindung des Kindes natürlich oder künstlich? War die Ernährung des Kindes natürlich oder künstlich? Wie verliefen die Kinderjahre?
22. Wie alt waren bei der Eheschließung der Vater? die Mutter?
23. Sind (waren) die Eltern blutsverwandt?
24. Sind (waren) die Großeltern (väterlicherseits, mütterlicherseits) blutsverwandt?

(Zu 23 und 24 genaue Angaben des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

25. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit? angeborener? erworbenener? an Taubheit? doppelseitiger? einseitiger?
an Schwerhörigkeit höheren Grades an Tuberkuloze?
. an Geisteskrankheit? an Kretinismus?
an Lues? (objektive Zeichen? welche?) an Retinitis pigmentosa¹⁾? Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben?
Wann starb der Vater, die Mutter?
an welcher Krankheit?
26. Wieviel Geschwister sind taub geboren? Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden? Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit? an einseitiger Taubheit?
an Schwerhörigkeit höheren Grades? an Tuberkuloze?
. an Geisteskrankheit? an Kretinismus?
an angeborener Lues? an Keratitis diffusa? an Retinitis pigmentosa¹⁾?
Wieviel Geschwister sind gestorben? an welcher Krankheit?
27. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft
.
.
.
(genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses)
.
Fälle vor von angeborener Taubstummheit?
von erworbener Taubstummheit?
von Taubheit? von Schwerhörigkeit höheren Grades?
. von Geisteskrankheiten?
von Kretinismus?
28. Wie ist die elterliche Wohnung beschaffen? Ist sie trocken? feucht?
dem Sonnenlicht zugänglich?
29. Erscheint die Aufnahme des Kindes in eine Taubstummenanstalt angezeigt? oder ist es bildungsunfähig? oder aus einem anderen Grunde zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt nicht geeignet?

(genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses)

Fälle vor von angeborener Taubstummheit?
 von erworbener Taubstummheit?
 von Taubheit? von Schwerhörigkeit höheren Grades?
 von Geisteskrankheiten?
 von Retinismus?

28. Wie ist die elterliche Wohnung beschaffen?
 Ist sie trocken? feucht?
 dem Sonnenlicht zugänglich?
 29. Erscheint die Aufnahme des Kindes in eine Taubstimm-
 anstalt angezeigt? oder ist es
 bildungsunfähig?
 Grunde zur Aufnahme in eine Taubstimm-
 anstalt nicht geeignet?

(Unterschrift des untersuchenden Arztes.)

Mit diesem Gesetz ist endlich unbedingte Rechtssicherheit auch für diese nicht vollsinnigen Schüler erreicht. Ja, sie sind gegenüber den Volksschülern noch im Vorteil, da die Regelung der Volksschulfrage für die ganze Monarchie noch nicht einheitlich ist. Die Ausführungsbestimmungen atmen mit ihren die ärztliche Untersuchung betreffenden Bestimmungen völlig modernen Geist. Die Fragebogen sind der Anfang zu Individualitätslisten, wie sie gerade in diesen Zweigen der Erziehung noch viel weniger als bei Volksschülern entbehrt werden können. Zweifellos wird das neue Gesetz eine ganz neue Entwicklung des Taubstumm- und Blindenwesens zur Folge haben.

2) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralogie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

Verhältnisse der Lehrer an den Taubstummen- anstalten.

Die Mehrzahl der Anstalten umfaßt eine Unterrichtsdauer von 8 Jahren. Da ebenso wie in den Volksschulen die religiöse, sittliche und geistige Bildung der Schüler zu fördern ist, so werden dieselben Fächer wie hier gelehrt, mit Ausnahme natürlich des Gesangs. Daneben wird großer Wert gelegt auf tüchtige Übung in den technischen Fächern — Zeichnen, Nadelarbeiten, in den letzten Jahren in den meisten Anstalten auch Schnitz-, Papp- und Hobelarbeit. Zur Ausbildung der Lehrkräfte findet alljährlich von Ostern ab ein 2 Jahre dauernder Kursus für 6—10 Lehrer statt. Volksschullehrer, die daran teilnehmen wollen, müssen die zweite Prüfung bestanden haben und für die Dauer des Kursus Urlaub von ihrer Behörde nachweisen. Gesuche sind an den Minister zu richten. Die Ausbildung ist theoretisch: Methodik, Geschichte, Literatur der Taubstummenbildung — und praktisch: Hospitieren und Lehrproben. In einem zweiten Kursus werden je 2—3 Taubstummenlehrer zu Vorstehern von Taubstummenanstalten ausgebildet. Außerhalb Berlins ist die Vorbildung zum Taubstummenlehrer möglich durch Eintritt als Hilfslehrer in eine Anstalt. Nach frühestens 2 Jahren — unter Voraussetzung der Ablegung der zweiten Lehrprüfung — wird der Bewerber zur Prüfung als Taubstummenlehrer zugelassen.

Auch die Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten ist neu geregelt (30. 12. 11).

§ 2. Zu dieser Prüfung werden noch zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Taubstummenlehrer die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens zwei Jahre in wirklichem Klassenunterricht voll beschäftigt gewesen sind. Alle Bewerber haben den Nachweis zu führen, daß sie mindestens zwei Jahre Taubstumm unterrichtet haben; sie haben sich außerdem über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Mitglied des Provinzialschulkollegiums in Berlin als Vorsitzenden, dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt, einem weiteren Taubstummenanstalts-Direktor (=Direktorin), 2 Taubstummenlehrern (=Lehrerinnen). Die Prüfung ist theoretisch — mündlich und schriftlich — und praktisch.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission zwei Aufgaben aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswezens, deren eine der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Taubstummenschule usw. zu entnehmen ist. Der Bewerber (die Bewerberin) hat diese Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeitszeit beträgt je vier Stunden. Der Vorsitzende weist die Arbeiten den einzelnen Mitgliedern der Kommission zur Beurteilung zu. Die Arbeiten bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes der Gehörlosen unter Bezugnahme auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre. Die Bewerber haben insbesondere nachzuweisen die Bekanntschaft

1. mit der geistigen und sprachlichen Entwicklung des vollsinnigen und des gehörlosen Kindes,
mit dem Wesentlichen aus der Anatomie und Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge,
mit der Psycho-Physiologie der Sprachfunktion und den wichtigsten Sprachstörungen;
2. mit der Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Taubstummenschule, vor allem mit der Methode des Sprachunterrichtes auf allen Stufen und mit den Gesetzen der Phonetik sowie mit den Lehr- und Lernmitteln der Taubstummenschule und
3. mit der Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, soweit sie für ihre Entwicklung von Bedeutung sind.

§ 9. Die Bewerber haben sich außerdem einer Prüfung in einer fremden Sprache und zwar nach Wahl im Französischen oder Englischen, zu unterziehen. Die Prüfung ist nur mündlich. Dabei ist zu fordern richtige Aussprache und Kenntnis der wichtigeren Regeln der Grammatik einschließlich der Syntax, Übung im Übersetzen eines nicht zu schwierigen Textes aus einer Fachzeitschrift ins Deutsche und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache.

§ 10. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben, von denen die eine im Gebiete des ersten Sprachunterrichtes liegen muß.

Wichtig erscheint hier die Auferlegung einer Prüfung auch in einer fremden Sprache.

Gleichzeitig mit der Neuordnung der Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten erfolgte die für Direktoren und Direktorinnen.

Zu ihr werden solche Taubstummenlehrer und -lehrerinnen zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden und darnach mindestens 5 Jahre an einer Taubstummenanstalt tätig gewesen sind.

Welcher Art die Prüfung ist, zeigen die § 8 und 9:

§ 8. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über das ganze Gebiet der Erziehung und Unterrichtslehre, im Zusammenhang mit der Psychologie. Der Bewerber hat zu zeigen, daß er auch die für den Taubstummenunterricht und die Leitung einer Taubstummenschule unentbehrliche Bekanntschaft mit den Zweigwissenschaften der Psychologie, der Kinderpsychologie, Psychopathologie und Sprachphysiologie, mit den Sprachstörungen und den Methoden ihrer Behandlung und Heilung, mit der Anatomie und Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge und mit der Phonetik besitzt.

Er hat ferner nachzuweisen, daß er mit den einschlägigen Gesetzen und behördlichen Bestimmungen und der Praxis der Schule vertraut ist, daß er endlich die Lehr- und Lernmittel der Taubstummenschule sowie ihre wissenschaftlichen Hilfsmittel genau kennt.

Mit der Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung muß er sich soweit befaßt haben, daß er die wichtigsten Tatsachen und Erscheinungen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Taubstummenbildungswesens und in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Pädagogik beurteilen kann.

In der fremden Sprache, die nach Wahl die französische oder englische sein kann, ist zu fordern, daß der Bewerber in der Formen- und Satzlehre der fremden Sprache bewandert ist, in guter Aussprache fließend und richtig aus Fachzeitschriften lesen und übersetzen kann und in der Gesprächsführung einige Fertigkeit zeigt.

§ 9. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt in der ausführlich zu begründenden Beurteilung einer von einem Kurfisten der Königlichen Taubstummenanstalt zu haltenden Lehrprobe abzulegen.

Außerer Bestand und innerer Betrieb der Taubstummenanstalten.

Im Jahre 1900 bestanden in Deutschland 91 Anstalten mit 673 Klassen, 732 Lehrkräften, 6458 Schülern; auf eine Klasse kamen durchschnittlich 9,5, auf eine Lehrkraft 9 Schüler. Die durchschnittliche Schulzeit betrug 7 $\frac{1}{3}$ Jahre.

In Preußen betrug im Jahre 1900 die Zahl der Anstalten 46, die Zahl der Klassen 406, die Zahl der Lehrkräfte 459, die Zahl der Schüler 4071. Dauer des Schulkurses 6—8 Jahre. Die jährlich verfügbare Einnahme 2 546 000 M. Es kamen Schüler auf eine Klasse rund 10, auf einen Lehrer rund 9. Die Lehrer sind Provinzialbeamte; der Landesdirektor der Provinz ist Dienstvorgesetzter, der auch Leiter und Lehrer beruft. Die Anstalten unterstehen in unterrichtlicher Beziehung dem Provinzial-Schul-Kollegium. Die Generalinspektion über sämtliche Anstalten führt jeweilig ein Geheimer Regierungsrat im Unterrichtsministerium. Für die Pensions- und Reliktenverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen wie für Staatsbeamte.¹⁾2)

Vor dem vollendeten 7. Jahre soll in der Regel ein taubstummes Kind nicht in die Taubstummenanstalt aufgenommen werden. Da jetzt die Zahl der Anstalten wohl für den Bedarf ausreicht, „die Klassen verkleinert, die Schuljahre verlängert und die Schüler in dem normalen Alter von 7—8 Jahren aufgenommen werden können, wenden sich die Blicke dem vorschulpflichtigen Alter zu“. Hier liegt die weitere Arbeit der kommenden Jahre.

¹⁾ Zeitschrift: Blätter für Taubstummenbildung, herausg. v. Walthers Schneider und v. Bremen, Ab. III, S. 162 ff. und Rabowitsch, Statistische Nachrichten.

²⁾ Durch Gesetz vom 30. April 1875 und 8. Juli 1875 wurden den Provinzialverbänden 13 440 000 M. überwiesen, die zum Teil für Taubstummen-, Blinden- usw. Anstalten verwendet werden sollten.

Was den inneren Betrieb angeht, so führte Heinicke mit Zähigkeit die Lautsprache durch. Ihm ist es zu danken, daß in Deutschland nie eine andere Methode zur Geltung gekommen ist. Ebenso energisch wie er bekämpfte Jäger die Gebärdensprache; er schuf den Taubstummenlehrern eine gesunde Unterrichtstheorie, gab ihnen die notwendigen Hilfsmittel für den praktischen Unterrichtsbetrieb, in Gestalt von Lehrbüchern usw., an denen es bisher gefehlt hatte.

So wie er verbannte Hill den pantomimischen Anschauungsunterricht, indem er sich ganz an den Entwicklungsengang des hörenden Kindes unter Berücksichtigung der Natur des taubstummen Kindes anschloß. Die Gebärdensprache verdrängte er mehr und mehr. Die übrigen Fächer, die bisher dem Sprachunterrichte untergeordnet waren, stellte er selbständig hin nach seinem Grundsatz: „in allem ist Sprachunterricht“. In den letzten 20 Jahren ist ein heißer Kampf gegen die Anwendung der reinen Lautsprachmethode entbrannt. Heinicke war der größte Freund der Gebärdensprache; nachdem er an einer amerikanischen Anstalt die Lautsprache kennen gelernt, trat er ebenso energisch für diese ein, wie gegen die Gebärdensprache. Daneben machte sich eine Bewegung geltend zur stärkeren Betonung und Verwertung der Schrift. Die Meinungen hierüber schwanken noch hin und her. Ebenso bezüglich der von Professor Bezold in München und Barkow in Heidelberg eingeleiteten Methode der Hörübungen, nach der es bei fast sämtlichen Taubstummen gewisse Hörreste gibt, die durch methodische Hörübungen in ihrer Hörfähigkeit gesteigert werden sollen.

An dieser Stelle sei hingewiesen auf den im Zentralblatt 1903 S. 605 ff. veröffentlichten Auszug aus dem Bericht des Taubstummenlehrers Stelling in Emden über die 5. nordische Versammlung für Angelegenheiten der Taubstummen und Schwachsinigen in Stockholm vom 6.—10. Juli 1903 mit besonderer Rücksicht auf den praktischen (Handfertigkeit=) Unterricht.

g) Die Blindenanstalten.¹⁾

Die erste Blindenanstalt überhaupt trat 1784 ins Leben. Der Franzose Haug, der dem Könige Friedrich Wilhelm III. in Berlin vorgestellt worden war und diesen durch ein Examen mit seinem Schüler Fournier von der Bildungsfähigkeit der Blinden überzeugt hatte, gründete 1806 die Blindenanstalt zu Steglitz und übertrug ihre Leitung Prof. Zeune, der es durch große Opferwilligkeit verstand, die Anstalt durch die schweren Zeiten hindurchzuretten. Heute besitzt jede Provinz Preußens eine Blindenanstalt; im ganzen sind 16 vorhanden, von denen neun Provinzialanstalten sind. „Wenn nur alle Eltern geneigt wären, ihre blinden Kinder den Blindenanstalten zuzuführen, so würde in Preußen kein Blinder ohne guten Unterricht und ohne Erziehung bleiben“ (Schneider).

¹⁾ Siehe die Rede des Geh. Regierungsrats Dr. Schneider im Abgeordnetenhaus 1896. Abgedruckt in Reß, Handbuch des Blindenwesens. S. 606 ff.

Auch für die Blinden ist seit 1911 allgemeiner Schulzwang eingeführt. (Gesetz vom 7. 8. 1911 siehe S. 555.)

Unter den Anstalten, in denen diese Fürsorge getroffen wird, nennen wir die folgenden: Barby, Berlin, Steglitz, Breslau, Hannover, Königsberg, Königsthal, Bromberg, Soest, Wiesbaden, Düren, Kiel, Halle.

Die Mehrzahl der Blindenanstalten verdankt ihr Entstehen Privatpersonen oder Vereinen; die staatlichen Behörden griffen erst mehr und mehr ein, als die Erfolge sich steigerten. Man lernte allmählich einsehen, daß auch für Blinde eine allgemeine Schulbildung notwendig sei. So ging eine Anzahl von Blindenanstalten nach und nach in Staats- oder Provinzialverwaltung über oder wurde doch von diesen durch Geldzuschüsse oder Errichtung von Freistellen unterstützt.

Damit verband sich dann zugleich eine reichere Ausstattung, Heranziehung tüchtiger Kräfte und ein kräftiges Aufblühen der Anstalten. Hiermit ging weiter Hand in Hand die innere Entwicklung, die Vervollkommenung der Lehrmittel für Schrift und Druck, Hebung der Handgeschicklichkeit, des Auffassungs- und Gestaltungsvermögens und Aufnahme neuer diesem Zwecke dienender Unterrichtsfächer, Scheidung von Schul- und Berufsbildung und strenge Betonung des Zieles: Wirtschaftliche Selbständigkeit des Blinden durch eigene Leistung.

Man schuf kleine Karten für den Schüler zum Zwecke erdkundlicher Belehrung, stellte nach den siebziger Jahren ein achtbändiges Lesebuch in Hochdruckpunktschrift für die Blindenanstalten her und sorgte für Jugend-, Volks- und klassische Schriften in dieser Punktschrift. Vermögende Blinden verwenden sogar Schreibmaschinen.

Die Handfertigungsarbeiten werden mehr und mehr an Stelle des eintönigen Flechtens von Stroh und Binsen gesetzt: Formen in Wachs und Ton, Zeichnen, Flechten, Bauen, Erbsenarbeiten (Fröbel), Arbeiten in Holz und Pappe. Um hierfür die Hand besser vorzubereiten, nimmt man die Kinder bereits mit dem 5. oder 6. Lebensjahre in die Anstalt auf oder bereitet sie in besonderen Vorschulen oder Kindergärten vor. Die Musik wird, wie Turnen, eifrig gepflegt, und vereinzelt findet sich auch fremdsprachlicher Unterricht. Neben den 2—7 Schulklassen sind Klassen für schwachbegabte Kinder, sowie Fortbildungsschulen vorhanden.

Die Berufsbildung wird mit der Konfirmation aufgenommen, um den Zögling zu befähigen, nach Abschluß der Bildungszeit in der Ausübung des Berufs den Lebensunterhalt und innere Selbständigkeit zu finden. Man lehrt besonders Korbmacherei, Seilerei, Bürstenmachen (Mädchen), Stuhlflechten, Anfertigung von Strohhalben, Massage, Maschinennähen, Stricken (Mädchen). Auch versucht man, befähigte Blinde zu Organisten, Klavierstimmern und Lehrern auszubilden.

Die Ausnutzung des Handwerks für Blinde ließ sich namentlich Direktor Wolff angelegen sein, den Preußen aus Mecklenburg (Neukloster) an sich zog und in Steglitz anstellte.

Alle preußischen Anstalten sind jetzt mit Werkstätten verbunden, die Geschäftsverbindungen anknüpfen oder offene Verkaufsstellen unterhalten. Auch Asyle, Mädchenheime, Männerheime, Versorgungsanstalten hat man für solche Blinde errichtet, denen die Familienverbindung fehlt; sie erhalten hier Unterkunft und Gelegenheit zur Arbeit.

Die religiöse Bildung wird sorgfältig gepflegt, die abgehenden evangelischen Böglinge erhalten ein Gesangbuch, die katholischen ein Gebetbuch in Punktschrift. —

Die Gehälter der Lehrer sind, da die meisten Anstalten Provinzialanstalten sind, von den einzelnen Verwaltungen nach eigenem Ermessen festgesetzt und bewegen sich von 1400 M. bis 3600 M. (3800) und Wohnung, bezw. von 2900 bis 4800 M. ohne Wohnung.

Der Förderung des Blindenwesens dienen auch die internationalen Blindenlehrerkongresse, die in 3 Sektionen arbeiten: 1. Sektion: Blindensache im allgemeinen; Psychologie, Statistik, Gesundheitspflege, Blindenbildung, Blindenerziehung, Literatur, Blindenanstalten usw. 2. Sektion: Der theoretische Unterricht nach Methode, Lehrmitteln, Zielen, Lehrplan usw. 3. Sektion: Die technische Ausbildung der Blinden in den Handwerken: Werkstätte, Werkzeuge, Materialien, Fürsorge für Entlassene usw.

Es bestanden in Preußen Blindenanstalten am 1. Januar 1909:

		evangelisch	katholisch
Ostpreußen	1	}	Charakter nicht besonders bezeichnet
Westpreußen	1		
Brandenburg mit Berlin	2		
Pommern	1		
Posen	1		
Schlesien	1		
Sachsen	1		
Schleswig-Holstein . .	1		
Hannover	1		
Westfalen	2	1	1
Hessen-Nassau	2	wie oben	
Rheinprovinz	2	1	1
Summa	16	14	2

Die Ausbildung der Blindenlehrer (Blindenlehrerinnen) und Direktoren (Direktorinnen).

Auch die Ausbildungs- bezw. Prüfungsbestimmungen der Lehrer (Lehrerinnen) bezw. Direktoren (Direktorinnen) an Blindenanstalten sind nach Erlass des Gesetzes über die Schulpflicht der Blinden umgestaltet worden.

Zu der Prüfung für Lehrer (Lehrerinnen) an Blindenanstalten werden Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Blindenlehrer die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens zwei Jahre im Klassenunterricht vollsinniger Kinder voll beschäftigt gewesen sind, zugelassen. Alle Bewerber haben den Nachweis zu führen, daß sie wenigstens zwei Jahre hindurch Blinde unterrichtet haben.

Die zum Zwecke dieser Prüfung gebildete Kommission besteht nach § 3 aus:

- a) dem Dezernenten des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin für das Blindenschulwesen als Vorsitzenden,
- b) dem Direktor der Königl. Blindenanstalt,
- c) einem weiteren Blindenanstaltsdirektor (=direktorin),
- d) zwei Blindenlehrern (=Lehrerinnen).

§ 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission zwei Aufgaben. Die eine Arbeit ist der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Blindenanstalt zu entnehmen, die zweite einem der andern in § 8 genannten Gebiete. Der Bewerber (die Bewerberin) hat diese Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen; die Arbeitszeit für jede Arbeit beträgt 4 Stunden. Die schriftlichen Arbeiten werden nach Anweisung des Vorsitzenden der Kommission an die Mitglieder zur Beurteilung verteilt; sie bleiben bei den Akten der Prüfungskommission. Sind beide Arbeiten als „nicht genügend“ beurteilt worden, so ist die Kommission berechtigt, den Bewerber (die Bewerberin) von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichts der Blinden unter Bezugnahme auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, insbesondere auf

1. die wichtigsten Erblindungsursachen und die Folgen völliger oder teilweiser Blindheit in körperlicher und geistiger Beziehung,

die Eigenart der Blinden, der Früh- und Späterblindeten, der völlig Lichtlosen und hochgradig Schwachichtigen, die Besonderheiten psychopathischer, stotternder und schwachsinziger Blinden,

die Lehre vom Tasten und die Bedeutung von Druck- und Bewegungsempfindungen und von Gehörswahrnehmungen für die Gewinnung von Raumvorstellungen,

die Maßnahmen zur Ausbildung der Hand und zur Förderung der körperlichen Selbständigkeit des Blinden,

die besonderen Aufgaben der intellektuellen und der religiös-sittlichen Bildung der Blinden, die Lebensordnung der Zöglinge der Blindenanstalt;

2. die Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Blindenschule, die Schriftarten für Blinde, die Lehr-, Lern- und Beschäftigungsmittel für Blinde;
3. die Geschichte und Literatur der Blindenbildung, soweit sie für ihre Entwicklung von Bedeutung sind.

§ 9. Die Bewerber haben sich außerdem einer mündlichen Prüfung in einer fremden Sprache, und zwar nach Wahl im Französischen oder Englischen, zu unterziehen. Dabei ist zu fordern: Richtige Aussprache und Kenntnis der wichtigeren Regeln der Grammatik einschließlich der Syntax, sowie einige Übung im Übersetzen eines nicht zu schwierigen Textes ins Deutsche und im mündlichen Gebrauch der Sprache.

§ 10. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe. Bei zweifelhaftem Ergebnis oder wenn der Ausfall der Lehrprobe im Widerspruch steht zu den bisherigen günstigen Zeugnissen des Bewerbers über seine unterrichtlichen Leistungen ist die Prüfungskommission ermächtigt, die Ablegung einer zweiten Lehrprobe aufzugeben.

Im Anschluß an diese Prüfungsordnung folgt die für die Prüfung zur Anstellung als Direktor.

Zu dieser werden zugelassen Lehrer (Lehrerinnen), welche die Blindenlehrerprüfung bestanden haben und nach dieser mindestens fünf Jahre an einer Blindenanstalt tätig gewesen sind.

Die Prüfung findet in der Königlichen Blindenanstalt statt.

Die Prüfungskommission besteht:

1. aus dem Kommissar des Ministers als Vorsitzenden,
2. aus einem königlichen Provinzial-Schulrat,
3. aus dem Direktor der Königlichen Blindenanstalt,
4. aus zwei andern Direktoren (Direktorinnen) von Blindenanstalten.

Die unter 2 und 4 genannten Mitglieder werden für jede Prüfung von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten berufen.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über:

- a) das gesamte Gebiet der Erziehung und der Unterrichtslehre im Zusammenhang mit der Psychologie, der Anatomie und der Physiologie der Sinneswerkzeuge und der Psychopathologie, soweit deren Kenntnis für die Leitung des Blindenunterrichts und einer Blindenbildungsanstalt (Externat und Internat) erforderlich ist;
- b) die Praxis in Schule, Fortbildungsunterricht, Berufsbildung und Fürsorge für die ausgebildeten Blinden — Blindenvereine, Blindenstatistik —;

c) die äußere und innere Einrichtung der Blindenbildungsanstalten, wobei namentlich auf bauliche und gesundheitliche Anforderungen, Hausordnung, Bibliothekswesen, Vergnügungen und Unterhaltung der Blinden, Werkstättenbetrieb, den Verkauf von Blindenarbeiten, das Akten-, Kassen- und Rechnungswesen Bezug zu nehmen ist, die Organisation des deutschen Blindenbildungswesens und das ausländische Blindenbildungswesen;

d) die einschlägigen Reichs- und Staatsgesetze und die behördlichen Bestimmungen, deren Kenntnis und Beachtung von dem Leiter einer Schule, einer Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt und eines gewerblichen Betriebs für Blinde gefordert wird — die Rechte und Pflichten des Anstaltsleiters den minderjährigen und volljährigen Zöglingen, den Ausgebildeten, Angestellten und Beamten gegenüber —, die staatsbürgerliche Stellung der Blinden;

e) die Geschichte und Literatur der Blindenbildung im allgemeinen und besonders die Bedeutung der wichtigsten Tatsachen und Erscheinungen für die Entwicklung des Blindenbildungswesens in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Pädagogik und den jeweiligen sozialen Verhältnissen.

In der fremden Sprache, die nach Wahl die französische oder englische sein darf, soll der Bewerber in guter Aussprache fließend und richtig aus Fachschriften lesen und übersetzen können und in der Gesprächsführung eine gewisse Fertigkeit zeigen.

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber eine von einem Kurfisten der Königlichen Blindenanstalt zu haltende Lehrprobe zu beurteilen und sein Urteil ausführlich zu begründen.

h) Die Fortbildungsschule.

In die Betrachtung der Entwicklung des preussischen Volksschulwesens gehört diejenige der Fortbildungsschule mit Notwendigkeit hinein. Denn sie stellt im Grunde die letzte Maßnahme dar — von der militärischen Ausbildung abgesehen, — welche von der Gesellschaft angewendet wird, um das heranwachsende Geschlecht zu erziehen. Dieser Auffassung ist wohl auch der Staat, denn in den Berufungsurkunden werden die Lehrer neuerdings verpflichtet, gegen eine im einzelnen Falle festzusetzende Entschädigung Unterricht an den bestehenden oder noch zu errichtenden Fortbildungsschulen zu übernehmen.

Anfänge der Fortbildungsschule.

Der Staat war sich, von der Kirche beeinflusst, der Notwendigkeit der Erziehung über das nachschulpflichtige Alter hinaus frühzeitig bewußt.

Schon lange finden sich nämlich Schulen, welche dem Zwecke einer Unterweisung dieses Alters dienen sollten. Sie hatten aber mehr die Absicht, das religiöse Wissen der schulentlassenen Jugend zu erhalten

und zu erweitern. Meistens fand darum der Unterricht am Sonntag und in der Kirche statt, und die Schule war daher direkt als Sonntagschule bezeichnet. (Der Bischof von Samland ordnete 1569 die Errichtung einer solchen an, und später machte sich Spener um diese Art der Sonntagschulen sehr verdient.) Eine gesetzliche Einrichtung wurden sie jedoch erst mit dem Erlaß des Gen.-Land-Schul-Regl. 1763, welches bestimmte, daß die jungen Leute nicht nur bei dem Prediger in der Kirche, sondern auch beim Schulmeister in der Schule dem Wiederholungsunterrichte, der sich auf Lesen im Neuen Testamente, Schreiben von Sprüchen, Evangelien erstreckte usw. bewohnen sollten. Zu diesen jungen Leuten gehörten alle unverheirateten Personen. Ähnlich lauteten die Bestimmungen des katholischen Reglements für Schlesien. Dieses setzte unter dem 3. November 1765 noch zwei Wiederholungsstunden (Lesen und Schreiben) fest, während ein gleicher Erlaß vom 18. Mai 1801 jene Verpflichtung der Dorfjugend auch auf die Lehrburschen in den Städten ausdehnte. Seit der Zeit hat sich diese Art der Wiederholungsschulen in manchen Landesteilen erhalten. Das Bedürfnis nach Fortbildung oder doch Erhaltung der erworbenen Volksschulkenntnisse ist demnach schon früh vorhanden gewesen und anerkannt worden.¹⁾

Daneben entstanden jedoch bald hier, bald da besondere Handwerkerfortbildungsschulen, die sich die Ausbildung der Handwerkslehrlinge in ihrem Gewerbe zum Ziele setzten. Es seien hier genannt die Handwerkerfreischulen in Berlin und die Gewerbeschule in Elbing. Sie erweiterten ihren Lehrplan, der anfänglich Lesen, Schreiben und Rechnen umfaßte, bald nach der praktischen Seite hin. Die Anfangsgründe der Mathematik und das Zeichnen fanden Aufnahme in ihm. Ihre Unterrichtszeit war der Abend, da die Tagesarbeit nach der damaligen Meinung keine Stunde zum theoretischen Unterricht hergeben konnte. Der ihnen in Hamburg, Hannover und anderen Staaten gegebene Name „Gewerbeschule“ ist in Preußen auf besondere rein technische Unterrichtsanstalten übergegangen.

Allgemeine Fortbildungsschule im 19. Jahrhundert.

Wie die Fortbildungsschulen sich nach ihrer Zahl und ihren Leistungen entwickelt haben, darüber ist, wie die angezogene „Denkschrift“ sagt, Altenmaterial nicht vorhanden. Im Jahre 1844 wurde dann aber unter dem 31. Mai eine Verfügung des Kultusministers erlassen, welche auf die Bedeutung dieser Schulen hinwies. Es zeigte sich jedoch bald, daß der Erfolg nicht den Erwartungen entsprach. Ein dauerndes Interesse fand sich nur da, wo die gewerblichen Verhältnisse eine über die Elementarschule hinausgehende Ausbildung forderten.

¹⁾ Siehe hierzu und zum folgenden die dem Hause der Abgeordneten im Jahre 1888 von der Regierung vorgelegte „Denkschrift über die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens in Preußen“ und die entsprechenden späteren ähnlichen Denkschriften.

Die Lehrer erwarteten natürlich für die Mehrarbeit eine Entschädigung. Hierzu fehlte es aber an Mitteln. So gingen denn viele Schulen wieder ein. Trotzdem suchte der Staat wenigstens anzuregen, so in einem Erlasse vom 20. April 1846.

Dieser Erlaß jagt etwa das Folgende: Es sei mit Genugthuung festzustellen, daß das vorhandene Bedürfnis nach solchen Schulen und ihr wohlthätiger Einfluß richtig gewürdigt würde sowohl seitens der Regierungen als auch der Pfarrer und Lehrer. Wo die gewerblichen und andere Lebensverhältnisse, namentlich in Städten, die Notwendigkeit einer Weiterbildung der Handwerker notwendig erscheinen lassen, da sollen möglichst geeignete Männer für den Unterricht gewonnen und die nötigen Mittel beschafft werden. Auf dem Lande scheine zwar zunächst die Errichtung solcher Schulen nicht notwendig. Doch erwache bei geeigneter Anregung bald auch hier das lebhafteste Interesse, namentlich wenn die betreffenden Schulen nicht bloß Nachhilfeunterricht in den Elementarkenntnissen erteilten. In dieser Art verfehlten sie ihren Zweck und verhinderten die Entstehung irgendeiner Teilnahme. Ihr Unterricht sollte freier sein und sich mehr dem Standpunkt der erwachsenen Jugend anpassen. Oft würden Lese-, Jünglings- und Gesangsvereine, Bibel- und Missionsstunden der Ausgangspunkt für solche Weiterbildung, die sich auf Bibelfkenntnis, Naturkunde, Geschichte, Literatur, Gesang usw. erstrecken könne. Hierbei ließen sich auch die Elementarkenntnisse wiederholen. Ein Zwang freilich ließe sich nirgends ausüben. Überall solle durch die Teilnahme der Behörden, der Pfarrer und Lehrer die gute Sache gefördert werden.

Bis in die sechziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts blieb also ziemlich alles beim alten. Ein Betrag für Unterstützung der Fortbildungsschulen fehlte in den Etats des Staates. Und erst 1874 wurde zum ersten Male ein Gesamtbetrag von 142 150 M. für diese Zwecke eingestellt unter der Bezeichnung „Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen“. Die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen Hannover und Hessen-Nassau hatten ein gutes Fortbildungsschulwesen bereits in ihrem früheren politischen Verbande gehabt. Preußen übernahm mit der Provinzialverwaltung auch die Unterstützung desselben, so daß also die neuen Provinzen namhafte Beträge zum Zwecke der Förderung der Fortbildungsschulen erhielten (34 582 M.), die alten Provinzen jedoch nicht. Unter dem 17. Juni 1874 wurden dann in einem Zirkularerlaß die Bedingungen bekanntgemacht, nach denen die Gewährung dieser Zuschüsse allgemein erfolgen sollte. Diese wurden den Anstalten meist auf 3 Jahre bewilligt, die sich nach dem vorgeschriebenen Lehrplane (16 Unterrichtsstunden) richteten und Heizung usw. selbst lieferten. Nach Ablauf dieser Frist wurden dann nach neuer Prüfung des Lehrplans und des Anstaltsetats die Zuschüsse weiter gewährt.

Bis vor kurzem blieb es, zumal gesetzliche Vorschriften für die ganze Monarchie allgemein bindender Art nicht bestanden und auch

noch nicht bestehen, meist bei der Initiative der Gemeinden und der teilweisen Unterstützung durch den Staat.

Die alte Sonntagschule war durch Landesgesetz eingerichtet. Die geringen Anforderungen, die sie stellte, ließen sich zwangsweise durchführen. Die von den Innungen eingerichteten Schulen standen unter der Kontrolle der letzteren, und darin lag ein unbedingter Schulzwang. Mit dem Erlaß der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 fielen aber die Innungsberechtigungen und damit auch das oben genannte Recht. Diese Gewerbeordnung bestimmte in § 106: „Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.“

Hiernach teilten sich nun die Fortbildungsschulen in obligatorische (mit Schulzwang) und fakultative (mit freiwilligem Schulbesuch). Die letzteren waren aber durch jenen § 106 insofern benachteiligt, als man aus ihm indirekt folgerte, die Lehrherren brauchten für die fakultativen Schulen den Schülern nicht die erforderliche Zeit zum Besuche zu gewähren. 1878 beseitigte man aber bei Gelegenheit der Beratung der Gewerbenovelle diesen Übelstand, indem man bestimmte, daß für alle Schulen die erforderliche Zeit zum Besuche gewährt werden mußte. Demnach waren die Lehrherren verpflichtet, den Lehrlingen auch für fakultative Schulen die erforderliche Zeit zu geben. Den Lehrlingen lag also keine Verpflichtung ob. Jene konnten nach § 148 der genannten Gewerbeordnung im Übertretungsfalle mit Geldstrafe bis zu 300 M. belegt werden, diese nicht, auch dann nicht, wenn die Schule durch Ortsstatut obligatorisch war. Polizeiverordnungen, die diese Lücke auszufüllen suchten, wurden vom Kammergericht für ungültig erklärt (1878), weil die Sorge für die Beschaffung einer über die Dauer der Volksschulpflicht hinausgehenden Bildung nicht zu den Aufgaben der Polizei gehöre. Dasselbe geschah am 9. Dezember 1889 durch das Kammergericht bei der Gelegenheit, als jemand wegen Schulversäumnis durch die Polizeibehörde zu Kuruz in Posen auf Grund der von dieser Behörde erlassenen entsprechenden Verordnung bestraft werden sollte und Widerspruch erhoben hatte. In der Entscheidung ging das Urteil dahin, daß die Regelung des Schulunterrichts nicht in das Ressort der Polizei gehöre.¹⁾ Damit war aber der obligatorische Charakter geradezu aufgehoben und der Fortbildungsschule ein schwerer Schlag versetzt, wenn auch dasselbe Kammergericht die Frage bejahte, ob der Polizei das Recht zustünde, für Übertretung der Ortsstatuten, welche den Schulzwang anordnen, noch besondere Strafverfügung zu erlassen. Der Mangel lag eben darin, daß die Gewerbeordnung für den genannten Fall keine Strafbestimmungen vorsah. Dies holt nun die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 nach. Sie be-

¹⁾ cf. Raabe, Schulaufsicht, Nachtrag 1. S. 162 Anmerkung b.

stimmte: daß „durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden können, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert werden“.

Die Fortbildungsschule der Gegenwart.

Die Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 nahm diese Bestimmungen mit auf, und so war denn die obligatorische Fortbildungsschule, da, wo sie bestand, auch der Willfür der Schüler entzogen.

Die G.-O. bestimmte in § 120: Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1904 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) konnte für männliche Arbeiter unter 18 Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert werden. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungsschule oder andere Fortbildungs- oder Fachschulen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts erkannt wird, besuchen. — § 150, Abs. 4 bedroht mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder 3 Tagen Haft denjenigen, welcher den Bestimmungen des § 120, Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt.

Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes von 1911.

Mit der äußeren Entwicklung der Fortbildungsschulen mußte auch der Unterrichtsbetrieb sich allmählich verändern.

Sichere Richtlinien wurden zum ersten Male gegeben durch die Erlasse vom 1. Juli 1897 und die dazugehörigen Ergänzungserlasse vom 19. März 1898 und 1. November 1898. Die Zentralverwaltung aber ging von dem Kultusministerium im Jahre 1884 an das Ministerium für Handel und Gewerbe über, wenigstens die gewerblichen Schulen. Die ländlichen Fortbildungsschulen sind 1895 unter die Hand des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gekommen. Wenn in diesen beiden Maßnahmen die Überzeugung ausgedrückt sein soll, daß die Fortbildungsschule gewerbliche und nicht bloß allgemeine Weiterbildung vermitteln soll, so sind sie mit Freuden zu begrüßen.

Das gleiche gilt auch für die neue Einrichtung von Stellen für Gewerbeschulräte in den Bezirksregierungen.

Während bis Ende der neunziger Jahre die Bearbeitung der Fortbildungsschulangelegenheiten kommissarisch beauftragten Beamten zugewiesen war, stellte man damals in Potsdam den ersten Regierungs- und Gewerbeschulrat an und überwies ihm nebenamtlich die Inspektion des Zeichenunterrichts an den gewerblichen Schulen von Westfalen, Hannover und Schleswig-Holstein. 1901 erhielt auch Breslau einen solchen Beamten, 1902 Düsseldorf und Posen, 1903 Arnberg, Kassel, Oppeln, 1904 Magdeburg, Erfurt und Schleswig.

Für die Provinzen Westpreußen und Posen war schon 1886 dem Minister durch Gesetz die Befugnis zur Unterstützung und Errichtung von Fortbildungsschulen zuerkannt worden, 1897 wurde sie noch stärker betont.

Dies Gesetz lautet: 1. Zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen ist der Minister für Handel und Gewerbe den Gemeinden laufende Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren, geeignetenfalls auch solche Schulen aus Staatsmitteln zu errichten und zu unterhalten ermächtigt.

2. An denjenigen Orten jener Provinzen, in welchen die Verpflichtung zum Besuche von Fortbildungsschulen nicht durch Ortsstatut begründet wird, kann von dem Minister für Handel und Gewerbe den Arbeitern unter 18 Jahren (§ 120 der Gewerbe-Ordnung) diese Verpflichtung auferlegt werden. Jedoch darf an den Sonntagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht erteilt werden. —

Da aber eine einheitliche Regelung für die ganze Monarchie sich bei den vielen widerstrebenden Elementen als durchaus nötig erwies, so versuchte die Regierung gesetzgeberisch vorzugehen. Über die Geschichte ihres Entwurfes berichtet sie in dem 4. Verwaltungsbericht des preußischen Landesgewerbeamtes 1912 das Folgende.¹⁾

¹⁾ Berlin. C. Heymanns Verlag 1912. 4 M.

Die Verhandlungen über das Fortbildungsschulgesetz.

Die wichtigste Begebenheit auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens in der abgelaufenen Berichtsperiode 1909—11 war der Versuch einer landesgesetzlichen Regelung des preußischen Fortbildungsschulwesens.

Für die Entwicklung der preußischen Fortbildungsschule ist im letzten Menschenalter zweierlei von ausschlaggebender Bedeutung gewesen:

1. Die Verdrängung der freiwilligen Fortbildungsschule durch die Pflichtschule.

2. Die entschlossene Abkehr von den Zielen der Volksschule, in der Erkenntnis, daß nur die nachdrückliche und zielbewußte Betonung des Gewerblich-Fachlichen das Interesse der Schüler zu fesseln und erziehlische wie Unterrichtserfolge sicherzustellen vermag.

Beides gehört untrennbar zusammen. Eine berufliche Förderung der Schüler und ihre Erziehung zu tüchtigen Menschen und Staatsbürgern ist nur möglich, wenn der Schulbesuch regelmäßig und dadurch ein planmäßiger Aufbau der Klassen durchführbar ist. Ein Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn den schon im Erwerbsleben stehenden jungen Leuten eine Förderung ihrer Lebens- und Berufsinteressen durch die Schule verbürgt werden kann, und wenn die Arbeitgeber überzeugt sein müssen, daß sie ihre Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter nicht für Zwecke einer abstrakten Allgemeinbildung, sondern zur Erlangung eines höheren Grades beruflicher Tüchtigkeit in die Schule beurlauben.

Die Handels- und Gewerbeverwaltung hat schon in dem Rund-erlaß vom 31. August 1899 die Einführung der Pflichtfortbildungsschule auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung nachdrücklich empfohlen und seitdem erfolgreich für ihre Verbreitung gewirkt. Die Pflichtschulen haben rasch zugenommen, die Zahl der Schulen mit freiwilligem Besuch ist ständig gesunken. Ostern 1911 haben die letzten Städte mit mehr als 60 000 Einwohnern Pflichtfortbildungsschulen eingerichtet, ebenso bestehen solche in den meisten Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in vielen kleineren Gemeinden.

So erfreulich diese Entwicklung ist, so sind doch große Ungleichmäßigkeiten bestehen geblieben. Eine immerhin beträchtliche Anzahl größerer Gemeinden hat sich bisher nicht entschließen können, die für die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht notwendigen Opfer zu bringen. Andere haben den Schulzwang nur auf einen Teil der gewerblich tätigen Jugend, etwa die Kaufmanns- und Handwerkslehrlinge, erstreckt. Da die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, zum mindesten in den größeren Orten, es notwendig machen, daß die praktische Ausbildung durch eine schulmäßige Unterweisung unterstützt wird, so sah sich die Staatsregierung zu dem Versuch veranlaßt, durch landesgesetzliche Regelung die Fortbildungsschule der erwerbstätigen männ-

lichen Jugend, wenigstens in größeren Gemeinden, unabhängig von den Entschliessungen der kommunalen Verwaltungen und Vertretungsgesellschaften sicherzustellen. Bei dieser Gelegenheit mußten die hin und wieder sowohl bei Gemeindeorganen als auch bei staatlichen Dienststellen hervorgetretenen Unklarheiten über die Rechtsverhältnisse der Fortbildungsschulen und der an ihnen tätigen Lehrer durch klare Umschreibung beseitigt werden. Dabei handelte es sich keineswegs um Schaffung neuen Rechts, sondern im wesentlichen um eine gesetzliche Festlegung der bisherigen Entwicklung auf der Basis der §§ 1 und 2 im II. Teil des 12. Titels Allgemeinen Landrechts: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“, und „dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden“.

Im Laufe des Jahres 1910 wurde daher im Handelsministerium der schon seit 1908 vorbereitete Gesetzentwurf fertiggestellt und dem Ständigen Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbebeförderung in seiner Sitzung vom 3. bis 5. Oktober 1910 vorgelegt. Die Grundzüge des Gesetzes fanden den Beifall der Vertreter aller beteiligten Kreise, des Handwerks, des Handels und der Industrie, der Gemeinden und der Fortbildungsschulen; nur wurde es für dringend wünschenswert erklärt, über den Rahmen der Gewerbeordnung hinauszugehen und die Schulpflicht für alle jugendlichen Personen, die in öffentlichen oder privaten Diensten beschäftigt sind, auszudehnen. Der Entwurf wurde diesen Wünschen entsprechend umgearbeitet und bildete in seiner neuen Fassung die Grundlage für den mit der Zustimmung des kgl. Staatsministeriums am 26. März 1911 dem Abgeordnetenhaus mit einer ausführlichen Begründung vorgelegten Gesetzentwurf. Er machte es sich zur Aufgabe, im wesentlichen den tatsächlich bestehenden Zustand festzulegen, und würde, wäre er Gesetz geworden, nur verhältnismäßig wenige größere Gemeinden, die zurückgeblieben waren, genötigt haben, neue Schulen zu errichten und damit der allgemeinen Entwicklung zu folgen. Die Grundzüge des Gesetzentwurfs waren folgende:

Der wiederholt angekündigte und schließlich veröffentlichte Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes enthielt für Preußen als Kern die Verpflichtung aller Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zur Errichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule für die in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben beschäftigten männlichen Arbeiter unter 18 Jahren, sowie die Verpflichtung der Arbeiter selbst zum Besuch der Fortbildungsschule auf mindestens drei Jahre, wovon auch vorübergehende Arbeitslosigkeit, wenn sie nicht länger als vier Wochen dauert, nicht befreien sollte.

Die Zahl der Unterrichtsstunden, und zwar 240 im Jahre für jeden Schüler, sollte durch Ortsstatut ohne weiteres erhöht und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ermäßigt werden, allerdings

nur bis auf jährlich 160 Stunden. Der verbindliche Unterricht war auf die Werkstage von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu legen. Nur konnte das Ortsstatut zur Berücksichtigung der Eigenart gewisser Berufe die Unterrichtszeit über 8 Uhr abends ausdehnen, sowie bis zu zwei Unterrichtsstunden im Zeichnen auf Sonntag vormittag ansetzen. Auch sonst wollte das Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit gewähren, durch Ortsstatut das Fortbildungsschulwesen näher zu regeln; z. B. eine Schulordnung zu erlassen, die Arbeiter zur Entrichtung eines Schulgeldes zu verpflichten. Schließlich bot der Entwurf auch die Handhabe, die durch das Gesetz nicht schon zum Schulbesuch verpflichteten Personen unter 18 Jahren — außer Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken, häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern — heranzuziehen. Hierdurch hatten es also die Gemeinden in der Hand, den Schulzwang auch auf weibliche Arbeiter unter 18 Jahren auszudehnen.

Die Strafbestimmung sieht Geldstrafen bis zu 20 M. oder Haft bis zu drei Tagen nicht nur bei Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern, Eltern oder Vormündern, sondern auch von Fortbildungsschülern selbst vor, über die außerdem in geeigneten Fällen der Schulleiter einen Arrest bis zu sechs Stunden verhängen darf. —

Die erste Lesung fand am 29. und 30. März 1911 statt. Die Wortführer der Parteien begrüßten es fast ausnahmslos, daß das Fortbildungsschulwesen gesetzlich geregelt werden sollte; indessen trat auch sofort die Forderung hervor, daß in der Fortbildungsschule der Religionsunterricht als obligatorisches Fach Aufnahme finden und daß neben dem Handelsminister auch der Kultusminister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt werden müsse.

Demgegenüber wies der Handelsminister von vornherein darauf hin, daß er bei voller Würdigung des erziehlichen Wertes der Religion es nicht für zulässig erachte, in der Fortbildungsschule die Teilnahme am Religionsunterricht von Staats wegen zu erzwingen. Der Religionsunterricht liege außerhalb des Rahmens der Fortbildungsschule, und die religiöse Einwirkung auf die fortbildungspflichtige Jugend müsse der Kirche überlassen bleiben.

Der Entwurf wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, die insgesamt 14 Sitzungen abhielt, von denen sie 11 auf die erste Lesung verwandte. Von den Mehrheitsbeschlüssen, die von der Regierungsvorlage erheblich abwichen, seien nur die erwähnt, daß als Aufgabe der Fortbildungsschule auch die sittlich-religiöse Unterweisung auf konfessioneller Grundlage bezeichnet wurde, und daß mit der Ausführung des Gesetzes der Handelsminister und der Kultusminister beauftragt werden sollten.

Bei Beginn der zweiten Lesung erklärte der Handelsminister, daß das Gesetz die Zustimmung der kgl. Staatsregierung nur unter den Voraussetzungen finden werde, daß von der Einführung der religiösen Unterweisung als eines obligatorischen Unterrichtsgegenstandes

und von der obligatorischen Zugehörigkeit der Geistlichen zu dem Schulvorstande abgesehen werde, auch der in der ersten Lesung beschlossenen Beschränkung der Zuständigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe gegenüber dem durch die Kabinettsorder von 1884 geschaffenen Zustande könne die Staatsregierung nicht zustimmen.

In der zweiten Lesung ging die Kommissionmehrheit zum Teil auf die Wünsche der Regierung ein, doch hielt sie an einem gewissen Zwange für den durch Ortsstatut eingeführten Religionsunterricht fest, und ebenso wollte sie neben dem Handelsminister den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten mit der Ausführung des Gesetzes beauftragen.

Am Schlusse der Beratungen gab der Minister für Handel und Gewerbe seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck, daß die Hoffnung der Staatsregierung sich nicht erfüllt habe, im Laufe der Kommissionsverhandlungen eine Verständigung zwischen der Mehrheit der Kommission und der Staatsregierung herbeizuführen. In den Beschlüssen zweiter Lesung seien zwei Punkte enthalten, die der Staatsregierung die Zustimmung zu der Vorlage in dieser Fassung unmöglich machten. Das sei einmal der Umstand, daß bei der beschlossenen Gestaltung des Religionsunterrichts die Freiwilligkeit nicht völlig durchgeführt sei. Bei Beginn der zweiten Lesung habe er keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Staatsregierung ihre Zustimmung zu diesem Gesetze davon abhängig machen müsse, daß in dieser Frage eine ihr zusagende Regelung getroffen werde; er habe weiter damals schon ausgesprochen, daß die in der ersten Lesung beschlossene Veränderung der leitenden Instanz für die Staatsregierung nicht annehmbar sei. Er müsse danach erklären, daß die kgl. Staatsregierung die Vorlage in der vorliegenden Gestalt nicht für annehmbar erachte, und er müsse feststellen, daß nach den vorher abgegebenen Erklärungen wenig Aussicht bestehe, daß in den beiden für die Staatsregierung entscheidenden Punkten die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine andere Stellung einnehmen werde als die Kommission. Die Staatsregierung beklage es auf das lebhafteste, daß ihr Wunsch, auch durch diese gesetzgeberische Maßregel das Gebiet der Jugendfürsorge weiter auszubauen, nicht zur Durchführung gelange; sie wisse sich aber von der Verantwortung dafür frei und müsse diese den Parteien überlassen, die in der Kommission die von der Staatsregierung für unannehmbar bezeichneten Punkte zur Annahme gebracht hätten.

Die letzte Kommissionsitzung fand am 28. Juni 1911 statt. Da bereits an demselben Tage die Session des Landtages geschlossen wurde, so war eine Verhandlung im Plenum nicht mehr möglich.

Obgleich also die Konservativen bei Beratung der Gesetze über die ländliche Fortbildungsschule stets gegen den Religionsunterricht gesprochen und auch gestimmt hatten, fand das Zentrum in Folge der innerpolitischen Wandlungen an ihnen einen treuen Bundesgenossen für seine Pläne, auf dem Umwege des Religionsunterrichts die Fort-

bildungsschule zu konfessionalisieren und unter die Leitung des Kultusministeriums d. h. unter die Herrschaft der Kirche zu bringen. Da das Handelsministerium dies ablehnen mußte, wenn es nicht sein eigenes Werk verschandeln wollte, so kam dieses nicht zustande.

Aber an anderer Stelle wurde für einen in etwa gleichwertigen Ausgleich gesorgt, indem § 120 der Gewerbeordnung wesentlich verbessert wurde. In die Novelle zu dieser wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach die höheren Verwaltungsbehörden auf Antrag von Unternehmern oder Arbeitern befugt sind, überall da, wo die Gemeinden nicht ortsstatutarisch die Fortbildungsschulpflicht für gewerbliche Arbeiter einführen, ihrerseits die Schulpflicht durch Erlaß einzuführen befugt sind, und bei der Staatsberatung 1912 erklärte der Handelsminister, daß er ein „rigoroses Vorgehen“ zwar nicht beabsichtige, aber vor der Anwendung der Druckmittel, die ihm dieser neue § 120 biete, nicht zurückschrecken werde, wenn ihn gütige Verhandlungen mit den Gemeinden nicht zum Ziele führen sollten.

Mit diesem Paragraphen sind die wesentlichsten Unzuträglichkeiten beseitigt. Das bisher umständliche übliche Verfahren für die Festsetzung der Unterrichtszeit fällt weg, mit der Veröffentlichung durch die zuständige Behörde ist der Stundenplan gültig. Dadurch, daß in der alten Fassung des § 120 das Wort männlich gestrichen worden ist, kann die Mädchenfortbildungsschule in der gleichen Weise eingeführt werden wie für die männliche Jugend. Zur Herbeiführung einer größeren Stetigkeit des Schulbesuchs ist die Bestimmung, die sich im Berliner Ortsstatut bewährt hat, aufgenommen, daß die Pflicht des Schulbesuchs während der Arbeitslosigkeit bestehen bleibt und endlich kann die Aufsichtsbehörde die Einführung der Fortbildungsschule in einer Gemeinde anordnen, falls sich diese weigert trotz eines Antrages beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter ein Ortsstatut zu erlassen. Da wenigstens eine von beiden Gruppen bildungs- und schulfreundlich sein dürfte, wird es an entsprechenden Anträgen nicht fehlen. Einen großen Nachteil beseitigt die Fassung des § 120 allerdings nicht; der Kreis der Schulpflichtigen bleibt auf diejenigen beschränkt, die in Betrieben beschäftigt werden, die der Gewerbeordnung unterstellt sind. Die Schreiber bei Rechtsanwälten, Versicherungs- und Verkehrsgesellschaften usw., ferner die in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter bleiben vorläufig noch von der Schulpflicht ausgeschlossen. Daß die Gemeindebehörden die bei ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter trotzdem schulpflichtig machen können, zeigt neuerdings Berlin, wo die jugendlichen Straßenreiniger eingeschult sind; trotzdem auf diese die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung nicht anwendbar sind, ist doch der Schulbesuch sehr regelmäßig und pünktlich, weil die drohende Entlassung die Strafmittel völlig ersetzt. Nichts hindert die staatlichen Betriebe, ebenso zu verfahren oder selbst Ersatzschulen einzurichten. Staat und Gemeinden müssen hier mit gutem Beispiel vorangehen, damit die Meister und die andern Arbeitgeber

kein Recht zu klagen haben, daß ihnen die Schule die Arbeitskräfte entziehe, während die Betriebe des Staates und der Gemeinden diesen Nachteil umgehen können.

Das ländliche Fortbildungsschulwesen.

Das ländliche Fortbildungsschulwesen, das seit 1895 dem Landwirtschaftsministerium unterstellt ist, steht dem gewerblichen gegenüber noch sehr zurück. Die Gewerbeordnung erwähnt es nicht. Mangelnde Einsicht, wenig Lehrkräfte, geringe Geldmittel, viel Gleichgültigkeit in den beteiligten Kreisen sind wohl die Ursachen. Aber auch hier hilft die Regierung nach Kräften, und das Parlament unterstützt sie eifrigst. Seit 1876 gewährt das Ministerium staatliche Unterstützungen. Für die Provinz Hessen-Nassau ist durch Gesetz den ländlichen Gemeinden Hessen-Nassaus das Recht gegeben, obligatorische ländliche Fortbildungsschulen einzurichten. Auf diese Provinz ist das Gesetz beschränkt geblieben, weil hier der Grundbesitz so sehr zerplittert ist und dies den Landwirten nicht gestattet, ihre Söhne den landwirtschaftlichen Winterschulen zuzuführen, deren Zahl sich daher nur auf 8 Schulen mit teilweise schwachem Besuch beläuft. Andererseits macht die hohe Zahl der schon vorhandenen Fortbildungsschulen (280 mit 3883 Schülern) den Übergang zum Schulzwang leichter.

Die ländliche Fortbildungsschule ist 1911 in das Mißgeschick des Sydowschen Gesetzentwurfs mit hineingezogen worden, indem der Gesetzentwurf über die statutarische Einführung der ländlichen Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Westfalen, Rheinprovinz und in Hohenzollern derselben Kommission überantwortet wurde, die den Sydowschen Entwurf zum Scheitern brachte. Man wird nicht verstehen können, weshalb ein aus nur einem Paragraphen bestehendes Gesetz, das schon für mehrere Provinzen gilt, auf andere nicht einfach übertragen wird. —

Um tüchtige Lehrkräfte für die ländlichen Schulen zu gewinnen, läßt die Regierung in zehnwöchentlichen Kursen an den landwirtschaftlichen Schulen zu Weilburg, Hildesheim und Liegnitz Volksschullehrer ausbilden. In zwei Kursen mit je 80 Stunden wird hier behandelt: Chemie und Ackerbau, Botanik und Pflanzenbau, Geologie und Tierzucht, Unterrichtsweise.

Maßnahmen zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern.

Um die geeigneten Lehrkräfte für das gewerbliche Zeichnen in den gewerblichen Fortbildungsschulen zu gewinnen, werden Zeichenkurse für Volksschullehrer an Kunst- und Gewerbeschulen abgehalten, z. B. in Charlottenburg, Hannover, Erfurt, Berlin, Düssel-

dorf, Elbing, Posen, Breslau, Wiesbaden, Elberfeld. Diese Kurse werden mit je einem Unter- und Oberkursus jährlich je 6 Wochen hindurch abgehalten. Auch Praktiker (Handwerker usw.) beteiligten sich daran, je in den Jahren 1899 bis 1901 58. Durch diese Kurse sind von 1886 bis zum Schlusse 1901 3038 Lehrer im Zeichnen ausgebildet worden. Wünschen und hoffen wir, daß bald auch Kurse an Baugewerkschulen für Fortbildungsschullehrer zur Ausbildung im eigentlich technischen Unterricht folgen.

Aber damit allein ist's nicht getan.¹⁾ Gleichzeitig mit dem Gesekentwurf für das Fortbildungsschulwesen waren im Landesgewerbeamt neue Bestimmungen über die Lehrpläne ausgearbeitet worden. Ihre Veröffentlichung kurz nach dem Scheitern des Gesetzes zeigt deutlich genug, daß in der Fortbildungsschule kein neuer Kurs eingeschlagen werden soll. Die Fortbildungsschule soll zu einer beruflichen Bildungsstätte für die werktätige Jugend ausgebaut werden, soll die berufliche Tüchtigkeit unmittelbar fördern.

Aber die Bestimmungen allein tun's nicht. Sie müssen in die Praxis umgesetzt werden. Das ist aber ebenso schwer wie selbstverständlich. Es segelt in manchen Unterrichtszweigen noch gar manches unter der falschen Flagge der Berufs- oder Fachkunde. Zunächst ist hierzu eine übereinstimmende Auffassung aller Einzelheiten dieser Bestimmung bei den Gewerbeschulräten und den Revisoren nötig. Sie wird wohl am besten durch Konferenzen an der Zentralstelle erzielt, wie eine solche vom 4.—7. Dezember 1911 stattgefunden hat.

Sodann erfordert die Durchführung der neuen Bestimmungen eine möglichst einheitliche Vorbildung der Lehrer. Jede Verzögerung bedeutet hier einen Verlust. Das badische und neuerdings das württembergische Beispiel sollte Preußen zur Eile anspornen. Wenn nicht alle Zeichen täuschen, wird infolge der ausgezeichneten Ausbildung der Lehrer das gewerbliche Schulwesen Württembergs in kurzer Zeit in Deutschland mit an allererste Stelle rücken. Gewiß kostet das Ausbildungsinstitut für Fortbildungsschullehrer Geld. Aber die finanzielle Leistung des Staates für das Fortbildungsschulwesen ist verhältnismäßig sehr gering, und die Ersparnis, die man an der Lehrerbildung etwa machen sollte, würde in der Bilanz der Fortbildungsschule ein großer Passivposten sein. Da nicht anzunehmen ist, daß die Verzögerung durch das Handelsministerium verschuldet wird, kann man nur vermuten, daß die Widerstände im Finanzministerium liegen. Bei Gelegenheit der Staatsberatungen müßte dann der Finanzminister gründlich darüber belehrt werden, daß die falsche Sparsamkeit ein Übel für die Fortbildungsschule ist. Was in kleineren Staaten möglich ist, sollte doch in dem führenden Staate Preußen nicht so ganz unmög-

¹⁾ Vergl. hierzu: Die Fortbildungsschule (Beilage zur Päd. Zeitung 1912, Nr. 1).

lich sein. Auch Sachsen richtete am 1. April 1912 in Chemnitz ein Seminar für Fortbildungsschullehrer ein.

Fortbildungsschule und Jugendpflege.

Die tatkräftigen Maßnahmen zur Jugendpflege, die der preussische Kultusminister getroffen hat, mußten auch das Handelsministerium auf den Plan rufen. Jugendpflege ist nicht die eigentliche Aufgabe der Fortbildungsschule. Das ist das Ergebnis seiner Bemühungen.

Als bedeutender Passivposten von 1911 ist ohne jede Verschönerung die Loslösung der Jugendpflege von der Fortbildungsschule zu verzeichnen. Auf der Versammlung des Preussischen Lehrervereins in Hannover zu Weihnachten 1911 hat nach zuverlässigen Berichten der Vertreter des Kultusministeriums erklärt, daß die Jugendpflege ausschließlich zum Geschäftsbetrieb des Kultusministeriums gehöre. Das ist theoretisch und finanziell richtig, da dem Handelsministerium die Mittel für die Jugendpflege entzogen worden sind; wie sich aber die Entwicklung jetzt gestalten wird, läßt sich gar nicht voraussagen. Die Gründung von „Jung-Deutschland“ beweist, daß in sehr einflußreichen Kreisen die Sympathie für die kultusministerielle Organisation der Jugendpflege nicht so groß ist, als es bei der Vorberatung im Kultusministerium erschien. Die Zeit wird lehren, wie weit die begüterten und gebildeten Kreise zur praktischen Arbeit in der Jugendpflege gewonnen werden können. An Ratgebern ist jetzt schon Überschuß vorhanden. Es kommt aber zunächst darauf an, daß die Stände, die der arbeitenden Jugend bisher recht fern geblieben sind, sich mit ihr zu Spiel und Wanderung zusammenfinden. Und wenn unsere jungen Offiziere, wie es „Jung-Deutschland“ will, wie gute Kameraden mit unseren Lehrlingen und Arbeitsburschen turnen, spielen und wandern, so mag das recht vorteilhaft sein, aber es sind Anzeichen vorhanden, daß die Lehrer sich dann mehr und mehr zurückziehen. — Die Stellung der Fortbildungsschule zur Jugendpflege läßt sich zurzeit nicht auf eine einheitliche Formel bringen. Alle Vereine und neugegründeten Klubs, die von der Million möglichst viel für sich beanspruchen, hindern eine einheitliche Organisation, die von der Schule selbst ausgeht, werden aber nicht verhindern können, daß die Fortbildungsschule in ihrer Art auf dem Gebiet der Jugendpflege weiterarbeitet. — Es ist notwendig, zu betonen, daß über der Jugendpflege die Fortbildungsschule nicht vergessen wird; denn die beste Jugendpflege bleibt immer noch die Erziehung zur Arbeit.

Die Frage der Ertüchtigung der gewerblichen Jugend hat im Laufe des Jahres 1911 auch die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, deren segensreiche Tätigkeit allgemein anerkannt ist, beschäftigt. In einem 1912 bei Carl Heymann erschienenen 500 Seiten umfassenden Buche wird darüber ausführlich berichtet. Nun haben Leit-

sätze und ihre Begründung nur dann eine wirkliche Bedeutung, wenn sie in die Praxis umgesetzt werden. Deshalb wird sich die Zentrale bemühen müssen, daß sich in weiteren Kreisen, die im allgemeinen der Fortbildungsschule fernstehen, diejenigen gesunden Gedanken über Lehrlingsausbildung und Fortbildungsschule verbreiten, die den Fortbildungsschulmännern geläufig sind.

Der gegenwärtige Stand der Fortbildungsschulen.

Über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des gewerblichen Schulwesens geben nachstehende Zahlen ein Bild:

Im Jahre 1906 gab es 1301 Fortbildungsschulen mit 202 669 Schülern, nach einem Jahre bereits 204 Schulen mehr, und an kaufmännischen Fortbildungsschulen, deren Betrieb durch Min.-Erl. vom 21. Dezember 1903 geregelt ist, 357 mit 43 584 Schülern.

Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen am 1. Dezember 1910 ist gegenüber dem Stande vom 1. Dezember 1908 um 9 v. H. gewachsen, die Zahl der Schüler um 7 v. H. Die Innungs- und Vereinschulen haben um 26 v. H. abgenommen. Die Zahl der gewerblichen Schulen ohne Schulpflicht hat um 88 v. H. zugenommen. Diese Zunahme ist aber nur scheinbar bedeutend und durch eine neue Art der Erhebung bedingt. In Wirklichkeit geht die Entwicklung in der Weise weiter, daß Schulen ohne Schulpflicht durch solche mit Schulpflicht ersetzt werden. Die Werkschulen haben seit 1908 um 13 v. H. zugenommen. Da die Industrie, insbesondere der vom Verein Deutscher Ingenieure ins Leben gerufene Deutsche Ausschuß für das technische Schulwesen, dieser Schulgattung sein besonderes Interesse zugewendet und Vorschläge für deren Ausgestaltung in den Kreisen der beteiligten Industrie verbreitet hat, so ist anzunehmen, daß diese Art von Schulen in der nächsten Zukunft eine noch erheblichere Bedeutung gewinnt.

Die zahlenmäßige Entwicklung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sowie der Vereins-, Innungs- und Werkschulen vom 1. Dez. 1908 bis 1. Dez. 1910 dagegen zeigen die nachfolgenden Übersichten:

Jahr	Zahl der Schulen							Bemerkungen
	gewerbliche Schulen			Vereins- und Innungs- schulen	kaufmännische Schulen			
	mit	ohne	zu- sam- men		mit	ohne	zu- sam- men	
	Schulpflicht				Schulpflicht			
1908	1651	68	1719	402	327	54	381	
1909	1698	75	1773	410	339	51	390	
1910	1749	128	1877	285 Innungs- schulen	463	38	501	

Sonderübersicht über die kaufmännischen Schulen.

Jahr	Allein für das männliche Geschlecht		Allein für das weibliche Geschlecht		Für beide Geschlechter in getrennten Klassen		gemeinsamen Klassen		Kaufmännische Hochklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen (mit Schulpflicht)	Zusammen		
	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht		mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	
1910	269	31	8	5	36	1	27	1	123	463	38	501

Zahl der Schüler

Jahr	in gewerblichen Schulen			in Verei- n. Turnungs- schulen	in kaufmännischen Schulen						
	mit	ohne	zu- sammen		a) mit Schulpflicht		b) ohne Schulpflicht		a) und b)		
					männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	
1908	286 822	17 659	304 481	22 168	36 847	2 693	39 540	6 262	1 929	8 191	47 731
1909	301 403	19 677	321 080	21 823	39 686	3 699	43 385	5 911	1 745	7 656	51 041
1910	303 602	23 455	327 057	11 952	54 180	6 194	60 374	2 420	1 877	4 297	64 671

Sonderüberſicht über die Schüler an kaufmänniſchen Schulen.

Jahr	Allein für das männl. Geschlecht		Allein für das weibl. Geschlecht		Für beide Geschlechter in								Kaufmännische Geschlaffen an gewerblichen Fortbildungs- schulen (mit Schutzpflicht)		Zusammen				
	mit	ohne	mit	ohne	getrennten Klassen		gemeinsamen Klassen		weiblich mit ohne Schulpflicht	männl. weibl.	a) mit Schulpflicht	b) ohne Schulpflicht	c) über- haupt						
					männlich mit ohne Schulpflicht	weiblich mit ohne Schulpflicht	männlich mit ohne Schulpflicht	weiblich mit ohne Schulpflicht											
1910	30849	2348	1049	1832	7801	35	3271	15	3012	37	701	30	12518	1173	54180	6194	2420	1877	64671

Die Zahl der ungelernten Arbeiter beträgt 66 599, d. i. im Verhältnis zur Gesamtzahl der gelernten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschüler 19 v. H. Da nach der Berufszählung von 1907 die jugendlichen ungelernten Arbeiter etwa ein Drittel der gelernten Arbeiter ausmachen, so ergibt sich, daß die Schulpflicht für die ungelernten Arbeiter noch nicht im gleichen Maße wie für die gelernten durchgeführt ist. Immerhin ist die Gesamtzahl wie die prozentuale Beteiligung schon jetzt recht erheblich. Eine weitere Ausdehnung der Schulpflicht auf diesen Teil der gewerblichen Arbeiter ist aus erziehlischen Gründen dringend erwünscht.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist um 32 v. H. gestiegen, die der Schüler 31 v. H.; die Zahl der Schülerinnen ist gewachsen um 75 v. H. Die 12 518 Schüler und 1173 Schülerinnen der kaufmännischen Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen waren auch in früheren Jahren zum größten Teil bereits vorhanden, werden aber erst durch die neue Art der Erhebung besonders erfaßt.

Kosten der Schulen.

Die gesamten Aufwendungen für die gewerblichen Fortbildungsschulen betrugen im Jahre 1912 rund 9 684 401 M.

Davon wurden getragen:

durch die Gemeinden	52 v. H.—	5 053 578 M.
„ den Staat	35 v. H.—	3 341 147 „
„ Vereine, Innungen und Kreise .	2 v. H.—	182 459 „
„ Beiträge der Arbeitgeber und Schulgeld	11 v. H.—	1 107 217 „

Die Aufwendungen für den Schüler betrugen also im Durchschnitt 28 M.

Die Aufwendungen für die kaufmännischen Fortbildungsschulen beliefen sich auf rund 2 250 636 M.

Davon wurden getragen:

durch die Gemeinden	19 v. H.—	428 103 M.
„ den Staat	14 v. H.—	318 681 „
„ Handelskammern, kaufmännische Vereine usw.	10 v. H.—	232 449 „
„ Beiträge der Arbeitgeber und Schulgeld	57 v. H.—	1 271 305 „

Die Kosten für den Kopf der Schüler betrugen im Durchschnitt 43 M. Nicht berücksichtigt sind hierbei die 12 518 kaufmännischen Schüler und 1173 kaufmännischen Schülerinnen, die an gewerblichen Fortbildungsschulen ihren Unterricht erhielten. Nach dem Durchschnittssatze berechnet, würden noch 383 348 M. von dem Betrage für die gewerblichen Fortbildungsschulen abgezogen und dem für kaufmännische Fortbildungsschulen zuzuzählen sein.

Für die Bewilligung der Staatszuschüsse sind feste Grundsätze aufgestellt. Die Höhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und den Aufwendungen für das Fortbildungsschulwesen und schwankt zwischen einem Drittel und zwei Dritteln der sonst nicht gedeckten Ausgaben. Gemeinden, die 100 v. H. und weniger Kommunalsteuerzuschläge erheben, erhalten keine Unterstützung. Für größere Städte mit mehr als 60 000 Einwohnern beträgt der Staatszuschuß höchstens ein Drittel, für kleinere Gemeinden kann er bei Kommunalsteuerzuschlägen von 140 bis 180 v. H. auf ein halb, bei höheren Steuerzuschlägen bis auf zwei Drittel erhöht werden. Alle Gemeinden haben überdies die Unterrichtsräume zu stellen und die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung allein zu tragen.

Die Verhandlungen, die nach diesen Grundsätzen mit den Gemeinden über Einrichtung und Erhaltung der Fortbildungsschulen geführt werden, haben fast stets zu einem beide Teile befriedigenden Ergebnisse geführt. Nur in einem Falle war es notwendig, die erforderlichen Mittel zwangsweise in den Kommunaletat einzustellen. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten wurde von der Stadtverordnetenversammlung angefochten. Durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1909 wurde die Rechtsgültigkeit der Verfügung festgestellt.

Diese Entwicklung ist äußerst erfreulich. Die staatlichen Aufwendungen für das gesamte gewerbliche Schulwesen betrugen im Jahre 1909 11,6 Millionen Mark, 1911 aber bereits 12,9 Millionen Mark. Am stärksten ist daran das Fortbildungsschulwesen beteiligt. Die Zahl der Schüler an den gewerblichen Fortbildungsschulen wuchs von 304 000 im Jahre 1908 auf 341 000 im Jahre 1910, die der kaufmännischen Fortbildungsschulen im gleichen Zeitraum von 48 000 auf 52 000.

Der Unterrichtsbetrieb in den Fortbildungsschulen.

Beim Unterrichte, der leider bisher noch häufig abends stattfindet, und bei dem in der Regel 4—8 Stunden wöchentlich erteilt werden, soll namentlich der Nutzen für das bürgerliche Leben im Auge behalten werden, die Lebens- und Berufsinteressen des Schülers Berücksichtigung erfahren und der religiöse und vaterländische Sinn gepflegt werden.

Unterrichtsgegenstände sind Deutsch, Rechnen und Zeichnen. Im Deutschunterricht soll möglichst Gewerbe- und Geschäftskunde, Technologie, Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre behandelt werden. Beim Rechnen wird besonders Gewicht gelegt auf Kalkulation und gewerbliche Buchführung. Bei der Diskontrechnung kommen die wichtigsten Bestimmungen der Wechselordnung zur Behandlung. Auch für das Zeichnen gilt der Grundsatz, möglichst das im Berufe Verwendbare zu betonen und bald zum Fachunterrichte überzugehen. Nach ihrem Berufe werden die Schüler beim Zeichnen in zwei Gruppen geteilt. Die erste umfaßt diejenigen, die vorzugsweise das freihändige Zeichnen ge-

brauchen: Bildhauer, Goldschmiede, Graveure, Maler; die zweite die, für welche das gebundene Zeichnen von Nutzen ist: Maurer, Zimmerer, Tischler, Schmiede usw. Die Schüler, die des Zeichnens in ihrem Berufe nicht bedürfen, wie Bäcker, Fleischer, Seiler usw., werden vom Zeichenunterricht befreit.

Eine Anzahl von Schulen weist in ihren Lehrplänen außer den genannten Fächern noch folgende auf: Physik, Chemie, Raumlehre, Stenographie, Sprachen usw. Besondere Religionsstunden sind in sehr wenigen Schulen vorgesehen; doch finden mehrfach gemeinsame Andachten in den Schulräumen statt, abgehalten von den Geistlichen der betr. Konfessionen.

Der Verwaltungsbericht des Königl. Preussischen Landgewerbeamtes für 1907 stellt den gewerblichen Fortbildungsschulen folgende Aufgaben:

1. Berufliche Unterweisungen, die die technische und gewerbliche Tätigkeit der Schüler zu fördern geeignet sind.

a) Belehrungen über die Entwicklung und die heutige Organisation des Gewerbes, sowie über die für den Beruf wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und wirtschaftlichen Einrichtungen; Übung im Briefwechsel, in der Kostenberechnung und in der Buchführung.

b) Belehrungen über Rohstoffe, Hilfsmittel und Arbeitsverfahren, soweit die berufliche Gliederung der einzelnen Schulen es zuläßt.

c) Zeichnen für diejenigen, die dessen in ihrem Berufe bedürfen.

2. Staatsbürgerliche Belehrungen, die sich stets aufs engste an den Erfahrungsbereich der Schüler, insbesondere an den Beruf anschließen, dabei aber die Erziehung zum Gemeinfinn und zur Vaterlandsliebe zu fördern geeignet sind.

Die außerordentliche starke Entwicklung der letzten Jahre führte auch zu neuen Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der Fortbildungsschulen.¹⁾

Von großer Bedeutung für den inneren Ausbau des Fortbildungsschulwesens ist die Einführung neuer Bestimmungen über die Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen durch Erlass vom 1. Juli 1911 an Stelle der Lehrpläne von 1897. Auch für die kaufmännischen Fortbildungsschulen, für die bisher allgemeine Vorschriften überhaupt nicht bestanden, sind Bestimmungen erlassen worden. Die für die neuen Bestimmungen maßgebenden Erwägungen sind in der Sitzung des Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen vom Geh. Oberregierungsrat Dr. von Seefeld und dem Landesgewerbeberater Dr. Kühne ausführlich dargelegt worden. Die Ausführungen wie die Fassung der Bestimmungen wurden von den beteiligten Kreisen des Handwerks, der Industrie und des Handels wie der Schule bei-

¹⁾ Siehe den 4. Verwaltungsbericht des preussischen Landgewerbeamtes 1912.

fällig aufgenommen. Die Veröffentlichung unterblieb zunächst mit Rücksicht auf die Verhandlungen über das Fortbildungsschulgesetz; sie erfolgte sofort, nachdem dieses gescheitert war. Die Bestimmungen gelten von Ostern 1912 an. Die Einführung soll je nach den örtlichen Verhältnissen auf einmal oder allmählich von der Unterstufe aufsteigend erfolgen, so daß spätestens Ostern 1915 die neuen Lehrpläne in allen Schulen einmal durchgeprobt sind. Der Einführungserlaß hebt ausdrücklich hervor, daß durch die Bestimmungen die Lehrpläne der einzelnen Schulen nicht in ein bestimmtes Schema gepreßt werden sollen, sondern daß Besonderheiten, die in örtlichen Bedürfnissen und Aufgaben ihren Grund haben, nach wie vor zu berücksichtigen sind.

Lehrwerkstatt und Fortbildungsschule.

Durch die neuen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 sind auch die Grundzüge festgelegt worden, die für die Einrichtung von Werkstattunterricht an Fortbildungsschulen maßgebend sein sollen. Dies war notwendig, da die Frage der Lehrwerkstätte — Schulwerkstätte wäre vielleicht eine bessere Bezeichnung — die beteiligten Kreise des Gewerbes andauernd lebhaft beschäftigt hat. Eine von dem Handwerks- und Gewerbekammertage veranstaltete Umfrage zeigte deutlich, daß die berufenen Vertretungen des Handwerks die Lehrwerkstätte als Ersatz der Meisterlehre ablehnen. Auf einem ähnlichen Standpunkte stehen im allgemeinen die Vertreter der Industrie, wie sie im Deutschen Ausschuß für das technische Schulwesen zu Worte gekommen sind. Sie wollen nur dann Lehrwerkstätten als Lehrlingsfachschulen gelten lassen, wenn infolge besonderer örtlicher Verhältnisse die Industrie außerstande ist, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses selbst durchzuführen. Solche Schulen sind die preußischen Fachschulen für die Kleineisenindustrie in Schmalkalden, Siegen, Iserlohn und Remscheid, deren gute Leistungen die volle Anerkennung der Industrie finden.

Allerdings sind die Kosten für die Ausbildung sehr hoch. Ein Schüler in einer dieser vorzüglich ausgestatteten Fachschulen kostet dem Staat jährlich etwa 400 bis 500 M. Wenn man sich vorstellt, daß die mehr als 600 000 gelernten jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 18 Jahren, die nach der letzten Berufszählung in Preußen vorhanden waren, in Lehrwerkstätten ausgebildet werden sollten, so ergäbe sich bei dreijähriger Lehrzeit eine jährliche Aufwendung von etwa 150 bis 200 Millionen M. aus Staatsmitteln. Hinzu kommt, daß ein etwa ebenso großer Betrag von den Eltern und Angehörigen der jungen Leute zu deren Unterhalt aufgebracht werden müßte, und daß Handwerk und Industrie durch das Fehlen der jugendlichen Hilfskräfte große wirtschaftliche Nachteile erleiden würden. Auch aus erziehlichen Gründen wird man eine solche Entwicklung nicht wünschen können. Vielmehr müssen alle beteiligten Kreise dahin wirken, daß die praktische Ausbildung in der Meister- oder Fabriklehre so gut und

zweckmäßig gestaltet wird, als dies möglich ist. Die Gesellenprüfungen haben trotz mancher Mängel im einzelnen zweifellos eine Besserung der Lehrlingsausbildung herbeigeführt, und auch die Industrie wird sich mehr und mehr ihrer Pflicht bewußt, für die Ausbildung eines tüchtigen Facharbeiterstandes zu sorgen.

Bei den oft leidenschaftlichen Erörterungen über die Lehrwerkstatt ist vielfach nicht mit hinreichender Schärfe auseinandergehalten worden, die Lehrwerkstatt als Ersatz der Meisterlehre und die Lehrwerkstatt als Ergänzung der Meisterlehre. Die Handwerkskammer in Münster weist in ihrem Berichte mit Recht darauf hin, daß eine Lehrwerkstatt der zweiten Art nichts weiter sei als eine Fachschule, wie sie die Innungen oft mit gutem Erfolge eingeführt hätten. So habe sich z. B. praktische Arbeit für Friseure im Anschluß an die Fortbildungsschule durchaus bewährt. Beim Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte wirke eine solche Einrichtung segensreich, die Meister seien damit zufrieden, weil manche Arbeiten, die bei ihnen nur selten vorkämen, den Lehrlingen beigebracht würden, und weil die Lehrlinge einen weiteren Blick für die Arbeiten ihres Faches erhielten.

Solche Lehrwerkstätten als Ergänzung der Meisterlehre bestehen an einer ganzen Reihe von Fortbildungsschulen. Es werden stets neue eingerichtet, wenn die beteiligten Kreise der Praxis es wünschen und geeignete Lehrmeister für die Erteilung des Unterrichts vorhanden sind. Von den größeren Schulen Rheinland-Westfalens betreiben etwa zwei Drittel Werkstattunterricht in größerem oder geringerem Umfange. In den meisten Fällen erstreckt er sich nur auf Haararbeiten der Friseure, auf das Servieren der Kellner, auf Spritzen und Modellieren der Konditoren. Andere nehmen auch Arbeiten für Schneider, Schuhmacher und Tapezierer hinzu. Schließlich sind vielfach auch praktische Übungen für Maler, für Glaser, für Schriftsetzer und Buchdrucker eingerichtet worden. Am weitesten gehen die Fortbildungsschulen in Düsseldorf und Krefeld, wo der Werkstattunterricht etwa ein Neuntel des gesamten Unterrichts, mehr als ein Drittel des Zeichen- und Werkstattunterrichts der Stundenzahl nach umfaßt. Die Fortbildungsschulen von Aachen und Köln, die in der Neuorganisation begriffen sind, haben die Einführung des Werkstattunterrichts in größerem Umfange in Aussicht genommen. Auch sonst finden sich vielfach Einrichtungen für praktische Arbeiten, die von der Praxis gewünscht und gefördert werden, so z. B. in Hanau, Hildesheim, Charlottenburg, Schneidemühl, Posen, Breslau und Danzig. Die Schneiderinnung und der Verein der Arbeitgeber für das Schneidergewerbe in Danzig begründeten die Einführung des praktischen Unterrichts mit einer ausführlichen Eingabe, in der es u. a. heißt:

„Wie in anderen Orten Deutschlands im Schneidergewerbe, machen auch wir in Danzig die Wahrnehmung, daß die Qualität der Arbeit sinkt, jedenfalls hält sie mit den mit Recht gestellten höheren Anforderungen des Publikums im Durchschnitt nicht Schritt. Die

unterzeichneten Korporationen, die unser gesamtes Gewerbe in Danzig repräsentieren, sind nun mit allen Kräften um die Hebung der Schneiderei bemüht und erachten dazu u. a. auch die Mitwirkung der Fortbildungsschule als unbedingt erforderlich. Unsere ergebene Bitte an das geehrte Kuratorium geht nun dahin, uns in unseren Bestrebungen durch Gewährung nachstehender Wünsche unterstützen zu wollen, und zwar möchten wir um so eindringlicher darum ersuchen, als diese Beschlüsse mit Stimmeneinheit von den Gewerbetreibenden gefaßt sind und somit doch unbedingt dasjenige darstellen, was alle Sachmänner ohne Ausnahme als erstrebenswert erachten. Die geringen Durchschnittsleistungen der Schneider führen wir darauf zurück, daß einmal die im allgemeinen gegen früher kürzere Lehrzeit nicht genügt, um einen jungen Mann in dem schwierigen Schneiderhandwerk genügend auszubilden. Ferner läßt der heutige, schnellere Betrieb auf den Werkstätten nicht genügend Muße, den jungen Leuten die so notwendige Kleinarbeit, welche für jeden guten Schneider die Grundlage besseren Könnens bilden muß, beizubringen, weil heute der vorgeschrittene Lehrling mit den Gehilfen Hand in Hand arbeiten muß, wenn er nicht zu einem Hemmnis werden soll. Es darf ferner nicht verschwiegen werden, daß die Lehrzeit durch den Besuch der Fortbildungsschule noch bedeutend verkürzt wird, gewiß eine Schattenseite der an sich so segensreichen Einrichtung."

In Berlin hat man den praktischen Unterricht den Fachschulen überwiesen, aber wenigstens für eine Anzahl von Berufen eine enge, räumliche und sachliche Verbindung zwischen diesen und der Fortbildungsschule hergestellt. Das neue Fach- und Fortbildungsschulgebäude in der Linienstraße enthält Werkstätten für Goldschmiede, Tapezierer, Wagenbauer und andere Berufe.

Die Frankfurter Fortbildungsschule hat praktische Arbeiten nach Zeichnungen der Schule in der Werkstatt der Meister ausführen lassen. Einige andere Schulen, wie Hanau und Schneidemühl, haben Versuche nach derselben Richtung hin vorgenommen. So erfreulich die Erfolge sind, so besteht doch dauernd die Schwierigkeit, die Mehrzahl der Meister und Schüler für die Mitarbeit zu gewinnen. Einer Verbreitung in größerem Umfange scheinen leider beträchtliche Schwierigkeiten entgegenzustehen.

Die neuen Bestimmungen über den Werkstattunterricht sind so gehalten, daß die Aufsichtsbehörden die Frage dauernd im Auge behalten müssen, und daß Spielraum für eine weitere Entwicklung gegeben ist.

Eine besondere Art des praktischen Unterrichts bieten die Fahrschulen, wie sie in Barmen, Berlin, Breslau, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Frankfurt a. M., Hagen, Halle a. Saale, Hamborn, Hannover, Magdeburg, Mülheim a. R. und sonst bestehen. Auf eine Eingabe des Barmer Vereins „Bergische Fahrschule“ hat der Minister angeordnet, daß Versuche gemacht werden, die Fahrschulen auch den

Fortbildungsschülern zugänglich zu machen. Für solche jungen Leute, die eine Ausbildung im Fahren beruflich verwerten können, wie Bäcker- und Fleischerlehrlinge, und für einen Teil der ungelernten Arbeiter, können kürzere Fahrkurse eingerichtet werden, die als Ersatz des Pflichtunterrichts gelten. Es ist zu hoffen, daß solche Kurse in größerer Zahl veranstaltet werden, wenn die Fahrschulen sich weiterhin günstig entwickeln. Es kann dadurch nicht nur die Verkehrssicherheit gefördert werden, auch viele Tierquälereien, die zum Teil nur auf Unkenntnis beruhen, werden vermieden, und das Pferdematerial wird wirtschaftlich besser ausgenutzt. Vor allem kann auch manchem ungelernten Arbeiter auf diese Weise der Weg zu gelernter Arbeit gewiesen werden.

Verwaltung der Fortbildungsschulen.

Bei Beaufsichtigung und Verwaltung der obligatorischen Schulen wirken Kuratorien (Schulvorstände) mit, denen Vertreter des Staates, der beteiligten Städte und Gewerbetreibenden, sowie die Leiter der Anstalten angehören. Die Kuratorien haben die Aufgabe, die Fühlung zwischen der Schule und den Interessentenkreisen zu vermitteln und sich gutachtlich zu den entsprechenden Fragen zu äußern. Bauangelegenheiten, Organisationsfragen, Lehrpläne, allgemeine Fragen der Schulzucht, Anstellung von Lehrern, Prämienverteilung, Schulgelberlasse usw. umfassen ihren Wirkungskreis. Sie können auch selbst Vorschläge machen und Anträge stellen. Die Mitglieder können nach vorheriger Anmeldung beim Leiter von den Einrichtungen der Schule Kenntnis nehmen. Sie können Mitglieder zum Besuche des Unterrichts abordnen, doch hat dieser Besuch in Begleitung des Leiters zu geschehen. Auch haben die Kuratorien das Recht, ev. Abgangsprüfungen beizuwohnen.

Den Revisoren ist für die Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen die nachstehende Dienstsanweisung vorgeschrieben (8. Februar 1912).

§ 1. Die zur technischen Beaufsichtigung des Unterrichtes an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen bestellten Revisoren üben die Aufsicht im Auftrage des Staates aus (Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 (G. S. 183).

Sie unterstehen dem Regierungspräsidenten. Bei der Wahrnehmung ihres Amtes haben sie den Weisungen des Regierungs- und Gewerbeschulrats Folge zu leisten.

§ 2. Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- a) Sie sollen die Arbeit der Leiter und Lehrer genau kennen lernen und zu diesem Zwecke am Unterricht der einzelnen Schulen teilnehmen. Sie sind befugt, sich durch Fragen an die Schüler und durch Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten

und Zeichnungen von dem Erfolge des Unterrichts zu überzeugen.

- b) Sie haben darauf zu achten, daß der Unterricht im Geiste der bestehenden Bestimmungen und Lehrpläne erteilt wird und den örtlichen Verhältnissen entspricht. Insbesondere haben sie darauf hinzuwirken, daß die Schüler zu selbständiger Mitarbeit erzogen werden. Soweit es notwendig ist, haben sie — unter sorgfältiger Wahrung der Autorität des Lehrers — durch Anregung, Beispiel und Belehrung Verbesserungen des Lehrverfahrens anzubahnen.
- c) Sie haben auf Lehr- und Lernmittel, die für die Fortbildungsschule von Bedeutung sind, hinzuweisen, bei der Auswahl der Lernmittel ihren Rat zu erteilen und auf die Ausstattung der Schule mit den erforderlichen Lehrmitteln hinzuwirken.
- d) Sie haben die Aus- und Fortbildung der Lehrer zu fördern, insbesondere die Teilnahme der Lehrer an Kursen zu vermitteln und geeignetenfalls die Abhaltung örtlicher Kurse anzuregen und vorzubereiten.
- e) Sie haben die Einrichtungen für Jugendpflege, soweit sie an die Fortbildungsschule angeschlossen sind, nach Möglichkeit zu fördern.
- f) Sie haben mit den Trägern der Schule und dem Schulvorstande ständig Fühlung zu halten und ein vertrauensvolles Einvernehmen zu pflegen.

§ 3. Die Revisoren haben die ihnen überwiesenen Schulen, sofern von dem Regierungspräsidenten nichts anderes bestimmt wird, jährlich mindestens einmal zu revidieren. Ein Teil der Revisionen hat unangemeldet zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Regierungspräsidenten zu berichten.

§ 4. Die Revisoren haben den Leitern und Lehrern gegenüber keine disziplinarischen Befugnisse.

Sie haben in der Regel nach Beendigung des Unterrichts ihre Beobachtungen mit den Leitern und Lehrern zu besprechen. Es empfiehlt sich, dabei nicht nur auf Mängel und die zu ihrer Abstellung geeigneten Mittel hinzuweisen, sondern auch gute Leistungen und Fortschritte anzuerkennen. Selbständige Anweisungen haben die Revisoren nur im Rahmen der bestehenden Vorschriften und des geltenden Lehr- und Stundenplanes zu treffen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit werden sie sich bewußt bleiben müssen, daß ihre Erfolge um so sicherer und nachhaltiger sein werden, je mehr es ihnen gelingt, die Beteiligten von der Zweckmäßigkeit ihrer Anregungen und Anordnungen und von dem Nutzen ihrer Befolgung zu überzeugen.

§ 6. Die Revisoren sind verpflichtet, auf Erfordern des Regierungspräsidenten über unterrichtliche Fragen bei den ihnen zugeteilten Schulen Gutachten abzugeben und sich an den auf Anordnung des Regierungspräsidenten veranstalteten Konferenzen zu beteiligen.

Berlin, den 8. Februar 1912.

Fortbildungsschulvereine.

Um die Fortbildungsschule eifrigst fördern zu können, haben sich in einzelnen Provinzen Verbände von Lehrern an Fortbildungsschulen gebildet, welche jährlich Versammlungen abhalten, Ausstellungen veranstalten usw. Das Organ für alle diese Bestrebungen ist die vom deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen herausgegebene „Deutsche Fortbildungsschule“.

Der deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen gibt ein regelmäßig erscheinendes Jahrbuch heraus, das über alle in Betracht kommenden Fragen sorgfältig unterrichtet.

Die ländlichen Fortbildungsschulen.

Durchaus nicht so nachdrücklich wie das gewerbliche Fortbildungsschulwesen hat sich das ländliche entwickelt.

Über seinen Stand unterrichten die folgenden Zahlen:

Ländliche Fortbildungsschulen gibt es nach einer neuen amtlichen Zusammenstellung in Preußen 4588. Von diesen sind errichtet durch die Gemeinden 2913, durch Private 1457, von den Kreisen 172, durch landwirtschaftliche Vereine 46. An den Kosten beteiligt sich der Staat in Verbindung mit anderen Beteiligten bei 5929 Schulen. Die Kreise allein bringen die Kosten für 22 Schulen auf, die Gemeinden für 14, der Staat allein für 1439 und Private für 148. 6 Schulen sind in der glücklichen Lage, überhaupt keine Kosten zu erfordern. Die gesamten Barauswendungen ohne die für das Schullokal betrugen im ganzen 735 608 M. Von den Aufwendungen werden durch Schulgeld 35 313 M. bestritten, durch Private, Stiftungen, Legate und andere als landwirtschaftliche Vereine 29 183 M., durch landwirtschaftliche Vereine 2992, durch Gemeinden 87 243, durch Kreise 77 244, Provinzen 6603, den Staat 497 030 M. Die Gesamtzahl der Schüler beträgt 72 796, die der Lehrer 6518. Unter den Lehrern befinden sich 271 Geistliche, 3 Landwirtschaftslehrer, 6193 Volksschullehrer, 151 Landwirte, Tierärzte usw. 3049 Schulen haben nur einen Lehrer, 1539 mehr als einen. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden erreichte 389 106. Während des ganzen Jahres werden nur 51 Schulen unterhalten, die anderen nur im Winter. Gegen das letzte Jahr haben sich die Schulen um 535 vermehrt. Von den einzelnen Provinzen hat die meisten landwirtschaftlichen Schulen Hessen-Nassau mit 822, dann Hannover 625, Ostpreußen 560, Schlesien 537, Rheinprovinz 356, Westfalen 248, Brandenburg 233, Schleswig-Holstein 231, Pommern 159, Sachsen und Westpreußen je 147, Hohenzollern 53. Von den

Regierungsbezirken zählt die meisten Schulen Allenstein mit 419, Posen mit 302, Potsdam 162, Bromberg 155 usw.

Auch diesen Schulen sind von ihrer Zentralbehörde 1911 neue Lehrpläne vorgeschrieben worden.

Für 1912 hatte das Ministerium für Landwirtschaft 150 000 M. für ländliche Fortbildungsschulen und 80 000 M. für Wanderhaushaltsschulen für schulentlassene Mädchen in den Staatshaushalt eingesetzt.

Die Fortbildungsschulen für Mädchen stehen noch in den Anfängen der Entwicklung, doch ist nach Umgestaltung des § 120 der GO. und nach Eingreifen der Frauenvereine auch hier wohl bald Wandel zu erwarten.

XIV. Rück- und Ausblicke.

Wer die Entwicklung der preußischen Volksschule graphisch darstellen will, wird dies in Form einer Linie tun müssen, die anfänglich ganz langsam ansteigt. Dies Steigen wird im 18. Jahrhundert stärker, nimmt bei Beginn des 19. äußerst schnell zu. Dann sinkt die Linie wieder, um schließlich in den fünfziger und sechziger Jahren bedenklich zu stürzen, sich in den siebziger Jahren allmählich wieder zu heben und um nach nochmaligem Sinken, Puttkamer—Stadt, wieder stetig anzusteigen.

Kultusminister Falk (1872—79) hatte die Führung den Berg hinauf übernommen. Und wenn er auch in Bismarcks Händen nur das Werkzeug im Kulturkampf war, so verdankte die Schule ihm doch das Schulaufsichtsgesetz und eine grundsätzliche Befreiung von der Herrschaft der Kirche. Sein Verdienst sind die Allgemeinen Bestimmungen, und der Segen, den sie auf die Volksschule mit modernen Bildungswegen und -zielen ausströmten, sind die neuen Laufbahnen, die dem Lehrerstande erschlossen wurden, ist das Steigen des Volksschullehrergehaltes um 40 % und die Vermehrung der Staatsausgaben um das Vierfache.

Das Erbe, das Puttkamer (1879—81) übernahm, wurde von ihm gering geachtet, wie die Alshermittwochssrede bewies. Aber die Lehrervereine waren auf der Wacht, sie bildeten seit Anfang der siebziger Jahre ein wesentliches Moment in der Entwicklung der preußischen Volksschule, und das Ministerium Goßler (1881—91) benutzte die gegebenen Anregungen in gesetzgeberischer Arbeit. Das Pensionsgesetz 1885, das Schulleistungsgesetz 1887, das Schullastengesetz 1888 bedeuteten Schritte auf dem Wege der Übernahme der Schullasten auf den Staat. Das Schulleistungsgesetz von 1887, das dagegen die Kreisausschüsse mit in die Schulverwaltung einbezog, stand hierzu in gewissem Gegensatz, wie auch der Goßlersche Schulgesetzentwurf ein Entgegenkommen gegenüber den Windhorst'schen Forderungen war.

Ganz im klerikalen Fahrwasser segelte dann Graf Zedlitz-Trützschler (1891—92) mit seinem unglückseligen Gesetzentwurf;

die Losung „Ohne allgemeines kirchliches Schulgesetz kein Dotations- und Besoldungsgesetz“ wurde von den klerikal-konservativen Parteien in robustester Weise an Dr. Bosse (1892—99) erprobt, der aber in beharrlicher Arbeit die Ruhegehaltskasse, das Lehrerbefoldungsgesetz (3. 3. 97) und das Reliktengesetz erzwang. Das hier durch Schaffung materieller Grundlagen für die Volksschule entstandene Plus verminderte sich leider etwas durch die Vermehrung der Ortsschulaufsicht im Sinne namentlich der katholischen Geistlichkeit, des von ihr geleiteten Zentrums und der Konservativen.

Minister Studt, Bosses Nachfolger (1899—1907), war dieser Partei ganz ausgeliefert. Er konfessionalisierte die preußische Volksschule und versuchte vergeblich, durch Errichtung von Seminaren des Lehrermangels Herr zu werden. Die neuen Bestimmungen über Lehrerbildung, die neuzeitlichen Geist atmen, stehen in völligem Gegensatz zu dem Geiste der übrigen Maßnahmen dieses Ministers.

Leider war Minister Dr. Solle (1907—09) zu kurze Zeit Minister. Seine Verbesserung der Lehrerbefoldung und die Reform der Mädchenschulbildung ließen von ihm viel Gutes erwarten.

Und dies Gute bringt auch das Ministerium von Trott zu Solz (seit 1909). Auf den vorstehenden Blättern haben wir zeigen können, daß fast das gesamte Volksschulwesen Preußens gegenwärtig in Fluß geraten ist.

Für die Mittelschulen sind bereits ganz neue Organisationen und Lehrpläne geschaffen worden. Die Kindergartenfrage, das Blinden- und Taubstummwesen sind gesetzlich, die Fortbildungsschule, die allerdings andern Ministerien untersteht, auf dem Verwaltungswege geregelt. Leider ist, wie mir von der Zentralstelle mitgeteilt wurde (1912), von einer Umarbeitung der „Allgemeinen Bestimmungen“ dort nichts bekannt. Und doch wäre es an der Zeit.

Die Lehrer- und Lehrerinnenbildung für die genannten Schularten erfreut sich der pflegenden Hand, und die Beseitigung der Ortsschulinspektionen und Vermehrung der hauptamtlichen Kreisschulaufsichten geht zwar langsam aber stetig weiter. Die Schule als Erziehungsanstalt wird in Maßnahmen zur Förderung der Jugendpflege und der Fürsorgeerziehung vom Ministerium mehr und mehr in ihrer Bedeutung für das Volkswohl gewürdigt.

Demgemäß stieg auch die Bewertung nach außen. Die Vermehrung der Staatsausgaben von 19 Millionen im Jahre 1886 auf 144,4 Mill. (1912), die Vermehrung der hauptamtlichen Kreisschulinspektionen von 220 auf 392, das Steigen des Durchschnittsgehalts der Lehrer von 1102 M. (1878) auf 1698 (im Jahre 1906) und etwa 2200 M. im Jahre 1911 reden eine deutliche Sprache und zeigen den Aufstieg, der zum Gipfel will.

Aber die Aufgaben für die Zukunft sind größer geworden mit dem Wachstum der Bedeutung der Volksschule und ihrer Lehrer.

Die Gleichstellung der Lehrer mit den Verwaltungsekreten

im Rang und Gehalt, bedingte Zulassung zur Universität zur Ausbildung für höhere Verwaltungsstellen ihres Berufs, Regelung des Beamtenrechts im neuzeitlichen Sinne, Beseitigung der Ortsschulaufsicht und völlige Durchführung der Kreischulaufsicht sind die Fragen, welche die Stellung und den Beruf des Lehrers angehen und einer Lösung dringend bedürfen.

Die Organisation der Schule verlangt eine Revision der Allgemeinen Bestimmungen, eine Prüfung des Verhältnisses der Vorschulen zur Volksschule, um zu einer endgültigen Regelung der allgemeinen Volksschule zu gelangen, und die Simultanschule wird in den neu einzusetzenden Kämpfen der Kirchenbewegung nicht unerörtet bleiben dürfen. Daß der konfessionelle Religionsunterricht auch in der Volksschule zukünftig in modernerem Sinne erteilt werden wird, lassen die neuen Pläne der Lyzeen und der Mittelschulen hoffen. Wie in diesen beiden die Schule gänzlich als soziale Wirkungsstätte betrachtet und in den Dienst sozialer Betätigung und auf sozialen Boden gestellt wird, so dürfte ein Gleiches auch für die Volksschule in erster Linie zu erwarten sein.

Die sich anbahnenden Änderungen, die in der zwar nicht neuen aber doch fortschrittlichen Arbeitsschule sich verkörpern, lassen gänzliche Neubildungen in Organisation und Lehrplänen ahnen, und die Auffassung von der Schule als Werkzeug der innerpolitischen Maßnahmen weist mit Nachdruck auf ihren weiteren Ausbau über das eigentliche schulpflichtige Alter hinaus zur Ausfüllung der zwischen Beendigung der Schul- und Beginn der Militärpflicht liegenden Zeit.

Minister von Trott zu Solz hat die Parole ausgegeben: Preußen in Deutschland voran, d. h. auf dem Schulgebiet. Von seiner Arbeit, die offensichtlich von diesem Wahlspruch geleitet wird, erhofft unsere Zeit noch manches neue Werden. Die Lehrerschaft steht ihm mit all ihren reichen Kräften dabei treu zur Seite. Ihre Vereine leisten ganz intensive Arbeit. Die von ihnen geschaffene „Pädagogische Zentrale“ des Deutschen Lehrervereins ist eine Sammelstelle für alle Vorarbeit auf den gesamten Teilgebieten der Pädagogik und liefert so manches wertvolle Rüstzeug.¹⁾ Hier braucht die Unterrichtsverwaltung nur zuzugreifen, hier ist ihr ein stetig quellender Born geschaffen.

Das Volk darf hoffen, daß bei dieser gemeinsam fördernden Arbeit zwischen Lehrerschaft und Unterrichtsverwaltung, die an die Zeit Steins erinnert, bald der innere und äußere Bau der Schule völlig achtungsgebietend dastehe und ein selbständiges, selbsttätiges Geschlecht in ihm erzogen und gebildet werde, das sich seiner Aufgaben am Volkskörper voll bewußt und gewillt ist, sie mit aller Hingebung zu lösen. Das ist das Ziel der preußischen wie der deutschen Volksschule.

¹⁾ Vergl. das erste Jahrbuch der Pädag. Zentrale.

Anhang.

Unterhaltungskosten der Volksschulen und Lehrergehälter.

Die laufenden Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen in Preußen sind nach den schulstatistischen Erhebungen in den 25 Jahren von 1886—1911 von 100 118 299 auf 420 898 192 M. gestiegen, die Schülerzahl von 4 848 247 auf 6 572 140. Die Aufwendungen haben sich um das Vierfache erhöht, die Schülerzahl nur um 36 %; es kostet jetzt jeder Schüler 64, vor 25 Jahren 21 M. An der Aufbringung war der Staat 1886 mit 13 260 936 M. beteiligt, 1911 mit 127 334 291 M.; aus Gemeindemitteln waren 86 857 363 und 293 563 901 M. zu bestreiten.

Bei der Zunahme der Kosten spricht auch das erhöhte Dienst-einkommen der Lehrer mit. Die Statistische Korrespondenz gibt darum folgende Zusammenstellung. Im Jahre 1886 gab es 64 750 Schulstellen, je fünf Jahre später 71 731, 79 431, 90 208, 102 764 und 1911 117 162, die an Dienst-einkommen 82 373 035, 101 404 871, 122 631 348, 165 809 550, 200 042 418 und 297 429 348 M. bezogen. Das durchschnittliche Einkommen einer Stelle berechnet sich auf 1272, 1414, 1544, 1838, 1947 und 2539 M.; es hat sich seit 1886 verdoppelt. Die Zahl der Lehrerinnen hat mehr zugenommen als die der Lehrer. Ist letztere von 57 902, 63 237, 69 131, 76 342, 84 980 auf 92 406 gestiegen, so erstere von 6848, 8494, 10 299, 13 866, 17 784 auf 24 756. Das geringere Einkommen der Lehrerinnen drückt das Durchschnitts-einkommen herunter. Dieses, für die Lehrer allein berechnet, hat sich nicht nur verdoppelt, sondern ist von 1292, 1446, 1583, 1901, 2022 auf 2718 gekommen; die Lehrerinnen erhielten durchschnittlich 1108, 1171, 1279, 1472, 1565 und 1869 M.

Bei Unterscheidung von Stadt und Land stellt sich heraus, daß die Dienst-einkünfte auf dem Lande verhältnismäßig mehr aufgebessert sind als in den Städten. Durchschnittlich bezog 1911 ein städtischer Lehrer um 97 %, eine städtische Lehrerin um 65 % mehr an Dienst-einkommen als 1886, ein ländlicher Lehrer dagegen um 112, eine ländliche Lehrerin um 72 %. Nachstehende Zahlen geben hierüber nähere Auskunft:

Im Jahre	Schulstellen				Durchschnittliches Dienst Einkommen			
	in Städten		auf dem Lande		in Städten		auf dem Lande	
	für Lehrer	für Lehre- rinnen	für Lehrer	für Lehre- rinnen	für Lehrer	für Lehre- rinnen	für Lehrer	für Lehre- rinnen
1886	18 322	4 097	39 580	2 751	1 635	1 216	1 133	946
1891	21 009	5 308	42 228	3 186	1 812	1 261	1 264	1 020
1896	23 304	6 596	45 828	3 703	2 029	1 362	1 357	1 132
1901	26 881	9 096	49 461	4 770	2 381	1 572	1 640	1 280
1906	31 744	11 860	53 236	5 924	2 561	1 687	1 702	1 323
1911	35 773	15 927	56 633	8 829	3 218	2 003	2 401	1 625

Das volle Dienst Einkommen steht nur den endgültig angestellten Lehrern zu, die mindestens 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben. In der nachstehenden Übersicht ist die zum Bezuge des vollen Dienst Einkommens berechnigte Lehrerkategorie mit Klasse A bezeichnet, die zu solchem nicht berechnigte mit B.

Schulstellen waren vorhanden

	überhaupt	Klasse A	Klasse B	unbesetzt
1901	90 208	72 915	15 431	1 862
1906	102 764	83 320	16 367	3 077
1911	117 162	93 635	22 658	869

Das Dienst Einkommen der Lehrer der Klasse A betrug durchschnittlich 1901 2023, 1906 2145, 1911 2832 M., der Klasse B 1017, 1033, 1347 M. Die Direktoren und Hauptlehrer der Klasse A mit Kirchenamt bezogen 1901 2729, 1906 2799 M., ohne Kirchenamt 3148 und 3360 M., die der Klasse B mit Kirchenamt 2057 und 2029, ohne solches 1772 und 1544 M. Daß bei Klasse A die durchschnittlichen Einkünfte der mit Kirchenamt verbundenen Stellen geringer waren als der Stellen ohne Kirchenamt, ist darin begründet, daß meist geringer besoldete Stellen mit Kirchenamt verbunden waren. Werden die Leiter von vollausgebauten Schulen mit mindestens sechs aufsteigenden Klassen ausgesondert, so ergeben sich für sie Beträge von 4608 (mit Kirchenamt) und 4749 M. (ohne Kirchenamt), für die übrigen Leiter der Klasse A von 3799 und 3435 M. Das Einkommen der sonstigen Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen berechnet sich in den drei Erhebungsjahren für Klasse A auf 2074, 2144, 3134, für Klasse B auf 1080, 1097, 1536 M., das Einkommen der sonstigen (nichttechnischen) Lehrer ohne Kirchenamt auf 1972, 2127, 2836 und 989, 1004, 1334 M., der nichttechnischen Lehrerinnen auf 1609, 1696, 2058 und 1078, 1103, 1317 M., der technischen Lehrer auf 3343, 3540, 4425 und 1950 (1901), 1407 (1911) M., der technischen Lehrerinnen auf 1269, 1412, 1803 und 1009, 1069, 1311 M. Der Unterschied zwischen Stadt und Land hinsichtlich der Höhe der Dienst Einkünfte ist aus folgenden Zahlen zu ersehen:

Lehrergruppen		Durchschnittliches Dienstseinkommen der Lehrer				
		der Klasse A		der Klasse B		
		Stadt	Land	Stadt	Land	
		M.	M.	M.	M.	
Rektoren und Hauptlehrer	ohne Kirchenamt	1901	3553	2558	1901	1472
	mit "	1901	2930	2674	2061	1920
	ohne "	1906	3796	2720	1714	1373
	mit "	1906	3076	2732	1974	2361
Schulleiter	ohne "	1911	4735	3650	—	1718
	mit "	1911	4261	2681	—	1828
Sonstige Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen	{	1901	2462	2025	1272	1075
		1906	2573	2087	1280	1094
		1911	3507	3083	1631	1533
Übrige (nichttechnische) Lehrer	{	1901	2311	1684	1173	961
		1906	2470	1791	1234	982
		1911	3107	2552	1480	1316
Nichttechnische Lehrerinnen	{	1901	1716	1395	1146	1007
		1906	1811	1448	1208	1021
		1911	2187	1810	1392	1252
Technische Lehrer	{	1901	3343	—	1950	—
		1906	3540	—	—	—
		1911	4425	—	1407	—
Technische Lehrerinnen	{	1901	1277	1099	1009	1013
		1906	1426	1225	1074	1047
		1911	1828	1566	2324	1261
Zusammen	{	1901	2284	1815	1163	979
		1906	2408	1900	1211	1000
		1911	2980	2679	1421	1328

Abgesehen von der freien Dienstwohnung, die einem Teil der Lehrer gewährt wird — die anderen erhalten bare Mietentschädigung —, hat das Dienstseinkommen von jeher nicht lediglich in Barzahlung bestanden, sondern auch in Landnutzung, Lieferung von Feuerung und Naturalien und im Bezuge gewisser Berechtigungen. Barzahlung wird aber immer mehr die Regel. Deshalb ist, trotzdem die Zahl der Schulstellen in 25 Jahren sich fast verdoppelt hat, die Gewährung und Anrechnung von Landnutzung allmählich zurückgegangen, in den 6 Erhebungsjahren von 1886 mit 3 740 507 auf 3 541 542, 3 651 080, 3 225 921, 3 156 278 und 2 732 889 M. Ebenso hat die Lieferung von Feuerung abgenommen, die 1901 mit 1 710 740 und 1911 mit 1 552 001 M. angerechnet wurde; die verschiedenen Berechtigungen umfassenden sonstigen Dienstseinkünfte betrugen 5 872 086 M. im Jahre 1901 und 6 284 861 M. im Jahre 1911.

Preußen ist in der Lehrerbesoldung von verschiedenen Bundesstaaten überholt worden. Württemberg und Baden zahlen 1600 M. Anfangsgehalt, Anhalt gewährt 1500—3900 M. einschließlich 10 v. H. Wohnungsgeld, Oldenburg 1650—3750 M. Die preußischen Oberlehrer beziehen das doppelte Gehalt der Volksschullehrer und noch 600 M. darüber.

Alphabetisches Sachverzeichnis.

A.

Abbé de l'Épée 79.
 Abendsschule 74.
 Absolutismus 39. 53.
 Adel (Widerstand des Adels) 31. 48. 62.
 Allgemeines Landrecht 5. 98 ff.
 Allgemeine Bestimmungen 237 ff. 247 ff.
 Allgemeine Volksschule 298.
 von Altenstein 146 f. 179. 551.
 Alterszulagen 218. 253. 389.
 Analphabeten 338.
 Anstellung der Lehrer 157.
 Arbeitskunde 304.
 Arbeitsschule 300.
 Arbeitsunterricht 313.
 Armenschule 147.
 Asermittwochsschule 257.
 Aufklärung 39. 87. 113. 118.
 Aufklärung, sexuelle 260.
 Aufwendungen für die Schulen 57. 155. 289.

B.

Bafedow 117.
 Bauer, Bruno 182.
 Bauernschule 81.
 Bauernstand 67.
 Beamtenrecht 473.
 Berlin 35. 36.
 Berliner Monatschrift 90.
 Berliner Seminar 47. 50. 51.
 Berliner Universität 138.
 Besoldung 228.
 Besoldungsgeſetz 422 ff.
 Besoldungsſtaffen 418.
 v. Bethmann-Hollweg 224. 229 ff.
 Bezirksbehörden 505.
 Bezold 576.
 Bibliothek, königliche 9.
 Bildungsschulen 168.
 Bildungswesen, höheres 9.
 Bischofswerder 84.
 Bindenanſtalt 79. 611 ff.
 Boffe 270.
 Brandenburg 64.
 v. Brandt 45.
 Bremſerlaß 393.

v. Brenkenſdorf 59.
 Breſlau 48. 90.
 Brieg 46.
 Bücherei 59.
 Buchſtabiermethode 76.
 Bürgerſchule 81. 116.
 Buſolt 125.

C.

Claudius 41.
 Contrat social 40.
 von Cramer 91.
 Cruger 179.

D.

Dankelmann 45. 53.
 Deutſchunterricht 317.
 Dieſterweg 128. 164. 183 ff.
 Dinter 140. 154. 169.
 Dreißt 154.

E.

Eichhorn 181. 185 ff.
 von Eide 76.
 Eilers 181 ff. 185.
 Engel (Paſtor Ejillen) 32.
 Erfurt 175.
 Erziehungsſtaat 121.
 Erziehungsziel 117.
 Eſſſe 551.

F.

Faſt 260. 264.
 Felbiger 70. 79.
 Ferien 320.
 Fiſchte 120 ff.
 Formentunde 304.
 Fortbildungsschule, gewerbl. 115. 616 ff.
 Fortbildungsschule, ländliche 627 ff. 640.
 Fortbildungsschule, verein. 640.
 Franke 20 ff. 28. 39. 46. 121.
 Freitag, Guſtav 43.
 Friedrich I. 10. 24.
 Friedrich Wilhelm I. 20 ff. 44. 171.
 Friedrich d. Große 39 ff. 176.
 Friedrich Wilhelm II. 85 f.
 Friedrich Wilhelm III. 106.

Friedrich Wilhelm IV. 170 ff.
 Froebel 215 ff. 562.
 Fürsorgeerziehung 341. 568 ff.

G.

Gagern 121.
 Garnisonsschulen 36. 56. 60. 90.
 Gartenbau 187.
 Gedächtnis 45.
 Gedächtnisschule 168. 173.
 Geist. Depart. 65.
 Gelehrtenschulen 113.
 Gellert 41.
 Gemeindesteuer 466 f.
 Gemeindewahlrecht 467 f.
 Generaldirektorium 45.
 Generallandschaftsschulreglement 65. 88.
 Gené 145.
 Georg Wilhelm 6.
 Geschichte 298.
 Geschworene 442.
 Gesetzeskunde 81.
 Gewerbefreiheit 157.
 Gewerbeschulwesen 147.
 Glas 70. 114.
 Gleichstellung 417.
 Glogau 46.
 Gneisenau 125.
 Görlich 163.
 v. Gosler 265.
 Grammatik, deutsche 75.
 Grafer 173. 586.
 Grundlehrplan 321.

H.

Hahn 61.
 Halberstadt 45. 63. 64. 175.
 Halle, Universität 9.
 Handarbeitsunterricht 82.
 Handwerker als Lehrer 47. 57. 59.
 Handwerkerordnung 34.
 Handwerkerschulen 103.
 Hansa 2.
 Harfort 249.
 Harnisch 128. 177.
 Haupt- und Nebenseminar 160.
 Hebel 41.
 Hecker 46 ff. 54. 60. 61. 65. 79. 109.
 Hegel 171. 176.
 Hennig 179.
 Hilfsanstalten der Volksschule 562 ff.
 Hilfslehrer 148.
 Hilfschulen 563 ff.
 Hill 587.
 Hinterbliebenenfürsorge 227. 444 ff.
 Hoffmann v. Fallersleben 184.
 Hohenlohe 227.
 Holle 273.

Hubertusburger Friede 52.
 von Humboldt 10. 139.
 Hutten 297.

I.

Individualitätslisten 572.
 Individualitätspädagogik 208.
 Industrieschule 115.
 Invaliden als Schulmeister 76.
 Jäger 576.
 Jahn 137.
 Joachim 2.
 Johann Georg 3.
 Johann Georgs Ordnung 3. 5
 Jugendfürsorge 324.
 Jugendleiterinnen 306.
 Jugendpflege 307 ff. 629.
 Jugendliche (Schul-) 342.
 Jülich 21.

K.

Kampf 146.
 Karlsbader Beschlüsse 146.
 Kasernenschulen 36. 56. 60.
 Katechismus 67.
 Katechismus, Herforder 67.
 Kawerau 170.
 Kerchensteiner 313.
 Kinder (als Schulmeister) 29.
 Kinderarbeit 344.
 Kinderfreund 176.
 Kindergärten 226. 562.
 Kirchenkollegium (reform.) 45. 46.
 Kirchen- und Schulordnung 9. 23. 160.
 187.
 Kirchenvisitation 6.
 Kleve 21. 35. 77.
 Königsberg 33. 35. 45.
 Körperpflege 337.
 Kortüm 155.
 Kogebue 137.
 Krankenhäuser 41.
 Kreisschulaufsicht 479 ff. 505 f.
 Krossen 57.
 Krummacher 171.
 Kulturkampf 233.
 Dr. Kügler 158.
 Kurfürst, D. Große 7 ff.
 Kurmark 27. 35. 48. 58. 63. 89.
 Küster 4.
 Küsterschulen 2.
 Küstrin 45.

L.

Ladenberg 194 ff.
 Landfrieden 1.

Landgnadenschulen 90.
 Landrat 506.
 Landrecht 98 ff.
 Lateinschulen 82.
 Lauban 163.
 Lehrbücher 57. 121.
 Lehrerbefolgung 388 ff.
 Lehrerbildung 27. 57. 78. 125 ff. 149.
 Lehrerinnenbildung 384. [352 ff.
 Lehrerinnenfrage 459.
 Lehrermangel 453 ff.
 Lehrermangel, offener 453.
 Lehrermangel, versteckter 456.
 Lehrerprüfung 51. 52. 57.
 Lehrerprüfung, zweite 364.
 Lehrerstand 159 ff.
 Lehrerstellen 149 ff.
 Lehrervereine 154.
 Lehrfächer 57.
 Lehrgespräch 300.
 Lehrmittel 128.
 Lehrerprüfungen 160.
 Lehrwerkstatt 635 ff.
 Leipzig 52.
 Leistungen der Schule 346.
 Lektionskatalog 74.
 Lesebuch 83.
 Lesebuch, biblisches 108.
 Lettin 61.
 Litauen 23. 32.
 Litterarmethode 62.
 Luise (Königin) 125.
 Lyfius 28.

M.

Mädchenbildung 110.
 Mädchenturnen 318. 319.
 Magdeburg 25. 45. 61. 63. 175.
 Mainz 2.
 Mannheimer Schulsystem 581 ff.
 Mark 21.
 von Marrow 106 ff.
 Mehring 59.
 Metternich 169.
 Militärdienst 165. 446 ff.
 Minden 45. 48. 69.
 Ministerium 131.
 Mittelschule 115. 233. 513 ff.
 — Lehrpläne, Berechtigungen 559.
 Mons pietatis 33.
 von Mühlen 85.
 Mühler 224. 230.
 Müller 74.
 von Münchhausen 45.
 Muttersprache 7.

N.

Nachhilfestundenunterricht 585 f.

Nähen 59.
 Nationalerziehung 123.
 Nationalsschule 116. 313.
 Natorp 162. 290. 298. 314 313
 Naturwissenschaften 304.
 Nikolovius 140.

O.

Oberkonsistorium 45. 52.
 Oberschulkollegium 86 ff.
 Oels 46.
 Ortsschulaufsicht 484. 507 f.
 Ostfriesland 45. 63.
 Ostpreußen 30. 67.

P.

Pensionsgesetz 259. 271.
 Pensionsgesetz für Mittelschulen 257.
 Pestalozzi 113 ff. 125 ff. 164. 169.
 Pfuhl 58.
 Pietismus 20. 39. 40. 46. 67.
 Plamann 118.
 Pommern 34. 50. 63. 64.
 Potsdam 163 f.
 Präparandenbildung 243.
 Präparanden-Lehrplan 258.
 Pressefreiheit 137.
 Preußen 188 ff.
 Privatschulen 3. 5. 36. 41. 158. 166 ff.
 — seminare 162.
 — behörden 504.
 Provinzialkonsistorien 45. 52.
 Provinzialkonferenzen 391.
 Provinzialschulkollegium 153.
 Puttkamer 264.

R.

Raff 74.
 Rangklasse (b. Lehrer) 470.
 Rationalismus 83. 148. 183.
 v. Raumer 198.
 Ravensberg 21.
 Reaktion 145. 198.
 Realien 70. 83.
 Realschule 45. 46. 63.
 Rechnen 194.
 Reformation 7. 8.
 Regimentschulen 36. 56.
 Regulative 199 ff.
 Reintaler 173.
 Rektorat 460.
 Rektorenverein 460.
 Rektorenegamen 253.
 Religion 7. 57. 305.
 Religion als Privatsache 139.
 Religionsbist (Wöllners) 89.
 Religionsunterricht 200. 513.

Religiöse Erziehung 123.
 Resewitz 82. 87. 109.
 Revers der Seminare 61.
 Revisionen 65.
 Rheinische Blätter 169.
 Ritterakademie zu Frankfurt 9.
 Rochow 80. 96 ff.
 Roujjeau 40.
 Ruhegehalt 439 ff.
 Ruhegehaltsklassen 441.

S.

Sachsen (Prov.) 166.
 Sachsenspiegel 1.
 Sagan 71. 163.
 von Schenkendorf 252.
 Schievelbein 59.
 von Schlabrendorff 49. 68.
 Schleffen 58. 60. 61. 67.
 Schöffn 471 ff.
 Schopenhauer 222.
 Schreibmaterialien 59.
 von Schroeter 108.
 Schudmann 138.
 Schularten 193.
 Schularzt 319.
 Schulaufsicht 479 ff.
 Schulaufsichtsgesetz 24. 236 f.
 Schulbesuch 22. 102. 157.
 Schulbeiträge 283.
 Schulbibel 132.
 Schulbetrieb, innerer 34.
 Schule als Staatsanstalt 97.
 Schule und Kirche 449. 508 ff.
 Schuldeputation 130 ff.
 Schule, deutsche 1. 3.
 Schule, latein. 3.
 Schulentlassene Jugend 4.
 Schulgeld 57. 59. 61. 63. 270.
 Schulgesetz 133.
 Schulgesetzentwürfe 228 ff. 274 ff.
 Schuljahr, erstes 193. 301.
 Schullasten 282.
 Schullotterien 65.
 Schulmeisterstolz 155.
 Schulorganisation 263.
 Schulprüfung 5.
 Schulräume 35.
 Schulrevisionen 63. 348.
 Schulstatistik 273.
 Schulstreik, Der polnische 278.
 Schulk, Kirchenrat 32.
 Schulk 138.
 Schulunterhaltungsgesetz 289 ff.
 Schulverwaltung 129 ff. 502 ff.
 Schulvorstände 134. 512.
 Schulzwang 156.

Schundliteratur 574 f.
 Seminar zu Königsberg, Braunsberg,
 Karalene 126. 147.
 Seminar zu Wesel, Halberstadt, Kiel,
 Minden, Breslau 48.
 Seminarbildung 242.
 Seminarium praeceptorum 28.
 Seidenbau 47. 56. 64.
 Sendschreiben Luthers 2.
 Simultan Schulen 148. 250. 252.
 Soldaten als Schulmeister 29.
 Sozialdemokraten (Bekämpfung) 345.
 Soziale Hebung des Lehrerstandes 466 ff.
 Sozialpädagogik 209. 303.
 Spinnen 59. 67.
 Staatsauffassung, absolutistische 297.
 Staatsaufsicht 57.
 Staatsbeiträge 158.
 Stabelfewsky 261.
 Städteordnung 122.
 von Stein 120. 169.
 Steinbarth 65.
 von Steinen 65.
 Steinmetz 28.
 Stephanie 108. 586.
 Stettin 45.
 Steuern 227 ff.
 Stiehl 225. 247.
 Striden 59.
 Studt 271.
 Sulzer 74.
 Süsmilch 49.
 Süvern 127 ff. 141.
 Swarez 91. 96.

T.

Taubstummen-Anstalten 79. 586 f.
 Taubstummenwesen 164.
 Theologiestudierende (als Lehrer) 47.
 von Trott zu Solz 260.
 von Türk 154. 164.
 Turnanstalten 129.
 Turnen, orthopädisches 318.

U.

Unterhaltungsgesetz 5. 33.
 Unterhaltungspflicht 103. 109.
 Unterrichtsbetrieb 44.
 Unterrichtsgesetz 108.
 Unterrichtsgesetzentwurf (Süverns) 140.
 141 ff.

V.

Vaterlandskunde 194.
 Verstandesbildung 75.
 Verstandeschule 168.

Verwaltung (Reform) 501.
 Verwaltungsbehörden 562.
 von Bette 60.
 Volksbildung 6. 41.
 Volkerziehung 6. 101.
 Volksschule (Begriff) 271.
 Volksschule, allgemeine 97.
 Volksschullasten 289 ff.
 Volksschullehrerinnen 363.
 Volksfittlichkeit 340.
 Voß 41.

W.

Waisenerziehung 172 ff.
 Waisenhäuser 41. 173.
 Waisenhaus Rl. Glienide 173.
 Waisenhaus Preysch 173.
 Waldschule 576.
 Weiß 74. 163.
 Weissenfels 175.
 Werkunterricht 324.
 Westfalen 97.
 Westpreußen 45.

Wilhelm I. 174 ff.
 Winkelschulen 36.
 Winterschulmeister 58. 63.
 Wirtschaftliche Hebung 478.
 Witwenlassen 130.
 Wohnungsgeld 438.
 Wolf, Christoph 108.
 Wölner 87 ff. 106.

3.

Zahn 179.
 Zahnpflege 319
 von Zebliß 45. 63. 79 f. 85. 88. 107.
 von Zebliß-Trübschler 269.
 Zeichenunterricht 304.
 Zeitschriften 130.
 Zeller 24. 128. 147.
 Zentralbehörde 45. 82. 504.
 Zentralverwaltung 138.
 Zerrener 164.
 Zeugnisse 161.
 Zuchtigungsrecht 157. 258.
 Züllichau 163.



Der Bücherschatz des Lehrers

herausgegeben von Schulrat **K. O. Beez** und Rektor **Adolf Rude**.

Bisher sind erschienen:

- Band I. Die Philosophie in der Pädagogik.** Eine Einführungsschrift. Von Professor Dr. Baron v. Broddorf. (XVI, 89 S.) Geh. M. 1.60, geb. M. 2.20.
- Band II/III. Einführung in die moderne Psychologie.** Von Schulrat **K. O. Beez**. I. Bb.: Geschichte der Psychologie im Abriss. 3. Aufl. (XVI, 399 S.) Geh. M. 4.20, geb. M. 5.—. II. Bb.: Grundzüge der Psychologie. 3. Aufl. (VIII, 672 S.) Geh. M. 5.20, geb. M. 6.—.
- Band IV. Grundriß der Ethik mit Beziehung auf das Leben der Gegenwart.** Von Prof. W. Rein. 4. Aufl. Geh. M. 4.—, geb. M. 5.—.
- Band V. Einführung in die moderne Logik.** Von Professor Dr. **E. Upmues**. Zweite, neu verfaßte Auflage. (XII, 229 S.) Geh. M. 3.—, geb. M. 3.70.
- Band VI. Der Führer im Lehramte.** Herausgegeben von Schulrat **K. O. Beez**. Sechste, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1914. Geh. M. 5.40, geb. M. 6.40.
- Band VII. Grundriß der Geschichte des preussischen Volksschulwesens.** Von Oberlycealdirektor Dr. **C. Müller**. 5. u. 6. Aufl. (VIII, 651 S.) Geh. M. 6.—, geb. M. 7.—.
- Band VIII/IX. Methodik des gesamten Volksschulunterrichts.** Von Rektor **Ad. Rude**. Evangel. Ausgabe. Bb. I. 15. vermehrte und verbesserte Aufl. 1913. (XV, 426 S.) Geh. M. 4.—, geb. M. 4.80. — Band II. 14. vermehrte und verbesserte Auflage. 1913. (XII, 669 S.) Geh. M. 6.—, geb. M. 6.90. Eine katholische Ausgabe wurde unter Mitwirkung von Rektor **Pösch** u. A. herausgegeben. Ferner erschien eine evangelische und eine katholische Ausgabe für Bayern, die von namhaften bayerischen Schulmännern bearbeitet wurde. Die Preise aller Ausgaben sind ungefähr gleich.
- Band X. Geschichte der neueren Pädagogik.** Von Professor **Friedrich Heman**. 4. Aufl. 1913. (XVI, 648 S.) Geh. M. 5.80, geb. M. 6.80.
- Band XI. Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts.** Von Oberlycealdirektor Dr. **C. Müller**. Geh. M. 5.—, geb. M. 5.80.
- Band XII. Präparationen für den evangelischen Religionsunterricht.** I. Teil: Unterstufe. Von **H. Spanuth**. 4. u. 5. Auflage. Geh. M. 2.80, geb. M. 3.60. II. Teil: Mittel- u. Oberstufe. Das Alte Testament. Von **R. Kessel**. 2. u. 3. Aufl. Geh. M. 4.—, geb. M. 4.90. III. Teil: Oberstufe. Das Leben Jesu und die Geschichte der Apostel und des Paulus. Von **R. Kessel** u. **H. Spanuth**. 2. Aufl. Geh. M. 4.60, geb. M. 5.40.
- Band XIII. Präparationen für den naturgeschichtlichen Unterricht.** Von Mittelschullehrer **G. Memann** und Lehrer **W. Wurihe**. Band I. Mittelstufe I. Teil. 4. u. 5. Aufl. Geh. M. 4.70, geb. M. 5.70. Band II. Mittelstufe. II. Teil. 3. Auflage. Geh. M. 4.40, geb. M. 5.20. III. Teil: Oberstufe. Von **G. Memann**. 2. Aufl. Geh. M. 4.—, geb. M. 4.90.
- Band XIV. Präparationen für den Deutschunterricht.** I. Teil. Unterstufe. Von Lehrer **Löwe** in Altenburg. Mit einem Anhang: Lehrproben für zweisprachige Schulen von **Paul Schwarz**. 5. u. 4. Aufl. Geh. M. 4.80, geb. M. 5.80. II. Teil. Mittelstufe (Prosaftide mit Anschlußstoffen). Von **W. Grupe** u. **H. Pfau**, Bezirkschulinspektoren. 3. u. 4. Aufl. Geh. M. 3.—, geb. M. 3.80. III. Teil. Oberstufe (Prosaftide mit Anschlußstoffen). Von **W. Grupe** u. **H. Pfau**, Bezirkschulinspektoren. 2. Aufl. Geh. M. 2.70, geb. M. 3.40. IV. Teil. Oberstufe (Gedichtsbehandlungen, 1. u. 2. Abtheilung). 2. Aufl. Von Lehrer **Rudolf Streubel**. Geh. je M. 3.20, geb. je M. 4.—. V. Teil. Mittelstufe (Gedichtsbehandlungen). Von Lehrer **Rudolf Streubel**. 2. u. 3. Aufl. Geh. M. 2.70, geb. M. 3.40. VI. Teil. Mittelstufe. (Freie Aufsätze). Von Rektor **O. Karstädt**. 2. u. 3. Aufl. Geh. M. 2.50, geb. M. 3.20. VII. Teil. Oberstufe. (Freie Aufsätze). Von Rektor **O. Karstädt**. 2. u. 3. Aufl. Geh. M. 4.—, geb. M. 4.90. VIII. Teil. Mittel- und Oberstufe. (Diktate). Von **O. Karstädt**. Geh. M. 3.—, geb. M. 3.70.
- Band XV. Präparationen für den Geschichtsunterricht.** Von Seminarbibliothekar **Joh. Berndt**. I. Teil: Von der deutschen Urzeit bis zum weisfälischen Frieden. 5. u. 4. Aufl. Geh. M. 3.40, geb. M. 4.30. II. Teil: Von den Anfängen der Mark Brandenburg bis zur Reizung. Mit einem Anhang: Zur Staatsbürgerkunde. 2. Aufl. Geh. M. 5.20, geb. M. 6.—.
- Band XVI. Präparationen für den Unterricht in der Naturlehre.** Von Lehrer **W. Wurihe**. I. Teil: Physik. 3. u. 4. Auflage. Geh. M. 5.40, geb. M. 6.40. II. Teil: Chemie und Mineralogie. 2. Auflage. Geh. M. 4.—, geb. M. 5.—.
- Band XVII. Präparationen für den geographischen Unterricht.** Von Lehrer **H. Müller**. I. Teil: Die nord- u. mitteldeutschen Landschaften. 2. Aufl. Geh. M. 4.—, geb. M. 4.90. II. Teil: Die süddeutsch. Landschaften; Deutschland als Ganzes. 2. u. 3. Aufl. Geh. M. 4.10, geb. M. 5.—.
- Band XVIII. Handbuch zum alten Testament.** Von Lic. Dr. **Wilh. Erbi**. (VIII, 279 S.) Geh. M. 3.40, geb. M. 4.20.
- Band XIX. Schulpraxis.** Von Rektor **Ad. Rude**. 2. Aufl. (XII, 642 S.) Mit 37 Abbild. Geh. M. 6.50, geb. M. 7.40.
- Band XX. Aus der Praxis der Arbeitsschule.** Bearbeitet von Seminarbibliothekar Dr. **H. Pabst**. Mit zahlreichen Abbildungen und 29 Bildertafeln. Geh. M. 5.50, gebunden M. 6.30.
- Band XXI. Das Gedächtnis.** Eine übersichtliche Darstellung der neuesten Forschungen. Von **Max Lohsen**. (VIII, 268 S.) Geh. M. 3.30, geb. M. 4.—.

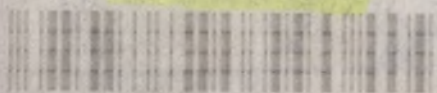
Sämtliche Bände sind (auch zur Ansicht) durch die Buchhandlungen zu beziehen.

Man verlange ausführlichen Prospekt mit Textproben, Subscriptionsbedingungen (Preisermäßigungen).

H. W. Zickfeldts Verlag, Osterwied/Harz.

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

D 3159



013-003159-00-0